4° Bar
103 e/1864

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung

zu

Düsseldorf.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1864.

Düsseldorf.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 1 Düsseldorf, Freitag den 8. Januar 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung

Nro. 1. Das zu Berlin am 22. Dezember 1863 ausgegebene 43te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5792 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits. Vom 1. Februar 1862. Nr 5793. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenkirchen nach Schuedt bei Flammersfeld an der Rheinstraße, im Regierungsbezirke Coblenz, an die betreffenden Gemeinden. Nr. 5794. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Strecke von Tönnisstein bis Oberzissen als Fortsetzung der Brohl-Tönnisteiner Chaussee, an die Gemeinden Burgbrohl, Nieder- und Oberwesler und Nieder- und Oberzissen. Nr. 5795. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Emden bis zur Alvensleben-Brumbyer Chaussee, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, an die Unternehmer, den Besitzer des Rittergutes Emden und die Gemeinde Emden. Nr. 5796. Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Aufhebung des in der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 enthaltenen Verbots des Feuermachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser. Nr. 5797 Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungsbezirks Stettin. Nr. 5798. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts des Märkisch-Westphälischen Bergwerksvereins zu Iserlohn vom 5. Juli und 4. August 1854, Vom 3. Dezember 1863. Nr. 5799. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Aachen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 2. Zur Erleichterung der Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost werden auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 nachstehende Festsetzungen getroffen, welche vom 1. Januar 1864 ab in Anwendung kommen und sich auf Sendungen von einem Preußischen Post-Orte nach einem andern Preußischen Post-Orte beziehen. 1) Das Porto für Waarenproben und Muster soll ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth, oder einen Bruchtheil davon, vier Pfennige betragen, mithin bis 2½ Loth einschließlich 4 Pfennige, über 2½ bis 5 Loth einschließlich 8 Pfennige, über 5 bis 7½ Loth einschließlich 12 Pfennige, über 7½ bis 10 Loth einschließlich 16 Pfennige. 2) Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, wird vorläufig auf 10 Loth bestimmt, bis die Erfahrung eine Erweiterung gestattet. 3) Für jenes ermäßigte Porto dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen werden, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete. 4) Flüssigkeiten, Glasfassen, scharfe Instrumente und dergl. sind zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost nicht geeignet. 5) Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband) z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben und der Verpackung in Säckchen z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

Digitized by Google

Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder an derem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein 6) Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts den Vermerk: „Muster" oder „Proben" enthalten. Die Adresse darf außerdem enthalten: den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und die Preise. So weit die Versendung unter Band geschieht, dürfen die eben bezeichneten vier Angaben statt auf der Adresse bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein. 7) Es ist nicht gestattet, unter einen Band anderweite, besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. 8) Ueberhaupt dürfen die Sendungen außer der vorstehend sub 6 bezeichneten Angaben keine handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellte Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten 9) Die Recommandation ist zulässig; es tritt dafür eine Gebühr von 2 Sgr hinzu. Postvorschuß ist nicht anwendbar. 10) Die Sendungen müssen, um das ermäßigte Porto darauf anzuwenden, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken. Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Briefporto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechnung kommen. Hinsichts der Bedingungen und Gebühren für Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und von anderen Bezirken des Deutschen Postvereins oder anderen fremden Postgebieten bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen. Berlin, den 28. Dezember 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Nro. 3. Auf Ihren Bericht vom 24. November d. J. will Ich der Stadt Essen, im Regierungsbezirk Düsseldorf das Expropriationsrecht für die zu der beabsichtigten Geradelegung und Erbreiterung eines Theils des Communalweges von Essen nach Berge-Borbeck erforderlichen Grundstücke, wie solche in dem zurückerfolgenden Situationsplane zwischen den Buchstaben A. und B., sowie in der Nachweisung näher bezeichnet sind, hierdurch ertheilen. Berlin, den 28. November 1863.

(gez.) **Wilhelm**

(ggez.) Graf von Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 4. In der besonderen Beilage zu dieser Amtsblattsnummer wird das zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oestreichischen Telegraphen-Vereins vereinbarte neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz, sowie die dazu gegebene Bestimmung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz zu Berlin vom 16. September c. den Einwohnern des Bezirkes zur Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 16. Dezember 1863.

Nro 5. Nach dem des Herrn Oberpräsidenten Excellenz mittelst Verfügung vom 22. d. Mts. die Errichtung einer neuen Apotheke zu Ringenberg, Kreises Rees, beschlossen hat, fordern wir diejenigen Apotheker, welche sich um diese Concession zu bewerben wünschen, hierdurch auf, ihre Meldungen binnen 2 Monaten bei uns anzubringen unter Beifügung der Approbation, eines Führungszeugnisses, insbesondere auch über bereits bekleidete Verwalterstellen, so wie eines Lebenslaufes und eines Vermögens-Nachweises. Düsseldorf den 30 Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 6. In dem Post-Verkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen werden gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich, hin- wie herwärts und ohne Unterschied des Dienstgrades, des Empfängers oder Absenders frei von Porto befördert. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welcher Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Unter welchen Bedingungen sonstige Arten von Post-Sendungen im Verkehr mit jenen Truppentheilen bis auf Weiteres stattfinden können, darüber ist jede Preußische Post-Anstalt mit einer gedruckten Zusammenstellung versehen, welche auf Verlangen dem Publikum vorgelegt wird. Berlin, den 23. Dezember 1863. General-Post-Amt: Philipsborn.

Digitized by Google

Nro. 7. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve, für das 1 Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 29. Februar 1864 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn I. zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Köln, den 23 Dezember 1863. Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautenden Auszug: der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 8. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, für das I. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 7. März 1864 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Heurer zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Köln, den 23 Dezember 1863. Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautenden Auszug: der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro 9 Die Darlehns- und Depositen-Geschäfte der Rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse. Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse wird in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 7 ihres Statuts vom 25. Juli 1853 und mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz auch ferner fortfahren

I. Gelder zur Verzinsung und zum Ausleihen anzunehmen 1) von Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen-, Instituten- und Sparkassen der Provinz, 2) von Handwerker-, Unterstützungs-, Kranken- und Sterbe-Kassen und 3) von Minderjährigen und anderen unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen und dieselben zu verzinsen A. bei dem Vorbehalt einer einjährigen Kündigungsfrist mit 3½ vom Hundert ohne Rücksicht auf den Betrag B. bei den Vorbedingen kürzerer Kündigungsfristen, als welche a bei Beträgen bis zu 600 Thlr. vier Wochen, b. bei Summen bis 2000 Thaler drei Monate und c bei höheren Beträgen sechs Monate nur zugelassen werden, mit 3 vom Hundert von den ersten 600 Thalern eines und desselben Hinterlegers und mit 2½ von Hundert für die die Summe von 600 Thaler übersteigenden Beträge;

II. Darlehne zu bewilligen entweder unter Vorbehalt halbjähriger beiden Theilen freistehender Kündigung oder unter Vorbedingung der Erstattung in jährlichen Raten, welche in der Regel zehn Jahre nicht übersteigen dürfen 1) an Provinzial-Institute, Kreise, Gemeinden, Korporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten gegen Entrichtung von 4½ % an Zinsen, 2) an ländliche Grundbesitzer zu Kultur-Verbesserungen und 3) an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind, zu 5 % an jährlichen Zinsen. Die bei der Provinzial-Hülfskasse zu hinterlegenden Gelder sind in runden durch 10 theilbaren Summen portofrei an uns einzusenden oder in unserm Geschäftsbureau im hiesigen Regierungs-Gebäude abzugeben. Die Darlehns-Gesuche sind nach Vorschrift unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Februar 1854 zu begründen Cöln, den 22. Dezember 1863. Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfs Kasse.

Nro. 10. Der Schiffer Hermann Bickart aus Mülheim a. d. Ruhr ist am 23 d Mts. hierselbst im Rhein verunglückt. Indem ich dessen Signalement hierunter mittheile, ersuche ich die betreffende Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gelandet werden möchte, mir sofort davon Anzeige zu machen. Cöln, den 24 Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: Boelling

Signalement: Alter, 24 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare, schwarz; Zähne, vollständig; Gesichtsfarbe, gesund und frisch; Statur, gesetzt. Besondere Kennzeichen: der linke Arm war in Folge eines Bruches etwas krumm. Bekleidung: grau wollene Strümpfe gez. H. P., grau baumwollene Unterhose, schwarze Hose von englisch Leder, eine blau gestrickte wollene Unterjacke, eine schwarze wollene Tuchjacke mit weißen Knöpfen, blau leinenes Hemd gez. H. P. und ein Paar Halbstiefel von Kalbleder.

Nro. 11. Der Obermeister bei der Handwerks-Compagnie der Magdeburgischen Artillerie-Brigade Nr. 4, Gottlieb Zunehmer aus Deutz, ist seit dem 20. d. M verschwunden und wird vermuthet, daß derselbe verunglückt sei. Unter Mittheilung dessen Signalements ersuche ich Jeden, der über den Aufenthalt oder das Schicksal des ꝛc. Zunehmer Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort zu ertheilen. Köln, den 21 Dezember 1863 Der Ober-Prokurator: Boelling.

Signalement: Alter 63 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare und Augenbrauen meliert grau, Augen blau, Nase groß und pockennarbig, Mund gewöhnlich, Bart, grauer Schnurrbart, Gesicht pockennarbig, Statur gesetzt. Bekleidung: Tuchhose mit rothen Streifen, Waffenrock mit der Nummer 4 auf den Achselklappen, schwarze Tuchweste, leinenes Hemd, gez. G. Z., Unterhose von Barchend, blaue wollene Strümpfe, lederne Stiefel und wollene Halsbinde.

Nro. 12. Durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des Königl. Landgerichtes zu

Digitized by Google

Cleve vom 19. Oktober c. ist der Gerichtsvollzieher Anton Stammel zu Wachtendonk zu einer dreimonatlichen Amtssuspension verurtheilt worden, welche am 18. d. M. ihren Anfang genommen hat. Cleve, den 21. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 13. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Cleve pro IV Quartal 1863 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen werden in Gemäßheit des §. 30 des Straf-Gesetzbuches bekannt gemacht.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	7. Dezember 1863	Arntzt, Gerhard, 26 Jahre alt, Besenbinder, geb. und wohnhaft zu Sevelen.	Qualificirter Diebstahl.	4 Jahre Zuchthaus, 4 Jahre Polizeiaufsicht.
2	10. Dez. 1863	Verheeven, Gerhard, 27 Jahre alt, Tagelöhner, geb. und wohnhaft zu Labbeck.	Nothzucht.	3 Jahre Zuchthaus
3	14. Dez. 1863	Hartjes, Peter, 27 Jahre alt, Ackerer, geb und wohnhaft zu Neersen.	Mehrere qualificirte Diebstähle.	10 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizeiaufsicht.
4	15. Dez 1863	Seidel, Theodor, 30 Jahre alt, Dienstknecht, geb. zu Cranenburg, wohnhaft zu St. Tönis.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.

Cleve, den 22. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 14. Statut der Essen-Werden'schen Berggewerkschaftskasse

§. 1. Zweck. Die auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni c. constituirte Essen-Werden'sche Berggewerkschaftskasse hat den Zweck, zur Hebung und Beförderung des Bergbaues in dem Bezirke des ehemaligen Essen-Werden'schen Bergamtes durch die Ausbildung von Bergbau-Technikern und die Verfolgung der hierzu geeigneten Mittel beizutragen.

§. 2 Bezirk. Unter dem Bezirke des ehemaligen Essen-Werden'schen Bergamtes werden die Landestheile begriffen, welche den Verwaltungsbezirk des vormaligen Königlichen Bergamtes zu Essen am 1 Juli 1851 bildeten, als an demjenigen Zeitpunkte, bis zu welchem die Berggewerkschaftskassen in ihrer ursprünglichen, auf den Bestimmungen des Kap. 74 der revidirten Cleve-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766 beruhenden Wirksamkeit bestanden.

Der Bezirk der Essen-Werden'schen Berggewerkschaftskasse umfaßt daher: 1) das Hochstift Essen, 2) die Abtei Werden, 3) die Herrschaft Broich mit dem Kirchspiel Mülheim a/d Ruhr, 4) den rechtsrheinischen Theil des Herzogthums Cleve, 5) den nördlich von der Chaussee von Elberfeld nach Düsseldorf belegenen Theil des Herzogthums Berg, 6) denjenigen Theil des Vestes Recklinghausen, welcher zum Bezirke des Kreisgerichtes zu Dorsten gehört, 7) die Unterherrschaften Hardenberg und Odfte, 8) die Standesherrschaft Horstmar, 9) die Fürstlich Salm Salm'schen Besitzungen Bocholt, Ahaus, Werth und Anholt, 10) denjenigen Theil des Erbfürstenthums Münster, welcher von der Straße von Münster über Horstmar, Steinfurt, Metelen und Gronau bis zur Landesgrenze und von Münster über Dülmen nach Haltern einerseits, sowie von dem Königreiche der Niederlande andererseits eingeschlossen wird.

§. 3. Betheiligte Werke. Alle in diesem Bezirke (§ 2) belegenen Bergwerke ohne Unterschied des Minerals oder Fossils, auf welches dieselben verliehen wurden, sind an dieser Gewerkschaftskasse betheiligt, mögen sie bei der Einführung dieses Statuts bereits verliehen sein, oder erst in Zukunft verliehen werden. Das Theilnehmerrecht wird ausgeübt durch Mitwirkung bei den Berathungen und Beschlüssen der General-Versammlung der Betheiligten (§§. 8 seq.)

§. 4. Corporationsrecht. Sitz. Die Gewerkschaftskasse, welcher durch das Gesetz die Rechte einer juristischen Person beigelegt sind, hat ihren Sitz zu Essen.

Vermögen. §. 5. Der Gewerkschaftskasse wird das seither von dem Königlichen Oberbergamte zu Dortmund verwaltete, aus den Beiträgen oder Gefällen der Bergwerksbesitzer unter dem Namen Essen-Werden'sche Berggewerkschaftskasse gebildete Vermögen, insbesondere der am Schlusse des Jahres 1863 vorhandene Bestand der Fonds zum gemeinsamen Nutzen des Bergbaues im Bezirke des ehemaligen Bergamtes zu Essen an baaren Geldern und Effekten überwiesen.

§. 6. Alle gesetzmäßigen Rechte und Verbindlichkeiten des im §. 5 bezeichneten Fonds gehen auf die Essen-Werden'sche Gewerkschaftskasse über.

§. 7. Verwaltung. Die Verwaltung der Gewerkschaftskasse erfolgt unter Aufsicht des Kö-

Digitized by Google

niglichen Oberbergamts zu Dortmund durch einen von der General-Versammlung der Alleineigenthümer Repräsentanten und Vorsteher der betheiligten Werke aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Grubenvorstands-Mitglieder zu erwählenden Vorstand, bezüglich durch die von dem letzteren angestellten Beamten.

§. 8. Von der General-Versammlung. Die General-Versammlungen der Betheiligten sind ordentliche oder außerordentliche. Die ordentliche General-Versammlung findet alle drei Jahre im Monat März statt. Außerordentliche General Versammlungen werden berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet, oder Eigenthümer und Repräsentanten betheiligter Werke, welche nach dem der letzten General-Versammlung zum Grunde gelegten Verzeichnisse der Betheiligten zusammen wenigstens ein Viertheil der Gesammtstimmenzahl zu führen berechtigt sind, die Berufung unter Angabe des zur Berathung zu stellenden Gegenstandes in Antrag bringen.

§ 9 Berufung. Die Berufung der General-Versammlung geschieht vom Vorstande unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände durch schriftliche Einladung der Betheiligten und durch einmalige öffentliche Bekanntmachung in den von ihm zu bestimmenden Zeitungen. Die Einladung wird bewiesen durch den Nachweis, daß die Einladungsschreiben zur Post gegeben sind. Uebergangs-Bestimmung. Für die erste General-Versammlung geschieht die Bekanntmachung in der Essener Zeitung.

§. 10. Gegenstände der Berathung. Die General-Versammlung hat über folgende Gegenstände zu entscheiden: 1) die Wahl des Vorstandes, 2) die Gegenstände, für welche Verwendungen gemacht werden sollen, 3) Abänderungen des Statuts, 4) Auflösung der Kasse, 5) über alle Anträge, welche vom Vorstande oder von Betheiligten zur Beschlußfassung gestellt werden (§ 8 und 9.)

§ 11. Beschlüsse über die Gegenstände ad 3 und 4 § 10 bedürfen der Genehmigung des Handels-Ministers

§ 12. Theilnahme-Berechtigung an der General-Versammlung. Zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt sind die Eigenthümer, Repräsentanten oder Vorsteher aller jeweilige im Betriebe stehenden Bergwerke des Kassenbezirks Die Aufstellung des Verzeichnisses derselben und der von ihnen zu führenden Stimmen (§. 13) erfolgt durch den Vorstand auf Grund der von dem Oberbergamte demselben mitzutheilenden Materialien.

§. 13 Stimmenverhältniß. Die Stimmberechtigung bestimmt sich nach dem Werthe der im nächst vorangegangenen Jahre zum Absatze gebrachten Bergwerks-Produkte. Für die Aufstellung des Werthes der letzteren sind im Allgemeinen die bezüglichen Gefälle-Declarationen und die in denselben der Versteigerung zum Grunde gelegten Geldbeträge maaßgebend. Soweit und sofern dies nicht ausreicht, ist der Werth der Produkte von dem Oberbergamte tarweise festzustellen. Jedes im Betriebe stehende Bergwerk hat mindestens eine Stimme zu führen Uebersteigt der Geldwerth der Produkte eines Bergwerks (Alinea 1—3 dieses §.) den Betrag von 10,000 Thalern, so hat das Werk so viele Stimmen zu führen, als die vorstehende Maaßeinheit in dem ermittelten Werth der Produkte enthalten ist. Ueberschießende Bruchtheile werden für voll gerechnet. Das Maximum der für ein Bergwerk zu führenden Stimmen wird auf 20 festgesetzt. Ueber das Stimmrecht der Betheiligten und den Umfang desselben entscheidet endgültig die betreffende General-Versammlung.

§. 14. Zulässigkeit der Vertretung. Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig, kann jedoch nur auf Grund einer schriftlichen Vollmacht erfolgen.

§. 15 Beschlußfähigkeit Die General-Versammlung ist im Allgemeinen beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der von derselben zu führenden Stimmen.

§. 16. Leitung der Verhandlungen. Die Verhandlungen der General-Versammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

§. 17. Abstimmungs-Modus Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Gegenstände des §. 10 sub 3, 4 ist jedoch die Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen der anwesenden und vertretenen Stimmen nothwendig

§. 18. Protokoll. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und zwei der Betheiligten zu vollziehen ist

§. 19. Vom Vorstande. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gewerkschaftskasse Er vertritt dieselbe in allen Rechtsgeschäften einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erfordern, dritten Personen und den Behörden gegenüber. Er führt die Geschäfte, soweit solche nicht im §. 10 der Entscheidung der General-Versammlung vorbehalten sind, entweder in seiner Gesammt-

Digitized by Google

heit, oder durch einzelne seiner für besondere Geschäftszweige delegirten Mitglieder, bezüglich durch die von ihm anzustellenden Beamten nach einer von ihm festgestellten Geschäfts-Ordnung. Zu seiner Legitimation dient das Wahlprotokoll, welches notariell oder gerichtlich aufzunehmen und auszufertigen ist.

§ 20. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, für deren jedes ein Stellvertreter zu wählen ist. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und zwar je die Mitglieder und ihre Stellvertreter in je einer einzigen Wahlhandlung. Ist eine absolute Mehrheit bei der ersten oder einer nachfolgenden Wahl nicht erzielt, so kommen für jedes noch zu wählende Mitglied diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Scheidet ein Mitglied durch Tod oder Niederlegung seines Mandates vor dem Ablaufe des letzteren aus, so ergänzt sich der Vorstand aus der Zahl der Stellvertreter durch Cooptation. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei seinen Verhandlungen, über welche ein Protokoll zu führen ist, entscheidet absolute Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstands-Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeldlich, erhalten aber Ersatz ihrer baaren Auslagen.

§ 21. Beamte. Der Vorstand hat einen Rendanten anzustellen und dessen Remuneration, sowie den Betrag der von demselben zu leistenden Caution zu bestimmen. Sofern sich das Bedürfniß dazu ergeben möchte, ist der Vorstand berechtigt, für Registratur-, Kanzlei- und sonstige Geschäfte Beamte anzustellen.

§. 22. Rechnungswesen. Der Rendant bewirkt die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskasse auf Grund eines für jedes Jahr festzustellenden Etats und führt darüber nach den Anweisungen des Vorstandes Buch und Rechnung. Die Feststellung des Etats geschieht durch den Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet und überwacht die Kassenverwaltung. Er vollzieht die Einnahme- und Ausgabe-Ordres an den Rendanten und revidirt die Kasse ordentlich jedes viertel Jahr, unvermuthet einmal im Jahre. Der Rendant hat bis zum 15 Februar jedes Jahres Rechnung über die Verwaltung des vorausgegangenen Jahres zu legen und eine Uebersicht des Vermögens anzufertigen. Der Vorstand prüft die Jahresrechnung und ertheilt nach Erledigung der etwa gezogenen Monita dem Rendanten Decharge. Die Verwaltungs-Uebersicht wird im Kassen-Lokale zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt und durch eine vom Vorstande zu bestimmende Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Vorstand hat für die Sicherheit des Kassen-Lokals und für zinsbare Belegung der disponiblen Geldbestände Sorge zu tragen.

§ 23. Aufsicht des Staates. Das Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Gewerkschaftskasse übt das Oberbergamt zu Dortmund durch Vermittelung eines von ihm zu ernennenden Commissars aus, welcher befugt ist, allen Sitzungen des Vorstandes und der General-Versammlung beizuwohnen. Zeit und Ort der Sitzung, sowie der Gegenstand der Berathung muß dem Commissar bei Strafe der Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse mindestens drei Tage vorher angezeigt werden. Der Commissar ist befugt, jeden statutwidrigen Beschluß vor Schluß der betreffenden Sitzung zu suspendiren. Ueber die Aufrechthaltung der Suspension hat das Oberbergamt, welchem der Commissar sofort von derselben Anzeige zu machen hat, binnen zehn Tagen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Handels-Minister, zu entscheiden.

§ 24. Besondere Verpflichtungen des Vorstandes gegenüber der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist verpflichtet, jederzeit dem Oberbergamte und dessen Commissar auf Verlangen die Einsicht der Protokollbücher (§. 18 und 20), der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten. Der vom Vorstande festgestellte Etat ist vor dem Beginne der betreffenden Etats-Periode dem Oberbergamte vorzulegen. Dasselbe ist befugt, statutwidrige Ansätze zu streichen, wogegen dem Vorstande binnen drei Wochen der Rekurs an den Handels-Minister offen steht.

§. 25. Beschwerden. Beschwerden der Betheiligten über die Geschäftsführung des Vorstandes gehen an das Oberbergamt, welches vorbehaltlich des innerhalb 10 Tagen einzulegenden Rekurses an den Handels-Minister darüber Entscheidung zu treffen hat.

§. 26. Der Vorstand wird ermächtigt, unter folgenden Bedingungen über die Vereinigung der Essen-Werden'schen Berggewerkschaftskasse und der Märkischen Gewerkschaftskasse mit dem Vorstande der letzteren zu contrahiren: 1) Beide Kasse werden unter dem Namen: „Westphälische Bergwerkschaftskasse" derartig mit einander vereinigt, daß die Rechte und Verbindlichkeiten beider Einzelkassen

Digitized by Google

auf die vereinigte Kasse übergehen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die vereinigte Kasse für die auf der Essen-Werden'schen Gewerkschaftskasse etwa lastenden Verbindlichkeiten nicht über den Betrag des ihr überwiesenen Aktiv-Vermögens dieser Kasse aufzukommen verpflichtet wird. 2) Die vereinigte Kasse wird verwaltet auf Grund des Statutes der Märkischen Gewerkschaftskasse. Die Fonds derselben finden demnach, so lange nicht eine Abänderung jenes Statuts erfolgt ist, Verwendung für die im §. 4 des Statut-Entwurfes festgestellten Zwecke, insbesondere also für die Erhaltung der Bergschule zu Bochum. In dem Statute der Letzteren darf bei den Bergleuten aus dem Bezirke der Essen-Werden'schen Gewerkschaftskasse hinsichtlich der Zulassung zum Besuche der Bergschule gegenüber den Bergleuten aus dem Bezirke der Märkischen Gewerkschaftskasse kein Unterschied gemacht werden. 3) Die an der Essen-Werden'schen Gewerkschaftskasse betheiligten Werke erhalten gleiches Theilnahmrecht an der vereinigten Kasse, wie die an der Märkischen Gewerbschaftskasse betheiligten Werke, — mit der Einschränkung, daß das Stimmrecht der Interessenten der erstgenannten Kasse gegenüber den Interessenten der Märkischen Gewerkschaftskasse im Verhältnisse von 2 zu 5 festgestellt wird, derart, daß die Werks-Eigenthümer ꝛc. aus dem Bezirk der Märkischen Gewerkschaftskasse auf eine Produktion im Werthe von 10 000 Thlrn. je eine Stimme auszuüben haben, während die Werkseigenthümer ꝛc. aus dem Bezirke der Essen-Werden'schen Gewerkschaftskasse erst auf eine Produktion im Werthe von 25,000 Thlrn je eine Stimme zu führen berechtigt sind. 4) Unter den Mitgliedern des Vorstandes der vereinigten Kasse müssen mindestens zwei Werks-Eigenthümer, Repräsentanten oder Grubenvorsteher der im Bezirke der Essen-Werden'schen Gewerkschaftskasse belegenen Werke sein. Der Abschluß eines unter den vorstehenden Bedingungen gethätigten Fusions-Vertrages hat die Auflösung der beiden Einzelkassen zur Folge.

§. 27. Inkraftreten des Statuts Dieses Statut tritt mit dem 1. Januar 1864 in Kraft.

Das vorstehend nach den Beschlüssen der Betheiligten in der General-Versammlung vom 30. Oktober d. J. ausgefertigte Statut für die Essen-Werden'sche Berggewerkschaftskasse wird auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni d. J. (Ges. S. Seite 365) §. 2 hierdurch von mir bestätigt. Berlin, den 7. Dezember 1863.

(S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) Itzenplitz.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Art. 12 der Ministerial-Instruktion vom 19. Juni c., betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 1863 (G. S. Nr 19 pro 1863 S. 365 und flgd. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 15. Dezember 1863 Königl. Ober-Bergamt.

Nro. 15 Nachdem der Markscheider-Zögling Wilhelm Lenz unterm 4 Juli d J. die Bestallung als concessionirter Markscheider erhalten hat, wird demselben, unter Anweisung seines Wohnorts zu Witten an der Ruhr, die Berechtigung ertheilt, von jetzt an im Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts die Markscheider-Praxis nach Anleitung der Instruktion vom 1. März 1858 auszuüben. Dortmund, den 21. Dezember 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 16. In der Nacht vom 11. auf den 12. Dezember d. J. sind aus einem in der Ortschaft Hagen, im Kreise Kempen gelegenen Bauernhofe folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) ein Stück schwarzer Sammet, mit schwarz und weiß gestreifter Kante und der Fabrik-Nummer 80½; 2) drei Pfohlen schwarzer Rohseide, ungefähr 48 Kehren haltend; 3) 65 Ellen graues Leinentuch; 4) eine silberne Taschenuhr mit römischen Ziffern, am oberen Theile des Zifferblattes war ein Pünktchen abgesprungen und der Uhrschlüssel war in einem halben Francsstückchen befestigt; 5) ein Manns Camisol von braunem Bombasin, mit großen Seitentaschen und dunkelgrauen Knöpfen; 6) eine Schnupftabacksdose von schwarzem Horn; der Deckel war mit kleinen weißen Feldern in Perlmutter gezirt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen und bemerke schließlich, daß auf die Ermittelung der Thäter und die Wiederbeschaffung der gestohlenen Sachen, wenn auch nur eines Theiles, der Bestohlene eine Prämie von 10 Thlr. gesetzt hat. Cleve, den 19. Dez. 1863 Der Oberp.: Buß.

Nro. 17. Am 22. d. Mts ist zu Barmen eine vor einer Wohnung haltende gewöhnliche Kohlenkarre ohne Anstrich, woran ein Baum gesprungen war, mit dem Pferde gestohlen worden. Das Pferd, — ein rothen Fuchs (Wallach) — hatte an der Stirne eine weiße Blässe, war 18 Hand hoch und 7 Jahre alt, der linke Vorderfuß und der rechte Hinterfuß desselben waren halb weiß. Ferner sind am 28. d. Mts. zu Barmen aus einer Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden: 1) zwei silberne Eßlöffel, gez. F. S., 2) vier silberne Eßlöffel, gez. A. S., 3) ein silberner Eßlöffel mit gerippten Bändern und den gothischen Buchstaben A. S. 62, 4) zwei silberne Gabeln, gez. A. S., 5) eine silberne Ga,

Digitized by Google

bel mit gerippten Bändern und den gothischen Buchstaben A. S. 62 und 6) ein silberner Kindereßlöffel gez. A. S. Wer über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen. Elberfeld, 24. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro 18. Am 16. d. Mts. wurde im Hammersteiner Busche Gemeinde Sonnborn, die Leiche eines unbekannten Mannes aufgefunden; die Leiche war bekleidet mit: einer schwarztuchenen Kappe, einem schwarzseidenen Halstuche, einem schwarztuchenen Oberrock mit Sammtkragen, einer schwarzseidenen Weste, einer schwarzen Burkinhose, zwei Unterhosen, einem halbleinen Hemde, einem Vorhemdchen, einem Paar grau wollenen Socken und einem Paar guten Halbstiefeln. Am rechten Beine der Leiche befand sich ein großes Muttermal mit einem breiten Streife. Ich ersuche alle diejenigen, welche über Namen oder Herkunft des Verstorbenen Auskunft geben können, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen Elberfeld, 24. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 19. In der Nacht vom 17. auf den 18. Dezember c., sind aus dem Lagerhause des Spediteurs und Kaufmanns Heinrich Lappert hierselbst zwei Packen mit Leder und aus einem dritten Packen ein Theil vom Gewichte von etwa 170 Pfund, sowie außerdem ein Koffer, welcher einem gewissen Hardeggen aus Osnabrück gehörte, und dessen Inhalt nicht näher angegeben werden kann, gestohlen worden. Die beiden ersten Packen mit Leder, sind am folgenden Morgen in der Scheune des bei dem Diebstahl unbetheiligten Fuhrmannes Weber vor dem Borgthore wieder gefunden. Unter demjenigen Leder, welches noch vermißt wird, befindet sich namentlich eine Haut, welche das Zeichen H. K. Nr. 2 und eine zweite, welche das Zeichen H. K. Nr 3 trug. Beide Zeichen waren mit schwarzer Dinte gemacht. Ein Jeder, welcher über diesen Diebstahl und dessen Thäter Auskunft ertheilen kann wird ersucht, darüber mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Gleichzeitig wird bemerkt, daß am 18. Dezember Morgens in der Scheune des Landwirths Graebinghoff zu Ewing ein blauer leinener Kittel, in dessen Tasche ein halbes Stearin-Licht steckte und auf dessen Schulterstücken sich oben mehrere gelbe — anscheinend vom Ledertragen herrührende — Flecken befinden, gefunden ist, welcher muthmaßlich von einem der Diebe bei der Ausführung des Diebstahles getragen ist, und welcher auf dem Bureau des Unterzeichneten in Augenschein genommen werden kann. Dortmund, 27. Dez. 1863. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 20. Der Regierungs-Rath von Guionneau ist an die Königliche Regierung zu Arnsberg versetzt worden.

Nro. 21. Die Wahl des Candidaten des höheren Schulamts Dr. Peter Joseph Röckerath zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Neuß ist bestätigt worden.

Nro. 22. Die Wahl des Lehrers Döring am Gymnasium zu Wesel zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Barmen ist bestätigt worden.

Nro. 23. Die Lehrerin Franziska Hertrich an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Werden ist definitiv ernannt worden.

Nro. 24. Die Schwester Modesta aus dem Orden vom armen Kinde Jesu (Anna Maria Dewald) ist definitiv als Lehrerin der 1. Classe der kath. Mädchenschule zu Cleve und die Schwester Irmina desselben Ordens (Sophia Zapp) definitiv als Lehrerin der 2. Classe gedachter Schule ernannt worden.

Nro. 25. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Kuhl ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3 Classe der kath. Elementarschule zu Altendorf ernannt worden.

Nro. 26. Der an der 2. Classe der 1. evangelischen Elementarschule zu Crefeld seither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Baak sowie der an der 3 Classe dieser Schule seither provisorisch beschäftigte Wilhelm Binke sind definitiv ernannt worden.

Nro. 27. Die Lehrerin Maria Otto und die Lehrerin Auguste von Kleist sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der 1. resp. 2. Classe der kath. Elementar-Mädchenschule zu Lorst ernannt worden.

Nro. 28. Die Schulamts-Candidatin Maria Nierfeld ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Classe der kath. Elementar Mädchenschule zu Mülheim a/d Ruhr ernannt worden.

Nro. 29. Dem Zimmerer Wilhelm Jenten zu Hoch ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 30. Der Schulamts-Candidatin Maria Faber ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinnenstelle zu Otzenrath, Kreises Grevenbroich ertheilt worden. (Hierbei eine Beilage).

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als mit den darin näher bezeichneten Modifikationen auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. Oktober d. J. ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement

für

die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Orte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau-restant"

Google

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II. Dienst-Depeschen. III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb 5 Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohnes nicht stattgefunden hat.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andrerseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt. Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu. Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit der Beförderungs-Gebühr bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-

Station besteht, der Satz von 8 Sgr. Preußisch, 40 Kr. Oesterreichisch, 28 Kr. süddeutsch, 50 Cents Niederländisch, = 1 Franc für die einfache Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone). Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. ꝛc., solche mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite, die weiteren 55 Meilen die dritte, und was über 100 Meilen, die vierte Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone. Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																	
		eine einfache-Depesche von 1 bis 20 Worten								Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
nach Zonen.	nach Meilen.	Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch		Preußisch		Oesterreich		Süddeutsch		Niederländ		Französisch	
		Thlr.	Sgr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—	—	4	—	20	—	14	—	25	—	50
II.	über 10 bis 45	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—
III.	über 45 bis 100	—	24	1	20	1	24	1	50	3	—	—	12	—	60	—	42	—	75	1	50
IV.	über 100	1	2	1	60	1	52	2	—	4	—	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—

Anmerkung. Für die **innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz kommen für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche in der ersten Zone 8 Sgr., in der zweiten 10 Sgr., darüber hinaus 16 Sgr., und für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Einheitsgebühren zur Erhebung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache Depesche im internen Verkehr beträgt sonach 16 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als eben so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parentheseu, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe

gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (/). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt. Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung poste restante enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden. Für die Weiterbeförderung der Depeschen per Post nach außereuropäischen Ländern betragen die Gebühren 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung, je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung: 6 Sgr., 30 Xr. Oesterreichisch, 21 Xr. süddeutsch, 35 Cents

Niederländisch. Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort .... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Kr. Oesterreich. = 21 Kr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen. Nach weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Kr. Oesterreichisch, oder von 21 Kr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann. — Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Converts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den

neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post, Bote oder Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Lokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen, im Falle die Depesche unbestellbar ist oder die Bezahlung der Weiterbeförderungs-Gebühr vom Adressaten verweigert wird. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Druck von Louis Pasenow in Stettin

Digitized by Google

9

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 2. Düsseldorf, Donnerstag den 14. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 31. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Juni v. J. und des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1. Das für die Hauptbahn der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft bestehende Bahn-Polizei-Reglement vom 21. Juni 1861 (Amtsbl. pro 1861 Seite 401 ff.) wird für die Verbindungsbahn vom Kasbof bis zum sog. Wehrbahn in den Gemeinden Flingern und Oberbilk, Bürgermeisterei Düsseldorf hiermit für gültig erklärt. §. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Düsseldorf, den 5. Jan. 1864.

Nro. 32. Der Vorschrift im §. 38 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß werden die Grundsteuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Steuer-Einnehmern die Grundsteuer-Heberollen für 1864 an den genannten Tagen zugefertigt worden sind.

1. Im Kreise Solingen: Schriever zu Solingen am 29. Dez., Langenbach zu Burscheid am 2. Januar, Krumbiegel zu Opladen am 31. Dez. 2. Im Kreise Lennep: Niederheidtmann zu Lennep am 28. Dez., Woothke zu Ronsdorf am 28. Dez., Wächter zu Wermelskirchen am 29. Dez, Kayser zu Hückeswagen am 28. Dez., von Hugo zu Remscheid am 28. Dez. 3. Im Kreise Elberfeld: von Guerard zu Elberfeld am 19. Dez., Müller zu Elberfeld am 20. Dez. 4. Im Kreise Barmen: Meesen zu Barmen. am 24 Dez., 5. Im Kreise Mettmann: von Guerard zu Elberfeld am 19. Dez., Hoggenforst zu Mettmann am 24. Dez., Steves zu Velbert am 31. Dez 6. Im Kreise Düsseldorf: Baruzki zu Düsseldorf am 31. Dez., von Dücker zu Benrath am 11. Dez., Krauß zu Ratingen am 11. Dez., Biergans zu Kaiserswerth am 19. Dez. 7. Im Kreise Duisburg. Brener zu Mülheim am 28 Dez., Caxaun-Karlowa zu Dinslaken am 17. Dez., Haarbeck zu Ruhrort am 22. Dez., Lülsdorff zu Duisburg am 30. Dez. 8. Im Kreise Essen: Stoll zu Essen am 29. Dez., Hansen zu Werden am 13. Dez., 9. Im Kreise Rees: von Bockowsky zu Wesel am 22. Dez, Hackenberg zu Rees am 22., Dez. Caesar zu Emmerich am 23. Dez. 10. Im Kreise Cleve: von Harras zu Cleve am 15. Dez., von Ackeren zu Clarenbeck am 15. Dez., Schuylen zu Calcar am 19. Dez., Meyer zu Goch am 17 Dez. 11 Im Kreise Geldern: de Wahl zu Weeze am 14. Dez, Knops zu Bluyn am 13. Dez, Foerster zu Issum am 30. Dez., Fehr zu Geldern am 4. Jan., von Stücking zu Straelen am 4. Jan. 12. Im Kreise Moers: von Ziemetzky zu Kanten am 28. Dez, Stieger zu Rheinberg am 24. Dez, Roemer zu Orsoy am 14. Dez, von Leseque zu Moers am 12. Dez., Knops zu Bluyn am 13. Dez. 13. Im Kreise Kempen: Mühlen zu Dülken am 22. Dez., Erkens zu Tracht am 22. Dez., Wustmann zu Lobberich am 15. Dez., Löckenhoff zu Süchteln am 15. Dez., Forwick zu Kempen am 15. Dez. 14. Im Kreise Crefeld: Kühler zu Crefeld am 5 Dez, v. Gartzen zu Uerdingen am 10. Dez. 15. Im Kreise Gladbach: Bloem zu Gladbach am 22. Dez., Riesberg zu Viersen am 22. Dez, Schmölder zu Rheydt am 22. Dez. 16. Im Kreise Grevenbroich: Schudelsky, zu Grevenbroich am 22. Dez., Geißler zu Wevelinghoven am 14. Dez., Lachenwitz zu Wickrath am 22. Dez. 17. Im Kreise Neuß: von Bila zu Neuß am 20. Dez., Holter zu Neuß am 17. Dez Hermanns zu Dormagen am 12. Dez. Düsseldorf, den 11. Januar 1864.

Nro. 33. Der auf den 18. d. M. angesetzte Termin zum Verkaufe der von der vormaligen Königlichen Gewehrfabrik zu Saarn benutzten Realitäten und der von der ehemaligen Abtei daselbst herrührenden Domainen-Grundstücke wird hierdurch aufgehoben. Düsseldorf, den 11. Januar 1864.

Nro. 34. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. Januar 1864 ein Patent: auf eine Vorrichtung zum Regeliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 10. Januar 1864.

Digitized by Google

Nro 35. Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Unterstützungs-Kassen im Regierungs-Bezirke Düsseldorf pro 1862.

Nr.	Namen der Kreise.	A. Zwangskassen. B. Freiwill. Kassen	Anzahl der Kassen.	Anzahl der Mitglieder.	Anzahl der Verpflegten resp. Unterstützten.	Einnahme. Gesammt-Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe. Gesammt-Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Balance. Mehr-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Mehr-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Vermögen unter Hinzurechnung der Mehr-Einnahme resp. Abrechnung der Mehr-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		A	22	2974	696	8887	25	8	7743	20	2	1144	5	6	—	—	—	10735	12	—	A sind gewerbliche Unterstützungskassen und solche, denen nur Handwerksmeister, Gesellen, Gehülfen u. Fabrikarbeiter, also zum Beitritt gesetzlich verpflichtete, angehören. — B. sind Unterstützungskassen, bei welchen auch andere Berufsklassen außer den gewerblichen betheiligt sind. — S. bedeutet die Summe beider.
		B	55	9878	?	12634	29	8	10322	3	5	2312	26	3	—	—	—	3830	26	5	
1	Barmen	S	77	12852	?	21522	25	4	18065	23	7	3457	1	9	—	—	—	49042	8	5	
		A	3	1112	409	2934	23	8	2974	23	—	—	—	—	39	29	4	1846	15	8	
		B	3	262	55	683	9	—	639	10	3	43	28	9	—	—	—	686	7	2	
2	Cleve	S	6	1374	464	3618	2	8	3614	3	3	3	29	5	—	—	—	2532	22	10	
		A	14	4825	1059	14511	—	—	12483	—	—	2028	—	—	—	—	—	42344	—	—	
		B	19	8519	302	8760	—	—	6781	—	—	1979	—	—	—	—	—	53655	—	—	
3	Crefeld Stadt	S	33	13344	1361	23271	—	—	19264	—	—	4007	—	—	—	—	—	95999	—	—	
		A	2	131	11	250	8	7	182	3	—	68	5	7	—	—	—	379	1	10	
		B	13	4556	135	3697	27	11	3307	27	8	390	—	3	—	—	—	14657	17	6	
4	id. Land	S	15	4687	146	3945	6	6	3490	—	8	455	5	10	—	—	—	15056	19	4	
		A	13	2518	794	8038	—	—	6627	—	—	1411	—	—	—	—	—	4628	—	—	
		B	16	3189	1238	9325	—	—	9753	—	—	—	—	—	428	—	—	7233	—	—	
5	Düsseldorf Stadt	S	29	5707	2032	17363	—	—	16380	—	—	983	—	—	—	—	—	11861	—	—	
		A	6	1132	275	2534	10	11	2735	5	7	—	—	—	200	24	8	656	23	2	
		B	12	2082	349	3958	21	11	3481	14	—	477	7	11	—	—	—	13118	27	8	
6	id. Land	S	18	3214	624	6493	2	10	6216	19	7	276	13	3	—	—	—	13775	20	10	
		A	28	10061	2638	40835	12	10	29191	10	7	11644	2	3	—	—	—	35897	4	10	
		B	62	6403	1148	11454	29	10	10123	13	—	1331	16	10	—	—	—	25876	13	11	
7	Duisburg	S	90	16464	3786	52290	12	8	39314	23	7	12975	19	1	—	—	—	61773	18	9	
		A	23	4973	1228	18020	22	7	15747	20	—	2273	2	7	—	—	—	14771	7	2	
		B	39	10345	1908	15519	6	5	14087	10	4	1431	26	1	—	—	—	22820	17	11	
8	Elberfeld	S	62	16318	3136	33539	29	—	29835	—	4	3704	28	8	—	—	—	37591	25	1	
		A	12	5208	5122	30061	21	9	23563	11	5	6498	10	4	—	—	—	37301	5	11	
		B	5	563	185	1019	18	9	932	9	7	87	9	2	—	—	—	3885	7	3	
9	Essen	S	17	5771	5307	31081	10	6	24495	21	—	6585	19	6	—	—	—	41186	13	2	
		A	1	84	12	125	19	7	91	29	—	33	20	7	—	—	—	434	26	7	
		B	3	419	66	511	5	7	456	2	—	55	3	7	—	—	—	1710	18	7	
10	Geldern	S	4	503	78	636	25	2	548	1	—	88	24	2	—	—	—	2195	15	2	

Nr.	Namen der Kreise.	A. Zwangskassen. B. Freiwill. Kassen	Anzahl der Kassen.	Anzahl der Mitglieder.	Anzahl der Verpflegten resp. Unterstützten	Einnahme. Gesammt-Summe. Thlr. Sgr. Pf.	Ausgabe. Gesammt-Summe. Thlr. Sgr. Pf.	Balance. Mehr-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.	Balance. Mehr-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf.	Vermögen unter Hinzurechnung der Mehr-Einnahme resp. Abrechnung der Mehr-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
		A	27	4684	1561	13970 12 9	11078 22 3	2891 20 6	— — —	13077 10 8	
		B	22	4110	666	7547 20 8	5922 14 6	1625 6 2	— — —	31271 2 7	
11	Gladbach	S	49	8794	2227	21518 3 5	17001 6 9	4516 26 8	— — —	44348 13 3	
		A	1	360	120	600 29 8	607 22 —	— — —	6 22 4	623 9 —	
		B	6	706	663	1487 22 3	1576 7 9	— — —	88 15 6	4462 29 7	
12	Grevenbroich	S	7	1066	783	2088 21 11	2183 29 9	— — —	95 7 10	5056 8 7	
		A	7	606	157	1976 8 10	1706 25 4	269 13 6	— — —	2867 7 8	
		B	17	3947	553	4823 18 7	4102 21 —	520 27 7	— — —	22820 9 2	
13	Kempen	S	24	4553	710	6599 27 5	5809 16 4	790 11 1	— — —	25687 16 10	
		A	11	2656	1552	7578 23 9	8157 19 10	— — —	578 26 1	13650 22 6	
		B	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
14	Lennep	S	11	2650	1552	7578 23 9	8157 19 10	— — —	578 26 1	13650 22 6	
		A	8	1302	272	3003 4 7	2664 18 11	338 15 8	— — —	4265 1 10	
		B	27	7191	1269	15143 3 4	11871 6 6	3571 26 10	— — —	43125 3 3	
15	Mettmann	S	35	8493	1541	18446 7 11	14535 25 5	3910 12 6	— — —	47390 5 1	
		A	6	512	103	679 26 3	668 10 8	11 15 7	— — —	2532 5 5	
		B	1	52	5	75 25 6	16 23 —	59 2 6	— — —	108 7 8	
16	Moers	S	7	514	108	755 21 9	685 3 8	70 18 1	— — —	2640 13 1	
		A	4	592	189	1497 1 1	1263 12 7	233 18 6	— — —	1693 22 3	
		B	—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
17	Neuß	S	4	592	189	1497 1 1	1263 12 7	233 18 6	— — —	1693 22 3	
		A	6	1228	587	3211 7 1	2934 4 9	277 2 4	— — —	2882 16 10	
		B	11	663	214	1548 24 —	1271 21 8	277 2 4	— — —	2005 10 11	
18	Rees	S	17	1891	801	4769 1 1	4205 26 5	554 4 8	— — —	5457 27 9	
		A	6	1392	174	2227 12 7	1886 12 11	340 29 8	— — —	3609 7 5	
		B	11	2144	268	6238 10 3	4979 3 3	1259 7 —	— — —	18065 15 —	
19	Solingen	S	17	3536	442	8465 22 10	6865 16 2	1600 6 8	— — —	21674 22 5	
		A	200	46350	16959	160945 2 2	132305 2 —	— — —	— — —	194245 20 9	
		B	322	65029	9024	104530 3 8	89624 7 11	— — —	— — —	304409 4 7	
	Summe	S	522	111379	25983	265475 5 10	221932 9 11	43542 25 11	— — —	498654 25 4	

A. sind gewerbliche Unterstützungskassen und solche, denen nur Handwerksmeister, Gesellen, Gehülfen u. Fabrikarbeiter, also zum Beitritt gesetzlich verpflichtete, angehören. — B. sind Unterstützungskassen, bei welchen auch andere Berufsklassen außer den gewerblichen betheiligt sind. — S. bedeutet die Summe beider.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 36. Vom 1. Januar 1864 ab wird die II. Personenpost von Elberfeld nach Lennep aus Elberfeld 7^{45} Abends abgefertigt werden. Düsseldorf, den 28. December 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friedrich.

Nro. 37. Vom 1. Januar 1864 ab werden abgefertigt werden: 1) die Personenpost zwischen Crefeld-Bahnhof und Hüls: aus Crefeld-Bahnhof 9^{10} Vormittags, 7 Abends, aus Hüls 1^{30} Nachmittags, 7^{55} Abends. 2) die Personenpost zwischen Crefeld-Bahnhof und Uerdingen: aus Crefeld-Bahnhof 5^{45} Abends, aus Uerdingen 6^{30} Früh. Düsseldorf, den 29. Dez. 1863. Der Ober-Post-Director: Friedrich.

Nro. 38. Vom 1. Januar f. ab wird die Personenpost von Hückeswagen nach Opladen aus Hückeswagen um 12^{10} Nachmittags abgelassen werden. Düsseldorf, den 29. Dezember 1863. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 39. Die Personenpost zwischen Elberfeld und Remscheid, welche den Ort Hasten berührt, woselbst mit dem 1. d. Mts. eine Posterpedition II. Klasse in Wirksamkeit getreten ist, wird vom 4. d. Mts. ab in nachstehender Weise abgefertigt werden: aus Remscheid 4^{20} Fr., 6^{55} Fr, 11^{20} Vmitt., 4^{30} Vmitt., 7^{55} Abends. Düsseldorf, den 2. Januar 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 40. In der Nacht vom 5. auf den 6. Dezember c. sind mittelst Einbruchs und Einsteigens aus dem Hause des Landwirth Wrede gt. Schulte zu Eickelborn dem Schäfer Joseph Kaiser: 1) ein schwarzer Tuchrock, fast neu, die Aermel roth gefüttert, der Bord mit schwarzer Seide besetzt; 2) eine noch neue Hose von hellgrau gestreiftem Buxkin; 3) eine schwarze noch neue Weste; 4) eine Sommerweste, braun mit weißen Blumen; 5) vier Paar wollene Strümpfe; 6) eine graue Hose von Drillich; 7) ein Gebetbuch in schwarzledernem Einbande mit Goldschnitt und dem Titel „Freude in Gott"; 8) ein neues Rasirmesser mit schwarzem Hefte von Horn, auf dem der Name Joseph Kaiser; 9) drei noch neue Hemden, gez. J. K., ferner der Magd Sophie Crothaus; 10) zwei nicht gezeichnete Hemden und der Magd Sophie Berglar, 11) ein Hemd, dem Landwirth Wrede, 12) zwei neue ungezeichnete Säcke und 13) ein halbflächsenes Bettuch, gestohlen. Da die bisherigen Nachforschungen vergeblich gewesen sind, so fordere ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter Auskunft geben kann zur Anzeige auf, mit dem Bemerken, daß der muthmaßliche Dieb am 14. c. einen Paß zur Reise über Hamm nach Werden a/d. Ruhr erhalten hat. Soest, den 19. Dezember 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 41. In der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember c. J. sind aus zwei Wohnhäusern zu Kaldenkirchen unter erschwerenden Umständen 19 Gänge (345 Ellen) Sammetband gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des entwendeten Sammetbandes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung davon zu machen. Cleve, den 2. Januar 1864. Der Ober-Prokurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 42. Dem Apotheker Heinrich Wilhelm Franz Hasse ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Barmen ertheilt.

Nro. 43. Die Lehrerin Auguste Cropting (Schwester Maria Philippa) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Fischeln ernannt worden.

Nro. 44. Der an der ev. ll. Elementarschule zu Hochfelder Kreises Moers seither provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Böckmann ist definitiv ernannt worden.

Nro. 45. Die Schulamts-Gantistin Hubertine Peters ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 4. Classe der kathol. Elementar-Mädchenschule zu Ratingen ernannt worden.

Nro. 46. Der an der kath. Elementarschule zu Niel, Kreises Cleve seither provisorisch angestellte Lehrer Franz Wilhelm Kremps ist definitiv ernannt worden.

Nro. 47. Der Lehrer Clemens Hoppekoth und der Lehrer Wilhelm Krauendick sind definitiv, ersterer zum Lehrer an der 2 letzterer an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Vorbeck ernannt worden.

Nro. 48. Dem Meurer Johann Gelsdorf von hier ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 3 Düsseldorf, Mittwoch den 20. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 49. Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbelegitimations-Karten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen. Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handels-Reisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 (Ges. S. S. 406) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der betreffenden Behörde des Staates, welchem sie angehören, über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein, Hausirpatent u. s. w.) nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein) sind der das Verfahren in Preußen regelnden Circular-Verfügung vom 2 September 1834 unter A. und B. beziehungsweise C. beigefügt. Zur Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden sind die Regierungen der Zollvereinsstaaten neuerdings über die folgenden Aenderungen des bisherigen Verfahrens übereingekommen: I. Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des Vertrages vom 4 April 1853 in anderen Zollvereinsstaaten ohne Abgabenentrichtung Waaren-Einkäufe machen, oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimaths-Landes ausgefertigt sind. a. Diese Karten sind von denjenigen Behörden auszufertigen, welchen konventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht. b. Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten, gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht. II. Jedem Gewerbtreibenden, welchem eine Gewerbelegitimations-Karte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbtreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Zur Ausführung der vorstehenden Verabredungen wird folgende Anweisung ertheilt:

A. In Betreff der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden.

1. Hinsichtlich der Berechtigung der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zum Aufkauf von Waaren im Umherziehen innerhalb des Preußischen Gebietes bewendet es lediglich bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich ist, in Betreff der Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine für inländische Kaufleute, Fabrikanten und die ausschließlich in deren Diensten stehenden Gehülfen auch ferner nach den Bestimmungen im §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges. S. S. 697) und unter Nr. VI. der Anweisung vom 12. September 1861 zu verfahren. 2. Die Gewerbelegitimationskarten treten vom 1. Januar 1864 ab an die Stelle der bisher den Preußischen Gewerbetreibenden nach der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B. beigefügten Formularen ertheilten Legitimationen. In den Fällen in welchen bisher eine Legitimation nach der letzterwähnten Circular-Verfügung an Preußische Gewerbetreibende ertheilt wurde, und unter denselben Voraussetzungen erfolgt sodann die Ausstellung der Gewerbelegitimations-Karten. Der Inhaber der letzteren wird dadurch berechtigt, in allen übrigen Zollvereins-

Digitized by Google

staaten (außer Preußen) die in der Karte bezeichneten Geschäfte auszuführen, ohne zur Entrichtung einer Abgabe hiefür, oder zur Lösung einer von der Behörde eines der übrigen Vereinsstaaten auszustellenden Gewerbelegitimation (Handelspatent u. s. w.) verpflichtet zu sein. 3. Die Gewerbelegitimations-Karten werden nach dem beigefügten, mit Probeeintragungen (in lateinischer Schrift) versehenen Muster von den zur Ausfertigung von Paßkarten befugten Behörden ausgestellt. Die Probeeintragung zu 1 bezieht sich auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probeeintragung zu 2 setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs- (Fabrik) Hauses, in dessen Dienst er ausschließlich steht, Geschäfte macht. Letzteren Falles ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben. 4. Die ausfertigenden Behörden erhalten die Karten und die den Empfängern unentgeltlich zu behändigende, oben zu II. erwähnte Zusammenstellung von den Königlichen Regierungen in der erforderlichen Anzahl. 5. Die Ausfertigung der Gewerbelegitimations-Karten erfolgt gebührenfrei. 6. Ueber die Ausstellung der Karten wird von der ausfertigenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung geführt, welche außer der (fortlaufenden) Nummer der Karte, das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, dessen Personalbeschreibung, wie sie auf der Karte eingetragen ist, und die Angabe enthält, ob der Empfänger für eigene Rechnung oder für wessen Rechnung er Geschäfte macht. Nach Bedürfniß kann die Nachweisung in 2 Abtheilungen — für die nach der Probeeintragung zu 1 und zu 2 ausgefertigten Karten — geführt werden.

B. In Betreff der einem der übrigen Staaten des Zollvereins angehörigen Gewerbetreibenden.

7. Die einem der übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen) angehörenden Gewerbetreibenden und die in deren Dienste stehenden Reisenden, welche nach Art. 18 dritter Absatz des Vertrages vom 4. April 1853 zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren im Umherziehen in Preußen ohne Entrichtung einer Abgabe hiefür zu verstatten sind, sind vom 1. Januar 1864 ab von der Verpflichtung, einen steuerfreien Gewerbeschein nach dem der Circular-Verfügung vom 2. Sept. 1854 unter C. beigefügten Formulare zu lösen, dann befreit, wenn sie sich im Besitze einer für sie für das betreffende Kalenderjahr von ihrer Heimathsbehörde ausgefertigten für Preußen gültigen Gewerbelegitimations-Karte befinden. (vergl. zu 8 und 10.) Es muß jedoch für dieselben auf Verlangen der steuerfreie Gewerbeschein ausgefertigt werden, wenn sie über ihre Berechtigung zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe in der durch die Circular-Verfügung vom 2. September 1854 vorgeschriebenen Art oder durch Vorlegung der Gewerbelegitimations-Karte sich ausweisen. 8. Die Ausstellung der Karten in den übrigen Zollvereinsstaaten erfolgt in gleicher Weise, wie unter A. 3 oben bestimmt ist. Es werden daher auch in diesen die Karten, wie oben für Preußen vorgeschrieben worden ist, „Behufs der Gewerbelegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten" ertheilt, und es ist eine Legitimationskarte, welche z. B. von einer Königlich Sächsischen Behörde für einen Angehörigen des Königreichs Sachsen in dieser Art ausgefertigt worden ist, auch für Preußen gültig. (vergl. zu 7.) 9. Zur Ausfertigung der Karten sind dieselben Behörden der Zollvereinsstaaten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind. 10. In mehreren Vereinsstaaten werden künftig auch solche Karten ausgestellt werden, welche den Inhaber zum Aufsuchen von Bestellungen beziehungsweise zum Waaren-Ankauf für Rechnung mehrerer Häuser, (die in der Karte genannt werden) berechtigen. Die in solcher Art ausgefertigten Karten, sollen nach der getroffenen Verabredung am Rande mit dem Vermerke „Nicht gültig für Preußen" versehen sein, und haben in Preußen keine Gültigkeit. (vergl. zu 7) Der Inhaber solcher Karten bedarf vielmehr zu dem darin bezeichneten Geschäftsbetriebe im Umherziehen (für mehrere Häuser) in Preußen eines steuerpflichtigen Gewerbescheines. Berlin, den 25. Dezember 1863. Der Finanz-Minister: v. Bodelschwingh. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Itzenplitz. Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klitzow.

Gewerbe-Legitimations-Karte

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Preußischen Wappen und Namen) 1800 vier und sechszig.

Dem N., welcher in N N. wohnhaft ist, und für Rechnung 1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst, 2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis in Diensten steht, im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind. Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen. Nicht minder ist ihm

verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als des genannten Geschäftshauses aufzusuchen. Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten. (Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 50. Durch die Ernennung des Pfarrers am Ende zum Divisionsprediger der Königl. 16. Division ist die von demselben bisher bekleidete Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Sobernheim erledigt und wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis Ende Januar k. J. entgegennehmen. Coblenz, den 23. Dezember 1863. Königl. Consistorium

Nro. 51. Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Heinrich Rehmann aus Barmen zum Hülfsprediger der evangelischen Gemeinde zu Rheydt ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 29. Dezember 1863. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Nro. 52. Dem Maschinenbauer Ernst Köhler in Guben ist unter dem 2. Januar 1864 ein Patent auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung von mehrtheiligen Schützenkasten für mechanische Webestühle auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 6. Januar 1864.

Nro 53. Den Uhrenfabrikanten Gebrüdern Gaerlin in Berlin ist unter dem 9. Januar 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Control-Uhr für öffentliche Fuhrwerke in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 13. Jan. 1864.

Nro. 54. Das dem Maschinen-Fabrikanten Emil Perels zu Berlin unter dem 4. September 1861 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Kartoffelernte-Maschine ist aufgehoben. Düsseldorf, den 12. Januar 1864.

Nro. 55. Das dem Kaufmann C. F. Wappenhaus zu Berlin unter dem 4. September 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine ist aufgehoben. Düsseldorf, den 15. Januar 1864.

Nro 56. Nachdem die Kreiswundarztstelle des Kreises Moers zur Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Wundärzte I. Klasse und Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, unter Beifügung ihrer Approbationen, eines Lebenslaufes und eines Zeugnisses über ihre bürgerliche und sittliche Führung binnen 2 Monaten ihre Bewerbungen bei uns einzureichen. Düsseldorf, den 30. Dezember 1863.

Nro. 57. Die Baucommission für ein in Dresden zu gründendes Künstlerhaus hat die staatliche Genehmigung zum Vertrieb von Loosen à 1 Thlr. für die von ihr beabsichtigte Lotterie von Kunstwerken erhalten. Düsseldorf, den 2. Januar 1864.

Nro. 58. Zufolge Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23. v. M. und Jahres bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1864 eine mit dem 1. d. M. in Kraft tretende neue Arzneitaxe erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist. Düsseldorf, den 7. Januar 1864.

Nro. 59. Die Lehrer-Prüfung für katholische Schulamts-Aspiranten, welche ihre Ausbildung nicht in einem Seminar erhalten haben, wird am 16. und 17. März d. J. im Seminar zu Kempen abgehalten werden. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 18. Februar durch Vermittelung des betreffenden Schulinspectors, resp. der Schul-Commission bei uns einzureichen. Wegen der beizufügenden Zeugnisse verweisen wir auf Amtsblatt 1858 S. 213—214. Düsseldorf, den 15. Januar 1864.

Nro. 60. Polizeiverordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird zur Benutzung der Hafenanlagen zu Ruhrort folgendes verordnet.

§ 1. Fahrzeuge, welchen die Einfahrt verboten. Schiffe, welche mit leicht entzündlichen Stoffen (z. B. Schießpulver, Baumwolle, Holzkohlen, Oel, rc.) beladen sind, dürfen nicht in den Canal und Häfen gebracht werden. — Zusammengekuppelte Schleppkähne oder andere größere Fahrzeuge dürfen nicht aus- und einfahren. — Schiffe, welche leck geworden oder wegen ihrer schlechten Beschaffenheit dem Sinken ausgesetzt sind, werden nicht zugelassen es sei denn, daß sie direkt zum Schiffszimmerplatz gebracht und aufgezogen werden. — Flöße dürfen nur einfahren, wenn sie 100 Fuß Länge und 20 Fuß Breite nicht überschreiten.

Digitized by Google

§. 2. Anmeldung. Jedes in den Canal resp. Hafen einlaufende Schiff oder Floß muß bei dem Hafengefälle-Amt angemeldet werden und darf ohne die Hafen-Abgaben entrichtet zu haben, den Canal resp. Hafen nicht verlassen. — Dem Brückenwärter muß vor Oeffnung der kleinen Drehbrücke bei der Einfahrt zum Beweis der erfolgten Anmeldung bei dem Hafengefälleamte die von dieser ertheilten Marke, bei der Ausfahrt die Quittung über gezahlte Hafengefälle vorgezeigt werden. Auch haben die Führer der unterhalb der kleinen Drehbrücke im Canal liegenden Schiffe ihre Quittungen so wie ihre Marken der Hafenpolizei, Hafen-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 3. Ein- und Ausfahrt. Bei dem Einfahren der Schiffe in die Canalmündung und so lange sie im Hafen verweilen, müssen die Segel gestrichen und die Bruchspriete aufgezogen sein.

§. 4. Die Einfahrt ist bis zur Be- und Entladestelle ohne Aufenthalt fortzusetzen. — Die Benutzung von Pferde und Dampfkraft für die Fortbewegung der Schiffe ist verboten. Die Schiffe dürfen nur von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit im Hafen sich bewegen.

§. 5. Drehbrücken. Bei der Anfahrt zu den Drehbrücken dürfen die Schiffe die aufgestellten Merkpfähle, welche die Haltestelle vor der Brücke bezeichnen, nicht überschreiten. Die Schiffer haben den Anordnungen der Brückenwärter Folge zu leisten und wird auf die für diese erlassene, bei jeder Drehbrücke ausgehängte Instruktion verwiesen.

§. 6. Freier Fahrraum. Anlegen der Schiffe. Die Schiffe dürfen sich zum Be- oder Entladen nur in der Weise anlegen, daß eine Fahrstraße von mindestens zwei Schiffsbreiten offen bleibt. — Bei kleinem Wasserstande, welcher an einer Tafel an der vordern Drehbrücke angeschrieben wird, darf sich immer nur ein Schiff vor ein Magazin legen. — Die Mündung des Canals muß stets ganz frei gelassen werden. — Dampfschiffe dürfen sich unterhalb der Schiffsbaustelle resp der Erweiterung des Hafens nicht festlegen.

§. 7. Be- und Entladen. Das Be- und Entladen der Schiffe muß in der Regel sofort und ohne Unterbrechung erfolgen. — Mit Kalk beladene Schiffe, welche besonders zu markiren sind, müssen stets sofort entladen werden. — Nach erfolgter Be- oder Entladung dürfen die Schiffe nur an denjenigen Stellen liegen bleiben, welche von der Hafenpolizei dazu angewiesen sind. — Flöße dürfen nur an den hierfür besonders bestimmten Lagerplätzen liegen bleiben, müssen aber auch hier, soweit sie den freien Verkehr behindern, auf Anordnung der Hafenpolizei sofort ans Land gezogen werden.

§. 8. Wenn sich bei günstigem Wasserstande mehre Schiffe vor ein Magazin nebeneinander vorlegen können, so hat das dem Ufer zunächst liegende dem Folgenden das Ueberlegen von Gängen zu gestatten. — Auch während des Be- und Entladens muß jeder Schiffer, wenn es der Verkehr erfordert, sein Schiff verholen. In streitigen Fällen entscheidet die Hafenpolizei, welches Schiff verholt werden soll.

§. 9. Ueberwerfen. Das Ueberladen von einem Schiffe in das andere ist nur soweit gestattet, als dadurch der freie Verkehr nicht behindert wird und hat die Hafenpolizei nöthigenfalls die Plätze zu bezeichnen, wo das Ueberwerfen stattfinden darf. Von den überzuwerfenden Gegenständen darf dabei Nichts in die Hafenbassins fallen.

§. 10. Markirung der zulässigen Ladung. Bei fallendem Wasser werden die zulässigen Ladungen auf einer Tafel an beiden Drehbrücken angeschrieben und dürfen diese Maaße nicht überschritten werden.

§. 11. Krahn. Wer den Krahnen benutzen will, hat sich zuvor bei dem Hafengefälleamte zu melden und die Gebühren zu entrichten. Die hierüber ertheilte Quittung ist vor der Benutzung des Krahnens dem denselben beaufsichtigenden Beamten vorzuzeigen. Der erforderliche Raum für die Schiffe, welche den Krahnen benutzen wollen, muß stets offen gelassen werden. — Die rechts und links neben dem Krahnen liegenden Räume dürfen nur zum unmittelbaren Be- oder Entladen der Schiffe benutzt werden. Das Lagern von Gütern auf längere Zeit als die Verladung erfordert, ist weder auf diesen Räumen noch auf dem Raum unmittelbar am Krahnen erlaubt. — Der freie Zugang zum Krahnen darf weder durch Wagen noch durch Eisenbahn-Waggons versperrt werden.

§. 12. Reparaturbedürftige Schiffe. Alle zu den Schiffsbauplätzen behufs Reparatur gebrachten Schiffe müssen ohne Verzug auf den Bauplatz gezogen werden. — Die zum Aufziehen und Ablassen der Schiffe gebrauchten Schlitthölzer müssen sofort wieder zurückgezogen werden. — Das Aufhalten von Schiffen an andern als den zu Schiffsbauplätzen bestimmten Stellen ist verboten.

§. 13. Bewachung der Schiffe. Auf jedem Schiffe, welches im Hafen liegt, muß stets ein Mann zur Bewachung zurückbleiben. — Liegen zwei Schiffe, welche demselben Besitzer gehören, nebeneinander, so ist bei Tage ein Mann zur Bewachung für beide ausreichend. — Ruhrnachen, welche

Digitized by Google

vor den Magazinen der Schiffseigner liegen, sind von dieser Bestimmung entbunden; wogegen letztere dafür verantwortlich sind, daß diese Schiffe niemals die freie Fahrt behindern.

§. 14. Unbefugte Lösung der Taue. Niemand ist befugt die Taue eines im Hafen liegenden Schiffes zu lösen, wenn er nicht zu dessen Mannschaft gehört, es sei denn, daß er vom Hafenmeister dazu angewiesen ist.

§. 15. Verhalten der Schiffer bei Hochwasser, Eisgang. Wenn in Folge von Hochwasser, Eisgang und Sturm ꝛc. Gefahr eintritt, müssen die Schiffsführer zu ihren Schiffen eilen und mit den nöthigen Werkzeugen versehen seyn, um mit ihrer Mannschaft nach Anordnung der Hafenpolizeibeamten die erforderlichen Arbeiten ausführen zu können. Die Schiffer müssen in diesen Fällen ihre Schiffe an diejenige Stelle bringen, welche der Hafenmeister bestimmt. Weigert sich ein Schiffer, den desfallsigen Anordnungen sofort Folge zu leisten, so ist der Hafenmeister befugt, das Schiff auf dessen Kosten an die geeignete Stelle bringen zu lassen — Dies gilt auch von den in der Ruhrmündung liegenden Schiffe.

§. 16. Bei Brand. Bei entstehendem Brande sind alle Schiffer, deren Schiffe nicht in unmittelbarer Nähe des brennenden Schiffes liegen, zur Hülfeleistung verpflichtet. Die zunächst liegenden Schiffe müssen sofort entfernt werden. Auch hierbei ist den Anordnungen der Hafenpolizeibeamten unbedingt Folge zu leisten.

§. 17. Bei Frostwetter. Bei Frostwetter ist jeder Schiffer verpflichtet, sein Schiff loszueisen und flott zu erhalten. Wird es nöthig, das Eis in der Fahrstraße zu brechen und aus dem Hafen und Canal zu schaffen, so haben die Schiffer mit ihren Kähnen dies nach Anordnung der Hafenpolizeibeamten zu bewirken.

§. 18. Verbot des Theerkochens. Es ist verboten auf den Schiffen Theer oder Oel zu kochen, Pech zu schmelzen, mit offenem Lichte umher zu gehen und zu schießen.

§. 19. Entladen von Unreinigkeiten. Das Entladen von Unreinigkeiten, Sinkstoffen, Ballast ꝛc. von den Schiffen in den Hafen, auf die Dossirungen und die Wege sowie das Versenken von Bauhölzern, ist nicht gestattet.

§. 20. Bestimmungen zum Schutze der Hafen-Anlagen. Mit eisernen Spitzen beschlagene Fahrbäume zum Fortschieben der Schiffe dürfen gegen Brückenpfeiler, Quai- oder Krahnenmauern nicht gestützt werden.

§. 21. Die im Hafen liegende Schiffe müssen mittelst Taue an beiden Enden an den dazu bestimmten Mehrpfählen und Ringen befestigt werden. Die Taue müssen je nach dem steigenden und fallenden Wasserstande gelöst und nöthigenfalls aufs neue befestigt werden und darf kein Schiff auf den Dossirungen aufsitzen. Das Befestigen oder Verankern der Schiffe auf den Dossirungen der Bassins, an den Schienen, Weichengestellen und Puffergerüsten auf der Mole ist untersagt.

§. 22. Die Anlegung von Einschnitten in den Hafenwegen und Dossirungen, sowie die Veränderung bereits vorhandener Einschnitte darf nur nach vorheriger Genehmigung des Königlichen Wasserbau-Inspectors stattfinden. — Es ist verboten, bei dem Be- und Entladen der Schiffe durch Anbringung von Gängen und Laufdielen Pfähle in die Dossirungen und Kaien einzuschlagen. Die Unterstützung der Gänge muß vielmehr durch Böcken erfolgen.

§. 23. Das Löschen der Laternen ist nur dem dazu angestellten Beamten gestattet.

§. 24. Wagenverkehr auf den Hafenwegen. Um die Passage auf den Hafenwegen möglichst wenig zu stören, darf das daselbst verkehrende Fahrwerk nicht stille halten, auch nicht außerhalb der Magazine be- und entladen werden.

§. 25. Baggermaschinen. Den zur Hafenunterhaltung dienenden Baggermaschinen und Transportschiffen muß stets der nöthige Raum nach Anordnung der Baubeamten gewährt werden. — Ebenso dürfen sonstige Bauarbeiten an den Hafenanlagen nicht gestört werden.

§. 26. Beschädigungen und deren Wiederherstellung. Beschädigungen an den Hafenanlagen hat derjenige, welcher dieselbe herbeigeführt hat resp. derjenige, welcher jenen civilrechtlich zu vertreten hat, sofort wieder herzustellen, widrigenfalls die Wiederherstellung auf seine Kosten erfolgt.

§. 27. Hafenpolizeibeamte. Die Hafenpolizei wird von den Brückenwärtern, dem Hafenwächter und dem diesen Beamten vorgesetzten Hafenmeister außerdem noch von dem Hafengensdarm wahrgenommen. — Beschwerden gegen den Hafenmeister sind an den Königl. Wasserbauinspector zu richten.

§. 28. Strafen. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. Uebertretungen der Bestimmungen der §§. 15, 18 mit einer Strafe von 10 Thlr. belegt.

Digitized by Google

§. 29. Aufhebung der bis jetzt gültigen Polizeiverordnung. Die Hafen-Polizeiverordnung vom 1. Juni 1843 wird hiermit aufgehoben. Düsseldorf, den 5 Januar 1864.

Nro. 61. Die General-Versammlung der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst hat für den Gesellschaftsbetrieb der Gesellschaft neue Statuten beschlossen, die laut Rescript der Herren Minister für Handel ꝛc und des Innern zu Berlin vom 16. September v. J. die diesseitige staatliche Genehmigung erhalten haben. Unter Bezugnahme auf unser Amtsblatts-Publicandum vom 5. Oktober 1861 (Amtsbl. Nr. 56) werden diese neue Statuten in der besonderen Beilage zur gegenwärtigen Nummer mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle der Kaufleute Textor & Comp. zu Cöln, der Dr. jur. Lagde das zu Berlin (Leipzigerstraße Nr. 40) zum General-Bevollmächtigten für Preußen ernannt worden ist. Düsseldorf, den 13. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 62. Die Personenpost zwischen Remscheid und Wermelskirchen wird gegenwärtig abgefertigt: aus Remscheid 10^{20} Vmitt., 9^{50} Abends, aus Wermelskirchen 5^{11} Früh, 3^{23} Nmitt. Düsseldorf, den 6. Januar 1864. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 63. In dem zwischen Kevelaer und Keppenheim belegenen Orte Winneckendonk, welcher von den Personenposten zwischen Calcar und Kevelaer, resp. zwischen Kevelaer und Uedem berührt wird und woselbst jetzt nur eine Post-Haltestelle besteht, wird vom 1. d. M. ab eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten. Die bisherige Entfernung von ½ Meile zwischen Kevelaer und Winneckendonk und von ½ Meile zwischen Winneckendonk und Keppenheim bleibt unverändert. Düsseldorf, den 9. Januar 1864. Der Ober-Post-Direktor; Friederich.

Nro. 64. Ausloosung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Serie II. Nr. 12 bis 16 vom 1 April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1 April k. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April o. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. zu 10 Thlr. ausgelooset und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 5. November 1863 ausgelooseten, am 1. April 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

25 Stück Littera A. von 1000 Thlr. Nr. 88. 133. 231. 234. 287. 495. 572. 822. 885. 1493. 1664. 1917. 2114. 2120. 2122. 2736. 2952. 2970. 3076. 3530. 3589. 3695. 3807. 4218. und 5541.

10 Stück Littera B. von 500 Thlr. Nr. 83. 148. 340. 397. 593. 814. 891. 1423. 2067. und 2141.

50 Stück Littera C. von 100 Thlr. Nr. 74. 109. 341. 342. 410. 463. 506. 1068. 1252. 1353. 1938. 1943. 2094. 2590. 2671. 2672. 2840. 2907. 2929. 3151. 3214. 3307. 3526. 3599. 3843. 4284. 4337. 4667. 4746. 5235. 5274. 5691. 6123. 6201. 6931. 7443. 7444. 7611. 7880. 8023. 8279. 8445. 9243. 9317. 9605. 9909. 10172. 10611. 11244. u. 11506.

44 Stück Littera D. von 25. Thlr. Nr. 69. 123. 253. 514. 524. 580. 585. 638. 965. 1000. 1350. 1358. 1499. 1782. 1876. 1978. 2091. 2136. 2178. 2184. 2870. 3271. 3500. 4728. 4749. 4828. 4853. 4913. 4952. 5333. 5501. 6122. 6131. 6614. 6691. 7257. 7528. 7701. 7856. 8588. 8645. 9135. 9177. und 10361.

57 Stück Littera E. von 10 Thlr. Nr. 13,320. bis 13336 einschließlich, und Nr. 13339 bis 13378 einschließlich. Münster, den 5. November 1863. Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz: v. Hartmann.

Nro. 65. Der Gerichtsvollzieher Hannes zu Cleve ist zum Vorsteher, der Gerichtsvollzieher Schultze daselbst zum Cassirer und der Gerichtsvollzieher Bergmann daselbst, zum Protokollführer des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins des Landgerichtsbezirkes Cleve für das Jahr 1864 ernannt worden. Cleve, den 30. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: Buß.

Digitized by Google

Nro. 66. In nachstehendem Verzeichnisse werden die in unserm Departement im IV. Quartal des Geschäftsjahrs 1863 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Hamm, den 16. Dec. 1863. Königl. Appellationsgericht. Criminal-Senat. Wever.

lfd. Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Bachrens, Friedrich, Ackerknecht aus Borgeln.	Vorsätzliche Körperverletzung mit der Folge des Todes, vorsätzliche einfache Körperverletzung und vorsätzlich-rechtswidrige Beschädigung fremder Sachen.	12 Jahre Zuchthaus
2	Klasche, Wilhelm, Wirth von Altenbochum.	Wissentlicher Meineid.	3 Jahr Zuchthaus
3	Blume, Joseph, Waffenmeister aus Soest	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahr Zuchthaus.
4	Schwoerze, Heinrich, Fabrikarbeiter aus der Westenfeldmark bei Hamm.	Versuch eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit.	4 Jahr Zuchthaus.
5	Hopmann, Friedrich, Tagelöhner, Ehefrau aus Unna.	Wissentlicher Meineid.	3 Jahr Zuchthaus.
6	Schmitz, Adolph, Steinhauer, Ehefrau aus Unna	desgleichen	Desgleichen.
7	Hönig, Fried., Schreiner, Ehefrau aus Unna	Verleitung zum Meineide.	Desgleichen.
8	Voß, Wilhelm, Bergmann aus Langendreer.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Rückfall.	Desgleichen.
9	Baßmann, Heinrich, Holzschneider von Stalleicken.	Vorsätzliche Körperverletzung mit der Folge des Todes.	12 Jahr Zuchthaus.
10	Busemann, Heinrich, Tagelöhner von Scheidingen.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2½ Jahr Zuchthaus.
11	Heidrath, Ernst, Kaufmann aus Bochum.	Meineid.	5 Jahr Zuchthaus.
12	Meyer, Carl gent. Jsken, Schustergeselle von Schwelte.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall.	8 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht
13	Kleinekettler, Wilhelm, Tagelöhner von Büderich.	Desgleichen und Widerstand gegen einen Beamten während der Vornahme einer Amtshandlung.	6 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Polizeiaufsicht.
14	Reil, Franz, ehemaliger Bureau-Diätar von Hamm	Unrichtige Aufnahme amtlicher Urkunden, Betrug und Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft empfang. Gelder	4 Jahr Zuchthaus und 350 Thlr. Geldbuße eventuell 6 Monate Zuchthaus.
15	Bilke, Heinrich, Steinhauer aus Hamm.	Vorsätzliche Körperverletzung mit der Folge des Todes und vorsätzliche erhebliche Körperverletzung.	18 Jahr Zuchthaus.
16	Loblg, Therese, Dienstmagd aus Niederbernsdorf.	Einfacher Diebstahl unter erschwerenden Umständen im wiederholten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
17	Kentzler, Wilhelm, Tagelöhner aus Soest	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
18	Metzler, Emanuel, Fabrikarbeiter aus Herdecke	Einfacher qualificirter Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht
19	Jonas, Herz, Handelsmann und Metzger von Camen.	Gewohnheitsmäßige Hehlerei.	3 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
20	Aufermann, Friedrich, Bergmann aus Westerbende.	Diebstahl im II. Rückfall.	3 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.

Digitized by Google

Lf. Nr.	Namen, Stand, und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
21	Boeckelmann, Franz Peter. Tagelöhner von Menden.	Schwerer Diebstahl.	2 Jahr und 1 Monat Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufs.
22	Schuefer, Maria aus Bremen, Amt Cörbecke.	Schwerer Diebstahl und Unterschlagung.	3 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
23	Kraemer, Wilhelm, Maurer, Ehefrau Gertrud geb. Pieper von Soest.	Diebstahl und Unterschlagung	Desgleichen.
24	Vetter, Wilhelm, Kellner aus Paderborn.	Diebstahl.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
25	Noldus, Jakob, Tagelöhner aus Emmerich.	Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus.
26	Mostersteg, Moritz, Fabrikarbeiter aus Sterckrade.	Diebstahl im Rückfall.	5 Jahr Zuchthaus.
27	Lümen, Jakob, Fabrikarbeiter aus Altendorf.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	3 Jahr Zuchthaus.
28	Kuns, Michael, Tagelöhner aus Duisburg	Schwerer Diebstahl im Rückfall.	Desgleichen.
29	Phillippin, Lorenz, Maurer aus Duisburg	Schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückf.	5 Jahr Zuchthaus.
30	Jansen, Joseph, Züchtling aus Werden.	Meuterei.	2 Jahr Zuchthaus.
31	Geersmeyer, genl. Plümper, Heinrich, Bergmann aus Steele.	Schwerer Diebstahl.	8 Jahr Zuchthaus und 8 Jahr Polizeiaufsicht.
32	Beisemann, Engelbert, Tagelöhner aus Steele.	Desgleichen.	3 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
33	Klages, Ludwig, Schäfer aus Boffzen im Braunschweigschen.	Desgleichen	2½ Jahr Zuchthaus und Landesverweisung.
34	Twellmeyer, Friedrich, Tagelöhner aus Hofsontaine.	Desgleichen	2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
35	Cremer, Johann, Tagelöhner von Mettmann	Desgleichen.	4 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Polizeiaufsicht.
36	Köcke, Heinrich, Bergarbeiter aus Oberhausen.	Desgleichen.	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizeiaufsicht.
37	Breitenbürger, Theodor, Heizer aus Oberhausen.	Desgleichen.	3 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
38	Kotthaus, Wilhelm, Tagelöhner aus Eppinghofen.	Desgleich im Rückfall	Desgleichen.
39	Pfitzner, Eduard, Bergmann aus Waldenburg	Einfacher Diebstahl im II. Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus.
40	Würden, Wilh, Schumacherg. aus Eckenhagen.	Desgleichen.	3 Jahr Zuchthaus.
41	Menkel, Emilie, uneheliche aus Lüdenscheid.	Einfacher Diebstahl im III Rückfall.	2 Jahr Zuchthaus.
42	Reifenberg, Rica, uneheliche aus Erge.	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	3 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
43	König, Heinr., Fabrikarbeiter aus Menden.	Verbrechen gegen die Sittlich.	2 Jahr Zuchthaus
44	Rademacher, Friedrich, Diedrich, Fabrikarbeiter aus Iserlohn.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall.	5 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Polizeiaufsicht.
45	Borgemeister, Friedrich, Schusterlehrling zu Klosterholz bei Gevelsberg.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahr Zuchthaus.
46	Westerhoff, Carl, Zangenschmidt von der Höh bei Boerde.	Straßenraub.	10 Jahr Zuchthaus.
47	Voß, Carl, Seilerhauer aus Lennep.	Vorsätzliche mit Ueberlegung verübte Körperverletz. mit der Folge des Todes.	12 Jahr Zuchthaus.

(Hierbei eine Beilage).

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Neue Statuten

der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst,

genehmigt zufolge Reskriptes des Herrn Handels-Ministers und des Herrn Ministers des Innern vom 16. September 1863.

Art. 1. Die Gesellschaft ist benannt „Ultrajectum" und domizilirt in Zeyst.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Die Versicherung zu festen Prämien gegen die Schäden durch Brand nebst Einsturz, Diebstahl und alle ferneren Folgen von Brand an allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, sowohl im Inlande als Auslande.

2) Die Versicherungen gegen den Schaden durch Transport zu Lande, auf Flüssen und Binnen-Gewässern.

Für Rechnung der Gesellschaft sind alle Verluste und Schäden, welche an den versicherten Gegenständen sich ereignen, durch Brand verursacht, durch Unwetter oder einen anderen Zufall, eigenes Feuer, Unachtsamkeit, Schuld oder Schurkerei von eigenem Gesinde, Nachbarn, Feinden, Räubern und allen Anderen, wie sie auch heißen mögen, gleichviel auf welche Weise der Brand entstanden ist, bedacht und unbedacht, auf gewöhnliche oder ungewöhnliche Weise, keine ausgesondert.

Dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt der Schade, welcher als eine Folge von entstandenem Brande anzusehen ist, auch derjenige, welcher durch Brand in nachbarlichen Gebäuden entsteht, als da sind: Zerstörung oder Verminderung des versicherten Gegenstandes durch Wasser und andere zur Hemmung und Löschung des Brandes angewandte Mittel, oder Verlust eines Theiles desselben durch Dieberei oder auf irgend eine andere Weise während des Löschens und Rettens, sowie auch der Schade, welcher durch die gänzliche oder theilweise Vernichtung des versicherten Gutes auf höheren Befehl, um die Weiterverbreitung des entstandenen Brandes zu hindern, verursacht wird.

Mit dem durch Brand verursachten Schaden wird gleichgestellt derjenige, welcher durch Pulver-Explosion, durch Springen eines Dampfkessels, durch Blitzschlag oder dergleichen entsteht, selbst dann, wenn die Explosion oder der Blitz keinen Brand zur Folge gehabt haben.

Von den zu versichernden Gegenständen sind ausgenommen Pulverfabriken und Pulvermagazine sowie alle mehr oder minder gefährlichen Effekten oder Gegenstände nach einem durch die Kommissarien später abzufassenden Reglement.

Art. 3. Die Gesellschaft wird durch drei Direktoren verwaltet unter Aufsicht von drei bis fünf Kommissarien.

Die Kommissarien können im Auslande Ehren-Kommissarien ernennen, die dort darüber zu wachen haben, daß die Geschäfte ordnungsmäßig geführt werden. Die Bestimmung der Artikel 20. und 27. finden auf die Ehren-Kommissarien keine Anwendung.

Die Gesellschaft wird eingegangen unbeschadet früherer Auflösung in den Fällen, welche das Gesetz oder diese Statuten vorschreiben, auf die Zeit von fünfzig Jahren anfangend mit dem 6. October 1800 neun und fünfzig und deshalb endigend am 6. October 1900 und neun.

Art. 4. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt von Rechtswegen, sobald durch unverhoffte Verluste nach einer gänzlichen Erschöpfung des Reservefonds das Gesellschafts-Kapital eine Verminderung von fünfzig Prozent erlitten hat, es sei denn, daß

1) die Aktionaire die Hauptsumme wieder möchten ergänzen wollen, und

2) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktionaire die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und die Königliche Genehmigung dazu erlangt wird.

Art. 5. Das Kapital der Gesellschaft, das früher aus zwei Millionen Gulden bestand, wird vorläufig auf drei Millionen Gulden erhöht, vertheilt in dreitausend Aktien jede zu 1000 ℳ.

Die Aktien lauten auf Namen, sind durchlaufend numerirt und durch die Direktoren und die Kommissarien unterzeichnet.

Die noch nicht ausgegebenen Aktien müssen binnen vier Jahren untergebracht werden.

Art. 6. Jeder Aktionair wird für seine Aktie oder Aktien in die Bücher der Gesellschaft eingetragen.

Bei Eigenthums-Veränderungen geschieht die Uebertragung der Aktien auf eine der beiden in Artikel 42. des Handelsgesetzbuches aufgeführten Weisen unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 43. des Handelsgesetzbuches. Von dieser Uebertragung wird gehörig Vormerkung auf den Aktien gethan. Die Direktion hat das Recht, eine verlangte Ueberschreibung zu verweigern.

Aktionaire, welche nicht in Niederland wohnhaft sind, oder welche sich zeitweise im Auslande aufhalten, können durch die Direktoren angehalten werden, für den nicht eingezahlt gebliebenen Betrag ihrer Aktien Sicherheit zu bestellen.

Art. 7. Die Einzahlungen werden durch die Direktion bestimmt und erfolgen erst dann, wenn Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, wobei es den Direktoren überlassen wird nach Erwägung mit den Kommissarien sowohl die Nothwendigkeit zu beurtheilen, als auch den Betrag und den Zeitpunkt dieser Einzahlungen zu bestimmen.

Die Einzahlungen müssen geschehen binnen einem Monat, nachdem der darauf gefaßte Beschluß den Aktionairen bekannt gemacht worden ist.

Von allen geschehenen Einzahlungen wird Vermerk auf den Aktien gemacht, bei unterlassener Leistung einer geforderten Einzahlung soll der Aktionair, welcher im Rückstande bleibt, vierzehn Tage nach gerichtlicher Mahnung sein Recht an die Aktie nebst den darauf bereits eingezahlten Beträgen zu Gunsten der Gesellschaft verlieren, er kann auch durch die Direktoren zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten vor dem gewöhnlichen Civilrichter angehalten werden, ohne daß für diesen Fall die in Artikel 29. vorgeschriebene außergewöhnliche Prozedur Anwendung findet.

Es steht jedem Aktionair frei mit Genehmigung der Direktoren und Kommissarien über die Beträge hinaus oder voll zu fourniren und soll das Mehr-Fournirte als Vorauszahlung bis zu dem Augenblick, wo weitere Einzahlungen gefordert werden möchten, eine Rente von vier Prozent ertragen.

Art. 8. Das Maximum, bis zu welchem ein einzelner Gegenstand oder auch verschiedene Gegenstände, welche zusammen ein Risiko bilden, sowohl gegen Transportgefahr zu Lande oder zu Wasser als gegen Feuerschaden versichert

werden dürfen, wird auf 35000 ℳ für eigene Rechnung bestimmt.

Die Direktoren haben das Recht, die bei der Gesellschaft laufenden Risiken rückversichern zu lassen.

Art 9. Die Direktoren sind unter Beobachtung der Bestimmungen der Statuten befugt, alle Handlungen Namens der Gesellschaft zu verrichten, sie sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, mit dem Rechte in Bezug auf alle Sachen Verträge zu schließen zu transigiren und zu compromittiren, hypothekarische und andere Einschreibungen und Obligationen zu nehmen und in die Löschung resp. Aufhebung derselben zu willigen.

Art. 10. Die Direktoren schließen alle Versicherungen unbeschadet der Bestimmungen, welche in Ansehung der Agenten festgesetzt sind.

Sie müssen Sorge tragen für die gehörige Einrichtung des Komptoirs der Gesellschaft, für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten, für die Anstellung von Beamten und anderen Dienstleistenden, für die Führung der Bücher, Register und aller anderen nöthigen Scripturen.

Es soll ihnen überlassen bleiben Sachverständige, Advokaten und Prokuratoren zu ernennen, so oft und wann ihnen Solches im Interesse der Gesellschaft nothwendig erscheint.

Art. 11. Die Direktoren sind befugt zu weiterer Ausbreitung der Gesellschaft Agenten im In- und Auslande anzustellen, bei welchen man Versicherungen aufgeben kann, mit so umfassender oder beschränkter Vollmacht als sie, die Direktoren, es für rathsam erachten werden.

Die Agenten stehen unter der Aufsicht der Direktoren und genießen eine Belohnung, wie sie den Direktoren billig und nothwendig erscheint.

Art. 12. Die Direktoren genießen jeder eine feste Besoldung von drei Tausend Gulden (3000 ℳ) pro Jahr, deren Vertheilung durch die Kommissarien erfolgt, und außerdem den in Artikel 27 bestimmten Antheil am Gewinnste. Es steht den Kommissarien frei, so lange dieser Antheil am Gewinnste keine drei Tausend Gulden beträgt, höchstens ℳ 1000 mehr zum Vortheil der Direktoren zu verwenden.

Art. 13. Die Zeichnung von mindestens zwei der Direktoren wird erfordert für alle Anweisungen und Quittungen über verdiente Prämien und andere der Gesellschaft zukommende Gelder, für alle Wechsel-Angelegenheiten, sowie für alle ferneren Urkunden, aus welchen Verbindlichkeiten für die Gesellschaft hergeleitet werden können.

Art. 14. Die Direktoren sind verpflichtet, so viel als möglich die bei der Gesellschaft disponiblen Gelder zu belegen.

Diese Belegung geschieht vorzugsweise durch Ausleihen oder Prolongationen der Diskontirungen von Wechseln mit mindestens drei soliden Unterschriften, alle anderen dem Zwecke der Gesellschaft fremden Geschäfte sind ausdrücklich verboten.

Art. 15. Die Fonds und anderes Eigenthum der Gesellschaft, welches in lettres au porteur besteht, ausgenommen die Tages-Kasse, müssen in einem eisernen Kasten aufbewahrt werden, welcher mit drei verschiedenartig wirkenden Schlössern versehen ist, zu deren jedem einer der drei Direktoren den Schlüssel in Verwahrung hat.

Art. 16. Die Direktoren sind verpflichtet, den Kommissarien jede verlangte Mitwirkung zu gestatten, und Aufklärung zu geben, damit diese die ihnen aufgetragene Aufsicht gehörig ausüben können, ferner den Kommissarien den Zutritt zu dem Komptoir, den Büchern, der Gesellschafts-Kasse, so oft dieselben es verlangen, zu gewähren, endlich den Kommissarien dreimonatlich einen summarischen Bericht über den Zustand der Gesellschaft einzureichen.

Art. 17. Die Direktoren sind der Gesellschaft gegenüber nicht weiter verantwortlich als für die gehörige Ausführung des ihnen ertheilten Auftrages und dies nur für die Folgen von Vergehen, Fahrlässigkeit oder Verletzung der Pflichten, welche ihnen zu Folge der Gesetze oder der Statuten auferlegt sind.

Sie sind der Gesellschaft gegenüber nicht verantwortlich für irgend einen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle außer ihrem Zuthun, ihrer Versäumniß oder Nachlässigkeit der Gesellschaft oder ihrem Vermögen zugefügt wird

Art. 18. Die Direktoren sind verpflichtet, Aktionaire der Gesellschaften zu sein.

Art. 19. Die Direktoren werden nicht unwiderruflich angestellt, doch wird, um ihre Anstellung resp. die eines jeden einzelnen Direktors zu widerrufen ein Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire erfordert, gefaßt auf motivirten Vorschlag der Kommissarien, welche den Widerruf als im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth bezeichnet, und dessen Beurtheilung den Aktionairen anheimgestellt wird, welche alsdann mit Stimmenmehrheit entscheiden.

In Hinsicht dieser Versammlung gilt übrigens die Bestimmung in Artikel 25, nur kommen bei Berechnung der Anzahl der vertretenen Aktien, die des Direktors, um dessen Entlassung es sich handelt, nicht in Betracht.

Art. 20. Der Kommissarien sind drei bis fünf. Die Kommissarien haben den allgemeinen Geschäftsgang aufmerksam zu untersuchen und zu verfolgen. Sie sind verpflichtet, mindestens viermal des Jahres die Bücher nachzusehen und die Kasse und das Eigenthum der Gesellschaft zu revidiren und zu bescheinigen, sowie auch den von den Direktoren nach Artikel 16 eingereichten, dreimonatlichen, summarischen Bericht gewissenhaft zu untersuchen.

Die Kommissarien sind sowohl einzeln als auch solidarisch verhaftet für allen Schaden, welcher daraus entsteht, daß sie den besonderen Verpflichtungen, welche ihnen durch diese Statuten auferlegt sind, nicht nachkommen.

Kommissarien, welche außerhalb Zeyst wohnhaft sind, erhalten Vergütung von Reise-Kosten und Diäten.

Art. 21. Die Ernennung von Direktoren und Kommissarien zur Ausfüllung von Vakanzen, welche durch Austreten oder aus anderen Gründen entstanden sind, erfolgt in einer General-Versammlung der Aktionaire mit verschlossenen Stimmzetteln auf Vortrag der Kommissarien und Direktoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wenn einer der Kommissarien in der Zwischenzeit abdankt, austritt, oder mit Tode abgeht, so haben die Uebrigen das Recht, die Stelle durch einen Andern interimistisch zu besetzen.

Wenn einer der Direktoren in der Zwischenzeit abdankt, austritt oder mit Tode abgeht, wird bis zur definitiven Besetzung seiner Stelle durch die Kommissarien ein interimistischer Direktor ernannt.

Art. 22. Die Kommissarien und Direktoren erwählen aus den Kommissarien einen Vorsitzenden, welcher ihre gemeinschaftlichen Versammlungen zu leiten hat, und aus den Direktoren einen Sekretair, welcher verpflichtet ist, alle verhandelten Punkte gehörig zu Protokoll zu nehmen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der an Jahren älteste der Kommissarien an dessen Stelle. Sie versammeln sich so oft als nöthig ist. Die Einladung geschieht durch die Direktoren. Die Zusammenberufung kann auch durch den Vorsitzenden geschehen. In solchen Versammlungen wird zur Beschlußfassung die Anwesenheit von mindestens drei Kommissarien und zwei Direktoren oder von zwei Kommissarien und sämmtlichen Direktoren erfordert, während der Vorsitzende bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat.

Die Kommissarien können sich auch unter sich versammeln, so oft sie es nützlich und erforderlich erachten und führt bei diesen Versammlungen einer von ihnen das Protokoll.

Art. 23. Die Kommissarien sowohl als die Direktoren haben zu jeder Zeit das Recht, so oft sie Solches im Inte-

resse der Gesellschaft für nöthig erachten, eine General-Versammlung der Aktionaire zu berufen, um darin diejenigen Mittheilungen und Vorlagen zu machen, welche sie für angemessen halten. Eine solche Versammlung findet auch statt und die Direktoren sind verpflichtet, die Einladung dazu zu erlassen, sobald die Aktionaire, welche zusammen ein Fünftel der Aktien repräsentiren, es verlangen.

Art. 24. Die Berufungen von General-Versammlungen geschieht durch die Direktoren mindestens vierzehn oder in Beschleunigung erheischenden Fällen mindestens acht Tage vorher durch Circular-Briefe an die Aktionaire und öffentliche Bekanntmachungen in solchen Tagesblättern, welche den Direktoren passend erscheinen.

Die Punkte der Verhandlung werden, soviel als möglich in den Circular-Briefen angegeben, die Berathung und Beschlußfassung über andere Punkte ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Art. 25. Alle General-Versammlungen werden abgehalten unter Leitung des in Artikel 22 genannten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der übrigen Kommissarien.

In dieser Versammlung wird unbeschadet der Ausnahme des Artikels 4 und des in diesem Artikel Bestimmten durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktionaire entschieden.

Als Bevollmächtigte werden auf den Versammlungen nur Aktionaire zugelassen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

Zu einer Beschlußfassung über Abänderung der Statuten, Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals, Veränderung des Zweckes der Gesellschaft oder über Fortsetzung derselben in dem in Artikel 3 bezeichneten Falle, sind zwei Drittel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire erforderlich.

In allen Fällen müssen die Abwesenden sowie auch die Minorität sich den gefaßten Beschlüssen unterwerfen, ohne sich deren Ausführung widersetzen zu können.

Art. 26. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich am letzten December abgeschlossen. Durch die Direktoren wird daraus sofort eine Bilanz aufgestellt und diese vor dem 1. April des folgenden Jahres zur Genehmigung den Kommissarien vorgelegt.

Nach der Genehmigung durch die Kommissarien wird die Bilanz einer von den Aktionairen im vorigen Jahre ernannten Kommission von drei Mitgliedern mit eben so viel Stellvertretern zugestellt, welche sie alsdann in einer medio April abzuhaltenden Versammlung mit Stimmenmehrheit bestätigen soll, wodurch dann den Direktoren völlige Decharge wegen ihrer Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr ertheilt wird.

Die Bilanz wird alsdann gedruckt und an die Aktionaire herumgeschickt und wird derselben der ausführliche Bericht beigefügt, welcher von der zur Prüfung der Bilanz bestimmten Kommission erstattet worden.

Art. 27. Der reine Gewinnst der Gesellschaft wird bei dem Schlusse eines jeden Buchjahres folgendermaßen vertheilt:

Zuerst werden davon 4 % Dividende über die eingezahlten Beträge zum Vortheil der Aktionaire vorweg gezahlt und der Rest als 100 % angesehen derartig gleichmäßig vertheilt werden, daß

20 % an den Reservefond,
20 % an die Direktoren zusammen,
5 % an die Kommissarien,
5 % zur Vertheilung an die Beamten der Direktion überlassen und
50 % berechnet auf die verbindliche Einzahlung an die Aktionaire ausgekehrt werden, welche 50 % jedoch nur für die Hälfte zuerkannt werden, so lange, als der Reservefonds die Höhe von ℳ 500,000 nicht erreicht hat, während die andere Hälfte dem Reservefonds verbleibt; hat derselbe einmal diese Höhe erreicht, dann genießen die Aktionaire die vollen 50 %.

Sollten in irgend einem Jahre unverhoffte Verluste eingetreten sein, so werden diese aus dem Reservefonds gedeckt und das Gewinn- und Verlust-Conto mit diesem Betrage belastet

Der Reservefonds muß alsdann wieder angefüllt werden in dem Gewinn-Vertheilungs-Verhältnisse, wie es oben bestimmt ist, unter Beobachtung des festgestellten Maximums.

Sobald der Reservefonds auf ℳ 500000 gestiegen ist, haben die Inhaber von Aktien, auf welche über die Verpflichtung hinaus eingezahlt worden ist, das Recht, dieses mehr Gezahlte zurückzufordern.

Art. 28. Das Stimmrecht der Aktionaire wird in der Weise bestimmt, daß

der Besitzer von	1	bis	5	Aktien	eine Stimme	
„ „ „	6	„	10	„	zwei	Stimmen.
„ „ „	11	„	15	„	drei	„
„ „ „	16	„	20	„	vier	„
„ „ „	21	„	25	„	fünf	„

und der von 26 Aktien und darüber sechs Stimmen soll abgeben können.

Art. 29. Wenn unverhofften Falles irgend welche Streitigkeiten, sei es zwischen Direktoren und Kommissarien un ereinander, sei es zwischen Direktoren oder Kommissarien und Aktionairen oder Versicherten entstehen möchten, sei es, daß diese Streitigkeiten entstehen mit Aktionairen oder Versicherten des Inlandes, sei es mit Solchen, welche im Auslande domizilirt oder wohnhaft sind, so werden dergleichen Streitigkeiten, sofern die Konzessionen, durch welche die Gesellschaft im Auslande zugelassen wird, dieses nicht verbieten, der Entscheidung von drei Schiedsrichtern unterbreitet, wovon einer durch jede der Partheien und der Dritte durch die beiden erwählten Schiedsrichter ernannt wird. Bei einer Weigerung der Partheien oder einer derselben oder im Streitfalle erfolgt diese Ernennung durch das Bezirks-Gericht zu Amersfoort. Die Schiedsrichter sollen in allen Streitigkeiten, welche ihrem Urtheil unterworfen werden, entscheiden.

Art. 30. Die gegenwärtigen, sowie alle ferneren Abänderungen dieser Statuten unterliegen der Königlichen Genehmigung.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 31. Die Abänderungen in diesen Statuten sind nur anwendbar auf Verbindlichkeiten, welche vom Tage des Empfanges der Königlichen Genehmigung ab, eingegangen sind.

Einzahlungen welche vor der Königlichen Genehmigung dieser Abänderungen ausgeschrieben sind, sollen auf die in Artikel 7 vorgeschriebene Weise eingefordert werden.

Für gleichlautende Abschrift.
Der Generalsekretair beim Justiz-Departement. (gez.) Clant.

Einregistrirt zu Wyk by Duurstede, am 20. Juni 1863 Vol. 22 folio 43 recto Abtheilung 8, enthaltend zehn Blätter und zwei Randhinweisungen. Empfangen für Gebühr ℳ 80, für 38 Zusatz-Centen ℳ 30⁵., zusammen 1 Gulden 10½ Cent.

Der Empfönger
(gez.) Jacobson.

Für gleichlautende Abschrift.
(L. S.) (gez.) H. C. van Diggelen, Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn H. C. van Diggelen, Notar zu Zeyst residirend, durch uns Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort.

Amersfoort, den 23. Juni 1863.

(L. S.) (gez.) A. R. J. van de Poll.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn A. N. J. van de Poll, Präsident des Bezirks-Gerichtes zu Amersfoort, durch uns Commissar des Königs in der Provinz Utrecht.

Utrecht, den 25. Juni 1863.

(L. S.) (gez.) van Doorn.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn van Doorn, Kommissar des Königs für die Provinz Utrecht, residirend zu Utrecht.

Amsterdam, den 27. Juni 1863.

No. 136. Der Königliche Preußische Consul Herr D. E. Splitgerber abwesend.

Der Consulats-Verweser.

(L. S.) (gez.) J. C. F. Rust.

Uebersetzung.

Heute den 19. Juni 1863 erschienen vor mir, Heinrich Cornelius van Diggelen, Notar im Bezirke Amersfoort, Provinz Utrecht, zu Zeyst residirend, in Gegenwart der, späterhin zu benennenden Zeugen.

Die Herren Gustav Adolph Crockewit, Fabrikant, und Ludwig Carl Ungerland, ohne Stand, beide zu Zeyst, und mir Notar bekannt als Direktoren der zu Zeyst errichteten allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum", welche Patent nachgesucht, jedoch noch nicht erhalten haben.

Diese gaben zu erkennen:

daß in der zu Zeyst am funfzehnten April achtzehnhundertdreiundsechzig gehaltenen General-Versammlung der Aktionaire der gedachten Gesellschaft vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung die Abänderung der Statuten derselben Gesellschaft beschlossen worden sei, gleichwie in dem durch mich, Notar von jener Versammlung, abgefaßten Protokoll von gedachtem Tage beschrieben ist, daß nachdem die Königliche Genehmigung zu diesen abgeänderten Statuten, gleich wie solche in dem dieser Urschrift angeheftetem Konzepte verfaßt sind, durch Beschluß vom eilften Juni achtzehnhundertdreiundsechzig Nr. 51., von welchem eine Abschrift ebenfalls dieser Urschrift beigeheftet ist, verliehen worden, die Herren Comparenten für und im Namen der Aktionaire, kraft der im Artikel 20. der durch den vor dem zu Utrecht residirenden Notar de Balbian van Doorn unterm funfundzwanzigsten November achtzehnhundertneunundfunfzig gethätigten Akt festgestellten Statuten, der Direktion dieser Gesellschaft verliehenen Macht, nunmehr den durch das Gesetz erforderten notariellen Akt zu vollziehen wünschten.

Und haben die Comparenten dem zufolge erklärt, daß die Statuten der Gesellschaft in der Weise abgeändert seien, wie sie in dem dieser Urschrift beigehefteten und zufolge des in oben gedachter General-Versammlung genommenen Beschlusses zusammengestellten Konzepte verfaßt sind, welche daher fortan zufolge der in denselben vorkommenden Bestimmungen von Kraft sein sollen.

Worüber Akt

geschehen und gethätigt im Lokale der Gesellschaft Unitas zu Zeyst in Gegenwart des Herrn Bernhard Kramer, Kaufmann, und des Daniel van Toll, Feldhüter, beide zu Zeyst wohnend, als dazu ersuchten und mir Notar bekannten Zeugen, welche Gegenwärtiges mit den Comparenten und mir Notar unmittelbar nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(gezeichnet)

G. A. Crockewit. L. C. Ungerland. B. Kramer. D. van Toll. H. C. van Diggelen, Notar.

Einregistrirt zu Wyk by Duurstede am 20. Juni 1863 Vol. 63 fol. 35 verso Abtheilung 7, enthaltend ein Blatt ohne Randhinweisungen.

Empfangen für Gebühren ℳ 2. 40. für 38 Zusatz-Conten ℳ 0. 91⁵. zusammen 3 Gulden und 31½ Cent (ℳ 3. 31⁵.)

Der Empfänger

(gez.) Jacobson.

Wir **Wilhelm III.**, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc.

In Entscheidung auf das Uns vorgetragene Gesuch von L. C. Ungerland und G. A. Crockewit zu Zeyst in der Eigenschaft als Direktor und Administrator der daselbst errichteten Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" welche den Entwurf der durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten dieser anonymen Gesellschaft vorlegen und Unsere Genehmigung dazu nachsuchen.

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers de dato 9. dieses Monats No. 105. I. Abtheilung.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuches und Unserer auf diese anonyme Gesellschaft bezüglichen Beschlüsse vom 6. Oktober 1859 No. 67 und vom 26. Februar 1861 No. 76

haben für gut befunden und beschlossen,

dem eingereichten Entwurfe zu den durch notariellen Akt festzustellenden abgeänderten Statuten der Allgemeinen Brandverbürgungs- und Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" zu Zeyst Unsere Genehmigung zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Het Loo, den 11. Juni 1863. (gez.) **Wilhelm.**

Der Justizminister

(gez.) Olivier.

Mit dem Original übereinstimmend

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement

(gez.) Clant.

Für gleichlautende Abschrift Der General-Sekretair

(gez.) Clant.

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung.

Köln, den 11. Juli 1863.

(L. S.) (gez.) Overmann,

Königlicher Provinzial-Steuer-Sekretair und für die holländische Sprache vereidigter Uebersetzer.

Die obenstehende Unterschrift des Herrn Overmann hier wird hiermit beglaubigt.

Köln, den 25. Juli 1863.

Das Ober-Bürgermeister-Amt.

(gez.) Franke.

Digitized by Google

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Krausenstraße 33.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4. Düsseldorf Montag den 25. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 67. Der Pfarrer Symank zu Prüm ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Ravensbeuern ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Prüm (Synode Trier) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. Februar d. J. annehmen. Coblenz, den 2. Januar 1864. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 68. Der Schluß der niedern Jagd für den diesseitigen Regierungsbezirk wird auf Sonntag den 31. Januar d. Js. hiermit festgesetzt. Düsseldorf, den 21. Januar 1864.

Nro. 69. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung der Haus-Collekte zur Restauration des Domes zu Xanten für das Jahr 1864 beauftragt sind: 1) Christian Leyking zu Xanten, 2) Wilhelm Libbertz zu Xanten, 3) Mathias Laurenzen, 4) Wilh. Moritz zu Lüttenkirchen. Düsseldorf, den 15 Januar 1864

Nro. 70. Da die Bestimmung unserer Verordnung vom 18. April 1861 §. 4 (Amtsblatt Nr. 21): „Die mit Abhaltung der Collekte beauftragten Personen haben die einzelnen Gaben in ein von der Ortspolizeibehörde zu visirendes Verzeichniß oder Notizbuch durch die Geber eintragen zu lassen," zu Unregelmäßigkeiten und Beschwerden Veranlassung gegeben hat, so verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, was folgt: „Hinter § 2. der allegirten Verordnung ist einzuschalten: „§. 3. Auch wer anders als mittelst einer von der Ortspolizeibehörde ihm verschlossen zugestellten Büchse collektirt, hat eine Geldstrafe von 3 bis 5 Thlrn verwirkt. Sodann treten an die Stelle des zweiten und dritten Alinea sub N. 4 folgende Bestimmungen: „Die mit Abhaltung der Collekte beauftragten Personen sind mit einem offenen, den Zweck der Collekte und die Genehmigungs-Verfügung angebenden Schreiben ihrer Ortspolizeibehörde zu versehen. Dieselben haben die einzelnen Gaben mittelbst einer von der Ortspolizeibehörde ihnen verschlossenübergebenen Büchse zu sammeln und nach Beendigung der Collekte den Ertrag derselben in der verschlossenen Büchse dem Bürgermeister zu überliefern, welcher in ihrer Gegenwart die Büchse öffnet und die Gelder überzählt. Ist den Collektanten gestattet, die Gelder zur direkten Ablieferung an sich zu behalten, so bescheinigt der Bürgermeister auf ihrer Legitimation oder auf einem besondern Blatte die Höhe des Ertrags und dessen Uebergabe an die Sammler; im andern Falle wird der Sortenzettel zweifach aufgestellt und von dem Bürgermeister und den Collektanten vollzogen. Der Bürgermeister sorgt dafür, daß die eingegangenen Gelder mit einem Exemplar des Sortenzettels an den Steuer-Empfänger, der darüber quittirt, gelangen. Das zweite Exemplar des Sortenzettels geht an den Kreis-Landrath, welcher damit wie ad 3 zu verfahren hat." Vorstehende Bestimmungen sollen mit dem 1. April d. J. in Kraft treten. Düsseldorf, den 18. Januar 1864.

Nro. 71. Die Modalitäten der von den Medizinal-Beamten auszustellenden ärztlichen Atteste. Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königl. Regierungen und das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte. Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, sowie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justizminister eingefordertem Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Prokurators zu Köln, erachte ich im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden, und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber

Digitized by Google

jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird. Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten sollen: 1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll; 2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand; 3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken; 4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen; 5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen; 6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen besten Wissen abgegeben ist. Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienst-Siegels versehen sein. Die Königl. Regierung hat dies sämmtlichen Medizinal-Beamten in ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen; diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde. Um die Königl. Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justiz-Minister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte, resp. die Staats-Anwaltschaften, Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinal-Kollegiums der Provinz zu erfordern, resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinen in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit, die Medizinalbeamten in ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe, und lähmt den Arm der Gerechtigkeit, und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen. Berlin, den 20. Januar 1853. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (gez.) von Raumer.

Indem wir vorstehende Verfügung zur pünktlichen Nachachtung den Medizinalbeamten unseres Bezirkes hiermit wiederholt in Erinnerung bringen, fügen wir hinzu, daß nach einer Verfügung des Herrn

Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856: 1) die gedachten Atteste jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgehabten ärztlichen Untersuchung enthalten müssen, sowie: 2) daß vorstehend abgedruckte Verfügung auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche der Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Sind solche aber zum Gebrauch vor anderen Behörden bestimmt, und nicht in der durch die Verfügung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, in geeignetem Falle die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen. Wir sind übrigens angewiesen, der genauen und sorgfältigen Ausführung dieser Bestimmung fortgesetzt unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Düsseldorf, den 5. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 72. Die Termine des diesjährigen Ersatzgeschäftes werden stattfinden: am 4. und 5. Februar, in Mettmann, am 6. und 8. Februar in Neuß, am 9. Februar in Wesel, am 10. und 11. Februar in Rees, am 12. und 13. Februar in Xanten, am 15. Februar in Moers, am 16., 17., 18. und 19. Februar in Crefeld, am 20., 22. und 23. Februar in Kempen, am 24., 25. und 26. Februar in Gladbach, am 27. und 29. Februar in Geldern, am 1., 2. und 3. März in Cleve, am 4., 5., 7., 8. und 9. März in Bilk (Düsseldorf), am 10. und 11. März in Grevenbroich, am 14., 15., 16. und 17. März in Solingen, am 18., 19. und 21. März in Lennep, am 23., 26. und 29. März in Elberfeld, am 30. und 31. März in Barmen, am 1., 2. und 5. April in Essen, am 6., 7., 8. und 9. April in Duisburg, und zwar jedesmal in den Frühstunden. Wir machen auf diese Termine mit dem Bemerken aufmerksam, daß wir Reklamationen nur dann in Erwägung nehmen, wenn dieselben zuvor bei den Herren Bürgermeistern, resp. Landräthe angebracht und geprüft worden sind. Den Einwand, daß man den betreffenden Heerespflichtigen für dienstunfähig gehalten und deshalb die Reklamation unterlassen habe, wird nicht berücksichtigt. Düsseldorf, den 18. Januar 1864. Königl. Departements-Ersatz Kommission.

Nro. 73. Das Königl. Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 27. April d. J, verordnet, daß über die Abwesenheit des früher zu Irrel wohnhaft gewesenen Mathias Leisen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln, den 27. Dezember 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 74. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Trier vom 24. November d. J ist zur Constatirung der Abwesenheit des Schiffsknechtes Peter Müller, früher zu Dreisbach wohnhaft, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden. Köln, den 27. Dezember 1863. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 75. Das Königl. Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 9. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Nagelschmids Philipp Johann aus Löffelscheidt ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln, den 5. Januar 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 76. Das Königl. Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 23 v. M. verordnet, daß zur Constatirung der Abwesenheit des Küfers Christian Kirch, früher zu Mülheim an der Mosel wohnhaft ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln, den 9. Januar 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 77. Das Königl. Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 5. d. M. den Schneidergesellen Franz Voß aus Neukerk, für abwesend erklärt. Köln, den 14. Januar 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 78. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, für das I. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 29. Februar 1864, festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Pelman zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Köln, den 2. Januar 1864 Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher Für gleichlautenden Auszug: der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro 79 In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. hat der Ackerer Johann Peter Ottersbach zu Dreisee, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbröl, seine Wohnung verlassen, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu sein und wird vermuthet, daß demselben ein Unglück zugestoßen. Unter Mittheilung dessen Signalements, ersuche ich Jeden, welcher über den gegenwärtigen Aufenthalt des ꝛc. Ottersbach Auskunft zu geben vermag, so wie die Polizeibehörden, in deren Bezirk die Leiche desselben etwa landen oder sich finden sollte, mir oder dem Bürgermeister von Dattenfeld davon sofortige Mittheilung zu machen. Bonn, den 29. Dezember 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Signalement: Alter 35 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare und Augenbrauen hellblond, Bart röthlich, Augen blau, Nase klein, Mund dick, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittlere. — Derselbe war bekleidet mit einer baumwollener gewebter Jacke und einem leinenen Hemde.

Nro. 80. Der Andreas Maubach aus Buel, hat am 25. v. M. seine Wohnung verlassen, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu sein, und wird vermuthet, derselbe sei im Rheine verunglückt. Unter Mittheilung dessen Signalements, ersuche ich die Polizeibehörden, in deren Bezirk die Leiche etwa landen sollte, mir oder dem Bürgermeister zu Vilich davon Anzeige zu machen. Bonn, den 2. Januar 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Alter 24 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Augen braun. Derselbe war bekleidet mit einem Paar ledernen Stiefeln, grauen Strümpfen, blau weißen Unterhose, schwarz wollenen Hose, schwarzen halbseidenen Weste mit weißen Tuppen, zwei leinenen Hemden, wovon eins mit A. M. gez., schwarz seidenen Halsbinde, weiß gestrickte Hosenträger, gez. A. U.

Nro. 81. Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichtes zu Cleve vom 24. November v. J., ist der zu Bosst wohnende Leinenweber Conrad Fliegen für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Cleve den 2. Januar 1864 Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 82. Auf Grund des Art. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 wird hierdurch verordnet, daß die Urkunden des nach Gangelt versetzten Notars Dahmen zu Kevelaer dem Notar Charlier daselbst als definitiven Verwalter abgegeben werden sollen. Cleve, den 2. Januar 1864. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro 83. Auszug aus den, bei dem Königl. Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im vierten Quartale des Jahres 1863 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetzbuchs bekannt gemacht werden. Düsseldorf, den 2. Januar 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr.	Tag des Urtheils.	Namen, Stand, Alter, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	1863 3 Juli	Cruelt, Peter, 54 Jahre alt, Kleiderhändler, geboren zu Aachen, und wohnend zu Düsseldorf.	Betrügerischer Bankerott.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
2	12. Oktob.	Rodenkirchen, Adam, 35 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnend zu M. Gladbach.	Hehlerei im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren Polizeiaufsicht für zehn Jahre; Kosten.
3	13. Oktob.	Jambreich, Heinrich, 27 Jahre alt, Fuhrmann, geboren und wohnend zu Wickrathberg.	Vorsätzliche Körperverletzung, welche den Tod zur Folge hatte.	Zuchthausstrafe von zehn Jahren; Kosten.
4	7. Dezemb.	Reuter, Agnes, Ehefrau des Tagelöhners Johann Pölls, 42 Jahre alt, geb. zu Uerdingen und wohn. zu Crefeld.	Versuch eines schweren Diebstahls.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Polizeiaufsicht für fünf Jahre; Kosten.
5	9. Dezemb.	Weiners, Weinhard, 26 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Rheydt, wohnend zu Schrievers.	Schwere Körperverletzung.	Zuchthausstrafe von drei Jahren; Kosten.
6	12. Dez.	Wertens, Hubert, 26 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Anhoven, wohnend zu Geistenbeck.	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Zuchthausstrafe von fünf Jahren Polizeiaufsicht für fünf Jahre; Kosten.
7	14. Dez.	Leyer, Heinrich, 43 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnend zu Anrath.	Meineid.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden. Düsseldorf, den 2. Januar 1864 Der Ober-Sekretair: Thiery.

Nro. 84. Amtliche Bekanntmachung betreffend den Potsdamer Versicherungs-Verein. In der General-Versammlung vom 27. Juli 1861 hat der Potsdamer-Versicherungs-Verein Beschlüsse gefaßt, welche die Bestimmungen des allein gültigen, baarlich bestätigten Statuts vom 25. August 1856 wesentlich abändern und namentlich auf den Mitgliedern durch Auferlegung von Conventionalstrafen ihre Befugniß,

Digitized by Google

rechtliche Einwendungen gegen gewisse Anforderungen des Vereins-Vorstandes geltend zu machen, in Frage stellen. Diese Beschlüsse haben die gesetzlich erforderliche staatliche Genehmigung nicht erlangt und obwohl dem Vereins-Direktor die Anwendung dieser illegalen Bestimmungen ausdrücklich untersagt ist, hat er dennoch die Ausführung derselben nicht unterlassen. Da sich demnach die Verwaltung nicht mehr auf der durch das bestätigte Statut gegebenen, allein gültigen, die Rechte der Mitglieder schützenden und ihre Pflichten feststellenden Grundlage bewegt, so ist bei der fortgesetzten Weigerung der Direktion, den Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde Folge zu leisten, die Auflösung des Vereins von der hiesigen Königlichen Regierung in Aussicht genommen. Um jedoch die Interessen der Vereins-Mitglieder nach Möglichkeit zu wahren und ihnen Gelegenheit zu geben, Beschlüsse zu fassen, welche die bisherige Handlungsweise des Vorstandes zu inhibiren und die Auflösung des Vereins unnöthig zu machen, geeignet sind, ist von der Aufsichtsbehörde die Anberaumung einer: „General-Versammlung auf Mittwoch den 3. Februar Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Schützenhause beschlossen worden" und werden die Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interesse zum zahlreichen Erscheinen aufgefordert. Potsdam, den 21. December 1863. Der Königl. Polizei-Direktor: Engelchen.

No. 85. Die Förmlichkeiten Behufs der Aufnahme von Mitgliedern der Königl. Allg. Wittwen Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und ein einen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles diejenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden. I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren firirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht **übersteigt**, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien **dauernd** beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte: c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind, f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung. II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1a. ausdrücklich darüber, daß er ein

Digitized by Google

pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben da Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad 1a angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich abgedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahlautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei." Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von deren Orts-Polizeibehörde ertheilt werden, bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen, sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter prak-

Digitized by Google

tischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugniß-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden. III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen. IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in dem Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden. V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl. immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können. VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahr u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thl., resp. 10 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b, bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein. VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berech- VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859. General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Freiherr v. Monteton.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 86. In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. sind von der Bleiche eines zu M.-Gladbach belegenen Hauses die folgenden Gegenstände entwendet worden: 1) 2 weiße Unterröcke, aus Pique gefertigt und unten mit gestickten Streifen versehen, gez. I. P.; 2) 2 gleiche Unterröcke, gez. II P.; 3) 1 Unterrock, gez. S. P.; 4) 1 gestickter weißer Unterrock ohne Zeichen; 5) 1 leinenes Bettuch, gez. I. P. 12; 6) 2 Faltenhemden mit breiten Falten, entweder I. P oder C. P. gezeichnet. Die Unterröcke sind oben im Bande mit doppelten Schieben für die Bindebänder versehen. Diejenigen Personen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Person des Diebes Auskunft zu geben vermögen, ersuche ich, dieselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst zu ertheilen. Düsseldorf, den 22. December 1863. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 87. In der Nacht vom 28. auf den 29. dieses Monats sind aus dem Ladenlokal des Kaufmanns Naphthali Bein zu Oberhausen a) 3 Stück feinen Trikots, Werth 240 Thlr., b) 5 Stück schwarzes Tuch, Werth 225 Thlr., c) ein Stück russisch grau Tuch, Werth 25 Thlr., d) ein Stück schwarzer Burkin, Werth 32 Thlr., e) ½ Stück schwarzer Burkin, Werth 36 Thlr., f) ein Stück feines

Digitized by Google

Fracktuch, Werth 80 Thlr., g) verschiedene Reste Burkin und Tuch, Werth 100 Thlr, mittelst Einbruchs gestohlen. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den Dieb nähere Auskunft geben kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst Anzeige zu machen. Wesel, den 30. Dezember 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro 88. In Wattenscheid sind am 26. Dezember c. von Hubert Hoß aus Montjoie 16 Stück messingene Stubenthürenklinken unter verdächtigen Umständen zum Verkauf angeboten. Da solche wahrscheinlich gestohlen, so wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die confiscirten Thürklinken auf dem Polizei-Bureau in Wattenscheid in Augenschein genommen werden können. Bochum, den 31. Dezember 1863. Der Staats-Anwalt.

Nro. 89. In der Nacht vom 26. auf den 27. Dezember v. J. sind aus einem Ackerhofe zu Nieukerk, im Kreise Geldern folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) eine halbseidene Weste mit schwarz und weißen Blumen und mit Knöpfen von schwarz und weißem Horn besetzt, 2) ein Tabaksbeutel von gelbem Leder, 3) ein Portemonnaie von schwarzem Leder und mit gelbem Rande, 4 Sgr. 3 Pfg. enthaltend, 4) ein Halstuch von schwarzer Seide, 5) ein Tuchrock von gelber Farbe und mit schwarzem Band besetzt, derselbe war gefüttert mit grau und weißem Bombasin und die Aermel mit rothem Kattun, 6) ein grünwollener Regenschirm gezeichnet H. R.; an dem Stocke befanden sich 11 weiße Pünktchen als Zierath, 7) eine lange Pfeife. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Cleve, den 4. Januar 1864. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro 90. In der zweiten Dezemberwoche v. J. sind aus einem verschlossenen Hause zu Buchholz, Bürgermeisterei Wickrath, unter Anderem zwei leinene Mannshemden, gez. A. M. und zwei Frauenhemden, gez. L. G. G, mittelst Einbruchs entwendet worden. Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Person des Diebes Auskunft zu ertheilen vermögen, dieselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst zu erstatten. Düsseldorf, den 9. Januar 1864 Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 91. Am Freitage den 8. d. Mts., Nachmittags zwischen 4½ und 5½ Uhr, ist aus dem Flur eines hierselbst belegenen Hauses ein Paletot von schwerem dunklem Tuche mit Sammtkragen und dunklem Futter gestohlen worden. In den Taschen befanden sich ein Paar Handschuhe und ein Schnupftuch, gezeichnet: W. C. Wer über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Person des Diebes Auskunft zu ertheilen vermag, ersuche ich, mir diese baldigst zu erstatten. Düsseldorf den 11. Januar 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 92. Am 31. Dezember v. J., Nachmittags zwischen 1 und 1½ Uhr, ist aus dem Jägerhofe hierselbst mittelst Einsteigens eine goldene Damen-Cylinder-Uhr mit Etui im Werthe von 33 Thaler entwendet worden. Die Uhr hat auf der Kapsel, welche ebenfalls von Gold ist, die Nr. 36,010, hat eine Dicke von 15 Linien, geht auf acht Steinen, hat ein emaillirtes Zifferblatt, goldene Zeiger und ist guillochirt und mit einem länglichen, viereckigen Plättchen versehen. Alle diejenigen, welche über den gestohlenen Gegenstand oder über die Person des Diebes Auskunft zu ertheilen vermögen, ersuche ich, mir baldige Anzeige zugehen zu lassen. Düsseldorf, den 11. Januar 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 93 Der Dr. Heinrich Peters, einjähr. freiw. Arzt beim 4. Westfäl. Infanterie-Regiment Nr. 17 und der Dr Clemens Mackermann einjähr. freiw Arzt bei demselben Regimente zu Wesel sind als Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer approbirt.

Nro 94. Der Heinrich Sommer ist als Feldmesser verpflichtet.

Nro. 95. Der Schulamts-Candidatin Caroline Dildrop wird hierdurch in Gemäßheit der Staatsministeriellen Instruktion vom 31. Dezember 1839 (§. 21) die Erlaubniß ertheilt, die Kinder des Vorstehers Ludger Koenig zu Helfingen zu unterrichten.

Nro 96. Der Schulamts-Candidatin Anna Speckmann wird hierdurch auf Grund des §. 21 der Staatsministeriellen Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt, die Kinder des Oekonomen Lambert Meyer zu Spelberg als Hauslehrerin zu unterrichten.

Nro. 97 Der an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Kevelaer seither provisorisch angestellte Lehrer Fried. Wilh. Tauwel ist definitiv ernannt worden.

Berichtigungen; Im Amtsbl. Nr. 3 p 15 Zeile 2 v. unten ist zu lesen: „und dort" aufgezogen werden, u. pag. 16 Zeile 9 v. oben, ist anstatt Bruchspiete: „Bugspietee" zu lesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.— Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 5 Düsseldorf, Montag den 1. Februar 1864.

Nro. 98. Rede des Präsidenten des Königlichen Staats-Ministerii bei dem am 25. Januar d. J. erfolgten Schlusse der Landtags-Session.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Seiner Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen.

Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben.

Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes behufs Ergänzung des Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen.

Dasselbe Haus hat den Staats-Haushalts-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht blos mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militair-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Verlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militair-Etats gemacht hatte.

Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen.

Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung, im Hinblicke auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Folge gegeben.

Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten, gegen welche schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist, die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der polnischen Insurrection auf sich ladet.

Zur Ausführung der vom Deutschen Bunde beschlossenen Execution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwickelung dieses Streites bedurfte und bedarf die Regierung Seiner Majestät außerordentlicher Mittel für die Militair- und Marine-Verwaltung.

Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der

Digitized by Google

Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen, als Mitglied des Deutschen Bundes, beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist.

Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das preußische Volk für seine Könige jederzeit beseelt war, als des Königs Majestät, in der Allerhöchsten Ansprache vom 27. v. Mts. auf die Adresse des Hauses, Seine Gesinnung und Sein Königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hatte, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden.

Der feindselige Charakter dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten in der von ihr willkürlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwickelungen zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten im Voraus gegen das preußische Vaterland Partei nimmt.

Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwicklung unserer Verfassungs-Zustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden.

Die Regierung Seiner Majestät wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der Königlichen Rechte für die Erhaltung des Staates und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen.

Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 99. Das zu Berlin am 31. Dezember 1863 ausgegebene 44te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nr. 5800. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Neustadt-Eberswalde nach Wriezen und die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals der Gesellschaft um 3,176,000 Thlr. Vom 7. Dezember 1863. Nr. 5801. Statut der Wiesengesellschaft zu Leimbach und Nieder-Adenau, Kreis Adenau. Vom 7. Dezember 1863. Nr. 5802. Statut des Verbandes zur Regulirung des Nemitz-Baches im Kreise Cammin, Vom 7. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 100. General-Verfügung für die Preußischen Post-Anstalten. Portofreiheit der Sendungen an Königliche und Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile. Sendungen an Königliche Militair- oder Civil-Behörden und an Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile werden unter nachfolgenden Festsetzungen portofrei befördert: 1) die Sendungen können in beschwerten Briefen oder in Packeten bestehen; bei beschwerten Briefen ist die Werths-Angabe nothwendig, bei Packeten ist dieselbe zulässig; 2) die Packete dürfen zwar einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen, doch können stets mehrere Packete, die einzeln nicht über zwanzig Pfund wiegen, auf einen Begleitbrief zusammengehörig versandt werden; 3) die Sendungen müssen nach Orten gerichtet sein, wo sich eine Preußische Post-Anstalt befindet; 4) auf der Adresse des Briefes oder Begleitbriefes muß der Zweck der Sendung durch einen Vermerk: „für ausgerückte Preußische Truppen" oder durch einen ähnlichen Vermerk unzweideutig ausgedrückt sein. Vorstehende Festsetzungen beziehen sich auch auf Sendungen, welche demnächst im Verkehr zwischen den Königlichen Militair- und Civil- oder Communal-Behörden in solchen Angelegenheiten vorkommen. Gewöhnliche Briefe, welche in derartigen Angelegenheiten von Privat-Vereinen und Privat-Personen an die Königlichen und die Communal-Behörden gerichtet werden, sind unfrankirt abzusenden; das Porto wird auf das Attest der empfangenden Behörde erstattet; abgesehen von den Königlichen und den Communal-Behörden erfolgt die Beförderung gewöhnlicher Briefe mit Dienstsiegel-Verschluß an Privat-Vereine, Privat-Personen und an andere Behörden unter dem Rubrum: „Angelegenheiten ausgerückter Preußischer Truppen" portofrei. Hiernach haben die Preußischen Post-Anstalten sich zu achten. Berlin, den 17. Januar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

Nro. 101. Nach § 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§ §. 66. 105. 109 daselbst.) Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben. Berlin, den 18. Januar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 102. Zur Abhaltung der Haus-Collekte für die Abgebrannten zu Ahaus sind noch folgende Deputirte entsendet worden: für die Städte Duisburg, Ruhrort und Essen der Kaufmann Eugen Forkenbeck aus Ahaus. Für die Kreise Neuß und Grevenbroich: 1) der Leihanstalts-Rendant Carl Weining, 2) der Faßbinder Johann Milling, 3) der Maurer Johann Grote, 4) der Hutmacher Engelbert Lepper, 5) der Ackersmann Gerh. Bispoling, sämmtlich aus Vreden. Für die Kreise Crefeld und Gladbach: 1) der Amtmann Tilenius, 2) der Bäcker Ewald Wesselmann, 3) der Zeller Wissing, 4) der Zeller Löwemann, 5) der Zeller Damhues, 6) der Zeller Twiehues, sämmtlich aus Stadtlohn. Für die Kreise Duisburg und Essen: 1) der Kaufmann Eugen Forkenbeck, 2) der Kaufmann und Oekonom H. Bocholt, 3) der Wirth Franz Niehoff aus Ahaus, ferner 4) der Glaser H. Epping, 5) der Krämer Gerh. Beckers aus Heek. Für die Stadt und den Kreis Elberfeld: 1) der Kaufmann Raake, 2) der Mühlenpächter A. Buddenberg, 3) der Färber Bernh. Enzing, 4) der Gebildmacher Thomas Neusmann, 5) der Ackersmann Joh. Orey, 6) der Oekonom Th. Dingslaken, 7) der Maurer H. Gotzly, 8) der Ackersmann Franz van der Huck. Für den Kreis Kempen: 1) der Kaplan Niemöller, 2) der Kaufmann Anton Paß, 3) der Bäcker Seifen, 4) der Oekonom Theodor Mensing, sämmtlich aus dem Amte Südlohn. Für die Stadt Düsseldorf: der Gerichts Assessor Koop aus Ahaus. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 15. vorigen Monats und J. Nr. 5551 bringen wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Düsseldorf den 10. Januar 1863.

Nro. 103. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Judenschaft zu Orsoy zur Aufbringung der noch fehlenden Mittel für den Bau einer Synagoge daselbst die Abhaltung einer Haus-Collekte bei den israelitischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bis 1. Juli c. bewilligt, was wir hierdurch mit Bezug auf die Circular-Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 3. Oktober 1829 I. 1452 (von Kamptz Annalen, Band 13 Jahrgang 1829 Pag. 902) zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 22. Januar 1864.

Nro. 104. Mit Rücksicht auf den frühzeitigen Beginn des Departements-Ersatz-Geschäftes in diesem Jahre, hat das Königl. General-Kommando in Münster die Regimenter des 7ten Armeekorps angewiesen, die Meldungen der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Heerespflichtigen auch vor den gewöhnlichen Terminen anzunehmen und ihnen vorläufige Annahmescheine zum Behuf ihrer späteren Einstellung oder die Bescheinigung der Dienstuntauglichkeit zu ertheilen. Wir bringen diese Anordnung hierdurch zur Kenntniß der 1jährigen Freiwilligen, welche in diesem Jahre sich vor die Departements-Ersatz-Kommission zu gestellen und vor derselben für den Fall ihrer Dienstunbrauchbarkeit eine definitive Entscheidung über ihr Militairverhältniß zu erlangen wünschen. Düsseldorf, den 25. Januar 1864.

Nro 105. Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. d. M. ist die von den Notabeln im Bezirke des Handelsgerichts in Gladbach getroffene Wahl des bisherigen Präsidenten Wilhelm Prinzen in Gladbach zum Präsidenten und der bisherigen Richter Friedrich Wilhelm Greef in Viersen und Wilhelm Busch jr. in Gladbach zu Richtern, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Art. 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches, sowie die Wahl der bisherigen Ergänzungsrichter Otto Goeters in Rheydt und August Lingenbrink in Viersen zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte in Gladbach bestätigt worden. Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 16. Januar 1864.

Nro. 106. In der Nacht vom 30. auf den 31. v. M. sind in Nr. 0,45—0,46 und 0,47 bis 0,50 der Düsseldorfer-Münsterschen Staatsstraße 1 Kirschbaum und 5 Apfelbäume frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung des Thäters eine Prämie von 15 Thaler gesetzt, welche demjenigen hierdurch zugesichert wird, dessen Mittheilungen die gerichtliche Bestrafung des Frevlers zur Folge haben. Düsseldorf, den 8. Januar 1864.

Digitized by Google

Nro. 107. Gemäß unserer Bekanntmachung vom 11. Januar v. J. in Nr. 2 des diesjährigen Amtsblattes sind bis dahin sämmtliche Heberollen der Grundsteuer für 1864 den betreffenden Steuer-Empfängern zugefertigt worden. Es wird daher die im §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 im Allgemeinen bewilligte Reklamationsfrist von 3 Monaten für die Grundsteuer peremtorisch auf den 1. Mai dieses Jahres mit der Maßgabe festgestellt, daß die etwaigen Beschwerden der Grundsteuerpflichtigen über ihre diesjährigen Steuerquoten, welche nicht bis zu dem gedachten Termine bei den betreffenden Verwaltungsbeamten eingegangen sein werden, unberücksichtigt bleiben müssen. Die für die speziellen Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Reklamationsfristen bleiben bestehen. Dahin gehören: 1) der Fall, daß besteuerte Ländereien untergehen oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder nach dem Miethswerthe besteuerte Häuser abbrennen, abgebrochen oder auf andere Weise völlig zerstört werden. In solchen Fällen ist das Gesuch um gänzlichen oder theilweisen Erlaß der Steuer bei Verlust der Ansprüche für das laufende Jahr innerhalb der dem Ereignisse folgenden 14 Tagen mit den dazu erforderlichen Belägen bei dem betreffenden Verwaltungsbeamten anzubringen. (§. 2 der Anweisung vom 21. Januar 1839 über die Verwendung des Grundsteuer Deckungsfonds). 2) Der Fall daß Gebäude, welche nach dem Miethwerthe besteuert sind, vom Anfang bis zu Ende des Jahres nicht benutzt werden, insofern das vorschriftsmäßig belegte Gesuch bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres dem Verwaltungsbeamten vorgelegt wird (§. 6 l. c.) 3) Naturereignisse, welche, ohne ein Grundstück zu vernichten, (ad 1) den Jahresertrag ganz oder theilweise zerstören, insofern der darauf gerichtete Steuer Erlaß-Antrag binnen 8 Tagen nach dem eingetretenen Ereignisse bei dem Verwaltungsbeamten angebracht wird. (§. 13. l. c) Endlich sind 4) Gesuche um baare Geld-Unterstützungen aus dem Grundsteuer-Deckungsfonds (§. 17 l. c.) wegen erlittener Unglücksfälle bei derselben Behörde ohne Verzug anzubringen. Die Grundbesitzer unseres Verwaltungsbezirks werden auf vorstehende gesetzlichen Bestimmungen zur gehörigen Beachtung derselben in vorkommenden Fällen aufmerksam gemacht. Düsseldorf, den 23. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 108. Vom 20. d. M. ab wird die Personenpost von Dinslaken nach Gartrop aus Dinslaken 11^{40} Vormittags abgefertigt werden. Düsseldorf, den 19. Januar 1864. Der Ober-Post-Direktor Friederich.

Nro. 109. Seit dem 8. d. M. wird die unten näher bezeichnete Person vermißt und es knüpft sich an das Verschwinden derselben der Verdacht, daß sie Gegenstand eines Verbrechens geworden sei. Ich veröffentliche deshalb die Beschreibung dieser Person mit der Aufforderung, etwaige Aufschlüsse über deren Verbleib mir oder der nächsten Polizeibehörde zugehen zu lassen. Elberfeld, den 29 Dezemb. 1863. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Signalement: Familiennamen: Krautmacher, Vornamen Gustav, Geburtsort Burscheid, Wohnort Solingen, Religion evangelisch, Alter 42 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen bläulich, Nase stumpf, Mund dick, Bart schwarz (rasirt), Kinn rund, Zähne mangelhaft, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: das rechte Bein (vom Knie bis zum Fuß) war mit Narben bedeckt.

Bekleidung: 1) ein braunen abgetragenen Tuchrock; 2) eine geflickte dunkelgrüne Tuchweste; 3) eine graue Tuchhose, (welche in der Kniegegend geflickt ist); 4) ein Paar lederne Stiefel neu geherzt, am rechten Stiefel war der sogenannte Stropf abgerissen; 5) eine dunkelgrüne Tuchkappe mit Tuchschirm; 6) ein weiß leinenes Hemd (am untern Ende zerrissen) gez. G. K.; 7) ein Knotenstock (ohne Knopf) versehen mit einem schwarzen ledernen Riemen am oberen Ende; 8) ein fast neues Portemonnaie von grauem Leder, enthaltend drei Thaler an hartem Gelde. Es war hierunter ein preuß. Silberthaler, und soll das übrige Geld in 5 und 10 Sgroschenstücken bestanden haben; 9) eine alte Brieftasche von dunkelbraunem Leder, umschlossen von einem gelben Gummiband, enthaltend einen angeschnittenen Bleistift von gelbem Holze. In den Notizblättern dieser Brieftasche kommen die Namen: Rath, Giesen und Dunisch vor.

Nro. 110. Eine hierselbst wegen Falschmünzerei eingeleitete Untersuchung liefert Anzeigen dafür, daß im Laufe des verflossenen Jahres falsche Fünffrankenstücke in Umlauf gesetzt worden sind. Dieselben tragen auf der vorderen Seite das Kopfbild Napoleon III mit der Umschrift Louis Napoleon Bonaparte, als Münzzeichen zwei Hände und den Namen Barre; auf der Rückseite in einem Lorbeerkranze 5 Francs 1852, die Umschrift Republique Francaise und das Münzzeichen A. Ich ersuche Jedermann, insbesondere die Polizeibehörden, wofern ein solches Stück zum Vorschein kommen sollte, dasselbe anzuhalten und mir gefälligst sofort Nachricht davon zu geben. Simmern, den 3. Januar 1864. Der Untersuchungsrichter.

Digitized by Google

Nro. 111. Am 15. Dezember 1863 wurde vor der Pfarrkirche zu Recklinghausen unter dem Missionskreuze des Morgens vor 6 Uhr in einem nur lose mit einem Brettchen bedeckten, mit Bindfaden einfach verknoteten Kistchen die Leiche eines neugebornen Kindes weiblichen Geschlechts gefunden, welches nach der Geburt noch gelebt hat. Das Kind war gehüllt in einem baumwollenen Schnupftuche und einem größeren Leinentuche, beide nach dem Anscheine noch neu und ohne Zeichen. Jeder, welcher über den Vorfall nähere Auskunft ertheilen kann, wird aufgefordert, die Anzeige bei uns oder bei der nächsten Polizeibehörde zu machen. Recklinghausen, den 13. Jan. 1864. Königl Kreisgerichts-Deputation. Abth. I.

Nro. 112. Ein Individuum, welcher sich Johannes Müleß nennt, befindet sich unter der Beschuldigung der Führung eines falschen Namens hierselbst in Untersuchung und Haft. Dasselbe spricht anscheinend den westphälischen Dialekt, macht den Eindruck einer geistig wie körperlich schwach entwickelten Persönlichkeit, und behauptet, in Ahaus (Westphalen) geboren und daselbst auch bis vor einigen Monaten wohnhaft gewesen zu sein. Da indessen gemäß den durch die Behörden in Ahaus angestellten Recherchen ein Johannes Müleß daselbst durchaus unbekannt ist, so ersuche ich unter Beifügung des Signalements Jeden, welcher über den richtigen Namen und die Herkunft dieser Person Aufklärung zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Cleve, den 20 Januar 1864. Der Untersuchungsrichter. Schlink

Signalement: Religion katholisch, Alter 36 Jahre Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare braun, Stirne niedrig, Augenbrauen braun, Augen grau Nase und Mund breit, Zähne gut, Bart rasirt, Kinn oval, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt

Nro 113. Der Taglöhner Gerhard Donks aus Büllich ist seit dem 11. dieses Monats spurlos verschwunden. Mehrere Umstände lassen auf einen Selbstmord schließen und ist anzunehmen, daß der Donks seinen Tod im Rhein gesucht und gefunden hat. Indem ich nachstehend das Signalement desselben, sowie eine Beschreibung der Kleidung mittheile, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib des Donks Auskunft geben kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Wesel, den 22. Januar 1864. Der Staats Anwalt.

Signalement: Alter 59 Jahre; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Haare dunkelgrau. Besondere Kennzeichen: etwas gebückte Haltung, kleiner Zeigefinger der linken Hand. Bekleidung: eine graue nanking Hose, blau gedruckte Weste, brauner bibernet Rock, roth gedrucktes Halstuch, graue Kappe, blau gedruckte Unterjacke, weiße Unterhose, leinenes Hemd, gez. G D., weiße wollene Strümpfe.

Nro. 114. Der wegen Diebstahls hierselbst zur Untersuchung gezogene Schuhmacher Joseph Rausch gibt an, er habe einen in seinem Besitze vorgefundenen graumelirten Herrenrock am Dienstag den 29. Dezember v. J. Morgens gegen 9 Uhr in Düsseldorf aus einer Wohnung gestohlen, die er nicht näher bezeichnen könne. Ich ersuche Jeden, der über diesen Diebstahl Auskunft zu geben vermag, sich auf meiner Amtsstube, wo der qu. Rock in Augenschein genommen werden kann, zu melden. Düsseldorf, den 21. Januar 1864. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 115. Landbeschälung im Jahre 1864. Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Düsseldorf gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlich Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nro.	Namen der Beschäl-Station	Kreis	Ankunft der Hengste daselbst	Anzahl der Hengste	Anfang der Bedeckung daselbst.
1.	Wickrath	Grevenbroich	Depot	3	den 2. Januar
2.	Grafenberg	Düsseldorf	1. Februar	2	„ 3 Februar
3.	Dormagen	Neuß	12. do.	2	„ 15. „
4.	Oppum	Crefeld	1. do.	3	„ 3. do.
5.	Hof-Hof	Kempen	1. do.	2	„ 3. do.
6.	Aldenrade	Duisburg	3. do.	2	„ 6. do.
7.	Winterswick	Moers	2. do.	2	„ 5. do.
8.	Marienbaum	desgleichen	3 do.	2	„ 5. do.
9.	Rees	Rees	14. do.	2	„ 17. do.

Landgestüt Wickrath, den 14. Januar 1864. Der Gestüt-Vorsteher: Schale

Digitized by Google

Nro. 116. Auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 wird hiermit bekannt gemacht, daß die in den Gemeinden Delwig, Gerschede und Vogelheim, Kreis Duisburg gelegenen Steinkohlen-Bergwerke: 1) Constantinopel, 2) Gottfried, 3) Maximilian zu einem Werke unter dem Namen „Prosper" consolidirt worden sind. Dortmund, den 7. Dez. 1863. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nro. 117. Nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gustav Adolph Siedamgrotzky auf Grund der bestandenen Markscheider-Prüfung am 4 d M. zum Markscheider für den Ober-Bergamts-Bezirk Bonn ernannt und demselben Aachen zum Wohnsitz angewiesen worden ist, mit der Befugniß und Verpflichtung, Markscheider-Arbeiten in dem ganzen Ober-Berg-Amts-Bezirke, mit Ausschluß der Standesherrschaften Wied und Wildenburg, zu verrichten. Bonn, den 20. Januar 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nro. 118. Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf. Das Sommersemester beginnt am 11. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten, namentlich Englands, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Anbau der Getreide- und Futterpflanzen: Direktor Dr. Hartstein. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Dr. Krämer. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Waldbau und Gemüsebau mit praktischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Direktor Dr. Hartstein, Administrator Dr. Krämer und Wirthschafts-Inspektor Adams. Waldbau mit praktischen Demonstrationen: Dr. Vonhausen. Experimental-Physik (Statik und Dynamik). Organische Experimental-Chemie. Analytische Chemie mit praktischen Uebungen im Laboratorium. Agriculturchemische Literatur: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzen-Krankheiten. Pflanzenphysiologische Uebungen. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs. Naturwissenschaftliche Repetitorien: der Chemiker der Versuchsstation und Dr. Vonhausen. Volkswirthschafts-Politik: Prof. Dr. Kaufmann. Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen und Entwerfen landwirthschaftlicher Gebäude): Baumeister Schubert. Die Akademie verfügt außer den für die wissenschaftlichen Vorträge erforderlichen reichen Sammlungen und Apparaten insbesondere über folgende Lehrhülfsmittel: die akademischen Güter Poppelsdorf und Annaberg, ersteres als Beispiel eines wirthschaftlichen Betriebes vor den Thoren einer größeren Stadt, letzteres als Vorbild einer großen Gutsverwaltung, die landwirthschaftliche Versuchsstation, die Landesbaumschule, die Rebschule mit den verschiedenen Cultur-Methoden des Weinstocks, den ökonomisch-botanischen Garten und das chemische Laboratorium. Durch die Verbindung der Akademie mit der Universität ist außerdem die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letztern (Universitäts-Bibliothek, botanischer Garten, naturhistorisches Museum ꝛc) möglich gemacht. Der an Poppelsdorf angrenzende ausgedehnte Königliche Kottenforst bietet die Gelegenheit zu forstwirthschaftlichen Demonstrationen. Zur praktischen Anschauung verschiedener Wirthschafts-Betriebsarten dienen Excursionen, die von Zeit zu Zeit in die Umgegend und benachbarte Länder ausgeführt werden. Es bedarf schließlich der Erwähnung, daß durch die enge Beziehung der Universität zu der Akademie den Studirenden die Gelegenheit geboten ist, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn im Januar 1864. Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Nro. 119. Dem § 9. der am 2. Juli v. J. Allerhöchst genehmigten Reglements-Zusätze der Rheinischen Provinzial-Feuer Societät zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Geschäftsführer für den Betrieb der der Societät vom Jahre 1861 ab gestatteten Mobilar-Versicherung gleichzeitig auch als Hülfs-Agenten der Herrn Bürgermeister für die Gebäude-Versicherung angestellt worden sind, bei welchen die Versicherungslustigen jede gewünschte Auskunft und Hülfeleistung finden können: 1) Stadtsekretair Kroitzheim zu Düsseldorf; 2) Communal-Empfänger Nilgen zu Benrath; 3) Verwaltungs-Sekretair Morsch zu Ratingen; 4) Kassen-Buchhalter Schmitz-Meyfenburg zu Elberfeld; 5) Stadt-Sekretair Rocholl zu Barmen; 6) Verwaltungs-Sekretair Halfmann zu Wülfrath; 7) Steuer-Kassen-Gehülfe Effmann zu Velbert; 8) Verwaltungs-Sekretair Lichtenthäler zu Langenberg; 9) Verwaltungs-

Digitized by Google

Sekretair Borggs zu Solingen; 10) Taxator Eduard Koeller zu Weyer; 11) Verwaltungs-Sekretair Boheim zu Opladen; 12) Verwaltungs-Sekretair Boswinkel zu Burscheid; 13) Verwaltungs-Sekretair Hardt zu Remscheidt; 14) Gerichtstaxator Hein Beyer zu Mülheim a/Ruhr; 15) Communal-Empfänger Schult zu Gahlen; 16) Kreisbüreau-Assistent Hübener zu Duisburg; 17) Stadt-Sekretair Dreger zu Essen; 18) Verwaltungs-Sekretair Jaegermann zu Steppenberg; 19) Verwaltungs-Sekretair Osterath zu Werden; 20) Stadt-Sekretair Fischer zu Wesel; 21) F. Kaminski zu Emmerich; 22) Rendant Pollmann zu Kellen; 23) Kaufmann J. G. Ebben zu Goch; 24) Communal-Empfänger Backer zu Calcar; 25) Communal-Empfänger Roldericks zu Geldern; 26) Kaufmann Joj. Geenen zu Kevelaer; 27) Verwaltungs-Sekretair Poell zu Rheinkerk; 28) Verwaltungs-Sekretair Bierhaus zu Moers; 29) Franz Clasen zu Rheinberg; 30) Verwaltungs-Sekretair Knuppers zu Homberg; 31) Verwaltungs-Sekretair Devers zu Xanten; 32) Verwaltungs-Sekretair Hennes zu Kempen; 33) Verwaltungs-Sekretair Gotzens zu Süchteln; 34) Verwaltungs-Sekretair Wilmkes zu Dülken; 35) Verwaltungs-Sekretair Müllers zu Breyell; 36) Gewerbegerichts Sekretair Pardus zu Crefeld; 37) Stadt-Sekretair Esser zu Gladbach; 38) Verwaltungs-Sekretair Feldmann zu Viersen; 39) Verwaltungs-Sekretair Wilberz zu Grevenbroich; 40) Stadtsekretair Krings zu Neuß; 41) Verwaltungs-Sekretair Kallen zu Nievenheim Coblenz, den 6. Januar 1864.
Rheinische Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 120. Am 28. Dezbr. v. J., Morgens zwischen 8 und 9 Uhr, sind aus dem unverschlossenen Parterre-Zimmer eines in der Kaiserstraße hierselbst belegenen Hauses ein Ueberzieher von dunkelgrünem gerippten Tüffel, mit schwarzer Halbseide gefüttert, und ein schwarz und weiß carrirter Shawl, gez. A. M., entwendet worden. Der Rock war ein sogenannter Taillenrock mit zwei Reihen Knöpfen, zwei an der innern Seite angebrachten Brusttaschen, zwei in den hinteren Schößen und einer im linken Vorderschoße von innen befindlichen Taschen. In den Taschen befanden sich verschiedene Briefe. Alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Person des Diebes Auskunft zu ertheilen vermögen, werden ersucht, mir baldigst Anzeige zu erstatten. Düsseldorf, den 11. Januar 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 121. Am 18. Dezbr. v. J. sind bei einer Haussuchung hierselbst die nachstehend verzeichneten Gegenstände unter Umständen vorgefunden und confiscirt worden, welche darauf schließen lassen, daß sie aus einem Diebstahle oder einem sonstigen Vergehen herrühren: 1) ein Bettüberzug, 2) drei Pfülüberzüge, 3) drei Kissenüberzüge, (die drei Gegenstände sind von grau und schwarz carrirtem baumwollenem Hosenstoffe angefertigt). 4) ein Frauenunterrock, 5) zwei Kissenüberzüge (diese zwei Gegenstände sind von grau und schwarz gestreiftem baumwollenem Hosenstoffe), 6) ein Frauenunterrock von grauem Cassinet, 7) vier Kissenüberzüge von schwarz und weiß carrirtem Sommerstoff, 8) zwei desgleichen von braun und lilla gestreiftem Sommerstoffe, 9) zwei Spreiten vom nämlichen Stoffe mit Franzen und 10) eine desgleichen von schwarzem englischen Leder mit Franzen. Ich ersuche Jeden, welcher über die confiscirten Sachen und deren Eigenthümer Auskunft zu geben vermag, sich auf meiner Amtsstube, woselbst die fraglichen Gegenstände in Augenschein genommen werden können, zu melden. Düsseldorf, den 14. Januar 1864. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 122. Am 4. dieses Monats, Abends, sind aus einem hiesigen Hause 6 Hemden von feinem Schirting entwendet worden. Dieselben waren mit den Buchstaben L. B. und einer fortlaufenden Nummer von 1 bis 6 gezeichnet. Wer über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, ersuche ich mir oder der nächsten Polizeibehörde baldige Anzeige zu erstatten. Düsseldorf, den 16. Januar 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 123. Personal-Veränderungen im Bereich der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps. 1) Beförderungen: Plenske, früherer Sergeant und Zahlmeister-Aspirant zum Intendantur-Sekretariats-Assistent. Mai, früherer Zahlmeister-Aspirant zum Montirungs-Depot-Assistenten in Düsseldorf. Kahlfeuer, Vice-Wachtmeister und Zahlmeister Aspirant zum Proviant-Amts-Assistenten in Wesel. 2) Versetzungen. Albert, überzähliger Intendantur-Secretair von der Intendantur des 7. zu der des 3. Armee-Corps. Ohmke, Intendantur-Secretariats-Assistent von der Intendantur des Garde- zu der des 7. Armee-Corps. Dörks, Proviant-Amts-Controleur von Wesel als Reserve-Magazin-Rendant nach Bonn. Burckhardt, Proviant-Amts-Controleur von Berlin nach Wesel. Kirchrath, Proviant-Amts-Assistent von Wesel als Depot-Magazin-Verwalter nach Schönebeck. Knauft, Lazareth-Inspektor von Minden nach

Digitized by Google

sel. Schmidt, interimistischer Lazareth-Inspector von Wesel nach Minden. 3) Todesfälle. Otto, Lazareth-Inspector in Wesel gestorben.

Nro. 124. Königliches Landgericht zu Düsseldorf pro II. Semester 1863. 1) Der Referendar Schmitz ist zum Landgerichts-Assessor und der Referendar Bloch zum Advokaten ernannt. 2) Der Advokat-Anwalt Theodor Lüpeler, der Notariats-Candidat van Baerle und der Gerichtsvollzieher Kolvenbach sind gestorben. 3) Der Advokat Franz Lützeler aus Aachen hat sich hier niedergelassen. 4) Die Auskultatoren Großmann, Harff und Hamm III sind zu Referendarien befördert. 5) Die Rechtscandidaten Bendels und Spiecker haben die erste juristische Prüfung bestanden. 6) Der Referendar Ließem hat sich nach Cöln und der Referendar Lingen von Aachen hat sich hierher versetzen lassen. 7) Der Notariats-Candidat Sturm hat seinen Wohnsitz in Solingen genommen. 8) Der Gerichtsvollzieher Deege von Opladen ist nach Cöln, der Gerichtsvollzieher Merckx von Cleve und der Gerichtsvollzieher Hinterscheid von Goch sind in den hiesigen Landgerichts-Bezirk versetzt, Ersterer mit Anweisung seines Wohnsitzes in Opladen und Letzteret mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düsseldorf.

Nro. 125. Des Königl. Landgerichts zu Cleve pro II. Semester 1863. 1) Der Landgerichts-Assessor Houben von Aachen ist an das Landgericht zu Cleve versetzt. 2) Der Friedensrichter Koerfer zu Lobberich gestorben, und 3) an dessen Stelle der Landgerichts-Referendar de Fries zu Cleve commissarisch ernannt. 4) Der Notar Dahmen von Kevelaer nach Gangelt und 5) der Notar Chartier von Waraelar nach Kevelaer versetzt. 6) Der bisherige Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Dülken, Kaufmann Mathias Brellings ist in Folge seines hohen Alters aus diesem Amte entlassen und an dessen Stelle der Fabrikant Dr. med. Eduard Jansen zum Ergänzungsrichter ernannt. 7) Der Kaufmann Friedrich Lancaick zu Wachtendonk zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt. 8) Der Bürgermeister Schleß zu Xanten zum Fiscal bei dem dortigen Rheinzollgerichte ernannt. 9) Die Auscultatoren Carl Hannes und Aloys Fritzen zu Cleve zu Referendarien ernannt. 10) Der Auscultator Jos. Opwies zu Kevelaer auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen. 11) Der Gerichtsvollzieher Stützenburg von St. Vith an das Friedensgericht zu Wachtendonk, die Gerichtsvollzieher Merckx zu Cleve und Hinterscheid zu Goch in den Landgerichtsbezirk Düsseldorf versetzt. 12) Die Gerichtsvollzieheramts-Candidaten Carl Straß und Heinrich Bergmann sind zu Gerichtsvollziehern für den Landgerichtsbezirk Cleve ernannt, dem Ersteren die Stadt Goch, dem Letzteren die Stadt Cleve zum Amtswohnsitz angewiesen.

Nro. 126. Königl. Landgericht Elberfeld pro II. Semester 1863. Karcher, Langerichts-Rath in Saarbrücken ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte ernannt worden. Hasse, Landgerichts-Assessor und Friedensrichter in Remscheid ist zum Rathe beim Königl. Landgerichte in Saarbrücken ernannt worden. Hackenberg, Landgerichts-Assessor und Friedensrichter in Neuerburg ist an das Königl. Friedensgericht in Remscheid versetzt. Gerard, Langerichts-Referendar daselbst ist zum Advokaten im Bezirke des Königl. Rheinischen Appellationsgerichtshofes ernannt worden und hat sich hier niedergelassen. Gau, Landgerichts-Referendar in Barmen ist nach bestandener Notariats-Prüfung zum Notariats-Candidaten ernannt. Adrion, Landgerichts-Secretair ist gestorben. Kamp, Langerichts-Secretair daselbst ist zum Gerichtsschreiber beim Königlichen Friedensgerichte in St. Goar ernannt. Fröhlich Friedensgerichtsschreiber in Ronsdorf und Hoffmanns, Landgerichts-Referendar und Gerichtsvollzieheramts-Candidat daselbst, sind zu Secretairen beim hiesigen Königlichen Landgerichte ernannt. Kugl, Friedensgerichtsschreiber in Barmen ist gestorben. Mokel, Friedensgerichtsschreiber in St. Goar ist an das Königliche Friedensgericht in Barmen versetzt worden. Brügner, Gerichtsvollzieheramts-Candidat daselbst ist zum Gerichtsschreiber beim Königlichen Friedensgericht in Ronsdorf ernannt. Steinhal, Gerichtsvollzieher in Ronsdorf ist auf seinen Antrag aus seinem Amte entlassen. Wirp, Gerichtsvollzieher in Solingen, dessen Stelle ist durch zuvor Ministerial-Reskript für erledigt erklärt worden. Schleuter, Gerichtsvollzieher in Velbert ist nach Barmen versetzt worden. Kewenig, Gerichtsvollzieher zu Rümbeck in den Bezirk des hiesigen Königl. Landgerichts versetzt und ihm Ronsdorf als Wohnsitz angewiesen worden. Osterhag, Gerichtsvollzieheramts-Candidat zu Eitorf und Ferber, Gerichtsvollzieheramts-Candidat zu Bitburg, sind zu Gerichtsvollzieher für den Bezirk des hiesigen Königl. Landgerichts ernannt und Ersterem Elberfeld, Letzterem Velbert als Wohnsitz angewiesen worden.

Nro. 127. Der Apotheker Leopold Aloys Bernhard Joseph von Schwedler ist als Verwalter der Lintzmeyer Hoppius'schen Apotheke zu Aachen bestätigt worden.

Nro. 128. Der Schulamts-Candidat Hermann Diesbert ist, provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Classe der Bürgerschule zum h. Johann zu Essen ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

37

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 6. Düsseldorf, Freitag den 5. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 129. Von den alten Banknoten à 10 Thlr. und 25 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf, und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind. Berlin, den 22. Januar 1864. Königl.-Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 130. Die 9. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. In der gestern und heute öffentlich bewirkten 9. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. sind auf diejenigen 2,000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II Nro. 1 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1863 ab, nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben. In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden. Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus Serie 1,279. 1,328. 1,441. (1. Verloosung für 1856. Serie 169. 390. 722. (2. Verloosung für 1857.) Serie 162. 789. (3. Verloosung für 1858.) Serie 106. 279. 483. 547. 555. (4. Verloosung für 1859) Serie 174. 339. 834. 837. 846. (5. Verloosung für 1860) Serie 1. 9. 63. 100. 233 261. 344. 362. 379. 416. 424. 444. 572. 711. 724. 843. 849. 949. 1,086. 1,159 1,306. 1,311. 1,404. 1,483. (6. Verloosung für 1861) Serie 179. 296. 442. 500. 1,215. 1,344. 1,479. (7. Verloosung für 1862) Serie 52. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 729. 748. 851. 858. 977. 985. 1,019. 1,357. 1,402. 1,424 1,454. 1,484. (8 Verloosung für 1863) sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Berlin, den 16. Januar 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dazu gehörigen Prämien-Liste in den Dienstlokalien sämmtlicher Herren Landräthe, Bürgermeister, Steuer- und Communal-Empfänger, so wie der Rentamtskassen unsers Bezirks zur Einsicht offen liegt. Düsseldorf, den 29. Januar 1864.

Nro. 131. Dem Ingenieur und Lehrer an dem Königl. Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner zu Berlin ist unter dem 29. Januar 1864 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampfturbine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 2. Februar 1864

Digitized by Google

Nro. 132. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro IV. Quaral 1863.

Nr.	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	an	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf	Der unverehelichten Auguste Schöllre zu Düren	die evangel. Kirchengemeinde zu Düsseldorf zur Erbauung einer Kirche in der Nähe des Königsplatzes	2000	—	—
2	Elberfeld	Der zu Elberfeld verstorbenen Wittwe M. Leser	das städtische Waisenhaus zu Elberfeld	1000	—	—
3	do.	Der zu Elberfeld verstorbenen Wittwe F. Schindeler, Sibilla geb. Berghoff	die kath. Pfarrkirche zu Elberfeld 1) zur Abhaltung eines Anniversarii	100	—	—
			2) für das kath. Waisenhaus	2380	—	—
4	do.	Der Wittwe Palzow zu Köln	die berg. Bibelgesellschaft	100	—	—
5	Solingen	Des zu Deutz verstorbenen pensionirten Lehrers Wilh. Coeddertz	die kathol. Kirche und Gemeinde zu Leichlingen: 1) zur Ausbildung eines in der kath. Gem. Leichlingen geborenen armen Knaben	1000	—	—
			2) desgl. zur Erlernung eines Handwerks	600	—	—
			3) zur Abhaltng von Anniversarien	800		
			4) zur Vertheilung an kath. Hausarmen im Winter	800	—	—
			5) zur Anschaffung guter Schriften für die Schulkinder	600	—	—
6	do.	Der zu Opladen verstorbenen Anna Dorff	die Armen zu Hitdorf	500	—	—
7	Lennep	Der zu Amsterdam verstorbenen Wittwe F. Karthaus	die Gemeinde Remscheid: 1) zum Vortheil der evang. Gemeinde	5000	Gnld.	
			2) zur Erhöhung des Karthaus Fonds	17000	dito	
8	Rees	Der zu Wesel verstorbenen Wittwe Rendant Anfang, Gertrud geb. Wessendorf	den kath. Wohlthätigkeitsverein zu Wesel pl. m.	276	—	—
9	Cleve	Der verstorbenen Johanne Marie Jacobe Deghtjins	des kath. Antonius-Hospital zu Cleve	1500	—	—
10	do,	Des verstorbenen Rentners Gerhard van de Sandt zu Brienen	dasselbe	500	—	—
11	Moers	Der Interessenten der Kassenkommismühle zu Schaephuysen	die kath. Pfarrkirche zum heil. Hubertus zu Schaephuysen die Mühle nebst An- u. Zubehör	2000	—	—
12	Geldern	Des Gymnasiallehrers Jac. Dyck zu Essen	den kirchlichen Fonds für Kranken und Armenpflege zu Wachtendonk	100	—	—
13	Crefeld	Des verstorbenen Rentners Cornelius de Greiff	die Stadtgemeinde Crefeld: 1) für das städtische Krankenhaus	120000	—	—
			2) zur Errichtung eines Verpflegungshauses für bedürftige, arbeitsunfähige Männer	50000	—	—

Digitized by Google

Nr.	Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	an	Betrag Thlr.	Sg.	Pf.
			3) desgl. für dürftige Frauen	50000	—	—
			4) für das evang. Waisenhaus	50000	—	—
			5) für das kath. dito	50000	—	—
			6) zur Verpflegung von Geisteskranken, Blinden u. Taubstummen	50000	—	—
			7) zur Unterstützung 50 bedürftiger, braver Familien . .	50000	—	—
			8) zum Bau eines Leichenhauses auf dem Kirchhofe zur Abhaltung der Grabreden	8000	—	—
			9) zur Erweiterung und Verschönerung des Kirchhofes . . .	4000	—	—
			10) zur Errichtung einer städtischen Fleischhalle	2000	—	—
			11) do. . Kornhell .	6000	—	—
14	Crefeld	Des zu Crefeld verstorbener Dr. jur Gottschalk Herm. Hrch. Jordans	das städtische Krankenhaus zu Crefeld	500	—	—
15	Kempen	Des kath. Pfarrers Hochkirchen zu St. Hubert	die kath. Kirche zu St. Hubert zur Errichtung eines kirchlichen Krankenhauses 2 Morg. Ackerland			
16	do.	Des verstorbenen Landwirthen Peter Jos. Schmaus	die Gemeinde-Armen u. das Krankenhaus zu St. Tönis . . .	1000	—	—
17	do.	Der Familie Rasmus zu Mühlhausen	die bürgerliche Armen-Verwaltung zu Oedt	1000	—	—
18	Gladbach	Der zu Neersen verstorbenen Sibilla Gertrud Kruchen	die kath. Pfarrkirche zu Neersen für die zu derselben gehörigen Kapelle Klein-Jerusalem, Haus und Garten			
19	do.	Des Oberpfarrers Schroeteler zu Viersen	die kath. Pfarrkirche z. h. Remigius zu Virrsen	2000	—	—
20	Grevenbroich	Der zu Aachen verstorbenen Landg erichts-Präsidentin Rommer geb. Lauss.	die Armen der evang. Gemeinde zu Wickrathberg	100	—	—

Düsseldorf, den 26. Januar 1864.

Nro. 133. Die wörtlich wie folgt lautende Genehmigungs-Urkunde: Auf den Bericht vom 30. November d. J. will Ich zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendelle" beabsichtigten Anlage einer für Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von der genannten Zeche bis zum Anschluß an die Bergisch-Märkische (Witten-Duisburger) Eisenbahn hierdurch unter der Bedingung, daß andern Unternehmern sowohl der Anschluß an diese Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch deren Benutzung, gegen zu vereinbarende, event. von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Fracht- und Bahngeldsätze vorbehalten bleibt, Meine Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die im Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf das Unternehmen Anwendung finden sollen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 7. Dezember 1863. (gez.) **Wilhelm.** (gegez.) Gr. von Itzenplitz. An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Wird hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 27. Januar 1864.

Nro. 134. Mit Rücksicht auf die der Kataster-Verwaltung aus der anderweiten Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 erwachsenden umfassenden Arbeiten sind die Kataster-Controleure auch in diesem Jahre von der Abhaltung der Fortschreibungs-Termine entbunden worden,

Digitized by Google

und ist jeder Güterwechsel lediglich bei dem betreffenden Bürgermeister anzumelden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fortschreibungs-Protokolle, wonach die Mutterrollen für 1865 zu berichtigen sind, mit dem 1. April d. J. abgeschlossen werden müssen, und spätere Anmeldungen nur erst bei der Fortschreibung der Rollen für 1866 Berücksichtigung finden können. Düsseldorf den 26. Januar 1864.

Nro. 135. Die Statistik des Regierungsbezirkes Düsseldorf des Regierungs-Raths Dr. v. Mülmann. Das Bedürfniß einer auf amtlichen Quellen beruhenden, der Gegenwart entsprechenden Statistik unseres Verwaltungsbezirkes hat sich in neuerer Zeit in der Verwaltung nicht minder, als in dem bei den vielgestaltigen und intensiven Erwerbs-Verhältnissen dieses Bezirkes interessirten Publikum vielfach geltend gemacht. Wir sind deßhalb höheren Ortes autorisirt worden, eine solche Beschreibung des Bezirkes in Verbindung mit einer Industrie-Karte desselben auf Grund der amtlich gesammelten Materialien zusammenstellen zu lassen und haben damit den Regierungs-Rath Dr. v. Mülmann betraut. Wesentliche Bereicherungen hat diese Arbeit durch Beiträge des Königl. Wirklichen Geheimen-Rathes und Ober-Berg-Hauptmannes a. D. Herrn Dr. v. Dechen Exc. und anderer anerkannter Fachmänner erhalten.

Von diesem Werke ist der erste Band (im Verlage von J. Baedecker in Iserlohn) bereits erschienen und der zweite (Schluß-) Band unter der Presse. Das Buch umfaßt alle Richtungen des Volkslebens, und bemerken wir, daß zur Verbreitung der Schrift der Preis pro Bogen auf 1¾ Sgr. festgesetzt wurde. Die Königl. Landrathämter und Ortsbehörden sind autorisirt, auf dies die Interessen der Einwohner eingehend erörternde Werk Subscriptionen anzunehmen. Düsseldorf, den 29. Januar 1864.

Nro. 136 Die nach dem Regulativ für das Königl. Gewerbegericht hierselbst mit dem Ablaufe v. J. aus dem Collegio desselben ausgeschiedenen Mitglieder und resp. stellvertretenden Mitglieder Ed. Hazedorn, G. Raynard, Wilh. Schwan, Joh. Straub und Jos. Guba hierselbst sind bei der am 11. d. M. stattgehabten Ergänzungswahl für die nächste Wahlperiode wiedergewählt und von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 22. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 137. Die Termine des diesjährigen Ersatzgeschäftes werden stattfinden:
am 4. und 5. Februar, in Nettmann,
am 6. und 8. Februar in Neuß,
am 9. Februar in Wesel,
am 10. und 11. Februar in Rees,
am 12. Februar in Rheinberg,
am 13. Februar in Moers,
am 16., 17., 18. und 19. Februar in Crefeld,
am 20., 22. und 23. Februar in Kempen,
am 24., 25. und 26. Februar in Glabbach,
am 27. und 29. Februar in Geldern,
am 1., 2. und 3. März in Cleve,
am 4, 5., 7., 8. und 9. März in Bilk (Düsseldorf),
am 10. und 11. März in Grevenbroich,
am 14., 15., 16. und 17. März in Solingen,
am 18., 19. und 21. März in Lennep,
am 23., 26. und 29. März in Elberfeld,
am 30. und 31. März in Barmen,
am 1., 2. und 5. April in Essen,
am 6., 7., 8. und 9. April in Duisburg,
und zwar jedesmal in den Frühstunden.

Wir machen auf diese Termine mit dem Bemerken aufmerksam, daß wir Reklamationen nur dann in Erwägung nehmen, wenn dieselben zuvor bei den Herren Bürgermeistern, resp. Landräthen angebracht und geprüft worden sind. Der Einwand, daß man den betreffenden Heerespflichtigen für dienstunfähig gehalten und deßhalb die Reklamation unterlassen habe, wird nicht berücksichtigt. Düsseldorf, den 3. Februar 1864. Königl. Departements-Ersatz Kommission. (Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 7 Düsseldorf, Dienstag den 16. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 138. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere. I. Staatsschuldscheine. Lit. A. à 1000 Thlr. Nro. 31,004. 61,619. 62,352. 63,920. 63,921. Lit. B à 500 Thlr. Nro. 10,388. Lit. C. à 400 Thlr. Nro. 2,165. 4,855. Lit. D. à 300 Thlr. Nro. 1,202. Lit. E. à 200 Thlr. Nro. 5,210. 13,168. Lit. F. à 100 Thlr. Nro. 17,704. 61,146. 83,314. 140,267. 148,219. 154,651. 162,214. 165,509. 176,125. 182,805. 182,806. 203,596. 215,523. 218,617. 220,258. 221,035. Lit. G. à 50 Thlr. Nro. 6,520. Lit. H. à 25 Thlr. Nro. 5,192. 10,821. 47,505. II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. Lit. C. à 100 Thlr. Nro. 17,055. 22,225. 24,469. Lit. D. à 50 Thlr. Nro. 10,106. 10,239. 10,384. 14,327. 16,372. 19,744. Lit. E. à 20 Thlr. Nro. 5,591. III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850. Lit. B. à 500 Thlr. Nro. 4 641. Lit D. à 100 Thlr. Nro. 3,883. 17,187. IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852. Lit. B à 500 Thlr Nro. 9,520. Lit C à 200 Thlr. Nro. 143. Lit. D. à 100 Thlr. Nro. 9 472 9 473. 9,474. V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854. Lit. C. à 200 Thlr. Nro. 1,199. Lit. D. à 100 Thlr. Nro. 4,136. 12,317 12,910. VI. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. Ser. 198 Nro. 19,783 über 100 Thlr. Ser. 811 Nro. 81 070. über 100 Thlr. Ser. 997. Nro. 99,630. über 100 Thlr. VII. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märk. Eisenbahn. Nro. 71 551 über 100 Thlr. VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I. Nro. 442 über 100 Thlr. Ser. IV. Nro 986 über 100 Thlr. Berlin, den 9. Januar 1864. Königliche Kontrole der Staatspapiere. Dehnicke. Ebrich. Kerstan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 139. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten der von der Kreissynode Duisburg in ihrer vorsährigen Versammlung getroffenen Wiederwahl des Pfarrers Wortmann zu Ruhrort zum Superintendenten die Bestätigung ertheilt. Coblenz, den 24. Januar 1864. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 140. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 30. Januar 1864 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnknöpfe an selbstthätigen Feinspinnmaschinen ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 4. Februar 1864.

Nro. 141. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 31. Januar 1864 ein Patent: auf eine mechanische Vorrichtung zum Poliren oder Schleifen von Fellen und ähnlich geformten Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 5. Februar 1864.

Nro. 142. Dem Schmide- und Schlossermeister Mathias Schön zu Malstadt bei Saarbrücken ist unter dem 3. Februar 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung zum Biegen und Falzen von Blechen zu Ofenröhren, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 6. Februar 1864.

Nro. 143. Dem Zuckerfabrikanten Heinrich Frickenhaus zu Friedens-Au bei Ludwigshafen ist unter

Digitized by Google

dem 8. Februar 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Scheidung der Zuckerrübensäfte, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 11. Februar 1864.

Nro. 114. Dem Kaufmann L. J. Levinstein in Berlin ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Anilingrün auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 12. Februar 1864.

Nro. 115. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856. Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Gerügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons". Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei der Königl. Steuerkasse II zu Elberfeld, bei den Königl. Steuerkassen zu Barmen, Crefeld, Essen, Mülheim a. d. R., Gladbach, Lennep, Wesel und Solingen; Formulare zu den von den Besitzern obenbezeichneter Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeldlich zu haben sind. Düsseldorf, den 7. Dezember 1863.

Nro. 116. Der Verleger der zufolge Bekanntmachung des Hr. Ministers des Innern vom 14. Dezbr. pr. („cf. Nro. 68 des Amtsblattes pro 1863") in Preußen verbotenen Zeitschrift „die Gartenlaube" empfiehlt seinen Abonnenten zum Ersatz die angeblich in Berlin erscheinende Zeitschrift „der Volksgarten". Ein Vergleich hat ergeben, daß „der Volksgarten" mit „der Gartenlaube" im Wesentlichen identisch ist und ist die Nummer 1 des Volksgarten wegen Verletzung der §§ 7 und 24 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 mit Beschlag belegt, diese Beschlagnahme auch durch Beschluß der Rathskammer des königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 9. Januar d. J. bestätigt worden. Im Auftrage des Hr. Ministers des Innern bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 6. Januar 1864.

Nro. 117. In dem Jahrmarkts-Kalender für das laufende Jahr sind mehrere der in der Stadt

Digitized by Google

Mörs Statt findenden Märkte nicht richtig aufgeführt worden. Wir bringen deshalb zur öffentlichen Kenntniß, daß die Jahr- beziehungsweise Viehmärkte der Stadt Mörs auf folgende Tage fallen: 1. den 3. März, 2. den 11. April, 3. den 6. Mai, 4 den 7. Juli, 5. den 1 u. 2. September, 6. den 31. October, 7. den 3. November. Düsseldorf, den 6. Februar 1864.

Nro. 118. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Solingen sind statutgemäß die Mitglieder Otto Maußner zu Solingen, Ferd. Hoppe zu Mangenberg, Reinhard Kayser zu Weyer, und das stellvertretende Mitglied Robert Kirschbaum zu Solingen ausgeschieden, jedoch für die nächste Wahlperiode wiedergewählt worden. An Stelle der gleichfalls ausgeschiedenen stellvertretenden Mitglieder Reinhard Köller zu Weyer und Fr. Wilh. Kayn zu Ketzberg wurden August Nortenbach zu Merscheid und Wilh. Beyer zu Wald gewählt. Wir haben diese Ergänzungswahlen bestätigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 22. Januar 1864.

Nro. 119. Mit Rücksicht auf die der Kataster-Verwaltung aus der anderweiten Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 erwachsenden umfassenden Arbeiten sind die Kataster-Controleure auch in diesem Jahre von der Abhaltung der Fortschreibungs-Termine entbunden worden, und ist jeder Güterwechsel lediglich bei dem betreffenden Bürgermeister anzumelden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fortschreibungs-Protokolle, wonach die Mutterrollen für 1865 zu berichtigen sind, mit dem 1. April d. J. abgeschlossen werden müssen, und spätere Anmeldungen nur erst bei der Fortschreibung der Rollen für 1866 Berücksichtigung finden können. Düsseldorf den 26. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 150. Vom 1 Januar 1864 ab treten im diesseitigen Ober-Post-Direktions-Bezirke folgende Post-Cours-Veränderungen ein. A. Es werden aufgehoben die Personenposten: 1) zwischen Cleve und Crefeld per Xanten, 2) zwischen Moers und Rheinberg. B. Neu eingerichtet werden: 1) eine tägliche Personenpost zwischen Homberg und Xanten mit folgendem Gange: aus Homberg 1 Nm., aus Xanten 5 U. 40 M. Früh, durch Moers 1 U. 40 M. 3 U. 5 M. Nachm., durch Grünthal 6 U 30 45 M Früh, durch Rheinberg 4 U 5 10 M. Nachm., durch Rheinberg 7 U. 30 35 M. Früh, durch Grünthal 4 U. 50 M. 5 U. 20 M. Ab., durch Moers 8 U. 35 40 M Früh; in Xanten 6 U. 15 M. Ab., in Homberg 9 U. 20 M. Früh. Beichaisen-Gestellung findet bei sämmtlichen Post-Anstalten des Courses statt; auch wird diese Post von einem Conducteur begleitet werden; 2) eine tägliche Personenpost zwischen Homberg und Rheinberg ohne Conducteur-Begleitung mit folgendem Gange: aus Homberg 7 U. 45 M. Früh, aus Rheinberg 12 U. 55 M. Nachm., durch Moers 8 U 25 30 M. Früh, durch Moers 1 U. 55 M. 2 U. Nachm., in Rheinberg 9 U. 30 M. Vorm., in Homberg 2 U. 40 M Nachm. Beichaisen-Gestellung findet in Homberg und in Moers statt; 3) eine tägliche Personenpost ohne Conducteur-Begleitung zwischen Crefeld-Bahnhof und Rheinberg mit folgendem Gange: aus Crefeld-Bahnhof 9 U. Abds., aus Rheinberg 4 U. 20 M. Früh, durch Crefeld-Stadt 9 U. 10 15 M. Abds., durch Moers 5 U 20 25 M. Früh, durch Moers 10 U. 50 55 M. Abds, Crefeld-Stadt 7 U. 5 M. Früh, in Rheinberg 11 U. 55 M. Abds. in Crefeld-Bahnhof 7 U. 15 M. Früh, Beichaisen-Gestellung findet in Crefeld und zu Moers statt. Auf der Strecke zwischen Crefeld-Stadt und Moers sind folgende Punkte als Haltestellen festgesetzt worden: a. Barriere Verberg (Amts Bengerges) beim Wirthe Schleien, ½ Meile von Crefeld-Stadt, 1¾ Meilen von Moers; b. Traar; am Hause der Wittwe Schauten, 1 Meile von Crefeld-Stadt, 1¼ Meilen von Moers; c. Capellen, beim Gastwirthe Hermann Schmitz, 1½ Meilen von Crefeld Stadt, ¾ Meilen von Moers; d. Barriere Bettenkamp, 2 Meilen von Crefeld-Stadt, ¼ Meile von Moers; 4) eine zweite tägliche Personenpost zwischen Cleve und Xanten; beide Posten zwischen diesen beiden Orten werden wie folgt coursiren: aus Cleve 7 U. Früh, 6 U. 15 M. Abds., aus Xanten 6 U. Früh, 6 U. 30 M. Abds., durch Calcar 8 U 10 15 M. Früh, 7 U. 25 30 M. Abds, durch Marienbaum 6 U. 40 45 M. Früh, 7 U 10 15 M. Abds., durch Marienbaum 8 U 55 M. 9 U. Vorm. 8 U. 10 15 M Abds., durch Calcar 7 U 25 30 M. Früh, 7 U. 55 M 8 U. Abds., in Xanten 9 U. 40 M. Vorm, 8 U 55 M. Abends., in Cleve 8 U 50 M. Fr. 9 U. 20 M. Abds. Bei den sub B 1 bis 4 genannten neuen Posten werden als Courswagen 6sitzige Omnibuswagen in Benutzung genommen und es wird das Personengeld nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck erhoben werden. C. Veränderungen im Gange treten bei folgenden Posten ein: 1) Personenpost zwischen Geldern und Wesel: aus Geldern im Sommer 4 U. 30 M. Früh, im Winter 4 U. 20 M. Früh, aus Wesel 4 U. 5 M. Nachm., durch Issum im Sommer 5 U. 10 15 M. Früh, im Winter 5 U. 5 10 M Früh, durch Büderich 4 U. 30 35 M. Nachm., durch Alpen 6 U. 5 10 M. Früh, durch Grünthal 5 U. 5 15 M. Nachm.,

Digitized by Google

durch Grünthal 6 U 20 50 M. Fr. durch Alpen 5 U. 25 30 M. Nachm., durch Büderich 7 U. 20 25 M. Früh, durch Issum im Sommer 6 U. 20 22 M. Abds., im Winter 6 U. 25 30 M. Abds. in Wesel 7 U. 50 M. Früh, in Geldern im Sommer 7 U. 5 M. Abds., im Winter 7 U. 15 M. Abds. Diese Post wird von dem obigen Zeitpunkte ab von einem Conducteur begleitet werden. 2) Personenpost zwischen Wesel und Xanten: aus Wesel 5 U. 35 M. Früh, aus Xanten 4 U. Nachm., durch Büderich 6 U. 5 M. Früh, durch Grünthal 4 U. 50 M. 5 U. 20 M. Abds., durch Grünthal 6 U. 35 M 7 U. 5 M. Früh, durch Büderich 5 U. 50 55 M. Abds., in Xanten 7 U 55 M. Früh, in Wesel 6 U. 20 M. Abds. 3) Personenpost zwischen Geldern und Rheinberg per Camp aus Geldern 5 U. 45 M. Abds., aus Rheinberg 4 U. 45 M. Früh. 4) Personenpost zwischen Moers und Orsoy: aus Moers 3 U. 15 M. Nachm. aus Orsoy wie bisher 6 U. 35 M. Früh. 5) Die Zahl der täglichen Lokalposten zwischen Homberg und Moers wird auf 4 beschränkt werden, deren Abfertigung erfolgen wird: aus Homberg 10 U. 10 M. Vorm., 6 U. 15 M. Abds., 7 U. 40 M. Abds., 10 U. 35 M. Abds., aus Moers 6 U. 20 M. Früh, 11 U. 45 M. Vm., 4 U. 45 M. Nachm., 6 U. Abds. Düsseldorf, den 24. Dezember 1863. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 151. In dem Postverkehr mit den nach Schleswig-Holstein abgerückten Preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei von Porto befördert: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchen Bataillon, welcher Compagnie, (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Ein Bestimmungsort braucht bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen nicht angegeben zu sein, da die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten nach Instruktion die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet. Privat-Packereien können zwar im Feldpostdienste nicht besorgt werden; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Local- und Landes-Post-Anstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungs-Ort, wo die Abnahme erfolgen soll vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen. Berlin den 31. Januar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Nro. 152. Auf dem Personenpost-Course zwischen Aldekerk und Mörs per Rheurdt wird vom 1. Februar c. ab zu Altemühle bei Mürlis eine neue Post-Haltestelle eingerichtet werden, deren Entfernung von Mörs ½ Meile und von Rheurdt 1 Meile beträgt. Düsseldorf den 23. Januar 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 153. Vom 1. Februar c. ab wird die Personenpost von Mörs nach Aldekerk per Bluyn aus Mörs 7 U. 20 M. früh abgefertigt werden. Düsseldorf, den 26. Januar 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 154. Vom 1. Februar c. ab wird die Local-Personenpost zwischen Homberg und Moers einen täglich 5 maligen Gang erhalten. Die neu hinzutretende Post wird abgefertigt werden: aus Homberg (Posthaus) 3 U. 10 M. Nachmittags, nach Ankunft des Ruhrort-Gladbacher Schnellzuges, aus Mörs 8 U. 35 M. Abends, zum Anschluß an die Züge nach Gladbach 9 U. 30 M. Abends, nach Ruhrort 10 U. 25 M. Abends. Von dem obigen Termine ab werden sämmtliche Localposten zwischen Homberg und Mörs, so wie die Personenposten zwischen Homberg und Rheinberg resp. zwischen Homberg und Xanten tour und retour bis zum Eisenbahnhofe zu Homberg ausgedehnt werden um daselbst die mit den Posten ankommenden auf die Eisenbahnzüge übergehenden Personen abzusetzen, resp. dieg von den Eisenbahnzügen auf die Posten übergehenden Reisenden aufzunehmen. Die Entfernung zwischen dem Homberger Eisenbahnhofe und Mörs beträgt wie zwischen dem Posthause zu Homberg und Mörs 1 Meile. Düsseldorf, den 24. Januar 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 155. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 20. d. M. verordnet, daß über die Abwesenheit des Kaufmanns August Düttgen, zuletzt in Düttgesthal wohnend, und seiner drei minderjährigen Kinder Amalia Hulda, Amalia Auguste und Emil Düttgen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 30. Januar 1864. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 156. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 25 November v. J. ist der Schreiner Peter Marx aus Winterich für abwesend erklärt worden. Cöln, den 2. Februar 1864. Der General-Procurator Nicolovius.

Digitized by Google

Nro. 157. Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 18. d. M. den zuletzt in Barmen wohnhaft gewesenen Kupferstecher und Maler Carl Puhl für abwesend erklärt. Köln, den 25. Januar 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro 158. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 4 d. M. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Rothgerber-Gesellen Peter Joseph Kimpfen, geboren in Bruttig, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Köln, den 26. Jan. 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 159. Bei der in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 12. d. M. heute geschehenen öffentlichen Auslosung, Behufs der im laufenden Jahre zu bewirkenden Tilgung von 12,200 Thlrn. in Elberfelder Stadt-Obligationen der I. Emission, von 2600 Thlrn. der II. Emission und von 1400 Thlrn. der III. Emission, sind folgende Nummern gezogen worden: Obligationen der I. Emission. Litra A: 77/80, 101/104, 193/196, 561/564, 577/580, 797/800, 833/836, 953/956. 32 Stück à 25 Thlr.=800 Thlr. Littera B: 37, 76, 84, 184, 228, 249, 266, 365, 391, 411, 413, 492. 501, 598, 656, 651, 783, 788, 794, 825, 834, 903, 908, 914, 1001, 1004, 1052, 1095, 1145, 1151, 1160. 1164, 1190, 1217, 1272, 1270, 1282, 1283, 1286, 1309, 1343, 1367, 1400, 1419, 1494, 1501, 1524, 1528, 1595, 1615, 1629, 1685, 1712, 1773, 1774, 1780, 1814 57 Stück à 200 Thlr. = 11,400 Thlr. Obligationen der II. Emission: 4, 24, 88, 114, 248, 293, 396, 424, 498, 614, 634, 659, 712. 13. Stück à 200 Thlr.= 2600 Thlr. Obligationnen der III. Emission: 11, 230, 250, 352, 353, 437, 475. 7 Stück à 200 Thlr. =1400 Thlr. Die Besitzer vorstehender Obligationen werden hierdurch aufgefordert, den Nominalwerth derselben am 1. Juli d. J. bei der hiesigen Gemeindekasse in den gewöhnlichen Büreaustunden baar zu erheben, indem vom genannten Tage ab die Verzinsung dieser ausgelos'ten Stadt-Obligationen aufhört. Es müssen daher mit diesen Stadt-Obligationen zugleich die dazu gehörigen, früher ausgereichten, aber später fälligen Zins-Coupons unentgeltlich eingeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Zins-Courons von dem Kapitalwerthe gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons reservirt wird. Elberfeld am 30. Januar 1864 Der Ober-Bürgermeister: Lischke. Die städt. Schulden-Tilgungs-Commission: Keetman. Wülfing. de Weerth.

Nro. 160. Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Burberg zu Düsseldorf zum Agenten unsers Instituts für Düsseldorf und Umkreis ernannt haben. In dieser Eigenschaft ist derselbe auch zur Vermittelung neuer Aufnahmen befugt. Berlin, den 27. Januar 1864. Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. In Vertretung: Kohlmeyer.

Nro. 161. Am 21. dieses Monats ist an dem Hitdorff gegenüber liegenden Ufer des Rheines ein Anker geg. D v. B. 100½ Pfund schwer, aufgefischt worden, dessen Eigenthümer bis jetzt nicht hat ermittelt werden können. Ich ersuche Jeden, welcher über den Eigenthümer des bezeichneten Ankers Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 24. Januar 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 162. Der unten näher signalisirte Gottfried Hütten hat sich am 31. Dezember a. pr., Abends zwischen 7 und 8 Uhr, aus seiner Wohnung an der Grimmlinghauser-Brücke entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt. Muthmaßlich hat derselbe im Rheine seinen Tod gefunden. Ich ersuche Jeden, der nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Signalement. Namen: Gottfried Hütten; Alter 63 Jahre; Größe 5 Fuß 10 Zoll; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen blaugrau; Nase etwas spitz; Mund gewöhnlich; Bart kurzer, dunkelblonder Backenbart; Zähne mangelhaft; Kinn länglich; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt groß, etwas nach vorne gebückt. Bekleidung: 1 abgetragene braune Tuchjacke mit Seitentaschen, 1 abgetragene graue Buxkinhose, 1 abgenutzte manchesterne Weste, 1 schwarzes Halstuch von Orleans, 1 blaue gestrickte Unterjacke, 1 Leinenhemd, blaue Garn-Socken, 1 schwarze Tuchmütze, Reihschuhe. Düsseldorf, den 4. Januar 1864. Der Ober Prokurator: v. Ammon.

Nro. 163 Nachdem sich die erforderliche Zahl von Advokaten in hiesiger Stadt niedergelassen, hat in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1844 die Wahl und Ernennung eines Disziplinarrathes stattgefunden, dessen Vorsteher der Herr Advokat Anwalt Justizrath Deycks für das laufende Jahr ist. Elberfeld, den 25. Januar 1864 Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 164. Durch Rescript des Herrn Justiz Ministers Excellenz vom 25. d. Mts. ist an Stelle des auf seinen Antrag aus seinem Amte als Ergänzungs-Richter entlassenen Kaufmannes Carl Wolff hierselbst, der Kaufmann Rudolph Weyermann hierselbst zum Ergänzungs-Richter bei dem hiesigen Königlichen Friedensgerichte ernannt worden. Elberfeld, den 30 Januar 1864. Der Landgerichts-Präsident. Philippi. Der Ober-Prokurator Scriba.

Digitized by Google

Nro. 165. Die von mir unter'm 21. v. Mts. erlassene Bekanntmachung, betreffend das Verschwinden des Gottlieb Zunehmer, Obermeister bei der Handwerker-Compagnie der Magdeburgischen Artillerie-Briegarde Nro. 4, aus Deutz, ist durch Auffinden der Leiche desselben erledigt. Cöln, den 29. Januar 1864. Der Ober-Prokurator Boelling.

Nro. 166. Der Taglöhner Gerhard Donks aus Bislich ist seit dem 11. dieses Monats spurlos verschwunden. Mehrere Umstände lassen auf einen Selbstmord schließen und ist anzunehmen, daß der Donks seinen Tod im Rhein gesucht und gefunden hat. Indem ich nachstehend das Signalement desselben sowie eine Beschreibung der Kleidung mittheile, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib des Donks Auskunft geben kann, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Wesel den 22 Januar 1864. Der Staats-Anwalt Dusterburg.

Signalement: Alter: 59 Jahre; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Haare: dunkelgrau; besondere Kennzeichen: etwas gebückte Haltung, krummer Zeigefinger der linken Hand; Bekleidung: eine graue nanking Hose; blau gedruckte Weste, brauner biberner Rock, roth gedrucktes Halstuch, graue Kappe, blau gedruckte Unterjacke, weiße Unterhose, leinenes Hemd gez. G. D, weiße wollene Strümpfe.

Nro. 167. Der Schlossergeselle Georg Heinrich Christian Forster aus Oldenburg, 26 Jahre alt, hat den ihm von dem Bürgermeisteramte daselbst, im Jahre 1859 ausgestellten Wanderpaß in Elberfeld angeblich verloren, weshalb derselbe hierdurch für ungültig erklärt wird. Elberfeld, den 25. Januar 1864. Der Ober-Bürgermeister J. V. Der Polizei-Inspector Lödter.

Nro. 168 Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1864. Beginn am 11. April. I. Philosophische Propädeutik, Logik Professor Dr. Heinzel. II. Landwirthschaftsrecht Regierungsassessor Beutner. III. Landwirthschaftliche Disciplinen A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Lehrer der Landwirthschaft Funke. 2. Güter-Abschätzungslehre, Direktor Settegast. 3. Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern, Derselb. 4. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft, Lehrer der Landwirthschaft Funke. 5. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft, Administrator Leisewitz. 6. Demonstration auf dem Versuchsfelde, Lehrer der Landwirthschaft Funke. B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 7. Spezieller Pflanzenbau, Director Settegast. 8. Handelsgewächsbau, Administrator Leisewitz. 9. Trockerlegung der Grundstücke und Drainage, Baumeister Engel. 10. Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann. 11. Thierzüchtungskunde, Director Settegast. 12. Schafzucht und Wollkunde, Derselbe. 13. Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann. 14. Bienenzucht mit Demonstrationen, Rendant Schneider. IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: 1. Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner. 2. Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen, Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische und Agrikultur-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2. Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 3. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel. 4. Krankheiten der Pflanzen, Derselbe. 5. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen im physiologischen Laboratorium, Derselbe. 6 Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanischen Excursionen, Derselbe VI. Oekonomisch-technische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Krocker. VII. Thierkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Depart.-Thierarzt Lüthens. 2. Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere, Derselbe. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Derselbe.

Reiche Sammlungen und mannigfaltige wissenschaftliche und praktische Hilfsmittel, zu welchen das chemische Laboratorium, das physiologische Laboratorium, das Versuchsfeld und die umfassende Gutsherrschaft gehören, unterstützen den Unterricht. Junge Männer welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu treiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Ebenso ist für die praktische Erlernung des Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen Vorsorge getroffen. Der Lehrcursus ist zweijährig Das Studien Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit des Akademikers ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für zwei Jahre 100 Thaler. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau im Januar 1864. Der Director, Königliche Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Digitized by Google

Nro. 169. In der Nacht von Donnerstag den 24. auf Freitag den 25. Dezember v. J. ist einer in Leichlingen wohnenden Person unter verdächtigen Umständen eine goldene Cylinderuhr nebst goldener Kette im Gesammtwerthe von etwa 60 Thlr. abhanden gekommen. Die Uhr ist von mittlerer Größe und geht auf acht Rubinen, auf der Rückseite befindet sich eine Landschaft gravirt, in der ein knieendes Frauenzimmer mit aufgelöstem Haar und gefaltenen Händen dargestellt ist. Die Kette besteht aus einer Reihe in einander greifender goldener Ringelchen; das letzte, an dem die Uhr befestigt ist, ist jedoch nicht von Gold, sondern von Messing. Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der bezeichneten Gegenstände Auskunft zu geben vermögen, mir dieselbe baldigst zu ertheilen. Düsseldorf, den 2. Januar 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 170. Am 28. Dezember vorigen Jahres sind aus dem Garten eines zu Odenkirchen belegenen Hauses unter anderen folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein leinenes Betttuch, gez. W. C. 6. 1; 2) ein ganz neues, am Halse mit Spitzen besetztes Frauenhemd, gez. M. C. 12. Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Person des Diebes Auskunft zu ertheilen vermögen, dieselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst zugehen zu lassen. Düsseldorf, den 5. Januar 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 171. In der Nacht vom 22. zum 23. Januar c. sind dem Fuhrunternehmer Johann Horn zu Essen mittelst Einsteigens aus den unteren Räumen seines Wohnhauses: 1) ein schwarzer Burkin-Damenmantel mit schwarzer Seide eingefaßt; 2) ein schwarz und weißkarrirtes Damen-Shwaltuch; 3) ein weiß und grau melirtes dito; 4) ein grau wollenes Umschlagetuch; 5) ein 5—6 Ellen langes Tischtuch von Gebild, gez. J. H.; 6) ½ Dutzend Servietten, gez. J. H.; 7) fünf Paar Damenstrümpfe von grauem Sayet; 8) eine roth graue Reisedecke; 9) ein Paar vorgeschuhte, fast neue, Mannsstiefel und 10) aus der Schenkthekе 8 bis 10 Sgr. an Kupfermünze, gestohlen worden. Mittheilungen über die Thäterschaft und über den Verbleib der gestohlenen Sachen ersuche ich mir direkt, oder durch die nächste Polizeibehörde zukommen zu lassen. Bochum, den 25. Januar 1864. Der Königl. Staats-Anwalt.

Nro. 172. In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind aus einem Wohnhause zu Grefrath, Kreis Kempen folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) 230 Pfd. frisch eingesalzenes Schweinefleisch, ungefähr ein ganzes Schwein, 2. ein blauleinener Kittel, welcher am Halse aufgeschlitzt war, 3. zwei Paar Mannsstiefel, versohlt und mit Nägeln und Absatzeisen versehen, 4. ein kleiner Vorrath von Rosinen und Korinthen, 5. circa 2 Pfd. blauwollenes Strickgarn, nebst etwas Kordel und Lampendocht, 6. 18 Pfd. Bratwurst. Ich ersuche Jeden, über der den Dieb oder den Verbleib der gestolenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Cleve, den 26. Januar 1864. Der Ober-Prokurator Buß.

Nro. 173. Im Anfange d. Mts. sind aus einem Wohnhause in der Gemeinde Ledt, Kreis Kempen folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1. eine lange goldene Halskette, mit kleinen Muscheln besetzt und einem mittelgroßen Kreuze, in welchem sich ein rothes Steinchen befand 2. eine ähnliche Kette, welche jedoch weniger schwer und werthvoll war, 3. eine goldene Halskette, mit einer sichelförmiger Platte und einem einfachen Kreuze versehen, 4. ein Paar goldene, länglichrunde Ohrgehänge, 5. zwei goldene Ringe; der eine war in platter Form gearbeitet und inwendig gezeignet mit den Buchstaben S. F. P. & A. C. H., der andere stellte zwei in einander gelegte Hände vor, 6. zwei übergoldete Ringe mit rothen Steinchen, 7. vier blau und weiß karirte Kissenüberzüge, 8. ein leinener Bettüberzug, blau und weiß karirt und unten mit weißem Kattun besetzt, 9. vier blaue Schürzen, 10. drei leinene Mannshemde, roth gezeichnet W. R., 11. drei Frauenhemde. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Cleve, den 28. Januar 1864. Der Ober-Prokurator Buß.

Nro. 174. Am 25. d. Mts. haben zwei Mannspersonen bei dem Uhrmacher Johann Schuhmacher in Ratingen zwei Uhren, und zwar der Eine eine silberne, im Kasten mit Nro. 1428 und 142 gezeichnete Cylinderuhr mit vergoldetem Rande und der Andere eine silberne im Innern des Kastens mit Nro 16, 11. und K. 18 154 gezeichnete silberne Spindeluhr mit vergoldetem Rande entwendet. Dieselben gaben fälschlich an sie seien die Gebrüder Leumann, der größere von ihnen heiße „Wilhelm“ und wohnten sie bei Homberg Bürgermeisterei Eckamp. Der Eine war ungefähr 5 Fuß 6 Zoll, der Andere 5 Fuß groß; Beide waren gut gekleidet und trugen unter ihren Ueberröcken schwarz und weiß klein karirte wollene Halstücher. Ich ersuche Jeden, der von den genannten Personen, deren jetzigen Aufenthalt und dem Verbleib der be-

Digitized by Google

schriebenen Uhren Kenntniß hat, mir oder nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 20. Januar 1864. Der Königl. Ober-Prokurator von Ammon.

Nro. 175. In der Nacht vom 22. auf den 23. d. Mts. ist dem Maschinenmeister Wilhelm Schmitz zu Aufderhöhe aus dem Maschinengebäude der Zeche Rohland eine silberne Cilinderuhr mit Goldrand auf deren Rückseite ein Vergißmeinnicht und innerhalb die Nro. 172 eingravirt und an welcher eine dünne schwarze Kordel mit einem gewöhnlichen Messingenen Uhrschlüssel befestigt war, — gestohlen. Wer über den Verbleib dieser Uhr oder über den Dieb Auskunft geben kann wird ersucht solche schleunigst bei der nächsten Polizei Behörde anzubringen. Wesel, den 31 Januar 1864. Der Staats-Anwalt Duesterberg.

Nro. 176. In der Nacht vom 27. auf den 28 Januar c. sind dem Gewerken Wilhelm Hagedorn resp. dessen Mägde zu Essen aus Keller und Küche folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. acht silberne Eßlöffel gez. A. H., 2. sechs silberne Theelöffel gez. W. H., 3. ein Tischtuch von Gebild gez. H. 12., 4. drei Servietten von Gebild gez. M. H. 12., 5. eine Serviette von Gebild ohne Zeichen, 6. drei Paar Herrenstiefel, 7. ein neuer dunkelgrauer, seidener Regenschirm, 8 ein schwarz wollener Umschlagtuch 9. ein grau und blau karrirter Umschlagtuch, 10 eine noch unfertige blaue leinene Schürze und 11 ein als Aufnehmer gebrauchter Sack. Mittheilungen über die Thäterschaft resp. über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, ersuche ich mir direkt, oder durch die nächste Polizeibehörde zukommen zu lassen. Bochum, den 3 Februar 1864. Der Königl. Staats-Anwalt zur Nedden.

Personal-Chronik.

Nro. 177. Seit dem 2. Juli v. J. sind in dem Bereiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten: a. Bei dem Ober-Bergamte ist: der Ober-Berghauptmann und Director von Dechen mit dem Charakter als Wirklicher Geheimer Rath und dem Prädicate: Excellenz in Ruhestand getreten. b. Bei den Schichtmeister-ein der Saarbrücker Königlichen Steinkohlen-Gruben ist: der Civil-Anwärter F. H. Müller zum Schichtmeister-Gehülfen ernannt worden. c. Bei dem Hütten-Amte zu Sayn ist der bisherige Schichtmeister Haehner zum Hütten-Factor befördert worden. Ferner sind: die Berg-Referendarien A. Roeggerath, Giesler, Blees und Dr. Wedding zu Berg-Assessoren; die Bergwerks-Befliessenen Weyland, Zix, von Ammon, Kalle, Graeff, Bloeser, und Bischof zu Berg-Referendarien und Schollmeyer zum Berg- und Hütten-Eleven ernannt worden. Bonn, den 5. Januar 1864. Königliches Ober-Bergamt.

Nro. 178. Dem Reserve-Oberjäger Wilhelm Birkenfeld ist die Verwaltung der vacanten Försterstelle zu Fernewald in der Oberförsterei Hiesfeld vom 1. Januar d. J. ab dauernd interimistisch übertragen worden.

Nro. 179. Dem Reserve-Oberjäger Hermann Astereth ist die Verwaltung der vacanten Forstaufseherstelle zu Pfalzdorf in der Oberförsterei Cleve vom 1. Januar d. J. ab dauernd interimistisch übertragen worden.

Nro. 180. Der Lehrerin Therese Paffendorf ist zur Unternahme einer Stelle als Erzieherin im Kreise Neuß die Erlaubniß von uns ertheilt worden.

Nro. 181. Dem Heildiener Wilhelm Herbeck zu Höhscheid ist nach bestandener Prüfung auch die Erlaubniß zum Ausziehen der Zähne nachträglich ertheilt.

Nro. 182. Der Lehrer Franz Adams ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kathl. Elementarschule zu Hamborn ernannt worden.

Nro. 183. Dem Maurer Herrman Gretzfeld zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 184. Dem Schornsteinfeger Daniel Terbeggen zu Geldern ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 185. Dem Maurer Franz Wilhelm Koenzen zu Cleve ist nach bestanderer Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 186. Dem Schornsteinfeger Michael Jaffen zu M.-Gladbach ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 187. Dem Schornsteinfeger Wilh. Wolf zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 188. Der Fried. Heinr. Jansen ist als Bauführer verpflet.

Nro. 189. Dem Zimmerer Johann Schiffer hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8. Düsseldorf, Mittwoch den 24. Februar 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 190. Das zu Berlin am 3. Februar 1864 ausgegebene 1. Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nro. 5803. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königlichen Wappens. Vom 11. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 191. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. November 1863 (Coblenzer Amtsblatt Stück 49 Seite 248, Cölner Amtsblatt Stück 48 Seite 237, Düsseldorfer Amtsblatt Stück 63 Seite 385 und Trierer Amtsblaut Stück 47 Seite 292), betreffend die Zulassung des Koaks als Oberlast bei der Rheinschifffahrt in den sechs obern Rheinuferstaaten, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums, daß nunmehr auch die Königlich Niederländische Regierung jenem von den sechs obern Rheinuferstaaten gefaßten Beschlusse beigetreten ist und sich mit der Zulassung des Koaks als Oberlast bei der Schifffahrt auf den niederländischen conventionellen Gewässern einverstanden erklärt hat, so daß nunmehr auf dem ganzen Rheinstrom Koaks als Oberlast auf Schiffen zu laden gestattet ist.
Coblenz, den 8. Februar 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Nro. 192. Der Pfarrverweser cum spe succedendi Hugo Oertel zu Horn ist von uns zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Ottweiler ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Horn (Synode Simmern) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. März c. annehmen.
Coblenz, den 3. Februar 1864. Königliches Consistorium.

Nro. 193. Der Pfarrvicar Tigges zu Beyenburg ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Hennweiler ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrvicarstelle zu Beyenburg wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. März c. annehmen.
Coblenz, den 5. Februar 1864. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Nro. 194. Von dem Herrn Finanz Minister sind unterm 7. Februar d. J. neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdienst erlassen worden, welche bei jedem Königlichen Oberförster eingesehen werden können. Indem wir alle Forst-Eleven, Forst-Kandidaten und Oberförster-Kandidaten auf jene allgemeinen Bestimmungen hinweisen, setzen wir diejenigen, welche die Laufbahn für den Königlichen Forst-Verwaltungs- (Oberförster) Dienst zu ergreifen beabsichtigen, resp. deren Eltern, Vormünder ꝛc. hierdurch noch besonders davon in Kenntniß, daß vom Beginn des Jahres 1865 ab für die Zulassung zu jener Laufbahn und demgemäß auch für die Meldungen zum Eintritt in das reitende Feldjäger-Corps die Beibringung entweder des Zeugnisses der Reife zur Universität von einem Preußischen Gymnasio oder das Abgangszeugniß der Reife von einer Preußischen Realschule erster Ordnung unerläßliche Bedingung ist, die Reife-Zeugnisse von Realschulen zweiter Ordnung also nicht mehr genügen.
Düsseldorf, den 15. Februar 1864.

Nro. 195. In der Nacht vom 2. auf den 3. d. Mts. sind auf der Coeln-Arnheimer Staatsstraße zwischen Nro. 695—696 1 Lindenbäumchen Nro. 772—774 7 Vogelbeeren- Nro. 775—779 3 Ahornbäumchen, welche sämmtlich erst im verflossenen Herbste gepflanzt wurden, frevelhafter Weise an der Krone abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung des Thäters dieses Frevels eine Prämie von 30 Thlr. gesetzt, welche hiermit demjenigen zugesichert werden, dessen Mittheilungen die gerichtliche Bestrafung des Frevlers zur Folge haben.
Düsseldorf, den 14. Februar 1864.

Nro. 196. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. d. M. ad I. III. Nro. 374 (Amtsblatt Nro. 7) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Nummern 2 und 3 der in Berlin erscheinenden Zeitschrift „Der Volksgarten“ ebenfalls mit Beschlag belegt und auch diese Beschlagnahme von der Rathskammer des Königl. Stadtgerichts zu Berlin bestätigt worden ist.
Düsseldorf, den 12. Februar 1864.

Digitized by Google

Nro. 197. Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspirantinnen wird in diesem Jahre ausnahmsweise am 20. Juni in hiesiger Stadt abgehalten werden. Die Anmeldungen zu derselben müssen spätistens bis zum 9. Mai erfolgt sein. Wegen der beizufügenden Zeugnisse wird auf Amtsblatt 1863. Nro. 33. S. 201 gewiesen. — Die zweite Prüfung der provisorisch angestellten katholischen Elementarlehrer findet am 6. Juli d. J. im Seminar zu Kempen Statt. Die Anmeldungen zu derselben haben spätestens 3 Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Wegen der beizulegenden Zeugnisse verweisen wir auf Amtsblatt 1863. Nro. 17. S. 102. Düsseldorf, den 17. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 198. Bekanntmachung der Königl. General-Commission zu Münster. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III., §§ 19 bis 27, und Tit. V., §. 33, des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1863 (einschließlich) bis 18. November 1864 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1840 bis 1863 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:	Für den Berliner Scheffel																								
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			Erbsen.			Wintersaamen großen				Wintersaamen kleinen		
	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.		Th.	S.	P.
zu Mülheim am Rhein .	2	26	9	2	6	6	1	19	1	1	—	11	1	25	2	—	—	—	—	—	—		—	—	—
zu Essen	2	27	5	2	5	3	1	25	1	1	2	6	2	—	11	2	23	4	—	—	—		—	—	—
zu Wesel	2	27	3	2	2	7	1	20	4	1	1	11	1	27	6	—	—	—	—	—	—		—	—	—
zu Neuß	2	22	7	2	3	7	1	20	—	1	—	7	1	25	7	2	22	—	4	3	8		—	—	—
zu Herdecke	2	27	11	2	6	7	1	23	7	1	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Durchschnitt aus beiden letzteren	2	25	3	2	5	1	1	21	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
Nach Berücksichtigung der feststehenden Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablösepreise:																									
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent nach §. 26;																									
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																									
I. im Kreise Düsseldorf:																									
1. in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen	a	2	20	1	2	1	8	1	18	6	—	29	8	1	24	6	2	13	10	3	27	6	3	1	9
	b	2	16	1	1	28	7	1	16	1	—	28	2	1	21	9	2	10	2	3	21	7	2	28	1
2. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises	a	2	22	7	2	3	7	1	20	—	1	—	7	1	24	6	2	13	10	3	27	6	3	1	9
	b	2	18	5	2	—	5	1	17	6	—	29	1	1	21	9	2	10	2	3	21	7	2	28	1
II. im Kreise Elberfeld:																									
1. in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Kronenberg	a	2	18	5	2	—	5	1	17	6	—	29	1	1	22	10	2	13	10	3	27	6	3	2	9
	b	2	14	6	1	27	5	1	15	1	—	27	8	1	20	2	2	10	2	3	21	7	2	28	1
2. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann	a	2	20	1	2	1	8	1	18	6	—	29	8	1	23	11	2	13	10	3	27	6	3	2	9
	b	2	16	1	1	28	7	1	16	1	—	28	2	1	21	3	2	10	2	3	21	7	2	28	1
3 in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen	a	2	25	3	2	5	1	1	21	9	1	—	11	1	23	11	2	13	10	3	27	6	3	2	9
	b	2	21	—	2	1	10	1	19	2	—	29	4	1	21	3	2	10	2	3	21	7	2	28	1

Digitized by Google

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1838 bis 1861 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:	Für den Berliner Scheffel																							
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.			Erbsen.			Wintersaamen					
																			großen			kleinen		
	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.	Th.	S.	P.
III. im Kreise Solingen:																								
1. in den Bürgermeistereien Wald, Gräfrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhescheid und Burscheid	a	2	23	3	2	3	10	1	17	1	—	29	8	1	23	—	2	13	10	3	27	6	3	2	9
	b	2	19	1	2	—	8	1	14	9	—	28	2	1	20	4	2	10	2	3	21	7	2	28	1
2. in den übrigen Bürgermeistereien	a	2	25	—	2	5	2	1	18	1	1	—	4	1	24	1	2	13	10	3	27	6	3	2	9
	b	2	20	9	2	1	11	1	15	8	—	28	10	1	21	5	2	10	2	3	21	7	2	28	1
IV. im Kreise Lennep:																								
1. in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen	a	2	22	5	2	3	2	1	16	8	—	26	—	1	22	5	2	13	10	3	27	6	3	2	9
	b	2	18	4	2	—	—	1	14	4	—	24	8	1	19	10	2	10	2	3	21	7	2	28	1
2. in den übrigen Bürgermeistereien	a	2	23	6	2	3	3	1	20	11	—	26	—	1	22	5	2	13	10	3	27	6	3	2	9
	b	2	19	4	2	—	1	1	18	4	—	24	8	1	19	10	2	10	2	3	21	7	2	28	1
V. im Kreise Duisburg:																								
1. in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen, Borbeck, Werden, Ketwig u Mülheim a. d. Ruhr	a	2	27	5	2	5	3	1	25	1	1	1	6	2	—	11	2	23	4	—	—	—	—	—	—
	b	2	23	1	2	2	—	1	22	4	—	29	11	1	27	10	2	19	2	—	—	—	—	—	—
2. in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	25	6	2	1	—	1	18	10	1	—	8	1	25	9	2	21	3	—	—	—	—	—	—
	b	2	21	3	1	27	11	1	16	5	—	29	2	1	23	—	2	17	2	—	—	—	—	—	—
VI. im Kreise Rees	a	2	27	3	2	2	7	1	20	4	1	1	11	1	27	6	2	15	10	—	—	—	—	—	—
	b	2	22	11	1	29	5	1	17	10	1	—	4	1	24	7	2	12	—	—	—	—	—	—	—

II. Im Jahre 1863 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf den für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf preisregulirenden Märkten, nämlich:

auf dem Markte	Fruchtart.	Für 200 Zollpfund. Rth.	Sgr.	₰	Rubin nach dem durchschnittlichen Gewichte von Zollpfunden.	Für den Berliner Scheffel Rth.	Sgr.	₰
1. zu Mülheim am Rhein	Weizen	5	26	6	84	2	14	6
	Roggen	4	15	5	79	1	23	8
	Gerste	—	—	—	nicht zu Markte gebracht.	—	—	—
	Hafer	—	—	—		—	—	—
	Buchweizen	—	—	—		—	—	—
2. zu Neuß	Weizen	5	15	9	87	2	12	1
	Roggen	4	12	1	77	1	20	10
	Gerste	4	7	—	63	1	10	—
	Hafer	3	25	7	48	—	27	9
	Buchweizen	4	13	6	74	1	19	5
	Erbsen	nicht zum Markt gebracht.						
	Wintersaamen	.	.	.	.	4	3	2
3. zu Essen	Weizen	.	.	.	.	2	19	4
	Roggen	.	.	.	.	1	27	—
	Gerste	.	.	.	.	1	25	8
	Hafer	.	.	.	.	1	—	—
	Buchweizen	.	.	.	.	1	26	4
	Erbsen	.	.	.	.	2	24	6
4. zu Wesel	Weizen	.	.	.	.	2	17	2
	Roggen	.	.	.	.	1	24	7
	Gerste	.	.	.	.	1	15	2
	Hafer	.	.	.	.	1	—	4
	Buchweizen	.	.	.	.	1	25	2
5. zu Herdecke	Weizen	.	.	.	.	2	15	8
	Roggen	.	.	.	.	1	27	8
	Gerste	.	.	.	.	1	18	4
	Hafer	.	.	.	.	—	27	10
6 Der Durchschnittspreis von Herdecke und Neuß	Weizen	.	.	.	.	2	13	10
	Roggen	.	.	.	.	1	24	3
	Gerste	.	.	.	.	1	14	2

Digitized by Google

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1863 der nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	Thl.	Sg.	Pf.
1. im Kreise Düsseldorf nach dem Martini-Preise zu Neuß			
a. in den Bürgermeistereien Eckamp, Hubbelrath, Mintard und Ratingen, nach Abzug von 3 Prozent	1	19	4
b. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises, ohne Zu- und Rückschlag	1	20	10
2. im Kreise Elberfeld nach dem Martini-Preise zu Neuß			
a. in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Hardenberg und Kronenberg nach Abzug von 5 Prozent	1	18	4
b. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann nach Abzug von 3 Prozent	1	19	4
c. in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen, nach dem Durchschnitte der Martini-Preise von Herdecke und Neuß	1	24	3
3. im Kreise Solingen nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein			
a. in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Merscheid, Solingen, Dorp, Höhescheid und Burscheid, nach Abzug von 4 Prozent	1	21	6
b. in den übrigen Bürgermeistereien, nach Abzug von 2 Prozent	1	22	7
4. im Kreise Lennep			
a. in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hückeswagen, nach dem Martinipreise zu Mülheim am Rhein, jedoch nach Abzug von 5 Prozent	1	21	—
b. in den übrigen Bürgermeistereien, nach dem Martinipreise zu Herdecke, jedoch nach Abzug von 5 Prozent	1	24	9
5. im Kreise Duisburg			
a. in den Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen, Borbeck, Werden, Kettwig und Mülheim an der Ruhr, nach dem Martinipreise zu Essen, ohne Zu- und Rückschlag	1	27	—
b. in den übrigen Theilen des Kreises, nach dem Martinipreise zu Wesel, jedoch nach Abzug von 2½ Prozent	1	23	3
6. im Kreise Rees, nach dem Martinipreise zu Wesel, ohne Zu- und Rückschlag	1	24	7

Münster, den 23. Dezember 1863. Königliche General-Commission: Jonas.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 199. Am 23. Januar ist dem Maurer Caspar Könhorn aus seinem Logis bei dem Maurer Theodor Rösing zu Styrum ein lederner Geldbeutel und dessen Inhalt, nämlich: Ein 25 Thaler-Schein, Preußisch, zwei Friedrichsdor, Sieben 1 Thaler Stücke, Ein Zwanziggroschen-Stück und zwei Thaler in 5 Sgr. und einzelnen Sgr. gestohlen. Im dringenden Verdachte der Tath steht ein Mann der in der Nacht vom 22. auf den 23. Januar bei dem Bestohlenen geschlafen hat, Bergmann sein und Schauenburg heißen soll, derselbe ist 24 bis 30 Jahre alt 5 Fuß 6 Zoll groß hat schwarzes Haar und einen schwachen Kinnbart, an der rechten Seite des Halses starke Drüsennarben und sein linkes Ohr ist verkrüppelt; er trug einen schwarzen Tuchrock, schwarze Tuchhosen und eine schwarze Mütze mit einem seidenen Rande. Wer über den Verbleib des entwendeten Gutes oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Wesel, den 2. Februar 1864. Der Staats-Anwalt Düsterberg.

Nro. 200. In der Zeit vom 30. Jan. bis 1. Febr. c. sind von dem Schiffe, Remorqueur, Ruhrort Nro. 4. welches zur Zeit im Bassin der Köln-Mindener Eisenbahn zu Ruhrort lag a, ein Lager von der Zugstange von Kupfer 38 Pfund schwer, b, ein Schlittenlager von Kupfer, 6 Pfund schwer, c, ein Schlittenlager von Kupfer 3 Pfund schwer, d, eine Stopfbüchse, 6 Pfund schwer von Kupfer, e, ein Kupferner Krahnen 5 Pfund wiegend, f, eine Kupferne Bremse 10½ Pfund wiegend aus einem verschlossenen Schranke gestohlen worden. Wer über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder über den Dieb Auskunft geben kann wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst Anzeige zu machen. Wesel, den 6. Februar 1864. Der Staats-Anwalt Düsterberg.

Berichtigung. Im Amtsblatt pag. 28, in der letzten Zeile ist zu lesen: „Bugspriete."

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.— Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9. Düsseldorf, Montag den 29. Februar 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 201. Das zu Berlin am 5. Februar 1864 ausgegebene 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5804. Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1863, betreffend die Genehmigung zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendell" beabsichtigten Anlage einer für Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn. Nr. 5805. Bekanntmachung, einige Abänderungen des Statuts der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Germania" zu Stettin vom 26. Januar 1857. betreffend. Vom 19. Dezember 1863. Nr. 5806. Statut des Meliorationsverbandes für das Rhedathal oberhalb Worle im Kreise Neustadt in Westpreußen. Vom 11. Januar 1864.

Das zu Berlin am 16. Februar 1864 ausgegebene 3. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5807. Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1863, betreffend die Genehmigung des demselben anliegenden Tarifs, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist. Nr. 5808. Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Dt. Eylau und den Kreis Löbau für die von denselben zu erbauenden Chausseen: 1) von Dt. Eylau, im Kreise Rosenberg, bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Rodzonne, 2) von Löbau bis zur Strasburger Kreisgrenze in der Richtung auf Lautenburg. Nr. 5809. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 30,500 Thaler, 11 Emission. Vom 28. Dezember 1863. Nr. 5810. Allerhöchster Erlaß vom 22. Dezember 1862, betreffend die Ertheilung des fünfjährigen Preises an das beste Werk über deutsche Geschichte. Nr. 5811. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Biesenthal nachdem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Biesenthal. Nr. 5812. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pleschen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Neustadt über Chocicza und Loguczyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Lions. Nr. 5813. Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Aktiengesellschaft der Aachener Spiegel-Manufaktur zu Aachen. Vom 1. Februar 1864. Nr. 5814. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1864, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862. zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin aufzunehmende Staatsanleihe von siebenzehn Millionen Thaler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 202. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch, den 23. März d. Jahres, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1863. den Verwaltungsbericht-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. §§ 62. 65. 67. 68. 97. und Gesetz-Sammlung 1857. Seite 240). Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besonderer, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 14. Februar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank Graf von Itzenplitz.

Nro. 203. Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855. können Studirende des Bausachs, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April

Digitized by Google

schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse nnd Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteſtes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855. sind im Seeretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 20. Februar 1864. Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Buße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 204. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Karl Julius Gottlieb zum Pfarrer der evangelisch-ref. Gemeinde zu Sonnborn ist von uns Landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 3. Februar 1864. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 205. Zusammenstellung der während des IV. Quartals 1863 im Regierungs-Bezirk Düsseldorf gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen.

Nro.	Vor- und Zunamen der Ausgewiesenen.	Character.	Geburtsort.	Wohnort.	Alter Jahr.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Augen.	Statur	Besondere Kennzeichen.
1	Hormes Anton	—	Grefrath Kr. Kempen	Boxmeer in Holland	32	5	5	dunkelblond	blau	kräftig	rothe entzündete Augenlieder
2	Hormes Franz	—	Grefrath Kr. Kempen	Echt in Holland	35	4	11	dunkelblond	blau	unterſ.	—
3	Lapp Johann	—	Wolferode in Kurheſſen		56	5	2	braun	blau	dito	—
4	Schroeder Paul	—	Holzburg in Kurheſſen		34	5	6	ſchwarz	blau	dito	Warze auf der rechte Backe.
5	Lehr Heinrich	—	Florſtadt im Großherzogthum Heſſen		39	5	6	blond	blau	ſchlank	—
6	Kreckel Chriſtian	—	Seck im Großherzogthum Naſſau		43	5	—	blond	blau	nnterſ.	—
7	Wagner Heinrich	Schmiedelehrling	Homberg in Kurheſſen		15	4	10	blond	dunkel	klein	Blatternarben
8	Bott Martha Eliſab.	Dienſtmagd	Homberg in Kurheſſen		33	4	11	braun	braun	nnterſ.	—
9	Schmidt Wilhelm	Schreinergeſelle	Zweſten in Kurheſſen		57	5	5	hellbld.	grau	geſetzt	Glatze
10	Feger Auguſt	Schmiedegeſelle	Rennerod im Großherzogthum Naſſau		25	4	10	blond	graublau	unterſ.	—
11	Kahn Adrian	Blaufärber	Straßburg		47	5	4	gran	blau	dito	Anſatz z. Glatze
12	Emde Friedrich	Kellner	Schweinsbuhl im Fürſtenthum Waldeck		28	5	6	ſchwarz	braun	ſchlank	—
13	Wagner Gottl. Leo	Metzgergeſelle	Liebeugian in Heſſen		19	5	6	blond	gran	dito	—
14	Boheim Friedrich	Schneidergeſelle	Nürnberg im Königreich Beyern		25	4	11	ſchwarz	gran	klein	—
15	Kraft Konrad	—	Wehrda Kreis Kirchhain in Kurheſſen		28	5	6	blond	blau	ſchlank	—
16	Heil Katharina	—	Ober-Mörten Kr. Friedberg Großherzog. Heſſen		26	5	1	blond	blau	geſetzt	ſchwanger
17	Borſchel Martin m. zwei Kindern	—	Weiterode Kreis Rotenburg in Kurheſſen		35	5	5	braun	blau	mittel	—
18	Wagner Karoline m. zwei Kindern	—	Grebenſtein Kreis Hofgeismar in Kurheſſen		27	4	8	ſchwarz	braun	klein	—

Vorſtehende Zuſammenſtellung der während des 4. Quartals 1863 gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweiſungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düſſeldorf, den 29. Januar 1864.

Digitized by Google

Nro. 206. Für die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. September v. J. neu zu constituirende Handelskammer für den Kreis Essen mit dem Sitze in der Stadt Essen sind von den wahlberechtigten Corporationen, Kaufleuten und Gewerbtreibenden A. aus dem Wahlbezirk Essen der Commerzienrath Ernst Waldhausen, der Kaufmann Ludwig Huyssen, der Walzwerkbesitzer Karl J. Schulz, der Fabrikbesitzer Ernst Honigmann und der Kaufmann Heinrich Theod. Atermann sämmtlich zu Essen B. aus dem Wahlbezirke Werden-Kettwig der Tuchfabrikant Ernst Huffmann, der Tuchfabrikant Joachim, Wilh. Jeulgen zu Werden, der Eisenhammerbesitzer Friedr. Axmacher zu Hamm G. Werden und der Tuchfabrikant Karl Braus zu Kettwig C. aus dem Wahlbezirk Steele-Altenessen-Borbeck der Fabrikbesitzer Dr. Klemens Küsler zu Hüttrop der Kaufmann Napoleon Schnütgen zu Steele und der Kaufmann Simon Rindskopf zu Steele zu Mitgliedern der Handelskammer und ferner A. aus dem Wahlbezirk Essen: der Kaufmann Gustav Hilking, der Fabrikbesitzer Ewald Hilger, der Kaufmann Karl Aschersfeld, der Kaufmann Karl Sölling. der Kaufmann Gustav Waldhausen zu Essen B. aus dem Wahlbezirke Werden-Kettwig der Tuchfabrikant Rudolpf Teschemacher, der Tuchfabrikant Gust. Wiese, der Kaufmann Aug. Clever zu Werden und der Tuchfabrikant Edmund Scheidt zu Kettwig C. aus dem Wahlbzirke Steele-Altenessen-Borbeck der Apotheker Baum zu Borbeck der Kaufmann Joh. Korte zu Steele und der Kaufmann Joseph Bonessen zu Rellinghausen zu stellvertretenden Mitgliedern der Handelskammer gewählt worden. Nachdem sämmtliche Wahlen die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz erhalten haben, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf den 8. Februar 1864.

Nro. 207. Nachdem die Kreiswundarztstelle des Kreises Elberfeld zur Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Wundärzte I. Klasse und Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, unter Beifügung ihrer Approbationen, eines Lebenslaufes und eines Zeugnisses über ihre bürgerliche und sittliche Führung binnen 6 Wochen ihre Bewerbungen bei uns einzureichen. Düsseldorf, den 12. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 208. Zwischen Warnemünde (Rostock) u. Ystadt (in Schweden) wird ein regelmäßiger Dampfschiff-Dienst zur Beförderung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände nach und aus Schweden und Norwegen stattfinden. Diese Verbindung dient zugleich zur Versendung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus denjenigen Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets, für welche die Spedition über Ystadt sich eignet, mithin hauptsächlich nach und von Seeland, Bornholm, Falster, Laaland, Fünen und Jütland. Die diesseitigen Post-Anstalten sind deshalb angewiesen, die Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände nach Schweden und Norwegen und nach den vorbezeichneten Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets in der Richtung auf Rostock zu leiten. Nach vorligender telegraphischer Nachricht nehmen die Eingangs gedachten Dampfschiff-Fahrten heute von Ystadt aus ihren Anfang und werden demnächst zwischen Warnemünde und Ystadt in jeder Richtung einen Tag um den andern, also jedesmal den zweiten Tag stattfinden. Berlin, den 3. Februar 1864. General-Post-Amt Philipsborn.

Nro. 209. In dem Postverkehr mit den im Herzogthum Schleswig befindlichen Preußischen Truppen werden mittelst der Feldpost und frei von Porto befördert: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe *mit declarirten* Einlagen bis 50 Thaler einschließlich.

Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militair und Militairbeamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Ein Bestimmungsort wird bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhlichen Briefen und Geldbriefen von dem Absender nicht nieder geschrieben, da die sämtlichen Preußischen Post-Anstalten nach Instruction die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die Preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet. Privat-Päckereien können im Feldpostdienste nicht besorgt werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Lokal- und Landes-Post-Anstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungsort, wo die Abnahme erfolgen soll, vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen Nachsendung weitere Bestimmung treffen. Gegenwärtig würden dergleichen Privat-Päckereien jedoch nur nach einem Postorte im Holsteinischen adressirt werden können, da im Schleßwig'schen der Fahrpostdienst für Privat-Päckereien unterbrochen ist. Berlin, den 5. Februar 1864. General-Post-Amt Philipsborn.

Digitized by Google

Nro. 210. Vom 9. d. Mts. ab wird die Personenpost von Mörs nach Orsoy aus Mörs um 4 U. 20 M. Nachmittags abgefertigt werden. Düsseldorf, den 8. Februar 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 211. Vom 16. d. Mts. ab wird die in dem zwischen Neuß und Weveling hoven belegenen Orte Capellen bestehende Post-Haltestelle von dem Schulhause nach dem Hause des Wirthes Hubert Glasmacher verlegt werden. Düsseldorf, den 9. Februar 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 212. Vom 16. d. Mts. ab werden abgefertigt werden 1. die Personenpost zwischen Crefeld-Bahnhof und Rheinberg: aus Rheinberg 4 U. 15. M. Früh, 2. die Personenpost zwischen Homberg-Bahnhof und Rheinberg aus Rheinberg 12 U. 50 M. Nachmittags. Düsseldorf, den 9. Februar 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 213. Das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg wird fortan Sendungen mit den zur Verwendung in den Lazarethen in Schleswig-Holstein bestimmten Gegenständen durch extraordinaire Begleiter nach den betreffenden Lazarethen zuführen. Dergleichen Sendungen, welche von Privat-Vereinen oder Privat-Personen ausgehen, sind an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zu richten. Findet sich keine nähere Angabe, für welches Lazareth die Gegenstände bestimmt sind, so erfolgt die Ueberweisung an die Preußische Lazareth-Behörde in Kiel. Die Beförderung geschieht vom Aufgabe- bis zum Bestimmungs-Orte ohne Kosten-Ansatz. Berlin, den 9. Februar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Nro. 214. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 30. Dezember v. J. den Buchbinder August Carl Strube, geboren zu Braunschweig, zuletzt in Cöln wohnhaft, für abwesend erklärt. Cöln, den 10. Februar 1864. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 215. Der Gerichtsvollzieher Stammel zu Wachtendonk ist vom 20. d. Mts. ab an das Königliche Friedensgericht zu Tüllen, mit Anweisung des Amtswohnsitzes in der Stadt Düllen, versetzt worden. Cleve, den 8. Februar 1864. Der Ober-Prokurator Buß.

Nro. 216. Der nachstehend signalisirte Privatlehrer Peter Schmidts aus Hemmerich ist am Mittwoch den 3. d. Mts. Abends gegen 10 Uhr in der Nähe von Hemmerich verschwunden und wird befürchtet, daß ihm ein Unglück zugestoßen. Ich ersuche Jeden der über den Verbleib desselben Auskunft geben kann, oder der die Leiche etwa, vielleicht auch in der Sieg oder im Rheine auffinden sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Nachricht zugeben. Bonn, den 10. Februar 1864. Der Ober-Prokurator von Ammon.

Signalement: Alter 56 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Backenbart und Bart unter dem Kinn röthlich, Nase groß und quer darüber eine Narbe, Daumen an der linken Hand kleiner wie an der rechten; bekleidet mit grauer Hose, blaugrüner Weste, Ueberreck von dunkelblauem Tüffel.

Nro. 217. Das in unserer Bekanntmachung vom 20. August 1863 bezeichnete, vom Fabrikanten Theodor Essinghaus zu Gevelsberg angemeldete Fabrikzeichen „Copernikus“ ist in Folge Verfügung von heute in die Zeichenrolle eingetragen. Hagen, den 21. Januar 1864. Königl. Fabriken-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 218. In der Nacht vom 21. auf den 22. d. Mts. sind von einer Bleiche zu Boisheimer Mühle im Kreise Kempen folgende Gegenstände entwendet worden: 1. fünf Servietten gez. I. L. 40. 2. sechs Handtücher gez. I. L. 12. 3. vier Handtücher gez. I. L. 40. 4. drei Tischtücher gez. I. L. 4. 5. ein feinenes Tuch, gez. I. L. 8. 6. fünf Kissenüberzüge gez. I. L. 14. 7. ein Faltenhemd gez. I. L. 8. ein Unterrock, 9. acht Hauben. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Cleve, den 26. Januar 1864. Der Ober-Prokurator Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 219. Der hierher versetzte Regierungs-Assessor Abels ist am 12. Februar c. in das Collegium der hiesigen Königlichen Regierung eingeführt worden.

Nro. 220. Die Lehrerin Franziska Hentrich an der 3. Classe der kathol. Elementarschule zu Werden ist definitiv ernannt worden.

Nro. 221. Der Schulamts-Candidat Hermann Kempers ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Sprockhoven ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10. Düsseldorf, Dienstag den 8. März 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 222. Das zu Berlin am 27. Februar 1864 ausgegebene 4. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5815. Gesetz wegen Aufhebung der Lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts Vom 1. Februar 1864 Nr. 5816. Gesetz zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 2. Februar 1864. Nr. 5817. Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 321.) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 429.) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 3. Februar 1864. Nr. 5818. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 29. Januar 1864, betreffend die Erweiterung des am 12/20. September 1827. zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich Badischen Regierung anderseits geschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse. Vom 14. Februar 1864. Nr. 5819. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1864. betreffend die Aufhebung des §. 41. des Revidirten Reglements der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 223. Die alten Banknoten á 50 Thaler auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846. sind bereits seit mehren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen. Berlin, den 24. Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 224. Der auf den 1. Mai d. J. angesetzte Pferde- und Fohlenmarkt zu Neuß ist auf den 10. d. M. verlegt worden. Düsseldorf, den 1. März 1864.

Nro. 225. Die bis zum 24. Juni c. an den Frachtschiffer Theodor Ruhrmann zu Steele verpachtete landesherrliche Fischerei-Gerechtsame in der Ruhr, von der Pleßweide bis zur Spillenburger-Schleuse soll am Donnerstag den 7. April c. Vormittags ½12 Uhr in der Behausung des Gastwirths Adam vom Kolke am Markte zu Steele, vor dem int. Domainen-Rentmeister Degenhart zur anderweiten Verpachtung auf 6 resp. 12 Jahre, mit 3 und 6 jähriger Kündigung, öffentlich an den Meistbietenden ausgestellt werden. Düsseldorf, den 3. März 1864.

Nro. 226. Dem Königlichen Oberst-Lieutenant a. D. und Führer des II. Aufgebots im 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nr. 8. André in Priorsberg bei Neuzelle, ist unter dem 26. Februar 1864 ein Patent auf einen Kartoffel-Auswerf-Pflug in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 1. März 1864

Nro. 227. Die Anweisung für die Vorbildung der evangelischen Seminar-Präparanden vom 15. September 1858 mit den seitdem dazu getroffenen Abänderungen ist in der Handlung des evangelischen Stifts hieselbst für 3 Sgr. käuflich. Wir machen die Präparanden sowie die Herrn Schulinspectoren und Präparandenlehrer hierauf aufmerksam, da erstere behufs einer planmäßigen Vorbildung für das Seminar und um den Anforderungen für die Aufnahme in dasselbe genügen zu können, mit der Anweisung vertraut sein müssen, die Schulinspectoren und Lehrer aber die Präparanden auf dieselbe hinzuweisen und nach ihr zu unterrichten haben. Coblenz, den 29. Januar 1864. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Rückweisung auf Nr. 21 dieses Blattes 1861 wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 228. Verzeichniß derjenigen Personen, welche von der Zucht-Polizei-Kammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts und des Königlichen Assisenhofes zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt woden sind pro IV. Quartal 1863.

Nro.	Der Verurtheilten Namen Zu-	Vor-	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im Art. 12. des St. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichn. des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
1	v. Ameln	Sibilla	34	Ehefr. Kirches	Crefeld	3. Jan. 1863	1 Jahr	11. Jan. 1866
2	Brungs	A. Marg.	33	Ehefr. Joh. Jos. Kloeren	Eicken	21. Aug. „	1 „	2. Dez. 1864
3	Süßkind	Levy	19	Handelsmann	Wickrathberg	7. Sept. „	1 „	27. Jan. 1865
4	Hollmann	Johanna	26	Magd	Grieth	1. Oct. „	1 „	19. Dez. 1864
5	Riegels	Joh. Peter	44	Handelsmann	Mintard	dito	1 „	31. Oct. 1864
6	Kunstein	Lisette	31	Ehefr. Fleischhauer	hier	2. Oct. „	1 „	1. Jan. 1865
7	Raths	Caspar	27	Ackerknecht	Borbeck	dito	1 „	31. Dez. 1864
8	Heyer	Wilhelm	43	Dachdecker	ohne bekannten	dito	1 „	dito
9	Busch	August	48	Tagelöhner	hier	dito	1 „	28. Juni 1865
10	Braun	Joseph	43	Maurer	Flehe	8. Oct. „	1 „	25. Jan. 1865
11	Worringen	Wilhelm	41	Schuster	hier	dito	1 „	5. April 1865
12	Heymers	Carl Jos.	38	Tagelöhner	Gladbach	dito	1 „	6. Febr. 1865
13	Eller	Peter	68	Maurer	Trier	dito	1 „	19. Nov. 1864
14	Triller	Adolf	49	Tagelöhner	Titz	9. Oct. „	1 „	4 Dez. 1864
15	Schötter	Wilhelm	44	dito	hier	dito	1 „	6. April 1866
16	Krumm	August	24	Schlossergeselle	Euskirchen	15. Oct. „	2 „	12. April 1865
17	Franke	Franz	63	Kutscher	hier	22. Oct. „	1 „	24. Febr. 1865
18	Jongen	Therese	24	Magd	Crefeld	dito	1 „	21. Nov. 1864
19	Schmitz	Pet. Joh.	51	Wirth	Schrieversmühle	dito	1 „	17. April 1865
20	Jinkertz	A. Cath.	29	ohne	Viersen	24. Oct. „	1 „	30. Dez. 1864
21	Franzen	Wilhelm	24	Handlanger	hier	29. Oct. „	1 „	11. Jan. 1865
22	Amerpohl	Georg	29	Kutscher	dito	dito	1 „	28. Nov. 1864
23	Goecken	Peter	32	Weber	Crefeld	dito	2 „	26. April 1866
24	Brückers	Adolph	34	Krauthändler	Holz	dito	1 „	29. Oct. 1865
25	Ferfers	Johann	43	Tagelöhner	Schiefbahn	31. Oct. „	1 „	25. März 1865
26	Hilgers	Lisette	24	Fabrikarbeiterin	Gladbach	dito	1 „	29. Jan. 1865
27	Jacobs	Richard	23	Rothfärber	Oberbilk	6. Nov. „	2 „	5. März 1866
28	Rodenberg	Elise	24	Näherin	hier	7. Nov. „	1 „	10. März 1865
29	Cibulsky	Emilie	27	Magd	dito	dito	1 „	5. Febr. 1865
30	Rottmann	Peter	54	Tagelöhner	Flehe	dito	1 „	6. Jan. 1865
31	Schöller	Jakob	34	Seidenweber	Crefeld	12. Nov. „	1 „	10. Febr. 1865
32	Bohne	Wilhelmine	36	Ehefr. Straßberg	hier	13. Nov. „	1 „	16. Febr. 1865
33	Jolivet	Friederike	27	Ladengehülfin	dito	14. Nov. „	1 „	24. Mai 1865
34	Kauertz	Johann	27	Tagelöhner	Neuß	19. Nov. „	1 „	14. Jan. 1865
35	Otten	Fried. Wilh.	29	Posamentier	hier	20. Nov. „	5 „	20. Nov. 1872
36	Reisgen	Jac. Ferd.	23	Cigarrenmacher	dito	dito	5 „	20. Nov. 1871
37	Stump	Wilhelm	22	Tagelöhner	Düren	dito	3 „	18. Febr. 1867
38	Müllers	Johann	33	Schneider	Viersen	21. Nov. „	1 „	20. April 1865
39	Abels	Jacob	29	Raddrecher	Crefeld	26. Nov. „	1 „	24. Febr. 1865
40	Holtermann	Friederika	47	Ehefr. Abendroth	dito	dito	1 „	dito
41	Hagdorn	Sibilla	30	Ehefr. Ipers	dito	dito	1 „	dito
42	Kallen	Joseph	35	Seidenweber	dito	dito	1 „	dito
43	Eigen	Peter	37	Tagelöhner	Neuß	27. Nov. „	3 „	19. Febr. 1868
44	Grund	Michael	35	dito	Gladbach	dito	1 „	25. Febr. 1865
45	Wichterich	Christine	27	ohne	Grotenherten	dito	1 „	dito

Digitized by Google

Nro.	Der Verurtheilten Namen Zu-	Vor-	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im Art. 12 des St. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichn. des Entpunktes der Verlustig-Erklärung.
46	Delvos	Leonhard	30	Ackerknecht	Osterath	27. Nov. 1863	1 Jahr	26. März 1865
47	Alfen	Josephine	21	Ehef. Pagoni	hier	28. Nov. „	3 „	27. Mai 1868
48	Kraemer	Mathias	25	Seidenweber	Hardterbroich	3. Dez. „	1 „	2. Jan. 1865
49	Gödde	Elisabeth	19	Magd	hier	dito	1 „	11. April 1865
50	Steinfartz	Carl August	22	Pliesterer	Crefeld	dito	1 „	2. März 1865
51	Demel	Amalie	33	Magd	Süchteln	dito	1 „	dito
52	Schmitz	Ludwig	22	Schneider	Huckingen	4. Dez. „	1 „	3. Jan. 1865
53	Steinjann	Georg Wilh.	22	Metzgergeselle	Gerresheim	dito	1 „	3. März 1865
54	Klompken	Peter	25	Weber	Crefeld	10. Dez. „	1 „	21. Jan. 1865
55	Busch	Anton	18	Schreinerlehrling	hier	11. Dez. „	1 „	8. Juni 1865
56	Schütz	Gerdrud	52	Ehefr. Altgaß	Crefeld	dito	1 „	9. April 1865
57	Bohn	Wilhelm	24	Tagelöhner	Ratingen	17. Dez. „	3 „	25. Nov. 1867
58	Ingenrith	Carl	23	Färber	Ruhrfeld	dito	1 „	10. Febr. 1865
59	Raste	Anton	34	Tagelöhner	hier	dito	1 „	16. März 1865
60	Foders	Helene	36	Magd	dito	dito	1 „	14. Juni 1865
61	Kurtenbach	Heinrich	22	Ackerknecht	Eischeid	18. Dez. „	1 „	15. Juni 1865
62	Koch	Heinrich	18	Techniker	Mülheim a.d.R.	19. Dez. „	1 „	18. März 1865
63	Knipcher	Hubert	22	Pferdeknecht	hier	dito	1 „	dito
64	Schiffer	Peter	16	Weber	Crefeld	dito	1 „	dito
65	Schneider	Anton	51	dito	dito	dito	3 „	19. Dez. 1868
66	Peters	Joh. Heinr.	41	Fabrikarbeiter	Gladbach	dito	1 „	18. März 1865
67	Dunkel	Jakob	30	dito	dito	dito	1 „	dito
68	Michels	Tillmann	37	Schuster	Crefeld	dito	1 „	16. Juni 1865
69	Brüggen	Peter	42	Tagelöhner	Bickendorf	dito	3 „	16. Juni 1867
70	Dreesen	Wilhelm	18	dito	Bockum	24. Dez. „	1 „	23. Jan. 1865
71	Fischer	Margaretha	38	Wittwe Wilms	hier	dito	1 „	23. März 1865
72	Ibald	Adam	29	Schuster	Münster Maifeld	dito	2 „	22. April 1866
73	Schröder	Mathilde	38	Ehefr. Breiden	Wevelinghoven	31. Dez. „	1 „	26. März 1865
74	Pfeiffer	Conrad	22	Korbflechter	Dahlen	dito	1 „	2. März 1865
75	Schmidt	Johann	49	Tagelöhner	Gladbach	dito	1 „	29. April 1865
76	Herweg	Joseph]	20	Bürstenmacher	Neuß	6. Juli „	1 „	25. Nov. 1864
77	Hurtz	Wilhelm	37	Tagelöhner	Frimmersdorf	dito	3 „	4. Sept. 1867
78	Kleinfahlen	Eduard	29	Anstreicher	hier	dito	5 „	24. Dez. 1870
79	Lankes	Hermann	40	Makler	Crefeld	20. Juli „	1 „	20. März 1866
80	v. Krüchten	Theodor	44	Ackerknecht	Hardt	27. Juli „	1 „	23. Jan. 1865
81	Fix	Wilhelm	32	Bote	Dormagen	dito	1 „	10. Sept. 1864
82	Hartstein	Heinrich	33	Fischhändler	hier	dito	1 „	30. Jan. 1865
83	Hendrichs	Eduard	22	Schlosser	dito	dito	1 „	3. Jan. 1865
84	Lammertz	August	36	ohne	Neersen	14. Aug. „	1 „	4. Mai 1865
85	Meuers	Joh. Gerh.	25	Seidenweber	Aurath	dito	2 „	6. Dez. 1865
86	Wüsthoff	Peter Joh.	52	Handelsmann	Hühscheid	21. Aust. „	1 „	19. Dez. 1864
87	Lohe	Wilhelm	23	Seidenweber	Fischeln	23. Nov. „	1 „	14. April 1865
88	Meyer	Salomon	41	Handelsmann	Cöln	dito	1 „	27. Jan. 1865
89	Plenkers	Eva	36	Ehefr. Schopen	Crefeld	30. Nov. „	1 „	2. März 1865
90	Bröcker	Laura	23	Ehefr. Klömpkes	dito	21. Dez. „	1 „	25. April 1865
91	Wüstenhaus	Carl	23	Weber	dito	10. Juli „	3 „	5. April 1867
92	Schützendorf	Joseph	16	Handlanger	hier	28. Sept. „	1 „	26. März 1865
93	Krölls	Carl	39	Weber	Kleinenbroich	3. Oct. „	3 „	3. Oct. 1867
94	Esser	Wilhelm	29	Besenbinder	dito	dito	5 „	3. Oct. 1870
95	Lampenscherf	Gerhard	26	Tagelöhner	Erkrath	6. Oct. „	1 „	3. April 1865

Digitized by Google

Nro.	Der Verurtheilten Namen Zu-	Vor-	Alter. Jahr.	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Dauer der erkannten Berufsstrafe.	Bezeichnung des Endpunktes der Berufsstrafe.
96	Peters	Joh. Peter	29	Zimmermann	Unterberg	6. Oct. 1863	3 Jahr	6. Oct. 18
97	Gleich	MariaAngela	30	Ehefr. Arctz	Crefeld	10. Oct. „	1 „	6. Juli 18
98	Rodenkirchen	Leonhard	25	Tagelöhner	Speick	12. Oct. „	3 „	12. Oct. 18
99	Huben	Gertrud	32	Ehefr. Rodenkirchen	Gladbach	dito	1 „	10. Jan. 18
100	Birgels	August	26	Anstreicher	Crefeld	15. Oct. „	5 „	15. Oct 18
101	Pfeifer	Heinrich	52	Gärtner	Münster	dito	1 „	12. April 18
102	Sempell	Carl	49	Fabrikant	Gladbach	17. Oct. „	5 „	17. Oct. 18
103	Maas	Lisette	21	Dienstmagd	Neuß	10. Dez. „	2 „	10. Dez. 18
104	Gerino	Martin	20	Tagelöhner	Gladbach	16. Dez. „	3 „	17. März 18
105	Rottmann gt Eldemann	Anna Catha.	20	Dienstmagd	Neuß	dito	3 „	15. März 18

Die Herrn Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher des diesseitigen Bezirks werden ersuc die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachun vom 28. Juli 1843 in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Düsseldorf, den 12. Februar 186 Der Ober-Prokurator von Ammon

Nro. 229. Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Waldau bei Königsberg in Preuße Das Sommer-Semester beginnt am 11. April.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht; speciellen Pflanzenbau, Wiesenbau: Director, Oekonomi Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Freiherr Dr. v. d. Gol Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. Schweinezucht, Handel gewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrurny. Gemüsebau Instituts-gärtner: Strauß. Krankheiten d Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neuman Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Syst matische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Profess Dr. Koernicke. Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerb Professor Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und E läuterungen: Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrurny. Botanische Excursion Professor Dr. Koernicke. Forstwirthschaftliche Exnrsionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemisch Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im phisiologischen Laboratorium: Pr fessor Dr. Koernicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeist Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß. Ueber die Verhältnisse der Akadem und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengesnesche landwirtschaftliche Kalender nähere Na richten; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu erth len. Waldau im Februar 1864. Der Director, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

Personal-Chronik.

Nro. 230. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Peter August Kocks hat sich Osterath, Kreises Crefeld, niedergelassen.

Nro. 231. Die Lehrerin Louise Hammöhner ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der ober Mädchenklasse der Kathl. Elementarschule zu Kleinenbroich ernannt worden.

Nro. 232. Die Lehrerin Elise Brockhausen (Schwester Maria Fouria) ist zur Lehrerin an der Mädchen- und die Lehrerin Therese Wießmann (Schwester Maria Brittania) zur Lehrerin an der gemis ten Unterelasse der kathl. Elementarschule zu Ruhrort provisorisch auf 2 Jahre ernannt worden.

Nro. 233. Der an der 4. Classe der evang. Elementarschule in der Hagenstraße zu Essen seither p visorisch angestellte Lehrer Ernst Klingholz ist difinitiv ernannt worden.

Nro. 234. Die Lehrerinn Elise Herberg ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. Clas der Andreas Pfarr Mädchenschule hierselbst ernannt worden.

Nro. 235. Dem Zimmerer Joh. Heinr. Schumacher zu Hemmerden ist nach bestandener Prüfun das Qualifications-Attest zum selbständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.— Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

61

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 11 Düsseldorf, Samstag den 12. März 1864

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 236. Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Friedrich Zillessen zum Pfarradjuncten cum spe succedendi der evangelischen Gemeinde zu Wickrathberg ist von uns landesherrlich bestätigt worden.
Coblenz, den 23. Februar 1864. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 237. Dem Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 29. Februar 1864 ein Patent auf eine Erz- und Kohlensetzmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 4. März 1864.

Nro. 238. Dem Maschinenfabrikanten Rudolph Alfred Wens in Berlin ist unter dem 4. März 1864 ein Patent auf eine Bewegungs-Uebertragung für Straßenlokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 8. März 1864.

Nro. 239. Wiewohl unter den Sachverständigen kein Zweifel darüber besteht, daß die Kuhpocken-Limphe von ihrer Schutzkraft nichts verliert, obgleich sie seit ihrer Abnahme von der Kuh vielfältige Durchgänge beim Impfen der Kinder gemacht, so lange sie bei diesen ächte vollkommen regelmäßig verlaufende Schutzpocken hervorbringt, so wie, daß eine Uebertragung von Krankheitsstoffen durch die Limphe allein durchaus nicht möglich ist, bleibt es doch rathsam, von Zeit zu Zeit durch frisch von Kühen entnommene Limphe den Impfstoff zu erneuern. Es ist dies im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke auch jederzeit geschehen, da es leicht ist, aus denjenigen Gegenden, in welchen die Pocken der Kühe häufig vorkommen, sich frischen Stoff zu verschaffen. In den hiesigen Gegenden kommt diese Krankheit seltener vor. Damit aber ein solcher Fall möglichst zur Benutzung komme, bestimmen wir im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 18. Januar 1826, hierdurch, daß derjenige, welcher einem Arzte, insbesondere dem öffentlichen Impfarzte des Ortes von dem Vorkommen ächter nicht eingeimpfter Kuhpocken bei Kühen so rechtzeitig Kenntniß giebt, daß davon Gebrauch zum Impfen von Kindern gemacht werden kann, eine Belohnung von zehn Thalern von uns erhalten soll. Wir vertrauen gern, daß die Impfärzte, welche durchgängig mit so großer Sorgfalt und Vorliebe sich beeifern, die unschätzbare Wohlthat der Kuhpocken-Impfung unter ihren Mitbürgern verbreiten, mit Eifer eine solche Gelegenheit benutzen, von dem erzielten Impfstoffe aber ihren Kollegen, insbesondere auch den K. Kreis-Physikern zu Wesel, Elberfeld und hier, welche das ganze Jahr hindurch die Impfung fortzusetzen haben, Mittheilung machen. Ebenso vertrauen wir, daß die Impfärzte unseres Bezirkes ferner bemüht bleiben, sich jederzeit frischen und zuverläßigen Impfstoff bei den öffentlichen Impfungen zu verschaffen, zur Weiter-Impfung aber nur durchaus gesunde und Krankheits-Anlagen freie Kinder benutzen. Die Thierärzte werden gern bereit sein bei sich darbietender Gelegenheit sorgfältig darauf zu achten, daß vorkommende ächte Kuhpocken zur Benutzung bei der Impfung gelangen. Die Herrn Landräthe wollen Sorge tragen, daß gegenwärtige Verfügung auch durch die Kreisblätter zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Düsseldorf, den 16 Februar 1864.

Nro. 240. Die Erben des zu Wesel verstorbenen, für die Bürgermeistereien Wesel, Schermbeck, Ringenberg und Obrighoven bestallten außergerichtlichen Auctionators Carl Dewest haben auf Losgabe der von demselben seiner Zeit eingezahlten Caution ad 300 Thlr. angetragen. Alle diejenigen, welche an den ꝛc. Dewest aus seinem Geschäftsbetriebe als Auctionator rechtliche Ansprüche geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, solche innerhalb der präclusivischen Frist von 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet bei der unterzeichneten Stelle oder dem Königl. Landrathsamte zu Wesel

Digitized by Google

anzumelden und zu begründen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Rückzahlung der Caution an die Erben Deweſt verfügt werden. Düſſeldorf, den 24. Februar 1864.

Nro. 211. Unter Bezugnahme auf das in unſerem Amtsblatt pro 1844 Seite 499 ff. publicirte Reglement für die Seidentrocknungsanſtalt zu Elberfeld werden nachfolgende von Seiten des H. Miniſters für Handel ꝛc., Excellenz zu Berlin, unter dem 11. d. M. getroffene Abänderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düſſeldorf, den 25. Februar 1864.

In Folge der Einführung von Luftheizungs-Apparaten zum Conditioniren der Seide in der Seiden-TrocknungsAnſtalt zu Elberfeld werden die §. §. 4. 7. 8. 12. 13. 14. 23 des Reglements vom 31. Oktober 1844 wie folgt, abgeändert:. Es ſollen künftig lauten

§. 4. An den Arbeitstagen der Woche wird Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr Seide in der Anſtalt angenommen.

§. 7 dritter Satz. Beide Abwägungen werden von zwei Beamten der Anſtalt unabhängig von einander auf verſchiedene Art abgeleſen, und von jedem beſonders gebucht.

§. 8. Während der Ballen unter Aufſicht der vorerwähnten Beamten möglichſt raſch ausgepackt wird, wählt derjenige von ihnen, welcher mit dem Ziehen der Probeſtränge beauftragt iſt, eine durch drei theilbare Anzahl Stränge aus, welche er in drei Looſe ſortirt. Die Zahl der Stränge wird ſo bemeſſen, daß jedes Loos nicht unter 250 und nicht über 750 Grammes wiegt; dabei iſt nicht allein darauf zu ſehen, daß Stränge aus allen Theilen des Ballens genommen, ſondern auch daß die aus den verſchiedenen Theilen des Ballens herſtammenden Stränge möglichſt gleichmäßig auf die drei Looſe vertheilt werden.

§. 12. Zwei der vorhandenen Probebündel werden in zwei beſonderen Apparaten von Talabot-Odazio'ſcher Conſtruction bei einer Temperatur von 105 bis 120 Grad Celſius der Austrocknung unterworfen. Der dritte Bündel wird vorläufig zurückgelegt.

§. 13. In jedem Apparat hängt fortwährend ein Thermometer, und der Direktor hat durch Anordnung beſonderer Beobachtungen dieſer Thermometer darüber zu wachen, daß während der ganzen Dauer der Austrocknung die Temperatur innerhalb der vorgeſchriebenen Grenzen erhalten werde.

§. 14. Nachdem die Probebündel bei reglementsmäßiger Temperatur 20 Minuten getrocknet haben, wird ihr Gewicht unterſucht und in ein Beobachtungs-Regiſter eingetragen, wobei auch die Temperatur notirt wird. Dieſe Beobachtungen und Notirungen werden von zehn zu zehn Minuten wiederholt, bis die Seide im Verlauf der letzten zehn Minuten weniger als 2/100 % an Gewicht verloren hat. Sind während der Austrocknung Unregelmäßigkeiten vorgefallen, ſo bleibt das den Umſtänden angemeſſene Verfahren der pflichtmäßigen Beurtheilung des Direktors anheimgegeben, der jedoch den Vorfall in den Beobachtungs-Regiſtern ſchriftlich niederlegen muß.

§. 23. Derſelbe hält wenigſtens alle Jahre einmal, und nach dem Ermeſſen der Königlichen Regierung auch öfter eine Hauptreviſion der Anſtalt. Waagen, Gewichte, die Apparate und die Thermometer werden dabei genau unterſucht. Ebenſo wird die Führung der Regiſter und Bücher revidirt und der Gang der Beobachtungen geprüft. Ueber das Reſultat dieſer Haupt-Reviſion wird ebenfalls der Königlichen Regierung ausführlicher Bericht erſtattet, welche ihrerſeits dem Verwaltungsrath die für zweckmäßig erachteten Mittheilungen zugehen läßt. Berlin, den 11. Februar 1864. Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Nro. 212. Der von der Aggerthaler Kupferbergbau-Geſellſchaft in Hannover bisher als Bevollmächtigter für Preußen beſtellte Kaufmann Guſtav Davidſohn in Danzig iſt — nachdem die Aggerthaler Kupferhütte in anderen Beſitz übergegangen — von der gedachten Geſellſchaft als Repräſentant entlaſſen worden. Wir bringen ſolches unter Bezugnahme auf unſer Amtsblattspublicandum vom 1. Aug. 1860 (Amtsbl. No. 47) hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düſſeldorf, den 4. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 213. Vom 15. d. Mts. ab wird zu Monheim eine Poſt-Expedition II. Klaſſe in Wirkſamkeit treten und eine täglich 2malige Botenpoſt zwiſchen Langenfeld und Monheim, mit welcher unbeſchränkte Beförderung von Fahrpoſt-Gegenſtänden ſtattfinden wird, mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Langenfeld 9 U. 35 M. Vorm., 5 U. 10 M. Ab., in Monheim 10 U. 25 M. Vorm., 6 U. Ab., aus Monheim 7 U. 15 M. fr., 3 U. 15 M. Nachm., in Langenfeld 8 U. 5 M. fr., 4 U. 5 M. Nachm. Düſſeldorf den 12. Februar 1864. Der Ober-Poſt-Director Friederich.

Nro. 214. Es wird fortan täglich ein Preußiſcher Poſttransport mit Privat-Packereien für die in Schleswig und Holſtein befindlichen Preußiſchen Truppen nach folgenden Relais-Orten abgefertigt: Flensburg,

Digitized by Google

Rendsburg, Kiel, Neumünster. Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert: 1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. 2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen. 3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener vier Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen. 4) Hat der Absender keinen jener vier Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg. 5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann. 6) Zu dem einzelnen Begleitbrief kann stets nur ein Packet gehören, 7) Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener 4 Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr. 9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden. Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen 4 Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Cantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachricht an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden. Berlin, den 23. Februar 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Nro. 215. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im IV. Quartale 1863 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	29. Sept. 1863	Schürmann Johann, 47 Jahre alt, Taglöhner geboren und wohnhaft in Elberfeld,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchth., 5 Jahre Polizei Aufs. und Kosten
2	12. Oct. 1863	Mesker Christ., 29 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geb. zu Reichenborn in Nassau wohnhaft in Barmen,	Diebstahl mittels Gebrauchs eines falschen Schlüssels.	2 Jahre u. 6 Monate Zuchth., Landesverweisung und Kosten.
3	8. Dez. 1863	Blackstein Christian, 34 Jahre alt, Schreinergeselle, geb. zu Plütz in Barmen wohnend,	Unzüchtige Handlungen §. 144 Nr. 3.	3 Jahre Zuchthaus und Kosten.
4	11. Dez. 1863	Proll Friedrich, 35 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geb. zu Herlingrade, wohnhaft zu Laaken,	Diebst. mittlst Einbruchs u. Einsteigens	2 Jahre Zuchth., 2 Jahre Polizei Aufs. und Kosten.
5	11.	id. Jansen Joh. Wilh., 33 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geb. in Elberfeld wohnhaft zu Laaken,	Desgleichen	2 Jahre u. 6 Monate Zuchth., 3 Jahre Polizei Aufsicht und Kosten.
6	12.	id. Limburg Heinr., 25 Jahre alt Kupferschläger, geb. zu Burscheid, zuletzt in Wettmann wohnend,	Unzüchtige Handlungen §. 144 Nr. 3.	2 Jahre Zuchthaus und Kosten.
7	15.	id. Knepper Joh. Heinr., 22 Jahre als Taglöhner, geb. zu Düssel, wohnhaft in Wülfrath.	Diebst. mittelst Einbruchs u. Einsteigens im Wiederholungsfalle.	5 Jahre Zuchth., 5 Jahre Polizei Aufs. u. Kosten.
8	15.	id. Eckhoff Fried. Wilh., 37 Jahre alt, Fuhrmann, geb. in Langenbruch wohnend in Barmen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchth., 5 Jahr Polizei Aufs. u. Kosten.
9	17.	id. Fuhrmann Fried., 26 Jahre alt, Weber geb. und wohnens in Barmen,	vorsetzliche Körperverletzung welche den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat	12 Jahre Zuchthaus und Kosten.
10	19.	id. Hacke Karl, 48 Jahre alt, Taglöhner geb. und wohnend zu Hohenhagen.	falsches Zeugniß in einer Civ.-Prozeßsache	2 Jahre Zuchthaus und Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, Elberfeld, den 27. Januar 1864. Der Ober-Prokurator Scriba.

Digitized by Google

Nro. 246. Das am 15. März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene, in Nummer 24 Seite 200 seq. des Amtsblatts pro 1854 publicirte Bahnpolizei-Reglement und der dazu erlassene, und Nummer 69 Seite 695 des Amtsblatts pro 1858 publicirte Nachtrag vom 30. October 1858 wird hierdurch auf die von der Station Duisburg nach dem Rhein-Ruhr-Canal bei Duisburg führende Zweigbahn in Kraft gesetzt. Düsseldorf, den 27. Februar 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Elberfeld, den 22. Februar 1864. Königliche Eisenbahn-Direction. Danco.

Nro. 247. Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 16. Februar d. J. den Müller Nicolaus Holstein, Sohn der zu Törwies-Mühle verlebten Eheleute Conrad Holstein und Barbara Schwingel, für abwesend erklärt. Cöln, den 25. Februar 1864. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 248. Die von mir unter'm 30. Dezember vorigen Jahres erlassene Bekanntmachung, das Entweichen des schwachsinnigen Martin Kaufmann aus dem Alexianer-Kloster zu M. Gladbach betreffend, wird hiermit als erledigt zurück genommen. Düsseldorf, den 21. Februar 1864. Der Ober-Procurator von Ammon.

Nro. 249. Die von mir unter'm 24. Januar pr. erlassene Bekanntmachung, das Aufsichen eines Auters im Rheine bei Hitdorf mit der Bezeichnung: D v. B, 100½ Pfund schwer, betreffend, wird hiermit zurückgenommen. Düsseldorf, den 26. Januar 1864. Der Königliche Ober-Procurator von Ammon.

Nro. 250. Der Brennknecht Anton Ritter soll in einer hier schwebenden Untersuchungssache vernommen werden und ist nicht aufzufinden. Die sämmtlichen betreffenden Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren und mir seinen jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen.
Düsseldorf, den 5. März 1864. Der Untersuchungsrichter von Nyvenheim.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 251. In der Nacht vom 20. auf den 21. Januar c. sind von einer Bleiche hierselbst: 1) 2 Faltenhemden von Nessel mit leinenen Brüsten und Kragen, gez. J. M. 2) 1 Nachthemd von Nessel mit leinenen und nesselnen Lappen geflickt, gez. J.M. 3) 1 fein leinenes Bettluch, gez. J. K. gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher von diesem Diebstahl resp. dem Verbleib der gestohlenen Gegenstände Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 20. Februar 1864. Der Königliche Ober-Procurator von Ammon.

Nro. 252. In der ersten Hälfte des Januars c. wurden hierselbst: 1) zwei Paar weißwollene Strümpfe gez. mit rothwollenem Garne mit den Buchstaben L. S. 2) ein Paar weiße halbwollene, schon ziemlich alte Strümpfe, worin die Buchstaben L. S. weiß gestrickt waren, gestohlen; am 13. ds. Mts. wurden an derselben Stelle verschiedene Kleidungsstücke gestohlen und Tags vorher ein Frauenzimmer mit blonden nach hinten gestrichenen Haaren, bekleidet mit einem buntkarrirten Lamarock, hellgrauer weiter Jacke, weißem Kragen und blauer Schürze daselbst gesehen. Ich ersuche Jeden, der über die Diebstähle, die beschriebene Person oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 24. Februar 1864. Der Königl. Ober-Procurator von Ammon.

Nro. 253. Am 3. ds. Mts. sind von einem Speicher hierselbst außer anderen Gegenständen 1) vier halbleinene Betttücher, gez. A. S 2) vier leinene Kinderhemden, am Halse und an den Aermeln mit Spitzen besetzt, gez. v. R. gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher von dem Diebstahl oder dem Verbleib der gestohlenen Gegenstände Kenntniß hat, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.
Düsseldorf, den 24. Februar 1864. Der Königliche Ober-Procurator von Ammon.

Nro. 254. Am Abend des 3. Februar c. wurden von den am Rheinwerft stehenden Eisenbahn-Holzwagen sechs eiserne Rungen, vierkantig und vier Fuß hoch nebst fünf bis sechs Fuß langen Ketten ein Gesammtgewicht von ca. 400 Pfund gestohlen. Ich ersuche Jeden, der über diesen Diebstahl oder den Verbleib der gestohlenen Rungen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.
Düsseldorf, den 24. Februar 1864. Der Königliche Ober-Procurator von Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 255. Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Heinrich Rüschhoff hat sich zu Hinsel, Bürgermeisterei Steele, Kreises Essen, niedergelassen.

Nro. 256. Der Lehrer Winand Marx ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 1. Classe der kathol. Elementarschule zu Elsen ernannt worden.

Nro. 257. Die Lehrerin Elisabeth Brinkmann (Schwester Maria Regis) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der kathol. Elementarschule zu Brüggen ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12. Düsseldorf, Donnerstag den 17. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 238 Gemäß dem Erlasse des Herrn General-Direktors der Steuern vom 11. Dezember v. J. III, 25841 soll statt des bisher üblichen Formulars zu Anmeldungen des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden Branntweins ein neues Muster zur Anwendung kommen. Indem ich letzteres nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe, setze ich gleichzeitig den Zeitpunkt der allgemeinen Einführung desselben für die Rheinprovinz auf den 1. Juli d. J. fest. Cöln, den 6. Februar 1864. Der Provinzial-Steuer-Director Wohlers.

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Die unterzeichneten Kaufleute Gebrüder **N.** melden hiermit dem Königlichen Steueramte zu N. im Bezirke des Königlichen Hauptsteueramtes zu N., daß sie beabsichtigen, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten drei Tage über das Haupt-Zoll-Amt zu N, nach N., auszuführen und tragen darauf an ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders				Revisions-Befund.												
Laufende Nro.	Marke und Nr.	Menge in Quarten.	Alkoholgehalt in Prz. nach Tralles	Zahl der Rollbände an jedem Gebinde	Eingetarirte Tara der einzelnen Gebinde. Ctr.	Pfd.	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde inkonvoi dieß mit Rollbänden, welche nicht abgenommen werden sollen. Ctr.	Pfd.	für die Rollbände kommt (1½ Pfund für jedes) in Abzug also Pfd.	Nettogewicht der Gebinde ohne Rollbände event. nach Abnahme der Rollbände od. nach Abzug des in Spalte 8 angegeb. Gewichts derselben. Ctr.	Pfd.	Eingetarirte Tara jedes Gebindes. Ctr.	Pfd.	Nettogewicht nach Abrechnung d. eingetarirten Tara. Ctr.	Pfd.	Scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade u. Resumur über oder unter Null.	Wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Rollbände, resp. über Ermittelung des Bruttogewichts durch das Eingangs-Hauptamt.
1	2	3	4	5	6		7		8	9		10		11		12	13	14	15	16

wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. April d. J. annehmen. Coblenz, den 24. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Nro. 260. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat für den Neubau einer kathol. Kirche zu Kinderbeuern, Reg.-Bez. Trier, die Abhaltung einer Hauscollecte im Bezirke der Erzdiöcese Cöln bewilligt und gestattet, daß diese Collecte durch Deputirte der Gemeinde innerhalb der Frist vom 1. d. Mts. bis 1. September d. J. abgehalten werde. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß mit Abhaltung der Collecte beauftragt sind: 1) Debald, Peter Joseph, 2) Debald, Clemens, 3) Debald, Peter, 4) Zirbes, Heinrich, 5) Hartmann, Johann, alle aus Kinderbeuern; 6) Servatius, Peter, 7) Wülfing, Pastor, beide aus Bausendorf. Die Deputirten halten die Gaben zur directen Ablieferung an sich. Düsseldorf, den 1. März 1864.

Nro. 261. Nachdem der mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vor dem Königlichen Medicinal-Collegium zu Münster Behufs der Qualification als Zahnarzt geprüfte Kreis-Wundarzt Eiker hierselbst in dieser Prüfung „sehr gut" bestanden, ist ihm die Approbation als ausübender Zahnarzt ausgefertigt worden. Düsseldorf den 12. Februar 1864.

Nro. 262. Nachdem die Kreisthierarztstelle des Kreises Crefeld zur Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung zur Bekleidung einer solchen Stelle erlangt haben und sich um dieses Amt zu bewerben wünschen, hierdurch auf, uns vor Ablauf von 6 Wochen mit ihrem desfallsigen Gesuche die Approbation, das Fähigkeits-Zeugniß und ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Landraths über ihre bürgerliche und sittliche Führung einzureichen. Düsseldorf, den 20. Februar 1864.

Nro. 263. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Elberfeld sind die mit dem Ablaufe des verflossenen Jahres regulativgemäß ausgeschiedenen Mitglieder Hermann Judilar, Friedr. Platzhoff, Jacob Jäger und G. H. Eckgold zu Elberfeld, sämmtlich in ihrer bisherigen Eigenschaft, für den nächsten Wahlturnus wiedergewählt worden. An Stelle des verstorbenen stellvertretenden Mitgliedes Christian Schulz zu Elberfeld wurde der Werkführer Peter Hartwig gewählt. Wir haben diese Wahlen bestätigt und bringen solches zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf den 20. Februar 1864.

Nro. 264. Nachdem die Kreiswundarztstelle des Kreises Elberfeld zur Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Wundärzte I. Classe und Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, unter Beifügung ihrer Approbationen, eines Lebenslaufes und eines Zeugnisses über ihre bürgerliche und sittliche Führung binnen 6 Wochen ihre Bewerbungen bei uns einzureichen. Düsseldorf, den 12. Februar 1864.

Nro. 265. Die von der General-Versammlung der Lebens- und Bürgschaftsleistungsgesellschaft „Albert" zu London beschlossene Abänderung der Gesellschaftsstatuten ist durch Rescript des Herrn Ministers des Innern Excellenz zu Berlin vom 19. November v. J. genehmigt worden. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 22. Mai 1861 (Amtsblatt Stück 27) bringen wir den Wortlaut des gedachten Rescriptes, sowie die beschlossenen Abänderungen nachfolgend hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 29. Februar 1864.

Auf den Bericht vom 22. August d. J. will ich nunmehr zu den Beschlüssen der General-Versammlung der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Albert zu London vom 24. Dezember 1862/20. Januar 1863 und 20. Januar 1863/10. Februar 1863 inhalts deren eine Aenderung der §§. 82 und 83 der Statuten — die Berechnung des Gewinns und dessen Vertheilung betreffend — sowie der §§. 81 und 91, die Vereinigung der beiden Versicherungs-Fonds betreffend angenommen worden ist, die in Nro. 1 der Concession vorbehaltene diesseitige Staatsgenehmigung ertheilen. Berlin den 19. November 1863. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Unter Abänderung der §§. 82. und 83 des Statuts obiger Gesellschaft die Berechnung des Gewinns und dessen Vertheilung betreffend, ist in der General-Versammlung der Eigenthümer am 24. December 1862 und in der General-Versammlung der Actionäre am 20. Januar d. J. wie folgt beschlossen worden: daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll von Zeit zu Zeit die ganzen oder, wie sie es für gerathen halten, einen solchen Theil der $^4/_5$., betreffs welcher im §. 82 die Bestimmung enthalten ist, daß sie der Gesammtsumme nicht appropriirt werden, bezüglich welcher in denselben Paragraphen wiederum bestimmt worden, daß sie von Zeit zu Zeit in der darin erwähnten Weise aus dem Gewinn des Ersten Versicherungs-Fond entnommen werden, — verwenden sollen zu den Zwecken und in der Weise, in welcher gegenwärtig $^1/_4$ Theil, der laut §. 82 solcher Gesammtsumme appropriirt wird, verwendet wird, kraft desselben Paragraphen, wie derselbe ver-

Digitized by Google

ändert und modificirt worden in den vorher hierin erwähnten Resolutionen. Und wird hiermit ferner beschlossen, daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, die ganzen, oder wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen erachten, einen Theil der ⁴/₅ durch §. 83 der gedachten Gründungs-Urkunde dazu bestimmt, unappropriirt zu bleiben, der Gesammtsumme, welche auf Grund desselben Paragraphen bestimmt ist, von Zeit zu Zeit in der in demselben gedachten Weise gebildet zu werden, aus dem Gewinn, der aus dem zweiten Versicherungs-Fond zu entnehmen ist und angewendet werden soll zu dem Zwecke und in der Weise, in welcher der ⁴/₅ Theil der laut §. 83 solcher Gesammtsumme zu appropriiren ist, gegenwärtig laut desselben Paragraphen verwendet wird, wie solcher durch die hierin vorher erwähnten Resolutionen abgeändert und modificirt worden. Ferner ist unter Abänderung der §§. 81 und 91 des Statuts, die Vereinigung der beiden Versicherungsfonds betreffend, in der General-Versammlung der Eigenthümer am 20. Januar d. J. und in der General-Versammlung der Actionäre am 10. Februar d. J. beschlossen worden: Erstens: —, daß der besagte „Erste und Zweite Versicherungs-Fond" vereinigt werden und einen Fond bilden sollen unter der Bezeichnung „der Versicherungsfond." Zweitens: — daß so viele und solche Theile des §. 81 der gedachten Gründungs-Urkunde, die sich auf die Führung getrennter und besonderer Rechnungen des Ersten und Zweiten Versicherungs-Fond beziehen, desgleichen auf die Einnahmen und Ausgaben, die von Zeit zu Zeit aus denselben gemacht werden, ferner auf die Bildung dieser Fonds respective, sowie auf die gesammten §§. 82 und 83 der gedachten Gründungs-Urkunde, oder auf solche Theile derselben, welche noch nicht aufgehoben worden durch die hierin vorher angeführten Resolutionen vom 13. October 1857, die sich ferner beziehen auf die ganzen §§. 91. 92. 93 und 88 der gedachten Gründungs-Urkunde hiermit aufgehoben werden, und daß die verschiedenen hierin vorher angeführten Resolutionen vom 29. December 1846 und 24. December 1862 hiermit annullirt werden. Drittens: — daß alle Prämien und andern Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. December 1861, und eingenommen werden für mit der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungen, gleichviel ob durch dieselben der Versicherte berechtigt ist zur Theilnahme am Gewinn oder nicht, (ausgenommen Versicherungen in der Civil-Service-Classe), desgleichen alle Prämien und andere Gelder, welche eingegangen sind seit dem 31. December 1861 und empfangen werden für Dotationen, für Wittwen und Kinder, oder andere Personen (ausgenommen Dotationen für Wittwen und Kinder in der Civil-Service-Classe) — desgleichen alle Summen, die eingenommen worden seit dem 31. December 1861 und eingenommen werden für den Verkauf von Leibrenten (ausgenommen für Leibrenten in der Civil-Service-Classe) und Geldstrafen und andere Gelder, die gezahlt worden seit dem 31. December 1861 und gezahlt werden wegen Nichterscheinens mit Bezug auf Policen mit oder ohne Gewinnantheil (ausgenommen Policen in der Civil-Service-Classe) von Zeit zu Zeit an den genannten Versicherungs-Fond abgeführt werden sollen. — Viertens: — daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten vom 1. Januar 1865 die Directoren einen Bericht anfertigen sollen von dem Betrage des Gewinns, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. December 1864 durch Ansammlung oder auf andere Weise dem gedachten Fond zugeführt worden, nach der Ansicht der Directoren, einem solchen Fond entnommen werden kann, ohne Benachtheiligung der dann extanten oder zukünftigen Forderungen und Ansprüche an denselben, und sollen die Directoren diesen Betrag in 5 Theile theilen und einen Theil dem Fond der Eigenthümer überweisen und die verbleibenden 4 Theile unter die Inhaber von Policen mit Gewinnantheil vertheilen (ausgenommen die Inhaber von Policen, welche mit der Gesellschaft von dem Civil-Service und auf Gewinnantheil am eigenen Fond lautend, abgeschlossen worden) in dem Verhältniß, in welchem der Betrag steht, der bis zum 31. December 1864 von einem jeden solchen Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum Gesammtbetrage der ⁴/₅ und soll der einem jeden Policen-Inhaber zugetheilte Antheil, wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, auf Grund deren er oder sie Police-Inhaber geworden, er oder sie nicht seine oder ihre Meinung zum Gegentheil kund giebt, in dem Fond verbleiben und soll der reversionäre Werth desselben der Police zugeschrieben werden, je nach dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie zur Zeit des Abschlusses einer solchen Versicherung seinen oder ihren Willen dahin zu erkennen giebt, den Gewinnantheil augenblicklich in baar gezahlt zu erhalten, der ihm oder ihr von Zeit zu Zeit zugetheilt wird, so soll derselbe gezahlt oder eine dem Betrage entsprechende Reduction der künftigen für die Police zu zahlenden Prämien vorgenommen werden, wie der Fall nun sein mag. Und daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem ersten Tage des Januar 1868 und dem ersten Tage des Januars eines jeden folgenden dritten Jahres, die Directoren dieselbe Operation bezüglich des während der dann folgenden 3 Jahre erwachsenen Gewinns widerholen sollen. Fünftens: — daß die verschiedenen nothwendig zu machenden Berechnungen, sowohl zum Zweck der Feststellung des Gewinnbetrages, der dem gedachten Versicherungs-Fond erwachsen ist, als wie zum Zweck der Vertheilung und Verwendung dieses Gewinns, oder eines Theiles desselben, nachdem dieselben mit Bezug auf alle hierin vorher enthaltenen Zwecke festgestellt aufgestellt werden sollen durch den zeitigen Actuar der Gesellschaft, oder durch irgend eine von dem Directorium zu die-

Digitized by Google

sem Zweck zu ernennende Person, und sollen alle derartigen Berechnungen oder deren Resultat, nachdem dieselbe von dem Actuar oder solcher andern Person unterzeichnet und von dem Directorium für richtig befunden worden, als correct und richtig erachtet werden, und sollen trotzdem, daß vielleicht später ein Irrthum entdeckt wird, rechtsverbindlich für die Versicherten und alle diejenigen Personen sein, die irgend ein Interesse an diesem Fond haben. Sechstens: — daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben der Gesellschaft, mit Ausnahme eines solchen Theils derselben, welche aus dem Civil-Service, Lebensversicherungs- und Leibrenten-Fond getragen werden sollen und zu zahlen sind, aus dem besagten Versicherungs-Fond geleistet und von demselben in Abzug gebracht werden sollen, noch ehe eine Theilung vorgenommen wird. Siebentens und Letztens: — daß der besagte Versicherungs-Fond in erster und der Eigenthümer-Fond in zweiter Reihe haftbar sein sollen für Zahlung von Versicherungen, auf Grund deren der Versicherte am Gewinn berechtigt ist, und für Versicherungen ohne Berechtigung auf Gewinnantheil, desgleichen für Dotationen und Leibrenten für Wittwen und Kinder, welche die Gesellschaft gewährt, und soll der Fond der Eigenthümer nicht eher angegriffen werden für irgend derartige Zwecke, bis der Versicherungsfond gänzlich erschöpft ist.

Nro. 266. Mit Rücksicht auf die der Kataster-Verwaltung aus der anderweitigen Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 erwachsenden umfassenden Arbeiten sind die Kataster-Controleure auch in diesem Jahre von der Abhaltung der Fortschreibungs-Termine entbunden worden, und ist jeder Güterwechsel lediglich bei dem betreffenden Bürgermeister anzumelden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fortschreibungs-Protokolle wonach die Musterrollen für 1865 zu berichtigen sind, mit dem 1. April d. J. abgeschlossen werden müssen, und spätere Anmeldungen nur erst bei der Fortschreibung der Rollen für 1866 Berücksichtigung finden können. Düsseldorf, den 26. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 267. Vom 18. d. Mts. ab werden abgefertigt werden: 1) die Personenpost von Essen nach Düsseldorf: aus Essen 1 U. 30 M. Nachmittags, 2) die Personenpost von Werden nach Neviges: aus Werden 2 U. 50 M. Nachmittags, 3) die II Personenpost von Kettwig nach Mülheim a. d. Ruhr: aus Kettwig 3 U. 35 M. Nachmittags, 4) die III. Personenpost von Ratingen nach Kaiserswerth: aus Ratingen 5 U. 5 M. Abends. Düsseldorf, den 16. Februar 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 268. Vom 18. d. Mts. ab wird die Botenpost zwischen Isselburg und Werth aus Isselburg 6 U. 30 M. früh, aus Werth 5 U. 30 M. früh abgefertigt werden. Düsseldorf, den 16. Februar 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 269 Vom 20. d. Mts. ab wird eine tägliche Reitpost von Oberhausen nach Emmerich mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Oberhausen 1 U. Früh, durch Dinslaken 2 U. 20/25 M. Früh, durch Wesel 3 U. 35 40 M. Früh, durch Rees 5 U. 40 45 M. Früh, in Emmerich 7 U. 5 M. Früh. Von demselben Termine ab wird zu Oberhausen eine Station für Reitposten eingerichtet und die 11. Botenpost zwischen Empel und Rees, mit dem Abgange aus Empel 10 U. 30 M. Abends, aus Rees 8 U. 45 M. Abds. aufgehoben werden. Düsseldorf, den 18 Februar 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 270. Vom 20. d. Mts. ab wird die Personenpost von Anholt nach Empel, aus Anholt 6 U. 35 M. Früh und 2 U. 35 M. Nachmittags abgefertigt werden. Düsseldorf, den 19. Februar 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Personal-Chronik.

Nro. 271. Für den Monat Januar 1864. Die bisherigen Hülfsboten Einhaus zu Soest, Apilin und Dörr zu Hagen sind zu Kreisgerichtsboten und Executoren, ersterer bei dem Kreisgericht in Soest, letzterer bei dem Kreisgericht in Hagen ernannt. Der Kreisrichter Veltmann in Rogchen ist vom 1. April d. J. ab in gleicher amtlicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Essen versetzt. Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Hassel ist gestorben. Der Gerichts-Assessor Sipman ist wegen seiner definitiver Uebernahme in die Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden. Dem ersten Gerichtsdiener Panzer in Bochum ist der Titel „Botenmeister" verliehen. Hamm, 1. Februar 1864, Königl. Appellationsgericht.

Nro 272. Die Schulamts-Candidatin Maria Portmann ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. Classe der kathol. Elementarschule zu Hinsbeck, Kreises Essen ernannt worden.

Nro. 273. Dem Zimmerer Gottlieb Kaluza hier ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 274. Dem Maurer Heinr. Overlack zu Crefeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.— Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13. Düsseldorf, Mittwoch den 23. März 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung

Nro. 275. Das zu Berlin am 4. März 1864. ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5820. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1864. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lötzen über Graywen, Milken und Groß-Konopken bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Arys, im Regierungsbezirk Gumbinnen Nr. 5821. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1864. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Sindorf, im Kreise Bergheim des Regierungsbezirks Cöln, zum chausseemäßigen Bau und zur Unterhaltung des Kommunalweges von Sindorf nach Horrem. Nr. 5822. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Koppel-Schlaplow-Dieck und Remerow Sees im Neustettiner Kreise. Vom 8. Febr. 1864. Nr. 5823. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut der unter der Firma „Massener Gesellschaft für Kohlenbergbau" zu Dortmund bestehenden Aktiengesellschaft wegen Erhöhung ihres Grundkapitals um 300,000 Thaler. Vom 19. Februar 1864. Nr. 5824. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft „Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb" zu Adenau. Vom 20. Februar 1864.

Das zu Berlin am 10 März 1864 ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5825. Gesetz über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Vom 15. Februar 1864. Nr. 5826. Privilegium für die Stadt Düren, im Regierungsbezirk Aachen, zur Ausgabe von 90,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. Januar 1864. Nr. 5827. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Samica-Bache zwischen dem Retschker und Jeseritzer See im Fraustädter und Kostener Kreise. Vom 15. Februar 1864. Nr. 5828. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die zinsbare Anlegung der bei der Wartebruch-Deichkasse eingehenden Strafgelder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 276. Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

§. 1. Eine technisch-wissenschaftliche und praktische Ausbildung im Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung wird für die Stellen 1. der Directoren und der technischen Mitglieder der Ober-Bergämter, 2) der Revier-Bergbeamten, erfordert. Wer zu diesen Stellen gelangen will, muß seine Qualification durch die vorschriftsmäßigen Prüfungen nachweisen. Für die Stellen der Direktoren und der technischen Beamten auf den Berg- und Hüttenwerken, sowie den Salinen des Staates, soll zwar vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche sich nach den folgenden Vorschriften ausgebildet haben; jedoch bleibt die Anstellung auch anderer, vorzüglich befähigter Personen vorbehalten.

§. 2. Es finden drei Prüfungen — die Eleven-, die Referendariats- und die Assessor-Prüfung — statt.

Schulbildung. § 3. Wer zu den in §. 1. benannten Aemtern gelangen will, muß auf einem Gymnasium das Zeugniß der Reife zur Universität erworben, oder auf einer Realschule erster Ordnung die vorschriftsmäßige Abgangs-Prüfung bestanden haben. Das vorzulegende Abgangs-Zeugniß muß in beiden Fällen die Reife bekunden.

Meldung zum Eintritt. §. 4. Die Meldung zum Eintritte erfolgt schriftlich bei einem Ober-Bergamte und muß die Erklärung enthalten, für welches Fach der sich Meldende zunächst praktisch beschäftigt zu sein wünscht. Beizufügen ist: a das Abiturienten- oder Abgangs-Zeugniß (§. 3.), b. ein ärztliches Gesundheits-Attest, c. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Ort der Geburt, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule, namentlich der Abgang von derselben und das erhaltene Zeugniß der Schule angegeben sein müssen, d eine von dem

Digitized by Google

Vater, beziehungsweise dem Vormunde in beglaubigter Form ausgestellte Erklärung, daß dem Candidaten während seiner Ausbildungszeit und bis zur demnächstigen Anstellung die nöthigen Subsistenzmittel gewährt werden sollen, und auf Unterstützungen aus Staatsmitteln kein Anspruch gemacht werde.

Dauer und Gang der Ausbildung. §. 5. Die Ausbildung zerfällt in: 1. die Erlernung der praktischen Handarbeiten, 2. die theoretische, und 3. die weitere technische und geschäftliche Ausbildung.

Anweisung der Arbeit. §. 6. Das Ober-Bergamt weist den Angenommenen unter Bestimmung seines Aufenthaltes zur Erlernung der praktischen Handarbeiten an. Auf Erwerb eines Lohnes ist bei diesen Arbeiten nicht zu rechnen. Ein gesittetes und ordentliches Betragen, die pünktliche Befolgung der auf den Werken bestehenden Disciplinar-Vorschriften und der Gehorsam gegen die vorgesetzten Beamten werden zur Pflicht gemacht. Zuwiderhandlungen haben die Entlassung zur Folge, welche von dem Ober-Bergamte verfügt wird.

§. 7. Die Dauer der praktischen Beschäftigung beträgt mindestens ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit hat der Beflissene über die betriebenen Arbeiten, über seine Anstelligkeit und Führung sich durch Atteste derjenigen Behörden und Beamten, welchen er überwiesen war, auszuweisen und anzuzeigen, in welcher Weise er die weitere Ausbildung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bewirken beabsichtigt.

Theoretische Ausbildung. §. 8. Die theoretische Ausbildung haben die Beflissenen durch dreijährige Universitätsstudien zu erwerben, auf deren Dauer der Besuch der Berg-Akademie zu Berlin angerechnet wird. Auch ist den Beflissenen gestattet, innerhalb der Studienzeit bis auf die Dauer eines Jahres die Berg-Akademie zu Freiberg oder die Bergschule zu Clausthal zu besuchen.

§. 9. Eine Verpflichtung zum Hören bestimmter Vorlesungen findet nicht statt. Als Studienzeit werden indessen nur die Semester gerechnet, in welchen der Beflissene mindestens drei Privatvorlesungen über diejenigen Hülfswissenschaften oder technischen Gegenstände des Berg-, Hütten- und Salinenfaches besucht hat, deren Kenntniß in den Prüfungen nach den unten folgenden Vorschriften (§. 12.) verlangt wird. Eine zum zweiten Male gehörte Vorlesung wird hierbei nicht mitgezählt.

§. 10. Die Beflissenen haben regelmäßig zwei Mal im Jahre, und zwar Mitte Juni und Mitte December, dem Ober-Bergamte, von welchem sie angenommen sind, von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung Anzeige zu machen. Wer dies zwei Mal hinter einander unterläßt, wird als ausgeschieden betrachtet und sein Name wird ohne weitere Benachrichtigung in den Listen gelöscht.

Erste (Eleven-) Prüfung. §. 11. Nach Beendigung der theoretischen Ausbildung (§. 8. und 9.) haben die Aspiranten sich der ersten Prüfung vor einer Commission zu unterwerfen, deren Mitglieder und deren Vorsitzender durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt werden. Die Commission tritt in Berlin, jedes Mal vier Wochen vor Schluß des Universitäts-Semesters, zusammen und fordert öffentlich zur Einreichung der Meldungen auf. Den Meldungen müssen beigefügt sein: 1. Ein Attest des betreffenden Ober-Bergamtes über die Annahme des Examinanden als Aspirant und über die Zurücklegung der einjährigen praktischen Beschäftigung, 2) die Zeugnisse über die gehörten Vorlesungen.

§. 12. Die Prüfung ist mündlich und erstreckt sich auf folgende Gegenstände: A. Wissenschaftliche Kenntnisse und zwar: 1. in der Mineralogie und der Geognosie einschließlich der Petrefactenkunde; 2) in der allgemeinen anorganischen Chemie und der chemischen Analyse; 3) in der Physik; 4) in der Mathematik, nämlich: a. in der reinen Mathematik bis zur höheren Analysis einschließlich, mit Anwendung auf Curvenlehre, Functionen u. s. w.; b. in der angewandten Mathematik, und zwar der Statik und Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper. Die Prüfung beschränkt sich hier nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, vielmehr werden auch die Fälle praktischer Anwendung zur Aufgabe gestellt, wobei Fertigkeit im Zahlen- und Buchstaben-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmen-Tafeln, auch Bekanntschaft mit den Methoden der beschreibenden Geometrie verlangt wird.) B. Technisch-theoretische Kenntnisse, und zwar in der Bergbaukunde, Salinenkunde, der allgemeinen Hütten- und der Eisenhüttenkunde, der Markscheidekunst, der Probirkunst und der Maschinenlehre. Außerdem werden C Allgemeine Kenntnisse der Encyklopädie des Rechts, der Institutionen des Römischen Rechts, des Preußischen Landrechts und des Bergrechts, sowie der Staatswissenschaften, namentlich der National-Oeconomie, der Finanzwissenschaft, der Handels- und Gewerbe-Statistik und der Technologie verlangt.

§. 13. Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet die Commission nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist der Candidat bestanden, so wird ihm von der Commission ein Zeugniß ausgefertigt, in welchem der Ausfall der Prüfung in den einzelnen Gegenständen ersichtlich sein muß. Auf Grund dieses Zeugnisses wird der Beflissene von dem Ober-Bergamte, dessen Verwaltungsbezirk er angehört, zum „Berg-Eleven" ernannt und vorschriftsmäßig vereidet.

Digitized by Google

§. 14. Ist der Candidat hingegen nicht bestanden, so verweist ihn die Commission zur Wiederholung der Prüfung auf den nächsten halbjährigen Termin. Besteht er auch dann nicht, so macht die Commission dem betreffenden Ober-Bergamte Mittheilung, welches den Aspiranten in der Liste löscht. Die zur Wiederholung der Prüfung erforderliche Zeit wird auf die Dauer der Ausbildung nicht angerechnet.

§. 15. Wer nach Ablauf der §§. 7. und 8. vorgeschriebenen Ausbildungszeit binnen Jahresfrist das Zeugniß der Commission (§. 13) nicht einreicht, auch eine fernere Frist auf sein Ansuchen von dem Ober-Bergamte nicht bewilligt erhalten hat, wird ohne besondere Benachrichtigung als ausgeschieden aus der Zahl der Aspiranten angesehen und sein Name in der Liste gelöscht.

Weitere technische und geschäftliche Ausbildung §. 16. Die weitere Ausbildung des Eleven zerfällt in die technische und die geschäftliche. Die technische Ausbildung erstreckt sich: a. beim Bergfache auf alle Arbeiten und Ausführungen, welche bei dem Bergwerksbetriebe vorkommen, oder damit in Verbindung stehen, sowie auf das praktische Markscheiden; b. beim Hüttenfache, außer den eigentlichen Hüttenarbeiten, auch auf Köhlereibetrieb, Koksdarstellung, Förmerei, Bearbeitung der Gußstücke, Feuerbau, sowie auf die Röstung oder andere Vorbereitung der Erze und Schmelzmaterialien; c. beim Salinenfache, außer den praktischen Arbeiten bei der Gradierung und Siedung, auch auf Tiefbohrungen, Schachtabteufen und Schachtausbau, sowie auf die Land- und Wasserbauten und Bau-Constructionen. Uebrigens kann den Eleven auch eine Beschäftigung in chemischen Fabriken, jedoch nur auf die Dauer eines Vierteljahres, als praktische Arbeitszeit angerechnet werden. Für diesen Theil der Ausbildung wird, mit Einschluß der Zeit zum Erlernen der Handarbeiten (§§. 6. und 7.) eine Zeit von mindestens zwei Jahren bestimmt. Es sind die darüber von den betreffenden Beamten auszustellenden Zeugnisse beizubringen, sowie die Tagebücher oder Berichte über etwaige Instructionsreisen einzureichen.

§. 17. Außerdem ist behufs der geschäftlichen Ausbildung eine mindestens einjährige Beschäftigung im Büreaudienste und Rechnungswesen erforderlich, namentlich: a. bei den Registratur- und Kanzlei-Arbeiten, sowie im Secretariat, b. bei der Geld-, Producten- und Material-Buchführung, c. bei der Rechnungs-Revision und Calculatur, sowie d. im Büreau eines Revier-Bergbeamten. Der Eleve muß sich mit diesen Zweigen des Dienstes gründlich bekannt machen, insbesondere durch Lesen der Acten, Fertigung von Abschriften und durch ihm zu übertragende Expeditionen den Geschäftsgang kennen lernen; er hat sich hierbei einer guten und leserlichen Handschrift zu befleißigen. Ueber solche Beschäftigungen, mit denen der Eleve nach Bestimmung des Ober-Bergamts angemessen abzuwechseln hat, sind Atteste der betreffenden Beamten, beziehungsweise der Bureau-Vorsteher beizubringen.

§. 18. Dem eigenen Ermessen der Eleven bleibt es überlassen, in welcher Reihenfolge sie die technische und geschäftliche Ausbildung (§§ 16. und 17.) betreiben wollen. Sie sind verpflichtet, zwei Mal im Jahre, und zwar Mitte Juni und Mitte December, dem Ober-Bergamte von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung Anzeige zu machen. Wer dies zwei Mal hinter einander unterläßt, wird als ausgeschieden betrachtet, und ohne weitere Benachrichtigung in den Listen gelöscht. Auch auf die Eleven findet die Bestimmung im §. 84. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Anwendung.

Meldung zur zweiten (Referendariats-) Prüfung. §. 19. Nach Beendigung des vorstehend bezeichneten Bildungsganges hat der Eleve sich bei dem Ober-Bergamte zur zweiten Prüfung zu melden. Dieser Eingabe, welche den bis dahin verfolgten Gang der Ausbildung speciell angeben muß, sind beizufügen: a. die Atteste über die Beschäftigung (§§. 16. und 17.), sowie bei ausgeführten Instructionsreisen auch die desfallsigen Tagebücher oder Reiseberichte, b. die Urkunde über die Ernennung zum Eleven, c. das Zeugniß über die Ableistung der Militär-Dienstpflicht oder über die Befreiung von derselben.

Probezeichnen. §. 20. Mit der Meldung (§. 19.) sind einzureichen: 1. eine Zeichnung von einer Maschine (in Linien), 2. eine Situationszeichnung von einer Bergwerks-, Hütten- oder Salinen-Anlage, 3. die Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen. Die Zeichnungen No. 2. und 3. können vereinigt werden. Dieselben müssen nach eigenen Aufnahmen selbst angefertigt und von den Candidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch in Bezug auf die eigene Ausführung von denjenigen Königlichen Beamten, in deren Dienstkreisen die dargestellten Gegenstände liegen, als richtig bescheinigt sein. Außerdem ist 4. die Zulage eines Grubenzuges mit einer Durchschlags-Angabe, nebst den zugehörigen Profilen und Observationen einzureichen und über die Richtigkeit der Aufnahme und der Zeichnung, sowie der Angabe ein Attest des betreffenden Königlichen Markscheiders beizufügen. Endlich sind auch noch 5. einige Zeichnungen, durch welche die erlangte Fertigkeit im Freihandzeichnen, im Tuschen und in der Bergschraffur, sowie in der Planbeschreibung nachzuweisen ist, und die Zeichnung eines Gebäu-

Digitized by Google

des (leicht getuscht), vorzulegen. Es können dies Nachzeichnungen nach Vorlegeblättern und solche sein, die von dem Candidaten schon vor längerer Zeit gefertigt sind.

§. 21. Wenn bei der Meldung Zeichnungen nicht eingereicht sind, oder das Ober-Bergamt die eingesandten nicht genügend findet, so bestimmt dasselbe die Gegenstände, welche aufzunehmen und zu zeichnen sind. Die Einreichung dieser Zeichnungen muß alsdann innerhalb der im §. 24. bestimmten Frist erfolgen. Ueberdies bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo Zweifel darüber entstehen, ob der Einsender die Zeichnungen oder die Schrift auf denselben eigenhändig und ohne Hülfe eines Anderen ausgeführt hat, denselben hierin bei der nachherigen mündlichen Prüfung noch besonders und unter Clausur zu prüfen.

Schriftliche Probearbeiten. §. 22. Das Ober-Bergamt bestimmt die Aufgaben zu den schriftlichen Probearbeiten, und zwar: 1. einen Betriebsplan für ein Bergwerk oder die Beurtheilung eines solchen Planes, mit Berechnung der Special- und Generalkosten der gewonnenen Mineralien; 2. entweder a eine praktische und theoretische Darstellung von Hüttenprocessen, mit Beurtheilung des ökonomischen Resultats, oder b. eine Beschreibung von Einrichtungen einer Saline mit den ökonomischen Ergebnissen 3. eine geognostische Beschreibung von einer Gegend oder von Mineral-Vorkommen, mit genetischer Erklärung; 4. eine Analyse von Schmelz- und anderen Materialien, Hütten-Producten und Abgängen; oder von Soolen, Salinen-Producten und Abfällen: 5. die Beschreibung und Berechnung einer Betriebsmaschine eines Bergwerks, oder einer Hütte oder einer Saline; 6. die Behandlung eines, die Verwaltung, die Kassen- oder Haushaltsführung eines Berg- oder eines Hüttenwerkes oder einer Saline betreffenden Gegenstandes. Es können in allen Fächern zwei und mehrere Aufgaben in einer Arbeit verbunden werden, und zwar nicht nur aus einem und demselben Fache, sondern auch aus zwei Fächern. Uebrigens sind die Aufgaben nicht zu umfangreich zu stellen, damit die Bearbeiter sich kurz fassen und dennoch das Thema erschöpfend behandeln können. Bei der Beurtheilung der Arbeiten soll hierauf ein besonderes Gewicht gelegt werden. Hat der Candidat eine größere Instructionsreise ausgeführt und einen Bericht darüber eingereicht (§. 16.), so kann solcher an Stelle einer der Aufgaben unter No. 1. und 2. als Probearbeit angenommen werden, wenn er nach dem Urtheile des Ober-Bergamtes den Anforderungen entspricht. Wenigstens eine der Arbeiten muß von dem Candidaten eigenhändig geschrieben sein.

§. 23. Bei den Probearbeiten (§. 22.) ist die Benutzung literarischer Hülfsmittel gestattet; dieselben müssen jedoch überall in Citaten angezeigt werden.

§ 24. Die Probearbeiten (§. 22.) sind, einzeln nach einander oder zusammen, innerhalb sechs Monate nach der Zustellung der Aufgaben bei dem Ober-Bergamte mit der von dem Eleven selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß dieselben ohne fremde Beihülfe gefertigt worden sind, einzureichen. Diese Frist wird, Krankheitsfälle oder andere unabwendbare Hindernisse und eine mehr als vierzehntägige Einberufung zum activen Militairdienst ausgenommen, in der Regel nicht verlängert. Eine Verlängerung derselben kann nur von dem Minister bewilligt werden.

§. 25. Wer nach Ablauf der §§. 16. und 17. vorgeschriebenen Ausbildungszeit sich nicht binnen Jahresfrist zur Prüfung gemeldet, auch eine weitere Meldungsfrist nicht nachgesucht und bewilligt erhalten hat, wird als ausgeschieden angesehen und sein Name ohne besondere Benachrichtigung in der Elevenliste gestrichen. Dasselbe findet hinsichtlich Desjenigen statt, welcher sich zwar gemeldet, aber die Nachweise (§. 19.) nicht beigebracht oder die ihm ertheilten Aufgaben (§§. 21. 22.) innerhalb sechs Monaten bezüglich der ihm bewilligten Nachfrist (§. 24.) nicht eingereicht hat.

§. 26. Die Probearbeiten (§§. 20. 21. und 22.) werden bei dem Ober-Bergamte durch die damit beauftragten Beamten (§. 27.) sowohl dem Inhalte als auch der Form nach, insbesondere hinsichtlich der Richtigkeit der darin enthaltenen Darstellungen, Thatsachen und Berechnungen geprüft, demnächst aber von dem Ober-Bergamte nach collegialischer Berathung, ausführlich begutachtet und mit den einzelnen Censuren und den Personalacten des Candidaten dem Minister für Handel ꝛc. überreicht, welcher über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet.

Mündliche Prüfung. §. 27. Die mündliche Prüfung erfolgt durch eine besondere Prüfungs-Commission, deren Mitglieder, auf den Vorschlag des Berghauptmanns, bei jedem Ober-Bergamte von dem Minister für Handel ꝛc. ernannt werden. Derselben werden die schriftlichen und bildlichen Probearbeiten nebst den Personalacten des Candidaten zugestellt.

§. 28. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände: A. Technische Kenntnisse, wie solche durch die in §. 16. angegebene praktische Ausbildung erworben werden, mit Berücksichtigung der wissenschaftlichen Grundlagen derselben; B. Kenntnisse der allgemeinen und besonderen Landesgesetze und Verordnungen, mit Bezug auf das Berg-, Hütten- und Salinenwesen. C. Praktische Dienst- und Geschäfts-

Digitized by Google

kenntniß nach Maßgabe der Vorschriften im §. 17. Die mündliche Prüfung wird nicht nur auf die erlangten Kenntnisse, sondern auch auf die Erforschung der natürlichen Fähigkeiten des Candidaten, insbesondere der Auffassungsgabe, der Uebung des Urtheils und der Fertigkeit in klarer und bündiger Darstellung gerichtet.

§. 29. Ueber die Prüfung (§. 28.) wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und von den Mitgliedern der Prüfungs-Commission zu unterzeichnen ist. Dasselbe muß enthalten: 1. die Gegenstände, auf welche die Prüfung gerichtet worden ist, sowie die Ergebnisse der Prüfung, sowohl in Rücksicht auf das Maaß der Kenntnisse des Candidaten, als auch seiner dabei bewiesenen Urtheilskraft und allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung; 2. das Urtheil eines jeden Examinators über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung, wobei ausschließlich die Prädikate: „ausgezeichnet", „gut" und „ungenügend" zu gebrauchen sind; 3. das gemeinsame Urtheil der Commission, und zwar nicht blos nach dem Ausfalle der mündlichen Prüfung, sondern auch mit Rücksicht auf die schriftlichen und bildlichen Probearbeiten des Candidaten, indem ausgesprochen wird: „daß der Candidat bestanden sei", wobei demselben unter geeigneten Umständen das Prädikat: „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann, oder: „daß er nicht bestanden sei". Ist der Candidat nicht in jedem Fache gleichmäßig bestanden, so ist das gemeinsame Urtheil in dem Protocolle für jedes Fach besonders auszusprechen. Sind mehrere Candidaten zusammen geprüft worden, so müssen Extracte des Prüfungs-Protocolls zu den Dienstacten eines jeden Candidaten gebracht werden. Das Protocoll, beziehungsweise der Protocoll-Auszug wird nebst den Acten und den Probearbeiten mit einem, von dem Vorsitzenden der Commission zu unterzeichnenden Berichte dem Minister für Handel ꝛc. überreicht.

Ernennung zum Referendar. §. 30. Hat der Candidat die Prüfung vorschriftsmäßig bestanden und sich über seine geordneten ökonomischen Verhältnisse ausgewiesen, so ernennt ihn der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Urkunde zum Berg-Referendarius.

Wiederholung der Prüfungen. §. 31. Wenn die schriftlichen und bildlichen Arbeiten probemäßig ausgefallen sind, der Candidat aber die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, so kann auf seinen Antrag der Minister eine Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Ablauf eines halben Jahres gestatten.

§. 32. Sind von den schriftlichen Arbeiten zwei oder mehrere nicht genügend, so kann auf den Antrag des Candidaten das Ober-Bergamt beauftragt werden, ihm, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, neue Aufgaben über sämmtliche Prüfungs-Gegenstände zuzutheilen.

§. 33. Eine mehr als einmalige Wiederholung der einen oder anderen Prüfung ist nicht zulässig.

Beschäftigung der Referendarien. §. 34. Zur Vorbereitung auf die dritte Prüfung müssen die Referendarien wenigstens zwei Jahre bei dem Ober-Bergamte und nach dessen Anordnungen bei Revier-Beamten, sowohl bei Verwaltungen von Berg-, Hüttenwerken und Salinen des Staates arbeiten, um alle dabei vorkommenden Dienstgeschäfte selbstständig kennen zu lernen. Dieselben haben den Sitzungen des Ober-Bergamtes beizuwohnen und außer den Expeditionen für die Mitglieder auch eigene Vorträge im Collegium zu übernehmen; sie müssen sich mit allen Zweigen des Geschäftsbereiches, mit dem formellen Geschäfsgange und mit dem Geschäftsbetriebe in den einzelnen Büreaus vollständig bekannt machen. Die Directoren und Mitglieder der Ober-Bergämter sollen dahin wirken, daß den Referendarien eine umsichtige und sorgfältige Anleitung zu ihrer höheren Ausbildung gegeben werde und daß sie für den Beruf, dem sie sich gewidmet haben, eine gründliche Vorbereitung erhalten, insbesondere ist ihre Beschäftigung nach einem, den individuellen Fähigkeiten anzupassenden Plane, von den leichteren zu den schwierigeren Arbeiten fortschreitend, zu regeln und auf Gründlichkeit in der Behandlung der einzelnen Sachen und in dem Studium der dazu erforderlichen Hülfsmittel, sowie auf Sorgfalt und Correctheit in den zu liefernden Arbeiten zu halten.

§. 35. Ueber jeden Referendarius sind bei dem Ober-Bergamte Personal-Acten zu führen und zu denselben, außer den Prüfungsverhandlungen, alle, die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse desselben betreffenden, sowie auf seine amtliche und außeramtliche Führung, den Gang seiner Ausbildung, die Art seiner Beschäftigung, seinen Fleiß, seine Leistungen u. s. w. bezüglichen besonderen Verhandlungen, Atteste und Verfügungen zu bringen.

Meldung zur dritten Prüfung. §. 36. Wer den Bestimmungen des §. 34. genügt hat, und sich der dritten Prüfung unterziehen will, hat sich zur Zulassung in einer, seine bisherigen Arbeiten und Leistungen übersichtlich anzeigenden, schriftlichen Eingabe bei dem Ober-Bergamte zu melden. Erachtet das Ober-Bergamt auf Grund der von den einzelnen Räthen des Collegiums schriftlich abzugebenden Erklärung über die Beschäftigung des Referendars in ihren Decernaten und nach sorgfältiger Erwägung im Collegium die Zulassung zur dritten Prüfung für unbedenklich, so hat der Director hierüber ein Zeugniß auszustellen,

Digitized by Google

welches enthalten muß: a. die Angabe der Geschäftskreise, in welchen der Referendarius gearbeitet hat; b. die specielle Bezeichnung der von ihm bearbeiteten wichtigeren Decernate und besondern Dienst-Geschäftssachen c. die pflichtmäßige Ueberzeugung des Directors und der Mitglieder des Collegiums, daß der Candidat durch seine bisherigen Leistungen wohl vorbereitet und ausgebildet, sowie nach seinem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten würdig und geeignet erscheine, einer höheren Stelle als Mitglied eines Ober-Bergamts mit Nutzen vorzustehen; und eine Ausfertigung dieses Zeugnisses nebst den Prsonal-Acten des Candidaten dem Minister einzureichen, auch in dem Berichte die etwaigen besonderen Bemerkungen mitzutheilen, welche auf die Beurtheilung des zu Prüfenden von Einfluß sein können. Kann das Zeugniß nicht mit der strengsten Gewissenhaftigkeit ausgestellt werden, so muß der Referendarius in einer Resolution darüber bedeutet werden, das und warum solches nicht statthaft ist, und was in dem Falle, wo nicht gänzlicher Mangel der nötigen Eigenschaften, sondern nur einstweilige Unvollkommenheit in einem oder anderen Theile der erforderlichen Ausbildung obwaltet, nachzuholen sein würde. Eine Abschrift dieser Resolution ist dem Minister für Handel ꝛc. einzureichen.

Probearbeiten. §. 37. Die dritte (Assessor-) Prüfung zerfällt in die schriftliche und die mündliche. Die schriftlichen Probearbeiten werden von dem Ministerium aufgegeben und zwar: 1. eine Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand; 2. eine Ausarbeitung über einen technischen Gegenstand der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung; 3. eine aus den Acten zu fertigende Relation über eine verwickelte Verwaltungssache. Glaubt der Candidat an Stelle der Aufgaben unter Nr. 2. und 3. eine oder die andere der von ihm im Dienste gelieferten Ausarbeitungen vorlegen zu können, so soll ihm dies verstattet sein. Wenigstens eine Probearbeit muß von dem Candidaten eigenhändig geschrieben sein und hinsichtlich aller bei der Einreichung von ihm die schriftliche Versicherung an Eidesstatt gegeben werden, daß er sie selbst und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe. Zur Anfertigung der Probearbeiten wird den Referendarien eine Zeit von einem halben Jahre, den bereits angestellten Beamten eine Zeit von einem Jahre bestimmt. Gehen nach Ablauf dieser Zeit die Arbeiten bei dem Ministerium nicht ein, und ist auf etwaiges Ansuchen auch eine Nachfrist nicht bewilligt worden, so wird angenommen, daß der Candidat von der Prüfung abstehe. Eine spätere erneuerte Meldung, welche ebenfalls nach §. 36. geschehen muß, hat die Ertheilung neuer Aufgaben zur Folge. Bei abermaliger Versäumung der zur Einreichung bestimmten Frist ist eine weitere Meldung nicht statthaft,

§. 38. Referendarien, welche binnen einer Frist von vier Jahren, vom Tage ihrer Ernennung zum Referendarius an gerechnet, zu der dritten Prüfung sich nicht melden (§. 36.), sollen später zur Ablegung dieser Prüfung nicht mehr zugelassen werden.

Prüfungs-Commission. §. 39. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernennt die Examinatoren, welche, eine Commission bildend, die schriftlichen Arbeiten zu prüfen, und demnächst unter einem besonders zu bestimmenden Vorsitzenden die mündliche Prüfung abzuhalten haben.

§. 40. Die Probearbeiten circulieren unter den Mitgliedern der Commission, welche, jedes besonders, in einem schriftlichen Votum mit Bestimmtheit aussprechen müssen: ob die Arbeit des Candidaten probemäßig oder ob sie nicht probemäßig ausgefallen sei. Dies Votum muß sich nicht nur über den Nachweis gründlicher Kenntnisse, über die Tiefe der wissenschaftlichen Auffassung, Tüchtigkeit und Schärfe der Beurtheilung, sondern auch darüber auslassen, inwiefern die Arbeit von der Fähigkeit des Verfassers zeugt im schriftlichen Vortrage, unbeschadet der erforderlichen Gründlichkeit, die Gegenstände ohne Weitschweifigkeit und Wiederholungen mit Klarheit und mit Bestimmtheit grammatisch und logisch richtig in fliessendem und gefälligem Styl darzustellen. Werden mehr als eine der Probearbeiten nach dem übereinstimmenden Urtheile der Examinatoren oder nach der Stimmenmehrheit in der Commission ungenügend befunden, so ist solches dem Minister für Handel ꝛc. zu berichten, welcher den Candidaten über den ungenügenden Ausfall der schriftlichen Prüfung bescheidet, und die Frist bestimmt, nach deren Ablauf der, Examinand die Ertheilung neuer, über sämmtliche Prüfungsgegenstände sich erstreckender schriftlicher Aufgaben beantragen kann. Fällt die schriftliche Prüfung nochmals ungünstig aus, so ist die fernere Wiederholung nicht zulässig. Sind dagegen die Arbeiten nach der übereinstimmenden Meinung oder doch nach Stimmenmehrheit in der Commission genügend befunden worden, so ist der Candidat zu einem Termin behufs der mündlichen Prüfung einzuladen. Vor diesem Termine müssen die Personal-Dienstacten des zu Prüfenden bei den Mitgliedern der Commssion zur Einsicht umlaufen.

Mündliche Prüfung. §. 41. Die mündliche Prüfung soll nicht sowohl in dem Gebiete der reinen Wissenschaften, in denen der Candidat schon bei der ersten Prüfung seine Kenntnisse dargethan haben muß sich bewegen, als vielmehr dahin gerichtet sein, möglichst vollständig zu erforschen, ob und inwieweit derselbe

Digitized by Google

sich die Fähigkeit angeeignet hat, die Lehren der Wissenschaft in den Zweigen des Dienstes praktisch anzuwenden, ob er die amtlichen Verrichtungen nicht blos empirisch erlernt, sondern in ihrer rationellen Grundlage und Tendenz nach den gesetzlichen Bestimmungen richtig aufgefaßt, sich den inneren Zusammenhang derselben unter sich und mit anderen Dienstzweigen der Staatsverwaltung klar gemacht, und dadurch eine gründliche Einsicht in die Zwecke des öffentlichen Dienstes erworben hat. Nach diesem Gesichtspunkte sind für die mündliche Prüfung aus dem Bereiche der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung einzelne Geschäftszweige auszuwählen, und zwar: A. Im Allgemeinen; Organische Einrichtungen der Behörden, Ressortverhältnisse, Dienstkreise der Beamten, Disciplinarvorschriften ꝛc. Etats und Oekonomie-Pläne, Kassen und Rechnungswesen, Abnahme, Revision und Dechargirung der Rechnungen, Depositalverwaltung ꝛc. B. In Beziehung auf die Ausübung des Bergregals und der darin enthaltenen Nutzungs- und Hoheitsrechte: Erwerbung des Berg-Eigenthums, Schürf-, Muth-, Verleihungs- und Concessions-Angelegenheiten ꝛc.; Verhältnisse der Berg-Eigenthümer, der Gewerkschaften, Actienvereine ꝛc.; Führung der Berggegen- und Hypotheken-Bücher ꝛc. staatliche Aufsicht über den Betrieb, über die Wahrung der öffentlichen Interessen über Bergpolizei ꝛc., Bergwerksbesteuerung; Arbeiterverhältnisse, Knappschafts-Institute ꝛc.; C. In Beziehung auf den Betrieb der Berg-, Hütten- und Salinenwerke des Staats: Allgemeine Verhältnisse in der Einrichtung und Verwaltung solcher Werke; Betriebsleitung, Haushaltsführung ꝛc., Verwerthung der Producte; Kassen- und Buchführung auf den Werken, und Controle durch die betreffenden Behörden; Vermögens-, Ertrags- und Selbstkosten-Berechnungen; Zwecke und Ergebnisse solcher Betriebe. Ferner kommt es bei der mündlichen Prüfung darauf an, neben dem Umfang der Kenntnisse des Candidaten auch seine natürlichen Anlagen, den Grad seiner Urtheilsfähigkeit und seine praktische Gewandtheit kennen zu lernen. Um der Commission die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Candidat im Stande ist, einen wohlgeordneten gründlichen und klaren mündlichen Vortrag zu halten, ist demselben zwei Tage vor der Prüfung eine geeignete Sache (Actenstück) zuzustellen oder auch eine seiner schriftlichen Probearbeiten zum mündlichen Vortrage zu bestimmen.

§. 42. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen. Im Übrigen finden hierauf die im §. 29. gegebenen Bestimmungen Anwendung. Das Protokoll, beziehungsweise der Protokoll-Auszug ist mit einem, von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu vollziehenden Berichte, im welchem ihr Urtheil auch über die schriftlichen Probearbeiten des Candidaten ausgesprochen sein muß, dem Minister für Handel ꝛc. zur weiteren Veranlassung zu überreichen.

Ernennung zum Berg-Assessor. §. 43. Ist der Candidat in der schriftlichen und mündlichen Prüfung vorschriftsmäßig bestanden, so wird derselbe von dem Minister zum Bergassessor ernannt. Denjenigen, deren schriftliche Arbeiten probemäßig befunden worden sind, die jedoch in der mündlichen Prüfung nicht bestanden sind, kann die Wiederholung dieser Prüfung nach Ablauf eines halben Jahres gestattet werden. Eine nochmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung soll aber nicht stattfinden. Für die nicht bestandenen Candidaten bleibt nur die Aussicht auf die Anstellung bei den Staatswerken, insofern sie sich hierzu durch die practische Befähigung eignen. Ein Gleiches gilt von denjenigen Referendarien, welche die in den §§. 37. und 38. bestimmten Fristen haben verstreichen lassen.

Prüfungs-Gebüren. §. 44. Die Candidaten, welche sich zur Eleven- (§. 11.) Referendariats- (§. 19.) oder Assessor- (§. 36.) Prüfung melden, entrichten für jede dieser Prüfungen eine Gebühr von Zehn Thalern. Auch bei der Wiederholung einer dieser Prüfungen ist die Gebühr nochmals zu zahlen.

Transitorische Bestimmungen. §. 45. Die gegenwärtigen Vorschriften treten an die Stelle derjenigen über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung vom 3. März 1856, der Nachträge vom 9. November 1859 und vom 2. Februar 1861, und aller sonstigen Vorschriften in den bezüglichen declaratorischen Ministerial-Erlassen. Dieselben finden bei ihrem Erscheinen auf sämmtliche noch in der Ausbildung begriffene, sowie auf die, nach den Vorschriften vom 3. März 1856 bereits geprüften Referendarien und Eleven mit folgenden Maßgaben Anwendung.

§. 46. Wer noch in der Ausbildung auf der Universität begriffen ist, soll, selbst wenn er nur diejenige Schulbildung nachzuweisen vermag, die nach dem Reglement vom 3. März 1856 für die Eleven-Prüfung genügt, zu den Prüfungen (§§. 11., 19. und 36.) unter der Bedingung zugelassen werden, daß er die in §§. 8. und 9. bestimmte Studienzeit verwendet.

§. 47. Auf diejenigen Expectanten, welche die Universitätsstudien bereits beendigt haben, finden die Bestimmungen hinsichtlich der Ausbildungszeit (§§. 8., 16. und 17.) ohne Weiteres, hingegen die in

Digitized by Google

den §§. 11. bis 14. nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich von ihnen beantragt wird. Andernfalls geschieht die Prüfnng in den wissenschaftlichen und theoretischen Kenntnissen bei der Referendariats-Prüfung. In Ansetzung des Ausfalles der Prüfungen sind jedoch die Bestimmungen der §§. 30. bis 33. maßgebend.

§. 48. Exspectanten, welche in der Ablegung der durch die §§. 5., 14., 16. und 18. der Vorschriften vom 3. März 1856 vorgesehenen Eleven-Prüfung für das Bergfach begriffen sind, sollen, falls sie dieselbe — zum ersten Male oder bei nochmaliger Wiederholung — bestehen, und die Qualification zur Anstellung als Revier-Bergbeamte zu erwerben wünschen, zu der dritten Prüfung zugelassen werden, insofern sie den Bestimmungen in den §§. 34. nnd 36. nachkommen.

§. 49. Auch diejenigen Berg-Eleven und Referendarien, deren Ernennung nach den Vorschriften vom 3. März 1856 noch nicht zwei Jahre zurückdatirt, haben um die Qualification zu den Stellen der Revier-Bergbeamten zu erlangen, die dritte Prüfung abzulegen. Dieselben sind bei einem Ober-Bergamte (§. 34.) vor der Meldung zur Prüfung so lange zu beschäftigen, bis der Zeitraum von mindestens zwei Jahren seit ihrer Ernennung erfüllt ist.

§. 50. Melden sich die in §§. 48. und 49. bezeichneten Personen nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren zu der dritten Prüfung, oder bestehen sie dieselbe nicht, so bleiben sie auf die Anstellung bei den Staatswerken beschränkt.

§. 51. Denjenigen Eleven und Referendarien, seit deren Ernennung ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren verflossen ist, verbleibt die ihnen durch die Vorschriften vom 3. März 1856 beigelegte Anwartschaft auf Anstellung. Berlin, den 21. Dezember 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 277. Der Herr Oberpraesident hat dem Erziehungs Verein armer, verlassener und verwahrloster Kinder zu Neukirchen Kreis Mörs die Erlaubniß ertheilt, im Laufe der Jahre 1864, 1865 und 1866 eine Hauscollecte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Regierungs Bezirke Düsseldorf, Coblenz und Cöln abhalten zu lassen und gestattet, daß die von den Diputirten gesammelten, milden Gaben von denselben unmittelbar in die Casse des Vereins abgeliefert werden. Mit Abhaltung der Collecte sind einstweien beauftragt: Friedrich Kottmeyer aus Elberfeld, Gustav Bennert aus Kempen bei Leichlingen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf den 15. März 1864.

Nro. 278 Der Herr Oberpresident der Rheinprovinz hat mittelst Rescript vom 25. Januar c. zur Aufbringung der Kosten für die Reparaturen an der kathl. Pfarrkirche zu Reifferscheid, Kreises Schleiden, eine kath. Hauscollecte in den Regierungsbezirken Aachen und Cöln, so wie in unserem Bezirke in der Art bewilligt, daß diese Collecte in der Zeit vom 1. April bis Ende September d. J. durch Diputirte der Gemeinde abgehalten werde. Mit der Abhaltung in unserem Bezirke sind beauftragt: Pfarrer Unkelbach, Heinrich Föll, Mathias Urhalm senior, Joseph Stollemoert aus Reifferscheid, Paul Bermers, Math. Wilh. Könn aus Obereifferscheid, Heinrich Bauer aus Wittscheid, Peter Offermann, Jakob Offermann, Johann Offermann, Caspar Offermann, Heinrich Schmitz aus Lützenkirchen, Kreis Solingen. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collectanten die Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 8. März 1864.

Nro. 279. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß von der „Rheinischen Stiftung für Preußens Krieger" in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke eine Collecte zu Gunsten der in Schleswig verstümmelten Preußischen Krieger und der dürftigen Angehörigen der dort Gefallenen bis zum 1. Juni d. J. durch Deputirte abgehalten werde. Mit Abhaltung der Collecte sind beauftragt worden: Diedrich Bruns, Wilhelm Themessen, Heinrich Keuschen aus Budberg, Theodor Thomeßen, Jakob Laßmann, Wilhelm Pan aus Orsoy. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 11. März 1864,

Nro. 280. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. März p. I. V. 1327 (Amtsblatt Nr. 17) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collectanten Carl Bohle und Joh. Carl Wrede die bewilligte Hauskollecte für das evang. Stift zu Coblenz in diesem Jahre in unserem Verwaltungsbezirke abhalten werden. Düsseldorf, den 4. März 1864.

Nro. 281. Durch Rescript des Herrn Ministers des Innern Excellenz zu Berlin vom 26. November v. J ist der Lebens- und Feuer-Versicherungsgesellschaft „Royal" zu Liverpool die Concession zum Geschäftsbetriebe in den preußischen Landen ertheilt worden. Wir bringen solches mit dem Bemerken hierdurch zur

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß, daß die Concession und die Gesellschaftsstatuten in der besonderen Beilage zu dieser Amtsblattsnummer abgedruckt sind. Düsseldorf, den 8. März 1864.

Nro. 282. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Octbr. v. J. I III. L. Nr 4815 (Amtsblatt pro 1863 S. 65.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Rescript des Herrn Ministers für Handel ꝛc. zu Berlin vom 9. v. M. auch für den Gewerbebetrieb der Schlosser und Gelbgießer innerhalb der Bürgermeisterei Mettmann der Prüfungszwang aufgehoben worden ist. Düsseldorf, den 7. März 1864.

Nro. 283. Wiewohl unter den Sachverständigen kein Zweifel darüber besteht, daß die Kuhpocken-Lymphe von ihrer Schutzkraft nichts verliert, obgleich sie seit ihrer Abnahme von der Kuh vielfältige Durchgänge beim Impfen der Kinder gemacht, so lange sie bei diesen ächte, vollkommen regelmäßig verlaufende Schutzpocken hervorbringt, so wie, daß eine Uebertragung von Krankheitsstoffen durch die Lymphe allein durchaus nicht möglich ist, bleibt es doch rathsam, von Zeit zu Zeit durch frisch von Kühen entnommene Lymphe den Impfstoff zu erneuern. Es ist dies im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke auch jederzeit geschehen, da es leicht ist, aus denjenigen Gegenden, in welchen die Pocken der Kühe häufig vorkommen, sich frischen Stoff zu verschaffen. In den hiesigen Gegenden kommt diese Krankheit seltener vor. Damit aber ein solcher Fall möglichst zur Benutzung komme, bestimmen wir im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 18 Januar 1826 hierdurch, daß derjenige, welcher einem Arzte, insbesondere dem öffentlichen Impfarzte des Ortes, von dem Vorkommen ächter, nicht eingeimpfter, Kuhpocken bei Kühen so rechtzeitig Kenntniß giebt, daß davon Gebrauch zum Impfen von Kindern gemacht werden kann, eine Belohnung von zehn Thalern von uns erhalten soll. Wir vertrauen gern, daß die Impfärzte, welche durchgängig mit so großer Sorgfalt und Vorliebe sich beeifern, die unschätzbare Wohlthat der Kuhpocken-Impfung unter ihren Mitbürgern zu verbreiten, mit Eifer eine solche Gelegenheit benutzen, von dem erzielten Impfstoffe aber ihren Collegen, insbesondere auch den K. Kreis-Physikern zu Wesel, Elberfeld und hier, welche das ganze Jahr hindurch die Impfung fortzusetzen haben, Mittheilung machen. Ebenso vertrauen wir, daß die Impfärzte unseres Bezirkes ferner bemüht bleiben, sich jederzeit frischen und zuverlässigen Impfstoff bei den öffentlichen Impfungen zu verschaffen, zur Weiter-Impfung aber nur durchaus gesunde, von Krankheits-Anlagen freie Kinder benutzen. Die Thierärzte werden gern bereit sein; bei sich darbietender Gelegenheit sorgfältig darauf zu achten, daß vorkommende ächte Kuhpocken zur Benutzung bei der Impfung gelangen. Die Herren Landräthe wollen Sorge tragen, daß gegenwärtige Verfügung auch durch die Kreisblätter zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Düsseldorf, den 16. Februar 1864.

Nro. 284. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Düsseldorf, den 10. November 1862.

Nro. 285. Mit Bezug auf die unter Nr. 49 im Amtsblatte vom 20. Januar d. J. abgedruckte Anweisung vom 25. Dezember v. J. die Einführung der Gewerbe-Legitimations-Karten betreffend, wird das handeltreibende Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß fortan Preußische Gewerbetreibende in dem Bremischen Staate und Bremische Gewerbtreibende in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbe-Ligitimations-Karten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten in der vorbezogenen Anweisung vom 25. Dezember v. J. bestimmt ist. Düsseldorf, den 17. März 1864.

Nro. 286. Mit Rücksicht auf die der Kataster-Verwaltung aus der anderweitigen Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 erwachsenden umfassenden Arbeiten sind die Kataster-Controleure auch in diesem Jahre von der Abhaltung der Fortschreibungs-Termine entbunden worden, und ist jeder Güterwechsel *lediglich bei dem betreffenden Bürgermeister* anzumelden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fortschreibungs-Protokolle wonach die Mutterrollen für 1865 zu berichtigen sind, mit dem 1. *April* d. J. abgeschlossen werden müssen, und spätere Anmeldungen nur erst bei der Fortschreibung der Rollen für 1866 Berücksichtigung finden können. Düsseldorf, den 26. Januar 1864.

Digitized by Google

Nro. 287.. Nachweisung der im Regierungsbezirke Düsseldorf während des

Nummer.	Namen der Kreise	Es sind in die Impfliste des Jahres 1863 aufgenommen:				Hiervon gehen ab:				Es bleiben zu impfen.
		Uebertrag aus der Impfliste für 1862.	Neugeborene vom 1. April 1862 bis dahin 1863.	Neu eingewandert.	Summa.	Todtgeborene.	Vor der Impfung Gestorbene.	Ausgewandert.	Summa.	
1	Düsseldorf Stadtkreis	92	1818	54	1964	—	270	70	340	1624
2	„ Landkreis	25	1563	75	1663	7	154	99	260	1403
3	Elberfeld	1248	2394	46	3688	173	469	99	741	2947
4	Barmen	1140	2289	65	3494	135	507	98	740	2754
5	Mettmann	363	1960	71	2394	35	190	120	345	2049
6	Solingen	279	3243	104	3626	30	375	235	640	2986
7	Lennep	257	2684	105	3046	54	341	163	558	2488
8	Duisburg	202	4795	153	5150	132	541	287	960	4190
9	Essen	262	3494	214	3970	26	402	345	773	3197
10	Rees	12	1780	34	1826	6	146	57	209	1617
11	Cleve	29	1335	28	1392	13	112	32	157	1235
12	Geldern	12	1260	36	1308	2	138	39	179	1129
13	Moers	91	1822	28	1941	1	161	61	223	1718
14	Crefeld Stadtkreis	142	1860	18	2020	—	272	27	299	1721
15	„ Landkreis	22	848	16	886	4	115	19	138	748
16	Kempen	62	2176	36	2274	—	269	77	346	1928
17	Gladbach	78	2997	35	3110	169	341	73	583	2527
18	Grevenbroich	4	1349	30	1383	11	165	35	211	1172
19	Neuß	41	1441	26	1508	44	175	42	261	1247
		4361	41108	1174	46643	842	5143	1978	7963	38680

Zu unserem Bedauern liefert die vorstehende Uebersicht den Beweis, daß während des abgelaufenen Jahres die Betreibung der Schutzpocken-Impfung in mehren Kreisen des diesseitigen Verwaltungsbezirkes abermals einen Rückschritt gemacht hat, der geeignet ist, um so lebhaftere Besorgnisse zu rechtfertigen, als während der letzten Wochen bereits mehrfache, selbst tödtliche Erkrankungen an den Blattern vorgekommen, überhaupt nach dem natürlichen Laufe der Dinge zu befürchten ist, daß die Blattern, welche mehre Jahre den Bezirk nicht heimgesucht, dagegen in andern Theilen Deutschlands ihre Verheerungen fortsetzen, über kurz oder lang auch im diesseitigen Bezirke mörderische Epidemieen herbeiführen, wenn ihnen nicht durch allgemeine Verbreitung zuverlässiger, durch Revaccination erprobter Schutzpocken-Impfung ein unübersteiglicher Damm entgegen gesetzt wird. Während im Jahre 1863 als ungeschützt in die neue Liste die schon an sich hohe und seit Jahren nicht mehr erreichte Zahl von 4361 Kindern übernommen werden mußte, ist diese Zahl gegenwärtig auf 5470 gestiegen, ein Verhältniß, welches dem Blattengifte einen nicht genug zu beklagenden Raum zu verheerenden Epidemieen darbietet, wenn es nicht gelingen sollte, bei dem bevorstehenden Wiederbeginne der öffentlichen Impfungen das Versäumte rechtzeitig nachzuholen. Wir vertrauen, wie der Thätigkeit der betreffenden Behörden, so insbesondere dem entgegenkommenden Vertrauen der Eltern, daß der offenbar drohenden Gefahr, in Anerkennung der Pflicht gegen die Angehörigen und die Gesammtheit, durch allgemeine Ausbreitung der Schutzpocken-Impfung nunmehr entgegen getreten, und die sich überall darbietende Gelegenheit dazu bestens benutzt werde. Zu dieser Erwartung sind wir um so mehr berechtigt, als der Rückschritt auch jetzt wieder nur einzelnen Kreisen zur Last fällt, während die meisten durch beharrliche Thätigkeit der Behörden und Impfärzte in sehr lobenswerther Weise Alles erreicht haben, was nur zu erreichen ist; andere aber nur durch die Schuld vereinzelter Gemeinden ein weniger befriedigendes Resultat erzielten, während alle übrigen Gemeinden nichts zu wünschen übrig ließen. Dieser Thatsache gegenüber kann der Grund des Rückschrittes nicht in dem durch widrige Erfahrung erschütterten Vertrauen in die Schutzkraft der durch Revaccination vervollständigten Vaccination gesucht werden, wie denn solche ebensowenig als auf die Impfung zurückzuführende Nachtheile

Jahres 1863 stattgehabten Schutzpocken-Impfungen.

Hiervon sind mit erwünschtem Erfolg geimpft worden.			Es sind zum 3. Male ohne Erfolg geimpft worden oder haben die Menschenblattern gehabt.	In die Impfliste des Jahres 1864 bleiben zu übertragen:						Im Jahre 1863 sind an den Menschenblattern	
				Zum 1. oder 2. Male ohne Erfolg Geimpfte.	Zur Revision nicht Erschienene.	Noch gar nicht Geimpfte.					
Bei öffentlicher Gesammt-Impfung.	Durch Privat-Impfung.	Summa.				aus 1861 und vorher	aus 1862.	aus dem 1. Quartal 1863.	Summa.	er-krankt.	ge-storben
1148	386	1534	—	—	—	25	36	29	90	1	—
1187	188	1375	2	—	—	5	9	14	28	2	—
1334	222	1556	—	—	—	317	794	280	1391	2	—
1030	327	1352	—	—	—	450	649	298	1397	—	—
1404	121	1525	—	7	—	172	245	100	524	—	—
2158	170	2328	—	1	—	78	282	297	658	—	—
1996	247	2243	—	—	1	11	116	117	245	—	—
3162	717	3879	1	7	2	20	143	139	311	—	—
2536	348	2884	—	—	—	76	126	111	313	—	—
1399	205	1604	—	4	—	—	1	8	13	—	—
1054	145	1199	1	2	—	3	7	24	36	—	—
1040	85	1125	—	—	—	—	—	4	4	—	—
1568	88	1656	2	7	2	4	22	27	62	—	—
1287	273	1560	—	—	—	—	19	142	161	—	—
658	65	723	1	2	—	1	11	11	25	—	—
1562	302	1864	—	—	—	6	27	31	64	—	—
1994	423	2417	3	7	7	7	36	60	110	—	—
1084	80	1164	—	—	—	—	—	8	8	—	—
1078	139	1217	1	2	—	1	2	25	30	—	—
28679	4531	33210	8	39	5	1176	2525	1725	5470	5	—

für die Impflinge, auch diesmal irgend beobachtet worden. Wir glauben denselben vielmehr lediglich in dem Umstande zu finden, daß die jetzt lebende Generation immer mehr die Verheerungen aus dem Gedächtniß zu verlieren beginnt, welche ein Jahrtausend hindurch in beinahe regelmäßig zurück kehrenden kurzen Fristen die Bevölkerungen in dem Maaße lichteten, daß Niemand seines Lebens oder seiner Gesundheit sicher war, bis er die Blattern überstanden. Die Erfindung der Kuhblattern steht, nachdem sie seit Anfang dieses Jahrhunderts immer allgemeiner verbreitet, durch die Erfahrung erprobt, als eine der größten Wohlthaten des Menschen-Geschlechts in demselben Strahlenkranze der Zuverlässigkeit und Unschädlichkeit da, wie sie nur immer von den Zeitgenossen der Erfindung dankbar gefeiert wurden. Es ist auch im gegenwärtigen Augenblicke die Behauptung mit unbedingter Sicherheit auszusprechen, daß die Menschenblattern ausgerottet sind, sobald es gelingt, Vaccination und Revaccination allgemein durchzuführen. Es ist ein Zeichen vorgeschrittener Bildung und Aufklärung, sowie christlichen Bewußtseins der Pflicht gegen sich und die Nächsten und das Allgemeine, wenn ohne gesetzlichen Zwang diese Aufgabe gelöst wird, wie wir dies für den diesseitigen Bezirk hoffen und erstreben. Die Behörden erinnern wir hierdurch, namentlich in denjenigen Gegenden, wo die Verbreitung der Vaccination und Revaccination wesentlich zu wünschen übrig läßt, wiederholt und ernstlich an ihre Pflicht, bei dem nirgend zu bezweifelnden guten Willen der Impfärzte beharrlich zu sorgen, daß beim Wiederbeginne der öffentlichen Impfungen zuvorderst die ungeschützt gebliebenen Kinder, mit alleiniger Ausnahme der nach ärztlichem Zeugnisse durch Kränklichkeit zur Zeit verhinderten, nachträglich geimpft werden, überhaupt im Laufe dieses Jahres die Vaccination und Revaccination allgemeinste Verbreitung finden. Ebenso haben sie geeigneten Falles nachdrücklich sofort mit Zwang einzuschreiten. Indem wir unsere Bekanntmachung vom 16. v. Mts., Amtsblatt Nr. 11, die Sorge für zuverlässigen und frisch von Kühen gewonnenen Impfstoff betreffend, hierdurch in Erinnerung bringen, machen wir zugleich aufmerksam, daß die K. Kreis-Physiker zu Elberfeld, Wesel und hier die Verpflichtung haben, das ganze Jahr hindurch durch wöchentliche Impfung den Impfstoff zu erhalten, und bereit sind, auf Erfordern solchen an die Behörden und Impfärzte abzugeben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 288. Vom 1. März c. ab wird 1) die täglich 2malige Personenpost zwischen Calcar und Goch auf einen täglich einmaligen Gang beschränkt und in nachstehender Weise abgefertigt werden: aus Calcar 1 U. 50 M. Nachmittags, aus Goch 5 U. 45 M. Abends; 2) zwischen Calcar und Weeze, über Uedem eintägliche Personenpost mit 6sitzigem Omnibuswagen, bei welcher das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile, bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegewicht zur Erhebung kommen wird, mit nachstehendem Gange eingerichtet werden: aus Calcar 5 U. 30 M. Früh, durch Uedem 6 U. 20/25 M. Früh, in Weeze 7 U. 10 M. Früh, aus Weeze 8 U. 30 M. Abends, durch Uedem 9 U. 15/20 M. Abends, in Calcar 10 U. 10 M. Abends. Von einem Post-Conducteur wird diese Post nicht begleitet werden. Beichaisen-Gestellung wird nur in Calcar stattfinden. Als Post-Haltestellen sind folgende Punkte bestimmt worden: a) zwischen Calcar und Uedem: Keppeln, beim Wirthe Hoffmann, 1 Meile von Calcar, ¼ Meile von Uedem, b) zwischen Uedem und Weeze: an der Barrière, beim Wirthe Baumann, ½ Meile von Uedem und ½ Meile von Weeze. 3) Die Personenpost zwischen Kevelaer und Uedem wird auf die Strecke zwischen Kervenheim und Kevelaer beschränkt werden und wie folgt coursiren: aus Kervenheim täglich 6 U. 20 M. Früh, in Kevelaer täglich 7 U. Früh, aus Kevelaer täglich 8 U. 25 M. Abends, in Kervenheim 9 U. 5 M. Abends. Düsseldorf, den 24. Februar 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 289. Bei dem K. Gewerbegerichte zu Solingen sind nachstehend abgedruckte Fabrikzeichen angemeldet worden, um dieselben als alleiniges und ausschließliches Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl und Eisenwaaren zu erwerben: 1.) von der Fabrikhandlung C. J. Kayser & Cnie. hier der Pegasus:

2.) von der Fabrikhandlung Albert Eylert hier der Schwan:

Etwaige Einsprüche gegen die Erwerbung derselben sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzumelden und zu rechtfertigen. Solingen den 12. Februar 1864. Das K. Gewerbegericht: Gerresheim Correns

Nro. 290. Das Gesetz vom 4. März 1834 bestimmt im §. 4. daß während der Saat und Erndtezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen in der Regel keine Execution vollstreckt werden darf. Die Fristen sind: 1. für die Frühlingssaat vom 15. bis 30. April 2. für die Erndte vom 20. Juli bis 20. August 3. für Herbstsaat vom 1. bis 15. October und zwar im ganzen Bezirke unseres Gerichts, also auch der Gerichts-Commissionen zu Rees, Emmerich, Dinslaken, Schermbeck und Gahlen, festgesetzt. Außerdem bleibt es bei der allgemeinen Verordnung, nach welcher die Gerichtsferien vom 20. Juli bis 1. September d. J. eintreten. Wesel, den 8. Februar 1864. Königliches Kreisgericht.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 291. In der Zeit vom 17. bis 21. Februar c. sind aus einer Wohnung hierselbst 1.) ein mit zwei Reihen Knöpfen versehener, in den Schößen mit schwarzer Seide gefütterter, am Kragen die Firma: „Wilhelm Rodeck in Düsseldorf" tragender schwarzer Taillentuchrock und 2.) eine dieselbe Firma tragende mit weißen Metallknöpfen versehene und oben mit karrirtem Zeuge gefütterte schwarze Tuchhose entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den fraglichen Diebstahl resp. den Verbleib der entwendeten Gegenstände Kenntniß hat, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Düsseldorf, den 4. März 1864. Der Königl. Ober-Procurator von Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 292. Dem Zimmerer Theodor Kerkmann zu Solingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden. (Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal“ in Liverpool.

Der unter der Firma: „Royal“ in Liverpool domicilirten Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 31. Mai 1845 und des Nachtrags vom 6. August 1858 besteht, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 26. November 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

I. A. 9498.

Digitized by Google

Von dem Königlichen Miniſterium des Innern genehmigter

Auszug

aus den

Statuten der Feuer- und Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft „Royal“ in Liverpool vom 31. Mai 1845 und Nachtrag zu denſelben vom 6. Auguſt 1858.

Gegenwärtige Urkunde wurde am einunddreißigſten Mai anno Domini Ein Tauſend Acht Hundert und fünf und vierzig abgeſchloſſen zwiſchen den Herren **Joſias Booker, Hugh James Sanderſon** und **Charles Turner**, Alle domicilirt in Liverpool in der Grafſchaft Lancaſter, und den verſchiedenen anderen Perſonen, deren Namen und Siegel gegenwärtiger Urkunde beigefügt ſind oder werden ſollen, Erſterſeits, und den Herren **John Shaw Leigh von Childwall Hall** in genannter Grafſchaft, und **Richard Benſon Blundell Hollingshead Blundell von Heysbrook** in genannter Grafſchaft (als Curatoren zu den unten näher angegebenen Zwecken) Andererſeits.

Der Name der Geſellſchaft.

§ 1. Die verſchiedenen Perſonen, welche von Zeit zu Zeit Actien der Geſellſchaft beſitzen und welche hiernach Actionaire genannt werden, ſollen eine Actien-Geſellſchaft ſein und bilden unter dem Namen „The Royal Insurance Company“ mit der Berechtigung eines Directoriums, zu beliebiger Zeit den Namen der Geſellſchaft zu wechſeln oder zu ändern.

Das Geſchäft derſelben.

§ 2. Das Geſchäft oder der Zweck der Geſellſchaft ſoll ſein, Verſicherungen zu effectuiren auf Grundſtücke oder Wohnhäuſer, Mühlen, Fabriken, Theater, Lagerhäuſer, Schuppen und andere Gebäulichkeiten irgend welcher Art (ohne Ausnahme), auf Schiffe, Lichter, Boote und alle Fahrzeuge irgend welcher Art in irgend einem Dock oder Hafen, Kanal oder Fluſſe, und auf die Ladungen oder Güter, oder an Bord ſolcher Schiffe, Lichter, Boote oder anderer Fahrzeuge, auf Güter und Waaren, Hausgeräthſchaften und Möbel, Viehſtand und Producte des Ackerbaues, Geräthſchaften, Werkzeuge und alle Art von Habe und Gut gegen das Riſico des Verluſtes oder der Beſchädigung durch Feuer, Sturm oder andere Unfälle, ferner Verſicherungen von Leben oder von Anwartſchaften der vereinigten Dauer von zwei oder von mehreren Lebensfriſten, oder auf die Dauer einer oder mehrerer Lebensfriſten, für irgend einen Zeitraum von Jahren abſolut oder zufällig mit ſolcher Lebensfriſt oder -friſten endend, und alle andern Aſſuranzen, ob in Verbindung mit dem Leben oder nicht, wie ſolche geſetzlich effectuirt werden dürfen, incl. von Vermächtniſſen für Wittwen, Kinder und andere Perſonen, ferner Leibrenten für Lebenszeiten oder eine Reihe von Jahren zu kaufen und zu verkaufen, und auf Ueberlebungsfälle, entweder augenblickliche, aufgeſchobene, anwartſchaftliche oder zufällige, und auf lebensanwartſchaftliche und andere Beſitzungen und Zugehörigkeiten, real und perſönlich; ferner Geld vorzuſchießen und auszuleihen, wie das Directorium es von Zeit zu Zeit für angemeſſen hält; überhaupt Geſchäfte zu führen, wie ſie unter der Benennung Feuer- und Lebens-Verſicherung bekannt ſind und begriffen werden, und Alles, was damit irgend wie zuſammenhängt im vollſten Sinne und in der vollſten Bedeutung und bis zu der vollen Ausdehnung, die das Geſetz geſtattet, und ſollen ſolche Verſicherungen, Käufe, Verkäufe, Anlehen, Geſchäfte und geſchäftliche Handlungen nicht auf Perſonen und Eigenthum im vereinigten Königreiche von Großbrittanien und Irland beſchränkt werden, ſondern ſollen oder können auch nach dem Gutdünken der Directoren mit Bezug auf Perſonen wohnend oder auf Eigenthum belegen, in irgend einem andern Theile der Welt abgeſchloſſen werden.

Ihr Kapital.

§ 3. Das Kapital der Geſellſchaft ſoll aus Zwei Millionen Pfund Sterling beſtehen, die auf Hunderttauſend Actien von je zwanzig Pfund Werth ertheilt ſind, mit der Berechtigung dasſelbe zu vermehren oder zu vermindern, wie es sub § 21 näher angegeben iſt.

Geſchäftliche Verwaltung iſt den Directoren übertaſſen.

§ 4. Die Leitung der Angelegenheiten und Geſchäfte der Geſellſchaft ſoll gänzlich den Directoren derſelben anvertraut werden, und ſoll die Zahl derſelben weder fünfundzwanzig überſchreiten, noch weniger als fünf ſein.

Die Beamten der Geſellſchaft.

§ 5. Die Beamten der Geſellſchaft ſollen ſein: zwei General-Curatoren und ein oder mehrere Rechnungsreviſoren; ferner ein Secretair, ein Actuarius, ein Notar, ein Arzt, ein Wundarzt und ein oder mehrere Beſichtiger.

Büreau.

§ 6. Die Geſellſchaft hat ihr Geſchäftslocal in der Stadt Liverpool mit oder ohne Filialen oder Agenten an irgend einem Orte innerhalb oder außerhalb des vereinigten Königreiches, wie weiter unten ausgeführt.

Abhaltung von Generalverſammlungen. Außerordentliche Verſammlungen von den Directoren oder auf Erſuchen der Actionaire zu berufen. Wenn von Actionairen berufen, gewiſſe Einzelheiten in öffentlicher Anzeige zu geben.

§ 7. Die Actionaire ſollen ſich wenigſtens einmal im Jahre im Hauptbüreau der Geſellſchaft oder an irgend einem andern geeigneten Orte innerhalb einer Meile von dem Rathhauſe von Liverpool verſammeln, nämlich im Jahre Ein Tauſend Acht Hundert ſechsundvierzig und in jedem folgenden Jahre am letzten Freitage des Monats Juli, und zu jeder andern, in vorgeſchriebener Weiſe

Digitized by Google

anberaumten Zeit, und es soll jede solche Versammlung eine Generalversammlung, oder wenn zu irgend einer andern Zeit zusammenberufen, eine außerordentliche Versammlung genannt werden. Außerordentliche Versammlungen können zu jeder Zeit zu irgend einem demselben gutdünkenden Zwecke zusammenberufen werden, und jede solche Versammlung soll von den Directoren zusammenberufen werden (ausgenommen in Fällen, in welchen laut gegenwärtigen Paragraphen andere Personen zur Zusammenberufung von Versammlungen berechtigt sind), nämlich: Erstens, eine Majorität von Directoren kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung zusammenberufen. Zweitens: Wenn zu irgend welcher Zeit durch Zufall oder irgend eine unvorhergesehene Ursache keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, um ein Directorium zu bilden, können acht oder mehrere Actionaire, die zusammen achthundert oder mehr Actien repräsentiren, die Generalversammlung zusammenberufen; und Drittens: Jede zwanzig oder mehr Actionaire (nicht Directoren), die zusammen viertausend oder mehr Actien repräsentiren, von denen Jeder (die Original-Actionaire ausgenommen) wenigstens zwölf Monate Actionair gewesen sein muß, können jederzeit durch eigenhändige Eingabe (die Unterschrift jedes Actionairs durch einen Notar oder Anwalt gehörig beglaubigt) das Directorium auffordern, eine außerordentliche Versammlung zusammenzurufen, zu irgend einem Zwecke, der auf Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft Bezug hat, vorausgesetzt, daß diese Aufforderung auf dem Hauptbüreau niedergelegt wird und genau ausdrückt, zu welchem Zwecke die außerordentliche Versammlung berufen werden soll; widrigenfalls die Directoren nicht gebunden sind, Notiz davon zu nehmen. Wenn aber eine legale Aufforderung abgegeben worden ist, und das Directorium eine solche Versammlung nicht innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach Abgabe der Aufforderung anberaumt hat, dann haben die Actionaire, welche die Aufforderung zeichneten, oder eine competente Anzahl derselben Vollmacht, die gewünschte außerordentliche Versammlung zu beliebiger Zeit, jedoch nicht später als zwölf Tage nach Ablauf der genannten achtundzwanzig Tage, zusammenzurufen, mit der Bedingung, daß in jedem Falle, in dem laut gegenwärtigen Abschnittes eine außerordentliche Versammlung von Actionairen, die nicht Directoren sind, zusammenberufen wird, die Anzeige angiebt, je nach Umständen und mit Hinzufügung der in § 9 geforderten Einzelheiten, entweder das Nichtvorhandensein eines Directoriums, oder die Abgabe einer Requisition an das Directorium, wie vorhin gesagt, und daß in Folge derselben die Versammlung nicht berufen wurde; und in letzterem Falle sollen auf der Anzeige die Namen derjenigen Actionaire beigefügt werden, welche die Aufforderung zeichneten, oder wenigstens solche Anzahl derselben, wie zur Gültigkeit der Aufforderung erforderlich ist. Ferner mit der Bedingung, daß wenn das Directorium findet, daß der oben für die jährliche Generalversammlung anberaumte Tag in irgend einem Jahre Schwierigkeit oder Unannehmlichkeit bietet, solche Generalversammlung an irgend einem andern Tage (Sonntage ausgenommen), über den sich die Directoren einigen und den sie bestimmen, im Monat Juli oder August abgehalten werden soll.

Bekanntmachung und Anzeige von Versammlungen.

§ 9. Jede Generalversammlung und außerordentliche Versammlung, incl. deren Vertagungen resp. soll wenigstens zehn Tage und nicht mehr als einundzwanzig Tage vor dem zur Abhaltung derselben bestimmten Tage, von den Beamten der Gesellschaft durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren in Liverpool veröffentlichten Zeitungen und durch Rundschreiben angezeigt werden. Und jede solche Bekanntmachung und jedes Rundschreiben soll Tag, Stunde und Ort der dadurch angekündigten Versammlung angeben, und wenn die Versammlung eine außerordentliche ist, so soll die Bekanntmachung oder das Rundschreiben auch den Zweck derselben angeben.

Geschäfte der General-, außerordentlichen und vertagten Versammlungen.

§ 10. Die zu verhandelnden Geschäfte einer Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig, und in jedem folgenden Jahre, sollen bestehen aus der Ernennung von Directoren und Rechnungsrevisoren durch die Actionaire in weiter unten angegebener Weise; aus der Prüfung und Erwägung der Rechnungen, Berichte, Angelegenheiten und anderer geschäftlicher Handlungen der Gesellschaft während des vorhergehenden Jahres, und aus solchen andern gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten, Stoffen und Gegenständen, welche der Versammlung vorgelegt werden mögen; aber vor eine außerordentliche Versammlung sollen keine andere Angelegenheiten gebracht werden, als diejenigen, für welche selbige speciell zusammenberufen wurde, und bei einer vertagten Versammlung sollen keine andern Angelegenheiten zur Verhandlung gebracht werden, als solche, welche bei der Versammlung, in der die Vertagung stattfand, unerledigt blieben.

Protocoll der Verhandlungen bei Versammlungen von Actionairen.

§ 15. Ueber die Verhandlungen einer jeden Versammlung von Actionairen soll ein Protocoll geführt, in ein Buch eingetragen und aufbewahrt werden, gezeichnet von dem ordentlichen Vorsitzenden der Versammlung und von ihm mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Entschädigung der Directoren und Revisoren.

§ 16. Jede Generalversammlung ist befugt, anzuordnen, daß solche Summen, wie die Actionaire festzusetzen für gut finden, aus den Fonds der Gesellschaft an die Directoren im Allgemeinen oder an irgend ein Directorium, an einen Ausschuß oder Sub-Ausschuß und an den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Directoriums, an irgend einen Curator oder Beamten der Gesellschaft ausgezahlt werden, als Anerkennung für geleistete Dienste in treuer und sorgfältiger Ausführung ihrer betreffenden Amtspflichten und ebenso an irgend einen von den Actionairen ernannten Rechnungsrevisor für seine Mühe, die Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und für sonstige Erfüllung der Pflichten dieses Amtes, in Uebereinstimmung mit und wie vorgeschrieben in genannter Parlamentsacte; ebenso an irgend einen andern Rechnungsrevisor, der von den Directoren ernannt ist. Und ferner sind die bei irgend einer Generalversammlung anwesenden Actionaire befugt, den Belauf der gegenwärtigen Entschädigung von Directoren zu vermehren oder zu vermindern, wie es von Zeit zu Zeit vom Directorium anempfohlen wird; auch auf ähnliche Empfehlung hin, die Zahl der Directoren zu ändern, ohne indeß die weiter unten angeführten Beschränkungen zu verletzen.

Entlassung der Curatoren.

§ 17. Irgend eine General-Versammlung kann einen General-Curator der Gesellschaft entlassen, oder ihn seines Amtes entsetzen.

Digitized by Google

Suspendiren der Gesetze unter gewissen Umständen.

§ 18. Irgend eine außerordentliche Versammlung, die von andern Personen als von den Directoren zusammenberufen wird, weil keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, ein Directorium zu bilden, soll volle Gewalt haben, alle bestehenden Gesetze, Statuten und Regulationen pro tempore zu suspendiren oder zu ändern, durch welche solche Versammlung abgehalten oder verhindert würde, unmittelbar Directoren, Rechnungsrevisoren und andere Beamte der Gesellschaft zu ernennen, deren Stellen dann eben vacant sind; und darauf hin all und jede Vacanz in den Büreaux der Directoren, Rechnungsrevisoren oder andern höheren Beamten zu besetzen.

Absetzung der Directoren und Revisoren.

§ 19. Irgend eine außerordentliche Versammlung kann irgend einen Director oder Rechnungsrevisor wegen Nachlässigkeit, schlechter Führung oder aus irgend einem andern hinreichenden Grunde seines Amtes entsetzen.

Neue Gesetze und Regulationen.

§ 20. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung nebst einer außerordentlichen Versammlung sollen Vollmacht haben, durch ihre übereinstimmenden Entscheidungen jedes Gesetz und jede Verordnung und Bestimmung für die Gesellschaft zu erlassen, wenngleich dieselben mit allen oder irgend einem bis dahin bestandenen Gesetz oder allen oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft in Widerspruch stehen, oder auf die Aufhebung aller oder irgend eines der bis dahin bestandenen Gesetze oder aller oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft gegründet sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sich nicht bis auf die Abänderung der Zwecke der Gesellschaft erstrecken oder darauf hinausgehen, irgend welche der Actionaire von ihren Verbindlichkeiten in Betreff der von denselben für jede Actie des Kapitals der Gesellschaft zu zahlenden vollen Summe, oder von den ihnen durch die gegenwärtige Urkunde oder durch irgend eine zu derselben gehörende Ergänzungs-Urkunde aufgelegten Pflichten zu befreien, resp. diese Verbindlichkeiten zu ermäßigen und sofern diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen nicht die Bestimmungen über den zu veranschlagenden verhältnißmäßigen Antheil der Actionaire an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft bewähren, oder gegen dieselben gerichtet sind oder die hier weiter unten für die Auflösung der Gesellschaft im Falle eintretender Verluste an Capital aufgeführten Verordnungen zu berühren oder abzuändern, und unter dem ferneren Vorbehalt, daß im Falle bei solchen Versammlungen resp. bei einer derselben die Ballotage verlangt wird, mindestens drei Viertel der Stimmen der bei jeder der Ballotagen oder bei der einzigen Ballotage mitstimmenden Actionaire für einen Beschluß zu Gunsten des Erlassens irgend welcher Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen erforderlich sein sollen.

Das Kapital kann vermehrt oder vermindert werden.

§ 21. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die General-Versammlung und eine außerordentliche Versammlung sollen volle Gewalt haben, durch übereinstimmende Beschlüsse bei denselben, das Kapital der Gesellschaft zu vermindern durch Verkleinerung des Betrages sämmtlicher Actien desselben in gleicher Rate oder Proportion, oder durch Beschränkung der Zahl der Actien, oder in anderer zu vereinbarender Weise. Ebenso das Kapital der Gesellschaft zu irgend einem, Fünf Millionen nicht übersteigenden Betrage zu erhöhen, und das so vermehrte Kapital durch Creirung einer ferneren Anzahl von Actien zu erheben, die von den Directoren in einer weiter unten angegebenen Weise vertheilt und zugetheilt werden sollen, oder durch Erhöhung des Betrages der gegenwärtigen Actien, mit der Bedingung, daß wenn bei solchen letztgenannten Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt, wird wenigstens Drei Viertel der Stimmen, der bei solchen Ballotagen oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire erforderlich sind zu einem Beschlusse zu Gunsten solcher Verminderung oder Vermehrung des Kapitals. Aber das Kapital der Gesellschaft soll weder durch Verwandlung irgend welcher Anleihen in Kapital, noch auf irgend eine andere, als die hierin angegebene Weise vermehrt werden.

Eine Art der Auflösung der Gesellschaft.

§ 22. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen sollen volle Gewalt haben, durch ihre übereinstimmenden Beschlüsse die Gesellschaft aufzulösen, vorausgesetzt, daß eine solche Auflösung vorher vorgeschlagen oder gutgeheißen und empfohlen wurde von Drei Viertel der derzeitigen Directoren, welche bei einer zu dem Zwecke speciell zusammenberufenen Sitzung gegenwärtig sind; unter der Bedingung, daß wenn bei solchen außerordentlichen Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt wird, wenigstens drei Viertel der Stimmen bei jeder Ballotage oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire zu einem Beschlusse zu Gunsten der Auflösung der Gesellschaft erforderlich sind.

Ausschuß und Subausschuß von Directoren.

§ 25. Das Directorium kann sofort und von Zeit zu Zeit wenigstens drei aus seiner Mitte ernennen, um einen Ausschuß zu bilden, und als solcher zur besseren Ueberwachung und Leitung der gewöhnlichen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft zu handeln, und solcher anderen Geschäfte, wie demselben vom Directorium, das die Pflichten und die Art eines Sub-Ausschusses regulirt, übertragen werden.

Vorsitzender des Subausschusses.

§ 26. Der Sub-Ausschuß kann von Zeit zu Zeit einen aus seiner Mitte zum Vorsitzenden erwählen, und alle Fragen sollen im Sub-Ausschusse durch Abstimmung erledigt werden, bei der jedes Mitglied eine Stimme und der Vorsitzende noch eine entscheidende Stimme hat, und je drei Mitglieder eines Subausschusses sollen zur Erledigung von Geschäften competent sein.

Special-Ausschuß.

§ 27. Das Directorium hat die Macht, Einen oder Mehrere der Directoren zum Special-Ausschusse oder zu Special-Ausschüssen zu constituiren, um solche Angelegenheiten und Geschäfte, die ihm oder ihnen speciell übertragen wurden, zu untersuchen, darüber zu beschließen und zu handeln; und all und jede im Directorium ruhende Macht kann in jedem dazu ernannten Ausschusse nie-

Digitized by Google

dergelegt, ihm übertragen und anvertraut werden, ausgenommen das Recht, die Actionaire zu Geldeinzahlungen aufzufordern, und wie anderweitig in obengenannter Parlaments-Acte und gegenwärtiger Urkunde verboten und eingeschränkt ist; und alle von solchen Ausschüssen resp. zur Erfüllung der Zwecke ihrer Ernennung, und nicht anders gefaßte Beschlüsse und Handlungen (mit erwähnter Ausnahme) sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von dem Directorium ausgingen, und die Ernennung solcher verschiedenen Ausschüsse soll zu irgend einer Zeit ganz oder theilweise von dem Directorium widerrufen werden können, sowohl was dieselben bildenden Personen, als den Zweck der Ernennung anbetrifft; und solche Ausschüsse sollen in jeder Beziehung der Controlle und der Leitung des Directoriums unterworfen sein; und die Sitzungen und Verhandlungen selbiger Ausschüsse sollen nach den in Gegenwärtigem für die Sitzungen und Verhandlungen des Directoriums enthaltenen Vorschriften geleitet werden, insofern sich diese Vorschriften auf die so gebildeten Ausschüsse anwenden lassen und nicht ausdrücklich durch den Wortlaut ihrer Ernennung umgestoßen werden.

Verhandlungen aufzunehmen und Protocoll zu bewahren.

§ 29. Das Directorium soll die Verhandlungen bei jeder Sitzung des Directoriums schriftlich aufnehmen lassen, und das Protocoll der Verhandlungen soll aufbewahrt und in ein Buch eingetragen werden, gezeichnet von dem Vorsitzenden und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Macht der Directoren, Geld auf Hypotheken-Obligationen zu borgen.

§ 31. Das Directorium hat das Recht, zu irgend einer Zeit oder von Zeit zu Zeit irgend eine Summe oder Summen Geldes zu borgen oder auf Zins aufzunehmen, und für solche Perioden und zu solchen Bedingungen, wie es für gut findet, auf Hypothekarische Sicherheit irgend welcher Ländereien, Pachtungen oder Erbbesitzungen der Gesellschaft, auf die Verschreibung der Gesellschaft und auf Wechsel oder Handbriefe der Directoren, worüber unten nähere Bestimmungen und Autorisation folgen, solche Namens der Gesellschaft auszustellen, auszugeben, zu ziehen, zu acceptiren und zu indossiren, vorausgesetzt, daß die auf solche Weise von Zeit zu Zeit geborgten Gelder für die Zahlung und Berichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten oder andere geschäftliche Zwecke der Gesellschaft nöthig sind, und daß der Totalbetrag der zu erborgenden Summen nie Einmal Hunderttausend Pfund übersteige; mit der Bestimmung, daß die solche Summe oder Summen vorstreckende Person nicht gebunden ist, über die näheren Umstände Erkundigung einzuziehen, ob solche Gelder erforderlich sind, und zu allen oder einem der oben angeführten Zwecke verwendet werden, noch irgend wie für die Nichtanwendung oder verkehrte Anwendung derselben verantwortlich ist.

Wechsel zu ziehen.

§ 32. Das Directorium oder je zwei oder mehrere der Directoren (die das Directorium von Zeit zu Zeit durch eine Resolution dazu autorisirt), haben das Recht, Wechsel oder Handbriefe im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszugeben oder zu acceptiren (in Uebereinstimmung mit den in letzten Paragraphen getroffenen Vorkehrungen), und jeder solcher Wechsel oder Handbrief soll ausgestellt oder acceptirt werden, (je nachdem) von und im Namen zweier Directoren; und es muß ausdrücklich gesagt weeden, daß die Ausstellung oder das Accept von ihnen für die Gesellschaft geschieht, und jeder so ausgestellte oder acceptirte Wechsel oder Handbrief soll von dem Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten der Gesellschaft gegengezeichnet werden, und jeder, wie vorhin erwähnt, ausgestellte und von oder für die Gesellschaft empfangene Wechsel kann im Namen der Gesellschaft vom Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten indossirt werden; mit der Bestimmung, daß Nichts von dem vorhin angeführten dafür erachtet wird, genannten Secretair oder Beamten persönlich für solchen Wechsel oder Handbrief verantwortlich zu machen, noch dafür erachtet wird, die Directoren, welche denselben ausstellen oder acceptiren, persönlich verantwortlich zu machen anders als in ihrer Stellung als Actionaire der Gesellschaft.

Macht der Directoren, Schulden zu contrahiren.

§ 33. Das Directorium soll zu aller Zeit und von Zeit zu Zeit das Recht haben, Schulden zu contrahiren und andere Verbindlichkeiten einzugehen zu dem Zwecke, die nöthigen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft fortzuführen, zu dirigiren, und zu leiten, sowie zu solchen andern Zwecken, für die in dieser Urkunde Vorkehrungen getroffen, Assuranzen zu effectniren, gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer oder andere Unfälle, auf Leben und Anwartschaften, Jahresrenten zu gewähren und zu kaufen, und in anderer Weise jeden und alle in § 2. beschriebenen und einbegriffenen Zwecke und Absichten der Gesellschaft zu vollziehen und zu erfüllen, und dadurch die Gesellschaft soweit und zu solchem Betrage zu binden, wie es das Directorium in seiner Discretion für gut hält, mit der Bestimmung, daß keine Assuranz und kein Risico auf ein einzelnes Leben je die Summe von Fünf Tausend Pfund übersteigt.

Drei Directoren oder dazu ernannte Beamte zeichnen Contracte.

§ 34. Das Directorium oder ein Sub-Ausschuß von zwei oder mehr Directoren oder — mit Unterordnung *unter die genannte* Parlaments-Acte — der Secretair oder anderer derzeitiger Beamter der Gesellschaft (wenn für die Zeit und soweit das *Directorium* durch ein Protocoll oder einen Beschluß den Secretair oder andern angestellten zu dem Zweck autorisirt), und Niemand anders soll die Macht haben, Verluste zu ordnen und zu berichtigen, Schulden, Ansprüche und Forderungen an die Gesellschaft zu bezahlen, Anweisungen auf die Banquiers der Gesellschaft auszustellen, oder zu zeichnen, Quittungen und andere Löseſcheine für Geld-Fonds oder anderes Eigenthum, das für Rechnung der Gesellschaft empfangen wurde, zu geben; die Anvertrauung und Aufbewahrung selbiger Gelder, Fonds oder andern Eigenthumes zu haben, das Siegel der Gesellschaft zu gebrauchen, oder irgend einem Act oder einem Documente, das zur Ausführung der Zwecke der Gesellschaft nöthig sein mag, beizufügen. Und das Directorium soll auch volle Gewalt und Autorität haben, Contracte oder Verträge Namens der Gesellschaft einzugehen und auszuführen, sofern solche Contracte und Verträge, (ausgenommen Kaufcontracte für irgend einen Gegenstand, dessen Zahlung oder Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt oder irgend einen Dienst, der sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten ausdehnt, und dessen Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, und ausgenommen Wechsel und Handbriefe) schriftlich abgefaßt sind, und wenigstens von zwei Directoren der Gesellschaft, um derentwillen dieselben eingegangen wurden, unterschrieben und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt sind; oder von einem Beamten der Gesellschaft, der Namens derselben durch ein Protocoll oder einen Beschluß des Directoriums, der auf den speciellen Fall Bezug hat, aus-

Digitized by Google

drücklich dazu autorisirt worden, gezeichnet wurde. Und alle Namens der Gesellschaft eingegangenen Contracte für den Ankauf von Gegenständen, deren Werth die Summe von fünfzig Pfund nicht übersteigt, oder für Dienstleistungen, die sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausdehnen, und deren Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, können von dem Secretair oder einem andern Beamten der Gesellschaft, der dazu durch eine Nebenverordnung, die später in Uebereinstimmung mit genannter Parlaments-Acte erlassen wird, autorisirt wird, eingegangen werden und jeder Actionair verzichtet hiermit ausdrücklich, und entsagt allem Rechte und Anspruche, irgend eine Police, Schein, Wechselbrief oder andere verwerthbare Caution, eine Acte oder ein Document irgend welcher Art, im Namen oder für die Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen, auszustellen oder zu indossiren, oder eine Verbindlichkeit irgend welcher Art einzugehen, wodurch die Gesellschaft verpflichtet oder gebunden würde, oder wodurch es versucht würde, die Gesellschaft zu verpflichten und zu binden, er sei denn gesetzlich dazu ermächtigt. Und wird es hiermit ausdrücklich festgestellt, daß wenn irgend ein Actionair mit Wissen und Willen gegen diese Anordnung verstößt, er durch solche Handlung alle seine Actien und sein Interesse in der Gesellschaft verwirkt, ohne daß es dazu eines desfallsigen Beschlusses des Directoriums bedarf, und hat letzteres keine Gewalt, das so verwirkte zurückzuerstatten; mit dem Vorbehalte, daß Nichts in dem gegenwärtigen Paragraphen enthalten ist, das die genannte Parlaments-Acte verletzt:

Macht der Directoren in Bezug auf Assuranzen. Assuranzen werden effectuirt zu den Directoren angemessen erscheinenden Preisen.

§ 35. Alle Assuranzen, Jahres- und andere Renten, die von der Gesellschaft ertheilt und bewilligt werden, sollen zu solchen Raten und nach solchen Sätzen und Bedingungen bewilligt werden, wie das Directorium von Zeit zu Zeit in seiner absoluten Vollmacht für gut hält und angiebt, und bei Aufstellung der Tabellen von Zeit zu Zeit für Lebensversicherungen sollen bestimmte Prämienraten festgesetzt werden für Assuranzen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, für solche Fälle, wenn die Versicherten nicht wünschen an dem Gewinne des Fonds theilzunehmen, der wie weiter unten gebildet und „Lebensversicherungsfonds" genannt werden soll.

Wagliches Risico zu übernehmen.

§ 36. Es bleibt dem Directorium gänzlich überlassen, Anträge auf Assuranzen, Jahres- und andere Renten, Käufe und Darlehen anzunehmen oder zu verweigern, die von der Gesellschaft zu bewilligen sind, und Versicherungen zu solchen erhöhten Raten zu übernehmen, wie sie im Verhältnisse mit dem Extra-Risico auf das Leben von Personen, die mit chronischen Uebeln und andern Leiden behaftet sind, erscheinen, ob solche mit unmittelbarer Gefahr verknüpft sind oder nicht, und ebenso auf das Leben von Personen in andern gefährlichen Verhältnissen, oder Versicherungen zu effectuiren gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, auf Gebäulichkeiten, Schiffe oder Waaren, auf welche die gewöhnlichen Assuranztabellen der Gesellschaft nicht anwendbar sind und das Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht, ist auch berechtigt, nachdem es eine Police ertheilt hat, auf das Ansuchen der darin interessirten Theile, irgend einer Person auf deren Leben oder Ueberleben eine solche Police effectuirt ist, die Erlaubniß zu gewähren, Reisen zu unternehmen, oder außerhalb des Bezirkes zu wohnen, oder Geschäfte zu unternehmen, welche die Bedingungen übertreten, die in solchen Policen gestellt sind, wenn der zu solcher Police berechtigte Theil sich verpflichtet, eine vermehrte oder Extra-Prämie zu bezahlen, die dann zu vereinbaren ist. Es soll ferner für genanntes Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht gesetzlich sein, auf Ersuchen des oder der dabei interessirten Theile, eine Beschränkung der Anzahl oder des Betrages späterer Prämien zu gewähren, auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Police, wenn irgend ein Theil der dadurch versicherten Summe abgetreten wird, oder die ganze oder ein Theil der anwartschaftlichen Vergütigung auf solche Police, oder die Zahlungstermine irgend einer von der genannten Gesellschaft ertheilten Police zu andern, oder sich über die Prämie abzufinden, oder auf irgend eine andere Weise die Bestimmung solcher Police zu ändern, sei es in Betreff der Prämie, der Vergütigung oder des damit versicherten Geldbetrages oder wie sonst das Directorium für gut findet, nach Uebereinkunft mit den dabei interessirten Theilen; jedoch immer und nichts desto weniger mit der Bestimmung, daß die Macht und Autorität, welche dieser Paragraph ertheilt, unter solchen Nebenverordnungen und Regulativen steht, welche von Zeit zu Zeit zur Regelung der Gesellschaft in Kraft treten können.

Geldvorschüsse an den Eigner einer Police.

§ 37. Wenn irgend eine Person oder Personen, die im Besitze und berechtigt sind, zu irgend einer von der Gesellschaft gewährten Police oder zu dem Documente einer Lebensversicherung oder einer andern Versicherung auf die Sicherheit desselben oder derselben hin, Geld zu borgen wünschen, oder das Document oder die Police, oder irgend einen Theil des Vortheils derselben zu verkaufen wünschen, so hat das Directorium das Recht, aus dem Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft auf die Sicherheit der Police oder des Documents hin, irgend eine, den Werth der oder desselben nicht übersteigende Summe oder Summen Geldes auf Zins vorzuschießen oder zu leihen, oder jenachdem solche Police oder solches Document oder irgend einen Theil des Vortheiles derselben zu einem angemessenen Preise zu kaufen, und solche Police oder Document, oder Theil des Vortheiles derselben darauf zu annulliren, und zwar entweder durch Indossirung einer Bemerkung auf die Police oder das Document, durch welche die Bedingungen derselben für die Zukunft geändert werden, oder die Police oder das Document werden aufgegeben, und Neue an deren Statt gewährt, um das noch bleibende Interesse (wenn vorhanden) dem Versicherten zu sichern, und das Directorium kann, wenn es dieses für gut hält, in den Bedingungen, welche auf die Rückseite geschrieben, oder irgend einer Police oder einem von der Gesellschaft ausgegangenen Documente beigefugt werden, ausdrücklich zu bemerken, zu welchem Preise es dieselben oder irgend einen Theil des Vortheils derselben später zurückkaufen will.

Anwartschaftliche Vergütigungen auf Lebenspolicen zu kaufen.

§ 38. Wenn das Gesuch gestellt wird, von irgend einer Person oder Personen, welche zur Zeit desselben (zur Zufriedenheit des Directoriums) beweisen, daß sie zum Empfange der Summe berechtigt sind, welche zur Zeit des Gesuches nach der weiter unten getroffenen Bestimmung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilten Lebenspolice zuerkannt sein mag, wenn die Police dann erloschen wäre, und wenn solche Person oder Personen dann die Police vorzeigen, so soll das Directorium dann berechtigt sein, solcher Person oder Personen aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft als Befriedigung oder Abtragung der zuerkannten Summe, solchen Betrag auszuzahlen, welcher sich nach Berechnung des Actuars oder

Digitized by Google

eines andern Beamten der Gesellschaft als gegenwärtiger Belauf der zuerkannten Summe oder Summen ergiebt, und bei Auszahlung dieser Summe soll das dieselbe leistende Directorium von der oder den Personen eine Quittung erhalten, welche bestätigt, daß selbige als Ablösung der Summe oder Summen gilt, welche zur Zeit der Ertheilung der Quittung als anwartschaftliche Vergütigung oder Vergütigungen, wie vorhin gesagt, zuerkannt war oder waren auf solche Police; und das Duplicat dieser Quittung soll von solcher Person oder Personen auf die Rückseite besagter Policen geschrieben und gezeichnet werden, und wenn diese Quittungen ertheilt sind, soll die Gesellschaft und die Actionaire der Zahlung solcher Vergütigung oder Vergütigungen entledigt sein.

Nichtzahlung von Prämie verwirkt die Police.

§ 39. Wenn die Prämie auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Lebensversicherung, oder eine Abschlagszahlung der Prämien nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Verfalltage oder im Falle von Feuerversicherungen nach Ablauf von fünfzehn Tagen, nicht bezahlt sind, so soll solche Assuranzpolice und alle darauf gemachten Zahlungen verwirkt sein, und die versicherte Person verwirkt und geht aller Ansprüche in Bezug auf solche Police an die Gesellschaft verlustig.

Die Verwirkung kann bei Seite gesetzt werden.

§ 40. Das Directorium hat das Recht, wenn es für angemessen hält, eine von demselben ertheilte Police, die verwirkt oder nichtig wurde, resp. zu jeder Zeit, innerhalb dreier Monate, nachdem dieselbe verwirkt oder kraftlos wurde, wieder zu bestätigen oder in Kraft treten zu lassen, bei Zahlung einer Strafe von zehn Schillingen für den versicherten Betrag von je hundert Pfunden, oder zu irgend einer Zeit nach Ablauf der drei Monate, bei Zahlung solcher Strafe oder erhöhten Prämie, welche das Directorium aufzuerlegen für gut hält, wobei in jedem Falle gebührende Berücksichtigung des zeitigen Gesundheitszustandes der versicherten Partei zu nehmen ist.

Zahlung von Prämien ist gültig, wenn sie innerhalb 30 oder 15 Tagen nach Ablauf gewisser Policen gemacht wird.

§ 41. Im Falle irgend eine Person, deren Leben von der Gesellschaft auf sieben Jahre oder mehr oder für die ganze Lebensdauer versichert wurde, innerhalb 30 nächstfolgender Tage, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig wird, stirbt aber, ehe die Prämie bezahlt ist, oder falls Gebäulichkeiten oder Waaren, die von der Gesellschaft wirklich oder in prospectu gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer für die Dauer von sieben oder mehr Jahren versichert wurden, innerhalb fünfzehn Tagen, nachdem die die Versicherung betreffende Prämie fällig und nicht bezahlt wurde, durch Feuer zerstört oder beschädigt werden, dann soll jede solche Versicherung trotzdem gültig und in Kraft sein, vorausgesetzt, daß die betreffende Prämie auf Lebensversicherungen innerhalb dreißig, und auf Versicherung gegen Feuersgefahr innerhalb fünfzehn Tage gezahlt werde.

Zahlungstermine versicherter Summen.

§ 42. Alle und jede Summe oder Summen, die auf eine von der Gesellschaft erlassene Police hin beansprucht werden, rücksichtlich einer Lebensversicherung, der Versicherung des Ueberlebens oder anderer Zufälle, sollen (Fälle ausgenommen, in denen das Directorium laut weiter unten angegebener Autorisation die Zahlung hinausschiebt), aus den Fonds der Gesellschaft innerhalb dreier Monate gebührend bezahlt und berichtigt werden, und die Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer betreffend, in solcher Weise und zu solchen Zeiten, wie dem Directorium gutdünkt, nachdem ein befriedigender Beweis des Ereignisses gegen das die Versicherung geschehen ist, (sei es Todesfall, Ueberleben oder andere Zufälle, oder Beschädigung durch Feuer) im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool abgeliefert wurde; auch ist vor der Zahlung oder Berichtigung befriedigender Beweis und Information beizubringen, daß der beanspruchende Theil zum Empfange der Zahlung berechtigt ist; und alle solche Forderungen sollen im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool zahlbar sein, wenn in den genannten Policen kein anderer Zahlort angegeben ist.

Die Directoren können versicherte Summen auszahlen, wenn auch die Police nicht vorgezeigt wird.

§ 43. Wenn beim Gesuche irgend einer Person oder von Personen, welche zur Zeit des Gesuches sich zur Zufriedenheit des Directoriums zum Empfange der in irgend einer Police der Gesellschaft versicherten und zahlbar gewordenen Summe gehörig berechtigt erweist oder erweisen, dieselben aber nicht im Stande sind, die Police vorzuzeigen oder ob solche vorgezeigt wird oder nicht, nicht im Stande sind, sich vollständig zu derselben legal berechtigt zu erweisen oder eine legale Quittung für die versicherte Summe zu ertheilen, so soll das Directorium — in allen und jedem Einzelnen der genannten Fälle, wenn dasselbe befriedigt ist, daß das Unvermögen die Police vorzuzeigen daher rührt, daß solche verloren ging oder verlegt wurde, und daß das Hinderniß, die legale Berechtigung solcher Person oder Personen oder deren Unvermögen, eine gesetzliche Quittung zu ertheilen, sich nicht auf deren wirkliches Recht auf die Police oder die Empfangsfähigkeit des Geldes erstreckt oder solche in Frage stellt — nach seinem Ermessen das Recht haben, die versicherte Summe oder Summen auszuzahlen, mit oder ohne persönliche Sicherstellung irgend einer Person oder von Personen, über deren Charakter und Ruf das genannte Directorium nach seinem Dafürhalten zufrieden gestellt ist.

Zahlung von versicherten Summen kann verschoben werden.

§ 44. Im Falle, Todesfälle durch die Pest oder irgend eine andere ansteckende Krankheit oder Epidemie oder durch Hungersnoth, feindlichen Einfall oder Bürgerkrieg, oder durch irgend ein schweres Unglück sich plötzlich mehren, und die flüssigen Fonds der Gesellschaft sich für die an sie gestellten Forderungen ungenügend erweisen, so hat das Directorium das Recht, die Zahlung der ganzen oder eines Theiles der fälligen Summe, die auf eine Police beansprucht wird, bis zu der Zeit hinauszuschieben, zu welcher die Fonds der Gesellschaft hinreichen, den an sie gestellten Forderungen gerecht zu werden.

Wenn verschoben, Zinsen auf versicherte Summen zu zahlen.

§ 45. Alle auf Policen zu beanspruchende Gelder, deren Zahlung in Uebereinstimmung mit eben zu diesem Zwecke gegebener Autorisation von dem Directorium über die Zahlungsfrist hinausgeschoben wurde, die oben für Zahlung der auf Policen reclamirten Summe festgesetzt, sollen Zinsen (wenn überhaupt) für den Zeitraum tragen, wie sie das Directorium zu gewähren für angemessen hält.

Digitized by Google

Assuranzen können mit andern Gesellschaften abgeschlossen werden.

§ 46. Wenn und so oft als das Directorium, laut der in Gegenwärtigem ertheilten Gewalt, eine Jahresrente für ein oder mehrere Leben oder eine solche für eine solche Anzahl Jahre, die beim Absterben einer oder mehrerer Personen erlischt, oder ein Interesse in einem oder mehreren Leben kauft, so ist dasselbe berechtigt, wenn es dies für zweckmäßig hält, aus dem Fonds oder Eigenthum der Gesellschaft eine oder mehrere Versicherungen auf das oder die Leben bei einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften zu effectuiren und aufrechtzuhalten für irgend eine dem Directorium gutdünkende Summe oder Summen, die den für die gekaufte Jahresrente oder das Interesse bezahlten ganzen Betrag nicht übersteigt, und ebenso im Falle das Gesuch gestellt wird, ein oder mehrere Leben bei genannter Gesellschaft zu versichern, zu irgend einer Zeit nachher, aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft bei irgend einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften eine Versicherung oder Versicherungen auf solches oder solche Leben für den ganzen Betrag oder einen Theil des Betrages für den das Gesuch gestellt und angenommen wurde, zu effectuiren und aufrecht zu halten.

Uebertragung von Policen auf andere Personen und neue zu ertheilen.

§ 47. In irgend einem und jedem Falle, in welchem es zur Ueberzeugung des Directoriums bewiesen ist, daß die Nutznießung irgend einer bestehenden Versicherung oder Versicherungen, die früher bei der Gesellschaft von irgend einer Person oder Personen für die Dauer irgend eines Lebens effectuirt wurde, vollständig in den Besitz einer oder mehrerer anderer Personen übergegangen ist, soll das Directorium berechtigt sein, falls es nach seiner Ansicht angemessen ist, auf Gesuch der Person oder Personen, in deren Besitz die Nutznießung übergegangen ist, die Uebergabe oder Uebergaben der Police oder Policen solcher Versicherung oder Versicherungen anzunehmen und danach an deren Stelle ihm, ihr oder ihnen eine Police oder Policen zu ertheilen, jenen in jeder Hinsicht ähnlich, außer im Datum und im Namen des Empfängers, und dadurch ihn zu allem Nutzen und zu allen Vortheilen zu berechtigen, welche sich an die, wie vorhin erwähnt, aufgegebene Police oder Policen knüpfen, gerade so, als wenn die Police oder Policen für ihn ausgestellt und in Kraft erhalten wären, mit dem Vorbehalt, daß in Fällen, in welchen die durch eine Police gewährten Vortheile unter zwei oder mehrere Personen vertheilt werden sollten, das Directorium berechtigt ist, wenn es ihm gut dünkt, die Uebergabe solcher Police anzunehmen und an deren Stelle neue Policen zu ertheilen, nämlich so, daß jede, wie vorhin gesagt, interessirte Person eine Separat-Police nach Maßgabe ihres Interesses erhält.

Policen verwirkt durch Selbstmord. Die Directoren können Nachsicht haben.

§ 48. Wenn eine Person, die eine Versicherungspolice auf das eigene Leben effectuirt hat, den Tod durch eigene Hand findet, ob bei gesundem Verstande oder schwachsinnig, oder im Duell, oder durch den Arm der öffentlichen Gerechtigkeit, so soll die Police und alle so weit darauf geleisteten Zahlungen verwirkt sein, mit Ausnahme irgend eines bona fide Interesses einer andern Person in solcher Police, welches sechs Monate vor Eintritt des Todesfalles des Versicherten erlangt wurde, aber in jedem Falle solcher Verwirkung soll das Directorium die Freiheit haben, nach Gutdünken, und indem es die besonderen Umstände jedes Falles in Erwägung zieht, entweder die ganze Summe, welche in Bezug auf die Police zahlbar geworden wäre, auszuzahlen, oder einen Theil desselben, wie es für angemessen hält.

Vom Beweise des Interesses in einer Police kann Abstand genommen werden.

§ 49. In jedem Falle, in welchem die auf oder für eine Versicherungspolice fällige Prämie oder Prämien gebührend bezahlt wurde, und das durch solche Police versicherte Geld nach den Bestimmungen derselben zahlbar geworden ist, soll das Directorium das Recht haben, wenn es für gut findet, dieses auszuzahlen, ohne den Beweis zu verlangen, daß die Person oder Personen, denen die Versicherung übermacht war, oder die Person oder Personen, welche das Geld reclamiren; ein gesetzliches Interesse in dem versicherten Leben hatten, und ungeachtet irgend welcher Angabe, Anzeige oder Beweisführung, daß solche Person oder Personen resp. durchaus kein derartiges Interesse hat, und die Gesellschaft folglich rechtlich die Auszahlung solches Geldes verweigern könnte.

Policen sind von zwei Directoren zu zeichnen.

§ 50. Alle von der Gesellschaft ertheilten Policen und andere Assuranz-Documente sollen von wenigstens zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt werden, und die Directoren, welche eine Police oder anderes Assuranz-Document zeichnen, sollen genanntes Siegel beidrücken lassen, und solche Police oder Assuranz-Document kann von dem Secretair contrasignirt werden, und wenn und so oft als in Uebereinstimmung mit einer in Gegenwärtigem zu dem Zwecke ertheilten Macht, irgendwie Veränderungen oder Abänderungen in den Stipulationen einer von der Gesellschaft erlassenen Police oder eines Assuranz-Documentes gemacht werden, so soll das Directorium ein Memorandum solcher Veränderung oder Abänderung auf die Rückseite der Police oder des Assuranz-Documentes schreiben lassen, und soll solches wenigstens von zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt, oder blos von dem Secretair gezeichnet werden, und das so bezeichnete und besiegelte oder blos gezeichnete Memorandum soll als Zeugniß der Abänderung gelten und für die Gesellschaft bindend und entscheidend sein, sowie für die durch solche Police versicherte Person oder Personen, und alle und jede Person, die durch, von, unter oder in Vertretung von ihr oder ihnen Ansprüche machen.

Macht der Directoren mit Bezug auf Capitalien. Fonds der Gesellschaft sind auf Real- oder Personal-Sicherheit anzulegen.

§ 51. Das Directorium soll durch Zinses-Zins solche Fonds oder solches Eigenthum jeglicher Art der Gesellschaft, die nicht unmittelbar für die allgemeinen Zwecke und Bestimmungen der Gesellschaft erforderlich sind, vermehren und verbessern und dieselben zu dem Zwecke aus- und anlegen in Staatspapieren von Großbritannien oder in Südseerenten, in Stocks der Bank von England, der Ostindischen Compagnie oder der Südsee-Compagnie, oder in Bills für Lieferungen für die Flotte oder des Staatsschatzes oder India Bonds, oder auf Sicherheit von Land, Pachtungen oder Erbbesitzungen in irgend welcher Art des Besitzes in Großbritannien oder Irland, oder auf lebenslängliche Besitzungen oder auf Interesse in irgend welchen Real- oder Personalbesitzungen, mit der Collateralsicherheit irgend welcher Assuranz (ob von dieser oder irgend einer anderen Lebensversicherungs-Gesellschaft) des Lebens oder deren Leben, von denen solche Interessen abhängen, oder auf Sicherheit von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder Jahresrenten

Digitized by Google

irgend welcher andern Art, oder auf irgend eine Lebensversicherungs-Police, oder auf Schuldscheine der Stadtgemeinde von Liverpool oder einer anderen Commune oder Curatoren der Liverpool- oder anderer Docks, oder auf die Sicherheit von Actien in irgend einer Dock-, Canal-, Eisenbahn-, Flußschifffahrts-, Wasser-, Gas- oder Brücken-Anlage, oder von Chaussee- oder Eisenbahngeldern, oder irgend welcher Communal- oder anderen Steuer auf Schiffe und Fahrzeuge, und überhaupt auf irgend eine besondere Sicherheit oder Sicherheiten, ob Real- oder Personal-, oder auf die Sicherheit oder das Depositum von Rechtsdocumenten oder Beweisstücken der Berechtigung zu Real- oder Personal-Besitzungen, zu einem Rechtsspruche, zu Schuld- oder Dockverschreibungen, Connossementen, Wechseln oder Handverschreibungen oder anderes Gut, Mobilien oder Effecten rein persönlicher Natur, die dem Directorium genügend erscheinen und welche es zu acceptiren für gut hält.

Der Ankauf von persönlichem oder Real-Gut.

§ 52. Das Directorium soll berechtigt sein, von Zeit zu Zeit irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft oder deren Eigenthum jeder Art anzulegen oder zu verwenden auf den Ankauf von Land, Pachtungen und Erbbesitzungen in irgend einem Theile Großbritanniens oder Irlands gelegen, ob dasselbe der Gesellschaft verpfändet ist oder nicht, oder auf den Ankauf von Actien irgend welcher Dock-, Kanal-, Eisenbahn-, Flußschifffahrts-, Wasser- oder Brücken-Anlagen, Gascompagnien, irgend einer öffentlichen Actiengesellschaft (Bankgesellschaften ausgenommen) und das genannte Directorium soll oder kann, wenn es für gut findet, sich eines derzeitigen Real- oder Personal-Besitzthums der Gesellschaft entäußern, dasselbe einziehen, verkaufen, übertragen, oder anderswie zu Geld machen lassen und das so erhaltene Geld in oben erwähnter Weise wieder aus- und anzulegen, und zwar von Zeit zu Zeit, wie es die Umstände erfordern; mit dem Vorbehalte, daß im Falle eines Ankaufes von angeführtem Realgute zunächst eine General- oder Special-Concession zu dem Zwecke von dem Ausschusse des Staatscollegiums für Handel, die laut genannter Parlamentsacte zu gewähren ist, erhalten wurde, wo eine solche Concession nöthig erscheint.

Baares Geld ist bei den Banquiers zu deponiren.

§ 53. Das Directorium soll den zeitigen Baarvorrath der Gesellschaft bei den Banquiers deponiren lassen, um dem Conto »The Royal Insurance Company« creditirt zu werden, oder wenn die derzeitigen Banquiers der Gesellschaft verweigern, ein Conto unter einem so allgemeinen Namen zu eröffnen, dann auf Rechnung von drei oder mehr derzeitigen Directoren der Gesellschaft; ferner soll das Directorium alle Exchequer oder andere Staatspapiere, India Bonds und alle andern verkäuflichen, geldwerthen Sicherheiten, die derzeitiges Eigenthum der Gesellschaft sind, bei den Banquiers der Gesellschaft für gleiche Rechnung aufbewahren lassen, oder an einem andern sichern Orte; und es soll alle Antheile der Gesellschaft an irgend welchen Staatspapieren, an Stock der Bank von England, sowie Actien der Ostindischen oder der Südsee-Compagnie, oder in irgend einer andern öffentlichen Gesellschaft auf den Namen der Gesellschaft eintragen lassen, oder auf den Namen des Curators oder der Curatoren der Gesellschaft; und alles andere Eigenthum und Sicherheiten der Gesellschaft, besonders alles Realgut, Hypotheken und andere Privatsicherheiten sollen auf den Namen der Gesellschaft lauten, oder derjenigen Person oder Personen, die das Directorium von Zeit zu Zeit und für jeden einzelnen Fall für passend hält, Curator oder Curatoren für solches Eigenthum oder solche Sicherheit für die Gesellschaft zu sein, und zwar wenn es für gut hält, ohne in den Sicherheiten, Uebertragungs- und Assranz-Documenten, dem Curator oder Curatoren oder Einem von ihnen über das betraute Gut Aufklärung zu geben, jedoch mit der Bestimmung, daß die Berechtigungsdocumente zu solchem Eigenthume oder zu solchen Sicherheiten resp. an einem sichern Orte niedergelegt und aufbewahrt werden, unter der Controle des Directoriums, und daß sie nicht in dem Verwahrsam des einzelnen Curators oder der Curatoren gegeben werden, und das Directorium kann, wenn und so oft es ihm gut dünkt, einen speciellen Theil irgend welcher Fonds oder eines Eigenthums der Gesellschaft gänzlich von dem Curator oder deren Curatoren (ob General- oder Special-), auf dessen Namen selbe lauten, auf einen oder mehrere andere Curatoren übertragen lassen, und das Directorium soll, wann und wo es für gut findet von dem oder den Curatoren (ob General- oder Special-) Pfandverschreibungen vollziehen lassen, die auf Kosten der Gesellschaft ausgefertigt und vollzogen werden.

Bericht bei Generalversammlungen zu erstatten.

§ 55. Das Directorium soll vor jeder Generalversammlung einen Bericht, der bei solcher Generalversammlung vorzulegen ist, über die Geschäfte des verflossenen Jahres ausarbeiten lassen, welcher derselben vorgelesen werden soll, sammt der Bilanz, die laut genannter Parlamentsacte den Rechnungsrevisoren zu liefern ist, sowie der Bericht, welcher laut selbiger Acte von den Rechnungsrevisoren zu machen ist.

Jährlicher Bücherabschluß.

§ 56. Die Directoren sollen am und bis zum 31. December incl. des Jahres 1846 und am 31. December in jedem folgenden Jahre, so lange die Gesellschaft besteht, die Bücher abschließen lassen, und soll dann einen aufrichtigen getreuen und deutlichen Bericht- und Bilanzbogen machen, welcher den Belauf der ausstehenden Debet- und Creditposten der Gesellschaft zeigt, den Betrag und die Art ihres Kapitals und Eigenthumes, den Betrag oder wahrscheinlichen Werth der ausstehenden zweifelhaften Schulden, die vom Directorium annähernd und nach bestem Wissen abgeschätzt werden, Gewinn und Verlust der Gesellschaft und alles Andere, was erforderlich ist, um den Stand der Gesellschafts-Angelegenheiten völlig getreu und klar darzuthun.

Bildung eines Ueberschuß-Fonds.

§ 57. Wenn das Directorium sich nicht veranlaßt sieht, zu einem entgegengesetzten Beschlusse zu kommen, so soll für den am 31. December des Jahres 1846 endenden Zeitraum keine Dividende gegeben werden, sondern der Gewinn incl. der Zinsen vom Kapital und solcher Theil desselben, der nicht nach solchem Beschlusse anders verwendet wird, soll zurückbehalten und zur Bildung eines Fonds verwandt werden, der Ueberschuß-Fonds genannt wird, und in jedem oder in irgend einem folgenden Jahre soll das Directorium, wenn es für gut findet, den ganzen oder einen Theil des Gewinnes bei Seite setzen, um den Ueberschuß-Fonds zu solcher Höhe und Ausdehnung zu bringen, zu vermehren und zu erhalten, wie das Directorium zur Zeit für gut findet; und dieser derzeitige Fonds soll sein, und wird hiermit zu einem Kapital-Reservefonds erklärt, der dazu dienen soll, unvorhergesehenen Vorfällen, Verlusten und außer-

Digitized by Google

gewöhnlichen Forderungen an die Gesellschaft zu begegnen, und soll, so oft nach Ansicht des Directoriums Veranlassung da ist, dazu verwendet werden; ebenso zu einem Gewinn-Reservefonds dienen, um Gratificationen unter die Actionaire zu vertheilen, oder um irgend eine Zahlungsforderung oder Einzahlung auf Actien zu machen, wie weiter unten verordnet, oder um von Zeit zu Zeit irgend ein Deficit auszufüllen, das im Gewinne irgend eines Jahres eingetreten sein mag, und um, soweit es angeht, Schwankungen in den Dividenden späterer Jahre zu vermeiden. Für alle und jeden der angeführten Zwecke kann der Reserve-Fonds nach Gutdünken des Directoriums verwendet werden.

Separate Rechnung für Lebensversicherung.

§ 58. Das Directorium soll eine separate und abgesonderte Rechnung über den Ertrag der Prämien und des Nutzens führen lassen, der durch von der Gesellschaft ertheilten Policen für Versicherung von Leben und Anwartschaften oder in Bezug auf Renten erzielt wird, welcher der „Lebensversicherungs-Fonds" genannt werden soll, und es sollen diesem Fonds die Kosten und Auslagen für das Etablissement, die Einrichtung, Verwaltung und Führung des Geschäfts der Gesellschaft zur Last fallen (einschließlich der Kosten des Geschäftslocales, der Einrichtung und der Meublirung desselben), in solchem Verhältnisse und insoweit das genannte Directorium von Zeit zu Zeit für gut findet anzuordnen.

Siebenjährige oder andere periodische Berechnungen des Lebensfonds.

§ 59. Innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der siebenjährigen Periode oder derjenigen von dem Directorium festgesetzten Periode von mehr oder weniger als sieben Jahr, von dem einunddreißigsten Tage des nächsten December an gerechnet und innerhalb sechs Monaten nach einer jeden folgenden siebenjährigen Periode, oder derjenigen sonstigen, wie vorerwähnten Periode, welche mit dem einunddreißigsten Tage des unmittelbar vorhergehenden December endet, oder sobald nachher, als es angemessen erscheint, hat das Directorium eine Berechnung des Betrages des Gewinnes aufstellen zu lassen, welcher bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode durch Anhäufung oder auf sonstige Weise dem „Lebens-Versicherungsfonds" erwachsen ist, und welcher Betrag, gemäß der vorhandenen Kenntniß der Principien und der bewährten Praxis der derzeitigen Lebens-Versicherungsgesellschaften nach der Ansicht des Registrators der Gesellschaft, oder derjenigen sonstigen Person, welche die gedachten Berechnungen aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem genannten Fonds, ohne Nachtheil für die an denselben zu machenden Ansprüche und Forderungen, abgezweigt werden kann und es hat das genannte Directorium den Betrag, welcher nach der Bescheinigung des Registrators oder derjenigen sonstigen Person, die die Berechnung aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem gedachten Fonds abgezweigt werden kann, einer General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zwecke vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuzweigen ist.

Unter der Bedingung jedoch, daß wenn eine solche Versammlung, die, wie angegeben, aufgestellten Berechnungen und das Resultat derselben, so wie den zur Abzweigung von dem genannten Fonds vorgeschlagenen Betrag nicht genehmigen sollte, die Angelegenheit dem genannten Directorium zurückzugeben ist, um dieselbe noch einmal in Erwägung zu ziehen und erforderlichen Falls eine anderweite oder neue Berechnung des Gewinnes aufstellen zu lassen. Und das genannte Directorium hat das Resultat dieser neuen Berathung einer andern General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zweck vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode der gedachten Revision gemäß berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuzweigen ist. Falls diese Versammlung das erhaltene Resultat nicht genehmigt, so ist die Ueberweisung der Angelegenheit an das Directorium zur nochmaligen Berathung und die Vorlegung der gewonnenen Resultate Seitens desselben vor eine von dem Directorium, zu dem Zweck, wie oben einzuberufende Versammlung so oft zu wiederholen, bis der Betrag des abzuzweigenden Gewinns von einer zu dem Zweck, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns zu der vorerwähnten Abzweigung geeignet sei, einberufenen General- oder außerordentlichen Versammlung genehmigt und die Abzweigung desselben beschlossen worden ist.

Ein verhältnißmäßiger Theil des Lebensfonds den Versicherten, den Rest der Gesellschaft zu zahlen.

§ 60. Wenn nach der genannten Periode von sieben Jahren oder einer andern Periode vom nächstkommenden 31. December an gerechnet und nach jeder folgenden Periode von sieben Jahren, oder einer andern Periode, wie oben bemerkt eine General- oder außerordentliche Versammlung, die abgehalten wird, um den auf genannten „Lebens-Versicherungsfonds" bis zum Ende der beschlossenen Periode zum Beiseitelegen, wie vorhin bemerkt, berechneten Gewinnbetrag festgestellt hat, soll das Directorium dazu schreiten, besagten Gewinn in solche Theile zu zerlegen und so zu verwenden, wie es durch irgend eine Resolution beschließt; ein Theil oder mehrere Theile sollen den Actionairen als allgemeiner Gewinn zugewandt werden und der verbleibende Theil oder die verbleibenden Theile sollen als Gratification denjenigen von der Gesellschaft ertheilten Policen und Renten zugewendet werden, welche zu solchem Gewinne berechtigt sind, und welche nicht weniger als die drei, unmittelbar solcher Periode oder einer andern, nach Gutdünken des Directoriums festgesetzten Periode vorhergehenden Jahre bestanden haben, und zwar soll die Vertheilung unter die versicherten Personen oder durch genannte Policen versichert gewesene Personen, nach einer angemessenen Berechnung vom Actuar der Gesellschaft geschehen, welche der Genehmigung des Directoriums unterworfen ist; und die so jeder solchen Police (wo die versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung bezahlt wurde, oder zahlbar ist) zugewandte Summen sollen sofort aus dem für Vertheilung ausgesetzten Gewinn des Lebens-Versicherungsfonds zu zahlen sein ohne Zins darauf; und anstatt der als Gratification zuzutheilenden Summe soll für jede Police (deren versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung nicht schon bezahlt oder zahlbar geworden ist) dieser Betrag dazu dienen, der durch genannte Police versicherten Summe als anwartschaftliches Interesse beigefügt zu werden, wie nach den derzeitigen Versicherungstabellen der Gesellschaft das Leben einer oder mehrerer Personen versichert wurde, auf deren Leben genannte Police effectuirt wurde, wäre der ihr (der Police) zur Zeit als eine unmittelbare Gratification zugetheilte Betrag am letzten Tage derjenigen Periode für die die Gratification erklärt wurde, angewandt von der Gesellschaft eine Versicherung auf das Leben der Personen oder Person, auf deren Leben genannte Policen effectuirt wurden, zu kaufen, und als wenn bei solchem Kaufe das Leben oder jedes einzelne der Leben zu einem Alter, das wirkliche Alter an dem Tage um fünf Jahre übersteigend, abgeschätzt worden wäre; mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person oder Personen, denen eine Gratification, wie oben angegeben, zuerkannt wurde, vor oder innerhalb dreier

Digitized by Google

Monate nach der Zuerkennung, beim Hauptbüreau in Liverpool schriftlich von seinem oder ihrem Wunsche, Zahlung der als unmittelbare Gratification zugetheilten Summe zu erhalten, Notiz giebt, dann das Directorium berechtigt ist, den Betrag der Gratification auszuzahlen, welcher Betrag durch den Actuarius der Gesellschaft zu ermitteln ist, aus dem, wie angegeben, ausgesetzten Gewinne des Lebens-Versicherungsfonds, aber ohne Zinsen; ferner mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person, der eine Gratification, wie angegeben, zuerkannt wurde, zu irgend einer Zeit nach der Zuerkennung schriftlich im Hauptbüreau der Gesellschaft in Liverpool den Wunsch zu erkennen giebt, ihre jährliche oder andere Prämie reducirt zu erhalten, oder eine Jahresrente anstatt der zuerkannten Summe wünscht, dann und in einem von beiden Fällen ist das Directorium berechtigt, entweder eine gleichwerthe Reduction im Betrage der jährlichen oder andern Prämie, die von da auf solche Police zu zahlen, eintreten zu lassen, oder entweder eine unmittelbare oder eine spätere Jahresrente, sei es für das eigene oder das Leben irgend einer andern Person, die sie für gut findet, dazu zu bestimmen, zu gewähren. Jedes solche Aequivalent wird durch Berechnung zu solcher Rate und in solcher Weise ermittelt, wie das Directorium von Zeit zu Zeit für gut hält, für den Zweck anzunehmen, und ferner soll das Directorium völlig berechtigt sein, die genannte Gratification sowohl unter die Actionaire als unter die Versicherten in solcher Weise zu vertheilen und denselben zuzuwenden, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für gut findet. Endlich noch mit dem Vorbehalte, daß die Genehmigung, Empfangnahme oder die Zuwendung irgend einer Gratification oder andern Gewinnes der Gesellschaft durch die Versicherten in oben angeführter Weise nie als bindend erachtet oder ausgelegt wird, die Versicherten als Actionaire oder Theilhaber in der Gesellschaft verbindlich zu machen.

Anwartschaftliche Vergütigungen können wieder abgezogen werden.

§ 61. Alle aus dem Gewinne des genannten Lebensversicherungsfonds auf irgend eine Police oder Policen als Gratificationen vertheilte Summen, die in Form anwartschaftlicher Vergütigungen durch andere Summen ersetzt werden, wie oben angeführt, sollen in den Lebensversicherungsfonds zurückfließen, wenn das Directorium solches für gut findet.

Gratificationen auf Policen können verwirkt werden.

§ 62. Die Summen, welche als Gratificationen den auf Policen versicherten Summen zugefügt sind, sollen denselben Regeln und Zufälligkeiten unterworfen sein, als die Summen, denen dieselben resp. zugefügt sind, und wenn solche Policen verwirkt oder nichtig werden, in Folge Nichtzahlung der betreffenden Prämien, oder aus anderem Grunde, dann soll die als anwartschaftliche Gratification solchen Policen resp. zugefügte Summe ebenfalls verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zugefügt werden.

Bei der nächsten Vertheilung nicht reclamirte Summen sind verwirkt.

§ 63. Wenn die Summe, welche nach jeder wie oben angeführten Periode als unmittelbare Gratification auf eine von der Gesellschaft gewährte Police, die zur Zeit der Vertheilung abläuft, zuerkannt wurde, von der zum Empfange berechtigten Person oder Personen, nicht vor dem Ende der nächsten Periode reclamirt wird, dann soll die Summe in dem Falle der Gesellschaft verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums entweder dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zu Gute kommen.

Dividenden aus dem Reingewinn der Gesellschaft zahlbar.

§ 64. Das Directorium soll vorbehaltlich der Genehmigung einer Generalversammlung und mit Unterordnung unter in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen, von Zeit zu Zeit solche Dividenden oder Gratificationen feststellen, und zu solchen Zeiten und in solcher Weise zahlbar erklären, wie es nach seiner Ansicht gut und angemessen ist; und soll dieselben resp. den Actionairen im Verhältniß ihrer anerkannten Actien auszahlen lassen. Es sollen aber keine Dividenden oder Gratificationen aus oder von dem Kapitale der Gesellschaft oder einem Theil desselben gemacht und erklärt werden, und kein Actionair soll irgend eine Dividende, Gratification, oder Zinsen mit Bezug auf Actien, die er in dieser Gesellschaft nicht halten darf, erhalten, oder so lange irgend welche Einzahlungen oder Forderungen auf irgend welche der Actien unbezahlt oder rückständig sind.

Das Directorium kann Zinsen zu einem geeignet scheinenden Prozentsatze auf berichtigte Zahlforderungen auf Actien aus dem Fonds der Gesellschaft zahlen.

§ 65. Das Directorium darf mit Bezug auf im Gesellschafts-Kapitale derzeitig gehaltene Actien, verwirkte Actien einbegriffen, den gesetzlich dazu berechtigten Personen aus den Generalfonds der Gesellschaft zu einem ihm gutdünkenden Prozentsatze, Zinsen zahlen, auf die Einzahlungen, die zur Zeit wirklich berichtigt sind, ausschließlich desjenigen, was denselben, wie später angegeben, zugetheilt werden soll, wurde oder werden mag; mit der Bestimmung, daß solche Zinsen von der Zeit solcher Einzahlungen berechnet werden und jährlich oder halbjährlich zahlbar sind, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für angemessen hält.

Unverwendbares Kapital kann zurückgezahlt und wieder eingefordert werden.

§ 66. Wenn zu irgend einer Zeit das Directorium findet, daß es das ganze eingezahlte Kapital der Gesellschaft nicht vortheilhaft verwenden kann, so ist es berechtigt, einen Theil desselben den Actionairen nach Maßgabe ihrer resp. Actien zurückzuerstatten, und indem es eine Anzeige erläßt, wie sie weiter unten für Berichtigung einer Originaltheilzahlung verlangt wird, hat es Macht, das ganze oder einen Theil des zurückgegebenen Kapitals wieder einzufordern, in der früher mit Bezug auf Originalforderungen angegebenen Weise.

Anzeige von Dividenden.

§ 69. Das Directorium soll jede von ihm erklärte Dividende oder Gratification und alle zahlbar gewordenen Zinsen im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an einem andern von ihm anzugebenden Orte auszahlen lassen, und soll den Actionairen von der für die Zahlung bestimmten Zeit und dem Orte durch Bekanntmachung oder Circular Anzeige machen lassen.

Zahlung der Besoldung der Directoren.

§ 72. Das Directorium soll sobald als möglich nach jeder jährlichen Versammlung der nach § 16 den Directoren, einem oder mehreren derselben, oder einem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor, oder andern Beamten der Gesellschaft resp. eine Summe

Digitized by Google

oder Summen als Besoldung notirt wurden, wie in genanntem Paragraphen angegeben, die so notirte Summe dem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor oder andern Beamten der Gesellschaft aus den Fonds der Gesellschaft auszahlen lassen, und soll die so zur Zahlung an die Directoren, oder irgend welche denselben bestimmte Summe aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft den dazu berechtigten Personen so widmen und so zutheilen lassen, wie es von der General-Versammlung, vor welcher die Zahlung angeordnet, beschlossen wurde, oder in Ermangelung eines solchen Beschlusses, in der Weise, wie es das Directorium anordnet.

Die Directoren können sich selbst entschädigen.

§ 73. Das Directorium soll ferner volle Gewalt haben, von Zeit zu Zeit aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft sich für seinen Zeitaufwand und für die Mühe, die Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen, zu entschädigen, aber in der Zutheilung solcher Entschädigung soll sowohl auf die Tüchtigkeit, wie auf die Theilnahme an den Directionssitzungen resp. gebührende Rücksicht genommen werden und bei Feststellung dieser Theilnahme von Seiten jedes Directors soll kein Director als der Sitzung beiwohnend angesehen werden, wenn er nicht nach der Uhr der Gesellschaft binnen einer Viertelstunde nach der für den Anfang der Sitzung festgesetzten Zeit anwesend gewesen und geblieben ist, bis alle für die Sitzung vorliegenden Geschäfte verhandelt sind, es sei denn, der Vorsitzende gäbe ihm Erlaubniß, sich früher zurückzuziehen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Betrag solcher Entschädigung für ein Jahr im ganzen zweitausend Pfund nicht übersteigt.

Besoldung von Rechnungsrevisoren durch Directoren.

§ 74. Das Directorium soll ferner volle Gewalt und Macht haben, wenn kein gegentheiliger Beschluß einer General-Versammlung vorhanden, und wenn auch keine Vorkehrung bei solcher General-Versammlung getroffen, irgend einen Rechnungsrevisor der Gesellschaft, sei er von den Actionairen, den Directoren oder von Beiden ernannt, solche Belohnung oder Entschädigung für seine Dienste und die Erfüllung seiner Amtspflichten zu geben, wie es nach Ermessen des Directoriums nöthig erscheint.

Der Secretair, Anwalt und andere Beamte werden von den Directoren ernannt.

§ 80. Der Secretair oder Actuarius soll, und ein Anwalt, Wundarzt, Arzt, Banquiers und Besichtiger der Gesellschaft und solche, und soviel Commis, Diener und andere Beamte, wie die Geschäfte der Gesellschaft sie erheischen, mögen von dem Directorium, wie die Gelegenheit erfordert, angestellt, beschäftigt, oder nach seinem Gutdünken entlassen werden; und es wird dem Secretair und Actuarius, Anwalte, Wundarzte, Arzte, den Besichtigern, Commis und Beamten aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft solche Besoldung oder Entschädigung gewährt, wie es das Directorium für gut findet.

Local-Agenturen und Filiale können etablirt werden.

§ 81. Das Directorium kann von Zeit zu Zeit eine Person oder mehrere Personen separat oder eine Anzahl Personen zusammen, in irgend einer Stadt oder einem Marktflecken oder Orte Großbritanniens oder Irlands oder in irgend einer Besitzung Ihrer Majestät und irgend welchen fremden Ländern oder Staaten als Agenten oder als Local-Ausschuß oder Verwaltungsbehörde, als Filiale der Gesellschaft ernennen und etabliren, die solchen Bestimmungen und Regulativen unterworfen sind, wie sie das Directorium festzustellen für nöthig hält, und das Directorium kann nach Gefallen solchen Agenten oder solche Agenten, alle oder einzelne der Mitglieder eines Local-Ausschusses oder einer Verwaltungsbehörde jederzeit absetzen und denselben aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Provision, Gehalt und Entschädigung für ihre Mühe gewähren, wie dem Directorium gut dünkt.

Auflösung der Gesellschaft, wenn der Reservefonds und ein Viertel des unterzeichneten Kapitals erschöpft.

§ 92. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1846 die Verluste der Gesellschaft (von drei Vierteln der bei einer, besonders für den Zweck anberaumten Sitzung anwesenden Directoren festgestellt oder veranschlagt) hinreichen, den ganzen Reserve-Ueberschußfonds und alle Prämiengelder und disponiblen Fonds zu erschöpfen, und auch ein Viertel des unterzeichneten Capitals, dann soll das Directorium eine außerordentliche Versammlung der Actionaire zusammen berufen, und dieser Versammlung eine vollständige und allgemeine Aufstellung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft unterbreiten, und wenn es in der Versammlung verlangt wird, die Richtigkeit dieser Aufstellung durch Vorlegung seiner Bücher, Documente und Beweisstücke darthun und beweisen, danach sollen jede zwanzig Actionaire, die nicht Directoren sind und zusammen viertausend Actien besitzen, berechtigt sein, schriftlich zu verlangen, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, und soll die Gesellschaft darauf hin aufgelöst sein; es sei denn, daß eine solche Anzahl der in der Versammlung anwesenden Actionäre, die zusammen ein Drittel der Actien der Gesellschaft repräsentiren, den Wunsch ausdrücken, die Gesellschaft fortzuführen, und sofort schriftlich unternehmen, dieses zu thun, die Actien der anders gesinnten, bei der Versammlung anwesenden Actionaire zu dem derzeitigen Werthe zu kaufen, die anders gesinnten Actionaire für bestehende Verbindlichkeiten und alle späteren Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten, wobei dieser Werth und die Natur der Entschädigung im Falle einer Differenz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt wird, wie weiter unten angegeben. Nachdem solche Uebernahme-Erklärung gegeben, soll die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden dreißig Tage, oder für irgend eine Periode, über die man sich verständigt, verschoben werden, und wenn innerhalb dieser Periode der Kauf der Actien der anders gesinnten Actionaire in weiter unten angegebener Weise beendigt, so soll die Auflösung nicht stattfinden; der Ankauf letztgenannter Actien soll als für den Zweck dieser Verordnung vollendet angesehen werden, sobald die Actionäre, welche die Fortführung der Gesellschaft unternehmen den anders gesinnten Actionären schriftlich Anzeige machen, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für deren Actien zu zahlen, wie die dazu Berechtigten sich im Hauptbureau der Gesellschaft zum Empfange melden, und in Uebereinstimmung hiermit dasselbe wirklich denjenigen ausbezahlt haben, welche darum eingekommen sind, oder im Falle einer Differenz in Betreff des Betrages des Kaufgeldes sich erboten haben, den in Frage stehenden Betrag der schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen und zu solcher Entscheidung geschritten sind, und der Bestimmung derselben Entscheidung nachkommen, oder davon abgehalten wurden, durch Vernachlässigung oder das Versehen der Gegenparteien; und die verkleinerte oder neu constituirte Gesellschaft soll in gleicher Weise und unter denselben Regulativen der Auflösung und Nicht-Weiterführung unterworfen sein von Zeit zu Zeit.

Digitized by Google

Abwickelung der Gesellschaft nach der Auflösung.

§ 93. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, soll das Directorium mit möglichster Eile die Rechnungen und Geschäfte der Gesellschaft abwickeln, ordnen und zum Abschluß bringen, und um diese Abwickelung und Ordnung wirksam zu betreiben, aber zu keinem andern Zwecke, soll die Gesellschaft die Macht des Directoriums und die Wahl neuer Directoren, um Vacanzen auszufüllen, als fortbestehend angesehen werden; und nachdem die Forderungen und Ansprüche an die Gesellschaft berichtigt sind, soll das von den Fonds noch Uebrigbleibende unter die zur Zeit der Auflösung Actionaire seienden Personen vertheilt und denselben ausgezahlt werden, im Verhältnisse ihrer darauf bestehenden Berechtigung; ferner, und um die Abwickelung und den Schluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu fördern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Außenstände, die nicht gleich einzuziehen sind, irgend welchen Personen, außer den Directoren, in einem oder mehreren Theilen verkauft werden, und der Betrag unreclamirter Dividenden und unreclamirter Kapital-Actien soll vom Directorium in der früher für die Anlage des Kapitals vorgeschriebenen Weise angelegt werden, und die so angelegten Gelder und die Sicherheiten, auf welche selbige angelegt wurden, und die Anhäufungen des jährlichen Einkommens von demselben, sollen von Zeit zu Zeit vom Directorium ausbezahlt und auf die Person übertragen werden, welche dieselben reclamirt und sich dazu berechtigt erweist, und alle Streitigkeiten in Betreff Anspruchs darauf, sollen durch ein Schiedsgericht in weiter unten angegebener Weise entschieden werden. Wenn aber ein Anrecht auf alle oder irgend einen Theil dieser Gelder oder Geldanlagen innerhalb sechs Jahren von der Auflösung der Gesellschaft nicht begründet ist, so sollen die Gelder und Geldanlagen, auf die kein Anrecht bewiesen ist, als Theil des Kapitals der Gesellschaft verwandt werden, zum Besten der dann anerkannten Personen, unter welche der Rest des Kapitals vertheilbar ist oder vertheilt wurde, nach oben angegebenen Anordnungen, und der Ablauf der genannten Frist von sechs Jahren soll alle Personen abhalten und ihnen das Recht nehmen, diese Gelder und Geldanlagen oder einen Theil derselben zu reclamiren, sie mögen gesetzlich unpassend oder unfähig sein oder nicht.

Macht der Directoren im Allgemeinen. Die ganze Verwaltung des Geschäfts gehört dem Directorium.

§ 94. Mit Unterordnung unter die, und ohne Benachtheiligung der im Vorhergehenden den General- und außerordentlichen Versammlungen gegebenen Macht, soll das Directorium die gänzliche Leitung und Oberaufsicht über die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und kein Actionair oder Actionaire, er oder sie seien denn vom Directorium ernannt, soll die Befugniß haben, sich irgend wie in diese Geschäfte und Angelegenheiten zu mischen, und in allen Fällen, die in gegenwärtiger Urkunde oder irgend einer Supplementar-Urkunde derselben, oder durch eine General- oder außerordentliche Versammlung nicht vorgesehen sind, soll das Directorium berechtigt sein, so zu handeln, wie es ihm für das Wohl der Gesellschaft am Besten scheint; und es hat ferner das Recht zu seiner eigenen besseren Führung in genannter Leitung und Oberaufsicht irgend welche ihm gut dünkende Statuten und Nebenverordnungen zu erlassen, vorausgesetzt, daß dieselben mit den Bestimmungen in genannter Parlaments-Acte einig gehen und mit den derzeitig bestehenden Gesetzen der Gesellschaft nicht unverträglich sind und denselben nicht widerstreiten; endlich ist es befugt, zu jeder Zeit alle so gemachten Statuten und Regulative oder einen Theil derselben abzuändern oder zu widerrufen.

Zahl, Wahl und Befähigung der Directoren, Revisoren und Curatoren.

§ 95. Die Zahl der Directoren soll bis zur Abänderung durch Beschluß einer General-Versammlung, wie weiter unten angegeben, fünf und zwanzig sein, und nie in irgend einem Jahre fünf und zwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein, wie in § 4. vorgeschrieben, und im Jahre 1846 und in jedem folgenden Jahre soll ein Drittel, oder die einem Drittel am nächsten kommende Anzahl der Directoren, und jeder Rechnungsrevisor der Gesellschaft am Tage der General-Versammlung, aber erst nach Schluß oder Vertagung derselben ausscheiden.

Befähigung der Directoren.

§ 96. Niemand soll zum Director oder Revisor der Gesellschaft erwählt oder ernannt werden können, der nicht zur Zeit der Wahl oder Ernennung in seinem eigenen Namen, im Falle eines Directors, nicht weniger als 500 Actien, und im Falle eines Rechnungsrevisors nicht weniger als 50 Actien hält, und nicht in Liverpool oder innerhalb zwanzig Meilen davon wohnt.

Handlungen der Directoren oder anderer Beamten sind gültig, trotz Unregelmäßigkeit in deren Anstellung.

§ 108. Die Personen, welche derzeitig als Directoren, Rechnungsrevisoren, Curatoren, oder als andere Beamte der Gesellschaft in irgend einer besonderen Angelegenheit, oder in irgend einer die Gesellschaft betreffenden Sache handeln, sollen in jeder Hinsicht und zu jedem Zwecke, und trotz irgend welcher Unregelmäßigkeit in ihren Anstellungen erachtet und angenommen werden, zu besitzen und sollen besitzen, dieselben Privilegien, Gerechtsame und Schadloshaltungen, als wenn sie de jure die Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft wären; und solche Personen sollen nicht gehalten sein, zu beweisen, daß sie *als solche in irgend* einer andern Angelegenheit oder Sache, oder einem die Gesellschaft betreffenden Gegenstande, zur Zeit in Frage *stehend, gehandelt* haben, und alle Handlungen, Documente, Gegenstände und Geschäfte, welcher Art sie auch seien, welche anscheinend kraft oder unter dem Scheine der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen vollbracht, ausgeführt oder zugelassen werden, von den Personen, welche derzeitig als Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft handeln, sollen in jeder Hinsicht gültig bindend und entscheidend für die Gesellschaft, für alle deren Actionaire und für alle Personen sein, die unter ihnen ein Recht beanspruchen und für sämmtliche andere Personen, als wenn die Person oder Personen, welche wie oben gesagt, handeln, de jure die Directoren, Curatoren, oder andere Beamte der Gesellschaft gewesen wären; und die Gesellschaft soll eine unter den Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde bestehende Gesellschaft sein und bleiben, obgleich die wie oben gesagt handelnden Personen oder einige von ihnen, nicht de jure Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft sind.

Eigner von Actien.

§ 110. Die Person, in deren Namen irgend welche Actien auf der Liste der Actionaire eingetragen sind, soll in jeder Hinsicht im Sinne der gegenwärtigen Urkunde gesetzlicher und billiger Weise, als absoluter, einziger und nutznießender Eigner solcher Actien

Digitized by Google

angesehen werden, und soll die einzige der Gesellschaft bekannte und von derselben anerkannte Person sein (jedoch mit Unterordnung unter das durch § 13. den darin erwähnten Personen ertheilte Privilegium). Und die Gesellschaft soll in keinem Falle gebunden sein, Rücksicht zu nehmen oder eine besondere Anzeige zu berücksichtigen, von irgend einer Betrauung (trust) oder rechtlichen Belastung (aquitable charge) oder einem gesetzlichen Anrechte (lien) auf Actien haftend, oder einer Vergebung der Actien durch Vermächtniß, bis der Legat selbst Actionair, wie später angegeben worden ist.

Namen und Adressen der Actionaire sollen in das Registerbuch eingetragen werden.

§ 113. Die Namen und Adressen aller Personen oder Körperschaften, die Actionaire der Gesellschaft sind, und die ganze Anzahl der Actien, zu welchen solche Actionaire berechtigt sind, mit Unterscheidung jeder Actie durch ihre Nummer, und ebenso der Betrag der Einzahlung auf solche Actien soll von Zeit zu Zeit in ein Buch, das „Register der Actionaire" genannt wird, eingetragen werden, und jeder Actionair, der zu irgend einer Zeit seinen Namen oder Wohnort ändert, oder wenn ein Frauenzimmer heirathet, und die Bevollmächtigten eines Actionairs, der bankerott oder insolvent wird, und die persönlichen Repräsentanten oder Legaten eines verstorbenen Actionairs, sollen sofort nach einem der genannten Ereignisse im Hauptbüreau in Liverpool davon Anzeige machen, indem er seinen, oder sie ihren oder ihre Namen oder neue Namen oder Wohnort und, wenn ein weiblicher Actionair heirathet, den Namen und Wohnort des Gatten angiebt. Und es soll dem Actionair oder der andern Person oder Personen, welche seine oder ihre Actien beanspruchen, obliegen, in allen Fällen eine schriftliche Anzeige seines oder ihres Namens oder ihrer Namen und Wohnorte, sowie von den obengenannten andern Einzelnheiten im genannten Büreau abzugeben, und seinen Namen in die gehörigen Bücher der Gesellschaft eingetragen zu sehen; und wenn ein Actionair oder andere vorgenannte Person oder Personen dieses versäumt oder versäumen, so soll es den Directoren oder andern Beamten der Gesellschaft nicht zur Last fallen, wenn eine Anzeige an einen Actionair oder an andere vorgenannte Person oder Personen, an die falsche Adresse geht, ebenso wenig alle andern daraus entstehenden Folgen.

Nach vollständiger Registration sollen die Actionaire 18 Sch. einzahlen.

§ 114. Jeder Original-Actionair dieser Gesellschaft soll außer dem schon auf jede Actie gemachten Depositum von zwei Schillingen, den Directoren sofort nach der vollständigen Registration dieser Gesellschaft eine zweite Einzahlung von Achtzehn Schillingen für jede Actie machen, welches die effectiv von ihm auf jede ihm eigne Actie eingezahlte Summe auf Ein Pfund Sterling bringt. Das Directorium soll Macht haben gerichtlich für genannte Einzahlung, als ob es eine Schuld sei, zu belangen im Namen der Gesellschaft oder des oder der derzeitigen Curatoren der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Stipulationen, oder im Namen irgend einer Person, die durch eine Urkunde oder Acte des Parlaments autorisirt wird, oder wie sonst das Directorium für gut hält.

Fernere Actieneinzahlung bis zu £ 20.

§ 115. Zuschläglich der von jedem Actionair, wie vorher gesagt, zu machenden, und sich zusammen auf £ 1 per Actie belaufenden Zahlungen soll das Directorium volle Macht haben, von jedem Actionair, und zu einer ihm gutdünkenden Zeit, die fernere Zahlung von £ 19 für jede ihm eigene Actie zu verlangen und dazu aufzufordern in Raten, die £ 5 per Actie für die einmalige Zahlung nicht übersteigen, vorbehaltlich, daß Anzeige von solcher Aufforderung, worin Zeit und Ort, wann und wo die verlangte Zahlung zu machen ist, angegeben wird, und welche das Wesentliche der weiter unten getroffenen Maßregel mit Bezug auf Verwirkung von Actien bei Nichtbefolgung der Zahlungs-Forderungen enthält, jedem Actionair wenigstens zwei Monate vor der für die Zahlung festgesetzten Zeit gemacht wird; und so daß nicht mehr als eine Zahlungsforderung auf einmal gemacht wird, und das Directorium soll Macht haben, im Namen der Gesellschaft oder im Namen solcher Personen, und in solcher Weise, die ihm gut scheint, für den Betrag solcher Forderung oder Einzahlung und Zinsen darauf zu £ 5 per annum, von der für die Zahlung bestimmten Zeit an berechnet, gerichtlich zu belangen, und solche einzuziehen von jeder Person die unterläßt, dieselben zu berichtigen; ferner soll das Directorium Macht haben, wenn es für gut hält, die Verwirkung der solchen Personen eigenen Actien zu erzwingen, laut weiter unten getroffener Anordnung oder nach Gutdünken den einen oder den andern Weg einzuschlagen.

Einzahlungen innerhalb eines Monats zu berichtigen oder die Actien sind verwirkt.

§ 116. Wenn irgend ein Actionair oder die Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten eines verstorbenen Actionairs, oder die Bevollmächtigten eines Bankerotten oder insolventen Actionairs, oder das Curatel eines wahnsinnigen oder schwachsinnigen Actionairs sich weigert oder versäumt, einer Zahlungsforderung oder Einzahlung nachzukommen (die laut obiger Paragraphen erging) innerhalb eines Monats nach dem vom Directorium für die Zahlung festgesetzten Tage, so ist das Directorium berechtigt, zu erklären, daß die Actien des Actionairs, welcher oder wessen Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten, Bevollmächtigte oder Curatel sich, wie vorhin gesagt, weigern oder versäumen, und aller Nutzen und alle Vortheile derselben oder daran haftend, von da an die übrigen Actionaire verfallen, und sind diese Actien demgemäß verwirkt.

Actien können verkauft werden.

§ 118. Die Actionaire oder deren gesetzliche Stellvertreter sind berechtigt, durch gebührend gestempelte Documente alle ihre Actien oder irgend welche derselben zu verkaufen und zu übertragen, jedoch mit Unterwerfung unter die Genehmigung eines Directoriums oder Ausschusses des Directoriums, welche Genehmigung durch Indossirung des Uebertragungsdocumentes vom Secretair oder andern Beamten der Gesellschaft, der dazu vom Directorium ernannt wurde, bezeugt wird; und um die Genehmigung zu erhalten, soll der die Uebertragung wünschende Actionair dem Directorium schriftlich von der beabsichtigten Uebertragung Anzeige machen, und soll diese Anzeige Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe desjenigen, dem die Actie übertragen werden soll, sowie des derzeitigen Actionairs erhalten, und das Directorium soll nicht, es denke denn anders, gehalten sein, und es soll nicht von ihm verlangt werden, die Gründe anzugeben, weshalb es solche Uebertragung verweigert oder die Genehmigung vorenthält.

Digitized by Google

Wann die Verantwortlichkeit aufhört.

§ 128. Sobald Actien verwirkt oder in gehöriger Form einem neuen Actionair übertragen sind und ein Bericht darüber an das Registrationsbüreau gemacht ist, wie es die genannte Parlaments-Acte vorschreibt, dann und nicht eher soll die Verantwortlichkeit des früheren Actionairs mit Bezug auf diese Actien aufhören, und soll er allen späteren Reclamen, Forderungen und Verbindlichkeiten, und von da an aller Beachtung und Erfüllung der Klauseln, Bedingungen, Stipulationen und Verträge gegenwärtiger Urkunde mit Bezug auf solche Actien enthoben sein (ausgenommen insofern die genannte Parlaments-Acte anders vorschreibt).

Nachtrag.

Beschluß der General-Versammlung der Actionaire der Gesellschaft vom 6. August 1858, lautend:

Die General-Versammlung genehmigt die Empfehlung des Verwaltungsraths und erklärt hiermit, daß die Befähigung zu einem Director hinfort nicht auf dem Besitz von fünfhundert Actien, sondern von dreihundert Actien beruhen soll.

Digitized by Google

ROYAL

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool.

Die Actionaire dieser Gesellschaft haften nicht nur bis zu dem Vollbetrage der von ihnen gezeichneten Actien, sondern auch mit ihrem ganzen Vermögen.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt	£	2,000,000.	— s.	— d.	= Thlr.	13,333,333.	10 Sgr.	— Pf.
Reservefonds unabhängig von obigem	£	730,849.	15	4	= Thlr.	4,872,331.	23	6
Feuer-Versicherungs-Prämien-Reserve . . .	£	148,247.	—	—	= Thlr.	988,313.	10	—
Netto-Betrag der Lebens-Versicherungs-Reserven	£	428,021.	8	9	= Thlr.	2,853,476.	7	6
Die jährliche Gesammteinnahme beläuft sich auf über	£	550,000.	—	—	= Thlr.	3,666,666.	20	—
Der Reinertrag aus dem Feuer-Versicherungs-Geschäft des Jahres 1862, exclusive desjenigen aus der Lebensbranche betrug . .	£	56,205.	7	3	= Thlr.	374,702.	12	6
An die Actionaire wurden aus dem Feuer-Versicherungs-Gewinn pro 1862 an Dividenden bezahlt	£	33,024.	5	—	= Thlr.	220,161.	20	—
Der ganze Gewinn aus der Lebens-Versicherungs-Branche wird für die nächste fünfjährige Gewinn-Vertheilung an die Versicherten reservirt.								
Allein im Jahre 1862 vermehrte sich der Reservefonds um	£	104,056.	14	2	= Thlr.	693,711.	12	—
Während der 10 Jahre von 1852 bis 1861 inclusive betrug die Zunahme des Feuer-Versicherung-Reservefonds	£	107,345.	8	5	= Thlr.	715,636.	5	—
Am 1. Januar 1852 beliefen sich alle angesammelten Fonds zusammen auf	£	372,679.	7 s.	7 d.				
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	£	306,938.	—	1				
Feuer-Reservefonds exc. des Grund-Capitals	£	65,741.	7 s.	6 d.	= Thlr.	438,275.	25	—
Am 31. December 1861 betrugen alle angesammelten Fonds zusammen	£	818,669.	15 s.	11 d.				
Ab: eingezahltes Capital und Lebens-Versicherungs-Fonds	£	645,583.	—	—				
Bleibt Feuer-Versicherungs-Reservefonds excl. Grund-Capital	£	173,086.	15 s.	11 d.	= Thlr.	1,153,912.	—	—
Am 1. Januar 1852 betrug der Lebens-Versicherungs-Fonds	£	33,923.	—	1				
und, am 31. December 1861	£	362,518.	—	—				
vermehrte sich somit in den 10 Jahren um	£	328,594.	19 s.	11 d.	= Thlr.	2,190,633.	10	—

Zu General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft die Herren **Wilhelm Renowitzky** und **Baron von Zobeltitz-Spiegelberg** in Berlin ernannt. Büreau: Friedrichs-Straße Nr. 98.

Berlin, Druck von Gustav Schade, Marienstr. 10.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 14 Düsseldorf, Dienstag den 29. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro 282. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern hiermit zum 1. Oct. d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe aus dem Jahre 1848 sowie der Anleihen aus den Jahren 1850. 1852. 1853. 1854. 1855. A. 1857 und 1859, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierung-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größern Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 14. März 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 283. Da die gegenwärtigen Verhältnisse eine sorgfältige und strenge Controle der das Preußische Jade-Gebiet betretenden Fremden erheischen, so ist die Anordnung getroffen worden, daß Reisenden der Eintritt in dieses Gebiet nur dann gestattet sein soll, wenn sie mit den vorschriftsmäßigen, den Zweck des Besuchs des Jade-Gebiets in unzweideutiger Weise bezeugenden, polizeil. Legitimations-Documente versehen sind. Reisende, welche dieser Vorschrift nicht genügen, haben ihre Zurückweisung an der Gränze zu gewärtigen. Berlin, den 7. März 1864. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 284. Des Königs Majestät haben durch Allerh. Ordre vom 27. Januar c. zu genehmigen geruht, daß in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. J. neben einer evangl. Kirchencollecte durch kirchliche Organe in den evangelischen Haushaltungen der Monarchie eine Collecte zur Abhülfe der dringensten Nothstände der evangl. Landeskirche abgehalten werde. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks an, dem Zwecke in geeigneter Weise, soweit ihre Mitwirkung von den kirchlichen Behörden in Anspruch genommen wird, förderlich zu sein und insbesondere der durch kirchliche Organe zu bewirkenden Hauscollecte jeden möglichen Vorschub zu leisten. Die Herrn Steuer-Einnehmer unseres Bezirks haben die Erträge der Kirchen- und Hauscollecte in Empfang zu nehmen und unverzüglich an unsere Hauptkasse abzuliefern. Gleich nach Beendigung der Collecte und spätestens bis Mitte Juni c. erwarten wir von den Herrn Landräthen die Einsendung der Ertrags-Nachweisen. Düsseldorf, den 17. März 1864

Nro. 285. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Mai v J. ist die Bildung einer neuen Gemeinde Wesch aus den Grundstücken a Flur F, Nro. 1 bis 717 des Katasters von Corschenbroich von 434 Morgen 19,4 Ruthen und Flur F, Nro. 544 bis 587 des Katasters von Kleinenbroich von 48 Morgen 30,7 Ruthen mit 72 Feuerstellen. b Flur F, Nro 1 bis 467, 468 X 95 469 X 99 des Katasters von Schelsen von 406 Morgen 54,4 Ruthen mit 21 Feuerstellen, und c. Flur d, Nro. 275 1X 19 und

Digitized by Google

275/IX 21 des Katasters von Liedberg von 74 Morgen 0,8 Ruthen ohne Feuerstellen, zusammen 1262 Morgen 105 30 Ruthen genehmigt und durch Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 2 Juni 1863 diese Gemeinde Pesch der Bürgermeisterei Corschenbroich zugelegt worden. Nachdem die Constituirung der Gemeinde durch Wahl und Einführung des Gemeinderathes und des Vorstehers erfolgt und die Verwaltung dem Bürgermeister zu Corschenbroich übertragen worden ist, bringen wir dies hiermit zur Kenntniß Düsseldorf, den 14 März 1864

Nro. 286. Polizei-Verordnung über das Zusammensetzen und verbinden von Holzflößen auf dem alten Rheine bei Wesel.

Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die in den §§. 3 bis 7. des Polizei Reglements für die Benutzung des alten Rheines oder rechten Stromarmes bei Wesel für Schifffahrt und Holzflößerei vom 1. Juni 1842 (Amtsblatt pro 1842. Nr. 29. S. 223) näher bezeichnete, für das Zusammensetzen und Verbinden von Holzflößen bestimmte Uferstrecke weiter auszudehnen, haben wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 265) nachstehende Polizei-Verodnung erlassen.

§. 1. Der in den §§. 4. und 5. des Polizei-Reglements vom 1. Juni 1842 für die Holzflöße bestimmte Raum im s. g. alten Rhein bei Wesel wird in sofern erweitert, als von jetzt an die Zusammensetzung und Verbindung der Holzflöße bis zur Spitze des am untersten Theile der Büdericher Insel angelegten Buhnenwerkes, beziehungsweise bis zu der von hier aus nach der zweiten Buhne am rechten Ufer zu ziehenden Linie gestattet ist.

§. 2 Für die Schifffahrt ist jedoch auf diesem neuen den Flößen überwiesenen Raume eine Fahrrinne von fünf Ruthen Breite und zwar bei kleinerem Wasserstande am linksseitigen, bei gewöhnlichem und höherem Wasserstande dagegen am rechtseitigen Ufer frei zu lassen. Ferner muß außer dieser Fahrrinne für die zur zollamtlichen Abfertigung anliegenden Schiffe in der ganzen Länge des Freihafenwerftes von der Doßirungsmauer ab gerechnet noch ein Raum von acht Ruthen Breite frei bleiben.

§. 3. Die Bestimmung darüber, wenn die Fahrrinne am linksseitigen oder am rechtsseitigen Ufer offen zu lassen ist, sowie die örtliche Abgrenzung der in §. 1 und 2 bezeichneten Räume gehört zu den Befugnißen des Werftbeamten der Stadt Wesel, dessen Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten ist.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Polizeistrafe von zwei bis zehn Thalern geahndet und haben die Besitzer von Holzflößen, welche sich außerhalb des den letzteren angewiesenen Raumes befinden, deren Fortschaffung auf ihre Kosten zu gewärtigen. Düsseldorf, den 14. März 1864.

Nro. 287. Die Zulassung der Nord-Britischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft zu Edinburg und London zum Geschäftsbetriebe in Preußen. Der unter der Firma: „Nord-Britische und merkantile Versicherungs-Gesellschaft" — North British and Mercantile Insurance Company — zu Edinburg und London domicilirten Actiengesellschaft ist durch Rescript der Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern zu Berlin vom 4. Dez. v. J. IV 9797/1 A 9341 die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Landen ertheilt worden Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir bezüglich der Concession selbst und der Gesellschafts-Statuten auf die besondere Beilage zu dieser Nummer. Düsseldorf, den 21. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 288. Vom 4. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Hückeswagen und Opladen aus Hückeswagen um 11 Uhr 45 Min. Vormittags abgefertigt werden. Düsseldorf, den 2 März 1864. Der Ober-Postdirektor, in Vertretung, Riesen.

Nro. 289. Der directe Preußische Posttransport mit Privat-Packereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orte abgefertigt: Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster. Mit diesen Transporten werden Privat-Packereien unter folgenden Bedingungen befördert: 1) Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. 2) Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Post-Sendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen. 3) Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener acht Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Ortes zu versehen. 4) Hat der Ab-

Digitized by Google

sender keinen jener acht Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg. 5) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe, — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann. 6) Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur **ein** Packet gehören. 7) Dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 8) Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Ortes bis zu einem jener Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr.; über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr.; über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr.; 9) Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden. Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswig'schen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Cantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden. Berlin, den 29. Februar 1864. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 200. Vom 6. d. M ab wird die Personenpost von Goch nach Calcar aus Goch um 5 Uhr 30 Min. Abends abgefertigt werden Düsseldorf, den 5. März 1864. Der Ober-Post-Direktor Friederich.

Nro. 201. Vom 16. d. M. ab wird die auf dem Neuß-Rommerskirchener Personenpost-Course am Hause des Wirthes Remers zu Speck bestehende Post-Haltestelle nach dem Hause des Wirthes Heinrich Lambert Küchenberg zu Wehl verlegt werden. Die für die Posthaltestelle zu Speck festgesetzten Entfernungen bleiben für die Haltestelle zu Wehl bestehen. Düsseldorf, den 9. März 1864. Der Ober-Postdirektor Friederich.

Nro. 202. Vom 16. d. M. ab werden abgefertigt werden 1. die Personenpost von Mörs nach Aldekerk über Rheurdt: aus Mörs 10 Uhr 10 Min Vorm. 2. die Personenpost von Mörs nach Aldekerk über Bluyn: aus Mörs 7 Uhr 15 Min. Früh. Düsseldorf, den 9. März 1864. Der Ober-Postdirektor Friederich.

Nro. 203. Vom 16. d. M. ab werden abgefertigt werden: 1. die Personenpost zwischen Calcar und Kevelaer: aus Calcar 4 Uhr 20 Min. Nachmittags, aus Kevelaer 10 Uhr 15 Min. Vormittags, 2. die Personenpost zwischen Kervenheim und Kevelaer: aus Kervenheim 6 Uhr 15 Min. Früh, aus Kevelaer 8 Uhr 25 Min. Abends. Düsseldorf, den 10. März 1864. Der Ober-Postdirektor Friederich.

Nro. 204. Der direkte Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt: Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster. Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert: 1. die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. 2. Die Signatur auf den Paketen muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen. 3. Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener neun Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Paket mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen. 4. Hat der Absender keinen jener neun Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg. 5. Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann. 6. Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur ein Paket gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 7. Eine Werths-Deklaration ist nicht anwendbar. 8. Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener neun Relais-Orte: für ein Paket bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr. 9. Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden. Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen neun Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden. Berlin, den 12. März 1864. General-Post-Amt, Philipsborn.

Digitized by Google

Nro. 295. Verzeichniß derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königlichen Assisenhofes und des Königlichen Zuchtpolizei-Gerichtes zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind pro II. Semester 1863.

Nr.	Namen.	Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes Dauer	Endtag.
1	Geuen	Johann Peter	24	Taglöhner	Anrath	12 2 63	1 Jahr	24 11 64
2	Roesing	Wilhelm	40	Handelsmann	Mörs	30/3 63	1 „	12 2 65
3	Reich	Johann	—	Weber	Schaephuysen	9 4 63	1 „	5 8 64
4	Hoffmanns	Hermann	29	Seidenweber	Breyell	22 6 63	6 „	22 6 75
5	Contzen	Gerhard	54	Taglöhner	Breyell	do	5 „	22 6 73
6	Schrooten	Gerhard	43	Kleinhändler	Repelen	6 7 63	2 „	2 1 66
7	Becker	Ignaz	43	Uhrmacher	Vorst	2/7 63	1 „	25 8 64
8	Wienen	Peter Leonhard	62	Taglöhner	Breyell	do.	2 „	28 3 66
9	Casper	Johann	17	Schusterlehrling	Urmesbach	10 7 63	1 „	9 8 64
10	Papenburg	Wilhelm	30	Seidenweber	Hüls	do.	1 „	8 9 64
11	Hommers	Peter Anton	22	Weber	Goch	9 7 63	1 „	8 8 64
12	Höfken	Peter Johann	40	Holzschuhmach.	Hörstgen	10 7 63	1 „	12 11 64
13	Claassen	Friedrich	28	Maurerhandl.	Cleve	17/7 63	1 „	9 1 65
14	van Kempen	Wilhelm	33	Taglöhner	Pfalzdorf	do.	1 „	28 8 64
15	Hemkes	Petronella	25	Dienstmagd	Benninghardt Venn	24 7 63	1 „	22 9 64
16	Jansen	Conrad	32	Seidenweber	Süchteln	do.	1 „	23 8 64
17	Gerretz	Peter Mathias	20	Bandweber	Vorst	26/6 63	1 „	25 12 64
18	Jacobs	Margaretha	23	ohne	Dülken	12/6 63	1 „	16 11 64
19	Rector	Ehefrau Caspar	25	ohne	Vistard	do.	1 „	3 10 64
20	Dickschen	Gertrud	22	Dienstmagd	Saalhof	30 7 63	1 „	10 9 64
21	Geuen	Johann Peter	24	Taglöhner	Anrath	27 7 63	3 „	24 11 67
22	Meissing	Anton	52	Taglöhner	Cleve	31/7 63	1 „	28 11 64
23	Milius	Anna	18	Spulerin	Crefeld	do.	1 „	30 8 64
24	Göbbels	Johann	40	Ziegelbäcker	Hönger	14 8 63	1 „	23 10 64
25	Borbach	Johann	40	Formstecher	Crefeld	14 8 63	1 „	14 8 65
26	Hesper	Hubert	44	Schuster	dito	16/7 63	1 „	11 12 64
27	Thissen	Peter	41	Taglöhner	dito	do.	1 „	do
28	Holtappel	Gustav	19	Seidenweber	Geldern	28/8 63	1 „	9 10 64
29	van Kempen	Wilhelm	33	Ackerer	Pfalzdorf	1 9 63	1 „	31 10 64
30	Böhmer	Heinrich	23	Schuster	Dahlen	11 9 63	1 „	10 11 64
31	Hagedorn	Bernard Heinrich	25	Steinhauer	Sendenhorst	11 9 63	1 „	3 1 65
32	Couson	Adam	17	Seidenweberlehrl	Amern St. Anton	14 8 63	1 „	30 10 64
33	Heinen	Maria Magdalena	19	Dienstmagd	Hüls	18 8 63	1 „	3 1 65
34	Prosch	Eberhard Hubert	21	Taglöhner	Kleineubroich	15 9 63	3 „	10 8 68
35	Flür	Theodor	35	Fabrikarbeiter	Bienen	1/9 63	5 „	1 9 70
36	Theissen	Ehefrau Hermann	29	ohne	Gladbach	29 9 63 Assise	1 „	29 9 65
37	Joebkes	Ehefrau Jacob	34	ohne	St. Tönis	25 9 63	1 „	23 3 65
38	Simons	Mathias	64	Knopfhändler	Breyell	5/10 63	2 „	2 4 66
39	Giesen	Wilhelm	27	Schneider	Alpen	9 10 63	1 „	8 11 64
40	Hormes	Franz	36	Taglöhner	Echt	8/10 63	1 „	6 1 65
41	Horstmann	Heinrich	21	Ackerknecht	Goch	do.	1 „	7 11 64
42	Windbergs	Johann	26	Fabrikarbeiter	Breyell	16/10 63	1 „	13 4 65
43	Erkes	Friedrich Wilhelm	24	Seidenweber	Lobberich	do.	1 „	do.
44	Contzen	Gerhard	94	Seidenweber	Breyell	do.	1 „	do.
45	Koenders	Johanna	32	Dienstmagd	Till	23/10 63	1 „	22 11 64
46	Nielen	Peter Jacob	19	Schreiber	Cleve	9 11 63	2 „	9 11 67
47	Henneles	Ehefrau Wilhelm	31	ohne	Elmpt	6 11 63	1 „	18 5 65
48	Rupp	Christian	43	Schreiner	Kaldenkirchen	22 10 63	1 „	5 1 65

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes Dauer	Endtag
49	Kröll	Johanna	30	Dienstmagd	Xanten	5 11 63	1 Jahr	24 5 65
50	Maus	Hermann	71	Cantor	Bracht	23 11 63	1 „	23 11 65
51	Strack	Albert	22	Taglöhner	Hückeswagen	20 11 63	2 „	18 5 66
52	Claes	Wittwe Peter	37	Näherin	Hüls	7 12 63 Assise	2 „	7 12 67
53	Valks	Johann	42	Ackerknecht	Ottersum	4 12 63	1 „	3 1 65
54	Eickholz	Friedrich	45	Taglöhner	Wesel	do.	1 „	4 12 65

Cleve den 31. Dezember 1863 Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 296. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl Landgerichts zu Düsseldorf, für das II. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 23. Mai 1864 festgesetzt, und der Herr Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 14. März 1864. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Nro. 297. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve, für das II. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 23. Mai 1864 festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Funcke zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl, Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 9. März 1862. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Nro 298. Die unten signalisirten Knaben Johann und David Heinen, Söhne des zu Eiken, Bürgermeisterei M.-Gladbach wohnenden Kleinhändlers Johann Wilhelm Heinen haben sich am 17. Februar c. aus ihrem elterlichen Hause entfernt und hat deren Aufenthalt seither nicht ermittelt werden können. Ich ersuche sämmtliche Polizei-Behörden auf dieselben zu wachen und sie im Betretungsfalle mir oder dem Bürgermeister zu M.-Gladbach vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 2. März 1864 Der Königl. Ober-Prokurator, gez. von Ammon.

Signalement des David Heinen. Religion katholisch, Alter 13 Jahre, Größe 3 Fuß 8 Zoll, Haare blond. Stirne frei, Augenbraunen blond, Augen schwarz, Nase mittelmäßig, Mund breit, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache deutsch, Besondere Kennzeichen keine. Bekleidung: Eine dunkelbraune Buxkin-Mütze mit idem Schirm, ein grüner Shwal, ein leinen Hemd ohne Zeichen, eine schwarze halbwollene Hose, ein schwarz und gelber Kasinets-Rock, ein Paar schlechte Schuhe.

Signalement des Johann Heinen. Religion katholisch, Alter 12 Jahre, Größe 3 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirne frei, Augenbraunen blond, Augen schwarz, Nase klein, Mund mittelmäßig, Zähne gesund, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen auffallender Kopfausschlag. Bekleidung: Eine dunkel gestreifte Tuchhose ohne Hosenträger, ein schwarzer Kassinetsrock mit grauem Lama und schwarz und blauem Bedruckt gefüttert, kein Hemd und keine Strümpfe, ein Paar schlechte Schuhe.

Nro 299. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 23. Dezember 1863 ist der Privatsekretair Heinrich Funkenhaus, zuletzt wohnhaft zu Gladbach, gegenwärtig in der Irrenheilanstalt zu Siegburg untergebracht, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Artikels 501 des Bürg. Ges.-Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 7. März 1864. Der Ober-Prokurator gez. von Ammon.

Nro. 300. Am 13. d. Mts. ist der Ackerer Wilhelm Wimmer von Schneppenhof im Rheine bei Lülsdorf verunglückt. Indem ich dessen Signalement mittheile, ersuche ich die Polizeibehörden, in deren Bezirk die Leiche etwa landen sollte, mir oder dem Bürgermeister von Niedercaßel im Siegkreise davon Anzeige zu machen. Bonn, den 13. März 1864. Der Ober-Prokurator von Ammon.

Signalement. Alter 28 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz und kurz geschnitten, Bart (Schnurr- und Backenbart:) schwarz, Augen grau. Derselbe war bekleidet mit einem braunen Düffelrock, grauen Burkinhose, schwarz und weiß carrirtem Halstuche, weißen Unterhose, grau wollenen Strümpfen, einem leinenen Hemde mit Falten und trug eine goldene Cylinderuhr mit goldener Kette.

Digitized by Google

Nro. 301. Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 2. November v. J. zu Brüssel verstorbenen Louise Caroline Quasebarth aus Kempen übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register, dem Civilstandsbeamten zu Kempen mitgetheilt worden. Cleve, den 16. Februar 1864. Der Ober-Prokurator Buß.

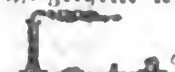

Nro 302. Indem wir nachstehende Bekanntmachung des deutschen Eisenbahn-Vereins: Durch Beschluß der vorigjährigen General-Versammlung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen in Salzburg sind die Bestimmungen des Vereins-Güter-Reglements vom 1. März 1862 über die Declaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung abgeändert und ist den betreffenden §§. folgende Fassung gegeben worden:

§. 3. Documente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im §. 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereins-Verkehre durchweg ausgeschlossen. Welche sonstigen Gegenständen auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 St. beträgt, den Betrag der halben Fracht, und, im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden, den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen. Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadenersatz durch Declaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben (siehe § 3). Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. März d. J. in Kraft, wogegen die Gültigkeit der bisherigen §§. 3 und 25 des Vereins-Güter-Reglements mit diesem Tage erlischt. Berlin, den 15. Februar 1864. Die geschäftsführende Direction des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Fournier.

zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß für den Lokal-Verkehr auf den von uns verwalteten Bahnstrecken, sowie ferner für den Verkehr im Rheinisch-Thüringischen, Westfälischen und Main-Weser Eisenbahn-Verbande die Aufgabe von Gütern unter Declaration eines die Frachtgelder übersteigenden Interesses der rechtzeitigen Ablieferung nach wie vor nach Maßgabe der früher bereits publicirten betreffenden Bestimmungen statthaft ist. Im Verbands-Verkehre müssen diese Declarationen in Frachtbrief-Formulare, welche mit aufgedrucktem schwarzen Rande umgeben und in unsern Expeditionen vorräthig sind, eingetragen werden. Auch im Lokal-Verkehr geschieht in Zukunft die Angabe eines bestimmten Geldbetrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung durch Ausfüllen der betreffenden Rubrik des Frachtbrief-Formular's, und wird die bisherige Bestimmung, daß obige Angabe durch eine dem Frachtbriefe beizugebende, in duplo ausgestellte besondere Erklärung auf grünem Papiere erfolgen müsse — cfr. Zusatz zu §. 25 des Vereins-Güter-Reglements — aufgehoben. Für Güter, welche mit einer solchen Declaration eines besonderen Interesses für den Fall der Versäumung der Lieferungsfrist aufgegeben werden, wird ein Frachtzuschlag nach den in den Tarifen enthaltenen Bestimmungen erhoben. Elberfeld, den 28. Februar 1864. Königliche Eisenbahn-Direction.

Nro. 303. Lectionsplan der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswalde für das Sommersemester 1864.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Sommersemester am 11. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen: 1, Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2, Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark, 3, Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. 4) Geschichte der Landwirthschaft. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 6) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr, Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau. 8) Wiesenbau. 9) Praetische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie Rath Dr. Rohde. 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack. 11) Allgemeine Thier- und Pferdezucht. 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag. 13) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Productionslehre, 15) Forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 16) Bodenkunde, 17) Organische Experimental-Chemie, 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, 19) Physik, Prof. Dr. Trommer. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 21) Pflanzenphysiologie, 22) Botanische Excursionen, Dr. Jeßen. 23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grenert. 24) Landwirth-

Digitized by Google

schaftliche Baukunst II. Theil, 25) Wegen und Wasserbau, Academischer Baumeister Müller. 26) Düngerlehre, 27) Mineralogie und Gesteinslehre, 28) Analytische Chemie, 29) Repetitorium der anorganischen Chemie, Dr. Scholz. Gedruckte Nachrichten über die Akademie sind von dem Unterzeichneten zu beziehen. Eldena, im Februar 1864. Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie Dr. E. Baumstark.

Nro. 301. Bei dem K. Gewerbegerichte zu Remscheid sind folgende Zeichen zur Eintragnng in die Zeichenrolle angemeldet: I. Zur Bezeichnung der Eisen und Stahlwaaren 1, Von der Handlung F. Ferd. Wilms zu Thal bei Cronenberg: „Glaube, Liebe und Hoffnung"

2, Von der Handlung Wilhelm Tillmanns & Comp zu Remscheid: „Der Indianerkopf."

II. Zur Bezeichnung der Eisen- und Stahlwaaren und des raffinirten Stahls 3 Von der Handlung von der Crone & Jarres zu Remscheid: „gekrönter Ambos."

Etwaige Einreden sind innerhalb zweier Monate bei uns anzubringen. Remscheid, den 5. Februar 1864. Königl. Gewerbegericht,

Nro. 305. Unter Rücknahme der mit Bekanntmachung vom 12. Februar d. J. veröffentlichten Anmeldung des Fabrikzeichens: „Schwan" hat die Fabrikhandlung Albert Eylert zu Solingen bei der unterzeichneten Stelle nachstehend abgedrucktes Fabrikzeichen, nähmlich:

genannt: „Hand mit Beutel" angemeldet, um solches als alleiniges und ausschließliches Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche gegen die Erwerbung desselben sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzumelden und zu rechtfertigen. Solingen, den 4. März 1864. Das K. Gewerbegericht: Gerresheim, Correns.

Nro. 306. In der Nacht vom 29 Februar auf den 1. März c. sind vermittelst Einbruchs und Einsteigens aus dem Pastorats-Gebäude zu Grefrath die folgenden Gegenständen entwendet werden: 1) ein blautuchener, schon ziemlich abgetragener Ueberzieher, der mit grauem, schwarz punktirtem Lama durchfüttert und mit schwarzem Bande eingefaßt war, in dessen Tasche sich ein Paar braune, stark benutzte Handschuhe befanden; 2) Eine gerippte schwarzseidene Weste, deren Knöpfe mit dem gleichen Stoffe überzogen waren. 3.) Ein neues, und ein älteres schwarzseidenes Halstuch. 4.) Ein neues Federmesser mit schwarzhornenem Heft und einer Klinge. 5.) Ein schon abgenutztes Federmesser mit weisem Perlmutterheft und einer Klinge 6.) Ungefähr sechs bis acht Thaler theils in Silber- theils in Kupfermünzen. Alle Diejenigen, welche über die entwendeten Gegenstände oder über die Person der Diebe Auskunft zu geben vermögen, ersuche ich, dieselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst zu ertheilen. Düsseldorf, den 5. März 1864. Der Ober-Prokurator von Ammon.

Nro. 307. In der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. sind von dem verschlossenen Speicher eines in der Oststraße hierselbst belegenen Hauses folgende Gegenstände entwendet worden: 1) 6 Frauenhemden von Halbleinen, von welchen drei A. H. mit den Zahlen 2, 3 und 5, zwei F. H. 1 resp. 6 und eins M. O gezeichnet waren. 2) Ein Handtuch von Gebild, lang und schmal, gez. H. 8. Alle diejenigen

Digitized by Google

welche über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Person des Diebes Auskunft zu ertheilen vermögen, ersuche ich, dieselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst zugehen zu lassen. Düsseldorf, den 8. März 1864. Der Ober-Prokurator von Ammon.

Nro. 308. Am Abend des 18. Februar c. sind aus einem hiesigen Hause unter Anderem folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein weißleineues Taschentuch gez. J B 12 und 2) ein großes weißleineues Halstuch ebenfalls gezeichnet J B 12. Alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Person des Diebes Auskunft zu ertheilen vermögen, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde dieselbe baldigst zugehen zu lassen. Düsseldorf, den 8. März 1864. Der Ober-Prokurator von Ammon.

Nro. 309. Am Abend des 8. Februar d. J. ist aus der Wohnstube der Ehefrau Anton Stecher zu Ruhrort eine silberne Cylinder Uhr mit porcellainen Zifferblatt, wovauf sich römische Zahlen befinden, und auf deren äußerm Gehäuse die Buchstaben I. St. eingravirt waren, gestohlen. Wer über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben kann, wird ersucht der nächsten Polizeibehörde oder dem Unterzeichneten Anzeige zu machen. Wesel, dem 17. Februar 1864. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 310. Der durch Allerhöchste Ordre vom 21. Februar c. zum Landrathe des Kreises Düsseldorf ernannte Graf Wilderich von Spee ist am 14. c. in sein Amt eingeführt worden.

Nro. 311. Der practische Arzt, Wundartz und Geburtshelfer Dr. Hermann Theodor van Gulik hat sich zu Kevelaer, Kreises Geldern, niedergelassen.

Nro. 312. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Joh. Heinr. Gerh. Dussard hat sich zu Dahlen niedergelassen.

Nro. 313. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Jacob Lieven hat sich zu Grieth, Kreises Cleve niedergelassen.

Nro. 314. Für den Monat Februar 1864. Ernannt sind: 1. Der Kreisgerichtsrath Schmitz in Lüdinghausen und der Stadtgerichtsrath Herz in Berlin vom 1. Mai d. J. ab zu Räthen bei dem hiesigen Appellationsgericht. 2. Der Staatsanwalt Rocholl in Soest vom 1. April d. J. ab unter Beilegung des Titels Justizrath zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Appellationsgericht und zugleich zum Notar im hiesigen Departement. 3. Der Büreauassistent Carl Kleine zu Hagen zum Kreisgerichtssekretair bei dem Kreisgerichte daselbst. 4. Der bisherige Appellationsgerichts-Referendar Ley zu Bochum zum Kreisgerichts-Büreauassistenten bei dem Kreisgericht zu Hagen. 5. Dem Kreisgerichtsrath Vorster zu Broich ist bei der vom 1. April d. J. ab neu einzurichtenden Kreisgerichts-Deputation daselbst der Vorsitz übertragen. Der Kreisrichter Brockhoff zu Duisburg ist vom 1. April d. J. ab an die Kreisgerichts-Deputation zu Broich versetzt. Der Appellationsgerichtsrath Stahlknecht ist vom 1. Mai d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisrichter Kersten in Meinertshagen, der Rechtsanwalt und Notar Kersten in Wesel, der Kreisgerichts-Secretair von der Heyde in Duisburg und der Kreisgerichtsbote Martini hierselbst sind gestorben. Hamm, 29. Februar 1864. Königliches Appellationsgericht, Leut.

Nro. 315. Dem Gymnasial-Director Dr. C. W. Bouterwek zu Elberfeld ist das Prädikat als Professor verliehen worden.

Nro. 316. Der Lehrer an der Lambertus Freischule hierselbst, Adolph van Beck ist definitiv zum Lehrer an der 1. Classe der kathl. Elementar-Knabenschule zu Xanten ernannt worden.

Nro. 317. Der Schulamts Candidatin Elise Northoff ist die Erlaubniß ertheilt, eine Hauslehrerinnen Stelle im Kreise Grevenbroich zu übernehmen.

Nro. 318. Der Dr. Franz Leibing ist zum zweiten ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Elberfeld definitiv ernannt worden.

Nro. 319. Dem Bauführer und Geometer Aug. W. H. Pagel zu Werden ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurer-Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 320. Der Bauneister Wilh. Jak. Janssen ist als Feldmesser verpflichtet worden.

Nro. 321. Der an der jüdischen Elementarschule zu Steele seither provisorisch angestellte Lehrer Joel Goldberg ist definitiv ernannt worden.

Nro. 322. Dem Dachdecker Joseph Zilles zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden. (Hierbei zwei Beilagen.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum

Geschäftsbetriebe in den Kgl. Preuß. Staaten für die **Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft** (North British and Mercantile Insurance Company) zu Edinburg und London.

Der unter der Firma:

„Nord Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft"

(„North British and Mercantile Insurance Company")

in Edinburg und London domicilirten Actien-Gesellschaft, welche sich gründet auf die Statuten vom 2. November 1809, den Nachtrag vom 4. Mai 1824, das Königliche Privilegium vom 6. Februar 1824 und die Parlaments-Acten vom 3. Juli 1860 und 30. Juni 1862 wird die Concession zum Geschäftbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf, ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten bezüglich eines vom Polizei-Präsidium hierselbst zu bestimmenden Auszugs und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen seiu.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preuß. Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 4. Dezember 1863. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(gez.) **Graf v. Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

M. f. H. ꝛc. IV. 9797. M. d. J. I. A. 9341.

Digitized by Google

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 3. April 1824.

Zu Edinburg am 3. April 1824, in Gegenwart der Raths- und Gerichts-Lords, erschienen Bevollmächtigte der nachbenannten und bezeichneten Parteien und reichten den unterschriebenen Theilnehmungsvertrag mit dem Wunsche ein, daß derselbe in Ihrer Lordschaft Bücher gesetzmäßig eingetragen werden möge. Die gedachten Lords fanden diesen Wunsch begründet und verordneten, daß also mit dem Vertrage geschähe, dessen Inhalt folgender ist:

Die nachbenannten Personen haben in Anbetracht, daß Versicherungen gegen Verluste durch Feuer nützlich für das Gemeinwesen und vortheilhaft für die betreffenden Individuen sind, daß bis jetzt in Schottland keine Versicherungs-Gesellschaft auf einer breiten und volksthümlichen Grundlage gebildet worden ist, und in der Ueberzeugung, daß eine solche Gesellschaft, welche einen beträchtlichen Theil der angesehenen Gutsbesitzer, sowie Kaufleute und begüterten Leute in den verschiedenen Theilen des Landes in sich faßt, geeignet ist, durch ihr Beispiel und ihren Einfluß diese Art des Schutzes in ausgedehnterem Maaße nützlich zu machen, als dies je der Fall gewesen, demgemäß beschlossen, unter sich eine Versicherungs-Gesellschaft gegen Verluste und Schaden durch Feuer unter Festsetzung und unter den Bedingungen der unterschriebenen Artikel zu bilden.

I. Die gedachte Gesellschaft oder das Theilnehmungs-Geschäft soll unter dem Namen

„Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft"

bekannt sein und soll ihren Anfang haben von und nach dem 11. November 1809, ohne Rücksicht auf die am Schluß enthaltenen Daten *) u. s. w.

14. Es soll in der Macht der Präsidenten und Directoren liegen, solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, welche sie für die Führung des gedachten Geschäfts für angemessen erachten und sollen sie dieselben in die Gesellschaftsbücher eintragen, vorausgesetzt, daß solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen mit den Artikeln dieses Vertrages im Einklange stehen, und dieselben behufs der Zustimmung oder Verwerfung der ersten General-Versammlung der Gesellschaft vorgelegt werden.

17. Vom Martinstag des Jahres 1809 ab und so lange die bei der gedachten Gesellschaft Versicherten die festgesetzten Prämien ihrer Versicherung an die Gesellschaft zu der, in der oder in den Policen festzusetzenden Zeit, regelrecht zahlen oder zahlen lassen und die zeitigen Präsidenten und Directoren der Gesellschaft oder die zeitige beschlußfähige Anzahl derselben diese Prämien anzunehmen geneigt sind, sollen das Grundkapital oder die Fonds der Gesellschaft verpflichtet und gehalten sein, den gedachten Versicherten, ihren Erben, Vollstreckern und Nachfolgern allen Schaden und Verlust zu vergüten, welchen sie an dem in der gedachten Police bezüglich Policen zu erwähnenden Eigenthum erleiden und der nicht die darin versicherte Summe oder Summen, welche darin nach Maßgabe der den gedachten Policen gleichzeitig beigegebenen gedruckten Bedingungen zu bezeichnen sind, übersteigt; wobei besonders bemerkt wird, daß es hierdurch ausdrücklich vereinbart und erklärt wird und daß der wahre Inhalt und die Bedeutung dieses Artikels ist, daß das Grundvermögen und die Fonds der Gesellschaft allein für die Ansprüche auf dieselben aufzukommen haben, welche auf Grund der ertheilten Versicherungspolice oder Policen, oder irgend welches Contracts oder der Contracte, welche durch die zeitigen Präsidenten und Directoren oder die beschlußfähige Anzahl derselben eingegangen sind, erhoben werden können. Kein Mitglied oder Theilnehmer der Gesellschaft soll für irgend welche Forderungen an die Gesellschaft in irgend welcher Beziehung oder irgend einem Verwande, über seinen Antheil an dem Grundkapital oder den Fonds der Gesellschaft hinaus verbindlich sein u. s. w.

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 4. Mai 1824.

Sämmtliche Parteien dieser Urkunde, welche in der Schluß-Klausel derselben genannt und bezeichnet sind, haben in fernerer Erwägung, daß in Folge des sehr günstigen Standes des besagten Unternehmens die Directoren nach reiflicher Ueberlegung es in den Jahren 1822 und 1823 für vortheilhaft erachteten, die Geschäfte auf Ver-

*) oder mit andern Worten: der thatsächlich schon am 11. November 1809 geschlossene Gesellschaftsvertrag wurde durch diesen Vertrag (am 3. April 1824) behufs Erlangung eines Königlichen Privilegii formell legalisirt.

Digitized by Google

sicherungen des Lebens, Ueberlebender, Ausstattungen und auf die Ertheilung und den Ankauf von Renten auszudehnen, wie durch den Vertrag vorgesehen war, und demgemäß diese Ausdehnung den Eigenthümern anempfohlen, worauf dieselbe denn auch in der am 25. April 1823 abgehaltenen Versammlung, welche zuvor nach den Vorschriften des Theilnehmungsvertrages bekannt gemacht war, auf Grund des einstimmigen Beschlusses der in dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder wirklich erfolgte

_____genehmigt, gebilligt und bestätigt, den vorbesagten Theilnehmungsvertrag in allen seinen Bestimmungen, Artikeln und Klauseln; ebenso wie auch sämmtliche Verhandlungen und Beschlüsse der Directoren und Eigenthümer der besagten Gesellschaft und Corporation sämmtliche Nebenverordnungen, Festsetzungen und Anordnungen behufs deren Ausführung, welche von Zeit zu Zeit gegeben und erlassen und jetzt beobachtet werden u. s. w.

Acte,

betreffend die Verbesserung und Erweiterung der Verwaltungs-Rechte der Corporation der Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft vom 3. Juli 1860.

Nachdem durch Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen, welcher in die Raths- und Sessionsbücher unter dem 3. April 1824 von Neuem eingetragen ist, die in demselbem genannten und bestimmten Personen sich entschlossen eine Gesellschaft zu bilden, welche am 11. November 1809 unter dem Namen und der Bezeichnung:

„Die Nordbritisch'e Versicherungs-Gesellschaft"

zur Versicherung gegen Verluste und Schaden durch Feuer ins Leben trat, mit der Berechtigung, später ihre Geschäfte dahin zu erweitern, daß auch das Leben, Ueberlebende und Ausstattungen versichert und daß Leibrenten bewilligt und angekauft werden könnten, welches Recht demgemäß von der gedachten Gesellschaft auch ausgeübt wurde u. s. w.

Da es endlich angemessen erscheint, daß die Zahl und der Nominalwerth der Actien des Corporations-Capitals geändert und der Corporation das Recht zugestanden werde, ihre Geschäfte nach Ost-Indien, nach Ihrer Majestät Colonien, den abhängigen Staaten und anderweit außerhalb des Reichs auszudehnen und Capital-Anlagen in jenen Ländern zu machen, und daß die Rechte der Directoren, welche die Geschäfte der Corporation verwalten und leiten, verbessert und erweitert werden, diese verschiedenen Zwecke aber ohne die Autorität des Parlaments nicht erreicht werden können: so möge es aus diesen Gründen Ew. Majestät gefallen dies zu beschließen, möge es beschlossen werden durch der Königin erhabenste Majestät durch und mit dem Rath und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, welche in dem gegenwärtigen Parlament versammelt sind und durch die Autorität desselben wie folgt:

1. Diese Acte soll für alle Zwecke bezeichnet werden:

„die Nordbritische Versicherungs-Gesellschafts-Acte von 1860."

3. Die folgenden Worte und Ausdrücke, bezeichnen die ihnen hiermit gegebenen Begriffe, wenn nicht der Gegenstand oder der Zusammenhang einer derartigen Auslegung etwa entgegen steht: das Wort „Ländereien" bezeichnet Ländereien, Häuser, Pachtungen, erbliche Lehnsgüter jeder Art, die Ausdrücke: „Gesellschaft" und „die Corporation" bezeichnen die Nordbritische Versicherungsgesellschaft;

Die Ausdrücke „die Directoren" und „das Directorium" bezeichnen die zeitigen ordentlichen Directoren der Gesellschaft zu Edinburg, die Worte „Geschäftsführer" und „Secretair" bezeichnen den zeitigen Geschäftsführer resp. Secretair der Gesellschaft zu Edinburg. Die Worte „Actionair" und „Mitglied" bezeichnen einen Actionär der Gesellschaft und ein Mitglied der Corporation der Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft, zugleich auch seinen gesetzlichen Vertreter. Bezüglich eines solchen Actionairs oder Mitgliedes werden Ausdrücke, welche eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, als auf eine Gesellschaft und Corporation, angewendet, angesehen werden.

4. Zweck und Geschäft dieser Corporation besteht darin, Versicherungen abzuschließen oder zu bewirken gegen Verlust und Schaden durch Feuer an Häusern, Speichern und andern Gebäuden, Hausgeräthen, Gütern, kaufmännschen Waaren, Schiffen und Fahrzeugen, welche im Hafen oder im Dock liegend im Bau begriffen sind oder schiffbare Kanäle befahren, landwirthschaftlichen Inventarien und allem andern Grund- und beweglichen Eigenthum nach dem Gutachten der Directoren ebenso Versicherungen abzuschließen oder zu bewirken auf das Leben und für Ueberlebende, zu kaufen und zu verkaufen, directe, zufällige und aufgeschobene Jahresrenten, Leibrenten. anwartschaftliche, zufällige und hintenangesetzte Rechte und Interessen, Ausstattungen zu bewilligen, für Wittwen zu

Digitized by Google

sorgen, Geldanlagen zu machen, Darlehne zu gewähren, kurz alle Geschäfte einer Feuer- und Lebensversicherungs-, Anwartsschafts- oder Bürgschaftsgesellschaft auszuführen.

Die Corporation ist berechtigt diese Geschäfte auf das vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, auf Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien und abhängige Staaten außerhalb des Reiches und auf fremde Länder und Staaten zu übertragen.

5. Die Directoren dürfen von Zeit zu Zeit bestimmen, in welchem Verhältniß sämmtliche Ausgaben der Corporation, den verschiedenen Abtheilungen, resp. der Lebens- und Feuerversicherungs-Geschäfte aufzuerlegen sind, und (nach Zustimmung der Actionaire in einer jährlichen oder einer außerordentlichen General-Versammlung) in welchem Verhältniß der reine Gewinn oder der Ueberschuß, welcher bei der Lebensversicherung hervortreten mag (nach Abzug der Kosten), zur Vertheilung unter diejenigen Personen zu verwenden ist, welche bei der zur Theilnahme berechtigten Abtheilung versichert sind. Auch setzen sie fest und bestimmen die Regeln, den Modus, die Bedingungen und die Perioden einer solchen Vertheilung.

13. Die Bücher der Corporation sollen zum Abschluß gebracht werden am 31. December jeden Jahres. Eine regelmäßige General-Versammlung der Mitglieder der Actionaire der Corporation soll jährlich stattfinden, dieselbe wird am ersten Montag des Monats März zu derjenigen Stunde abgehalten, welche von den zeitigen Directoren festgesetzt wird.

Dieser Versammlung ist vorzulegen ein Bericht oder Auszug über den Stand der Geschäfte der Corporation, während des Jahres, welches mit dem 31. December seine Endschaft erreicht. Dieser Bericht oder Auszug über die Geschäfte der Corporation muß vor der General-Versammlung zunächst noch durch die Directoren oder deren beschlußfähige Anzahl ordnungsmäßig geprüft, festgestellt und unterzeichnet werden.

22. Dem Directorium steht gesetzlich zu, von Zeit zu Zeit eine Anzahl von Personen, oder eine bestimmte Person oder Personen zu ernennen, welche wohnen oder sich aufhalten an einem Ort oder in Orten von Großbritannien oder Irland, Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien oder Besitzungen außerhalb des Reiches oder in einem fremden Lande oder Staate, gleichviel ob sie Actionaire sind oder nicht, um Sub-Directionen oder Agenten für die Corporation zu bilden oder zu sein, in der Absicht alle oder einen der Gegenstände, Zwecke oder Geschäfte derselben bei oder in solchen Plätzen oder anders zu verfolgen oder zu befördern, ferner solche oder so viele Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, andere Beamte zu ernennen, welche unter einer oder für eine solche locale Subdirection arbeiten als die Directoren es für angemessen erachten; ferner aufzustellen und zu erlassen, Vorschriften, Nebenverordnungen und Festsetzungen für die Führung und Leitung solcher Localverwaltungen, resp. für die Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, Beamten oder einen von ihnen ferner sie für ihre betreffenden Dienste, nach dem Maaßstabe und in der Weise zu bezahlen, wie dies den Directoren angemessen erscheint, ferner von Zeit zu Zeit zu entlassen und zu ernennen Local-Verwaltungen oder eins der Mitglieder derselben, oder Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen und Beamte, endlich anzuvertrauen oder zu übertragen, jeder oder einer solchen Local-Verwaltung oder einem Agenten alle oder irgend eins der Rechte der Directoren mit denjenigen Einschränkungen, welche sie in diesem Falle für nöthig und rathsam halten.

23. Die zeitigen Directoren haben das Recht zu behalten oder zu ernennen einen Geschäftsführer, Secretair, Rechnungsbeamten, Kassirer und solche andere Verwaltungs-Beamte, Gehülfen, Agenten oder andere, welche ihnen für die eigene Leitung und Geschäftsführung der Corporation nothwendig erscheinen.

24. Alle Quittungen über Versicherungs-Prämien oder andere jährliche oder periodische Zahlungen an die Corporation werden unterzeichnet von zwei Verwaltungsbeamten im Namen der Corporation oder der Person oder Personen, welche besonders durch Protokoll der Directoren zur Unterzeichnung ermächtigt sind. Alle Hypotheken und andere Versicherungen von Grund- und beweglichem Vermögen und Eigenthum, alle Versicherungs-Policen, Verschreibungen, Verträge und andere Urkunden oder formelle Schriften, welche durch die Corporation zu vollziehen sind, müssen durch zwei Directoren, dem Geschäftsführer und dem Secretair unterzeichnet und vollzogen werden.

27. Die Directoren haben zu veranlassen, daß die Bücher und Rechnungen der Corporation in derjenigen Form geführt werden, welche ihnen am passendsten erscheint, um eine sorgfältige und klare Uebersicht über die Geschäfte der Corporation zu erhalten, insbesondere, daß die Fonds und Geschäfte der Corporation in den beiden bestimmten Abtheilungen der Feuer- und Lebens-Versicherung getrennt von einander geführt werden.

28. Das Capital der Corporation, soweit dasselbe nicht in Anspruch genommen wird, um die unmittelbaren Aufforderungen an die Corporation und die Ausgaben derselben zu befriedigen, kann von den Directoren ausgeliehen und angelegt werden, entweder im Namen der Corporation oder von Bevollmächtigten, welche von den Directoren für die Corporation ernannt werden, durch Ankauf von Ländereien oder Interessen an Ländereien, Lehnsabgaben, Grundzinsen und Grundrenten, durch Verleihung auf Sicherheiten oder Hypotheken von Ländereien in Großbritannien oder Irland, durch Ankauf oder Beleihung von Actien und Policen der Gesellschaft, öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder irgend einer andern

Digitized by Google

erblichen oder beweglichen Grund- oder persönlichen Sicherheit, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet in irgend einem Theile von Großbritannien oder Irland, wie es den Directoren recht und angemessen erscheint, oder auf Hypotheken oder Sicherheiten für irgend welche Leistungen, Abgaben und anderen Besitz, welche entstehen oder sich befinden in dem vereinigten Königreich, ferner ist anzunehmen von einer Person oder Corporation eine Hypothek von oder eine andere Sicherheit auf solche Ländereien oder solche Leistungen, Abgaben oder anderes Eigenthum als eine Sicherheit für die Rückzahlung des von Zeit zu Zeit fälligen und von der Corporation herrührenden Geldes mit der Berechtigung, für die Directoren zu leihen und vorzuschießen der Corporation gehöriges Geld auf Hypothek oder Sicherheit von Ländereien, oder Interesse von Ländereien, oder anderem Grundeigenthum in Ost-Indien oder in den britischen Colonien und abhängigen Staaten, innerhalb deren die Directoren es für geeignet erachtet haben mögen, eine Agentur oder eine Geschäftsabtheilung zu errichten, ebenso zu leihen und vorzuschießen, solches Geld auf die Sicherheit von Staatspapieren solcher Länder, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet, oder auf Hypotheken, Schuldverschreibungen oder Prioritäts-Actien einer Eisenbahn-Gesellschaft des vereinigten Königreiches, welche auf ihre gewöhnlichen Actien oder ihr Kapital Dividende bezahlt, oder auf eine ostindische Eisenbahn-Gesellschaft, welche durch den Staat garantirt ist, wenn sie den zeitigen Directoren sicher und rathsam erscheint.

29. Es soll gesetzlich für die Corporation sein, von Zeit zu Zeit aus den der Corporation gehörenden Geldern Renten zu kaufen auf das Leben einer Person oder von Personen, wo es auch sei, oder auf Jahre, welche nach den Sterbefällen einer oder mehrerer Personen zu bestimmen sind, mit oder ohne Ueberlebenschaft, mit oder ohne Recht der Ablösung von Seiten des Verleihers, welche jedoch herrühren oder gesichert sein müssen durch irgend welche Ländereien innerhalb des vereinigten Königreichs von Großbritanien und Irland in jeglicher Beschaffenheit oder Eigenschaft, sei es als einfaches freies Lehn oder als Sicherheit oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Vermögen.

34. Das es mit Unzuträglichkeiten verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Actien und Ueberweisungen von Policen nach den Formen eines jeden einzelnen Landes ausgeführt werden sollten, so sollen deshalb alle Uebertragungen von Actien und alle Ueberweisungen von Policen der Corporation gültig und wirksam sein, wenn sie angefertigt und aufgestellt sind nach dem gewöhnlichen Modus der Anfertigung und Ausstellung derartiger Documente, sei es in Schottland oder in England, oder in den Landen, wo sie ausgestellt werden sollen. Jede solche Uebertragung kann in der folgenden Form geschehen.

„Ich _____ zu _____ übertrage hierdurch in Ansehung der Summen von _____, welche mir gezahlt ist durch _____ zu _____ dem Genannten _____ Actie (oder Actien) des incorporirten Unternehmens: „die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft," welche unter meinem Namen in den Büchern der Gesellschaft zum Besitz des genannten _____, sowie seiner Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigten unter denselben Bedingungen, unter denen ich dieselbe zur Zeit der Ausstellung dieses inne gehabt habe, und ich der genannte _____ willige hierdurch ein, die genannte Actie (oder Actien) unter denselben Bedingungen zu übernehmen."

(Folgt die bescheinigende Klausel je nach der Gesetzes-Form) u. s. w.

Acte,

die Autorisation der „Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft" zur Vermehrung ihres Grundkapitals und andere Zwecke betreffend, vom 30. Juni 1862.

Nachdem die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft (in der vorliegenden Acte Corporation genannt), als eine Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft durch einen Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen errichtet, und unter dem Namen die „Nordbritische-Versicherungs-Gesellschaft," durch Königliches Privilegium vom 6. Februar 1824 incorporirt war,

da ferner in Folge eines bedeutenden Brandes in London im Sommer des Jahres 1861 die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gleichzeitig sich vereinigten, die Prämien für Feuers-Gefahr der Londoner Waaren auf einen hohen Betrag zu erhöhen, da ferner verschiedene Kaufleute und Andere, welche große kaufmännische Geschäfte in London betrieben, der Meinung waren, daß die Erhöhung der Prämie durch die Umstände nicht gerechtfertigt sei, und es daher für wünschenswerth hielten, daß eine neue Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in London errichtet würde, und sie demgemäß eine neue Versicherungs-Gesellschaft mit Anderen errichteten unter dem Namen „The Mercantile fire Insurance Company" (Mercantile Feuer-Versicherungs-Gesellschaft), mit einem bedeutenden gezeichneten Kapital, dessen Actien zum großen Theil von Londoner Kaufleuten übernommen wurden;

Digitized by Google

da ferner die neue Gesellschaft specielle Tarife der Feuer-Versicherungs-Prämien bei Feuersgefahr für Londoner Waaren feststellte, welche unter die durch die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in dieser Weise gesteigerten Tarife beträchtlich heruntergingen, woraus das Publicum einen großen Vortheil zog, da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft, als sie in Verbindung mit einander getreten waren, zu der Ueberzeugnng kamen, daß insofern, als die Corporation Willens war, die durch die neue Gesellschaft festgesetzten speziellen Tarife für Gefahren bei den Londoner Kaufwaaren zu adoptiren, dann die Zwecke beider Theile besser würden, erreicht werden, wenn, anstatt, daß die neue Gesellschaft als ein besonderes Unternehmen bestehen bliebe, das Capital der Corporation verdoppelt,, die Actien des neu hinzugekommenen Capitals durch die Actionaire und deren Gesellschaft übernommen und die Geschäfte der neuen Gesellschaft der Corporation übertragen werdeu würden;

da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft demgemäß übereinkamen, ihre gegenseitigen Interessen zu verbinden und die neue Gesellschaft darin willigte, daß ihre Geschäfte der Corporation übertragen würden, und Anordnung zu ihrer eigenen Auflösung und Abwickelung ihrer Geschäfte und dafür traf, daß von ihr Actien der Corporation genommen wurden;

da endlich der Zweck dieser Acte ohne die Ermächtigung des Parlaments nicht erreicht werden kann, so möge es aus diesen Gründen Ew. Majestät gefallen, sie zu bestätigen, möge sie bestätigt werden durch der Königin erhabenste Majestät, durch den oder mit dem Rath und der Zustimmung dee geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, welche im gegenwärtigen Parlament versammelt sind, und durch die Ermächtigung derselben wie folgt:

1. Diese Acte soll für alle Zwecke heißen: **The North British and Mercantile Insurance Company's Act 1862.** (Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte 1862.)

2. Die folgenden Worte und Ausdrücke in der vorliegenden Acte haben folgende Bedeutung, wenn sie nicht durch den Gegenstand oder den Inhalt ausgeschlossen ist: der Ausdruck „Generalhof" bezeichnet die Haupt-Verwaltung oder das ganze Directorium der Corporation; der Ausdruck „EdinburgerVerwaltung" bezeichnet diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leitung der Corporations-Geschäfte in Edinburg, der Ausdruck „Londoner Verwaltung" diejenigen Directoren, deren Versammluug zum Zweck der Leistung der Corporations-Geschäfte in London abgehalten werden müssen.

3. An und nach dem dritten Mittwoch, nach Erlaß dieser Acte soll die Corporation statt die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" die Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft heißen, auch sollen die angeführten Theilnehmungs-Verträge, das königliche Privilegium, „die Acte von 1860" und alle andern Parlaments-Acte, Königlichen Privilegien und Vorträge, alle Policen, Vergleiche, Verpflichtungen und andere Instrumente jeglicher Art, in welchem die Corporation bei oder mit ihrem ursprünglichen Namen die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" genannt oder in Bezug genommen ist, so angesehen werden und dieselbe Wirkung haben, als wäre sie darin bei oder mit ihrem durch diese Acte beigelegten Namen, die „Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft" genannt und in Bezug genommen.

9. Von Erlaß dieser Acte ab und später soll das Stammcapital der Corporation 2 Millionen Pfund betragen, getheilt in 40,000 Actien zu je 50 Pfd.

10. Das Capital der Corporation, das Eigenthum daran und die Actien der Theilnehmer sind und sollen angesehen werden als persönliches oder bewegliches Eigenthum und nicht als Grund oder erbliches Vermögen, in welcher Weise dasselbe auch angelegt sein mag und ungeachtet aller Rechte auf Grundvermögen, welche die Corporation erwerben oder besitzen mag, unter der Bedingung, daß nach Erlaß dieser Acte Niemand berechtigt sein soll, eine gegenwärtige oder zukünftige Actie des Corporations-Capitals zu übertragen, wenn er nicht die Genehmigung entweder der Edinburger oder der Londoner Verwaltung zu dieser Uebertragung erhielt.

11. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit die Inhaber der Actien des neuen Stammcapitals der Corporation von 2 Millionen Pfund nach Maßgabe dieser Acte sind, sollen zusammen die Actionaire der Corporation bilden, den Pflichten und Verbindlichkeiten der Actionaire der Corporation unterworfen und im Verhältniß der Beträge, welche von Zeit zu Zeit wirklich eingezahlt werden, oder nach Maßgabe dieser Acte auf ihre betreffenden Actien als eingezahlt angesehen werden sollen, zu den Rechten und Privilegien der Actionaire der Corporation berechtigt sein.

15. Die Zahl der Actien, welche die Directoren zu Gunsten der Corporation übernehmen und halten dürfen, soll 1600 Actien zu je 50 Pfd. und nicht mehr betragen.

16. Ausgenommen nur diejenigen Fälle, welche durch diese Acte anderweitig ausdrücklich angesehen sind, sollen die Corporation und der Generalhof gleiche Rechte, Machtvollkommenheiten, Befugnisse, Pflichten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, die Actien, die Actionäre und ihre gesetzliche Vertreter haben, welche, falls diese Acte nicht ergangen wäre, die Corporation ihre Directoren, Subdirectoren nach der Acte von 1860 in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 1 Million Pfund, die Actien, die Inhaber dieser Actien und ihre gesetzlichen Vertreter haben würden. Die

Digitized by Google

Bestimmungen der Abschnitte 6—9 incl. 11 und 12, 34—36 incl. und 45 gelten entsprechend für die Corporation, den Generalhof, das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, deren Actien, Inhaber dieser Actien und ihrer gesetzlichen Vertreter.

17. Die Anzahl der Directoren der Corporation soll 24 betragen, diese sollen den Generalhof bilden, 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger sollen die Verwaltung zu Edinburg, die andern 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger die Verwaltung zu London bilden.

18. Die Eigenschaft eines Directors wird dadurch bedingt, daß er 40 Actien zu je 50 Pfd. des Stammcapital der Corporation übernimmt.

23. Der Generalhof soll die Oberaufsicht und das Recht der Controlle haben über die Vorgänge in der Londoner und Edinburger Verwaltung und soll allein das Recht haben, von Zeit zu Zeit die Hauptprincipien zu reguliren, nach welchen, und die Plätze an welchen die Geschäfte der Corporation ausgeführt werden sollen, die bestehenden Nebenverordnungen zu ändern und aufzuheben und (mit Zustimmung der Actionaire) neue zu geben und überhaupt die bestehenden Regeln für den allgemeinen Geschäftsbetrieb der Corporation zu ändern oder zu verbessern.

30. Die Edinburger und Londoner Verwaltungen sollen hinsichtlich aller Geschäfte und Gegenstände innerhalb ihres Verwaltungs-Bezirks (deren Grenzen, wo es nöthig ist, vom Generalhof zu bestimmen sind) alle Rechte der Corporation ausüben, ausgenommen diejenigen, welche den General-Versammlungen der Actionaire und dem Generalhof zustehen.

35. Von Zeit zu Zeit wird eine außerordentliche General-Versammlung der Actionaire entweder in Edinburg oder in London abgehalten werden, je nachdem dies von den Actionairen oder Directoren, welche den General-Geschäftsführer um Berufung der Versammlung ersuchen, gewünscht wird.

37. Die angeführten Theilnehmungsverträge, das königliche Privilegium und die Acte von 1860, soweit dieselben unmittelbar vor dem Erlaß dieser Acte in Kraft waren, ausgenommen nur insofern einer der Artikel, Klauseln oder Vorschriften derselben im Widerspruch oder unvereinbar mit den Vorschriften dieser Acte ist, sollen in voller Kraft und Wirkung sein und bleiben.

38. Keine der Bestimmungen dieser Acte soll die Corporation von Beachtung der Vorschriften einer allgemeinen Acte entbinden, welche während der gegenwärtigen oder einer zukünftigen Session des Parlaments ergeht, und welche sich auf Versicherungs-Gesellschaften, welche vor ihrem Erlaß schon bestanden, bezieht.

Bitte die letzte Seite zu beachten.

Digitized by Google

North British and Mercantile,

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

in

London und Edinburg,

gegründet im Jahre 1809,

versichert gegen **Feuerschaden** unter festen und billigen Prämien. Sie vergütet jeden Schaden, der durch **Feuer, Blitzschlag, Gasexplosion** oder beim Retten versicherter Gegenstände entstanden. Sie gewährt den **landwirthschaftlichen** und **Fabrik-Etablissements** besondere Vortheile, und stellt die Rechte der **Hypotheken-Gläubiger** auf jede Weise sicher.

Sie versichert **Kapitalien** und **Renten** mit oder ohne Gewinn-Antheil auf den **Todes-** und **Lebensfall**, so wie auf bestimmte Zeit. Sie übernimmt Versicherungen auf das Leben **dritter** Personen und endlich gehört ihre Tabelle für **Kinderversorgung** zu der billigsten.

Für die Solidität der Gesellschaft giebt deren langes Bestehen, das bedeutende Actien-Kapital und endlich der überaus große Reservefonds die sicherste Bürgschaft.

Das Actien-Kapital beträgt		Thlr.	13,333,000,
der jährliche Umsatz	do.	„	2,816,000,
der Reservefonds	do.	„	14,152,000.

Laut vorstehender Concessionsurkunde ist die Gesellschaft zum Betrieb für das Königreich Preußen zugelassen, und hat die Verpflichtung übernommen, sich in allen Streitigkeiten dem Urtheile der Preußischen Gerichte zu unterwerfen.

Das Domizil des General-Bevollmächtigten für Preußen befindet sich in Berlin, doch sind über das ganze Königreich in jedem bedeutenderen Orte Agenten angestellt, die bereitwillig über alles Nähere Auskunft ertheilen und Versicherungsanträge vermitteln.

Von Plätzen, an welchen noch keine Agenten ernannt sind, werden Offerten zur Uebernahme der Agentur gern angenommen.

Bureau in Berlin,
Börse, Neue Friedrichsstraße, Eingang Chorweg.

Reinach,
General-Bevollmächtigter.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin, Zimmerstraße 91.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15. Düsseldorf, Donnerstag den 31. März 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 323. Das zu Berlin am 23 März 1864. ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5829. Uebersetzung. Allgemeiner Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Italien, Oldenburg, Peru, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen, der Türkei und den freien Hansestädten, betreffend die Ablösung des Scheldezolles. Vom 16. Juli 1863. Nr. 5830. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1864. nebst Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind. Nr. 5831. Statut der Wiesengenossenschaft zu Ohlweiler, Kreis Simmern. Vom 15. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 321. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt, was wir hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten zur allgemeinen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 26. März 1864.

Nro. 325. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856. Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons". Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von

Digitized by Google

Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Reinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei der Königl. Steuerkasse II zu Elberfeld, bei den Königl. Steuerkassen zu Barmen, Crefeld, Essen, Mülheim a d R., Gladbach, Lennep, Wesel und Solingen; Formulare zu den von den Besitzern obenbezeichneter Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen unentgeldlich zu haben sind. Düsseldorf, den 7. Dezember 1863.

Nro. 326. Der Bestimmung des Grundsteuer Gesetzes vom 21. Januar 1839 §. 48 zufolge wird über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds folgendes bekannt gemacht. Nach unserer Bekanntmachung vom 11. Mai v. J. Amtsbl. 27 betrug der Bestand des Fonds einschließlich:

29825 in Staatspapieren =	30624	10	11.
hierzu an Nachsteuern	313	13	1.
an Zinsen von Staatspapieren	1272	11	3.
laufende Einnahme	9716	22	0.
Summa:	47926	27	3.
hievon ab die Kosten für den Ankauf von Staatspapieren	51	3	6.
bleibt Einnahme	47875	21	9.
Ausgegeben in 1863 sind wie umstehend nachgewiesen	4565	24	2.
bleibt Bestand	43309	27	7.
einschließlich	32825	—	— in Staatspapieren.

Düsseldorf, den 16 März 1864.

Nro.	Namen der Kreise	Steuererlaß für zur Ungebühr veranlagte Grundstücke Thl.	S.P.		Steuerlaß für die im Laufe des Jahres befreiten Grundstücke Thl.	S.P.		Unbeibringliche Grundsteuer Th.	S.P.		Für leer gestandene Wohnhäuser Th.	S.P.		Steuererlaß wegen erlittener Unglücksfälle Th.	S.P.		Baare Geldunterstützung Th.	S.P.	Kosten der Ermittelung der Feldschäden Th.	S.P.	Besondere Vergütung an Steuerboten Th.	S.P.
1	Solingen . .	—	—	—	34	11	4	2	27	5	—	—	—	—	—	—	103	—	—	—	—	10	—	—
2	Lennep	—	—	—	—	—		—	—	—	3	11	2	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—
3	Elberfeld . .	65	11	4	47	18	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Barmen . . .	80	5	6		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
5	Mettmann . .	—	—	—	—	17	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
6	Düsseldorf . .	18	6	11	3	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127	—	—	—	—	30	—	—
7	Duisburg . .	—	17	8	78	25	10	4	4	2	—	—	—	31	17	1	168	—	—	—	—	—	—	—
8	Essen	2	3	4	11	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	6	1	3	—	—
9	Rees	—	—	—	3	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123	—	—	—	—	—	—	—
10	Cleve	—	4	4	24	28	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	929	—	—	—	—	10	—	—
11	Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	3	26	9	—	—	—	—	—	—	201	—	—	—	—	10	—	—
12	Mörs	—	—	—	—	—	—	16	2	3	7	—	7	33	3	1	339	—	—	—	—	10	—	—
13	Crefeld . . .	4	2	6	—	—		—	—	—	11	14	8	—	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—
14	Kempen . . .	—	—	—	—	—		3	27	1	—	—	—	2	26	—	594	15	—	—	—	—	—	—
15	Gladbach . .	3	21	2	—	—	—	2	23	4	2	27	4	—	—	—	117	—	—	—	—	—	—	—
16	Grevenbroich	2	9	—	16	17	9	4	1	2	—	—	—	—	—	—	578	—	—	—	—	20	—	—
17	Neuß	1	23	8	—	—	—	5	27	10	—	—	—	—	—	—	494	—	—	—	—	20	—	—
		178	15	—	220	23	—	43	20	—	24	23	9	67	16	2	3914	15	—	6	1	3	110	—

Ueberhaupt 4565 Thlr. 24 Sgr. 2 Pfg.

Nro 327. Der Victualienhändler Tilmann Platzen zu Vierbaum, Bürgermeisterei Budberg, hat angeblich den ihm am 31. October v. J. von uns ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Butter ꝛc. verloren. Dieser Schein wird für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 26. März 1864.

Digitized by Google

Nro. 328. Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Kanal-Gefälle. Es wird entrichtet: 1.) von Ziegelsteinen, Hausteinen, Platten, nicht gemahlenen Traß- und Gypssteinen, Schiefer, Dachziegeln, Sand, Erde, Basalt, Steingut und Töpferwaaren mit Ausnahme des Porzellans, von Reifen, Korbwaaren, leeren Fässern und Dünger mit Ausnahme des Guano und der Poudrette, für den Centner	—	—	1/2
2.) von allen anderen Gegenständen, für den Centner	—	—	1
Allgemeine Bemerkungen. a. Von Ein- und Ausfuhr ist die gleiche Abgabe zu entrichten. Zur Zahlung derselben tritt die Verbindlichkeit ein, sobald ein Schiff den Kanal berührt. b. Unbeladene Kähne und Fahrzeuge, sowie alle Fahrzeuge, die im Eigenthume des Staats sich befinden, sind von der Abgabe frei. c. Wenn Fahrzeuge sich des Kanals als Sicherheits-Hafens bedienen, wird von denselben das unter III aufgeführte Hafengeld erhoben.			
II. Krahnengeld. Für den Gebrauch des Krahnens werden außer der Gebühr zu I. von allen Gütern entrichtet für den Centner	—	—	2
Die Stadt gibt zur Aushülfe bei der Ein- Auskrahnung zwei Arbeitsleute. Die sonst erforderlichen Arbeiter sind von dem Schiffer, beziehungsweise dem Waaren-Eigenthümer zu stellen.			
III. Hafengeld. An Schutzgeld für den Winteraufenthalt im Kanal, ist zu entrichten:			
für ein Fahrzeug von 1 bis 10 Last Ladungsfähigkeit	—	10	—
" " " " 11 " 20 " "	—	20	—
" " " " 21 " 30 " "	1	—	—
" " " " 31 " 40 " "	1	10	—
" " " " 41 " 50 " "	1	20	—
" " " " 51 " 60 " "	2	—	—
" " " " 61 " 70 " "	2	10	—
" " " " 71 " 80 " "	2	20	—
" " " " 81 " 90 " "	3	—	—
" " " " 91 " 100 " "	3	10	—
" " " von mehr als 100 Lasten "	3	20	—
" " Dampfschiff	6	—	—

Fahrzeuge die im Eigenthum des Staates sich befinden, sind von dem Hafengelde frei.

Gegeben, Berlin, den 1. Februar 1864. gez. Wilhelm. ggz. von Bodelschwing, Graf von Itzenplitz.

Vorstehender Allerhöchst genehmigte Tarif wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6. Februar 1858 (Amtsblatt Nr. 10) hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht. Düsseldorf, den 10. März 1864.

Nro. 329. Die in viele Blätter aufgenommene telegraphische Nachricht aus Altona vom 17. Februar d. Js., daß der General-Feldmarschall Freiherr von Wrangel Freiwillige, welche den Feldzug der alliirten Armee mitzumachen wünschen, an das Kriegsministerium gewiesen habe, ist falsch. Inländern, welche später einem auf dem Kriegsschauplatz befindlichen Truppentheil überwiesen zu werden wünschen, bleibt es überlassen, sich bei dem betreffenden Ersatz-Bataillon resp. Ersatz-Escadron, zum freiwilligen Eintritt zu melden. Eine directe Antwort auf die vielen, dem Kriegs-Ministerium vorliegenden bezüglichen Gesuche wird nicht erfolgen. Berlin, den 7. März 1864. Kriegs-Ministerium. gez. v. Gliszczinski. Allgemeines Kriegs-Departement. v. Bose.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht Düsseldorf, 19 März 1864.

Nro. 330. Auf der Münster-Emmericher Bezirksstraße, Abtheilung Werth-Isselburg, zwischen den Stationen Nr. 0,46 und Nr. 0,65 sind in der Nacht vom 3. auf den 4. Februar c. 25 Stück und in der Nacht vom 4. auf den 5. dieses Monats 26 Stück junge Lindenbäume frevelhafterweise abgebrochen worden. — Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieser Baumfrevel eine Prämie von 50 Thlr. gesetzt, welche denjenigen zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf, den 17. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 331. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1864. Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 11. April.

Katholische Theologie. Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Biblische Archäo-

Digitized by Google

logie; Biblische Hermeneutik: Reusch. Geschichte des Volkes Israel; Die Bücher Samuels; Dr. Kaulen. Exegetische Uebungen; Psalmen: Reusch. Historische Glaubwürdigkeit der Evangelien; Evangelium des h. Johannes: Dr. Langen. Römerbrief: Lic. Simar. Hebräerbrief: Hilgers. Urgeschichte der Kirche nach dem N. T.: Lic. Simar. Kirchengeschichte II. Theil: Hilgers u Floß. Patrologie: Floß. Apologetik: Dieringer. Religionswissenschaft mit Symbolik für kathol. Studirende aller Fakultäten: Hilgers. Dogmengeschichte; Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moraltheologie I. Theil: Floß. Verwaltung des Bußsacraments; Pastoraltheologie II. Theil; Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie. Grundzüge der Hermeneutik: Lange. Einleitung in das A. T.: Kamphausen. Psalmen: Schlottmann. Hiob; Hebräische Uebungen: Kamphausen. Einleitung in das N. T.; Erster Brief des Petrus; Ritschl. Brief des Paulus an den Titus: Plitt. Brief an die Hebräer: Lic. Baxmann. Leben Jesu: Krafft. Kirchengeschichte I. Theil: Lic. Baxmann Dieselbe II. Theil: Krafft. Kirchengeschichte von der Reformation an: Lic. Baxmann. Dogmengeschichte: Ritschl. Missionsgeschichte; Krafft. Ueber Religion u. Gewissen: Schlottmann. Christliche Ethik: Lange. Homiletik u. Liturgik; Ueber Kirchenbaukunst: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars: die Professoren Lange, Schlottmann, Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Prof. Plitt.

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie: Bluhme. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Walter. Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte; Pandekten; Röm. Lehre der dinglichen Rechte: Sell. Ausgewählte Stellen des röm. Rechts: Böcking. Römisches Erbrecht; Ausgewählte auf das Erbrecht bezügliche Stellen der röm. Rechtsquellen: Dr. Karlowa. Seminaristische Uebungen im röm. Recht: Bluhme. Repetitorien über röm. Recht: Dr. Karlowa. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter. Deutsche Rechtsgeschichte: Perthes. Ausgewählte Lehren der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. Repetitorium des deutschen Rechts mit besonderer Beziehung auf den Text des Sachsenspiegels: Dr. Schröder. Deutsches Privatrecht; Handels- u. Wechselrecht: Achenbach. Repetitorium des deutschen Handels- u. Wechselrechts: Dr. Schröder. Lehnrecht: Achenbach. Repetitorium des deutschen Lehnrechts: Dr. Schröder. Preuß. Landrecht: Nicolovius. Deutsches Staats- und Bundesrecht: Hälschner. Dasselbe: Hüffer. Ausgewählte Theile des öffentlichen Rechts: Perthes. Ausgewählte Theile des Preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Strafrecht: Böcking. Uebungen im Strafrecht; Völkerrecht: Hälschner. Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. Eherecht der kathol. Kirche in Vergleichung mit den bezüglichen Bestimmungen des Rheinischen Civilgesetzbuches: Bauerband. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen u. am linken Rheinufer: Hüffer. Gemeiner Civilproceß; Geschichte des röm. Civilprozesses: Bluhme. Rheinisches Civilproceßrecht: Bauerband. Gemeiner, Rheinischer u. Preuß. Criminalproceß: Bluhme.

Heilkunde. Osteologie u. Syndesmologie: von la Valette. Mikroskopische Anatomie mit Uebungen: Schultze u. von la Valette. Anatomie der Sinnesorgane: Schultze. Lage der Eingeweide: M. J. Weber. Ueber anencephale Mißgeburten: Mayer. Repetitorium der Anatomie; Entwickelungsgeschichte: von la Valette. Allgemeine Physiologie: Pflüger. Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. Specielle Physiologie I., d. h. animaler, Theil mit Einschluß der Sinnesorgane; Medicinische Chemie; Physiologischer Cursus: Pflüger. Allgemeine Pathologie u. Therapie mit Einschluß der allgemeinen pathologischen Anatomie; Pathologisch-anatomischer Uebungscursus; O. Weber. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre; Formulare: Albers. Chirurgische Krankheiten der Harnorgane: Busch. Ueber Geschwülste: O. Weber. Ueber die Functionsstörungen des Auges: Dr. Sämisch. Ueber die Knochenbrüche: Dr. Doutrelepont. Chirurgischer Operationscursus: Busch mit Dr. Doutrelepont. Diagnostischer Cursus: Albers. Gesundheitspflege; Cursus der Auscultation u. Percussion: Dr. Binz. Lehre von den Heilquellen; Pathologie u. Therapie der zymotischen u. dyskratischen Krankheiten: Naumann. Pathologie u. Therapie der psychischen Krankheiten: Dr Finkelnburg. Krankheiten des Kehlkopfes u. Laryngoskopie; Pathologie u. Therapie der Hautkrankheiten: Dr. Wolff. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Propädeutische u. medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann Psychiatrische Klinik: Albers. Poliklinik für Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülfe; Krankheiten der Wöchnerinnen; Geburtshülflicher Operationscursus: Veit. Gerichtliche Medicin: Albers. Dieselbe: Veit. Dieselbe: Schaaffhausen. Dieselbe: Dr. Finkelnburg.

Philosophie. Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Dr. Fischer. Psychologie: Neuhäuser. Metaphysik: Knoodt. Dieselbe: Neuhäuser. Naturphilosophie: van Calker. Einleitung in das Studium der Ethik: Brandis. Pädagogik: Knoodt. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Vergleichende Geschichte der philosophischen Systeme der alten u. christlichen Zeit: Brandis. Kritische Geschichte der griech. Philosophie, Fortsetzung: Knoodt. Unterredungen über ausgewählte Themata der Geschichte der Philosophie

Digitized by Google

u. einzelner philosophischer Disciplinen: van Calker. Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. Philosophisches Repetitorium u. Disputatorium: Neuhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Elemente des Sanskrit: Gildemeister. Erklärung des Rigveda: Lassen. Syrische Sprache; Neu-Persisch; Die Genesis; Fortsetzung der arabischen u. Sanskritcurse: Gildemeister. Klassische Philologie. Homerische Hymnen: Schopen. Aeschylus Prometheus im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. Euripides' Phönissen: Heimsoeth. Aristophanes' Frösche u. Geschichte der griech. Komödie: Ritschl. Platon's Vertheidigungsrede des Sokrates: Ritter. Platon's Phädon: Heimsoeth Horaz' Oden u. Geschichte der röm. Lyrik: Jahn. Cicero's Verrinen: Dr. Reifferscheid. Tacitus' Agricola im Königl. philologischen Seminar: Jahn. Tacitus' Geschichtsbücher: Ritter. Ueber Tacitus' Germania: Simrock Aeltere christliche Inschriften Rom's: Dr. Reifferscheid. Disputirübungen des Königl. philologischen Seminars: Ritschl u. Jahn. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Kritische Uebungen u. Disputationen: Ritter. Uebungen der philologischen Gesellschaft: Dr. Reifferscheid u. Dr. Wachsmuth. Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez Deutsche Mythologie: Simrock. Shakspeare's Leben u. Kunst; Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen: Delius. Dante's Inferno: Diez. Geschichte des Ursprungs u. der ersten Entwickelung der französ. Literatur: Monnard. Ueber provenzalische Sprache u. Litteratur: Diez. Racine's ausgewählte Theaterstücke nebst Sprech- und Schreibübungen: Monnard. — Geschichte der neueren französischen Literatur in französischer Sprache; Französisches Conservatorium mit Stilübungen, verbunden mit Erklärung französ. Schriftsteller: Lector Nadaud.

Kunst. Kölnische Kunstgeschichte: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Compositionslehre; Unterricht im Orgelspiel: Breidenstein. — Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u Luftperspective; Anleitung im Aquarell- u. Oelmalen; Excursionen zum Zeichnen landwirthschaftlicher Studien nach der Natur: akadem Zeichenlehrer Hofmaler Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Einleitung in das Studium der alten Geschichte: Dr. Wachsmuth. Geschichte Europa's von 1380 bis 1660: von Sybel. Deutsche Quellenkunde: Kampschulte. Deutsche Geschichte: Dr. Bernhardt. Geschichte des dreißigjährigen Kriegs: Dr. Maurenbrecher. Neuere Geschichte seit dem westphälischen Frieden: Kampschulte. Dieselbe: Dr. von Noorden Geschichte Friedrichs des Großen: Dr. Bernhardt. Geschichte der Freiheitskriege von 1809 bis 1815: Dr. v Noorden Kulturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts: Springer. Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel u. Kampschulte. Historische Uebungen: Dr. von Noorden.

Staats- und Cameralwissenschaften. Encyclopädie der cameralistischen u. landwirthschaftlichen Wissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- und Staatswissenschaft: Kaufmann. Verfassung u. Verwaltung von Großbritannien; Politik: Nasse.

Mathematik. Anwendung der höhern Rechnung auf Geometrie: Plücker. Analytische Geometrie: Dr. Gehring. Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Differential- u. Integral-Rechnung: von Riese. Dieselbe: Dr. Gehring. Analytische Mechanik: Radicke. Mathematische Uebungen: Dr. Gehring. Elemente der Astronomie; Ueber Mikrometer; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. Physik der Erde: v. Riese.

Naturwissenschaften. Specielle Experimenta physik: Plücker. Reine u. angewandte Experimentalchemie: Bischof. Ueber quantitative Analyse: Bergemann. Ueber qualitative Analyse; Organische Experimentalchemie: Landolt. Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Bischof. Ueber die chemischen Gifte; Pharmacie; Chemisch-pharmaceutisches Praktikum: Bergemann. Chemisches Praktikum: Landolt. Mineralogie: Pharmaceutische Mineralogie: Nöggerath. Mineralogie der Edelsteine; Geognosie; Versteinerungskunde: vom Rath. Versteinerungskunde: Dr. Andrä. Die besondern Lagerstätten der Fossilien: Nöggerath. Mineralogische Uebungen: Dr. Andrä. Geognostische Ausflüge: vom Rath. Lehre von Anordnung der Gewächse nach natürlichen Verwandtschaften: Treviranus. Allgemeine u systematische Botanik: Schacht. Botanik: Dr. Hildebrand. Entwickelungsgeschichte u. Morphologie der Blüthe: Schacht. Botanische Demonstrationen u. Uebungen: Dr. Hildebrand. Botanische Excursionen: Schacht. Dieselben Dr. Hildebrand. Allgemeine und specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

Nro. 3132. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 11. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Diejenigen, welche die hiesige Universität zu beziehen beabsichtigen, machen wir darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch die Versäumung des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der be-

Digitized by Google

treffenden Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der academischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß nach neuern gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 12. März 1864 Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität: Bauerband.

Nro. 3313. Die Immaticulation für das bevorstehende, mit dem 11. April c. beginnende Sommersemester 1864 findet von Montag den 4 April an bis zum 19. desselben Monats statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitätsstudien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß, und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere; 2) diejenigen, welche von einer andern Universität kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Die Meldung zur Immatriculation muß Seitens der neu ankommenden Studirenden spätestens innerhalb zweier Tage nach ihrer Ankunft auf dem Universitäts-Secretariate erfolgen, und sind dabei die obengedachten Papiere abzuliefern. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhern Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königl. Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden. Bonn, den 12. März 1864. Die Immatriculations-Commission: Bauerband.

Nro. 3314. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche geeignet und bereit sind, bei der Postverwaltung contractliche Stellen, als: Postboten, Landbriefträger, Packetträger oder Stadtpostboten mit einer der Leistung angemessenen Löhnung zu übernehmen und welche eine Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen, können sich unter Vorlegung ihrer Atteste schriftlich oder persönlich bei mir melden, um nach Befinden zu einer derartigen Stelle notirt zu werden. Die Uebernahme einer contractlichen Stelle schließt die spätere Anstellung in einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht aus. Düsseldorf, den 16. März 1864. Der Ober-Post-Director. In Vertretung Riesen.

Nro 3315. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 1. März d. J. den Christian Fuhr aus Nußbaum für abwesend erklärt Cöln, den 11. März 1864. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 3316. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 25. Januar d. J. ist der Weber Julius Kreutzer in Wickhausen Bezirksstraße Dabringhausen, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B.-G.-B. und des § 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 16 Februar 1864. Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 3317. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 22. Januar d. J. ist der zu Elberfeld wohnende und im städtischen Krankenhause daselbst sich aufhaltende Weber Carl Wilhelm Dörner für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B.-G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 8. März 1864. Der Ober Prokurator Scriba.

Nro. 3318. Auf Grund des Art. 55. der Notoriats-Ordnung vom 25. April 1822 wird hierdurch verordnet, daß die Urkunden, Repertorien und Amtspapiere des verstorbenen Notars Constantin Joesten zu Xanten dem Notar Titz daselbst als definitiven Bewahrer ausgeliefert werden sollen. Cleve, den 10. März 1864. Der Ober-Prokurator Buß.

Nro. 3319. Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sind mir die Sterbo-

Digitized by Google

Urkunden des am 22. November v. J. zu Lier verstorbenen Kaufmannes Guido Ludovicus Jacob Goffart aus Rheinberg und der am 26. October v. J. zu Brüssel verstorbenen Gertrude Richrath aus Cleve übersandt und die Eintragung derselben in die laufenden Civilstands-Register der betreffenden Gemeinden von mir veranlaßt worden. Cleve, den 11. März 1864. Der Ober-Prokurator Buß

Nro. 340. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 13. October v. J. ist die zu Neurath bei Grevenbroich wohnende geschäftlose Anna Maria Coenen und durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 1. März d. J. ist die zu Belmen ohne Geschäft wohnende Clara Müller interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des Civil-Gesetz-Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 14. März 1864. Der Ober-Procurator gez. von Ammon.

Nro. 341. Am Morgen des 7. März d. J. ist vor die Thür des Ackersmanns Bernhard Meißen zu Spellen ein neu geborenes, in zwei Tücher eingewickeltes Kind mit kunstgerecht verbundener Nabelschnur gefunden worden, welches von einer Person, die vor ihrer Entfernung drei Male an die Hausthür des Meißen gepocht hatte, dort niedergelegt war. An alle diejenigen, welche über die Eltern des Kindes oder die Person des Aussetzers weitere Auskunft geben können, ergeht die Aufforderung, schleunigst der nächsten Polizeibehörde oder dem Unterzeichneten die betreffende Anzeige zugehen zu lassen. Wesel, den 7. März 1864. Der Staats-Anwalt.

Nro. 342. Der Staats-Anwalt Rocholl zu Soest ist mit dem 1. April c. zum Rechts-Anwalt bei dem Appellationsgerichte zu Hamm und zugleich zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hamm und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels „Staats-Anwalt", fortan den Titel „Justiz-Rath" zu führen. Die Verwaltung der Staats-Anwalts-Geschäfte bei dem Kreisgerichte zu Soest ist vom 1. April c. ab dem Staats-Anwalts-Gehülfen von Hoevel zu Lippstadt, welcher vorläufig in Lippstadt seinen Wohnsitz behalten soll, mit übertragen worden. Ferner ist mit dem 1. April c in Essen, und zwar zunächst commissarisch wiederum ein Staats-Anwalts-Gehülfe für den Kreisgerichts-Bezirk Essen und den Bezirk der Kreisgerichts-Deputation zu Broich eingesetzt. Mit der commissarischen Verwaltung dieser Stelle ist der Gerichts-Assessor Schoenstedt unter Anweisung seines Wohnsitzes in Essen beauftragt worden. Hamm, 9. März 1864. Der Ober-Staats-Anwalt.

Nro 343. An Stelle der bisherigen zwei Gerichts-Commissionen zu Broich tritt vom 1. April d. J. ab eine beständige Gerichts-Deputation mit der diesen Deputationen in der allgemeinen Verfügung vom 8. October 1855 (Justiz-Ministerialblatt S. 334) übertragenen Kompetenz ins Leben, und wird dieser Deputation von dem gedachten Zeitpunkt ab auch der Bezirk der gesammten Bürgermeisterei Oberhausen, insbesondere also der bisher zum Kreisgericht Essen gehörige Bezirk der Gemeinde Lyrich und Lippern, sowie der bisher zum Hauptgericht in Duisburg gehörige Bezirk der Gemeinden Meiderich und Beck zugewiesen. Hamm, den 17. Februar 1864. Königliches Appellationsgericht Lent

Nro. 344. Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das zweite Quartal d. J. ist auf den 11 April 1864 festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Director von Hausen daselbst, im Falle dessen Verhinderung aber der Herr Kreisgerichts-Director Dohm zu Duisburg zum Vorsitzenden des Schwurgerichts ernannt worden. Hamm, den 26. Februar 1864. Der Appellationsgerichts-Präsident Lent.

Nro. 345. Die Declaration des Interesses im Binnen-Verkehre unserer Bahn erfolgt vom 10. d. Mts. ab nicht mehr durch Abgabe einer besondern Erklärung, sondern auf dem Frachtbriefe *selbst*, dem dazu eine schwarz eingerahmte Stelle beigegeben ist. Frachtbriefe dieser Art sind auf sämmtlichen Expeditionen käuflich zu haben. Der §. 49 des Local-Tarifs für die Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn vom 1. März 1862 nebst Anlage N. werden hiernach modificirt, beziehungsweise aufgehoben. Aachen, den 7. März 1864. Königliche Direction.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 346. In der Nacht vom 27. auf den 28. Januar c. sind zu Rath Bürgermeisterei Cromford unter Anderen folgende Gegenstände entwendet worden: 1.) ein leinenes Frauenhemd, gez. C. B. Nr. 12 2.) zwei leinene Frauenhemde, gez. C. B. 3.) ein baumwollenes Mannshemd, gez P. L. 4.) drei leinene Betttücher, gez. M. B. 12. 5.) zwei leinene Betttücher, gez. M. E. Ich ersuche Jeden, der über den Diebstahl resp. den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen Düsseldorf, den 7. März 1864. Der Ober-Procurator von Ammon.

Nro. 347. In der Nacht vom 1. auf den 2. d. Mts. sind aus einem Wohnhause zu St. Tönis, Kreis Kempen, folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) neun silberne Theelöffelchen gez. F H. B., 2) ein silberner Eßlöffel, ebenfalls gez. F. H. B., 3) drei Ellen schwarzer

Digitized by Google

Taffet, ¾ Elle breit, 4) ein graues Tischtuch von Gebild, 3½ Elle lang, 2½ Elle breit, 5) eine graue Serviette von Gebild, 1½ Elle, 6) zwei Servietten von Gebild, mit Sternchen und gez. F. H. B. 24. 7) zwei Servietten von Gebild, carrirt und gez. F. H. B. 12. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Cleve, den 8. März 1864. Der Ober-Prokurator Buß.

Nro. 348. In der Nacht vom 20. auf den 21. Januar d. J. sind zu Güsten folgende Gegenstände gestohlen worden: ein Stück blauer Boystoff, 2½ Stück Lasting, eines schwarz gestreift, eins gelbmelirt und eins grün, 1 Stück Lama, 1 dgl. grünkarrirtes Zeug, 1½ Stück weißes Leinen, 1½ Stück blaues Leinen, drei Hosen in zugeschnittenem Stoff von Buxkin, 2¾ Ellen schwarzes Tuch, zwei schwarzseidene Schürzen, ein schwarzseidenes Tuch und verschiedene kleine seidene Tücher, fünf Kachemirtücher, zwei weiße, zwei schwarze und ein braungrünes, sieben wollene Kopftücher und mehrere Halstücher, ½ Stück grünblaues Halbleinen, sechs wollene Mannsjacken, 3 Paar Frauenstrümpfe, 3 Paar Socken und eine Quantität Sayette. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde unverweilt zu ertheilen. Aachen, den 8 März 1864. Der Königl. Untersuchungsrichter Landgerichtsrath Bongarts.

Nro. 349. In der Nacht vom 2. auf den 3. März c. sind aus dem Garten resp. von der Bleiche eines zu Neuß belegenen Hauses unter Anderem folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein leinenes Faltenhemd, gez. F. G. 6. 2) ein Tischtuch und ein Handtuch, gez. F. G. 6. Alle diejenigen, welche über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Person des Diebes Auskunft zu ertheilen vermögen, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde dieselbe baldigst zugehen zu lassen. Düsseldorf, den 10. März 1864. Der Ober-Procurator gez. von Ammon.

Nro 350. Am Abend des 29. Februar c. sind von der Bleiche eines hierselbst belegenen Hauses zwei Herrenhemden von feiner Leinwand mit schmal gefalteter, nur in der Mitte mit einer breiteren Falte versehenen Brust, gez. A. V. Nr. 12 entwendet worden. Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Person des Diebes Auskunft zu geben vermögen, diese mir oder der nächsten Polizei-Behörde baldigst zu ertheilen. Düsseldorf, den 10. März 1864. Der Ober-Procurator gez. von Ammon.

Nro 351. In der Nacht vom 5/6. d Mts. wurden zu Isengraben, Kreis Erkelenz, gestohlen: 43 leinene Mannshemden, 18 gez. H. I. G., 18 gez. H. G. und 7 gez. L. I. F.; 30 Frauenhemden, 9 feine, gez. M. C. B., 10 gez. B. F. und 11 gez. A. C. L.; 16 theils leinene, theils baumwollene Knabenhemden, 4 mit X gez.; 8 Mädchenhemden, theils von Leinen, theils von Baumwolle; 4 leinene Tischtücher, 10 dto. Handtücher; 1 schwarzwollener Kindermantel mit Aermeln, und zwei schwarze, baumwollene Regenschirme. Wer über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft geben kann, wird um baldige Anzeige ersucht. Aachen, den 11. März 1864. Der Königliche Ober-Prokurator Kewenig.

Nro 352. Aus einem Hause in der Bürgermeisterei Hilden sind im verflossenen Herbste folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) drei Frauenhemden, wovon das eine ohne Zeichen die beiden andern M. R. — B. R. gezeichnet waren; 2) sieben Mannshemden gez. I. R. — W. R. — G. R. — H. R. — E. R.; 3) fünf Taschentücher gez. M. R. — W. R. — G. R.; 4) eine Pique Weste, weiß mit Tupfen ohne Knöpfe; 5) ein Tischtuch (Gebild) ohne Zeichen; 6) zwei Bettlücher ohne Zeichen; 7) vierzehn Vorhemdchen ohne Zeichen; 8) ein Vorhemdchen gez. N. W.; 9) drei Handtücher ohne Zeichen; 10) einen Korb. Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Wäsche Auskunft ertheilen kann, wird ersucht, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden. Düsseldorf, den 16. März. 1864. Der Ober-Procurator gez. von Ammon.

Nro. 353. Am 27. d. Mts. wurde hierselbst eine goldene Repertiruhr entwendet. Dieselbe war alt und mit römischen Ziffern; das Schlagwerk derselben war abgestellt; an der Uhr befand sich eine etwa 1½ Fuß lange massive goldene Kette und an dieser waren zwei massive goldene Sigelringe und ein massiver goldener Damenring befestigt. Auf dem einen Siegelring befanden sich die Buchstaben I. C. S. gravirt. In dem Damenring befanden sich zwei weiße Perlen und zwischen denselben ein rother Stein. Ferner befand sich an der Kette ein goldener Ziegenbock, auf rothem Steine stehend, dessen Kopf und Schweif durch den Gebrauch abgeschliffen waren und endlich ein goldener Uhrschlüssel von fast einem Zoll Länge. Alle diejenigen, welche über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Person des Diebes Auskunft zu ertheilen vermögen ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldige Anzeige zu erstatten. Düsseldorf, den 14. März 1864. Der Ober-Procurator gez. von Ammon.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16. Düsseldorf, Samstag den 9. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Nro. 365. Nachfolgende Uebersicht der den Lehrerstellen des Regierungsbezirks Düsseldorf während des Jahres 1863 zugeflossen dauernden Gehalts-Verbesserungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Nro.	Kreis	Schulen evangel. Thlr.	Sg.	Pf.	Schulen kathol. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammt-Betrag Thlr.	Sg.	Pf.	Davon kommen auf die Verpflichteten Thlr.	Sg.	Pf.	Davon kommen auf den Staatsfonds Thlr.	Sg.	Pf.
1	Düsseldorf (Stadtkreis) .	170	—	—	660	—	—	830	—	—	830	—	—	—	—	—
2	„ (Landkreie) .	25	—	—	115	—	—	140	—	—	140	—	—	—	—	—
3	Elberfeld	40	—	—	20	—	—	60	—	—	60	—	—	—	—	—
4	Barmen	20	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—	—
5	Mettmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Solingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Duisburg	152	—	—	—	—	—	152	—	—	152	—	—	—	—	—
9	Essen	—	—	—	190	—	—	190	—	—	190	—	—	—	—	—
10	Rees	—	—	—	265	7	6	265	7	6	265	7	6	—	—	—
11	Cleve	—	—	—	131	—		131	—	—	131	—	—	—	—	—
12	Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Moers	50	—	—	66	—	—	116	—	—	116	—	—	—	—	—
14	Kempen	50	—	—	200	—	—	250	—	—	250	—	—	—	—	—
15	Crefeld (Stadtkreis) . .	75	—	—	260	—	—	335	—	—	335	—	—	—	—	—
16	„ (Landkreis) . .	—	—	—	57	—	—	57	—	—	57	—	—	—	—	—
17	Gladbach	—	—	—	80	—	—	80	—	—	80	—	—	—	—	—
18	Grevenbroich	119	—	—	205	—	—	324	—	—	324	—	—	—	—	—
19	Neuß	94	—	—	495	—	—	589	—	—	589	—		—	—	—
	Summa . .	795	—	—	2744	7	6	3539	7	6	3539	7	6	—	—	—

Düsseldorf, den 5. März 1864.

Nro. 366. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, sowie des §. 13 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, wird für den Umfang unseres Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen. 1.) Windmühlen-Anlagen dürfen nur in einer Entfernung von 6 Ruthen von den benachbarten Grundstücken und 20 Ruthen von öffentlichen Wegen, von den Umfassungswänden der Windmühlen abgerechnet, errichtet werden. 2.) Zur Errichtung einer Windmühle in geringerer, als der unter 1.) festgesetzten Entfernung bedarf es der ortspolizeilichen Genehmigung. 3) Zuwiderhandlungen hiergegen werden, vorbehaltlich der polizeilichen Wegräumung der Anlage mit einer Geldbuße von 10 Thalern oder entsprechendem Gefängniß geahndet. Düsseldorf, den 18. Februar 1864.

Nro. 367. Auf Grund des §. 96 Lit. i, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird von uns für den Umfang unseres Bezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Keine außeramtliche Zeitschrift darf den Titel „Kreisblatt" führen.

§. 2. Contravenienten verfallen in eine Geldstrafe von 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Düsseldorf, den 30. März 1864.

Staatliche Bibliothek München

Digitized by Google

Nro. 368. Die nachfolgende Nachweisung der in unserem Verwaltungs-Bezirke für das Jahr 1864 an- und abgeköhrten Hengste wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro.	Bezeichnung der Hengste. Farbe.	Abzeichen.	Größe. Fß.	Z.	Alter J.	Race.	Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Die Hengste sind an-	ab- geköhrt	Bemerkungen.
						I. Kreis Cleve.				
1	Braun	ohne	5	5	11	Gelderländ.	Theodor Janssen zu Till	ja	—	
2	Hellbraun	Stern	5	1	4½	Inländer	Heinrich Weber zu Till	ja	—	
3	Dunkelbr.	ohne	5	4	13	Gelder länd.	Heinrich Heyming zu Cleve	ja	—	
4	Schimmel	ohne	5	4	7½	Ardenner	Jac. Heysterkamp zu Bylerward.	ja	—	
5	Hellbraun	Stern	5	3	4½	Inländer	Heinr. Blumenkamp zu Appeldorn	ja	—	
6	Dunkelbr.	Blümchen	5	4	10½	Nordbrabänder	Johann Naß zu Salmorth	ja	—	
7	Braun	Blümchen	5	3	4	Gelder länd.	Heinrich Hebben zu Hau	ja	—	ad 10. Seiner Jugend wegen bei der Nachköhrung im Frühjahr 1864 wieder vorzuführen.
8	Braun	ohne	5	4	4	Gelderländ.	Theodor Janssen zu Till	ja	—	
9	Dunkelbr.	ohne	5	3	3½	Gelder länd.	Eugen Gerpott zu Rindern	ja	—	
10	Dunkelbr.	Blümchen	5	4	2½	Ardenner	Jacob Heysterkamp zu Bylerward	—	ja	
11	Fuchs	Bläße, beide Hinterfüße weiß	5	3	6	Ardenner	Geschwister Pitz zu Donsbrüggen	ja	—	
						II. Kreis Geldern				
12	Fuchs	Bläße, beide Vorderfüße und linker Hinterfuß weiß gefesselt	5	5	9	Vollblut-hengst	Graf von Loë zu Wissen	ja	—	
13	Braun	ohne	5	4	8	Brabänder	Peter Johann Nouwenhof zu Winnekendonk.	ja	—	
14	Schwarzbr.	ohne	5	2	3	Mecklenburger	Theodor Grimberg zu Pont	ja	—	
15	Kastanienbr.	Stern	5	2	12	Ardenner	Gerhard Klümpen zu Wetten	ja	—	
16	Braun	Stern	5	4	5	Kroisirte Holländer	derselbe	ja	—	
17	Kastanienbr.	Bläße	5	5	2½	Veredelte Holländer	derselbe	—	ja	ad 17. Seiner Jugend wegen auf ein Jahr zurückgesetzt.
18	Heller Rothschimmel	Schußstern	5	5	3	Kroisirter Percheron	Johann Lewes zu Holthuysen, Bürgermeisterei Sevelen.	ja	—	
						III. Kreis Moers.				
19	½ Dunkelbr.	ohne	5	5	3½	Oldenburg.	Kreis Moers	ja	—	
20	Dunk. Fuchs	Stern	5	4	4½	Kroisirte Holländer	Johann Engeln zu Labbeck	ja	—	
21	Fliegenschimmel	ohne	5	3	8	Kroisirte Holländer	Peter Platzen zu Rossenray	ja	—	
22	Hell Fuchs	Bläße	5	4	9	Veredelte Holländer	Gerhard Lohmann zu Wardt	ja	—	
23	Grauschimmel	ohne	5	3	7	Kroisirte Holländer	Theodor Pliß zu Repelen	ja	—	
24	Braun	ohne	5	3	9	Veredelte Brabänder	Johann Siebers zu Wardt	ja	—	
25	Goldfuchs	Stern	5	5	8	Veredelte Holländer	Joseph Servontaine zu Alpen	ja	—	ad 26. Wurde nicht mehr zur Zucht geeignet erachtet und deshalb abgeköhrt.
26	Kastanienbr.	ohne	5	5	5½	Kroisirte Holländer	Johann Hackstein zu Vierbaum	—	ja	

Digitized by Google

Nro.	Bezeichnung der Hengste. Farbe.	Abzeichen.	Größe. Fß.	Z.	Alter J.	Race.	Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Die Hengste sind an-	ab-	Bemerkungen.
27	Grauschimmel	ohne	5	3	2¾	Kroisirte Holländer	Heinrich Eicks zu Asberg	—	ja	ad 27. Seiner Jugend wegen zurückgewiesen
28	Rappe	rechter Hinterfuß weiß gekrönt	—		10	Holländer	Michael Dornbusch zu Lintfort	ja	—	ad 31. Zur Zucht nicht mehr geeignet befunden.
29	Braun	ohne	5	4	4½	Holländer	Wittwe Kühnen zu Xanten	ja	—	
30	Apfelschimmel	ohne	5	4	4½	Bastard Normänner	Friedrich Wilh. Schmitz zu Veen	ja	—	
31	Hellrothschimmel	ohne	5	3	6	Holländer	Heinrich Peter Hetzel zu Veen	—	ja	ad 32. Seiner Jugend wegen zurückgewiesen
32	Braun	Bläße	5	2	2½	Holländer	Friedrich Heindricks zu Veen	—	ja	ad 33. Zur Zucht nicht mehr geeignet befunden.
33	Dunk. Fuchs	Schußstern	5	4	13	Kroisirte Holländer	Richard Stammen zu Labbeck	—	ja	
34	Grauschimmel	Ringstern	5	3	2½	Veredelter Holländer	Arnold Berns zu Neukirchen bei Moers	—	ja	ad 34. Seiner Jugend wegen zurückgewiesen
						IV. Kreis Duisburg.				
35	Forellenschimmel	ohne	5	6	13	Veredelte	Wilhelm Awater zu Mehr	ja	—	
36	Fuchs	Stern	5	6	7	Münsterländer	Heinrich Metes zu Mehr.	ja	—	
37	Rappe	linker Hinterballen weiß	5	4	7	Veredelte	Bernhard Eickhoff zu Hiesfeld	ja	—	
38	Fuchs	Stern u. Schnippe	5	5	5	Münsterländer	Peter Nühlen zu Walsum	ja	—	
39	Braun	Stern, linke Hinterkrone gefleckt weiß	5	4	8	Gemischte Holländer	Theodor Terlinden zu Voerde	ja	—	
40	Fuchs	Bläße	5	1	4	Münsterländer	Johann Pliester zu Gahlen	ja	—	
41	Grauschimmel	rechte Hinterfessel weiß	5	1	3	Veredelte	Hermann Köppen zu Meiderich	ja	—	
42	Dunkelbr.	ohne	5	5	3	Oldenburg.	Pferdezucht-Verein des Kreises Duisburg zu Ruhrort	ja	—	
43	Braun	ohne	5	6	3	Oldenburg.	derselbe	ja	—	
44	Braun	ohne	5	7	6	Oldenburg.	derselbe	ja		
						V. Kreis Kempen.				
45	Apfelschimmel	Schnippe, linker Hinterfuß weiß	5	8	9	Percheron Vollblut	Pferdezucht-Verein I. zu Kempen	ja	—	
46	Dunkelbr.	Linker Hinterfuß halbweiß gefesselt	5	8½	5	Hannoversche	Pferdezucht-Verein II. zu Kempen	ja	—	
47	Grauschimmel	ohne	5	5½	4	Kroisirter Percheron	Christian Stieger zu St. Hubert	ja	—	
48	Apfelschimmel	Beide Hinterkronen weiß	5	4	4½	Kroisirter Percheron	Johann Erkes zu St. Hubert	ja	—	
						VI. Kreis Crefeld und Gladbach.				
49	Rothschimmel	ohne	5	—	9	Kroisirter Holländer	Eduard Dicker zu Willich	ja	—	
50	Schwarzschimmel	länglicher Stern, am rechten Hinterfessel weiß	5	6	4	Clevische	Conrad Beutels zu Anrath	ja	—	

Digitized by Google

Nro.	Bezeichnung der Hengste. Farbe.	Abzeichen.	Größe. Fß.	Z.	Alter J.	Race.	Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Die Hengste sind an-	ab- geführt	Bemerkungen.
51	Rappe	Bläße, Hinterfessel weiß	5	1	5	Kroisirter Percheron	Johann Kambergs zu Schiefbahn	ja	—	
52	Mohrenschimmel	ohne	5	5	8½	Belgische	Peter Theissen, Kirschkammerhof zu Vennikel	ja	—	
53	Rothschimmel	ohne	5	—	6	Eifeler	Wwe. Hubert Hinnes zu Haus Rath	ja	—	
		VII. Kreis Solingen und Lennep.								
54	Stachelfuchs	ohne	5	4½	8	Münsterländer	Theodor Knoch zu Berghausen	ja	—	
55	Braun	ohne	5	4½	9	Gemischte	Jacob Dheus zu Mönhof, Gemeinde Merscheid	ja	—	
		VIII. Kreis Neuß und Grevenbroich.								
56	Schwarzgrau	linker Hinterfuß weiß	19 Hand		2⅛	Brabänder	Heinrich Meller zu Kaarst	—	ja	ad 56. Seiner Jugend wegen zurückgewiesen
57	Fliegenschimmel	ohne	5	3	8	Percheron	Reiner Schmitz zu Lüttenglehn	—	ja	ad 57. Ist zu abgenutzt, und deshalb untauglich.
58	Apfelschimmel	Bläße	5	5	3	do.	derselbe	ja	—	
59	Hellgrauschimmel	Schnippe, beide Hinterfessel weiß	5	5	8	do.	Pferdezucht-Verein zu Neuß	ja	—	
60	Dunkelmuskatschimmel	kleiner Stern, rechter Hinterfessel weiß	5	3½	7	do.	derselbe	ja	—	
61	Goldfuchs	ohne	5	5	4½	Veredelter Percheron	Heinrich Schmitz zu Uedesheim	ja	—	
62	Schwarzbr.	weiße Hinterfüße	5	6	4	Inländische	Adam Bernartz zu Telrath	ja	—	
63	Grauschimmel	ohne	5	4	5	Brabänder	Peter Clemens zu Anstel	ja	—	
64	Grauschimmel	ohne	5	4	14	Brabänder	derselbe	—	ja	ad 64. Wegen Alters und Strupphrtheit.
65	Grauschimmel	ohne	5	6	8	desgl.	Wittwe Vinzens Kaulen zu Anstel	ja	—	
66	Apfelschimmel	ohne	5	4	6	Edler Percheron	Bürgermeister Meller zu Eggershoven	ja	—	
67	Muskatschimmel	ohne	5	3	3½	desgl.	derselbe	ja	—	
68	Apfelschimmel	ohne	5	3	6	Percheron	Wittwe Lorenz Breuer	—	ja	ad 68. Wegen schlechter Gangwerke und schlechtem Hintertheile.
69	Goldbraun	Stern mit Schnippe	5	5	9	Brabänder	Cornelius Cremer zu Hahnerhof bei Jüchen	ja	—	
70	Fuchs	Bläße und weißer Hinterfuß	5	7	3	Mecklenburger	derselbe	—	ja	ad 70. Seiner Jugend wegen zurückgewiesen
		IX. Kreis Rees.								
71	Braun	Blümchen	5	6	8	Oldenburg.	Verein zur Beförderung der Pferdezucht im Kreise Rees	ja	—	
72	Braun	Sternchen	5	6	4	do.	derselbe	ja	—	
73	Grauschimmel	Blümchen	5	5	9	Veredelter Percheron	Gutsbesitzer J. A. Schmitz zu Hübsch	ja	—	

Digitized by Google

Nro.	Bezeichnung der Hengste: Farbe.	Abzeichen.	Größe. Fß.	Z.	Alter J.	Race.	Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Die Hengste sind an	abgeköhrt	Bemerkungen.
74	Dunkelbr.	ohne	5	3	3½	Veredelter Oldenburg.	Oekonom H. Reintjes zu Brasselt	ja	—	
75	Braun	ohne	5	5	4	Clevische	Oekonom H. Offenberg zu Bergswick	ja	—	
76	Kohlfuchs	Blümchen	5	3	8	Inländische	Ackerer Hermann Stegemann zu Bislicherhoch	ja	—	
77	Grauschimmel	Stern	5	6	4½	Veredelter Percheron	Heinrich Graf von Borcke zu Hueth	ja	—	ad 79. Nicht mehr brauchbar.
78	Grauschimmel	Sternchen	5	5	7	Inländische	Oekonom Gerhard Wessels zu Bislich	ja	—	ad 80. Noch zu jung und zu schwach.
79	Rehbraun	Stern und Aalstreifen	5	4	12	Inländische	Ackerer Bernhard Klump zu Loicum	—	ja	ad 81. Zu steil in den Vorderfesseln u. wegen mangelhafter Höhe.
80	Hellbraun	ohne	5	—	2½	do.	Ackerer Dickmann zu Vehlingen	—	ja	
81	Dunkelbr.	Stern	5	3	4	do.	Ackerer Hermann Stegemann zu Bislicherhoch	—	ja	
82	Grauschimmel	Bläsſe	5	3	2½	do.	Oekonom Heinrich Holland zu Bislich	—	ja	ad 82. Noch zu jung u. wegen Lähmung.
						X. Kreis Essen.				
83	Braun	Stern	5	3	5½	Münsterländer	Heinrich Lindeken zu Huttrop	ja	—	
84	Kastanienbr.	linke Hinterfessel weiß	5	4	10	Däne	derselbe	ja	—	
85	Braun	ohne	5	6	4½	Oldenburg.	Hermann Kleinefeld zu Carnap	ja	—	
86	Braun	rechte Hinterfessel weiß	5	4	5	Münsterländer	Hermann Rothauser zu Borbeck	ja		

In den Kreisen Düsseldorf, Elberfeld, Barmen und Mettmann sind keine Hengste zur Köhrung vorgeführt resp. ist keine Anzeige über Anköhrungen erstattet worden. Düsseldorf, den 26. Februar 1864.

Nro. 369. Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm, früher zu Dresden, jetzt zu Straßfurth, unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent: auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen ist aufgehoben worden. Düsseldorf, den 27. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 370. Vom 1. April c. ab wird das Personengeld bei der Personenpost zwischen Kempen und St. Thönis von 6 auf 4 Sgr. pro Person und Meile ermäßigt werden. Beichaisen-Gestellung wird von dem obigen Termine ab bei dieser Post nicht mehr stattfinden. Düsseldorf, den 23. März 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 371. Vom 1. April c. ab wird die Personenpost von Hückeswagen nach Opladen aus Hückeswagen 12 Uhr Mittags abgefertigt werden. Düsseldorf, den 29. März 1864. Der Ober-Post-Director Friederich

Nro. 372. Die Post-Haltestelle, welche gegenwärtig beim Kreuze an der Harfer Allee besteht, wird vom 1. k. M. ab nach dem Hause des Wirthes Odendahl zu Harf verlegt werden. Die Entfernung ad 1 Meile von Bedburg und ¾ Meilen von Garzweiler bleibt unverändert. Düsseldorf, den 29. März 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 373. Vom 1. April c. ab wird die Personenpost zwischen Crefeld-Bahnhof und Rheinberg in folgender Weise abgefertigt werden: aus Crefeld-Bahnhof 7 U. 5 M. Abends, aus Rheinberg 4 U. 10 M. früh. Düsseldorf, den 30. März 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 374. Vom 1. April c. ab wird die I. Personenpost von Mülheim a. d. R. nach Kettwig aus Mülheim 9 U. 30 M. Vormittags abgefertigt werden. Düsseldorf, den 30. März 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Digitized by Google

Nro. 375. Der unten näher signalisirte Schiffer Heinrich Baumeister aus Emmerich wird seit Sonntag den 13. dieses Monats vermißt. Muthmaßlich ist derselbe im Rheine ertrunken. Alle diejenigen, welche über den Verbleib des Vermißten resp über das Auffinden der Leiche Auskunft zu geben vermögen, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizei-Behörde baldige Anzeige zu erstatten. Düsseldorf, den 17. März 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Alter 23 Jahre, Haare dunkelbraun und lang, Bart ein kleiner Schnurbart, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Figur, schlank. Besondere Kennzeichen: Der Vermißte war bekleidet mit einem schwarzen Ueberzieher der einen Sammetkragen hatte, einer grauen Weste und gleicher Hose, einem Paar Halbstiefeln, einem schwarzseidenen Halstuch und einer blauen Schiffermütze mit Sturmband, welches mit Ankerknöpfen versehen ist.

Nro. 376. Am 17 d. M. sind die Cigarrenmacher Johann Peter Franz Jaegers und Friedrich Wilhelm Grabsch von hier durch Umschlagen eines Nachens in der Nähe der Stadt im Rheine ertrunken. Unter Mittheilung des Signalemens derselben ersuche ich die Behörden, welchen über den Verbleib der Leichen etwas bekannt werden sollte, mir davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 24. März 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement 1) des ꝛc. Jaegers: Derselbe ist 24 Jahre alt, 5 Fuß 7½ Zoll groß, von schlanker Gestalt, hat hellblondes Haar, wenig Bart an der Unterlippe, blaue Augen, gebogene spitze Nase und vollkommene Zähne. Derselbe war bekleidet mit einem Ueberrock von schwarzem geripptem Tuche, gleicher Hose, bunt tuchener Weste, einem Paar Schnürschuhen, rothwollenen Strümpfen, leinenem Hemde ohne Zeichen, und violett weiß gestreiftem Shawl, außerdem trug er 2 Notizbücher bei sich, worin seine Namen eingeschrieben und an ihn gerichtete Briefe befindlich.

2) Des ꝛc. Grabsch. Derselbe ist 17 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, von schlanker Gestalt, hat dunkle Augen, und dunkelbraunes Haar. Besondere Kennzeichen: die Oberarme sind abgemagert, an den Unterarmen befinden sich Drüsennarben. Der Ringfinger der rechten Hand ist nach der Handfläche gebogen und steif. Bekleidet war derselbe mit einer grauen Jagdjoppe mit grünem Kragen, schwarzer Hose, blauwollener gestrickter Jacke, ledernen Schuhen und leinenem Hemde, gez. F. G.

Nro. 377. Am Sonntag den 13. d. M. ist der Schiffsknecht Jakob Nord aus Amsterdam im Rhein an der Mündung der Humm ertrunken. Indem ich das Signalement desselben beifüge, ersuche ich die Behörden des Ortes, wo die Leiche des Nord landen sollte, mir davon Kenntniß zu geben. Wesel, den 20. März 1864. Der Staats-Anwalt.

Signalemet: Der Nord war bekleidet mit einer braunen Tuchhose, hellblauen wollenen Unterjacke, einem wollenen rothgrünem und braunem Shawl, ledernen Pantoffeln, grauwollenen Socken, und einem feinen leinenem Hemde. Er war 22 Jahre alt, hatte lange blonde Haare, etwas gebogene Nase und war circa 5 Fuß groß.

Nro. 378. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 8. Februar dieses Jahres ist die früher zu Elberfeld wohnende Dann in der städtischen Irren-Anstalt daselbst und gegenwärtig in der Irrenpflegeanstalt zu Lindenburg bei Cöln sich aufhaltende geschäftslose Maria Elisabeth Jahn, Ehefrau von Carl Adolph Heinrich Geßner, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach angeordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B.-G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 21. März 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 379. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 22. Februar 1864 ist die zu Barmen wohnende und gegenwärtig in der Privat-Irrenanstalt zu Lindenburg bei Cöln sich aufhaltende Elisabeth Schmitz, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen selbbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B. G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 21. März 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 380. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 24. Februar 1864 ist der zu Burg wohnende, gegenwärtig sich in der Privat-Irrenanstalt zu Lindenburg bei Cöln aufhaltende Handlungsgehülfe Richard Schmidt für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 B. G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 22. März 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 381. Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im III. Quartal 1863 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des

Digitized by Google

Königlichen Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §. 12 und 21 St. G. B.

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte
				I. Instanz.		1863			
1	Ehefr. Wilh. Groß Carol. geb. Prinz	36	ohne	Remscheid		Febr. 11	9 Mon.	2 Jahr	2. März 1867
2	Löcker Engelbert	62	Taglöhner	Barmen		„ 14	6 Woch.	1 „	11. Dez. 1864
3	Bergmann Franz	22	Drucker	Elberfeld		März 4	dito	1 „	27. Juli 1864
						1862			
4	Fritzen Tugendhold	22	Taglöhner	dito		Dez. 20	1 Mon.	1 „	1. Juni 1864
						1863			
5	Wichelhausen Karl Rud.	27	Färber	dito		April 1	dito	1 „	4. Febr. 1865
6	Zimmermann Friedrich	32	Nachtwächt.	Barmen		„ 1	6 Woch.	1 „	29. Febr. 1865
7	Ferger Christian	56	Taglöhner	Weilburg (Nassau)	Elberfeld	„ 22	6 Mon.	1 „	18. Febr. 1865
8	Boddenberg Ferdinand	49	Gabelarbeiter	Engelbergerhof bei Merscheid		Mai 6	1 dito	1 „	8. Nov. 1864
9	Schulte Wilhelm	32	Taglöhner	Barmen		„ 20	dito	1 „	24. Sept. 1864
10	Jacob Johann	28	Zimmermann	Borbeck (Churhessen)		Juni 3	dito	1 „	3. Juli 1864
11	Ehefr. Wilh. Groß Carol. geb. Prinz	36	ohne	Remscheid		„ 3	1 Jahr	1 „	2. März 1868
12	Ueberberg Wilhelm	56	Bäcker	Lennep		„ 6	1 Mon.	1 „	6. Juli 1864
13	Reindell Fried. Wilh.	24	Messerarbeiter	Kirberg bei Dorp		„ 13	6 Woch.	1 „	11. Febr. 1864
14	Pchner August	26	Weber	Elberfeld		Juli 1	1 Jahr	2 „	26. Apr. 1868
15	Dreyling Joseph	30	Kappenmacher	dito		„ 1	6 Mon.	1 „	16. Juli 1865
16	Beufer Conrad	32	Taglöhner	Laasphe		„ 4	3 dito	1 „	20. Oct. 1864
17	Hogarten Johann Fried.	40	Metzger	Barmen		„ 4	1 dito	1 „	12. Febr. 1865
18	Grünewald Ferdinand	26	Althändler	Elberfeld		„ 8	dito	1 „	28. Jan. 1865
19	Seiberlich Paulus	36	Weber	Essen	Elberfeld	„ 8	4 dito	1 „	11. Mai 1865
20	Kanejung Albert	20	Messerbandmacher	Greafrath	Erlenhäuschen (Dorp)	„ 15	1 dito	1 „	14. Aug. 1864
21	Jung Wilhelm	23	Papiermacher	Nassau	Fischlaken	„ 15	3 dito	1 „	3. Nov. 1864
22	Pötter Heinrich Wilh.	31	Schmied	Mühlhausen		„ 18	6 dito	2 „	14. Jan. 1866
23	Kirschbaum Leopold	51	Schleifer	Merscheid		„ 18	6 dito	2 „	dito
24	Math. Schmitz, Ehefr. Johann Gestner	29	ohne	Remscheid		„ 18	1 dito	1 „	28. Jan. 1865
25	Greef Jakob	59	Taglöhner	Elberfeld		„ 18	18 dito	2 „	21. Nov. 1867
26	Kotthaus August	25	dito	dito		„ 22	7 dito	1 „	25 März 1865
27	Obel Wilhelm	19	Weber	dito		„ 22	3 dito	1 „	20. Oct. 1864
28	Schmidt Lisette	25	Dienstmagd	dito		„ 25	6 dito	1 „	21. Jan. 1865
29	Langenkamp gt. v. Hagen Ludwig	30	Färber	dito		„ 25	2 dito	1 „	23. Sept. 1864
30	Deus Peter August	25	Gärtner	Solingen		„ 28	6 Woch.	1 „	10. Feb. 1865
31	Anna Cath. Hülsberg, Ehefr. H. Schneegans	40	ohne	Bochum	Langerfeld	Aug. 4	6 Mon.	1 „	31. Mai 1865
32	Regina Bahn, Ehefr. Reinhard Steiger	30	ohne	Graefrath	Gruiten	„ 4	dito	1 „	2. April 1865
33	Wichelhaus Hermann	24	Färber	Elberfeld		„ 5	3 dito	1 „	24. Dez. 1864

Digitized by Google

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte
34	Messerschmidt Wilhelm	55	Taglöhner	Elberfeld		Aug. 5	6 Mon.	1 Jahr	1. Febr. 1865
35	Pasche Gerh. Wilhelm	33	Postbüreaudiener	Wesel	Elberfeld	„ 19	dito	2 „	15. Febr. 1866
36	Schmitz Herm. Ludwig	34	Handelsmann	Barmen		„ 19	1 dito	1 „	6. Nov. 1864
37	Hölter Karl August	26	Riemendreher	dito		„ 19	dito	1 „	18. Oct. 1864
38	Moog Peter	30	Steinbrecher	Gummersbach	Elberfeld	„ 22	dito	1 „	21 Sept. 1864
39	Küpper Heinr. Wilh. H.	22	Taglöhner	Elberfeld		„ 22	2 dito	1 „	21. Oct. 1864
40	Schmitz Louis	21	Schleifer	Merscheid		„ 22	1 dito	1 „	17. Febr. 1865
41	Ritzmann Julius Ed.	40	Portefeuillearbeiter	Berlin	Solingen	„ 26	2 dito	1 „	25. Oct. 1864
42	Agnes Marx, Ehefr. Karl Friedrich Merten	43	ohne	Essen	dito	„ 29	6 dito	1 „	26. April 1865
43	Köthers Joh. Wilh	42	Schneider	Elberfeld		Sept. 2	2 dito	1 „	2. Jan. 1865
44	Boddenberg Ferdinand	49	Gabelarbeiter	Höhscheid	Merscheid	„ 11	6 Woch.	1 „	8. Nov. 1864
45	d'Avoin Albert	39	Drucker	Duisburg	Elberfeld	„ 11	2 Mon.	1 „	11. Nov. 1864
46	Guli Franz	38	Formenstecher	Elberfeld		„ 12	1 dito	1 „	12. Oct. 1864
47	Ullrich Valentin	33	Schiffer	Wechtersbach		„ 12	2 dito u 3 Tag.	1 „	14. Nov. 1864
48	Lambertz Friedrich	33	Taglöhner	Wermelskirchen		„ 12	14 Tag.	1 „	28. Nov. 1864
49	Friederike Finkenhagen Ehefr. Jos. Weiler	44	ohne	Radevormwald	Lennep	„ 15	3 Mon.	1 „	14. Dez. 1864
50	Schröder Paul	34	Taglöhner	Holzberg in Churh.		„ 24	2 dito	1 „	26. Nov. 1864
51	Scharrenberg Wilhelm	38	Weber	Mettmann	Elberfeld	„ 24	1 dito	1 „	24. Oct. 1864
52	Hölter Johann Friedr.	29	Riemendreher	Barmen		Aug. 19	dito	1 „	9. Dez. 1864
				II. Instanz.					
53	Steup Karl Wilh. Gust.	25	Schirmmacher	Limburg	Elberfeld	Juni 25	dito	1 „	18. Dez. 1864
54	Claus Karl	36	Schlosser	Barmen	dito	„ 20	1 Jahr	1 „	5. Jan. 1866
55	Wörder Isaak	51	Drechsler	Kronenberg	dito	„ 27	dito	2 „	27. Juni 1866
56	Severin Hermann	22	Riemendreher	Elberfeld		„ 27	dito	2 „	dito
57	Langerfeld Jacob	43	Färber	dito		„ 27	2 dito	5 „	9. Juli 1870
58	Wüster Friedrich	32	Taglöhner	Kronenberg	Elberfeld	Aug. 5	1 dito	2 „	27. Aug. 1866
59	Schröder Friedrich	29	dito	Sprockhövel	Barmen	„ 5	18 M.	5 „	23. Feb. 1870
				Assisen.					
60	Becher Hermann	—	dito	Elberfeld		Sept. 29	1 Jahr	2 „	5. April 1865

Elberfeld, den 27. Januar 1864. Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 382. Bei dem K. Gewerbegerichte zu Solingen hat die Fabrikhandlung Joerges & Fassenber zu Solingen das Fabrikzeichen:

genannt: „Dreibein" angemeldet, um dasselbe als alleiniges und ausschließliches Eigenthum zur Bezeichnu und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche hiergegen sind innerha Frist von zwei Monaten bei uns anzumelden und zu rechtfertigen. Solingen, den 12. März 1864. D K. Gewerbegericht Gerresheim. Correns.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H V

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 17 Düsseldorf, Mittwoch den 13. April 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 383. Das zu Berlin am 30. März 1864 ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5832. Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 22. Februar 1864. Nr. 5833. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864. nebst Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen zu entrichten ist. Nr. 5834. Allerhöchster Erlaß vom 15. Febr. 1864. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Zauch-Belzig des Regierungs-Bezirks Potsdam: a) von Belzig über Wiesenburg und Reetz bis zur Grenze des I. Jerichowschen Kreises gegen Loburg; b) von Belzig über Dahnsdorf dicht am Niemegk vorbei nach Treuenbrietzen; c) von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück mit einer Zweig-Chaussee von Claistow nach Lehnin. Nr. 5835. Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treblin bis zur Cottbuser Kreisgrenze gegen Cottbus zum Anschluß an die Chaussee von Cottbus bis zur Calauer Kreisgrenze. Nr. 5836 Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der unter der Firma „Cöln Müsener Bergwerks-Actienverein" mit dem Sitze zu Cöln bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 23. Februar 1864. Nr. 5837. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Februar 1864. betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten und wegen gegenseitiger Hülfsleistung bei Elementar-Ereignissen. Vom 9. März 1864. Nr. 5838. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinischer Actienverein für Zuckerfabrikation" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Februar 1864. Nr. 5839. Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Januar 1864. erfolgte Allerhöchste Genehmigung eines Statutnachtrages der Neuen Berliner Hagelassekuranz-Gesellschaft. Vom 4. März 1864. Nr. 5840. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864. betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Linnich, Regierungsbezirk Aachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 384. Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen sind, deshalb unkursfähig seien. Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloße Namensaufschrift ohne sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren. Wir bemerken schließlich, daß auch die Preußische Bank und die Königliche Seehandlung, mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederinkurssetzung oder Umschreibung zu erwerben. Berlin, den 17. März 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 385. Es hat sich herausgestellt, daß die im Verlage von F. Streit in Coburg erscheinende Zeitschrift „die Frist" lediglich ein Abdruck der in demselben Verlage herausgegebenen durch meinen Erlaß vom 30. März v. J. für den Preußischen Staat auf Grund des §. 52. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 verbotenen Wochenschrift des Nationalvereins ist. Das für die Wochenschrift des Nationalvereins ergangene Verbot gilt demnach auch für die Zeitschrift „Frist", woraus unter Hinweisung auf die

Digitized by Google

Strafbestimmung in §. 53. a. a. O. aufmerksam gemacht wird. Berlin, den 29. März 1864. Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 386. Der Predigtamts-Candidat Wilh. Hounesen aus Ruhrort ist von uns zum Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden. Coblenz, den 21. März 1864. Kgl. Consistorium.

Nro. 387. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. Juli 1863, den Bau einer Eisenbahnbrücke über den Leck bei Kuilenburg und das darauf bezügliche Uebereinkommen zwischen den Rhein-Uferstaaten betreffend, (Trierer Amtsblatt Stück 31, Coblenzer Stück 32, Cölner Stück 30 und Düsseldorfer Stück 43 pro 1863) bringe ich zufolge Ministerial-Erlasses vom 22. März d. J. IV. 2325 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Beschlusse der Königlich Niederländischen Regierung der in den Art. §. 2 und 3 des oben gedachten Uebereinkommens auf den 1. October 1863 festgesetzte Termin bis zum 27. Juni 1864, und die im Art. 7 ebendaselbst auf den 1. Januar 1864 bestimmte Frist bis zum 27. Sept. 1864 verlängert worden ist. Demnach müssen also diejenigen Schiffe, für welche auf Grund der vorerwähnten Art. 2 und 3 eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Masten oder Schornsteine beansprucht wird, längstens bis zum 27. Juni 1864 die Brückenstelle bei Kuilenburg passirt haben, und die Schiffs-Eigenthümer spätestens bis zum 27. Sept. 1864 ihre Entschädigungs-Ansprüche anmelden. Coblenz, den 24. März 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. v. Pommer-Esche

Nro. 388. Die in Niedercleen und Dudenhofen, Kreis Wetzlar, bestehenden vereinigten Chausseegeld-hebestellen und Anmeldestellen werden vom 1. Juni d. J. ab aufgehoben werden. Von diesem Zeitpunkte ab ist das Unter-Steuer-Amt zu Wetzlar zur Eingangsstelle für die auf der Gießen-Wetzlarer Straße, sowie die Chausseegeldhebestelle zu Großrechtenbach unter Erhöhung der Hebebefugniß derselben auf zwei Meilen zur Anmeldestelle für die auf der Butzbach-Wetzlarer Straße aus dem Großherzogthum Hessen eingehenden übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestimmt. Cöln, den 21. März 1864. Der Provinzial-Steuer-Director Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 389. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. October v. J. I. III. J. Nr. 4815 — Die Errichtung von Handwerker-Kreis-Prüfungscommissionen für den Kreis Mettmann betreffend — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß unter dem Vorsitze des Bürgermeisters v. Rosenthal in Mettmann gleichfalls eine Prüfungscommission für Kupferschläger eingesetzt worden ist. Düsseldorf, den 23. März 1864.

Nro. 390. Am **Dienstag den 3. Mai c.** Nachmittags 3 Uhr, soll die bis zum 29. Sept. c. an Johann Mismahl zu Laar verpachtete landesherrliche Fischerei-Gerechtsame im Rheine, vom Knippschenhofe bis an den Sommerdamm zu Beckerwerth, im Büreau des Königlichen Domainen-Rentamtes zu Dinslaken, vor dem int. Domainen-Rentmeister Degenhart, zur anderweitigen Verpachtung auf 6 resp. 12 Jahre, mit 3 und 6jähriger Kündigung, öffentlich an den Meistbietenden ausgestellt werden. Düsseldorf, den 4. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 391. Der direkte Preußische Posttransport mit Privat-Packereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt: Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Neumünster. Mit diesen Transporten werden Privat-Packereien unter folgenden Bedingungen befördert: 1. die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie oder sonstigem Truppentheile der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. 2. Die Signatur auf den Paketen muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen. 3. Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen. 4. Hat der Absender keinen jener Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg. 5. Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann. 6. Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur ein Paket gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein. 7. Eine Werths-Deklaration ist nicht anwendbar. 8. Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener

Digitized by Google

Relais-Orte: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., über 6 Pfund bis 10 Pfund 10 Sgr., über 10 Pfund bis 15 Pfund 15 Sgr. 9. Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden. Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden. Berlin, den 26. März 1864. General-Post-Amt, Philipsborn.

Nro. 392. Die III. Botenpost zwischen Barmen und Unterbarmen, mit dem Abgange aus Barmen 10 U. Vormittags, aus Unterbarmen 12 U. 50 M. Nachmittags, courirt vom Anfange des künftigen Monats ab nur an den Wochentagen. Düsseldorf, den 29. März 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 393. Das hiesige Königliche Landgericht hat durch Urtheil vom 16. März d. J. den in Cöln gebürtigen Tagelöhner Michael Baum für abwesend erklärt. Cöln, den 29. März 1864. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 394. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das II. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 30. Mai 1864 festgesetzt, und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Bossier zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 28. März 1864. Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

Nro. 395. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den am 29. März v. J. zu Hellene bei Osnabrück erfolgten Tod der Emilie Enneper, 14 Jahre alt, Tochter des Fabrikarbeiters Johann Abraham Enneper und der Rahel geb. Ockermann, zu Oberkamp bei Cronenberg wohnend, ist heute dem Bürgermeister von Cronenberg zur Eintragung in die laufenden Sterbeurkunden-Register dortiger Gemeinde übersandt worden. Elberfeld, den 16. März 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 396. Durch Urtheil der Zucht-Polizei-Kammer I. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 12. Dezember 1863 wurde Wilhelm Ueßeler, 60 Jahre alt, Stiefeleisenfabrikant zu Kohlfurtherbrücke Bgstr. Kronenberg wohnend, überführt erklärt: in den Jahren 1861 und 1862 zu Kohlfurterbrücke zwei seiner Arbeiter nicht vollaus bezahlt und denselben Waaren kreditirt zu haben und deswegen in eine Geldbuße von zehn Thalern oder im Unvermögensfalle statt derselben zu einer Gefängnißstrafe von vier Tagen sowie in die Kosten verurtheilt. Für die Richtigkeit dieses Auszuges unter Bescheinigung der Rechtskraft. Der Landgerichts-Ober-Sekretair Mayer.

Nro. 397. Durch Urtheil der Zucht-Polizei-Kammer I. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 27. Januar 1864 wurde Arnold Brunsberg 26 Jahre alt, Kaufmann, geboren und wohnend in Wermelskirchen, überführt erklärt: Gegen Ende 1861 zu Wermelskirchen dem Weber Heinrich Kremer welcher damals als Arbeiter mit Anfertigung von Fabrikaten für den Beschuldigten beschäftigt war, ein Stück Bettzeug kreditirt zu haben und deswegen in eine Geldbuße von einem Thaler oder im Unvermögensfalle statt derselben zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage sowie in die Kosten verurtheilt. Für die Richtigkeit dieses Auszuges unter Bescheinigung der Rechtskraft. Der Landgerichts Ober-Sekretair Mayer.

Nro. 398. Meine Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J., den Schiffer Hermann Pickart aus Mülheim a. d. Ruhr betreffend, ist durch das Auffinden dessen Leiche erledigt. Cöln, den 22. März 1864. Der Ober-Prokurator: Boelling.

Nro. 399. In unserer Bekanntmachung vom 23. Dezember v. J (Nr. 8 dieses Blattes vom 24. Februar c.) befinden sich Druckfehler, indem a) der Martini-Durchschnitts-Preis des kleinen Wintersamen in den Bürgermeistereien Eckamp pp. I. 1. a., sowie in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises Düsseldorf I. 2. a, nicht 3 Thaler 1 Sgr. 9 Pf., sondern 3 Thaler 2 Sgr. 9 Pf. und b) der Martini-Markt-Preis der Gerste auf dem Markte zu Wesel (II. 4.) nicht 1 Thaler 15 Sgr. 2 Pf. sondern 1 Thaler 15 Sgr. 8 Pf. beträgt, was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird. Münster, den 10. März 1864. Königl. General-Kommission. Jonas.

Nro. 400. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Märkische und die Essen-Werden'sche Berg-Gewerkschafts-Kasse mittelst des am 18. März c. von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestätigten Fusions-Vertrages vom 1. d. M. unter dem Namen „Westpfälische Berg-Gewerkschafts-Kasse' mit einander vereinigt worden sind. Die Verwaltung der vereinigten

Digitized by Google

Kasse erfolgt auf Grund des Statutes der Märkischen Berg-Gewerkschafts-Kasse vom 7. December 1863. Dortmund, den 27. März 1864. Königl. Ober-Berg-Amt.

Nro. 101. An Stelle des nach Waldenburg versetzten Berggeschworenen Wiester hat der Königliche Berggeschworene Offenberg zu Mühlheim heute die Verwaltung des Reviers Essen übernommen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der ꝛc. Offenberg bis auf Weiteres seinen bisherigen Wohnsitz Mülheim a. d. Ruhr beibehält. Dortmund, den 18. März 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 102. Der concessionirte Markscheider Wilh. Lenz hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von Witten nach Hattingen verlegt. Dortmund, den 21. März. 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 103. Bei der am 8. v. Mts. im Locale des Wirthes Tappert zu Bilk durch die Departements-Ersatz-Commission vorgenommene General-Musterung ist einem der Gemusterten eine silberne Taschenuhr nebst silberner Kette entwendet worden. Die Uhr war mit doppelter Kapsel versehen, die äußere nur von Messing, die innere von Silber gefertigt. Der Spiralzeiger war von der Uhr entfernt und gerade dem Spiral gegenüber befanden sich die Buchstaben v. W. eingravirt. Alle diejenigen, welche über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Person des Diebes Auskunft zu geben vermögen, wollen mir oder der nächsten Polizei-Behörde baldige Anzeige erstatten. Düsseldorf, den 14. März 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 104. Am 13. d. Mts sind aus einer Wohnung zu Neuß zwei goldene, ziemlich große, platte, als Ohrringe benutzte sogenannte Polkaringe mit daran hängenden Knöpfchen, ein neuer zinnerner Suppenlöffel mit schwarz potirtem Holzstile und vier kleinen Muttergottes-Statuen von Glas gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über diesen Diebstahl resp. den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 21. März 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 105. In der Nacht vom 16. auf 17. d. M. sind aus einer Wohnung zu Noerdorf bei Linnich unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1.) ein Damenmantel, 2.) ein Pelzkragen, 3.) ein Paar Pulswärmer von Iltispelz, 4.) ein Paar Glacé-Handschuhe, 5.) ein Paar grauwollene, violetverzierte Ueberhandschuhe, 6.) ein leinenes Knabenhemd gez. P. B. 6., 7) drei seidene Regenschirme, eines mit weißem Griff, das zweite noch neu und das dritte schon abgenutzt, 8.) zwei Paar lederne Schuhe, 9.) vier Mannsröcke, wovon ein schwarzer Ueberwurf mit leichtem, schwarzwollenem Tuche gefüttert, ein schwarzer Priesterrock mit aufstehendem Kragen, sogen. Soutanelle, ein Priestertalar von dickem, schwarzem Tuche mit schwarzem Düffel gefüttert und ein anderer Talar mit schwarzem Lasting gefüttert, 10.) 27 bis 30 Thlr. Geld bestehend in einem französischem Kronenthaler, einem Fünffrankenstück, zwei Zwanzig-Sgroschenstücken, zwei neue Einthaler-Cassen-Anweisungen und der Rest in Kupfermünzen. Unter dem Bemerken, daß der Diebstahl allem Vermuthen nach von einem bisher noch nicht ermittelten, corpulenten Manne im Alter von circa 28 Jahre verübt sein soll, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, dieselbe mir oder der nächsten Polizeibehörde unverweilt zugehen zu lassen. Aachen, den 23. März 1864. Der K. Untersuchungsrichter Landgerichtsrath Longardt.

Nro. 106. In der Nacht vom 18. auf den 19. d. Mts. sind aus einem Wohnhause zu Vluyn, im Kreise Meurs, folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) ein Stück blauer Bombasin von 40¾ Ellen, 2) ein Stück gedruckter Bombasin von 40¾ Ellen, 3) fünf Stücke gedruckter Kattun per Stück 20 Ellen, 4) ein Stück Leinwand von 48 Ellen, 5) ein Stück rother Boy von 10 Ellen, 6) ein Stück blauer Boy, von 20 Ellen, 7) ein Stück Flanell mit rothen Streifen von 30 Ellen, 8) ein Rest blaues Leinen, 9) ein Rest desgl., 10) circa 10 Ellen halbwollener Stoff, hellblau mit rothen Punkten, 11) 10 bis 12 Thaler an Geld. Die unter 1 und 2 benannten Stücke Bombasin waren mit Etikettchen versehen, welche das Namenszeichen Gebrüder K. und die Nummer 288 resp. 338 enthielten. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Stoffe Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen, indem ich noch bemerke, daß sich nach dem Diebstahle ein Pflugschaar mit abgebrochener Spitze, welches wahrscheinlich zum Einbrechen benutzt worden ist, gezeichnet mit den Buchstaben P. M. H. und G. ZAPP vorgefunden hat. Cleve, den 24. März 1864. Der Ober-Prokurator: Buß.

Berichtigung: Die Amtsblätter Nro. 14 und 15 sind mit den richtigen Seitenzahlen 81 bis 96, u. die laufenden Nummern mit 354 bis incl. 364 zu bezeichnen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18. Düsseldorf, Samstag den 16. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 107. Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Circulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen. Berlin, den 24 Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 108. Der Pfarrer Krüger-Velthusen zu Siegburg ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Sobernheim ernannt worden. Die dadurch erledigte Stelle eines evangelischen Seelsorgers bei der Provinzial-Irrenheilanstalt zu Siegburg wird demnächst durch die Verwaltungs-Commission der genannten Heilanstalt wieder besetzt werden. Coblenz, den 19. März 1864. Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Nro. 109. Durch unsere Bekanntmachungen vom 5. Februar 1848 (Amtsblatt Nr. 8,), 4. September 1848 (Amtsblatt Nr. 59) und 30. Januar 1850 (Amtsblatt Nr. 52) ist auf die gefährlichen Folgen aufmerksam gemacht, welche die Anwendung Arsenichaltiger Kupferfarben zum Färben von Tapeten, Fenstervorhängen, Papieren und ähnlichen Gegenständen für die menschliche Gesundheit mit sich führt, und die Anfertigung wie der Verkauf derartig gefärbter Gegenstände mit einer Strafe von 10 Thlr. belegt. Es ist zugleich den Kaufleuten zur Pflicht gemacht, bei Anschaffung der Vorräthe sich nur an solche Fabriken zu wenden, von denen sie sich überzeugt halten, daß zu dem Färben derartige giftige Stoffe nicht benutzt werden, und zugleich ein Verfahren angegeben, mittelst dessen man sich leicht von der schädlichen Beschaffenheit überzeugen kann. Da die Erfahrung ergeben, daß noch immer Contraventionen gegen dieses Verbot vorkommen, auch das Publikum bei dem Ankaufe von Tapeten und ähnlichen Gegenständen nicht immer die so dringend im eigenen Gesundheits-Interesse gebotene Vorsicht anwendet, vielmehr selbst zur Bekleidung dienende, mit giftigen Farben, besonders grünen, gefärbte Stoffe benutzt, namentlich grüne Tarlatane, künstliche Blumen zum Kopfputz, und d. g. m., so können wir nicht umhin, die obige Warnung dringend zu wiederholen, die Polizei- und Medizinal-Beamten aber anzuweisen, mit besonderer Aufmerksamkeit die Ausführung des Verbotes zu überwachen. Die Herren Landräthe wollen Sorge tragen, daß gegenwärtige Verordnung in das Kreisblatt aufgenommen werde. Das oben bezeichnete, von der Königl. Technischen Deputation für Gewerke zur Ermittelung des Arsenic-Gehaltes angegebene Verfahren ist folgendes: Man schneidet von grünen Tapeten einen daumenbreiten fingerlangen Streifen ab, und zerschneidet ihn in kleine Stückchen, thut diese in ein Likörglas. Ist eine grüne Farbe zu prüfen, so nimmt man eine Erbse groß zur Probe in das Glas. Auf die zerschnittene Tapete oder die Farbe schüttet man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiakgeist (Liquor Ammonii causticus der Apotheker), welcher sich alsbald schön blau färbt. Nach etwa 3—5 Minuten, je nachdem die Tapeten hell oder dunkelgrün, setzt man hinzu ½ Theelöffel voll Salzsäure, wodurch die blaue Flüssigkeit hellgrün wird, und ein dicker weißer Rauch sich entwickelt. Ein wenig Salzsäure zuviel schadet nicht, wohl aber zu wenig; die Flüssigkeit darf nach dem Zusatz der Salzsäure nicht mehr blau oder bläulich aussehen. Hierauf bringt man eine völlig blanke Kupfermünze (N.B. sie muß, wenn sie nicht etwa ganz neu ist, durch Scheuern, Putzen, völlig blank gemacht werden) in das Gläschen, so daß sie in die Flüssigkeit eintaucht. Es ist nicht nothwendig, daß sie völlig eingetaucht sei. 5 Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die Münze heraus, und ist sie dann völlig roth geblieben und etwas matt geworden, so weit sie eingetaucht war, hat sich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet,

Digitized by Google

so ist in der Kupferfarbe kein Arsenic enthalten. Im entgegengesetzten Falle ist die Münze mit einem bräunlich schwarzen Ueberzuge bedeckt, welcher an der Oberfläche einen stahlartigen Schimmer zeigt. Dieser deutet den Arsenicgehalt an. Soll die Münze zu einem neuen Versuche dienen, so muß sie vorher auf das Sorgfältigste abgescheuert und gereinigt werden. Den Salmiakgeist muß man in einem sehr gut verstöpfselten Glase aufbewahren, sonst wird er unkräftig. Düsseldorf, den 8. April 1864.

Nro. 410. Nachdem zur Aufgringung der Kosten für die Erbauung einer evangl. Kirche und eines Pfarrhauses zu Engelskirchen eine Kirchencollecte bewilligt worden, hat der Herr Oberpräsident zu diesem Zwecke auch eine evang. Hauscollecte in der Rheinprovinz in der Art bewilligt, daß diese Collecte durch Deputirte der Gemeinde innerhalb der Frist vom 1. April bis Ende November d. J. abgehalten werde. In unserem Bezirke sind mit der Abhaltung beauftragt, Pfarrvicar Garschlagen aus Engelskirchen und E. A. Schulze aus Barmen. Die Collectanten halten die Gaben zur directen Ablieferung an sich. Düsseldorf, den 2. April 1864.

Nro. 411. Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistl. Angelegenheiten die Abhaltung einer Collecte in den evangl. Kirchen der Rheinprovinz für den Bau der evangl. Kirche zu Merzig genehmigt und hat das Königl. Consistorium für die Erhebung dieser Collecte den Sonntag Jubilate, den 17. April d. J. bestimmt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuereassen unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen. Die Herrn Landräthe haben uns die Ertrags Nachweisen bis Ende Mai c. einzureichen. Düsseldorf, den 11. April 1864.

Nro. 412. Die evangl. Kirchencollecte für die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist am 1. Sonntag im Monat Mai also am 1. Mai d. J. abzuhalten, was wir den Herren Pfarrern hierdurch in Erinnerung bringen. Die Hauscollecte wird durch legitimirte Agenten der Anstalt bei den Evangelischen unseres Bezirks in den Monaten Mai und Juni c. abgehalten werden. An den Orten, wo die Agenten bis Ende Juni nicht erschienen sind, haben die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise die Collecte abhalten zu lassen. Die Herrn Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis Ende August vorzulegen Wir wollen nicht unterlassen, die Collecte dem Wohlwollen der evangl. Bewohner unseres Bezirks zu empfehlen. Düsseldorf, den 5. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 413. Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Rheinland und Westfalen nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

§. 1. Die Publikation der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reklamationsverfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen für sämmtliche Gemeinden des ersteren fertig gestellt sind. Für die nach §. 44. der Hauptanweisung und nach dem Cirkulare vom 4. September 1862 (IV. a. 3675.) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung in der im §. 45. der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet. Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reklamationsverfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maßgabe der in Folge der Reklamation etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens ausreichend vorbereitet wird.

§. 2. Behufs Publikation der Einschätzungsresultate ist seitens des Veranlagungskommissars jedem Gemeindevorstande und zwar in den nach den Landgemeindeordnungen vom 23. Juli 1845 (G. S. S. 523. ff.), beziehungsweise 15. Mai 1856 (G. S. S. 435. ff.) und 19. März 1856 (G. S. S. 265 ff.) verwalteten Gemeinden durch Vermittelung des Bürgermeisters (Amtmanns), mittelst besonderen Anschreibens nach anliegendem Muster 1., Abschrift des Einschätzungsregisters nebst summarischer Klassenzusammenstellung des betreffenden Gemeindeverbandes gegen Empfangsbescheinigung (Formular 4 beziehungsweise 5 zur Verfügung vom 23. Oktober 1861 IV. 2375.), welche zu den Einschätzungsakten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der nach Vorschrift des §. 3 offen zu legenden Katasterkarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen,

Digitized by Google

vom Tage des Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, so wie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien; Reklamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reklamationsgründen oder nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden dürften, endlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entständen, von dem Reklamanten, der in der Entscheidung der Bezirkskommission zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm eingezogen werden würden. Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters nebst summarischer Klassenzusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präklusivfrist dem Veranlagungskommissar zurückzugeben und sind hierauf die Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß im Falle die ersteren bei ihm verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweite Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden. In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 45. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur: a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke, b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts, c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif, d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen und zwar nur gegen den Inhalt der Spalten 3. 4. 7. 11. und 12 der Abschrift des Einschätzungsregisters angebracht werden dürfen, da der Inhalt der Spalten 2. 5. 6. 8. 9. und 10 sich nur auf die Untervertheilung der Grundsteuer beziehe.

§. 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im §. 2. gedachten Eröffnungsschreiben sind a) die Katasterkarten für jeden Bürgermeisterei- (Amts-) Bezirk in dem Amtslokale des Bürgermeisters (Ammtmanns); b) die Originaleinschätzungsregister und vollständigen Klassenzusammenstellungen für den ganzen Kreis in dem Büreau des Veranlagungskommissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirkskommissar auf Vorschlag des Veranlagungskommissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Lokale und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Kommune gehörigen Gebäude während eines nach dem Umfange des Bürgermeisterei- (Amts-) Bezirks beziehungsweise des Kreises zu bestimmenden Zeitraums von 14 Tagen bis vier Wochen zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen. Dem Veranlagungskommissar bleibt die Bestimmung gewisser Tage und Stunden der Offenlegung während des dafür festzusetzenden Zeitraums vorbehalten und hat derselbe bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die zu publizirenden Documente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

§. 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeindeverbandes sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben. Ausgenommen hiervon sind die Vertreter solcher innerhalb des Gemeindeverbandes belegenen Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Vertreter solcher Grundstücke haben etwaige Einwendungen ebenfalls wegen des allgemeinen Reklamationsverfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand, behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege, binnen der bestimmten Frist anzubringen. Die Gemeindevorstände haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters nebst der summarischen Klassenzusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reklamationsbefugniß der Vertreter künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars 2. auszustellen und binnen längstens 8 Tagen vom Empfange des in §. 3. bezeichneten Anschreibens zu den Reklamationsakten des Veranlagungskommissars einzureichen.

§. 5. Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Vermessungs- und Berechnungsarbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemeinden außerhalb des Kreises beziehen dürfen. Zur näheren Erläuterung des Schlußsatzes des §. 45. der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt: 1. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig: a) wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei oder mehrfach angesetzt, oder b) wenn ein Grundstück in dem Einschätzungsregister ganz übergangen ist; c) wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfreie eingetragen sind oder umgekehrt; d) wenn Grund-

Digitized by Google

stücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2.a der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen; e) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet oder Hausgärten, welche über einen Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind. 2. Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts sind, soweit sie nicht in die Kategorie der unter Nr. 4. (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechnenfehler fallen, nur zulässig a) gegen die unrichtige Uebernahme der in den Katastermutterrollen angegebenen Flächeninhalte in die Einschätzungsregister (§. 52. zu 7. der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861); b) gegen die unrichtige Feststellung des Flächeninhalts der gegen die Kataster-Mutterrollen und Karten eingetretenen Veränderungen in dem Bestande beziehungsweise der Umgrenzung der von der Grundsteuer künftig befreit bleibenden Liegenschaften (Hofräume und den Flächeninhalt von einem Morgen nicht übersteigende Hausgärten — vergl. §. 1 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 — sowie die im §. 4 a. a. O. bezeichneten Grundstücke). Bei Beurtheilung der Richtigkeit der zu b. gedachten Feststellungen des Flächeninhalts sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten erlassen worden sind. 3. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassificationstarif können von dem Gemeindevorstande nicht nur hinsichtlich der innerhalb des eigenen Gemeindebezirks belegenen Grundstücke angebracht, sondern auf sämmtliche Gemeinden innerhalb dieses Kreises (Klassifikationsdistrikts) insoweit ausgedehnt werden, als der Gemeindevorstand Veranlassung zu haben glaubt, die Einschätzung einer anderen Gemeinde im Ganzen sowohl, wie in Betreff einzelner Grundstücke als unrichtig, beziehungsweise nicht im richtigen Verhältniß zu den übrigen Einschätzungen desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) stehend zu bezeichnen. Ein etwa zu rügender Widerspruch zwischen den Angaben des Einschätzungsregisters und der Katasterkarte ist gleichfalls als Einwand gegen die Einschätzung anzusehen und danach zu behandeln. 4. Einwendungen wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen werden sich vorzugsweise nur ergeben, wenn die in der Klassenzusammenstellung nachgewiesenen Flächengrößen mit den Angaben des Einschätzungsregisters nicht übereinstimmen, oder wenn die Größe einzelner Parzellen in die unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen, oder die einzelnen Flächen des Einschätzungsregisters oder der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummirt sind

§. 6. Nach Ablauf der Präklusivfrist hat der Veranlagungskommissar die eingegangenen Reklamationen nach dem unter 3 beigefügter Muster und nach Gemeinden geordnet, übersichtlich zusammenzustellen, und Abschrift dieser Zusammenstellung dem Bezirkskommissar zur Kenntnißnahme einzureichen. Falls er es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, kann der Veranlagungskommissar die Veranlagungskommission sogleich nach Aufstellung der vorbezeichneten Uebersicht einberufen, um die Reclamationen zunächst einer sorgfältigen, vorläufigen Prüfung zu unterstellen; diejenigen unter denselben, hinsichtlich deren sie eine weitere Untersuchung nicht mehr für erforderlich erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen beziehungsweise in erschöpfender Weise als unbegründet zu begutachten, für alle übrigen aber die noch erforderliche nähere beziehungsweise örtliche Untersuchung anzuordnen. Dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars bleibt es jedoch überlassen, diese örtliche Untersuchung in geeigneten Fällen durch einzelne Mitglieder der Veranlagungskommission schon vor der Einberufung der letzteren bewirken zu lassen, beziehungsweise das zur Beurtheilung der Reklamationen erforderliche Material vorher thunlichst herbeizuschaffen, um der Kommission bei ihrem erst später herbeizuführenden Zusammentritte vorzulegen.

§. 7. In soweit die Reklamationen die Einschätzungen in den Klassifikationstarif betreffen, und eine weitere örtliche Untersuchung erforderlich erscheint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungskommissar zu deputirende Mitglieder der Veranlagungskommission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß mindestens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des bezüglichen Grundstücks nicht betheiligt war. Dem betreffenden Gemeindevorstand ist freizustellen, dieser Prüfung beizuwohnen. Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reklamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reklamanten zur Vollziehung vorzulegendes Protokoll festzustellen. Ist die Zurücknahme der Reklamation nicht zu erreichen, so hat die Revisionsdeputation in dem aufzunehmenden Protokolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern. Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirkskommission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reklamationen beiwohne; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirkskommissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Deputation u. s. w. durch den Veranlagungskommissar Kenntniß zu geben überlassen.

Digitized by Google

§. 8. Insoweit die Reklamationen in dem vorstehend (§. 7.) bezeichneten Verfahren nicht erledigt beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungskommission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§. 7.) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkskommission speziell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungskommissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu §. 6. dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkskommissar einzureichen

§. 9. Ueber die unerledigt gebliebenen Reklamationen hat die Bezirkskommission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines, oder in wichtigeren Fällen zweier Mitglieder endgültig zu entscheiden. Der Bezirkskommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reklamation schriftlichen Vortrag zu halten haben. Erachtet die Bezirkskommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkskommissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, eventuell unter Zuziehung der Revisionsdeputation der Veranlagungskommission anzuordnen.

§. 10. Die Entscheidungen der Bezirkskommission über die Reklamationen werden unter der Unterschrift des Bezirkskommissars und zweier Mitglieder der Bezirkskommission ausgefertigt und den betreffenden Veranlagungskommassarien übersandt, um solche den Reklamanten insinuiren zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirkskommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

§ 11. Die in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Klassenzusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonstigen Schriftstücken mit rother Dinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Katasterkarten und etwa vorhandenen besonderen Feldhandrisse danach zu berichtigen. Daß dies geschehen, ist in der Reklamationsnachweisung (Muster 3. zu §. 6.) zu bescheinigen. Berlin, den 25. Juli 1863. Der Finanzminister. Im Auftrage: Bitter.

Grundsteuer-Veranlagung. Kreis . . . . Gemeinde . . . . **Muster 1** (zu §. 2.)

An den Gemeindevorstand zu . . . . . Der Gemeindevorstand erhält hierneben in Gemäßheit der Bestimmung im §. 45 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung für 1861 S. 257) eine Abschrift des Einschätzungsregisters nebst summarischer Klassenzusammenstellung von den die Gemeinde . . . . . bildenden Liegenschaften mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der vom . . ten . . . . . bis zum . . ten . . . . . zu . . . . . im Amtslokale des Herrn Bürgermeisters (Amtmanns) offen gelegten Katasterkarten und der während des nämlichen Zeitraums zu . . . . . im . . . . . offen gelegten Originaleinschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen an drei Tagen in der Woche, nämlich . . . . . und . . . . . in den Stunden von . . Uhr . . mittags bis . . Uhr . . mittags entnommen werden kann und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Tage des Empfangs dieser Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, sowie unter Rückgabe der anliegenden Abschrift des Einschätzungsregisters nebst summarischer Klassenzusammenstellung bei dem Unterzeichneten anzubringen sind. Reklamationen, welche weder schriftlich, noch unter Angabe von Reklamationsgründen, noch innerhalb der bestimmten Präclusivfrist angebracht werden, müssen unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen dürfen nach §. 45 a. a. O. nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke, b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts, c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif, d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen und zwar nur gegen den Inhalt der Spalten 3. 4. 7. 11. und 12 der erwähnten Abschrift des Einschätzungsregisters angebracht werden, da der Inhalt der Spalten 2. 5. 6. 8. 9. und 10. sich auf die Untervertheilung der Grundsteuer bezieht. Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können nur gerichtet werden a) gegen die unrichtige Uebernahme der in der Katastermutterrolle angegebenen Flächeninhalte in das Einschätzungsregister (§. 52 zu 7 a. a. O.); b) gegen die unrichtige Feststellung des Flächeninhalts der gegen

Digitized by Google

die Kataster-Mutterrollen und Karten eingetretenen Veränderungen in dem Bestand beziehungsweise der Umgränzung der von der Grundsteuer künftig befreit bleibenden Liegenschaften (Hofräume und den Flächeninhalt von einem Morgen nicht übersteigende Hausgärten — vergl. §. 1 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 G. S. S. 253 — sowie die im §. 4 a. a. O. bezeichneten Grundstücke). Nur der Gemeindevorstand, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb der Gemeinde sind berechtigt. die vorgedachten Einwendungen zu erheben. Befinden sich aber innerhalb der Gemeinde solche Grundstücke, welche nach §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, so steht den Vertretern derselben gleichfalls die Befugniß zu, Einwendungen der obenerwähnten Kategorie bezüglich jener Grundstücke durch Vermittelung des Gemeindevorstandes binnen der oben bezeichneten Präklusivfrist zu erheben Falls die angebrachten Reklamationen als unbegründet erkannt werden, fallen die durch die Untersuchung derselben etwa entstandenen Kosten dem Reklamanten, welcher in der von der Bezirkskommission zu treffenden Entscheidung zu bezeichnen ist, zur Last und werden von demselben im Verwaltungswege eingezogen. Das anliegende, oben speziell bezeichnete Schriftstück ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der vierwöchentlichen Präklusivfrist wieder unversehrt an den Unterzeichneten zurückzugeben, widrigenfalls dasselbe auf Kosten des Gemeindevorstandes neu angefertigt werden wird. Sogleich nach Empfang des mehrerwähnten beifolgenden Schriftstücks ist dessen Eingang in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen; auf die vorstehend erwähnte Reklamationsbefugniß der Vertreter solcher Grundstücke, welche künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, besonders aufmerksam zu machen und darüber, daß und wie diese Bekanntmachung erfolgt ist, von dem Gemeindevorstande eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars auszustellen und dem Unterzeichneten binnen längstens acht Tagen vom Empfange dieser Eröffnung an gerechnet, einzureichen. . . . . ., den . . ten . . . 186 .
Der Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis . . . . . .

Grundsteuer-Veranlagung. Gemeinde . . . . . **Muster 2** (zu §. 4.)
Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Eingang des Schreibens des Herrn Veranlagungskommissars für den Kreis . . . . . vom ten . . . . . 186 und der mit dem ersteren hierher gelangten Einschätzungsregister nebst summarischer Klassenzusammenstellung in der Gemeinde bekannt gemacht, auch daß auf die Reklamationsbefugniß der Vertreter solcher Grundstücke, welche künftig von der Grundsteuer befreit bleiben, aufmerksam gemacht ist. Die Bekanntmachung ist erfolgt durch . . . . . .
den ten . . . . . 186 Der Gemeindevorstand (Unterschrift) . . . . .

An den Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer, Herrn . . . . . zu . . .
Herrschaftliche Grundsteuerveranlagungssache.

Grundsteuer-Veranlagung **Muster 3.** (zu §. 6.)
Regierungsbezirk . . . . . Kreis . . . . . Gemeinde . . . . . Nr. . . . . .

Reklamationsnachweisung

Bemerkung Die speziellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizulegen.

Laufende Nro.	Nummer der Flur	Nummer der Parzelle	Einschätzung Kulturart	Einschätzung Klasse	Flächeninhalt Rrg. []Rt. []Fß	Anträge des Reklamanten	Begründung der Reklamation	Vorläufiger Beschluß der Veranlagungskommission über die Reklamation.	Gutachten der Revisionsdeputation beziehungsweise des Feldmessers	Erklärung des Reklamanten	Definitiver Beschluß der Veranlagungskommission	Entscheidung der Bezirkskommission.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Die in den Kreisen der Rheinprovinz hier und da angeregten Zweifel über die Bedeutung des aus dem §. 45 der Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861 (G. S. S. 271) in die für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen ergangenen Anweisung vom 25. Juli c. übernommenen Ausdrucks „Gemeindevorstand" sind für das Reklamationsver-

Digitized by Google

fahren insofern von Bedeutung, als es danach in Frage steht: 1) an wen die Zufertigung der Abschrift des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung zu richten und 2) wer zur Erhebung von Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung als berechtigt anzusehen sei. In ersterer Beziehung erscheint jedes Bedenken bereits durch die Bestimmung im §. 2 der letzterwähnten Anweisung vom 25. Juli c beseitigt, wonach die Zufertigung der fraglichen Abschriften an die Gemeindevorstände in den nach der Landgemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 (G. S. S. 523) beziehungsweise dem Gesetze vom 15. Mai 1856 (G. S. S. 435) verwalteten Gemeinden durch Vermittelung des Bürgermeisters erfolgen soll. Denn nach §. 44 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 wird die Gemeinde in ihren Angelegenheiten nach den darüber in der erwähnten Ordnung ertheilten Vorschriften durch den Gemeinderath oder durch den Bürgermeister und den Gemeindevorsteher vertreten. Die Zusammenberufung des Gemeinderaths erfolgt durch den Bürgermeister oder mit dessen Genehmigung durch den Vorsteher (§. 62 a. a. O.) und den Vorsitz darin führt der Bürgermeister, falls er nicht denselben, wozu er in geeigneten Fällen befugt ist, dem Vorsteher überträgt (§. 63 a. a. O.), welcher nach §. 76 ibid. für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten ein Organ des Bürgermeisters ist. Mit Rücksicht endlich auf die Bestimmung im §. 85 ibid, wonach dem Bürgermeister in allen Gemeindeangelegenheiten unter der in der Ordnung vorgeschriebenen Mitwirkung des Gemeindevorstehers die Ausführung gebührt, sind beide, Bürgermeister und Gemeindevorsteher zusammen mit denjenigen Befugnissen bekleidet anzusehen, deren Inbegriff die Beilegung des Prädikats „Gemeindevorstand" rechtfertigt. Daß der Gemeinderath nicht als mit zu dem Gemeindevorstande gehörig zu betrachten, entspricht dem Wortlaute und auch der Absicht des Gesetzes, welches hier nur die ausführende Behörde im Auge gehabt hat. Um auch in der zweiten Beziehung nichts zu versäumen, sind die Bürgermeister allgemein anzuweisen, sich hinsichtlich jeder von den Vorstehern der betreffenden Gemeinden erhobenen Reklamation auch für ihre Person darüber zu erklären, ob sie derselben beitreten oder nicht, indem die Reklamation nur wenn sie von beiden gemeinschaftlich erhoben wird, als wirklich angebracht anzuerkennen und in dem geordneten Wege weiter zu verfolgen ist. Dagegen bedarf es behufs Erhebung der in Rede stehenden Einwendungen eines Beschlusses der Gemeindeversammlung nicht. Anlangend die städtischen Gemeinden, in welchen die Städteordnung vom 15. Mai 1856 (G. S. S. 406) Anwendung findet, so unterliegt es keinem Bedenken, daß in denselben der Bürgermeister, beziehungs in denjenigen städtischen Gemeinden, in denen der Titel VIII der gedachten Städte-Ordnung zur Anwendung kommt, der Magistrat in der fraglichen Beziehung als Gemeindevorstand anzusehen ist. Berlin, den 3. Dezember 1863. Der Finanzminister: v. Bodelschwingh. Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Klützow.

Indem ich Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich zugleich die Herrn Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher, die in dem Ministerial-Erlaß vom 3. Dezember v. J. enthaltene Anweisung bei Anbringung von Reklamationen zu beachten Düsseldorf, den 12. April 1864. Der Bezirks-Commissar zur Regelung der Grundsteuer: Marot.

Nro. 114. Die bei Preußischen Post-Anstalten eingezahlten, zur Auszahlung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmten Beträge können nicht in den eingezahlten Münzsorten — wie öfters irrthümlich angenommen wird — nach den Vereinigten Staaten befördert, sondern müssen Seitens der Postverwaltung durch Abrechnung dahin überwiesen werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann daher nur in der in den Vereinigten Staaten gangbaren Münzwährung erfolgen. In den gedachten Staaten besteht, in Folge der daselbst zur Zeit obwaltenden politischen Verhältnisse, die gesetzliche Vorschrift, daß die von der Regierung ausgegebenen Banknoten bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Diese gesetzliche Vorschrift findet auch Anwendung auf die durch Vermittelung der Preußischen Post-Anstalten nach den Vereinigten Staaten überwiesenen Beträge, deren Auszahlung demgemäß weder in Preußischem Gelde, noch in Amerikanischer Gold- oder Silberwährung, sondern in Banknoten erfolgt. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer als der Werth des Metallgeldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thlr. Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger, als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 100 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach

Digitized by Google

vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch zu nehmen haben oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln. Falls der Absender von einer nach den Vereinigten Staaten bestimmten baaren Einzahlung Gebrauch macht empfiehlt es sich, daß derselbe den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Consul, Geheimen Kommerzien-Rath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt. Berlin, den 5. April 1864. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 115. In dem zwischen Gladbach und Burgwaldniel belegenen Orte Hardt, woselbst gegenwärtig eine Post-Haltestelle besteht, wird vom 15. d. Mts. ab eine Post-Expedition zweiter Klasse in Wirksamkeit treten. Die Personenpost zwischen Gladbach und Niederkrüchten, welche diesen Ort berührt, wird von dem genannten Termine ab aus Niederkrüchten um 6 U. 5 M. früh (im Winter um 6 U. früh) abgefertigt werden. Düsseldorf, den 9. April 1864. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 116. Dem Faßbinder Walter Freymann in Ronsdorf ist durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 29. März 1864 untersagt worden, Prozesse zu führen, zu leihen, ein Kapital zu erheben seine Güter zu veräußern oder zu verpfänden ohne die Genehmigung eines Beistandes, welcher ihm in der Person des Kaufmannes Carl August Alfred Freimann in Ronsdorf zugeordnet worden ist. Vorstehenden Auszug aus diesem Urtheile bringe ich hierdurch den Herren Notarien meines Amtsbezirkes mit der Aufforderung zur Kenntniß dessen Eintragung in das von ihnen zu führende Verzeichniß zu bewirken. Elberfeld, den 31. März 1864. Der Ober-Prokurator Seriba.

Nro. 117. Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß in Ausführung der Gesetze vom 30. März und 23. Juli 1847 die bürgerlichen Beglaubigungen der, bei Personen, die aus ihrer Kirche ausgetreten sind, so wie bei Juden, vorkommenden Geburts-, Heirathe- und Sterbefällen und alle hierauf bezüglichen Geschäfte bei der hiesigen Kreisgerichts-Deputation durch den Kreisgerichtsrath Marcks resp. dessen Stellvertreter, als Richter und den Kreisgerichts-Sekretair Wißing als Protokollführer, besorgt werden. Broich, den 5. April 1864 Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 118. In der Zeit vom 2. d. M. Abends bis zum 5. d. M. Morgens sind dem Steiger Bernhard Lindemann in Werden aus seinem oberhalb der Werdener Schleuse gelegenen Kohlenflieger sämmtliche Tauwerke entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Tauwerke und den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sofort hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 8. April 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 119. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Uhlig hat sich zu Solingen niedergelassen.

Nro. 120. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Horn hat sich zu Emmerich niedergelassen.

Nro. 121. Dem Barbier Johann Engelbert Vogts ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen so wie zum Ausziehen der Zähne zu Büttchen auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medicinal-Person ertheilt.

Nro. 122. Nach bestandener Prüfung sind als Hebammen approbirt worden 1) Mathilde Post für Camp, Kreises Moers. 2) Ehefrau Schroers, Wilhelmine Grönewald für Barmen. 3) Ehefrau Hillen, Maria Laura Müller für Hüls. 4) Ehefrau Kemmerling, Anna Maria Weiler für Neukirchen, Kreises Grevenbroich. 5) Petronella Reinders für Wissel, Kreises Cleve.

Nro. 123. Dem Herrn Kreisbaumeister a. d. Westphalen hierselbst ist auf Grund nachgewiesener Berechtigung die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes als Maurer- und Zimmermeister zuerkannt worden.

Nro. 124. Nach erfolgter Verwandlung der Kreisbaumeister-Stellen zu Lennep und Essen in Bau-Inspectionen sind die Kreisbaumeister Lauer zu Lennep und Kind zu Essen zu Bauinspectoren ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 19 Düsseldorf, Samstag den 23. April 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 125. Das zu Berlin am 8. April 1864 ausgegebene Stück 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5841. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1864, betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshülfe geschlossenen Uebereinkunft vom 14. Oktober/30. Nov. 1839. Vom 20 März 1864. Nr. 5842. Allerhöchster Erlaß vom 22. Febr 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Krotoschin über Kobierno, Kolonie Rosenfeld nach Roszki, als Knotenpunkt, und von dort bis zur Kreisgrenze bei Glogowo in der Richtung auf Raszkow; 2) von Roszki über Kozminer Deutsch-Hanland, Cegielna nach dem Vorwerk Magielka; 3) von der Krotoschin-Kobyliner Chaussee in Kuklinow nach dem Städtchen Pogorzella und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Skalow, Goszlejewo und Wielowies nach Kuklinow, sämmtlich im Kreise Krotoschin, Regierungsbezirk Posen. Nr. 5843. Privilegium wegen Emission von 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864. Nr. 5844. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Abänderung der sub Nr. I 1. a. und b. des Tarifs vom 4. Mai 1857 gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin. Nr. 5845. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des am 24. Mai 1851 bestätigten Statuts der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock. Vom 19. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 126. Dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz ist unter dem 9. April 1864 eine Patent auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, so wie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 16. April 1864.

Nro. 127. In dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Kaiserswerth haben am 19. v. M. die Wiederholungs-Prüfung zur definitiven Anstellung bestanden: Elise Adler, Hückeswagen, Magdalena Uehlinger, Düsseldorf, Ulrike Dahnke, Witten, Antonie Kirsch, Langendreer, Friederike Gutzeit, Linnep, Auguste Rieb, Gemen; desgleichen sind am 21. v. M. examinirt, und mit dem Zeugnisse der Befähigung für den Elementarunterricht versehen worden: Clara Mittelstädt, Kirschkowo, Luise Ufer, Berghausen, Franziska Busse, Arnsberg. Das Zeugniß für Gouvernanten und der Befähigung für den Unterricht an höhern Töchterschulen haben erworben: Auguste Tüschen, Monzingen, Helene Bohdewald, Banke, Luise Billing, Carlsruhe; Luise van Andel, Hamburg, Clara Eßmann, Oeynhausen. Düsseldorf, den 5. April 1864.

Nro. 128. Bei der am 6. Januar c. durch den Fischer Bernhard Stevens und den Walzmeister Heinrich Kremer glücklich vollbrachten Rettung des Fabrikarbeiters Heinrich Bending, seiner Frau und vier Kinder, welche auf dem Millinger Meere im Kreise Rees mit einem Schlitten durch das Eis gebrochen waren, hat sich der Ackerwirth W. Schlüter aus Millingen sowohl durch thätige Hülfe bei der Rettung selbst, als auch besonders durch die Sorge für die durch den Unglücksfall Erkrankten ausgezeichnet, was wir hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 7. April 1864.

Nro. 129. Bei der regulativmäßig stattgefundenen Ergänzungswahl für das Kgl. Gewerbegericht zu Barmen sind die bisherigen Mitglieder Alb. Heilenbeck u. Joh. Peter Becker zu Barmen wiedergewählt, an Stelle des Wilhelm Schmidt, des Abr. Wülfing und des W. L. Weppler dagegen die Kaufleute C. Duisberg, Aug. Wolff und J. A. Romeni zu Barmen zu Mitgliedern gewählt worden. Aug. Wolff hat abgelehnt. Die Wahl der übrigen Mitglieder haben wir genehmigt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf den 25. März 1864.

Digitized by Google

Nro. 130. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. November 1859 (Amtsblatt Nr. 70) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem im Verlage der Aug. Hirschwald'schen Buchhandlung zu Berlin erschienenen Handbuche der Sanitäts-Polizei von Dr. L. Pappenheim so eben ein Supplementband herausgegeben ist. Düsseldorf, den 11. April 1864.

Nro. 131. Die durch den Tod des Försters Neumann erledigte Försterstelle zu Materborn in der Oberförsterei Cleve ist dem Förster Duesberg vom 1. Mai dss. Js. ab übertragen. Düsseldorf, den 15. April 1864.

Nro. 132. Nachdem der Herr Minister der geistl. ꝛc Angelegenheiten die Neubesetzung der Kreisphysikatstelle des Kreises Mettmann genehmigt hat, fordern wir diejenigen Aerzte, welche die Physikat-Prüfung bestanden, und sich um die neue Stelle zu bewerben wünschen, hierdurch auf, uns ihr Gesuch unter Beifügung sämmtlicher Approbationen und des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreisphysikatstelle, eines Lebenslaufes, sowie eines Zeugnisses der Kreisbehörde über bürgerliche und sittliche Führung sowie über die praktischen Leistungen, binnen 6 Wochen einzureichen. Düsseldorf, den 2. April 1864.

Nro. 133. Nachdem der Herr Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten die Neubesetzung der Kreiswundarztstelle des Kreises Mettmann genehmigt hat, fordern wir diejenigen Wundärzte I. Klasse und Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben, und sich um die neue Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, unter Beifügung ihrer Approbationen, eines Lebenslaufes und eines Zeugnisses über ihre sittliche und bürgerliche Führung binnen 6 Wochen ihre Bewerbungen bei uns einzureichen. Düsseldorf, den 2. April 1864.

Nro. 134. Indem ich nicht verfehle hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschaftsbericht pro 1862 unterm 11. März cr. erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815. den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die vielseitige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Gaben, wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorge und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Wenngleich es mit dem tiefgefühltesten Danke anzuerkennen ist, daß uns die Mittel zuflossen, im Jahre 1862 schon viel Thränen zu trocken und manche kummervolle Noth zu mildern, so reicht dies doch noch alles nicht hin, um allen gerechten Anforderungen entsprechen zu können. Auch der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 gebildete, und durch das Gesetz vom 10. März 1863 erheblich erhöhete Staats-Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veterane kann allen alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen noch nicht gewähren, weshalb die hin und wieder laut werdende Ansicht, daß nunmehr die Hälfte des National-Danks nicht mehr nöthig sei, ganz unbegründet ist. Die National-Dank Stiftung hat Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlr. 29 Sgr. abgeschlossen, sie hatte sich im Jahre 1862 einer Jahres-Einnahme von 108,298 Thlr. 7 Sgr. 2 Pfg. zu erfreuen, woron 77.741 Thlr. 24 Sgr. 5 Pfg. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt wieder in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Thlr. bis 8 Thlr. = 28.749 Thlr. 1 Sgr. — Pfg., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 46,269 Thlr. 25 Sgr. 4 Pfg. und in 2722 Thlr 28 Sgr. 1 Pfg. welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungs-Miethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heitzungs-Material und an Begräbniß-Kosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1862 ist mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pfg. abgeschlossen worden. Es sind dies nun zwar Resultate wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben dürften, der Umfang der Fürsorge des National-Danks hat sich aber im Jahre 1862 noch auf eine Zahl von 42,130 hülfsbedürftigen Veteranen erstreckt, wovon bis jetzt nur 21,130 Mann haben bedacht werden können. Hieraus ergiebt sich also, wie viel noch zu thun übrig bleibt und meine Bitte um thatkräftige Hülfe und Unterstützung wird gewiß um so mehr nachsichtiger aufgenommen werden, als die alten Veteranen aus der Zeit bis 1815 mit dem zunehmenden Alter immer hülfloser und hinfälliger werden. Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebesstiftung des Preußischen Volkes immer mehr und mehr erkannt werden, und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs

Digitized by Google

und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden. Invalidenhaus Berlin, den 29. März 1864. Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen: von Maliszewski.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fühlen wir uns gern bewogen, die Förderung des Vereins den Behörden unseres Ressorts und dem Publikum auf das lebhafteste zu empfehlen. Düsseldorf, den 3. April 1864.

Nro. 135. Den Erwerbern von Domainen und Forst-Grundstücken, so wie den Rekruten von Domainen-Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Casse über die in dem II. Semester v. Js. in Voll- und Restzahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder den betreffenden Rentämtern — resp. unserer Haupt-Casse für das vormalige Rentamt Düsseldorf zur Aushändigung zugestellt worden sind. Düsseldorf, den 5. April 1864.

Nro. 136. In Anschluß an die bestehenden Bestimmungen verordnen wir hierdurch in Betreff der Aufnahme von Geistes-Kranken in die öffentlichen und privat Irren-Anstalten unseres Verwaltungs-Bezirkes, wie folgt: 1) In die Pflege-Anstalten für unheilbare Irren darf kein Kranker aufgenommen werden, der nicht durch ein Zeugniß eines approbirten Arztes für unheilbar erklärt worden, es sei denn, daß die fruchtlos gebliebene Anstellung eines Kurversuches in einer Heil-Anstalt nachgewiesen. In allen Fällen ist zugleich die Beibringung der Zustimmung der Heimathsbehörde erforderlich. 2) Heilbare Geisteskranke dürfen nur in solche Anstalten aufgenommen werden, welche dazu von uns die besondere Concession erhalten haben. Sie dürfen nur aufgenommen werden, wenn ein Zeugniß eines practischen Arztes über die Nothwendigkeit eines Curversuches in einer Heilanstalt, so wie die Zustimmung der Orts-Polizei-Behörde der Heimath beigebracht ist. 3. Innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach der Aufnahme hat in beiden Fällen der Vorstand der Anstalt dem Gerichte, bei welchem der Kranke seinen persönlichen Gerichtsstand hat, oder wenn es sich um einen Kranken aus dem Gebiete des Rheinischen Rechts handelt, dem Königlichen Ober-Procurator bei diesem Gerichte, so wie der Orts-Polizei Behörde, in deren Amtsbezirke die Anstalt liegt, Anzeige zu machen und zwar unter Angabe der Vor- und Zunamen, des Alters, Standes und Wohnortes des Kranken und der Beschaffenheit der Krankheit, so wie unter genauer Auskunft ob bereits ein Interdictions-Verfahren eingeleitet und wie weit dasselbe gediehen. 4) Wenn es sich um eine im Bezirk des rheinischen Rechts belegene Anstalt handelt, hat der Vorstand außerdem in gleicher Frist dieselbe Anzeige an den Königlichen Ober-Procurator, in dessen Amtsbezirke die Anstalt liegt, auch hinsichtlich solcher Kranken zu machen, welche außerhalb dieses Amtsbezirkes ihren persönlichen Gerichtsstand haben, ebenso demselben am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres im Verzeichniß sämmtlicher, in der Anstalt verpflegten Kranken mit den gedachten Bemerkungen einzureichen. — Eine Abschrift gegenwärtiger Verfügung soll dem Aufnahme-Register, welches jede Anstalt zu führen hat, vorgeheftet bleiben, und haben die Ortsbürgermeister der Anstalt binnen 6 Wochen dem Königlichen Landrathe zur Beförderung an uns anzuzeigen, daß dies geschehen. Von den Vorständen der Irren-Anstalten erwarten wir um so sicherer eine sorgfältige Ausführung vorstehender Bestimmungen, als dieselben im Interesse der Wahrung persönlicher Freiheit unerläßlich sind, Uebertretungen daher nachdrückliche Ahndung nach sich ziehen werden. Düsseldorf, den 4. April 1864.

Nro. 137. Auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. will Ich der von der Generalversammlung der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen zu Essen, im Regierungsbezirk Düsseldorf am 13. August 1863 beschlossenen und in der zurückfolgenden notariellen Urkunde vom 12 November v. J. enthaltenen Abänderung der unter dem 4. Februar 1856 bestätigten Gesellschafts-Statuten, sowie des am 26. April 1859 genehmigten Nachtrages zu denselben hierdurch Meine Bestätigung ertheilen. Berlin, den 14. März 1864. Wilhelm. Gf. v. Itzenplitz. Gf. zur Lippe. An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird nebst den hierunter folgenden Abänderungen des Gesellschaftsstatuts, unter Bezugnahme auf die Publicanda im Amtsblatt pro 1856 Nr. 4 und pro 1859 Nr. 30 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 8. April 1864.

Verhandelt zu Essen am zwölften November des Jahres Eintausend achthundert drei und sechzig. Vor mir, dem zu Essen wohnhaften Königlich Preußischen Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm angestellten Notar, Justizrath Eduard Gätzloe und den zu diesem Acte zugezogenen, dem Notar persönlich bekannten, Instrumentszeugen, Erstens: dem Weichensteller Wilhelm von der Thüsen in Essen, Zweitens: dem Weichensteller Stephan Küpper in Essen, welche mit dem Notar

Digitized by Google

versichern, daß ihnen, Notar und Zeugen, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den ihnen bekannt gemachten Paragraphen fünf bis neun der Notariats-Ordnung vom elften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute die Herren, Erstens: Berggants-Assessor a. D. Heinrich Thies, Zweitens: Kaufmann Gustav Hicking, Drittens: Kaufmann Friedrich Grillo hierselbst wohnhaft. Comparenten, dem Notar persönlich und als dispositionsfähig bekannt, beantragten die Aufnahme nachstehender Erklärung: Wir sind Mitglieder des Vorstandes der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen zu Essen, und durch den Beschluß der General-Versammlung der Actionaire vom achtzehnten August Eintausend achthundert zwei und sechszig zu folgenden Abänderungen des durch Allerhöchste Ordre vom vierten Februar Eintausend achthundert sechs und fünfzig, sanctionirten Statuts genannter Gesellschaft vom zwölften November Eintausend achthundert fünf und fünfzig, und des ersten Nachtrages dieses Statuts vom neunzehnten Februar Eintausend achthundert neun und fünfzig, Allerhöchst bestätigt am sechs und zwanzigsten April desselben Jahres, ermächtigt worden, welche wir als zweites Nachtragsstatut zum notariellen Protocolle hiermit verlautbaren wollen.

Artikel ein. Die Vorschrift im Artikel neunzehn des Statuts, wonach bei der jährlichen Aufstellung der Bilanz vom Werthe der Immobilien mit Ausschluß des Grund und Bodens zwei Procent des Ankaufspreises abgeschrieben werden sollen, wird aufgehoben. Ob und eventuel bis zu welchem Betrage, diese Abschreibung stattfinden soll, bestimmt alljährlich die ordentliche General-Versammlung auf den Vorschlag des Vorstandes.

Artikel zwei. Diejenigen Gelder, welche aus den nach der vorstehend aufgehobenen Vorschrift bisher bewirkten Abschreibungen angesammelt sind, werden dem Reservefonds überwiesen.

Artikel drei. Der im Artikel sechs des durch Allerhöchsten Erlaß vom sechs und zwanzigsten April Eintausend achthundert neun und fünfzig bestätigten Nachtrages auf Fünf und siebenzig Tausend Thalern festgesetzte Betrag, bis zu welchem der Reservefonds anzusammeln und nach etwaiger Verringerung wieder zu ergänzen ist, wird auf Einhundert fünfzig Tausend Thaler erhöht. Die übrigen Bestimmungen des Statuts und des ersten Nachtrags zu denselben bleiben unverändert.

Diese Verhandlung ist den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und Heinrich Thies, Gustav Hicking, Friedrich Grillo unterschrieben. Wir Notar und Zeugen, bescheinigen hiermit, daß vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, den Ausstellern in unserer Gegenwart vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist. Wilhelm von der Thüsen, Stephan Küpper, Eduard Gützloe. Vorstehende in das Register unter Nummer Zweihundert sechs, Jahr Eintausend achthundert drei und sechszig eingetragene Verhandlung ist ausgefertigt für die Essener Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen. Essen eodem. Eduard Gützloe, Justiz-Rath, Rechts-Anwalt und Notar.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 138. Die diesjährige Aufnahme in das evangl. Gouvernanten-Institut zu Droyssig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangl. Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangl. Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. Sodann sollen sie theoretisch und praetisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegen-

Digitized by Google

heit. Die Zöglinge zahlen eine in monatlicher Raten vorauszuentrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen. 2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen. 3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über vormalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können. 4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll. 5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist. 6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse. 7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zuwählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10.—16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werde können. Berlin, den 4. April 1864. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung. Lehnert.

Nro. 139. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig.

Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung

Digitized by Google

folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen: 1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf. 2) Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts hindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist; um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen. 3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. 4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift. 5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 4. April 1864. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung. Lehnert.

Nro. 110 Auszug aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im ersten Quartale des Jahres 1864 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht werden. Düsseldorf, den 5. April 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr.	Tag des Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen	Erkannte Strafe
1	1. Okt. 1863	Spiecker, Joh. Anton, 46 Jahre alt, Unternehmer, geb. zu Urdenbach, wohnend zu Düsseldorf;	Meineid	Zuchthausstrafe von vier Jahren, Kosten.
2	29. Febr. 1864	Hillers, Heinrich, 32 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Beek, wohnhaft zu Beekerheide;	Schwerer u. einfacher Diebstahl, Führung eines falschen Namens.	Zuchthausstrafe von drei Jahren; Polizeiaufsicht für fünf Jahre; Kosten.
3	2. März „	Schnock, Jakob, 48 Jahre alt, Handelsmann, geb. zu Odenkirchen, wohnend zu Bell;	Hehlerei im wiederholten Rückfalle.	Zuchhausstrafe von vier Jahren; Polizeiaufsicht für fünf Jahre; Kosten.
4	3. „ „	Kamphausen, Martin, 31 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Odenkirchen, wohnend zu Geistenbeck;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Kosten.
5	4. „ „	Wolf, Ernst, 24 Jahre alt, Barbier, geboren zu Hückeswagen, wohnend zu Bilk;	Versuch eines schwer. Diebstahls im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizeiaufsicht für zehn Jahre; Kosten.
6	7. „ „	Kleinefeld, Carl, 33 Jahre alt, Bäcker und Müller, geboren in Hubbelrath, wohnend zu Ratingen;	Schwerer und einfacher Diebstahl, Hehlerei.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Polizeiaufsicht für ein Jahr; Kosten.
7	8. „ „	Erdel, Jakob, 42 Jahre alt, Tagelöhner, geb. und wohnend zu Büttgen;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von vier Jahren; Kosten.
8	9. „ „	Boosée, Adolph, 36 Jahre alt, Kaufmann, geboren zu Langen-Schwalbach, im Herzogthum Nassau, wohnend zu Düsseldorf;	Betrügerischer Bankerott.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Kosten.
9	10. „ „	Beumer Tillmann, 47 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Wittlaer, wohnend zu Lintorf;	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Polizeiaufsicht für fünf Jahre; Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden. Düsseldorf, den 5. April 1864. Der Ober-Secretair: Thiery.

Digitized by Google

Nro. 111. In nachfolgendem Verzeichnisse werden die in unserem Departement im I. Quartal des Geschäftsjahres 1864 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Hamm, den 23. März 1864. Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat Wever.

Lauf. Nro.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Kuns, Joh. Baptist, Sandformer a. Rheinbollen	Diebstahl im Rückfall,	2 J. Zuchth. u. 2 J. Pol.-Aufs.
2	Wester, Andr., Fabrikarbeiter a. Linz.	Desgleichen.	3 J. Zuchth. u. 4 J. Pol.-Aufs.
3	Faust, Aug., Weber a. Neukirchen.	Desgleichen.	2 J. Zuchth. u. 3 J. Pol.-Aufs.
4	Lütkenhorst, Joh. Heinr. Tagel. a. Wesel'er Wald	2 schw. u. 2 einf. Diebstähle im Rückfall.	3 Jahre Zuchthaus.
5	Rubbers, Joseph, Korbmacher zu Ork.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus.
6	Eckert, Christ. Theod., Bergmann a. Imgrund.	Verbr. geg. d. Sittlichkeit	3 Jahre Zuchthaus.
7	Hogeweg, Herm., Tagel. a. Mülheim a. d. R.	Desgleichen.	3 Jahre Zuchthaus.
8	Röttgen gen. Keller, Herm. Oeconom a. Haarzopf	Meineid.	2 Jahre Zuchthaus.
9	Werntgen, Joh. Schiffsknecht a. Saarn	einf. u. schw. Diebstahl im wiederholten Rückfall.	6 Jahre Zuchthaus.
10	Krebs, Carl August, Bergmann a. Meiderich.	Meineid.	2 Jahre Zuchthaus.
11	Pieper, Joseph, Bauaufseher a. Meiderich.	Vorsätzliche Brandstiftung	10 Jahre Zuchthaus.
12	Schmitz, Eduard, Klempner a. Duisburg.	Diebstahl im wiederholten Rückf. u. Unterschlagung	3 Jahre Zuchthaus.
13	Fricke, Carl Heinr. Eug. Priv.-Secr. a. Elberfeld	einf. u. schw. Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus.
14	König, Joh. Herm. Jos. Tagel. a. Olfen.	Diebstahl im Rückfall	2 J. Zuchth. u. 2 J. Pol.-Aufs.
15	Wallbruch, Lina, uneheliche in Hagen.	einf. Diebst. i. wied. Rückf.	2 J. Zuchth. u. 2 J. Pol.-Aufs.
16	Gerbracht, Lorenz, Kaffeemühlenschmiedt zu Breitenfelde bei Boerde.	2 schw. u. 1 einf. Diebst.	5 J. Zuchth. u. 5 J. Pol.-Aufs.
17	Brauckhoff, Wilhelm, Tagel. zu Iserlohn.	schw. Diebst. im Rückfall	2 J. 3 M. Zuchth. 3 J. Pol.-Aufs.
18	Hölterhoff, Carl, Fabrikarbeiter zu Herdecke.	Verbrechen geg. d. Sittlicht.	2 Jahre Zuchthaus.
19	Luckai, Fr. W. Fabrikarbeiter in Lüdenscheid.	Münzverbrechen.	5 J. Zuchth. u. 5 J. Pol.-Aufs.
20	Luckai, Joh., Tagelöhner zu Lüdenscheid.	Desgleichen	Desgleichen.
21	Rancke, Carl, Köhler zu Windhagen b. Breckerfeld	Desgleichen	Desgleichen.
22	Böhmer, Peter, Tagelöhner a. Breckerfeld.	Desgleichen	Desgleichen.
23	Brocke, Wilh. Tagel. zu Höide.	Wissentlicher Meineid	2½ Jahr Zuchthaus.
24	Krnse, Heinr. Metzgerknecht a. Wetter.	Desgleichen	2 Jahr Zuchthaus.
25	Wille, Joh. Handarbeiter zu Gerterode.	einf. u. schw. Diebst. i. Rückf.	2½ Jahr Zuchth. u. Landesv.
26	Cramer, Wilhelm, Fabrikarbeiter a. Tücking.	2 schw. u. 1 einf. Diebstahl	3 J. Zuchth. u. 3 J. Pol-Aufs.
27	Sasse, Hein. Schuster Wittwe Johanna geb. Berg zu Iserlohn.	einf. Diebst. in 3 Fällen im wiederholt. Rückfall	4 J. Zuchth. u. 4 J. Pol.-Aufs.
28	Warm, Franziska aus Unna.	Theiln. an 1 schw. Diebst. im wiederholten Rückf.	5 J. Zuchth. u. 5 J. Pol.-Aufs.
29	Reifenberg, Rica, aus Ergste.	einf Diebst. i. 5 Rückf. u. Urkundenfälschung	2½ Jahr Zuchthaus.
30	Cloer, Franz, Bürgermeister a. D. aus Werl	Wissentl. Meineid i. 2 Fäll.	3 Jahre Zuchthaus.
31	Tillmann, Lisette, a. Weslarn.	Kindesmord.	5 Jahre Zuchthaus.
32	Roßbach, Wilhelm, Bergmann aus Herne.	Wissentlicher Meineid.	2½ Jahr Zuchthaus.
33	Sauer, Carl, Fabrik. a. Oberbimbach im K. Fulda	Wissentl. Gebrauch einer falsch. Urk. einf. Betrug u. versuchter Betrug in 3 Fällen.	3 Jahre Zuchth. 250 Thl. Geldb. eventl. 6 Mon. Zuchth. und Landesverweisung.
34	Grün, Rudolph, Handelsmann a. Soest.	Wissentlicher Meineid	2 Jahre Zuchthaus.
35	Klunkert, Heinr. Fabrikarbeiter a. der Westenfeldmark Hamm.	Versuchter Betrug u. theils einf. theils schw. Diebst. im 3. Rückfall	5 Jahr Zuchth. 50 Thl. Geldb. eventl. 1 Mon. Zuchth. und 5 Jahr Polizei-Aufsicht.

Digitized by Google

Lauf. Nro.	Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
36	Dornette, Friedrich Wilh., Knecht a. Streudelburg im Kreise Hofgeismar in Kurhessen.	Urkundenfälschung und einfacher Diebstahl.	2 Jahr 3 Mon. Zuchth. 50 Thlr. Geldb. eventl. 1 Mon. Zuchth. u. Landesverweis.
37	Brücher, Fried. Bergarbeiter a. Unna.	Wissentlicher Meineid	2 Jahr Zuchthaus.
38	Brücher, Wilhm. Tagelöhner a. Ardey.	Desgleichen	Desgleichen.
39	Thrnm, Carl Friedrich, oder Beckmann, Schlosserlehrl. a. Schwarzbach im Großh. S.-Weimar	Urkundenfälsch. und Meuterei mit Verübung von Gewaltthätigk. a. Sachen in zwei Fällen.	4 Jahr Zuchth. 50 Thl. Geldb. eventl. 1 Mon. Zuchth. u. Landesverweisung.
40	Böhmer, Heinr., Bergarbeiter aus Annen.	schw. u. einf. Diebst. i. Rückf.	2½ J. Zuchth. u. 3 J. Pol.-Aufs.
41	Baßmann, Heinr. Tagelöhner a. Stalleicken.	Meutrei unt. Verübung v. Gewaltthätigk. g. Sach.	2½ Jahre Zuchthaus.
42	Steinkamp, Heinr., Tagel. a. Holthausen b. Castrop	einf. u. schw. Diebst. i. wiederholten Rückfall.	5 J. Zuchth. u 5 J. Pol.-Aufs.
43	Oeding, g. Cordes, Franz, Holzschuhm. a. Herzfeld.	Verbrech. geg. d. Sittlichk.	2 Jahre Zuchthaus.
44	Schröder, Heinr., Schmied a. Witten.	Betrug u. Diebst. im wiederholten Rückfall.	2 Jahre 3 Mon. Zuchth. 50 Thl Geldb. eventl. 4 Woch. Zuchth
45	Beier, Joh. Hochofenarbeiter a. Hörde.	schw. u. qualifizirt. Diebst.	2 Jahr Zuchthaus.
46	Genhard, Valentin, Hochofenarbeiter a. Hörde.	Desgleichen.	Desgleichen.
47	Uffelmann, Aug. Fabrikarbeiter a. Wickede.	schwerer Diebstahl.	2 Jahre 3 Monate Zuchth.
48	Vogt, Joseph, Knecht aus Beller.	Qualifizirter Diebst. im wiederholten Rückfall.	5 Jahre Zuchthaus.

Personal-Chronik.

Nro. 112. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. März d. J. die durch den Tod des Hofgärtners Kürten erledigte Hofgärtner-Stelle zu Benrath dem ehemaligen Garten-Direktor Ihrer kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Helena Paulowna von Rußland, Oskar Hering, vom 1. April d. J. ab, zu verleihen geruht.

Nro. 113. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Jakob Lieven hat sich zu Büderich, Kreises Moers niedergelassen.

Nro. 114. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Werner Wittling ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Moers mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Kreisstadt ernannt.

Nro. 115. Dem Apotheker Gottfried Rudolph Wilhelm Rauch ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Emmerich ertheilt.

Nro. 116. Dem Apotheker Heinrich Schmitz ist die Konzession zur Führung einer Apotheke in Neuß ertheilt.

Nro. 117. Der Apotheker Ludwig Becker ist als Verwalter der Löbbecke'schen Apotheke zu Duisburg während der Dauer der Abwesenheit des Besitzers bestellt.

Nro. 118. Der Apotheker Heinrich Hochmuth ist als Verwalter der Wittwe Goebel'schen Apotheke zu Graefrath, Kreises Solingen, bestätigt.

Nro. 119. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem unter dem 11. November 1842 als Apotheker II. Klasse approbirten Christian Arnold Schürmann die Conzession zur Errichtung einer Apotheke zu Ringenberg ertheilt.

Nro. 150. Die Wahl des Predigt- und Schulamts-Candidaten Friedrich Hermann in Zülichau zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Ruhrort ist bestätigt worden.

Nro. 151. Die Schulamt-Candidatin Therese Küpper ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. Classe der kathol. Elementar-Mädchenschule zu Mülheim a. d. Ruhr ernannt worden.

Nro. 152. Der seitherige Lehrer zu Heidhausen Gustav Schlupkoten ist definitiv zum Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Windrath ernannt worden.

Nro. 153. Dem Wilhelm Gamm zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Dachdecker-Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20. Düsseldorf, Mittwoch den 27. April 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 454. Das zu Berlin am 13. April 1864. ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5846. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863. betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln nach Soest. Nr. 5847. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1863. Nr. 5848. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen des Statuts der unter der Firma „Bergbaugesellschaft Neu-Essen" zu Essen bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 28. März 1864.

Das zu Berlin am 16. April 1864. ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5849. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13. Zusatz 213. des Ostpreußischen Provinzialrechts. Vom 10. März 1864. Nr. 5850. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kempen im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864. Nr. 5851. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1864, betreffend die Anwendbarkeit der dem Chausseegeld-Tarife vom 29 Februar 1840 angehängten zusätzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Straßen von Dortmund nach Dorstfeld, und von Dortmund nach Körne. Nr. 5852. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Charlottenhütte" mit dem Sitze zu Niederschelden im Kreise Siegen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 455. In Erwägung, daß die von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf durch die Polizei-Verordnung vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 4) getroffene Bestimmung nach welcher vom 1. April d. J. ab die Abhaltung von Hauscollecten nur mittelst Herumtragens einer verschlossenen Büchse erfolgen darf, zweifellos den Ertrag der Collecte erheblich zu schmälern und die segensreiche Wirksamkeit mancher gemeinnütziger Institute, welche hinsichtlich ihrer Mittel auf die Mildthätigkeit des Publicums angewiesen sind, zu gefährden geeignet ist, in weiterer Erwägung, daß diese materiell so eingreifende Maaßregel nicht schon um deshalb als im öffentlichen Interesse geboten erachtet werden kann, weil einzelne Collectanten, welche in Gemäßheit der Verordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 18. April 1861. (Amtsblatt Nr. 21) mit von der Ortspolizeibehörde zu visirenden Notizbüchern oder Subscriptionslisten gesammelt haben, dem Publicum durch Zudringlichkeit lästig geworden sind, andere Uebelstände aber aus dem bisher vorgeschriebenen Modus des Collectirens sich nicht ergeben haben, es mithin an ausreichender Veranlassung zu der unterm 18. Januar d. J. angeordneten Beschränkung des seitherigen Verfahrens bei Abhaltung von Hauscollecten fehlt, habe ich auf Grund des § 16. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beschlossen, die Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 18. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 4) betreffend das Verfahren bei Einsammlung von Hauscollecten, wie hiermit geschieht, außer Kraft zu setzen. Berlin, den 20. April 1864. Der Minister des Innern. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Nro. 456. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 21. November 1862 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ist erloschen. Düsseldorf, den 20. April 1864.

Nro. 457. Den Collectanten zur Abhaltung der kath. Hauscollecte für die Reparatur der kath. Pfarrkirche zu Neiffersheid sind noch beigetreten: Peter Schiefer aus Uerath, Joh. Siepmann aus Lennep, Carl Kraus aus Lennep, Carl Fürth aus Lennep, Eduard Sanft aus Moers was wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 9. v. Mts. (Amtsblatt Nro. 13.) hierdurch öffentlich mittheilen. Düsseldorf, den 18. April 1864.

Digitized by Google

Nro. 458. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro 1. Quartal 1864.

Nr.	Kreis	Schenkung oder Vermächtniß.	an	Betrag Thl	S.	P.
1	Düsseldorf	des verstorbenen kath. Pfarrers zu Benrath, Ferd. Heubes	die kath. Pfarrkirche zu Benrath	1450	—	—
2	dito	Sr. Königl. Hoheit des Fürsten zu Hohenzollern Sigmaringen	die hiesige Stadt (500 Thlr. Gold) zur Vertheilung der jährlichen Zinsen an arme Wöchnerinnen	566	20	—
3	Elberfeld	des am Arrenberge verstorbenen Webers B. Ross	das evgl. Armenhaus zu Elberfeld	200	—	—
4	Barmen	der Wittwe C. Wolff zu Affelten	die Rheinische Missions-Gesellschaft zu Barmen	50	—	—
5	Solingen	des zu Solingen verstorbenen Rentners Joh. Wilh. Dicke	die evgl. Gemeinde Reusrath zur Verbesserung der Predigergehälter	200	—	—
			Zur Vertheilung an die Armen	500	—	—
6	Duisburg	der verstorbenen Wittwe Hülcken, Maria Cath. Grossenbeck zu Sterkrade	die kath. Kirche zu Sterkrade zur Abhaltung von Messen	200	—	—
			Zur Erbauung eines Waisenhauses	200	—	—
7	Essen	des Wilh. Sander zu Stoffenberg	den bürgerlichen Armenfonds zu Stoppenberg	150	—	—
8	Rees	des emeritirten evgl. Pfarrers Delcourt zu Wesel	die evgl. Gemeinde zu Wesel	3555	—	—
9	Cleve	der zu Goch verstorbenen Cath. Deibels	das Wilhelm-Anton-Hospital zu Goch Außerdem ein Wohnhaus	550	—	—
10	dito	der Wittwe Johanne Opgenroth	die kath. Armen zu Keppeln	50	—	—
11	Geldern	eines Ungenannten	die kath. Kirche zu Wachtendonk zu ihrem Fonds für Armen, Kranken und Schulschwestern	100	—	—
		verschiedene ungenannt bleiben wollende Wohlthäter	dito	100	—	—
		des Kgl. Geh. Rth. Ferd. Tauwel zu Cöln	dito	100	—	—
		des kath. Pfarrers Mooren zu Wachtendonk	dito	100	—	—
12	Moers	der zu Sässelheide verstorbenen Wittwe Math. Gruven, Elisabeth Beyertz geb. Kolkmann	die Armen der evgl. Gemeinde Bluyn	1000	—	—
13	Kempen	der verstorbenen Anna Barbara Inderbiethen zu Breyel	die kath. Kirche zu Breyel Haus und Grundstück 5 Morg. 145 Ruth. 80 F.			
14	Crefeld	der Rentnerin Maria Anna Rhodius geb. de Greiff zu Linn	die Stadt Crefeld zur Errichtung eines allgemeinen städtischen Armen und Verpflegungshauses	5000	—	—
			Außerdem einen Gebäude-Complex in der Königsstraße zu Crefeld, Flur 16 No. 973 im Werthe von 12,000 Thlr.			
15	Gladbach	der Ehefrau Vitus Korsten, Anna Barbara geb. an der Linden	die kath. Pfarrkirche zu Hardt 105 Ruth. 70 Fuß Ackerland			
16	Neuß	des zu Hövelers Hof verstorbenen Rentners Wilh. Heinr. Kratz	die kath. Kirche zu Nettesheim zur Gründung von Universarien und 1 Morgen 27 Ruth. 30 Fuß, 113 Ruth. 40 Fuß Ackerland.	100	—	—

Düsseldorf, den 15. April 1864.

Digitized by Google

Nro. 459. Zu den durch unsere Bekanntmachung vom 12. v. Mts. (Amtsblatt Nro. 13) namhaft gemachten Collecturen zur Abhaltung der Collecte für die Preußischen Krieger in Schleswig ist der Friedrich Haack aus Beeck getreten, was wir hierdurch öffentlich mittheilen. Düsseldorf, den 18. April 1864.

Nro. 460. Auf der Cöln-Venloer Bezirksstraße sind in der Nacht vom 3. auf den 4. d. Mts. zwischen Jägerhof und Sasserath 19 Stück junge Kirschenbäume und zwischen Sasserath und Odenkirchen 9 Stück junge Linden frevelhafter Weise ausgerissen worden. Wir setzen auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevel eine Prämie von 25 Thlr., gesetzt, welche Demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf, den 13 April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 461. An Stelle der Post-Dampfschifffahrten zwischen Warnemünde und Ystadt ist eine wöchentlich fünfmalige Dampfschiff-Verbindung zwischen Lübeck und dem Schwedischen Hafenorte Malmoe hergestellt worden. Die betreffenden Schiffe, welche sämmtlich ihren Lauf über Copenhagen nehmen, werden abgefertigt: aus Lübeck (Travemünde) am Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittag; aus Malmoe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend. Diese Verbindung bietet Gelegenheit zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen nach und aus Schweden, Dänemark und Norwegen. Bei Benutzung der Route Lübeck-Malmoe kommen folgende Taxen in Anwendung: A. Für Briefpost-Sendungen. I Gewöhnliche Briefe. 1) Deutsches Porto bis und resp. von Lübeck. 2) Ausländisches Porto: a) für Briefe nach und aus Schweden 4½ Sgr., b) für Briefe nach und aus Dänemark 2 Sgr., c) für Briefe nach und aus Norwegen 6 ½ Sgr. Hierbei wird das Porto ad 1 und 2 bis zum Gewicht von 1 Loth excl. einfach, bei einem Gewichte von 1 Loth bis excl 2 Loth zweifach u. s. f. für jedes fernere Loth ein einfacher Portosatz mehr erhoben. Die gewöhnlichen Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. II. Recommandirte Briefe. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Es treten jedoch 2 Sgr. Recommandations-Gebühr hinzu. III. Waarenproben und Muster können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Die Annahme derartiger Sendungen erfolgt nur bis zum Gewichte von 3 Loth excl. — Dieselben müssen in erkennbarer Weise verpackt sein. Auch findet nur dann eine Porto-Ermäßigung Anwendung, wenn den Proben ꝛc. ein einfacher, unter 1 Loth schwerer Brief angehängt ist. Waarenproben und Muster werden bis zum Gewichte von 2 Loth excl. mit dem einfachen, von 2 Loth ab mit dem doppelten Briefporto belegt. IV. Kreuzband-Sendungen müssen frankirt sein, und dürfen das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen. Das Porto beträgt: 1) Preußisches, resp. Deutsches Porto ½ Sgr., 2) Ausländisches Porto: a) nach und aus Schweden 1 Sgr., b) nach und aus Dänemark ½ Sgr., c) nach und aus Norwegen 1½ Sgr. Bezüglich des Gewichtes gilt die sub I. angegebene Gewichts-Progression. B. Fahrpostsendungen. Dieselben sind mit dem Porto bis und resp. von Lübeck zu belegen. Diesem Porto tritt das Seeporto resp. das fremdländische Porto hinzu. Eine Frankirung von Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen kann bis auf Weiteres nur bis Lübeck erfolgen. Den gewöhnlichen Päckereisendungen nach Schweden und Norwegen ist eine Inhalts Declaration in einfacher Ausfertigung beizufügen. Für Sendungen nach Dänemark ist die Beigabe einer Declaration nicht erforderlich. Preußischer Seits werden gegenwärtig die sämmtlichen Brief- und Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen dem Stadt-Post Amte in Lübeck zur Weiterbeförderung überwiesen. Berlin, den 30. März 1864. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 462. Die Personenpost zwischen Altenessen und Essen wird vom 16. d. Mts. ab wie folgt abgefertigt werden: aus Altenessen 11 U. 15 M. Vormittags, 7 U. 50 M. Abends, 12 U. 30 M. Nachts, aus Essen 10 U. 35 M Vormittags, 7 U. 10 M. Abends, 11 U. 55 M. Nachts. Düsseldorf, den 8. April 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 463. Das Königl. Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 23. März d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schusters Wilhelm Küppers aus Moers ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 5 April 1864. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 464. Das Königl. Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 5. April d. J. den zu Viersen wohnhaft gewesenen Briefboten Peter Mathias Erren für abwesend erklärt. Cöln, den 11. April 1864. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 465. Das Königl. Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 7. März d. J. die Anna Catharina (auch Gertrud) Sieger, Wittwe Szaftowsky aus Trier für abwesend erklärt. Cöln, den 17. April 1864. Der General-Prokurator Nicolovius.

Digitized by Google

Nro. 166. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Solingen hat der Fabrik-Kaufmann Paul Albrecht Großmann hierselbst handelnd unter der Firma P. A. Großmann, das Fabrikzeichen:

genannt: „Das Eichhörnchen" angemeldet, um dasselbe als alleiniges und ausschließliches Eigenthum für sich und seine Firma zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche hiergegen sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzumelden und zu rechtfertigen. Solingen, den 1. April 1864. Das Königl. Gewerbegericht: Gerresheim. Correns.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 167. Bei mehren, wegen verschiedener Diebstähle hier in Untersuchung befindliche Individuen sind die nachbezeichneten Gegenstände, welche wahrscheinlich von Diebstählen herrühren, und deren Eigenthümer bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, gefunden worden: 1) ein halb Anker-Faß mit hölzernen Reifen, am Spundloch geritzt, zu 17½ Quart Größe. — 2) Gewichtsteine von Eisen zu 5, 3 und 2 Zollpfund und zu 4 alte Pfund. — 3) Gewichte von Messing, zwei halbe und ein viertel Pfund, 5, 2, 1 und ½ Loth neues Gewicht, und ½ Pfund Einsatz altes Gewicht, nicht ganz vollständig. — 4) 3 rothe und 1 violettes wollenes Broichtüchelchen. — 5) eine Düte mit übersponnenen Reckknöpfen. — 6) eine kleine Eichel von Messing. — 7) ein Stück wollenes Einfaßband. — 8) ein Schrottbeutel von grünem Leder mit messingnem Aufsatz und einer Feder zum Oeffnen versehen. — 9) ein Pulverhorn von Messing, in dem sich 4 Ringe befinden, mit einer Feder zum Oeffnen versehen. — 10) zwei Eisenstangen von 2 Fuß Länge, stark ½ Zoll dick, an einer Seite spitz, an der andren ausgeschlagen. — 11) eine Eisenstange von 22 Zoll Länge, ¾ Zoll kantig, an beiden Seiten etwas ausgeschlagen. — 12) ein fast neuer Bettüberzug, einerseits ordinäres Linnen, andrerseits blau und weiß gewürfeltes Bettleinen. — 13) ein weiß-braun wollenes Taschentuch, mit rothem Garn gez. A. B. Ich ersuche Jeden, der über das Eigenthum oder den Erwerb dieser Gegenstände, welche beim Herrn Bürgermeister zu Anrath eingesehen werden können, nähere Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde mittheilen zu wollen. Cleve, den 6. April 1864. Der Untersuchungsrichter: Schlink.

Personal-Chronik.

Nro. 168. Für den Monat März 1864. Ernannt sind: 1. Der bisherige Staats-Anwalt Arndts in Mohrungen unter Beilegung des Titels „Justizrath" zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wesel und zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wesel. 2. Der Gerichts-Assessor Hennecke in Mülheim a. d. Ruhr zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Meinerzhagen. 3. Der Bureau-Assistent Wissing zu Duisburg zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht daselbst mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Broich. 4. Der bisherige interimistische erste Gerichtsdiener Woeste zu Dortmund zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht daselbst. 5. Der bisherige Hülfsbote Hoppen hierselbst zum etatsmäßigen Boten bei dem hiesigen Appellationsgericht. 6. Der Hülfsbote Reinhardt zu Broich zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht in Duisburg. 7. Der Hülfsbote Rolossen zu Hattingen zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Hattingen. 8. Der Hülfsbote Fattiger zu Essen zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst. Der Gerichts-Assessor Schönstedt ist mit der kommissarischen Verwaltung des Amts eines Staatsanwalts-Gehülfen für den Bezirk des Kreisgerichts in Essen und der Gerichts-Deputation zu Broich unter Anweisung seines Wohnsitzes in Essen beauftragt. Der Kreisrichter Keller zu Unna ist vom 1. Mai d. J. ab in gleicher amtlicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Münster versetzt. Dem Gerichts-Assessor Schiffer — Boicherst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Dem Appellationsgerichts-Rath Haenel ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Sept. d. J. ab ertheilt. Der Appellationsgerichts-Secretair Schwartz hierselbst und der Kreisgerichtsbote und Executor Hoppe zu Essen sind, ersterer unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath, beide vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Hamm, den 31. März 1864. Königliches Appellationsgericht: Lent.

Nro. 169. Der Lehrer August Schluptoten ist definitiv zum 1. Lehrer an der evangel. Auer-Schule zu Elberfeld ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von L. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 21 Düsseldorf, Samstag den 30. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 170. Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruction vom 6. März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerken, Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben, nach Maßgabe der Instruktion über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3 zu Absch. V. Abth. 1. der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche — den Bestimmungen in §. 10 der genannten Instruction entsprechend — vorzusehen. Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Gruben-Vorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Bergamte ausgefertigten Legitimations-Bescheinigung zu führen. Berlin, den 26. Februar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 171. Anerkennung verdienstlicher Leistungen zur Beförderung der Schutzpocken-Impfung.

Des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz hat mittelst Verfügung vom 31. v. Monats auf unsern Antrag den practischen Aerzten Dr. Hellersberg zu Neuß, Dr. Wittcop zu Geldern und Dr. Willich zu Rheinberg so wie dem Wundarzt 1. Klasse Theinhard zu Merscheid in Anerkennung ihrer fortgesetzten verdienstlichen Wirksamkeit zur allgemeinen Verbreitung der Schutzpocken-Impfung und der Revaccination in ihren Bezirken die silberne Impf-Medaille bewilligt, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen Düsseldorf, den 6. April 1864.

Nro. 172. Die aus dem Collegio der Handelskammer zu Lennep nach dem Turnus ausgeschiedenen Mitglieder Peter Schürmann aus Lennep und Heinrich Böcker aus Remscheid, sowie die stellvertretenden Mitglieder Fr. Wilh. Hilger aus Lennep, Fr. Schnabel aus Hückeswagen und A. Erbschloe aus Lüttringhausen sind bei der jüngst stattgehabten Ergänzungswahl in ihrer bisherigen Eigenschaft wiedergewählt worden. An Stelle des gleichfalls ausgeschiedenen C. Bockhacker aus Hückeswagen wurde Rudolph Schnabel daselbst als Mitglied gewählt. Wir bringen solches nach erfolgter Bestätigung der Wahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 15. April 1864.

Nro. 173. Auf Grund des §. 7 der Verordnung über die Spurweite und Achsschenkellänge des Fuhrwerks vom 21. October 1859 (Amtsblatt von 1859 Nr. 63) bewilligen wir hiermit zu der in §. 6 der gedachten Verordnung festgesetzten Frist, in Bezug auf die Spurweite des Fuhrwerks in den Kreisen Rees, Essen, Duisburg, Lennep, Mettmann, Düsseldorf, Gladbach, Grevenbroich, Kempen, Moers, und Elve und in den beiden Stadtkreisen Elberfeld und Barmen eine Nachfrist von zwei Jahren. Düsseldorf, den 16. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 174. In Folge der Einführung eines neuen Fahrplanes auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn werden nachbenannte Posten vom 27. d. M. ab folgenden veränderten Gang erhalten: 1) Personenpost von Wülfrath nach Hochdahl, aus Wülfrath im Sommer 4 U. 30 M. fr.; im Winter 4 U. 35 M. fr.; 2) Personenpost zwischen Solingen u. Vohwinkel, aus Solingen im Sommer 5 U. 15 M. fr., 6 U. 40 M. fr., 7 U. 45 M. fr., 8 U. 5 M. fr., 12 U. Mittags, 2 U. 50 M. Nm., 5 U. 45 M. Ab., 8 U. 30 M. Ab., im Winter 10 Minuten

Digitized by Google

früher, aus Bohwinkel 6 U. 50 M. fr., 8 U. 10 M. fr., 9 U. 10 M. fr., 10 U. 20 M. Vm., 2 U. 25 M. Nm., 4 U. 55 M. Nm., 7 U. 40 M. Ab., 10 U. Ab.; 3) Personenpost von Remscheid nach Elberfeld direct, I. Post aus Remscheid 4 U. 25 M. fr., V. Post aus Remscheid 7 U. 35 M. Ab.; 4) I. Personenpost zwischen Elberfeld und Rousdorf, aus Elberfeld Bhf. 7 U. 10 M. fr., aus Rousdorf 5 U. 30 M. fr., 5) I. Personenpost von Lennep nach Barmen, aus Lennep 5 U. 35 M. fr., 6) II. Personenpost von Schwelm nach Lennep, aus Schwelm—Stadt 9 U. 30 M. Ab., 7) II. Güterpost von Elberfeld nach Barmen, aus Elberfeld 7 U. 40 M. Ab., 8) I. Botenpost zwischen Barmen und Unterbarmen, aus Barmen 5 U. 45 M. fr., aus Unterbarmen 6 U. 15 M. fr., 9) I. Botenpost zwischen Barmen und Wichlinghausen, aus Barmen 5 U. 30 M. fr. aus Wichlinghausen 6 U. 10 M. fr., 10) I. Botenpost zwischen Langerfeld und Ritterhausen, aus Langerfeld 6 U. 15 M. fr., aus Ritterhausen 7 U. 50 M. fr.; 11) Botenpost zwischen Haan und Haan-Bahnhof, aus Haan 9 U. 5 M. Vm., 5 U. 55 M. Ab., aus Haan-Bahnhof 10 U. 15 M. Vm., 6 U. 50 M. Ab. Düsseldorf, den 25. März 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 175. Vom 1. Mai c. ab wird die Personenpost von Dinslaken nach Gartrop um 7 Uhr 45 Minuten Abends abgefertigt werden. Düsseldorf, den 22. April 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 176. Die Steuer-Executorstelle bei der Königlichen Steuer-Kasse zu Rees welche den Bezirk der Bürgermeistereien Rees, Haldern, Isselburg und Millingen umfaßt, und welche durchschnittlich jährlich 130 Thlr. aufbringt, ist zu besetzen. Zuverlässige Personen, welche die erforderlichen Kenntnisse im Lesen Schreiben und Rechnen besitzen, und auf die gedachte Stelle reflectiren wollen sich unter Vorlegung ihrer Papiere bei dem Königlichen Steuer-Empfänger Herrn Hackenberg zu Rees baldigst persönlich oder in portofreien Briefen melden. Civilversorgungsberechtigte haben den Vorzug. Wesel, den 16. April 1864. Der Landrath des Kreises Rees: Dönhoff.

Nro. 177. Der unterm 21. Septbr. 1861 für den Sattler-Gesellen Ludwig Kleinpaß von hier auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellte zur Reise im In- und Auslande gültige Wanderpaß, ist am 5. d. Mts. auf dem Wege zwischen Borken und hier verloren gegangen und wird hiemit für ungültig erklärt. Rees, den 12. April 1864. Der Bürgermeister: de Witt.

Nro. 178. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 14. März d. J. ist der Weber Bernhard Reiffen, in Elberfeld für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 31. März 1864. Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 179. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 2. März 1864 ist der geschäftslose Albert Schaaf zu Strucksfeld, für unfähig erllärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 1. April 1864. Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 180. In dem Asservaten-Zimmer des hiesigen Königl. Landgerichts beruhen eine Menge Ueberführungsstücke, die von den Berechtigten bisher nicht reklamirt sind. Das Verzeichniß derselben kann während der Büreaustunden bei dem Landgerichts-Sekretair Hoffmanns eingesehen werden. Die Eigenthümer dieser Sachen werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an denselben binnen Monatsfrist geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist zum öffentlichen Verkaufe der alsdann noch nicht zurückgeforderten Gegenstände geschritten und der Erlös dem Fiscus überwiesen werden wird. Elberfeld, den 9. April 1864. Der Ober-Procurator. Scriba.

Nro. 181. Im Besitze eines wegen verschiedener schwerer Diebstähle hier in Untersuchungshaft befindlichen Individuums hat sich ein Pulverhorn vorgefunden, welches angeblich von einem hinter Gladbach wohnenden Manne, der früher Müller gewesen, jetzt aber ein anderes Geschäft treibe, und einen feuerfesten Geldschrank habe, herrühren soll. Ich ersuche denjenigen, welchem das qu. Pulverhorn gestohlen worden eventuell welcher über dasselbe Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung davon zu machen. Cleve, den 1. April 1864. Der Ober-Procurator: Buß.

Nro. 182. Am 6. d. Mts. ist der Ackerer Christian Scheuß aus Auel, Bürgermeisterei Hennef in der Sieg bei Bülgenauel verunglückt. Unter Mittheilung dessen Signalements ersuche ich die Polizei-Behörden, in deren Bezirk die Leiche etwa landen sollte, mir oder dem Bürgermeister zu Hennef davon Anzeige zu machen. Bonn, den 9. April 1864. Der Ober-Procurator: von Ammon. Signalement: Alter 41 Jahre, Größe circa 5 Fuß 2 Zoll, Haare und Augenbraunen blond, Stirn frei, Augen blau,

Digitized by Google

Nase gewöhnlich, Mund groß, Bart starker, großer Kinn und Backenbart, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt. Derselbe war soviel bekannt bekleidet mit einer blauen gewebten Jacke und wollenen Hose und Weste, deren Farbe nicht angegeben werden kann.

Nro. 483. Der Gerichtsvollzieher Burger zu Münstermeifeld hat in Folge Urtheils der correctionellen Appellkammer zu Coblenz vom 2. April c. sein Amt verloren. Der Königl. Ober-Prokurator. Für denselben: Der Königl. Staats-Prokurator. Schneegans.

Nro. 484. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 8. März c. ist der zu Crefeld wohnende, gegenwärtig in der Irren-Pflege-Anstalt zu Lindenburg bei Cöln sich aufhaltende, gewerbloſe Johann Rudolph Wolter interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ. Ges. Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 6. April 1864. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 485. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 8. März c. ist die zu Rheydt wohnende, gegenwärtig in der Irren-Pflege-Anstalt zum heiligen Joseph in Neuß sich aufhaltende, gewerbloſe Anna Maria Schauffenberg interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Civ. Ges. Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 6. April 1864. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 486. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 22. März c. ist der zu Neuß wohnende geschäftsloſe Caspar Wilhelm Feldhaus für unfähig erklärt, ohne den Beitritt eines Beistandes die in dem Art. 499 des Civ. Ges. Buchs aufgeführten Rechtsgeschäfte vorzunehmen, und ihm zum Beistande der Königliche Landgerichts-Assessor Dr. jur. Peter Bremer zu Bonn ernannt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des Civ. Ges. Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 5. April 1864. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 487. Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn. Mehre Artikel der Classe der Rohproducte unseres Localtarifes werden vom 18 d ab in Quantitäten von mindestens 3000 Centnern Transit über die ganze Bahn zu einem Ausnahme-Tarife gefahren. Die näheren Bedingungen sind bei den Güter-Expeditionen zu Aachen Ruhrort, Homberg und Obercassel zu erfragen. Aachen, den 16. April 1864. Königl. Direction der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

Nro. 488. Die Handlung Hünninghaus & Comp. zu Gevelsberg hat folgendes Zeichen

genannt: Cavour-Hut zur Eintragung in die Zeichenrolle bei uns angemeldet um das ausschließliche Recht darauf zur Bezeichnung resp. Verpackung Ihrer Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Einsprüche dagegen sind binnen 2 Monaten bei uns anzubringen. Hagen, 5. März 1864. Königl. Fabriken-Gericht.

Nro. 489. Dem Königlichen Bergmeister und Berg-Assessor von Sparre zu Oberhausen ist heute die Verwaltung des Reviers Mülheim neben seinem bisherigen Revier Oberhausen übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dortmund, den 19. April 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 490. Am 3. März d. J. sind zu Rath, Bürgermeisterei Eckamp außer anderen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) vier leinene Frauenhemde mit rothem Garn gez. M. H. Nro. 8, 2) ein fein leinenes Frauenhemd mit rothem Garn gez. M. H. Nro. 6, 3) zwei etwas abgetragene leinene Frauenhemde mit rothem Garn gez. M. H. Nro. C, 4) ein leinenes Frauenhemd mit rothem Garn gez. M. H. Nro. 5, 5) fünf leinene Hemde mit rothem Garn gez. theils R. L. theils R L., 6) ein leinenes Hemd mit rothem Garn gez. W. L. Derjenige, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Wäsche Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden. Düsseldorf, den 26. März 1864. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 491. Am 5. dss. Mts ist aus einem Hause zu Düsseldorf ein Frauenmantel von schwarzem Tuch, mit einem großen und einem kleinen Kragen, Mantel und Kragen rund herum mit Sammet besetzt, im Rücken mit blaem Nessel, an den Seiten mit schwarzem Orleans gefüttert, gestohlen worden. Der Mantel hatte nur Aermellöcher von denen eines etwas eingerissen ist, das Tuch vorne am Mantel ist etwas durchgeschlissen und an dieser Stelle ein seidenes Läppchen aufgesetzt. Wer über den Dieb oder den Ver-

Digitized by Google

bleib dieses Mantels Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Düsseldorf den 31. März 1864. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 492. Am 16. März c. ist aus einem Hause hierselbst ein Militair-Paletot von grauem, durch den Gebrauch etwas verblichenen Düffel durchweg mit sogenanntem englischen Leder gefüttert und mit einem gelben Marderpelzkragen versehen gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über diesen Diebstahl resp. den Verbleib des entwendeten Paletot's Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 2. April 1864. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Nro. 493. In der Nacht vom 25/26 c. sind zu Oestrich bei Erkelenz 1 Schiebkarren, 3 Säcke, 1 Pr. Strümpfe, 2 Schinken, 1 Vorderschinken, 2 Seiten Speck und ½ Schweinekopf, ferner — in der Nacht vom 27/28 März c. zu Beek 2 Rasirmesser, eins mit einem weißen, das andere mit einem schwarzen Heft versehen, 1 Federmesser mit 8 Klingen, 1 Dessertmesser mit einem zerbrochenen silberplattirten Hefte, 1 Album mit Photographien, 1 kleiner Compaß, 1 Pfeife und circa 2 Thlr in Münze gestohlen worden. Wer über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, wolle diese mir oder der Polizeibehörde ertheilen. Aachen, den 8. April 1864. Der Königliche Ober-Procurator: Kewenig.

Nro. 494. In der Nacht vom 3. auf den 4. dieses Mts. sind dem Tagelöhner Franz Landkuehler in Vogelheim mittelst Einbruches 6 Bienenkörbe entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib der Bienenkörbe und den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sofort hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 8. April 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 495. In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. sind dem hier auf der Kettwigerstraße wohnenden Wirth und Bäcker Heinrich Husmann, aus dessen Wohnhause folgende Gegenstände entwendet worden: ein alter brauner Ueberzieher mit Sammetkragen und rothen Flecken auf den Aufschlägen, ein Paar vorgeschuhte Mannsstiefel, ein Paar schon getragene lederne Klappschuhe, ein Paar neue grüne Plüschpantoffeln, eine Spaarbüchse mit etwa 15 Sgr., ein Stück Kalbfleisch, ein Paar fast neue Stulpstiefeln mit schwarz lackirten Stulpen, ein Paar alte Stiefeln, ein blauer Kittel. Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände und den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sofort hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 15. April 1864. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 496. In der Nacht vom 8. auf. den 9. d. M. ist dem Ackerwirth Wilhelm Bottenbruch zu Styrum ein auf seinem Ackerstücke, dem s. g. Hustack gestandener Hinterpflug mit Ketten und Kolter und von dem Vorderpflug zwei Räder entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände und den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 16. April 1864. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 497. Die an der 3. Classe der Lambertus-Mädchen-Freischule seither provisorisch fungirende Lehrerin Helene Hennig ist definitiv ernannt worden.

Nro. 498. Der seitherige Lehrer zu Barmen, Albert Stocks ist definitiv zum 1. Lehrer an der ref. Pfarrschule auf dem Hofkamp zu Elberfeld ernannt worden.

Nro. 499. Der Schulamts-Candidat Gustav Birke ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der 1. evangel. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 500. Der Schulamts-Candidat Adolph Müller ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der neu errichteten kathol. Elementarschule zu Westhofen, Bürgermeisterei Hückeswagen ernannt worden.

Nro. 501. Der an der kathol. Schule zu Hohenbudberg seither provisorisch angestellte Lehrer Carl Brauner ist definitiv ernannt worden.

Nro. 502. Der Schulamts-Candidat Heinrich Mölders ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kathol. Elementarschule zu Hamm ernannt worden.

Nro. 503. Dem Albert Schmidt zu Lennep ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurer- und Zimmerer-Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 504. Dem Dachdecker Aloys Schmidt zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 505. Dem Zimmerer Hermann Fechler zu Solingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 506. Dem Wilhelm Robert zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe des Dachdecker-Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 22. Düsseldorf, Freitag, den 6 Mai 1864.

Nro. 507. Kronprinz-Stiftung.

An den Feldmarschall Freiherrn von Wrangel.

Es ist mein Wunsch, an dem Geburtstag unseres Königs und Kriegsherrn, den ich in diesem Jahre fern von seiner Majestät und meiner Familie, aber in der Mitte unseres Heeres im Angesicht des Feindes begehe, der dankbaren Anerkennung einen bleibenden Ausdruck zu geben, welche die freudige Hingebung unserer braven Waffengefährten verdient. Die Kronprinzessin schließt sich diesem Gedanken von Herzen an. In unser beider Namen ersuche ich deshalb Sie, Herr Feldmarschall, den Führer auf der Bahn der Ehre und Pflicht, die beifolgende Summe von Tausend Thalern zur Gründung einer Stiftung für die mittellosen Hinterbliebenen der in diesem Kriege gefallenen Kameraden, so wie für die erwerbsunfähig heimkehrenden zu verwenden. Hauptquartier Kolding, den 17. März 1864. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Aufruf.

Nachdem Seine Majestät der König die von der Kronprinzessin und mir ins Leben gerufene Stiftung Allergnädigst bestätigt und derselben die Benennung „Kronprinz-Stiftung" beizulegen geruht haben bringe ich deren Zweck und Plan hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für die Hinterbliebenen der Gefallenen und für die, welche ganz oder theilweis erwerbsunfähig aus dem Kriege heimkehren, zu sorgen, so wie es das Andenken der Todten, das Leiden der Verwundeten, die Ehre des Landes erfordert. Zunächst durch Geld, doch nicht durch Geld allein soll dies geschehen, denn die Tapfern, die ihre Gesundheit verloren und ihr Leben wagten, sollen nicht das drückende Gefühl der Abfindung durch Almosen haben, sondern empfinden, daß ihnen eine lebendigere Theilnahme nicht fehlt. Mein Aufruf ergeht daher nicht blos an Alle, die es können, zu geben, sondern auch an Stadt- und Landgemeinden, an Einzelne und an Körperschaften, Anstellungen anzumelden, welche sie den dazu Geeigneten verleihen wollen, oder sich bereit zu erklären, die Fürsorge für einen oder mehrere ganz Erwerbsunfähige, vielleicht gar der Pflege Bedürftige zu übernehmen. Die Stiftung wird diese Anerbietungen prüfen, die Würdigsten und Hülfsbedürftigsten wählen, den Wünschen der Wohlthäter, die etwa auf bestimmte Personen oder Truppentheile gerichtet sind, gerecht werden und ihrerseits danach streben, möglichst Vielen Häuslichkeiten zu gründen, in denen sie den Rest ihrer dem Vaterlande geopferten Kräfte für sich selbst nutzbringend verwenden können und vor dem Müßiggang bewahrt werden. Die Stiftung überwacht die Leistung des Versprochenen, aber auch dessen gute Anwendung; sie entzieht es dem Unwürdigen. Das Kriegsministerium führt die Verwaltung, empfängt die Beisteuer und Anmeldungen und entscheidet. Hesselsgaard, den 18. April 1864. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 508. Die Anweisung für die Vorbildung der evangelischen Seminar-Präparanden vom 15. September 1858 mit den seitdem dazu getroffenen Abänderungen ist in der Handlung des evangelischen Stifts hierselbst für 3 Sgr. käuflich. Wir machen die Präparanden, sowie die Herren Schul-Inspectoren und Präparanden-Lehrer hierauf aufmerksam, da erstere behufs einer planmäßigen Vorbildung für das Seminar und um den Anforderungen für die Aufnahme in dasselbe genügen zu können, mit der Anweisung vertraut sein müssen, die Schul-Inspectoren und Lehrer aber die Präparanden auf dieselbe hinzuweisen und nach ihr zu unterrichten haben. Coblenz, den 29. Januar 1864. Königl. Consistorium.

Nro. 509. Der von der letzten Versammlung der Kreissynode Mörs getroffenen Wiederwahl des bisherigen Superintendenten Nieden zu Friemersheim ist von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Bestätigung ertheilt worden. Coblenz, den 24. April 1864. Königl. Consistorium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 510. Dem Gräflich stolbergschen Maschinenfabrik-Direktor Eduard Haenel in Magdeburg ist unter dem 28. April d. J. ein Patent auf einen Schützenzug für Kreiselräder, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 1. Mai 1864.

Nro. 511. Dem Ingenieur Victor Rack in Erdmannsdorf ist unter dem 23. April d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Auflockern und Reinigen von Werg, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 29. April 1864.

Nro. 512. Der §. 3 der von dem Bürgermeister Hoffmeister für den Umfang der Bürgermeisterei Remscheid erlassenen, im Uebrigen am 6. März d. J. erloschenen Polizei-Verordnung vom 6. Februar c. wird hierdurch für ungültig erklärt und bleibt unsere Polizei-Verordnug vom 17. Januar 1863 (Amtsblatt S. 25), in welcher im Wesentlichen angeordnet wird, daß die Hunde auf öffentlichen Wegen und Straßen an der Leine geführt oder mit Maulkörben versehen sein sollen, auch in der genannten Bürgermeisterei nach wie vor in Kraft. Düsseldorf, 18. April 1864.

Nro. 513. In Folge eines Antrags der Direction der Diaconissen Anstalt zu Kaiserswerth hat der Herr Oberpräsident mit Bezug darauf, daß in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten wegen der Haus-Colleete zur Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche andere Haus-Colleeten nicht stattfinden sollen, den Termin zur Abhaltung der dem Rheinisch-Westfälischen Vereine für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissinnen zum Besten der oben gedachten Anstalt während der Monate Mai und Juni in der Rheinprovinz bewilligten alljährlichen evangelischen Haus-Collecte für das laufende Jahr ausnahmsweise bis Mitte Juli c. verlängert. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. ds. Mts. (Amtsblatt Nr. 13) bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß nunmehr an den Orten, wo bis Mitte Juli Agenten nicht erschienen sind, die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise die Collecte abhalten zu lassen haben. Düsseldorf den 30. April 1864.

Nro. 514. Die durch die Pensionirung des Revierförsters Strack erledigte Revierförsterstelle zu Grunewald in der Oberförsterei Cleve ist dem Förster Schulz vom 1. Mai d. J. ab verliehen worden. Düsseldorf, den 23. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 515. Vom 1. Mai c. ab wird die Personenpost zwischen Lank und Osterath auf dem directen Wege befördert werden und wie folgt coursiren: aus Lank 6 U. 35 M. Früh, in Osterath 7 U. 20 M. Früh, aus Osterath 9 U. 10 M. Abends, in Lank 9 U. 55. M. Abends. Die Entfernung zwischen diesen beiden Orten ist auf $^3/_4$ Meilen festgesetzt worden. Von dem obigen Zeitpunkte ab wird die zu Strümp bestehende Post-Haltestelle von der Behausung der Wittwe Bommers nach der des Gastwirths Franz Kessels verlegt werden. Die Entfernung dieser Haltestelle beträgt von Lank $^1/_2$ Meile von Osterath $^1/_4$ Meile Düsseldorf, den 22. April 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 516. Vom 1. Mai c. ab wird die VIII. Personenpost von Solingen nach Vohwinkel aus Solingen 8. U. 20 M. Abends abgefertigt werden. Düsseldorf, den 29. April 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 517. Vom 1. Mai c. ab wird zwischen Benrath und Hilden eine täglich 3malige 4sitzige Personenpost, bei welcher das Personengeld nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile, bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck, zur Erhebung kommen wird, mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Benrath 12 U. 20 M. Nm., 8 U. 15 M. Ab., 10 U. Abends, aus Hilden 11 U. 25 M. Vm., 7 U. 40 M. Ab., 9 U. 25 M. Ab. Die Beförderungszeit beträgt 20 Minuten. Von einem Post-Conducteur wird diese Post nicht begleitet werden. Beichaisengestellung wird nicht stattfinden; auch wird von dem genannten Tage an in Hilden eine Station für ordinaire Posten eingerichtet. Die II. Personenpost von Benrath nach Solingen wird vom 1. Mai c. ab aus Benrath 5 U. 20 M. Abends abgehen. Düsseldorf, den 27. April 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 518. Vom 1. Mai c. ab wird die II. Personenpost von Ratingen nach Kaiserswerth in nachstehender Weite coursiren: aus Ratingen 12 U. 20 M. Nachm., durch Calcum 12 U. 50 M. 1 U. in Kaiserswerth 1 U. 20 M. Düsseldorf, den 26. April 1864. Der Ober-Post-Director Friedrich.

Nro. 519. Auf dem Eigenthum eines wegen mehrer Diebstähle hier in Untersuchung und Haft

Digitized by Google

befindlichen Individuums sind folgende Gegenstände in der Erde vergraben vorgefunden worden: 1) ein grau leinener Bettüberzug (Federschlauch). — 2) drei Ellen Leinen von Wergen. — 3) drei Federschläuche zu Kissen von gestreiftem Barchent. — 4) zwei roth und weiß carrirte baumwollene Kissenüberzüge, noch neu. — 5) ein blau baumwollener Kissenüberzug, stark abgenutzt. — 6) eine schwarze Hose von Tricot mit einem Ansatz von Tuch, als Band dienend, worin eine Tasche für eine Uhr angebracht ist. — 7) ein Mannscamisol von blau gedruktem Bomsin. — 8) eine Frauenjacke von blau gefärbtem Nessel mit grünen Punkten. — 9) Zwei Stränge rothwollenes Garn. — 10) drei Stränge violetter Sayett. — 11) ein Knäul blaues Garn. — 12) ein Knäul schwarz und rothes Garn. — 13) fünf Paar Gummibändchen verschiedener Farbe, mit einem weißen Knopf versehen. — 14) ein Frauenrock von grauem halbwollenen Stoff. — 15) ein Paar Knabenschuhe. — Da diese Gegenstände wahrscheinlich von einem Diebstahle herrühren, der Eigenthümer jedoch bisher nicht ermittelt werden konnte, so ersuche ich denjenigen, welcher über das Eigenthum oder den Erwerb derselben nähere Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Die genannten Gegenstände liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Anrath zur Einsicht offen. Cleve, den 2. April 1864. Der Untersuchungsrichter: Schlink.

Nro. 520. Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 28. Januar d. J. zu Brüssel verstorbenen Kutschers Wilhelm Mertens aus Geldern übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Geldern mitgetheilt worden. Cleve, den 11. April 1864. Der Ober-Prokurator Buß

Nro. 521. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den am 5. Januar d. J. zu Brüssel erfolgten Tod des Kaufmannes Peter Richard Becker, wohnhaft zu Brüssel, geboren zu Barmen, 48 Jahre alt, ist heute dem Civilstandsbeamten zu Barmen zur Eintragung in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register dortiger Gemeinde übersandt worden. Elberfeld, den 13. April 1864. Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 522. Der geschäftslosen Julie Selbach, aus Wermelskirchen ist durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 23. März d. J. untersagt worden, Prozesse zu führen, zu leihen ein Kapital zu erheben, ihre Güter zu veräußern oder zu verpfänden, ohne die Genehmigung eines Beirathes, welcher ihr in der Person des Bandwirkers Reinhold Höller hierselbst zugeordnet worden ist. Vorstehenden Auszug aus diesem Urtheile bringe ich hierdurch den Herrn Notarien meines Amtsbezirkes mit der Aufforderung zur Kenntniß, dessen Eintragung in das von ihnen zu führende Verzeichniß zu bewirken. Elberfeld, den 18. April 1864. Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 523. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 16. März c. ist die Interdiction der zu Crefeld wohnenden, gegenwärtig in der Irren-Pflegeanstalt zu Lindenburg bei Cöln sich aufhaltenden Weberin Helene Gertrud Draht ausgesprochen worden. Die Notarien meines Amtsbezirks werden ersucht der Vorschrift des §. 501 des B. G. B. zu genügen. Düsseldorf, den 19. April 1864 Der Ober-Prokurator von Ammon.

Nro. 524. Die in der Bekanntmachung vom 20. März d. J. (Amtsblatt Stück 16 Nr. 377) beschriebene Leiche des Schiffsknechtes Jacob Nord aus Amsterdam ist am 3. April d. J. in der Nähe von Ork gelandet und nach erfolgter Recognition beerdigt. Wesel, den 27. April 1364. Der Staats-Anwalt

Sicherheits-Polizei.

Nro. 525. Am 24. März c. ist aus einem Laden hierselbst ein circa 70 Ellen langes Stück grauen mit rothen Streifen durchgezogenen Bettdrells entwendet worden, und ruht der Verdacht auf einem mit einem Paletot bekleideten jungen Manne. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb resp. der Verbleib des gestohlenen Stückes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde gefälligst Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 16. April 1864. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 526. In der Nacht vom 14. auf den 15 April d. J. sind aus einem Laden zu Sevelen im Kreise Geldern folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden. 1) ein angebrochener Ballen mit circa 100 Pfd. f. g. Cheribon Kaffeebohnen; 2) drei Bund Sayett, von hellgrauer, helllilla und melirter Farbe, jedes 5 Pfd. schwer; 3) drei Pfd. rothe, ein Pfd. weiße, sieben bis acht Pfd. melirte, und 6 bis 7 Pfd. blaue Patent-Sayett. 4) circa ein Pfd. Wolle, violett, zwei Pfd. grünes wollenes Garn, ein Pfd. weiße Stickwolle, 2 Pfd. melirter und zwei Pfd. röthlich gelber Sayett. 5) drei Paar gewebte Aermel zu Männer-Unterjacken, von blauwollener Sayett und ein Paar desgl. von grauer Sayett 6) eine hellgraue Papier-Schachtel mit 18 Paar Gummi-Hosenträger in verschiedenen Farben. 7) sieben Paar getragene Mannsstrümpfe, worunter drei Paar von blauer Sayett gez. H. S., drei Paar von grauer

Digitized by Google

Sayett und ein Paar von Merino Wolle waren. 8) ein Paar neuangestrickte Frauenstrümpfe, von welchen die alten Stücke dunkelroth, mit blauer Sayett gestopft und der Fuß von blauer Baumwolle war. 9) ein 12Pfündiges Brod, ein Stück geräuchertes Rindfleisch von 4 Pfd., ein Schweins-Kinnbacken und zwei Desert-Messer mit schwarz hölzernen Griffen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst davon Anzeige zu machen. Cleve, den 21. April 1864. Der Ober-Prokurator Buß.

Nro. 527. In der Nacht vom 13. auf 14. d. M. ist von drei unbekannt gebliebenen Mannspersonen, welche Waffen bei sich führten, zu Beckerheid (Kreis Erkelenz) unweit der Grenze der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf ein Raub versucht und sind die Thäter deren Einer von großer, starker Statur gewesen, nur durch einen gegen sie abgefeuerten Schrottschuß (mit Schrottkörner Nr. 4 oder 5) verscheucht worden, durch den allem Vermuthen nach Einer derselben verwundet worden ist. Zur Ermittelung der flüchtig gewordenen Thäter ersuche ich Jeden, der über die Person und den Verbleib derselben irgend welche Auskunft zu geben vermag, dieselbe möglichst bald mir oder der nächsten Polizeibehörde zukommen zu lassen. Aachen, den 23. April 1864. Der Königliche Untersuchungsrichter II. Landgerichtsrath, Longardt.

Nro. 528. Am 16. dss. Mts. sind von einer Bleiche in Rheydt unter anderen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) acht Tischtücher gez. F. H. 6 und F. H. 12, 2) vier fein leinene Mannshemden gez. F. H. 12, 3) zwei Hemden, wovon eines mit H. H. 7 und eines mit H. O. gezeichnet ist. Ich ersuche Jeden, welcher über diesen Diebstahl resp. den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 26. April 1864. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 529. Der Wundarzt I. Classe und Geburtshelfer Heinrich Padberg hat sich zu Burg, Kreises Lennep, nieder gelassen.

Nro. 530. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Joseph Kürten hat sich zu Essen niedergelassen.

Nro. 531. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bruno Wiebecke hat sich zu Kaiserswerth niedergelassen.

Nro. 532. Dem Barbirer Joseph Josten ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen so wie zum Ausziehen der Zähne zu Werden auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 533. Der Polizei-Kommissarius Hahne in Elberfeld ist zum Polizei-Inspektor ebendaselbst unter gleichzeitiger Belassung seiner Funktion als Polizei-Kommissarius in der Bürgermeisterei Elberfeld ernannt worden.

Nro. 534. Der seitherige Lehrer zu Kempen Wilhelm Leven ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 1. Classe der kath. Elementarschule zu Rintgen bei Viersen ernannt worden.

Nro. 235. Der an der kath. Elementarschule zu Mündelheim seither provisorisch angestellte Lehrer Joh van de Sandt ist definitiv ernannt worden.

Nro. 536. Der Gerichtsvollzieher Hinderscheid von hier ist nach Gladbach, der Gerichtsvollzieher Schödrey von Uerdingen nach Düsseldorf versetzt und der Gerichtsvogzieher von Ende für Uerdingen ernannt.

Nro. 537. Der an der kath. Elementarschule zu Mintard seither provisorisch angestellte Lehrer Carl Schatz ist definitiv ernannt worden.

Nro. 538. Die Lehrerin Anna Köster (Schwester Maria Felicitas) ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 3. Classe der kathl. Elementarmädchenschule zu Hüls ernannt worden.

Nro. 539. Der Schulamts Candidat August Lüttger ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Bracht Kreis Kempen ernannt worden.

Nro. 540. Der Bauführer Julius Busch ist als Feldmesser verpflichtet worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. To.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23. Düsseldorf, Samstag den 14. Mai 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 341. Das zu Berlin am 26. April 1864 ausgegebene 12. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5853. Verordnung, betreffend die Feststellung einer Endfrist für die Annahme der Oesterreichischen Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bei den Königlichen Kassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 11. April 1864. Nr. 5854. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an der Cöln-Jülicher Staatsstraße über Hemmersbach nach Moederath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße. Nr. 5855. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 12. März 1864. Nr. 5856. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 20. September 1863 wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 11. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 342. Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehre in Getreide aus der Anwendung der Proportional-Waagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hülfsapparate nach Preußischem Maaße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden mögten. Die in Folge dessen von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission in meinem Auftrage angestellten umfassenden Versuche zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen seien, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäßes von $^1/_{192}$ des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200. Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt. Auf Grund dieser Thatsache und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach construirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königliche Normal-Eichungs-Kommission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungs-Stempel versehen zum Verkauf vorräthig zu halten. Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Proportional-Getreidewaaren, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreidewaage nicht berührt wird. In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt: 1. Die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Kornschaale repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von $^3/_4$ Zoll Radius hat, abgestrichen ist. 2. Der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungs-Verhältnisse von 1 zu 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichtes ausdrücken. 3. Von den beiden Schaalen, welche, ineinander geschoben, die Umhüllung des, in einem runden Holzkasten

Digitized by Google

enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande g stempelt. Diese dient, als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die ande Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist. 4. Die Füllung der Kornschaale muß auf einmal ge schehen, es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem End bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der soviel Getreide faßt, wie zur Füllun der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa ½ Zoll über de oberen Rande der Kornschaale und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine dreher Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden mu 5. Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befind erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz, ohne Drehung desselben, übe den oberen Rand der Schaale langsam in gerader Richtung fortführt. Die Führung und Stempelun der Preußischen Proportional-Getreidewaagen ist für jetzt ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat welcher eine Einrichtung um ihn bequem in der Tasche tragen zu können erhalten hat, für den Preis von 5 Thlr. 20 Sgr. einschließli der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreidewaagen, welche eine stationär Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen. Berlin, den 17. April 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 543. Der Herr Ober-Präsident hat den Endtermin, bis zu welchem die der „Rheinische Stiftung für Preußens Krieger" bewilligte Collecte in der Rheinprovinz durch Deputirte abzuhalten ist, für den diesseitigen Verwaltungsbezirk auf den 1. August c. festgesetzt, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. März c. I. V. 1160 (Amtsblatt Nr. 13) hierdurch veröffentlichen. Düsseldorf, den 3. Mai 1864.

Nro. 544. Bei der hiesigen Handelskammer sind nach dem Turnus die Herren Commerzienrath G. Baum und W. Stein als Mitglieder und die Herren Herm. Staudacher und Jacob Cohen als Stellvertreter ausgeschieden. Wieder- resp. neugewählt und bestätigt für die nächste Amtsdauer sind die Herren Commerzienrath G. Baum und Jacob Cohen als Mitglieder und die Herren Herm. Staudacher und W. Bauer sämmtlich hierselbst wohnhaft. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 27. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

Nro. 545. Vom 1. Mai c. ab werden nachbenannte Posten folgenden veränderten Gang erhalten: 1. Personenpost zwischen Cleve und Emmerich—Bahnhof, aus Cleve 4 U. 15 M. fr., 6 U. 10 M. f. 10 U. 10 M. Vm., 1 U. 40 M. Nm., 4. U. 20 M. Nm., 5 U. 45 M. Ab., 8 U. 30 M. Ab.; 2. Personenpost zwischen Homberg-Bahnhof u. Moers, aus Homberg-Bahnhof 9 U. 50 M. Vm., 3 U. 5 M. Nm. 6 U. 5 M. Ab., 8 U. 15 M. Ab., 9 Uhr 45 M. Ab., aus Moers 6 U. 20 M. fr., 10 U. 30 M. Vm 4 U. 45 M. Nm., 7 U. 10 M. Ab., 8 U. 30 M. Ab.; 3. Botenpost zwischen Anrath und Anrath-Bahnhof, aus Anrath 7 U. 35 M. fr., 11 U. 25 M. Vm., 3 U. 25 M. Nm., 8 U. Ab., aus Anrath-Bahnhof 8 U. 52 M. fr., 12 U. 24 M. Nm., 5 U. 5 M. Ab., 9 U. Ab.; 4. Personenpost zwischen Burgwaldniel und Viersen, aus Burgwaldniel 9 U. 25 M. Vm., aus Viersen 9 U. 15 M. Ab.; 5. Personenpost zwischen Dülken und Viersen, aus Dülken 3 U. 10 M. Nm.; 6. Personenpost zwischen Kempen und Viersen, aus Kempen 6 U. 5 M. fr., 1 U. 55 M. Nm., aus Viersen 9 U. 15 M. Vm., 8 U. 50 M. Ab.; 7. Personenpost zwischen Süchteln und Viersen, aus Süchteln 10 U. 5 M. Vm.; 8. Personenpost zwischen Venlo und Viersen, aus Venlo 4 U. 35 M. fr., 4 U. 55 M. Nm., aus Viersen 9 U. 10 M. Vm., 5 U. 20 M. Ab.; 9. Personenpost zwischen Boisheim und Roermonde, aus Roermonde 3 U. 35 M. Nm.; 10. Personenpost zwischen Glehn und Rheydt-Bahnhof, aus Glehn 3 U. 5 M. Nm.; 11. 11. Personenpost zwischen Grevenbroich und Rheydt, aus Grevenbroich 5 U. 45 M. Ab.; 12. Personenpost zwischen Jüchen und Rheydt, aus Jüchen 10 U. 5 M. Vm., 3 U. 20 M. Nm., aus Rheydt-Stadt 12 U. 55 M. Nm., 9 U 35 M. Ab.; 13. Personenpost zwischen Dahlen und Odenkirchen, aus Odenkirchen 9 U. 10 M. Ab.; 14 Botenpost zwischen Dahlen und Wickrath, aus Dahlen 6 U. 45 M. Ab.; 15. Personenpost zwischen Garzweiler und Wickrath, aus Garzweiler 6 U. 15 M. fr., 2 U. 30 M. Nm., 7 U. 50 M. Ab, aus Wickrath, 9 U. 10 M. Vm., 4 U. 55 M. Nm., 9 U. 55 M. Ab.; 16. Personenpost zwischen Odenkirchen und Wegberg, aus Wegberg 2 U. 40 M. Nm.; 17. Botenpost zwischen Doetinchem und Emmerich, aus Emmerich 5 U. 45 M Ab. Düsseldorf, den 30 April 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Digitized by Google

Pro. 536. Verzeichniß derjenigen Personen, welche von der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz des Königlichen Landgerichtes, sowie des Königlichen Assisenhofes zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind pro 1 Quartal 1864.

Nro.	Namen der Verurtheilten	Alter	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im Art. 12 d. S. St. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichn. des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
1	Pesch Sibilla Christine	18	Magd	am Blumenberg	30. Octob. 1863	1 Jahr	17. Juli 1865
2	Bröcker Johann	34	Seidenweber	Viersen	26. Nov. „	1 „	6. April „
3	Pfeiffer Anton	16	Korbflechter	Dahlen	31. Dec. „	1 „	25. März „
4	Lickes Cathrina	20	Posamentirin	Crefeld	desgl.	1 „	6. Aug. 1866
5	Körschenhausen Johann	39	Seidenweber	dito	11. Sept. „	1 „	4. Jan. 1865
6	Littgen Friedrich Wilh.	33	Schmied	Büttgen	26 Octob. „	1 „	28. Febr. „
7	Lenz Gerhard	22	Gärtner	Düsseldorf	7. Januar 1864	1 „	6. April „
8	Lenz Ludwig	27	Rothfärber	dito	desgl.	1 „	6. Febr. „
9	Flaßenberg Hubert	25	Weber	Gladbach	9. Januar „	1 „	8. April „
10	Eppler Johanna Fried.	33	Wb Pohl	Düsseldorf	desgl.	1 „	7. Juli „
11	Stempel Julius	39	Winderei-Aufs.	Crefeld	14. Januar „	1 „	19. März „
12	Kamps Wilhelm	27	Schuster	dito	desgl.	1 „	13. April „
13	Dahmen Wilhelm	16	Tagelöhner	Düsseldorf	15. Januar „	1 „	24. April „
14	Kolping Martin	23	ohne	Oberaussem	16. Januar „	1 „	13. Mai „
15	Haas Jacob	35	Kaufmann	Waldniel	desgl.	3 „	16. Jan. 1868
16	Küppers Sophie Adelh.	23	Magd	Gladbach	desgl	1 „	15. April 1865
17	Meelzener Andreas	43	Tagelöhner	Günhoferhof	21. Januar „	1 „	21. März „
18	Bongartz Margaretha	32	Wb. Flock	Crefeld	22. Januar „	1 „	25. März „
19	Middeldorf Maria Carol.	43	Ehefr. Neunzig	Rheydt	desgl.	1 „	24. März „
20	Müller Johann	24	Tagelöhner	Düsseldorf	desgl.	1 „	29. März „
21	Erbar Heinrich Clemens	46	Kaufmann	Cöln	desgl.	1 „	21. April „
22	Spiunrock Peter	30	Dachdecker	Unterbach	23. Januar „	1 „	23. März „
23	Wülfing Wilhelmine	21	Magd	Elberfeld	desgl.	1 „	4. April „
24	Brückmann Jacob	26	Eisenbahnarb.	Moersenbroich	desgl.	1 „	22. Febr. „
25	Heinrichs Hermann Jos.	40	Tagelöhner	Düsseldorf	28. Januar „	1 „	9. März „
26	Cahn Alexander	64	Schirmmacher	Rheydt	desgl.	1 „	27. April „
27	Koch Heinrich	18	Techniker	Mülheim a. d. R.	30. Januar „	1 „	29. April „
28	Milius Anna	24	ohne	Crefeld	desgl.	3 „	30. Jan. 1868
29	Metzer Sibilla Marg.	28	Ehefr. Zahnen	Gladbach	4. Febr. „	1 „	4. Juli 1865
30	Dohmen Johann Jacob	31	Dachdecker	Crefeld	5. Febr. „	1 „	5. April „
31	Weiser Heinrich	38	Tagelöhner	Butzheim	desgl	1 „	4. Juni „
32	Prosch Peter	52	dito	Gladbach	desgl.	1 „	3. Aug. „
33	Engels Johann	34	Seidenweber	Crefeld	desgl.	3 „	1. Nov. 1867
34	Fuchs Barbara	33	Ehefr. Linden	Derendorf	11. Febr. „	1 „	7. Nov. 1865
35	Stromenger Helena	21	Magd	Dindorf	desgl.	1 „	9. Aug. „
36	Frisch Anna	29	Ehefr. Voegele	Düsseldorf	desgl.	1 „	dito
37	Heyer Lisette	27	Näherin	dito	12. Febr. „	3 „	8. Nov. 1867
38	Dunkels Jacob	25	Schuster	Crefeld	desgl.	3 „	5. Aug. 1868
39	Loth Johann	19	Weber	dito	18. Febr. „	1 „	16. Aug. 1865
40	Quack Wilhelm	28	Handelsmann	Gladbach	25. Febr. „	1 „	23. Aug. „
41	Claßen Magdalena	21	Ehefr. Quack	dito	desgl.	1 „	25 Mai „
42	Hötz Gottfried	36	Tagelöhner	Crefeld	26. Febr. „	1 „	26. April „
43	Spies Heinrich	76	Gärtner	Düsseldorf	desgl	1 „	24. Aug. „
44	Schuhmacher Jacob	17	Tagelöhner	dito	desgl.	1 „	dito
45	Schnitzler Helena	24	Tagelöhnerin	dito	3. März „	1 „	14. April „
46	Bröhl Franziska	39	Ehefr. Willpütz	dito	desgl	1 „	2 April „
47	Derichs Jacob	52	Tagelöhner	Ramrath	desgl.	1 „	30. Aug. „

Digitized by Google

Nro.	Namen der Verurtheilten	Alter	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im Art. 12. des St. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichn. des Endpunktes der Verlustig-Erklärung
48	Schmitz Gertrud	33	Winderin	Hüls	3. März 1864	1 Jahr	30. Aug. 1865
49	Gießen Caspar	35	Tagelöhner	Neuß	desgl.	1 „	dito
50	Klöckes Conrad	33	Weber	Hüls	10. März „	1 „	6. Sept. „
51	Ropertz Anna Marg.	20	Magd	Traar	desgl.	1 „	9. Mai „
52	Klesper Lisette	31	dito	Düsseldorf	desgl.	1 „	5. Dec. „
53	Schünsges Helene	27	Ehfr. Buchleidner	Crefeld	11. März „	1 „	22. April „
54	Rausch Bernhard Joseph	24	Schuster	Süchteln	desgl.	1 „	11. März 1867
55	Flaßenberg Wienand	38	Kutscher	Hückeswagen	17. März „	1 „	17. April 1866
56	Buschhüter Elisabeth	34	Seidenweberin	Crefeld	desgl.	1 „	17. März „
57	Schmitz Johann Heinr.	48	Tagelöhner	Gladbach	desgl.	1 „	15. Juni 1865
58	Bruns Franz	56	Commis	Holsterhausen	desgl.	1 „	17. März 1866
59	Krengel Antoinette	18	Fabrikarbeiterin	Düsseldorf	desgl.	1 „	16. April 1865
60	Müller Friedrich	18	Maurer	dito	desgl.	2 „	16. Mai 1866
61	Hönnekes Wilhelm	21	Seidenweber	Kempen	24. März „	1 „	22. Juli 1865
62	Rangen Gerhard	56	Schuster	Neuß	desgl.	2 „	19. Dec. 1866
63	Engels Wilhelm	31	Schlosser	dito	26. März „	1 „	25. Mai 1865
64	Umbach Peter	32	Schmied	Sterkerade	desgl.	1 „	29. Dec. „
65	Ipers Heinrich	46	Tagelöhner	Crefeld	4. Januar „	1 „	8. Octob. „
66	Brockmann Daniel	42	Kaufmann	dito	desgl.	1 „	2. Juli „
67	Hocks Catharina	32	Ehefr. Kallen	dito	desgl.	1 „	29. Mai „
68	Köhler Wilhelm	43	Schneider	Düsseldorf	28. Dec. 1863	5 „	28. Dec. 1871
69	Dückershoff Joseph	40	Fuhrmann	dito	desgl.	5 „	4. Febr. 1872
70	Büstorf Wilhelm	35	Tagelöhner	Neustadt	11. Jan. 1864	1 „	29. März 1865
71	Porten Catharina	40	Ehfr. Wartenberg	Crefeld	18. Jan. „	1 „	14. Juni „
72	Lammertz Peter	56	Maurer	Eller	25. Jan. „	1 „	8. Aug. „
73	Claßen Gerhard Herm.	51	Commissionair	Crefeld	8. Febr. „	3 „	8. April 1867
74	Lamers Agnes	34	Tagelöhnerin	dito	desgl.	3 „	16. Juni 1869
75	Blum Friedrich	25	Seidenweber	dito	desgl.	1 „	29. April 1865
76	Vola Margarethe	35	Wb. Willemsen	dito	desgl.	1 „	8. Febr. 1867
77	Hagen Wilhelmine	62	Wb. Jansen	Düsseldorf	14. März „	3 „	24. März 1868
78	Doll Alexander	30	Tagelöhner	Venrath	29. Febr. „	1 „	23. Aug. 1865
79	Littges Johann Wilh.	25	Ackerer	Schaan	5. März „	1 „	30. Nov. „
80	Füser Wilhelm	37	Brauergehülfe	Düsseldorf	7. März „	1 „	6. April „
81	Esser Peter	48	Fabrikarbeiter	dito	8. März „	3 „	8. März 1868
82	Molls Heinrich	44	ohne	Herzbroich	9. März „	3 „	9. März „

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher des diesseitigen Bezirks werden ersucht die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Düsseldorf, den 16. April 1864. Der Ober-Prokurator von Ammon.

Nro. 547. Am 18. dss. Mts. ist oberhalb Stürzelberg eine Leiche männlichen Geschlechts im Alter von 48 bis 55 Jahren, vier Fuß 11 Zoll groß, gut genährt, von untersetzter Statur, mit dunkelblondem und grauem Haar, niederer Stirn, ziemlich dicker und kleiner Nase, kurzem Hals, breiter und gewölbter Brust, gelandet worden. Dieselbe war bekleidet mit einem schwarzen mit Orleans gleicher Farbe gefütterten und mit überspannenen Knöpfen versehenem Tuchrocke, schwarzer Tuchhose, Unterhose von Bieber, altem zerrissenem Hemd ohne Zeichen, grauen Socken, alten abgetragenen Stiefeln mit Doppelsolen, außerdem fand sich bei derselben ein baumwollenes Taschentuch mit braunen und weißen Streifen auf rothem Grunde. Besondere Kennzeichen: In der untern linken Kinnlade fehlt ein Zahn; ebenso der rechte Hoden. Ich ersuche Jeden, der über die Leiche Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 25. April 1864. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 24. Düsseldorf, Dienstag den 16 Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 518. Die Grundsteuer-Ausschreibung für 1864.

Den Paragraphen 36 und 37 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21 Januar 1839 gemäß werden über die Veranlagung der Grundsteuer für 1864 nachstehende Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Haupt-Nachweisung der in den rheinisch-westphälischen Provinzen zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Kontingente.

II. Haupt-Nachweisung der Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten Theilen der rheinisch-westphälischen Provinzen.

III. Haupt-Nachweisung der von den katastrirten Theilen der rheinisch-westphälischen Provinzen mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

IV. Nachweisung der auf die einzelnen Bürgermeistereien des Regierungsbezirks Düsseldorf, vertheilten Grundsteuer nebst Beischlägen, letztere mit Einschluß der Gemeinde-Erhebungen zu Provinzialzwecken namentlich zum Hebammen-Lehr-Institut in Köln, zur Irren-Heilanstalt in Siegburg und zu den Taubstummen-Instituten in Brühl und Neuwied. Düsseldorf, den 18. April 1864.

I. Haupt-Nachweisung
der in den rheinisch-westphälischen Provinzen für das Jahr 1864 zur Ausgleichung kommenden Grundsteuer-Contingente.

Nr.	Namen der Regierungsbezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den Unvertheilungen für das Jahr 1863 Thlr.	Sg.	Pf.	Zugang. Thlr.	Sg.	Pf.	Abgang. Thlr.	Sg.	Pf.	Mithin beträgt das Prinzipal-Grundsteuer-Contingent für das Jahr 1864 Thlr	Sg.	Pf.
	A. Katastrirte Landestheile.												
1	Münster	404898	25	5	8	24	—	—	—	—	404907	19	5
2	Minden	346876	15	10	—	—	—	1	1	8	346875	14	2
3	Arnsberg	438016	16	10	—	—	—	97	10	8	437919	6	2
4	Coblenz	377058	28	6	—	—	—	417	11	10	376641	16	8
5	Düsseldorf	647782	5	11	—	—	—	10	19	6	647771	16	5
6	Cöln	393078	16	8	—	—	—	26	5	4	393052	11	4
7	Trier	296255	3	1	—	—	—	32	6	9	296222	26	4
8	Aachen	311180	13	8	—	—	—	13	4	—	311167	9	8
	Summa A.	3215147	5	11	8	24	—	597	29	9	3214558	—	2
								589	5	9			
	B. Nicht katastrirte Landestheile.												
1	Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2	Trier	26250	—	10	—	—	—	47	15	5	26202	15	5
	Summa B.	26400	—	7	—	—	—	47	15	5	26352	14	10
	Gesammtsumme	3241547	6	2	—	—	—	636	21	2	3240910	15	—

Digitized by Google

II. Haupt-
der Grundsteuer-Contingente in den katastrirten Theilen

Nro.	Namen der Regierungs-Bezirke	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag. von Ländereien. Thlr.	Sg.	Pf.	von Gebäuden. Thlr.	Sg.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sg.	Pf.	Zur Ausgleichung kommende Principal-Grundsteuer-Contingente nach der Haupt-Nachweisung I. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Münster	3000847	2	3	569148	18		3569995	20	3	404507	19	5
2	Minden	2643023	11	9	419685	9	—	3062708	20	9	346875	14	2
3	Arnsberg	3288492	24	10	578585	28	—	3867478	22	10	437919	6	2
4	Coblenz	2653595	15	1	673131	—	—	3326726	15	1	376641	16	8
5	Düsseldorf	4009083	25	7	1727011	21	6	5736095	17	1	647771	16	5
6	Cöln	2460743	5	2	1019693	2	—	3480436	7	2	393652	11	4
7	Trier	2207276	20	10	407573	15	—	2614850	5	10	296222	26	4
8	Aachen	2103433	24	7	650294	26	—	2753728	20	7	311167	9	8
	Ueberhaupt	22426896	10	1	5985123	29	6	28412020	9	7	3214558	—	2

III. Haupt-
der von den katastrirten Theilen der rheinisch-westfälischen Provinzen

Nro.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Grundsteuer-Kontingent nach der neuen Vertheilung. links des Rheins Thlr.	Sg.	Pf.	rechts des Rheins. Thlr.	Sg.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sg.	Pf.	Beischläge zu den Justiz-Kosten. Katastral-Ertrag in denjenigen Landestheilen, in welchen das französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt Thlr.	Sg.	Pf.		Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Münster	—	—	—	403912	2	4	403912	2	4	—	—	—		—	—	—
2	Minden	—	—	—	346517	7	1	346517	7	1	—	—	—		—	—	—
3	Arnsberg	—	—	—	437589	16	4	437589	16	4	—	—	—		—	—	—
4	Coblenz	264232	29	7	112155	12	11	376388	12	6	2357203	14	4	0,170003	4007	9	6
5	Düsseldorf	329352	13	3	319633	25	9	648986	9	—	4674077	3	7		7947	2	8
6	Cöln	267408	14	4	126370	23	4	393779	7	8	3480436	7	2		5916	25	5
7	Trier	295846	5	4	—	—	—	295846	5	4	2614850	5	10		4445	9	9
8	Aachen	311558	29	11	—	—	—	311558	29	11	2753728	20	7		4681	12	8
	Ueberhaupt	1468399	2	5	1746158	27	9	3214558	—	2	15880895	21	6		126998*)	—	—

*) Nach Maßgabe diesseitiger Verfügung vom 31. Mai 1863 III 10931 sind an Beischlägen zu den Justizkosten für das Jahr 1864 überhaupt . . . . . 27,448 Thlr.
aufzubringen. Davon treffen auf den Kreis St. Wendel . . . . . 450 „

Es bleiben demnach auf die katastrirten Landestheile, in welchen das französische Civilgesetzbuch zur Anwendung kommt: . . . . . 26,998 Thlr.
zu vertheilen.

Digitized by Google

Nachweisung
der rheinisch-westfälischen Provinzen für das Jahr 1864.

Prinzipal-Grundsteuer nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung der Katastral-Erträge,						Auf das linke Rheinufer treffen.					
Prozente des Katastral-Ertrages.	Betrag.			mehr			weniger			Katastral-Ertrag.			Prinzipal-Steuer.		
	Thlr.	Sa.	Pf.	Thlr.	Sa.	Pf.	Thlr	Sa.	Pf.	Thlr.	Sa.	Pf.	Thlr.	Sa.	Pf.
11,314077525	403912	2	4	—	—	—	395	17	1	—	—	—	—	—	—
	346517	7	1	—	—	—	358	7	1	—	—	—	—	—	—
	437569	16	4	—	—	—	349	19	10	—	—	—	—	—	—
	376388	12	6	—	—	—	253	4	2	2335435	15	8	264232	29	7
	648986	9	—	1214	22	7	—	—	—	2910996	25	10	329352	13	3
	393779	7	8	126	26	4	—	—	—	2363502	7	6	267408	14	4
	295846	5	4	—	—	—	376	21	—	2614850	5	10	295846	5	4
	311558	29	11	391	20	3	—	—	—	2753728	20	7	311558	29	11
	3214558	—	—	1733	9	2	1733	9	2	12978513	15	5	1468399	2	5

Nachweisung
für das Jahr 1864 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

Beischläge zum Wegebau.													Beischläge zum Grundsteuer Deckungsfonds.				Beischläge zur Revision und Erneuerung des Katasters.				Bemerkungen.
links des Rheins.							rechts des Rheins.														
Prozente der Prinzipal-Steuer.	Betrag.			Katastral-Ertrag in denjenigen Landestheilen in welchen ein Steuerzuschlag für den Wegebau erhoben wird.			Prinzipalsteuer			Prozente der Prinzipal-Steuer.	Betrag.			Prozente der Prinzipal-Steuer.	Betrag.			Prozente der Prinzipal-Steuer.	Betrag.			
	Thlr.	Sa.	Pf.	Thlr.	Sa.	Pf.	Thlr.	Sa.	Pf.		Thlr.	Sa.	Pf.		Thlr.	Sa.	Pf.		Thlr.	Sa.	Pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,5	6058	20	5	0,5	2019	16	10	Siehe unten.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		5197	22	9		1732	17	7	
—	—	—	—	1374740	13	—	155539	5	11	9 ⅞	14776	6	8		6563	16	3		2187	25	5	
8⅞	22019	12	6	677792	20	1	76685	29	8	5	3834	9	—		5645	24	10		1881	28	3	
				313493	9	4	35469	13	3	4	1418	23	4									
5	16467	18	8	2825098	21	3	319633	25	9	3⅛	10654	13	10		9734	23	10		3244	27	11	
5	13370	12	9	1116933	29	8	126370	23	4	10	12637	2	4		5906	20	8		1968	26	11	
8⅛	24653	25	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		4437	20	9		1479	6	11	
8⅛	25963	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		4673	11	7		1557	23	10	
—	102474	16	10	6303064	3	4	713699	7	11	—	43320	25	2	—	18218	11	1	—	16072	23	8	

Zu 1. Für den Wegebaufonds werden im Kreise Wetzlar 1% und in den übrigen rechtsrheinischen Kreisen des Regierungsbezirks Coblenz 5% der Prinzipalsteuer umgelegt.

IV. Nachweisung der auf die einzelnen Bürgermeistereien des Regierungsbezirks

Namen der Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer.			Grundsteuer-Beischläge.			Hebegebühren. %	Hebegebühren. Betrag.			Gesammtbetrag der Grundsteuer-Heberollen.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
I. Kreis Solingen.													
Solingen	3355	12	3	293	26	6		109	14	4	3758	23	1
Dorp	1801	8	9	157	21	8		58	23	1	2017	23	6
Löhdscheid	2249	24	10	205	24	–		76	20	1	2532	8	11
Wald	1816	26	8	159	2	8		59	8	5	2035	7	9
Gräfrath	1332	7	5	116	19	10		43	14	2	1492	11	5
Merscheid	2135	1	9	187	1	4		69	19	10	2391	22	11
Opladen	3503	2	10	306	25	9		114	8	11	3924	7	6
Monheim	4975	19	1	348	13	5		129	21	8	4453	24	2
Rheindt	1695	22	7	151	22	6		55	12	10	1902	27	11
Schlebusch	3170	13	7	277	20	4		103	13	8	3551	17	2
Burscheid	3222	18	11	282	6	7		105	4	4	3609	29	10
Leichlingen	2074	15	–	181	21	3		67	20	8	2323	26	11
	30432	23	8	2668	25	10		993	1	7	34094	21	1
II. Kreis Lennep.													
Lennep	3446	15	8	301	23	2		112	13	5	3860	22	3
Radevormwald	3243	22	6	284	10	–		105	25	4	3633	27	10
Tabringhausen	3117	18	–	273	9	2		101	21	10	3492	19	–
Wermelskirchen	2655	22	6	232	15	11		86	19	6	2974	27	11
Burg	273	1	4	23	29	9		8	27	4	305	28	5
Remscheid	3635	5	10	318	9	4		118	18	1	4072	3	3
Lüttringhausen	2651	—	4	232	6			86	14	11	2969	21	3
Ronsdorf	1901	9	8	166	15	3		62	1	–	2129	25	11
Lückerwagen	4037	11	10	353	16	7		131	21	11	4522	20	4
	24961	17	8	2186	15	2		814	13	4	27962	16	2
III. Kreis Elberfeld.													
Elberfeld	35190	25	11	3082	16	10		1148	6	2	39421	18	11
IV. Kreis Barmen.													
Barmen	21548	29	2	1886	25	1		585	27	1	24021	21	4
V. Kreis Mettmann.													
Kronenberg	1767	24	9	159	22	10		57	24	10	1985	12	5
Elberf	3455	19	7	302	19	8		131	16	8	3889	25	6
Hardenberg	3712	—	4	325	—	8		141	8	11	4178	9	11
Wülfrath	3054	12	6	268	8	8		99	20	5	3422	11	7
Haan	5226	11	4	457	22	10		170	15	9	5854	19	11
Mettmann	5118	10	11	448	4	9		167	—	—	5733	15	8
	22324	19	5	1961	19	5		767	26	2	25064	5	–
VI. Kreis Düsseldorf.													
Düsseldorf	30484	5	6	2671	2	11		994	19	10	34149	28	3
Hubbelrath	5143	28	8	450	11	9		167	24	11	5762	5	4
Gerresheim	3884	1	—	341	13	2		126	23	–	4352	7	3
Hilden	2431	15	–	205	6	4		74	18	1	2561	9	5
Monheim	3982	20	10	350	13	–		129	29	8	4463	3	6
Ratingen-Eckamp	7108	1	–	630	4	1		232	4	4	7970	9	5
Mintard	2345	2	7	206	5	6		76	16	2	2627	24	3
Kaiserswerth	4946	15	5	434	4	8		161	12	7	5542	2	8
Angermund	4899	8	8	434	1	2		160	—	—	5493	9	10
	65075	8	8	5723	2	8		2123	28	7	72922	9	11

ed by Google

Düsseldorf vertheilten Grundsteuer nebst Beischlägen für 1864.

Nro.	Namen der Katastral-Gemeinde.	Prinzipal Grundsteuer Thlr.	Sg.	Pf.	Grundsteuer-Beschläge. Thlr.	Sg.	Pf.	Hebegebühren %	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Grundsteuer-Heberollen. Thlr.	Sg.	Pf.
	VII. Kreis Duisburg.													
39	Duisburg	8517	23	—	617	24	11	8	274	2	2	9409	20	1
40	Ruhrort	3389	28	5	282	6	6		106	26	9	4329	1	8
41	Holten	5594	6	8	408	14	5		240	3	3	6242	24	4
42	Dinslaken	4625	17	2	245	26	4		149	4	4	5120	17	10
43	Götterswickerhamm	5773	13	7	421	10	4		185	25	4	6380	19	3
44	Gahlen	3119	9	5	229	11	6		100	13	10	3449	4	9
45	Mülheim	13724	8	8	995	17	7		441	17	10	15161	14	1
46	Oberhausen	741	22	3	53	23	9		23	25	10	819	11	10
		45986	9	2	3554	15	4		1581	29	4	50922	23	10
	VIII. Kreis Essen.													
47	Essen	3434	5	6	249	2	11		110	14	11	3793	23	4
48	Borbeck	4691	18	7	340	19	10		150	29	1	5183	7	6
49	Altenessen	6756	7	11	490	9	11		217	12	—	7463	29	10
50	Steele	2282	1	9	165	22	4		73	13	—	2521	7	1
51	Werden	3856	2	4	279	20	9		124	2	3	4259	25	4
52	Kettwig	4545	4	—	328	17	2		145	9	5	4949	—	7
		25555	10	1	1854	2	11		821	20	8	28211	3	8
	IX. Kreis Recklinghausen.													
53	Weseke	6850	1	8	641	28	11		379	20	1	9871	20	8
54	Schermbeck	4024	11	9	292	8	8		129	15	—	4446	5	5
55	Ringenberg	5894	25	4	428	7	1		189	21	—	6512	23	5
56	Haldern	7261	29	6	526	12	7		236	28	8	8135	10	9
57	Rees	5262	20	2	381	25	—		169	10	1	5813	25	3
58	Issum	2697	27	3	196	12	3		86	24	9	2981	4	3
59	Brasselt	6389	7	7	466	10	1		205	20	—	7061	7	8
60	Emmerich	4551	27	7	331	4	8		146	14	10	5029	17	1
61	Elten	3535	1	2	258	9	5		113	24	1	3907	4	8
		48568	2	—	3532	28	8		1557	28	6	53758	29	2
	X. Kreis Cleve.													
62	Riel	6050	26	6	634	14	1		267	12	7	6952	23	2
63	Grauenburg	3259	13	9	289	6	—		143	28	5	3742	18	2
64	Friethausen	7088	28	5	743	14	3		234	29	2	8067	11	10
65	Keeken	3565	27	10	375	21	11		118	7	7	4059	27	4
66	Cleve	4189	7	8	435	9	11		138	22	2	4763	9	9
67	Materborn	2027	4	6	214	2	4		67	4	5	2309	11	3
68	Till	3629	3	7	380	11	6		120	17	5	4140	2	6
69	Calcar	1842	12	11	192	26	4		61	1	10	2096	11	1
70	Griethausen	7663	21	2	797	25	2		253	25	5	8715	11	9
71	Nedem	2119	15	—	222	7	8		70	7	6	2412	—	2
72	Keppeln	2807	29	9	292	12	9		93	—	5	3193	12	11
73	Appeldorn	5067	14	10	527	16	9		166	28	6	5759	—	1
74	Goch	2295	26	3	240	6	9		76	2	6	2612	5	6
75	Asperden	3073	21	10	323	1	—		101	27	1	3498	19	11
76	Pfalzdorf	2097	1	5	219	20	10		66	15	11	2284	8	2
77	Kessel	555	13	7	58	12	10		18	12	6	632	8	11
		57223	29	—	5985	—	1		1999	3	5	65208	2	6

Digitized by Google

Nro.	Namen der Katastral-Gemeinde	Prinzipal-Grundsteuer Thlr.	Sg.	Pf.	Grundsteuer Beischläge. Thlr.	Sg.	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Grundsteuer-Heberollen. Thlr.	Sg.	Pfg.
	XI. Kreis Geldern.													
78	Kervenheim	4188	27	4	437	8	10		185	1	6	4811	7	8
79	Weeze	5160	9	11	537	15	7		227	27	5	5925	22	11
80	Kevelaer	4330	20	1	452	28	5		143	15	4	4927	3	10
81	Walbeck	1050	1	4	111	7	3		34	25	1	1196	3	8
82	Alb kerk	1619	10	8	169	26	—		71	17	1	1860	25	10
83	Sevelen	2737	6	3	284	16	1		90	19	7	3112	11	11
84	Issum	1719	25	1	179	3	3		56	29	2	1955	27	6
85	Capellen	1859	2	10	196	—	2		61	19	6	2116	22	6
86	Geldern	1692	19	10	175	29	2		56	1	9	1924	20	9
87	Pont	1831	21	6	190	10	3		60	19	11	2082	21	8
88	Nieukerk	3001	3	1	312	13	10		99	12	3	3412	29	2
89	Straelen	4195	17	—	438	20	6		139		10	4773	8	4
90	Wankum	1656	6	—	173	14	3		54	26	10	1884	17	1
91	Venth	994	26	11	103	28	8		32	28	11	1131	24	6
92	Hinsbeck	1750	1	5	182	7	4		57	29	1	1990	7	10
93	Wachtendonk	1992	20	2	209	2	4		66	1	7	2267	24	1
		39780	9	6	4154	21	11		1439	5	10	45374	7	3
	XII. Kreis Moers.													
94	Xanten	1882	11	3	195	21	5		62	10	4	2140	13	—
95	Wardt	3835	18	4	399	11	4		127	1	5	4362	1	1
96	Marienbaum	1364	5	10	142	27	1		45	6	4	1552	9	3
97	Veen	4080	—	11	426	15	—		135	5	11	4641	21	10
98	Labbeck	2222	19	8	231	25	6		73	19	1	2528	4	3
99	Sonsbeck	1184	5	8	123	8	8		39	6	10	1346	21	2
100	Moers	2940	6	6	305	22	10		97	11	4	3343	10	8
101	Neukirchen	2071	1	8	216	23	9		68	19	1	2356	14	6
102	Capellen	1628	23	8	170	29	5		53	29	10	1853	22	11
103	Friemersheim	2864	15	11	301	11	9		94	29	4	3260	27	—
104	Büderich	3845	23	6	406	10	9		127	16	11	4379	21	2
105	Alpen	1515	21	3	157	27	7		50	6	3	1723	25	1
106	Vierquartieren	2465	23	5	256	13	—		81	20	—	2803	26	5
107	Företgen	545	11	5	56	29	10		18	2	1	620	13	4
108	Camp	992	9	6	103	7	7		32	26		1128	13	1
109	Rheinberg	2094	6	—	217	20	4		69	10	8	2381	7	
110	Ossenberg	2561	28	3	268	27	2		84	28	—	2915	23	5
111	Bluyn	1409	8	6	147	—	5		62	7	7	1618	16	6
112	Rheurdt	1757	22	11	182	20	1		77	18	6	2018	1	6
113	Schaphuysen	1195	12	7	124	23	6		52	24	3	1372	29	4
114	Budberg	2509	5	10	263	21	5		110	27	8	2883	24	11
115	Orsoy	3548	23	—	369	17	1		156	22	2	4075	2	3
116	Repelen	2541	16	1	264	27	7		112	7	9	2918	21	8
117	Baerl	1788	18	1	186	10	9		78	29	11	2053	28	8
118	Homberg	1026	15	4	107	18	5		45	11	1	1179	14	10
119	Hoch-Emmerich	2389	9	6	249	28	8		105	17	1	2744	25	3
		56261	4	7	5878	19	11		2064	25	5	64204	19	1

Digitized by Google

Nro.	Namen der Katastral-Gemeinde.	Prinzipal-Grundsteuer Thlr.	Sg.	Pf.	Grundsteuer Beischläge. Thlr.	Sg.	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	Gesammtbetrag der Grundsteuer-Heberollen. Thlr.	Sg.	Pf.
	XIII. Kreis Kempen.													
120	Kempen	3719	13	9	389	7	7		123	7	11	4231	29	3
121	St. Hubert	2969	8	10	309	11	2		98	10	9	3377	—	9
122	Tönisberg	593	12	11	62	4	8		19	20	1	675	7	8
123	Hüls	3271	2	2	343	3	8		108	12	8	3722	18	6
124	Amern St. Anton	972	7	9	101	22	1		32	6	7	1106	6	5
125	Amern St. Georg	1357	11	7	141	22	9		44	29	3	1544	3	7
126	Burgwaldniel	645	11	3	68	4	10		21	12	3	734	28	4
127	Tüllen	3584	15	6	368	18	3		117	2	11	4020	6	8
128	Kirspelwaldniel	1162	28	9	120	25	4		38	15	4	1322	9	5
129	Boisheim	865	17	1	90	15	11		28	20	5	984	23	5
130	Brüggen	1072	22	3	111	25	—		35	16	1	1220	3	4
131	Kaldenkirchen	1168	25	9	122	17	—		38	22	3	1330	5	—
132	Bracht	1582	8	9	165	23	6		52	13	4	1800	15	7
133	Breyel	1991	23	6	207	3	11		65	29	1	2264	26	6
134	Lobberich	2108	29	10	220	11	11		69	26	5	2399	8	2
135	Grefrath	1918	—	10	202	24	2		63	18	8	2184	13	8
136	Oedt	1598	6	2	166	25	3		52	28	7	1 18	—	—
137	Suchteln	2998	27	2	312	9	8		99	10	—	3410	16	10
138	Vorst	3962	6	7	412	29	5		131	7	10	4506	13	10
139	St. Tönis	2118	—	5	221	28	11		70	6	—	2410	5	4
		39611	10	10	4140	5	—		1312	16	5	45064	2	3
	XIV. Kreis Crefeld.													
140	Crefeld	20373	8	1	2117	6	2		674	21	5	23165	5	8
141	Uerdingen	1387	10	4	145	1	9		45	20	2	1578	11	3
142	Linn	903	13	3	94	14			29	23	1	1027	25	4
143	Bockum	3470	20	8	363	16	3		115		10	3949	7	9
144	Lank	1746	13	4	182	15	5		57	23	1	1986	24	10
145	Langst	2017	12	3	210	3	5		66	24	9	2294	10	5
146	Strümp	1251	29	9	130	27	3		41	14	8	1424	11	8
147	Fischeln	1497	17	5	155	23	9		49	18	1	1703	2	3
148	Osterath	1254	—	7	133	19	4		41	18	11	1429	8	10
149	Willich	3400	19	2	354	6	4		112	19	5	3887	14	11
150	Anrath	740	9	11	77	9	—		24	15	11	842	4	10
		38043	4	9	3964	25	8		1260	7	4	43268	7	9
	XV. Kreis Gladbach.													
151	Bierfen	4917	11	5	511	11	4		162	24	11	5591	18	8
152	Neersen	921	17	9	95	23	1		30	15	8	1047	26	6
153	Schiefbahn	1019	4	4	106	6	3		33	22	10	1159	3	5
154	Neuwerk	1531	8	5	159	5	11		50	21	5	1741	5	9
155	Dahlen	3171	19	8	329	18	4		105	1	1	3606	9	1
156	Odenkirchen	2884	24	11	302	11	11		95	18	6	3282	25	4
157	Rheydt	2542	23	2	265	5	8		84	7	2	2892	6	—
158	Schelsen	1742	24	4	182	6	9		57	22	6	1982	23	7
159	Liedberg	968	11	8	101	6	3		32	2	8	1101	20	7
160	Gladbach	4785	28	2	497	15	7		158	15	3	5441	29	—
161	Hardt	1317	23	9	137	9	7		43	19	9	1498	23	1
162	Kleinenbroich	1359	16	—	141	14	7		45	—	10	1546	1	5
163	Corschenbroich	1914	19	3	200	13	3		63	13	6	2178	16	—
		29077	27	10	3029	28	6		963	7	1	33071	3	5

Digitized by Google

Nro.	Namen der Katastral-Gemeinde	Prinzipal-Grundsteuer Thlr.	Sg.	Pf.	Grundsteuer Beischläge. Thlr.	Sg.	Pf.	Hebegebühren. %	Betrag. Thlr.	Sg.	Pfg.	Gesammtbetrag der Grundsteuer-Heberollen. Thlr.	Sg.	Pf.
	XVI. Kreis Grevenbroich.													
164	Grevenbroich	3335	7	9	349	13	10		110	16	4	3795	7	11
165	Elsen	2196	21	—	230	26	2		72	24	10	2500	12	—
166	Frimersdorf	2192	13	6	223	7	5		72	18	7	2493	9	6
167	Gustorf	1074	13	—	114	1	8		35	19	8	1224	4	4
168	Garzweiler	3211	29	—	338	6	2		106	15	—	3656	20	2
169	Jüchen	1235	3	1	129	18	1		40	28	3	1405	19	5
170	Kelzenberg	2 15	20	3	272	6	7		86	19	2	2974	16	—
171	Wickrath	2783	2	7	290	21	1		92	6	5	3166		1
172	Neulichen	2447	20	5	256	15	6		81	3	9	2785	9	8
173	Wanlo	1115	6	5	117	17	7		36	29	7	1269	23	7
174	Wevelinghofen	2253	28	11	236	29	9		74	21	9	2565	15	5
175	Eckhofen	3517	2	2	371	2	9		116	20	3	4005	21	2
176	Hemmerden	2239	12	7	237	19	9		74	9	4	2551	11	8
177	Bedburdyck	3253	2	10	341	20	—		107	25	11	3703	9	9
178	Hülchrath	2368	18	1	248	20	7		78	15	4	2695	24	—
		35841	3	7	3763	16	11		1188	4	2	40792	24	8
	XVII. Kreis Neuß.													
179	Neuß	6465	20	1	672	1	4		214	3	11	7351	25	4
180	Büderich	1696	18	1	176	27	9		56	6	3	1929	22	1
181	Grimlinghausen	991	22	1	104	8	6		32	26	5	1123	27	5
182	Heerdt	959	3	11	100	—	5		31	23	3	1090	27	7
183	Kaarst	1535	26	—	160	4	2		50	23	5	1746	2	7
184	Norf	1659	7	5	176	—	8		55	1	9	1890	9	10
185	Obeln	2411	14	9	252	5	9		79	27	4	2743	15	10
186	Büttgen	2599	5	7	270	12	8		79	14	8	2729	2	11
187	Grefrath	1317	7	8	139	13	4		43	21	—	1500	12	—
188	Holzheim	1226	9	7	128	26	9		40	19	8	1395	2	—
189	Rievenheim	1492	6	5	155	—	9		49	3	6	1686	10	8
190	Dormagen	2722	5	3	286	8	2		83	19	6	2972	2	11
191	Rommerskirchen	4294	14	11	451	22	3		142	11	7	4888	17	9
192	Nettesheim	3024	12	4	317	6	4		100	7	5	3441	2	1
193	Zons	1527	18	8	161		2		50	19	11	1739	1	9
		33513	13	2	3511	19	—		1110	22	7	38135	24	9

Wiederholung.

Kreis.														
I	Solingen	30432	23	8	3308	25	10		993	1	7	34094	21	1
II	Lennep	24961	17	8	2181	15	2		814	13	4	27902	16	2
III	Elberfeld	35190	25	11	3082	16	10		1148	6	2	39421	18	11
IV	Barmen	21548	29	2	1885	25	1		685	27	1	24021	21	4
V	Mettmann	22894	19	5	1961	19	5		707	23	2	25004	5	—
VI	Düsseldorf	65075	8	8	5723	2	8		2123	28	7	72922	9	11
VII	Lennep	45986	9	2	3354	15	4		1681	29	4	50022	23	10
VIII	Essen	25535	10	1	1854	2	11		821	20	8	28211	3	8
IX	Rees	4568	2	—	552	28	8		1657	28	6	58778	29	2
X	Cleve	57223	29	—	5985	—	1		1999	3	5	65208	2	6
XI	Geldern	39780	9	6	4154	21	11		1439	5	10	45374	7	5
XII	Moers	50261	4	7	5878	19	11		2064	25	5	64204	19	11
XIII	Kempen	39611	10	10	4140	5	—		1312	16	5	45064	2	3
XIV	Crefeld	38049	4	9	3994	25	8		1260	7	4	43308	7	5
XV	Gladbach	29077	27	10	3029	28	6		963	7	1	33071	3	5
XVI	Grevenbroich	35841	3	7	3763	16	11		1188	4	2	40792	24	8
XVII	Neuß	33513	13	2	3511	19	—		1110	22	7	38135	24	9
		648986	9	—	60679	18	11		21833	3	8	731499	1	7

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von P. Bos.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 25 Düsseldorf, Samstag den 21. Mai 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 549. Das zu Berlin am 4. Mai 1864 ausgegebene 13. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5857. Vertrag mit der Herzogl. Anhaltischen Regierung wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen Preußen und Anhalt. Vom 30. Januar 1864. Nr. 5858. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und den fünften Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. April 1864.

Das zu Berlin am 12. Mai 1864 ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5859. Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1864 betreffend die Ausdehnung der von dem Usedom-Wolliner Kreise durch den Erlaß vom 16. Februar 1857 für den Chausseebau vom Golmberge nach Usedom und bis zur Peene bei Carnin bewilligten Rechte auf die an Stelle der letzteren Chaussee genehmigte Chausseestrecke von Usedom bis zur Peene bei Zecherin. Nr. 5860. Statut für den Verband zur Regulirung des Obrzycko- oder faulen Obra-Flusses in den Kreisen Grünberg, Bomst und Züllichau-Schwiebus. Vom 4. März 1864. Nr. 5861. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Dezember 1862, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringschen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864. Nr. 5862. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1864 betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 2. April 1857 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 550. Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die im §. 2 des Organisations-Planes für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 enthaltenen Vorschriften über das, für die Aufnahme in diese Schulen erforderliche Maaß der Kenntniß in der deutschen Sprache nicht überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden, und nicht durchweg den, im Interesse der gewerblichen Bildung zu stellenden Anforderungen entsprechen, bestimme ich hierdurch, daß vom Schlusse des Sommer-Semesters d. J. ab, an die Stelle der Festsetzungen unter 2 und 3 a. a. O. die folgenden treten sollen: 2. daß er eine leserliche Handschrift schreibe, 2. daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei. Berlin, den 18. April 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Nro. 551. Dem Maschinenfabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 9. Mai 1854 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 13. Mai 1864.

Nro. 552. Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schieß-Uebungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theile aus Eisen; sind aber noch mit einer, mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben. Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (G. S. Nr. 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten. In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des K. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei Artillerie-Schieß-Uebungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie Depot

Digitized by Google

oder, in Stelle desselben, an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militär-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findgeld von 3 Pfenningen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütung für die mit diesen Geschützen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit vorbezeichneter Allerhöchster Ordre die bisherige mit 2 Pfenningen pro Pfund verbleibt. Wir bringen vorstehenden Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements hierdurch zur öffentlichen Kunde und weisen die uns untergeordneten Behörden an, gegen Contravenienten nach Maßgabe des §. 349 Nr. 5 des Strafgesetzbuches einzuschreiten. Düsseldorf, den 11. Mai 1864.

Nro. 553 Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. September 1862 ist der Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen über Wickrath, Dahlen und Hardt nach Dülken genehmigt und den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften verliehen worden. Nachdem nunmehr der Ausbau dieser Straße in der Strecke von Odenkirchen über Wickrath und Dahlen bis Hardt bis auf einige in der Ausführung begriffene Nacharbeiten vollendet ist, wird auf derselben vom 1. Juni c ab der Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 mit allen Strafbestimmungen eingeführt und das Wegegeld 1. für die Strecke Odenkirchen-Wickrath bei der Hebestelle zu Wickrath für eine halbe Meile, 2. für die Strecke Wickrath-Dahlen bei der Hebestelle zu Menurath für eine halbe Meile und 3. für die Strecke Dahlen-Hardt bei der Hebestelle zu Koch für eine Meile erhoben, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Düsseldorf, den 10. Mai 1864.

Nro. 554. Unter Bezugnahme auf den Supplementar-Artikel XII zu Artikel 65 der Rheinschiffahrtsacte vom 31. März 1831 (Gesetzsammlung pro 1841 Seite 84) und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. September 1840 (Gesetzsammlung pro 1841 Seite 135) bringen wir auf Grund des Erlasses des Königlichen Ministerii für Handel ꝛc. zu Berlin vom 23. März 1864 hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das ungereinigte Petroleum wegen seiner besonderen Feuergefährlichkeit den in dem vorbezeichneten Artikel genannten entzündlichen oder ätzenden Stoffen beizuzählen ist und die für letztere geltenden Bestimmungen auch auf das ungereinigte Petroleum Anwendung finden. Dagegen behält es bei der über den Transport und die Lagerung des gereinigten Petroleum erlassenen Polizei-Verordnung vom 9. September 1863 (Amtsblatt Nr. 51) sein Bewenden. Düsseldorf, den 28. April 1864.

Nro. 555. Aus dem Collegio des Königl. Gewerbegerichts zu Burscheid sind regulativgemäß ausgeschieden die Mitglieder Friedr. Richartz zu Burscheid und Gustav Geller zu Leichlingen, sowie die Stellvertreter Wilhelm Steffens zu Burscheid und Carl Geller zu Leichlingen. Wieder resp. neugewählt sind als Mitglieder Friedr. Richartz zu Burscheidt und Friedrich Jäger zu Leichlingen sowie als Mitglieder Wilhelm Steffens zu Burscheid und Heinrich Wendelschmidt zu Leichlingen. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß wir diesen Wahlen die Bestätigung ertheilt haben. Düsseldorf, den 30. April 1864.

Nro. 556. In der Nacht vom 20. auf den 21. April cr. sind zwischen den Nummersteinen 8,63—8,79 der Köln-Arnheimer Staatsstraße 26 Ulmen- und 2 Ahorn-Bäumchen frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels eine Prämie von 50 Thlr. gesetzt, welche demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung der Frevler zur Folge haben. Düsseldorf, den 30. April 1864.

Nro. 557. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. Febr. 1840 und §. 5 des Gesetzes über die Polizei Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, daß die den Stadtkreis und die Oberbürgermeisterei Barmen betreffenden polizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publicum und sämmtliche Justiz- und Verwaltungsbehörden durch das von der städtischen Verwaltung zu Barmen unter dem Titel: „Barmer Anzeiger und Kreisblatt" herausgegebene Blatt zu publiciren sind Düsseldorf, den 30. April 1864.

Nro. 558. Auf den Antrag der zuständigen Behörden und auf Grund des §. 56 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 haben wir die Gemeinde Bislich, Bürgermeisterei Ringenberg von dem bisherigen Schornsteinfeger-Kehrbezirke Wesel abgezweigt und vorübergehend bis auf Widerruf dem Schornsteinfeger-Kehrbezirke Haldern zugetheilt. Wir bringen solches unter Bezugnahme auf unser Publicandum vom 27. November 1854 (Amtsblatt S. 807) hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 2. Mai 1864.

Nro. 559. Der Handelsmann Sebastian Loch zu Stappe bei Odenkirchen hat den ihm von uns am 27. Januar d. J. unter der Nro. 5969 ertheilten Gewerbeschein angeblich am 26. v. M. auf der Fahrt

Digitized by Google

per Eisenbahn von Oberhausen bis Anrath verloren. Wir haben dem ꝛc. Loch einen andern Gewerbeschein ausfertigen lassen und ist daher der verlorne Schein ungültig. Düsseldorf, den 27. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 560. Auslooſung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Ser. II. Nro. 13 bis 16, vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kaſſe Münſter in Empfang zu nehmen. Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt. Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe (b) die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zins-Verluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. a. Verzeichniß der am 3. Mai 1864 ausgelooſten, am 1. October 1864 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz. 28 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nro. 52. 86. 212. 326. 501. 559. 640. 765. 777. 893. 897. 1109. 1308. 1510. 2510. 2579. 2788. 2900. 2978. 3075. 3124. 3239. 3275. 3583. 3658. 3739. 3817. 4618. 10 Stück Littera B. von 500 Thalern. Nro. 181. 191. 214. 229. 427. 719. 1531. 1567. 1916. 1920. 60. Stück Littera C. von 100 Thalern. Nro. 22. 73. 89. 361. 399. 535. 545. 1318. 1828. 1840. 2038. 2448. 2458. 2556. 2652. 2715. 2779. 3105. 3232. 3256. 3272. 3423. 3876 4008. 4317. 4404. 4778. 5078. 5151. 5606. 5812 5837. 6223. 6375. 6393. 6547. 7047. 7048. 7503. 7701. 8050. 8183. 8911. 9180. 9181. 9218 9268. 9447. 9612 10316. 10321. 11138. 11139. 11435. 11436. 11702. 11769. 11830. 11919. 12034. 114 Stück Littera D. von 25 Thalern. Nro. 58. 59. 73 151. 207. 213. 225 246. 330 423. 440. 522. 558. 616. 672. 730. 741. 758. 782. 786. 840. 859. 919. 1013. 1044. 1056. 1248. 1309. 1348. 1386. 1396. 1414. 1424. 1448. 1478. 1491, 1534. 1535. 1572. 1627. 1629. 1869. 2170. 2388 2878. 3036. 3099. 3105 3214 3231. 3371. 3476. 3519 3537. 3544. 3606. 3620. 3776. 3787. 3790. 4009. 4123. 4183. 4305. 4321. 4394. 4493. 4580. 4692. 4772. 4890. 4993. 5041. 5059. 5132. 5142. 5223. 5351. 5375. 5424. 5454 5590. 5733. 5828. 5923. 5929. 6127. 6147. 6209. 6283. 6307. 6329 6460. 6554. 6960. 7115. 7324. 7624. 7792. 7857. 7867. 7972. 7986. 7992. 8214. 8215. 9147. 9148. 9252. 9771. 9954. 10232. 10275. 10441. 44 Stück Littera E. von 10 Thalern. Nro. 13379 bis 13422. incl. b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen: 1. October 1857. 5 Stück Litt. E. Nro. 6089. 7704. 7832. 8273. 9790. 1 October 1858. 1 Stück Litt. E 8104. 1. April 1859. 1 Stück Litt. B. Nro. 1552. 1 Stück Litt. D. Nro. 8575. 15 Stück Litt. E. Nro. 1010. 3571. 6086. 6087. 6193. 6194. 7871. 7890. 8092. 9943. 9944. 10548. 10578. 11078. 11079. 1. October 1859. 2 Stück Litt. C. Nro. 3893. 4268. 2 Stück Litt. D. Nro. 8122. 8773. 26 Stück Litt. E. Nro. 117. 686. 1098. 1487. 2246. 2486. 2487. 3360. 3935. 4870. 5792. 6121. 6302. 7917. 7918. 8113. 8134. 9043. 9574. 9734. 9942. 10116. 10207. 10577. 10581. 11525. 1. April 1860. 4 Stück Litt. C. Nro. 1462. 3683, 3684. 9967. 3 Stück Litt. D. Nro. 5527. 7495. 7717. 21 Stück Litt. E. Nro. 1101. 1452. 3365. 3729. 5095. 5176. 6056. 6057. 6076. 6546. 7941. 8478. 8743. 9527. 9571. 10115. 10361. 10864. 10865. 11019. 11697. 1. October 1860. 2 Stück Litt. C. Nro. 6953. 10485. 4 Stück Litt. D. Nro. 999. 4758. 7718. 8939. 38 Stück Litt. E. Nro. 282. 671. 1040. 1880. 2223. 2992 3484. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4568. 4726. 6531. 6568. 6577. 8114. 8621. 8911. 9093. 9399. 9680. 9758. 9769. 9792. 9905. 11335. 11340. 11438. 11722. 11797. 11798. 11799. 11863. 11904. 12069. 12105. 1. April 1861. 4 Stück Litt. C. Nro. 5909. 6335. 6731. 6976. 3 Stück Litt. D. 5309. 6154. 6155. 30 Stück Litt. E Nro. 937. 2664. 3215. 3395. 3832. 3923. 4157. 4410. 4539. 4674. 5083. 5084. 5478. 5819. 6073 6075. 6303. 6464. 6642. 6677. 8373. 9120. 9288. 9308. 9794. 10227. 11328. 12024. 12049. 12167. 1. October 1861. 6 Stück Litt. C. Nro. 5914. 6418. 6419. 8997. 9497. 10655. 2 Stück Litt. D. Nro. 5065. 7957. 53 Stück Litt. E. Nro. 132. 602. 685. 1249. 1338. 2921. 3159. 3445. 3855. 4032 4203. 4243. 4278. 4392 5085 5246. 6088. 6196. 6299. 6983. 7053. 7248. 7249. 7746. 7916. 8103. 8476. 8563. 8680. 9014. 9095. 9383 10114. 10240. 10443. 10720. 10930. 11023 11265. 11565. 11645. 11731. 11753. 11800. 11816. 11840. 11841. 11876. 11887. 12331. 12366. 12367. 12516. 1. April 1862. 2 Stück Litt. C. Nro.

Digitized by Google

2612. 9644. 1 Stück Litt. D. Nro. 6447. 49 Stück Litt. E. Nro. 1481. 1717. 2194. 3836. 3852. 4056. 4112. 4400. 4557. 5000. 5244. 5245. 5362. 5383. 5935. 6105. 6120. 6216. 6305. 6356. 6459. 6753. 7023. 7024. 7184. 7307. 7383 7624. 7625. 7812. 7929. 7948. 8416. 8561. 8635. 10113. 10237. 10632. 10793. 10794. 10936. 11573. 11613. 11732. 11734. 12104. 12561. 12622. 12771. Münster den 3. Mai. 1864. Königl. Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. v. Hartmann.

Nro. 561. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster den 3. Mai 1864. Anwesend: I. die Abgeordneten der Provinz Westphalen: 1) Herr Commerzien-Rath Niedieck von hier, 2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel. II. Namens der Rentenbank: 1) Direktor, Ober-Regierungs-Rath von Hartmann, 2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry. III. der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten ausgelooften und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

23	Stück	Littera	A.	zu	1000	Thlr.	zusammen über	23,000 Thlr.
8	„	„	B.	„	500	„	„ „	4,000 „
56	„	„	C.	„	100	„	„ „	5,600 „
58	„	„	D.	„	25	„	„ „	1,450 „
188	„	„	E.	„	10	„	„ „	1,880 „
Summa: 333 Stück im Ganzen über								35,930 Thlr.

„Fünf und dreißig Tausend, Neunhundert und dreißig Thaler" mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 2188 Stück, „Zweitausend einhundert acht und achtzig Stück Zins-Kupons" wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt. Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben. Niedieck. Eickrodt. von Hartmann. Filbry. Crone. wird hiermit veröffentlicht. Münster, den 3. Mai 1864. Königl. Direktion der Rentenbank, v. Hartmann.

Nro. 562. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 19. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Jacob Engisch aus Kirn ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 10. Mai 1864. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 563. Am 22. April c. ist hierselbst in der Nähe der Neustadt im Rhein eine muthmaßlich 45—55 Jahre alte, männliche Leiche aufgefischt worden, die etwa vier Wochen im Wasser gelegen zu haben scheint. Dieselbe hatte schwarzes Haupt- und Barthaar und es fehlten ihr im Oberkiefer auf der rechten Seite der erste, und im Unterkiefer auf derselben Seite der zweite Backzahn. Sie war bekleidet mit einer schwarzen Buxkin Schawlweste, einer Hose von demselben Stoffe, grauen Gummihosenträgern, einer Unterhose von weißem Barchent, einer weißwollenen gestrickten Unterjacke, einem nesseln Hemde mit roth und lila geblümtem Piquetbrusteinsatze, einer schwarzseidenen Kopfbinde, grauwollenen gestrickten Socken, in welchen sich ein undeutliches Zeichen befindet, und ledernen Schuhen mit Gummizügen. — In den Westentaschen befanden sich acht Schlüssel zusammengebunden und ein Ohr- und Zahnreiniger von Schildkröt. Ich ersuche Jeden, der über die Leiche Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige davon zu machen. Düsseldorf, den 26. April 1864. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 564. In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. sind aus einem Wohnhause zu Hemmerden außer mehreren anderen Gegenständen mittelst Einsteigens gestohlen worden: ein leinenes Frauenhemd, gez. mit Nro. 6 oder 9 und vier silberne Theelöffel, gez. W. S. Da die bis jetzt angestellten Nachforschungen zu einem Ergebnisse nicht geführt haben, so ersuche ich Jeden, der über den erwähnten Diebstahl oder den Verbleib der gestohlenen, insbesondere der oben aufgeführten Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden. Düsseldorf, den 28. April 1864. Der Ober-Procurator von Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 565. Dem Schornsteinfeger Ferd. Heinr. Eduard Dreyer zu Geldern ist nach bestandener Prüfung das Qualifikationsattest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 566. Dem Schornsteinfeger Joh Cicon zu Neuß ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 567. Dem Dachdecker Mathias Wirtz zu Ruhrort ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 26. | Düsseldorf, Montag den 30. Mai | 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 568. Das zu Berlin am 14. Mai 1864. ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5863. Verordnung, betreffend die zeitweise Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 25. April 1864. Nro. 5864. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die zeitweise Ermäßigung der von ausländischen Schiffen in Preußischen Häfen zu entrichtenden Hafenabgaben. Nro. 5865. Allerhöchster Erlaß vom 21. März. 1864. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Greifswalder Kreise, 1) von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anklam-Greifswalder Staatsstraße, und 2) von Schwemmort über Johannishof und Liebenow nach Murchin zum Anschluß an die Chaussee zu 1. Nro. 5866. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 21. März 1864. Nro. 5867. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Graudenzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 85,000 Thalern. Vom 26. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 569. Die alten Banknoten à 50 Thlr. auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen vom 31. Juli 1846 sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen um sie außer Circulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen. Berlin, den 24. Februar 1864 Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 570. Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Friedrich Krabbe aus Essen zum vierten Pfarrer der größeren evangelischen Gemeinde zu Solingen für die Hülfspfarrei Widdert ist von uns Landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 11. Mai 1864. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 571. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Reskript vom 25. v. Mts. gestattet, daß für den Neubau einer kathl. Kirche zu Rohren im Kreise Montjoi eine Hauscollecte bei den kathl. Einwohnern der Provinz durch Deputirte der Gemeinde bis Ende dieses Jahres abgehalten werde. Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Aachen sind mit Abhaltung der Collecte beauftragt: 1) Pfarrer Haeser, 2) Johann Carl, 3) Peter Carl, 4) Mathias Foerster, 5) Mathias Gerhards, 6) Cornel Lauscher, 7) Aegid. Mathar von Rohren. 8) Hermann Foerster, 9) Andr. Jansen, 10) Mart. Paulartz, 11) Peter Thomas aus Widdau. 12) Joh. Pauls, 13) Nic. Theißen von Hoeven. 14) Wilh. Becker aus Moebrath. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collecteuten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 21. Mai 1864.

Nro. 572. Der Herr Provinzial-Steuer-Direktor hat uns unter dem 10. d. Mts. mitgetheilt, daß in Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen Ministerii der Finanzen vom 29. v. Mts. die Destillir-Blasen in den Laboratorien der Apotheker bis zu 15 Quart Raum-Inhalt künftig ganz außer steuerlicher Kontrole zu lassen und nicht in die Brennerei-Inventarien aufzunehmen sind. Auf die Destillir-Blasen der Apotheker von mehr als 15 Quart Raum-Inhalt finden dagegen die Bestimmungen der §§. 16 bis 20 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 wie zeither Anwendung. Düsseldorf, den 16. Mai 1864.

Digitized by Google

Nro. 573. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 41 des Reglements für die Pensions-Anstalt der blatt pro 1832 Pag. 423 — bringen wir den Kassen-Abschluß gedachter Anstalt pro 1863 nachfolgend

Das Kapitalvermögen des vorhergegangenen Jahres ist nach demselben von . . . . .
im Jahre 1863 auf . . . . . .
mithin um . . . . . .
gestiegen. Düsseldorf, den 2. Mai 1864.

Abschluß des Pensionsfonds für Wittwen und Waisen der Elementar-

Nro. dieses.	Bezeichnung der Einnahmen.	Betrag. Staatsschuldscheine und Obligationen. Thl. Sg. Pf.	in Baar Thl. Sg. Pf.	Summa Thl. Sg. Pf.	Bemerkungen.
	Abtheilung I. Documente.				
	a. Bestand ex 1862	74342 17 4	— — —	74342 17 4	
	b. laufende Einnahme	1500 — —	— — —	1500 — —	
	Summa Abthlg. I.	75842 17 4	— — —	75842 17 4	
	Abtheilung II. in Baar.				
	a. Bestand ex 1862	— — —	776 — 11	776 — 11	
	b. Reste ex 1862	— — —	— — —	— — —	
	c. Laufende Einnahme . . .				
1	Zinsen von Kapitalien und Staatspapieren	— — —	3101 12 6	3101 12 6	
2	An halbjährigen Beiträgen . . .	— — —	3058 15 —	3058 15 —	
3	An Antrittsgeldern	— — —	160 — —	160 — —	
4	An Strafgeldern für verspäteten Beitritt	— — —	— — —	— — —	
5	An Strafgeldern für verzögerte Zahlung	— — —	1 25 —	1 25 —	
6	An Kollektengeldern	— — —	464 13 11	464 13 11	ad 6 incl. 140 — 4 — 2 aus der Erzbsch. Kasse Cöln.
7	An Abschlags- und Restzahlungen auf Darlehne	— — —	1423 20 6	1423 20 6	
8	An Erstattungen ꝛc.	— — —	— — —	— — —	
9	ad extraordinaria	— — —	— — —	— — —	
	Summa Abthlg. II	— — —	8985 27 10	8985 27 10	
	Abtheilung III. Wiederholung.				
	I. Summa Abtheilung I. Documente	75842 17 4	— — —	75842 17 4	
	II. „ „ II. in Baar	— — —	8985 27 10	8985 27 10	
	Summa totalis . .	75842 17 4	8985 27 10	84828 15 2	

Nro. 574. Zu den bereits veröffentlichten Deputirten, welche die der Rheinischen Stiftung für Preußens Krieger bewilligte Collecte zu Gunsten der in Schleswig verstümmelten Preußischen Krieger und der dürftigen Angehörigen der dort Gefallenen abhalten, sind noch W. H. Klotz aus Budberg, Gerh. Hoppmann aus Rheinberg Robert Colignon aus Rheinberg, Joh. Schrauben aus Rheinberg getreten, was wir hierdurch bekannt machen. Düsseldorf, den 21. Mai 1864.

Nro. 575. Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß auch im Laufe der Jahre 1864, 1865 und 1866 eine Hauscollecte bei den evangl. Einwohnern der Rheinprovinz für die Rettungs Anstalt auf dem Schmiedel abgehalten werde und gestattet, daß die Deputirten die gesammelten Gaben direct an die Anstalt abliefern. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Monaten Juni, Juli und August c. die Collecte in unserem Bezirke durch Carl Wille aus Bockmühl, Peter Viedenz aus Bockmühl, Peter Rodenbuch aus Ravensbüren und Schneidermeister Hammel aus Stromberg abgehalten werden wird. Die Herrn Landräthe haben uns die Erträge mitzutheilen. Düsseldorf, den 24. Mai 1864.

Nro. 576. Dem Kaufmann J. H. F. Prilwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent

Digitized by Google

Wittwen und Waisen der Elementarlehrer unseres Verwaltungsbezirks vom 10. Dezember 1831, — Amts- zur öffentlichen Kenntniß.

. . . . .	75118. 18. 3.
. . . . .	78846. 22. 2.
. . . . .	3728. 3. 11.

Schullehrer im Regierungs-Bezirke Düsseldorf für das Jahr 1863.

Nro. dieses.	Bezeichnung der Ausgabe.	Betrag: Staatsschuldscheine und Obligationen. Thl.	Sg.	Pf.	in Baar Thl.	Sg.	Pf.	Summa. Thl.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
	Abtheilung I. Documente.										
1	Abschlags- resp. Rückzahlungen auf Darlehne	1423	20	6	—	—	—	1423	20	6	
2	Durch Einlösung von Staatspapieren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa Abthlg. I.	1423	20	6	—	—	—	1423	20	6	
	Abtheilung II. in Baar.										
1	An Wittwen-Pensionen	—	—	—	3042	—	—	3042	—	—	
2	Durch Ankauf von Staatspapieren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	An Darlehne	—	—	—	1500	—	—	1500	—	—	
4	An Druckkosten	—	—	—	16	2	6	16	2	6	
5	An Beitrags-Erstattungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	ad extraordinaria	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa Abthlg. II.	—	—	—	4558	2	6	4558	2	6	
	Abtheilung III. Wiederholung.										
	I. Summa Abtheilung I. Documente	1423	20	6	—	—	—	1423	20	6	
	II. „ „ II. in Baar .	—	—	—	4558	2	6	4558	2	6	
	Summa totalis . .	1423	20	6	4558	2	6	5981	23	—	
	Balance.										78846. 22. 2.
	Die Einnahme beträgt	75842	17	4	8985	27	10	84828	15	2	75118. 18. 3.
	Die Ausgabe beträgt	1423	20	6	4558	2	6	5981	23	—	3728. 3. 11.
	mithin bleibt Bestand	74418	26	10	4427	25	4	78846	22	2	Vermehrung pro 1863.

auf einen Mechanismus zum Reguliren von Uhrwerken, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 24. Mai 1864.

Nro. 577. Die Lieferung unseres Bedarfs an Typen-Drucksachen und des dazu erforderlichen Papiers soll zunächst auf 3 Jahre, und zwar vom 1. August 1864 bis zum 1. August 1867 im Wege der Submission übertragen werden. Von den dem Lieferungs-Vertrage zum Grunde zu legenden Bedingungen, der Nachweisung des ungefähren Bedarfs an Typen-Drucksachen für ein Jahr und von den erforderlichen Formularen kann täglich in unserer Registratur II. S. V. Einsicht genommen werden, auch wird auf schriftlichen Antrag Abschrift der bezeichneten Bedingungen und der Nachweisung gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt werden. Anerbietungen sind schriftlich unter getrennter Angabe der Preis-Forderung für die Papiersorten zu den verschiedenen Formularen (pro Ries) und für den Satz und Druck der Formularen (pro 100 Bogen) sowie unter Beifügung der Papier-Proben bis zum 20. Juni d. J. portofrei an uns einzusenden. Düsseldorf, den 10 Mai 1864,

Nro. 578. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent auf Vorrichtungen an Flechtmaschinen zur Erzielung reiner Kanten, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 22. Mai 1864.

Digitized by Google

Nro. 379. Zusammenstellung der während des I. Quartals cr. im Regierungsbezirk Düsseldorf gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen.

Nro.	Vor- und Zunamen des Ausgewiesenen.	Charakter	Geburtsort.	Wohnort.	Alter.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Augen.	Statur	Besondere Kennzeichen
1	Althaus Christoph.		Altenschlirf Kurfürstenthum Hessen.		20	5	2	blond.	blaugr.	schlank.	
2	Meister II. Conrad.		Vechsen Großherzogthum Sachsen.		19	5	6	dunkelbl.	grau.	schlank.	
3	Verhorster Wilhelm.		Horst Niederlande.		24	5	7	dunkelbl.	blau.	kräftig.	Zeigefinger
4	Bäumker Conrad Joh. Heinrich.		Elberfeld.	Amsterdam.	35	5	4	dunkelbl	braun	schlank.	der linken Hand krum und steif.
5	Aspers Maria Cathar.		Werth Niederlande		24	5	—	blond.	braun.	schlank	
6	Hoffmanns Peter		Roermond Niederlande.		24	5	1	blond.	grau.	gesetzt.	
7	Franken Catharina.		Wolfshagen Kurhessen.		32	4	6	blond.	blau.	klein.	Narbe a. der
8	Frey Caspar.		Neuhofen, Baiern.		21	5	10	schwarz	grau.	schlank.	linken Hand
9	Angenendt Johann.		Herven Niederlande.		26	5	10	dunkelbl.	blau.	schlank.	Drüsennar-
10	Huismann Derk.		Keckendoom Niederlande.		35	5	+	grau.	grau.	unterf.	ben a beiden
11	van den Acker Peter.		Venlo Niederlande.		14	4	6½	dunkelbl.	braun.	klein.	Seiten des
12	Clerdant Leopold.		Mecheln Belgien.	Venlo Niederl.	11	4	5	blond.	blau.	klein.	Halses und Geschwür
13	Pötter Heinrich Wilh.		Mülhausen im Fürstenthum Waldeck.		38	5	10	blond.	grau.	gesetzt.	an der rechten Hand.
14	Dittmar Georg Christ.		Eisenach in Sachsen-W.		24	5	2	blond.	braun.	mittel.	
15	Hansen Heinrich Jos.		Nieuwenhagen i. Holland.		36	5	5½	dykelbr	schwarz	schlank.	
16	Groß Johanna.		Wachtroth im Herzogthum Nassau.		18	4	10	blond.	blau.	gesetzt.	
17	Hengeveld Joh. Heinr.		Steenderen.	Arnheim. in Holland.	58	5	1	grau.	blau.	unterf.	
18	Rehme Wilhelm.		Losbruck im Fürst. Lippe.		28	5	5	braun	braun.	schlank.	schwerhörig
19	Schmidt Wilhelm.	Schreiner	Zwesten Kreis Fritzlar in Kurhessen.		57	5	5	blond.	blau.	mittel.	lhl. Schiel.
20	Sauer Wiegand.	Tagel.	Roda Kreis Frankenberg in Kurhessen.		25	5	4	schwarz	grau.	gesetzt.	schlimme Augen
21	Nordmeier Conr. Fried. Diedrich.	Zimmergs	Nienburg in Hannover.		25	5	6	braun.	blau.	gesetzt.	Ueber d. linken Auge eine
22	Gleim Peter.	Maler.	Oberkaufungen Kreis Cassel in Kurhessen.		31	5	3	braun.	grau.	gesetzt.	Narbe.
23	Müller Maria.	Magd.	Wetter bei Warburg Kreis Frankenberg in Kurhessen.		26	5	5	blond.	grau.	mittel.	E. Flck. a. d. lk. Auge.
24	Keller Jakob.	Metzgergs	Reinach Kanton Aargau in der Schweiz.		23	5	2	braun.	grau.	gesetzt.	
25	Ruske Louise.	Dienstm.	Rehna Kreis Eisenberg in Waldeck.		19	4	10	braun.	grau.	gesetzt.	Eine Narbe an der lk.
26	Schneider Wilhelmine.	Dienstm.	Astert Amt Hachenburg in Nassau.		20	4	10	braun.	grau.	gesetzt.	Wange
27	Faulstrich Johannes.	Fabrikarb	Holzhausen Kreis Kirchhain in Kurhessen.		27	5	3	gesetzt.	braun.	gesetzt.	

Vorstehende Zusammenstellung der während des I. Quartals cr. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 11. Mai 1864.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 580. Diejenigen versorgungsberechtigten Invaliden und Militairpersonen, welche als Kasernen- oder Krankenwärter im Bereiche des 7. Armee-Corps angestellt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Militairpapiere und sonstigen Führungs-Attesten bei der unterzeichneten Intendantur schriftlich zu melden. Die Wärterstellen sind mit einem Monatslohne von 8 Thlr. welches successive bis auf 12 Thlr. erhöht werden kann, freier Wohnung und einem jährlichen Deputate von 3 Klaftern Weichholz oder Surogat dafür und 15 Pfd. 29 Loth Oel dotirt. Münster, den 4. Mai 1864. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Nro. 581. Vom 4. d. Mts. ab wird 1) die II'. Personenpost von Ruhrort nach Duisburg-Bahnhof aus Ruhrort 9 U. 55. M Ab. abgefertigt und 2) die Botenpost von Homberg nach Ruhrort aufgehoben werden. Düsseldorf, den 3. Mai 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 582. Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien können von jetzt ab bis zum Gewichte von 3 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost aufgeliefert werden. Der Inhalt der Sendungen kann bestehen in Zeitungen, Journalen, periodischen Werken, Broschüren, Musikalien, Katalogen, Prospecten, Ankündigungen und Anzeigen jeder Art, gleichviel ob sie gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt sind. Die Sendungen müssen, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll, bei der Aufgabe bis zum Bestimmungs-Orte frankirt werden, und dürfen außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes — weder eine Zahl noch sonst ein Handzeichen — enthalten. Das Preußische und fremde Porto zusammen beträgt bis $2^1/_{10}$ Loth incl. $^1/_4$ Sgr. über $2^2/_{10}$ bis $4^1/_{10}$ Loth incl. $1^1/_2$ Sgr. über $4^2/_{10}$ bis $7^1/_{10}$ Loth incl. $2^1/_4$ Sgr. über $7^2/_{10}$ bis $9^6/_{10}$ Loth incl. 3 Sgr. über $9^6/_{10}$ bis 12 Loth incl. $3^3/_4$ Sgr. und so fort für jede $2^7/_{10}$ Loth Mehrgewicht $^3/_4$ Sgr. mehr. Berlin, den 2. Mai 1864. General-Post-Amt.

Nro. 583. Die I. Personenpost zwischen Elberfeld und Ronsdorf mit dem Abgange aus Elberfeld-Bahnhof 7 U. 10 M. früh und aus Ronsdorf 5 U. 30 M. früh wird vom 16. d. Mts. ab aufgehoben werden. Düsseldorf, den 7. Mai 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro. 584. Vom 15. d. Mts. ab wird in dem auf dem Borken-Weseler Course belegenen Orte Brünen, woselbst gegenwärtig nur eine Post-Haltestelle besteht, eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten. Die Borken-Weseler Personenpost wird von dem obigen Zeitpunkte ab aus Borken um 4 U. 50 M Früh und 11 U. 30. Vormittags (im Winter um 4 U. 35 M. Früh und 11 U. 15. M. Vormittags) abgefertigt werden. Düsseldorf, den 9. Mai 1864. Der Ober-Post-Director. Friederich.

Nro. 585. Die §§. 3 und 25 des im Regierungs-Amtsblatt pro 1862 (Nro. 11 Seite 105 seq) publicirten Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 sind durch Rescript des Herrn Ministers für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3. April 1864 II. 2808 aufgehoben und ist nunmehr durch dasselbe Rescript folgende anderweite Fassung derselben angeordnet.

§. 3. Dokumente, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im §. 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereinsverkehr durchweg ausgeschlossen. Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen. Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens, soll, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen. Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadenersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Localverkehr der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben (Sieh §. 3.) Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muß Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein. Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeiti-

Digitized by Google

gen Ablieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarif festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet. Elberfeld, den 2. Mai 1864. Königl. Eisenbahn Direction.

Nro. 586. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im I. Quartal 1864 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht..

Nr.	Tag des Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen	Erkannte Strafe
1	7 Mrz 1864	Murmann, Peter, 37 J. alt, Schlosser, geboren zu Homberg, wohnend zu Hatterscheidt.	Diebstahl mit Führung von Waffen.	Zwei Jahre Zuchthaus und Confiscation der Waffen.
2	9 „ „	Schneider, Richard, 23 J. alt, Schneidergeselle, geboren zu Hückeswagen, wohnhaft zu Niederbonsfeld.	Diebstahl im Wiederholungsfalle.	Fünf Jahre Zuchthaus. fünf Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
3	10 „ „	Mahner, Gustav Albert, 34 Jahre alt, Bandwirker geboren zu Ronsdorf, wohnend in Barmen.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zwei Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
4	11 „ „	Gill, August, 35 Jahre alt, Feilenhauer, geboren in Remscheid, wohnend in Spelsberg.	Wechselfälschung.	Zwei J. Zuchth. 100 Th. Geldb., event. vier W. Zuchthaus und Kosten.
5	15 „ „	Uler, Hubert Jacob, genannt August, 22 Jahre alt, geboren zu Benrath, wohnend in Merscheid.	Vorsätzl. Körperverletzung, die den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat.	Zehn Jahre Zuchthaus und Kosten.
6	16 „ „	Kuepper, Johann Heinrich, 22 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Düssel, wohnend zu Windschoß.	Diebst. und gewaltsamer Ausbruch aus dem Aresth.	Zwei Jahre Zuchthaus, fünf J. Polizei-Aufsicht und Kosten.
7	18 „ „	Lahnstein, Daniel, 36 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Elberfeld.	Diebst. mittelst Einbruchs und Einsteigens.	Fünf Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
8	18 „ „	Obel, Wilhelm, 20 Jahre alt, Weber, geboren und wohnend in Elberfeld.	Desgleichen.	Zwei J. Zuchth., drei J. Polz.-Aufs. und Kosten.
9	18 „ „	Hegelich, Susanna, 60 Jahre alt, ohne Gewerbe, Ehefrau von Gustav Steup geboren zu Limburg, wohnend zu Elberfeld.	Schwere Hehlerei.	Zwei Jahre Zuchthaus, drei Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
10	19 „ „	Hammacher, Julius, 27 Jahre alt, Bäckergeselle, geboren zu Höhscheid, zuletzt in Barmen wohnend.	Wechselfälschung.	Vier J. Zuchth. 700 Thl. Geldb. evt. 6 M. Zchth. 5 J. Plz.-Aff. u. Kosten.
11	26 „ „	Jülicher, Theodor, 44 Jahre alt, Maurertagelöhner, geboren zu Leichlingen, wohnend in Elberfeld.	Diebst mittelst Einbruchs im Wiederholungsfalle.	Sechs Jahre Zuchthaus, zehn Jahre Poliz-Auf- und Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge. Elberfeld, den 29. April 1864. Der Ober-Prokurator: Sriba.

Nro. 587. Am Sonntag den 8. d M. ist bei Emmerich im Rheine eine männliche unbekannte Leiche gefunden worden, deren Signalement ich nachstehend mittheile. Wesel, den 11. Mai 1864. Der Staatsanwalt Düsterberg.

Signalement. Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: lang blond; Bart: ohne; Nase: stark eingedrückt Bekleidet war die Leiche mit einem blau leinenem Hemde einer grauen Tuchhose blau wollenen Unterjacke ledernen guten Halbstiefeln, grau baumwollener Unterhose und einen ledernen Riemen um den Leib.

Nro. 588. Am 7. d. M. ist in dem Hugenbergs Mühlenteiche bei Essen die Leiche eines unbekannten Mannes gefunden worden. Indem ich nachstehend die Beschreibung desselben mittheile, fordere ich Jeden, der über die Person des Verstorbenen Auskunft zu geben vermag, auf, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 9. Mai 1864. Königl. Staats-Anwaltschaft. Schönstedt.

Digitized by Google

Personenbeschreibung: Alter: 45—50 Jahre; Statur: kräftig; Größe: 5 Fuß 6—7 Zolle Haare: dunkelbraun, dünn; Besondere Kennzeichen: auf dem Knöchel des Mittelfingers der linken Hand befand sich eine noch frische Geschwürnarbe. Die Leiche war mit einer schwarzen Tuchmütze, einem blauen Kittel, einem braun und grau melirten Tuchrocke, einer schwarzen Tuchweste mit weißen Knöpfen, einer schwarzen Tuchhose, neuen nägelbeschlagenen Schuhen, grauen Socken und einem mit dem Buchstaben S. gezeichneten Hemde bekleidet. In einer Westentasche befand sich eine Brille mit Stahlgestell.

Nro. 589. Am 24. April d. J. ist an der Beek bei Xanten der nachstehend näher bezeichnete Schiffs junge Simon Billau aus Nordheim im Rhein ertrunken. Die Leiche desselben hat bis jetzt noch nicht aufgefunden werden können. Cleve, den 4. Mai 1864. Der Ober-Procurator Buß.

Signalement. Namen: Billau Simon; Geburtsort: Nordheim im Großherzogthum Hessen, Alter: circa 16 Jahre; Statur: untersetzt; Haare: blond; Augen: grau; Gesicht: vollkommen. Bekleidung: eine blau geflickte Schiffsjacke, eine englisch lederne Hose und ein Paar schwere Stiefel.

Nro. 590. Am 25. April c. ist der Fuhrmann Peter Krey aus Rübenach, bei Ehrenbreitstein im Rheine ertrunken und verschwunden. Er ist Katholischer Religion, 24 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, blaue Augen, eine kleine spitze Nase, schmales Gesicht, spitzes Kinn und ist von schlanker Statur. An einem Unterarme nahe am Ellenbogen hat er ein Muttermal. Er war bei seinem Verschwinden bekleidet: mit einem leinenem Hemde gez. P. K. mit einer baumwollenen Jacke, an welcher mehrere Knöpfe fehlten, die vorhandenen waren von schwarzem Horn; mit einer hellbraunen ganz klein karirten Hose von Sommerzeug, einer blaugrauen gelb gestreiften Weste von Wolle, einem Paar hohen Schnürschuhen und blauen braunwollenen Strümpfen. Ich ersuche mir oder der nächsten Polizei-Behörde Nachricht zu geben, wenn der Verunglückte aufgefunden werden sollte. Neuwied, den 30. April 1864. Der Ober-Staats-Anwalt. Neuenburg.

Nro. 591. Es sind in der Nähe hiesiger Stadt folgende, anscheinend von einem Diebstahl herrührende Silbersachen: 1) Silberschroten, bestehend in Abfällen von geschlagenen Rohren und Blechabschnitten 735/1000. 2) Silberdrath: Ochre 39/1000. 3) Silber und Schlagloth 35/1000. 4) 18 Paar holländische fil au graine Knöpfe, worin noch die Silberfeilung befindlich 173/1000 aufgefunden worden und können von dem sich legitimirenden Eigenthümer auf meinem Büreau in Augenschein genommen werden. Hamm, den 5 Mai 1864. Der Staats-Anwalt.

Nro. 592. Die von mir am 24. v. Mts. erlassene Bekanntmachung, das Ertrinken der Cigarrenmacher Johann Peter Franz Jaeger und Friedrich Wilhelm Grabsch im Rheine betreffend, wird hierdurch in Bezug auf den 2c. Jaeger als erledigt zurückgenommen. Düsseldorf, den 28. April 1864. Der Ober-Procurator von Ammon.

Nro. 593. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 16. März curr. ist die Interdiction des zu Crefeld wohnenden, gegenwärtig in der Departemental-Irren-Anstalt zu Düsseldorf detinirten Strumpfwebers Johann Hubert Mangen ausgesprochen worden. Die Notarien meines Amtsbezirks werden ersucht, der Vorschrift des §. 501 B. G. B. zu genügen. Düsseldorf, den 3. Mai 1864. Der Ober-Procurator von Ammon.

Nro. 594. Die unten näher bezeichnete schwachsinnige Apollonie Luerges hat sich am 3. v. Mts. aus dem katholischen Krankenhause Maria Hilf in M. Gladbach, in welchem sie bis dahin verpflegt wurde, heimlich entfernt und die dieserhalb angestellten Nachforschungen sind bisher ohne Erfolg geblieben. Ich ersuche Jeden, der über den jetzigen Aufenthalt der 2c. Luerges Auskunft zu ertheilen vermag oder sonstige Angaben zu deren Wiederauffindung zu machen im Stande ist, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 10. Mai 1864. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Signalement: Alter 53 Jahre, Religion katholisch, Größe 5 Fuß, Haare grau, Stirne niedrig, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund eingefallen, Zähne sehr mangelhaft, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittel, Sprache verwirrtes Deutsch, besondere Kennzeichen, trägt eine Perrücke von dunkelblondem Haar und geht unsicheren Schrittes. Bekleidung, ein braun wollenes Kleid, ein grün wollenes Tuch, eine weiße Mütze mit braunem Band und ein Paar braune Zeugschuhe.

Nro. 595. Am 30. v. Mts. ist in einem Walde am Forsthof Distrikt Kleinmarder, Bürgermeisterei Kaiserswerth ein unbekannter Mann erhängt gefunden worden. Indem ich unten eine Beschreibung der Leiche, wie deren Kleidungsstücke und verschiedener in letzteren gefundenen Gegenstände mittheile, ersuche ich Jeden, der über Namen und Herkunft der fraglichen Person Auskunft zu ertheilen im Stande ist, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 7. Mai 1864. Der Ober-Procurator von Ammon.

Digitized by Google

Die Leiche war die eines Mannes von 50—60 Jahren, 5 Fuß 6 à 8 Zoll lang, hatte dunkelblonde, etwas lange Haare, entstehende Glatze, hohe runde Stirne, blonde schwache Augenbrauinen, blaue Augen, kölbige spitze Nase, sogenannte Adlernase ovales Kinn, blonder mit grau melirter Backenbart und defecte Zähne, namentlich links. Bekleidet war die Leiche mit einem blauen Tuchrock von altem Façonmit kurzen Schößen und Seitentaschen, schwarztuchener Weste, grauer Sommerhose, blaubaumwollener Unterhose, blauwollener Unterjacke, einem groben leinenem Hemde, aus dem das Zeichen auf der Brust theilweise entfernt war, blauwollenen Strümpfen, ein Paar lederne Halbstiefel, schwarze Tuchmütze mit ledernem Schirm und Sturmband und rothem Futter. Außerdem fand sich bei der Leiche ein dicker gelber Rohrstock mit schwarzem Knopfe und langer tupferner Spitze und in den Taschen seiner Kleidungsstücke eine hellblaue Mütze ohne Schirm mit braunem Plüsch verbrämt, ein baumwollenes braun-gelbes Taschentuch, ein Paar schwarzbaumwollene Handschuhe mit weißwollenem Futter, eine lange weiße Schnapsflasche ein Portmonai von hellgelber Farbe mit kupfernem Bügel, enthaltend eine Silbermünze in der Größe eines Fünfgroschenstückes und ein Sgroschen eilf Pfennige Kupfergeld.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 596. In der Nacht vom 23. auf den 24. oder vom 24. auf den 25 d. Mts. sind dem Weichensteller Teutrine auf der Anschlußbahn der Zeche Rohland bei Oberhausen aus dessen geschlossener Wärterbude mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden: ein Ofen, ein Kohlenkasten eine Kohlenschüppe, ein Schüreisen. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 30. April 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 597. 1. In der Nacht vom 29. zum 30. April d. J. sind dem Kaufmann Wilhelm Daniel Hahn hier aus seiner Wohnung mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden: eine alte schwarze Tuchhose, eine gelb melirte Tuchhose, ein alter bereits gewandter brauner Ueberzieher, 3 Paar Mannsstiefeln, ein neuer brauner Frauenrock von Kattun ohne Taille, 8 Handtücher gez. W. H. zwei Servietten gez. G. L., 3 Kinderhemden gez. H. H., 1 Kinderhemde gez. F. W., 2 Kinderhemden gez. E. H. eine weiße baumwollene Frauenunterhose, ein schwarzseidener Regenschirm, 8 grau carirte leinene Trockentücher, 1 Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe, eine bräunliche Kindernachthose, zwei weiße leinene Taschentücher gez. G. L., ein weiß leinenes Taschentuch gez. G. W., zwei Tischtücher gez. G. K., ein braunwollener und mit gelbem Tuchfutter versehenen Rock, acht Ellen Leinewand. 2. In der Nacht vom 28. auf den 29. April d. J. sind dem Kaufmann Gustav Meyer hier aus seiner Wohnung gleichfalls mittelst Einsteigens ein Paar gebrauchte lackirte Herrnschuhe mit Gummizügen, ein neu silberner Suppenlöffel und ein Hausschlüssel entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 4. Mai 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 598. In der Nacht vom 23. auf den 24. v. Mts. sind aus den Wärterbuden der Rheinischen Eisenbahn Nr. 41 und 46 in der Nähe des Exerzierplatzes bei Neuß mittelst Einbruchs und Einsteigens ein braune baumwollene Biberjacke mit weißem Nessel gefüttert, eine Handpostille mit Holzschnitt und schwarzem ledernen Einband, auf dessen einer Seite ein Kreuz auf der anderen ein Kelch eingeprägt war, und ein Exemplar der Betrachtungen des seligen Alphonsus von Ligouri mit schwarzem ledernem Einband endlich ein Perspective entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 7. Mai 1864. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Nro. 599. In der Nacht vom 28. auf den 29. v. Mts. sind von einer durch eine Mauer abgeschlossenen Bleiche zu Neuß mittelst Einsteigens 7 neue leinene Hemden, gez. M. D. entwendet worden. Da die bisher dieserhalb angestellten Nachforschungen nach dem Thäter und dem Verbleib der gestohlenen Gegenstände ohne Erfolg geblieben sind, so ersuche ich Jeden, der in Beziehung auf jenen oder diesen Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder bei der nächsten Polizei-Behörde zu melden. Düsseldorf, den 10. Mai 1864. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 600. Des Königs Majestät haben den beim hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigten Regierungs-Assessor Favreau zum Regierungsrathe Allergnädigst zu ernennen geruht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 27 Düsseldorf, Dienstag den 31. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 601. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachstehend genannte Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind: 1) Franz Ammer aus München, 2) Johannes Conrad aus Görlitz, 3) Eduard Demmer aus Inden, 4) Wilhelm Doll aus Trarbach, 5) Hermann Esch aus Duisburg. 6) Elias Krafft aus Weeze, 7) Heinrich Kratz aus Heddesdorf, 8) Carl Leipoldt aus Barmen, 9) Julius Schulz aus Mülheim a. d. Ruhr. Coblenz den 12. Mai 1864. Königliches Consistorium.

Nro. 602. Durch den am 6. v. Mts. erfolgten Tod des Provinzial-Synodal-Präses, Superintendenten und Pfarrers Maaß ist die erste Pfarrstelle an der älteren evangelischen Gemeinde zu Neuwied erledigt worden. Dieselbe wird nach Ablauf des Nachjahrs in der Art wieder besetzt werden, daß durch Wahl der Gemeindevertretung dem Patron, Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht, zwei Candidaten zur Berufung präsentirt werden. Coblenz, den 17. Mai 1864. Königl. Consistorium.

Nro. 603. Das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied wird am 1. August d. J. ab 72 Zöglinge unterweisen und in der Folge einen dreijährigen Lehrcursus haben, so daß alljährlich 24 Zöglinge entlassen und eben so viele neue aufgenommen werden. In diesem Jahre werden behufs der Ueberleitung in die neue Ordnung 48 Zöglinge, und zwar 24 zu einem zweijährigen, 24 zu einem dreijährigen Lehrcursus, aufgenommen. Die Anmeldungen zu der am 23. Juni d. J. beginnenden Aufnahme-Prüfung sind auf dem vorgeschriebenen Wege so schleunig wie möglich anzubringen. Coblenz, den 20. Mai 1864. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 604. Prüfungstermine in dem evang. Schullehrer-Seminar zu Mörs.

Mit Rückweisung auf die Bekanntmachung vom 7. Februar vorigen Jahres in Nr. 8 dieses Blattes werden nachstehende Prüfungstermine zur Kenntniß gebracht: 1) Zur Aufnahme in das Seminar den 4., 5. und 6. Juli, 2) Examen pro schola den 7. Juli, 3) Entlassungs-Prüfung den 29. 30. und 31. August, 4) Prüfung der nicht im Seminar vorbereiteten angehenden Lehrer den 1. September, 5) Gehülfe-Prüfung den 2. und 3. Sept, 6) Wiederholungs-Prüfung den 27. Okt. c. Düsseldorf, den 17. Mai 1864.

Nro. 605. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Februar 1840 und §. 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch unter Aufhebung unserer Verordnung vom 21. Januar v. J. (Amtsblatt pro 1863 Nro. 8) daß fortan die den Kreis Essen betreffenden Kreis- und Localpolizeilichen Verordnungen mit bindender Kraft für das Publicum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden durch die im Verlage von W. Flügge zu Werden erscheinende „Neue Ruhrzeitung" zu publizieren sind. Düsseldorf, den 19. Mai 1864.

Nro. 606. Prüfung der Lehrerinnen für höhere Töchterschulen evang. Confession.

Das Königliche Provinzial Schulcollegium hat den Termin zur Prüfung auf Montag den 11. Juli d. J. für den diesseitigen Verwaltungsbezirk hier in Düsseldorf anberaumt, und werden die zu diesem Examen angemeldeten Aspirantinnen mit unserem Bescheid versehen werden. Wegen der Prüfung der Vorsteherinnen an höhern Töchterschulen wird eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Düsseldorf, den 24. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 607. Die Sterbe-Urkunde des am 8. März d. J. im Gefechte bei Gudsoe verwundeten und am 11. April d. J. im Lazareth zu Kolding gestorbenen Grenadiers Gerhard August Heynen aus St. Hubert ist von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstands-Beamten in St. Hubert mitgetheilt worden. Cleve, den 26. Mai 1864. Der Ober-Prokurator: Buß.

Digitized by Google

Nro. 608. Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im IV. Quartal 1863 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts, sowie durch Urtheil des Königl. Assisenhofes zu Elberfeld, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §. §. 12 und 21. St. G. B.

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer auf welche die Aussetzung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte
				I. Instanz.		1863			
1	Rüggeberg, Joh. Theod.	46	Taglöhner	Rochelsberg b R. v. Wald		April 8	3 Mt.	1 Jahr	24. Juli 1865
2	Vater, Johann Gottlieb	29	Eisenschmlz.		Elberfeld	„ 11	1 „	1 „	19. Febr. „
3	Dorenbach, Peter	56	Taglöhner		Solingen	„ 18	1 „	1 „	29. Aug. „
4	Langerfeld, Alwine	26	Näherin		Elberfeld	Juni 27	6 Woch.	1 „	31. März „
5	Koch, Johann	21	Schwerdtarb.	Neusrath	Solingen	Juli 4	6 Mt.	1 „	25. Juli 1866
6	Boddenberg, Ferdinand	49	Gabelarb.	Englbgrhf. Bgstr Mersch.		„ 8	1 „	1 „	8. Nov. 1864
7	Wilhelm Limberg, Ehefr. Leidenfrost	32	ohne		Elberfeld	„ 22	1 „	1 „	21. März 1865
8	Catharina Röttgen, Ehefrau Lend	32	dito	Cöln	Elberfeld	Aug. 4	1 „	1 „	25. „ „
9	Mittelstenscheid, Carl	33	Bandwirker		Langerfeld	„ 20	1 „	1 „	18. „ „
10	de Haas, Richard	26	Färber		Elberfeld	„ 22	1 „	1 „	26. April „
11	Klesper, Carl	42	Scheerenfir.	Englbgrhf. Bgstr Mersch.		„ 26	1 „	1 „	4. Mai „
12	Schweizer, Carl	31	ohne		Barmen	„ 29	1 „	1 „	29. „ „
13	Birck, Carl Friedr. Wilh.	20	Färber		Elberfeld	Sept. 1	1 „	1 „	22. „ „
14	Pechthold, Johann	58	Taglöhner		Sonnborn	„ 11	1 „	1 „	1. Juni „
15	Böhmer, August	60	Färber		Barmen	Oct. 3	1 Jahr	2 „	3. Oct. 1866
16	Louise Kotthaus, Ehefr. Carl Thus	45	Wäscherin	Mettmann	Elberfeld	„ 10	„	1 „	10. Oct. 1865
17	Lindemann, Johann	36	ohne	Heising ohn. fest. Wohnort		„ 24	6 Woch.	1 „	5. Dez. 1864
18	Heinen, Gustav	44	Feilenhauer	Lüttringhausen. Lennep		„ 28	1 Mt.	1 „	27. Nov. „
19	Thiel, August	17	Kettenbämr.	Sonnb. Tesch. Bgstr Haan		„ 28	3 „	1 „	26. Jan. 1865
20	Hölter, Carl August	27	Riemendreh.		Barmen	„ 28	4 „	1 „	25. Febr. „
21	Wienand, August,	29	dito		dito	„ 28	1 Mt.	1 „	27. Nov. 1864
22	Kotthaus, Peter	37	Fabrikarb.		Elberfeld	Nov. 4	1 J 3 T.	3 „	7. Nov. 1867
23	Vogelskamp, Gustav	30	Taglöhner		Solingen	„ 7	1 Mt.	1 „	6. März 1865
24	Kalthoff, Helene	19	Dienstmgd.		Barmen	„ 7	6 „	1 „	5. Mai „
25	Rouvier, Eduard	47	Tuchweber	Lennep	Hückeswagen	„ 7	1 Jahr	2 „	7. Nov. 1866
26	Schäfer, Caspar	21	Schleifer	Menzel Bgstr. Altenweden		„ 7	6 Woch.	1 „	20. Dez. 1864
27	Wichterich, Wilhelm	22	Taglöhner		Elberfeld	„ 14	6 Mt.	1 „	12. Mai 1865
28	Hegemann, August	21	dito		dito	„ 14	1 „	1 „	14. Dez. 1864
29	Sülzer, Carl	18	Schlosserl.		dito	„ 14	1 „	1 „	28. März 1865
30	Höschler, August	16	ohne		dito	„ 18	9 „	1 „	14. Aug. „
31	Bürgel, Peter	16	Taglöhner		dito	„ 18	6 „	1 „	16. Mai „
32	Greef, Jacob	57	dito	Langenberg	Elberfeld	„ 21	6 „	1 „	21. Nov. 1866
33	Simon, Friedrich	26	Drechsler		Barmen	„ 21	6 „	1 „	17. Aug. 1865
34	Hose, Heinrich	26	Anstreicher	H. ssen	Witten	„ 25	3 „	1 „	23. Febr. „
35	Rumpf, Joh. Abr. Ludw.	28	Schlosser		Elberfeld	„ 25	3 „	1 „	dito
36	Schöpp, Carl	23	Färber	Elberfeld	Barmen	„ 28	1 „	1 „	13. Jan. „
37	Gertrud Schellenschmidt, Ehef. Wilh. Hackenberg.	36	ohne	Gerresh.	Mettmann	Dezbr. 2	6 Woch.	1 „	15. März „
38	Sauer, Wigand.	25	Taglöhner	Roda	Elberfeld	„ 5	1 Mt.	1 „	4. Jan. „

Digitized by Google

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
						1863			
39	Bich, Peter,	44	Taglöhner	Barmen		Dez. 5	7 Mt.	1 Jahr	2. Juli 1865
40	Krefting, Cornelius.	43	dito	Hasslinghausen		„ 5	6 Woch.	1 „	4. Febr. „
41	Wenstermann, Reinhard.	52	dito	Langerfeld	Barmen	„ 5	1 Jahr	2 „	5. Dez. 1866
42	Becker, August	38	dito	Barmen		„ 5	6 Woch.	1 „	15. März 1865
43	Dahlhaus, August	28	dito	dito		„ 5	1 Mt.	1 „	1. April „
44	Brandenberger, Wilh	18	Fabrikarb.	dito		„ 19	9 „	2 „	14. Sept. 1866
45	Sonnenschein. Julius	23	Fuhrknecht	Solingen		„ 23	3 „	1 „	24. Juni 1865
46	Goebert, Friedrich	26	Maurer	Mengeringhausen	Elberf.	„ 23	6 Woch.	1 „	28. „ „
47	Schwinderlauf, Burgh.	19	Schneider	Winterscheid	Witten	„ 30	1 Mt.	1 „	29. Jan. „
48	Nauheim, Adam	22	Maurer	Nassau	Elberfeld	„ 30	„	1 „	2. Mai „
				II Instanz.					
49	Hamblock. Hermann	24	Färber	Barmen		Octb. 8	1 Jahr	3 Jahr	8. Oct. 1867
50	Böcker, Ferdinand	29	Fabrikarb.	dito		„ 8	6 Mt.	2 „	5. April 1866
51	Röder, Wilhelm	34	Weber	dito		„ 8	4 „	2 „	5. Febr. „
52	Lührmann, Carl	38	Zeichner	Elberfeld		„ 15	3 „	1 „	15. Mai 1865
53	Meyer, Carl	37	Weber	Lennep		„ 29	6 „	1 „	14. „ „
54	Schmitz, Herm. Ludw.	34	Handelsm.	Barmen		„ 29	6 „	1 „	3. „ „
				Assisen.					
55	Kaiser, Reinhard		Schwerdtarb.	Lehr	Stockdum	Octb. 2	6 Mot.	1 Jahr	6. April 1865
56	Träger, Bertha		ohne		Remscheid	„ 3	1 Jahr	1 „	2. Dez. „
57	Henr. Remscheid, Ehefr. Karl Keller		ohne		Ohligs	„ 5	2 Mot.	1 „	4. Dez. 1864
58	Bockmühl, Ludwig		Färber	Barmen	Elberfeld	Dez. 7	9 Mt.	2 „	2. Sept. 1866
59	Schönhals, Wilhelm		Winkelierer	Nümbrecht	Birgden (Remsch.)	„ 9	1 Jahr	2 „	9. Dez. „
60	Schröder, Marta Elisab.		Magd	Singlis	Obgruiten (Haan)	„ 10	„	2 „	10. „ „
61	Pastorn, Joh. Peter		Taglöhner		Elberfeld	„ 12	6 Mot.	1 „	9. Juni 1865
62	Schild, Christian		Schreiner	Waldbroel	dito	„ 16	1 Jahr	2 „	16. Dez. 1866
63	Knecht, Nathanael		Schleifer	Höhscheid. Scharrenbrg	Gde. Merchd.	„ 16	„	2 „	dito
64	Buchenau, Julius		Brauer	Barmen.		„ 21	1 J 6 M	2 „	13 Juni 1867
65	Heidmann, Gustav		Commis	Remscheid		„ 21	6 „	1 „	18. Juni 1865

Ich ersuche die Herrn Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Elberfeld, den 10. Mai 1864. Der Ober-Prokurator Scriba.

Rev. 609. Der Kleinschmiedt Wilhelm Theodor Geßler zu Wahrde bei Lüdenscheid hat folgendes Zeichen:

zut. „Der Kuhkopf" zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet, um dadurch das ausschließliche Benutzungsrecht in Betreff seiner Eisenwaaren und deren Verpackung zu erwerben. Etwaige Einwendungen dagegen, sind binnen 2 Monaten bei dem unterzeichneten Gerichte geltend zu machen. Hagen den 14. April 1864. Königl. Fabriken-Gericht.

Digitized by Google

Nro. 610. Diejenigen versorgungsberechtigten Invaliden und Militairpersonen, welche als Kasernen- oder Krankenwärter im Bereiche des 7. Armee-Corps angestellt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Militairpapiere und sonstigen Führungs-Attesten bei der unterzeichneten Intendantur schriftlich zu melden. Die Wärterstellen sind mit einem Monatslohne von 8 Thlr. welches successive bis auf 12 Thlr. erhöht werden kann, freier Wohnung und einem jährlichen Deputate von 3 Klaftern Weichholz oder Surogat dafür und 15 Pfd. 29 Loth Oel dotirt. Münster, den 4. Mai 1864. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 611. In der Nacht vom 2ten zum 3ten April 1864 sind aus einem Lagerhause zu Flachsberg Gemeinde Gräfrath mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) ein fast neues schwarz und weiß kleinkarirtes seidenes Kleid mit Blousen-Taille, Schultern und Arme mit schwarzem Sammet besetzt; 2) ein Jagdmesser in rothem Sammet-Etui, mit einem Heft von Rehbein und neusilbernem Bande, in dem Hefte ein Korkenzieher befindlich; 3) ein paar gebrauchte lange Wasserstiefeln und 4) ein paar gebrauchte vorgeschuhte Stiefeln mit breitgetretenen Kappen. — Ich ersuche einen Jeden, der über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hierüber ungesäumt Mittheilung zu machen. Elberfeld den 7. Mai 1864. Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 612. In der Nacht vom 1. zum 2. Mai c. sind dem Wirth Heinrich Funke zu Orange mittelst Einbruchs aus dessen Hause 1. drei Stück halbgebleichte Flachsen-Leinewand, 2. drei Stück halb gebleichte Werchen-Leinewand, 3. ein halb Stück dito mit Flächsen-Einschlag, 4. drei leinene Betttücher gez. H. F., 5. ein neues Manns-Hemd gez. H. F., 6. drei Frauenhemde, wovon eins mit B. gezeichnet und 7. vier Kinderhemden gestohlen. Es wird ein Jeder, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände resp. über die Thäterschaft irgendwie Auskunft geben kann, ersucht, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen. Bochum, 8. Mai 1864. Der Staats-Anwalt.

Nro. 613. 1. In der Nacht vom 2. auf den 3. d. Mts. ist eine Barrierstange aus der Barriere am Wegeübergange zwischen Nr. 0,19 und 0,20 der Zweigbahn Bonifacius entwendet worden. 2. In der Nacht vom 7. auf den 8. d. Mts. ist von einer auf dem Hofe der Wittwe Aufermann zu Steele stehenden Pumpe der kupferne Krahn nebst Rohr entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 11. Mai 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 614. Für den Monat April 1864. Ernannt sind: 1. Der Gerichts-Assessor Hopf zum Kreisrichter bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Unna 2. Die Gerichts-Assessoren Ficker hierselbst und Holle zu Soest zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht zu Lüdinghausen 3. Der Auskultator Dr. juris August Brinkmann zum Referendar 4. Der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent Steffen zum Appellationsgerichts-Sekretair 5. der Appellationsgerichts-Büreau-Diätar Velthaus zum Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten 6. Büreau-Diätar Husemeyer zu Duisburg, an Stelle des an die Gerichts-Deputation zu Broich versetzten Kreisgerichts-Sekretairs Wissing zum Aktuar bei dem Rheinzollgericht zu Duisburg. Der Kreisgerichts-Rath v. Bernuth zu Soest ist gestorben. Der Referendar Gustav Cappell ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg versetzt. Der Referendar Friedrich Simons ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen. Hamm, den 30. April 1864. Königliches Appellationsgericht: Lent.

Nro. 615. Dem Kreisthierarzt Alexander Joseph Paul Schaefen zu Imgenbroich ist die erledigte Kreisthierarztstelle für den Bezirk Crefeld-Gladbach mit Anweisung seines Wohnsitzes in Crefeld übertragen worden.

Nro. 616. Dem Apotheker Joseph Sabel ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Essen ertheilt.

Nro. 617. Der Schulamts-Candidat Heinrich Schmalohr ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der katholischen Elementar-Knabenschule zu Anrath ernannt worden.

Nro. 618. Der an der evangl. Elementarschule zu Hinsbeck-Byfang, Kreises Essen, seither provisorisch angestellte Lehrer Ferdinand Haberkamp ist definitiv ernannt worden.

Nro. 619. Der Schulamts-Candidat Carl Müller ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der ev. Freischule hierselbst ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 28. Düsseldorf, Montag den 6. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 620. Nach §. 28 des Gesetzes vom 27. März 1824. (Gesetzsammlung Seite 101) scheiden die im Jahre 1858 für den Rheinischen Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten und Stellvertreter in diesem Jahre aus, und es sind daher zum Ersatz sowohl dieser, als auch der später gewählten, aus anderen Gründen ausgeschiedenen, Abgeordneten und Stellvertreter Neuwahlen nöthig, deren Abhaltung ich heute veranlaßt habe. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich sämmtliche Wahl- und Stimmfähigen der Provinz ein, sich zeitig mit den Beweisen ihrer Qualification zu versehen und sich damit bei den Wahlen, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden. Coblenz, den 23. Mai 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 621. Die bei der Handelskammer zu Solingen nach abgelaufenem Wahlturnus ausgeschiedenen Mitglieder und resp. Stellvertreter Friedrich Nesi und Karl Linnenschloß zu Solingen, sowie Wilhelm Ulenberg zu Opladen sind für die nächste resp. laufende Wahlperiode in ihren bisherigen Eigenschaften wieder gewählt worden. An Stelle des ausgeschiedenen stellvertretenden Mitgliedes Gustav Heinrichs zu Burscheid wurde der Kaufmann Albert Thiel daselbst gewählt. Wir bringen solches nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 24. Mai 1864.

Nro. 622. Bei der Handelskammer zu Wesel sind nach dem Turnus ausgeschieden die Mitglieder Bernhard Müller und W. Westermann, sowie die Stellvertreter J. A. Tigler und Ernst Neuhaus zu Wesel. An deren Stelle wurden für die nächste Wahlperiode zu Mitgliedern die Kaufleute Louis Müller und O. Krieg, sowie zu Stellvertretern die Kaufleute L. v. d. Trappen und Jul. Rigaud zu Wesel gewählt. Als Ersatz für den zum wirklichen Mitgliede gewählten, früheren Stellvertreter Louis Müller fiel die Wahl auf den Buchhändler H. Voß zu Wesel. Wir bringen solches nach erfolgter Bestätigung der Wahlen hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 24. Mai 1864.

Nro. 623. Bei der am 5. 6. und 7. v. Mts. im Lehrerinnen-Seminar zu Münster abgehaltenen Wiederholungs-Prüfung sind nachfolgende Lehrerinnen unseres Verwaltungsbezirks und bei der am 15. und 16. v. Mts. im Seminar zu Düren stattgehabten Wiederholungsprüfung nachfolgende Lehrer zur definitiven Anstellung befähigt gefunden worden: 1) Wilhelmine Borghorst zu Brackt. 2) Lucia Extra zu Fischeln. 3) Louise Hannschmer zu Krefeld-Uerdingen. 4) Elisabeth Jsing zu St. Hubert. 5) Lisette Kleine zu Vern. 6) Lisette Lehmkuhl zu Straelen. 7) Helene Peters zu Duisburg. 8) Dora Pröbsting zu Walbeck. 9) Paula Raenicke zu Bielich. 10) Magdal. Schlicker zu Uedem. 11) Therese Schmerndt zu St. Tönis. 12) Bertha Schulte zu Giesenkirchen. 13) Anna Sievert zu Geldern. 14) Ferdinand Müller zu Rahm. 15) Franz Schürmann zu Mühlheim a. d. R. Düsseldorf, den 28. Mai 1864.

Nro. 624. Dem Ingenieur Lambert Heilitzsch in Barmen ist unter dem 26. Mai d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 31. Mai 1864.

Nro. 625. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. März c. (Amtsblatt Nr. 18) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Consistorium zu Coblenz den Termin für die Einsammlung der Kirchen-Collecte zum Besten der Heil- und Pflegeanstalt für blödsinnige Kinder „Bethesda" zu M. Gladbach auch für das laufende Jahr auf den 1. Sonntag post Trinit. den 29. Mai c. anberaumt hat. Die Herren Steuer-Empfänger haben die Gaben in Empfang zu nehmen und die Herren Landräthe uns die Ertragsnachweisen bis Anfang Juli c. einzureichen. Düsseldorf, den 27. Mai 1864.

Digitized by Google

Nro. 626. Nachdem die Central-Commission für die Rheinschifffahrt eine neue Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein entworfen und Solche die Genehmigung sämmtlicher Rheinuferstaaten erhalten hat, wird hiedurch die bisherige Polizeiliche-Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See vom 10. Juni 1851 nebst den dieselbe ergänzenden, resp. abändernden Bekanntmachungen vom 14ten November 1855, 1ten Dezember 1856, 10ten Januar 1858, 25ten November 1858 und 24ten October 1859 vom 15. Juli 1864 ab aufgehoben und von diesem Zeitpunkte ab die nachfolgende Verordnung in Kraft gesetzt.

Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom. Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

Artikel I. 1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden. 2) Diejenigen, mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. (= 0 Meter) behalten, müssen, auch wenn sie stilliegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt. Im Allgemeinen.

Artikel II. 1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus, oder auf seiner Fahrt, in den Fahrweg eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören. 2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben. 3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange, bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Steuerbordseite des Fahrwassers halten, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern. 4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stromes durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden zur Ausführung von Correctionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden. 5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

Vorbeifahren der Schiffe an einander. 1. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Artikel III. Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden. A. Mit genügender Breite. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel IV. Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Artt. 5 u. 6) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Artikel V. 1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nahern. Will jedoch der Führer des hintern Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halben Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat. Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk

Digitized by Google

fahren, müssen zur Nachzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen. 2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hintern Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Artikel VI. 1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen. 2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. 5 vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (Backbordseite) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Artikel VII. 1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. 4), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat. 2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist. 3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

3. Besondere Vorschriften. In Betreff der Dampfschleppzüge.

Artikel VIII. 1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren. 2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnde Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. V und VI ausweichen. 3) Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Artikel IX. 1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Art. 5 vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern. 2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfall durgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. V erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deßhalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu, nicht möglich ist. Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Artikel X. 1) Einem, ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden, Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen. 2) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

In Betreff lavirender Schiffe.

Artikel XI. Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Ctr. Tragfähigkeit und der tiefbeladenen Fahrzeuge.

Artikel XII. 1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Centner beträgt, sind verpflichtet, dieselben, auf der Fahrt, aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich so weit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer

Digitized by Google

jener Fahrzeuge herbeigeführt sind. 2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann. 3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von größerer Belastungsfähigkeit müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Artikel XIII. 1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besondern Vorschriften verpflichtet. 2) Die Führer von Gierfahren müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der, dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite. Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die Gierfähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben. 3) Solchen Schiffen und Flössen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer Gierfähre abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. \ vorgeschriebenen Zeichen, den anderen Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge. 4) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren. 5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder Gierfähre fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Artikel XIV. 1) Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen. 2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig stillgestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet. Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gerader paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten, und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Räder still gestellt sind. 3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen. 4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein. 5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen. 6) Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen. 7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen. Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Artikel XV. 1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder, in Ermangelung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein. Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine helleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen. 2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder in Ermangelung desselben, am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase

Digitized by Google

am vorderen Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können. Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrende Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeuges, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesen entgegensegeln, oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden. Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen. 3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Monde oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden. 4) Bei neblichem Wetter müssen alle Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen. Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen. Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähr-Anstalten. 5) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Artikel VI, Nummer 1, bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Artikel XVI. 1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Bieberich, Coblenz, Köln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I, II, III für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchem sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend: a. bei einem Wasserstande, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren. b. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet. c. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Ueberfetzens von einem Ufer zum anderen ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren. 2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Artikel XVII. Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Cölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist. Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Artikel XVIII. 1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist. 2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben. 3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine helleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) helleuchtend erhalten wird. Die Laterne muß hinreichend hoch und so hangen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann.

Digitized by Google

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe ꝛc. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden. 4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder ein Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen. 5) Hindert oder gefährdet das festgefahrene oder gesunkene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeignete Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen. 6) Die Bestimmungen von 1 - 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen u. s. w.) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stilliegens.

Artikel XIX. 1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird. Werden Anker in's Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen. 2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen. Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen. In Stromengen, auf den Ueberfahrtswegen der Gierfähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch belegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen. 3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder soweit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stilliegenden Schiffes behülflich sein. 4) Sind Schiffe an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Fahrzeuge außer den Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei neblichem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen aus ebenso oft durch das Sprachrohr zu rufen. 5) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strome liegenden Schiffe und Anlagen (Bade-Anstalten, Schiffmühlen ꝛc.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine helleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Mast so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hängt und zu Berg und zu Thal fort auernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind auch die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rhein befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffsmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen. Wenn vor den Häfen und Ufer mehrere Schiffe nebeneinander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffsmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Bestimmungen in Betreff der Gierfähren und sonstigen Anlagen.

Artikel XX. 1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem Gierfahren zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren. 2) Auf den Gierfähren ist zur Nachtzeit, an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen Stelle über Wasser und auf dem obersten Buchtnachen an einer mindestens 3 Meter (9⅓ Fuß) hohen Stelle, eine Laterne von weißem Glase von dem Fahrinhaber die ganze Nacht hindurch helleuchtend und von allen Seiten sichtbar zu erhalten. Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtsöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten. 3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, das Gierfähren an einem andern als dem für sie vorgeschrieben Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeugs die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist. 4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollstän-

Digitized by Google

digen Seilleitungen versehen werden. 5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände abgelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Stromstreken. Wahrschauen.

Artikel XXI. Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet: 1) am Bingerloche auf dem Mäusethurm, 2) an der Wirbellay, 3) bei Oberwesel am Ochsenthurm, 4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer, 5) oberhalb St. Goar an der Bank, 6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Coblenzer Pegel, für den Engers'schen Grund, bei St. Sebastian Engers, 7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung. Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauen haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise: a. wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen; b. wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen; c. wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge. Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist. Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Ober-Wesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge. Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten. Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner erhoben.

Für die Strecke von St. Goar bis Bingen.

Artikel XXII. 1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind. 2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1. bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei nebeneinander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Artikel XXIII. 1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt. 2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittels öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schlußbestimmungen. Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen.

Artikel XXIV. Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Rheinzoll- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

Artikel XXV. Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speziell bestehenden und zu erlassenden oder mit andern Uferstaaten zu vereinbarenden Gesetzen geahndet.

In Bezug auf die Preußische Rheinstrecke wird noch folgendes hinzugefügt. a) Um den Vorschriften in Artikel XIX. 2. und XX. 1. zu genügen, sollen die Gierfahren bei Neuwied, Andernach, Lmz. Uerdingen, Werthhausen, Essenberg, Orsoy, Rees und Emmerich zur Nachtzeit am linksseitigen, die Gierfahren zu Königswinter, Bonn, Hamm und an der Beck bei Xanten am rechtsseitigen Ufer liegen. b) Die Verordnung vom 15. Juni 1850 über die Einrichtung der Wahrschauen wird dahin abgeändert, daß die Signale und der Dienst der Wahrschauer nach Art. XXI. vorstehender Ordnung auszuführen sind. Abänderungen der Wahrschaugebühren-Tarife werden besonders bekannt gemacht werden. c) Die Rheinstrom-Bau-Beamten, Hafen- und Werft-Beamten, Brückenmeister, Kribbmeister und Wasserbau-Aufseher haben über die Aufrechthaltung und Befolgung dieser Polizei-Ordnung zu wachen und jede Zuwiderhandlung oder Nichtbeachtung dem betreffenden Polizeigerichte zur Bestrafung anzuzeigen. Coblenz, den 9. Mai 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. v. Pommer-Esche.

Digitized by Google

Indem die vorstehende Schifffahrt-Polizei-Ordnung für den Rhein hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird hiemit auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zugleich bestimmt, daß jeder Fall der Nichtbeachtung oder Uebertretung der eben gedachten Polizei-Ordnung mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern, im Falle des Unvermögens derselben mit einer Gefängnißstrafe von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen ist, und daß neben diesen Strafen, in den dazu geeigneten Fällen die Verpflichtung zum Schadenersatz und die Entziehung der Gewerbebefugniß vorbehalten bleibt. Um den Schiffern und Flößern die Erfüllung der Vorschrift des Art. XXIV der vorstehenden Polizei Ordnung thunlichst zu erleichtern, ist von der Central-Commission beschlossen worden, einen amtlichen Abdruck der Schifffahrts-Polizei-Ordnung und der Floßordnung zu veranstalten und dem betreffenden Buchhändler die Verpflichtung aufzuerlegen, jederzeit in den sämmtlichen Rheinhäfen eine genügende Anzahl Exemplare vorräthig zu halten. Düsseldorf, den 9. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 627. Diejenigen versorgungsberechtigten Invaliden und Militairpersonen, welche als Kasernen- oder Krankenwärter im Bereiche des 7. Armee-Corps angestellt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Militairpapiere und sonstigen Führungs-Atteste bei der unterzeichneten Intendantur schriftlich zu melden. Die Wärterstellen sind mit einem Monatslohne von 8 Thlr. welches successive bis auf 12 Thlr. erhöht werden kann, freier Wohnung und einem jährlichen Deputate von 3 Klaftern Weichholz oder Surogat dafür und 15 Pfd. 29 Loth Oel dotirt. Münster, den 4. Mai 1864. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Nro. 628. Da der am 3. Mai c. stattgehabten Verpachtung der domanialen Rheinfischerei, vom Knippschen Pose bis an den Sommerdamm zu Beckerwerth, pos. 13 des Domainen-Rentamts-Etats pro 1859/64, die Genehmigung der Königlichen Regierung nicht ertheilt worden ist, so wird die genannte Fischerei im Auftrage der Königlichen Regierung am: Dienstag den 21. Juni c. Nachmittags 3 Uhr im Rentamtslocale hierselbst, zur Neu-Verpachtung vom 29. September c. ab, zuerst auf 6, und dann auf 12 Jahre, nochmals ausgestellt werden. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen im Rentamtsbüreau zur Einsicht offen. Duisburg, den 21. Mai 1864. Königl. Domainen-Rentamt. Degenhart.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 629. In der Zeit vom 25. bis zum 28. vorigen Monats sind aus einem hiesigen Wohnhause mehrere Kleidungsstücke, darunter namentlich eine fast neue Hose von gerippten violetten Sommerbuxkin deren Knöpfe die Bezeichnung „Schaafhausen in Düsseldorf" trugen, entwendet worden. Ich ersuche Jeden der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 14. Mai 1864. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 630. Am 7. d. M. sind aus einem Wohnhause hierselbst 3 silberne Eßlöffel gez. E. M. 1839 entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 14. Mai 1864. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 631. Am Mittage des 27. April djs. J. sind aus einem Laden hierselbst mehrere Uhren, namentlich: eine goldene Cylinderuhr mit Goldkapsel, am Zifferblatt ein Paar Risse, mit goldener Panzerkette, welche mit Schlüssel und Haken versehen, 2. eine silberne Cylinderuhr von mittlerer Größe, mit Goldrand und Talmikette nebst Schlüssel, 3. eine silberne Spindeluhr, mit theilweise abgeschliffenem Goldrand, mittlerer Größe, hinten am Kasten gravirt, 4. eine silberne Spindeluhr mit ziemlich abgeschliffenem Goldrande, von mittlerer Größe und gravirt und 5 eine silberne Spindeluhr, mittlerer Größe gunochirt, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Uhren Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 14. Mai 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 632. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Hermann Wilhelm Leonhard hat sich zu Mülheim a. d. Ruhr niedergelassen.

Nro. 633. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hermann Sieghard Rudolph Jacobi ist zum Kreiswundarzt des Kreises Elberfeld ernannt worden.

Nro. 634. Der Apotheker Peter Johann Sarter ist als Verwalter der Wittwe Hofius'schen Apotheke zu Werden bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 29 Düsseldorf, Samstag den 11. Juni 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 635. Das zu Berlin am 28. Mai 1864 ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5868. Statut für den Deichverband der Alten Binnen-Nehrung. Vom 18. April. 1864. Nr. 5869. Statut für den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864. Nr. 5870. Allerhöchster Erlaß vom 18. April 1864, betreffend di Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Gumbinnen: 1) von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze in der Richtung auf Goldap, 2) von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischk.hmen-Darkehmer Staatsstraße, 3) von dem Dorfe Cannapinnen an der Tilsit-Gumbinner Staats-Chaussee über Prakupönen und Mingstimmen bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf die Pillkallen-Tilsiter Staatsstraße. Nr. 5871. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 18. April 1864. Nr. 5872. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1864, betreffend die einstweilige Ermäßignng des Hafengeldes in Pillau und des Pregelmündungsgeldes.

Das zu Berlin am 1 Juni 1864. ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5873. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ostpriegnitz des Regierungszirks Potsdam, von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg, an die Stadt Wittstock. Nro. 5874. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Züllz nach Krappitz im Neustädter und Oppelner Kreise, Regierungsbezirk Oppeln, an die Bau-Unternehmer, den Kreis Neustadt und den Kammerherrn Grafen v. Scherr-Thoß auf Dobrau, und zwar an jeden für die von ihm zu erbauende Strecke. Nr. 5875. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Etappen-Konvention mit dem Großherzogthum Oldenburg. Vom 15. Mai 1864. Nro. 5876. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. März 1864, betreffend die Erweiterung des zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig am 9. Juli 1859 über die Regulirung der Aller und Ohre (Ges. Samml. für 1860 S. 33) abgeschlossenen Vertrages. Vom 17. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 636. Nachstehend genannte Studiosen der Theologie haben die Licentia consionandi erlangt: 1. Gustav Bümming aus Schermbeck, 2. Carl Heinrich Cramer aus Duisburg, 3. Adolph Hussels aus Elberfeld, 4. Johannes Jüngst aus Wiehl, 5. Ferdinand Jung aus Greifenstein, 6. Emil Jungk aus Hausen, 7. Heinrich Melchior aus Hahn, 8. Carl August Heinrich Petry aus Soberuheim, 9. Robert Schlickum aus Heiligenhaus, 10. Hermann Terlinden aus Neuwied, 11. Renatus Wilhelm Ulner aus Elberfeld, 12. Emil Wolferts aus Neviges, 13. Ferdinand Wagner aus Enkirch. Coblenz, den 12. Mai 1864. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 637. Dem Königl. Commerzien-Rath Borsig in Berlin ist unter dem 21. Mai 1864 ein Patent auf eine Blaserohr-Einrichtung für Eisenbahn- und Straßen-Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 26. Mai 1864.

Nro. 638. Aufforderung zur Stiftung eines Kranken-Pensionats am Kurort Marienbad in Böhmen für Unbemittelte aus dem Civil- und Militairstande.

Die Heilquelle zu Marienbad gewährt jährlich Tausenden von Hülfebedürftigen Kräftigung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit. Es steht auch unzweifelhaft fest, daß das Trinken des Marienbader

Digitized by Google

frisch aus der Quelle geschöpften Mineralwassers viel erfolgreicher und heilsamer auf den kranken menschlichen Körper einwirkt, als des mehr oder weniger entfernt versendeten. Nicht minder ist im ersten Falle dessen Heilkraft durch die Lage Marienbads in hoher und waldreicher Gebirgsgegend, wo der Kranke, von allen Berufsgeschäften zurückgezogen, in reiner und freier Gebirgsluft lebt und die dort überall einheimische strenge Diät die Einwirkung des Brunnens unterstützt, auf das Wesentlichste gefördert. Endlich aber ist Marienbad noch besonders für Alle ein wohlthätiger Aufenthaltsort, denen durch Moorbäder, zu denen sich in der nächsten Umgebung ein sehr geeignetes Material vorfindet, geholfen werden kann. Es erscheint also wünschenswerth, daß auch von den weniger bemittelten, entfernter von Marienbad wohnenden Kranken recht viele dort möchten Hülfe suchen können, insbesondere ist dies im Interesse der unbemittelteren Kranken aus den gebildeteren Verhältnissen zu wünschen da jetzt durch den Bau der Eisenbahnen nach den böhmischen Kurorten die Reise dahin so wesentlich erleichtert wird. Wie viele pflichtgetreue Beamte würden ihrem Amte, wie viele tüchtige Geschäftsführer ihrer Stellung, wie viele unbemittelte strebsame Künstler, Gelehrte und Militairs würden dem Vaterlande und ihrer Familie erhalten werden, wenn es ihnen möglich gemacht würde, sich in Folge des erforderlichen geringeren Kostenaufwandes einer Heilkur an Ort und Stelle, in Marienbad, zu unterziehen. Am nächsten liegt für den Augenblick die Erinnerung an die braven in Schleswig-Holstein kämpfenden Krieger, die durch schwere Verwundungen und Ueberanstrengungen geschwächt selbst noch nach Verlauf einiger Jahre, den Segen neuer Kräftigung durch die wiederholte Benutzung der Moorbäder empfangen würden. Welch' eine unendliche Wohlthat würde es für diejenigen unbemittelten Offiziere sein, die einzelne Gliedmaßen verloren haben oder bei denen edlere Theile verletzt sind, wenn man ihnen gleichfalls eine möglichst häufige Wiederholung dieser Badekur für ihre ganze Lebensdauer sicherte: nach ärztlichen Aussprüchen die heilsamste Linderung ihrer oft schweren Leiden. Um diese verschiedenen Zwecke zu ermöglichen, ist hier in einem Kreise von Männern und Frauen der Vorsatz entstanden: „in Marienbad ein Kranken-Pensionat in einem eigenen dazu zu erbauenden Hause zu gründen, welches die Bestimmung erhielte, theils beistandsbedürftigen Beamten und Privatpersonen, theils unbemittelteren Militairs und Künstlern den Aufenthalt an diesem für die verschiedenartigsten Leiden so segensreichen Kurorte durch die Sicherstellung von Wohnungen, Bädern u. s. w. zu halben Preisen zu ermöglichen und zu erleichtern." Das Pensionatshaus soll auf einer für 5000 fl. bereits erworbenen, neben dem evangelischen Bethause belegenen geräumigen Baustelle erbaut werden und außer einigen für das Bedürfniß des Bethauses nöthigen Wohnungsräumen, sechszehn zur Aufnahme von männlichen Kranken aller christlichen Confessionen bestimmte einfenstrige Wohnzimmer enthalten, so daß, wenn man annimmt, daß jedes dieser Wohnzimmer während der vier Sommermonate viermal von einem Kranken benutzt werden kann, dadurch die zur allmäligen Unterbringung einer bedeutenden Anzahl von Kranken erforderliche Räumlichkeit gewährt wird. Von den dort Wohnenden soll: I. Für die Wohnung und Bedienung bis dahin, daß größere Stiftungsfonds dieselbe ganz unentgeltlich zu gewähren gestatten, vorläufig nur ein bestimmter geringer Preis von 2 bis 2½ fl. pro Woche entrichtet werden. II. Alle Arten von Bädern sollen, wie bereits bemerkt, den Kranken zu halben Preisen bewilligt werden. III. In dem Hause würde zugleich ein für dessen Bewohner bestimmtes Versammlungs- und Speisezimmer eingerichtet und außerdem für eine einfache im Preise bestmöglichst ermäßigte und kurgemäße Beköstigung Sorge getragen werden. Auch ist IV. unentgeltlicher ärztlicher Beistand bereits zugesagt für Alle die davon Gebrauch machen wollen. Bei der warmen Theilnahme, die von den dortigen Behörden für das Unternehmen an den Tag gelegt worden, darf man auch noch, sowie die Stiftung erst ins Leben getreten ist, auf verschiedene andere Vergünstigungen, wie z. B. Erlaß der Kurtaxe u. s. w., rechnen. Als Beitrag zur ersten Begründung der Stiftung sind bereits von Sr. Majestät dem König allergnädigst 1000 Thlr. in Aussicht gestellt. Außerdem hat die Verwaltungsbehörde des evangelischen Bethauses einen bedeutenden Beitrag für die Folge zugesagt. Auch ist aus verschiedenen Gegenden Deutschlands Hoffnung zur Unterzeichnung zu Stellen von 250—300 Thlr. gegeben. Ferner sind aus dem Ertrage des zu diesem Zwecke von Fräulein Elfriede von Mühlenfels herausgegebenen Marienbader Gedenkbuches 1000 fl. eingegangen. Frau Doctorin Abel, aus Wildenstein, in der Oberpfalz, machte ein hochherziges Geschenk von 500 fl., wie auch der Herr Major Graf von Hacke, in Potsdam, 85 Thaler dafür gesammelt hat, und sind diese Beiträge, wie auch eine aus den Sammlungen des evangelischen Bethauses entnommene Summe zum Ankauf der Baustelle bereits mit verwandt. Nicht minder kann aber das Unternehmen auf den ferneren gewichtigen Beistand des Herrn Landraths von Kröcher, auf Vinzelberg, bei Stendal, als Königl. Preuß. Commissarius für die Verwaltung des Bethauses rechnen, von dem bereits 1863 der Ankauf der Baustelle zu benanntem Zweck gemacht ward. Indeß bedürfen wir noch allseitiger reichlicher Gaben, wenn wir diese segensreiche Stiftung in's Leben rufen

Digitized by Google

wollen, in der auch eine verhältnißmäßige Anzahl Kranker, aus den verschiedenen deutschen Bundesstaaten Aufnahme finden, wenn von dort aus das Zustandekommen des Unternehmens durch Mitwirkung gefördert ist. Vertrauensvoll wenden wir uns daher an alle edle Menschenfreunde, insbesondere aber an alle diejenigen, die jemals in Marienbad Kräftigung und Wiederherstellung fanden, mit der Bitte, uns zu unserem Vorhaben freundlich Beistand zu gewähren, damit das Unternehmen rasch vorwärts schreitet und insbesondere der Bau des Hauses noch im Laufe dieses Sommers kann in Angriff genommen werden. Auch an die geehrten Königlichen und Communalbehörden, Corporationen, Eisenbahn- und Fabrikverwaltungen richten wir die Bitte, uns durch zu gewährende Mittel bei Ausführung unseres Unternehmens gutigst unterstützen zu wollen, und rechnen um so gewisser auf deren wohlwollendes Entgegenkommen, als die verehrlichen Behörden, Communen, Corporationen und Verwaltungen durch ihre Beiträge sich das Anrecht auf eine verhältnißmäßige Benutzung des Krankenpensionats für ihre Beamten und Angehörigen sichern würden. Die Kosten des Baues und der Einrichtung würden etwa dahin zu stehen kommen, daß derjenige der die Summe von 250—300 Thalern für diesen Zweck sammelt oder schenkt, auf ewige Zeiten, alljährlich unter den nachträglich noch festzustellenden Modalitäten, über ein eingerichtetes Zimmer zur Benutzung eines Kranken auf vier Wochen in der Kurzeit, verfügen kann, und böte gerade dieses Verhältniß den geehrten Behörden und Verwaltungen die geeignete Gelegenheit, die Vorsorge für ihre Untergebenen nicht blos in der Gegenwart, sondern auch für spätere Jahre hin auszuüben. Se. Majestät der König haben geruht, der von uns beabsichtigten Stiftung zu gestatten, daß sie, zur Erinnerung an den Hochseligen König Friedrich Wilhelm IV., der selbst mehrere Mahl an der Heilquelle Marienbads Erholung suchte und fand, den Namen „Friedrich-Wilhelms-Stiftung" führen dürfe. Möge demnach jeder, der unser Unternehmen unterstützt, das Bewußtsein in sich tragen, daß er nicht blos zur Begründung eines ächt christlichen für geeignete, den gebildeteren Ständen angehörige Kranke, auf immerwährende Zeiten bestimmten Instituts, das Seine gethan, sondern daß er auch zugleich das Andenken eines hochherzigen Königs, an dieser von ihm wiederholt und gern besuchten Stelle, ehren helfe. Zur Empfangnahme der Beiträge haben sich der Herr Geheime Commerzienrath A. Mendelsson, Jägerstraße 51, der Banquier Herr M. A. Wagner Brüderstraße 5, und der Herr Hofbanquier Helft, Unter den Linden 52, bereit erklärt und wird die kleinste Gabe dankbar empfangen, und darüber öffentlich Rechenschaft abgelegt werden; auch sind bei Letzterem Programme vorräthig und zu erhalten. Bei dem unterzeichneten Mitgliede des Gründungs-Comité's, Baurath Cantian, Ziegelstraße 8, ist der Plan des Kranken-Pensionats einzusehen, sowie derselbe jederzeit bereit sein wird, jede genauere Auskunft über diese Angelegenheit zu geben. Berlin, den 10. März 1864.

Berathender Vorstand für Berlin:

Dr. v. Arnim, Geh. Sanitätsrath und Leibarzt. Landräthin v. Baerenfels-Warnow. v. Blücher, Major a. D. C. Cantian, Baurath u. Stadtältester. Gustav Jurst, Commerzienrath u. Fabrikbesitzer. Krausnick, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath u. Ober-Bürgermeister a. D. Baronin v. Lauer. Elfriede v. Mühlenfels. v. Oppen, General-Major a. D. Außerdem haben nachfolgende Personen ihre Theilnahme dem Unternehmen zugesagt: v. Alvensleben, General-Lieutenant und Commandant. Becker, C., Professor u. Historienmaler. Bock, Kunsthändler. Dr. Cnard, Prediger. Daege, E., Professor bei der Akademie der Künste. Dorn, Justizrath. Dr. Ehrenberg, Geheimer Medicinalrath. Gaebler, Geh. Admiralitätsrath a. D. Hedemann, Bürgermeister. Hering, General-Lieutenant. Löpner, Geh. Ober-Tribunalsrath. Dr. Hoffmann, General-Superintend. v. Kessel, Major z. Disposition. Kaß, Professor und Bildhauer. Krech, Professor und Director beim Friedrichs-Gymnasium. Lehnert, Natur-Staats-Secretair. Mannkopf, Oberst a. D. Müllensiefen, Prediger. Dr. Pertz, Geh. Regierungsrath und Ober-Bibliothekar. Prätorius, E., Commerzienrath. Dr. Ranke, Director beim Friedrich-Wilhelms-Gymnasium. Remy, Prof. u. Historienmaler. v. Roon, Kriegsminister. Schrader, J., Prof. und Historienmaler. Graf Sedlnitzky, Wirkl. Geh. Rath. Seydel, Ober-Bürgermeister. Dr. Snethlage, Ober-Hofprediger. Dr. Sommer, A. Sonnenschmidt, Ob.-Tribunalsrath. Stahn, Consistorialrath. Dr. Straß, Rechtsanwalt u. Kreis-Justizrath. Dr. Sydow, Prediger. Winckelmann, Buchhändler. Zahn, Professor u. Mitgl. der Akademie zu Neapel.

Indem wir vorstehende Aufforderung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Herr Oberpräsident der Friedrich-Wilhelms-Stiftung eines Kranken-Pensionats zu Marienbad die Veranstaltung von Sammlungen in der Rheinprovinz innerhalb des laufenden Jahres gestattet hat, dürfen wir nicht unterlassen, noch ganz besonders das gemeinnützige und wohlthätige Unternehmen, für welches Seine Majestät der König Interesse hegen, dem fördernden Wohlwollen der Einwohner unseres Verwaltungsbezirks zu empfehlen. Düsseldorf, den 21. Mai 1864.

Digitized by Google

Nro. 639. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. März d. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer mit Geldtreffern verbundenen Lotterie behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen 500,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht. Die erfolgte Allerhöchste Genehmigung dieses Unternehmens bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 6. Juni 1864.

Nro. 640. Die allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten.

Die vorjährige Haus- und Kirchen-Kollekte zum Besten der vier unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat folgende Reinerträge geliefert.

Nro.	Im Regierungs-Bezirk	katholischer Seits			evangelischer Seits			jüdischer Seits			Summa		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	Aachen	165	2	—	77	22	10	—	24	2	243	19	—
2	Coblenz	285	15	5	290	4	6	27	23	9	603	13	8
3	Cöln	416	10	6	383	8	6	3	17	7	803	6	7
4	Düsseldorf	632	1	1	770	24	6	46	—	8	1448	26	3
5	Trier	257	10	1	117	14	3	1	13	—	376	7	4
	In der Erzdiöcese Cöln, Kirchenkollekte	659	25	—	—	—	—	—	-	—	659	25	—
	Summa . . .	2416	4	1	1639	14	7	79	19	2	4135	7	10
	Im Jahre 1862 sind eingegangen .	2629	20	2	1580	1	4	74	23	—	4284	14	16
	Im Jahre 1863 also mehr . . .	—	—	—	59	13	3	4	26	2		—	—
	weniger . .	213	16	1	—	—	—	—	—	—	149	6	8

An Zöglingen sind nach meiner vorjährigen Bekanntmachung am Schlusse des Jahres 1862 in den Anstalten befindlich gewesen:

	Katholiken	78	Evangelische	47	Israeliten	2	Summa 127
1863 gingen ab	„	12	„	5	„	—	„ 17
Bleiben	Katholiken	66	Evangelische	42	Israeliten	2	Summa 110
Es kamen hinzu	„	16	„	5	„	—	„ 21

Bestand am Schlusse d. Jahres 1863 Katholiken 82 Evangelische 47 Israeliten 2 Summa 131

Von den 17 Ausgeschiedenen sind 2 gestorben — am Nervenfieber und an der Bräune —, für 2 wurde ihrer Kränklichkeit wegen die Rückkehr in ihr elterliches Haus nothwendig und 1 erwies sich als bildungsunfähig; die übrigen 10 haben den ordnungsmäßigen Cursus durchgemacht und zum Theil sogleich Unterkunft als Handwerkslehrlinge gefunden. Hat sich hiernach im Jahre 1863 die Zahl der in den Taubstummen-Anstalten befindlichen Zöglinge gegen das Vorjahr um 4 vermehrt, so ist der Wunsch um so gerechtfertigter, daß die Kollekte, welche, wie vorstehend angegeben, im Jahre 1863 gegen das Vorjahr um fast 150 Thaler zurücksteht, in diesem Jahre einen um so reichlicheren Ertrag liefern werde und ergeht an die Bewohner unser gesegneten Provinz die dringende Bitte möglichst allseitig und nach Kräften hierzu mitzuwirken. Coblenz, den 25. Mai 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V. Gf. Villers.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten bestimmen wir hierdurch, daß die Abhaltung der Hauscollecte durch die Herren Bürgermeister vom 1. bis letzten August c., die der Kirchencollecte a) in den evangelischen Kirchen am 12 Sonntag post Trinit., am 14. August c. b) in den jüdischen Synagogen am 13. August c. in unserem Verwaltungsbezirke bewirkt werde. Die Collecten-Erträge sind confessionel zu theilen, weshalb wir in dieser Beziehung hierdurch festsetzen, daß die Liebesgaben bei den kath., den evangl. und jüd. Einnahmen getrennt eingesammelt; für jede Confession resp. die bei Bekennern dieser Confessionen gesammelten Gaben ein besonderer Sortenzettel ausgefertigt und die Gaben selbst bei der Ablieferung an die Steuerkassen genau nach Confessionen gesondert werden. Die Steuercassen, an welche die Erträge spätestens bis Mitte September c. abzuliefern sind, haben die gesammelten Gaben bei deren Abführung an unsere Haupteasse in

derselben Weise auch im Lieferzettel genau nach Confessionen zu sondern, um einer zu besorgenden Mischung vorzubeugen. Von den Herrn Landräthen erwarten wir die Ertrags-Nachweisen bis Mitte October c. Düsseldorf, den 6. Juni 1864.

Nro. 611. Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18. Mai cr. ist genehmigt worden, daß bei der Fähranstalt zu Volk am Kalflack an Stelle des Tarifs vom 6. September 1840 die Sätze der IV. Klasse des Normal-Tarifs vom 27. Mai 1829 eingeführt werde. — Wir bringen daher diesen Tarif, wie nachstehend folgt, zur Kenntniß des betheiligten Publicums.

Tarif nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt zu Volk am Kalflack, Bürgermeisterei Wissel, Kreis Cleve zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen: a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person 2 Pfg. b) für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen, zusammen wenigstens 9 Pfg. entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a nicht von den einzelnen erhoben, mehr beträgt. Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II und III entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren, a) für ein Pferd oder Maulthier 1 Sgr., b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 6 Pf., c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird 2 Pfg., d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück 2 Pfg. Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II. a) für ein beladenes 2 Sgr., b) für ein unbeladenes 1 Sgr., c) für einen Handwagen, Handkarren, oder Handschlitten, beladen oder unbeladen 2 Pfg.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe, sowie bei vorhandener Eisdecke, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten. 2. Bei Erhebung dieser Abgabe bei Bestrafung der Defraudationen in dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 61, 64, 83, 84, 88, bis 93 und 95 Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königl. Gestüten angehören. 2. Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegesvorspann und Krieges-Lieferungsfuhren. 3. Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren. 4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen. 5. Ordinaire Posten, einschließlich der Schnellposten, und öffentliche Kuriere und Estafetten, und die von solchen leer zurückkehrenden Gespanne oder Thiere. 6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen Düsseldorf, den 28. Mai 1864.

Nro. 612. Dem Direktor der Zuckerfabrik Neukersdorf bei Beuthen a. d. Oder, Franz Lehmann daselbst ist unter dem 1. Juni 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu anerkannte Vorrichtung zum Waschen von Knochenkohlen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 5. Juni 1864

Nro. 613. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. Dezember 1862 ertheilte Patent auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren ist erloschen. Düsseldorf, den 19. Mai 1864.

Nro. 614. Der Handelsmann Adam van Treeck von hier hat angeblich den ihm von uns am 7. Jan. d. J. unter der Nro. 5460 ertheilten Gewerbeschein zum Handeln mit leinen und wollen Band und Garn, Schnürriemen ꝛc. verloren. Dieser Schein wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 20. Mai 1864.

Digitized by Google

Nro. 645. Auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. d M. ist dem am 14. März 1849 zu Holthausen im Kreise Essen gebornen Johann Mohr die Annahme und Führung des Namens „Etterich" als Familiennamen in Gnaden gestattet worden. Düsseldorf, den 27. Mai 1864.

Nro. 646. Dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M ist unter dem 26. Mai 1864 ein Patent auf ein lokomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 29. Mai 1864.

Nro. 647. Das dem Herrn Eugen Langen in Cöln unter dem 18. Dezember 1862 ertheilte Patent 1. auf eine Rost-Construktion mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Siederöhren, und 2. auf eine Rost-Construktion mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung ist aufgehoben. Düsseldorf, den 4. Juni 1864.

Nro. 648. Auf Grund des §. 21 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 ist für die Stadt Düsseldorf die Bildung einer besonderen Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission angeordnet und der Oberbürgermeister Hammers zum Vorsitzenden derselben ernannt worden. Düsseldorf, den 4. Juni 1864.

Nro. 649. Für die Entdeckung der Thäter eines Baumfrevels, welche zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat verurtheilt worden sind, haben wir eine Prämie von 35 Thlr. bewilligt. Düsseldorf, den 24. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 650. Obwohl die nachbezeichneten Feldpost-Relais, wohin Privat-Päckereien für die Preußischen Militairs und Militair-Beamten gesandt werden können, nämlich: Aalborg, Skive, Viborg, Hobro, Randers, Aarhuus, Skanderborg, Horsens, Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Rothekrug, Gravenstein, Flensburg, Husum, Tappeln, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Burg auf der Insel Fehmern, Neumünster und Altona in täglicher Verbindung mit Hamburg stehen, so kann der Transport jener Päckereien nach den besonderen Verhältnissen doch nicht so schnell von Statten gehen, als für Sendungen auf gleiche Entfernungen innerhalb Landes gerechnet zu werden pflegt. Es kommen nicht selten die Fristen der Nachsendungen bei veränderten Dislocationen hinzu. Um so mehr werden die Versender von Privat-Päckereien — mit Rücksicht auf die eingetretene warme Witterung — ersucht, bei der Auswahl von Lebensmitteln nicht solche Gegenstände in die Packete zu legen, welche einem Flüssigwerden oder sonstigen schnellen Verderben ausgesetzt sind. Unzulässig ist es, noch Butter auf jenem Wege zu versenden, indem sonst durch das Auslaufen derselben eine große Zahl anderer Sendungen leiden würde. Berlin, den 17. Mai 1864. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 651. Bekanntmachung betreffend die Königliche Kunst-Akademie zu Düsseldorf.

Nachdem in jüngster Zeit die hiesige Königliche Kunst-Akademie durch eine in ihren Organismus eingefügte Bildhauerschule vervollständigt worden ist, bietet sie fortan in sämmtlichen Zweigen der bildenden Kunst dem Schüler Gelegenheit zu einer gründlichen Ausbildung dar. Der Unterricht gliedert sich stufenweise in drei Classen

A. In der Elementarclasse werden die Anfangsgründe der Zeichenkunst, jedoch ohne den künftigen Beruf des Schülers speciel zu berücksichtigen, gelehrt. (Ordinarius: Prof. A. Müller und ein Hülfslehrer.)

B. Zu der zweiten oder Vorbereitungs-Classe, in welche diejenigen Schüler eintreten, die sich einer der bildenden Künste widmen und bereits eine Vorbildung besitzen, wie sie in der Elementarclasse erlangt wird, gehören die unteren Stufen des Unterrichts in den verschiedenen Kunstfächern. Die unterste und allgemeine Stufe dieser Classe ist der Antikensaal. In demselben finden die Unterweisungen in der höheren Zeichenkunst, als Fortsetzung des Unterrichts in der Elementarclasse, statt. (Ordinarius: Prof. K. Müller.) Während der Studienzeit im Antikensaale liegt dem Schüler die Beschäftigung mit folgenden Unterrichtsgegenständen ob: Anatomie und die Lehre von den Proportionen des menschlichen Körpers. (Bei dem Akademie-Inspector Prof. Mücke.) Die Lehre von der Perspective, architektonisches Zeichnen und die Säulenordnungen. (Bei dem Secretair der Akademie, Prof. Wiegmann.) Geschichte der bildenden Künste. (Bei dem Conservator der akadem. Kunstsammlungen Prof. A. Müller.) Die zweite Classe hat folgende Abtheilungen: 1. Die Malerschule. Sie zerfällt in die getrennten Sectionen der Figurenmalerei (Historien-, Genre- und Bildnißmalerei, (Prof. Sohn) und der Landschafts-, Thier-, Marine- und Architekturmalerei. (Prof Osw. Achenbach.) 2. Die Bildhauerschule. (Prof. Aug. Wittig.) 3. Die Bauschule. (Prof. Wiegmann.) 4. Die Kupferstecherschule. (Prof. Jos. Keller.)

C. In die Erste Classe (der ausübenden Eleven) treten innerhalb jeder Abtheilung, nämlich der

Digitized by Google

Malerschule, der Bildhauerschule, der Bauschule und der Kupferstecherschule, diejenigen Schüler ein, welche die für ihr Fach in der Vorbereitungs-Classe zu gewinnenden Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt und Anlage zur Erfindung eigener Compositionen und die Fähigkeit zu selbstständiger Ausübung ihres Kunstfaches bis zu einem gewissen Grade bewiesen haben. Die Erste Classe der Malerschule, Section der Historien- Genre- und Bildnißmalerei steht unter der Leitung des Directors Bendemann; die der Malerschule, Section, der Landschafts- u. s. w. Malerei, sowie die Erste Klasse der Bildhauerschule, der Bauschule und der Kupferstecherschule steht unter der Leitung derselben Lehrer, welche den resp Abtheilungen der Vorbereitungs-Classe vorgesetzt sind. Zum Studium sowohl der Schüler als auch des weiteren Publicums dienen die akademische Gemälde-Gallerie, das akademische Handzeichnungen- und Kupferstich-Cabinet und die Rambourssche Galerie von Nachbildungen der wichtigsten Denkmale der christlichen Malerei in Italien. Düsseldorf, den 24. Mai 1864. Die Königliche Kunst-Akademie Bendemann, Direktor.

Nro. 652. Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1864 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind Behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuerkassen zugestellt. Münster, den 24. Mai 1864.

Nro. 653. Zur Preußischen Gesetzsammlung ist ein sehr übersichtliches Haupt-Register, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen. Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert. Berlin, den 24. Mai 1864. Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Nro. 654. Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 27. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Jacob Kindgen, früher Ackerer in Quadrath, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 17. Mai 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 655. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 26. April d. J. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Schreinermeisters Fidelis Ries, früher in Cöln wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 17. Mai 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 656. Der Schiffer Peter Michels von Rolandswerth ist am gestrigen Tage bei Königswinter im Rheine verunglückt. Ich ersuche die Polizeibehörden, in deren Bezirke die Leiche etwa landen sollte, mir oder dem Bürgermeister zu Remagen davon Anzeige zu machen. Bonn, den 18. Mai 1864. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Signalement Alter 26 Jahre, — Größe 5 Fuß 6—7 Zoll, — Haare und Augenbraunen blond, Augen bräunlich. — Zähne vollständig, — Statur schlank. Derselbe war bekleidet mit einer blauen Jacke von Biber, einer weißleinenen Hose, Stiefeln ohne Strümpfe und trug eine silberne Taschenuhr mit 2 Schlüsselchen bei sich.

Nro. 657. Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 4. März d. J. in Brüssel verstorbenen Schlossers Gerhard Wilhelm Brey, gebürtig aus Xanten übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Xanten mitgetheilt worden. Cleve, den 18. Mai 1864. Der Ober-Procurator: Buß.

Nro. 658. Die Sterbe-Urkunde des am 18. April d. J. bei der Erstürmung der Düppeler Schanzen gefallenen Grenadiers Wilhelm Pau aus Keeken ist in die laufenden Civilstands-Register der Gemeinde Keeken eingetragen worden. Cleve, den 1. Juni 1864. Der Ober-Procurator: Buß.

Nro. 659. Der Reisepaß des Schustergesellen Heinrich Kettler, ausgestellt hierselbst unterm 6. November 1862 sub Nr. 49 des Paß-Journals und prolongirt am 4. November vorigen Jahres auf ein Jahr ist zwischen Altenessen und Oberhausen verloren gegangen, weshalb derselbe hiermit für ungültig erklärt wird. Rheinberg, den 25. Mai 1864. Der Bürgermeister: Clasen.

Nro. 660. Bei dem K. Gewerbegerichte zu Remscheid ist „die Kanne“

als Fabrikzeichen zur Eintragung in die hiesige Zeichenrolle von der Handlung August Meuser & Koenigsberg zu Remscheid angemeldet worden. Etwaige Einreden sind bei uns innerhalb zweier Monate anzubringen. Remscheid den 21. Mai 1864. Königl. Gewerbegericht.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Nro. 661. In der Nacht vom 20. auf den 21 v. M. sind zu Venrath 40—50 Ellen halbwollener unfertiger Kleiderstoff; 1 Pfund grüne, 2 Pfund schwarze und 2 Pfund rothe Wolle; 1 neues leinenes Kinderhemdchen; 1 neue Halsbinde; 1 schwarzwollenes Kleid; 1 Paar alte Stiefel und ein altes Frauenhemd; ferner in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. zu Isengraben 6 Mannshemden gez. T. P.; 2 Frauenhemde gez. K. T.; 2 Kinderhemden gez. K.; 2 Bettlücher gez. T. P.; 1 leinenes Tischtuch; 2 dito Handtücher; 5 Rasirmesser; wovon 3 mit schwarzem Heft, gez. G. B.; 2 mit buntem Heft, von denen eins gez. G. B.; — und in der nämlichen Nacht zu Kehrbusch 2 leinene Mannshemden, gez. E. J.; 4 dito Knabenhemden, gez. H. J. J.; 8 dito Mädchenhemden, wovon 3 gez. M. C. J. und 5 gez A. J; 12 leinene Handtücher; 3 dito Tischtücher; 1 Paar ganz neue und 2 Paar fast neue Stiefel; 1 Pfeife mit hölzernem Kopf und neusilbernem Beschlag gestohlen worden. Wer über den Dieb oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft geben kann, wolle diese mir oder der Polizeibehörde ertheilen. Aachen, den 14. Mai 1864. Der Ober-Procurator: Kewenig.

Nro. 662 1. Am 2. d. Mts. Abends gegen 10 Uhr ist dem Bergmann Wilhelm Aufenberg zu Altenessen von einem Tische vor dem Hause des Wirths Zuckermann daselbst ein Korb und ein Tuch, worin sich Fleisch, Kaffebohnen, Tabak, weiße Bohnen, Lampengarn und andere Kleinigkeiten befunden, entwendet worden 2. Am 17. d. Mts. ist dem Berginvaliden Bernhard Baumann aus seiner Wohnung bei dem Maurermeister Küpper hierselbst eine Weste und eine silberne Kapsel-Uhr, mit silberner Kette und silbernem Schlüssel entwendet worden. Jeder der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 19. Mai 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 663 Verschiedenen Einwohnern zu Altendorff sind im Laufe des vorigen Jahres folgende Gegenstände entwendet worden: ein Oberbett mit Federn und weiß und blau gestreiften Drillüberzug, ein leinenes Betttuch, ein schwarz wollenes Umschlagtuch, ein eiserner Kaffekessel von mittlerer Größe, ein Frauenkleid von schwarzem Orleans bestehend aus einem Rocke und einer besonderen Jacke, ein Mantelkragen von schwarzem Tuch mit Sammet besetzt, ein Paar Buxkin-Handschuhe von grauer Farbe, ein leinenes Hemd ohne Abzeichen, ein kleines leinenes Taschentuch, eine dunkelblaue wollene Schürze, ein grüner baumwollener Regenschirm mit Stiel von Buchenholz, eine Taschenuhr von Tomback. Jeder der über den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 20. Mai 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 664. In der Nacht vom 20. auf den 21. Mai d. J sind aus einem Ladengeschäfte zu Camp, Kreis Mörs, folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1. zwei Cigarrenetui's mit Stahlbügel und mit rothem Leder gefüttert, 2. zwei Portemonais von Leder mit messingenem Bügel, 3. fünf Pfund braunmelirte Stickwolle, 4. 5 Pfund desgl. blaugraumelirte, 5. 3 Pfund desgl. rothblaumelirte, 6. 3 Pfund desgl. hellgraumelirte, 7. 3 Pfund desgl. dunkelgraue, 8. 3 Pfund desgl. schwarze, 9. 2 Pfund weißblaue Patentwolle, 10. 3 Pfund rothe Stickwolle, 11. 1 Pfund mehrfarbige Stickwolle, 12. 25 Pfund wollenes Stickgarn, 13. ein Packet (6 Paar) gefütterte Frauenhandschuhe, 14. ½ Pfund Stangenzimmet, 15. 1 Thlr. an Geld Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Cleve, den 23. Mai 1864. Der Ober-Procurator: Buß.

Personal-Chronik.

Nro. 665. Der einjährig freiwillige Arzt im Königlichen 3. Westphälischen Infanterie Regiment Nro. 16 hierselbst, Dr. Hermann Roensberg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 666. Dem Apotheker Arnold Philipp Gempt ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Schermbeck, Kreises Rees, ertheilt.

Nro. 667. Der Apotheker Joseph August Friedrich Kostka ist als Verwalter der J. W. Maeßen'schen Apotheke zu Dülken bestätigt worden.

Nro. 668. Dem Apotheker Ludwig von Gal ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Calcar, Kreises Cleve ertheilt.

Nro. 669. Der Forstaufseher Clemens August Budde zu Camp, in der Oberförsterei Xanten ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30. Düsseldorf, Montag den 20. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 670. Durch den am 17. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Hubert Adrian Fürmann ist eine der Pfarrstellen der evangelischen Gemeinde zu Cleve erledigt, und wird dieselbe nach Ablauf des Wittwen-Jahres durch Wahl der Gemeinde besetzt werden. Coblenz, den 20. Mai 1864. Königliches Consistorium.

Nro. 671. Nachdem der bisherige Pfarrer Leopold Schultze zu Wupperfeld zum Consistorial-Rath und Pfarrer an der Neustädtischen Gemeinde zu Posen ernannt worden ist, wird die dritte Pfarrstelle an der evangelischen lutherischen Gemeinde zu Wupperfeld mit dem 1. Juli d. J. erledigt und demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 27. Mai 1864. Königliches Consistorium.

Nro. 672. Die Anmeldung mit Tabak bepflanzter Grundstücke.

Nach §. 5. der Königl. Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird. Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen. Cöln, den 2. Juni 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 673. Nachdem das Königl. Impf-Institut zu Berlin uns frisch von Kühen genommene Schutzpocken-Lymphe in zweiter Zeugung mitgetheilt, und diese im hiesigen Impf-Institute durch Impfung vorzüglich gesunder Kinder fortgepflanzt worden, hat der Herr Kreis-Physikus hieselbst von diesem Impfstoffe sämmtlichen Herren Kreis-Physikern unseres Verwaltungs-Bezirkes zugesandt damit diese für dessen sofortige Weiterzeugung Sorge tragen, und im Stande sind, den Impfärzten ihres Kreises auf Verlangen davon mitzutheilen. Wir empfehlen die Benutzung dieser Gelegenheit zur Erneuerung der Schutzpocken-Lymphe den Behörden und Impfärzten unseres Bezirkes dringend, und hoffen, daß um so mehr bei der jetzigen günstigen Jahreszeit für allgemeine Durchführung der Impfung der Kinder und Revaccination der Erwachsenen erfolgreich mit verdoppelter Sorgfalt und Ausdauer gesorgt werde, als ohne dieses Schutzmittel der Ausbruch mörderischer Blattern-Epidemien in die nächste Nähe gerückt ist. Nicht nur in allen angrenzenden Ländern herrschen die Menschen-Pocken in mörderischer Weise, wo ihnen ein Damm nicht gezogen ward, sondern auch in unserem Vaterlande treten dieselben mehrfach sehr verderblich auf, wie denn im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke während des laufenden Jahres bereits 12 Todesfälle und zahlreiche Erkrankungen, durchgängig bei ungeimpften Kindern oder nicht gehörig revacciniren Erwachsenen, eingetreten sind. In allen Fällen war Einschleppung nachweisbar, und weiterer Verbreitung nur durch angestrengte Bemühungen der Behörden und Aerzte in Beförderung der Schutzpocken-Impfung vorzubeugen. Die Herren Landräthe wollen Sorge tragen, daß gegenwärtige Bekanntmachung sofort in die Kreisblätter aufgenommen werde. Düsseldorf, 9. Juni 1864.

Nro. 674. Dem Georg Vollmer, Theilhaber der Firma Wex und Söhne in Chemnitz, ist unter dem 12. Juni 1864 ein Patent auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Strumpfwirkerstuhl ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf

Digitized by Google

fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden Düsseldorf, den 16. Juni 1864.

Nro. 675. Dem Ingenieur Friedrich Henckel und dem Kaufmann Wilhelm Seck zu München ist unter dem 12. Juni 1864 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Getreideschälmaschine, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 15. Juni 1864

Nro 676. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung v. 13. August v, J (Amtsblatt Nr. 44.) veröffentlichen wir hierdurch, daß der Herr Ober-Präsident den Termin zur Abhaltung der evangl. Hauscollecte für den Bau eines evangelischen Bet- und Schulhauses zu Euskirchen bis Ende August c. verlängert hat. Düsseldorf, den 14. Juni 1864.

Nro. 677. Nachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher wörtlich also lautet: „Auf ihren Bericht vom 26. April d. J. will ich hiermit in Abänderung der Vorschrift der §§. 3 und 4 des für das Gewerbegericht zu Lennep unter dem 18. November 1840 vollzogenen Regulativs und des Erlasses vom 18. März 1854 bestimmen, daß die Zahl der Mitglieder und der Stellvertreter von je dreizehn auf je vierzehn in der Art zu erhöhen ist, daß die Vertreter des Wahlbezirks Ronsdorf um einen Fabrikkaufmann als Mitglied und um einen Fabrikarbeiter, Werkmeister oder Handwerker als Stellvertreter vermehrt werden. Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 2. Mai 1864. Gez. **Wilhelm**. Gegz. Grf. v. Itzenplitz. Grf. z. Lippe. An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister."
wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 13. Juni. 1864.

Nro. 678. Wir beabsichtigen, in den ersten Tagen des nächsten Monates Juli einen Unterrichts-Cursus zur Ausbildung katholischer Schulamts-Aspirantinnen unter Leitung unseres katholischen Schul-Rathes in hiesiger Stadt zu eröffnen. Diejenigen, welche sich an demselbe zu betheiligen wünschen, haben sich unverzüglich bei dem Lehrer Altenberg hierselbst (Andreasstraße Nro. 4) zu melden. Da der Cursus auf zwei Jahre berechnet ist, so kann eine Aufnahme in der Regel nur zu Anfang und nicht auch während desselben Statt finden. Düsseldorf, den 7. Juni 1864.

Nro. 679. Die Constituirung der Vicariats Gemeinde Oberhausen zu einem selbstständigen Kirchen und Pfarrsystem, so wie die Zuweisung derselben zum Verbande der Kreissynode Düsseldorf, ist von dem Herrn Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangel. Ober-Kirchenrath durch Rescript vom 3. März c. genehmigt worden. Düsseldorf, den 7. Juni 1864.

Nro. 680. Die Auspfarrung der bisherigen Vicariatsgemeinde Beyenburg, Kreissynode Lennep, aus der Parochie Remlingrade und die Constituirung derselben zu einem selbstständigen Kirchen und Pfarrsystem ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangl. Oberkirchenrath mittelst Rescripts vom 2. October p. genehmigt worden. Düsseldorf, den 7. Juni 1864.

Nro. 681. Das Prüfungs Ergebniß der Schulamts-Candidaten im Seminar zu Kempen.

Nach dem Ergebniß der im Monate März c. im Seminar zu Kempen abgehaltenen Prüfung sind mit dem Zeugnisse der Anstellungs-Befähigung entlassen worden 1) Jos. Busch 2) Ludwig Fleischhauer 3) Wilh. Geile 4) Pet. Grüters 5) Wilh Hoever 6) Wilh. Hupperz 7) Pet. Hüstes 8) Johann Ingensandt 9) Jos Klefisch 10) Ferd. Kleinjung 11) Joh. Kocuen 12) Nork. Peters 13) Ernst Schefers 14) Hub. Schmidt 15) Sev. Wagner 16) Carl Weymar 17) Wilh. Wolnbo. Düsseldorf, den 20. Mai 1864.

Nro. 682. In Folge der Versetzung des Oberpfarrers Halm ist der Oberpfarrer Lelotte zu Gladbach zum Schulpfleger für die kath. Schulen der Inspection Gladbach ernannt worden. Düsseldorf, den 12. Juni 1864.

Nro. 683. Dem Schulpfleger Pfarrer Krumpe zu Rütterden ist auch die Inspection über die bis dahin von dem versetzten Pfarrer Schoofs beaufsichtigten katholischen Schulen übertragen worden. Düsseldorf, den 3. Juni 1864.

Nro. 684. Die Ehefrau Conrad Rohm, Maria geb. Henri zu Crefeld hat den ihr von uns am 26. October v. J. unter der Nummer 1760 ertheilten Gewerbeschein angeblich in der Gegend von Beck und Oberhausen verloren. Wir haben der ꝛc. Rohm einen andern Gewerbeschein ausfertigen lassen und ist daher der verlorene Schein ungültig. Düsseldorf, den 7. Juni 1864.

Nro. 685. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 16. d. M. ab in den Wochentagen vom 9 bis 1 Uhr

Digitized by Google

Vormittags, mit Ausschluß der drei letzten Werktage jedes Monats, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, an jedem Wochentage mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1. Juni 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 6. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 6946. Auslooſung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieſes auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Kupons Ser. II. Nro. 13 bis 16, vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kaſſe Münſter in Empfang zu nehmen. Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen. Vom 1 October d. J. ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt. Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe (b) die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zins-Verluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. a. Verzeichniß der am 3. Mai 1864 ausgelooſten, am 1. October 1864 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz. 28 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nro. 52. 86. 212. 326. 501. 559. 640. 765. 777. 893. 897. 1109. 1308. 1510. 2510. 2579. 2788. 2900. 2978. 3075. 3124. 3239. 3275. 3583. 3658. 3739. 3817. 4618. 10 Stück Littera B. von 500 Thalern. Nro. 181 191. 214. 229. 427. 719. 1531. 1567. 1916. 1920 60. Stück Littera C. von 100 Thalern. Nro. 22. 73. 89 361. 399. 535. 545. 1318. 1828. 1840 2038. 2448. 2458 2556. 2652 2715 2779. 3105. 3232. 3256. 3272. 3423. 3876 4008. 4317. 4404 4778 5078. 5151 5606. 5812 5837. 6223. 6375. 6393. 6547. 7047. 7048. 7503. 7701. 8050. 8183. 8911. 9180. 9181. 9218 9268 9447. 9612 10316. 10321. 11138 11139. 11435. 11436. 11702. 11769. 11830. 11919. 12034. 114 Stück Littera D. von 25 Thalern. Nro 58. 59. 73 151. 207. 213. 225 246. 330 423. 440. 522. 558. 616. 672. 730. 741. 758. 782. 786. 840. 859. 919. 1013. 1044. 1056. 1248. 1309. 1348 1386. 1396. 1414. 1424. 1448. 1478. 1491, 1534. 1535. 1572. 1627. 1629. 1869. 2170. 2388 2878. 3036. 3099. 3105 3214. 3231. 3371. 3476. 3519 3537. 3544. 3606. 3620. 3776. 3787. 3790. 4009. 4123. 4183. 4305. 4321. 4394. 4493. 4580. 4692. 4772. 4890. 4993. 5041. 5059. 5132. 5142. 5223. 5351. 5375. 5424. 5454 5590. 5733. 5828. 5923. 5929. 6127. 6147. 6209 6283. 6307. 6329 6460. 6554. 6960 7115. 7324 7624. 7792. 7857. 7867 7972. 7986. 7992 8214. 8215. 9147. 9148. 9252 9771 9954. 10232. 10275. 10441. 44 Stück Littera E. von 10 Thalern. Nro. 13379 bis 13422. incl. b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen: 1. October 1857. 5 Stück Litt. E. Nro. 6089. 7704. 7832. 8273. 9790. 1 October 1858. 1 Stück Litt. E 8104. 1. April 1859 1 Stück Litt. B. Nro. 1552. 1 Stück Litt. D. Nro. 8575. 15 Stück Litt. E Nro. 1010. 3571. 6086. 6087. 6193. 6194. 7871. 7890 8092. 9943. 9944. 10548. 10578. 11078. 11079. 1. October 1859. 2 Stück Litt. C. Nro. 3893. 4268. 2 Stück Litt. D. Nro. 8122. 8773. 26 Stück Litt. E. Nro. 117. 686. 1098. 1487. 2246. 2486. 2487. 3360. 3935. 4870. 5792. 6121. 6302. 7917. 7918. 8113. 8134. 9043. 9574. 9734 9942. 10116. 10207. 10577. 10581. 11525. 1. April 1860. 4 Stück Litt. C. Nro. 1462. 3683, 3684. 9967. 3 Stück Litt. D. Nro. 5527. 7495. 7717. 21 Stück Litt. E. Nro. 1101. 1452. 3365. 3729. 5095. 5176. 6056. 6057. 6076 6546. 7941. 8478. 8743. 9527. 9571. 10115. 10361. 10864. 10865. 11019. 11697. 1. October 1860. 2 Stück Litt. C. Nro. 6953. 10485. 4 Stück Litt. D. Nro. 999. 4758. 7718. 8939. 38 Stück Litt. E. Nro. 282. 671. 1040. 1880. 2223. 2992 3484. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4568. 4726. 6531. 6568. 6577. 8114. 8621. 8911. 9093. 9399. 9680. 9758. 9769. 9792. 9905. 11335. 11340.

Digitized by Google

11438. 11722. 11797. 11798. 11799. 11863. 11904. 12069. 12105. 1. April 1861. 4 Stück Litt. C. Nro. 5909. 6335. 6731. 6976. 3 Stück Litt. D. 5309 6154 6155 30 Stück Litt. E Nro. 937. 2664. 3215. 3395 3832. 3923 4157. 4410. 4539. 4674. 5083. 5084. 5478. 5819. 6073 6075. 6303 6464. 6642. 6677. 8373. 9120 9288. 9308. 9794. 10227. 11328. 12024. 12049. 12167. 1. October 1861 6 Stück Litt. C. Nro. 5914 6418. 6419 8997 9497. 10655. 2 Stück Litt. D Nro. 5065. 7957. 53 Stück Litt. E Nro. 132. 602 685 1249. 1338 2921. 3159. 3445. 3855. 4032 4203 4243. 4278 4392 5085 5246. 6088. 6196. 6299. 6983. 7053. 7248. 7249. 7746. 7916. 8103. 8476. 8563 8680. 9014. 9095. 9383 10114. 10240. 10443. 10720. 10930. 11023 11265. 11565. 11645. 11731. 11753 11800. 11816. 11840. 11841. 11876. 11887. 12331. 12366 12367. 12516. 1. April 1862. 2 Stück Litt. C. Nro. 2612. 9644. 1 Stück Litt. D. Nro 6447. 49 Stück Litt. E. Nro. 1481. 1717. 2194. 3836. 3852. 4056 4112. 4400. 4557. 5000. 5244. 5245. 5362. 5383. 5935. 6105. 6120. 6216 6305. 6356. 6459. 6753. 7023. 7024. 7184. 7307. 7383 7624. 7625. 7812. 7929. 7948 8416. 8561. 8635. 10113. 10237. 10632. 10793. 10794. 10936. 11573. 11613. 11732 11734 12104. 12561. 12622. 12771. Münster den 3. Mai. 1864. Königl. Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. v. Hartmann.

Nro 687. Am Freitag den **1. Juli 1864** Nachmittags 4 Uhr wird die am 17. September c. pachtlos werdende bis dahin an den Karl Theodor Spiecker zu Neustadt bei Düsseldorf verpachtete domaniale Fischerei im alten Rheine bei Urdenbach vom Rheine bis Baumberg, pos. 60 des Domainen-Verwaltungs-Etats pro 1862/64 im Lokale der Königlichen Steuer-Kasse zu Düsseldorf Poststraße Nro. 9 im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von dem Unterzeichneten vom 17. September c. ab alternativ auf 6 und auf 12 feste Jahre zur Neuverpachtung ausgestellt werden. Die Bedingungen, welche der Neuverpachtung zu Grunde gelegt, können auf meinem Büreau eingesehen werden. Düsseldorf, den 9. Juni 1864. Der Steuer-Empfänger, Rechnungs-Rath: Barutzky.

Nro. 688. Am Freitag den **15. Juli dieses Jahres** Vormittags 11 Uhr sollen in dem Dienst-Locale des Königlichen Domainen Rent-Amtes zu Cleve; der für die Zwecke der Militair-Verwaltung reservirte Theil von 13 Morgen 30 □Ruthen aus dem in der Gemeinde und Bürgermeisterei Xanten gelegenen, vormaligen Landwehr-Exercierplatze Flur C. Nro. 464 des Katasters, verpachtet bis zum 11. November 1864 an Franz Meyer zu Xanten, zur Benutzung als Schaafhude auf 6 mit 3 zu kündigende Jahre öffentlich zur anderweiten Verpachtung ausgestellt werden. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen auf dem unterzeichneten Rent-Amte zur Einsicht offen. Cleve, den 11. Juni 1864. Königl. Domainen-Rent-Amt. Mitsdorfer.

Nro. 689. Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das III. Quartal 1864 ist auf den 4. Juli d. J. bestimmt und der Herr Appellationsgerichts-Rath Hoffmann hierselbst zum Vorsitzenden ernannt worden. Hamm den 5. Juni 1864. Der Appellationsgerichts-Präsident: Lent.

Nro. 690 Am 20. d. Mts. hat der Ackerer Hermann Dahlhaus sich aus seinem Wohnorte Höhscheid, Bürgermeisterei Witzhelden angeblich nach Cöln entfernt und ist bis heute noch nicht zurückgekehrt. Da überhaupt keine nähere Nachrichten über sein ferneres Verbleiben eingetroffen sind, so steht zu vermuthen, daß demselben ein Unglück zugestoßen ist. Ich theile daher dessen Signalement mit und ersuche Jeden, der über das Verbleiben des Genannten Auskunft zu ertheilen im Stande ist, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden. Düsseldorf, den 25. Mai 1864. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Signalement: Alter 75 Jahre, Größe 5 Fuß 3—4 Zoll, Haare grau, Stirn frei, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart keinen, Zähne unvollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, besondere Kennzeichen, an der linken Hand fehlt das vordere Glied des Mittelfingers. Bekleidung: ein blau leinener Kittel, einen alten schwarzwollenen Tuchrock, eine schwarzwollene Hose, eine schwarzwollene Weste, ein schwarz seidenes Halstuch. ein leinenes Hemd gez. H. D. ein Paar lederne Schuhe, und führte er eine silberne französische Uhr an einer schwarzen Kordel bei sich.

Nro. 691. Der schwachsinnige Johann Schürings hat sich seit dem 27. April d. J. aus der Wohnung seiner Eltern in Hehn Landbürgermeisterei Gladbach entfernt und ist bis heute nicht zurückgekehrt. Weitere Nachrichten sind über seinen seitherigen Aufenthalt ebenfalls nicht eingetroffen und ist deshalb zu vermuthen, daß demselben ein Unglück zugestoßen ist. Ich ersuche Jeden, der über dessen Verbleiben Auskunft zu ertheilen oder irgend zu dessen Ermittlung dienliche Nachrichten mitzutheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden. Düsseldorf, den 27. Mai 1864. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Signalement: Alter 38 Jahre, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augen und

Digitized by Google

Augenbraunen braun, Nase mittelmäßig, Mund klein, Bart rasirt, Zähne gesund, Kinn spitz, Gesichtsbildung und Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: die linke Seite vom Schlagfall gelähmt, besonders die linke Hand ist kraftlos und abgemagert. Bekleidung: eine blaue Tuchmütze mit dito Schirm, ein grünwollenes Halstuch, eine braune kurze Tuchjacke eine blaue Tuchweste eine grauwollene Hose, ein Paar blauwollene Strümpfe, ein leinenes Hemd, ein Paar Holzschuhe mit Lederriemen.

Nro. 692. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königl. Assisenhofe zu Cleve pro I. und II. Quartal 1864 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen werden in Gemäßheit des §. 30 des St. G. B. bekannt gemacht.

Nr.	Tag des Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen	Erkannte Strafe
1	12. Dez 1863 best. durch Urth. der Ober Tribunals v. 17/3 64	van de Loo Ehefrau Wilhelm, Helena geb. Zell. 22 Jahre alt, geb. zu Meerhoog, wohnhaft zu Cleve.	Vorsätzliche Beibringung von Gift.	5 Jahre Zuchthaus.
2	29. Febr. 1864	Steinhausen Anton, 38 Jahre alt, Handelsmann, geb. und wohnhaft zu Cöln.	Qual. Diebstahl.	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizei-Aufs.
3	1. März 1864	Louis Anton, 43 Jahre alt, Schreiner geb. und wohnhaft zu Cleve.	Diebstahl im crimin. Rückf.	8 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufs
4	3. März 1864	Roost Michael, 25 Jahre alt, Taglöhner, geb. zu Stammroy, wohnhaft zu Werth	Nothzucht.	2 Jahre Zuchthaus.
5	3. März 1864 best. durch Urth. des Ober-Tribunals v. 31/3 64	Hoffmanns Herm., 32 Jahre alt Mattenflechter, geb. und wohnhaft zu Breyell	Qual. Diebstahlsversuch und einfacher Diebstahl.	6 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufs
6	4. März 1864	1. Hendricks Wilh., 29 Jahre alt, Schneider geb. z. Straelen, wohnh. z. Grefrath	Falsches Zeugniß.	2 Jahre Zuchthaus.
		2. van Deyck Heinr., 48 Jahre alt, Ackerer geb. zu Appeltern, wohnhaft zu Borst.	Verleitung dazu.	3 Jahre Zuchthaus.
7	23. Mai 1864	Schraab Jacob, 40 Jahre alt, Schmied, geb. und wohnhaft zu Goch.	Qual. und einfacher Diebstahl	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufs.
8	24. Mai 1864	Hülmann Mathias, 20 Jahre alt Dienstknecht, geb. zu Frasselt wohnh. zu Goch.	Nothzucht und Straßenraub	10 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufs.
9	27. Mai 1864	Lousée Catharina, 23 Jahre alt Näherin geb. und wohnhaft zu Cleve.	Diebstahl im crim. Rückf.	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufs.
10	desgl.	Hüskes Gerh., 17 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geb. und wohnhaft zu Tülken.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	3 Jahre Zuchthaus.
11	30. Mai 1864	Zartigen Joh. Pet., 21 Jahre alt Leinweber. z. Sevelen wohnh. z. Kaldenkirchen	desgl.	desgl.
12	31. Mai 1864	Hermanns Heinr. 43 Jahre alt, Taglöhner geb. zu Valenberg, wohnh. zu St. Hubert	Falsches Zeugniß.	2 Jahre Zuchthaus.
13	1. Juni 1864	Jansen Math., 17 Jahre alt, Dienstknecht geb. z. Aiserden, wohnhaft zu Wecze.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.
14	desgl.	Schramm Theod., 16 Jahre alt, Dienstknecht, geb. zu Vierquartieren, wohnh. zu Bluynbusch.	Qual. und einfacher Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufs.

Cleve, den 8. Juni 1864. Der Ober-Procurator: Buß.

Nro. 693. Die von mir unter'm 10. d. Mts. erlassene Bekanntmachung, das Entweichen der schwachsinnigen Appollonia Lucrges von M. Gladbach aus dem katholischen Krankenhause Maria hilf daselbst betreffend, wird hiermit als erledigt zurückgenommen. Düsseldorf, den 30. Mai 1864. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 694. Aus einem am 7. April letzthin von Viersen nach Cronenberg vermittelst der Post ver-

Digitized by Google

sandten Packete ist eine mit schmalen Blumenrändern verzierte Ankeruhr von gelbem Golde im Werthe von 32—33 Thalern abhanden gekommen. Die Rückseite der Uhr war ciselirt und trug in der Mitte ein kleines glattes Schildchen. Auf dem inneren Deckel der Uhr fanden sich eingegraben die Worte: balancier compensé treize rubis. Die Uhr soll mit Nro. 8654 versehen gewesen sein und das Glas einen Sprung gehabt haben. Wer über den Verbleib oder den jetzigen Besitzer dieser Uhr Auskunft zu geben vermag wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige machen. Elberfeld, den 25 Mai 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 695. In der Zeit vom 12. bis 18. d. M. sind in einer Wohnung zu Nieverheid (Kr. Geilenkirchen) folgende Gelder und sonstige Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Fünfhundert-Thalerschein, 2) 500 Thaler in Hundertthalerscheine, 3) 408 Thaler in theils einfachen, theils doppelten preußischen Friedrichsdor, 4) 96 Thaler in Ein- und Zweithalerstücken, 5) ein einfacher goldner Ring, inwendig gez. W. A. K. und C. K. 6) zwei goldene Ringe mit Goldplättchen gez. C. K. 7) ein großes, hohles goldenes Kreuz mit Kettchen und goldener Platte oben und unten, ohne Christusbild, 8) ein kleines massives goldenes Kreuz mit Christusbild und zwei goldenen Kettchen, 9) eine goldene Broche, 10) ein Paar goldene Ohrgehänge, 11) eine alte silberne französische Taschenuhr mit Stahlkette, 12) ein silberner Taschenuhrschlüssel mit Petschaft ohne Buchstaben. Des Diebstahls dieser Gegenstände in hohem Grade verdächtig ist ein Frauenzimmer im Alter von 36 bis 40 Jahren (anscheinend Zigeunerin) mit braun verbranntem Gesichte vielen Pockennarben, weißen Zähnen mittelmäßiger Nase, gewöhnlichem Munde und von mittlerer Größe die sich für eine Catharina Stoll und für die Ehefrau eines Ferdinand Kaiser, sowie als Mutter zweier Kinder ausgegeben. Dieselbe war bekleidet einmal mit einem Kleide von schwarzem Orleans, ein anderes Mal mit einem schwarz seidenem Kleide und einer violetten Jacke darüber, sowie einen langen grauen Mantel; sie trug auf dem Kopfe ein schwarzes, violett eingefaßtes Haarnetz und einen an beiden Enden mit Silber verzierten Pfeil in den Haaren. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen und der beschriebenen verdächtigen Frauensperson Auskunft geben kann, solche sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde zugehen zu lassen, und die letzteren, auf jene Person zu vigiliren und sie im Falle der Betretung unter sorgfältiger Untersuchung ihrer Effekten je nach Lage der Sache vorläufig in Verwahrung zu nehmen und mir hierüber sofort zu berichten. Aachen, den 25. Mai 1864. Der Königliche Untersuchungsrichter Landgerichtsrath Longardt.

Nro. 696. Am Nachmittage des 14. d. Mts. sind aus der Gepäckkammer des Bahnhofs-Gebäudes der Rheinischen Eisenbahn zu Crefeld ein Regenschirm und eine Reisetasche mit deren ganzem Inhalte entwendet worden. Der Regenschirm hatte einen grünseidenen Bezug und einen braunen Stock mit gebogener Krücke, deren Ende einen Pferdekopf darstellte. Die Reisetasche war von Plüsch und hatte einen messingenen Bügel, sie enthielt eine schwarze Tuchhose, fünf oder sechs leinenen Faltenhemden, verschiedene Toilettengegenstände und ein Reisehauptbuch mit Register und dem Firmastempel: Hilgers & Cie. sodann einen Gewerbeschein für das laufende Jahr auf den Namen Ferdinand Jülicher und eine Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern de dato Crefeld im Februar 1860. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib den gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 27. Mai 1864. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Nro. 697. In der Nacht vom 24. auf den 25. d. Mts. ist bei Zons im Rheine ein Eichenstamm aufgefischt worden. Derselbe ist ungefähr 25 Fuß lang und 18 Zoll dick, unbehauen gez. Nr. 83. H. M. Da über dessen Eigenthümer nichts hat ermittelt werden können, so ersuche ich Jeden, der über denselben Nachrichten zu geben im Stande ist, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 28. Mai 1864. Der Ober-Procurator: v. Ammon

Nro. 698. In der Nacht vom 2. auf den 3 d. Mts. sind aus einem Garten hierselbst: 1. vier Herrenhemden (feinleinene) gez. J. S. 6. 2. ein desgl. gez. J. S. 18. 3. ein Frauenhemd gez. E. S. 18. 4. ein dito (grobleinen) gez. S. T. 5. ein weißer Schirlingunterrock gez E. F. 6. eine weißwollene Unterjacke gez. H. N. 7. ein weißleinenes Taschentuch gez. C. S. 8. ein dito gez. H. N. entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 30. Mai 1864. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Nro. 699. In der Nacht vom 27. auf den 28. dss. Mts. sind aus einer Wohnung in Trietenbroich, Bürgermeisterei Corschenbroich mittelst Einbruchs mehrere Gegenstände und namentlich ein Mehlsack von grobem Leinentuch, auf das mit blauem Garn die Buchstaben H. B. gestickt waren, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den fraglichen Diebstahl oder den Dieb und den Verbleib des gestohlenen

Digitized by Google

Sackes Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 31. Mai 1864. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Nro. 700. In der erster Hälfte des Monats April resp. Mai d. J. sind aus einem Wohnhause in Mündelheim zwei goldene Kreuze entwendet worden. Das eine bestand aus gelbem Golde, war plattgearbeitet und trug in der Mitte einen braunen Stein, am oberen Ende einen Ring von gelbem Golde an dem eine aus schwarzen Haaren geflochtene Schnur befestigt war. Das andere war von gothem Golde trug ein Christusbild von gelbem Golde und ebenfalls am oberen Ende einen Ring mit einer einfachen schwarzen Schnur. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 17. Mai 1864. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Nro. 701. In der Nacht vom 26. auf den 27. Mai d. J sind dem Schreinermeister [illegible] Eichholz in Ketwig aus einem verschlossenen Secretair mittelst eines Nachschlüssels und Erbrechens des Schlosses einer innern Schublade 11 Thaler in Silber in [illegible] Stücken, 1 Thaler in Papier und ein 10frank Stück entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Geldes, oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 31. Mai 1864. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 702. In der Nacht vom 24./25. v. M. wurden zu Grambusch gestohlen: 45 Pfd. Schafwolle; 15 Pfd. weißes und dunkelblaues Wollengarn; 4 Pfd. dunkelblauer Merino-Wolle; 100 Pfd. Kaffee; 10 Pfd. Melis; eine Partie Nähseide, Litze, Bänder und Schnürriemen; 6 Pfd. weißer und blauer Zwirn; 25 Pfd. AB. Tabak; 14 Pfd. Jäger-Tabak; 10 Pfd. Hanfene Kordel; 20 Pfd. Pflaumen; 12 Pfd. Rosinen; 1 Pfd. Kaiserthee; 1 Parthie Schnupftabak und 4 Pfd. Stärke. Wer über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Diebe, deren Spur sich in der Richtung nach Wickerath verloren hat, Auskunft geben kann, wolle diese mir oder der Polizeibehörde ertheilen. Aachen, den 1. Juni 1864. Der Königl. Ober-Prokurator. Kewenig.

Nro. 703. In der Nacht vom 21. auf den 22. vorigen Monats sind aus der Kirche zu Jackerath 2 kleine silberne (am Tabernakulum abgedrehte) Leuchter, ein großer messingener Altarleuchter, etwa 30 Pfund schwer, und drei Altartücher, mit einem kleinen rothen Kreuz gezeichnet, darunter ein grobes und zwei feine, von welchen letzteren das eine mit einer Spitzengarnitur versehen war, entwendet worden. Der Verdacht in Betreff des Thäters ruht auf einem Bettler mit einem hölzernen Beine, der am Nachmittage des 21. vorigen Monats in der gedachten Kirche gesehen wurde. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 3. Juni 1864. Der Ober-Procurator v. Ammon,

Nro. 704. In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. sind dem Rentier Friedrich Ludwig Niemann hierselbst von dem Boden seines Hinterhauses mittelst Einsteigens 14 bis 16 leinene Herrn Hemde gez. F. N., 6 bis 8 baumwollene Herrn Hemde mit leinenen Einsätzen gez. F. L. N. und aus der Küche 11 silberne Theelöffel gez. F. N. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 4. Juni 1864. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 705. Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps. 1) Beförderungen. Meyer, Militair-Intendant des 7. Armee-Corps zum Wirklichen Geheimen-Kriegs-Rath und Rath 2. Klasse ernannt. Tiemann, Intendantur-Assessor und Vorstand der Intendantur der 13. Division zum Intendantur-Rath. Schmidt, interimistischer Lazareth-Inspection in Minden zum Lazareth-Inspector. 2) Versetzungen. Fabricius, Intendantur-Registrator von der Intendantur des 7. Armee-Corps zu der des Garde-Corps. Koschwald, Intendantur-Registrator von der Intendantur des 7. zu der des 6. Armee-Corps. Hindenberg, Intendantur-Registrator von der Indentantur des Garde-Corps zu der des 7. Armee-Corps. Wenk, Registratur-Assistent, von der Intendantur des 2. zu der des 7. Armee-Corps. Henneberg, Depot-Magazin-Verwalter von Hamm nach Pr. Stargardt. Mackrodt, Proviant-Amts-Assistent von Erfurt als Depot-Magazin-Verwalter nach Hamm.

Nro 706. Für den Monat Mai 1864. Ernannt sind: 1) Der Kreisgerichts-Rath von Elmendorf in Minden zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgericht. 2) Der Bureau-Diätar invalide Feldwebel Berndgen zu Dortmund zum Bürcau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Duisburg. 3) Die bisherigen Hülfeboten Probst zu Iserlohn und Abrahams zu Hagen zu Kreisgerichtsboten und Executoren, ersterer

Digitized by Google

bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, letzterer bei dem Kreisgericht zu Hagen. Versetzt sind: 1) Der Kreisrichter Sommerwerk zu Hagen an das Kreisgericht zu Siegen. 2) Der Kreisrichter Stiefel zu Dierdorf an das Kreisgericht in Duisburg. 3) Der Gerichts-Assessor Werthaus aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige. 4) Der Referendar Focke aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das hiesige Departement. Der Kreisgerichtsrath Sunnann in Essen, der Appellationsgerichts-Kanzlist Steinfort hierselbst, der Kanzlei-Secretair Quittmann in Hagen und der Kreisgerichtsbote Romberg in Essen sind vom 1. September d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Carp in Emmerich ist die erbetene Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar vom 1. October d. J. ertheilt. Der Kreisgerichts-Secretair Klappert zu Hagen und der Bureau-Assistent Stute zu Hattingen sind gestorben. Die unterm 30. v. M. bekannt gemachte Versetzung des Referendars Capell in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg ist nicht zur Ausführung gekommen. Ernannt sind unter Verleihung des Notariats im hiesigen Departement vom 1. Juli d. J. ab: 1) Der bisherige Kreisrichter Voorbrocks in Essen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte daselbst mit Anweisung seines Wohnsitzes in Essen. 2) Der bisherige Kreisrichter Schlutius in Bochum zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Duisburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülheim a. d. Ruhr. 3) Der bisherige Staatsanwalt von Baße in Dortmund unter Beilegung des Titels „Justizrath" zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Dortmund mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dortmund. 4) Der bisherige Kreisrichter Delius in Werden zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgericht mit Anweisung seines Wohnsitzes in Unna. 5) Der bisherige Kreisrichter Rinkel in Gütersloh zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Hagen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hagen. 6) Der bisherige Kreisrichter Neuhaus in Hechingen und der bisherige Gerichts-Assessor Cremer in Bochum zu Rechtsanwalten bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Lüdenscheid. 7) Der bisherige Kreisrichter Roeder in Duisburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bochum mit Anweisung seines Wohnsitzes in Witten. 8) Der bisherige Gerichts-Assessor Köchling in Emmerich vom 1. October d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Soest mit Anweisung seines Wohnsitzes in Werl. Versetzt sind in gleicher amtlicher Eigenschaft vom 1. Juli d. J. ab: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Esselen in Lüdenscheid an das Kreisgericht in Dortmund mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Dortmund. 2) Der Rechtsanwalt und Notar Sommer in Ahaus an das Kreisgericht zu Bochum mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bochum. Hamm, den 31. Mai 1864. Königl. Appell.-Gericht.

Nro. 707. Dem Barbier August Clemens ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen so wie zum Ausziehen der Zähne zu Remscheid auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 708. Der Lehrerin Bertha Page ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin zu Capellen, Kreises Geldern, ertheilt worden.

Nro. 709. Der Schulamts-Candidat Heinrich Volmering ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementar-Knabenschule zu Haldern ernannt worden.

Nro. 710. Die Lehrerinnen Therese Rauch (Schwester, Maria Garcia) und Elise Schnitzler (Schwester Maria Innocentia) sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der katholischen Elementarschule zu Dedt ernannt worden.

Nro. 711. Der seitherige Lehrer zu Bonneubruch, Gottfried von der Thüsen ist definitiv zum Lehrer an der 2. evangl. Elementar-Knabenschule zu Duisburg ernannt worden.

Nro. 712. Der an der kathl. Elementarschule zu Richrath seither provisorisch angestellte Lehrer Stephan Göpfert ist definitiv ernannt worden.

Nro. 713. Der seitherige Lehrer zu Buchholtzheim, Carl Franck ist zum Lehrer an der evangl. Elementarschule am Fusternberge zu Wesel ernannt worden.

Nro. 714. Der an der evangl. Elementarschule zu Dierath, Kreises Solingen, seither provisorisch angestellte Lehrer Rudolph Hebbel ist definitiv ernannt worden.

Nro. 715. Die Schulamts-Candidatin Gertrud Hamtloch ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der 2. Mädchenclasse der katholischen Elementarschule zu Oedenkirchen ernannt worden.

Nro. 716. Die Lehrerin Johanne Gilsbach (Schwester Melania) ist provisorisch auf zwei Jahre zur Lehrerinn an der Mädchenclasse der katholischen Elementarschule zu Benrath ernannt worden.

Nro. 717. Dem Dachdecker Anton Schömer zu Duisburg ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31. Düsseldorf, Montag den 27. Juni 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung

Nro. 718. Das zu Berlin am 9. Juni 1864. ausgegebene 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5877. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Ersten Preußischen Hypotheken-Aktiengesellschaft. Vom 2. Mai 1864. Nro. 5878. Bekanntmachung, betreffend, die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft" mit den Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. Mai 1864. Nro. 5879 Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora" zu Cöln. Vom 21. Mai 1864. Nro. 5880. Genehmigungs-Urkunde betreffend eine Abänderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahng.sellschaft. Vom 23. Mai 1864.

Das zu Berlin am 9. Juni 1864. ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5881. Statut für den Verband zur Melioration des südlichen Randow- und unteren Welsethales. Vom 18. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 719. In Gemäßheit des Publikandums des Herr Chefs der Preußischen Bank vom 12. Mai d. Js. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Essen am 16. Juni c. ihre Wirksamkeit beginnen, auch die bisher von der dortigen Bank-Agentur besorgten Bankgeschäfte übernehmen wird. Die von der Kgl. Bank-Commandite zu betreibenden Geschäfte bestehen in 1. Diskontirung von Wechseln auf Essen, und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der berliner Börse einen Cours haben. 2. Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-Communal-ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und dem Verderben nicht ausgesetzten, leicht verläuflichen Landesprodukten und Waaren. 3. Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial Anstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite. 4. Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten. 5. Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung. 6. Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir in Cöln bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das genannte Bank-Komtoir zu richten sind. Die Verwaltung der Königl. Bank-Commandite ist vorläufig dem Bankbuchhalter Schirmer und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Bungard gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich. Berlin, den 14. Juni 1864. Königl.-Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 720. Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin sind unter dem 14. Juni 1864 zwei Patente und zwar auf je eine in Beschreibung nnd Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschiene zum Benähen der Kanten von Knopflöchern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 17. Juni 1864.

Nro. 721. Auch in diesem Jahre wird wie früher und wie wir dies mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juni 1857 (Amtsblatt Nr. 43) hierdurch zur Kenntniß bringen, die evangelische Kirchen- und Hauscollecte für die dürftigen evgl. Gemeinden der Rheinprovinz auf kirchlichem Wege und zwar die erstere am letzten Sonntage des Juli cr., die letztere im Monat August cr. abgehalten werden. Die Hr. Steuer-Empfänger haben die gesammelten Gaben in Empfang zu nehmen und getrennt nach

Digitized by Google

Kirchen- und Hauscollecte an unsere Hauptcasse abzuliefern. Die Hr. Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis Mitte October c. einzureichen. Düsseldorf, den 16. Juni 1864.

Nro. 722. Nachdem die hiesige Departemental-Irren-Aufbewahrungs-Anstalt durch Errichtung eines für weibliche Kranke bestimmten Neubaues dergestalt erweitert worden, daß sie sämmtliche von den Gemeinden zu verpflegende unheilbare Irre unseres Verwaltungs-Bezirkes aufnehmen kann, und voraussichtlich Platz genug bleibt, um ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes auch eine gewisse Anzahl solcher Kranken, für welche die Angehörigen zahlen, aufnehmen zu können, bestimmen wir hierdurch, daß einstweilen zwanzig solcher unheilbare Irre aufgenommen werden. Die Aufnahme wird bei den Ortsbehörden in derselben Weise beantragt, wie dies bei den Unvermögenden der Fall, und das von den erforderlichen Schriftstücken, insbesondere dem Nachweise der Unheilbarkeit und der Bürgschaft der Zahlung der jährlichen Pflegekosten von hundert und dreißig Thalern, begleitete Gesuch von dem Königl. Landrathe uns zu Beschlußnahme vorgelegt. Gegenwärtige Bestimmung bleibt in Kraft, bis das neue Statut der Anstalt bekannt gemacht worden, was in einiger Zeit der Fall sein wird. Die Kranken dieser Kategorie werden in allen Beziehungen so gehalten, wie dies bei den anderen Pfleglingen der Fall ist. Düsseldorf, den 17. Juni 1864.

Nro. 723. Der seitherige Oberlehrer an der Realschule I zu Ruhrort, Dr. Ernst Friedrich August Hermann Schumann ist nach Ermächtigung des Hr. Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten an der in Solingen beantragten höheren Bürgerschule zum Rector ernannt worden. Düsseldorf, den 19. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

Nro. 724. Mit dem 1. Juni c. treten folgende Courseränderungen ein. 1. Die Personenpost zwischen Cleve und Emmerich-Bahnhof wird täglich 8 mal wie folgt coursiren: aus Cleve 4 U. 15 M. fr., 6 U. 10 M. fr., 9 U. 15 M. Vm., 10 U. 10 M. Vm., 1 U. 40 M. Nm., 3 U. Nm., 4 U. Nm., 8 U. 30 M. Ab. aus Emmerich-Bahnhof 5 U. 15 M. fr. 6 U. 50 M. fr. 11 U. Vm 11 U. 45 M. Vm. 1 U. Nm. 2 U. 35 M. Nm., 5 U. Ab., 11 U. Ab. 2. Personenpost zwischen Calcar und Goch: aus Calcar 2 Uhr 25 M. Nm., aus Goch 4 Uhr 25 M. Nm. 3. Personenpost zwischen Aldekerk und Moers per Bluyn; die Post-Haltestelle zu Schaephuysen ist von dem Hause des Wirthes Smitmanns nach dem Hause des Beigeordneten Mathias Winters verlegt worden. 4. Personenpost zwische Aldekerk und Moers per Rheurdt: aus Aldekerk 3 U. 35 M. Nm., aus Moers 12 U. 10 M. Nm. 5. U. Personenpost zwischen Brenell und Kempen: aus Kempen 3 U. 10 M. Nm., 6. U. Personenpost zwischen Greffrath und Hinsbeck: aus Greffrath 4 U. 5 M. Nm., aus Hinsbeck 3 U. 15 M. Nm. 7. Personenpost zwischen Dormagen und Horrem; aus Dormagen 7 U. 10 M. fr., 7 U. 55 M. fr., 9 U. 20 M. Vm., 1 U. 25 M. Nm., 3 U. 45 M. Nm. 5 U. 35 M. Ab., 7 U. 30 M. Ab., 9 U. 15 M. Ab.; aus Horrem 7 U. 34 M. fr., 8 U. 20 M. fr., 9 U. 45 M. Vm., 1 Uhr 52 M. Nm., 4 U. 12 M. Nm., 5 U. 59 M. Ab., 7 U. 54 M. Ab., 9 U. 38 M. Ab., 8. U. Personenpost zwischen Crefeld-Bahnhof und Vorst: aus Vorst 1 U. 15 M. Nm. Düsseldorf, den 1. Juni 1864 Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 725. Vom 16. d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Leichlingen und Opladen aufgehoben und in deren Stelle eine täglich 2malige Personenpost mit 6sitzigem Omnibuswagen, bei welcher das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung kommen wird, mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Langenfeld 9 U. 30 M. Vm., 5 U. 20 M. Ab.; (nach Ankunft der Züge aus Deutz 8 U. 40 M. Vm., 4 U. 39 M. Ab.; aus Berlin 9 U. 13 M. Vm.; aus Düsseldorf 5 U. 3 M. Ab.;) in Leichlingen 10 U 20 M. Vm., 6 U. 10 M. Ab.; aus Leichlingen 7 U 30 M. fr., 3 U. 30 M. Nm.; in Langenfeld 8 U. 20. M. fr., 4 U 20 M. Nm. zum Anschluß an die vorgenannten Züge.
Die Entfernung zwischen Langenfeld und Leichlingen beträgt 1 Meile. Conducteur-Begleitung findet bei dieser Post nicht statt; Beichaisen werden nur in Langenfeld gestellt. Als Post-Haltestellen sind folgende Punkte festgesetzt worden.

Nr.	Bezeichnung der Post-Haltestellen.	Entfernung von Langenfeld	Entfernung von Leichlingen
		Meilen	
1	Barriere Langenfeld	1/4	3/4
2	Neusrath, beim Wirthe Hufschmidt	1/2	1/2
3	an der Trompette, beim Wirthe Breitenbach	3/4	1/4

Düsseldorf, den 10. Juni 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 726. Vom 16. d. Mts ab wird die Personenpost zwischen Geldern und Venlo einen täglich

Digitized by Google

zweimaligen Gang erhalten und wie folgt coursiren: aus Geldern 8 U. 30 M. Vm., 5 U. 30 M. Ab., durch Straelen 9 U. 20/25 M. Vm., 6 U. 20/25 M. Ab.; in Venlo 10 U. 35 M. Vm., 7 U. 35 M. Ab.; aus Venlo 5 U. 10 M. fr., 1 U. 40 M. Nm.; durch Straelen 6 U. 10/30 M. fr., 2 U. 40 3 M. Nm.; in Geldern 7 U. 30 M. fr., 4 U. Nm. Das Personengeld wird bei der neu hinzutretenden Post gleich wie der bereits bestehenden mit 6 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden. Düsseldorf, den 10. Juni 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 727. Das K. Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 17. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Friedrich August Schultze aus Kronenberg, — ausgewandert nach Amerika, — ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 9. Juni 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 728. Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 23. Mai d. J. ist Andreas Kurz aus Trechlingshausen, Sohn der Eheleute Andreas Kurz und Anna Maria Kessler, für abwesend erklärt worden. Cöln den 14. Juni 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 729. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 23. Mai d. J. die Kinder der Eheleute Peter Joseph Kleudgen und Clara geb. Maas aus Coblenz, nämlich deren Tochter Maria, geb. den 28. August 1772, und deren Sohn Franz Ludwig geboren den 25. Februar 1775. für abwesend erklärt. Cöln, am 14. Juni 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 730. Durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgerichts vom 31. Mai curr. ist die Interdiction des zu M.-Gladbach wohnhaften, gegenwärtig in der Alexianer-Heilanstalt daselbst detinirten, gewerblosen Otto Poensgen ausgesprochen worden. Ich ersuche die Notarien meines Amtsbezirks der Vorschrift des §. 501 Bürg. Ges.-Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 14. Juni 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 731. Der Hermann Stammsen hat sich am 31. Mai curr. aus seiner Wohnung in M.-Gladbach heimlich entfernt, und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermittelt worden. Ich ersuche sämmtliche Polizei-Behörden, im Falle, daß sie den Aufenthaltsort desselben angeben können, hiervon der Orts-Polizei-Behörde zu M.-Gladbach Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 14. Juni 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Alter, 15 Jahre, Religion katholisch, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirne frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund, gewöhnlich, Zähne, vollständig, Kinn, spitz, Gesichtsbildung lang, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch. Bekleidung: ein grauer Filzhut, ein schwarzer halbwollener Rock, eine schwarze halbwollene Weste, eine alte graubaumwollene Hose, ein Paar blauwollene Strümpfe, ein Paar Holzschuhe und ein bibernes Hemd.

Nro. 732. Bei einer am 4. Juni curr. vorgenommene Haussuchung wurde ein Stück Atlas-Seide vorgefunden, von der vermuthet wird, daß dieselbe aus einem Diebstahle herrühre. Dieselbe kann, behufs Feststellung des Eigenthümers, auf dem Bürgermeister-Amte zu Anrath in Augenschein genommen werden. Düsseldorf, den 15. Juni 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 733. Der nachstehend bezeichnete James Fitz Byrne ist am gestrigen Tage hierselbst beim Baden im Rheine verunglückt. Ich ersuche die Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche landen sollte, mir hiervon sofort Mittheilung zu machen, dem Auffinder der Leiche, welche nur mit einer fleischfarbigen Schwimmhose bekleidet, wird eine Belohnung von 10 Thalern zugesichert. Bonn, den 9. Juni 1864. Der Ober-Prokurator. v. Ammon.

Signalement: Alter 22 Jahre, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Stirne hoch, — Haare und Augenbraunen blond, — Augen blaugrau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Kinn oval, — Gesicht länglich, — Statur gesetzt, — Kinn- und Schnurrbart röthlich, — Zähne vorne mit Gold plombirt. —

Nro. 734. Am 4. Juni c. wurde zu Uerdingen eine männliche Leiche, 5 Fuß 6 Zoll groß, von mittlerem Körperbau, gelandet. Dieselbe war bekleidet mit einem schwarz karrirten Ueberzieher, einer grauen Sommerhose, grauen Kasimirweste, gewebten Unterhose, einem Faltenhemde von Nessel ohne Zeichen, ferner mit ledernen Halbstiefeln und grau wollenen Socken, und trug dieselbe graue Gummihosenträger, sowie ein grau seidenes Halstuch. In einer Tasche des Ueberziehers befand sich ein bunt seidenes Taschentuch. Die Leiche hatte am Vorderkopfe eine Glatze; das Kopfhaar derselben war grau, das des Bartes schwarzgrau, und scheint dieselbe die eines fünfzigjährigen Mannes zu sein. Ich ersuche Jeden, der über den Verunglückten Auskunft zu geben vermag, mir, oder der nächsten Polizei-Behörde hiervon Anzeige zu machen. Düssel den 7. Juni 1864. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Nro. 735. Durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichts zu Cleve vom 29. März 1864 ist der Ackerknecht Heinrich Werthmann zu Veert für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Cleve den 15. Juni 1864. Der Ober Procurator: Buß.

Digitized by Google

Nro. 736. Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im I. Quartal 1864. durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I und II. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §§. 12. und 21. St. G. B.

laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter J.	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte
				I. Instanz.		1863			
1	Säbel, Carl	25	Fabrikarb.	Elberfeld		Juli 9	9 Mt.	2 Jahr	10. April 1866
2	Kirdorf, Wilhelm	51	Weber	Lützenkirch.	Wülfrath	Novbr. 14	1 „	1 „	19. Juni 1865
3	Ehefr. Blum, geb. Fried. Hahn	36	Maschinerin	Kronenb.	Elberfeld	Sptbr. 1	1 „	1 „	dito
4	Kleuser, Abraham	28	Bandwirker	Barmen	Ronsdorf	Novbr. 12 1864	2 J.	2 „	2. Nov. 1867
5	Peppinghaus, Wilhelm	24	Tagelöhner	Beyenburg		Jan. 2	3 Mt.	1 „	22. Juni 1865
6	Dornbach, Peter	56	dito	Neusrath		„ 2	7 „	1 „	21. Aug. 1866
7	Faust, Ferdinand	33	Knopfarb.	Elberfeld		„ 2	6 „	1 „	26. Juni 1865
8	Dirkes, Maria	21	Dienstmagd	Warburg	Barmen	„ 5	4 „	1 „	30. April „
9	Hämmerle, Joh. Wilh.	28	Färber	Barmen		„ 9	6 „	1 „	6. Aug. „
10	Rinkes, Johann	19	Federmesserreider	Wald		„ 9	3 „	1 „	3. April „
11	Hillenbrand, Auguste	22	Dienstmagd	Falder	Petersberg	„ 9	6Wch.	1 „	15. Febr. „
12	Wittwe Behrendes geb. Maria Rollmann	48	ohne	Wetter	Elberfeld	„ 13	6 Mt.	1 „	15. Nov. „
13	Diedrich, Jakob	21	Fabrikarb.	Elberfeld		„ 13	2 „	1 „	14. März „
14	Heinemann, August	—	Knecht	Hattingen		„ 13	1 „	1 „	17. Mai „
15	Weiler, Joseph	50	Tagelöhner	Lennep		„ 16	3 „	1 „	10. April „
16	dessen Ehefr., geb. Fried. Finkenhagen.	47	Handelsfr.	Radevormw.	Lennep	„ 16	6 „	1 „	7. Oct „
17	Hetterich, Wilhelm	27	Tagelöhner	Hückswagen	dito	„ 16	1 „	1 „	17. März „
18	Groß, Wilhelm	47	Maurer	Bodenbach	Kleingaderoth	„ 16	6Wch.	1 „	6. Juni „
19	Fischer, Joseph	23	Knopfarb.	Barmen		„ 16	1 Mt.	1 „	3. Mai „
20	Peppinghaus, Wilhelm	43	Tagelöhner	Lütringhausen		„ 20	3 „	1 „	17. Juni 1866
21	Eisermann, Carl	23	Bandwirker	dito		„ 20	3 „	1 „	19. Juli 1865
22	Faßbender, Heinrich	24	Posamentier	Waldenkirch.	Barmen	„ 20	3 „	1 „	1. Aug. „
23	Rickert, Adolph	31	Handlungsgehülfe	Elberfeld	Barmen	„ 20	8 „	1 „	17. Sept. „
24	Schmitz, Albert	23	Fabrikarb.	Barmen		„ 23	1 J.	2 „	8. Jan. 1867
25	Lindemann, Gustav	24	Scheerenfeil.	Höh'scheid	Merscheid	„ 23	2 Mt.	1 „	19. Juni 1865
26	vom Dahlen, Robert	31	Schlosser	Elberf.	Cronenberg	„ 23	4 „	1 „	17. Mai „
27	Wichelhaus, Hermann	24	Färber	Elberfeld		„ 23	3 „	1 „	17. April „
28	Hammacher Robert	26	Messerreid.	Neukirchen	Solingen	„ 23	1 „	1 „	17. Febr. „
29	Schneider, August	36	Weber	Dabringhausen		„ 27	1 „	1 „	6. Mai „
30	Spribille, Carl	29	Photograph	Elberfeld		„ 27	6Wch.	1 „	1. April „
31	Ehefrau Sellmann geb. Lisette, Rukes	54	ohne	dito		„ 27	6 „	2 „	12. März 1866
32	Duisberg, Wilhelm	52	Tagelöhner	Barmen		„ 27	6 Mt.	1 „	18. Juli 1865
33	Funke, Wilhelm	32	dito	Burscheid		„ 27	7 „	1 „	19. Aug „
34	Siepmann, Auguste	20	ohne	Solingen		„ 30	1 „	1 „	20. April „

Digitized by Google

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter J.	Gewerbe	Geburtsort / Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte
					1864			
35	Mense, Joseph	19	Fabrikarb.	Elberfeld	Jan. 30	3 Mt.	1 Jahr	10. Juli 1865
36	Schumann, Georg	30	Schneider	Düsseldorf	Febr. 3	8 „	1 „	25. Sept. „
37	Schmitz, Mathilde	22	Näherin	Remscheid Elberfeld	„ 3	4 „	1 „	10. „ „
38	Strehling, Friedrich	38	Schreiner	Lennep	„ 3	3 „	1 „	25. Juli „
39	Fündrich Hermann	72	Bäckergesell	Mörs Elberfeld	„ 3	8 „	1 „	25. Sept. „
40	Becker, Peter	56	Abdecker	Barmen	„ 10	4 „	1 „	5. Juni „
41	Drüggott. Peter	45	Gärtner	Glehn Elberfeld	„ 10	4 „	1 „	4. „ „
42	Becker, Wilhelm	36	Fuhrmann	Essen an der Ruhr	„ 13	6 „	1 „	6. Aug. „
43	Kaiser, Peter Wilhelm	25	Knecht	Hubbelrath Mettm	„ 13	3 „	1 „	8. Mai „
44	Wehner, Wilhelm	35	Maurer	Niederhaus. Barmen	„ 13	1 „	1 „	14. Juni „
45	Ehefr. Fasra geb. Julie Dohm	31	ohne	Elberfeld	„ 13	1 „	1 „	4. Mai „
46	Neuhoff. Ewald	25	Fabrikarbtr.	Lüttringhausen	„ 20	3 „	1 „	22. Juli „
47	Strupp, Christian	37	dito	RünderathN.v.Wald	„ 20	1 „	1 „	22. März „
48	Schwarz, Felix	27	Buchbindergeselle	Elberfeld	„ 24	6 „	1 „	17. Aug. „
49	Lüttringhaus, Joh. Pet.	23	Schleifer	Lennep Dörp	„ 27	1 „	1 „	17. Mai „
50	Klein, Conrad	24	Schreinergs.	Eischeid Cronenberg	„ 27	3 „	1 „	22. „ „
51	Bremer. Bruno	19	Former	Magdeburg Barmen	März 2	1 „	1 „	1. Juli „
52	Heinen, Gustav	44	Feitenhauer	Lüttringhaus. Lennep	„ 2	2 „	1 „	25. April „
53	Ferni, Peter	23	Weber	Elberfeld	„ 2	1 „	1 „	26. März „
54	Willmer, Wilhelm	43	Spuler	Barmen	„ 16	9 „	2 „	6 Nov 1866
55	Ehefr. Ruland, gb. Henr. Zimmermann	47	ohne	Elberfeld	„ 5	1 „	2 „	3. Juli „
56	Hülsbeck, Emma	17	Fabrikarbeiterin	Elberfeld	„ 5	1 „	1 „	30. März 1865
57	Roggendorf, Hubert	24	Knecht	Sinzenich Barmen	„ 5	3 „	1 „	28. Mai „
58	Hütt, Ferdinand	16	Fabrikarbtr.	Barmen	„ 12	3 „	1 „	6. Juni „
59	Schneeloch, Albert	16	dito	dito	„ 12	3 „	1 „	dito
60	Heße, Gustav	23	Bandwirker	dito	„ 12	3 „	1 „	dito
61	Stremmel, Ludwig	29	Handelsm.	dito	„ 12	6Wch.	1 „	18. April „
62	Brauwers, Friedrich	20	Posamentier	Velbert Ratingen	„ 12	6 Mt.	1 „	4. Sept. „
63	Güttgemann Wilh. Pet	52	Gärtner	Elberfeld	„ 12	8 „	2 „	28. Sept. 1866
64	Rott, Robert	33	Schmied	Barmen	„ 12	3 „	2 „	5. Juni „
65	Ehefrau Schulten geb. Mathilde Bierwaß	24	ohne	Barmen Elberfeld	„ 19	1 J.	1 „	23. Mai „
66	Pott, Hermann Wilh.	36	Weber	Elberfeld Wülfrath	„ 19	1 Mt.	1 „	13. April 1865
67	Welzel, Carl Alex. Paul	25	Postgehülfe	Ottmachau Barmen	„ 19	6 „	1 „	10. Sept. „
68	Busch, Abraham	54	Tagelöhner	Elberfeld	„ 30	4 „	2 „	18. Juli 1866
				II. Instanz.				
69	Elven, Wilhelm	39	Tagelöhner	Elberfeld	Jan. 7	7 „	2 „	26. „ „
70	Goebert, Friedrich	26	Maurer	Mengringhs Elberf	„ 14	6Wch.	1 „	25. Juni 1865
71	Kleuser, Salomon	44	Handelsm.	Lüttringhaus. Lennep	Febr. 18	1 J.	1 „	18. Febr. 1866
72	Eisermann, Carl	23	Bandwirker	Beyenburg Barmen	„ 25	3 Mt.	1 „	19. Juli 1865
73	Lohe, Carl	38	Kleinschmied	Cronenberg	„ 25	10 „	1 „	3. Jan. 1866
74	Mehler, Ferdinand	42	Steinhauer	Dohr Cronenberg	„ 25	10 „	1 „	25. Oct. 1865
75	Ehefr. Bonner geb. Cath. Höller	42	Taglöhnerin	Nassau Lennep	März 3	8 „	2 „	19. Nov. 1866

Digitized by Google

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter J.	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist	Entpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
				Assisen.		1864			
76	Rieland, Johann Peter		Zimmergef.	Barmen		März 8	13.6 M.	2 Jahr	20. Aug. 1867
77	Trippel, Wilhelm		Anstreicher	dito		„ 8	1 J.	2 „	26. Febr. 1866
78	Koch, Johann		Scheerenarbeiter	Solingen		„ 10	1 „	1 „	1. März „
79	Kaldenbach, Louis		Instrumentenmacher	Gräfrath		„ 14	6 Mt.	1 „	5. Sept. 1865
80	Hammacher, Carl		Bandwirker	Remscheid		„ 14	6 „	1 „	6. „ „
81	Bau, Wilhelm		Tagelöhner	Barmen		„ 16	6 „	1 „	7. „ „
82	Krumm, Johann		Seidenwbr.	Elberfeld		„ 23	6 „	1 „	14. „ „
83	Fischer, Wilhelm		Bandwirker	Barmen		„ 23	6 „	1 „	14. „ „
84	Altenpohl, Carl August		Handelsm.	Burg		„ 24	6 „	1 „	15. „ „

Ich ersuche die Herrn Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Elberfeld, den 10. Juni 1864. Der Ober-Procurator: Scriba.

Nro. 737. Am 8. d. Mts. ist in der Ruhr bei Bellinghausen die Leiche eines unbekannten Mannes gefunden worden. Indem ich nachstehend die Beschreibung desselben mittheile, fordere ich Jeden, der über die Person des Verstorbenen Auskunft zu geben vermag, auf, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 9. Juni 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Personenbeschreibung: Alter: 27–30 Jahre, Statur: kräftig, Größe: 5 Fuß 5 6Zoll, Haar: röthlich, Gesicht: oval, Nase: klein, Mund: gewöhnlich, Bart: röthlicher Schnurrbart, Besondere Kennzeichen: Keine. Die Leiche war mit einem leinenen Hemde, gez. T. K., einer braunen Sommerhose, vorgeschuhten Stiefeln, einer blau wollenen Jacke und einem grau melirten Swahl bekleidet.

Nro. 738. Die Sitzungen der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld werden für das laufende Jahr am ersten August eröffnet und demnächst an folgenden Tagen gehalten werden: 1) Im August: am 5. 6. und 8. 9 sowie 19. 20. und 22. 23. 2) Im September: am 2. 3. und 5. 6. sowie 16. 17. und 19. 20. endlich 26. Die Sitzungen werden jedesmal um 10 Uhr beginnen und dienen nur dazu, um über summarische und dringende Civilsachen zu entscheiden. Die Sitzungen vom 20. August und 17. September sind zugleich besonders bestimmt, um über Einsprüche in Subhastationssachen zu erkennen, und werden die Herren Friedensrichter solche Einsprüche in diese Sitzungen verweisen. Die Referé-Sitzungen werden wie gewöhnlich jeden Freitag um eilf Uhr, jedoch nur dann stattfinden, wenn Abends vorher eine Anmeldung geschehen ist. Auf die Sitzungen wegen Strafsachen hat diese Verordnung keinen Einfluß. Elberfeld, den 14. Juni 1864. Der Landgerichts-Präsident: Philippi. Für gleichlautende Abschrift. Der Landgerichts-Ober-Secretair: Meyer.

Nro. 739. Bergisch-Märkische Eisenbahn. Die sechste Serie Zins-Coupons für den Zeitraum vom 1. Juli 1864 bis dahin 1868 zu den 4prozentigen Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Actien wird vom 1. Juli curr. ab bei unserer Haupt-Casse hier, ausgegeben worden. Zu diesem Zwecke sind die Actien mit einem doppelten, nach der Reihenfolge geordneten, die Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Inhabers enthaltenden Nummer-Verzeichnisse an unsere Haupt-Casse portofrei einzusenden, welche demnächst die Actien mit dem einen Exemplare des Verzeichnisses und den neuen Zins-Coupons zurückbefördere resp. an die persönlich erscheinenden Präsentanten möglichst sofort wieder aushändigen wird. In Berlin wird das Bankhaus H. F. Fetschow & Sohn die Ausgabe der Zins-Coupons in gleicher Weise, und für Rechnung der Actien-Inhaber besorgen. Formulare zu den Nummere-Verzeichnissen sind bei unserer Haupt Casse und dem bezeichneten Bankhause unentgeldlich zu haben. Elberfeld, den 17. Juni 1864. Königl. Eisenbahn-Direction.

Nro. 740. Am Freitag den **15. Juli 1864** Nachmittags 3 Uhr wird die am 14. November c pachtlos werdende, bisher an den Schleifer Louis Ern zu Vallhausen Gemeinde Dorp verpachtete domaniale

Digitized by Google

Fischerei-Gerechtsame in der Wupper von der Mündung des Sengsbaches, wo die Grenze der Fischerei des Peter Knecht ist, herunter bis zum Bilsteiner Kotten nebst Benutzung der Insel III Flur V Nr. 196 von 64,80 Ruthen, pos. 77 des Domainen-Verwaltungs-Etats pro 1862/64, in der Wohnung des Gastwirths Wilh. Albert Erin, zu Krahenhöhe im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von dem Unterzeichneten vom 14. November c. ab alternativ auf 6 und 12 feste Jahre zur Neuverpachtung ausgestellt werden. Die Bedingungen, welche der Neuverpachtung zu Grunde gelegt, können auf meinem Büreau eingesehen werden Solingen, den 9. Juni 1864. Der Steuer-Empfänger: Schriever.

Nro. 741. Bei der in Gemäßheit der bezüglichen Vorschrift des Allerhöchsten Privilegii vom 7. Oktober 1862 (G.-S. S. 362) stattgehabten Ausloosung von einem Prozent der emittirten Genossenschafts-Obligationen ist das Loos auf die Obligationen Nr. 512, 514, 542, 581, 628. 654, 663, 682, 708, und 789 Lit. A. über 100 Thlr. und auf die Nrn 167, 191, 373, 516, 538, 553, 559, 853, 887, 888, 893, 1029 und 1108 Lit. B. über 50 Thlr. gefallen, deren Beträge vom 2. Januar 1865 ab an der Genossenschafts-Kasse zu Viersen in Empfang genommen werden können. Gladbach, den 14. Mai 1864. Der Direktor der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung: Schubarth, K. Landrath.

Nro. 742. Der dem Schneidegesellen Andreas Keller aus Schwarza im Juni vorigen Jahres ertheilte ein Jahr gültige, von dem Königl. Landraths-Amte zu Schleusingen ausgestellte Auslands-Reise-Paß ist verloren worden und wird daher für ungültig erklärt. Barmen, den 8 Juni 1864. Das Oberbürgermeister-Amt, Abtheilung Polizei-Verwaltung. J. V.: Voigt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 743. In der Nacht vom 27/28 Mai cr. sind aus einer Wohnung zu Holz, Bürgermeisterei Neukirchen außer anderen wieder herbei geschafften Gegenstände auch 8 silberne Theelöffel, einige davon J. G. gezeichnet gestohlen worden. Ich ersuche jeden, welchem über den Verbleib derselben etwas bekannt geworden hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 7. Juni 1864. Der Untersuchungsrichter: von Weise.

Nro. 744. In der Nacht vom 2. auf den 3. Juni c. sind aus einem Hause zu Alperheide folgende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden: a) eine Kette Seide, Kette und Einschlag ganz schwarz, 18 Kichren lang und 22 Zoll breit, wovon 4 Ellen fertig gewebt waren; b) eine Kette Seide, grün und braun, mit schwarzem Rande, Regenschirmstoff, 15 Kichren lang und 32 Zoll breit. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir, oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 7. Juni 1864. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Nro. 745. Am 19. Mai c. wurden aus einer Wohnung in Rheydt fünf silberne Eßlöffel, gezeichn. W. R. jeder im Werthe von circa 2 Thlr. entwendet. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib derselben oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 9. Juni 1864. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Nro. 746. In der Nacht vom 30. auf den 31. v. Mts. sind aus der Wohnung des verstorbenen Heinrich Reul genannt Buschmann zu Byfang bei Werden durch Einsteigen mittelst einer Leiter in den II. Stock des Hauses folgende Gegenstände gestohlen worden: ein vollständiges Bett mit blauem Ueberzuge: zwei Betttücher, ein Oberbett mit rothem Ueberzuge, eine braune Schürze, zwei Tücher, zwei leinene Kittel, zwei schwarztuchene Manströcke (ein Ueberrock und ein Frackrock ein Paar Stiefel, und zwei Regenschirme: 2. Am 6. d. Mts. Abends ist dem Schlosser Heinrich Wilhelm Karrenberg zu Heidthausen auf dem Wege von Umstand bis Heidthausen ein rothbunter Schnupftuch mit folgendem Inhalte abhanden gekommen, ein Notizbuch über gekaufte Waaren, drei Kassenanweisungen zu je 5 Thlr., eine Anweisung über 40 Thl. auf von der Heydt-Söhne in Elberfeld von Reusfeld in Velbert ausgestellt, und im November d. J. zahlbar, eine desgleichen über 30 Thlr. und verschiedene andere Papiere, worunter ein notarieller Vertrag über den Ankauf des Heinau's Kotten. Jeder der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 9. Juni 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 747. In der Nacht vom 7. auf den 8 Juni d. J. sind dem Hermann Wernemann, in der Burg Nr. 15 hierselbst dienend, aus seiner unverschlossenen Schlafstube folgende Gegenstände entwendet worden: eine silberne Cylinder Uhr, an welcher der Ring zum Einhaken der Kette fehlte, und deren Zifferblatt mitten durchgesprungen war, ein schwarzer Tuchrock mit Seide gefuttert, ein ledernes Cigarren-Etui mit Stahlbügel und zwei stählerne Seitenplatten, in deren eine die Buchstaben H. W. eingravirt waren, ein weiß und rothseidenes Schnupftuch, eine graue Hose, zwei Fünfthaler- und zwei einzelne Thalerscheine,

Digitized by Google

eine grau carirte Sommerhose, ein Paar gestickte Hosenträger gez. H. W., fünf leinene Hemde gez. H. W., ein leinenes Faltenhemde ohne Zeichen. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 10. Juni 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 748. In der Nacht von 5. auf den 6. d. M. sind aus einem Wohnhause zu St. Tönis, im Kreise Kempen, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 6 Gänge Sammetband, Nro. 80, von brauner Farbe, ca. 48 Ellen, 2) 3 Gänge Sammetband, Nro. 50, von grüner Farbe, ca. 12 Ellen, 3) 4 Gänge desgl. Nro. 50, von brauner Farbe, ca. 18 Ellen, 4) eine Brille von Stahl, 5) ein blaues und weißes Handtuch von Leinen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Bandes Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Cleve, den 13. Juni 1864. Der Ober-Prokurator Buß.

Nro. 749. Am 31. v. M. sind dem Maurer Joseph Ferlemann zu Heißen aus seiner Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden: 5½ Ellen schwarzes Tuch, 5 Ellen blaueshalbwollenes Zeug, ein schwarzer Tuchrock, ein baumwollenes Umschlagtuch mit buntem Rande, ein goldenes Kreuz, ein halb Dutzend feine Desertmesser, ein halb Dutzend zinnerne Kaffeelöfel, ein Portomannais mit 5 Sgr., 3 harte Thaler und eine kleine Schachtel von buntem Stroh. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert hier oder bei der nächsten Polizei Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 14. Juni 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 750. Dem Cigarrenmacher Johann Ahrens zu Duisburg ist im Laufe der letzten vier Wochen eine doppelte Drahtkette von röthlichem Golde, etwa eine viertel Elle lang, mit einem goldenen Schieber und zwei goldenen Petschaften, das eine mit einem Karriol, das andere in einem Topas, mit einem goldenen am Griffe mit einem gelben Steine versehenen Uhrschlüssel entwendet worden. Es ergeht hierdurch an Jedermann, welcher über den Dieb, oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft geben kann, die Afforderung, bei dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde die erforderliche Anzeige zu machen. Wesel, den 14. Juni 1864. Der Staats-Anwalt.

Nro. 751. Dem Wirthe Wilhelm Herker zu Heiderich sind in der Nacht vom 4—5. Juni c. aus dem Keller seines Hauses nachstehende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden: 1) 9 Pfund Stockfisch; 2) 15 bis 20 Pfund schwarze Seife; 3) ¼ Ohm Faß mit 8—10 Maaß gereinigtem Oel; 4) ein Schinken 16—17 Pfund schwer; 5) 2 Pfund Butter; 6) 22 Eier; 7) 2¼ Pfund Rindfleisch; 8) eine blaue Schürze; 9) einige Häringe. Es ergeht hierdurch an Jedermann, welcher über den Dieb, oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, die Aufforderung, bei dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde die erforderliche Anzeige zu machen. Wesel, den 15. Juni 1864. Der Staats-Anwalt.

Nro. 752. In der Nacht vom 8. auf den 9. d. Mts. sind von dem Platze der Gesellschaft Phönix zu Ginsbeck 4 Räder mit schmiedeeisernen Bändern und Buchsen von Hartmetall und 4 bis 5 Stück gußeißerne Nabenbüchsen von Hartmetall entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 15. Juni 1864. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 753. Der Apotheker E. L. Oscar Greiff ist als Verwalter der Apotheke zu Lüttringhausen bestätigt.

Nro. 754. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Wotruba ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der Lambertus Knaben-Freischule hierselbst ernannt worden.

Nro. 755. Dem Maurer Joh. Ludwig Welters hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 756. Der Schulamts-Candidat Ferdinand Kleinjung ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der Andreas-Pfarr-Knabenschule hierselbst ernannt worden.

Nro. 757. Der seitherige Lehrer zu Willich, Peter Mehler, ist definitiv zum Hauptlehrer an der kath. Elementar-Schule zu Solingen und der Schulamts-Candidat Joseph Hancke ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe derselben Schule ernannt worden.

Berichtigung. In unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Amtsblatt Nr. 28) ist durch einen Druckfehler statt „Paula Rasinck“ Paula Rasnicke entstanden, was wir hierdurch berichtigen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 32 — Düsseldorf, Dienstag den 28. Juni — 1864

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 558. Das zu Berlin am 17. Juni 1864 ausgegebene 20. Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 5882. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Hypotheken-Actienbank. Vom 18. Mai 1864. No. 5883. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Actienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft.

Das zu Berlin am 18. Juni 1864 ausgegebene 21. Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 5884. Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 18. Mai 1864. No. 5885. Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Genehmigung eines Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezialhypothek.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 559. Die 10. Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 4. der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprocentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Jan. k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 1. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 1. December v. J. ausgelosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern Communal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 18. Juni 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Nro. 560. Am 1. October d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern welchen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen vor dem 1. August d. J. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Digitized by Google

Berlin, den 22. Juni 1864. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Nro. 761. Zu Wermelskirchen wird am 1. Juli c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4. des Reglement für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 22. Juni 1864. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 762. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 19. September 1862 ertheilte Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen ist aufgehoben. Düsseldorf, den 24. Juni 1864.

Nro. 763. Auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zu Essen haben wir genehmigt, daß die im Ausbau begriffene, von dem Limbecker Thore zu Essen bis zum Berg.-Märkischen Eisenbahnhofe daselbst führende Straße fortan „Bahnhofstraße" und die längs des Bahnhofes laufende Verbindung dieser Straße mit der Kettwiger Chaussee daselbst „am Bahnhofe" genannt werde. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 10. Juni 1864.

Nro. 764. Behufs Feststellung des Katasters des Mehrumer Deichverbandes wird dasselbe in der Zeit vom 1. bis incl. den 28. Juli c. auf dem Gemeinde-Bureau zu Voerde zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden und ist der Bürgermeister von der Mark zu Voerde zu unserem Commissar für die An- resp. Aufnahme der gegen dieses Kataster anzubringenden Beschwerden ernannt worden.

Indem wir die Deichgenossen des Verbandes Mehrum hiervon in Kenntniß setzen, machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß Beschwerden, welche nach dem 28 Juli c. eingehen, nicht weiter berücksichtigt werden können und daß allen Reclamtionen gegen einzelne Positionen des aufgestellten Katasters ein Verzeigniß beigefügt sein muß, in welchem die einzelnen Parcellen, gegen deren Heranziehung Einspruch erhoben wird, mit ihren Kataster-Nummern speciell bezeichnet sind. Düsseldorf, den 21. Juni 1864.

Nro. 765. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Februar pr. I. V. 546 machen wir hierdurch bekannt, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche für den Pfarrbezirk Ohligs bewilligten evang. Hauscollecte in den Gemeinden Remscheid, Lennep, Langenberg, Crefeld und Düren bis Ende des Monats Sept. d. J. verlängert hat. Düsseldorf, den 27. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 766. Die mir zugesandte Urkunde über den am 7. d. M. zu Frankfurt a/M erfolgten Tod des Handelsmannes Hermann Wolff von hier, 73 Jahre alt, ist heute dem hiesigen Civilstandsbeamten zur Eintragung in die laufenden Sterbeurkunden-Register übergeben worden. Elberfeld, den 20. Juni 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 767. Dem geschäftslosen Wilhelm Jakob Drescher, im Loch, Gde. Wald, sich aufhaltend, ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. Juni d. J. untersagt worden, Prozesse zu führen, zu leihen, ein Kapital zu erheben, seine Güter zu veräußern oder zu verpfänden, ohne die Genehmigung eines Beirathes, welcher ihm in der Person des Appreteurs Friedrich Pletzer hierselbst zugeordnet worden ist. Vorstehenden Auszug aus diesem Urtheile bringe ich hierdurch den Herren Notarien meines Amtsbezirkes mit der Aufforderung zur Kenntniß, dessen Eintragung in das von ihnen zu führende Verzeichniß zu bewirken. Elberfeld, den 21. Juni 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

Nro. 768. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Johann Christoph Kiesow, Stabs- und Bataillons-Arzt beim 8. Westphälischen Infanterie Regiment Nr. 57 hat sich zu Neuß niedergelassen.

Nro. 769. Dem Karl Groh ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen, sowie zum Ausziehen der Zähne zu Elberfeld auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medicinal-Person ertheilt.

Nro. 770. Dem Schulamts-Candidaten Robert Wild ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule zu Wermelskirchen ertheilt. (Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33. Düsseldorf, Mittwoch den 6. Juli 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 771. Das zu Berlin am 22. Juni 1864 ausgegebene 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5886. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der auf den Kreis Hörter übergegangenen Strecken der Cöln-Berliner und der Brakel-Steinheimer Staatsstraßen. Nr. 5887. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Toussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen und Neu-Eggleninken bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf Lasdehnen, 2) von Lengwethen an der zu 1. bezeichneten Staatsstraße nach dem bei Szillen zu errichtenden Bahnhofe der Insterburg-Tilsiter Eisenbahn, 3) von Kraupischken an derselben Staatsstraße bis zur Insterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Seßlacken. Nr. 5888. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Ragnit im Betrage von 112,100 Thalern. Vom 25. April 1864. Nr. 5889. Allerhöchster Erlaß vom 25 April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Johannisburg, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Johannisburg nach der Stadt Bialla, 2) von Bialla über Drygallen nach Arys, 3) von Drygallen bis zur Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Lyck. Nr. 5890. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 25. April 1864. Nr. 5891 Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 2. Mai 1864. Nr. 5892. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Pleschen über Brzezie und Turko bis zur Russisch-Polnischen Grenze hinter Boguslaw.

Das zu Berlin am 25. Juni 1864 ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5893. Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Communal-Chaussee von Kennade, an der Sprock-Jövel-Krangeldanzer Straße, über Blankenstein nach Hattingen, im Regierungsbezirk Arnsberg. Nr. 5894. Statut des Entwässerungsverbandes des großen und kleinen Wons-Sees und des Nicklitzer Bruches in den Kreisen Johannisberg und Lötzen. Vom 23. Mai 1864. Nr 5895. Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1864, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Alten-Rosenburger Deichverband vom 28. August 1856. Nr. 5896. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1864, betreffend die Erweiterung des Meliorationsprojekts des Lankuhnen-Sackenburger Entwässerungsverbandes. Nr. 5897. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juni 1864, betreffend die Errichtung von Kreis-Synoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen. Nr. 5898. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1864, betreffend die Bildung von Kreis-Synodalklassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie. Nr. 5899. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Immobilien-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 772. Durch die Berufung des Pfarrers und Superintendenten Taube als Consistorialrath, Superintendenten und Pfarrer zu Bromberg ist eine der Pfarrstellen an der evangelischen Gemeinde Unterbarmen erledigt, und wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Coblenz, den 24. Juni 1864. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 773. Dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig ist unter dem 29. Juni d. J. ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur

Digitized by Google

Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 3 Juli 1864.

Nro. 774. Dem Fabrikbesitzer R. Kowalsky in Danzig ist unter dem 27 Juni 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Formen von Vorderblättern für Stiefel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 2. Juli 1864.

Nro. 775. Dem Maschinenfabrikanten Constantin Pfaff in Chemnitz ist unter dem 27. Juni 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an den mechanischen Deckelputz-Apparaten an Krempeln oder Karden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 2. Juli 1864.

Nro. 776. Dem Maschinenfabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. ist unter dem 24. Juni 1864 ein Patent auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreiburg und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 30. Juni 1864.

Nro. 777. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1842 (Amtsblatt Stück 32) bestimmen wir hierdurch, daß die kathol. Hauscollecte für den Fortbau des Domes zu Cöln im Laufe des Monats August c. in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werde. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen spätestens Ende September c. einzureichen. Düsseldorf, den 1. Juli 1864.

Nro. 778. Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath durch Erlaß vom 28. Januar d. Js. zur Abbürdung der Kaufgelderschuld auf dem evangelischen Bethaus zu Bernkastel eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz bewilligt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin zur Einsammlung auf den 8. Sonntag post Trinit. den 17. Juli c. anberaumt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Steuer-Einnehmer unseres Bezirks, die Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptcasse in Empfang zu nehmen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Ende August c. Düsseldorf, den 1. Juli 1864.

Nro. 779. Die der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden ertheilte Concessionsurkunde vom 12. Septbr. 1861 hat zufolge Rescripts des Herrn Ministers für Handel ꝛc. zu Berlin vom 26. Mai d. J. im Artikel 4 folgende veränderte Fassung erhalten: „Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem Wohnort derselben auszustellen. Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach dem Verlangen des Versicherten entweder in dem Gerichtsstand des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in demjenigen des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten ꝛc." Unter Bezugnahme auf unser Publicandum vom 26. Novbr. 1861 (Amtsblatt pro 1861 Nr. 65) bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 27. Juni 1864.

Nro. 780. Es ist bei dem diesjährigen Militair-Ersatz-Geschäft eine auffallend große Zahl von Dienstpflichtigen zur Vorstellung gekommen, welche an der granulösen Augenentzündung gelitten.

Wir nehmen hieraus Anlaß, unter Hinweisung auf die in unserm Amtsblatt pro 1862 Seite 502 abgedruckte Belehrung vom 27/11 1862, wiederholt vor den traurigen Folgen zu warnen, welche mit einer fahrlässigen Behandlung des gedachten Uebels verbunden zu sein pflegen.

Düsseldorf, den 26 Juni 1864.

Nro. 781. In der am 11. und 12. v. Mts. im Seminar zu Langenhorst stattgehabten Wiederholungsprüfung haben das Zeugniß definitiver Anstellungsfähigkeit erhalten: 1) Bernhard Brüning zu Elsen; 2) Gerh. Burgardsmeier zu Caternberg; 3) Jacob Clemens zu Barmen; 4) Johann Raab zu Camperbusch; 5) Joh. Jos. Wacker zu Neurath. Düsseldorf, den 24. Juni 1864.

Nro. 782. In der Nacht vom 18. auf den 19. d. Mts. sind zwischen den Nummersteinen 0,78 und

Digitized by Google

0,85 der Birgdercamp Trübsaler Staats-Straße 22 Eichen und Ahornbäumchen frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels eine Prämie von 30 Thlr. gesetzt, welche demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung der Frevler zu Folge haben. Düsseldorf, den 27. Juni 1864.

Nro. 783. Dem bisher auf dem Königlichen Landraths-Amte zu Gladbach beschäftigt gewesene Bureau-Gehülfen Speckmann aus Schiefbahn haben wir vom 1. Juli d. J. ab mit der kommissarischen Verwaltung der Bürgermeisterei Kleinenbroich beauftragt. Düsseldorf, den 25. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 784. In dem zwischen Gerresheim und Mettmann belegenen Orte Hubbelrath wird vom 1. k. Mts. ab eine Post-Expedition zweiter Klasse in Wirksamkeit treten. Die Entfernung zwischen Hubbelrath und Gerresheim beträgt $^3/_4$ Meilen und zwischen Hubbelrath und Mettmann beträgt $^1/_4$ Meilen. Düsseldorf, den 26. Juni 1864. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 785. Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil von 15. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Bäckers und Wirths Friedrich Wilhelm Paffrath zu Opladen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 24. Juni 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 786. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve, für das III. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 26. September l. J. festgesetzt, und der Königl. Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath Herr von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt. Gegewärtige Verordnung soll auf Betreiben des K. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 18. Juni 1864. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 787. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl Landgerichts zu Elberfeld, für das III. Quartal 1864, wird hiermit auf Montag den 26. September l. J. festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Thumb zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 18. Juni 1864. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 788. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, für das III. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 26. September l. J. festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Funcke zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 18. Juni 1864. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

Nro. 789. Am 7. dieses Monats ist im Rheine zu Niedercassel bei Bonn die Leiche eines jungen Mannes im Alter von 18—20 Jahren gelandet, welche etwa 4 Wochen im Wasser gelegen haben mochte. — Auf dem Kopfe derselben fand sich eine große, anscheinend mit einem Beile beigebrachte Wunde, der Schädel war mehrfach gebrochen, der Unterkiefer in fünf Stücke zerschmettert, von welchen eines fehlte, und im Nacken befand sich eine Stichwunde. Die Leichenöffnung hat ergeben, daß die Kopfverletzungen den Tod herbeigeführt haben. — Wahrscheinlich ist der Ermordete auch beraubt worden, weil sich außer den Kleidungsstücken nichts bei ihm vorfand. Es ist bisher nicht gelungen, etwas über die Person des Verstorbenen zu ermitteln. Unter Mittheilung des Signalements, wobei insbesondere auf das im Hemde befindliche Zeichen A. L. N. aufmerksam gemacht wird, ersuche ich demnach sämmtliche Behörden und Jeden, der über die Person des Verstorbenen irgend Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Mittheilung zu machen. Bonn, den 24 Juni 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Größe 5 Fuß 1½ Zoll, — bräunliches, ziemlich langes Haar, ohne Bart. — Bekleidet war die Leiche mit dunkelgrünem, kurzen Buxkin-Sackrocke, vorne mit schwarz-karrirtem Orleans, in den Aermeln mit weiß und roth gestreiftem Nessel gefüttert, dunkelgrüner Tuchweste, mit einer Reihe Hornknöpfen, im Rücken äußerlich mit schwarzem, im Innern mit weißem Nessel gefüttert, röthlich melirter Sommerbuxkin-Hose, schmaler schwarzseidener Halsbinde, hellgrünen mit violetten Streifen versehenen Gummihosenträger, feinem weißbaumwollenen Hemde mit zwei Perlmutterknöpfchen auf der mittleren Brusthälfte, gezeichnet A. L. N.; Stiefeletten mit Gummizügen von ziemlich kleinem Fuße.

Nro. 790. Auszug aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im zweiten Quartale des Jahres 1864 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30

Digitized by Google

des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht werden. Düsseldorf, den 21. Juni 1864. Der Ober-Procurator von Ammon.

	Tag des Urtheils	Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen.
1	12. Dec. 1863	Feldges, Joh. Heinr. 30 Jahre alt, Taglöhner, geb. und wohnend zu Crefeld.	Vorsätzl. Tödtung.	Lebenslängl. Zuchthausstrafe, Kosten.
2	23. Mai 1864	Hoffmanns, Heinrich Mathias, 60 Jahre alt, Weber, geb und wohnend zu Breyell.	Schwerer Diebst. im wiederh. Rückfalle.	Zuchthst. v. 5 J. Polizei-Aufsicht für 10 J. Kost.
3	27. „ „	Steffens, Peter Joh. 57 Jahre alt, Taglöhner geb. zu Lechlingen, wohnend zu Grünscheid.	Falsches Zeugniß.	Zuchthausstrafe von 2 Jahre, Kosten.
4	28. „ „	Simons, Wilhelm 19 Jahre alt, Färber geb. und wohnend zu Crefeld.	Verbrechen geg. die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Kosten.
5	30. „ „	Weiland, Peter, 20 Jahre alt, Bäckergesell geb. zu Büttgen, und wohnend zu Crefeld.	Schwerer u. leichter Diebstahl.	Zuchthst. v. 2 J. Polizei-Aufsicht für 2 J. Kosten
6	2. Juni 1864	1) Bister, Gerhard, 42 Jahre alt, Seidenweber geb. und wohnend zu Crefeld. 2) Tolles, Wilh. 28 Jahre alt, Seidenweber, geb. und wohnend zu Crefeld.	Falsches Zeugniß.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren gegen jeden der beiden Angeklagt. Kost.
7	3. „ „	Clouth, Friedr. Wilh. 59 Jahre alt, Geometer geb. zu Remscheid, wohnend zu Düsseldorf.	Brandstiftung.	Zuchthausstrafe von 10 Jahren, Kosten.
8	4. „ „	Dohl, Friedr. 23 Jahre alt, Commis, geb. und wohnend zu Heil, zuletzt zu Offenburg.	Urkundenfälschung.	Zuchthst. v. 3 J. Geldb. v 650 Thlr. event. 6 M. fern. Zuchthst. Kost.
9	6. „ „	Ritzerow, Christian, 69 Jahre alt, Taglöhner, geb. zu Stettin, wohnend zu Düsseldorf.	Verbrechen geg. die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Kosten.
10	8. „ „	Schmitz, Franz Carl, 43 Jahre alt, Müller und Papierhändler, jetzt ohne Geschäft, geb. zu Hasenmühle, zuletzt domicilirt zu Lechlingen	Betrügerischer Bankerott.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt worden. Düsseldorf, den 21. Juni 1864. Der Ober-Secretair Thiery.

Nro. 791. Die mir vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugesandte Urkunde über den am 16. April d. J. zu Brüssel erfolgten Tod der gewerblosen Maria Catharina Hausmann, 75 Jahre alt, Wittwe von Johann Jacob Spieß, zu Rade vorm Wald geboren und wohnhaft, ist heute dem Bürgermeister zu Rade vorm Wald zur Eintragung in die laufenden Sterbeurkunden-Register mitgetheilt worden. Elberfeld, den 22. Juni 1864. Der Ober-Procurator: Scriba.

Nro. 792. Bei dem Königl. Gewerbegerichte zu Solingen hat die Fabrikhandlung P. D. Lüneschloß hierselbst das Fabrikzeichen: „Römerhelm mit Schwert"

angemeldet, um solches als alleiniges und ausschließliches Eigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben. Etwaige Einsprüche hiergegen sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzubringen und zu rechtfertigen. Solingen, den 20. Juni 1864. Das Königliche Gewerbegericht: Gerresheim. Correns.

Personal-Chronik.

Nro. 793. Der Candidat des Predigt- und höheren Schulamts Paul Eugen Döring ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Elberfeld definitiv ernannt worden.

Nro. 794. Dem Schornsteinfeger Joseph Vonsels zu Königssteele ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34. Düsseldorf, Montag den 11. Juli 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung

Nro. 795. Das zu Berlin am 28. Juni 1864 ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5900. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen. Nr. 5901. Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee im Kreise Saugerhausen des Regierungsbezirks Merseburg von Stollberg über Breitenstein bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze gegen Friedrichshöhe, mit einer Abzweigung nach dem Chausseehause am Auerberge auf der Harzgerode-Stolberger Chaussee, an den Grafen zu Stolberg-Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 796. Auf Grund des § 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchste Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 22. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. September d. J. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Preußischen Seehäfen unter Hinweisung auf die in den §§. 1. und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Jan. 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten. Berlin den 30. Juni 1864. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Nro. 797. Auf Ihren Bericht vom 18. Mai d. J. habe Ich den Tarif für die Erhebung des Hafen-Schutzgeldes zu Bingerbrück im Regierungsbezirk Coblenz mit dem Vorbehalte genehmigt, daß derselbe von Ihnen jederzeit einer Revision unterworfen werden kann. Ich lasse Ihnen den Tarif von Mir vollzogen hierbei wieder zugehen. Die Publikation hat durch die Amtsblätter der Regierungen zu Coblenz Cöln und Düsseldorf zu erfolgen.

Berlin, den 30. Mai 1864.

gez. **Wilhelm**

gez. v. Bodelschwingh. Grf. v. Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Für richtige Abschrift. Langs, Geheimer Kanzlei-Director.

Tarif

nach welchen das Hafenschutzgeld im Rheinhafen zu Bingerbrück, im Regierungs-Bezirk Coblenz zu erheben ist.

§. 1. Von denjenigen Fahrzeugen, welche in den von der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft angelegten Rheinhafen zu Bingerbrück eingelaufen sind, um Schutz in demselben zum Winteraufenthalt oder zu einem andern Zwecke zu finden, wird ein Hafen-Schutzgeld entrichtet. Dasselbe beträgt für: A. Segelschiffe und Schleppkähne bei einer Tragfähigkeit bis zu 2 Lasten zu je 4000 Pfd. einschließlich 10 Sgr. von mehr als 2 bis zu 5 Lasten einschließlich 20 Sgr.; von mehr als 5 bis zu 10 Lasten einschließlich 1 Thlr.; von mehr als 10 bis zu 20 Lasten einschließlich 2 Thlr. u. s. w. je 1 Thlr. mehr für jede fernere 10 Lasten Tragfähigkeit. Der zu einem größeren Schiff gehörige, demselben leer anhängende Flieger ist schutzgeldfrei. B. Dampfschiffe bei einer Länge (von Steven zu Steven) bis zu 120 Fuß rheinisch einschließlich 18 Thlr.; von mehr als 120 bis zu 130 Fuß rh. einschließlich 19 Thlr. 15 Sgr.; von mehr als 130 bis zu 140 Fuß rh. einschließlich 21 Thlr.; von mehr als 140 bis zu 150 Fuß rh. einschließlich 22 Thlr. 15 Sgr. u. s. w. je 1½ Thlr. mehr für jede fernern 10 Fuß Länge. Dampfschiffe, deren größte Breite, einschließlich der Burghölzer weniger als ein Fünftel ihrer Länge beträgt, genießen eine Ermäßigung von 10 pCt. und solche, welche nach Abnahme ihrer Radkasten und Räder keine über die Seiten des Schiffs hervorragende Theile haben, eine Ermäßigung von einem Drittel der vorstehenden Beträge. C. Für Badeschiffe und ähnliche Fahrzeuge, z. B. Bagger-Nachen und Maschinen, Brückenpontons, Fähren, Schalden, Schiffsmühlen ꝛc. werden 20 Sgr. für die Quadratruthe der von ihnen benutzten oder der Benutzung durch andere Fahrzeuge entzogenen Fläche entrichtet.

§. 2. Das volle Schutzgeld wird nur für den Winteraufenthalt in den Monaten November bis

Digitized by Google

März einschließlich erhoben und berechtigt dessen Zahlung zum Aufenthalt während eines Zeitraums von 12 Monaten. Für die Benutzung des Hafens zum Schutze in den Monaten April bis October wird bei einem Aufenthalte von länger als zwei Monaten die Hälfte, bei einem kürzern Aufenthalte aber nur der vierte Theil des Schutzgeldes entrichtet.

§. 3. Wenn bei offener Schiffahrt leer einlaufende Schiffe nicht innerhalb 8 Tagen, und beladene Schiffe, falls sie im Hafen löschen, nicht binnen 6 Tagen nach erfolgter Anladung, sonst aber nicht innerhalb derselben Zeit nach dem Einlaufen den Hafen wieder verlassen, so ist davon das Schutzgeld zu entrichten.

§. 4. Alle im vorstehenden Tarife vorgesehenen Erhebungen erfolgen für Rechnung der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1864. gez. **Wilhelm.**

ggz. von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

Für richtige Abschrift: Langes, Geheimer Kanzlei-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 798. Im Einverständniß mit der Königlich Niederländischen Behörde wird mit dem 1. August dieses Jahres das Neben-Zoll-Amt II. von Twisteden, Haupt-Zoll-Amts-Bezirks Kaldenkirchen, mit Belassung seiner Hebe-Befugnisse an die Well-Weeze'r Straße in die Nähe von Weeze im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Cleve verlegt, und in Folge dessen, unter Aufhebung der bisherigen Zoll-Straße nach dem Zoll-Amte zu Twisteden, die von dem Königlich Niederländischen Zoll-Amte zu Well nach Weeze führende Straße von ihrem Eintritt in das diesseitige Gebiet ab zur Zoll-Straße erklärt. Gleichzeitig wird die Steuer-Rezeptur in Weeze aufgehoben und geht ihr Hebebezirk nebst Stempel-Debit auf das an jene Straße verlegte Neben-Zoll-Amt II. über, jedoch mit Ausnahme der Gemeinden Winnekendonk und Achterhuck, welche nebst dem Steuer-Hebe-Bezirke des zu verlegenden Neben-Zoll-Amtes II von Twisteden der zu eben diesem Zeitpunkte neu zu errichtenden Steuer-Rezeptur und Stempel-Debits-Stelle zu Kevelaer zugetheilt werden. Außerdem wird im Orte Weeze eine Legitimationsschein-Expedition und in Twisteden eine Versendungs-Schein-Ausfertigungs-Stelle errichtet werden. Cöln, den 26. Juni 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 799. Den Tarif der bei Benutzung des Rhein-Ruhr-Kanals zu Duisburg zu entrichtenden Gebühren betreffend.

Den durch Rescript des Herrn Finanzministers und des Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. April resp. vom 24. Mai c. für das laufende Jahr genehmigten, nachstehenden Tarif bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Tarif

nach welchem die Werft-, Canal- und Schutzgebühr im Rhein-Ruhrkanal zu Duisburg zu erheben ist.

I. Werftgebühren. §. 1. Von allen Gegenständen, welche im Bereiche des Rhein-Ruhrkanals bei Duisburg, sei es vom Wasser zu Lande oder vom Lande auf das Wasser, aus- oder eingeladen werden, wird eine Werftgebühr erhoben. Dieselbe beträgt, sofern nicht für besondere Gegenstände oder Fälle, (§. 2. 3) ein Anderes bestimmt ist, von den Gütern oder Gegenständen: a. welche rhein- oder ruhrwärts angebracht werden, für den Zoll-Centner Sechs Pfennige, b. welche in der einen oder andern Richtung von Duisburg versandt werden, für den Zoll-Centner Drei Pfennige.

§. 2. Von nachstehenden Gegenständen, sei es, daß sie angebracht oder versandt werden, beträgt das Werftgeld und zwar: 1) von Baumwolle (roher) Wollen- und Baumwollengarne pro Centner angebracht 5 Pf. abgehend 3 Pf.; 2) von Bockholz, Farbholz, Lohrinde, Korbwaaren, Branntwein und Getreide oder Kartoffeln, Mineralwasser, Oel aus Rüb- oder Leinsaamen, Alaun, Asphalt, Harz, Kienruß, Pech, Thran, Theer und Steinkohlentheer pro Centner angebracht 3 Pf. abgehend 3 Pf.; 3) von Abfällen des Gewerbe und Fabrikenbetriebs, Guano, Lein- und Rübkuchen, Mehl aus Getreide, Sämereien als: Hanf- und Leinsaamen, Kleesaamen, Mohnsaamen, Raps- und Rübsaamen, Salz, Salpeter, Schwefel, Metallfabrikaten (außer den unten unter Metalle aufgeführten) pro Centner angebracht 2 Pf. abgehend 2 Pf.; 4) von Holzkohlen, Torf, Lohkuchen, Faßdauben, Braunstein, Flußspath, Cement, Gyps, gebranntem Kalk, Metalle als: Blei, Kupfer, Messing, Zink, Zinn, Eisen, Roheisen, Eisenbahnschienen, Räder und Bandagen, Wagenachsen, Laschen, Schmiedeeisen, Eisendraht, Eisenblechen und Eisenplatten, Brucheisen, altem Guß- und Schmiedeeisen, feuerfesten Steinen, Steingut und Töpferwaaren, Getreide als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Spelz, Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Bucheln,

Kartoffeln, frischem Obst und Gemüse, Heu, Stroh, Kleie, Cichorienwurzel, thierischem Dünger (mit Ausnahme von Guano), Knochen pro Centner angebracht 1 Pf. abgehend 1 Pf.; 5) von Brennholz, Bandstöcken, Korbweiden, Reifen, leeren Fässern, Basalt-, Bruch- und Hausteinen, Flurplatten, Dachschiefer, Dachziegeln, Ziegelsteinen, Kalksteinen, Kies, Sand, Thon, Traß, Tuffsteinen, Walkerde, leeren Flaschen und Krügen pro Centner angebracht ½ Pf. abgehend ¼ Pf.; 6) von Blende, Eisenstein, Galmey, Schwefelkies pro Centner angebracht ¼ Pf. abgehend ⅛ Pf.; 7) von Holz und zwar: Balken und Masten pro 100 Cubikfuß angebracht 4 Sgr. 2 Pf. abgehend 2 Sgr. 1 Pf.; von Brettern (eichenen und anderen) Tannenbord, Dielen, Latten, Rahmen und gezimmertem Holze, Nutzholz pro 100 Cubikfuß angebracht 2 Sgr. 6 Pf. abgehend 1 Sgr. 3 Pf.; 8) von Steinkohlen und Coaks, welche auf der Eisenbahn angebracht werden, pro Waggon (100 Ctr.) angebracht 5 Sgr.

§. 3. Wertgebühr wird nicht erhoben: a. von den Gegenständen, welche vom Rhein nach der Ruhr, oder von der Ruhr nach dem Rheine, sei es unmittelbar oder nach vorheriger Ueberladung von Bord zu Bord ohne Berührung der Canalufer durchgeführt werden; b. von Ruhrwärts angebrachten Steinkohlen und Coaks; c. von Baumaterialien für Staatsbauten oder für die Stadtgemeinde Duisburg, sofern der Transport erweislich für Rechnung der Behörden geschieht; d. wenn die Gebühr, aus der von dem Schiffer abzugebenden Deklaration im Ganzen die Höhe von fünf Silbergroschen nicht erreicht. Beträge von ½ Silbergroschen und darüber, werden als 1 Silbergroschen, mindere Beträge aber gar nicht berechnet.

II. Gebühr für Krahnen und Wippen. §. 4. Erfolgt die Ein- oder Ausladung der Güter mittelst eines der eisernen Krahnen oder einer der Wippen, so sind dafür a. wenn zwei Leute zur Bedienung des Hebewerks von Seiten des Vereins gestellt werden, für den Zoll-Centner ein Pfennig; b. wenn ihm die Gestellung der weiter dazu erforderlichen Arbeitskraft von dem Schiffer, welcher diese zu liefern, verbunden sein würde, überlassen wird, für den Zoll-Centner zwei Pfennige zu entrichten.

III. Kanalgeld. §. 5. Von allen rhein- oder ruhrwärts einlaufenden Fahrzeugen wird, mit Ausnahme der im §. 9 bezeichneten Fälle, daß durch die beigefügte Scala nach Maßgabe ihrer Trag- oder Ladungfähigkeit bestimmte Kanalgeld erhoben.

§. 6. Die Ladungsfähigkeit der Segelschiffe wird bestimmt: a. bei Fahrzeugen, welche die Ruhraiche haben, nach der Ruhraiche; b. bei Fahrzeugen, welche neben der Ruhraiche eine Rheinaiche haben, aber über die Ruhraiche laden oder geladen haben, nach der Rheinaiche.

§. 7. Die Ladungsfähigkeit nicht geaichter Fahrzeuge als: Fähren, Schalden, Baggermaschinen Baggernachen, Badeschiffe u. s. w. wird durch Messung resp. Abschätzung ermittelt.

§. 8. Die Tragfähigkeit der Dampfschiffe in Lasten zu 40 Zoll-Centner wird gefunden, wenn man die größte Breite mit der größten Länge multiplizirt und durch 30 dividirt.

§. 9. Frei von dem Kanalgelde sind: a. Fahrzeuge, deren ganze Ladung aus Baumaterialien für Staatsbauten oder für die Stadtgemeinde Duisburg besteht, sofern der Transport erweislich für Rechnung der Behörden geschieht; b. Fahrzeuge, welche zum Lichten in den oder aus dem Kanal benutzt werden, während dieser Zeit; c. leer anhängende Flieger; d. Fahrzeuge, welche mit Kohlen oder Coaks beladen, von der Ruhr in den Kanal einlaufen, daselbst von Bord zu Bord überladen oder in den Magazinen des Vereins löschen, und zur Ruhr zurückkehren; e. Fahrzeuge, welche mit einer Kohlen- oder Coaksladung hernach wieder leer, oder leer und dann mit jener Ladung den Kanal passiren, haben nur für das erstemal das Kanalgeld zu zahlen, sind aber bei der Rückfahrt frei.

IV. Hafen-Schutzgeld. §. 10. Für Schiffe, welche nach einem Winteraufenthalt von wenigstens vierzehn Tagen, den Hafen verlassen, ist das in der beigefügten Scala nach deren Ladungsfähigkeit bemessene Hafen-Schutzgeld zu entrichten. Auf den Betrag desselben soll jedoch, falls die Fahrzeuge weder ausladen noch Ladung einnehmen, das beim Einlaufen bereits erlegte Kanalgeld gegen Zurückgabe der darüber ertheilten Quittung in Anrechnung kommen.

§. 11. Der Winteraufenthalt erstreckt sich auf den Zeitraum vom 21. Dezember bis zum 21. März des nächstfolgenden Jahres einschließlich.

§. 12. Frei vom Hafen-Schutzgelde sind: a. Fahrzeuge, welche dem Pächter eines Magazinplatzes des Rhein-Ruhrkanals gehören; b. Fahrzeuge, welche einem Duisburger Beurtschiffer gehören und deren Lichterschiffe; c. Fahrzeuge, welche seit dem letztvergangenen 1. Januar mindestens dreimal unter jedesmaliger Entrichtung des Kanalgeldes in den Rhein-Ruhrkanal eingelaufen sind; d. leer anhängende Flieger.

Digitized by Google

Scala der Kanal-Gebühr und Kanal-Schutz-Gebühr.

Nro.	Es wird erhoben bei einer Ladungs- oder Tragfähigkeit				Kanalgebühr Thlr.	Sgr.	Pf.	Kanal-Schutz-Gebühr Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Von	1	bis	80	—	5	—	—	10	—
2	über	80	"	200	—	7	6	—	20	—
3	"	200	"	400	—	7	6	1	—	—
4	"	400	"	800	—	15	—	2	—	—
5	"	800	"	1200	—	22	6	3	—	—
6	"	1200	"	1600	1	—	—	4	—	—
7	"	1600	"	2000	1	7	6	5	—	—
8	"	2000	"	2400	1	15	—	6	—	—
9	"	2400	"	2800	1	22	6	7	—	—
10	"	2800	"	3200	2	—	—	8	—	—
11	"	3200	"	3600	2	7	6	9	—	—
12	"	3600	"	4000	2	15	—	10	—	—
13	"	4000	"	4400	2	22	6	11	—	—
14	"	4400	"	4800	3	—	—	12	—	—
15	"	4800	"	5200	3	10	—	13	—	—
16	"	5200	"	5600	3	20	—	14	—	—
17	"	5600	"	6000	4	—	—	15	—	—
18	"	6000	"	6800	4	10	—	16	—	—
19	"	6800	"	7600	4	20	—	17	—	—
20	"	7600	"	8400	5	—	—	18	—	—
21	"	8400	"	9200	5	10	—	19	—	
22	"	9200	"	10000	5	20	—	20	—	
23	"	10000	"	10800	6	—	—	21	—	—
24	"	10800	"	11600	6	10	—	22	—	
25	"	11600	"	12400	6	20	—	23	—	—
26	"	12400	"	13200	7	—	—	24	—	
27	"	13200	"	14000	7	10	—	25	—	—
28	"	14000	"	14800	7	20	—	26	—	—
29	"	14800	"	15600	8	—	—	27	—	—
30	"	15600	"	16400	8	10	—	28	—	—
	bei jeder weiteren 800 Ctr mehr				—	10	—	1	—	—

Düsseldorf, den 21. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

Nro. 806. Statut der Westphälischen Berggewerkschaftskasse.

Betheiligte Bergwerke. §. 1. An der Westphälischen Berggewerkschaftskasse, welche durch das Gesetz mit den Rechten einer juristischen Person versehen ist, sind alle Bergwerke im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund betheiligt, mit Ausnahme derjenigen, welche in den am 1. Juli 1851 zum Bezirke des Bergamtes zu Ibbenbüren gehörigen Landestheilen belegen sind, und zwar ohne Unterschied des Minerals oder Fossils, auf welches dieselben verliehen wurden und ohne Unterschied, ob sie bei der Einführung dieses Statuts bereits verliehen waren, oder erst in Zukunft aufgenommen werden. Das Theilnahmerecht der betheiligten Bergwerke an dieser Kasse wird ausgeübt durch Mitwirkung bei den Berathungen und Beschlüssen der General-Versammlung.

Domicil und Vermögen der Kasse. §. 2. Das Domicil der Kasse ist Bochum.

§. 3. Das Vermögen der Westphälischen Gewerkschaftskasse umfaßt das Vermögen der Märkischen und der Essen-Werdenschen Berggewerkschaftskasse, durch deren Vereinigung dieselbe in Folge des Fusions-Vertrages vom 18. März 1854 gebildet ist. Alle zu Recht bestehenden Verbindlichkeiten dieser beiden Kassen gehen auf die Westphälische Gewerkschaftskasse über, jedoch mit der Maaßgabe, daß die letztere für die auf der Essen-Werden'schen Gewerkschaftskasse lastenden Verbindlichkeiten nicht über den Betrag des ihr überwiesenen Aktiv-Vermögens dieser Kasse aufzunehmen verpflichtet ist.

Digitized by Google

Zweck der Kasse. §. 4. Die Westphälische Gewerkschaftskasse ist dazu bestimmt, durch Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke zur Hebung und Beförderung des Bergbaues in ihrem Bezirke beizutragen und zwar namentlich: a) durch Ausbildung von gewerkschaftlichen Grubenbeamten (insbesondere durch Uebernahme und Unterhaltung der für diesen Zweck bestehenden Bergschule zu Bochum); b) durch Anfertigung und Vervollständigung der allgemeinen geognostischen und bergmännischen (Flötz-) Karten, Anlegung von Sammlungen, sowie Vornahme und Unterstützung sonstiger wissenschaftlicher Untersuchungen. Hinsichtlich der Zulassung zum Besuche der Bergschule in Bochum darf zwischen den Bergleuten aus dem Bezirke der Märkischen und der Essen-Werden'schen Kasse kein Unterschied gemacht werden.

Verwaltung. §. 5. Die Verwaltung der Gewerkschaftskasse erfolgt unter Aufsicht des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund durch einen von der General-Versammlung der Allein-Eigenthümer, Repräsentanten und Vorsteher der betheiligten Werke (§. 6) aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Grubenvorstandsmitglieder zu erwählenden Vorstand, beziehlich durch die von dem Letzteren angestellten Beamten.

Von der General-Versammlung. §. 6. Die General-Versammlungen der Betheiligten sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentliche General-Versammlung findet alle 3 Jahre im Monat März Statt. Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet, oder Eigenthümer und Repräsentanten betheiligter Werke, welche nach dem der letzten General-Versammlung zum Grunde gelegten Verzeichnisse der Betheiligten zusammen wenigstens ein Viertheil der Gesammtstimmenzahl (§. 11) zu führen berechtigt sind, die Berufung unter Angabe des zur Berathung zu stellenden Gegenstandes in Antrag bringen.

Berufung. §. 7. Die Berufung der General-Versammlung geschieht vom Vorstande unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände durch schriftliche Einladung der Betheiligten und durch einmalige öffentliche Bekanntmachung in den von ihm zu bestimmenden Zeitungen. Die Einladung wird bewiesen durch den Nachweis, daß die Einladungsschreiben zur Post gegeben sind.

Gegenstände der Berathung. §. 8. Die General-Versammlung hat über folgende Gegenstände zu entscheiden: 1) die Wahl des Vorstandes; 2) die Gegenstände, für welche Verwendungen gemacht werden sollen; (§. 4); 3) die Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, sowie über Verwendungen aus dem Substanz-Vermögen (§. 20); 4) Abänderungen des Statuts; 5) Auflösung der Kasse; 6) über alle Anträge, welche vom Vorstande oder von Betheiligten zur Beschlußfassung gestellt werden (§. 6 und 7 Alinea 1).

§. 9. Beschlüsse über die Gegenstände ad 4 und 5 §. 8 bedürfen der Genehmigung des Handels-Ministers.

Theilnahme-Berechtigung an der General-Versammlung. §. 10. Zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt sind die Eigenthümer, Repräsentanten oder Vorsteher aller jeweilig im Betriebe stehenden Bergwerke des Kassenbezirks. Die Aufstellung des Verzeichnisses derselben und der von ihnen zu führenden Stimmen (§. 11) erfolgt durch den Vorstand auf Grund der von dem Oberbergamte demselben mitzutheilenden Materialien. Ist zur Zeit der Aufstellung des Verzeichnisses ein Repräsentant oder Grubenvorstand bei einem betheiligten Werke nicht vorhanden, so erfolgt die Einladung zur General-Versammlung an den Meistbetheiligten der Gewerkschaft und hat dieser für die Letztere das Stimmrecht auszuüben.

Stimmenverhältniß. §. 11. Die Stimmberechtigung bestimmt sich nach dem Werthe der im nächst vorausgegangenen Jahre zum Absatze gebrachten Bergwerks-Produkte. Für die Feststellung des Werthes der Letzteren sind im Allgemeinen die bezüglichen Gefälle-Declarationen und die in denselben der Versteuerung zum Grunde gelegten Geldbeträge maaßgebend. Soweit und sofern dies nicht ausreicht, ist der Werth der Produkte von dem Oberbergamte taxweise festzustellen. Jedes im Betriebe stehende Bergwerk hat mindestens eine Stimme zu führen. Uebersteigt der Geldwerth der Produktion eines Bergwerkes (Alinea 1 bis 3 dieses §.) a) im Bezirke der vormaligen Märkischen Berggewerkschaftskasse den Betrag von 10,000 Thlrn., b) im Bezirke der vormaligen Essen-Werden'schen Berggewerkschaftskasse den Betrag von 25,000 Thlrn., so hat das Werk so viele Stimmen zu führen, als die vorstehenden Maaßeinheiten ad a und resp. ad b in dem ermittelten Werthe der Produktion enthalten sind. Ueberschießende Bruchtheile werden für voll gerechnet. Das Maximum der für ein Bergwerk zu führenden Stimmen wird auf 20 festgesetzt. Ueber das Stimmrecht der Betheiligten und den Umfang desselben entscheidet endgültig die betreffende General-Versammlung.

Zulässigkeit der Vertretung. §. 12. Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig, kann jedoch nur auf Grund schriftlicher Vollmacht erfolgen.

Digitized by Google

Beschlußfähigkeit. §. 13. Die General-Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der von denselben zu führenden Stimmen.

Leitung der Verhandlungen. §. 14. Die Verhandlungen der General-Versammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter.

Abstimmungs-Modus. §. 15. Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Gegenstände §. 8 Nr. 4 und 5 kann jedoch nur dann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn demselben mindestens drei Viertel der Erschienenen beitreten.

Protokoll. §. 16. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und zwei der Betheiligten zu vollziehen ist.

Vom Vorstande. §. 17. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gewerkschaftskasse. Er vertritt dieselbe in allen Rechtsgeschäften einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erfordern, dritten Personen und den Behörden gegenüber. Er führt die Geschäfte, soweit solche nicht im §. 8 der Entscheidung der General-Versammlung vorbehalten sind, entweder in seiner Gesammtheit, oder durch einzelne seiner für besondere Geschäftszweige bestellten Mitglieder, beziehlich durch die von ihm anzustellenden Beamten. Zu seiner Legitimation dient das Wahlprotokoll, welches notariell oder gerichtlich aufzunehmen und auszufertigen ist.

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes. §. 18. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, für deren jedes ein Stellvertreter zu wählen ist. Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen wenigstens zwei Werkseigenthümer, Repräsentanten oder Grubenvorstandsmitglieder der im Bezirke der vormaligen Essen-Werden'schen Bergwerkschaftskasse gelegenen Werke sein. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ist eine absolute Mehrheit bei der ersten oder einer nachfolgenden Wahl nicht erzielt, so kommen für jedes noch zu wählende Mitglied diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Scheidet ein Mitglied durch Tod oder Niederlegung seines Mandates vor dem Ablaufe des Letzteren aus, so ergänzt sich der Vorstand aus der Zahl der Stellvertreter durch Cooptation. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei seinen Verhandlungen, über welche ein Protokoll zu führen, entscheidet Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeldlich, erhalten aber Ersatz ihrer baaren Auslagen.

Beamte. §. 19. Der Vorstand hat einen Rendanten anzustellen und dessen Remuneration, sowie den Betrag der von demselben zu leistenden Caution zu bestimmen. Soweit sich das Bedürfniß dazu ergeben möchte, ist der Vorstand berechtigt, für Registratur-, Kanzlei- und sonstige Geschäfte Beamte anzustellen.

Rechnungswesen. §. 20. Der Rendant bewirkt die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaftskasse auf Grund eines für jedes Jahr festzustellenden Etats und führt darüber nach den Anweisungen des Vorstandes Buch und Rechnung. Die Feststellung des Etats geschieht durch den Vorstand. Reichen zu den statutmäßigen Verwendungen die Jahres-Einkünfte des Kassen-Vermögens nicht aus und soll deshalb das Substanz-Vermögen der Kasse angegriffen werden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der General-Versammlung (§. 8 Nr. 3). Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet und überwacht die Kassen-Verwaltung. Er vollzieht die Einnahme- und Ausgabe-Ordres an den Rendanten und revidirt die Kasse ordentlich jedes viertel Jahr, unvermuthet einmal im Jahre. Der Rendant hat bis zum 15. Februar jeden Jahres Rechnung über die Verwaltung des vorausgegangenen Jahres zu legen und eine Uebersicht des Vermögens anzufertigen. Der Vorstand prüft die Jahres-Rechnung und ertheilt nach Erledigung der etwa gezogenen Monita dem Rendanten Decharge. Die Verwaltungs-Uebersicht wird im Kassenlokale zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt und durch zwei vom Vorstande zu bestimmende Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Vorstand hat für die Sicherheit des Kassenlokals und für zinsbare und sichere Belegung der disponiblen Geldbestände Sorge zu tragen.

Aufsicht des Staates. §. 21. Das Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Gewerkschafts-Kasse übt das Oberbergamt zu Dortmund durch Vermittelung eines von ihm zu ernennenden Commissars aus, welcher befugt ist, allen Sitzungen des Vorstandes und der General-Versammlung beizuwohnen. Zeit und Ort der Sitzung, sowie der Gegenstand der Berathung muß dem Commissar bei Strafe der Ungültigkeit der gefaßten Beschlüsse mindestens drei Tage vorher angezeigt werden. Der Commissar ist befugt, jeden statutwidrigen Beschluß vor Schluß der betreffenden Sitzung zu suspendiren

Digitized by Google

Ueber die Aufrechthaltung der Suspension hat das Oberbergamt, welchem der Commissar sofort von derselben Anzeige zu machen hat, binnen zehn Tagen unter Vorbehalt des Rekurses an den Handels-Minister, zu entscheiden.

Verpflichtungen des Vorstandes gegenüber der Aufsichtsbehörde. §. 22. Der Vorstand ist verpflichtet, jederzeit dem Oberbergamte und dessen Commissar auf Verlangen die Einsicht der Protokollbücher (§. 16 und 18), der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten. Der vom Vorstande festgestellte Etat ist vor dem Beginne der betreffenden Etatsperiode dem Oberbergamte vorzulegen. Dasselbe ist befugt, statutenwidrige Ansätze zu streichen, wogegen dem Vorstande binnen drei Wochen der Rekurs an den Handels-Minister offen steht.

Beschwerden. §. 23. Beschwerden der Betheiligten über die Geschäftsführung des Vorstandes gehen an das Oberbergamt, welches vorbehaltlich des innerhalb zehn Tagen einzulegenden Rekurses an den Handels-Minister darüber Entscheidung zu treffen hat.

In Kraftreten des Statuts. §. 24. Dieses Statut tritt mit dem Tage der erfolgten Bestätigung in Kraft. Bochum, den 15. April 1864.

Das vorstehende nach den Beschlüssen der Betheiligten in der General-Versammlung vom 15. April d. J. ausgefertigte abgeänderte Statut der Westphälischen Berggewerkschaftskasse wird auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1863 (G. S. Seite 365) §. 2 hierdurch von mir bestätigt.

Berlin, den 16. Juni 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: v. Krug.

Vorstehendes Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dortmund, den 23. Juni 1864. Königliches Ober-Berg-Amt: Wiesner.

Nro. 801. Von mehreren in fremden Bade- und Kurorten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungsort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direct auf die Preußische Feld-Post besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den im Auslande sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts mit declarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thaler von Absendern im Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Couvert und mit Werths-Declaration frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wann derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wenn der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weitergesandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendung an das Ober-Post-Amt in Hamburg recommandirt aufzugeben. Die Feldpost-Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden. Berlin, den 27. Juni 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Nro. 802. Bergisch-Märkische Eisenbahn. Für den Local-Verkehr der Bergisch-Märkischen Eisenbahn wird zusätzlich zu den Bestimmungen des Tarifs vom 1. Juni 1863 Folgendes festgesetzt: Es ist den Versendern gestattet, in offenen Wagen verladene Güter der ermäßigten Klassen und der Spezial-Tarife mit eigenen Decken (Wagenplänen) bestmöglichst zu schützen. Wegen solcher, von den Versendern gelieferten eigenen Decken gelten die folgenden Bestimmungen: 1) Nur solche Decken der Eigenthümer sollen zugelassen werden, die mit einer dauerhaften und deutlichen Bezeichnung des Namens des Eigenthümers und seines Wohnortes (Eisenbahn-Station) versehen sind. 2) Die eigenen Decken der Versender, welche zum Schutze der Ladung dienen, werden bei Versendung der betreffenden Güter an den Empfänger, sowie bei ihrer Rücksendung durch den Empfänger an den Eigenthümer, frachtfrei befördert. 3) Diese eigenen Decken sollen auf den Bestimmungs-Stationen dem Empfänger der Sendung mit überliefert werden, und ist daher in den betreffenden Frachtbriefen und Frachtlatten von den Ausstellern resp. von der Abgangs-Expedition zu vermerken: „nebst . . . . . Stück eigenen Decken zum Schutze der Ladung." 4) Behufs Rücksendung der Decken hat der Empfänger einen

Digitized by Google

auf die Adresse des Eigenthümers lautenden Frachtbrief beizugeben. 5) Eine Gewähr für unbeschädigte oder reparaturfreie Rücklieferung dieser Decken übernimmt die Eisenbahn-Verwaltung nicht. Will sich der Versender eine Entschädigung für Verlust oder Beschädigung sichern oder die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferfrist beanspruchen, so hat er die Decken als Frachtgut aufzugeben. Elberfeld, den 24. Juni 1864. Königliche Eisenbahn-Direction.

Nro. 803. Am Nachmittage des 25. Juni d. J. verließ der Schiffer Wilhelm van Woerkum aus Harlem sein im Ruhrorter Hafen liegendes Schiff, um in der Stadt Ruhrort Geschäfte zu besorgen und ist seit jener Zeit nicht wieder zu seinem Schiffe zurückgekehrt. Es liegt Grund zu der Befürchtung vor, daß van Woerkum in der Ruhr ertrunken ist. Unter Mittheilung des Signalements und der Bekleidungsstücke des van Woerkum richte ich an Jedermann, der über den Verbleib des van Woerkum Auskunft geben kann, das Ersuchen, mir oder der nächsten Polizeibehörde die erforderliche Mittheilung zu machen.

Signalement: Name, Wilhelm van Woerkum; Alter, 53 Jahre; Geburtsort, Harlem in Holland; Wohnort, Utrecht; Größe, 5' 5"; Haare, braun mit grau vermischt; Augenbraunen, braun; Augen, blau; Nase, dick und spitz; Gesicht voll; Statur gesetzt; besondere Kennzeichen, trug einen grauen Bart unter'm Kinn. Bekleidung: ein schwarzer Ueberrock von Tuch, eine braune Sammethose, karrirt, ein Paar alte Pantoffeln, ein leinenes Hemd W. v. W. b. gezeichnet, eine weiß-wollene Unterjacke auf dem bloßen Leibe, eine schwarze Tuchweste, ein schwarz-seidenes Halstuch, ein Paar grau-wollene Strümpfe. Wesel, den 29. Juni 1864. Der Staats-Anwalt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 804. 1) Am Morgen des 25. d. Mts. sind dem Fabrikarbeiter Wilhelm Zum hierselbst ein Frauenhemde gez. Ch. L. 7. und zwei Mannshemden gez. J. K. entwendet worden. 2) Am 26. Juni d. J. ist dem Fabrikschlosser Johann Klager hierselbst eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand und Stahl-Zeigern entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 28. Juni 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 805. Am 28. Juni d. J. Abends gegen 9 Uhr sind dem Gutsbesitzer Johann Wilhelm Bernsau zu Schuir von dessen Bleiche 3 Tischtücher gez. W. B. 6, 3 Frauenhemden gez. E. V. 12, 2 Frauenhemden gez. C. G. 12 entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 1. Juli 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 806. Am 10. Juni d. J. ist dem Gastwirth Wilhelm Müller zu Hamborn eine silberne englische Kapseluhr entwendet worden; das Zifferblatt derselben hatte gewöhnliche deutsche Zahlen und standen auf demselben die Worte in lateinischer Schrift: „Northern London". Der große Zeiger der Uhr hatte keine Spitze mehr. Auf dem Gangwerke inwendig befanden sich ebenfalls die Worte: „Northern London" und war das Gangwerk mit einer Messingkapsel umgeben. Jedermann, der über den Verbleib des gestohlenen Gutes oder den Dieb Auskunft geben kann, wird hierdurch aufgefordert, dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde die erforderliche Mittheilung zu machen. Wesel, den 2. Juli 1864. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 807. Dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Joseph Keberlet zu Oberkirchen ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ausgefertigt worden.

Nro. 808. Dem Apotheker August Arnold Enck ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Rees ertheilt.

Nro. 809. Der Staats-Anwalt von Basse in Dortmund ist vom 1. Juli d. J. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Dortmund und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Hamm mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dortmund und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels Staatsanwalt, fortan den Titel „Justizrath" zu führen. Der Kreisgerichts-Rath Hueck in Dortmund ist vom 1. September d. J. ab in der Eigenschaft als Staats-Anwalt die Stelle des Staats-Anwalts bei dem Kreisgericht in Dortmund verliehen worden. Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. September d. J. ist mit Verwaltung der Staats-Anwaltschaft in Dortmund der Gerichts-Assessor Hücking beauftragt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35. Düsseldorf, Freitag den 15. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro 810. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Arme und Wohlthätigkeits-Anstalten pro II. Semester 1864.

Nr.	Kreis	Schenkung oder Vermächtniß	an	Betrag Thlr.
1	Düsseldorf	der verstorbenen Dialonissin Angnste Marianne Schepler a. Frankfurt a. M.	die Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth.	4000 Gld.
2	"	des auf dem Taminium Libichau in Schlesien verstorbenen Rentners Max Kapff.	die evang. Gemeinde zu Düsseldorf.	
			a. für das evang. Waisenhaus.	1000
			b. " " " Krankenhaus.	1000
			c. für den Umbau einer Kirche.	1000
			d. zur sofortigen Vertheilung an Hausarme.	200
3	Barmen	des zu Mannabruck verstorbenen Herm. Heinrich Schleppe.	die Rheinische Missions-Gesellschaft zu Barmen.	300
4	dito	der zu Gütersloh verstorbenen Wittwe Doroth. Elis. Timmerhaus gb. Schlüter	dieselbe.	100
5	dito	der zu Barmen verstorbenen Jungfrau Anna Gertrud Langenberg.	die reformirte Gemeinde zu Gemarke. (Zinsen davon für das Gehalt eines 3. Pastors.)	930
6	Duisburg	der verstorbenen Haushälterin Hülsberg	die evang. Armen zu Beek.	25
7	Essen	der Eheleute Jos. Christ. Ulrich und Alette Dreibholz.	das evang. Waisenhaus zu Essen.	400
8	Cleve	des zu Kessel verstorbenen Taglöhners Gerhard Hübbers.	die Armen zu Kessel.	75
9	Gladbach	eines Ungenannten.	den bürgerlichen Armenfonds zu Dahlen zur Errichtung eines kath. Krankenhauses.	50
10	dito	des verstorbenen Rentners Hrch. Ant. Jansen zu Dahlen.	desgl.	100

Düsseldorf, den 2. Juli 1864.

Nro. 811. Mit Bezugnahme auf den Schlußsatz der in dem Amtsblatte Nr. 28 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Schiffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein vom 9. Mai d. J. bringen wir ferner hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß amtliche Abdrücke von der neuen Schiffahrt-Polizei-Ordnung nebst der Flößordnung für den Rhein bei dem Buchdrucker Schneider in Mannheim erscheinen und bei den folgenden Buchhandlungen zum Preise von 3 Sgr. oder 10 Kreuzer zu haben sind in Straßburg bei J. Noiriel; in Mannheim bei Tob. Löffler; in Worms bei D. Schmidt, in Oppenheim bei C. Kern; in Mainz bei B. v. Zabern; in Bingen bei A. Pennerich; in Coblenz bei C. Baedeker; in Bonn bei A. Mateus; in Cöln bei Du Mont Schauberg; in Crefeld bei der Klein's Buchhandlung; in Duisburg bei der Falk's Buchhandlung; in Düsseldorf bei der Schaubsche Buchhandlung, in Elberfeld bei der Baedeckersche Buchhandlung; in Emmerich bei J. L. Romen; in Essen bei der G. D. Baedeckersche Buchhandlung; in Gladbach bei

A. Nissarth; in Mülheim bei J. Vagel; in Neuwied bei F. J. Steiner; in Ruhrort bei Andrae & Cp.; in Amsterdam bei F. Günst; in Arnheim bei Tjenab; in Rotterdam bei A. Baedeker. Düsseldorf, den 7. Juli 1864.

Nro. 812. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar d. J. (Ges.-Sammlung S. 42), machen wir hierdurch bekannt, daß unsere Haupt-Kasse, so wie sämmtliche Steuer-, Domainen-, Renten- und Forst-Kassen unseres Bezirks angewiesen werden, die inländischen Scheidemünzen aller Art, nach dem relativen Nennwerthe, auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Courant — einzutauschen, in so fern die zum Umtausche präsentirte Summe bei der Silber-Scheidemünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupfermünze nicht unter fünf Thaler beträgt. Düsseldorf, den 28. Juli 1858.

Nro. 813. Der Lumpensammler Gerhard Dohhagen zu Cleve hat den ihm von uns am 21. Oktober v. J. unter der Nr. 531 ertheilten Gewerbeschein angeblich auf dem Wege zwischen Elten und Griethausen verloren. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird der verlorene Gewerbeschein für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 9. Juli 1864.

Nro. 814. Nach mehrfachen uns zugegangenen Anzeigen soll der Unfug der s. g. Gebehochzeiten wiederholt vorkommen und nehmen wir deshalb Veranlassung die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 3. Mai 1829 und 14. Januar 1835 (Amtsblatt pro 1835 S. 77–79) in Erinnerung zu bringen, indem wir unsere Unterbehörden anweisen, die Beobachtung jener Bestimmungen auf das strengste zu kontroliren. Düsseldorf, den 11. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 815. Die Förmlichkeiten Behufs der Aufnahme von Mitgliedern der Königl. Allg. Wittwen Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, deren im Interesse der Staatbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen unnöthige Correspondenzen und Portokosten verursacht werden. 1. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thaler, vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten, und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind, f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofjäger u. s. w., beitrittsfähig, diese

befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.] 1c. Wer nun hiernach der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Comissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heirathe Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausdrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf, zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei." Dieses Certifikat darf nur von

Notar und Zeugen von einem Gerichte oder von deren Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden, bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen, sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugniß-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden. III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahme vollzogen. IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in dem Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der gesetzmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden. V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können. VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Progressjahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein. VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Geldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld gerechnet werden. VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859. General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Freiherr von Monteton.

Nro. 316. Auslosung von Rentenbriefen. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung der Rentenbriefe sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen noch nicht zahlbaren Zins-Kupons Ser. II. Nro. 13 bis 16, vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu

Digitized by Google

beantragen. Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 3. Mai 1864 ausgelooften, am 1. October 1864 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. 28 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nro. 52. 86. 212. 326. 501. 559. 640. 765. 777. 893. 897. 1100. 1308. 1510. 2510. 2579. 2788. 2900. 2978. 3075. 3124. 3239. 3275. 3585. 3658. 3739. 3817. 4618. 10 Stück Littera B. von 500 Thalern. Nro. 181. 191. 214. 229. 427. 719. 1531. 1567. 1916. 1920. 60. Stück Littera C. von 100 Thalern. Nro. 22. 73. 89. 361. 399. 535. 545. 1318. 1828. 1840. 2038. 2448. 2458. 2556. 2652. 2715. 2779. 3105. 3232. 3256. 3272. 3423. 3876. 4008. 4317. 4404. 4778. 5078. 5151. 5606. 5812. 5837. 6223. 6375. 6393. 6547. 7047. 7048. 7503. 7701. 8050. 8183. 8911. 9180. 9181. 9218. 9268. 9447. 9612. 10316. 10321. 11138. 11139. 11435. 11436. 11702. 11769. 11830. 11919. 12034. 114 Stück Littera D. von 25 Thalern. Nro. 58. 59. 73. 151. 207. 213. 225. 246. 330. 423. 440. 522. 558. 616. 672. 730. 741. 758. 782. 786. 840. 859. 919. 1013. 1044. 1056. 1248. 1300. 1348. 1386. 1396. 1414. 1424. 1448. 1478. 1491. 1534. 1535. 1572. 1627. 1629. 1869. 2170. 2388. 2878. 3036. 3059. 3105. 3214. 3231. 3371. 3476. 3519. 3537. 3544. 3606. 3620. 3776. 3787. 3790. 4009. 4123. 4183. 4305. 4321. 4394. 4493. 4580. 4692. 4772. 4890. 4995. 5041. 5059. 5132. 5142. 5223. 5331. 5375. 5424. 5454. 5590. 5733. 5828. 5923. 5929. 6127. 6147. 6209. 6283. 6307. 6329. 6460. 6554. 6960. 7115. 7324. 7624. 7792. 7857. 7867. 7972. 7986. 7992. 8214. 8215. 9147. 9148. 9252. 9771. 9954. 10232. 10275. 10441. 44 Stück Littera E. von 10 Thalern. Nro. 13379 bis 13422. incl.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen: 1. October 1857. 5 Stück Litt. E. Nro. 6089. 7704. 7832. 8273. 9790. 1 October 1858. 1 Stück Litt. E. 8104. 1. April 1859. 1 Stück Litt. E. Nro. 1552. 1 Stück Litt. D. Nro. 8575. 15 Stück Litt. E. Nro. 1010. 3571. 6086. 6087. 6193. 6194. 7871. 7890. 8092. 9943. 9944. 10548. 10578. 11078. 11079. 1. October 1859. 2 Stück Litt. C. Nro. 3893. 1268. 2 Stück Litt. D. Nro. 8122. 8779. 26 Stück Litt. E. Nro. 117. 686. 1098. 1487. 2246. 2486. 2487. 3360. 3935. 4870. 5792. 6121. 6302. 7917. 7918. 8113. 8134. 9043. 9574. 9734. 9942. 10116. 10207. 10577. 10581. 11525. 1. April 1860. 4 Stück Litt. C. Nro. 1462. 3683. 3684. 9967. 3 Stück Litt. D. Nro. 5527. 7495. 7717. 21 Stück Litt. E. Nro. 1101. 1452. 3365. 3729. 5095. 5176. 6056. 6057. 6076. 6546. 7941. 8478. 8743. 9527. 9571. 10115. 10361. 10864. 10865. 11019. 11697. 1. October 1860. 2 Stück Litt. C. Nro. 6953. 10485. 4 Stück Litt. D. Nro. 999. 4758. 7713. 8939. 38 Stück Litt. E. Nro. 282. 671. 1040. 1880. 2223. 2992. 3484. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4568. 4726. 6531. 6568. 6577. 8114. 8621. 8911. 9093. 9399. 9680. 9758. 9769. 9792. 9905. 11335. 11840. 11438. 11722. 11797. 11798. 11799. 11863. 11904. 12069. 12105. 1. April 1861. 4 Stück Litt. C. Nro. 5909. 6335. 6731. 6976. 3 Stück Litt. D. 5309. 6154. 6155. 30 Stück Litt. E. Nro. 937. 2664. 3215. 3395. 3832. 3923. 4157. 4410. 4539. 4674. 5083. 5084. 5478. 5819. 6073. 6075. 6303. 6461. 6642. 6677. 8373. 9120. 9283. 9308. 9794. 10227. 11528. 12024. 12040. 12167. 1. October 1861. 6 Stück Litt. C. Nro. 5914. 6418. 6419. 8997. 9497. 10655. 2 Stück Litt. D. Nro. 5065. 7957. 53 Stück Litt. E. Nro. 132. 602. 685. 1249. 1338. 2921. 3159. 3445. 3855. 4032. 4203. 4243. 4278. 4392. 5085. 5246. 6088. 6196. 6299. 6983. 7053. 7248. 7249. 7746. 7916. 8103. 8476. 8563. 8680. 9014. 9095. 9383. 10114. 10240. 10443. 10720. 10930. 11023. 11265. 11565. 11645. 11731. 11753. 11800. 11816. 11840. 11841. 11876. 11887. 12331. 12366. 12367. 12516. 1. April 1862. 2 Stück Litt. C. Nro. 2612. 9644. 1 Stück Litt. D. Nro. 6447. 49 Stück Litt. E. Nro. 1481. 1717. 2194. 3836. 3852. 4056. 4112. 4400. 4557. 5000. 5244. 5245. 5362. 5383. 5935. 6105. 6120. 6216. 6305. 6356. 6459. 6753. 7023. 7024. 7184. 7307. 7383. 7624. 7625. 7812. 7929. 7948. 8416. 8561. 8635. 10113. 10237. 10632. 10793. 10794. 10936. 11573. 11613. 11732. 11734. 12104. 12561. 12322. 12771. Münster den 3. Mai. 1864. Königl. Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz. v. Hartmann.

Nro. 817. Die diesseitige Staatsregierung hat im laufenden Jahre mit der Königlich Spanischen und der Königlich Portugiesischen Regierung Postverträge geschlossen, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getreten sind und nachstehende Verkehrs-Erleichterungen im Gefolge haben. 1. Postverkehr mit Spanien. Die gewöhnlichen Briefe können fortan bis zum Bestimmungsorte frankirt oder auch ganz unfrankirt abgesandt werden. Das Gesammtporto beträgt für den einfachen, bis ½ Loth incl. schweren, frankirten Brief nach Spanien 6 Sgr., unfrankirten Brief aus Spanien 8 Sgr. Für jede halbe Loth Mehrgewicht

tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnlichen Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt werde, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Recommandirte Briefe müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuz-Couvert verpackt sein. Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Bis zum Gewichte von ½ Loth beträgt das Porto 6 Sgr.; für schwerere Waarenproben und Muster wird die Hälfte des Portos erhoben, welches für frankirte Briefe von gleichem Gewichte festgesetzt ist, mithin beispielsweise für eine derartige Sendung im Gewichte von 1½ Loth 9 Sgr. Diese Taxe findet nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben, und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann. Dergartigen Sendungen können als handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Bezeichnung des Adressaten, des Bestimmungsorts und der Wohnung, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und Preise. Andere schriftliche Vermerke sind unzulässig, insbesondere ist die Beifügung eines Briefes nicht gestattet. Zeitungen, Preiscourante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Gesammtporto bis zum Bestimmungsorte beträgt für je 2½ Loth einen Silbergroschen. Sendungen unter Band, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Post geliefert werden, gelangen nicht zur Absendung. — Briefe, Waarenproben und Muster und gedruckte Sachen unter Band nach und aus Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln und den Spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrika's werden ebenso behandelt und taxirt wie dergleichen Sendungen nach und aus Spanien selbst. Für die Correspondenz nach den spanischen Antillen: Cuba (Havanna), Portorico und St. Domingo, bietet sich vom 1. Juli cr. ein neuer, vortheilhafter Speditionsweg dar, indem dieselbe auf Verlangen des Absenders auf dem Wege über Spanien mit den am 15. und 30. jeden Monats von Cadix nach den Antillen abgehenden Spanischen Postschiffen befördert werden kann. Der Transport von Cadix nach Cuba wird für gewöhnlich in 14 Tagen bewirkt. Die Correspondenz, welche mit den genannten Postschiffen abgefertigt werden soll, ist mit dem Vermerk „via Cadix" zu versehen und muß spätestens am 8. resp. 23 in Cöln eintreffen. Zur Beförderung auf jenem Wege werden vorläufig nur gewöhnliche Briefe und gedruckte Sachen unter Band angenommen. Die Frankirung muß bis zum Bestimmungsort erfolgen. Das Porto beträgt: a) für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief 11 Sgr., b) für die einfache bis 2½ Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band 2½ Sgr. II. Postverkehr mit Portugal. Für die Correspondenz zwischen Preußen und Portugal kommen folgende Bestimmungen in Anwendung: Die Sendungen müssen stets bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Gesammtporto für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief beträgt 6 Sgr.; für jedes halbe Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Die Taxe für Briefe nach Portugal ist mithin mit der Taxe der frankirten Briefe nach Spanien völlig gleichgestellt. Ebenso gelten für recommandirte Briefe und für gedruckte Sachen unter Band, welche nach Portugal bestimmt sind, dieselben Taxen und Bedingungen wie für die nach Spanien bestimmten Sendungen. Waarenproben und Muster im Verkehr mit Portugal werden hingegen einstweilen wie Briefe behandelt und taxirt. Was für die Briefe und gedruckten Sachen unter Band nach Portugal gilt, findet gleichmäßig Anwendung auf die Sendungen nach Madeira und den Azorischen Inseln. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Briefe ꝛc. nach Portugal, Madeira und den Azorischen Inseln gelangen nicht zur Absendung. Gewöhnliche Briefe und Kreuzbandsendungen nach den Portugiesischen Besitzungen in Afrika, nämlich den Capverdischen Inseln, den Inseln St. Thomas und Principe, sowie nach Angola, können auf Verlangen des Absenders via Portugal befördert werden. Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen vom Absender mit dem Vermerk „via Portugal" versehen werden. Das Porto beträgt: a) für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief 8½ Sgr., b) für die einfache bis 2½ Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band 1½ Sgr. Die Postverträge mit Spanien und Portugal finden zugleich auf die übrigen Deutschen Vereins-Postgebiete so weit deren Correspondenz mittelst der preußischen Briefpackete befördert wird, volle Anwendung. Berlin, den 29. Juni 1864. General-Post-Amt. Philipsborn.

Nro. 897. Mit dem 1. Juli d. J. tritt eine Erhöhung des Porto für Briefe: nach und aus den Australischen Colonien Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, sowie nach und aus Neu-Seeland, bei Beförderung derselben über England und vermittelst Britischer Dampfschiffe, wie folgt, ein: für frankirte Briefe nach Victoria ꝛc. auf 14½ Sgr., für unfrankirte Briefe aus Victoria ꝛc. auf 16 Sgr. im einfachen Satze. Gleichzeitig ermäßigt sich das Porto.

Digitized by Google

für Briefe nach und aus Australien und Neu-Seeland bei der Beförderung derselben über England mit Privatschiffen, und zwar: für frankirte Briefe nach Australien ꝛc. auf 7½ Sgr., für unfrankirte Briefe aus Australien ꝛc. auf 9½ Sgr. im einfachen Satze. Die Briefe unterliegen bei der einen, wie bei der anderen Beförderungsweise auch ferner dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden überseeischen Hafenpunkte. Berlin, den 25. Juni 1864. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 818. Das durch Ministerial-Rescript vom 29. Mai 1841 erlassene Regulativ über die Verwaltung vacanter Nachlaßmassen hat durch ein vom Ministerium der Finanzen und der Justiz unterm 8. Juni cur. erlassenes neues Reglement mehrfache und namentlich durch die Einrichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln herbeigeführte Aenderungen erhalten. Indem ich dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die betreffenden Beamten und die zu Curatoren vacanter Nachlaßmassen ernannten Personen, die Vorschriften dieses Regulativs genau zu beachten. Elberfeld den 27. Juni 1864. Der Ober-Procurator Scriba.

Regulativ vom 8. Juni 1864 — betreffend die Verwaltung der vakanten Nachlassenschaften im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. — Unter Aufhebung des Regulativs über die Verwaltung der vakanten Nachlassenschaften im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 29. Mai 1841 (Rhein. Samml. Band 7 Seite 301) und der Verfügung über denselben Gegenstand vom 6. August 1842 (Rhein. Samml. Band 8 Seite 84) wird hierdurch Folgendes angeordnet: 1) Auf Ernennung eines Kurators für einen vakanten Nachlaß hat das öffentliche Ministerium von Amtswegen anzutragen, wenn die Betheiligten Anträge zu machen verabsäumt haben und wenn nach den einzuziehenden Nachrichten der Nachlaß die Schulden, mit Einschluß der Kosten der Beerdigung, der Siegelung, Entsiegelung und Inventur, übersteigt. 2) Die aus einer vakanten Nachlassenschaft herrührenden Gelder sind bei der durch das Gesetz vom 24. Juni 1861 (Ges. Samml. für 1862 S. 1) für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln errichteten Depositenkasse zu hinterlegen. 3) Der Kurator hat alle diejenigen Gelder, welche sich in dem vakanten Nachlasse vorfinden oder aus der schleunigst und gegen Baarzahlung vorzunehmenden Versteigerung der Nachlaßmobilien gewonnen oder von den Schuldnern des Nachlasses an ihn bezahlt werden, soweit sie nicht zur Berichtigung der Kosten für die Beerdigung, Siegelung, Entsiegelung, Inventur und Erhaltung der Masse, sowie zur Zahlung der privilegirten liquiden Nachlaßschulden gleich zu verwenden sind, bei der Depositenkasse zu hinterlegen, indem er eine schriftliche Erklärung in duplo beifügt, welche den Namen des Kurators und der vakanten Nachlassenschaft, für welche er bestellt ist, das Datum des Urtheils welches ihn ernannt hat, und die Bezeichnung des ernennenden Gerichtes, sowie den Betrag der hinterlegten Summe enthalten muß (§. 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1861). 4) Der Kurator hat unverzüglich für die Einziehung, Einklagung und Beitreibung der zum Nachlasse gehörigen, an den Kurator noch bezahlten Activforderungen zu sorgen, und die Schuldner, sowie die exequirenden Gerichtsvollzieher haben den zu zahlenden Betrag unmittelbar bei der Depositenkasse zu hinterlegen, indem sie eine schriftliche Erklärung in duplo beifügen, welche die Namen des Hinterlegenden, des Schuldners, des Kurators und der vakanten Nachlassenschaft sowie die Bezeichnung des Gerichtes, welches den Kurator ernannt hat, und den Betrag der hinterlegten Summe, oder, wenn kein kassenmäßiges Zahlmittel hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten enthält. Von der erfolgten Hinterlegung ist der Kurator in Kenntniß zu setzen. 5) Nach erfolgter Versteigerung der Immobilien des Nachlasses hat der Käufer den Kaufpreis, von welchem er jedoch den Betrag der Immobiliar-Schulden behufs ihrer Berichtigung im Collocationsverfahren einstweilen zurückbehalten kann, in gleicher Weise wie sub Nro. 4 bei der Depositenkasse zu hinterlegen. 6) Aus den bei der Depositenkasse für vakante Nachlassenschaften hinterlegten Geldern können Anweisungen, außer dem Falle der Nr. 5 des §. 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1861, auch auf Grund einer von dem Kurator ausgestellten und von der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die vakante Nachlassenschaft eröffnet ist, genehmigten Anweisung erfolgen. 7) Ueber die Erfüllung der vorstehenden gesetzlichen Obliegenheiten (Nr. 1 bis 6) hat der Kurator sich bei dem Ober-Procurator des Bezirks auszuweisen, und der letztere ist zu und bei seiner Geschäftsführung zu controlliren verpflichtet. Handelt der Kurator dabei nachlässig oder saumselig und befolgt er die ihm ertheilten Verfügungen des Ober-Procurators nicht, so hat der letztere dessen Entlassung und die Ernennung eines andern Kurators in Antrag zu bringen, welcher alsdann nöthigenfalls im gerichtlichen Wege Rechnungslegung und Ersatz des der Kasse vermeintlichen Schadens von dem abgehenden Kurator zu fordern hat. 8) Der Kurator hat der Königlichen Regierung in deren Bezirk die Nachlassenschaft eröffnet ist unter Beifügung der erforderlichen Belagstücke über seine Verwaltung Rechnung zu legen und über die dagegen erhobenen Erinnerungen Auskunft zu ertheilen. 9) Der Ober-Procurator hat etwaige Wahrnehmungen, welche eine ungerechte Verbringung der Masse befürchten lassen, oder sonst das eventuelle Interesse

des Fiskus gefährden, der Königlichen Regierung mitzutheilen und sich auf deren Verlangen über die Erinnerungen gegen die Rechnung des Kurators (Nr. 8), sowie über die Genehmigung einer Anweisung des Kurators auf die hinterlassenen Gelder (Nr. 7) gutachtlich zu äußern. Berlin, den 8. Juni 1864. Der Finanzminister von Bodelschwingh. Der Justiz-Minister Graf zur Lippe.

Nro. 819. Verordnung, die Bildung der Ferienkammer bei dem Königlichen Landgerichte zu Cleve pro 1864 betr. 1. Die Sitzungen der Ferienkammern, um zu summarischen und dringenden Civilsachen, sowie in Handelssachen zu erkennen, werden auf den 6., 8., 20. und 22. August — sowie den 1., 5., 17. und 19. September currentis vorbestimmt. 2. Kontestationen über Einreden wider die Zulässigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Subhastations-Verfahrens sind in die Sitzungen vom 20. August und 17. September currentis zu verweisen. 3. Correctionelle Sachen 1. und 2. Instanz sollen, wie auch außer den Ferien, zur Untersuchung und Entscheidung gebracht werden. Cleve, den 1. Juli 1864. Bettel.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 820. Am Morgen des 23. Juni d. J. sind dem im heiligen Geiste hierselbst wohnenden Winkelier Joseph Getzmann aus seiner nicht verschlossenen Wohnstube folgende Gegenstände entwendet worden: ein Ueberrock von blauem Tuch mit schwarzen Sammtkragen, ein schwarzer Tuchrock mit schwarzer Seide gefüttert, ein schwarzer Sammtrock von Orleans, ein schwarz seidenes Halstuch und ein Mantelstock mit 4 messingenen Knöpfen. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 23. Juni 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 821. In der Nacht vom 14. auf den 15. dieses Monats sind aus einem Hofe hierselbst, wahrscheinlich mittelst Einsteigens zwei Tischtücher von Gebild, gez. J. S. 1 und J. S. 3, das eine etwas größer als das andere, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 23. Juni 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 822. Am Abend des 20. d. Mts. sind aus einem Wohnhause in Crumbach eine Wanduhr, eine silberne Taschenuhr mit doppelter Kette von Silber und einem Schlüssel von Messing, ein Frauenmantel, schwarz von Zephirtuch mit doppeltem Kragen und Futter von blau und roth karrirtem Lama, ein schwarzer Tuchrock mit schwarzem Orleansfutter, in den Aermel mit gelbem Nessel ausgefüttert, noch ganz neu, und ein schwarzgrüner Tuchrock mit Orleansfutter, etwas abgetragen, mittelst Einsteigens gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 25. Juni 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 823. In der Nacht vom 26., auf den 27. vorigen Monats sind nach stattgehabtem Einbruche und Einsteigen in ein Wohnhaus zu Neersen von einem in derselben befindlichen Webstuhle 19—20 Ellen fertiger Waare, und zwar 109 Bänder sogenannten Schap, abgeschnitten und sodann entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Waare Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 26. Juni 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 824. Dem Barbirer Carl Wilhelm Göller ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfeleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Steele auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 825. Die Schulamts-Candidaten Johann Ingensandt und Peter Grüters sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrern an der 3. Classe der 10. resp. 11. katholischen Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 826. Der Lehrer Johann Hagemann ist definitiv zum Lehrer an der 2. Classe der evangel. Elementar-Mädchenschule zu Duisburg ernannt worden.

Nro. 827. Die an der kathl. Elementarschule zu Gieselkirchen seither provisorisch angestellte Lehrerin Catharine Schulte ist definitiv ernannt worden.

Nro. 828. Die Schulamts-Candidatin Gertrud Theigelate ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der untersten Knabenclasse der kathl. Elementarschule zu Steele ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 36 Düsseldorf, Freitag den 22. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 829. Die revidirten Statuten der Elisabeth-Stiftung, Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt, welche durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. März d. J. die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erlangt haben, bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. Der Verwaltungsrath der Anstalt besteht zur Zeit aus den vier ständischen Commissarien, den Herren Geheimer Bergrath Dr. Nöggerath zu Bonn (Vorsitzender), Freiherr von Leykam auf Schloß Elsum, Kreis Heinsberg, Commerzienrath Carl von der Heydt zu Elberfeld, Wilhelm von Eynern zu Barmen, sowie aus den vier Mitgliedern der Verwaltungs-Commission, den Herren Friedensrichter Eilender, Geheimer Commerzienrath Leopold Schöller, Landrath Stolz, Bergwerksbesitzer Richard Schöller, sämmtlich zu Düren wohnhaft. Vorsitzender der Verwaltungs-Commission ist Herr Friedensrichter Eilender. Gesuche um Aufnahme von Zöglingen sind fortan an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Inspektor Dr Römer zu Düren zu richten. Koblenz, den 21. Juni 1864. Königl. Provinzial Schul Collegium.

Revidirte Statuten der Elisabeth-Stiftung, Rheinischen Provinzial-Blinder-Anstalt. Die Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in der Rheinprovinz, unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin-Wittwe stehend, zum Andenken an den Aufenthalt, welchen Ihre Majestäten der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. und die Königin Elisabeth im September 1842 in der Rheinprovinz genommen haben, aus freiwilligen Beiträgen gegründet und durch ein Geschenk des verstorbenen Rentners Rudolph Schenkel von Düren und seiner Ehefrau Catharina geb. Schöller mit Grundeigenthum ausgestattet, auch durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Januar 1844 mit Korporations-Rechten und Statuten beliehen, ist durch Beschluß des 16. Rheinischn Provinzial-Landtages vom 5. Dez. 1862 de confirm. den 24. April 1863 in die Reihe der provinzialständischen Institute aufgenommen worden. Zur Ausführung dieses Beschlusses ist die Abänderung der bisherigen Statuten erforderlich geworden, und werden dieselben nach vorgängiger Vereinbarung zwischen den zu diesem Behufe ernannten Kommissarien des Provinzial-Landtages einerseits und dem bisherigen Verwaltungsrath der Stiftung andererseits durch die nachstehenden revidirten Statuten ersetzt.

§. 1. Der Zweck der Elisabeth-Stiftung für Blinden-Unterricht in der Rheinprovinz, welche den Namen **Elisabeth-Stiftung, Rheinische Provinzial-Blinden-Anstalt**, annimmt, ist, die bildungsfähigen Blinden der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staates zu bilden. Die Stiftung hat ihren Sitz sowie ihre Anstaltsgebäude zu Düren.

§. 2. Die Angelegenheiten der Rheinischen Provinzial-Blinden-Anstalt werden nach den folgenden Bestimmungen besorgt und wahrgenommen durch a) eine aus vier, zu Düren wohnhaften Mitgliedern bestehende Verwaltungs-Commission, von welcher zwei Mitglieder der katholischen und zwei der evangelischen Confession angehören, und b) einen Verwaltungsrath, bestehend aus vier von dem jedesmaligen Provinzial-Landtage erwählten Commissarien, von welchen gleichfalls zwei der katholischen und zwei der evangelischen Confession angehören, sowie aus den vier Mitgliedern der Verwaltungs-Commission. Die Oberaufsicht über die Anstalt führt das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

§. 3 Die Bildung der Verwaltungs-Commission erfolgt durch gemeinschaftliche Wahl der Commissarien des Provinzial-Landtages und der Mitglieder des bisherigen Verwaltungsrathes der Stiftung, bei welcher Wahl absolute Majorität erforderlich ist; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Nach Allerhöchster Bestätigung dieser revidirten Statuten tritt der bisherige Verwaltungsrath von seinen Funktionen zurück. Die Mitglieder der Verwaltungs-Commission werden auf 6 Jahre gewählt und in der Folge durch eine am Schlusse ihrer Amtsperiode vorzunehmende Neuwahl seitens des Verwaltungsrathes ver-

Digitized by Google

mittelst absoluter Majorität ergänzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Der Verwaltungsrath wählt aus den Mitgliedern der Verwaltungs-Commission einen Vorsitzenden derselben sowie dessen Stellvertreter. Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt ein aus den Commissarien des Provinzial-Landtages vom Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied. Die Wahl erfolgt auch hier durch absolute Stimmenmehrheit, und entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§. 4. Die Verwaltungs-Kommission leitet und verwaltet die Anstalt in allen Beziehungen, soweit nicht nachstehend hierüber besonders Bestimmung getroffen worden ist. Insbesondere gebührt derselben die Verwaltung des Vermögens der Anstalt, die Beaufsichtigung und Revision des Rendanten und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie beschließt über Ausleihung von Hypotheken, Anstellung von Prozessen, Schließung von Vergleichen, Anordnung und Ausführung dringender, im Etat nicht vorgesehener Reparaturen bis zum jährlichen Gesammtbetrage von 500 Thaler. Die Anstalt und deren innere Verwaltung unterliegt ihrer Aufsicht und Kontrolle, und ernennt sie den Oekonomen der Anstalt, so lange dieselbe keine eigene Oekonomie führt, den Werkmeister und das untere Anstalts-Personal. In allen Rechtshandlungen nach Außen hin, insbesondere bei der Führung von Prozessen, Abschließung von Verträgen, Annahme von Geschenken und Legaten wird die Verwaltungs-Commission durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Derselbe hat sich jedoch bei allen denjenigen Geschäften, zu welchen nach § 8 die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, durch Beibringung dieser Genehmigung zu legitimiren.

§. 5. Zum Geschäftskreis des Verwaltungsrathes gehört die Aufstellung der Etats, die Prüfung der Rechnungen, die Ernennung des Vorstehers der Anstalt und des Rendanten, sowie nach Anhörung des Vorstehers die Wahl der Lehrer und Lehrerinnen, ferner die Aufstellung des allgemeinen Unterrichtsplanes und der allgemeinen Reglements Instruktionen und Geschäftsordnungen. Derselbe beschließt über Erwerb und Veräußerung von Immobilien, über etwa erforderliche Anleihen und Ueberschreitungen der im Etat ausgeworfenen Kredite, sowie über Neubauten und über größere Reparaturen. Der Verwaltungsrath versammelt sich mindestens einmal jährlich auf die Einladung des Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommission zu einer Sitzung in Düren, bei welcher Gelegenheit auch die Anstalt einer Revision nach allen Seiten hin unterzogen wird. Von der Anberaumung dieser Sitzung ist dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium Anzeige zu machen, welches zur Theilnahme an derselben mit berathender Stimme einen Kommissarius entsendet. Soweit die Geschäfte des Verwaltungsrathes nicht in diesen Sitzungen erledigt werden können, oder deren Erledigung besonderer Beschleunigung bedarf, kann die Beschlußnahme darüber durch schriftliche Abstimmung erfolgen, welche der Vorsitzende der Verwaltungs-Kommission zu veranlassen hat. Auf den schriftlichen Antrag dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes ist der Vorsitzende der Verwaltungs-Kommission verpflichtet, innerhalb 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrathes anzuberaumen. Die in den Sitzungen zu verhandelnden Gegenstände sind bei der Einladung den Mitgliedern des Verwaltungsrathes mitzutheilen.

§. 6. Der Verwaltungsrath sowie die Verwaltungs-Kommission fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit mindestens eines der ständischen Kommissare erforderlich; im Uebrigen genügt zur gültigen Beschlußfassung die Majorität der erschienenen Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, vorausgesetzt, daß die Gegenstände der Berathung bei der Einladung zur Sitzung den Mitgliedern bekannt gemacht worden sind. Der nähere Geschäftsgang der Verwaltungs-Kommission und des Verwaltungsrathes wird durch eine Geschäftsordnung regulirt.

§. 7. Dem Provinzial-Landtag wird der Etat der Anstalt zur Einsicht und, soweit es sich um die Bewilligung neuer Mittel handelt, zur Beschlußnahme vorgelegt; auch werden unter Mittheilung eines Verwaltungs-Berichtes die jährlichen Rechnungen seiner Prüfung unterworfen.

§. 8. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium stellt den Etat und die Rechnungen fest. Seiner Bestätigung unterliegen die Wahl des Vorstehers, des Rendanten, der Lehrer und der Lehrerinnen und des Werkmeisters sowie der allgemeine Unterrichtsplan und die allgemeinen Reglements, Instruktionen und und Geschäfts-Ordnungen. Seine Genehmigung ist erforderlich zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien, zu Anleihen, zu Ueberschreitungen des Etats über die Summe von 100 Thlr. hinaus, zu Neubauten sowie zu größeren Reparaturen, welche die Summe von 300 Thlr. übersteigen, ferner zur Ausleihung von Hypotheken, Anstellung von Prozessen, Schließung von Vergleichen. Alle Gegenstände technischer Natur, insbesondere was den Unterricht und die Erziehung der Anstaltszöglinge anbelangt, unterliegen der Bestimmung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums. Auch führt dasselbe in discipli-

Digitized by Google

narischer Hinsicht die Aufsicht über den Vorsteher der Anstalt, sowie die Ober-Aufsicht über die Lehrer und die Lehrerinnen, den Werkmeister und das Wärter-Personal.

§. 9. Die unmittelbare Leitung der Anstalt geführt dem Vorsteher (Inspektor), welcher insbesondere die Erziehung und den Unterricht, die Handhabung der Disciplin und die Wartung und Pflege der Zöglinge zu überwachen hat. Die Lehrer und Lehrerinnen sowie das sonstige Anstaltspersonal sind seiner unmittelbaren Aufsicht unterworfen, und haben dieselben seinen Anordnungen, vorbehaltlich der ihnen zustehenden Beschwerde an die Verwaltungs-Kommission resp. das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium, in allen Stücken Folge zu leisten. Derselbe entwirft den jährlichen Unterrichts-Plan, welcher nach vorgängiger Einsicht durch die Verwaltungs-Commission vom Königlichen Provinz-Schul-Kollegium festgestellt wird. Der Vorsteher hat das Recht, den Sitzungen der Verwaltungs-Kommission und des Verwaltungsraths mit berathender Stimme beizuwohnen. Seine sonstigen Befugnisse, insbesondere was die ökonomische Verwaltung der Anstalt, die Bestreitung der laufenden Ausgaben, die Anordnung kleiner Reparaturen und dergl. betrifft, sowie die amtliche Stellung der Lehrer und Lehrerinnen, des Werkmeisters und des sonstigen Anstalts-Personals werden durch besondere Reglements und Instruktionen regulirt.

§. 10. Die Gegenstände des Unterrichts in der Anstalt sind: a) Religion, b) Kenntnisse, welche für Blinde faßlich und von praktischem Nutzen sind, c) Musik, mit Beschränkung auf Gesang, Orgel und Klavier, d) technische Fähigkeiten, e) Leibesübungen.

§. 11. Der Katechumenen-Unterricht wird für die katholischen und evangelischen Zöglinge gesondert durch Geistliche der betreffenden Confession ertheilt. Für den Religionsunterricht der jüdischen Zöglinge durch jüdische Lehrer wird bei eintretendem Bedürfnisse nach Möglichkeit gesorgt werden.

§. 12. Bei der Anmeldung der Zöglinge, welche an den Vorsteher der Anstalt zu richten ist, sind beizubringen: a) der Geburtsschein; b) der Impfschein; c) ein ärztliches Attest, welches nachweist, daß der Zögling außer der Blindheit weder an einem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet; d) die Erklärung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Versorger des Kindes und in subsidium der Ortsgemeinde, durch welche die Kosten der Bekleidung während der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt sicher gestellt werden, soweit nicht die Verwaltungs-Kommission in außergewöhnlichen Fällen hiervon entbindet; e) insofern auf eine ganze oder halbe Freistelle (§ 14) Anspruch gemacht wird, ein Attest der Ortsbehörde über die Dürftigkeit des Recipienden.

§. 13. Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt durch den Vorsteher mit Zustimmung des Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommission. Im Beschwerdefalle entscheidet das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium. In der Regel sollen Kinder vor zurückgelegtem 9. Lebensjahre nicht in die Anstalt aufgenommen werden.

§. 14. Bemittelte Zöglinge zahlen eine durch den Etat festzustellende jährliche Pension; für die weniger bemittelten und die ganz unbemittelten Zöglinge werden halbe und ganze Freistellen gebildet. Die Zahl dieser Freistellen wird etatsmäßig festgestellt.

§. 15. Durch die Schenkung eines Kapitals von 2000 Thlrn. oder die Leistung eines Jahresbeitrages von der Höhe des etatsmäßigen Pensionsbetrages auf die Dauer von 5 Jahren kann das Recht zur Vergebung besonderer Freistellen erworben werden. Dieses Recht ist im ersten Falle bleibend, dauert dagegen im anderen Falle nur so lange, als der Beitrag geleistet wird. Die Zinsen dieser Stiftungs-Kapitalien kommen der Anstalt zu Gute, auch wenn von dem Verleihungs-Recht kein Gebrauch gemacht wird. Die Entscheidung darüber, ob sich der angemeldete Zögling zur Aufnahme eignet, bleibt auch in diesen Fällen dem Vorsteher und dem Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommission vorbehalten.

§. 16. Ueber die Entlassung der Zöglinge, welche, fofern nicht bei constatirtem Mangel an Bildungsvermögen oder aus disciplinarischen Gründen eine frühere Entlassung geboten ist, erst nach ihrer vollendeten Ausbildung erfolgt, entscheidet gleichfalls der Vorsteher mit Zustimmung des Vorsitzenden der Verwaltungs-Kommission und im Beschwerdefalle das Königliche Provinzial-Schul-Collegium. Unbemittelte Zöglinge können auch nach ihrer Entlassung aus der Anstalt zur Gründung eines selbstständigen Nahrungserwerbes aus den Mitteln der Anstalt nach Maßgabe des Etats unterstützt werden.

§. 17. Falls die Verhältnisse es gestatten und wünschenswerth machen, kann mit der Anstalt eine besondere Arbeiter-Abtheilung verbunden werden, vorzugsweise zur Aufnahme ausgebildeter, unbemittelter Zöglinge, welche, obschon arbeits- und erwerbsfähig, aus persönlichen oder lokalen Gründen zur Begründung eines selbstständigen Nährungserwerbs nicht im Stande sind. Auch kann mit der Anstalt, wenn ihre Mittel es gestatten sollten, ein Asyl für hülflose erwachsene Blinde verbunden werden.

§. 18. Abänderungen dieser Statuten bedürfen der Zustimmung des Provinzial-Landtages und des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums und unterliegen der Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 830. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14 April cr. ' V. 1687 (Amtsbl. Nr. 20) wollen wir nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Frist zur Abhaltung der evang. Hauscollecte für den Kirchen-Neubau zu Lintorf durch Deputirte mit dem 1. d. Mts. abgelaufen ist. Wir veranlassen dieserhalb hierdurch die Ortsbehörden, die Collecte da, wo Deputirte bis jetzt nicht erschienen, in gewöhnlicher Weise sobald als möglich abhalten zu lassen und die gesammelten Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptcasse den Steuercassen zu überweisen. Von den Herren Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen zu dem früher festgesetzten Termin, Anfangs September d. J. spätestens. Düsseldorf, den 14. Juli 1864.

Nro. 831. Der unter der Firma: „Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" in Winterthur domicilirten Actien-Gesellschaft ist von Seiten des Königl. Ministeriums für Handel ꝛc. Excellenz zu Berlin durch Rescript vom 3. Juni c. IV 4250 die Concession zum Geschäftsbetriebe in den preußischen Landen ertheilt worden. Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir wegen des Wortlautes der Concession und der Gesellschaftsstatuten auf die besondere Beilage zu dieser Amtsblattsnummer. Düsseldorf, den 21. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 832. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Fall ihres Verlustes oder der Beschädignng ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgave der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhaltes auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werth-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten, für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publicum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht. Düsseldorf den 7. Juli 1864. Der Ober-Post-Director Friederich.

Nro 833. Das Königl. Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 28. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Bäckers Carl Hubert Ringel zu Cerrecheim ein Zeugenverhör abgelten werden soll. Cöln, den 6. Juli 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 834. Auszug aus der Verordnung des Königl. Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1864 betreffend. Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August 1864, Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 5., 6., 8., 9., 19., 20., 22., und 23. August, 2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 28. und 29. Septbr. Köln, den 5. Juli 1864. Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Broicher. Für gleichlautenden Auszug, welcher dem Königl. Herrn General-Procurator mitgetheilt wird. Der Ober-Secr. Wallraff.

Nro. 835. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 27. Juni d. J. ist über die Abwesenheit des Färbers Johann Peter Gies aus Barmen die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden. Cöln den 7. Juli 1864. Der General-Prokurator Nicolovius.

Nro. 836. Die Gerichtsferien während der Erntezeit sind bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Gerichten des Departements auf den Zeitraum vom 21. Juli bis incl. den 31. August dieses Jahres bestimmt. Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche bei den Gerichten zu enthalten und diese auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, solche auch als Feriensache zu bezeichnen. Hamm, den 22. Juni 1864. Königliches Appellationsgericht.

Nro. 837. Zu Mettmann wird am 15. Juli cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (conf. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 7. Juli 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

Nro. 838. Die Stadtgemeinde Steele beabsichtigt, auf der Parzelle Flur II Nr. 386 der Kataster-

Digitized by Google

Gemeinde „Stadt Steele“ eine Gas-Anstalt zu errichten. Ich bringe dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die vorbezeichnete Anlage, wovon Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, sowohl im Kreis-Bureau hierselbst, als im Polizei-Bureau zu Steele zu Jedermanns Einsicht offen liegen, binnen 14 Tagen bei mir oder bei der Polizeibehörde zu Steele anzubringen. Die Frist, welche mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, ihren Anfang nimmt, ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch. Essen, den 3. Juli 1864. Der Landrath: Devens.

Nro. 839. Dem Königl Berghauptmann Dr. von Oeynhausen ist die zum 1. Juli d J. nachgesuchte Dienstentlassung mit der reglementsmäßigen Pension unter Verleihung des Sterns zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, Allerhöchst ertheilt. Die dadurch erledigte Stelle ist dem bisherigen Ober-Bergrath Prinzen August zu Schönaich-Carolath, nachdem des Königs Majestät denselben zum Berghauptmann und Oberbergamts-Director zu ernennen geruht haben, von Sr Excellenz dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen worden. Dortmund, den 1. Juli 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 840. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im II. Quartal 1864 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht.

Nr.	Datum des Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen	Erkannte Strafe
1	17. März 1864.	Leidenfrost, Hermann, 37 Jahre alt, Knopfarbeiter, geboren und wohnend zu Elberfeld.	Diebstahl mittelst Einbruchs und falscher Schlüssel im Wiederholungsfalle	Fünf Jahre Zuchthaus, zehn Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
2	21. März 1864.	Braselmann, Wilhelmine, 37 Jahre alt, Wittwe von Carl Hönder, Färberin, geboren in Hohenhagen, wohnend in Elberfeld.	Verleitung zum falschen Zeugnisse.	Drei Jahre Zuchthaus und Kosten.
3	31. Mai 1864.	Kropp, Johann Adam, 21 Jahre alt, Färber, geboren und wohnend in Elberfeld.	Unzüchtige Handlungen mit einem Mädchen unter 14 Jahren.	Zwei Jahre Zuchthaus und Kosten.
4	1. Juni 1864	Pingel, Friedrich, auch Brocker und Keller genannt, 23 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren und wohnend in Barmen.	Diebstahl mittelst Einsteigens und einfacher Diebstahl.	Zwei Jahre Zuchthaus, zwei Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
5	1. Juni 1864.	Lange, Wilhelm, 36 Jahre alt, Riemendreher, geboren und wohnend in Barmen	Desgl.	Zwei Jahre Zuchthaus, zwei Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
6	2. Juni 1864.	Ernst, Maria Theresia, 29 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Sieperting, zuletzt in Elberfeld wohnend.	Diebstahl mittelst Gebrauchs eines falschen Schlüssels und einfacher Diebstahl im Wiederholungsfalle.	Fünf Jahre Zuchthaus, zehn Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten.
7	7. Juni 1864.	Friecke, Carl, 19 Jahre alt, Schreiber, geboren und wohnend in Elberfeld.	Urkundenfälschung und Vermögensbeschädigung.	Sechs Monate zusätzliche Zuchthausstrafe, 350 Thlr. Geldbuße, event. drei Monate Zuchthaus u. Kosten.
8	8. Juni 1864.	Swinkels, Franz, 37 Jahre alt, Brunnenarbeiter, geboren zu Rünen in Holland, wohnend zu Einerngraben in der Bürgermeisterei Haßlinghausen.	Wechselfälschung.	Zwei Jahre Zuchthaus, 400 Thlr. Geldbuße, eventuell vier Monate Zuchthaus und Kosten.
9	8. Juni 1864.	Böttger, August, 39 Jahre alt, Bandwirker, geboren und wohnend in Barmen.	Hülfeleistung bei Wechselfälschungen	Zwei Jahre Zuchthaus, 300 Thlr. Geldbuße, eventuell drei Monate Zuchthaus und Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge. Elberfeld, den 29. Juni 1864. Der Ober-Prokurator Scriba.

Digitized by Google

Nro. 841. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. Juni d. J. ist die Ehefrau des Kaufmannes Carl Wilhelm Joest, Charlotte geborne Korten aus Elberfeld gegenwärtig in der Privat-Irrenanstalt des Dr. Meyer zu Eitorf sich aufhaltend, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 19 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 7. Juli 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 842. Die Leiche des am 25. Juni d. J. verschwundenen Schiffers Wilhelm van Woerkum aus Harlem ist am 2. Juli d. J. an der Ruhrmündung gefunden und dadurch meine frühere Bekanntmachung vom 29. v. Mts. erledigt. Wesel, den 10. Juli 1864. Der Staats-Anwalt.

Nro. 843. Auszug aus der Dienst-Ordnung des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf während der Ferien des Jahres 1864. Art. 1. Die Ferienkammer wird eröffnet am ersten August 1864 Vormittags 9 Uhr. Die öffentlichen Sitzungen derselben finden Statt am 1. 2. 12. 13. 16. 26. 27. und 29. August und am 9. 10. 12. 13. 23. 24. 26. und 27. September currentis Vormittags neun Uhr. Art. 2. Die Sitzungen vom 1. 12. und 26. August und vom 9. und 23. September sind zunächst für die Zuchtpolizeiappellationssachen und sofern Zeit übrig bleibt, gleich den übrigen Sitzungstagen, für die Civil- und Handelssachen bestimmt. Art. 3. Zur Erledigung der Oppositionen in Subhastationssachen, sind die Sitzungen vom 2. 13. und 27. August und vom 10. und 24. September festgesetzt. Art. 4. Die Referesitzungen werden am 13. und 27. August und am 10. und 24. September, Nachmittags vier Uhr stattfinden. Die Sachen sind Tags vorher anzumelden. Art. 6. Die Sitzungen der Zuchtpolizeikammer finden Statt am 5. 6. 8. 9. 19. 20. 22. und 23. August und am 2. 3. 5. 6. 16. 17. 19. 20. 29. 30. September Vormittags neun Uhr. Düsseldorf, den achten Juli ein tausend acht hundert vier und sechszig. Der Landgerichts-Präsident Hellweg. Der Ober-Sekretair Thiery. Für gleichlautenden Auszug Der Landgerichts-Sekretair Hilgers.

Nro. 844. Der unten näher bezeichnete Knabe Joseph Römer aus Linn hat sich am 21. d. Mts. aus seinem elterlichen Hause heimlich entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt. Da zu vermuthen steht, daß demselben ein Unglück zugestoßen ist, so ersuche ich Jeden, der Mittheilungen über seinen etwaigen Aufenthalt nach dem genannten Tage oder sonstige Anzeigen zu seiner Wiederauffindung zu machen im Stande ist, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 30. Juni 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon

Signalement: Alter 12 Jahre, Haare blond, Augen, schwarz, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Statur schlank, Gesichtsfarbe gesund. Bekleidung: schwarztuchenes Kittelchen, graue Beinkleider, und leinenes Hemd mit kurzen Aermeln.

Nro. 845. Die von mir unter'm 7. Mai curr. erlassene Bekanntmachung, das Auffinden einer fremden männlichen Leiche in einem Walde am Forsthoff, Bürgermeisterei Kaiserswerth betreffend wird hierdurch zurückgenommen. Düsseldorf, den 1. Juli 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 846. Am 25. Juni d. J. ist im Rheine zu Baerl eine männliche Leiche aufgefischt worden. Da dieselbe nur mit einer weißen, blau und braun gestreiften Badehose bekleidet war, so entsteht die Vermuthung, daß sie beim Baden ihren Tod gefunden hat. Die Person war 5' 7" groß, von starkem Körperbau, vermuthliches Alter 30—35 Jahre, hatte schwarze Haare, einen röthlichen Schnurr- und etwas Kinn-Bart, braune Augenbraunen, hohe freie Stirn und eine kleine Nase. Ich ersuche Jeden, der über die Person des Verunglückten nähere Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Cleve, den 1. Juli 1864. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 847. Bei einer hierselbst wegen Diebstahls zur Untersuchung und Haft gezogenen Person sind unter Anderen 2 weiß leinene Taschentücher, von denen das eine A. B. 12 und das andere Anna 12 gezeichnet ist, gefunden werden. Da dieselben sehr wahrscheinlich aus einem Diebstahle herrühren, so ersuche ich Jeden, welcher über die Eigenthümer Auskunft zu geben vermag, sich auf meiner Amtsstube, wo die Taschentücher in Augenschein genommen werden können, zu melden. Düsseldorf, den 11. Juli 1864. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 848. Am 26. Juni ds. J. ist der Schuhmacherlehrling Jacob Schug von Deesen im Herzogthum Nassau im Rhein bei Bendorf ertrunken und bis jetzt nicht wieder aufgefunden worden. Derselbe war 15 Jahre alt, etwa 4' 8" groß und hatte blonde ziemlich lange Haare. Er war bekleidet mit hellgrauem Sommerrocke, schwarzer Tuchweste, schwarzer seidener Halsbinde, grauer Buxkinhose, grauen Strümpfen und Stiefeln mit Gummizügen. Ich ersuche mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, wenn der Leichnam gefunden werden sollte. Neuwied, den 28. Juni 1864. Der Ober-Staats Anwalt: Neuenburg.

Digitized by Google

Nro. 49. In nachfolgendem Verzeichnisse werden die in unserm Departement im II. Quartal des Geschäftsjahres 1864 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Hamm, den 24 Juni 1864. Königliches Appellationsgericht, Criminal-Senat: Wever.

Lauf. Nro.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Herzog, Friedrich, Bergmann vom Höchsten, Gemeinde Waltinghofen, Amts Hörde	Einfacher Diebstahl im III. Rückfall	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
2	Heinert, Carl, Schneider aus Sandbochum	einfacher qual Diebst. im wiederholten Rückfall	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
3	Proll, Wilhelm, Tagelöhner aus Wipperfürth	Diebstahl im wiederholten Rückfall	2½ Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
4	Schackmann, Friedrich, Wirth zu Oberwengern	Meineid	2 Jahre Zuchthaus.
5	Höcke, Johann, Tagelöhner zu Iserlohn	2 schw. Diebst. u. Versuch eines schw. Diebstahls im wiederholten Rückfall	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizei-Aufsicht
6	Holzmüller, Ignatz, Maurer zu Iserlohn	2 schwere und 1 einfacher Diebstahl	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
7	Castro, Carl Friedrich, Schachtmeister zu Lütgeneder	Münzverbrechen	6 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
8	Löwe, Wilhelm, Tagelöhner zu Hagen	schwerer Diebst. im Rückfall	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
9	Löwe, Friedrich, Fabrikarbeiter zu Hagen	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
10	Graß, Wilhelm, Schlossergesell zu Häufgen bei Vörde	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
11	Graebe, Johann Peter zu Bruch bei Gevelsberg	Betrug und einf. Diebst.	2 J. Zuchth. 50 Thlr. Geldb. ev. 4 W. Zuchth. und 2 J. Polizei-Aufsicht.
12	Schober, Carl Benjamin, Tagearbeiter aus Goldberg in Schlesien	einf. Diebst. u. einf. Diebst. unter erschw. Umständen im wiederholten Rückfall	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
13	Huckert, Caspar, Tagelöhner aus Menden	zweimaliger Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
14	Nellen gent. Schmitz, Gerhard, Arbeiter aus Repelen	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
15	Müller, Wilhelm, früher Strafanstalts-Oeconomie-Inspektor und Rendant aus Werden	Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder	6 Jahre Zuchthaus.
16	Johnen, Hubert, Tagelöhner aus Mühlenfeld	Mordversuch	10 Jahre Zuchthaus.
17	Schroer, Hendrine, Dienstmagd aus Heelden	2 schw. u. 4 einf. Diebst. im wiederholten Rückfall	6 Jahre Zuchthaus.
18	Spickermann, Joh. Bernh., Knecht aus Gahlen	Körperverletzung u. Nothz.	3 Jahre Zuchthaus.
19	Horn, Heinrich, Tagelöhner aus Rees	schw. Diebstahl im wiederholten Rückfall	5 Jahre Zuchthaus.
20	Markus, Wilhelm, Schifferknecht a. Duisburg	desgleichen	4 Jahre Zuchthaus.
21	Böhmer, Clara geborene Pahlke, Ehefrau aus Styrum	schw. Diebstahl im wiederholten Rückfall	2 Jahre Zuchthaus.
22	Ganteführ, Hermann, Tagel. aus Altenessen	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	4 Jahre Zuchthaus.
23	Kappes, Benedict, Fabrikarbeiter aus Laar	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	6 Jahre Zuchthaus.
24	Seemann, Albert, Tagelöhner aus Duisburg	versuchter Straßenraub	10 Jahre Zuchthaus.
25	Mayer, Jacob Wilhelm, Kaufmann aus Duisburg.	betrüglicher Bankerutt	3 Jahre Zuchthaus 50 Thlr. Geldbuße event. 14 Tage Zuchthaus.

Digitized by Google

Lauf. Nro.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
26	Ludewigs, Robert, früher Bureau-Diätar aus Rees	Verbrechen und Vergehen im Amte	5 Jahre Zuchthaus 1100 Thl. Geldbuße event. ein Jahr Zuchthaus.
27	Lange, Eduard, Bergmann aus Oberfeld in Churhessen	schw. Körperverletzung u. leichte desgl. in 3 Fällen	7 Jahre Zuchthaus.
28	Müller, Daniel, Tagelöhner aus Barmen	schwerer Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
29	Wichmann, Franz Wilhelm, Cigarrenmacher aus Coblenz	desgl.	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
30	Stinder, Wilhelm, Tagelöhner a. Mettmann	desgl.	2 J. Zuchth. u. 2 J. Poliz. Aufs.
31	Wegener, Adolph, Fabrikarbeiter aus Warburg	desgl.	2 J. 6 M. Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
32	Eßmann, Florenz, Maurer aus Soest	Verbr. geg. die Sittlichkeit	5 Jahre Zuchthaus.
33	Schulte, Friedrich, Fabrikarb. aus Fröndenberg	desgl.	3 Jahre Zuchthaus.
34	Schäfer, Heinrich, Austreicherlerling a. Unna	Verbr. geg. die Sittlichkeit u. Versuch eines Diebst.	2 Jahre u. 3 Monate Zuchthaus.
35	Schulte, Johann, Schneider aus Werl	Münzverbrechen	5 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
36	Bühner, Heinrich, Kornhändler aus Lohne bei Soest	Gebrauch verfälschter Wechsel in drei Fällen, betrügliche Bankerutt verübt durch Verheimlichung und Beiseiteschaffung von Vermögensstücken, wissentlicher Meineid und wegen des im § 308 der Concurs-Ordnung vorgesehenen in fünf Fällen verübten Vergehens.	6 Jahre Zuchthaus und 500 Thaler Geldbuße event. 6 Monate Zuchthaus.
37	a. Sichelschmidt, Wilh. Georg Ludwig, Bahnwärter aus Darop bei Dortmund	ad a nicht wesentl. Theilnahme an einem Münzverbrechen u. wissentlicher Meineid	6 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
	b. van Roetel, Friedrich Wilhelm, Uhrmacher aus Hörde	ad b Münzverbrechen	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
38	Ufer, Heinrich, Bergmann vom Höchsten	Wechselfälschung Betrug u. einfacher Diebstahl	2 J. 4 M. Zuchth. und 150 Thlr. Geldb. event. 3 M. Zuchthaus.
39	Schulte, Joseph, Zimmergeselle aus Hultrop	schwerer Diebstahl im Rückfall	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
40	Grundmann, Wilhelm, Tagelöhner, Ehefrau aus Lanstrop	einf. u. schw. Diebstahl im wiederholten Rückfall	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
41	Frebel, Louis, Steinhauer aus Heinzel in Churhessen.	Verbrechen geg. die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.
42	Elmenhorst, Heinr., Knecht aus Elmenhorst	wissentlicher Meineid	desgl.
43	Hebestreit, Heinrich Steinhauer aus Gernrode bei Worbis	Urkundenfälschung	2 J. Zuchth. und 50 Thlr. Geldb. ev. 1 M. Zuchth.
44	a. Lengsfeld, Salomon, Kaufmann aus Hörde	ad a betrügl. Bankerutt	4 Jahre Zuchthaus.
	b. Niggenböllig, Friedrich, Gerichtsbote aus Unna	ad b Theilnahme an demselben Verbrechen	3 Jahre Zuchthaus.
45	a. Carlsohn, Johann, Maurer aus Camen	ad a qualific. Diebst. im wiederholten Rückf. u. Straßenr.	12 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
	b. Fister, Carl, Tagelöhner aus Unna	ad b Straßenraub	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
46	Schwenke, Heinrich, Schlosser aus der Wethmarheide bei Lünen	4 schwere Diebst. und 1 qual. Diebst. im Rückfall	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
47	Papenhoff, Heinrich, Tagelöhner aus Mundscheid	einfacher Diebst. im dritten Rückfall	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.

(Hierbei eine Beilage.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Der unter der Firma: „Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" in Winterthur domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter und Fahrzeuge auf Transporten zur See, auf Flüssen oder zu Lande treffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 30. Mai 1863 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirke die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. Juni 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Gr. v. Itzenplitz.

Digitized by Google

Statuten

des

Schweizerischen Lloyd

Transport-Versicherungs-Gesellschaft

in

Winterthur.

Der Regierungsrath

hat

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer

beschlossen:

I. Den von der Actiengesellschaft **„Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur"** vorgelegten vom 30. Mai 1863 datirten Statuten wird mit Vorbehalt der sämmtlichen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

IV. Mittheilung an die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direction der Finanzer.

Actum Zürich den 16. Juni 1863.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber:
Keller.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft" ist von den Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet worden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können.

§ 3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet im Falle der Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe für dieselbe anzugeben.

§ 4. Der Sitz und die Verwaltung befindet sich in Winterthur. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abweichungen enthalten, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenigen über Actien-Gesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre vom Tage der Ertheilung der durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des hohen Regierungsrathes an festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftsthätigkeit mit dem 1 September 1863.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 8 in das Actienregister eingetragenen Actionairen.

Digitized by Google

II. Gesellschafts-Capital, Actien und Actionaire.

§ 7. Das Gesellschafts-Capital besteht in Fünf Millionen Franken, eingetheilt in 1000 Actien von je Fr. 5000.

Die sämmtlichen Actien sind gezeichnet und die Gesellschaft ist damit constituirt.

§. 8. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Spezial-Director unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Actienregister eingetragen. Den Actien selbst werden jährliche Coupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§ 9. Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 10. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern stehen, haften diese Letzteren solidarisch, und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtiget.

§ 11. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung als auch bei jedem spätern Actienerwerb und ebenso bei allfälligem Domicilwechsel der Direction seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeben, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsverbindlich zu handeln berechtiget ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionair (§§ 17 u. 25) die Publication durch die in § 46 bezeichneten öffentlichen Blätter.

§ 12. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus haftpflichtig.

§ 13. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Actionair mehr als 20 Actien erwerben. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl steht es dem Verwaltungsrathe frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrages, ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verweigern, oder von dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Real-Caution zu verlangen. Bei Corporationen und Bankinstituten ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise berechtiget (aber nicht verpflichtet) von einer weitern Caution auch bei einer größern Actienzahl abzusehen.

§ 14. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Actie haftet der Actionair persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben.

Auf jede Actie sind 20 pCt. des Nennwerthes in zwei Raten, nämlich: 10 pCt. am 1. August 1863 und 10 pCt. am 1. October gl. J. in Baar einzubezahlen.

Für die restirenden 80 pCt., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat jeder Actionair für je eine Actie eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von der Gesellschaft weder an dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Weise veräußert werden.

§ 15. Bei der ersten Einzahlung von 10 pCt., für welche Interims-Quittungen ausgestellt werden, müssen gleichzeitig Obligationen für die übrigen 90 pCt. unterzeichnet werden. Bei Leistung der zweiten Einzahlung von 10 pCt. werden die Obligationen für 90 pCt. gegen solche von 80 pCt. ausgetauscht und gegen diese letztern und Rückgabe der Interims-Quittungen die definitiven Actien ausgehingegeben.

§ 16. Einzahlungen über die in § 14 festgesetzten 20 pCt. pr. Actie können nur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weitern Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nicht mehr als 20 pCt. des Actienbetrages eingefordert werden.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 pCt. hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Actientitel vorgemerkt.

§ 17. Die Actionaire sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung (oder Publication im Falle des § 11) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Verzuge befindlichen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Actionair, selbst nach geschehener Annullirung der Actien, der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Ueberschuß dagegen wird zurückvergütet.

§ 18. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 pCt. und zudem eine Conventionalbuße von Fr. 10 pr. Actie berechnet.

§ 19. Die Uebertragung der Actien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Derselbe ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Ablehnung einer Uebertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien eine dem Verwaltungsrathe genügend erscheinende Personal- oder Realcaution

leistet. Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (§ 14) sind demselben nach Genehmigung und Deponirung gleichlautender Obligationen von Seite des Cessionairs auszuhändigen. Mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Cedenten als Actionair der Gesellschaft auf.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction vorgemerkt; für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 5 per Actie zu entrichten, für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Cedenten hält.

§ 20. Wenn ein Actionair in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen außergerichtlichen Nachlaßvertrag abschließt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Concursmasse unter Ansetzung einer Präclusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Uebernehmer (§ 19) bezeichnet oder für die nach § 14 deponirten Obligationen genügende Personal- oder Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der angesetzten Frist weder das Eine noch das Andere, so sind die Actien des betreffenden Actionairs als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Der Erlös dieser Ersatz-Titel, sowie die Obligation des Actionairs dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Auslieferung des Actien-Titels verabfolgt.

§ 21. Beim Tode eines Actionairs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben, und binnen 4 Monaten vom Todestage an gerechnet einen Uebernehmer, dessen Genehmigung ebenfalls dem Verwaltungsrathe unterliegt (§ 19), zu bezeichnen. Ist nach Ablauf dieser Frist kein neuer Uebernehmer bezeichnet oder dieser von dem Verwaltungsrathe nicht genehmiget, so findet ohne Weiteres der Verkauf der Actie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des verstorbenen Actionairs zu.

Im Falle über den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Actionairs der Concurs eintritt oder ein außergerichtliches Accommodement vereinbart wird, so kommen die Bestimmungen des § 20 zur Anwendung.

§ 22. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons ꝛc. geschieht auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweiligen Bestimmungen und Vorschriften der zürcherischen Gesetzgebung.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 24. Die Generalversammlung der Actionaire vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionaire rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal und zwar im Monat April in Winterthur zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entweder auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf das der Direction schriftlich einzureichende Verlangen von wenigstens 50 Actionairs, die zusammen wenigstens 150 Actien repräsentiren. In diesem letzten Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einreichung des Begehrens an, einzuberufen.

§ 25. Die Einladungen zu einer Generalversammlung haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu erfolgen und zwar spätestens 4 Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11 über Publikation.

§ 26. Stimmberechtiget in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

§ 27. Das Stimmrecht wird von einem Actionair entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt, welch Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche, dem Büreau der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat.

Handelsfirmen können sich durch ihre Procuratträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 26 nicht stimmberechtiget sind.

Mitglieder der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 28. In der Generalversammlung berechtigen: 1 Actie zu 1 Stimme, 2 Actien zu 2 Stimmen, 3 Actien zu 3 Stimmen, 4–6 Actien zu 4 Stimmen, 7–10 Actien zu 5 Stimmen, und je weitere 5 Actien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Kein anwesender Actionair darf jedoch mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen.

Digitized by Google

§ 29. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Actionairen erforderlich, die zusammen wenigstens 100 Actien repräsentiren.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkungen nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 30. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 31. Handelt es sich: 1. um Abänderung der Statuten; 2. um Auflösung der Gesellschaft, so ist für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ad 1 die Vertretung von wenigstens 300 Actien, ad 2 die Vertretung von wenigstens $^4/_5$ der ausgegebenen Actien erforderlich.

§ 32. Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vice-Präsidenten des Verwaltungsrathes führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz.

Der Protokollführer wird von dem Verwaltungsrathe bestellt.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung in einer von ihr zu bestimmenden Anzahl durch offenes Handmehr aus der Mitte der Anwesenden.

§ 33. In die Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungrathes, sowie der Jahresrechnung.
2. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren und dreier Suppleanten, die alljährlich aus der Zahl der Actionaire ernannt werden sollen, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu hinterbringen.
3. Festsetzung der Dividende.
4. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath.
5. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes.
6. Abänderung der Statuten.
7. Auflösung der Gesellschaft.

§ 34. Sämmtliche Wahlen werden durch Scrutinium vorgenommen; bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung darüber, ob Scrutinium oder offenes Handmehr stattfinden soll.

§ 35. Anträge von einzelnen Actionairen müssen dem Verwaltungsrathe wenigstens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und von demselben der Letztern mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Solche Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, können zwar Gegenstand der Diskussion sein, dagegen jedenfalls erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 36. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten, dem Protocollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

B. Verwaltungsrath.

§ 37. Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft werden einem von der Generalversammlung zu erwählenden Verwaltungsrathe von 9 Mitgliedern übertragen, die aus ihrer Mitte je für ein Jahr einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten ernennen.

§ 38. Der Verwaltungsrath ist für die erste Amtsdauer von 4 Jahren von den unterzeichneten Gründern der Gesellschaft bestellt worden.

Nach Verfluß der ersten zwei Jahre kommen die vier zuletzt gewählten Mitglieder, nach weitern zwei Jahren die vier übrigen Mitglieder und der Präsident in Erneuerung, so daß von je zwei zu zwei Jahren 4 resp. 5 Mitglieder des Verwaltungsrathes in Austritt fallen.

Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

§ 39. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 40. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 3 Actien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§ 41. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle 2 Monate; außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Begehren dreier seiner Mitglieder oder der Direction.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten und von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

Digitized by Google

§ 42. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Competenz der Generalversammlung gewiesen sind (§ 33).

Im Speciellen kommen dem Verwaltungsrathe folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. er wählt und entläßt den Special-Director, sowie die übrigen Angestellten auf Vorschlag des Directors;
2. er wählt dasjenige Mitglied, das neben dem Präsidenten und dem Special-Director in der Direction zu sitzen hat und bezeichnet für dasselbe auch einen Suppleanten, beides auf ein Jahr;
3. er wählt innerhalb oder außerhalb seiner Mitte einen Protocollführer;
4. er setzt sämmtliche Gehalte und Cautionen fest;
5. er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponiblen Fonds anzulegen sind;
6. er fixirt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge.

   Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigne Rechnung in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als 1 pCt. des Gesellschafts-Capitals betragen.
7. er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
8. er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und wählt die betreffenden Agenten;
9. er stellt die Rechnungsabschlüsse auf, legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor und unterbreitet derselben seinen begutachtenden Antrag über die Höhe der Dividende;
10. er erläßt die erforderlichen Reglements für sich selbst, für die Direction, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft, und sorgt für die genaue Durchführung der Bestimmungen gegenwärtiger Statuten;
11. er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction;
12. er entscheidet über die Erwerbung oder Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.

§ 43. Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtiget, über alles was die Gesellschaftsinteressen beschlägt, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, die Gesellschaft nach Außen und vor Gericht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihm gutscheinenden Vollmachten zu versehen.

§ 44. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath das vollziehende Organ.

§ 45. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu bescheinigen ist. Ebenso sind alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§ 46. Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden vorläufig bezeichnet: 1. Der „Landbote". 2. Die „Neue Zürcherzeitung". 3. Der „Bund". 4. Die „Basler Nachrichten". 5. Die „Eisenbahn- und Handelszeitung". Eine Abänderung oder Vermehrung dieser Publikationsmittel bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

C. Die Direction.

§ 47. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes resp. in dessen Verhinderung einem der beiden Vicepräsidenten, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§ 42) und dem Specialdirector.

§ 48. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem letztern in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht, bereitet die Rechnungsabschlüsse, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vor und macht dem Verwaltungsrathe über die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Anstellung des nöthigen Personals die geeigneten Vorschläge.

Die Pflichten und Competenzen der Direction und ihrer einzelnen Mitglieder ꝛc. werden vom Verwaltungsrathe durch Reglements oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

§ 49. Sämmtliche Documente, welche von der Direction unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausnahme der Policen, von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem nach § 42 von dem Verwaltungsrathe bezeichneten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Specialdirectors. In dessen Verhinderung unterzeichnet ein von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnender Stellvertreter desselben.

Die Obligationen der Actionaire und alle allfällig als Real-Caution hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Documente, kommen unter doppelten Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident des Verwaltungsrathes den einen und ein Mitglied der Direction den andern Schlüssel verwahrt.

Digitized by Google

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 50. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen, das erste Mal auf den 31. December 1864.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahres-Bilanz sollen:

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen unter die Passiven der Gesellschaft gebracht werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung sollen nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufgenommen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 pCt. repartirt werden.

§ 51. Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reinertrage wird zuerst den Actionairen der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 4 pCt. verzinset. Von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen: 25 pCt. dem Reservefond einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 50 pCt. des einbezahlten Actiencapitals erreicht hat, oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 10 pCt. dem Verwaltungsrathe; 5 pCt. dem Director als Tantieme zufallen und 60 pCt. als Dividende an die Actionairs vertheilt werden.

Zins und Dividenden werden den Actionairen je am 30. April und zwar zum ersten Male am 30. April 1865 ausbezahlt.

§ 52. Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden; seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können.

Hat der Reservefond die Höhe von 50 pCt. des eingezahlten Actiencapitals erreicht; so bestimmt die Generalversammlung, ob und welche fernern Beträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 53. Die Generalversammlung der Actionaire kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der auf den Actien einbezahlten 20 pCt. ausweist.

Dagegen muß die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen, wenn bei einem Rechnungsabschlusse sich der Verlust des Reservefonds und 40 pCt. des gezeichneten Actiencapitals herausstellt.

§ 54. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 53 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabe, Vollmachten und Gratification; diese Commission soll binnen 8 Tagen nach ihrer Constituirung den Actionairen von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§ 55. Die Liquidations-Commission hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig sich ergebenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Actionairen verabfolgen lassen. Die von den Letztern deponirten Obligationen oder an deren Stelle geleisteten Cautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Actionairen und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionairen oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Spezialdirector über Angelegenheiten der Gesellschaft erheben, sollen durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft entschieden werden.

Jede der beiden Parteien wählt zwei Schiedsrichter und diese ernennen einen Obmann. Können sich die vier Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich um dessen Bezeichnung anzugehen.

Bleibt eine der beiden Parteien mit der Bestellung ihrer Schiedsrichter länger als 14 Tage, von der Unterzeichnung des Compromisvertrages an gerechnet, im Verzug, so hat auf Verlangen der Gegenpartei ebenfalls die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich die Schiedsrichter zu ernennen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes soll den Bestimmungen des zürcherischen Civil-Gesetzbuches entsprechen, für beide Theile rechtsverbindlich sein und unter keinen Umständen vor die staatlichen Gerichte gezogen werden. Winterthur, den 30. Mai 1863.

Bank in Winterthur.	Blum-Bühler.	Ernst Rieter & Co.
G. H. Biedermann & Co.	Ed. Bühler.	G. H. Forrer & Co.
Hch. Biedermann-Brown.	Bühler-Haggenmacher.	Forrer & Locher.
Jb. & And. Biedermann & Co.	J. H. Bühler & Söhne.	Frey, Ziegler & Co.

Digitized by Google

Gebrüder Geilinger.	J. Keller-Blum.	J. C. Sulzberger z. gr. Christoff.
Geilinger & Blum.	Dr. jur. H. Näf.	Gebrüder Sulzer.
Gebr. Greuter & Rieter	A. Reinhart.	Heinr. von Sulzer-Wart.
H. Hoz.	J. J. Rieter & Co.	A. Thellung-Röderer.
M. Hoz & Co.	Rieter Ziegler & Co.	Gebrüder Volkart.
Imhoof Brunner & Co.	Jb. Schenchzer.	Waeffler-Egli & Co.
F. Imhoof & Co.	Schmid & Boßhardt.	Ziegler-Greuter.
Conr. Keller, Bankdirector.	Schmid Friedrich & Co.	

Gemäß § 38 vorstehender Statuten wurde der Verwaltungsrath bestellt aus:

Herrn Nationalrath Waeffler-Egli, Präsident, in Winterthur,
vom Hause Waeffler-Egli & Co.
Herrn H. Volkart, I. Vice-Präsident, in Winterthur,
vom Hause Gebrüder Volkart.
Herrn Dr. jur. H. Näf, II. Vice-Präsident, in Winterthur.
Herrn Egg-Greuter, in Winterthur,
vom Hause Gebr. Greuter & Rieter.
Herrn A. Reinhart, in Winterthur,
vom Hause A. Reinhart & Co. in Havre.
Herrn Conr. Keller, in Winterthur,
Director der Bank in Winterthur.
Herrn J. Keller-Blum, in Winterthur.
Herrn Th. Ziegler-Bühler, in Winterthur,
vom Hause Rieter, Ziegler & Co.
Herrn Nationalrath J. H. Fierz, in Zürich,
vom Hause Heinrich Fierz in Zürich.

Für die Uebereinstimmung des vorstehenden Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit den im Archive der Gesellschaft liegenden Original-Statuten:

Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Präsident.	Der Protocollführer.	Der Spezialdirector.
Waeffler-Egli.	Dr. H. Näf.	E. Lengstorf.

Der unterzeichnete öffentliche und beeidigte Notar der Stadt Winterthur bezeugt anmit amtlich:

1. Die Richtigkeit des auf pag. 3 vornenstehenden Abdruckes von dem Originalbeschlusse des h. Regierungsrathes des Cantons Zürich datirt 16. Juni 1863, welcher auch wörtlich gleichlautet mit dem im Amtsblatte für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Beschluß;
2. Die Richtigkeit des vornen auf pag. 5 bis und mit 20 enthaltenen Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur von dem dem Notar vorgewiesenen, im Archiv der benannten Gesellschaft aufbewahrten Originalactenstücke, auf welchem auch die auf pag. 20 dieses Abdruckes bezeichneten Unterschriften in Original sich befinden, welcher Abdruck auch gleichlautend ist mit den im Amtsblatt für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Statuten;
3. Die Aechtheit der auf pag. 22 enthaltenen Unterschriften der Herren Waeffler-Egli, Dr. H. Näf und E. Lengstorf, sämmtlich wohnhaft in Winterthur.

Winterthur, den 23. März 1864.

Der öffentliche und beeidigte Notar der Stadt:
(L. S.) gez. **Friedrich Gysler.**

Auf Grund des Art. 3 der Concessions-Bedingungen ist Herr **H. J. Dünnwald** zu Berlin zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) die „**Deutsche Versicherungs-Zeitung.**"
2) die „**Berliner Börsen-Zeitung,**"
3) die „**Bank- und Handels-Zeitung,**"
4) den „**Preußischen Staats-Anzeiger.**"

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 37. Düsseldorf, Mittwoch den 27. Juli 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 850. Das zu Berlin am 16. Juli 1864 erschienene 25. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5902. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1864, betreffend die Genehmigung eines Prisen-Reglements, so wie der Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 851. Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin den 21 April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 852. Dem Rittergutsbesitzer L. J. Meyer auf Keieschow bei Betschau ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent auf eine Kartoffel-Legemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen, ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Jahre an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Rechts-Consulenten Obermüller zu Heidenheim im Königreich Württemberg ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent auf eine nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Muster-Webmaschine für Schaftarbeit, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter einzelnen Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 16. Juli 1864.

Nro. 853. Dem Ingenieur August Schulz in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1864 ein Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 20. Juli 1864.

Nro. 854. Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten behufs Aufnahme in das Königl. Seminar zu Kempen beginnt Mittwoch den 31. August. Diejenigen, welche sich an derselben zu betheiligen gedenken, haben ihre an uns zu richtenden und von den erforderlichen Schriftstücken begleiteten Zulassungs-Gesuche spätestens bis zum 10. August bei dem betreffenden Schulpfleger resp. bei der Schul-Commission einzureichen. Die Herren Schulpfleger wollen die Aspiranten ihres Bezirkes recht zeitig mit dieser Bestimmung bekannt machen, und die Eingaben derselben, nachdem sie sich von der Beifügung der verlangten Papiere überzeugt haben, unter gleichzeitiger Aeußerung über ihre Befähigung vor dem 15. August uns zugehen lassen. — Die in nachstehender Ordnung beizulegenden Schriftstücke sind: 1) ein von dem Aspiranten verfertigter kurzer Lebenslauf; 2) ein Geburts- oder Taufzeugniß; 3) ein von dem Kreis-Physicus ausgestelltes Gesundheits-Attest; 4) ein Attest

Digitized by Google

über erfolgte Impfung; 5) ein Zeugniß des, resp. der Lehrer über den genossenen Unterricht; 6) ein Sitten-Zeugniß des Pfarrers; 7) ein solches der Ortsbehörde. Düsseldorf, den 13. Juli 1864.

Nro. 855. Durch Versetzung des Kreiswundarztes Eiker von hier in gleicher Eigenschaft in den Kreis Mettmann ist die Kreiswundarztstelle des hiesigen Kreises erledigt. Wir fordern deshalb diejenigen Wundärzte I. Classe und Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, unter Beifügung ihrer Approbationen, eines Lebenslaufes und des Zeugnisses über ihre sittliche und bürgerliche Führung binnen 2 Monaten ihre Bewerbung bei uns einzureichen. Düsseldorf, den 9. Juli 1864.

Nro. 856. Für die Entdeckung des Urhebers eines auf der Solingen-Lenneper Straße im Bau-Kreise Lennep verübten Baumfrevels, welcher zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden ist, haben wir eine Prämie von 25 Thlr. bewilligt und zahlen lassen. Düsseldorf, den 12. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

Nro. 857. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 6. Juli d. J. den Johann Adam Hermann, früher ohne Gewerbe in Altlay wohnhaft, für abwesend erklärt. Cöln, den 18. Juli 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 858. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 4. Juli d. J. ist die geschäftslose Emma Schlieper zu Clemenshammer Gemeinde Cronenberg, für unfähig erklärt ihrer Person und ihrem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld den 12. Juli 1864. Der Ober-Procurator: Scriba.

Nro. 859. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 16. März d. J. ist der Tagelöhner Theodor Hunsmann zu Goch für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Cleve, den 15. Juli 1864. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Kolligs.

Nro. 860 Am 5. ds. Mts. ist an der großen Kribbe an der Neustadt hierselbst eine unbekannte weibliche Leiche gelandet worden, über deren Herkunft bisher nichts hat ermittelt werden können. Unter Mittheilung einer Beschreibung der Leiche und deren Kleidungsstücke ersuche ich Jeden, der über deren Herkunft Mittheilungen zu machen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden, die Kleidungsstücke können Behufs deren Anerkennung auf meinem Parket eingesehen werden. Düsseldorf, den 8. Juli 1864. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Signalement: Die Leiche ist 4 Fuß 11 Zoll groß, die eines gut genährten Weibes im Alter von 25 bis 30 Jahren; hat dichte, dunkelbraune, zwei Fuß lange Haare; dunkelbraune, getrübte Augen, von denen das rechte wahrscheinlich in Folge einer Hornhautentzündung eine weißliche Färbung angenommen hatte, und gut erhaltene vollständig vorhandene Zähne. Sie war bekleidet mit einem schwarzen Haarnetze mit Goldperlen, an welchem sich eine sogenannte Rusche befindet; einer schwarzen Orleansjacke mit weiten Aermeln, die vorne mit Stickereien versehen sind; einer blau leinenen Schürze; einem gedruckten Kleiderrocke blauer Grund mit gelben Tupfen; einem wattirten Unterrocke, dessen äußerer Theil braun und blau carrirt ist; ein nesselnes Hemd ohne Zeichen; ganzen schwarzwollenen Strümpfen; ledernen Pantoffeln und trug um den Hals eine schwarze Schnur mit einem gelben Kruzifix und hatte in der Rocktasche ein Portemonai welches 1 Sgr. 6 Pfg enthielt.

Nro. 861. Am 26. v. Mts. ist am Rheinufer zu Urdenbach die Leiche eines unbekannten Knaben gelandet, der wahrscheinlich beim Baden ertrunken ist. Unter Mittheilung einer Beschreibung der Leiche ersuche ich Jeden, der über die Herkunft des Knaben Mittheilungen zu machen im Stande ist, bei mir oder der nächsten Polizeibehörde sich zu melden, Düsseldorf. den 16. Juli 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Beschreibung: Die vorgefundene Leiche war völlig entkleidet. 4 Fuß 4 Zoll groß, hatte eine runde Schädelform, hohe und freie Stirn, ziemlich lange hellbraune Kopfhaare, schöne vollständig entwickelte Zähne, sorgfältig verschnittene Nägel an Händen und Füßen, zeigte eine schlanke Statur, schien die eines Knaben von 11 bis 13 Jahren zu sein und etwa 6 bis 7 Tage im Wasser gelegen zu haben.

Nro. 862. Der bereits im Jahr 1860 mit der Conzession zur Ausübung der Funktionen eines Markscheiders für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts versehene Markscheider Richard George hat mit unserer Zustimmung seinen Wohnsitz in Ruhrort genommen, was auf Grund des allgemeinen Markscheiderreglements vom 25. Februar 1857 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dortmund, den 12. Juli 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

Nro. 863. Verzeichniß derjenigen Personen, welche nach Urtheilen des Königlichen Assisenhofes und des Königlichen Zuchtpolizeigerichtes zu Cleve der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt sind pro 1. Semester 1864.

Nr.	Namen.	Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.	Des Verlustes Dauer	Des Verlustes Endtag.
1	Wichterich	Maria	24	ohne	Poppelsdorf	16|9 62	1 J.	15|9 65
2	Degels	Mathias	36	Taglöhner	St. Hubert	3|12 63	"	4,2 65
3	Verreyen	Heinrich	40	Müller	Wesel	24|12 63	"	"
4	Hoek "	Franz Peter	21	Reitknecht	Haag	"	"	4|4 65
5	Sanders	Heinrich	16	Arbeitsjunge	Hüls	"	"	23|1 65
6	Aspers	Maria Cath.	24	Dienstmagd	Süchteln	31|12 63	"	29|4 65
7	Pelters	Carl	22	ohne	Brey.ll	"	"	30|3 65
8	Scheulen	Hermann	32	Magaz.-Verw.	Crefeld	7|1 64	"	6|2 65
9	Hoffmanns	Peter	24	Schreiner	Lobberich	"	"	6|5 65
10	Döring	Heinr. Aug. Ludw.	26	Klempner	Schlaben	8|1 64	"	8|1 66
11	Pesch	Wittwe Peter	44	Taglöhnerin	Bistard	7|1 64	"	12|4 65
12	Hetjes	Ehefrau Jacob	24	ohne	Grefrath	14|1 64	"	20|2 65
13	Küsters	Franz	38	Blaufärber	Brey.l	15|1 64	2 J.	11|10 66
14	Augenendt	Johann	26	Ackerknecht	Herven	14|1 64	1 J.	14|1 66
15	Leigraf	Theodor	27	"	Xanten	14|1 64	"	13|4 65
16	Marcks	Theodora	19	ohne	Cleve	22|1 64	"	21|4 65
17	Koenings	Mathias	40	Taglöhner	Hüls	4|2 64	"	29 6 65
18	Schürmanns	Allegunde	28	Dienstmagd	St. Tönis	•	"	2|8 65
19	Albers	Gerhard	29	Taglöhner	Schottheide	5|2 64	"	5|5 65
20	Berger	Mathias	36	Taglöhner	St. Tönis	•	"	5|4 65
21	Rüttgens	Jacob	30	Seidenweber	"	"	"	5|5 65
22	Holland	Wilhelm	43	Taglöhner	Veen	11|2 64	"	3|4 65
23	Gams	Carl	29	Seidenweber	Süchteln	7|1 64	"	3 10 65
24	Pesch	Christina	19	ohne	Gladbach	18|2 64	"	18|4 65
25	Trommen	Peter	64	Schmied	Neukirchen	19|2 64	"	20|3 65
26	Berningen	Chfr. Pet. Jos. Ulrich	26	Stickerin	Cöln	29|2 64	2 J.	29 2 68
27	Martens	Gerhard	26	Schneider	Pfalzdorf	1|3 64	1 J.	28|8 65
28	van Deyck	Heinrich	48	Ackerer	Vorst	29|10 63	"	2 6 65
29	Houben	Gerhard	47	Taglöhner	Schmalbroich	2|3 64	"	2|3 66
30	Veelen	Peter Gerhard	37	ohne	Rheurdt	22|1 64	"	20|6 65
31	Brüggemann	Apollonius	18	ohne	Homberg	11|3 64	"	2 5 65
32	Schetter	Johann	29	Taglöhner	Geldern	19|2 64	"	14|5 65
33	Terstappen	Peter Mathias	27	Kleinhändler	Tüllen	11|3 64	"	22|4 65
34	Schepperein	Peter	43	Bäcker	Cleve	21|3 64	"	30|10 65
35	Kroppen	Wilhelm	33	Fuhrknecht	Traar	18|3 64	"	14 9 65
36	Jansen	Elisabeth	20	Dienstmagd	Cleve	17|3 64	"	15|7 65
37	Büskens	Jacob	28	Ackerknecht	Crefeld	"	"	"
38	Flören	Johann	34	Seidenweber	Vorst	1|4 64	"	21 5 65
39	Müllers	Martin	24	Müllerknecht	Hinsbeck	31|3 64	"	18 5 65
40	Hendricks	Gerhard	26	Taglöhner	Hüls	1|4 64	"	13 5 65
41	Heyer	Wilhelm	43	Dachdecker	Hinsbeck	8|4 64	"	7,7 65
42	Elsmann	Wilhelm	46	Maurer	Cleve	7|4 64	"	1 6 65
43	Enger	Carl	27	Seidenweber	St. Tönis	11|4 64	"	5 6 65
44	Bertetz	Friedr. Wilhelm	26	Commis	"	"	"	2|11 65
45	Frohnhoffs	Peter	44	Seidenweber	Nieukerk	14|4 64	"	26 5 65
46	Engels	Wilhelm	17	"	St. Tönis	15|4 64	"	15 5 65
47	van Elmpt	Wilhelm	28	"	Breyell	31|3 64	"	12 6 65
48	Tappeser	Wilhelm	29	Pferdeknecht	Brüggen	22,4 64	"	10|11 65

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils	Des Verlustes Dauer	Endtag.
49	Verhorster	Wilhelm	24	Ackerknecht	Crefeld	29|4 64	1 J.	26|10 65
50	Kettgen	Heinrich	40	Taglöhner	Homberg	"	"	28|7 65
51	Pieper	Gerhard	24	"	Cleve	2|5 64	"	20|11 65
52	Windhaus	Heinrich	47	"	Bönninghardt Bern	6|5 64	"	19|7 65
53	Conrad	Friedrich	46	"	Asperheide	13|5 64	"	10|9 65
54	Conrad	Philipp	29	"	"	"	"	9|11 65
55	Scharff	Friedrich	35	"	"	"	"	"
56	van Neerven	Johann	35	"	Asperden	"	"	"
57	Nopper	Johann	29	Seidenweber	Süchteln	"	"	"
58	Pempelfort	Dina	18	Dienstmagd	Cleve	24|5 64	"	24|5 66
59	Küppers	Mathias	45	Taglöhner	Lobberich	25|5 65	"	25|5 66
60	Neten	Gertrud	16	Dienstmagd	St. Tönis	"	"	21|11 65
61	Gierbecks	Catharina	16	"	"	"	"	"
62	Tack	Clemens	25	Seidenweber	Viersen	20|5 64	"	9|7 65
63	Longers	Ehefrau Heinrich	43	ohne	Pfalzdorf	19|5 64	"	25|7 65
64	Simons	Wittwe Peter	33	Seidenweberin	Hüls	2|5 64	"	25|3 66
65	Willemsen	Ehefrau Anton	48	ohne	Wetten	21|4 64	"	28|7 65
66	Kirsgen	Nicolaus	29	ohne	Vorst	3|6 64	"	2|8 65
67	Halfmann	Sibilla	22	Dienstmagd	Hörstgen	"	"	1|9 65
68	Loepelmann	Friedrich	30	Ladengehülfe	Aldekerk	9|6 64	"	6|12 65
69	Minor	Anna Catharina	28	Dienstmagd	Scheeppenbaum	"	"	8|8 65
70	Müller	Hermann	47	Schreiner	Lobberich	17|6 64	"	29|7 65

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks ersucht, die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Cleve, den 1. Juli 1864. Der Ober-Prokurator: Buß.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 864. In der Nacht vom 5. auf den 6. ds. Mts. sind aus einem Wohnhause zu Doetzdorf bei Rommerskirchen außer andern Gegenständen, ½ Dutzend Ladenscheeren gez.: DITTMAR und 15 bis 18 Stück Taschenmesser verschiedener Größe und mit verschiedenen Zeichen, wovon ein Zeichen F. HERD mittelst Einbruchs gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der angeführten Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 8. Juli 1864. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 865. In der Nacht vom 29. auf den 30. v. Mts. sind aus einem Wohnhause in Mülforth bei Odenkirchen ein Stück schwarzbrauner Wolle mit Seidenfäden von violetter Farbe durchzogen, zu Röcken bestimmt, ungefähr 20 Ellen lang, sodann etwa zwei Pfund wollen Garn Einschlag entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 8. Juli 1864 Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 866. Des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld pro I. Semester 1864. Zurhellen, Landgerichts-Referendar hierselbst; Braun, Landgerichts-Referendar hierselbst und Vack, Landgerichts-Referendar hierselbst sind zu Advocaten im Bezirke des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes ernannt worden und haben sich die beiden Ersteren hier, Letzterer in Köln niedergelassen; Hetzel, Gerichtsvollzieher in Lennep, und Busch, Gerichtsvollzieher sind gestorben; Jung, Gerichtsvollzieher, Amts-Kandidat zu Saarlouis und Mildner, Gerichtsvollzieher-Amts-Kandidat hierselbst u. Militair-Invalide zu Eckenhagen sind zu Gerichtsvollzieher für den Bezirk des hiesigen Königl. Land-Gerichts ernannt und Ersterem Lennep, Letzterem Elberfeld als Wohnsitz angewiesen worden. Elberfeld, 2. Juli 1864. Der Landgerichts-Präsident Philippi Der Ober-Prokurator Scriba.

Nro. 867. Dem Zimmerer Peter Hermkes zu Büttgen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 38. Düsseldorf, Samstag den 30. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 868. Die Wahl des Pfarrverwesers L. Tiesmeyer zu Beyenburg zum Pfarrer der evangelisch-luth. Gemeinde zu Radevormwald ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 15. Juli 1864. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 869. Dem Ober-Steuer-Controleur Traugott Gläser zu Brieg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 20. Juli d. J. ein Patent auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Control-Apparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 9. Dezember 1862 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten ist aufgehoben worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 24. März 1863 ertheilte Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete Reinigungs-Apparate an Spinn-Maschinen ist aufgehoben worden Düsseldorf, den 23. Juli 1864.

Nro. 870. Dem Techniker August Schoen in Ruhrort ist unter dem 21. Juli 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbel-Vorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 24. Juli 1864.

Nro. 871. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Rescript vom 12. d. Mts. II. 6204 bestimmt, daß in dem Bahn-Polizei-Reglement für sämmtliche zum Unternehmen der Rheinischen-Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen vom 5. November 1859 an Stelle des ersten Satzes im §. 4 folgenden Bestimmung: „Die Bahn-Polizei-Beamten werden im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln von dem Friedensrichter, in den übrigen von der Bahn durchschnittenen Landestheilen von der Polizeib-Behörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidet." hinfort zur Geltung komme. Wir bringen solches unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26 Juli 1861 (Amtsblatt pro 1861, Stück 44) hiermit zur öffentlichen Kenntniß. — Düsseldorf, den 22. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 872. Mit dem 1. k. Mts. wird zu Fünderich am Hause des Wirthes Peschmann (zur Erholung) eine Posthaltestelle eingerichtet werden, deren Entfernung von Mörs ¼ und von Rheinberg 1¼ Meile beträgt Düsseldorf, den 18. Juli 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 873. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction liegen folgende, von den Post-Anstalten des Bezirkes eingesandte unbestellbare Gegenstände: 1) drei Glacé-Handschuhe, am 14. Februar d. J. am Schalterfenster in Düsseldorf gefunden, 2) der zu einem Briefe an Langefeld in Hamm baar eingezahlte Betrag von 11 Sgr. 6 Pf.; der Brief war am 10. November v. J. in Essen zur Post gegeben, und ist dort von dem Absender zurückgenommen, der Geldbetrag ist aber nicht abgefordert worden, 3) ein Packet mit schwarzfarbenem Tuch, ohne Signatur, 8 Pfd. 10 Loth schwer, und mit dem Petschaft G. E., verschlossen, in Bierfen vorgefunden: am 26. März d. Js., 4) ein Brief mit 5 Sgr. Freimarken, an Peter Kröller in Kleinenbroich, am 15. Februar d. J. in Willich zur Post gegeben, 5) ein Brief mit 2 Thlr. an Brügemann in Vlotho, 6) ein desgl. mit 1 Thlr. an Velthege in Zeche Brumsten bei Bochum, 7) ein

Digitized by Google

recommandirter Brief an Laurenz Klingen in Dülken, Nro 5 und 6 am 9. April und Nro. 7 am 10 April d. J. in Essen zur Post gegeben, 8) ein Brief mit 10 Thlr. an Franz Clef in Cöln, am 23. März d. J. in Düsseldorf zur Post gegeben, 9) 10 Sgr. baares Geld, am 10 April d. J. am Schalterfenster in Düsseldorf gefunden, 10) ein recommandirter Brief an W. Urd in Vilich-Rheindorf bei Bonel, am 29. März d. J. in Ruhrort zur Post gegeben und von Heinrich Hallstein abgesandt, 11) ein Stückchen Eisen und Tuchproben (ohne Werth) am 9. Mai d. J. im Eisenbahn-Postwagen zu Oberhausen gefunden, 12) ein seidener Regenschirm, im Posthausflur zu Elberfeld am 2. April d. J. gefunden, 13) ein Rohrstock am Schalterfenster zu Wuppersfeld am 17. April d. J. gefunden, 14) ein leinenes und zwei wollene Taschentücher, am 12. und 25. April zu Remscheid in dem Postwagen gefunden, 15) ein Brief mit 20 Sgr. an Schefer in Crefeld, am 27. Februar d. J. in Düsseldorf zur Post gegeben, Absender H. Bruke, 16) ein Packet an den Musketier Wilh. Schuhmacher bei dem 1. Rhein.-Inf.-Reg. Nr. 25 in Cöln, 1 Pfd. 14 Loth schwer, am 27. Februar d. J. ebendaselbst zur Post gegeben, 17) ein Brief mit 1 Thlr. an Josepha Jansen in Sittard, am 13. Febr. d. J. in Essen zur Post gegeben, Absender Jan Heinen. 18) ein Regenschirm, am 10. Mai d. J. am Schalterfenster in Elberfeld gefunden, 19) ein Portemonnaie mit 24 Sgr. 5 Pf., am 2. Mai d. J. im Postwagen zu Werden gefunden, 20) zwei Feilen, am 15. ejusd. im Postwagen zu Elberfeld gefunden, 21) ein leeres Körbchen, am 5. Mai d. J. im Postwagen, 22) ein Schawl, am 17. Mai d. J. vor dem Posthause zu Remscheid gefunden, 23) ein leinenes Sacktuch, am 13. Mai d. J. in der Passagierstube zu Essen gefunden, 24) zwei Päckchen Zwirn (23 Loth), in einer Packetkarre zu Gladbach am 15. Mai d. J. gefunden und muthmaßlich einem Packete entfallen, 25) zwei Kinderschürzen, am 31. Mai d. J. im Postwagen zu Essen gefunden, 26) ein Regenschirm, am 2. Juni d. J. im Posthause zu Rittershausen gefunden, 27) ein desgl., am 3. ejusd. ebendaselbst in Remscheid gefunden, 28) ein recommandirter Brief an Wagner in Bockenheim, in Düsseldorf am 15. Mai d. J. zur Post gegeben, und 29) ein leeres Portemonnaie, am 10 Juni d. J. zu Düsseldorf am Schalterfenster gefunden. Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zu deren Empfangnahme bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei der ihnen zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Wenn diese Meldung binnen der nächsten vier Wochen nicht erfolgt, so werden die betreffenden Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Kasse verkauft und die in den Briefen enthaltenen, resp. auf dieselben eingezahlten Geldbeträge der Post-Armen-Kasse überwiesen werden. Düsseldorf, den 19. Juli 1864. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 874. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 27. Juni d. Js. ist der Posamentier August Baltersholt aus Barmen, gegenwärtig in der Irrenpflege-Anstalt zu Lindenburg bei Cöln sich aufhaltend, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B. G. B und des §. 18. der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 19. Juli 1864. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Ebermaier

Nro. 875. Am Montag den **8. August 1864,** Morgens 9 Uhr wird die am 17. September d. Js. pachtlos werdende bis dahin an den Carl Theodor Spiecker zu Neustadt bei Düsseldorf verpachtete domaniale Fischerei im alten Rheine bei Urdenbach, vom Rheine bis Baumberg, pos. 60 des Domainen-Verwaltungs-Etats pro 1862/64, im Locale der Königlichen Steuer-Kasse zu Benrath im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf von dem Unterzeichneten vom 17. September d Jahres ab alternativ auf 6 und auf 12 feste Jahre zur Neuverpachtung ausgestellt werden. Die Bedingungen unter welchen die Neuverpachtung erfolgt, können auf meinem Büreau eingesehen werden. Benrath, den 22. Juli 1864. Der Steuer-Empfänger: J. V. Nilgens.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 876. In den letzten 4 Wochen sind der Ehefrau Sprenger hierselbst 10 weiß leinene Taschentücher gez. S., 1 Dutzend weiß baumwollene Mützen gez. 12, und ein Stück schwarzen Ripps entwendet worden. Jeder der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 4. Juli 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 877. In der Nacht vom 4. auf den 5. Juli d. J. sind dem Wirthe Hermann Boymann zu Altenessen mittelst Einsteigens in seine Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden: ein blauer Tuch-Ueberzieher, ein blau leinener Sommetrock mit weißen Perlmutterknöpfen, ein grau wollener Kopftuch,

Digitized by Google

vier blaue Schürzen, etwa 100 Stück Cigarren und ein Paar Manns-Schnürschuhe. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, 8. Juli 1864. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 878. In der Nacht vom 31. Juni auf den 1. Juli d. J. sind aus einem Wohnhause zu Dornbusch, Gemeinde Süchteln, folgende Gegenstände unter erschwerdenden Umständen gestohlen worden: 1) ein Coupon blaues Schlingband, ca. 14. Ellen, 2) ein Coupon schwarzes Schlingband, ca. 14 Ellen, 3) ein desgl. ca. 10 Ellen, 4) ein halbes Weißbrod, 5) ein Tellerchen mit Butter, 6) eine Scheere, 7) ein Rasirmesser mit Hornstiel, 8) ein Haarkamm von Horn, 9) ein leinenes Mannshemd gez. A. N., 10) ein kattunenes desgl. gez. M. N., 11) ein desgl. gez. M. J, 12) ein desgl. gez. J. W. N., 13) ein desgl. ohne Zeichen, 14) ein kattunenes Frauenhemd ohne Zeichen, 15) fünf baumwollene Kinderhemden, 16) ein weißleinenes Tischtuch. 17) zwei helle baumwollene Halstücher, 18) eine weißkattunene Frauenmütze. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Cleve, den 9. Juli 1864. Der Ober-Prokurator Buß.

Nro. 879. 1. In der Nacht vom 2. auf den 3. Juli d. J sind dem Lehrer Rumpff zu Altenessen aus seiner Wohnung mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden: 8 Betttücher, von denen eins mit L. F. und drei mit C. L. 24 gezeichnet waren; die übrigen ohne Zeichen. 3 Tischtücher gez. C. L. 24, eine Serviette gez. C. L., 4 weiße leinene Kissenüberzüge gez. C. L. und L. F., 8 Handtücher gez. C. L., sechs Hemden, von denen 2 mit C R., 2 mit L. F., und eins mit C. L. gezeichnet waren; ein bunter Kissenüberzug, sechs Kindertücher, ein Faltenhemde, ein Paar Stiefel, fünf silberne Theelöffel, vier neusilberne Theelöffel und eine Zigarrenspitze von Bernstein. 2. Am 14. Juli d. J. Morgens sind dem Wirth Friedrich Bruckmann hierselbst aus seiner Wirthsstube drei Billardbälle entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 16. Juli 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 880. 1. Am 15. d. Mts. sind den Oeconomen Franz Mevenhöfener und Adolph Gunken zu Gerschede von deren Bleiche 3 neue Mannshemden, ein neues leinenes Frauenhemde und ein weißer Unterrock entwendet worden. 2. In der Nacht vom 17. auf den 18. Juli d. J. sind dem Buchführer Friedrich Frommknecht in Altendorff aus seiner Wohnung mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden: ein schwarzer Tuchüberrock mit Orleansfutter, eine braune Bukskinhose, ein Paar Schuhe mit Gummizügen, ein weißes leinenes Taschentuch gez. H. F., ein Paar Gummi Hosenträger, und ein Paar schwarze Glacee Handschuhe. Jeder der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 19. Juli 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 881. In der Nacht vom 15. auf den 16 d. Mts. sind dem Gärtner Adolph Hoff auf dem Schwanenkampe zu Holsterhausen, ein Gummiregenrock mit Orleansfutter, ein dunkelgrüner Tuchrock, ein Paar fast neue Stiefel und eine Zigarrentasche entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 21. Juli 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 882. In der Nacht vom 23. auf den 24. d. Mts sind von einer Bleiche hinter einem Wohnhause hierselbst mittelst Einsteigens folgende Gegenstände entwendet worden: 1) eine weißleinene Hose mit dem Stempel des 4ten Garde-Landwehr-Regiments versehen, 2) ein leinenes Betttuch gez. E. S., 3) ein Militair-Hemd mit dem Stempel des 4ten Garde-Landwehr-Regiments versehen, 4) ein leinenes Frauenhemd gez. E. S. 7, 5) sechs weißleinene Taschentücher gez. E. S. 6, ein leinenes Handtuch gez. E. S. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden. Düsseldorf, den 2. Juli 1864. Der Ober-Procurator von Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 883. Der Kreiswundarzt des hiesigen Kreises, Ernst Carl August Eiler ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Mettmann versetzt worden.

Nro. 884. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm von de Wall ist zum Kreisphysikus des Kreises Mettmann ernannt worden.

Digitized by Google

Nro. 885. Der Dr. Johann Christian August Luck, einjährig freiwilliger Arzt im 4. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 17 zu Wesel ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 886. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Joseph Brewer hat sich zu Solingen niedergelassen.

Nro. 887. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Rademacher hat sich zu Büderich, Kreises Moers niedergelassen.

Nro. 888 Zu Kreisrichtern sind ernannt: 1) die Gerichts-Assessoren Brügmann und Fechner I. bei dem Kreisgericht zu Essen, letzterer mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Werden; 2) der Gerichts-Assessor Heyland bei dem Kreisgericht zu Hagen; 3) der Gerichts-Assessor Coesbruch bei dem Kreisgericht zu Bochum. Dem Kreisgerichts-Rath Huck in Dortmund ist vom 1. September d. J. ab in der Eigenschaft als Staatsanwalt die Stelle des Staatsanwalts bei dem Kreisgericht in Dortmund verliehen. Die Auskultatoren Dr. jur. Merrem und Schulz sind zu Referendarien befördert. Der bisherige interimistische Gerichts-Diener Helbig zu Essen ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht daselbst ernannt. Der bisherige Hülfsbote Kohlmann zu Schwerte ist als Kreisgerichtsbote und Executor bei dem hiesigen Kreisgericht mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Unna definitiv angestellt. In gleicher amtlicher Eigenschaft sind versetzt: 1) der Kreisrichter Bachmann zu Hattingen an das Kreisgericht zu Soest; 2) der Kreisrichter Heyland zu Schwelm an das Kreisgericht zu Essen; 3) der Kreisrichter Bartels zu Lüdenscheid an das Kreisgericht zu Bielefeld; 4) der Kreisgerichts-Sekretair Willhelmi zu Bochum an das Kreisgericht zu Hagen. Der Kreisgerichts-Director Hentze zu Essen ist gestorben. Die Kreisgerichtsboten Strathoff und Niggenbölling zu Unna sind ihres Amtes verlustig geworden. Hamm, den 30. Juni 1864. Königliches Appellationsgericht. Lent.

Nro. 889. 1) Der Landgerichts-Rath Schlechter zu Cleve ist auf sein Gesuch in Ruhestand versetzt. 2) Der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Reuland zu Rheinberg als etatsmäßiger Assessor an das Landgericht zu Saarbrücken versetzt. 3) Der Landgerichts-Assessor Adolph Greiß zu Düsseldorf zum commissarischen Friedensrichter in Rheinberg ernannt. 4) Der bisherige Advocat Johann Norbert Emmes zu Cleve zum Anwalt bei dem Landgerichte daselbst ernannt. 5) Der Notar Constantin Joesten zu Xanten ist gestorben. Der Notar Heidegger zu Grumbach in den Friedensgerichtsbezirk Xanten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Xanten, versetzt. 7) Der Notariats-Candidat Rudolph Hinderkotte (zuletzt in Rheinberg) zum Notar in Adenau ernannt. 8) Der Gerichtsvollzieher Stammel zu Wachtendonk an das Friedensgericht zu Dülken versetzt. Cleve, den 1. Juli 1864. Der Ober-Procurator: Buß.

Nro. 890. Des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf pro I. Semester 1864. Der Landgerichts-Assessor Poth von Coblenz ist zum Rath bei dem hiesigen Landgerichte, und der Landgerichts-Assessor Courth zum etatsmäßigen Assessor, sowie der Assessor von Weise aus Cöln zum Untersuchungsrichter ernannt worden. Der Assessor Freiherr von Fürth ist als Rath nach Bonn versetzt. 2. Der Landgerichts-Assessor Greiß ist zum commissarischen Friedensrichter in Rheinberg bestellt. 3. Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Dapper zu Lindlar ist an das Friedensgericht zu Dormagen und der Landgerichts-Referendar Schrick von Aachen an das hiesige Landgericht versetzt. 4. Die Referendarien Neele und Rheindorf sind zu Advokaten und der Auskultator Conen zum Referendar befördert. 5. Dem Advokaten, Geheimen Justizrath Friderichs und dem Assessor von Düsseldorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt. 6. Der Landgerichtsrath Büllers ist gestorben. 7. Der Gerichtsvollzieher Hinderscheid von hier ist nach Gladbach und der Gerichtsvollzieher Schöddery von Uerdingen hierher versetzt und der Gerichtsvollzieher-Candidat vom Ende zum Gerichtsvollzieher mit Anweisung seines Wohnsitzes in Uerdingen ernannt worden. 8. Der Gerichtsschreiber-Amts-Candidat und bisherige Verwalter der Parket-Secretairstelle, Erren, ist definitiv zum Parket-Secretair ernannt worden. Düsseldorf, den 8. Juli 1864. Der Ober-Procurator: von Ammon.

Nro. 891. Der Schulamts-Candidat Hubert Scheidt ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der 7. kath. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 892. Der seitherige Lehrer zu Dhun, Ernst Hugo Gilderblom ist definitiv zum Haupt-Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Lichtenplatz (Barmen) ernannt worden.

Nro. 893. Der seitherige Lehrer zu Gierath, Gustav Störring ist zum Lehrer an der evgl. Elementarschule zu Heidhausen ernannt worden.

Nro. 894. Dem Zimmerer Heinrich Demans aus Wesel ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39. Düsseldorf, Samstag den 6 August 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 895 Das zu Berlin am 22. Juli 1864 ausgegebene 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5903. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Viersen und nach Kempen. Vom 14. März 1864. Nr. 5904. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Cleve nach Nymwegen. Vom 14. März 1864. Nr. 5905. Allerhöchster Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrichte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Passenheim bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Jedwabno, 2) von Ortelsburg über Olschienen und Friedrichsfelde nach Friedrichshoff, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirk Königsberg. Nr. 5906. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer zu Lauban. Nr. 5907. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau über Nieder-Radlin bis zur Chaussee der Hoymgruben-Gewerkschaft bei Birkultau. Nr. 5908. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Betrage von 19000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 896. Nachdem gegen die in in Hannover erscheinde „Zeitung für Norddeutschland" wiederholt auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitung im Preußischen Staate gemäß §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angeordneten Strafen hierdurch verboten. Berlin, den 23. Juli 1864. Der Minister des Innern: Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 897. Dem Grundstock des Rheinischen Pastoral-Emeriten-Fonds ist durch denselben ungenannten Wohlthäter aus der reformirten Gemeinde zu Düren, welchen wir in unserer Bekanntmachung vom 13. August v. Js. als einen solchen bezeichnen durften, der schon zu wiederholten Malen dem genannten Fonds seine werkthätige Theilnahme bewiesen habe, aufs Neue eine Gabe von 25 Thalern zugewendet worden, welches wir dankend zur Kenntniß der evangelischen Gemeinden bringen. Coblenz, den 12. Juli 1864. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 898 Dem Ingenieur Hermann Simon in Gotha ist unter dem 26. Juli 1864 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 29. Juli 1864.

Nro. 899. Dem Machanikus J. Bialon (Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 28. Juli 1864 ein Patent auf einer Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen in ihrer ganzen durch vorgelegte Zeichnung und Beschreiburg nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 31. Juli 1864.

Nro. 900. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre v. 4. d. Mts. dem Ackerer Carl Lüngen zu Erkrath im Kreise Düsseldorf, für die am 24. Februar d. Js. bewirkte Rettung

Digitized by Google

des 8jährigen Knaben Hermann Großelfingen daselbst vor dem Ertrinken, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 29. Juli 1864.

Nro. 901. Seine Majestät der König haben den Förster Mücke zu Forsthaus Mahlberg in der Oberförsterei Hückeswald aus Veranlassung seines 50jährigen Staatsdienstes das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 27. Juli 1864.

Nro. 902. In der am 6. und 7. d. M. im Seminar zu Kempen stattgehabten Wiederholungs-Prüfung haben die definitive Anstellungs-Fähigkeit erhalten: 1) Lehrer Friedrich Voß zu Elberfeld, 2) Lehrer Joseph Theodor Dadder zu Eupen, 3) Lehrer Franz Eickhoff zu Steele, 4) Lehrer Joseph Heuer zu Elberfeld, 5) Lehrer Johann Keusen zu Neuwerth, 6) Lehrer Friedrich Menges zu Bockum, 7) Lehrer Joseph van Kuck zu Asperden, 8) Lehrer Hugo Wagener zu Elberfeld, 9) Lehrer Franz Westhoff zu Hasselsbei Benrath. Düsseldorf, den 28. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 903. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Trier vom 27. April d. J. sind die Eheleute Anna und Peter Weidert, beide früher ohne Gewerbe zu Stemmels, im Kreise Saarburg wohnhaft, für abwesend erklärt worden. Cöln, den 25. Juli 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 904. Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 8. Juni d. J. verordnet, daß über den Grund und die Dauer der Abwesenheit des Michael Bohr, früher Schiffsknecht zu Dreisbach wohnend, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 25. Juli 1864. Der General-Prokurator; Nicolovius.

Nro. 905. Von mehreren in fremden Bade- und Kur-Orten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungsort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Convert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direct auf die preußische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den im Auslande sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Convert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungs-Orts mit declarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thlr. von Absendern im Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Convert und mit Werths-Declaration frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weitergesandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendungen an das Ober-Post-Amt in Hamburg recommandirt aufzugeben. Die Feldpost-Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden. Berlin, den 22. Juli 1864. General-Post-Amt Philipsborn.

Nro. 906. Vom 1. August c. ab werden aufgehoben werden: 1) die Personenpost zwischen Moers und Orsoy; 2) die Botenpost zwischen Dinslaken und Orsoy. Dagegen werden mit dem obigen Tage eingerichtet werden: 1) eine tägliche 6sitzige Personen-Post zwischen Homberg und Orsoy, bei welcher das Personengeld mit 6 Sgr. pro Person und Meile, bei 20 Pfund Freigewicht an Reisegepäck, zur Erhebung kommen wird. Beichaisen-Gestellung wird nicht stattfinden. Die Aufnahme von Postreisenden wird unterwegs an folgenden Punkten stattfinden: 1) zu Hochhalen, am Hause des Oeconomen Schroer, ¼ Meile von Homberg, 1¼ Meilen von Orsoy; 2) zu Baerl, am Hause der Wirthin Kesselberg, 1 Meile von Homberg, ½ Meile von Orsoy; 3) zu Vierbaum, am Hause des Wirthes Hackstein, 1½ Meilen von Homberg, ¼ Meile von Orsoy. Die Post wird aus Homberg 3 U. 10 M. Nm., aus Orsoy 8 U. 15 M. Vm. abgefertigt und in 1 Stunde 15 M. befördert werden. 2) Eine tägliche Botenpost zwischen Homberg und Orsoy mit folgendem Gange: aus Homberg 7 U. 40 M. fr., aus Orsoy 3 U. 15 M. Nm., Beförderungszeit 2 Stunden 15 M. Von dem obigen Tage ab wird zu Orsoy eine Station für ordinaire Posten eingerichtet werden. Düsseldorf, den 23. Juli 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Digitized by Google

Nro. 907. Bei der hiesigen Ober Post-Direction sind ca. 150 Centner alte Papiere im Ganzen oder in einzelnen Partien zu verkaufen. Schriftliche Offerten werden bis zum 8. August d. J. — Vormittags — angenommen. — Käufer haben die Papiere bis zum 20. August c. abzuholen und beim Empfange baar zu bezahlen. Düsseldorf, den 24. Juli 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 908. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 19. Juli d. J. ist der Ackerwirth Heinrich Kehrbusch zu Hagenbroich, Gemeinde Sächteln, für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Cleve, den 26. Juli 1864. Für den Ober-Prokurator Der Staats Prokurator: Kolligs.

Nro. 909. Durch Urtheil hiesigen Königl. Landgerichts vom 6. Juli c. ist der zu Schippershof bei Ratingen wohnende, gegenwärtig in der Irrenpflegeanstalt des Alexianerklosters zu Neuß sich aufhaltende Oekonom Johann van Holtum interdicirt. Die Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Art. 501 Bürg. Ges. Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 20 Juli 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro 910. In der Nacht vom 19. auf den 20 d Mts. sind aus einem Wohnhause zu Viersen mittelst Einbruchs und Einsteigens ein halbseidenes Stück Jiquet, gemustert, bläulich violett, ungefähr 45 Ellen lang, und 27 Zoll breit; ein Stück schwarze Atlasseide, Sechsdraht, ungefähr 23 Ellen lang und 32 Zoll breit, endlich ein graues halbwollenes Frauenkleid mit kleinen grünen Streifen gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 30. Juni 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon

Nro. 911. In der Nacht vom 30 Juni auf den 1. Juli d J sind von einer eingefriedigten Bleiche hierselbst, 20 Paar weiß baumwollene Frauenstrümpfe gez. A. D. 53, 59 ꝛc. bis 66 resp. A 1, 2. ꝛc bis 8. und 10 und ein Paar weiße Herren-Socken gez. E. D entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 16. Juni 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 912. Am Dienstag den 21. v. Mts sind aus dem Flur eines Wohnhauses hierselbst, eine Kiste, enthaltend Blumen und schwarze Federn aus einem Putzgeschäfte herrührend, sodann ein Strohsack enthaltend eine große, gestrickte, aus Streifen bestehende Bettdecke mit einer handbreiten gehäkelten Spitze und zwei C. K. 8 gezeichnete Leintücher entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 16 Juli 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 913. Am Nachmittage des 11. d Mts sind aus einem Wohnhause zu Rahm bei Angermund mittelst Einbruchs und Einsteigens verschiedene Gegenstände, namentlich ein gebrauchtes Bettuch gez. W. R. entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Bettuchs Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 18. Juni 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 914. In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. sind aus einer Wohnung zu Rönneter bei Glatbach ein von einem Webstuhl abgeschnittenes Stück vierfestigen Ducks, halbwollen, ungefähr 30 Ellen lang, dessen Kette braun und weiß, dessen Einschlag schwarz, blau und geflammt war, und eine silberne Cylinder-Uhr mit römischen Ziffern, deren einer Zeiger abgebrochen war, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 22. Juli 1864. Der Ober-Procurator von Ammon.

Nro. 915. In der Nacht vom 17 auf den 18. Juli d. J. sind aus einem der Bauverwaltung des neuen Ruhrorter Hafens gehörigen Schiffe mittelst Einbruchs mehrere Kleidungsstücke und Handwerksgeräthschaften, letztere gezeichnet: M. H. und M M. gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen, oder über die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde die sofortige Mittheilung zu machen. Wesel, den 22. Juli 1864. Der Staats-Anwalt: Düsterberg.

Nro. 916. In der Nacht vom 11. auf den 12. Juli d. J. sind aus einem Wohngebäude zu St. Hubert folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen gestohlen worden. 1) 6 Ellen schwarzer

Digitized by Google

Sammet, 2) 18 Ellen brauner Sammet, 3) 13 Ellen schwarzer Sammet, 4) 5 Ellen brauner Kippersammet, 5) 26 Ellen schwarzer Pahl (unverarbeitete Seide und Kette), 6) ein Weißbrod, Kuhkäse und Butter. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung davon zu machen, indem ich noch bemerke, daß demjenigen, welcher die Diebe nennen resp. die Gegenstände herbeischaffen kann, eine Belohnung von 50 Thlrn. zugesichert wird. Cleve, den 22. Juli 1864. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator. Kolligs.

Nro. 917. In der Nacht vom 8. auf den 9. Juli d. J. sind von mehreren in der Gemeinde Bracht gelegenen umzäunten Hofplätzen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein leinener Sack, 2) zwei leinene Tischtücher, gez I. B., 3) sechs bis sieben leinene Kindertücher, 4) drei Kinderhemden, 5) einige leinene Lappen, 6) ein baumwollenes Mannshemd, 7) eine blauleinene Schürze, 8) ein altes leinenes Handtuch, 9) ein baumwollenes Frauenkleid, grün und weiß punktirt, 10) ein desgl. gelb und blau punktirt, 11) eine grau carrirte baumwollene Jacke, 12) eine braungestreifte baumwollene Hose, 13) ein schwarzwollener Ueberrock, 14) sechs paar wollene Strümpfe, 15) ein Kessil, theils von rothem, theils von gelbem Kupfer. Ich ersuche Jeden der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Cleve, den 23. Juli 1864. Für den Ober-Procurator. Der Staats-Procurator: Kolligs.

Personal-Chronik.

Nro. 918. Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Bonnenberg zu Werden ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Physikats-Stelle ertheilt worden.

Nro. 919. Dem praktischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Maximilian Hachenberg zu Neviges ist das Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Physikats-Stelle ertheilt worden.

Nro. 920. Seit dem 5. Januar d. J. sind in dem Bbreiche unseres Ressorts folgende Personal-Veränderungen eingetreten: Bei dem Ober-Bergamte ist der Berghauptmann und Direktor Freiherr von Hövel, bisher zu Halle, demselben als Director vorgesetzt, der Ober-Bergrath und Justitiar Brassert, als Geheimer Bergrath und vortragender Rath im Ministerium für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Berlin versetzt, der bisherige Hülfsarbeiter im Collegium. Kreisrichter a. D. Professor Dr. Heinrich Achenbach, zum Ober-Bergrath und Justitiar ernannt und der Kassen-Secretair Börner, als Geheimer revidirender Calculator bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, nach Potsdam versetzt worden. Bei den Berg-Inspectionen der Saarbrüker Königlichen Steinkohlengruben ist der Berg-Inspector, Berg-Assessor Georg Otto Erdmenger, aus dem Staatsdienste ausgeschieden, und sind die Berg-Assessoren Eilert und Follenius zu Berg-Inspektoren ernannt worden. Bei den Schichtmeistereien der vorgenannten Gruben sind folgende Versetzungen vorgekommen: der Schichtmeister Görgen, von der Schichtmeisterei der Grube Geislautern, zur Beschäftigung bei der Bergwerks-Direktion nach Saarbrücken, der Ober-Schichtmeister C. Marteus, von der Schichtmeisterei der Grube Duttweiler-Jaegersfreude, zur Schichtmeisterei der Grube König, der Schichtmeister Manke, von der Schichtmeisterei der Grube Heinitz-Wellersweiler, zur Schichtmeisterei der Grube Duttweiler-Jaegersfreude, und der Schichtmeister C. Post, von der Schichtmeisterei der Grube König, zur Schichmeisterei der Grube Heinitz-Wellersweiler. Bei dem Hütten-Amte zu Sayn ist der Hüttenmeister Wachler, als Faktor an die Königliche Eisengießerei nach Berlin versetzt worden. Ferner sind der Berg- und Hütten-Eleve Herm. Brasse und die Bergwerks-Expektanten Rud. Naße, Hugo Müller, Alb. Bender, Ferd. Breuer und Adolph Viedenz zu Berg-Referendarien ernannt worden. Bonn, den 2. Juli 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 921. Nach bestandener Prüfung ist dem Apotheker Clemens Joseph Maetzen die Concession zur selbstständigen Führung der Apotheke zu Dülken ertheilt worden.

Nro. 922. Dem Zimmerer Friedr. Lehmkühler zu Wesel ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 923. Dem Maurer Conrad Heinrich Baumhöfener zu Wesel ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 924. Der Bauführer Al. Jul. Oscar Hottstein ist als Feldmesser verpflichtet worden.

Nro. 925. Die Wahl des provisorischen Lehrers H. Prast als ordentlicher Lehrer an der Realschule resp. dem Progymnasium zu Barmen ist bestätigt worden.

Nro. 926. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Hoever ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der untern Knabenclasse der kath. Elementarschule zu St. Tönis ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 40. Düsseldorf, Samstag den 13. August 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 927. Das zu Berlin am 27. Juli 1864 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5909. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät Altpommerns. Nr. 5910. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Hirudinia, Aktiengesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1864.

Das zu Berlin am 28. Juli 1864 ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 5911. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 8 Juni 1864.

Das zu Berlin am 30. Juli 1864 ausgegebene 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5912. Statut für den Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Ohra oberhalb der Hammermühle bei Bomst. Vom 27. Juni 1864. Nr. 5913. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864. Nr. 5914. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Königsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 928. Bei der am 14. d. Mts. in dem mit der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal verbundenen Schullehrer-Seminar abgehaltenen Entlassungs-Prüfung haben Fähigkeitszeugnisse erhalten: Das Zeugniß Nr. I: Friedrich Hinkelmann aus Ergste Kreis Iserlohn. Das Zeugniß Nr. II: Karl Briest aus Redekin, Kreis Jerichow II; Theodor Esser aus Iserlohn; August Flügge aus Genzke, Kreis Jerichow I; Karl Jahn aus Wrechen, Kreis Rügen, Rudolph Teckemeier aus Wechte, Kreis Teckelburg. Das Zeugniß Nr. III: Friedrich Brunschede aus Brechten, Kreis Dortmund; Rudolph Klinker aus Aldrup, Kreis Tecklenburg; Karl Klockenboff aus Hennen, Kreis Iserlohn. Coblenz, den 22. Juli 1864. K. Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. 929. Die Gesuche und Liquidationen zum Ersatz von Stempel-Materialien, welche vor dem Verbrauch durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind (§. 39 des Stempel-Gesetzes) und jene, zur Erstattung solcher Zahlungen für verbrauchtes Stempel-Papier, welche nach dem §. 40 des Stempelgesetzes zur Restitution in Anspruch genommen werden können, sind seither vielfach unmittelbar bei mir eingereicht worden. Da indessen alle Gesuche und Liquidationen über Stempel-Restitutionen, sie mögen von öffentlichen Behörden oder Privatpersonen herrühren, zunächst von den betreffenden Stempel-Fiskal geprüft werden müssen, so werden die Einen wie die Andern resp. ersucht und angewiesen, die in Rede stehenden Gesuche und Liquidationen künftig nicht weiter unmittelbar an mich, sondern zur vorläufigen Prüfung an die Stempel-Fiskäle gelangen zu lassen. Das verdorbene oder irrthümlich verbrauchte Stempel-Papier, muß den Gesuchen und Liquidationen in der Regel beigefügt, auch muß bei jeder Post angegeben werden, bei welcher Debitsstelle das Stempel-Papier gekauft worden ist. In Fällen, wo ausnahmsweise das verdorbene oder irrthümlich verbrauchte Stempel-Papier nicht beigefügt werden kann, muß der Grund, weshalb die Beifügung nicht hat erfolgen können in den Restitutionsgesuchen und Liquidationen angegeben werden, damit die Stempel-Fiskäle davon Veranlassung nehmen, sich auf dem kürzesten Wege anderweit von der Existenz und dem Verbrauch des Papiers zu überzeugen. Cöln, den 5. März 1828. Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor: von Schütz.

Vorstehende Bekanntmachung, Amtsblatt des Jahres 1828 Seite 106 wird hierdurch neuerdings zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöln, den 25. Juli 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 930. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat die Frist zur Abhaltung der für den Kapellenbau der evangl. Kirche zu Bornheim bewilligten evang. Hauscollecte für die Stadt Langenberg, diesseitigen Bezirks bis Ende September d. J. bewilligt, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember p. (Amtsblatt Nr. 66) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 28. Juli 1864.

Nro. 931. Durch Reskript der Herren Minister des Krieges und des Innern vom 19. Juli d. J. ist verordnet worden wie folgt:

Diejenigen jungen Leute, welche auf Grund ihrer Qualifikation für das Königliche Gewerbeinstitut das Benefiz des einjährigen freiwilligen Dienstes beanspruchen, haben (sofern sie nicht den die Aufnahme in das gedachte Institut oder ihre Notirung zur Aufnahme nachweisen können) vor dem 1. Februar des Jahres in welchem sie 20. Jahre alt werden, der Departements-Prüfungs-Kommission eine Bescheinigung des Direktors der Provinzial-Gewerbeschule darüber einzureichen, daß nach Fleiß und Führung von der mit ihm vorzunehmenden nächsten Abgangsprüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten steht.

Auf Grund dieser Bescheinigung erfolgt die vorläufige Zurückstellung der betreffenden jungen Leute bis zu dem nächsten September Prüfungstermin, die Ausfertigung des Berechtigungsscheins aber wurden, wenn bis zu dem September-Prüfungstermin das Attest über die Aufnahme in das Gewerbe-Institut oder über die Notirung für dieselbe, an die Departement-Prüfungs-Kommission eingereicht wird.

Die Berechtigungsscheine zum einjährigen freiwilligen Dienst werden für die in Rede stehenden jungen Leute nur mit dem Vorbehalte ausgefertigt, daß die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes erlischt, wenn der Eintritt in das Gewerbeinstitut binnen Jahresfrist nach Ausstellung des Aufnahmeattestes nicht erfolgt ist. Düsseldorf, den 4. August 1864.

Nro. 932. Polizei Verordnung betreffend die Bildung einer besonderen Schaucommission für das Meliorationsgebiet der großen rothen Ley. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit folgendes verordnet:

§. 1. Der § 14 des Polizeireglements vom 7. August 1844 (Amtsblatt Nr. 52 p. 36 ff.) wird für das im § 1. des Statuts der Genossenschaft für die Melioration der Niederungen der großen rothen Ley und des Uitflieth vom 16. Mai 1862 (G.-Samml. 160) bezeichnete Gebiet dahin abgeändert, daß die Schaucommission für dieses Gebiet bestehen soll aus dem Genossenschaftsvorsteher und zwei Mitgliedern des Vorstandes welche vom Vorstande zu wählen sind. Nach Auflösung der Genossenschaft (§ 17 des Statuts) soll die Schaucommission gebildet werden aus drei von dem Kreis Landrathe zu ernennenden Grundbesitzern des gedachten Gebietes. Statt eines dieser Grundbesitzer kann auch einer der Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher von Veen und Labbeck zum Mitgliede und Vorsitzender der Schaukommission ernannt werden.

§. 2. Die in den §§ 1. und 2 des Polizeireglements vom 7. August 1844 den Ortsbehörden auferlegten Pflichten resp. zugestandenen Befugnisse gehen in dem vorstehend bezeichneten Gebiete an die Schaukommission über. Düsseldorf, den 1. August 1864.

Nro. 933. Der Steuer-Empfänger Rechnungs-Rath Schmölder zu Rheydt ist am 6. Juni d. J. gestorben. Aus dem von demselben verwalteten Steuer-Empfangsbezire Rheydt sind vom 1. August c. ab zwei Steuer-Empfangsbezirke gebildet, nämlich: 1) Steuer-Kasse Rheyt, bestehend aus den Bürgermeistereien Rheydt und Dahlen mit dem Sitze zu Rheydt, deren Verwaltung dem Steuer-Empfänger Riesberg verliehen worden ist. 2) SteuereKasse Odenkirchen mit dem Sitze zu Odenkirchen und aus den Bürgermeistereien Odenkirchen, Schelsen und Liedberg bestehend, deren interimistische Verwaltung dem Zahlmeister Dähne übertragen worden ist. Ferner ist dem Steuer-Empfänger Löckenhoff die Verwaltung der Steuer-Kasse zu Viersen verliehen und die dadurch erledigte Verwaltung der Steuer-Kasse zu Süchteln dem Kataster-Supernumerar Blasberg interimistisch übertragen worden. Düsseldorf, 4. August 1864.

Nro. 934. Diejenigen Personen, welche im Jahre 1865 ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, fordern wir mit Beziehung auf den §. 10 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 auf, ihre Anmeldungen bis zum 15. Oktober bei dem Bürgermeister ihres Wohnorts zu machen. Letztere haben die Verzeichnisse der nachgesuchten Gewerbescheine bis zum 18. Oktober d. J. den Herren Landräthen einzureichen, von welchen wir die Hauptverzeichnisse bis zum 20. Oktober c. erwarten. Düsseldorf, den 2. August 1864.

Nro. 935. Der dem Handlungs-Gehülfen Ferdinand Jülicher zu Crefeld unterm 28. Dezember v. J. ertheilte steuerfreie Gewerbeschein, um für Rechnung der Firma Helgers & Comp. daselbst Be-

Digitized by Google

stellungen auf Branntwein und Liqueure aufzusuchen, ist verloren worden. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 2. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 936. Nach den bestehenden Bestimmungen wird für solche portofrei zu befördernde Dienst-Correspondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen eingesammelt resp. aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten entnommen wird und nach dem Stationsorte der Landbriefträger bestimmt ist, eine Gebühr erhoben und zwar sowohl wenn dieselbe von der Post abgeholt, als wenn sie durch den Orts-Briefträger bestellt wird. — Das Königliche General-Post-Amt hat die Aufhebung der gedachten Gebühr für den diesseitigen Bezirk versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs angeordnet, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Postanstalten hiernach vom 1. k. M. ab verfahren werden. Düsseldorf, den 28. Juli 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 937. Die nach der Bekanntmachung vom 25. v. Mts mit dem 1. Juli d. J. eingetretene Aenderung der Portosätze für die Briefe nach und aus den Australischen Colonien, Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, sowie nach und aus Neu Seeland, via England, ist nach einer anderweiten Mittheilung der Großbrittanischen Postverwaltung wieder aufgehoben worden. Es finden demnach für die Briefe nach und aus diesen Colonien, via England, die früheren Sätze wieder Anwendung. Dieselben betragen, ohne Unterschied, ob die Beförderung aus und nach Britischen Häfen mit Britischen Dampfschiffen oder mit Privatschiffen erfolgt: für frankirte Briefe nach Australien ꝛc. 9¼ Sgr., für unfrankirte Briefe aus Australien ꝛc. 11 Sgr. Berlin, den 27. Juli 1864. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 938. Da die am 15. Juli dieses Jahres stattgehabte Verpachtung des für die Zwecke der Militair-Verwaltung reservirten Theils von 13 Morgen 30 □Ruthen aus dem in der Gemeinde und Bürgermeisterei Xanten gelegenen vormaligen Landwehr-Exercierplatze Flur E. Nr. 464 des Catasters verpachtet bis zum 11 November 1864 an Franz Meyer zu Xanten, zur Benutzung als Schaafhude, die höhere Genehmigung nicht erhalten hat, so ist zur nochmaligen Verpachtung, Termin auf Montag den 29. August d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Hövelmann'schen Gasthofe zu Xanten angesetzt worden. Die Verpachtungs Bedingungen liegen auf dem unterzeichneten Rentamte zur Einsicht offen. Cleve, den 23. Juli 1864. Königl. Domainen-Rent-Amt. Mitsdorffer.

Nro. 939. Am Montag den 5. September d. J. Vormittags 9 Uhr sollen in der Behausung des Gastwirths Herrn Vogel, am kleinen Markte zu Cleve: 1) die Fährgerechtsame über den neuen Rhein zu Spyck, Gemeinde Salmort, Bürgermeisterei Griethausen, verpachtet bis zum 31. Dezember 1864 an Peter Hülter zu Salmort; 2) der ebenfalls in der Gemeinde Salmort, Bürgermeisterei Griethausen gelegene domaniale Ackerhof an der Spyck mit den dazu gehörigen Gebänlichkeiten, Gärten, Ackerländereien, und Wiesen, enthaltend nach Flur 1 Nr. 1, 166, 167, 168, 169, 170 und 171 des neuesten Katasters eine Gesammtgröße von: 45 Morgen 177,261 Ruthen Preußischen Maaßes, verpachtet bis zum 31. Dezember 1864 an Peter Hütter zu Salmort zur anderweiten Verpachtung auf 6 Jahre vor den dazu committirten Beamten des Haupt-Zoll-Amtes und des Rent-Amtes zu Cleve öffentlich ausgestellt werden. Die Verpachtungs-Bedingungen und der Fähr-Tarif liegen auf dem Haupt-Zoll-Amte und dem Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen. Cleve, den 3. August 1864. Königl. Haupt-Zoll-Amt. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Nro. 940. Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf. Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschestliche Betriebslehre. Allgemeiner Ackerbau: Director Dr Hartstein. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen. Literatur der Landwirthschaft: Administrator Dr. Krämer. Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshülfe. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Obstbaumzucht und Obstkunde: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen. Unorganische Experimentalchemie. Experimental-Physik. (Wärmelehre und Meteorologie.) Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten. Technologie der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Professor Dr. Freitag. Mineralogie und Geognosie. Naturwissentschaftliches Repetitorium: Versuchschemiker Risse. Pflanzen-Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen. Naturgeschicht: der Wirbelthiere: Professor Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre Professor Dr. Kaufmann. Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Professor Dr. Achenbach.

Digitized by Google

Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Außer den der Akademie eigenen ausgedehnten wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die vor Kurzem erschienene durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1864. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Nro. 941. Die Firma Korff & Honsberg zu Remscheid hat das Zeichen „Engel"

behufs Eintragung in die hiesige Zeichenrolle um den ausschließlichen Gebrauch desselben für Bezeichnung aller Stahl und Eisenwaaren sowie deren Verpackung zu erwerben, bei uns angemeldet. Etwaige Einsprüche gegen diese Eintragung sind innerhalb zweier Monate bei uns zu erheben. Remscheid, den 22. Juli 1864. Königl. Gewerbegericht.

Nro. 942. Die von mir unter'm 14. Juni cur. erlassene Bekanntmachung, das heimliche Entfernen des Hermann Stammsen aus der elterlichen Wohnung zu M.-Gladbach betreffend, wird als erledigt zurückgenommen. Düsseldorf, den 27. Juli 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 943. Am 22. d. Mts. ist im Rheine an einem Kribbenkopfe auf dem Linner-Ort bei Linn eine bisher nicht wiedererkannte bekleidete Leiche aufgefunden worden. Unter Mittheilung einer genauen Beschreibung ersuche ich Jeden, der über Dieselbe Auskunft oder geeignete Nachrichten zur Ermittlung von deren Herkunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 30. Juli 1864.

Beschreibung: Die Leiche war männlichen Geschlecht, die einer Person im Alter von 40 bis 50 Jahren, 5 Fuß 6 Zoll groß, stark gebaut, trug einen braunen Backenbart und mochte bereits 3 bis 4 Wochen im Wasser gelegen haben. Sie war bekleidet mit einer quergestreiften Drillhose, einen grüntuchenen Ueberrock, einer Weste mit zwei Reihen Knöpfen vom nämlichen Stoffe, einem feinen leinenen Faltenhemde ohne Zeichen, Hosenträgern von Gurt, einer seidenen Krawatte, Halbstiefeln und Strümpfen. In den Taschen seiner Kleidungsstücke fanden sich: ein sogenanntes Metzpfeifchen mit hölzernem Kopf und Wasserfack, kupfernem Deckel und Spitze von Horn; ein kupfernes Schwefeldöschen mit der Aufschrift: feu, und ein Haarkamm, der in der Mitte sich zusammenschlagen läßt.

Nro. 944. Durch Urtheil hiesigen Königl. Landgerichts vom 12. Juli cur. ist der zu Frenzenhaus bei Gindorf wohnhafte, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf detinirte Weber Wilhelm Bremer interdicirt. Ich ersuche die Notarien meines Amts-Bezirks, der Vorschrift des Art. 501 Bürg.-Ges.-Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 2. August 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 945. Am 23. Juli cur. ist aus einer unverschlossenen Wohnstube hierselbst, außer anderen Gegenständen ein leinenes Frauenhemd gez. B. V. entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Gestohlenen Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 1. August 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 946. Der Lehrer Michael Wallrath ist definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Amern St. Georg ernannt worden.

Nro. 947. Der seitherige 2. Lehrer Christian Stübben ist definitiv zum 1. Lehrer an der 1. kath. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 41 Dusseldorf, Samstag den 20. August 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung

Nro. 948. Das zu Berlin am 5. August 1864 ausgegebene 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5915 Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan. Vom 24. Januar 1861. Nr. 5916. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neu redigirten Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirten Bergwerksgesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 949. Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 24.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1 Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien unter Hinweisung auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten. Berlin, den 9. August 1864. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Henning.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 950. Auf Grund des §. 93 der Allg. Gew.-Ord vom 17. Januar 1845 ist durch Erlaß des Herren Finanz-Ministers und des Herren Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. Juli d. J. Position 1 des mittelst Bekanntmachung vom 15. Juni 1850 veröffentlichten „Gebühren-Tarifs für die Wahrschauen am Rhein" vom 12. April 1850 die Wahrschau-Station auf dem Mäusethurm bei Bingen betreffend zu a dahin abgeändert worden, daß zu entrichten sind: zu 1) a. von jedem einzelnen zu Berg fahrenden Dampfboote 4 Sgr. Die vorstehende Abänderung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Coblenz, den 30. Juli 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: von Pommer-Esche.

Nro. 951. Von Seiten der Herzoglich Nassauischen Landes-Regierung ist die Gebühr für die nach Maaßgabe des Art. 21 der mit dem 15. Juli d. J. in Kraft getretenen Rheinschiffahrts-Polizeiordnung in der Wirbelay errichtete stehende Wahrschau dahin festgesetzt worden, daß a. für ein zu Berg durchfahrendes Dampfschiff ohne Anhang 2½ Sgr. b. für einen zu Berg fahrenden Dampfschlepptzug 5 Sgr. zu zahlen sind, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 30. Juli 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 952. Die niedere Jagd wird in diesem Jahre eröffnet: 1) in den Kreisen Düsseldorf, Neuß, Grevenbroich, Crefeld, Gladbach, Kempen, Mörs, Cleve, Rees (mit Ausnahme der Bürgermeisterei Sterkrade), Duisburg (mit Ausnahme der Gemeinden Sterkrade, Hiesfeld, Walsum, Gahlen, Gartrop, Hünxe u. Bruckhausen, Solingen (mit Ausnahme der Bürgermeistereien Solingen, Dorp, Gräfrath, Wald, Merscheid, Höhscheid, Veichlingen und Witzhelden) am 1. September, und 2) in den Kreisen Lennep, Stadtkreis Elberfeld, Stadtkreis Barmen, Mettmann, Essen, so wie in den sub 1 ausgeschlossenen Bürgermeistereien und Gemeinden am 10. September dieses Jahres. Düsseldorf, den 19. August 1864.

Nro. 953. Dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. ist unter dem 11. August 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 14. August 1864.

Nro. 954. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. Juli c. 1) dem Mühlenbauer Gerhard Op de Hipt zu Straelen im Kreise Geldern und 2) dem Handelsmann Friedrich

Digitized by Google

Heckmanns ebendaselbst für aufopfernde, mit Lebensgefahr verbundene Hülfeleistung bei Gelegenheit des Kirchthurmbrandes in Stracten am 12. März d. J. das Allgemeine Ehrenzeichen in Gnaden zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 11. August 1864.

Nro. 955. Des Königs Majestät haben dem Steuer-Empfänger Rechnungs-Rath Brewer zu Mülheim a. d. Ruhr den rothen Adlerorden IV. Klasse zu verleihen geruht. Düsseldorf, 17. August 1864.

Nro. 956. Das am 15. März 1854 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn erlassene, in Nummer 24 Seite 260 seq. des Amtsblatts pro 1854 publicirte Bahnpolizei-Reglement und der dazu erlassene in Nummer 69 Seite 695 des Amts-Blatts pro 1858 publicirte Nachtrag vom 30. Oktober 1858 wird auch für die von der Station Duisburg sich abzweigende Hafenbahn in Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 4. August 1864. Königl. Regierung Abth. des Innern: Schmitz.

Elberfeld, den 29. Juli 1864. Königl. Eisenbahn-Direction: Danco.

Nro. 957. Zusammenstellung der während des II. Quartals cr. im Regierungs-Bezirk Düsseldorf gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen.

Nr.	Vor- und Zunamen des Ausgewiesenen.	Charakter	Geburtsort.	Wohnort.	Alter.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Augen.	Statur	Besondere Kennzeichen
1	Kistner Elisab. mit einem 1 Jahr alten außerehelichen Kinde.		Weißenbach in Kurhessen		25	5	—	dblond.	grau	gesetzt	schwachsinnig
2	Kistner Maria.		dito		23	5	—	dito	dito	dito	dito
3	Pfeffer Catharina.		Bochenau in Kurhessen.		25	4	8	blond	dito	klein	
4	Sailer Xaver.		Thannhausen in Baiern.		34	5	1	braun	dito	mittel	
5	Speth Peter.		Goch	Nymwegen	65	5	5	grau	blgrau.	dito	a. r. Zeigefinger
6	Muth Carl Ludwig.		Mainz.		17	4	5	blond	schwgr.	sch'k. aber schwächl	der Nagel verwachsen
7	Verhorster Wilhelm		Horst in Holland.		24	5	6	dblond.	blgrau.	gesetzt	Verkrüppelung des Zeigefingers linker Hand und Schiefstellung desselben
8	Clerdaut Leopold.		Mecheln in Belgien.	Beulo in Holland.	11	4	5	blond	blau	klein	
9	Sommer Johann.		Weinheim in Baden.	Towenhant in Belgien.	43	5	3	grau	dito	gesetzt	
10	Dunkerbeck Wilhelm.	Weber	Müllingen	heimathelos.	39	5	6	schwarz	braun	schlank	
11	Beukers Wilhelm.	Apothekergehülfe.	Amsterdam.		40	5	6	schwarz	dbraun	gesetzt	
12	Wilke Wilhelm		Biendorf in Anh.-Dessau.		26	5	5	blond	blau	dito	
13	Pfeifer, Joh. Heinr.		Münster i. Grosh. Hessen.		52	5	5	dblond.	grau	schlank	
14	Kapp Johann		Wolferode in Kurhessen.		56	5	2	blond	dito	untersetzt	
15	Reitze Jakob Diedrich.	Drechsler	Martinhagen in		24	5	3	dblond.	blau	mittel	
16	Aichenbrenner Anna Gertrude.	Magd	Guebach in Kurhessen.		26	5	—	blond	grau	gesetzt	schlimme Augen
17	Bartels Johann.	Conditor	Horneburg in Hannover.		32	5	1	braun	braun	schlank	
18	Göbel Friedrich.	Maurer	Mengeringhausen in Waldeck.		26	5	4	blond	grau	mittel	
19	Jordan Friedrich.		Schmillinghausen K. Arolsen Fürstenth. Waldeck.		27	5	4	dito	blau	schlank	
20	Schönewolf Wilhmne.		Altenburg Kr. Melsungen Kurfürstenthum Hessen.		25	4	7	dbraun	dito	klein	
21	Feldbusch Anna Elisab.		Neuenhain Kurfürstenth. Hessen		23	5	—	braun	braun	mittel	

Vorstehende Zusammenstellung der während des II Quartals cr. gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 3. August 1864.

Nro. 958. Der Handelsmann Friedrich Dorfmüller zu Barmen hat den ihm von uns am 24. Febr. d. J. unter der Nr. 6356 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Nadlerwaaren ꝛc. angeblich am 17. v. Mts. auf dem Wege von der Duckerstraße nach Schwelm verloren. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs, wird der verlorene Schein für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 10. August 1864.

Digitized by Google

Nro. 959. Der Bäcker August Laufenberg in Solingen hat mit eigener Gefahr am 17. v. M. den 14jährigen Knaben Jakob Hüschler vom Tode des Ertrinkens in der Wupper gerettet. Wir bringen dies belobigend hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 4. August 1864.

Nro. 960. Die Wittwe Jakob Wackerzapp zu Neuß hat den ihr am 6. November v. J. unter der Nr. 2625 von uns ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit groben Matten aus Rohr und Schilf angeblich im vorigen Monat in Crefeld verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 12. August 1864.

Nro. 961. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm vom 2. April d. J. sind die Hebammen Ehefrau Heinrich Rosenberg, Maria geb. Stemmer und Ehefrau Wilhelm Pottmann, Helene geb. Kochs beide zu Essen, für die Dauer von 2 Jahren zu dem Gewerbe als Hebamme für unfähig erklärt worden. Düsseldorf, den 9. August 1864.

Nro. 962. Der Kreiswundarzt des Kreises Moers, Dr. Wittlinger hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz zu Hohenbudberg genommen. Düsseldorf, den 2. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 963. Der bisherige Spezial-Kommissarius, Regierungs-Assessor Markus zu Essen ist auf seinen Antrag aus dem Staats-Dienste entlassen und in seiner Stelle der bisherige Spezial-Kommissarius zu Lübecke, Regierungs-Rath von Borries zum Spezial-Kommissarius ernannt, demselben auch die Stadt Duisburg als Stations-Ort angewiesen worden. Münster, den 6. August 1864. Königliche General-Kommission: Jonas.

Nro. 964. Der Thorwärter Anton Joseph Schaefers hierselbst, hat sich am 4 d. Mts. Abends gegen 9 Uhr aus seiner Wohnung entfernt, ohne bis jetzt zurückgekehrt und wird vermuthet, daß er verunglückt sei. Unter Mittheilung des Signalements ersuche ich Jeden, der über den Verbleib desselben Auskunft geben kann, sich dieserhalb an mich oder die nächste Polizeibehörde zu wenden und Letztere, mir sofort Nachricht zu geben, wenn etwa die Leiche aufgefunden werden sollte. Bonn, den 6. August 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Alter 53 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz grau melirt, Stirne flach, Augenbraunen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart voll, schwarz melert, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich sehr hager, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank. Bekleidung: eine grüne Dienstmütze, ein grüner Uniformrock, schwarzgraue Beinkleider mit rothem Passe-poil, eine blau und grüne Sammtweste, ein leinenes Hemde ohne Zeichen, ein Paar lange Stiefel und Fußlappen.

Nro. 965. Die mir vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugesandten Urkunden über: 1) den am 13. August v. J. in der Ambulance zu Cordova in Mexico erfolgten Tod des Friedrich Vandoaff, geboren zu Barmen am 9. November 1823, Füsilir der 4. Kompagnie des 1. Bataillons des Fremden-Regiments; 2) den am 29. Oktober 1863 in der Ambulance zu Cordova in Mexiko erfolgten Tod des Karl Krings, Füsilier der 2. Kompagnie desselben Bataillons und Regiments, geboren zu Elberfeld, am 11. März 1832, 3) der am 19. September v. J. im Militair-Hospitale zu Vera-Cruz in Mexiko erfolgten Tod des Max Kossenbach, Füsilier der 5. Kompagnie desselben Bataillons und Regiments, geboren zu Elberfeld am 18. März 1842 sind heute den Civilstandsbeamten zu Barmen und resp. Elberfeld zur Eintragung in die laufende Sterbe-Urkunden-Register zugefertigt worden. Elberfeld, den 26. Juli 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 966. Die mir vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugesandte Urkunde über den am 4. September v. J. zu Straßburg erfolgten Tod der Wilhelmine Hausmann, Ehefrau des Hufschmiedes Wilhelm Hens, geboren zu Lüttringhausen, zuletzt zu Remscheid wohnend, 55 Jahre alt, ist heute dem Civilstandsbeamten zu Remscheid zur Eintragung in die laufenden Sterbe-Urkunden-Register zugefertigt worden. Elberfeld, den 30. Juli 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 967. Durch Urtheil der Zucht-Polizei-Kammer I. Instanz des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 21. Mai 1864 wurde Daniel Kaiser, 62 Jahre alt, Stiefeleisenfabrikant, geboren in Cronenberg und zu Kohlfurth daselbst wohnend, überführt erklärt, „seit längerer Zeit zu Kohlfurth die mit der Anfertigung von Fabrikaten für ihn beschäftigten Arbeiter nicht vollauf in baarem Gelde befriedigt und denselben Waaren kreditirt zu haben," deswegen auf Grund der §§. 50, 51, 52, 75 der Verordnung vom 9 Februar 1849 und §. 17 des Strafgesetzbuches in eine Geldbuße von fünf und dreißig Thalern oder im Unvermögensfalle statt derselben zu einer (ferneren) Gefängnißstrafe von zehn Tagen so wie in die Kosten verurtheilt: Für die Richtigkeit dieses Auszuges unter Bescheinigung der Rechtskraft. Der Landgerichts-Sekretair: Hollmann.

Digitized by Google

Nro. 968. Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im II. Quartal 1864 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, sowie durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes daselbst, die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind. §§. 12 und 21 des Straf-Gesetz-Buches.

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter J.	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitraum, nach welchem die Anwendung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt werden ist.	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
						1863			
1	Berns Eh. fr. Gust. Bernhardine geb. Closat.	48	Färberin	Elberfeld		Nov. 11.	3 Mnt.	1 Jahr	13. Aug. 1865
2	Hülsmann Joh., Ehefr. Joh. Pet Ellinghaus.	28	ohne	Haspe	Barmen	„ 25.	1 „	„	18. Aug. 1865
						1864			
3	Wilms Heinr. Wilh.	37	Weber	Dahringhausen		Jan. 27.	1 „	„	24. Juli 1865
4	Tonscheid Friedr. Wilh	22	Riemendrh.	Wülfrath	Neviges	Feb. 17.	1 „	„	19. Aug. 1865
5	de Haas Richard	27	Färber	Elberfeld		April 30	1 „	„	18. Aug. 1865
6	Ruland Christ. Ehefr. Henr. geb. Zimmermann	47	ohne	dito		März 3. / Mai 11.	1 „ / 14 Tg.	„	22. Juli 1866
7	Utterhaun Richard	33	Taglöhner	dito		März 5.	1 Mnt.	2 Jahr	13. Juli 1866
8	Wind Ludwig	52	Schlosser	Barmen	Elberfeld	„ 19.	1 „	1 Jahr	11. Aug. 1865
9	Untermann Ludw. Ehefr. Sophie geb. Wind	47	ohne	dito	dito	„ 19.	1 „	„	16. Juli 1865
10	Fey Emma genannt Koch	29	Näherin	Elberfeld		„ 26.	1 „	„	15. Juli 1865
11	Hallscheid Heinrich	38	Steinhauer	dito		Febr. 25.	1 „	„	21. Juli 1865
12	Decker Carl Wilhelm	42	Scheerenfabrikant	früher zu Heipert Bgst. Merscheid sp. zu Neuenhaus Bgrst. Höhscheid		1856 April 2. 1864	1 Jahr	5 Jahr	5. Juli 1870
13	Peggenwische Frd. Wilh.	34	Bandwirker	Barmen		April 2.	2 Mnt.	2 Jahr	8. Aug. 1866
14	Pohlhaus, Wilhelm	35	Fabrikarb.	Gevelsberg	Barmen	„ 2.	1 „	1 Jahr	15. Aug. 1865
15	Ohnesdahl August	33	Schreiner	Linto:f	Wülfrath	„ 2.	1 „	„	2. Mai 1865
16	Bischofsberger Carl	37	Weber	Elberfeld		„ 6.	6 Wchn.	„	22. Juli 1865
17	Töpper Friedrich	38	Taglöhner	Barmen		„ 6.	4 Mnt.	„	20. Octbr. 1865
18	Bierwas Math. Ehefr. August Schulten	24	ohne	Elberfeld		März 19 / April 6.	1 Jahr / 2 Jahr	„	30. October 1868
19	Kemper Philippine Ehefr. Ferdinand Graf	24	dito	dito		„ 9.	1 Mnt.	1 Jahr	28. Juli 1865
20	Stehler Helene	27	Fabrikarb.	dito		„ 16. / Mai 25.	8 „ / 4 „	2 Jahr / „	22. Juni 1869
21	Jütte Lisette	18	Magd	Hagen	Barmen	April 18.	6 Wchn.	1 Jahr	28. Mai 1865
22	Wiebusch August	37	Maurer	Lennep	Remscheid	„ 16.	2 Mnt.	„	15. Juni 1865
23	Weiser Jacob	40	Uhrenhändl.	Nassau	Elberfeld	„ 23.	2 „	„	22. Juni 1865
24	Tellmanns Maria gesch. Ehefr Bellstein	42	ohne	Neulichen	Barmen	„ 27.	1 Mnt.	„	18. Aug. 1865
25	Holthaus Johann	40	Colporteur	Barmen		„ 27.	6 Wchn.	„	5. Juli 1865
26	Aschenbrenner Anna Gertrud	26	Magd	Ehmh.	Lüttringh.	„ 27.	1 Mnt.	„	27. Mai 1865
27	Beck Joh. Eberhard	38	Schuhm.	Elberfeld		„ 27.	8 „	„	9. Febr. 1866
28	Müller Laura	18	Magd	Lennep		„ 30	3 „	„	15 Sept 1865
29	Schmitz Ernst	17	Schusterl.	Barmen		Mai 4. / Juni 18.	6 „ / 2 „	„	13. Februar 1867

Digitized by Google

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter J.	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer auf welche die Anordnung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesagt worden ist	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte
						1864			
30	Einnächter Carl	50	Taglöhner	Barmen		Mai 7.	1 Jahr	2 Jahr	7. Mai 1867
31	Röder Friedrich	21	Knopfarb.	Elberfeld		„ 7.	1 Mnt.	1 Jahr	17. Juni 1865
32	Hulkapp Caroline Wtw. Heinr. Bergerhoff.	50	ohne	Barmen		„ 14.	„	„	13. Aug. 1865
33	Nüßmann Albertine	19	Näherin	Lennep		„ 14.	„	„	13. Juni 1865
34	Hülbeck Emma	17	Fabrikark.	Elberfeld		„ 21.	2 Mnt.	„	20. Juli 1865
35	Kleuser Richard	37	Handelsm.	Lüttringhausen		„ 21.	1 „	„	23. Juni 1866
36	Hauck Julius	30	Fabrikark.	Elberfeld		„ 21.	4 „	„	9. Nov. 1865
37	Schmidt Carl Friedrich	30	Taglöhner	dito		„ 28.	9 „	2 Jahr	22. Febr. 1867
38	Pyffert Fried. Wilhelm	34	Buchbinder	Elberfeld	Barmen	„ 28.	6 „	1 Jahr	24. Nov. 1865
39	Herz Jacob	18	Metzger	Schwanenb.	Wesel	„ 28.	6 Wchn.	„	9. Juli 1865
40	Möhler Anton	22	Schlosser	Warstein	Barmen	„ 28.	2 Mnt.	„	27. Juli 1865
41	Eilmann Carl	49	Taglöhner	Barmen		Juni 4.	6 „	„	1. Dez. 1865
42	Korten Friedrich	26	Weber	Elberfeld		„ 4.	6 Wchn.	„	19. Juli 1865
43	Becker Heinrich	19	Schreiner	Church ss.	Elberfeld	„ 4.	1 Mnt.	„	4. Juli 1865
44	Kierath Anton	34	Schmied	Langenberg		„ 11.	2 „	„	10. Aug. 1865
45	Weber Eduard	17	Schmiedel.	Dabringh.	Lüttringh	„ 11.	6 Wchn.	„	23. Juli 1865
46	Giller August	27	Taglöhner	Barmen		„ 11	„	„	23. Juli 1865
47	Knipps Caroline Ehefr. Wilhelm Lange	31	ohne	Iserlohn	Barmen	„ 11.	1 Mnt.	„	29. Juli 1865
48	Erbskötter Carl Fried.	30	dito	Schwelm	Barmen	„ 11.	3 „	„	9. Sept. 1865
49	Gregori Elisabeth Ehefr. H im. Schröder	42	dito	Plettenb.	Barmen	„ 11.	2 „	„	10. Aug. 1865
50	Mucher Eleonore Ehefr. Pet. Carl Nouvortn.	26	Magd	Berghaus.	Remscheid	„ 11.	3 „	„	18. Octbr. 1865
51	Finking Wilh Hermann	42	Schneider	Barmen		„ 18.	2 „	„	17. Aug. 1865
52	Brand Carl Moritz	28	Schlosser	Elberfeld		„ 18.	6 „	2 Jahr	15. Dez. 1866
53	Terheaen Friedrich	24	Gärtner	Erfeld		„ 25.	3 „	1 Jahr	23. Sept. 1865
54	Stock Gerhard	19	Maurer	Sonnborn		„ 28.	1 „	„	28. Juli 1865
55	Hahne Friederike Ehefr. Carl Blum	36	ohne	Cronenb..	Elberfeld	April 4.	1 „	„	24. Juni 1865
				Assisen.					
56	Alins Ferd. Albrecht		Taglöhner	Haan	Elberfeld	Mai 30.	1 Jahr	1 Jahr	30. Mai 1866
57	Goldbach Samuel		Handelsm.	Barmen	Elberfeld	Juni 1.	6 Mnt.	2 Jahr	29. Nov. 1866
58	chmidt Julius		Riemendrh.	Langerfeld	Barmen	„ 2.	3 Mnt.	1 Jahr	31. Aug. 1865
59	Engelbert August		Klempner	Elberfeld	Barmen	„ 6.	2 Jahr	2 Jahr	6. Juni 1868

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Elberfeld den 28. Juli 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba

Nro. 969. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 26. Juli d. J. ist der Ackerwirth Heinrich Tristgen zu Capellen zur interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G.-B. zu genügen. Cleve, den 1. August 1864. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 970. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 26. v. Mts. ist der geschäftslosen Sibilla Catharina Genheim zu Ungerath, Gemeinde Ameln St. Anton, untersagt worden, Prozesse zu führen, zu leihen, ein Kapital zu erheben, ihre Güter zu veräußern oder zu verpfänden, ohne

Digitized by Google

die Genehmigung eines Beistandes, welcher ihr in der Person des Webers Mathias Cremers zu Ungerath zugeordnet worden ist. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung zu genügen. Cleve, den 2. August 1864. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator; Kollias.

Nro. 971. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 7. Juni d. J. ist der Weber Peter Michael Terstappen zu Hinsbeck für interdicirt erklärt und seine Bevormundung vorordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G.-B. zu genügen. Cleve, den 28. Juli 1864. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Kollias.

Nro. 972. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 12. Juli d. J. ist der Notariatsgehülfe Gerhard Jochum zu Moers für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G.-B. zu genügen. Cleve, den 28. Juli 1864. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Kollias.

Nro. 973. Am 24. Juli d. J. ist im Rheine zu Niederbaese, Gemeinde Vieh, eine unbekannte Leiche aufgefischt worden. Dieselbe ist die eines Mannes von 45—50 Jahren 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, schwarzen Backenbart, breite Gesichtsbildung, gewöhnliche Nase und Mund, mangelhafte Zähne und gesetzte Statur. Bekleidet war sie mit einem blauleinenen Kittel, einem schwarzen Tuchrock mit schwarzem Sammtkragen und Orleans gefüttert, einer schwarzen Tuchweste, einer dunkelgrauen Tuchhose, einem schwarzseidenen Halstuche, einem weißleinenen Hemd, einem Paar graugrauen Hosenträgern, einem Paar Halbstiefel und einem Paar braune Socken. Außerdem fanden sich in der Westentasche 1 Sgr. 5 Pfe. und 1 Kamm, in der Hosentasche eine Brille mit Scheide vor. Ich ersuche Jeden, der über den Verunglückten nähere Aufklärung zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung davon zu machen. Cleve, den 1. August 1864. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Kollias.

Nro. 974. Am Abende des 2. August d. J. ist in der Emscher bei Oberhausen die Leiche eines unbekannten Mannes gefunden worden. Jeder der über die Person des Verstorbenen Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 6. August 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Personbeschreibung: Alter, 20 bis 33 Jahre; Größe, 5' 6"; Haare, blond; Stirne, hoch; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, groß und gebogen; Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Bart, wenig; Kinn, rund; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, blaß; Statur, gesetzt. Die Leiche war mit einem leinenen Hemde g. H. B. 8, einer blauwollenen Jacke, blauem Halstuche, dunkelblau carrirter Hose, blau und weißen Strümpfen, grauer Weste, kleinem Vorhemde, und neuen Holzschuhen bekleidet. Die Bekleidungsstücke, in welchen sich ein rothbuntes Taschentuch, ein Rasirmesser mit gelb und schwarzem Hefte und ein Stückchen Siegellack vorgefunden, sind auf dem Bürgermeister-Amte zu Oberhausen.

Nro. 975. Das in unserer Bekanntmachung vom 8. März cur. bezeichnete von der Handlung Fünninghaus & Cie. zu Gevelsberg angemeldete Fabrikzeichen „Caesar-Hut" ist in Folge heutiger Verfügung auf den Namen der Anmelderin in die Zeichnenrolle eingetragen. Hagen, 1. Juli 1864. Königl. Fabriken-Gericht.

Nro. 976. Für die Stadt Witten wird mit dem 15. August d. J. eine zum Bezirk des Kreisgerichts zu Bochum gehörige Gerichts-Commission errichtet und dieselbe ihren Sitz in Witten nehmen. Der Kreisrichter Schmieding zu Bochum ist zum Gerichts-Commissar bestimmt. Die Kompetenz der Gerichts-Commission ergiebt sich aus dem Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850. Hamm, 27. Juli 1864. Königliches Appellations-Gericht: Lent.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 977. In der Nacht vom 9. auf den 10. Juli dieses Jahres sind aus einer Wohnung zu Limminghausen Bürgermeisterei Dibringhausen, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) aus dem Ladentische circa 3 bis 4 Thlr. Münze, 2) circa 10 bis 12 Pfund Kaffeebohnen (Java), 3) circa 100 Stück Cigarren, 4) circa 8 bis 10 Pfund Reis, 5) 1 Paar weiße und 1 Paar blaumelirte Frauenstrümpfe, 6) 1 Brod, 7) ein gebrauchtes Rasirmesser mit dunkelgeflecktem Hefte, auf dessen Klinge sich das Wort Virgil befindet, 8) eine schwarz geraucht: irdene Pfeife, 9) circa ½ Pfund leinenes Näh- und circa 1 Pfund wollenes Strickgarn, 10) verschiedene Bretzeln, Weizbrod und Käse. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen. Elberfeld, 26. Juli 1864. Der Ober-Prokurator: Seriba.

Nro. 978. In der Nacht vom 20. auf den 21. Juli d. J. ist an der Kahlstacke zu Huiberden

Digitized by Google

ein Nachen gestohlen worden. Derselbe hatt: 14 – 15 Paar Ruder, 2 Sitzbänke, 2 Ruder und lag in demselben ein Steuerruder. An die Stelle desselben ist ein ähnlicher, vermuthlich ebenfalls gestohlener Nachen zurückgelassen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen resp. zurückgelassenen Nachens Mittheilung zu machen im Stande ist, mich oder die nächste Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen. Cleve, den 27. Juli 1864. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Kolligs.

Nro. 979. In der Nacht vom 24. auf den 25. Juli d. J. sind dem Rentier H. Huyssen in Altenessen mittelst Einsteigens in dessen Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden: 4 silberne Eßlöffel, 4 geprägte silberne Dessert-Messer, 3 silberne Zuckerlöffel, 2 silberne Tafel-Messer, 2 silberne Gabeln, 2 silberne Zigarrenspitzen, 1 silberner Saucelöffel, 4 leinene Unterhosen, 18 leinene Oberhemden, 9 Paar wollene Socken, 2 schwarz seidene Halstücher, 1 wollenes Tuch und 3 seidene Schnupftücher. Jeder der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen. Essen, den 30. Juli 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 980. Am 18. Juli d. J. sind dem Wirthe Wilhelm Springorum zu Mühlheim a. d. Ruhr aus dessen Wirthsstube drei Billard-Bälle, von denen der eine neu und mit einem schwarzen Punkte bezeichnet war, die beiden andern schon länger gebraucht, und der eine mit zwei schwarzen Punkten und der andere mit einem schwarzen Kreis gezeichnet waren, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Bälle oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeigt zu machen. Essen, den 5. August 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 981. In verflossener Nacht sind aus einer Wohnung in hiesiger Stadt mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) ca. 60 Thlr. Geld, darunter 10 Thalerschaue, französische Kronthaler und Zinscoupons der Bergisch Märkischen Eisenbahn a 1 Thlr 22 Sgr. 6 Pfg. 2) ein Damenschmuck in schwarzem Maroquinetui, bestehend in Armband Broche und Ohrringen von stark getriebenem Golde, Weinlaub darstellend. In demselben Etui befanden sich zwei einfache goldene Fingerringe, davon der Eine mit einem ovalen Plättchen versehen war, 3) zwei Wechsel über 40 Thlr. resp. 39 Thlr. 22 Sgr. von Friedrich Perdickerhof in Unna, Order eigene auf H. Rovenstrunk zu Kierspe resp. D. H. Becker zu M.-Gladbach gezogen, von Ferdinand Theod. Schlemmer in blanco girirt und Mitte September resp. am 2. September c. J. fällig. Ich warne vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen und ersuche um gefällige Mittheilung über die Thäterschaft. Hamm, den 5. August 1864. Der Staats-Anwalt.

Nro. 982. In der Nacht vom 31. Juli zum 1. August d. J. ist dem Ackerwirth Wilhelm Fuhrmann zu Diersfordt von der Weide ein 3½ Jahre altes Pferd zum Werthe von 150 Thalern gestohlen worden. Das Pferd, ein Wallach, von hellbrauner Farbe, mit kleinem Stern und Schnippe am Kopfe, ist 5 Fuß 2 Zoll hoch, und hat an einem der Hinterschenkel eine ziemlich starke Narbe. Vor dem Ankaufe des Pferdes warnend, bringe ich diesen Diebstahl mit dem Ersuchen an Jedermann zur öffentlichen Kenntniß, mir oder der nächsten Polizeibehörde die zur Ermittelung des Diebes oder des gestohlenen Gutes erforderlichen Notizen baldigst zugehen zu lassen. Wesel, den 5. August 1864. Der Staats-Anwalt Düsterberg.

Nro. 983. Am 30. Juni c. ist aus einem unverschlossenen Wohnzimmer in Neuß eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand die Nr. 4845 tragend, entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 6. August 1864. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 984. Der zum Kreiswundarzt des Kreises Mettmann ernannte Kreiswundarzt Eiser hat sich zu Heiligenhaus niedergelassen.

Nro. 985. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. August Bock, Königl. General-Arzt a. D. hat sich hierselbst niedergelassen.

Nro. 986. Dr. Theodor Jacob Lieven, einjährig freiwilliger Arzt im 8. westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 57 zu Wesel ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 687. Für den Monat Juli 1864. Ernannt sind: 1) Der Gerichts-Assessor Wilhelm Boecke vom 1. September d. J. ab zum Rechtanwalt bei dem Kreisgericht in Wesel und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Emmerich. 2) Der Auskultator Eduard vom Rath zum Referendar. 3) Der Bureau-Assistent Ravenschlag zu Hagen zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Function bei der Gerichts-Commission in Witten. 4) Der Referen-

Digitized by Google

dar Pi liz und der Bureau-Diätar Sondrhoff zu Kreisgerichts-Bureau-Assistenten, ersterer bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Hattingen, letzterer bei dem Kreisgericht zu Hagen. 5) Der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar Dahlmann zum Appellationsgerichts-Kanzlisten. Versetzt sind: 1) Der Kreisgericht-Director Pelzers in Temeswar an das Kreisgericht in Essen. 2) Der Kreisrichter Schmieding zu Bochum als Gerichts-Commissar an die Gerichts-Commission zu Witten. 3) Der Referendar Clemens Lothar Hesse in das Departement des Appellationsgericht zu Münster. Der Kreisgerichts-Rath Goering zu Emmerich ist vom 1. November d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Rechtsanwalt und Notar Justiz-Rath v. Rabenau zu Essen ist gestorben. Hamm, den 1. August. Königl. Appellations-Gericht: Leut.

Nro. 984. Der seitherige 3. Lehrer an der 2. Schule, Johann Zacharias ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der 1. kath. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 989. Der Schulamts-Candidat Norbert Peters ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der 1. kath. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 990. Der Schulamts-Candidat Ernst Scheiers ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der 2. kath. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 991. Der seitherige 3. Lehrer an der 1. Schule Leonhard Behr ist definitiv zum Lehrer an der 2. Classe der 6. kath. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 992. Der Schulamts-Candidat Joseph Busch ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Werdinghoven ernannt wrden.

Nro. 993. Der Lehrer Theodor Büning ist definitiv zum Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Burg ernannt worden.

Nro. 994. Der bei der kath. Elementarschule zu Frintrop seither provisorisch angestellte Lehrer Hermann Horst ist definitiv ernannt worden.

Nro. 995. Der Dr. Adolph Glock ist zum Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Gladbach ernannt worden.

Nro. 996. Der an der 1. Knabenklasse der kath. Schule zu Rheinberg provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Wichterich ist definitiv ernannt worden.

Nro. 997. Mit Genehmigung des Königl. Ministers der geistl. rc. Angelegenheiten vom 15. Juni c. ist der Dr. Carl Jmmerz zum Rector an der kath. höheren Bürgerschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 998. Der Lehrer Theodor Gramm ist zum Elementar-Lehrer an der höheren Lehranstalt zu Kronenberg ernannt worden.

Nro. 999. Der Lehrer Peter Altwicker ist definitiv zum Lehrer an der 1. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Willich ernannt worden.

Nro. 1000. Der Lehrer Theodor Kimphoff ist zum Hauptlehrer an der neu errichteten Freischule für katholische Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

Nro. 1001. Der Schulamts-Candidat Friedrich Hennes ist zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Gladbach ernannt worden.

Nro. 1002. Der Lehrer Peter van de Kamp ist definitiv zum Lehrer an der 1. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Uedem ernannt worden.

Nro. 1003. Dem Zimmerer Hermann Krentzenbeck zu Holsterhausen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1004. Dem Maurer Jacob Laufen zu Fischeln ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1005. Dem Zimmerer Wilhelm Johann hierselbst ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1006. Dem Schornsteinfeger Ferdinand Frank zu Barmen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1007. Der Jakob Hünegen aus Grefrath ist als Feldmesser vereidet worden.

Nro. 1008. Der Christ. Ant. Bündges ist als Feldmesser vereidet.

Nro. 1009. Der Adolph Theegarten ist als Bauführer vereidet worden.

Nro. 1010. Dem ordentlichen Lehrer Dr. Crecelius am Gymnasium zu Elberfeld, ist das Prädikat als „Oberlehrer" verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 42. Düsseldorf, Freitag den 26. August 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1011. Das zu Berlin am 11. August 1864 ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5917. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft. Vom 18. Mai 1864. Nr. 5918. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages wegen käuflicher Uebertragung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1012. Allgemeine Verfügung vom 16. Juli 1864, betreffend die Gebühren der praktischen Aerzte und Wundärzte für Geschäfte bei den Gerichten. Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 (Gesetzsammlung Seite 109) Verfügung vom 17. September 1832 (Jahrb. Band 40, Seite 278).

Von den Gerichten ist mehrfach unter Bezugnahme auf das Rescript vom 17. September 1832 angenommen worden, daß praktische Aerzte und Wundärzte für Geschäfte bei den Gerichten in allen Fällen nur diejenigen Gebühren fordern können, welche nach dem V. Abschnitt der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 den gerichtlichen Aerzten ꝛc. bewilligt werden. Diese Ansicht kann jedoch der Justiz-Minister im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nur für die Fälle als richtig anerkennen, in welcher der Arzt ꝛc. die Stelle eines gerichtlichen Arztes versieht oder denselben vertritt. Eine solche Vertretung findet nicht blos dann statt, wenn sie für alle oder für gewisse Funktionen der Medicinalbeamten allgemein angeordnet ist, sondern auch dann, wenn die Zuziehung oder das Gutachten eines praktischen Arztes ꝛc. in einzelnen Fällen für nothwendig oder zweckmäßig erachtet wird, in denen nach der Natur des Geschäfts und nach den bestehenden Vorschriften, die Zuziehung eines Medicinalbeamten in der Regel erforderlich und daher von Amtswegen und nicht lediglich auf den Antrag der Parteien zu veranlassen ist. Ein solcher Fall kann auch eintreten, wenn bei einer zeitigen Verhinderung oder einer zu großen Entfernung des Medizinalbeamten dessen Zuziehung erhebliche Schwierigkeiten veranlassen würde. Wird dagegen der praktische Arzt oder Wundarzt um deswillen zugezogen, weil er aus Veranlassung seiner ärztlichen Praxis ausschließlich oder vorzugsweise geeignet ist, eine Auskunft zu ertheilen oder ein sachverständiges Gutachten abzugeben, so sind seine Gebühren nicht nach Abschnitt V, sondern nach den vorhergehenden Abschnitten der Medicinaltaxe festzustellen. In dem letzteren Falle ist bei der Festsetzung und Anweisung der Gebühren auf Staatskassen ausdrücklich anzugeben, daß der liquidirende Art oder Wundarzt nicht die Stelle eines gerichtlichen Arztes vertreten habe. Berlin. den 16. Juli 1864. Der Justiz-Minister: Gr. zur Lippe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1013. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Nümbrecht eine Salz-Sellerei errichtet worden, in welcher Kochsalz zum Preise von 12 Thlr. für 378$^{8}/_{10}$ Pfd. ohne Verpackung in Mengen bis zu 2½ Loth käuflich ist. Cöln, den 13. August 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Nro. 1014. Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Regierung wird nächstens eine Ausstellung religiöser Kunst-Gegenstände in Mecheln stattfinden. Um den diesseitigen Künstlern die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, soll für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung gesandt werden, beim Wiedereingange die Zollfreiheit zugestanden werden. Die Betheiligten haben zu dem Ende die zu versendenden Gegenstände dem Haupt-Amte des Versendungs-Ortes vorzuführen, welches dieselben auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, so weit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abfertigt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Haupt-Amt erfolgen. Indem

Digitized by Google

ich im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums den Betheiligten hiervon Kenntniß gebe, bemerke ich noch, daß die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter meines Verwaltungsbereiches mit entsprechender Anweisung versehen sind. Cöln, den 16. August 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Nro. 1015. Die durch Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. April 1863 für die Gemeinden Hommersum und Hassum der Bürgermeisterei Asperden aufgehobene Befreiung der Buttertransporte bis 15 Pfund von der Transportkontrole im Grenzbezirke wird hiermit vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs dergestalt wieder hergestellt, daß für die bezeichneten Gemeinden die für den Hauptamts-Bezirk Cleve erlassene Bekanntmachung vom 28. Dezember 1859 wieder in Kraft tritt. Cöln, den 11. August 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1016. Zur Ergänzung unserer im 41. Stück des diesjährigen Amtsblatts sub Nro. 952 enthaltenen Bekanntmachung, wird auch für den Kreis Geldern die Eröffnung der niedern Jagd in diesem Jahre auf den 1. September bestimmt. Düsseldorf, den 24. August 1864.

Nro. 1017. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. Mai ꝛc. (Amtsblatt Nr. 12) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz die Frist zur Abhaltung der im Bezirke der Erzdiöcese Cöln zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer kath. Kirche zu Kinderbeuren bewilligten kath. Hauscollecte bis Ende Dezember d. J. verlängert hat. Düsseldorf, den 11. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1018. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr $18^{64}/_{65}$. Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober.

Evangelische Theologie. Encyklopädie u. Methodol.: Kähler. Erklärung der pentateuchischen Gesetze: Kamphausen. Jesaia: Schlottmann. Hebräische Uebungen, Einleitung in's N. T.: Kamphausen. Evangel. des Johannes: Schlottmann. Brief des Apostel Paulus an die Römer: Lange. Erster u. zweiter Brief an den Thimotheus: Plitt. Biblische Theologie des N. T.: Kähler. Kirchengeschichte I. Theil: Krafft. Kirchengeschichte II. Theil: Lic. Baxmann. Neueste Kirchengeschichte seit 1814: Krafft. Schleiermacher u. seine Zeit: Lic. Baxmann. Kritische Darstellung u. Geschichte des Hegelianismus: Schlottmann. Dogmatik, Polemik u. Irenik: Lange Besprechungen über die alte lutherische u. reformirte Dogmatik: Kähler. Katechetik u. Lehre von der Seelsorge, Verhältniß der modernen Bildung zum Christenthum: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars: die Prof. Lange, Schlottmann, Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Katholische Theologie. Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Encyklopädie der katholischen Theologie: Floß, Einleitung in das A. Test., die messianischen Weissagungen: Reusch. Isaias: Dr. Kaulen. Apologetische Vorträge über das A. Test.: Reusch. Einleitung in die Bücher des N. Test.: Hilgers. Evangelium nach Matthäus: Lic. Simar. Evangelium des h. Markus: Dr. Langen. Apostelgeschichte: Hilgers. Galaterbrief: Dr. Langen. Brief an die Epheser: Lic. Simar. Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers. Dieselbe I. Theil: Floß. Dieselbe III. Theil bis zum westphälischen Frieden: Derselbe. Dogmatik I. Theil, Sakramentenlehre: Dieringer. Moraltheologie II. Theil: Floß. Beruf u. Vorbereitung zum geistlichen Stande, Pastoraltheologie I. Theil, Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Hebräische Uebungen: Dr. Kaulen. Exegetische Uebungen: Reusch Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft. Jurist. Encyklopädie: Walter u. Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Institutionen u. Quellenkunde des röm. Rechts, Exegese der Institutionen Justinians: Sell. Röm. Rechtsgeschichte: Walter. Repetitorium über ausgewählte Theile der röm. Rechtsgeschichte: Dr. Bremer. Pandekten ohne Familiengüter u. Erbrecht, ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Böcking. Röm. Familiengüterrecht Erbrecht: Dr. Karlowa. Röm. Familiengüterrecht, röm. Erbrecht: Sell. Ausgewählte auf das Erbrecht bezügliche Stellen der röm. Rechtsquellen: Dr. Karlowa. Seminaristische Uebungen im römischen Recht: Bluhme. Repetitorium über röm. Recht: Dr. Bremer u. Dr. Karlowa. Deutsche Rechtsgeschichte: Achenbach. Ausgewählte Theile der deutschen Rechtsalterthümer: Walter. Erklärung des Sachsenspiegels: Dr. Schröder. Deutsches Privatrecht mit Handels- und Wechselrecht: Walter. Seerecht: Dr. Schröder. Uebungen im deutschen Privatrecht, preuß. Allgemeines Landrecht: Achenbach. Rheinisches Civilrecht, eheliches Güterrecht nach dem Rhein. Civilgesetzbuch: Bauerband. Lehnrecht: Nicolovius u. Dr. Schröder. Straf-

Digitized by Google

recht: Hälschner. Gemeiner deutscher u. preuß. Civilprozeß: Sell. Gemeiner deutscher u. französischer in den preußischen Rheinlanden geltender Criminalprozeß: Bauerband. Deutsches Staatsrecht, ausgewählte Theile des öffentlichen Rechts: Perthes. Uebungen im Staatsrecht. Hälschner. Katholisches u. evangel. Kirchen- u. Eherecht: Bluhme. Kirchen- u. Eherecht: Hüffer. Ausgewählte Theile des preuß. Kirchenrechts, europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde. Encicklopädie u. Methodologie der Medicin: Albers u. Schaafhausen. Menschliche Anatomie, Splanchnologie, vergleichende Anatomie: Schultze. Seecirübungen: Derselbe mit M. J. Weber. Ueber das Säugethiergehirn: Mayer. Topographische Anatomie: von Lavalette. Specielle vegetative Physiologie mit Einschluß der Lehre von der Zeugung u. Entwickelung, specielle Physiologie der Sinnesorgane, physiologische Experimente u. Beobachtungen: Pflüger. Anthropologie: Schaafhausen. Zeugungslehre: von Lavalette. Allgemeine Pathologie u. Therapie: Schaafhausen. Allgemeine u. specielle Arzneimittellehre, Formulare: Albers. Arzneimittellehre u. Receptirkunst, Auskultation u. Perkussion: Dr. Binz. Specielle pathologische Anatomie: O. Weber. Ausgewählte Kapitel der Chirurgie: Busch. Chirurgische Operationslehre: O. Weber. Siphilitische Krankheiten, Verbandlehre: Dr. Dontrelepont. Erkrankungen des Auges: Dr. Sämisch. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Augenoperationskursus: O. Weber. Augenspiegelkursus: Dr. Sämisch. Specielle Pathologie u. Therapie, Geschichte der Medizin: Naumann. Oeffentliche Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg. Krankheiten der Wöchnerinnen, Gynäkologie: Veit. Medicinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Poliklinik der Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Geburtshülfliche Klinik, geburtshülflicher Operationskursus: Veit. Gerichtliche Medizin: Veit u. Dr. Finkelnburg.

Philosophie. Einleitung in die Philosophie u. philosophische Encyklopädie: Dr. Merz. Encyklopädie der Philosophie, Logik u. Dialektik: van Calker. Logik: Knoodt, Schaarschmidt, Rauhäuser u. Dr. Fischer. Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie: Schaarschmidt. System der Methaphysik u. Anfangsgründe der Logik: Brandis. Geschichte der alten Philosophie: Rauhäuser. Aristotelische Philosophie: Knoodt. Deutsche Philosophie des 19. Jahrhunderts in ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung: Dr. Merz. Logisch-methaphysische Uebungen: Brandis. Philosophische Uebungen: Schaarschmidt. Philosophische Disputationen u. Aristoteles' Metaphysik: Rauhäuser.

Philologie. Orientalische Philologie. Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Fortsetzung des Sanskrit, schwierigere indische Schriftsteller, Firdosi, Elemente des Arabischen, Fortsetzung des arabischen Cursus, Zamakhshari's Mufassal, Zamakhshari's Commentar zum Quran, Fortsetzung des Syrischen: Gildemeister. Klassische Philologie. Griechische Literaturgeschichte: Ritter. Griechische u. römische Privatalterthümer, Beschreibung von Pompeji: Dr. Wachsmuth. Aeschylus' Prometheus im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. Sophokles' Oedipus auf Kolonos: Heimsoeth. Kallimachus' Hymnen im Königl. philologischen Seminar, Platon's Gastmahl: Jahn. Plautus' Miles gloriosus: Ritschl. Horaz' Oden: Heimsoeth. Tacitus' Annalen: Schopen. Tacitus's Agricola: Ritter. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar: Ritschl u. Jahn. Philologische Disputirübungen: Dr. Wachsmuth. (Prof. Welcker ist von Vorlesungen entbunden. Dr. Reifferscheid ist auf wissenschaftlichen Reisen abwesend.) Neuere Philologie. Geschichte der deutschen Sprache u. Literatur: Simrock. Deutsche Literaturgeschichte im Mittelalter: Dr. von Noorden. Gothische Uebersetzung des Marcus: Diez. Erklärung altdeutscher Gedichte: Simrock. Geschichte der englischen Literatur, Shakspeares' Sonnets, Dante's Divina commedia: Delius. Cervante's Numancia: Diez. Geschichte der französischen Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts, Moliere's Lustspiele nebst Sprech- und Schreibübungen: Mouard. Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez.

* * *

Französische Grammatik, mit Sprechübungen verbunden, Französische Sprech- und Stilübungen, nebst Lectüre Corneille's: Lect. Nadaud.

Kunst. Geschichte der deutschen Kunst, Leben Michel Angelo's: Springer. Allgemeine Musik- u. Harmonielehre, praktische Uebungen in der Tonsetzkunst. Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breitenstein

* * *

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- u. Luftperspektive; Anleitung im Aquarell- u. Oelmalen: akadem. Zeichenlehrer Hohe.

Geschichte u. geschichtliche Hülfswissenschaften. Geschichte Alexander's u. der Diadochen Dr. Wachsmuth. Kritische Geschichte des alten Rom: Dr. Bernhardt. Geschichte des Mittelalters,

Digitized by Google

Kampschulte. Neuere Geschichte seit Ende des 15. Jahrh.: Dr. Maurenbrecher. Deutsche Geschichte: Dr. v. Noorden. Geschichte der deutschen Kaiserzeit 950–1250: Dr. Maurenbrecher. Diplomatik: Dr. Bernhardt. Uebungen des Königl. historischen Seminars: v. Sybel u. Kampschulte. Historische Uebungen: Dr. v. Noorden.

Staats- u. Cameralwissenschaften. Politik: v. Sybel. Die wichtigsten Grundsätze der Volks- u. Staatswirthschaftslehre: Kaufmann. Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre mit Uebersicht der Volkswirthschaftspolitik): Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Geld- u. Bankwesen: Nasse. Bergwerksverwaltung: Nöggerath.

Mathematik. Elementar-Mathematik: Radicke. Ebene u. körperliche (sphärische) Trigonometrie: v. Riese. Analytische Geometrie, analytische Uebungen: Plücker. Analytische Geometrie der Gebilde im Raum: v. Riese. Einleitung in die Analysis: Dr. Gehring. Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung: v. Riese. Analytische Mechanik: Dr. Gehring. Theorie der nach dem Newton'schen Gesetze wirkenden Kräfte: Lipschitz. Analytische Statik: Radicke. Mathematische Uebungen: Lipschitz u. Dr. Gehring. Populäre Astronomie, über Mikrometer, praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik: Plücker. Meteorologie: Radicke. Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Unorganische Experimentalchemie, Stöchiometrie, chemisches Praktikum: Landolt. Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie: Bergemann. Technologie: Bischof. „Einleitung in die allgemeine Naturgeschichte für Studirende aller Fakultäten: Troschel. Geologie: Nöggerath. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Geschichte der Geologie: Dr. Vogelsang. Geognosie: Dr. Andrä. Petrographie: vom Rath. Einleitung in die Mineralogie: Dr. Vogelsang. Mineralogie: vom Rath u. Dr. Andrä. Mineralogie der Metalle: vom Rath. Pflanzen-Anatomie u. Physiologie: Dr. Hildebrand. Ueber Pflanzenbefruchtung: Schacht. Ueber kryptogamische Gewächse: Dr. Hildebrand. Botanische Pharmakognosie, über die officinellen Gewächse: Schacht. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Troschel, Nöggerath, Bischof, Plücker, Schacht.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akadem. Fechtmeister Ehrich.

Bonn, den 9. August 1864. Rektor und Senat der Königl. Rhein. Friedrich-Wilhelms-Universität: Bauerband.

Nro. 1019. Am Sonnabend den 27. August d. J. Morgens 11 Uhr werden in dem Gasthause des Johann Wilhelm Hennes zu Burg an der Wupper nachstehende am 13. November d. Js. pachtlos werdende Domainiale Fischerei Gerechtsame in der Wupper und den einmündenden Bächen im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf durch den unterzeichneten im öffentlichen Meistgebot sowohl einzeln als auch im Ganzen vom 14. November c. ab auf sechs mit drei kündbare Jahre zur Verpachtung ausgestellt: 1) Die Fischerei in dem Eschbach, auch Burgbach genannt, vom Ursprung bis zur Ausmündung in die Wupper nebst den einfließenden kleinen Gewässern, bisher an Friedrich Wilhelm Schumacher in Burg verpachtet. 2) Die Fischerei in der Wupper von der Flehte oder Fließe, dem Ende der V. Abtheilung, bis an die Schlacht des Neuenkottens mit Ausschluß der darin befindlichen Domainen Insel IX. als Abtheilung VI. 3) Die Fischerei in der Wupper von der Schlacht des Neuenkottens herunter bis an die Fischerei-Grenze des Peter Knecht an der Eikentelle mit Benutzung der Domainial Insel VII, Flur I Anhang VI. 1. Nr. 5 von 78 Ruthen 80 Fuß, ad 2 und 3 bisher an Karl Tesche zu Burg verpachtet. 4) Die Fischerei in dem Eifgesbach und zwar I. District von der Quelle des Eifgesbaches bis an den Schnuhersteeg — bisher an Johann Kraemer zu Wermelskirchen verpachtet. 5. Die Fischerei in dem Eifgesbach als II. District von dem Schnuhersteeg bis an die Ohligsbrucherschlacht — bisher an Johann Wilhelm Jürgens verpachtet. 6. Die Fischerei in dem Eifgesbach als III. District von der Ohligsbrucherschlacht bis an den Schürersteeg — bisher an Johann Kraemer verpachtet. 7. Die Fischerei in dem Eifgesbach als IV. District von dem Schürersteeg bis an den Renusmühlensteeg — bisher an Johann Wilhelm Jürgens verpachtet. 8. Die Fischerei in dem Eifgesbach als V. District von dem Renus-Mühlensteeg bis an den Markus-Mühlenteich — bisher an Johann Kraemer verpachtet. Die Bedingungen liegen auf meinem Büreau zur Einsicht offen. Wermelskirchen, den 15. August 1864. Der Steuer-Empfänger Wächter.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Bagel.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr 43. Düsseldorf, Mittwoch den 31. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen Central-Behörden.

Nro. 1020. Mittelst Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Juni d. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß der §. 11 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855 dahin abgeändert werde, daß nicht nur an den Orten, wo die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Leseholz nicht ertheilt werden kann, sondern auch in den Fällen, wo die Ertheilung dieser Erlaubniß nicht den Verhältnissen entsprechend befunden wird, die Brennmaterialien-Unterstützung in hartem Knüppelholz oder dem ortsüblichen Surrogate, eventuell in Gelde zu gewähren ist. Berlin, den 15. August 1864.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1021. Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V Nr. 1–8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie denselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück gegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons.“ Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen

Digitized by Google

Postvereinsgebiets liegen, kann eine Besendung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.
Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Königl. Steuerkassen unsers Bezirks Formulare zu den mit obenbezeichneten Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 23. August 1864.

Nro. 1022. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks und unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 1. August 1822 (Amtsblatt S. 380), betreffend das Vogel- und Scheibenschießen wie folgt:

1) Es darf kein Vogel- oder Scheibenschießen abgehalten werden ohne vorherige schriftliche Erlaubniß des Bürgermeisters der Gemeinde.

2) Die Vorschriften, welche der Bürgermeister in jedem einzelnen Falle erläßt, um die Ordnung zu sichern und Gefahren für das Publikum und für die Schützen vorzubeugen, sind streng zu beobachten.

3) Uebertretungen dieser Polizeiverordnung unterliegen einer Strafe von 2 bis 5 Thalern, sofern das Strafgesetzbuch nicht eine anderweite Strafe androht.

Düsseldorf, den 28. August 1864.

Nro. 1023. Reglement über die Lehr- und Servirzeit sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen.

Von den Lehrlingen. §. 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§. 2. In der Regel darf ein Apotheker nur soviel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen ist in keinem Fall gestattet. Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, daß er einen Gehülfen nicht zu halten vermag, und der selbst ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§. 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein. Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Director eines Gymnasiums, oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Kommission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualifikation prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zwecke nicht.

§. 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualificirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage a) seines Schulzeugnisses (§. 3), b) des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs und c) seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen. Ohne dies amtliche Zeugniß darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§. 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt. Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§. 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muß derselbe mit den, dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein. Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß denselben außer den täglichen Arbeitsstunden eigene Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Excursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt. Ueber die im Laboratorium

Digitized by Google

unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§. 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniß der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Verhalten in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§. 6) vorschriftsmäßig geführt haben. Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Akten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken. Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesetzte Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Principals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreis-Physikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§. 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht. Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreis-Physikus, vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreis-Physikus ein Protocoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden und auch, soweit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen. Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreis-Physikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker bezeichnet werden.

§. 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Abschnitt. a. Der Hauptzweck des praktischen Prüfungs-Abschnittes ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Funktion eines Receptars anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen resp. zu dispensiren und zu taxiren. Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Kommission überlassen, dem Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mäßigem Umfang) bereiten zu lassen. b. Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischer Präparate, zur pharmakologischen Bestimmung und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen, zur Erkennung und terminologischer Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schließlich hat sich der Examinand über eine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

§. 12. Der ganze Prüfungs-Akt ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§. 13. Im Fall die Kommission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apotheker-Gehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat. Die von den Mitgliedern der Kommission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Akten genommen. Können sich der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgesetzten Königlichen Regierung einzuholen.

§. 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfen-Prüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht weiter zugelassen.

§. 15. Die aus der Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-

Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwanigen reglementsmäßigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen. §. 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Prinzipal, in dem persönlichen Vertrags-Verhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig. Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Receptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich. Während kurzer zufälliger Anwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§. 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Prinzipal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§. 6) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Principals botanische Excursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern. Der Gehülfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Principal gewissenhaft unterstützen.

§. 18. Die Servierzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet. Das Militair-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militair-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§. 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§. 18) noch drei Semester hindurch den Studien der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der Preußischen Universitäten obzuliegen. Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben, und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden. Berlin, den 11. August 1864. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: v. Mühler.

Indem wir das vorstehende Reglement hiedurch zur Richtung bekannt machen, fügen wir hinsichts der Ausführung desselben auf Grund eines Rescripts des Herrn Minister der ꝛc. Med.-Ang. vom selbigen Tage hinzu: 1) Die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrlinge §§. 3 und 4 treten für die Annahme neuer Lehrlinge sofort in Kraft. 2) Für die bereits angenommenen Lehrlinge verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit bei den mit dem Lehrherrn abgeschlossenen Verträgen. In Betreff der nach ihrem gegenwärtigen Kontrakte zu vierjähriger Lehrzeit verpflichteten Lehrlinge ist es für den Fall, daß der Lehrling das jetzt verlangte Vorbildungs-Ziel erreicht hat, den Lehrherren gestattet, den Lehrling auch schon nach drei, respect dritthalbjähriger Lehrzeit zur Gehülfen-Prüfung zu präsentiren. 3) Die Bestimmungen §§. 7—15 treten am 1. Januar 1868, die Bestimmungen §§. 17 und 18 vom 1. Oktober 1868 ab in Kraft, so daß alsdann nur Gehülfen, welche den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben, zur Staats-Prüfung zugelassen werden. Düsseldorf, den 17. August 1864.

Nro. 1021. Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin ist unter dem 15. August c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßschleuderung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königl. Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann in Breslau ist unter dem 15. August 1864 ein Patent auf eine Rostkonstruktion für Feuerungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 1025. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat den Termin zur Abhaltung der zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für die Reparaturen an der kath. Pfarrkirche zu Reifferscheid bewilligt

Digitized by Google

ten kath. Hauskollekte bis Ende Oktober c. verlängert. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. März (Amtsblatt Nr. 13) bringen wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Düsseldorf, den 20. August 1864.

Nro. 1025. Nachdem der Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhausener Bezirksstraße bei Bimterhof vollendet worden, wird auf derselben auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. August 1861 (Ges.-Sammlung 1861 Seite 765) vom 1. September c. ab bei der in der Nähe des Ortes Vorst errichteten Hebestelle das Chausseegeld für eine halbe Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben. Düsseldorf, den 17. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1027. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien, (Eröffnet im Herbst 1847 und bis zum Schluß des Sommer-Semesters 1864 von 915 Studirenden besucht.) Verzeichniß der Vorlesungen, praktisch. Uebungen u. Erläuterungen im Winter-Semester 1864–65 Beginn am 15. Okt.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Direktor, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. II. Philosoph. Propädetik: Prof. Dr. Heinzel. III. Volkswirthschaftslehre: Regierungsassessor Beutner. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Direkt. Settegast. 2. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Lehrer der Landw. Funke. 3. Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 4. Landw. Praktikum und Conversatorium: Dir. Settegast. 5. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Produktionslehre. 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 7. Wiesenbau: Administr. Leisewitz. 8. Gemüse- und Weinbau: Gart.-Insp. Hannemann. 9. Landw. Maschinen- und Geräthekunde: Lehrer der Landw. Funke. 10. Prakt. landw. Demonstrationen: Adm. Leisewitz. 11. Allg. Thierproduktionslehre: Lehrer der Landw. Funke. 12. Schafzucht und Wollkunde; 13 Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren u. Sortiren der Wolle: Dir. Settegast. 14. Rindviehzucht: L. der L. Funke. 15. Pferdezucht; 16 Schweinezucht: Depart.-Thierarzt Lüthens.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation u. Forstbenutzung: Kgl. Oberförst. Wagner VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Unorganische Chemie; 2. Physik und Meteorologie; 3. Analytische Chemie und Uebungen in landw.-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Krocker. 4. Analytische Chemie, privatim: Dr. Dietrich. 5. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 6. Oryktognosie und Geognosie; 7. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Heinzel.

VII. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Lüthens. VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre: Baum. Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Digitized by Google

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschaftsinspektors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Wintersemesters werden den Akademikern Preisaufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preisaufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1864. Der Direktor, Königliche Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Nro. 1028. Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sind mir die Sterbe-Urkunden 1) des Johann Nicolas Godart, geboren zu Mörs, gestorben am 13. November 1863 zu Paris und 2) des Anton Prüs, geboren zu Cleve, gestorben zu Cordova in Mexico, übersandt und dieselben von mir zur Eintragung in die laufenden Register den Civilstandsbeamten zu Mörs Bez. Cleve mitgetheilt worden. Cleve, den 19. August 1864. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1029. Der zu Wevelinghofen wohnhafte, zur Zeit in der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt sich aufhaltende, geschäftslose Daniel Haenier ist durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 20. Juli cur. interdicirt. Ich ersuche die Notarien meines Amtsbezirks der Vorschrift des Art. 501 Bürg. Ges.-Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 13. August 1864. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1030. Der zu Düsseldorf wohnhafte, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt hierselbst detinirte, geschäftslose Alexander Trittermann ist durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgericht vom 20. Juli cur. interdizirt. Ich ersuche die Notarien meines Amtsbezirks der Vorschrift des Art. 501 B. G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 11. August 1864. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Digitized by Google

Nro. 1037. Verzeichniß derjenigen Personen, welche vor der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz des Königlichen Landgerichts, sowie des Königlichen Assisenhofes zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind pro II. Quartal 1864.

Nro.	Vor- und Zunamen der Verurtheilten	Alter	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im Art. 12 des St. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichn. des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
1	Schippers Christina	22	Seidenweberin	Crefeld	29. Febr. 1863	1 Jahr	29. Juni 1865
2	Klenser Richard	38	Kaufmann	unbekannt.	12. Octb. 1863	1 "	25. Mai 1866
3	Wilms Anna Maria	49	Ehefr. Hansen	Düsseldorf	8. Jan. 1864	1 "	20. Mai 1865
4	Güttges Wilhelmine	26	ohne	Jüchen	26. Jan. 1864	1 "	26. Octb. 1865
5	Pomp Hermann	28	Weber	Tablen	10. März 1864	1 "	18. Juni "
6	Lange Friedrich	29	Magazinarbeiter	Neustadt	18. " "	1 "	17. Juli "
7	Stapmann Joh. Peter	30	Schafer	Uerdingen	24. " "	1 "	dito
8	Harz Quirinus	46	Taglöhner	Düsseldorf	26. " "	1 "	20. Juli "
9	Helfer Louise	42	Ehefr. Brockmann	Crefeld	4. Jan. "	1 "	6. Nov. "
10	Beiel Caroline	55	Ehefr. Luigs	Düsseldorf	15. Febr. "	1 "	13. " "
11	Jansen Catharina	48	Ehefr. Flume	Gladbach	31. März "	1 "	30. April "
12	Wilden Heinrich	27	Victualienhändl.	Hemmerden	7. April "	1 "	10. Juli "
13	Kürten Wilhelm	35	Fabrikarbeiter	Schmalenbr.	14. " "	1 "	10. Aug. "
14	Schaefer Dionysius	51	Nagelschmied	Ucklingen	14. " "	1 "	7. Aug. "
15	Düster Friedrich	48	Dachdecker	Bürrig	16. " "	1 "	13. Octb. "
16	Düster Andreas	48	Dachdecker	d. sel.	16. " "	1 "	11. Juni "
17	Südhoven Jacob	27	Seidenweber	Crefeld	16. " "	1 "	14. Aug. "
18	Straßer Diedrich	32	Weber	desel.	16. " "	1 "	15. Juli "
19	Meyer Dora	30	Magd	Düsseldorf	16. " "	1 "	dito
20	Loepers Friedr. Wilhelm	32	Taglöhner	Giesenkirchen	21. " "	1 "	20. Juli "
21	Ohlig Anton	27	Taglöhner	dito	21. " "	1 "	21. Mai "
22	Gatzen Johann	27	Taglöhner	Viersen	21. " "	1 "	20. Juli "
23	Latour Joh. Gerhard	50	Taglöhner	Gladbach	23. " "	1 "	23. Mai "
24	Quack Wilhelm	28	Handelsmann	dito	23. " "	1 "	21. Nov. "
25	Weiler Mathias	32	Korbmacher	Ratingen	28. " "	1 "	7. Juli "
26	Aufmwasser August	18	Faßbinder	Kaiserswerth	29. " "	1 "	25 Aug. "
27	Mertelen Peter	26	Knecht	Remscheid	6. Mai "	1 "	4. Aug. "
28	Hess Carl	29	Schlosser	Düsseldorf	7. " "	1 "	8. Nov. "
29	Krahnen Mathias	26	Seidenweber	Crefeld	7. " "	1 "	7. Mai 1866
30	Fleck Ferdinand	26	Handelsmann	Hoheb Beursch.	12. " "	1 "	18. Juli 1865
31	Weyershaus Caspar	63	Färber	Meurs	12. " "	2 "	12. Mai 1867
32	Engelen Joseph	42	Lumpensammler	Agrath	13. " "	1 "	19. Juli 1865
33	Hofer Georg	40	Taglöhner	Neuß	13. " "	1 "	14. Sept. "
34	Brohsen Johann	25	Weber	Crefeld	20. " "	1 "	19. Juli "
35	Gauls Josephine	26	Fabrikarbeiterin	Gladbach	20. " "	1 "	19. Juni "
36	Schiffer Ottilie	24	dito	dito	20. " "	1 "	dito
37	Roeser Wilhelmine	26	ohne	Crefeld	27. " "	1 "	23. Octb. "
38	Cürlis Joh. Heinrich	26	Seidenweber	dito	27. " "	1 "	dito
39	Götz Johann	36	dito	dito	27. " "	1 "	25. Aug. "
40	Buschennoven Louise	17	ohne	Düsseldorf	27. " "	1 "	26. Juni "
41	Götz Gottfried	34	Fuhrknecht	Crefeld	28. " "	1 "	25. Sept. "
42	Gaeper Theodor	37	Taglöhner	Schwarzbach	2. Juni "	1 "	2. Juli "
43	Pelzer Mathias	51	Fabrikant	Viersen	3. " "	1 "	1. Sept. "
44	Süßkind Levi	19	ohne	Wickrathberg	9. " "	1 "	1. Octb. "
45	Brück Christina Josepha	43	Ehefr. Bitter	Düsseldorf	9. " "	1 "	24. Juli "
46	Faßbender Franz	33	Taglöhner	dito	9. " "	1 "	25. Jan. 1866
47	Schroers Johann	42	dito	Bochum	9. " "	1 "	6. März 1866
48	Holzbeck Johann	59	dito	Crefeld	9. " "	1 "	9. Juli 1865

Digitized by Google

Nro.	Vor- und Zunamen der Verurtheilten	Alter	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im Art. 12 d. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichn. des Endpunktes der Verlustig-Erklärung.
49	Bolten Joseph	43	Tagelöhner	Heerdt	10. Juni 1864	1 Jahr	5. Aug. 1865
50	Schaaf Maria	17	ohne	Düsseldorf	" " "	1 "	7. Dezb. "
51	Haus Mathilde	25	Ehefr. Schaefer	dito	" " "	1 "	30. April 1866
52	Krahn Friedr. Wilhelm	33	Weber	Crefeld	16. " "	1 "	28. Juli 1865
53	von Cetzhausen Robert	37	Färber	dito	17. " "	1 "	14. Dez. "
54	Küpges Theodor	23	Weber	Neukirchen	" " "	1 "	14. " "
55	Neunzig Hermann	21	Lumpensammler	dito	" " "	1 "	17. Juni 1866
56	Reichen Heinrich	24	Seidenweber	Crefeld	18. " "	1 "	18. Juli 1865
57	Schmitz Joh. Joseph	51	Tagelöhner	Düsseldorf	" " "	1 "	10. Dez. 1836
58	Kirchhausen Carl	16	Seidenweber	Crefeld	" " "	1 "	18. Juni 1866
59	Schaffner Sibilla	20	Magd	Nievenheim	" " "	1 "	16 Octb. 1865
60	von Hoff Johann	32	Seidenweber	Bistard	" " "	1 "	16. Sept. "
61	Peters Catharina	54	Ehefr. Hermanns	Gnepohl	23. " "	1 "	19 Aug. "
62	Dickopf Carolina	18	Magd	Mahn	" " "	1 "	21. Sept. "
63	Wipperfürth Gertrud	24	dito	Wesdorff	" " "	1 "	18 Febr. 1866
64	Tiebels Johanna	34	dito	Crefeld	24. " "	1 "	22. Sept. 1865
65	Mieves Gerhard	28	Knecht	Niederempt	" " "	1 "	22 Octb "
66	Baum Carl	27	Tagelöhner	Düsseldorf	11. April "	1 "	9. Octb. "
67	Röhrig Wilhelm	25	Handelsmann	Klingern	" " "	1 "	22. Juni "
68	Funger Heinrich	32	Seidenweber	Hüls	18. " "	1 "	6. Aug. "
69	Fischer Agnes	42	Wwe. Mai	dito	" " "	1 "	29. Aug. "
70	Matz Cornelius	42	Posamentier	Düsseldorf	2. Mai "	1 "	9. August "
71	Zahnen Johann	34	Tagelöhner	Eicken	9. " "	1 "	5. August "
72	von Ameln Conrad	27	Knecht	Münz	30. " "	1 "	29. Juni "
73	Richards Peter	46	Tagelöhner	Crefeld	" " "	1 "	30. Mai 1866
74	Abach Joseph	42	Holzschneider	Neuß	20. Juni "	1 "	4. Octb. 1865
75	Hasbach Carl	27	Maurer	Witzbergerhöhe	" " "	1 "	24. Aug. "
76	Pulver Heinrich	18	Tagelöhner	Neuß	23. Mai "	1 "	19. Novb. "
77	Schacht Ludwig	17	Schreinerlehrling	dito	" " "	1 "	dito
78	Steffens Ludwig	29	Handlanger	Gladbach	28. " "	1 "	27. Nov. 1865
79	Hering Johann	20	Fabrikarbeiter	dito	30. " "	1 "	26 " "
80	Metzner Emilie	29	Köchin	Düsseldorf	" " "	1 "	dito
81	Bangert Friedrich	37	Riemendreher	Wichrath	4. Juni "	1 "	1. März 1866
82	Strübing Friedrich	17	Anstreicherlehrling	Düsseldorf	4. " "	1 "	1. Dez. 1865
83	Siebold Carl	17	dito	dito	4. " "	1 "	dito
84	Kremer Friedrich	17	dito	dito	4. " "	1 "	dito
85	Bantz Mathias	43	Schlosser	Crefeld	6. " "	1 "	3. Dez. "

Die Herrn Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher des diesseitigen Bezirks werden ersucht, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Düsseldorf, den 11. August 1864. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1032. Am 5. d. M. ist aus einer Wohnung zu Barmen eine kleine goldene Damenuhr entwendet worden, deren Zifferblatt am Rande mit einer Reihe kleiner Diamanten, wovon einige ausgesprungen sind, besetzt ist; auf der Rückseite derselben befindet sich ein emaillirtes Bild, eine von einer Trauerweide beschattete Urne darstellend; auf der letzteren sitzt ein Täubchen und vor derselben ein Hund. Das Glas der Uhr ist gesprungen. Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen. Elberfeld, 18. August 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 44 Düsseldorf, Montag den 5. September. 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung

Nro. 1033. Das zu Berlin am 23. August 1864 ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5919. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1863, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Haan über Opladen nach Cöln. Nr. 5920. Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Strehlen beabsichtigten Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von der Brieg-Strehlener Chaussee bei Woiselwitz bis zur Strehlen-Grottkauer Kreisgrenze bei Ober-Schreibendorf, b) von der Münsterberg-Strehlener Kreisgrenze bei Mittel-Schreibendorf über Polu. Jaegel bis zur Grenze des Grottkauer Kreises. Nr. 5921. Nachtrag zum Statute des Neumarkter Deichverbandes vom 30. April 1856. Vom 6. Juli 1864. Nr. 5922. Allerhöchster Erlaß vom 13. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Altmark nach Marienburg, im Kreise Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder. Nr. 5923. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bonner gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864. Nr. 5924. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Lübben über Radensdorf, Neu-Zauche, Straupitz, Butzen und Lamsfeld nach Lieberose; b) von der Chaussee zu a bei Lamsfeld über Goyatz, Sykadel und Gr. Leine zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Aktien-Chaussee bei Birkenhainchen; c) von Lieberose in nördlicher Richtung über Friedland bis zur Beeskower Kreisgrenze gegen Bahrendorf und in südlicher Richtung bis zur Kottbuser Kreisgrenze gegen Breillack. Nr. 5925. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Landkreise Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke auszuführenden Chausseen: 1) von Schmeckenkrug, an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee, über Knöppelsdorf nach Schaaken, 2) von dem Wangen-Görkenschen Kreuzwege an der Straße zu 1. über Görken nach Neuendorf. Nr. 5926. Bekanntmachung über die unterm 6. Juli 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der Statuten der Preußischen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin. Vom 25. Juli 1864. Nr. 5927. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslauer Börsen-Aktienverein" mit dem Sitze zu Breslau errichten Aktiengesellschaft. Vom 9. August 1864.

Das zu Berlin am 26. August 1864 ausgegebene 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5928. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juli 1864, betreffend die mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossene Etappen-Konvention. Vom 19. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1034. Die Lieferung des Bedarfes an Typen-Drucksachen, einschließlich des dazu erforderlichen Papieres, für das Provinzial-Steuer-Direktorat und die davon ressortirenden Haupt-Aemter und Unterstellen soll vom 1. Januar k. J. ab auf 3, 6 oder 9 Jahre im Wege schriftlicher Submission vergeben werden. Der ungefähre jährliche Bedarf beträgt 1600 Ries und können die Bedingungen für diese Lieferung bei den Haupt-Steuer-Aemtern zu Düsseldorf und Wesel eingesehen werden, worin auch angegeben ist in welcher Weise die bis zum 22. k. Mts. Vormittags 10 Uhr portofrei hierher einzusendenden, auf der Adresse mit „Submission wegen Lieferung des Bedarfes an Typen-Drucksachen für das Provinzial-Steuer-Direktorat zu Cöln" zu bezeichnenden Anerbietungen einzurichten sind. Cöln, den 19. August 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Freusberg.

Nro. 1035. Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. k. Mts in Twisteden statt der Versendungsschein-Ausfertigungs-Stelle, eine Legitimationsschein-Ausfertigungs-Stelle errichtet werden wird. Die

Digitized by Google

Stunden, innerhalb deren Legitimationsscheine erfordert werden können, sind festgesetzt auf die Zeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Cöln, den 19. August 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1036. Die Lieferung des Bedarfs an Heizungs-Materialien für die nächste Heizungs-Periode, und zwar ungefähr: 1) 3000 Scheffel oberruhr'sches Schrottgeriß für die Lokalien der hiesigen Königlichen Regierung, 2) 2000 Scheffel- desgleichen für die Lokalien der Königlichen Kunst-Academie hierselbst, 3) 120 Scheffel grobes Fettgeriß und 1000 Pfund harte Steinkohlen für das Treibhaus im Königl. botanischen Garten hierselbst, 4) 120,000 Pfund harte Steinkohlen 4000 Scheffel Schrottgeriß und 900 Scheffel Fettgeriß für die Königl. Arrest- und Corrections-Anstalt hierselbst, 5) des zu dem Schrottgeriß erforderlichen Lehmes, soll im Wege der Submission übertragen werden. Die Vertragsbedingungen können bei unserm Kanzlei-Inspector, Stube Nr. 30 im hiesigen Regierungs-Gebäude eingesehen werden. Offerten in welchen der Preis der einzelnen Arten des Geriſſes besonders pro Scheffel, der Steinkohlen pro 100 Pfund sowie des pro Scheffel Schrottgeriß erforderlichen Lehmes anzugeben ist, sind versiegelt unter der Bezeichnung „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" spätestens bis zum 20. September d. J. portofrei uns einzusenden. Düsseldorf, den 20. August 1864

Nro. 1037. Dem Maschinenfabrikanten C Schlickeysen in Berlin ist unter dem 27. August 1864 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 30. August 1864.

Nro. 1038. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 2. Februar 1863 ertheilte Patent auf eine Erz-Setz-Maschine ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 12. Januar 1863 ertheite Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons Behufs ihrer Abhaspelung. ist aufgehoben.

Das dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund unter dem 2. Februar 1863 ertheilte Patent: auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahrschächten ist aufgehoben.

Dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München ist unter dem 29. August 1864 ein Patent auf einen selbstthändigen Regulator für Schiffs-Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 31. August 1864.

Nro. 1039. Das dem Ingenieur Kayser, in Breslau unterm 5. Dezember 1862 ertheilte Patent auf einen Wasserkrahn für Eisenbahnen in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 2. September 1864.

Nro. 1040. Nachdem der Bau der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid vollendet worden, wird auf derselben auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juni 1862 (Gesetz-Sammlung 1862 Seite 206) bei der am Futterplatz errichteten Hebestelle das Chausseegeld für Eine Meile von dem Verkehre von Barmen in der Richtung nach Ronsdorf, dagegen von dem Verkehre von Ronsdorf nach Barmen gegen Vorzeigung eines Chausseezettels der Hebestelle zu Lichtenplatz nur für eine halbe Meile erhoben. Düsseldorf, den 26. August 1864.

Nro. 1041. Die von dem Geh. Regierungsrathe Brix zu Berlin verfaßte Schrift: „Der Alkoholometer und dessen Anwendung nebst acht Tafeln zum praktischen Gebrauche für Eichungsbehörden, Steuerbeamte, Glaskünstler, Brennereibesitzer, Destillateure ꝛc. und für Gewerbetreibende, die sich mit dem Spiritushandel befassen" ist in einer neuen Auflage erschienen und mit einer Tafel „zur Bestimmung des wahren Volumens weingeistiger Flüssigkeiten aus den scheinbaren Volumen bei verschiedenen Wärmegraden" versehen, welche den Zweck hat, die an dem Spiritushandel betheiligten Gewerbetreibenden in den Stand zu setzen, der durch den Wechsel der Temperatur veranlaßten Aenderung des Quartinhaltes der Waare bei ihren Kaufgeschäften Rechnung zu tragen. Wir machen das betheiligte Publikum auf diese Schrift mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam, daß der Ladenpreis derselben 20 Sgr., bei Abnahme von 100 Exemplaren aber nur 15 Sgr. beträgt. Düsseldorf, den 27. August 1864.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

Nro. 1012. Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 26. Juli d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Geschwister Gertrud und Anna Maria Hembach, früher zu Montjoie wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 27. August 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1013. Am 1. laj. ist auf dem Rheinufer oberhalb Urdenbach eine unbekannte männliche Leiche gelandet worden. Indem ich unten deren Signalement mittheile, ersuche ich Jeden, der über die Persönlichkeit des Verunglückten nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 12. August 1864. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Signalement: Alter 40—45 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Kopf dick, Schädelform beinahe rund, Stirn breit (Glatze). Augen braun, Kinn rund, Bart stark. Kleidung: Graue englischlederne Hose, blauleinene Schürze, lederne Schnürschuhe, baumwollene Socken, weißleinenes Faltenhemd.

Nro. 1014. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 25. Juli curr. ist die Anna Christine Flockenhaus, Wittwe Peter Wilhelm Schmitz aus Barmen gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf sich befindend, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B.-G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 25. August 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1015. Durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgerichts vom 20. Juli cur. ist die Ehefrau des Tagelöhners Reiner Werth, Anna Gertend geborne Hermanns, wohnhaft zu Neuß, gegenwärtig in der Irren-Pflege-Anstalt zum heiligen Joseph daselbst sich aufhaltend, interdicirt. Ich ersuche die Notarien meines Amtsbezirks, der Vorschrift des Art. 501 Burg. Ges.-Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 24. August 1864. Für der Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1016. Da die dem Kaufmann Heinrich Stöter von hier am 27. April c. unter Nr. 210 ertheilte pro 1864 gültige Paß-Karte diesem abhanden gekommen ist, so wird dieselbe hiermit für ungültig erklärt. Barmen, den 27. August 1864. Das Oberbürgermeister-Amt. J. V.: Back.

Nro. 1017. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Hafenmeisters in dem Hafen zu Ruhrort ist dem Hafen-Aufseher Hansen neben seiner eigentlichen Dienstfunction bis auf Weiteres übertragen, was hierdurch bekannt gemacht wird. Ruhrort, den 23. August 1864. Der königl. Wasserbau-Inspector: Kayser.

Nro. 1018. Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald für das Wintersemester 1864/65.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen: 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, 3) Darstellung der Verfassung und Behörden-Organisation von Preußen, Director Professor Dr. Baumstark. 4) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Haeberle. 5) Geschichte der Landwirthschaft, 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, 7) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Prof. Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht. 9) Schaafzucht, 10) Ueber den Eldenaer Wirtschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere, 13) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Zarnack. 15) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 16. Unorganische Experimental-Chemie, 17) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, 18) Landwirthschaftliche Technologie und praktische Demonstrationen in technisch-oekonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer. 19) Geognosie, 20) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlich-technisch wichtiger Fossilien, 21) Analytische Chemie und Repetitorium der anorganischen Chemie, Assistent Dr. Scholtz. 22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, 23) Pflanzengeographie, 24) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 25) Landwirthschaftliche Baukunst 1 Theil, academischer Baumeister Müller. 26) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, 27) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. Eldena, im August 1864. Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie Geheimer Regierungs-Rath: Dr. E. Baumstark.

Digitized by Google

Nro. 1049. Die bis zum 31. Dezember 1864 an Johann Heymann zu Schenkenschanz verpachtete domaniale Fischerei in den Binnenwässern der Salmorther Warden soll am Freitag den 16. September d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Dienstlokale des unterzeichneten Rent-Amtes zur anderweiten Verpachtung auf 6 mit 3 kündigende Jahre öffentlich ausgestellt werden. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Cleve zur Einsicht offen. Cleve, den 26. August 1864. Königl. Domainen-Rent-Amt: Mitsdoerffer.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1050. In der Nacht vom 5. auf den 6. August d. J. sind zu Büscherhöfen Bürgermeisterei Leichlingen mittelst Einbruchs und Einsteigens die nachbenannten Gegenstände gestohlen worden: 1) Fünf Stück weißes Leinen von je 6/4 Breite, 2) ein desgleichen von 5/4 Breite, 3) ein Stück weißes Halbleinen von 6/4 Breite, 4) ein Stück blaues Leinen von 8/4 Breite, 5) zwei Stück desgleichen von je 7/4 Breite, 6) ein Stück Bett-Siamosen, rothweiß von 6/4 Breite, 7) ein Stück desgleichen, blau von 6/4 Breite, 8) ein Stück Siamosen, grün carrirt, von 6/4 Breite, 9) ein Stück Halbwolle carrirt 5/4 breit, 10) ein Rest halbwollenes Hosenzeug, 11) drei Reste baumwollenes Hosenzeug. Ich ersuche Jeden, welcher über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 13. August 1864. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 1051. 1. In der Nacht vom 11. auf den 12. d. Mts. sind dem Wirth Franz Arens hierselbst aus seinem Hause folgende Gegenstände entwendet worden: zwei schwarze Tuchröcke, zwei braune Tuchröcke, zwei schwarze Hosen, ein gestreiftes Beutelchen mit 2 bis 3 Thlr. 2. In der Nacht vom 13. auf den 14. d. Mts. sind dem Wirth Wilhelm Unterharnscheidt hierselbst aus seinem Hause folgende Gegenstände entwendet werden: zwei Paar Mannsstiefeln mit Gummizügen, zwei Mannsröcke von schwarzem Orleans, in deren einem sich Briefe, Rechnungen und ein Notizbuch befunden haben, ein neuer dunkelbrauner Sackrock von Buxkin, eine braune gestreifte Hose und Weste, in deren Taschen sich 26 bis 27 Thlr., worunter ein Friedrichsd'or und ein 5Thalerschein sich befunden haben, eine Frauen-Unterhose, zwei feine Faltenhemden, ein schwarz und weiß carrirter Shawl und ein Nachthemde. Jeder, der über Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 15. August 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nrr. 1052. Am 10. d. M. sind hier aus einer Wohnung entwendet worden: 1) ein silbernes Theesieb gezeichnet P. G. in gothischen Lettern mit dem Probestempel der Stadt Bremen; 2) ein silberner Eßlöffel gez, P. G. in lateinischen Lettern und 3) zwei silberne Theelöffel gez. D. S. in punktirten lateinischen Lettern und dem Probestempel der Stadt Bremen. Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Elberfeld, 18. August 1864. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Ebermaier.

Nro. 1053. In der Nacht vom 12. auf den 13. d. Mts sind dem Winkelier Friedrich Vogelpoth gnt. Körntgen zu Bocholt ein Ballen Kaffeebohnen 150 Pfd. schwer gez. Nr. 10, 136, fünf Paar Herrenstiefel, vier Paar Frauenschuhe, circa 16 Pfd. verschiedene Wolle und eine Schicbkarre entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 19. August 1864. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 1054. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Friedrich Christian Closset hat sich zu Langenberg niedergelassen.

Nro. 1055. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Knein hat sich zu Corschenbroich, Kreises Gladbach, niedergelassen.

Nro. 1056. Der einjährig freiwillige Arzt im 4. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 17 zu Wesel Dr. Joseph Steiner ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 1057. Dem praktischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Carl August Ebermaier hierselbst ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreisphysikats-Stelle ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Bes.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

45. Düsseldorf, Montag den 12. September 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1058. Das zu Berlin am 29. August 1864 ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5929. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rössel, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Königsberg-Warschauer Straße bei Lautern über Kekitten und Elsau nach Seeburg und weiter bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Wartenburg. Nr. 5930 Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 4. Juli 1864 Nr. 5931. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von den Kreisen, Kosten und Fraustadt im Regierungsbezirk Posen beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Gräz über Kosten und Jerka nach Kunowo zum Anschluß an die Gonyn-Dolziger Chaussee, und 2) von Lissa über Storchnest, Woynowice und Kriewen nach Jerka. Nr. 5932. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Kostener Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juli 1864. Nr. 5933. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen vierter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundert zwanzig Tausend Thalern. Vom 13. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1059. Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist folgender Nachtrag zu §. 15 sub 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vereinbart worden: „Waarenmerke, in Chiffern geschrieben, gelten bis zu fünf Chiffern als ein Wort und der etwaige Ueberschuß wieder als ein Wort" Diese Nachtrags-Bestimmung tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als auch für den, nur zwischen preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. September c. ab in Kraft Berlin, den 31. August 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Nro. 1060. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung, zugleich durch Einreichung der im §. 12 resp. 14 geachteten Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Rochl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 25. August 1864. Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Bussc.

Nro. 1061. Die am 1. Oktober d. J fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. d. M ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage jedes Monats bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße Nr. 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 2. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1062. Die Lieferung des Bedarfs an Heizungs-Materialien für die nächste Heizungs-Periode

Digitized by Google

und zwar ungefähr: 1) 3000 Scheffel oberruhr'sches Schrottgeriß für die Lokalien der hiesigen Königlichen Regierung, 2) 2000 Scheffel desgleichen für die Lokalien der Königlichen Kunst-Academie hierselbst, 3) 120 Scheffel grobes Fettgeriß und 1000 Pfund harte Steinkohlen für das Treibhaus im Königl. botanischen Garten hierselbst, 4) 120,000 Pfund harte Steinkohlen 4000 Scheffel Schrottgeriß und 900 Scheffel Fettgeriß für die Königl. Arrest- und Corrections-Anstalt hierselbst, 5) des zu dem Schrottgeriß erforderlichen Lehmes, soll im Wege der Submission übertragen werden. Die Vertragsbedingungen können bei unserm Kanzlei-Inspector, Stube Nr. 30 im hiesigen Regierungs-Gebäude eingesehen werden. Offerten in welchen der Preis der einzelnen Arten des Geriffes besonders pro Scheffel, der Steinkohlen pro 100 Pfund sowie des pro Scheffel Schrottgeriß erforderlichen Lehmes anzugeben ist, sind versiegelt unter der Bezeichnung „Submission für die Brennmaterialien-Lieferung" spätestens bis zum 20. September d. J. portofrei uns einzusenden. Düsseldorf, den 20. August 1864.

Nro. 1063. In Ratingen im Landkreise Trier ist am 14 d. Mts. eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche sich bei dem herrschenden scharfen Ostwinde mit einer solchen Schnelligkeit verbreitete, daß schon nach Verlauf einer halben Stunde der größte Theil des Dorfes in Flammen stand. Dies ist die Ursache gewesen, daß fast nichts gerettet worden und nicht einmal die nöthige Zeit zum Abstränzen des Viehes in den Ställen war. Das Feuer ist angeblich durch einen sechsjährigen Knaben, welcher in einer Scheune mit Schwefelhölzchen gespielt hat, angelegt, und hat 40 Wohngebäude, einschließlich der Kirche das Pfarr- und Schulhaus in einen Schutthaufen verwandelt und den größten Theil der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, vollständig, den kleineren theilweise verzehrt. Es sind 46 Familien mit 216 Seelen durch dies Unglück betroffen, welche außer ihrem Obdach auch den Ertrag der diesjährigen Erndte, mit Ausnahme des Hafers und der Kartoffeln, welche noch nicht eingescheuert waren, sowie Vieh und Hausthiere in den Flammen verloren haben. Außerdem ist der größte Theil der Ackergeräthschaften und fast das ganze Mobilar, welches nur an 2 Stellen und zwar zu 550 Thlr versichert war verbrannt, und dürfte der Totalverlust an Mo- und Immobilien mit 70,000 Thlr. nicht zu hoch gegriffen sein, wogegen nach einer ungefähren Berechnung nur für 8000 Thlr. Immobilien, darunter leider zwölf Wirthschaften jedoch gar nicht assecurirt waren. Zur Unterstützung dieser Brandverunglückten hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz eine allgemeine Hauscollecte in der Provinz bewilligt. Die Ortsbehörden unsres Bezirks weisen wir hierdurch an, die Collecte in gewöhnlicher Weise im Laufe dieses Monats abhalten zu lassen und die eingehenden Gaben den resp. Steuerkassen zur Abführung an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herrn Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis spätestens Ende Oktober einzureichen. Düsseldorf, den 2. Sept. 1864.

Nro. 1064. Wir entsprechen gerne dem Wunsche der Direktion der Rettungsanstalt zu Düsselthal indem wir unter Hinweisung auf das segensreiche Wirken dieser Anstalt die Allerhöchst bewilligte Kirchen- und Hauscollecte der besondern Theilnahme der Bewohner unseres Bezirks empfehlen. Düsseldorf, den 4. September 1864.

Nro. 1065. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird zu der unterm 5. Januar c. (Amtsblatt St. 3 Nr. 60) für die Benutzung der Hafenanlagen zu Ruhrort erlassene Polizeiverordnung Folgendes gesetzlich verordnet: Es ist nicht gestattet, die Kohlen an den Pfeilerbahnen so hoch aufzuschütten, daß die Blechträger oder die Verbandstücke der hölzernen Sprengwerke mit den Kohlen in Berührung kommen, es müssen vielmehr die Träger vollkommen frei bleiben. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. belegt. Düsseldorf, den 28. August 1864.

Nro. 1066. Mittelst Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Krieges und des Innern vom 11. d. M. ist die den evangelischen Theologen und den Aspiranten des katholischen geistlichen Standes bisher gewährte Begünstigung der Zurückstellung vom Militair-Dienste auf weitere 5 Jahre verlängert worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 29. August 1864.

Nro. 1067.

Instruction

für den Brückenwärter an der Drehbrücke an dem neuen Hafen zu Ruhrort.

§. 1) Vorgesetzte des Brückenwärters sind 1) der Hafen-Aufseher 2) der Hafenmeister 3) der Wasserbau-Inspector.

§. 2) Der Brückenwärter ist verpflichtet, sich von Anbruch des Tages bis zum Eintritt der Dunkelheit alltäglich an der Drehbrücke aufzuhalten, und seinen Dienstverrichtungen pünktlich nachzukommen. Die Brücke darf nur bei vollem Tageslicht geöffnet werden, und bleibt von Eintritt der Dunkelheit bis zum Anbruch des Tages geschlossen. In der Regel soll an Sonn- und Feiertagen die Brücke ganz geschlossen bleiben, insoweit nicht durch den Hafenmeister andere Bestimmung getroffen wird.

Digitized by Google

§. 3) Die Brücke bleibt für alle Schiffe, welche die Maste streichen können, geschlossen. Das Niederlegen der Maste muß schon in einer Entfernung erfolgen, daß die Maste mindestens eine Schiffslänge von der Brücke vollkommen niedergelegt sind. Die Brücke muß für die Posten stets ohne allen Aufenthalt passirbar sein, der Brückenwärter hat sich daher von der Zeit, wo die Posten die Brücke passiren, genaue Kenntniß zu verschaffen, und muß 10 Minuten vor dem zu erwartenden Uebergang der Post die Brücke geschlossen sein. Extraposten sowie Beiwagen der gewöhnlichen Posten müssen ebenfalls ohne Aufenthalt die Brücke passiren können, und ist daher hierauf besondere Aufmerksamkeit zu richten.

§. 4) Der Brückenwärter hat darauf zu halten, daß die Schiffe, welche die Brücke passiren wollen, die vorgeschriebenen Haltestellen nicht überschreiten; Vergehen hiergegen hat derselbe zur Anzeige zu bringen auch ist dem betreffenden Schiffe die Passage durch die Brücke zu verweigern. Das Oeffnen der Brücke darf nicht eher erfolgen, bis die Barrieren zu beiden Seiten der Brücke geschlossen sind, und ebenso dürfen die Barrieren nicht geöffnet werden, so lange die Brücke nicht wieder vollständig geschlossen ist. Es darf nie mehr wie Ein Schiff in jeder der beiden Brückenöffnungen die Brücke passiren, und muß diese, nachdem die Schiffe die Oeffnung durchfahren haben, sofort wieder geschlossen werden. Es ist unstatthaft, daß mehrere sich folgende Schiffe ohne Unterbrechung durch die Brücke durchgelassen werden, vielmehr muß, nachdem die Brücke von dem Schiffe passirt ist, diese wie bemerkt geschlossen, und darf nicht eher wieder geöffnet werden, bis das Publicum, welches während dem vorhergegangenen Oeffnen der Brücke sich vor den Barrieren angesammelt hatte, die Brücke vollständig passirt hat. Die Schiffe müssen ohne allen Aufenthalt die Brücke durchfahren.

§. 5) Der Brückenwärter hat darauf zu halten, daß das Publikum und Fuhrwerk ꝛc. die Brücke ohne Aufenthalt passirt. Die Wagen und Reiter dürfen die Brücke nur im Schritt passiren, und ist das Ueberschreiten der Brücke durch größere geschlossene Trupps und das gleichmäßige Schritthalten derselben, nicht gestattet. Das Ausweichen zweier sich begegnenden Wagen zwischen dem Portal der Brücke ist nicht gestattet, es muß vielmehr von den zwei sich entgegen kommenden Wagen, der, welcher am weitesten vom Portal entfernt ist, warten bis der Andere das Portal passirt hat. Den Königlichen Posten muß jedoch jederzeit der Vorrang beim Passiren des Portals gelassen werden, und der entgegen kommende Wagen so lange warten. In der Regel dürfen die Wagen und Reiter auf der Brücke nicht still halten, ebenso ist den Fußgängern das Verweilen auf der Brücke nicht zu gestatten.

§. 6) Die Brücke ist stets sorgfältig gegen Beschädigungen zu bewahren, und hat der Brückenwärter seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht durch unvorsichtige Behandlung, oder unvorsichtiges Verfahren der Schiffer und Passanten die Brücke beschädigt wird. Die Führer der Fuhrwerke und der Schiffe, sowie die Personen, welche solche Beschädigungen verursachen, sind zur Anzeige zu bringen. Der Brückenwärter ist gehalten, die Fahrbahn der Brücke, sowie die gepflasterten Straßenstrecken bis zu den Barrieren vom Schmutz sorgfältig rein zu halten, und dies durch Abkehren des Kothes zu bewirken, was nöthigenfalls mehrmals an einem Tage geschehen muß. Zu einer aufmerksamen Behandlung und Reinhaltung der Drehvorrichtung des Rollkranzes und der Rollen ist der Brückenwärter ganz besonders verpflichtet, und müssen diese Theile täglich sorgfältig nachgesehn, gereinigt und geschmiert werden. Ebenso ist der Brückenwärter zum Reinigen und Anzünden der zur Erleuchtung der Brücke angebrachten Laternen verpflichtet. Oel und Docht zur Beleuchtung der Brücke werden dem Brückenwärter geliefert, und ist derselbe für die sorgsame Verwahrung und Verwendung dieser Gegenstände verantwortlich.

§. 7) Der Brückenwärter darf unter keinerlei Vorwand für seine Dienstleistungen Geschenke annehmen, oder fordern, bei Verlust seines Dienstes.

Vorstehende Instruction wird hiermit bekannt gemacht. Düsseldorf, den 28. August 1864.

Nro. 10638. Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 8. vorigen Monats, welcher wörtlich also lautet: Auf Den Bericht vom 30. Juli d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846 genehmigen daß die zu Dessau domizilirte Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft das Eigenthum an den auf der hierbei zurückfolgenden Karte verzeichneten, im Kataster von Rheydt unter Sect. D. Nr. 258, 814/259 und 815/259 aufgeführten Grundstücken mit einem Flächeninhalt von 2 Morgen 83 Ruthen erwerbe. Bad Gastein, den 8 August 1864. gez. **Wilhelm** gez. Grf. Itzenplitz. Grf. zu Eulenburg. An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.
wird in Gemäßheit des uns gewordenen Auftrages hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 5. September 1864.

Nro. 10639. Die bei dem Handelskammer-Collegium zu Duisburg statutgemäß ausgeschiedenen

Digitized by Google

Mitglieder resp. Stellvertreter Ferd. Böninger, Robert Beckmann und M. E. Mathes zu Duisburg sind für die nächste Wahlperiode wieder gewählt worden. An Stelle des gleichfalls ausgeschiedenen stellvertretenden Mitgliedes Wilh. Carstanjen wurde Otto Carstanjen zu Duisburg gewählt. Wir bringen solches nach erfolgter Bestätigung der Wahlen hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 26. August 1864.

Nro. 1070. Bei dem Kgl. Gewerbegerichte zu Gladbach scheiden mit dem Ablaufe dieses Jahres die Mitglieder resp. stellvertretenden Mitglieder Peter Wiedenmann, Leonhard Görtz, Wilh. Knoppes, Aloys Zeughgraf zu Gladbach und Gustav Peltzer, Joh. Wilh. Schiffer, Martin Göters und Ferdinand Pfeiffers zu Rheydt aus dem Collegium aus. Für den nächsten Wahlturnus sind neu resp. wiedergewählt als Mitglieder die Herren Peter Wiedenmann und Leonhard Görtz zu Gladbach, sodann Gustav Peltzer und Joh. Wilh. Schiffer zu Rheyd, ferner als stellvertretende Mitglieder die Herren Leonhard Küppers, Engelbert Kehren zu Gladbach und Adam Heck und Eduard von den Kerckhoff zu Rheydt. Wir haben die Wahlen bestätigt und bringen dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 4. Sept. 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1071. Die bis zum 22. Februar 1865 an den Johann de Fries zu Orsoy verpachtete landesherrliche Fischerei-Gerechtsame im Rheine, vom Elpen-Bache bis zum untersten Hause am Stapp, soll am Dienstag den 4. October c. Nachmittags 3 Uhr im Domainen-Rentamts-Lokale zu Dinslaken vor dem int. Domainen-Rentmeister Degenhart zur anderweiten Verpachtung vom 22. Februar 1865 ab, auf 6 resp. 12 Jahre, mit 3 resp. 6jähriger Kündigung, öffentlich an den Meistbietenden ausgestellt werden. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen im Büreau des vorgedachten Rentamts zur Einsicht offen. Düsseldorf, den 3. September 1864. Königl. Regierung Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Nro. 1072. Für die Unterhaltung des Oberbaues soll die Lieferung von a) 829 Centner oder 150,000 Stück Hakennägel und b) 33 Centner oder 5000 Stück Rundnägel im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Die Offerten sind bis zu dem Donnerstag den 22. September c. Vormittags 11½ Uhr im Büreau des Unterzeichneten angesetzten Termin portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission auf die Lieferung von Kleineisenzeug für die Königliche Ostbahn" versehen, an den Unterzeichneten Ober Betriebs-Inspector zu Bromberg, Bahnhof einzusenden. Die Eröffnung der Offerten erfolgt zur angegebenen Terminsstunde in Gegenwart der etwa persönlich anwesenden Submittenten. Die Lieferungsbedingungen liegen auf den Börsen zu Berlin, Cöln und Breslau sowie im Büreau des Unterzeichneten zur Einsicht offen, auch werden dieselben auf portofreie Anträge mitgetheilt. Bromberg, den 27. August 1864. Der Königl. Ober-Betriebs-Inspector: Grillo.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1073. Am 18. resp. 19. d. Mts. sind hierselbst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine braune Damentuchjacke mit vier grauen Perlmutterknöpfen, von welchen sich auf jeder Seite der Brust 2 befanden, 2) ein Umschlagetuch von grauem Barrege mit braunem Rande, 3) ein lila Kattunkleid, 4) ein schwarzes Orleanskleid, an den Aermeln und unten am Rocke mit schwarzem Sammet eingefaßt, 5) ein graues halbwollenes Kleid mit grünem Rande, 6) ein Unterrock von grauem Mixlüster, mit halbwollenem karrirten Zeuge gefüttert, 7) eine schwarzlederne rothgefütterte Damenarbeitstasche mit stählernem Bügel, auf welchem sich das Zeichen „Paris" befindet, und stählerner Kette. In derselben befanden sich: 2 Paar zugeschnittene halbleinene Damenhemdärmel mit zwei dazu gehörigen gestoppten Streifen, ein silberner Fingerhut, eine Scheere, Nähnadel und Garn und 8) eine silberne Cylinderuhr, 18 Linien groß, auf 8 Steinen gehend und mit Goldrand versehen. Im Innern der Uhr befindet sich die Nummer 69724 eingravirt. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 23 August 1864. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Personal-Chronik.

Nro. 1074. Der Lehrer Carl Ludwig Theodor Voß ist definitiv zum Vorsteher und Hauptlehrer an der städtischen Anstalt für verlassene Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

Nro. 1075. Dem Dachdecker Johann Appelmann zu Mülheim a. d. Ruhr ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46. Düsseldorf, Montag den 19. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 1076. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. Mts. zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den **2. Oktober d. J.** nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöstdieselben den Königlichen Schloßhauptmann von Coblenz, Kammerherrn, Director der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, Ritterhauptmann der Rheinischen, ritterbürtigen Ritterschaft, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellverteter den Königlichen Kammerherrn, Landrath a. D., Freiherrn Raitz von Frentz-Garrath und zu Allerhöchstihrem Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 16. Sept. 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: v. Pommer Esche.

Nro. 1077. Die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns betr. Dem Weinbau treibenden Publicum wird hierdurch in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, des §. 2 der Anweisung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826 und des §. 2 des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835 bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Wein-Gewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, das solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Orts-Behörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt. Wer bis zu dem zwanzigsten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebe-Stelle unter Angabe der Gründe eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen. Wer solches unterläßt, hat gleich demjenigen welcher später, wie am 3. Tage nach vollendeter Kelterung, seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen. Wenn Trauben an einem andern Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung. Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach anderen Orten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834, und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, sowie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nr. 2 und 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§. 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht. Cöln, den 2. September 1864. Der Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1078. Dem Königl. Obrist-Lieutenant und Führer des II. Aufgebots im 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiment Nr. 8. André zu Priorsberg bei Neuzelle ist unter dem 31. August 1864 ein Patent auf einen Pflug zum Ausheben der Runkelrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 3. September 1864.

Nro. 1079. Dem Herrn Eduard Friedrich Pastor jun. zu Burtscheid ist unter dem 1. September 1864 ein Patent auf die von demselben in Beschreibung und Zeichnung vorgelegte Vorrichtung von Krempelmaschinen zur Entfernung der Kletten aus der Wolle, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt

Digitized by Google

ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Wm. Balk zu Hannover ist unter dem 2. September d. J. ein Patent auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 6. Sept. 1864.

Nro. 1080. Das dem Maschinenbauer Adolf Ritschke zu Landsberg a. W. unterm 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Getreide-Mähe-Maschine ist aufgehoben. Düsseldorf, den 10. Sept. 1864.

Nro. 1081. Dem Berg-Assessor und Berg-Geschworenen Friedrich Wilhelm Blees zu Neunkirchen im Kreise Siegen, ist unter dem 9. September 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung für Wellenleitungen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens zu Aachen ist unter dem 10. Septbr. 1864 ein Patent auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 13. September 1864.

Nro. 1082. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12 September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Düsseldorf, den 10. November 1862.

Nro. 1083. In der am 31. v. n. 1. d. Mts. im Seminar zu Moers abgehaltenen Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Individuen haben das Zeugniß bedingter Anstellungsfähigkeit erhalten: Conrad Dingler, Friedrich Echtermeyer, August Sommer, Hirsch Hrch. Traube, Düsseldorf, den 10. September 1864.

Nro. 1084. Am Sonnabend den 24. September c. Vormittags 11 Uhr, soll zu Duisburg beim Gastwirthe Berghausen, das in der Gemeinde Duisburg am Ratenbäumchenswege belegene, bisher an den Wilhelm von der Weppen zu Duisburg verpachtete domainiale Ackerland Flur XI. Nr 176a, groß 1 Morgen 52 Ruthen, vor dem int. Domainen Rentmeister Degenhart, vom 11. November c. ab, zur Verpachtung resp. Veräußerung ausgestellt werden. Die Bedingungen sind auf dem Büreau des Königlichen Rentamts zu Dinslaken einzusehen. Düsseldorf, den 10. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Nro. 1085. Dem Schiffer Heinrich Berges ist die Concession als Lootse für die Rheinstromstrecke von Ruhrort und Homberg aufwärts bis Werthhauser Fähr und Werthhausen und umgekehrt resp. von dem Duisburger-Rhein-Canal bis Werthhausen oder Werthhäuser Fähre und umgekehrt unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Duisburg ertheilt worden. Düsseldorf, den 12. September 1864.

Nro. 1086. Der Kreis-Physikus des Kreises Mettmann, Dr. Wilhelm von de Wall wird gegen Ende dieses Monats seinen Wohnsitz zu Neviges nehmen. Düsseldorf, den 6. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 1087. Vom 1. September c. ab werden zwischen Langerfeld und Rittershausen drei Botenposten mit folgendem Gange coursiren: aus Langerfeld 8 Uhr 30 M. Früh; 12 Uhr 30 M. Mitt.; 6 Uhr 5 M Nachmitt.; in Rittershausen 8 Uhr 50 M. Früh; 12 Uhr 20 M. Mitt.; 6 Uhr 25 M. Nachmitt.; aus Rittershausen 7 Uhr 40 M. Früh; 2 Uhr 15 M. Nachmitt.; 7 Uhr 50 M. Nachmitt; in Langerfeld 8 Uhr 50 M. Früh; 2 Uhr 35 M. Nachmitt.; 8 Uhr 10 M. Nachmitt. Die I. Post ist nur zur Beförderung von Briefpost-Gegenständen bestimmt, während mit der II. und III. Post auch Packete und Geldsendungen befördert werden. Düsseldorf, den 30. August 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Digitized by Google

Nro. 1088. Vom 1. September c. ab wird die Personenpost von Hattingen nach Elberfeld um 10 Min. früher, als bisher, also um 5 Uhr 5 Min. früh aus Hattingen abgefertigt werden. Düsseldorf, den 1. September 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1089. Die Eröffnung der Sitzungen im Bezirk des Schwurgerichts zu Wesel für das IV. Quartal 1864 ist auf den 10. October ds. Js. festgesetzt und der Kreis-Gerichts-Director Dehm zu Duisburg zum Vorsitzenden ernannt. Hamm, den 27. August 1864. Der Appellations-Gerichts-Präsident: Leut.

Nro. 1090. Im Besitze einer wegen Diebstahls zur Haft gezogenen Person sind 4 Binsenstühle gefunden worden, welche höchstwahrscheinlich aus einem Diebstahle herrühren. Ich ersuche Jeden, welchem derartige Stühle abhanden gekommen sind, sich auf dem hiesigen Polizeiamte, wo die Stühle in Augenschein genommen werden können, zu melden. Düsseldorf, den 30. August 1864. Der Untersuchungsrichter: Lützeler.

Nro. 1091. Von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde der am 1. August d. J. zu Pirmasens verstorbenen Maria Catharina Hofer aus Brüggen übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Brüggen mitgetheilt worden. Cleve, den 2. September 1864. Der Ober-Prokurator Bust.

Nro. 1092. Im Besitze eines wegen Landstreicherei verhafteten Individuums wurden ein gewöhnliches Tischmesser mit schwarzem hölzernem Griff und eine eiserne Stange mit messingnem Knopf, von einer Hausthürschelle herrührend, gefunden. Da diese Gegenstände wahrscheinlich von einem Diebstahl herrühren, der Beschuldigte sich auch über ihren Erwerb nicht auszuweisen vermag, so ersuche ich Jeden, der über den Eigenthümer derselben Auskunft zu geben vermag, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen. Cleve, den 8. September 1864. Der Instruktionsrichter: Schlink.

Nro. 1093. Nachdem die Handlung Rutenbeck & Berninghaus zu Schwelm aufgelöst worden, hat der bisherige Geschäftstheilhaber Kaufmann Ed. Rutenbeck zu Dreve bei Schwelm beantragt, das früher der gedachten Handlung zustehende Fabrikzeichen „Löwenkopf" nunmehr für ihn allein in die Zeichenrolle einzutragen, um ihm das ausschließliche Recht darauf behufs Bezeichnung seiner Eisen- und Stahl-Waaren resp. deren Verpackung zu sichern. Etwaige Einsprüche dagegen sind binnen 2 Monaten bei uns zu erheben. Hagen, den 3 September 1864. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

Nro. 1094. Die Bekanntmachung vom 6. v. M. die am 2. August d. J. in der Emscher bei Oberhausen gefundene männliche Leiche betreffend ist erledigt. Essen, den 6. September 1864. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1095. Bergisch-Märkische Eisenbahn. Bei der am 1. d. M. erfolgten Auslooſung der für das laufende Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Actien I. Serie und Obligationen II. Serie der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn wurden folgende Nummern gezogen: a) Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts-Actien I. Serie: Nr. 345. 431. 695. 789. 1003. 1018. 1129. 1134. 1145. 1319. 1774. 1791. 1859. 2129. 2176. 2208. 2276. 2455. 2580. 2633. 2677. 2942. 2983. 3002. 3310. 3387. 3560 3563. 3895. 3918. 3989. 4134. 4362. 4433. 4442. 4583. 4698. 4716. 4862. 4977. 5139. 5143. 5254. 5323. 5788. 5878. 5895. 5984: 5995. 5999. 6020. 6035. 6158. 6182. 6216. 6253. 6264. 6270. 6459. 6465. 6534. 6694. 6809. 6916. 7032. 7115. 7277. 7388. 7456. 7508. 7582. 7708. 7799. 7861. 7916. 7967. 8079. 8217. 8278. 8306. 8319. 8650. 8692. 8710. 8978. 9094. 9096. 9145. 9243. 9248. 9326. 9481. 9619. 9626. 9654. 9674. 9708. 9772. 9804. 9883. = 100 Stück. b) Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts-Obligationen II. Serie: Nr. 49. 116. 453. 682. 1156. 1685. 1975. 2046. 2063. 2102. 2117. 2244. 2416. 2471. 2765. 2792. 2839. 2991. 3038. 3097. 3146. 3154. 3208. 3279. 3386. 3489. 3497. 3527. = 28 Stück. Die Auszahlung des Nennwerthes dieser Obligationen erfolgt gegen Rückgabe derselben an den Präsentanten vom 2. Januar 1865 ab in Elberfeld bei den Herren v. d. Heydt, Kersten & Söhne und bei unserer Hauptkasse, in Düsseldorf bei den Herren Baum Boeddinghaus & Comp., in Cöln bei dem A. Schaaffhausen'schen Bankverein und in Berlin bei den Herren H. F. Fetschow & Sohn. Mit den Obligationen sind zugleich die nach dem 2. Januar k. Js. fällig werdenden Zins-Coupons abzuliefern und wird der Werth der etwa fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt. Von den in früheren Jahren ausgelooſten Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts-Actien und Obligationen sind folgende noch nicht zur Einlösung gekommen: a) I. Serie Nr. 101. 343. 625. 707. 973. 1180. 1260. 1302. 1337. 1576. 1720. 1723. 1968. 2609. 2867. 4034. 4123. 4377. 4395. 4483. 4492. 4884. 5115. 5211. 5385. 6441. 6722. 7024. 7241. 7535. 8678. 8727. 9286.

Digitized by Google

9482. 9525. 9859. b) II. Serie Nr. 59. 484. 559. 577. 582. 1653. 3989. Die Inhaber dieser Prioritäts-Actien und Obligationen werden zur Einlösung derselben wiederholt aufgefordert. Die seit dem vorigen Jahr zur Einlösung gekommenen 101 Prioritäts-Actien I. Serie und 21 Prioritäts-Obligationen II. Serie wurden in Gegenwart eines Notars durch Feuer vernichtet. Elberfeld, den 6. September 1864. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Nro. 1096. Für die Unterhaltung des Oberbaues soll die Lieferung von a) 829 Centn. oder 150,000 Stück Hakennägel und b) 33 Centner oder 5000 Stück Rundnägel im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Die Offerten sind bis zu dem Donnerstag den 22. September c. Vormittags 11½ Uhr im Büreau des Unterzeichneten angesetzten Termin portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission auf die Lieferung von Kleineisenzeug für die Königliche Ostbahn" versehen, an den Unterzeichneten Ober-Betriebs-Inspector zu Bromberg, Bahnhof einzusenden. Die Eröffnung der Offerten erfolgt zur angegebenen Terminsstunde in Gegenwart der etwa persönlich anwesenden Submittenten. Die Lieferungsbedingungen liegen auf den Börsen zu Berlin, Cöln und Breslau sowie im Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht offen, auch werden dieselben auf portofreie Anträge mitgetheilt. Bromberg, den 27. August 1864. Der Königl. Ober-Betriebs-Inspector: Grillo.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1097. Am 19. d. Mts. sind den dem Wirth Wilh. Gerschermann zu Borbeck folgende Gegenstände entwendet worden: zwei zinnere Kaffeekannen, zwei flache zinnere Schüsseln, ein flacher zinnerner Teller, zwei kupferne Leuchter, eine weißwollene Bettdecke mit rothem Rande, zwei blauleinene Kittel, ein tuchener Fuhrmannsrock, ein leinenes Tischtuch ohne Zeichen, ein violett wollenes Tuch mit blauem Rande, ein grau wollenes Tuch mit grünem Rande und ein weiß und schwarzes Schwaltuch und ein schwarzes Kopftuch mit gelben Streifen. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 25. August 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1098. Im Laufe dieses Monats ist von einer zu Lintfort, im Kreise Mörs gelegenen Kathstelle eine kupferne Wasserpumpe gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Pumpe Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen. Cleve, den 30. August 1864. Der Ober-Prokurator: Buß.

Nro. 1099. In der Zeit vom 25. zum 26. August d. J. sind mittelst Einsteigens in dem Wohnhause der Wittwe Klemm gt. Spiker zu Meiderich gestohlen: ein doppelläufiges Jagdgewehr mit fehlerhaftem Schlosse am linken Laufe, und mit einem kleinen Risse an diesem Laufe, ferner acht Pfund Butter, eine Tricot-Hose und ein Thaler fünf Silbergroschen baares Geld. Es wird ersucht, die zur Ermittelung des Thäters und des Verbleibes des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde baldigst zugehen zulassen. Wesel, den 6. September 1864. Der Staats-Anwalt.

Nro. 1100. In der Nacht vom 18. zum 19. August d. J. sind dem Heinrich Hausmann zu Borbeck folgende Gegenstände entwendet worden: ein schwarz tuchener Ueberzieher, ein dunkelgrüner kurzer Tuchrock mit schwarzem Orleans gefüttert, ein schwarz tuchener Frauenmantel mit Kapuze und zwei Quasten, ein Tischtuch gez. F. H., ein Paar schwarze Sammet Pantoffeln und ein Paar Stiefel. Jeder der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 8. September 1864 Königl. Staats-Anwaltschaft.

Personal-Chronik.

Nro. 1101. Der Lehrer Peter Liesefeld ist definitiv zum Lehrer an der 2. Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Uedem ernannt worden.

Berichtigung. In unserer, das Reglement über die Lehr- und Servirzeit der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen betreffende Bekanntmachung (Amtsblatt Nr. 43 p. 258) muß es statt „die Bestimmungen §§. 7—15 treten am 1. Januar **1868**, die Bestimmungen §§. 17 u. 18 vom 1. Oktober **1868** an in Kraft" heißen: „Die Bestimmungen §§. 7—15 treten am 1. Januar **1865**, die Bestimmungen §§. 17 und 18 vom 1. Oktober **1865** an in Kraft."

Berichtigung. In dem Amtsblatt St. 45 pag. 268 ist in der Bekanntmachung Nr. 1065 in der dritten Zeile ein Druckfehler, indem es statt „gesetzlich verordnet" heißen muß „zusätzlich verordnet".

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bo[illegible].

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 47. Düsseldorf, Donnerstag den 22. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1102. Bei der heute öffentlich bewirkten 10. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35. Serien Nr. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 904. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388 gezogen worden. Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3500 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämien-Betrag von 112 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1865 ab entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1864 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten. Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt. Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar aus der ersten Verloosung (1855) von Ser. 1279 und 1328; aus der dritten Verloosung (1858) von Ser. 789; aus der vierten Verloosung (1859) von Ser. 267; aus der fünften Verloosung (1860) von Ser. 339. 834 und 837; aus der sechsten Verloosung (1861) von Ser. 1. 9. 264. 362. 379. 572. 848. 1086. 1159. 1306. 1485; aus der siebenten Verloosung (1862) von Ser. 442. 500. 1215 und 1479; aus der achten Verloosung (1863) von Ser. 144. 184. 241. 315. 446. 477. 502. 551. 600. 748. 851. 9[illegible]5. 1402 und 1454; aus der neunten Verloosung (1864) von Ser. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 523. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1009. 1095 und 1406 sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert. In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen. Berlin, den 15. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Löwe.

Nro. 1103. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859. sind die in der **Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1865 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A. 1857 und 1859., welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 14. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October cr. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848, wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches

Digitized by Google

ei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größern Communal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 10. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

Nro. 1104. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. Juli 1863 (Amtsblatt Nr. 41.) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Kirchencollecte zum Besten des evangelischen Stifts St. Martin zu Coblenz in diesem Jahre am 19 Sonntage post Trinit. den 2. October abgehalten werden wird. Die Einsendung der Ertrags-Nachweisen von den Hrn. Landräthen erwarten wir bis ult. November c. Düsseldorf, den 16. September 1864.

Nro. 1105. Nach dem Ergebniß der am 29. 30. und 31. v. Mts im Seminar zu Moers abgehaltenen Prüfung sind mit dem Zeugnisse bedingter Anstellungsberechtigung entlassen worden 1) Rudolf Lacumer, 2) Rudolf Diedriche, 3) Friedrich Geilenkirchen, 4) Karl Jaenigen, 5) Karl Remmer, 6) Diedrich Kremer, 7) Richard Landbeck, 8) Albert Weisenrothen, 9) Ewald Messerschmidt, 10) Gustav Rohl, 11) Heinrich Ottenbeck, 12) Ewald Roell, 13) Julius Rosenkranz, 14) Max. Schmitz, 15) August Steinghaus, 16) Gustav Sieper, 17) Albert Türk, 18) Friedrich von Felsen, 19) Wilhelm Haupt. Der Wiederanfang des Seminarcursus ist auf den 10. October c. festgesetzt und haben sich die Recipienden rechtzeitig in Moers einzufinden. Düsseldorf, den 16. September 1864.

Nro. 1106. Auf den übereinstimmenden Antrag der Eingesessenen der Filial-Gemeinde Ohligs und der Vertretung der Gesammt-Parochie Wald hat der Hr. Minister der geistl. ꝛc Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangl. Ober-Kirchenrathe die Constituirung der Filial-Gemeinde Ohligs zu einem selbstständigen Kirchen- und Pfarrsystem mittels Erlasses vom 12. August d. J. genehmigt. Düsseldorf, den 9. Sept. 1864.

Nro. 1107. Der durch den Tod des Steuer-Empfängers von Ducker erledigte Empfang der directen Steuern in den Bürgermeistereien Gerresheim, Hubbelrath, Benrath und Hilden ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Steuer-Empfänger Wachter von Wermelskirchen unter Anweisung seines Wohnsitzes in Gerresheim übertragen worden. Düsseldorf, den 19. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1108. Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen. Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten für Entfernungen bis 10 Meilen ½ Sgr., für Entfernungen über 10 bis 30 Meilen 1 Sgr., für größere Entfernungen 2 Sgr. Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht. Düsseldorf, den 13. Septbr. 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1109. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich die Studirenden, welche die hiesige Universität zu besuchen gedenken, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch die Versäumniß des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Gleichzeitig ersuchen wir die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein academisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von dem Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden,

Digitized by Google

welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt ist, innerhalb der ersten Woche nach dem Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 14. September 1864. Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität: Bauerband.

Nro. 1110. Die Immatriculation für das bevorstehende Wintersemester findet vom 1. October an bis zum 22. desselben Monats statt. Später können nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß, und falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhern Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, können auf Grund des §. 26 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden. Bonn, den 14. September 1864. Die Immatriculations-Commission: Bauerband.

Nro. 1111. Am 30. August d. J. ist zu Grieth im Rheine an der sogenannten Voll eine männliche Leiche gelandet. Dieselbe war anscheinend in dem Alter von 30—40 Jahren, 5 Fuß 3 Zoll groß, hatte braunes dünnes Kopfhaar, ein rundes volles Gesicht, stumpfe Nase und war von gesetzter starker Statur. Die Bekleidung bestand in einem grauen halbwollenen Sommerrock mit Perlmutter-Knöpfen, in einer grauen alten Hose von Pilla, mittelst eines ledernen Riemens befestigt, einer weiß und blau gestreiften Blouse von Kattun mit weißen Knöpfchen, einem leinenen Hemd, an der Brust roth gezeichnet D. S. J. 6, schwarzwollenen Strümpfen und hohen Schnür-Schuhen. Ich ersuche Jeden, der über den Verunglückten nähere Aufklärung geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung davon zu machen. Cleve, den 7. September 1864. Der Ober-Prokurator Buß.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1112. Am 8. August curr. sind in einem zu Arrath gelegenen Garten verschiedene, in einem Cigarrenkistchen verpackte Bobinen, versteckt gefunden worden und zwar 1 Stück gez. J. & T. mit gelber Seide; 1 Stück mit rother Seide ungestempelt; 1 Stück gez. H. V. D. S. leer; 1 Stück gez. H. O. K. mit grüner Seide; 1 Stück mit gelber Seide ungestempelt; 2 Stück mit violetter Seide, deren Stempel ausgebrannt ist; 1 Stück mit fleischfarbiger Seide deren Stempel ebenfalls ausgebrannt ist. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Eigenthümer der gestohlenen Bobinen Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 10. September 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1113. In der Nacht vom 15. auf den 16. v. Mts. wurden zu Barmen gestohlen: I. von einer Bleiche: a. ein leinenes Frauenhemd, gez. B. L.; b. drei leinene weiße Taschentücher; c. ein graues Handtuch; d. ein Paar baumwollene und ein Paar wollene Strümpfe; und II. aus einem Keller: 1) drei leinene Bettücher; 2) ein leinenes Mannshemd; 3) zwei leinene Knabenhemden; 4) drei leinene Mädchenhemden; 5) zwei leinene Handtücher; 6) zwei Handtücher von Gebild; 7) eine weiße Kinderschürze; 8) drei Paar weiße und sechs Paar blauwollene Strümpfe; 9) ein blau karrirtes und ein schwarz wollenes Kleid; 10) drei blauleinene, sieben blaukarrirte und eine roth und weiße Kinderschürze; 11) eine roth und weiße Kinderschürze mit Aermeln; 12) ein Taschentuch; drei schwarze Brode und ein halber Topf Fett. Wer über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann wolle mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Anzeige machen. Elberfeld, den 1. September 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Personal-Chronik.

Nro. 1114. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Emil Beck hat sich zu Burg niedergelassen.

Nro. 1115. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Peters hat sich zu Burgwaldniel, Kreises Kempen niedergelassen.

Nro. 1116. Der Apotheker Otto Rudolph Hermann Arndt ist als Verwalter der Wittwe Losino'schen Apotheke zu Werden bestätigt worden.

Digitized by Google

Nro 1117. Dem Apotheker Georg August Schaefer ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Cleve ertheilt.

Nro. 1118. Dem Apotheker Peter Joseph Loosen ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Hilden ertheilt.

Nro 1119. Der bisherige I. Beigeordnete Jacob Seulen zu St. Toenis ist mit der commissarischen Verwaltung der Bürgermeisterei St. Toenis von uns beauftragt worden.

Nro. 1120. Der an der 2. Classe der 12. kath. Elementarschule zu Crefeld seither provisorisch angestellte Lehrer Theod. Dadder ist definitiv ernannt worden.

Nro 1121. Der Candidat des höheren Schulamts Wilhelm Schröder ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Cleve vom 1. October d. J. ab definitiv ernannt worden.

Nro. 1122. Der Schulamts-Candidat Johann Koenen ist provisorisch auf 2 Jahre zum 2. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Frasselt ernannt worden.

Nro. 1123 Der an der kath. Elementarschule zu Hassels bei Benrath seither provisorisch angestellte Lehrer Franz Westhoff ist definitiv ernannt worden.

Nro 1124. Dem seitherigen Rector der höheren Stadtschule zu Ratingen, Joh. Siebmann ist die Concession zur Errichtung einer höheren Privatschule zu Ratingen ertheilt worden.

Nro. 1125. Der Lehrer Carl Lipp und die Lehrerinnen Christine Engels und Anna Borgers bei der kath. Schule zu Ratingen seither provisorisch beschäftigt, sind definitiv ernannt worden.

Nro. 1126. Der seitherige Lehrer zu Elsen, Bernhard Binning ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath Elementarschule zu Hubbelrath ernannt worden.

Nro. 1127. Der an der 1. Classe der kath. Elementarschule zu Kaiserswerth seither provisorisch angestellte Lehrer Carl Guthoff und der an der 2. Classe derselben Schule ebenfalls provisorisch angestellte Lehrer August Peters sind definitiv ernannt worden.

Nro. 1128. Der bisherige 2. Lehrer an der 8 kath. Schule zu Crefeld Hermann Steiger ist definitiv zum Haupt-Lehrer an der kath. Halbtagsschule daselbst ernannt worden.

Nro. 1129. Der an der kath. Elementarschule zu Heisingen seither provisorisch angestellte Lehrer Anton Sapenhoff ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1130 Der Lehrer Carl Costers ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Bonnenbach b. Rheydt ernannt worden

Nro. 1131. Der an der kath. Elementarschule zu Allrath seither provisorisch angestellte Lehrer Philipp Erkes ist defititiv ernannt worden.

Nro. 1132. Die an der kath. Elementarschule zu Calcum seither provisorisch angestellte Lehrerin Sophia Berghaus ist definitiv ernannt worden.

Nro 1133 Die Schulamts-Candidatinnen Wilhelmine Böhmer und Catharina Leußen sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der neu errichteten kath Elementarmädchenschule zu Altenessen ernannt worden.

Nro. 1134. Die Lehrerin Maria Böhmer ist provisorisch auf 2 Jahre zur 6. Lehrerin der Elementar-Mädchenschule der kath. St. Gertrudis Gemeinde zu Essen ernannt worden.

Nro 1135. Dem Maurer Heinrich Neuenhenser hierselbst, ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1136. Der Karl vom Dahl zu Elberfeld ist als Feldmesser vereidet.

Nro. 1137. Für den Monat August 1864. Der Auskultator Carl Rumpff ist zum Referendar befördert. Die bisherigen Hülfsboten Müller zu Wesel und Severin zu Bochum sind zu Kreisgerichtsboten und Executoren, ersterer bei dem Kreisgericht zu Wesel, letzterer bei dem Kreisgericht zu Bochum ernannt. Dem Rechtsanwalt und Notar Kochling ist gestattet, schon vom 1 September d. J. ab zu Werl, in Function zu treten. Der Gerichts-Assessor Langemak ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald in das hiesige Departement und der Kreisgerichts-Kanzlist Klein zu Ludenscheid in gleicher amtlicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hagen versetzt. Dem Rechtsanwalt und Notar Trockpoff in Mühlheim an der Ruhr ist unter Verleihung des Karakters „Justiz-Rath" die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt. Der Kreisgerichtsbote und Executor Palmer zu Werl ist vom 1. Dezember d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Hamm, den 1. September 1864. Königliches Appellationsgericht: Lent.

(Hierbei eine Anlage.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 48. Düsseldorf, Donnerstag den 29. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1138. Auf Grund des §. 62 der Allerhöchsten Bankordnung vom 5. Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank, Behufs Berathung über Abänderung der Schlußbestimmung im §. 6 der Bank-Ordnung, den Zinsfuß für Lombard-Darlehne betreffend, auf Freitag den 21. Oktober dieses Jahres Nachmittags 5½ Uhr hierdurch von mir einberufen. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Ausschreiben eingeladen werden. Berlin, den 18. September 1864. Der Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank: Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 1139. Die Uebergangs-Stelle in Buttlar, welche bisher zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung nach andern Vereinsstaaten übergehenden inländischen Branntweins sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen bestimmt war, ist aufgehoben und werden deren Amtsverrichtungen vom 1. k. M. ab auf die Steuer Rezeptur in Geisa übergehen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cöln, den 13. September 1864. Der Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1140 Dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau ist unter dem 22. September 1864 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 25. September 1864.

Nro. 1141. Dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin ist unter dem 17. September 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 21. September 1864.

Nro. 1142. Dem Johann Schmidt und dem Maschinenfabrikanten F. Haack in Berlin ist unter dem 16. September 1864 ein Patent auf einen Haspel für Zwirnerei in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 20. September 1864.

Nro. 1143. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Erlaß vom 10 Febr. d. J. die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Kirchen des Regierungsbezirks Düsseldorf — nachdem früher schon für denselben Zweck eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte im Regierungsbezirk Coblenz abgehalten worden ist, — zum Besten des Baues einer evangelischen Kapelle zu Daubach in der Kreissynode Sobernheim genehmigt und hat das Königliche Consistorium zu Coblenz den Termin für die Erhebung dieser Collecte auf den 21. Sonntag post Trinit. den 19. Oktober k. J. anberaumt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuerkassen unseres Bezirks an, die gesammelten Gaben Behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Die Hrn. Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis zum 1. Dezember c. einzureichen. Düsseldorf, den 24. September 1864.

Nro. 1144. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 und § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hiedurch, daß fortan die den

Digitized by Google

Kreis Elberfeld betreffenden Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publicum und für sämmtliche Justiz- und Verwaltungsbehörden durch das von der Stadtbehörde in Elberfeld herausgegebene Blatt „Täglicher Anzeiger für Berg und Mark" zu publiciren sind. Düsseldorf, 15. September 1864.

Nro. 1145. Des Königs Majestät haben dem Steuer-Empfänger van Ackeren zu Clarenbeck im Kreise Cleve den rothen Adlerorden IV. Klasse zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 23. September 1864

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1146. Vom 20. d. M. ab wird die täglich zweimal über Millingen coursirende Personenpost zwischen Empel und Rees, sowie die tägliche Botenpost zwischen Empel und Rees aufgehoben und dagegen eine täglich 6mal auf der directen Straße zwischen Empel und Rees coursirende, zweispännige, sechssitzige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden: aus Empel 8 U. 30 M. Früh, in Rees 8 U. 55 M. Früh, aus Empel 10 U. 30 M. Vormittags, in Rees 10 U. 55 M. Vormittags; aus Empel 12 U. 25 M. Mittags, in Rees 12 U. 50 M. Mittags, aus Empel 4 U. 20 M. Nachm., in Rees 4 U. 45 M. Nachm.; aus Empel, 6 U. 25 M. Nachm, in Rees 6 U. 50 M. Nachm.; aus Empel 10 U. 25 M. Abends, in Rees 10 U. 50 M. Abends, aus Rees 7 U. 45 M. Früh, in Empel 8 U. 10 M. Früh; aus Rees 9 U. 45 M. Vorm., in Empel 10 U. 10 M. Vorm, aus Rees 11 U. 40 M. Vorm., in Empel 12 U. 5 M. Mittags, aus Rees 3 U. 40 M. Nachm., in Empel 4 U. 5 M. Nachm., aus Rees 5 U. 45 M. Nachm., in Empel 6 U. 10 M. Nachm., aus Rees 9 U. 45 M. Abends, in Empel 10 U. 10 M. Abends. Das Personengeld beträgt bei der auf $^3/_4$ Meile festgestellten Entfernung $4^1/_2$ Sgr. pro Person bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck. Die Gestellung von Beichaisen wird nur in Rees stattfinden. Unterwegs werden Reisende nicht aufgenommen. Düsseldorf, den 14. September 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1147. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche geeignet und bereit sind, bei der Postverwaltung contractliche Stellen, als: Postboten, Packetträger oder Stadtpostboten mit einer der Leistung angemessenen Löhnung zu übernehmen, und welche eine Caution von 50 Thlr. in inländischen Staatspapieren zu bestellen vermögen, können sich unter Vorlegung ihrer Atteste schriftlich oder persönlich bei mir melden, um nach Befinden zu einer derartigen Stelle notirt zu werden. Die Uebernahme einer contractlichen Stelle schließt die spätere Anstellung in einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht aus. Düsseldorf den 17. September 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Nro. 1148. Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten: versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Charakter einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen. Dergleichen Gegenstände dürfen daher solche Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden. Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf aufmerksam gemacht, indem vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen. Berlin, den 16. September 1864 General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 1149. Die Dienstmagd Anna Maria Kamper aus Grimlinghausen, ist seit dem 28. August curr. spurlos verschwunden. Unter Hinweisung auf das nachstehende Signalement ersuche ich Jeden, der über ihren Verbleib Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 13. September 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Vor- und Zunamen wie angegeben; Geburtsort Langwaden; Aufenthaltsort Grimlinghausen; Alter, 17 Jahre; Haare, dunkelblond; Augen, grau; Nase und Mund, gewöhnlich; Gestalt schlank. Bekleidet war die ꝛc. Kamper mit einem braun mousselinenen Kleide mit weißen Sternchen, einem grün mussellinenen Kopftuche roth geblümt, schwarzen Stoff-Stiefelchen. Als sie zuletzt gesehen wurde, trug sie eine roth geblümte Arm-Tasche.

Nro. 1150. Am Abende des 14. d. M. ist zu Alten Essen in dem Fuhrwege zwischen der Alberts-Mühle und dem Alberts-Hofe ein allem Anscheine nach ausgesetztes Kind weiblichen Geschlechts im Alter von etwa 6 Monaten gefunden worden. Dasselbe war mit einem Hemdchen von Nessel, einem blau wollenen Unterröckchen, grauen Strümpfen, einem braun und weiß carrirten Kleidchen von Lustre, einem Halstuch und Mützchen von violettem Katun und alten Stoffschuhen bekleidet; alle diese Kleidungsstücke waren ohne Zeichen, aber sehr schmutzig und voll von Ungeziefer. Wer über die Herkunft des Kindes

Digitized by Google

oder diejenigen Personen, von welchen dasselbe verlassen ist, Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, davon hier oder bei der nächsten Polizeibehörde schleunigst Anzeige zu machen. Essen, den 20. September 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1151. Seit dem 28. August d. J. wird der 12jährige Mathias Trimborn, Sohn des Schlossermeisters Peter Trimborn hierselbst, vermißt. Alle Diejenigen, welche über den Verbleib des Knaben Auskunft zu geben vermögen, werden ersucht, davon hier oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 13. September 1864 Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1152. Die 21. Jahre alte Maria Juliana Baums, aus Isengraben im Kreise Eckelenz, hat sich, bekleidet mit einem wollenen, buntgestreiften Kleide und schwarz wollenen Kopftuch, am 1. August cr. von ihrem Wohnorte entfernt. Ich ersuche die Polizeibehörden auf die ꝛc Baums zu achten und event. mir von ihrem jetzigen Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben. Achen, den 16. September 1864. Der Königl. Ober-Procurator. Kewenig.

Nro. 1153. Die Herrn Notarien meines Amtsbezirkes ersuche um Erledigung meiner Verfügung vom 26. März 1850, (s. Amtsblptt, de 1850 S. 223) die Berichterstattung über die bei ihnen beschäftigten Notariats-Candidaten betreffend. Düsseldorf, den 3. September 1864. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 1154. Der dem Bäcker-Gesellen Ferdinand Kampmann von hier von dem Königlichen Landrats-Amte in Mettmann am 27. November pr. auf ein Jahr ertheilte und am 13. c in Elberfeld angeblich abhanden gekommene Auslands-Wanderpaß wird hierdurch für ungültig erklärt. Langenberg, den 22. September 1864. Der Bürgermeister Frowein.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1155. Am 7. dss. Mts. ist aus einer hiesigen Wohnung ein Appenzeller Stock mit gerade stehender Krücke entwendet worden. An der vorderen Seite des Stockes sind zwei Hundsköpfe ausgeschnitzt, über denselben eine Jagdtasche. Die Schnauze eines Hundes ist theilweise abgestoßen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Stocks Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 24. August 1864. Für den Ober-Prokurator. Der Staats-Prokurator: Feldmann.

Nro. 1156. Am 26. August curr. sind aus der verschlossenen Speicherkammer eines auf der Mittelstraße hierselbst gelegenen Hauses unter andern folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Braunschweigisches Zweithalerstück, 2) ein Lippe-Schaumburgisches Zweithalerstück, beide geprägt zur Feier des fünf und zwanzigjährigen Regierungs-Jubiläums, 3) ein Speciesthaler von Alexander, Markgraf von Brandenburg, 4) ein preußischer Krönungsthaler, 5) ein Reichsgulden von Friedrich Wilhelm II. von Preußen, 6) eine würtembergische Denkmünze von der Größe eines Guldens, 7) ein englisches 2½ Schillingsstück, 8) ein englisches 2 Schillingsstück, 9) ein englisches 1 Schillingsstück. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 9. September 1864. Der Ober-Prokurator; von Ammon.

Nro. 1157. In der Nacht vom 8. auf den 9. September d. J. sind dem Pfarrer Kaltenberg zu Stoppenberg acht silberne Theelöffel, von denen 3 mit T. K. gezeichnet, die andern ohne Zeichen waren, und ein silbernes Theesiebchen aus seiner Wohnung mittelbst Einbruchs entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 11. September 1864. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1158. Am 7. ds. Mts. wurde der Conditor Gehard Leopold Brandt aus Waldenrath auf der Chaussee von Dahlen nach Haardt von zwei unbekannten Männern angefallen und seines Portomonai's sowie seiner Taschenuhr beraubt. Das Portemonai hat die Form eines Cigarren-Etuis und ist von braun violettenem Leder mit Stahl-Einfassung und Verschluß; auf der rechten Außenseite b findet sich eine roth, grün und grau gestickte Blume mit Goldperlen. An Geld befanden sich in demselben 17 harte preußische Thaler, einige kleinere Münzen und ein belgisches 20 Centimes-Stück von jüngerem Datum. An einem Thaler von älterem Datum befand sich an der Seite ein durchgebohrtes Loch. Die Taschenuhr war eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand; auf dem Zifferblatt befand sich rechts ein Sekundenzeiger und über demselben ein Gemälde, eine Ruine vorstellend. Ich ersuche Jeden welcher über die Räuber oder den Verbleib der geraubten Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Düsseldorf, den 13. September 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Nro. 1159. Am Morgen des 9. September d. J. sind dem Ziegelmeister Philipp Kläsgen hierselbst aus seiner Bude an der neuen Bahnhofsstraße folgende Gegenstände entwendet worden: eine schwarze Trikothose, in deren Tasche ein mit neusilbernem Beschlag versehenes Portomonnaie mit 2 Sgr. und ein Federmesser sich befanden; eine schwarze Tuchhose, in deren Tasche sich 2 Sgr. befanden; ein blauleinener Kittel; eine blaue Düffelhose; ein weiß und rothes Tuch, in welches eine Aufenthaltskarte, ein Steuerzettel für Johann Towes, ein Petschaft mit den Buchstaben I. T. und mehrere andere Papiere eingebunden waren. Jeder der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 13. September 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1160. In der Nacht vom 8. auf den 9. huj. sind zu Wickrath aus einem Ladenlokale an der Odenkirchener Straße folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) ein Stück gezwirnten Buxkins, roth, schwarz und weiß von circa 10 Ellen; 2) ein Stück Winter-Buxkins, weiß mit rothen Streifen, von circa 8 Ellen; 3) ein Stück desgleichen, silbergrau, gerippt von circa 10 Ellen; 4) ein Stück desgleichen, röthlich grau mit dunkelrothen Carreaus circa 8 Ellen; 5) ein Stück desgleichen, grau mit röthlichen Langstreifen circa 12 Ellen; 6) zwei Stücke desgleichen von dunkelgrauer Farbe und rothen Querstreifen von 4 bis 5 Ellen; 7) ein Stück einfach grauen Sommer-Buxkins, circa 8 Ellen; 8) ein Stück Sommer-Buxkin, schwarz mit weißen Carreaus, circa 6 Ellen; 9) zwei Stücke indigoblaues Tuch, jedes Stück 30 Ellen haltend; diese waren wie folgt verpackt: Beide Stücke waren noch verschnürt und in weißleinenen Koppen verpackt, beide hatten am Ende einen gelben Bast von Wolle; 10) ein Stück blaugraues Tuch von 30 Ellen, auf gleiche Weise verpackt; 11) 27 Ellen halbseiden schwarzen Sammet, verpackt in einem weißen Carton von Pappe; 12) eine ganze Schachtel Shlipse in verschiedenen Façons und Mustern, circa 50 Stück. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen irgendwie Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 20. September 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1161. Der pract. Arzt Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Carl Hermann Buß hat sich zu Holthausen, Bürgermeisterei Mühlheim an der Ruhr niedergelassen.

Nro. 1162 Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Roy hat sich zu Appeldorn, Kreises Cleve niedergelassen.

Nro. 1163. Dem Apotheker Hubert Wilhelm Herfs ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Jüchen ertheilt.

Nro. 1164. Dem kath. Pfarrer Wilhelm Kessels zu Dülken ist die Erlaubniß zur Anlegung einer Privat-Mädchenschule für höheren Unterricht daselbst ertheilt worden.

Nro. 1165. Dem Candidaten des höheren Schulamts, Christoph Neuhaus ist die Concession zur Fortführung der höheren Privatschule zu Dormagen ertheilt worden.

Nro. 1166. Die Lehrer Ferdinand Gertz, Heinrich Lorenz Müllers und Johann Heinrich Kamp sind, ersterer provisorisch auf ein Jahr, die beiden anderen provisorisch auf zwei Jahre zu Lehrern an der Classe IIIa der 12. IIIa der 13. und IIIb der 14. kath. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 1167. Der Lehrer Friedrich Susebrink ist definitiv zum Lehrer an der evangl. Elementarschule zu Thünn ernannt worden.

Nro. 1168. Die Berufung des ordentlichen Lehrers an der Realschule zu Barmen, Dr. Lorberg als Oberlehrer an die Realschule zu Ruhrort ist landesherrlich bestätigt worden.

Nro. 1169. Der Schulamts-Candidat Heinrich Ubber ist provisorisch auf 2 Jahre zum 1. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Hitdorf ernannt worden.

Nro. 1170. Der seitherige 2. Lehrer an der kath. Elementarschule zu Anrath Franz van Kemp ist definitiv zum Lehrer an der 1. Classe gedachter Schule ernannt worden.

Nro. 1171. Die an der katholischen Schule zu Ueberruhr seither provisorisch angestellte Lehrer Ludowka Ostermann ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1172. Der Lehrer Emil Prosch ist provisorisch auf 2 Jahre zum Rector an der höheren Lehranstalt zu Cronenberg ernannt worden.

Nro. 1173. Der Schulamts-Candidat Ludwig Fleischhauer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Classe der kath. Elementarschule zu Pempelfort ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bos.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49. Düsseldorf, Samstag den 8. October 1864

Inhalt der vorliegenden Nummer.

Nro. 1173 Dasunter dem 21. September 1864 ausgegebene 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5934 Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1861 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis Chaussee von der Oder Schiffsbrücke bei Krappitz im Kreise Oppeln, nach Ober-Glogau, im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln. Nr. 5935. Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848. Nr 5936. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jakobs-Grube im Kreise Beuthen bis zur Pleßer Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanuelssegen nach Kobier führende Chaussee Nr. 5937. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft wegen Erhöhung des Stammaktien-Kapitals derselben um 1,100 000 Thaler. Vom 14. August 1864. Nr. 5938. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1864, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft. Nr. 5939 Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1864 betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen. Nr. 5940. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung der Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen Nr. 5941. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1864, betreffend einige Abänderungen der Bundes-Kartellkonvention vom 10. Februar 1831. (Gesetz-Samml. 1831, S. 41.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

Nro. 1174. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter behufs Berathung der Gewerbesteuer in der Handelsklasse A. I unter die Mitglieder dieser Steuergesellschaft — für die nächste dreijährige Wahlperiode — für den I. Wahlbezirk — umfassend die die Kreise Cleve, Moers, Geldern, Kempen, Grevenbroich, Gladbach, Crefeld und Neuß — auf den 17. Oktober d. Js. Vormittags 10 Uhr in Crefeld; für den II. Wahlbezirk — umfassend die Kreise Duisburg, Essen und Rees — auf den 18. Oktober d. Js. Vormittags 10 Uhr in Duisburg; für den III. Wahlbezirk — umfassend die Kreise Elberfeld, Barmen und Mettmann — auf den 20. Oktober d. Js. Vormittags 10 Uhr in Elberfeld und für den IV. Wahlbezirk — umfassend die Kreise Düsseldorf, Lennep und Solingen — auf den 19. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in Düsseldorf, anberaumt worden ist Düsseldorf, den 3. Oktober 1864. Der Regierungs-Commissar.

Nro. 1175. Mittelst Verfügung des Königl. Ministerii der ꝛc. Med. Angel. vom 27. d. M. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October c. J. bis Ende März k. J. auf zwei Silbergroschen festgesetzt. Düsseldorf den 29. September 1864

Nro. 1176. Verkauf der von der früheren Königl. Gewehrfabrik zu Saarn benutzten Realitäten und der von der vormaligen Abtei daselbst herrührenden Domainen-Grundstücke. Zufolge Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24. August d. J. werden die früher von der Königl. Gewehrfabrik zu Saarn, Landbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr, Kreis Duisburg, benutzten Realitäten und die von der ehemaligen Abtei daselbst herrührenden Domainen-Grundstücke am Mittwoch den **2. November d. J.** und erforderlichenfalls an den folgenden Tagen Morgens 10 Uhr bei dem Gastwirth Buchloh im Stockfisch zu Broich gegenüber Mülheim a. d. Ruhr vor dem hierzu ernannten Commissar, Regierungs-Assessor Bergmann, in öffentlicher Licitation zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgestellt werden. Es kommen zum Verkaufe: A. Die von der vormaligen Königl. Gewehrfabrik benutzten Gebäulichkeiten und Grundstücke nebst den vorbezeichneten Domainen-Grundstücken in 22 einzelnen Verkaufsnummern mit Unterabtheilungen eingetheilt, worunter die werthvollen Eichenbestände besonders, und zwar sowohl in einzelnen Loosen als im Ganzen ausgestellt werden:

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.									Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen
Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster: Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M. □R. □F.		Nach der Neumessung: Flächen-Inhalt M. □R. □F.				
	A. In eingetheilten Verkaufs-Nummern.									
1	a. Gebäude.									
	Fabrikgebäude u. Urinir-Anstalt.	C.	180/181	2	125	60	2	17	10	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Das Gebäude besteht aus einem Hauptbau und 2 Flügeln, hat 25 Werkstätten, 2 Revisions-Lokale, 2 Magazine, 1 Stallung und 6 Dienstwohnungen.
	Remise und Spritzenhaus.	G.	180/181	—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt.
	Magaz.-Gebäude	C.	182/181	—	—	—	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt, hat 4 Magazinräume, 3 Dienstwohnungen und 1 Bureau-Lokal.
	Wohngebäude auf dem Fabrikhofe, nördlich von dem Magazingebäude.	C.	182	—	—	—	—	96	50	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Darin befinden sich 5 kleine Bureauzimmer, 1 Kassengewölbe, und 3 Dienstwohnungen.
	Wohngebäude des Direktors auf dem Fabrikhofe östl. v. Magazingebäude.	C.	182	—	—	—	—	—		Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Dasselbe enthält etwa 13 zur Wohnung geeignete Räume.
	Kreuzgang	C.	182	—	—	—	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, enthaltend Magazinräume und eine Dienstwohnung.
	Ställe	C.	182	—	—	—	—	—	—	Massiv, 8 Fuß hoch, das Dach ist mit rothen Pfannen gedeckt.
	Das Schmelzhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, enthält einen Schmelzheerd nebst Feuereffe.
	Die Bewährungsmauer.	—	—	—	—	—	—	—	—	Massiv, 10 Fuß hoch, enthaltend 30 laufende Ruthen.
	Trennungsmauer im Mittelhofe.	—	—	—	—	—	—	—	—	Massiv, 5 Fuß hoch, 54 Fuß lang.
	Die B.währungsmauer.	—	—	—	—	—	—	—	—	Massiv, 8 Fuß hoch, 30 Fuß lang
	2 Pumpen nebst Brunnen.	—	—	—	—	—	—	—	—	auf dem großen Hofe.
	Das Anschußhaus	C.	185	—	3	10		3	10	Massiv, 1 Stock hoch, hat 1¾ Fuß starke Umfassungsmauern und Pfannendach.
	b. Grundstücke.									
	Mehrenkamp	B.	a 279	—	43	—	—	43	—	Ackerland, guter Letteboden, auf einigen Stellen 2 Fuß tief Kies als Untergrund.
	Saarnerdorf	C.	170	—	86	—	—	86	—	Garten, gegenwärtig Baumweide mit 14 Obstbäumen bestanden.

Von der Parzelle [illegible] C Nro. 182 sind 12 Ruthen als Grundfläche der Bienne auf der Karte mit [illegible] bezeichnet, im Besitze der [illegible] Gemeinde [illegible] 1851 solcher vom Verkaufe ausgeschlossen.

Wurde früher [illegible] einer Mühle benutzt.

In Folge Veränderung des Laufes des angrenzenden Baches hinzugenommen.

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs Nummern.									Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
Verkaufs Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile	Nach dem Grundsteuer-Kataster				Nach der Neumessung				
		Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M. □R	□F.	Flächen-Inhalt M. □R.	□F.			
	desgleichen	C.	172	2	103 40	2	103	40	Garten und Baumhof, mit mehreren tragbaren Obstbäumen. Dazu das darin befindliche massive Gartenhaus, (Nr. XIV des Situationsplans, einstöckig mit Decke und Pfannenbedachung.	Die Hecke welche an die angrenzende Färberswiese anschießt, ist mit dem üblichen Heckenrechte als zum Garten gehörig abgephählt
	Färberswiese	C.	ex 158	—	46 60	—	46	60	Wiese in schmalen Streifen.	
	Saarnerdorf	C.	183	-	107 70	—	107	70	Garten, dazu das darin befindliche massive Gartenhaus, 1stöckig mit Decke und Pfannenbedachung die bebaute Fläche beträgt 147 □Fuß.	
	desgleichen	C.	184	3	94 20	3	94	20	Baumhof, besteht gegenwärtig aus 3 abgetheilten Gärten und mehreren Wiesen-Absplissen mit einzelnen Obstbäumen, 3 aufstehenden Eichenäume mit 130 Cubikfuß Inhalt und 2½ Klaftern Brennholz.	Bem. zu C. 188 Von der nach dem Kataster enthaltenen Flächengröße des Gartens ad 144 Ruthen 90 Fuß sind 18 Ruthen 90 Fu behufs Bildung einer besondern Verkaufsnummer abgegangen conf O Nr. 24.
	desgleichen	C.	186	—	132 60	—	132	60	Garten, ist mit einer lebenden Hecke eingefriedigt.	Bem. zu C. 212 Ist bis zum 11. Novbr. 1867 zu einem jährlichen Pachtgelde von 2 Thalern verpachtet. Die Quelle welche sich auf dieser Parcelle befindet soll öffentlich sein.
	desgleichen	C.	188	—	125 60	—	125	60	Garteg resp. Parkanlage.	
	Springswiese	C.	212	2	118 20	2	118	20	Wiese, hat eine zum Flößen geeignete Lage.	
	c. Holzung.									
	Eichelskamp	C.	208	1	54 30	1	54	30	Hochwald, enthaltend 81 Eichenstämme mit 2400 Cubikfuß Inhalt 32 Klafter Scheite- Knüppel-Brennholz, 18 Klafter Reiser-Abfall.	Bem. zu C. 187 Der unter dieser Verkaufs Nummer 1 aufgeführte Complex wird alternativ zuerst ohne das auf den Parzellen C 208 und C 209 stehende Holz zum Verkauf ausgesetzt, welches letztere alsdann und zwar in mehreren Loosen eingetheilt welche vor dem Verkaufstermine noch speciell bekannt gemacht werden sollen, besonders ausgeboten wird. Sodann wird der ganze Complex mit aufstehendem Holze zum Verkaufe ausgestellt.
	desgleichen.	C.	209	7	1 70	7	1	70	Hochwald, enthaltend 337 Eichenstämme, mit 14965 Cubikfuß Inhalt, 196 Klafter Scheite- und Knüppel-Brennholz, 70 Klafter Reiser-Abfall, 10 Klft. Hainbuchen-Knüppel-Brennholz, 15 Klafter Reiser-Brennholz.	
	d. Teiche.									
	Saarnerdorf	C.	171	—	58 70	—	58	70	Teich.	
	desgleichen.	C	187	1	127 20	1	127	20	Desgleichen, früherer Mühlenteich, ist gegenwärtig zum Theil als Wiese hergerichtet.	
				24	147 90	24	135	90		
2	a Gebäude.									
	Schaftholzschuppen	C.	201	—	— —					Bem. zu C. 201 Der Schaftholzschuppen ist später erbaut und in der Karte der sämmtlichen Realitäten nicht verzeichnet; die dazu verwandte Flächengröße ad 28 Quadr Ruthen ist in dem Garten Parzell Flur C Nr. 201 enthalten und beträgt deshalb die Größe des Gartens nur noch 1 Morgen 79 Quadra Ruthen 60 Quadr. Fu
						1	107	60	Massiv, 2 Stock hoch, mit Schiefer gedeckt und mit hausteinernen Thüreinfassungen.	
	b. Grundstücke									
	Saarnerdorf.	C.	201	1	107 60					
				1	107 60	1	107	60	Garten.	

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.										Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster		Flächen-Inhalt			Nach der Neumessung Flächen-Inhalt				
		Flur	Nro.	M.	□R	□F.	M.	□R.	□F.		
3	a. Gebäud Arbeiterwohnung. Nr. 96 auf dem Klosterkamp	C.	205	—	14	50	1	83	10	Von ausgemauertem Fachwerk mit rothen Pfannen gedeckt, besteht nur aus dem Erdgeschoß. Das Gebäude enthält 10 Arbeiterwohnungen von je 1 Stube, Kammer und Bodenraum.	
	b. Grundstücke Klosterkamp.	C.	ex	1	65	60				Ackerland.	Einschließlich zweier an der nordöstlichen und nordwestlichen Seite belegenen Nachbarwege von im Ganzen 19 Ruthen 80 Fuß. Nach Abzug der bebauten Fläche von 14½ Quadr. Ruthen enthält das nebenbezeichnete Ackerland noch 1 Morgen 66 Quadrat Ruthen 20 Quadr. Fuß.
			205	1	80	10	1	83	10		
4	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex	1	74	40	1	77	30	Ackerland.	ad 4. Einschließlich eines an der Nordostseite befindlichen Nachbarweges von 9 Ruth.
			205	1	74	40	1	77	30		
5	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex	1	30	90	1	33	30	Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordostseite befindlichen Nachbarweges von 8 Ruthen.
			205	1	30	90	1	33	30		
6	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex	1	40	10	1	42	60	Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordostseite befindlichen Nachbarweges von 7 Ruthen 20 Fuß.
			205	1	40	10	1	42	60		
7	a. Gebäude Arbeiterwohnung Nr. 6 auf dem Klosterkamp	C.	205	—	4		—	67	40	Massiv, 1 Stock hoch, mit rothen Pfannen gedeckt.	
	b. Grundstücke Klosterkamp	C.	ex	—	62	60				Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordostseite belegenen Nachbarweges von 2 Ruthen.
			205	—	66	60	—	67	40		
8	Grundstücke auf dem Spiek	G.	ex	3	153	90	3	153	90	Ackerland.	
			42	3	153	90	3	153	90		
9	Grundstücke auf dem Spiek	G.	ex	3	60	70	3	60	70	Ackerland einschließlich eines Stückes Damm von 25 Ruthen.	
			42	3	60	70	3	60	70		
10	Pulverhaus	C.	208	—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, mit Dachziegeln gedeckt, 11 Fuß lang und 11 Fuß breit, unterhalb gewölbt mit Pallisaden umzäumt und von 2 Seiten mit einem Erdwall umgeben.	Wird auf dem Abbruch verkauft.
				—	—	—	—	—	—		
11	Laborirhütte	C.	209	—	—	—	—	—	—	Ganz von Eichenholz, 1 Stock hoch, 29 Fuß lang 18¼ Fuß breit, mit massivem 1½ Fuß hohen Sockel und einer massiven Schießmauer.	Desgleichen.
				—	—	—	—	—	—		

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.										Beschreibung der Beschaffenheit und Bestandtheile.	Bemerkungen.
Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile	Nach dem Grundsteuer-Kataster						Nach der Neumessung			
		Flur	Nr.	Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.		Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	
12	Schieß- u. Schutzmauer			—	—	—		—	—	—	Massiv, 91 Fuß lang 14 Fuß hoch und 1½ Fuß stark nebst Pfeilern von 4 Fuß Länge 14 Fuß Höhe und 1¾ Fuß Stärke, zusammen incl. Fundament ca. 5 Schachtruthen Mauerwerk.	Wird auf den Abbruch verkauft.
				—	—			—	—	—		
13	Scheibenhaus			—	—	—		—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch.	Desgleichen
				—	—	—		—	—			
14	Grundstücke Mehrenkamp	B	281	—	87	10		—	87	10	Garten, mit einer lebenden Hecke eingefriedigt.	
				—	87	10		—	87	10		
15	Grundstücke Mastkamp	B	254	1	59	50		1	59	50	Lache, theils angelandet und mit Schilf bewachsen.	
	daselbst	B	255	6	50	50		6	50	50	Wiese, der Boden ist etwas sandig.	
				7	110	—		7	110	—		
16	Ackerland i. Mehrenkamp	B	ex 259	18	78	—		18	78	—	Guter Letteboden.	Das Ackerland im Mehrenkamp wird zuerst in 4 Parzellen und demnächst mit dem Ackerland im untersten Mehrenkamp nachdem dasselbe gleichfalls als Parzelle V besonders ausgeboten worden sein wird, zusammen als ein Ganzes zum Verkaufe ausgestellt. Das Ackerland im untersten Mehrenkamp ist bis zum 11. Nov. 1870 für ein jährliches Pachtgeld von 74 Thalern verpachtet.
	Ackerland im untersten Mehrenkamp	B	ex 259	7	71	—		7	157	—	desgleichen	
				25	149	—		26	55	—		
17	Holländerkamp	B	235	15	136	90		16	30	—	Ackerland	Wird zuerst in 3 Parz. und demnächst als ein Ganzes zum Verkaufe ausgestellt.
				15	136	90		16	30	—		
18	Ackerland die „Grindswiese“	B	ex 236								Letteboden	Das Ackerland „der Grind“ genannt wird mit dem Ackerland „die Grindswiese“ zus. 3 Morg. 43 Ruth 60 Fuß groß, zu welchem noch ein Dreieck von 69 Ruthen aus dem Grundstücke „die Kuhweide“ gelegt ist, zusammen und zwar zuerst in 3 Parzellen und demnächst als ein Ganzes zum Verkaufe ausgestellt.
	Weide, die sog. „Kuhweide“	B	ex 237	14	18	—		13	161	60		
	Ackerland der „Grind“	B	ex 236									
				14	18	—		13	161	60		
19	Ackerland der Reckenkamp	B	239	18	69	30		18	110	—	Letteboden	Das bis zum 11. Nov. 1870 gegen ein jährl. Pachtgeld von 210 Thalern verpachtete Ackerland „der Reckenkamp“ wird zuerst in 3 Parz. und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt. Die an der südlichen und westlichen Seite gelegene Hecke gehört zur

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.									Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster				Nach der Neumessung				
		Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M. □R.	□F.	Flächen-Inhalt M. □R	□F.			
				18 69	30	18	110	—		angrenzenden Kuhweide.
20	Ackerst. die „Mendensteinsweide"	B	174	4 108	80	21	161	80	Lehmboden	Die beiden Ackerstücke „die Mendensteinsweide" und „der Mendenstein" gen. werden zusammen und zwar zuerst in 3 Parzellen und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt
	Ackerst. d. „Mendenstein"		354 166 355 184 352 185 169	17 53	—				Lehmboden	
			168	21 161	80	21	161	80		
21	Weide und Lache die sogen. „Kuhweide"	B	ex 237 238	22 43	60	22	25	—	Letteboden	Die Weide und Lache „die Kuhweide" gen. wird zuerst in 4 Parz. und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt. Die das Grundstück umgebenden Hecken sind als zu demselben gehörig abgeschätzt mit Ausnahme der Hecke an der östlichen Seite, welche zu dem benachbarten Grundstücke gehört.
				22 43	60	22	25	—		
22	Wiese, „die Färberswiese"	C.	158	2 142	30	3	17	50		Nach Ausschluß des unter Verkaufs-Nummer 1 aufgeführten schmalen Streifens. Der an der westlichen Seite befindl. Weg ist öffentlich
				2 142	30	3	17	50		

B. Im Ganzen: sämmtliche unter den Verkaufsnummern 1 bis 22 aufgeführte Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden und Holzbeständen halten nach dem Grundsteuerkataster 168 Morgen 60 Ruthen 20 Fuß, nach der Neumessung 169 Morgen 79 Ruthen 80 Fuß. Die sehr geräumigen und zu einem großen industriellen Etablissement oder zum Sitze einer Genossenschaft, besonders geeigneten Gebäulichkeiten, zum größten Theile Gebäude der ehemalichen Abtei liegen ebenso wie die sie umgebenden oder in nächster Nähe liegenden Gartenanlagen, Büsche, Wiesen und Ackerländereien, in unmittelbarer Nähe der nach Mülheim a. d. Ruhr und Duisburg führenden Chaussee und des Ruhrstroms in der Entfernung einer Viertelmeile von der Witten-Duisburger Eisenbahn, sowie von mehreren bedeutenden Kohlenzechen. Die Karten, die Verkaufsbedingungen und das Verzeichniß der Aussatzsummen werden vierzehn Tage vor dem Verkaufstermine auf unserem Domainen-Secretariate hierselbst, sowie auf dem Königlichen Domainen-Rentamte zur Einsicht offen liegen. Wegen Besichtigung der Verkaufsobjekte wollen die Kauflustigen sich an den Portier Klucken zu Saarn wenden. Düsseldorf, den 18. September 1864.

Nro. 1177. Die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Gerresheim ist dem Communal-Empfänger Nielgen zu Benrath vom 1. October dieses Jaures ab, auf Wiederruf übertragen wurden. Düsseldorf, den 30. September 1864.

Nro. 1178. Der Handelsmann Salomon Oberländer zu Grieth, Kreis Grevenbroich hat den ihm am 18. März d. J. von uns unter der Nr. 6593 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Vieh ꝛc. angeblich Mitte September d. J. in Neuß verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, 1. Oktober 1864.

Nro. 1179. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. September c. dem Notariats-Gehülfen Adolph Coenen zu Dormagen im Kreise Neuß für die am 10. Juli c. bewirkte Rettung des Knaben Johann Deutzmann vor dem Ertrinken das Verdienst Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 4. October 1864.

Digitized by Google

Nro. **1180.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets Ordre vom 19 September c. dem Badeanstaltsbesitzer Ludwig Orth von hier für die am 21. Mai c. bewirkte Rettung des Knaben Siebertz vor dem Ertrinken, das Verdienst Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 4. October 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. **1181.** Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks im III. Quartal cr. eingesandte unbestellbare Gegenstände: 1, Geld- und Packetsendungen: ein Packet aus Essen vom 29. Mai cr. sign. Nr. 4; 4 Pfd. 5 Loth schwer, an Blühn in Elberfeld; ein Brief über 1 Thlr. Einzahlung, aus Rittershausen vom 16. Mai cr. an die Wittwe Brühne in Rottlar bei Corbach; ein Packet aus Cleve vom 14. December v. J. sign. E. B. 1 Pfd. 8 Loth schwer, an Ernst Böhme in Berlin; ein Kästchen aus Essen vom 27. Juni cr. sign. I. O. 1 Pfd. 10 Loth schwer, an den Glashändler Ohsenkeb in Büren; ein Packet aus Essen vom 17. Mai cr. sign. O. K. 42. 3 Pfd. 20 Loth schwer, an den Möbelhändler Christians in M.-Gladbach; ein Packet aus Essen vom 14. Juni cr. sign. C. S. 215; 20 Loth schwer, an den Hornist Schönebeck in Berlin; ein Brief mit 5 Thlr. aus auf der Höhe vom 14. Juni cr. an Werker in Märkning bei Worringen; ein Packet aus Essen vom 6. Juni cr. sign St. & Co. 16. 10 Loth schwer, an Fr. Herdikerhoff in Mülheim a. d. Ruhr; ein Brief mit 1 Sgr. Freimarke, aus Duisburg vom 1. August cr. an Joseph Fehr in Essen; 10 Thlr., welche auf einen Brief an den Bürgermeister in Erp bei Lechenich am 21. Juli cr. in Aldekerk, von August Böhme eingezahlt worden sind; ein Packet aus Jüchen vom 14. Juli cr. sign. A. B. 12. 2 Pfd. 15 Loth schwer an Theodor Grünenthal in Kreisfeld bei Eisleben; ein recommandirter Brief aus Elberfeld vom 20. April cr. an Israel Feldler in Slowgerschen bei Rosnadoff (Gallizien); ein Brief über 21 Sgr. 6 Pf. Einzahlung, aus Altenessen vom 31. Juli cr. an C. Wunnenberg in Düsseldorf; ein Packet aus Essen vom 10. August cr. sign. I. S. 6 Pfd. schwer, ohne weitere Adresse; ein Brief mit 1 Thlr. aus Wichlinghausen vom 15. Juni cr. an August Rod in Barmen; ein recommandirter Brief aus Elberfeld vom 8 August cr. an Wilhelm Heidtmann in Gießen. 2) Reise-Effecten, welche in den Postwagen, Passagierstuben und Posthäusern zurückgeblieben sind: eine Garnitur Stricknadeln, ein Paar Ohrringe, ein Handschuh mit Pelz, ein Gummischuh, eine Zündholzdose, ein wollener Shawl, zwei seidene und zwei baumwollene Regenschirme, zwei Rohrstöcke, zwei Cigarrentaschen, acht kleine Pappschachteln, eine Cigarrenspitze, ein Krückstock, eine Tuchmütze. Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zu deren Empfangnahme bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei den ihnen zunächst belegenen Post-Anstalten zu melden. Wenn diese Meldung innerhalb der nächsten vier Wochen nicht erfolgt, so werden die betreffenden Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Kasse verkauft und die in den Briefen enthaltenen resp. auf dieselben eingezahlten Geldbeträge der Post-Armen-Kasse überwiesen werden. Düsseldorf, den 1. Oktober 1864. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung Riesen.

Nro. **1182.** Vom 1. Oktober c. ab wird die Personenpost zwischen Cleve und Emmerich, wie folgt, abgefertigt: aus Cleve täglich: 5 U. 30 M. früh, 6¹⁰ früh, 9 U. 20 M. Vorm., 5 U. 30 M. Vorm., 1 U. 40 M. Nachm., 3 U. Nachm, 4 U. Nachm., 8 U. 30 M Abends, aus Emmerich Bahnhof täglich: 3 U. 15 M. früh, 6 U. 40 M. früh. 11 U. Vorm., 11 50 M. Vorm. 1 Nachm., 5 U. Nachm, 6 U. Nachm., 11 U. Abends. Düsseldorf, den 29. September 1864. Der Ober-Post-Director Friedrich.

Nro. **1183.** Vom 1. October ab wird die Estafettenpost zwischen Oberhausen und Emmerich in eine Reitpost umgewandelt und folgenden Gang erhalten: aus Oberhausen 12 U. 45 M. Nachts, durch Dinslaken 2 U. 5—10 M. früh, durch Wesel 3 U. 20—25 M. früh, durch Rees 5 U. 15—20 M., in Emmerich 6 U. 40 M. früh. Düsseldorf, den 29. September 1864. Der Ober-Post-Direktor Friderich.

Nro. **1184.** Am Freitag den 28. October 1864 Vormittags 11 Uhr, wird in dem Geschäfts-Lokale der Königlichen Steuer-Kasse zu Düsseldorf Poststraße Nr. 9, die bis Ende Dezember 1864 an den Fischhändler Carl Maaßen hierselbst verpachtete Domanial-Fischerei im neuen Hafen zu Düsseldorf pos: 56 des Domainen-Etats für 1862/64, durch den Unterzeichneten zur Neu-Verpachtung im Wege des öffentlichen Meistgebots ausgestellt. Die der Neuverpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen können auf meinem Büreau eingesehen werden. Düsseldorf den 3. October 1864. Der Steuer-Empfänger, Rechnungsrath: Baruzky.

Nro. **1185.** **Polizei-Verordnung über den Betrieb der Bergwerke.**

Auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, die Competenz der Oberbergämter betreffend, wird hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, mit Ausschluß der Hohenzollerschen Lande, verordnet, was folgt:

Digitized by Google

§. 1. Der Betrieb eines Bergwerkes ist nur auf Grund eines von der Bergbehörde genehmigten Betriebsplanes zulässig. Abweichungen von dem genehmigten Betriebsplane bedürfen vor ihrer Ausführung ebenfalls der Genehmigung der Bergbehörde.

§. 2. Zur Wiederaufnahme des Betriebes eines gefristeten Bergwerkes während der Dauer der Betriebsfrist oder nach Ablauf derselben ist außerdem eine vorhergehende Anzeige bei dem Revier-Bergbeamten erforderlich.

§. 3. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sollen im Falle die Gesetze, insbesondere das Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1810, keine höhere Strafe verordnen, mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern wider den Contravenienten geahndet werden. Bonn, den 1. September 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 1186. Die von mir unter'm 13. d. M. erlassene Bekanntmachung, das Verschwinden der Anna Maria Kemper aus Grimlinghausen betreffend, wird hierdurch als erledigt zurückgenommen. Düsseldorf, den 27. September 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1187. Am 18. huj. wurde zu Hamm bei Düsseldorf im Rheine eine unbekannte männliche gelandet. Indem ich untenstehend deren Signalement mittheile, ersuche ich Jeden, der über die Person des Verunglückten Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden. Düsseldorf, den 22. September 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Größe, 5 Fuß 2—3 Zoll; Alter, 19—22 Jahre; Augen, blau; Haare, blond; Kleidung: blauer Kittel; grau baumwollene Hose; nesselne Fußlappen; lederne stark benagelte Schuhe leinenes Faltenhemd.

Nro. 1188. Die von mir am 16. dieses Monats in Betreff der verschwundenen Juliana Bann aus Isenbraben erlassene Bekanntmachung wird als erledigt zurückgezogen. Aachen den 26. September 1864. Der Königliche Ober-Prokurator: Kemenig.

Nro. 1189. Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist im Laufe dieses Jahres ein Haupt-Register welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1863 gemeinsam umfaßt, erschienen Dasselbe wird zum Preise von Einem Thaler 10 Sgr. pro Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Königlichen Post-Anstalten innerhalb des gesammten Preußischen Postbezirks auf Bestellung geliefert. Berlin den 28. September 1864. Debits-Comptoir der Gesetz-Sammlung.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1190. In der Nacht vom 14. auf den 15. huj. sind von einer hiesigen Bleiche 3 Herrenhemden ohne Falten, 2 gez. L. S. und 1 gez. J. S., sowie ein Frauenhemd, gez. L. S. sämmtlich von Leinen gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Hemden Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 23. September 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1191. In der Nacht vom 16. auf den 17. huj sind aus einem Hause zu Fischeln am Niederbroich mittelst Einbruchs circa 20 Bobinen havannafarbiger, sowie 16 Bobinen blaufarbiger Seide, gez. G. J. und circa 67 Ellen havannafarbiger Seiden-Kette gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Seide Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 24. September 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1192. Gegen Ende August d. J. ist der Ehefrau Wilhelm Blasbeeg zu Bek ein goldener, mit eingeflochtenen Haaren versehener Ring entwendet, der auf einem darauf angebrachten, dreieckigen Plättchen mit E. K. gezeichnet war Es wird um Mittheilung der zur Entdeckung des Thäters und zur Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen hierdurch ergebenst ersucht. Wesel, den 30. September 1864. Der Staats-Anwalt: Düsterberg.

Personal-Chronik.

Nro. 1193. Dem Apotheker Eduard Friedrich Wilhelm Heintz ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Duisburg ertheilt.

Nro. 1194. Der an der evangl. Schule zu Dultgensthal seither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Prediger ist definitiv ernannt worden.

Berichtigung: Im Amtsblatt Nr. 40 Seite 240, Zeile 16 von oben, ist zu lesen: des Berechtigungsscheins nur dann ꝛc.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50. Düsseldorf, Donnerstag den 13. October 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung

Nro. 1195. Das zu Berlin am 3. Oktober 1864 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5942. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 15. September 1864. Nr 5943. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens im Markgrafthum Oberlausitz. Vom 15. September 1864. Nr. 5944. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 16. September 1864. Nr. 5945. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Aktiengesellschaft in Bonn" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 17. September 1864.

Das zu Berlin am 4. Oktober 1864 ausgegebene 37 Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5946. Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Ueckermünder Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 14. August 1864. Nr. 5947. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1864. betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Dormagen an der Cöln-Nymwegener Staatsstraße über Horrem, Delhoven, Knechtstedten, Anstel, Butzheim und Nettesheim nach der Cöln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen. Nr. 5948. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Eisenbahn von Haan nach Cöln, nebst Zweigbahn von Ohligs nach Solingen. Vom 4. September 1864.

Provinzial-Landtag der Rheinprovinz.

Nro. 1196. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtliche Erklärung über die Propositionen.

1. Gebäudesteuer. Als Normalstädte für die Einschätzung der im §. 8 zu 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 317) gedachten Gebäude, sind für die Mehrzahl der Kreise der Provinz die, in dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 2. Dezember 1862 in Vorschlag gebrachten, für die übrigen Kreise dagegen nach sorgfältiger Erwägung der gesetzlichen Vorschriften, sowie der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse andere geeignete Städte bezeichnet worden. Demselben Gutachten gemäß ist von der Aufstellung besonderer Einschätzungs-Merkmale im Sinne des §. 8 zu 5 des gedachten Gesetzes für die Rheinprovinz Abstand genommen worden.

2. Kontrakt- und Hypotheken-Wesen-Concurs-Ordnung lex Anastasiana. Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände über die Entwürfe

a) eines Gesetzes zur Verbesserung des Kontrakt- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

b) eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Samml. Seite 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

c) eines Gesetzes wegen Aufhebung der lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts, haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch die Gesetze vom 2. Februar 1864 (Gesetz-Samml. Seite 34) vom 3. Februar 1864 (Gesetz-Samml. Seite 40) und vom 1. Februar 1864 (Gesetz-Samml. S. 33) ihre Erledigung gefunden.

3. Kreis-Ordnung. Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Abänderung der Kreis-

Digitized by Google

Verfassung wird bei den durch das Bedürfniß sich ergebenden weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand zur sorgfältigen Erwägung kommen.

4. Errichtung von Gebäuden in der Nähe der auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz gelegenen Waldungen. Dem Prinzipal-Antrage Unserer getreuen Stände: „mit Beseitigung des ihnen vorgelegten Entwurfs jede Beschränkung von Bauten in der Nähe von Waldungen für die Rheinprovinz oder den linksrheinischen Theil derselben aufzuheben", hat keine Folge gegeben werden können. Dagegen wird, dem eventuellen Antrage entsprechend, die Vorlegung eines Gesetzentwurfs an die Landesvertretung zur weiteren Berathung vorbehalten bleiben, sobald einige nachträglich zur Sprache gebrachte, jedoch nur auf Nebenpunkte sich beziehende Bedenken ihre Erledigung gefunden haben werden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Verleihungen der Rittergut-Qualität. Den Anträgen Unserer getreuen Stände der Ritterschaft in der Petition vom 2. Dezember 1862 entsprechend haben Wir den Gütern Hoenselaer, Gestelen und Geisberg des Grafen Hoensbroech, Hohenlind des Banquiers Stein, Sonsfeld des Dr. med. Luyken, und Branderhof des Grafen Nesselrode, die Rittergut-Qualität beigelegt. Eine gleiche Verleihung haben Wir bei dem Gute Haus Fürstenberg eintreten lassen, nachdem das von dem im Jahre 1860 versammelten Provinzial-Landtage in Bezug auf den Rein-Ertrag erhobene Bedenken durch Unsere Entscheidung im Landtags-Abschiede vom 15. November 1862 ad II. 2. inzwischen beseitigt worden ist.

2. Feuer-Societät. Der Antrag Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 2. Dezember 1862 wegen Abänderung des §. 12. des revidirten Reglements für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät vom 1. Sept. 1852 hat durch Unseren Erlaß vom 10. Januar 1863 (Gesetz-Samml. Seite 61.) seine Erledigung gefunden.

3. Blinden-Anstalt zu Düren. Die von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 5. Dezember 1862 nachgesuchte Genehmigung zur Umwandlung der in Düren bestehenden Blinden-Anstalt in ein provinzielles Institut haben Wir gern ertheilt; auch hat sich gegen die beschlossene Bewilligung eines jährlichen Zuschusses für jene Anstalt von 2000 Thlr. pro 1863 und 1864 und einer Summe von 5500 Thlr. für verschiedene bauliche Einrichtungen und Beschaffungen der Anstalt aus dem zur Verfügung Unserer getreuen Stände stehenden Antheile des Zinsgewinns der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse nichts zu erinnern gefunden.

4. Bergischer Schulfonds. Hinsichtlich des Bergischen Schulfonds verweisen Wir Unsere getreuen Stände auf den Landtags-Abschied vom 7. November 1841 und 30. Dezember 1843, wonach denselben bei der Verwaltung dieses Fonds eine Mitwirkung weder zusteht, noch eingeräumt werden kann. Uebrigens finden die von Unseren getreuen Ständen bei diesem Anlaß vorgetragenen Bedenken gegen die Zahlung eines Zuschusses von 400 Thlr. für das Progymnasium in Siegburg aus dem Bergischen Schulfonds ihre Erledigung darin, daß der Bergische Schulfonds ein zu Unterrichtszwecken innerhalb des früheren Herzoglich Bergischen Gebietes bestimmter Staatsfonds ist und Siegburg diesem Bezirk geographisch angehört.

5. Reform der Hypotheken-Verfassung im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Auf die Petition Unserer getreuen Stände wegen einer Reform der Hypotheken-Verfassung im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln eröffnen Wir denselben, daß zur legislativen Regulirung dieses Gegenstandes Einleitung getroffen ist, und daß vorbehalten bleibt, seiner Zeit den Ständen den betreffenden Gesetz-Entwurf zur Begutachtung vorzulegen.

6. Landwehr-Pferdegelder-Fonds. Auf die Petition vom 25. Nov. 1862 eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß gegen die darin anderweit beantragte Ueberlassung der eigenen Verwaltung des beim Staatsschatze verwalteten sogenannten Landwehrpferdegelder-Fonds zur Selbstverwaltung sich nichts zu erinnern findet, daß aber den in Betreff der Einrichtung der künftigen provinzialständischen Verwaltung gestellten besonderen Anträgen diejenigen Bedenken entgegenstehen, welche in einer Unseren getreuen Ständen durch Unseren Kommissarius mitzutheilenden Denkschrift näher ausgeführt sind. In diese Denkschrift sind auch Andeutungen hinsichtlich des Weges aufgenommen, auf welchem die verschiedenartigen und entgegengesetzten Interessen voraussichtlich allein werden ausgeglichen werden können, und Unser Kommissarius ist ermächtigt, demgemäß behufs definitiver anderweiter Regelung der Angelegenheit mit Unsern getreuen Ständen in Verhandlung zu treten.

7. Rhein-Weser-Elbe-Kanal. Dem in der Petition Unserer getreuen Stände vom 5. Dezember 1862 erörterten Projecte zur Ausführung eines den Rhein mit der Weser und Elbe verbindenden Kanals ist Unser Interesse fortdauernd zugewendet. Unsere Allerhöchsten Entschließungen müssen jedoch bis nach erfolgtem Abschluß der umfangreichen technischen Vorarbeiten, von denen zur Zeit erst ein Theil hat beendet werden können, vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

8. Aufnahme mehrerer Straßen in den Regierungsbezirken Coblenz, Cöln und Düsseldorf unter die Bezirksstraßen. Dem Antrage unserer getreuen Stände entsprechend, sind die in der Petition vom 2. Dezbr. 1862 genannten Straßen, nämlich: 1) die Straße von Wissen an der Sieg durch das Wisserthal nach Wildbergerhütte an der Derschlag-Rothenmühler Bezirksstraße, mit ihren im Regierungsbezirk Coblenz belegenen Theilen; 2) die Straße von Altenkirchen über Bergenhausen nach der Rheinstraße bei Flammersfeld; 3) die im Regierungsbezirk Cöln belegene Strecke der Linz-Rottbitzer Straße; 4) die Troisdorf-Mondorfer Gemeinde-Chaussee; 5) die Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr nach Kettwig vor der Brücke und 6) die Gemeinde-Chaussee von Rees nach der Eisenbahn-Station Empel, nach ihrer bezirksstraßenmäßigen Vollendung unter die ostrheinischen Bezirksstraßen, und zwar die Straßen ad 1 und 2 des Regierungsbezirks Coblenz, ad 3 und 4 des Regierungsbezirks Cöln, ad 5 und 6 des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen werden.

9. Gemeindeweg von Sonsbeck nach Kevelaer. Dem Antrage in der Petition vom 5. Dezember 1862 wegen Aufnahme der Straße von Sonsbeck, im Kreise Geldern, über Winnekendonk nach Kevelaer unter die westrheinischen Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf haben Wir, unter gleichzeitiger Bewilligung einer Bau-Prämie von 3000 Thlr. pro Meile, stattgegeben.

10. Gemeinde-Chaussee von Ichendorf über Hemmersbach nach Moederath. Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 5. Dezember 1862 entsprechend, haben Wir den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an der Cöln-Jülicher-Staats-Straße über Hemmersbach nach Moederath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße genehmigt und neben Verleihung des Expropriations-Rechts der zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, der sonstigen fiscalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes der Gemeinde Hemmersbach eine Neubau-Prämie nach dem Satze von 6000 Thlr. für die Meile bewilligt.

11. Düren-Wollersheimer Prämienstraße. Die Lage des Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Aachen gestattet die Uebernahme neuer Verpflichtungen zur Zeit nicht und hat deshalb dem in der Petition vom 5. Dez. 1862 gestellten Antrage Unserer getreuen Stände auf Uebernahme der Düren-Wollersheimer Prämien-Straße unter die Bezirks-Straßen vorläufig nicht stattgegeben werden können.

12. Echternacherbrück-Wallendorfer-Straße. Die in der Petition Unserer getreuen Stände vom 4. Dezbr. 1862 beantragte Uebernahme der Gemeinde-Chaussee von Echternacherbrück über Bollendorf nach Wallendorf unter die Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Trier haben Wir unter dem 1. Februar d. J. Allerhöchst genehmigt.

13. Sevelen-Thönisberger-Gemeinde-Chaussee. Auf die Petition vom 13. Nov. 1860 eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß, nachdem die betreffenden Gemeinden sich zur bezirksstraßenmäßigen Herstellung der Straße von Sevelen über Rheurdt und Schaephuysen nach Thönisberg bereit gefunden haben, und ihnen zu diesem Behufe die fiscalischen Vorrechte unter Bewilligung einer Bau-Prämie verliehen sind, die Uebernahme der Straße unter die westrheinischen Bezirks-Straßen des Regierungsbezirks Düsseldorf nach bezirksstraßenmäßigen Ausbau von Uns genehmigt worden ist.

14. Nord-Canal. Unseren getreuen Ständen haben Wir auf die Petition vom 8. November 1860, in welchem der Antrag des 11. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 18. Februar 1854 wegen Rückerstattung der für den Bau des Nordkanals zur Staatskasse erhobenen Beiträge der betreffenden Landestheile und wegen Ueberweisung eines Antheils an dem Nutzungs-Ertrage der Kanalgrundstücke erneuert worden ist, in dem Landtags-Abschiede vom 15. November 1862 die vorläufige Eröffnung zugehen lassen, daß Unsere Allerhöchste Entscheidung bis nach Abschluß der über die Petition noch schwebenden Verhandlungen vorbehalten bleiben müsse. Wir eröffnen Unseren getreuen Ständen nunmehr Folgendes: Bezüglich des ersten Antrages auf Rückerstattung der angeblich zur Ungebühr zur Staatskasse erhobenen Steuerzuschläge für den Nordkanal können nur die Jahre 1816 bis 1819 in Betracht kommen, weil durch die Kabinets-Ordre vom 17. September 1822 diese Zuschläge vom 1. Januar 1820 an den Katasterfonds überwiesen, also der Provinz selbst zu Gute gekommen sind. Allein auch die Zuschläge aus jenen Jahren sind nicht, wie Unsere getreuen Stände annehmen, zu allgemeinen Staatszwecken erhoben worden, haben vielmehr ihre Verwendung im ausschließlichen Interesse Unserer Rheinprovinz gefunden. Denn bereits von dem General-Gouverneur des Nieder- und Mittel-Rheins war die Zusammenwerfung der Departemental- und Kreis-Zuschläge unter der Ankündigung angeordnet worden, daß die Geldsumme, welche neben den Hauptsteuern aufkäme, zu solchen gemeinnützigen Bedürfnissen verwendet werden sollte, deren Befriedigung nach den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit der Provinz zur Last gestellt werden müsse. In Folge dessen sind vom Jahre 1816 an die Zulage-Centimen überhaupt nicht mehr ihrer besonderen Bestimmung nach, sondern als ein Gesammtfonds zu Provinzial- und Kreisbedürfnissen in die Steuer-Etats übernommen, und

Digitized by Google

gleiche Beträge auf die anderen rheinischen Landestheile ausgeschrieben worden, ohne Unterschied, ob sie bis dahin an einzelnen Zusatz-Centimen mehr oder weniger gezahlt hatten. Sonach ist auch das für den Nordkanal ursprünglich bestimmte, unter den fixirten Zusatz-Centimen auf die Preußische Abgabe-Verwaltung übergegangene und von dieser 18$^{18}/_{29}$ abgesetzte Steuerquantum nicht mehr als ein besonderer Steuer-Zuschlag, sondern als ein Bestandtheil des ganzen Zuschlags-Fixums als eines für provinzielle Zwecke bestimmten Gesammt-Aufkommens erhoben, und mit der Verausgabung des letzteren im ausschließlichen Interesse der Provinz wiederum verwendet worden. Der Voraussetzung Unserer getreuen Stände, daß die gedachten Steuer-Zuschläge der allgemeinen Finanz-Verwaltung zugeflossen seien, und dem hierauf gestützten Antrage auf Rückerstattung derselben an die betreffenden Landestheile fehlt es hiernach an der Begründung, und können Wir diesem Antrage nicht Folge geben. Bei dem weiteren Antrage Unserer getreuen Stände, diesen Landestheilen die bisher zur Staatskasse geflossenen Nutzungs-Erträge des Nordkanals, nach Abzug der darauf verwendeten Ausgaben, sowie den aus dem Verkaufe des Nordkanals zu erzielenden Erlös zu überweisen, ist zwar nicht in Betracht gezogen, daß die Kanal-Anlage die Bestimmung hatte, Staats-Eigenthum zu sein, und daß den beitragspflichtigen Landestheilen ein Anrecht weder an der Substanz noch an den Nutzungs-Erträgen vorbehalten war. Wir wollen jedoch nicht darüber hinwegsehen, daß die gedachten Landestheile zur Betheiligung an den Kosten des Kanalbaues herangezogen worden sind, in der Absicht, ein fertiges, und der Provinz dauernden Nutzen bringendes Werk herzustellen, während diese Absicht in der Folge unerfüllt geblieben ist, und die Anlage die Eigenschaft einer gemeinnützigen mehr und mehr verloren hat. Wenn Wir deshalb auch Rücksichten der Billigkeit walten zu lassen geneigt sind, so ist doch ein Fundament, kraft dessen Unsere getreuen Stände die gesammten bisherigen und künftigen Nutzungen nebst dem Verkaufs-Erlöse der Kanalgrundstücke in Anspruch nehmen zu dürfen glauben, nicht vorhanden. Da vielmehr die Hälfte der Anlagekosten des Kanals vom Staate allein, und die andere Hälfte zugleich von Landestheilen, welche jetzt dem größeren Umfange nach unter fremder Landeshoheit stehen, getragen worden sind, so ist lediglich auf dasjenige Verhältniß zurückzugehen, in welchem die Beiträge der jetzt zur Rheinprovinz gehörigen Landestheile zu denen der übrigen Contribuenten und der Staatskasse selbst stehen. Dieses Verhältniß ist bereits durch den Landtags-Abschied vom 30. October 1832 auf Grund des in dem Gesetze vom 20. Mai 1806 adoptirten Vertheilungsfußes auf 6: 58 angenommen worden, und würde daher die Zahl $^6/_{64}$ der Berechnung zu Grunde zu legen sein. In Rücksicht darauf, daß die hier in Betracht kommenden Intraden des Nordkanals nach den von Unserer Regierung zu Düsseldorf angestellten Ermittelungen bis Ende 1853 auf etwa 60,000 Thlr. anzuschlagen sind, und daß die zu erwartenden weiteren Nutzungen einem Kapitalwerth von etwa 100,000 Thlr. entsprechen, haben Wir Unseren Finanz-Minister ermächtigt, einen nach dem Verhältniß von $^6/_{64}$ sowohl von jenen früheren Intraden, als von dem capitalisirten Nutzungswerth, abgerundet auf 15,000 Thaler festgestellten Gesammtbetrag ad depositum der Provinzial-Hülfs-Kasse zu zahlen, und überlassen Unseren getreuen Ständen über die Verwendung desselben im Interesse der betreffenden Landestheile zu beschließen. Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 17. September 1861.

gez. **Wilhelm.**

gez. v. Bodelschwingh. v. Roon. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. z. Lippe. v. Selchow. Gr. z. Eulenburg.

Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Rheinprovinz.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1) Nach der Bestimmung im §. 9. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 253) betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, soll die Uebervertheilung der neu festgestellten Grundsteuerhauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuerkatasters mit den durch Königliche Verordnung nach Anhörung der Provinziallandtage zu bestimmenden Maßgaben erfolgen. Unseren getreuen Ständen lassen Wir demgemäß den Entwurf einer den vorgedachten Gegenstand betreffenden Königlichen Verordnung nebst der dazu gehörigen Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, denselben in Erwägung zu ziehen und sich darüber gutachtlich zu äußern.

Digitized by Google

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassificirte Einkommen-Steuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 193) zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

3) Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 112) in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben Unsere getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 362) unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

5) Auf die Erklärung Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 12. November 1860 haben Wir zwar dem Antrage, von Erlaß der Verordnung: betreffend die Ausführung der in den Artikeln IX. und XIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetzsammlung Seite 103) hinsichtlich der Provinzial-Landtagswahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz gemachten Vorbehalte, bis auf Weiteres abzustehen, stattgegeben. Nachdem aber, worüber Unser Kommissarius die weiteren Mittheilungen Unseren getreuen Ständen machen wird, bei Gelegenheit der letzten Ergänzungswahlen für den Provinzial-Landtag sich thatsächlich herausgestellt hat, daß die fernere Anwendung des bisherigen Wahlverfahrens in einzelnen Bürgermeistereien unmöglich geworden und die Aenderung desselben daher geboten ist, lassen Wir Unsern getreuen Ständen den ihnen im Jahre 1860 zur Berathung vorgelegten Verordnungs-Entwurf anderweit zur Begutachtung zugehen.

6) Wir lassen Unsern getreuen Ständen: a. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Güterrecht der Ehegatten im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, b. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, nebst Motiven zur gutachtlichen Aeußerung vorlegen.

7) Wir wollen endlich das Gutachten Unserer getreuen Stände über eine als Bedürfniß erachtete Reform der gesetzlichen, die Eichung der Weinfässer betreffenden Bestimmungen für die Rhein provinz hören. Zu diesem Zweck wird Unseren getreuen Ständen der Entwurf eines bezüglichen Gesetzes nebst Motiven durch Unseren Kommissarius vorgelegt werden. In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen. Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt. Wir bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

gez. **Wilhelm.**

gez. v Bodelschwingh, von Roon, Itzenplitz, p. Mühler, Grf. z. Lippe, von Seydewitz, Grf. zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1197. Dem Maschinenbauer Wilhelm Wickardt zu Aachen ist unter dem 4. October 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nähmaschinen zur Selbstregulirung der Fadenspannung auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Düsseldorf, den 8. October 1864.

Nro. 1198. Verkauf der von der früheren Königl. Gewehrfabrik zu Saarn benutzten Realitäten und der von der vormaligen Abtei daselbst herrührenden Domainen-Grundstücke. Zufolge Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24. August d. J. werden die früher von der Königl. Gewehrfabrik zu Saarn, Landbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr, Kreis Duisburg, benutzten Realitäten und die von der ehemaligen Abtei daselbst herrührenden Domainen-Grundstücke am Mittwoch den **2. November d. J.** und erforderlichen Falls an den folgenden Tagen Morgens 10 Uhr bei dem Gastwirth Buchloh im Stockfisch zu Broich gegenüber Mülheim a. d. Ruhr vor dem hierzu ernannten Commissar, Regierungs-Assessor Bergmann, in öffentlicher Licitation zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgestellt werden. Es kommen zum Verkaufe: A. Die von der vormaligen Königl. Gewehrfabrik benutzten Gebäulichkeiten und Grundstücke nebst den vorbezeichneten Domainen-Grundstücken in 22 einzelnen Verkaufsnummern mit Unterabtheilungen eingetheilt, worunter die werthvollen Eichenbestände besonders, und zwar sowohl in einzelnen Loosen als im Ganzen ausgestellt werden:

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.									Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster				Nach der Neumessung				
		Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M □R.	□F.	Flächen-Inhalt M. □R.	□F.			
	A. In eingetheilten Verkaufs-Nummern.									
1	a. Gebäude.									
	Fabrikgebäude u. Urinir-Anstalt.	C.	1/181	2	125	60	2	17	10	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Das Gebäude besteht aus einem Hauptbau und 2 Flügeln, hat 25 Werkstätten, 2 Revisions-Lokale, 2 Magazine, 1 Stallung und 6 Dienstwohnungen.
	Remise und Spritzenhaus.	G.	1/181	—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt.
	Magaz.-Gebäude	C.	1/181	—	—	—	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt, hat 4 Magazinräume, 3 Dienstwohnungen und 1 Bureau-Lokal.
	Wohngebäude auf dem Fabrikhofe, nördlich von dem Magazingebäude.	C.	182	—	—	—	—	96	50	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Darin befinden sich 5 kleine Bureauzimmer, 1 Kassengewölbe, und 3 Dienstwohnungen.
	Wohngebäude des Direktors auf dem Fabrikhofe östl. v. Magazingebäude.	C.	182	—	—	—	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Dasselbe enthält etwa 13 zur Wohnung geeignete Räume.
	Kreuzgang	C.	182	—	—	—	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, enthaltend Magazinräume und eine Dienstwohnung.
	Ställe	C.	182	—	—	—	—	—	—	Massiv, 8 Fuß hoch, das Dach ist mit rothen Pfannen gedeckt.
	Das Schmelzhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, enthält einen Schmelzheerd nebst Feuereese.
	Die Bewährungsmauer.	—	—	—	—	—	—	—	—	Massiv, 10 Fuß hoch, enthaltend 30 laufende Ruthen.
	Trennungsmauer im Mittelhofe.	—	—	—	—	—	—	—	—	Massiv, 5 Fuß hoch, 54 Fuß lang.
	Die Bewährungsmauer.	—	—	—	—	—	—	—	—	Massiv, 8 Fuß hoch, 30 Fuß lang
	2 Pumpen nebst Brunnen.	—	—	—	—	—	—	—	—	auf dem großen Hofe.
	Das Anschußhaus	C.	185	—	3	10		3	10	Massiv, 1 Stock hoch, hat 1¾ Fuß starke Umfassungsmauern und Pfannendach.
	b. Grundstücke									
	Mehrenkamp	B.	a 279	—	43	—	—	43	—	Ackerland, guter Letteboden, auf einigen Stellen 2 Fuß tief Kies als Untergrund.
	Saarnerdorf	C.	170	—	86	—	—	86	—	Garten, gegenwärtig Baumweide mit 14 Obstbäumen bestanden.

Von der Parzelle Flur C Nro. 182 sind 13 Ruthen als Grundfläche der Bicante (auf der Karte mit v bezeichnet) im Besitze der katholischen Gemeinde und als solcher vom Verkaufe ausgeschlossen.

Wurde früher zu einer Mühle benutzt.

In Folge Veränderung des Laufes des angrenzenden Baches hinzugenommen.

Digitized by Google

Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile	Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern: Nach dem Grundsteuer-Kataster: Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M.	□R	□F	Nach der Neuvermessung: Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
	desgleichen	C	172	2	103	40	2	103	40	Garten und Baumhof, mit mehreren tragbaren Obstbäumen. Dazu das darin befindliche massive Gartenhaus, (Nr. XIV des Situationsplans), einstöckig mit Decke und Pfannenbedachung.	Die Hecke welche an die angrenzende Färberswiese anschießt, ist mit dem üblichen Heckenrechte als zum Garten gehörig abgehäbelt
	Färberswiese Saarnerdorf	C.	a 138	—	46	60	—	46	60	Wiese in schmalen Streifen.	
		C.	183	-	107	70	—	107	70	Garten, dazu das darin befindliche massive Gartenhaus, 1stöckig mit Decke und Pfannenbedachung die bebaute Fläche beträgt 147 □Fuß	
	desgleichen	C.	184	3	94	20	3	94	20	Baumhof, besteht gegenwärtig aus 3 abgetheilten Gärten und mehreren Wiesen-Absplissen mit einzelnen Obstbäumen, 3 aufstehenden Eichenstämme mit 130 Cubikfuß Inhalt und $2^1/_2$ Klaftern Brennholz	Bem. zu C. 188 Von der nach dem Kataster enthaltenen Abschreibungsgröße des Gartens, als 145 Ruthen 50 Fuß sind 18 Ruthen 90 Fuß behufs Bildung einer besondern Verkaufs-Nummer abgegangen sind O Nr. 24.
	desgleichen	C.	186	—	132	60	—	132	60	Garten, ist mit einer lebenden Hecke eingefriedigt.	
	desgleichen	C.	188	—	125	60	—	125	60	Garten resp. Parkanlage.	Bem. zu C. 212 Bis zum 11. Novbr. 1867 zu einem jährlichen Pachtgelde von 2 Thalern verpachtet. Die Quelle welche sich auf dieser Parcelle befindet soll öffentlich sein.
	Springswiese	C.	212	2	118	20	2	118	20	Wiese, hat eine zum Flößen geeignete Lage.	
	c. Holzung. Eichelskamp	C.	208	1	54	30	1	54	30	Hochwald, enthaltend 81 Eichenstämme mit 2400 Cubikfuß Inhalt 32 Klafter Scheite- Knüppel-Brennholz, 18 Klafter Reiser-Abfall.	Bem. zu C. 187 Der unter dieser Verkaufs Nummer 1 aufgeführte Complex wird alternativ zuerst ohne das auf den Parcellen C 208 und C 209 stehende Holz zum Verkauf ausgeboten, welches letztere alsdann und zwar in mehreren Losen eingetheilt welche vor dem Verkaufstermine noch speciell bekannt gemacht werden sollen, besonders aufgehalten wird. Sodann wird der ganze Complex mit aufstehendem Holze zum Verkaufe ausgestellt.
	desgleichen.	C.	209	7	1	70	7	1	70	Hochwald, enthaltend 337 Eichenstämme, mit 14965 Cubikfuß Inhalt, 196 Klafter Scheite- und Knüppel Brennholz, 70 Klafter Reiser-Abfall, 10 Klft. Hainbuchen-Knüppel-Brennholz, 15 Klafter Reiser Brennholz.	
	d. Teiche. Saarnerdorf	C.	171	—	58	70	—	58	70	Teich.	
	desgleichen.	C	187	1	127	20	1	127	20	Desgleichen, früherer Mühlenteich, ist gegenwärtig zum Theil als Wiese hergerichtet.	
				24	147	90	24	135	90		
2	a Gebäude. Schaftholzschupp.	C.	201	—	—	—					Bem. zu C. 201 Der Schaftholzschuppen ist solider erbaut und in der Karte der sämmtlichen Realitäten nicht verzeichnet; die dazu verwandte Flächengröße ad 28 Quadr. Ruthen ist in dem Garten Parcelle Flur C Nr. 201 enthalten und beträgt deßhalb die Größe des Gartens nur noch 1 Morgen 79 Quadrat Ruthen 90 Quadr. Fuß
							1	107	60	Massiv, 2 Stock hoch, mit Schiefer gedeckt und mit hausteinernen Thüreinfassungen.	
	b. Grundstücke Saarnerdorf.	C.	201	1	107	60				Garten.	
				1	107	60	1	107	60		

Digitized by Google

Verkaufs-Nr.	Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern. Bezeichnung der Bestandtheile	Nach dem Grundsteuer-Kataster Flur	Nach dem Grundsteuer-Kataster Nro.	Flächen-Inhalt M.	Flächen-Inhalt □R.	Flächen-Inhalt □F.	Nach der Neumessung Flächen-Inhalt M.	Flächen-Inhalt □R.	Flächen-Inhalt □F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen
3	a. Gebäude Arbeiterwohnung. Nr. 96 auf dem Klosterkamp	C.	205	—	14	50	1	83	10	Von ausgemauertem Fachwerk mit rothen Pfannen gedeckt, besteht nur aus dem Erdgeschoß. Das Gebäude enthält 10 Arbeiterwohnungen von je 1 Stube, Kammer und Bodenraum.	
	b. Grundstücke Klosterkamp.	C.	ex 205	1	65	60				Ackerland.	Einschließlich [illegible] an der nordöstlichen und nordwestlichen Seite belegenen Nachbarwege von im Ganzen 19 Ruthen 30 Fuß. Nach Abzug der bebauten Fläche von 14½ Quadr. Ruthen enthält das [illegible] zeichnete Ackerland noch 1 Morgen [illegible] Quadrat Ruthen [illegible] Quadr. Fuß
				1	80	10	1	83	10		
4	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	74	40	1	77	30	Ackerland.	ad 4. Einschließlich eines an der Nordostseite befindlichen Nachbarweges von 9 Ruthen.
				1	74	40	1	77	30		
5	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	30	90	1	33	30	Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordostseite befindlichen Nachbarweges von 8 Ruthen.
				1	30	90	1	33	30		
6	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	40	10	1	42	60	Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordostseite befindlichen Nachbarweges von 7 Ruthen 20 Fuß.
				1	40	10	1	42	60		
7	a. Gebäude, Arbeiterwohnung Nr. 6 auf dem Klosterkamp	C.	205	—	4			67	40	Massiv, 1 Stock hoch, mit rothen Pfannen gedeckt.	
	b. Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	—	62	60				Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordostseite belegenen Nachbarweges von 2 Ruthen.
				—	66	60	—	67	40		
8	Grundstücke auf dem Spiel	G.	ex 42	3	153	90	3	153	90	Ackerland.	
				3	153	90	3	153	90		
9	Grundstücke auf dem Spiel	G.	ex 42	3	60	70	3	60	70	Ackerland einschließlich eines Stückes Damm von 25 Ruthen.	
				3	60	70	3	60	70		
10	Pulverhaus	C.	208	—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, mit Dachziegeln gedeckt, 11 Fuß lang und 11 Fuß breit, unterhalb gewölbt mit Pallisaden umzäumt und von 2 Seiten mit einem Erdwall umgeben.	Wird auf den Abbruch verkauft.
				—	—	—	—	—	—		
11	Lafpro bierhütte	C.	209	—	—	—	—	—	—	Ganz von Eichenholz, 1 Stock hoch, 29 Fuß lang 18⅓ Fuß breit, mit massivem 1½ Fuß hohen Sockel und einer massiven Schießmauer.	Desgleichen
				—	—	—	—	—	—		

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.									Beschreibung der Beschaffenheit und Bestandtheile.	Bemerkungen.
Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile	Nach dem Grundsteuer-Kataster		Flächen-Inhalt			Nach der Neumessung Flächen-Inhalt			
		Flur	Nro.	M.	□R.	□F.	M.	□R.	□F.	
12	Schieß- u. Schutzmauer			—	—	—	—	—	—	Massiv, 21 Fuß lang 14 Fuß hoch und 1¾ Fuß stark nebst Pfeilern von 4 Fuß Länge 14 Fuß Höhe und 1¾ Fuß Stärke, zusammen incl. Fundament ca. 5 Schachtruthen Mauerwerk.	Wird auf den Abbruch verkauft.
				—	—	—	—	—	—		
13	Scheibenhaus			—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch.	Desgleichen
				—	—	—	—	—			
14	Grundstücke Mehrenkamp	B	281	—	87	10	—	87	10	Garten, mit einer lebenden Hecke eingefriedigt.	
				—	87	10	—	87	10		
15	Grundstücke Maskamp	B	254	1	59	50	1	59	50	Lache, theils angelandet und mit Schilf bewachsen.	
	daselbst	B	255	6	50	50	6	50	50	Wiese, der Boden ist etwas sandig.	
				7	110	—	7	110	—		
16	Ackerland i. Mehrenkamp	B	ex 259	18	78	—	18	78	—	Guter Letteboden.	Das Ackerland i. Mehrenkamp wird zuerst in 4 Parzellen und demnächst mit dem Ackerland im untersten Mehrenkamp nachdem dasselbe gleichfalls als Parcelle V besonders ausgeboten worden sein wird, zusammen als ein Ganzes zum Verkaufe ausgestellt. Das Ackerland im untersten Mehrenkamp ist bis zum 11. Nov. 1870 für ein jährliches Pachtgeld von 75 Thalern verpachtet.
	Ackerland im untersten Mehrenkamp	B	ex 259	7	71	—	7	157	—	desgleichen	
				25	149	—	26	55	—		
17	Holländerkamp	B	235	15	136	90	16	30	—	Ackerland	Wird zuerst in 3 Parz. und demnächst als ein Ganzes zum Verkaufe ausgestellt.
				15	136	90	16	30	—		
18	Ackerland die „Grindswiese“	B	ex 236	14	18	—	13	161	60	Letteboden	Das Ackerland „der Grind“ genannt wird mit dem Ackerland „die Grindswiese“ zu 3 Morg. 43 Ruth. 60 Fuß groß, zu welchem noch ein Dreieck von 69 Ruthen aus dem Grundstücke „die Kuhweide“ gelegt ist, zusammen und zwar zuerst in 3 Parzellen und demnächst als ein Ganzes zum Verkaufe ausgestellt.
	Weide, die sog. „Kuhweide“	B	ex 237								
	Ackerland der „Grind“	B	ex 236								
				14	18	—	13	161	60		
19	Ackerland der Reckenkamp	B	239	18	69	30	18	110	—	Letteboden	Das bis zum 11. Nov. 1870 gegen ein jährl. Pachtgeld von 210 Thalern verpachtete Ackerland „der Reckenkamp“ wird zuerst in 3 Parz. und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt. Die an der südlichen und westlichen Seite gelegene Hecke gehört zur

Digitized by Google

Verkaufs-Nr.	Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern. Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Nach der Neumessung Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen
				18	69	30	18	110	—		angrenzenden Kuhweide
20	Ackerst. die „Mendensteinsweide"	B	174	4	108	80	21	161	80	Lehmboden	Die beiden Ackerstücke „die Mendensteinweide" und „der Mendenstein" gen werden zusammen und zwar zuerst in 3 Parzellen und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt
	Ackerst. d. „Mendenstein"		354 166 355 161 352 165 169	17	53	—				Lehmboden	
			168	21	161	80	21	161	80		
21	Weide und Lache die sogen. „Kuhweide"	B	ex 237 238	22	43	60	22	25	—	Letteboden	Die Weide und Lache „die Kuhweide" gen. wird zuerst in 4 Parz. und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt. Die das Grundstück umgebenden Hecken sind als zu demselben gehörig abgepfählt mit Ausnahme der Hecke an der östlichen Seite, welche zu dem benachbarten Grundstücke gehört.
				22	43	60	22	25	—		
22	Wiese, „die Färberswiese"		158	2	142	30	3	17	50		Nach Ausschluß des unter Verkaufs-Nummer 1 aufgeführten schmalen Streifens. Der an der westlichen Seite befindl. Weg ist öffentlich
				2	142	30	3	17	50		

B. Im Ganzen: sämmtliche unter den Verkaufsnummern 1 bis 22 aufgeführte Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden und Holzbeständen halten nach dem Grundsteuerkataster 168 Morgen 60 Ruthen 20 Fuß, nach der Neumessung 169 Morgen 79 Ruthen 80 Fuß. Die sehr geräumigen und zu einem großen industriellen Etablissement oder zum Sitze einer Genossenschaft, besonders geeigneten Gebäulichkeiten, zum größten Theile Gebäude der ehemalichen Abtei liegen ebenso wie die sie umgebenden oder in nächster Nähe liegenden Gartenanlagen, Büsche, Wiesen und Ackerländereien, in unmittelbarer Nähe der nach Mülheim a. d. Ruhr und Duisburg führenden Charssee und des Ruhrstroms in der Entfernung einer Viertelmeile von der Witten-Duisburger Eisenbahn, sowie von mehreren bedeutenden Kohlenzechen. Die Karten, die Verkaufsbedingungen und das Verzeichniß der Aussatzsummen werden vierzehn Tage vor dem Verkaufstermine auf unserem Domainen-Secretariate hierselbst, sowie auf dem Königlichen Domainen-Rentamte zur Einsicht offen liegen. Wegen Besichtigung der Verkaufsobjekte wollen die Kauflustigen sich an den Portier Klucken zu Saarn wenden. Düsseldorf, den 18. September 1864.

Nro. 1199. Die hinsichtlich des receptionsfähigen Alters der etatsmäßigen Kadetten, so wie der Pensionaire bestehenden Bestimmungen sind durch die Allerhöchste Ordre vom 16 September cr. abgeändert worden. Indem ich eine Abschrift dieser Allerhöchsten Ordre hier beifüge, veranlasse ich die Königl. Regierung mit Rücksicht auf das Interesse, welches der Inhalt der qu. Ordre für das Publikum hat, solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den Königlichen Landraths-Aemtern die Aufnahme derselben in die Kreisblätter zu empfehlen. Berlin den 1. Oktober 1864. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 5. Oktober 1864.

Nro. 1200. Dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin ist unter dem 4. Okt. cr. ein Patent auf eine Kupqelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsbchsen einander schneiden

Digitized by Google

in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jedhand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Düsseldorf, den 9. Oktober 1864.

Nro. 1201. Die beiden außergerichtlichen Auctionatoren F. G. Vogel zu Emmerich und Joseph Paschke zu Mühlheim a. d. Ruhr haben nach §. 174 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 444) die Befugniß zum Geschäftsbetriebe verloren. Der Erstere hat eine Caution von 500 Thlr. und der Letztere eine solche von 200 Thlr bestellt. Zur Anmeldung der noch unbekannten aus der Geschäftsführung dieser beiden Auctionatoren herrührenden Forderungen wird hiermit eine präklusivische Frist von 6 Wochen von heute an gerechnet festgesetzt. Die Anmeldung erfolgt, sofern die Forderung gegen den ꝛc. Vogel erhoben wird, bei der Kreisgerichts Commission zu Emmerich, sofern solche aber den ꝛc. Paschke betrifft, bei der Kreisgerichts-Deputation zu Broich bei Mülheim a. d. Ruhr. Nach Ablauf jener Frist wird die Distribution der Cautionsbeträge unter die bekannten Gläubiger vorgenommen werden. Düsseldorf, den 3. October 1364.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1202. Bei der in Gemäßheit der bezüglichen Vorschrift des Allerhöchsten Privilegii vom 7. October 1862 (G.-S. S. 362) stattgehabten Auslosung von einem Prozent der emittirten Genossenschafts-Obligationen ist das Loos auf die Obligationen Nr 512, 514, 542, 581, 628, 654, 662, 682, 708, und 789 Lit. A. über 100 Thlr. und auf die Nrn. 167, 191, 373, 516, 538, 553, 559 853, 887, 888, 893, 1029 und 1108 Lit. B. über 50 Thaler gefallen, deren Beträge vom 2 Januar 1865 ab an der Genossenschafts-Kasse zu Viersen in Empfang genommen werden können. Gladbach, den 14. Mai 1864. Der Direktor der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung: Schubarth Königlicher Landrath.

Nro. 1203. Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nr. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 7. Dezember d. J. Morgens 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst, vor dem Herrn Regierungs-Rath Borges anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung gegen sich geltend lassen müssen. Commissar: Regierungs-Rath von Borries zu Duisburg. 1) Rentumwandlung des zu Gunsten der Pfarre zu Bienen, Kreises Rees, auf Grundstücken der Eingesessenen des Dorfes Bienen, insbesondere der Fluren B. und C. des Katasters haftenden Natural-Zugzehnten. 2) Rentumwandlung der auf den unter Flur II, Nr. 817, 818, 819 und 820 der Stadtgemeinde Elberfeld, im s. g. Lindorf belegenen Grundstücken des Wessel Diedrich Hohwarde zu Elberfeld zum Vortheil der reformirten Gemeinde daselbst haftenden Laudemialpflicht und Ablösung des auf diesen Grundstücken haftenden Erbpachts-Kanons. 3) Ablösung der zum Vortheile der reformirten Gemeinde zu Elberfeld auf dem Grundstücke Flur X Nr. 1145 und dem darauf befindlichen Hause Sect. D. Nr. 957 der Gemeinde Elberfeld haftenden Reallasten. Kreis Elberfeld. Commissar: Oekonomie-Commissarius Baumann zu Dorsten. 4) Ablösung der auf den Grundstücken Flur III Nr. 99 bis 103 einschließlich der Kataster-Gemeinde Gahlen, Kreises Rees, zum Vortheil der Pastor Gottfried Schwaneschen Stiftung, deren zeitliche Inhaberinnen Fräulein Josephine und Agnes de Weldige Cremer in Dorsten sind, haftenden Reallasten. Münster, den 1. Oktober 1864. Königliche General-Commission: Jones.

Nro. 1204. Die bis zum 13. November 1864 an die Gebrüder Joh. Gottl. Wilms und Johann Abrah. Wilms zu Westhausen verpachtete landesherrliche Fischerei-Gerechtsame in der Wupper von der Schauerschlacht herunter bis an den sog. Kirchteich oder Lachsfang nebst der Insel XVIII am Anschlag Flur X 365/298 und 366/298 von 8a. 1 Morgen 87 Ruthen 87,70 Ruthen und Insel XVI am Arensberger Kotten Flur IV Nr. 662/354 663/358 664/358 665/359 von 8a. 69 Ruthen, sowie Insel XIV und XV zusammen Flur IX Nr. 434/59 von 24,90 Ruthen, sowie die bis zu demselben Termine an Sebulon Grahe zu Müngsten verpachtete landesherrliche Wupperfischerei von Müngsten bis zur Schlacht am Schall, auch Schauler-Schlacht genannt, sowie in dem Morsbach auch Gerstauer-Bach genannt, von Clemens Hammer bis zur Ausmündung in die Wupper nebst den einfließenden kleinen Gewässern sollen **Sonnabend den 22. d. M. Nachmittags 3 Uhr** in dem Wirthschafts-Locale des Sattlers

Digitized by Google

Schmidt zu Remscheid Blumenstraße Nr. 68 durch den unterzeichneten Rendanten zur anderweitigen Verpachtung vom 14. November 1864 ab auf 6 resp. 12 feste Jahre öffentlich an den Meistbietenden ausgestellt werden. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen im Büreau der genannten Königlichen Steuer-Kasse zur Einsicht offen. Remscheid, den 4. October 1864. Der Rendant der Königlichen Steuer-Kasse: von Hugo.

Nro. 1205. Da die am 16. September d. J. stattgehabte Verpachtung der bis zum 31. Dezember 1864 an Johann Heymann zu Schenkenschanz verpachteten domanialen Fischerei in den Binnenwässern der Salmorther Warden die höhere Genehmigung nicht erhalten hat, so soll diese Fischerei am Freitag den 28. October d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Dienstlokale des unterzeichneten Rent-Amtes zur nochmaligen Verpachtung auf 6 mit 3 zu kündigende Jahre öffentlich ausgestellt werden. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen auf dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Cleve zur Einsicht offen. Cleve, den 6. October 1864. Königliches Domainer-Rentamt: Mitsdoerffer

Nro. 1206. Der Schlosser Joseph Verken, 30 Jahre alt, hat am 19. September d. J. seinen hiesigen Wohnort verlassen, um nach Elberfeld zu reisen, ist dort jedoch nicht angekommen und wird vermuthet, daß ihm ein Unglück zugestoßen sei. Er ist zuletzt in Cöln und Mülheim am Rhein gesehen worden. Unter Mittheilung des Signalements ersuche ich die Polizeibehörden, mir von dem gegenwärtigen Aufenthalte des ꝛc. Verken oder einer etwaigen Auffindung dessen Leiche sofortige Mittheilung zu machen. Bonn, den 6. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Signalement: Augen, blau, Nase spitz; Mund etwas dick, Haare, Backen- und Schnurrbart blond und dünn, Größe, mittlere. Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Tuchrocke, schwarzer Tuchhose, schwarz seidener Weste, mit weißen Punkten, Tuchmütze von hellfarbigem Buxkin, violett seidener Halsbinde, einem leinenen Faltenhemde und mit ledernen Zugstiefeln.

Nro. 1207. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 13. August c. ist die Interdiction gegen die Sibilla Margaretha Koenigs, Wittwe von Peter Gustav Rütten, früher Handelsfrau, jetzt ohne Geschäft, zu Crefeld wohnend, aufgehoben worden. Düsseldorf, den 1. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei

Nro. 1208. Am 16. vor. Mts. ist aus einer Wohnung zu Angermund eine massive goldene Uhrkette gestohlen worden. Dieselbe bestand aus schlangenförmigen Ringelchen, an deren Spitze sich das Bild eines Hundes befand; an einem kleineren Kettchen in derselben Form war der goldene Uhrschlüssel befestigt. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Kette Auskunft geben kann sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 1. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik

Nro. 1209. Für den Monat September 1864. Ernannt sind 1) der Kreisrichter Wiese zu Hagen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Duisburg und zugleich zum Notar im hiesigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülheim a. d. Ruhr. Zu Kreisrichtern: 2) die Gerichts-Assessoren Weigel zu Hattingen und Kottmann zu Iserlohn bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Hattingen; Uffeln zu Essen und Hentzen zu Bochum bei dem Kreisgericht zu Hagen, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schwelm; Uflacker zu Lüdenscheid bei dem Kreisgericht daselbst; 3) der bisherige Kanzlei-Gehülfe Robert Karl zu Lippstadt vom 1. November d. J. ab zum Kreisgerichts-Kanzlisten bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheidt; 4) die bisherigen Gerichtsboten Burchard und Mertens zu Dortmund zu Kreisgerichtsboten und Exekutoren, ersterer bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, letzterer bei dem Kreisgericht zu Essen. Versetzt sind der Kreisrichter Neurich zu Hattingen an das Kreisgericht zu Dortmund, der Rechtsanwalt und Notar v. Bruchhausen zu Altena unter Beibehaltung des Notariats im hiesigen Departement als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Essen mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst. In das hiesige Departement sind versetzt: die Gerichts-Assessoren Ehlert, Essing und Fuchsius aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, Feldhaus aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, Lind aus dem Departement des Kammergerichts in Berlin und der Referendar Schrader aus dem Bezirk des Appellations-Gerichts zu Arnsberg. Den Gerichts-Assessoren Rokendahl zu Hattingen, vom Olfers zu Dortmund und Dr. Robert Goecke zu Duisburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste bewilligt worden. Der Kreisgerichts-Sekretair Wissing zu Brilon ist gestorben. Hamm, den 30. September 1864. Königl. Appellations-Gericht; Levi.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 51. Düsseldorf, Montag den 17. October 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 1210. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage jedes Monats bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 2. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1211. Der Kandidat des Predigtamts Friedrich Brauner ist auf Grund der Bestimmungen der General-Concession vom 23. Juli 1845 als Hülfsprediger für die zu Cöln und Elberfeld bestehenden deutschen Gemeinden der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner berufen worden, was nach vorschriftsmäßig nachgewiesener Qualification hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 30. September 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz J. V. Gf. Villers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Nro. 1212. Das Collegium des Königl. Gewerbegerichts zu Lennep zählt nach den, mit Berücksichtigung der Vorschrift in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 2. Mai d. J. (Amtsbl. Nr. 30) jüngst stattgehabten Neuwahlen für den nächsten Wahlturnus die Herren August Walter, F. E. Kuby und J. Dan. Hilgers zu Lennep, Wilh. Benscheid, Ewald Fomm Fr Müller jr. und Carl Paffrath zu Hückeswagen, Franz Braun, Friedr. König, Peter Kritz, Aug. Schüßler und W. Bombach Abrah. Sohn zu Ronsdorf, sowie J. A. Bastian zu Radevormwald und J. A. Hölterhoff bei Lennep zu Mitgliedern und die Herren Alb. Moll, Wilh. Zimmermann, Friedr. Randebrock, Karl Schmidt, Wilh. Aßhoff zu Lennep, Gottl. Reinhardts, H. C. Becker, Ludwig Wilhelm Clarenbach, Ernst Trocst zu Hückeswagen sowie Sebul. Clarenbach Elias Sohn, Elias Dickmann, Friedr. Raukamp, Sebulon Carnap und K. A. Fischer zu Ronsdorf zu stellvertretenden Mitgliedern. Nach erfolgter Bestätigung der jüngst stattgehabten Ergänzungswahlen bringen wir solches hiermit zu öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 10. Oktober 1864.

Nro. 1213. Verkauf der von der früheren Königl. Gewehrfabrik zu Saarn benutzten Realitäten und der von der vormaligen Abtei daselbst herrührenden Domainen-Grundstücke. Zufolge Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24. August d. J. werden die früher von der Königl. Gewehrfabrik zu Saarn, Landbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr, Kreis Duisburg, benutzten Realitäten und die von der ehemaligen Abtei daselbst herrührenden Domainen-Grundstücke am Mittwoch den **2. November d. J.** und erforderlichenFalls an den folgenden Tagen Morgens 10 Uhr bei dem Gastwirth Buchloh im Stockfisch zu Broich gegenüber Mülheim a. d. Ruhr vor dem hierzu ernannten Commissar, Regierungsassessor Bergmann, in öffentlicher Licitation zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgestellt werden. Es kommen zum Verkaufe: A. Die von der vormaligen Königl. Gewehrfabrik benutzten Gebäulichkeiten und Grundstücke nebst den vorbezeichneten Domainen-Grundstücken in 22 einzelnen Verkaufsnummern mit Unterabtheilungen eingetheilt, worunter die werthvollen Eichenbestände besonders, und zwar sowohl in einzelnen Losen als im Ganzen ausgestellt werden:

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.									Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer Kataster				Nach der Vermessung				
		Cultur	Nro.	Flächen-Inhalt M □R. □F			Flächen-Inhalt M □R. □F			
				A. In eingetheilten Verkaufs-Nummern.						
1	a. Gebäude.									
	Fabrikgebäude u. Urinir-Anstalt.	C.	177	2	125	60	2	17	10	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Das Gebäude besteht aus einem Hauptbau und 2 Flügeln, hat 25 Werkstätten, 2 Revisions-Lokale, 2 Magazine, 1 Stallung und 6 Dienstwohnungen.
	Remise und Spritzenhaus.	C.	181	—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt.
	Magaz.-Gebäude	C.	181	—	—	—	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt, hat 4 Magazinräume, 3 Dienstwohnungen und 1 Bureau-Lokal.
	Wohngebäude auf dem Fabrikhofe, nördlich von dem Magazingebäude.	C	182	—	—	—	—	96	50	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Darin befinden sich 5 kleine Bureauzimmer, 1 Kassengewölbe, und 3 Dienstwohnungen.
	Wohngebäude des Direktors auf dem Fabrikhofe östl. v. Magazingebäude.	C.	182	—	—	—	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, das Dach mit rothen Pfannen gedeckt. Dasselbe enthält etwa 13 zur Wohnung geeignete Räume.
	Kr[illegible]gang	C.	182	—	—	—	—	—	—	Massiv, 2 Stock hoch, enthaltend Magazinräume und eine Dienstwohnung.
	Ställe	C.	182	—	—	—	—	—	—	Massiv, 8 Fuß hoch, das Dach ist mit rothen Pfannen gedeckt.
	Das Schmelzhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, enthält einen Schmelzheerd nebst Feuereisse.
	Die Umfriedungsmauer.	—	—	—	—	—	—	—	—	Massiv, 10 Fuß hoch, enthaltend 30 laufende Ruthen.
	Trennungsmauer im Mittelhofe.	—	—	—	—	—	—	—	—	Massiv, 5 Fuß hoch, 54 Fuß lang.
	Die Umfriedungsmauer.	—	—	—	—	—	—	—	—	Massiv, 8 Fuß hoch, 30 Fuß lang.
	2 Pumpen nebst Brunnen.	—	—	—	—	—	—	—	—	auf dem großen Hofe.
	Das Ausschußhaus	C.	185	—	3	10		3	10	Massiv, 1 Stock hoch, hat 1¾ Fuß starke Umfassungsmauern und Pfannendach.
	b. Grundstücke									
	Mehrenkamp	B.	279	—	43	—	—	43	—	Ackerland, guter Letteboden, auf einigen Stellen 2 Fuß tief Kies als Untergrund.
	Saarnerhof	C.	170	—	86	—	—	86	—	Garten, gegenwärtig Baumweide mit 14 Obstbäumen bestanden.

Von der Parzelle [illegible] C. Nro. [illegible] 13 Ruthen als Grundfläche der Gebäude und der Umfriedungsmauern und 17 Ruthen 10 Fuß für Gemeinen und als solcher dem Verkaufe ausgeschlossen.

Wurde früher [illegible] einer Mühle benutzt.

In Folge Veränderung des Laufes des angrenzenden Baches hinzugenommen.

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs Nummern		Nach dem Grund-steuer-Kataster			Nach der Neuvermessung			Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
Verkaufs Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile	Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M. □R. □F.			Flächen-Inhalt M. □R. □F.		
	desgleichen	C.	172	2	103	40	2 103 40	Garten und Baumhof, mit mehreren tragbaren Obstbäumen. Dazu das darin befindliche massive Gartenhaus, (Nr. XIV des Situationsplans, einstöckig mit Decke und Pfannenbedachung.	Die Hecke welche an die angrenzende Färbers-wiese anschießt, ist mit dem üblichen Heckenrechte als zum Garten gehörig abgephählt
	Färbers-wiese	C.	158	—	46	60	— 46 60	Wiese in schmalen Streifen.	
	Saarnerdorf	C.	183	—	107	70	— 107 70	Garten, dazu das darin befindliche massive Gartenhaus. 1stöckig mit Decke und Pfannenbedachung die bebaute Fläche beträgt 147 □ Fuß.	
	desgleichen	C.	184	3	94	20	3 94 20	Baumhof, besteht gegenwärtig aus 3 abgetheilten Gärten und mehreren Wiesen-Absplissen mit einzelnen Obst-bäumen, 3 aufstehenden Eichenstämme mit 130 Cubikfuß Inhalt und 2½ Klafter an Brennholz.	Bem. zu C. 188 Von der nach dem Kataster central emmündende gebliebenen Gartens mit 141 Ruthen 50 Fuß sind 18 Ruthen 90 Fuß behufs Bildung einer der dem Verkaufs-nummer abgegangen sind C Nr. 24.
	desgleichen	C.	186	—	132	60	— 132 60	Garten, ist mit einer lebenden Hecke eingefriedigt.	Bem. zu C. 212 Es ist zum 11. Novbr. 1867 zu einem jährlichen Pachtgelde von 2 Thalern verpachtet. Die Quelle welche sich auf dieser Parcelle befindet soll öffentlich sein.
	desgleichen	C.	188	—	125	60	— 125 60	Garten resp. Parkanlage.	
	Springswiese	C.	212	2	118	20	2 118 20	Wiese, hat eine zum Föhen geeignete Lage.	
	e. Holzung.								
	Eichelekamp	C.	208	1	54	30	1 54 30	Hochwald, enthaltend 81 Eichenstämme mit 2400 Cubikfuß Inhalt 32 Klafter Scheite- Knüppel-Brennholz, 18 Klafter Reiser-Abfall.	Bem. zu C. 187 Der unter dieser Verkaufs Nummer 1 a aufgeführte Complex wird alternativ zuerst ohne das auf den Parcellen C 208 und C 209 stehende Holz zum Verkauf ausgelegt, welches dann erst alsdann und zwar in mehreren Loosen eingetheilt welche vor dem Verkaufstermine noch speciell bekannt gemacht werden sollen, besonders ausgeboten wird. Sodann wird der ganze Complex inclusive dem Holze zum Verkaufe ausgestellt.
	desgleichen.	C.	209	7	1	70	7 1 70	Hochwald, enthaltend 337 Eichenstämme, mit 14965 Cubikfuß Inhalt, 196 Klafter Scheite- und Knüppel-Brennholz, 70 Klafter Reiser-Abfall, 10 Klft. Laubuchen-Knüppel-Brennholz, 15 Klafter Reiser-Brennholz.	
	d. Teiche.								
	Saarnerdorf	C.	171	—	58	70	— 58 70	Teich.	
	desgleichen.	C	187	1	127	20	1 127 20	Desgleichen, früherer Mühlenteich, ist gegenwärtig zum Theil als Wiese hergerichtet.	
				24	147	90	24 135 90		
2	a Gebäude.								
	Schaftholzschupp.	C.	201	—	—	—	1 107 60	Massiv, 2 Stock hoch, mit Schiefer gedeckt und mit hausteinernen Thür-einfassungen.	Bem. zu C. 201 Der Schaftholzschuppen ist später erbaut und in der Carte der sämmtlichen Realitäten nicht verzeichnet; die dazu verwandte Fläche-größe mit 28 Quadr. Ruthen ist in dem Maaßen Parcell Flur C Nr. 201 enthalten und beträgt deshalb die Größe des Gartens nur noch 1 Morgen 70 Quadrat Ruthen 60 Quadr. Fuß
	b. Grundstücke								
	Saarnerdorf.	C.	201	1	107	60		Garten.	
				1	107	60	1 107 60		

Digitized by Google

Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grund-Steuer-Kataster: Nr.	Nro.	Flächen-Inhalt M.	R.	F.	Nach der Neumessung: Flächen-Inhalt M.	R.	F.	Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
3	a. Gebäude Arbeiterwohnung. Nr. 96 auf dem Klosterkamp	C.	205	—	14	50	1	83	10	Von ausgemauertem Fachwerk mit rothen Pfannen gedeckt, besteht nur aus dem Erdgeschoß. Das Gebäude enthält 10 Arbeiterwohnungen von je 1 Stube, Kammer und Bodenraum.	
	b. Grundstücke Klosterkamp.	C.	ex 205	1	65	60				Ackerland.	Einschließlich zweier an der nordöstlichen und nordwestlichen Seite belegenen Nachbarwege von im Ganzen 19 Ruthen 80 Fuß. Nach Abzug der bebauten Fläche von 14½ Quadr. Ruthen enthält das unterzeichnete Ackerland noch 1 Morgen 65 Quadrat Ruthen 20 Quadr. Fuß.
				1	80	10	1	83	10		
4	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	74	40	1	77	30	Ackerland.	ad 4. Einschließlich eines an der Nordostseite befindlichen Nachbarweges von 9 Ruth.
				1	74	40	1	77	30		
5	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	30	90	1	33	30	Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordostseite befindlichen Nachbarweges von 8 Ruthen.
				1	30	90	1	33	30		
6	Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	1	40	10	1	42	60	Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordostseite befindlichen Nachbarweges von 7 Ruthen 20 Fuß.
				1	40	10	1	42	60		
7	a. Gebäude Arbeiterwohnung Nr. 6 auf dem Klosterkamp	C.	205	—	4		—	67	40	Massiv, 1 Stock hoch, mit rothen Pfannen gedeckt.	
	b. Grundstücke Klosterkamp	C.	ex 205	—	62	60				Ackerland.	Einschließlich eines an der Nordostseite belegenen Nachbarweges von 2 Ruthen.
				—	66	60	—	67	40		
8	Grundstücke auf dem Spiek	G.	ex 42	3	153	90	3	153	90	Ackerland.	
				3	153	90	3	153	90		
9	Grundstücke auf dem Spiek	G.	ex 42	3	60	70	3	60	70	Ackerland einschließlich eines Stückes Damm von 25 Ruthen.	
				3	60	70	3	60	70		
10	Pulverhaus	C.	208	—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch, mit Dachziegeln gedeckt, 11 Fuß lang und 11 Fuß breit, unterhalb gewölbt mit Pallisaden umzäumt und von 2 Seiten mit einem Erdwall umgeben.	Wird auf den Abbruch verkauft.
				—	—	—	—	—	—		
11	Lafprobierhütte	C.	209	—	—	—	—	—	—	Ganz von Eichenholz, 1 Stock hoch, 29 Fuß lang 18½ Fuß breit, mit massivem 1½ Fuß hohen Sockel und einer massiven Schießmauer.	Desgleichen
				—	—	—	—	—	—		

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.										Beschreibung der Beschaffenheit und Bestandtheile.	Bemerkungen.
	Bezeichnung der Bestandtheile	Nach dem Grundsteuer-Kataster					Nach der Neumessung				
		Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.		
2	Schieß u. Schutzmauer			—	—	—	—	—	—	Massiv, 21 Fuß lang 14 Fuß hoch und 1¾ Fuß stark nebst Pfeilern von 4 Fuß Länge 14 Fuß Höhe und 1¾ Fuß Stärke, zusammen incl Fundament ca. 5 Schachtruthen Mauerwerk.	Wird auf den Abbruch verkauft.
				—	—	—	—	—	—		
3	Scheibenhaus			—	—	—	—	—	—	Massiv, 1 Stock hoch.	Desgleichen
				—	—	—	—	—	—		
4	Grundstücke Mehrenkamp	B	281	—	87	10	—	87	10	Garten, mit einer lebenden Hecke eingefriedigt.	
					87	10	—	87	10		
5	Grundstücke Mastkamp	B	254	1	59	50	1	59	50	Lache, theils angelandet und mit Schilf bewachsen.	
	daselbst	B	255	6	50	50	6	50	50	Wiese, der Boden ist etwas sandig.	
				7	110		7	110	—		
6	Ackerland i. Mehrenkamp	B	ex 259	18	78	—	18	78	—	Guter Letteboden.	Das Ackerland im Mehrenkamp wird zuerst in 4 Parzellen und demnächst mit dem Ackerland im untersten Mehrenkamp nachdem dasselbe gleich alls als Parzelle V besonders ausgeboten worden sein wird, zusammen als ein Ganzes zum Verkaufe ausgestellt. Das Ackerland im untersten Mehrenkamp ist bis zum 11. Nov. 1870 für ein jährliches Pachtgeld von 74 Thalern verpachtet.
	Ackerland im untersten Mehrenkamp	B	ex 259	7	71	—	7	157	—	desgleichen	
				25	149	—	26	55	—		
7	Holländerkamp	B	235	15	136	90	16	30		Ackerland	Wird zuerst in 3 Parz. und demnächst als ein Ganzes zum Verkaufe ausgestellt.
				15	136	90	16	30			
8	Ackerland die „Grindswiese"	B	ex 236	14	18	—	13	161	60	Letteboden	Das Ackerland „der Grind" genannt wird mit dem Ackerland „die Grindswiese" gen. 3 Morg. 43 Ruth 60 Fuß groß, in welchem noch ein Dreieck von 60 Ruthen aus dem Grundstücke „die Kuhweide" gelegt ist, zusammen und zwar zuerst in 3 Parzellen und demnächst als ein Ganzes zum Verkaufe ausgestellt.
	Weide, die sog. „Kuhweide"	B	ex 237								
	Ackerland der „Grind"	B	ex 236								
				14	18	—	13	161	60		
9	Ackerland der Reckenkamp	B	239	18	69	30	18	110	—	Letteboden	Das bis zum 11 Nov. 1870 gegen ein jährl. Pachtgeld von 210 Thalern verpachtete Ackerland „der Reckenkamp" wird zuerst in 3 Parz. und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt. Die an der südlichen und westlichen Seite gelegene Hecke gehört zur

Digitized by Google

Eintheilung der zu verkaufenden Realitäten in Verkaufs-Nummern.										Beschreibung und Beschaffenheit der Bestandtheile.	Bemerkungen.
Verkaufs-Nr.	Bezeichnung der Bestandtheile.	Nach dem Grundsteuer-Kataster					Nach der Neumessung				
		Flur	Nro.	Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.	Flächen-Inhalt M.	□R.	□F.		
				18	69	30	18	110	—		angrenzenden Kuhweide
20	Ackerst. die „Mendensteinsweide"	B	174	4	108	80	21	161	80	Lehmboden	Die beiden Ackerstücke „die Mendensteinsweide" und „der Mendenstein" gen. werden zusammen und zwar zuerst in 3 Parzellen und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt.
	Ackerst. d. „Mendenstein"		354 / 166 / 355 / 164 / 354 / 165 / 169 / 168	17	53	—				Lehmboden	
				21	161	80	21	161	80		
21	Weide und Lache die sogen. „Kuhweide"	B	ex 237 / 238	22	43	60	22	25	—	Letteboden	Die Weide und Lache „die Kuhweide" gen. wird zuerst in 4 Parz. und demnächst im Ganzen zum Verkaufe ausgestellt. Die das Grundstück umgebenden Hecken sind als zu demselben gehörig ab erfolgt mit Ausnahme der Hecke an der östlichen Seite, welche zu dem benachbarten Grundstücke gehört.
				22	43	60	22	25	—		
22	Wiese, „die Färberswiese"		158	2	142	30	3	17	50		Nach Ausschluß des unter Verkaufs-Nummer 1 aufgeführten schmalen Streifens. Der an der westlichen Seite befindl. Weg ist öffentlich
				2	142	30	3	17	50		

B. Im Ganzen: sämmtliche unter den Verkaufsnummern 1 bis 22 aufgeführte Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden und Holzbeständen halten nach dem Grundsteuerkataster 168 Morgen 60 Ruthen 20 Fuß, nach der Neumessung 169 Morgen 79 Ruthen 80 Fuß. Die sehr geräumigen und zu einem großen industriellen Etablissement oder zum Sitze einer Genossenschaft, besonders geeigneten Gebäulichkeiten, zum größten Theile Gebäude der ehemaligen Abtei liegen ebenso wie die sie umgebenden oder in nächster Nähe liegenden Gartenanlagen, Büsche, Wiesen und Ackerländereien, in unmittelbarer Nähe der nach Mülheim a. d. Ruhr und Duisburg führenden Chaussee und des Ruhrstroms in der Entfernung einer Viertelmeile von der Witten-Duisburger Eisenbahn, sowie von mehreren bedeutenden Kohlenzechen. Die Karten, die Verkaufsbedingungen und das Verzeichniß der Aussatzsummen werden vierzehn Tage vor dem Verkaufstermine auf unserem Domainen-Secretariate hierselbst, sowie auf dem Königlichen Domainen-Rentamte zur Einsicht offen liegen. Wegen Besichtigung der Verkaufsobjekte wollen die Kauflustigen sich an den Portier Klucken zu Saarn wenden. Düsseldorf, den 18. September 1864.

Nro. 1214 Bei der Handelskammer für Elberfeld und Barmen scheiden statutgemäß aus, die Mitglieder Eduard Ringel und Eduard Jung zu Elberfeld und K. L. Wesenfeld und C. Mengel zu Barmen sodann die Stellvertreter Gustav Gebhard und Fried Schennis zu Elberfeld und G. Fischer u. C. A. Wolff zu Barmen. An deren Stelle sind neu resp. wiedergewählt worden die Herren Eduard Jung, H. E. Schniewind, C. L. Wesenfeld und Carl Mengel, die beiden Ersteren zu Elberfeld und die beiden Letzteren zu Barmen zu Mitgliedern, sodann Gustav Gebhard, F. W. Strücker Gustav Fischer und Carl August Wolff, die beiden Ersteren zu Elberfeld und die beiden Letztern zu Barmen zu stellvertretenden Mitgliedern. An Stelle des zum Mitgliede gewählten, bisherigen Stellvertreters H. E. Schniewind zu Elberfeld wurde Herr Julius Lucas zum stellvertretenden Mitgliede gewählt. Die Wahlen haben die Bestätigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Düsseldorf, den 4. Oktober 1964.

Digitized by Google

Nro. 1215. Nachweisung der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten pro III. Quartal 1864.

Nr.	Kreis	Schenkung oder Vermächtniß	an	Betrag Thlr.	Sg	Pf.
1	Düsseldorf	des Dr. A. Mooren zu Düsseldorf	die Stadt Düsseldorf zu ihrem Armenfonds behufs Erziehung armer blinder Kinder in eine Blinden-Anstalt	2000	—	—
2	"	der Wittwe des zu Düsseldorf verstorbenen Kaufmannes Wilh. Stein	die evang. Gemeinde zu Düsseldorf zur Unterstützung nothleidender Gemeindeglieder	1000	—	—
			zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse des ev. Krankenhauses	2000	—	—
3	Elberfeld	des Kaufmans und Stadtverordneten Eduard Jung zu Elberfeld	die städtischen Krankenanstalten zu Elberfeld	500	—	—
4	"	des verst. Rentners Joh. Peter Lipken	die Armen zu Elberfeld	1000	—	—
5	"	eines Ungenannten	die städtische Wohlthätigkeitspflege zu Elberfeld zur Vermehrung des Stiftungsfonds 12 Berg.-Märkische Prioritätsaction im Nennwerthe von 1200 und im Courswerthe von	984	—	—
6	Barmen	der Erben der Wittwe Johann Peter Bredt zu Barmen	die reformirte Gemeinde zu Gemarke zum Bau einer Kirche	2000	—	—
			zur Dotirung einer 3. Predigerstelle	2000	—	—
7	"	der verwittweten Kaufm. Fried. Engels Elise geb. van Maar zu Barmen	die ev. Gemeinde zu Unterbarmen für die Zwecke des evang. Waisenhauses u. zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeindeglieder	4500	—	—
			die evang. Prediger Wittwen und Waisenkasse zu Unterbarmen	2000	—	—
8	"	der zu Vluyn verstorbenen Gutsbesitzerin Elise Beyertz gen. Kollmann Wittwe von Grewen	die Rheinische Missions-Gesellschaft	2000	—	—
9	"	der Ww. Arndt geb. Schnock zu Bernburg	dito	100	—	—
10	Mettmann	der auf dem Gute Moms Bürgerm. Velbert verstorbenen Gutsbesitzerin Wittwe Joh. Horns Anna Christ geb. Riegels	die evang. Schule zu Tüschen zur Verbesserung des Lehrergehalts	1000	—	—
			die ev. Gemeinde Velbert zur Unterstützung der Hausarmen zu Tüschen	1000	—	
11	Solingen	des zu Lehn Bürgerm. Wald verstorbenen Carl Eichelkamp	die kath. Kirchengemeinde Wald	5299	24	10
12	Duisburg	der Gen.-Vers. der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Ruhrort	das dortige Krankenhaus	500	—	—
13	Cleve	der zu Wissel verstorbenen Maria Hoz	den Armenfonds zu Wissel ein Haus verkauft zu	310	—	—
14	Mörs	des zu Marienbaum verstorb. Bäckers und Ackerwirths Everhard Ingendaal	die kath. Kirche zu Marienbaum	123	2	4
				200		
			und ein Haus	4000		
			die kath. Armen zu Marienbaum	100		
				2000		
15	Crefeld	des Rittergutsbesitz. Carl Anton Schmitz zu Haus Trorst	die Armen-Verwaltung der Brgmst. Lank zur Errichtung eines Armen-Krankenhauses	850		

Digitized by Google

Nr.	Kreis	Schenkung oder Vermächtniß	an	Betrag Thlr.	Sg.	Pf.
16	Gladbach	der verstorbenen Magdalena Bayres zu Helenabrunn	die kath. Kirche zu Helenabrunn ihren ganzen beweglichen u. unbeweglichen Nachlaß im Werthe von	1400	—	—
17	Neuß	der zu Neuß verstorbenen unverehelichten Christina Schellens	das Waisenhaus zu Neuß	889	5	8
18	„	der Wittwe Everhard von Groote geb. von Kempis zu Cöln	die kath. Kirche zu Grimlinghausen zum dortigen Kirchen-Neubau 167 Ruthen 70 Fuß Ackerland			

Düsseldorf, den 7. Oktober 1864.

Nro. 1216. Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 werden die neuen Coupons Serie V Nr. 1–8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amt unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie denselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück gegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Das Einreichen der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei sämmtlichen königl. Steuerkassen unsers Bezirks Formulare zu den mit obenbezeichneten Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 22. August 1864.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bog.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52. Düsseldorf, Samstag den 22. Oktober 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1217. Das zu Berlin am 12. October 1864 ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5949. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 48,000 Thalern. Vom 2. September 1864. Nr. 5950. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ortelsburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 4. September 1864. Nr. 5951. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bochumer Bergwerks-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Aktiengesellschaft. Vom 5. Oktober 1864. Nr. 5952. Allerhöchster Erlaß vom 7. Oktober 1864, betreffend den §. 6 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Samml. für 1846. S. 435).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1218. Die Salzanfuhr aus der Saline Königsborn nach der Salzfactorei zu Solingen soll für den Zeitraum vom 1. Januar 1865 bis Ende April 1867 in Verding gegeben werden. Die diesfälligen Bedingungen sind bei dem Haupt-Steueramte zu Elberfeld, sowie bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Königsborn, Hagen und Solingen zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme der Anfuhr sind, versiegelt und portofrei, mit der äußeren Bezeichnung: „Submission in Betreff der Salzanfuhr von Königsborn nach Solingen" bis zum 31. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Erbieter werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen und Nachgebote bleiben unberücksichtigt. Cöln, den 7. Oktober 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Nro. 1219. Die Salzanfuhr von der Saline Königsborn nach den im Regierungsbezirke Düsseldorf gelegenen Salzfaktoreien zu Kaldenkirchen, Geldern, Straelen und Gladbach, soll für die Jahre 1865, 1866 und 1867 in Verding gegeben werden. Die diesfälligen Bedingungen sind bei den Haupt-Steuer-Aemtern zu Cöln für inländische Gegenstände und zu Wesel, sowie bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Königsborn und Hagen zur Einsicht niedergelegt. Die Erbietungen zur Uebernahme der Anfuhr sind, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung: „Submission in Betreff der Salzanfuhr von Königsborn nach Kaldenkirchen, Geldern u. s. w." bis zum 31. Oktober d. Js. Vormittags 11 Uhr an mich einzusenden, wo sie in Gegenwart der etwa erschienenen Bewerber werden erbrochen werden. Später eingehende Submissionen und Nachgebote bleiben unberücksichtigt. Cöln, den 7. October 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1220. In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§. 6 und 7 der durch Ordre vom 18. Dez. 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps verordne Ich Folgendes: 1) Die Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten kann bereits mit dem vollendeten 10. Lebensjahre stattfinden. 2) Pensionaire dürfen dagegen, wie etatsmäßige Kadetten, nur bis zu dem vollendeten 15. und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16. Lebensjahre aufgenommen werden. 3) Diese Maßregeln treten mit dem 1. Mai 1865 ins Leben und zwar die ad 1 unter Berücksichtigung der bereits präsentirten 11jährigen Knaben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen. Schloß Babelsberg, den 16. Sept. 1864. gez. **Wilhelm.** ggez. von Roon. An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 5. Oktober 1864.

Nro. 1221. Der Termin zur Wiederholungsprüfung in dem evang. Schullehrer-Seminar zu Moers ist vom 27. d. Mts. auf Donnerstag den 8. Dezember c verlegt worden, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 13. Oktober 1864.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1222. In nachfolgendem Verzeichnisse werden die in unserm Departement im II'. Quartal des Geschäftsjahres 1864 ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht. Hamm, den 20. Sept. 1864. Königl. Appellationsgerichts, Crimi-nal-Senat: Wever.

Lfd. Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	Wienbürger, Caspar, Handelsman von Mieningsen, Kreises Soest.	Schwerer Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
2	Hering, Diedrich, Handelsmann aus Iserlohn.	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
3	Wienhusen, Franz, Ackerknecht von Ahden, Amts Büren.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	2 Jahre Zuchthaus u. 2 Jahre Polizei-Aufsicht.
4	Eickholt, Heinrich Wilhelm, Tagelöhner, Ehefrau zu Piederwenigern.	Ein schwerer und drei einfache Diebstähle.	2½ Jahr Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht
5	Schäfer, Franz, Knecht aus Werl.	Schwerer Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus u. 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
6	Doebbeler, Sophie, aus Schönholthausen, Amts Drolshagen.	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	3 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre Polizei-Aufsicht
7	Meierling, Lisette, Dienstmagd aus Brakel;	Qualifiz. Diebstahl in mehreren Fällen u. schwerer Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus u. 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
8	Hagemann, Bernhard, Sattlergeselle aus Münster.	Schwerer Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre Polizei-Aufsicht
9	Klabes, Ludwig, Schäfer aus Rösebeck, Amts Borgentreich.	Einf. Diebst. unter erschw. Umständen im wiederholten Rückf.	2 Jahre Zuchthaus u. 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
10	Oestrich, Wilhelm, Fabrikarbeiter aus Laar.	Zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall.	3 Jahre Zuchthaus u. 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
11	Korten, Julius, Bergarbeiter aus Essen.	Schwere Körperverletzung durch Verstümmlung.	4 Jahre Zuchthaus.
12	Vössing, August, Fabrikarbeiter aus Haarbrück.	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus.
13	Huppert, Gottfried, Fabrikarbeiter aus Essen.	desgleichen	4 Jahre Zuchthaus.
14	Puppe, Friedrich, Bahnarbeiter aus Millrath.	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus.
15	Tekath, Johann Bernhard, Tagelöhner aus Bislich.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	3 Jahre Zuchthaus.
16	Thanscheidt, Hermann, Tagelöhner aus Essen.	desgleichen.	2 Jahre Zuchthaus.
17	Pothmann, Georg, Fabrikarbeiter aus Essen.	desgleichen.	5 Jahre Zuchthaus.
18	Wehner, August, Bergmann aus Altenessen.	Diebstahl im Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus u. 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
19	Gemkerschulte, Andreas, Landwirth von Sassendorf.	Theilnahme an einem betrüglichen Banquerutte.	3 Jahre Zuchthaus.
20	Franz, Gustav, Anstreicher von Elberfeld.	Theilnahme an einem Münzverbrechen.	5 Jahre Zuchthaus u. 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
21	Springer, Peter, Weinhändler von Gelsenkirchen.	Meineid.	3 Jahre Zuchthaus.
22	Keune, Wilhelm, Tagelöhner von Herdecke.	Wechselfälschung.	2 Jahre Zuchthaus, 100 Thlr. Geldbuße, event. 2 Monate Zuchthaus.
23	Demant, Georg, Handelsmann von Sölde.	Schwere Meuterei u. ein einfach. jedoch qualifiz. Diebst. i. Rückf.	2½ Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.

Digitized by Google

lfd. Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
24	Stappen, Johann Joseph, Schlosser von Königssteele.	Bigamie.	3 Jahre Zuchthaus.
25	Brinkmann, vulgo Oberste Brink, Heinrich, Schreiner von Ober-Sprockhövel.	Wechselfälschung in 3 Fällen.	2 J. 3 M. Zuchthaus, 300 Thlr. Geldstrafe, event. 6 Monate Zuchthaus.
26	Schevenedel, Wilh. Tagel. aus dem Ochsenkamp Gemeinde Brackel.	Theilnahme an einer vorsätzlichen Brandstiftung.	10 Jahre Zuchthaus.
27	Rottmann, Johann, Tagelöhner von Hamm.	Schwerer Diebstahl.	4 Jahre Zuchthaus u. 6 Jahre Polizei-Aufsicht.
28	Dittwa, Carl, Tagelöhner von Hamm.	Schwerer Diebstahl im zweiten Rückfall.	6 Jahre Zuchthaus u. 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
29	Ney, Samuel, Handelsmann von Camen.	Wissentl. Meineid in 2 Fällen und Betrug in 2 Fällen.	3 J. 4 M. Zuchthaus u. 100 Thlr. Geldbuße event. 1 Monat Zuchthaus.
30	Berberg, Friedrich Wilhelm, Schmidt von Gevelsberg.	Münzverbrechen.	8 Jahre Zuchthaus u. 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
31	Schnippering, Caspar, Tagelöhner zu Hagen.	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus u. 3 Jahre Polizei-Aufsicht.
32	Muthmann, Carl, Kötter u. Bergmann zu Vigges bei Haslinghausen.	Wechselfälschung in 2 Fällen.	2 Jahre Zuchthaus, 100 Thlr. Geldbuße, event. 1 Monat Zuchthaus.
33	Hengstwerth, Arnold, Bandwirker zu Fuhr bei Oelkinghausen.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Fünf Jahre Zuchthaus.
34	Sieberts, Wilhelm, Ehefrau geborne Jung aus Elberfeld.	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall.	3 Jahre Zuchthaus u. Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.
35	Bergmann, Gerhard, Tagelöhner von Mülheim an der Ruhr.	2 Diebstähle im mehr als zweitern Rückfall, Widersetzlichkeit geg. einen Beamten bei Ausführung seines Berufs.	3 Jahre Zuchthaus u. Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.
36	Oyen, Johann Ehefrau, Catharina geb. Lissers in Cleve.	Diebst. im wiederholten Rückfall.	2 Jahre Zuchthaus u. 3 Jahre Polizei-Aufsicht.

Nro. 1223. Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können gegenwärtig Geldsendungen nach Polen von sämmtlichen Polnischen Grenz-Post-Anstalten zur regelmäßigen Weiterbeförderung wieder übernommen werden. Es sind in Folge dessen die Preußischen Post-Anstalten ermächtigt worden, Geldsendungen nach dem Königreiche Polen ohne die bisherigen Beschränkungen zur Postbeförderung wieder anzunehmen. Berlin, den 12. Oktober 1864. General-Post-Amt: Philipsborn.

Nro. 1224 „Grobe Eisenguß- und Eisen-Waaren" werden vom 21. d. Mts. ab auf der Ostbahn und im directen Verkehre der Stationen Berlin und Fürstenwalde sowie der übrigen Stationen Berlin-Frankfurt a. d. O. mit Ostbahn-Stationen nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 4. Juli d. J. zum Satze der ermäßigten Klasse B. des Ostbahn-Tarifs befördert. Bromberg, dem 13 October 1864. Königliche Direction der Ostbahn.

Nro. 1225. Bei dem K. Gewerbegerichte zu Solingen hat der Fabrik. Kaufmann Ernst Stürmer zu Solinge., handelnd unter der Firma Ernst Stürmer, das Fabrikzeichen:

genannt „die gekrönte Schlange" angemeldet, um dasselbe als alleiniges und ausschließliches Eigenthum für sich und seine Firma zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben.

Digitized by Google

Etwaige Einsprüche hiergegen sind innerhalb Frist von zwei Monaten bei uns anzumelden und zu rechtfertigen. Solingen, den 29. September 1864. Das Königl. Gewerbegericht: Gerresheim. Correns.

Nro. 1226. Für das Geschäftsjahr 1865 sind die Gerichtstage in Schermbeck und Gahlen auf folgende Tage festgesetzt:

Für Schermbeck			Für Gahlen		
im Dezember	1864	am 14 und 15	im Dezember	1864	am 16
„ Januar	1865	„ 25 „ 26	„ Januar	1865	„ 27
„ Februar	„	„ 22 „ 23	„ Februar	„	„ 24
„ März	„	„ 22 „ 23	„ März	„	„ 24
„ April	„	„ 26 „ 27	„ April	„	„ 28
„ Mai	„	„ 17 „ 18	„ Mai	„	„ 19
„ Juni	„	„ 21 „ 22	„ Juni	„	„ 23
„ Juli	„	„ 12 „ 13	„ Juli	„	„ 14
„ September	„	„ 13 „ 14	„ September	„	„ 15
„ Oktober	„	„ 25 „ 26	„ Oktober	„	„ 27
„ November	„	„ 22 „ 23	„ November	„	„ 23

welches hierdurch bekannt gemacht wird. Wesel, den 5. Oktober 1864. Königl. Kreisgericht.

Nro. 1227. Dem concessionirten Markscheider Clemens Schlüter ist auf sein Gesuch gestattet worden, seinen Wohnsitz von Essen nach Kaiserswerth zu verlegen. Dortmund, den 26. September 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1228. Im Anfange des vorigen Monats sind aus einer Wohnung zu Wermelskirchen zwei goldene Ringe entwendet worden. Auf der oberen Fläche des Einen befand sich ein Bouquett Vergißmeinnicht von Diamanten zusammengesetzt und im Innern desselben das Datum: „1858 im April“ Der Werth betrug 80 Thaler. Der andere Ring stellte eine Schlange vor, deren Kopf blau melirt und deren Auge ein kleiner Diamamt war, inwendig befand sich das Datum „1854 den 31. Januar“ und die Buchstaben: L. v. B. Er hatte einen Werth von 10 Thaler und in der Nacht vom 28 auf den 29. August c. ist zu Elberfeld Jemanden eine silberne Cylinderuhr mit goldener Kette im Werthe von 29 Thlr. 10 Sgr. entwendet worden. Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen. Elberfeld, 26. September 1864. Der Ober-Procurator: Scriba.

Personal-Chronik.

Nro. 1229. Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Dr. Carl Paul Otto Korn ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Wesel definitiv ernannt worden.

Nro. 1230. Der seitherige Lehrer zu Wevelinghofen Johann Hinkens ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Vanicum ernannt worden.

Nro. 1231. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Winternheim ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Ringenberg ernannt worden.

Nro. 1232. Die Lehrer Bernhard Jost und Franz Hagemeyer sind, ersterer zum Lehrer der Classe II der 8., letzterer zum Lehrer der Classe IIIb der 12. kath. Elementarschule zu Crefeld provisorisch auf 2 Jahre ernannt worden.

Nro. 1233. Die Lehrerin Catharina Kessel ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an der Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Straberg ernannt worden.

Nro. 1234. Der Forstaufseher Friedrich Wilhelm Traugott Reichelt zu Hiesfeld, in der Oberförsterei Hiesfeld ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Nro. 1235. Dem Maurer Robert Julius Schlösser zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1236. Dem Schornsteinfeger Karl Reiffen in Neuges ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1237. Dem Dachdecker Hermann Pöhler zu Solingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bolz.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53. Düsseldorf, Freitag den 28. Oktober 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1238. Das zu Berlin am 20. Oktober 1864 ausgegebene 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5953. Statut, betreffend die Stiftung des Düppeler Sturm-Kreuzes. Vom 18. October 1864. Nr. 5954. Allerhöchster Erlaß über den Tarif vom 26. September 1864, betreffend die für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffsbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erhebende Abgabe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 1239. Die Wahl des Pfarrers Emil Frommel aus Carlsruhe zum Pfarrer der evangelisch-luth. Gemeinde Wuppertfeld ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 13. October 1864. Königliches Consistorium.

Nro. 1240. Der Bau einer stehenden Brücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen über den Rhein. Im Auftrag des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. October d. J. IV. 8650 bringe ich hierdurch die in dem Protokoll Nr. II. der diesjährigen außerordentlichen Sitzung der Rheinschifffahrt-Central-Commission enthaltene, von den Regierungen sämmtlicher Rheinuferstaaten genehmigte Uebereinkunft über den Bau einer festen Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß des dabei betheiligten Publikums. Coblenz, den 18. Oktober 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. V. Graf Villers.

Uebereinkunft

zwischen den Rheinuferstaaten über den Bau einer festen Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen.

Art. 1. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau einer stehenden Brücke bei Mainz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1862, den Bau der stehenden Brücke bei Coblenz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1863, die Erbauung einer stehenden Brücke bei Kuilenburg betreffend, erhalten haben resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 15. November 1864 den Strom an der Brückenstelle bei Mannheim vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste beziehungsweise der Kamine, von den betheiligten Regierungen je zur Hälfte gewährt werden.

Art. 2. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffs-Eigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Mannheim veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 15. November 1864 den Rhein an der Brückenstelle bei Mannheim vorüber befahren haben. Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Mannheim ungenügend ist. Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorgenannten, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz, Coblenz und Kuilenburg betreffenden Conventionen eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 6) die feste Brücke bei Mainz passirt haben.

Digitized by Google

Art. 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtung erforderlichen Zeit; für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe; für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaumes; endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können. Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nachdem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Mannheim vorübergefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom heutigen Tage an neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 4. Die nach Inhalt des Art. 1 zu leistende Entschädigung wird in Bausch und Bogen nach Maaßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1) Für Dampfschlepper von mehr als 200 Pferdekraft mit 612 fl. 2) Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit 438 fl. 3) Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit 175 fl.

B. Bei Segelschiffen:

1.	Für Schiffe von	10,000	Ctr. und mehr	mit	1662	fl.			im Mittel	
2.	„ „ „	10,000	„ bis	8000	Ctr.	mit	1662	— 1312	fl	1487 fl.
3.	„ „ „	8,000	„ „	6000	„	„	1312	— 962	„	1137 „
4.	„ „ „	6.000	„ „	4000	„	„	962	— 612	„	787 „
5.	„ „ „	4,000	„ „	3000	„	„	612	— 438	„	525 „
6.	„ „ „	3,000	„ „	1500	„	„	438	— 264	„	351 „
7.	„ „ „	1,500	„ „	800	„	„	264	— 54	„	159 „
8.	„ „ „	800	„ und weniger Tragfähigkeit							44 „

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maaßgabe dieser Skala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln. Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen von Baden und Bayern gemeinschaftlich zu ernennenden Commissär in Mannheim endgültig unter Ausschluß jedes Recurses. Der Name dieses Commissärs wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Art. 5. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Art. 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maaßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in dem Hafen zu Mannheim oder ans dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile, und bei Schiffen von 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als Dreiviertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffs-Eigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 4 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre. Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Recurs durch Sachverständige, von welchen der gemeinschaftliche Commissär in Mannheim den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Vorstand der Großh. Bezirks-Verwaltungsstelle in Mannheim drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. 6. Die Schiffs-Eigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 15 Februar 1865, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Commissär in Mannheim anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Schiffs-Besehers zu Mannheim nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 15. November 1864 auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Mannheim vorübergefahren sind. Der Commissär wird den Schiffs-Eigenthümer über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit

Digitized by Google

der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden der Schiffs-Eigenthümer auf den im Falle der Art. 1 und 4 der Summe nach genau zu b zeichnenden, im Falle der Art. 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe. Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffs-Eigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Mannheim spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Mannheim zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat. Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Mannheimer Schiffs-Beseheres beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des gemeinschaftlichen Commissärs aus der von demselben darin zu bezeichnenden Kasse in Mannheim ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Art. 7. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, werden Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichtet werden. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfs-Anstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 8. Die beiden Regierungen machen sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schifffahrt so wenig wie möglich eingeengt werde; sie werden Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens 30 Meter breite Oeffnungen erhalten bleiben. Sie werden zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Maste oder Kamine nicht gesenkt werden können, oder mehr als 30 Meter breiten Floßen die Durchfahrt nicht gestatten.

Art. 9 Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Strom-Verhältnisse entstehende Hemmnisse verpflichten sich: 1) Die beiden betheiligten Regierungen, wenn die auf der linken und rechten Seite eventuell in Aussicht genommenen Fluth-Oeffnungen zur Ausführung kommen sollten, dieselben in ihren Sohlen und in ihren Zu- und Abflüssen in der Höhe von mindestens 4 Meter am Ludwigshafener Pegel zu verbauen; 2) die Königlich Bayerische Regierung dafür zu sorgen, daß der gegenwärtig auf dem linken Ufer liegende Leinpfad längs des Widerlagers durch die linksseitige Brücken-Oeffnung in einer Breite von 4 Meter mit ein- und einhalbfüßiger Ufer-Böschung auf 4 Meter Höhe Ludwigshafener Pegel angelegt und ober- und unterhalb der Brücke an den bestehenden Leinpfad in gleicher Höhe, bis 6 Meter Kronenbreite, in der schrägen Richtung von mindestens 45 Grad angeschlossen und daß an den Pfeilerecken für die Schiffstaue Leitrollen so lange angebracht werden, bis der Leinpfad in die normale Uferlinie ausgebildet sein wird; 3) die Großh. Badische Regierung, a. oberhalb des rechtsseitigen Stirnpfeilers der Strombrücke, und zwar schon gleichzeitig mit der Vollendung der Brücke, ein Parallelwerk in der Länge von 200 Meter bei einer Höhe von 4 Meter am Ludwigshafener Pegel, 2 Meter Kronenbreite, mit einem nach der vortretenden Ufer-Ecke sanft zurückzuziehenden Ufer-Anschlüsse und mit einer 50 Meter oberhalb des Stirnpfeilers beginnenden und bis auf $5_{,15}$ Meter sich erhebenden Ansteigung ausführen, b. einen ähnlichen Ufer-Anschluß auch unterhalb desselben Stirnpfeilers bewirken und c. an der Brückenstelle am rechten Ufer einen Leinpfad in der vorgezeichneten normalen Uferlinie, in der Höhe von 4 Meter am Ludwigshafener Pegel, bei 4 Meter Kronbreite, falls sich ein Bedürfniß hiezu ergeben sollte, anlegen zu lassen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1211. Der außergerichtliche Auctionator Hubert Hellrath zu Rees hat als solcher seinen Geschäftsbetrieb eingestellt und auf Losgabe der von ihm seiner Zeit hinterlegten Caution im Betrage von 300 Thlr. angetragen. Alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des Hellrath als Auctionator Forderungen herzuleiten berechtigt sind, werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der präclusivischen Frist von 6 Wochen von heute an gerechnet bei der unterzeichneten Stelle oder dem Königl. Landrathsamte zu Wesel anzumelden. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Caution an den ꝛc. Hellrath zurückgegeben werden. Düsseldorf, den 10. Oktober 1864.

Nro. 1212. In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. sind auf der Düsseldorf-Münsterschen Staats-

Digitized by Google

straße zwischen Nr. 2,11 und 2,19 — 2 Ahorn und 4 Ebereschen und in Nr. 269 — 1 Eberesche frevelhafterweise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels eine Prämie von 20 Thlr. gesetzt, welche hierdurch denjenigen zugesichert wird, deren Angaben die gerichtliche Verfolgung des Thäters zur Folge haben. Düsseldorf, den 12. Oktober 1864.

Nro. 1243. Nachdem der Bau der Gemeinde-Chaussee von Straelen nach Nieukerk, im Kreise Geldern, welche vom 1. November c. ab in den westrheinischen Bezirksstraßen-Verband übernommen wird, vollendet ist, wird auf derselben von dem gedachten Zeitpunkte ab bei der an dem Hause der Wittwe Otten zu Grünwald errichteten Hebestelle das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben. Düsseldorf den 15. Oktober 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1244. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve für das IV. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 5. Dezember l. J. festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Bossier zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 13. Oktober 1864. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

Nro. 1245. Der Handlungsreisende Clemens August Valentin Emmermann, hat am 21. September c. in einer braun ledernen Brieftasche seine auf ihn lautende und am 27. April 1864 hierselbst ausgestellte Paßkarte in der Nähe der Eisenbahnstation in Mülheim a. d. Ruhr verloren, welches behufs Amortisation derselben hierdurch bekannt gemacht wird. Elberfeld, den 17. Oktober 1864. Der Ober-Bürgermeister J. V. der Polizei-Inspektor: Hahne.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1246. In der Nacht vom 29. auf den 30. September d. J. sind aus einem Laden zu Hilden mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden. 1) fünf neue Tuchröcke von schwarzem Tuch, 2) ein getragener schwarzer Tüffelrock mit Sammetkragen, 3) ein Damenmantel von schwarzem Tuffel, mit Seide besetzt, 4) drei farbige Buxkinhosen, 5) fünfzehn Ellen klein karrirter brauner Buxkin, 6) siebenzehn und eine halbe Elle schwarzes Tuch, 7) zwölf Ellen schwarzes Tuch, 8) elf Ellen Tricot, 9) zehn und eine halbe Elle roth blau und grau melirten Buxkins, 10) sechs Ellen bräunlicher Buxkin zu Hosen, 11) eine einreihige Tuchweste, 12) sechs bis sieben Ellen gestreiftes halbwollenes Futterzeug. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 7. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1247. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Noy hat sich zu Millingen, Kreises Rees niedergelassen.

Nro. 1248. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Friedrich August Pistor hat sich zu Barmen niedergelassen.

Nro. 1249. Der Schulamts-Candidat Jacob Klefisch ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der kath. Elementarschule zu Hitdorf ernannt worden.

Nro. 1250. Der Schulamts-Candidat Franz Biggemann ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der 1. kath. Knaben-Elementarschule auf dem Münsterplatze zu Neuß ernannt worden.

Nro. 1251. Der Schulamt-Candidat Hermann Gries ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 3. Classe der 2. evang. Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

Nro. 1252. Der seitherige Lehrer zu Mündelheim Wilh. Mündrath ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kath. Elementarschule zu Homberg ernannt worden.

Nro. 1253. Der Lehrer Adam Dietrich ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der Classe 2 der 5. kath. Elementarschule zu Crefeld und der Lehrer Franz Neuwirth provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der Classe IIa der 13. kath. Elementarschule daselst ernannt worden.

Nro. 1254. Der Schulamts-Candidat Albert Kirberg ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Buchholtwelm ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 54. Düsseldorf, Montag den 31. Oktober 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1355. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat auf unseren Antrag unterm 21. v. Mts. genehmigt, daß zur Beschaffung der Kosten für die nothwendige Erweiterung der katholischen Kirche zu Ruhrort eine Hauscollecte bei den kath. Einwohnern der Rheinprovinz durch Deputirte bis zum 1. April 1865 abgehalten werde. Die nachfolgenden Personen sind mit Abhaltung der Collecte beauftragt: Schroers, Pfarrer; Doffhaus, Pfarrer; Gautsch, Pfarrer; Schops, Caplan; Hermes, Caplan; Arnold van der Enden, Steuermann; Wilhelm Mühlen, Steuermann; Heinrich Biljes; Wilhelm Frinke; Joseph Tewes, Seidenarbeiter; Wilhelm Müller, Fabrikarbeiter; Johann Esser; Heinrich Braun, Krankenwärter Johann Elbers, Gärtner; Friedrich Langenberg, Bäckergesell. Düsseldorf, den 24. Oktober 1864.

Nro. 1356. Der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, um Weiterungen über das Rechtsverhältniß zwischen den zu einer Schulstelle berufenden Magistraten, Gutsherrschaften u. s. w. und dem erst provisorisch anzustellenden Lehrer zu verhüten, mittels Reskripts vom 14. Juli c. (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Aprilheft S. 235) bestimmt, daß der Berufungs-Berechtigte auch für den nach den bestehenden Bestimmungen zunächst nur provisorisch anzustellenden Lehrer eine unbedingte Vocation ausstellen solle, die Aufsichts-Behörde dagegen dieselbe mit dem Vorbehalte des Widerrufes zu bestätigen, und seiner Zeit entweder diesen Vorbehalt zur Geltung zu bringen oder, wenn die Vorbedingungen zur definitiven Anstellung erfüllt sind, ausdrücklich aufzuheben und die letztere eintreten zu lassen habe. Diese Bestimmung wird hiermit zur Nachachtung seitens der betreffenden Berufungs-Berechtigten bekannt gemacht. Düsseldorf, den 21. Oktober 1864.

Nro. 1357. In der am 29. v. Mts. im Hebammen-Institut zu Cöln abgehaltenen Prüfung sind als Hebammen approbirt worden: 1) Louise Peters, Ehefrau Jobst für Derendorf, 2) Gertrud Cremer, Ehefrau Weil für Bilk, 3) Theresia Areuz, Ehefrau Derendorf, für Zons, 4) Anna Maria Hansen, für Vorst, 5) Gertrud Brauers, für Twisteden, 6) Anna Maria Koppers, für Kessel, 7) Friedr. Auguste Bakke, Ehefrau Bühner für Hinsbeck, 8) Louise Susanna Wilhelm. Hof, für Gladbach, 9) Catharina Breuer, Ehefrau Offenberg für Duisburg, 10) Helena Friederika Carolina Freitag für Wesel, 11) Sophie Nienhaus, Ehefrau Neuenhaus für Haldern, 12) Bertha Clauberg, Ehefrau Ritzefeld für Barmen, 13) Emma Schmelzer, Ehefrau Baecker für Barmen. Düsseldorf, den 22. Oktober 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1358. Vom 1. November d. J. ab wird zwischen Bomscheid u. Dabringhausen eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange eingerichtet worden, aus Dabringhausen 12 U. 45 M. Mittags; in Bomscheid 2 U. 15 M. Nachmittags; aus Bomscheid 2 U. 30 M. Nachmittags; in Dabringhausen 4 U. Nachmittags. Düsseldorf, den 20. Oktober 1864. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1359. Vom 1. November c. wird zwischen Burgwaldniel und Gladbach über Hardt eine tägliche zweispännige, sechssitzige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet: aus Burgwaldniel 6 U. 30 M. Abends, in Gladbach Pf. im Sommer 7. U. 45 M. Abends, im Winter 7. U. 50 M. Abends, aus Gladbach 8 U. 30 M. Früh, in Burgwaldniel im Sommer 9 U. 45 M. Vormittags, im Winter 9 U. 50 M. Vorm. Das Personengeld bei dieser Post beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfd. Freigewicht an Reisegepäck. Beichaisen-Gestellung findet nur in Gladbach statt. Düsseldorf, den 26. Oktober 1864. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1360. Vom 1. November c. ab wird die Botenpost zwischen Burgwaldniel und Dülken aufgehoben. Düsseldorf, den 27. Oktober 1864. Der Ober-Post Direktor: Friederich.

Nro. 1361. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk den Königl. Landgerichts zu Elberfeld, für das IV. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 5. Dezember l. J. festgesetzt und der

Digitized by Google

Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr John zum Präsidenten ders. ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 22. October 1864. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair: Wallraff.

Nro. 1262. Der Handlungsreisende Clemens August Valentin Emmermann, hat am 21. September c. in einer braun lederner Brieftasche seine auf ihn lautende und am 27. April 1864 hierselbst ausgestellte Paßkarte in der Nähe der Eisenbahnstation in Mülheim a. d. Ruhr verloren, welches behufs Amortisation derselben hierdurch bekannt gemacht wird. Elberfeld, den 17. Oktober 1864. Der Ober-Bürgermeister. J. V. der Polizei-Inspektor: Hähne.

Nro. 1263. Der Tagelöhner Christian Frings, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, soll in einer Untersuchungssache vernommen werden. Ich ersuche die betreffenden Behörden und diejenigen Personen, welche darüber Auskunft geben können, ihre Anzeige bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu machen. Düsseldorf, den 24. Oktober 1864. Der Untersuchungsrichter: von Nyvenheim.

Nro. 1264. Die mir zugesandte Urkunde über den am 13. d. Mts. zu Frankfurt a. M. erfolgten Tod der Dorothea Katharina Mergenbaum Wittwe des zu Langenberg verstorbenen Bäckers und Wirths Peter Arnold Hohagen, 80 Jahre alt, habe ich dem Civilstands-Beamten in Langenberg zur Eintragung in die laufenden Sterbeurkunden-Register übergehen. Elberfeld, den 22. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1265. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 4. October c., ist die zu Kleinenbroich wohnende geschäftslose Sibilla Margaretha Borren, interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Bürg. Ges.-Buchs zu genügen Düsseldorf, den 19 Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1266. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 4. Oktober cr. ist der ohne Geschäft zu Lank wohnende Friedrich Schütz interdicirt worden Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 B.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 14. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1267. Die geschäftslose Philippine Hubertine Türk zu Uerdingen wohnhaft, zur Zeit in der Irren-Pflege-Anstalt zum heiligen Joseph in Neuß sich aufhaltend, ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 11. Oktober c. interdicirt worden. Ich ersuche die Notarien meines Amtsbezirks der Vorschrift des Artikels 501 des B.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 25. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1268. Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 11. Oktober cur. ist die Johanna Schlesinger, Ehefrau Voß-Salomon ohne Geschäft zu Odenkirchen wohnhaft, zur Zeit in der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt sich aufhaltend, interdicirt worden. Ich ersuche die Notarien meines Amtsbezirks, der Vorschrift des Art. 501 des B.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 25. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1269. Da die am Montage dem 5. September dieses Jahres stattgehabte Verpachtung 1) der Fährgerechtsame über den neuen Rhein zu Spyck, Gemeinde Salmort, Bürgermeisterei Griethausen, verpachtet bis zum 31. Dezember 1864 an Peter Hütter zu Salmort; 2) des ebenfalls in der Gemeinde Salmort, Bürgermeisterei Griethausen gelegenen domanialen Ackerhofes an der Spyck mit den dazu gehörigen Gebäulichkeiten, Gärten, Ackerländereien, und Wiesen, enthaltend nach Flur 1 Nr. 1, 166, 167, 168, 169, 170 und 171 des neuesten Katasters eine Gesammtgröße von 45 Morgen 177,26 □ Ruthen Preußischen Maaßes, verpachtet bis zum 31. Dezember 1864 an Peter Hütter zu Salmort, die höhere Genehmigung nicht erhalten hat, so soll dieser Ackerhof nebst Fährgerechtsame am Samstag den 19 November d. J. Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Gastwirths Herrn Vogel am kleinen Markte zu Cleve zur nochmaligen Verpachtung auf 6 Jahre vor dem dazu committirten Beamten des Haupt-Zoll-Amtes und des Rent-Amtes zu Cleve öffentlich ausgestellt werden. Die Verpachtungs-Bedingungen und der Fähr-Tarif liegen auf dem Haupt-Zoll-Amte und dem Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen. Cleve, den 25. Oktober 1864. Königl. Haupt-Zoll-Amt. Königl. Domainen-Rentamt.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1270. Aus einem Laden zu Linn sind in der Nacht vom 30. September cur. zum 1. Oktober folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden. 1) 45 Ellen blau und weiß karrirtes leinenes Bettmöbel, 2) circa 30 Ellen grauer Rips, 3) 20 Ellen schwarzer Rips, 4) 17 Ellen grau und violett karrirter halbwollener Kleiderstoff, 5) circa 25 Ellen grau und roth karrirter halbwollener Kleiderstoff.

Digitized by Google

6) 5¾ Ellen grau und schwarzkarrirter halbwollener Kleiderstoff, 7) 13 Ellen roth und grün karrirter halbwollener Kleiderstoff, 8) 2 Stücke grauer Kaisinet, jedes von circa 15 Ellen, 9) 6 Ellen schwarzes Halbtuch, 10) circa 22 Ellen grauer Cassinet von Halbleinen, 11) circa 10 Ellen röthlicher Cassinet von Halbleinen, 12) circa 4 Dutzend baumwollene Sacktücher, 13) 2 wollene Frauen-Halstücher, grau mit braun und weißem Rande, 14) 4 Tybet-Tücher schwarz mit rothen Tuppen, 15) 8 Paar theils violette und theils schwarze Frauenstrümpfe, 16) 6 Paar theils graue, theils blaue Mannsstrümpfe, die Hälfte von Sayett und die Hälfte von Garn, 17) 6 Ellen baumwollener Sammet, 18) 4 Ellen Tischtuch-Gebild 19) circa 8 Ellen braun und weiß karrirter halbwollener Hosenstoff, 20) circa 8 Ellen grauer halbwollener Hosenstoff, 21) circa 8 Ellen halbwollener (Wolle mit Leinen) Hosenstoff, 22) 2 Bündel Sayett, jedes von 3 Pfund, 23 ein goldener gravirter Ring, der sich in einem blauen Pappdöschen befand. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden. Düsseldorf, den 7. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 1271. In der Nacht vom 25. auf den 26. Sept. c. ist aus einem Neubau im Thal Bilk ein circa 26 Fuß langes bleiernes Saugerohr mittelst Einbruchs gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Rohres Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, 8. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1272 In der Nacht vom 3. auf den 4. Oktober c. ist zu Schlich Bürgermeisterei Glehn unter anderen Gegenständen ein silberner Theelöffel, gez. F. P. in lateinischen Buchstaben, mittelst Einbruchs entwendet worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Löffels Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 11. Octdber 1864. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Nro. 1273. In der Nacht vom 6. auf den 7. d. Mts. sind zu Haan aus einem Laden mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 1) circa 80 Pfund ungebrannter Caffée in einem Sack, 2) circa 40 Pfund Speck, 3) circa 4 Pfund melirtes Sayet, 4) 2 Pfund weißer Zwirn, 5) 2 Hüte weißen Zucker, jeder circa 18 Pfund schwer, 6) ein angeschnittener holländischer Käse, 7) 2 Packete Stärke und 8) circa 10 Pfund Wellenbutter. Sodann wurden in der Nacht vom 9/10. d. Mts. zu Krudscheid, Gemeinde Sonnborn aus einem Laden folgende Sachen gestohlen: a. 2 Stücke weiß Leinen von 40 und 60 Ellen, b) 2 blaue wollene Frauen-Unterjacken, c) 5 blaue wollene Manns-Unterjacken, u. d) circa 30 Pfd. verschiedene Sayette. Wer über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen. Elberfeld, 13. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1274. Am 12. October ds. Js. ist dem Trödler Heinrich Richarz zu Ruhrort gestohlen: a) eine silberne Spindeluhr mit porzellanenem mit römischen Zahlen versehenem Zifferblatte, in deren Kapsel der Name des Besitzers eingravirt ist, b) eine Brieftasche von Pappdeckel, mit Sechs Thalern in einzelnen Kassen-Anweisungen und einem Hausier-Gewerbeschein des Bestohlenen, ausgefertigt von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf am 24. Oktober 1863 sub Litt. W. Nr. 1198. Um Mittheilung der zur Ermittelnng des Diebes und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen wird ergebenst ersucht. Wesel, den 16. Oktober 1864. Der Staats-Anwalt: Düsterberg.

Nro. 1275. Am 3. Oktober curr. Abends bei Ankunft des letzten Zuges von Düsseldorf nach Dortmund wurde auf dem Perron oder im Wartesaal 3. Klasse des hiesigen Bahnhofes einem *Mädchen* aus der Tasche ihres Kleides eine kleine silbere Cylinderuhr mit Goldrand entwendet. An der *Uhr* befand sich eine silbrne übergoldete Kette mit goldenem Schieber und zwei Schlüsseln. Wer über den Dieb oder den Verbleib dieser Uhr Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen. Elberfeld, 17. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1276. In der Nacht vom 12. auf den 13. d. Mts. sind aus einem Hause zu Düsselthal unter andern Gegenständen mehrere Taschentücher gez. W. G., C. S., A. K., I. und ein schwarzer Filzhut, rrth gefüttert mit dem Firmastempel „Carl Vorwerk in Wetzlar" mittelst Einbruchs gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, 17. Oktober 1864. Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Nro. 1277. Am Morgen des 13. Oktober d. J. sind aus dem Hause des Herrn Gustav Stinnes zu Mülheim a. d. Ruhr folgende Gegenstände entwendet worden: 4 schwere silberne Eßlöffel gez. G. St. 8 schwere silberne Eßlöffel gez. A. P., ein kleines silbernes Gäbelchen dito 4⅞ Zoll lang, 4 kleine silberne

Digitized by Google

Kinderlöffel gez. M. St., F. St, G. St., und B. St., 2 kleine silberne Kinderlöffel gez. M. St. F. St. 10 silberne Theelöffel gez. G. St., ein alter verschossener Sommer-Ueberzieher mit schwarz seidenem Futter unter'm Kragen mit rother Seide mit G. St. gezeichnet, und ein neuer Sommer-Ueberzieher von dunklem Stoffe mit schwarz seidenem Futter und mit G. St gezeichnet. Jeder der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 18. Oktober 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1278. Im Laufe dieses Sommers ist einem auf freiem Felde in der Nähe der fünf Höfe bei Wattenscheid schlafenden Manne eine silberne Taschenuhr gestohlen worden; das Zifferblatt ist mit römischen Zahlen beschrieben und mit einem Secundenzeiger versehen; auf der Rückseite ist ein Hundekopf eingepreßt. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert sich bei dem unterzeichneten Untersuchungsrichter zu melden. Essen, den 20. Oktober 1864. Königl. Kreis-Gericht, Abth. I. Der Untersuchungsrichter: Buchholz.

Nro. 1279. In der Nacht vom 13. auf den 14. d. Mts. ist aus einer umzäunten Weide zu Hohenbudberg eine schwarzbunte Kuh gestohlen worden. Dieselbe hat ein stumpfes Horn und ist etwa 80 Thaler werth. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Kuh Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden, wobei ich bemerke, daß der Eigenthümer der gestohlenen Kuh demjenigen eine Belohnung von 20 Thlrn. zugesagt hat, der den Dieb dergestalt zu bezeichnen vermag, daß seine gerichtliche Strafe gesichert ist. Düsseldorf, den 20. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1280. Am 11. Oktober d. J. Abends zwischen 6 und 9 Uhr sind von einer hiesigen Bleiche 4 Leintücher, 2 gez. C. B. und 2 gez. P. B. gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Leintücher Auskunft zu geben vermag sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 22. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1281. Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. G. Hugo Diepgen hat sich zu Barmen niedergelassen.

Nro. 1282. Dem Barbirer Johann Pailliart ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen so wie zum Ausziehen der Zähne zu Rellinghausen auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 1283. Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps. Versetzungen. Hempel, Proviant-Amts-Controleur von Stralsund nach Wesel. Schultze, Proviant-Amts-Assistent von Minden nach Cöln. Grewelding, Proviant-Amts-Assistent von Cöln nach Minden. Schmitt, Proviant-Amts-Controleur von Minden als Reserve-Magazin-Rendant nach Schweidnitz. Freiherr von Rosen, Proviant-Amts-Controleur von Schweidnitz nach Minden. Münster, den 11. Oktober 1864. Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

Nro. 1284. Die Lehrerinnen Franziska Hönnerscheid (Schwester Maria Cuniberta) und Lucia Steinbach (Schwester Maria Anastasia) sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der 1. resp. 2. Mädchenclasse der kathl. Elementarschule zu Pesch ernannt worden.

Nro. 1285. Der Lehrer Carl Bergner ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Urdenbach ernannt worden.

Nro. 1286. Der seitherige Lehrer zu Hösel Peter Wilhelm Herrnbruck ist definitiv zum 1. Lehrer an der evang. Elementarschule zu Hilden ernannt worden.

Nro. 1287. Dem Dachdecker August Meyer zu Remscheid ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1288. Dem Zimmerer Heinrich Siebers zu Louisendorf ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1289. Dem Brunnen- und Pumpenmacher Joh. W. Kremer hier ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1290. Dem Zimmerer J. Heinr. Bruckmann hier ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1291. Dem Maurer Wilh. Schweinem zu Xanten ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55 Düsseldorf, Freitag den 4. November 1864

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1292. Dem Ingenieur Carl Rheinhard Jähns in Berlin ist unter dem 29. Oktober 1864 ein Patent auf ein Klemmfutter für Drehbänke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 3. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1293. Die Personenposten zwischen Essen und Dorsten coursiren vom 1. November c. ab. wie folgt: aus Essen I 7 U. Fr., II 6 U. 55 M. Ab., durch Altenessen I 7 U. 20/25 M. Fr., II 7 U. 15/25 M. Ab., durch Horst I 8 U. 0/5 M. Fr., II 8 U. 0/5 M. Ab., durch Buer I 8 U. 40/50 M. Fr., II 8 U. 40/50 M. Ab., in Dorsten I 9 U. 55 M. Fr. II 9 U. 55 M. Ab. Düsseldorf, den 28. Oktober 1864. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1294. Die Personenpost von Elberfeld nach Hattingen wird vom 1. November cr. ab aus Elberfeld 5 Uhr Abends abgefertigt. Düsseldorf, den 28. Okt. 1864. Der Ober-Post-Direktor: Friederich.

Nro. 1295. Am Montag den 7. November d. J. Vormittags 11 Uhr werden in dem Gasthause des Friedrich Keil hierselbst nachstehende, am 14. Novr d. J. pachtlos werdende domaniale Fischerei-Gerechtsame im Auftrage der Königlichen Regierung zu Düsseldorf durch den Unterzeichneten nochmals öffentlich meistbietend sowohl einzeln als auch im Ganzen vom 14. Nov. c. ab alternative auf sechs und zwölf feste Jahre zur Neuverpachtung ausgestellt werden, da die bezüglichen Vergantungen vom 27. August c. die Genehmigung der Königlichen Regierung nicht erhalten haben: 1) Die Fischerei im Eschbach auch Burgbach genannt, vom Ursprunge bis zur Ausmündung in die Wupper nebst den einfließenden kleinen Gewässern. 2) Die Fischerei im Eifgesbach und zwar I Distrikt von der Quelle des Eifgesbaches bis zum Schnuferstеeg. 3) Die Fischerei im Eifgesbach und zwar IV Distrikt von dem Schnuferstеeg bis an den Rauesmühlensteeg. 4) Die Fischerei im Eifgesbach und zwar V Distrikt von dem Rauesmühlensteeg bis an den Markus-Mühlenteich. Außerdem: 5) Die Fischerei-Gerechtsame im Sengbach, Heiderbach und dem Ellinghauser-Bach, von deren Quellen bis zur Ausmündung in die Wupper mit Ausschluß des zu Strohn oder Knecht gehörigen Stückes, auch die Hohenscheider Fischerei genannt, welche von dem Ferdinand Eichholz zu Burg zur Zeit gepachtet ist. Die Bedingungen liegen auf meinem Bureau zu Jedermanns Einsicht offen. Wermelskirchen, den 25. Oktober 1864. Der Königl. Steuer-Empfänger: Metze.

Nro. 1296. Nachstehende Auszüge aus den bei dem Königlichen Assisenhofe zu Cleve pro III. Quartal 1864 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen werden in Gemäßheit des §. 30 des St.-G.-B. hierdurch bekannt gemacht.

Lfd. Nr.	Tag des Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	31. Mai 1864 bestätigt durch Urtel des Ober-Tribunals vom 7. Juli 1864.	Scheifes Jacob, 30 Jahre alt, Ackerknecht, geb. und wohnhaft zu St. Hubert.	Verleitung zum falschen Zeugnisse.	2 Jahre Zuchthaus.
2	25. Sept. 1864.	Burmann Heinrich, 62 Jahre alt, Taglöhner, geb. zu Marienbaum, wohnhaft zu Moyland	qual. Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus. 5 J. Polizei-Aufsicht.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Tag des Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten	Verbrechen.	Erkannte Strafe
3	26. Sept. 1864.	Feuermann Bernhard, 53 Jahre alt, pens. Gensdarm, geb. zu Telgte, wohnhaft zu Goch.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 J. Zuchthaus.
4	28. Sept. 1864.	Tack Conrad, 39 Jahre alt, Seidenweber geb. und wohnhaft zu Süchteln.	dito	3 Jahre Zuchthaus
5	dito	Erdels Franz Jos. 43 Jahre alt, Knecht, geb. zu Giesenkirchen wohnhaft zu St. Tönis.	Nothzucht	5 Jahre Zuchthaus
6	29. Sept. 1864.	1. Kleppen Peter Johann, 55 Jahre alt, Faßbinder. 2. Kleppen Heinrich 26 Jahre alt. 3. Koeneser Joh. 29 Jahre alt, beide Seidenweber, alle geb. und wohnhaft zu Leuth.	falsches Zeugniß	jeder 2 J. Zuchthaus
7	30. Sept. 1864	Libberz Peter, 49 Jahre alt, Maurer, geb, und wohnhaft zu Kempen.	Unzucht §. 141 St.-G.-B.	5 Jahre Zuchthaus
8	1. Oktober 1864.	Kalenberg Joh. Peter. 35 Jahre alt, Kupferschmidt, geb. zu Goch, wohnhaft zu Aldekerk.	Verleitung zum falschen Zeugnisse	2 Jahr Zuchthaus
9	3. Oktober 1864	Helfenstein Peter Johann, 19 Jahre alt, Ackerknecht, geb. zu Hinsbeck, wohnh. zu Grefrath.	Nothzucht	2 Jahre Zuchthaus
10	dito	Engels Heinr. Joh 25 Jahre alt, Tagelöhner, geb. und wohnh. zu Duisburg.	qual. Diebstahl	5 J. Zuchthaus, 5 J. Polizei-Aufsicht
11	5. Oktober 1864.	1. Heyer Mathias 33 Jahre alt. Seidenweber, geb. und wohnh. zu Anrath,	qualifi. Diebstahlversuch	5 J. Zuchthaus 5 J. Polizei-Aufsicht
		2. Elsen Caspar, 32 Jahre alt, Seidenweber, geb. zu Arken, wohnh. zu Vorst.	dito und einfacher Diebstahl	6 J. Zuchthaus, 6 J. Polizei-Aufsicht
		3. Kerfers Wilh., 42 Jahre alt, Kleinhändler,	qualifiz. Diebstahsversuch	5 J. Zuchthaus, 5 J. Polizei-Aufsicht
		4. Kerfers Jos., 45 Jahre alt, Seidenweber,	qual. Diebstahl	6 J. Zuchthaus, 6 J. Polizei-Aufsicht
		5. Opterweidt Johann, 31 Jahre alt, Schreiner,	dito	10 J. Zuchthaus, 10 J. Polizei-Aufsicht
		6. Weger Joh. Heinrich, 38 Jahre alt, Seidenweber,	dito	5 J. Zuchthaus, 5 J. Polizei-Aufsicht
		ad 3, 4, 5 und 6 geb. und wohnhaft zu Anrath,		
		7. Waller Nicol., 30 Jahre alt, Weber geb. zu Poultheim, wohnh. zu Anrath.	dito	dito
		8. Hahlen Michael 41 J. alt, Seidenweber, geb. und wohnh. zu Anrath	dito	5 J. Zuchthaus, 5 J. Polizei-Aufsicht,
		9. Möhlen Jos., 54 Jahre alt, Wirth und Kleinhändler, geb. zu St Tönis, wohnhaft zu Vorst.	qualifiz. Hehlerei	5 J. Zuchthaus, 5 J. Polizei-Aufsicht. 2 J. Zuchthaus, 2 J. Polizei Aufsicht.
		10. Schneiders Anton, 30 J. alt, Seidenweber, geb. zu St. Tönis wohnh. zu Anrath.	dito	
12	12. Oktbr. 1864.	Eicker Heinrich, 36 J. alt, Schuhmacher geb. und wohnh. zu Kempen.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 J Zuchthaus.

Cleve, den 29. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: Buß.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56. Düsseldorf, Montag den 14. November 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1297. Das zu Berlin am 24. Oktober 1864 ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5955. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Kettwiger Stadtobligationen zum Betrage von 75,000 Thalern. Vom 26. August 1864, Nr. 5956. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1864, betreffend die Genehmigung der von der General-Versammlung des landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen im Jahre 1858 gefaßtdn Beschlüsse.

Das zu Berlin am 29. Oktober 1864 ausgegebene 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5957. Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26. September 1864. Nr. 5958. Allerhöchster Erlaß vom 24 Oktober 1864, betreffend die Abänderung des §. 6. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 435.).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1298. Dem Herrn Bernhard Rüter zu Elberfeld ist unter dem 4. November 1864 ein Patent auf eine Ladenbewegung für Bandmühlenstühle, in der für neu und eigenthümlich erachteten und durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 8. November 1864.

Nro. 1299. Der Handelsmann Heinrich Blockhaus am weißen Pferd bei Mettmann hat den ihm von uns am 23. Oktober v. J. unter der Nro. 971 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Vieh, Getreide ꝛc. verloren. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird der verlorene Gewerbeschein für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 29. Oktober 1864.

Nro. 1300. Der Handelsmann Gerhard Kohl zu Cleve hat den demselben unterm 21. Oktober v. J. unter der Nr. 552 zum Handel mit Fischen, Käse, Obst und Federvieh ertheilten Gewerbeschein am 6. v. M. verloren. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 4. Nov. 1864.

Nro. 1301. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unsres Verwaltungsbezirkes, was folgt: §. 1. Die Art. 3 und 4 unserer, die Anlegung von Ziegelöfen betreffenden Verordnung vom 29. Oktober 1859 (Amtsbl. pro 1859 St. 61.) welche letztere durch unsere Verordnung vom 8. Juli v. J. (Amtsbl. pro 1863 St. 40.) auch auf den landrechtlichen Theil unseres Bezirkes ausgedehnt worden ist, werden hiermit aufgehoben. An deren Stelle tritt folgende Bestimmung: Die Gesuche um Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Anlegung von Feldziegelöfen in den ad. Art. 2. jener Verordnung vorgesehenen Fällen sind an die Ortspolizei-Behörde zu richten, welche diese Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen hat. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Düsseldorf, den 29. Oktober 1864.

Nro. 1302. Der außergerichtliche Auctionator Johann Lachmann zu Emmerich ist gestorben und beabsichtigen wir die von demselben bestellte Caution von 500 Thlr. an die Erben zurückzuzahlen. Alle diejenigen, welche aus der früheren Geschäftsführung des ꝛc. Lachmann Forderungen und Ansprüche an denselben herleiten zu können vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der präclusivischen Frist von 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle oder dem Königl. Landrathsamte zu Wesel unter Vorlegung der Beweisstücke anzumelden. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist werden wir die Caution an die Erben des ꝛc. Lachmann auszahlen. Düsseldorf, den 29. October 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1303. Die auf dem Geldern-Xantener Personenpost-Course zwischen Sonsbeck und Xanten befindliche Haltestelle zur Aufnahme von Postreisenden ist in das Haus des Wirthes Stammen verlegt worden. Düsseldorf, den 29. Oktober 1864. Der Ober-Post-Director: Friederich.

Digitized by Google

Nro. 1304. Vom 1. November cr. ab wird die Personenpost zwischen Cleve und Emmerich täglich 7 mal und zwar wie folgt courirend: aus Cleve 6 U. 15 M. fr. 9 U. 15 M. Vm. 10 U. 10 M. Vm. 1 U. 40 M. Nm. 2 U. 50 M. Nm. 3 U. 55 M. Nm. 8 U. 35 M. Ab. aus Emmerich Bhf. 5 U. 10 M. fr. 10 U. 15 M. Vm. 11 U. 50 M. Vm. 1 U. Nm. 4 U. 45 M. Nm. 6 U. Ab. 11 U. Ab. Düsseldorf, den 31. Oktober 1864. Der Ober-Post-Director: Friedrich.

Nro. 1305. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 10. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Klempners Johann Ludwig Nacke, zuletzt in Coblenz wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten wurden soll. Cöln. den 2. Nov. 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1306. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 12. Oktober 1864, sind die geschäftslosen Auguste und Emma Leverkus, beide zu Leverkusen, Bürgermeisterei Wermelskirchen wohnend, für unfähig erklärt, ihrer Person und ihrem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß sie unter Vormundschaft gestellt werden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes werden hiervon in Gemäßheit des Artikels 501 des B.-G.-B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 21. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1307. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugesandte Urkunde über den am 30. September d. J. zu Rom erfolgten Tod des Kaufmannes Victor Garenfeld aus Barmen habe ich heute dem Civilstandsbeamten in Barmen zur Eintragung in die laufenden Sterbeurkunden-Register übergeben. Elberfeld, 26. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1308. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 4. Oktober d. J. ist der Kaufmann Florentin Walder in Elberfeld, gegenwärtig im städtischen Krankenhause hierselbst sich aufhaltend, für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen selbstständig vorzustehen und demnach verordnet worden, daß er unter Vormundschaft gestellt werde. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden hiervon in Gemäßheit des Art. 501 des B. G. B. und des §. 18 der Notariats-Ordnung in Kenntniß gesetzt. Elberfeld, den 31. Oktober 1864. Der Ober Prokurator Scriba.

Nro. 1309. Die von dem bisherigen Notar Herrn Justizrath Brünninghausen in Barmen aufgenommenen Urkunden, wie auch die von ihm bisher aufbewahrten älteren Urkunden seiner Amtsvorgänger sind dem Herrn Notar Flink in Barmen zur ferneren Aufbewahrung übergeben worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Elberfeld, 31. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1310. Der geschäftslose Hubert Joseph Holtschneider zu Huckingen wohnhaft, zur Zeit in der Departements Irrenanstalt sich aufhaltend, ist durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. Oktober cur. interdicirt worden. Ich ersuche die Notarien meines Amtsbezirks der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Düsseldorf, den 31. Okt. 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1311. Die Dienstmagd Regina Heumann aus Wiesdorf, zur Zeit in der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt sich aufhaltend, ist durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. Oktober cur. interdirirt worden. Ich ersuche die Notarien meines Amtsbezirkes der Vorschrift des Art. 501 des B. G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 31. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1312. Die Dienstmagd Regina Heumann aus Wiesdorf, zur Zeit in der hiesigen Departemental-Irrenanstalt sich aufhaltend, ist durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. Oktober cur. interdicirt worden. Ich ersuche die Notarien meines Amtsbezirks der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Düsseldorf, den 31. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1313. Die Fabrikarbeiterin Anna Catharina Evertz zu M. Gladbach wohnhaft, gegenwärtig in der hiesigen Departements Irrenanstalt sich aufhaltend, ist durch Urtheil hiesigen Königlichen Landgerichts vom 25. Oktober interdicirt worden. Ich ersuche die Notarien meines Amtsbezirks der Vorschrift des Art. 501 des B. G. B. zu genügen. Düsseldorf, den 31. Oct. 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1314. Am 30. Oktober d. J. Nachmittags ist der Oeconom Peter Adolph Heun von hier verschwunden und es ist bis jetzt nicht gelungen, zu ermitteln, wohin er gelangt ist. Vermuthet wird nur, daß er im Rhein verunglückt sei. Er ist 63 Jahre alt, groß und schlank und hat krause dunkele Haare mit grauen durchmischt. Er war bekleidet mit einem schwarzen Rocke, dunklen karrirten Hosen, grau melirter Weste, grauer gestrickter Unterjacke, wollenen Strümpfen, Unterhosen, einem Hemde gezeichnet A. H. C., einer schwarzen Halsbinde, einem Vorhemdchen, schwarzer Tuchmütze und ledernen Stiefeln. Ich ersuche mir oder der nächsten Polizeibehörde Nachricht zu ertheilen, wenn über denselben etwas bekannt werden sollte. Neuwied, den 1. November 1864. Der Ober-Staats-Anwalt: Neuenburg.

Nro. 1315. In einer hierselbst wegen unbefugten Hausirhandels anhängigen Untersuchungssache ist die Vernehmung des Julius Nicolai aus Guben, der in diesem Frühjahre in hiesiger Provinz bei Eisenbahn-

Digitized by Google

Beamten Beschäftigung nachgesucht haben soll, erforderlich, dessen gegenwärtiger Aufenthalt aber nicht zu ermitteln gewesen. Ich ersuche deshalb sämmtliche Polizeibehörden, Falls sie Kenntniß von dem dermaligen Aufenthaltsorte des 2c. Nicolai erhalten sollten, mich davon baldigst benachrichtigen zu wollen. Köln, den 31. Oktober 1864. Der Untersuchungsrichter, Landgerichts-Rath: Grolman.

Nro. 1316. Der Knopfarbeiter Johann Joseph Engers von hier, hat den ihm am 27. April 1861 hierselbst ertheilten Inlands-Reisepaß am 22. dieses Monats in Düsseldorf auf dem Karlsplatz verloren, welches Behufs Amortisation desselben hierdurch bekannt gemacht wird. Elberfeld, den 27. October 1864. Der Oberbürgermeister: J. V. Der Polizei-Inspector: Hahne.

Nro. 1317. Zu Gräfrath wird am 1. November c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden. Berlin, den 28. October 1864. Königliche Telegraphen-Direction.

Nro. 1318. Der concessionirte Markscheider A. Essing wird mit unserer Genehmigung vom 11. November d. J. an, seinen Wohnsitz von Mühlheim a. d. Ruhr nach Gelsenkirchen verlegen. Dortmund, den 25. Oktober 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 1319. Am 19. Juli 1862 starb zu Sterkrade die Wittwe Anna Maria Reik geb. Gebrande. Da deren bekannten gesetzlichen Erben auf den Nachlaß verzichtet haben, so werden auf den Antrag des bestellten Nachlaßkurators die etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer genannter Wittwe Reik aufgefordert, sich vor, oder in dem auf den 4. Sept. 1865 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Gerichts-Rath Noot anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Meldet sich kein Erbe, so fällt der Nachlaß, als herrenloses Gut, dem Fiscus anheim und wird derselbe für den rechtmäßigen Erben angenommen und ihm der Nachlaß verabfolgt werden, wogegen der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende Erbe alle dessen Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, und von dem Fisco weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden sein wird, zu begnügen verbunden sein soll. Duisburg, den 28. Oktober 1864. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung

Nro. 1320. Bei dem Königlichen Gewerbegerichte zu Remscheid ist „die Indianer-Mütze"

als Fabrikzeichen zur Eintragung in die hiesige Zeichenrolle von der Handlung Karl Peiseler & Söhne zu Remscheid angemeldet worden. Etwaige Einreden sind bei uns innerhalb zweier Monate anzubringen. Remscheid, den 14. Oktober 1864. Königl. Gewerbegericht. Albert Böker. Reepel.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1321. In der Nacht vom 25. zum 26. October d. J. sind dem Schlossermeister Wilhelm Dörmann zu Heidthausen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: zwei Handschrauben, zwei gußstählerne Feilen, drei grobe Feilen, zwei kleinere Feilen, zwei Schlichtfeilen, zwei Bogen mit stählernen Blät, ein Bandhammer, 15 Stück Kommoden-Schlösser. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder der muthmaßlichen Thäter Auskunft ertheilen kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 28. October 1864. Königliche Staats Anwaltschaft.

Nro. 1322. In der Nacht vom 27. zum 28. October d. J. sind aus der Wohnung des Herrn Pfarrers Haardt zu Borbeck mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 4 silberne Eßlöffel gez. J W., 4 silberne Theelöffel gez. J. W., 1 silberner Kinderetzlöffel gez. J. W., 3 neusilberne Eßlöffel ohne Zeichen, 21 Gabeln mit schwarzem Hefte, 13 Tafelmeßer mit schwarzem Hefte, 1 Tranchirmesser, 18 Desertmesser mit weißem Elfenbeinheft, 3 kleine Gabeln mit Elfenbeinheft, 1 Hobel und Messerkörbchen von grünem Draht, 1 Paar Zugstiefel. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier, oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 29. October 1864. Königliche Staatsanwaltschaft.

Nro. 1323 In der Nacht vom 26. auf den 27 curr. sind von einer Bleiche zu Uerdingen außer andern Gegenständen 4 Paar weiße Strümpfe gez. L. S. Nro. 5, 7, 9. und 10, gestohlen worden. Ich

Digitized by Google

ersuche Jeden, der über den Dieb, oder den Verbl ib der gestohlenen Strümpfe Auskunft zu geben vermag, sich bei mir, oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 29. October 1864. Der Ober-Procurator v. Ammon.

Nro. 1324 In der Zeit vom 23. zum 27. October d. J. ist von der Platzwiese zu Heisingen eine dunkelbraune Kuh, welche am hintern Schenkel mit L. gezeichnet war, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Kuh, oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 1. Novbr. 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1325. In der Nacht vom 31. October zum 1. November d. J. ist der Schiffer Johann Brons aus Millingen von seinem in der Nähe von Beek im Rhein liegenden Schiffe verschwunden und muthmaßlich ertrunken. Unter Mittheilung eines Signalements des Verschwundenen ersuche ich ergebenst von der demnächst erfolgenden Auffindung der Leiche mich in Kenntniß zu setzen. Johann Brons ist 52 Jahre alt, 1 Elle und 655 Stragen groß, hat rundes Gesicht, flache Stirn, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, braune Haare und Augenbraunen, dunkelbraunen Backen- und Kinnbart mit grauen Haaren und war mit einem leinen Hemde, gezeichnet: J. K. B. granbaumwollener Unterhose und Unterjacke und blauer Schlafmütze bekleidet. Wesel, den 3. November 1864. Der Staats-Anwalt: Düsterberg.

Personal-Chronik.

Nro. 1326. Der als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, approbirte Oberstabs- und Regimentsarzt a. D. Dr. Julius Carl Weltin hat sich hierselbst niedergelassen.

Nro. 1327. Dem Barbirer Ludwig Westermann ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfeleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Orsoy auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 1328. Für den Monat Oktober 1864 Ernannt sind: 1. Der Referendar Carl Graßhof zum Gerichtsassesor. 2 Der Büreau-Assistent Pietig zu Hattingen zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Duisburg mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Broich. 3. Der Büreau-Diätar Nahrstedt zu Schwelm zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Bochum mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Hattingen. Die Rechtscandidaten von Werthern, Berghaus und Schmieding sind als Auscultatoren zugelassen.

Versetzt sind: 1. Der Kreisrichter Caspari in Petershagen an das Kreisgericht zu Wesel mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Emmerich, 2. Der Rechtsanwalt und Notar Gerdes in Gütersloh unter Verleihung des Notariats im hiesigen Departement als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Lüdenscheid mit Anweisung seines Wohnsitzes in Altena. 3. Der Referendar Vogt aus dem Bezirk des Appelationsgerichts zu Greifswald in das hiesige Departement. Die Kreisgerichts-Sekretaire Lent zu Soest und August Vogel hierselbst sind vom 1. Februar 1865 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichtsbote Neuenburg zu Essen ist seines Amts verlustig geworden. Hamm, den 31. Okt. 1864. Königliches Appelationsgericht: Leut.

Nro. 1329. Dem Gymnasial-Director Dr. Tephoff zu Essen ist die Concession zur Errichtung einer Privat Elementarschule ertheilt worden.

Nro. 1330. Der Forstaufseher Peter Werner zu Grieth in der Oberförsterei der Rheinwarden ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Nro. 1331. Der forstversorgungsberechtigte Corpsjäger Ruban Heinrich Thönies zu Nergena in der Oberförsterei Cleve ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Nro. 1332. Der Schulamts-Candidat August Goldberg ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Alpen ernannt worden.

Nro. 1333. Der seitherige Lehrer zu Crefeld, Hubert Schroer ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Gierath ernannt worden.

Nro. 1334. Der Schulamts-Candidat Conrad Ferrier ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der kathl. Elementarschule zu Lüttelbracht, Kreis Kempen ernannt worden.

Nro. 1335. Der Lehrer Heinrich Dackweiler an der kath. Elementarschule zu Werften ist definitiv ernannt worden.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 57. Düsseldorf, Samstag den 26. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1336. Der Bau der Eisenbahnbrücke über den Rhein, zwischen Mannheim und Ludwigshafen. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. Oktober d. J. — Amtsblatt Seite 315 — betreffend den Bau einer Eisenbahnbrücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen bringe ich hierdurch ferner zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums, daß nach einer Vereinbarung zwischen der Königlich Bayerschen und der Großherzoglich Badischen Regierung für die Feststellung der, nach Art. 4 der Uebereinkunft über den Bau dieser Brücke den Schiffern zu gewährenden Entschädigung der Großherzogliche Ober-Zoll-Inspector Muff in Mannheim zum gemeinschaftlichen Commissar für beide Uferstaaten ernannt worden ist. Coblenz, den 12. November 1864. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. v. Pommer-Esche.

Nro. 1337. Nachdem durch die freiwillige Amtsniederlegung des Pfarrers Müller die evangelische Pfarrstelle in Montjoie, mit welcher die Ertheilung des Unterrichtes in einer höheren Schule verbunden, erledigt ist, wird dieselbe durch Wahl der Gemeinde in kirchenordnungsmäßiger Frist wieder besetzt werden. Coblenz den 8. November 1864. Königliches Consistorium. J. V. Korten.

Nro. 1338. Die Wahl des Candidaten Gustav Freeren aus Brünen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bislich ist von uns Landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 4. November 1864 Königliches Consistorium.

Nro. 1339. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro licentia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten haben: 1) Albrecht Balck aus Waren in Mellenburg, 2) Hermann Bleek aus Bonn, 3) Gustav Borchers aus Coblenz, 4) Johannes Daniels aus Rumeln, 5) Carl Finkbein aus Montjoie, 6) Ludwig Goebel aus Elberfeld, 7) Adolf Haasen aus Elberfeld, 8) Eugen Hermann aus Viersen, 9) Wilhelm Kauert aus Obermirkach, 10) Johann Klingenburg aus Hochemmerich, 11) Karl Leich aus Haltern, 12) Richart Oertel aus Sobernheim, 13) Paul Pieper aus Mettmann, 14) Ernst Rossbach aus Kaldenkirchen, 15) Gustav Volkmann aus Bremen, 16) Eduard Winzer aus Essen. Coblenz, den 24. October 1864. Königl. Consistorium.

Nro. 1340. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der am 10.—15. v. M. stattgehabten Prüfung pro ministerio nachbenannten Predigtamts-Candidaten des Inlandes: 1) Karl Gustav Adolph Becker aus Emmerich, 2) Karl Dickhaus aus Duisburg, 3) Karl Ludwig Doll aus St. Goar. 4) Wilhelm Esch aus Budberg, 5) Ludwig Haardt aus Werden, 6) Gottfried Hessel aus Münster a/Stein 7) Hermann Jungk aus Hausen, 8) Friedrich Karl Kaiser aus Kirchberg, 9) Otto Kierstein aus Muhlhausen, (Thüringen.) 10) Karl Albert Plaeberg aus Wermelskirchen, 11) Gustav Adolph Pliester aus Homberg bei Mörs das Zeugniß der Wahlbefähigkeit ertheilt worden ist, welche jedoch bei Nr. 3, 5, 6, 8, und 10, von der Erreichung des jetzt noch fehlenden canonischen Alters abhängig ist. Coblenz, den 7. November 1864. Königliches Consistorium.

Nro. 1341. Die Regierungen der Rheinuferstaaten sind nach einem Beschlusse der Central-Commission für die Rheinschifffahrt vom 13. September c. übereingekommen, daß vom 1. Januar k. J. an altes Eisen, auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (insofern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gansen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen (ohne weitere Fabrikation) in die dermalige zweite Klasse der Rheinzollgebühr versetzt werden, was ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Cöln, den 3. November 1864. Der Provinzial Steuer-Director: Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1342. Dem Königlich sächsischen Commerzien-Rath Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 5. November 1864 ein Patent auf mechanische Anordnungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle in der

Digitized by Google

durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 9. November 1864.

Nro. 1312. Dem Lehrer der Königlichen polytechnischen Schule Dr. Ernst Hartig in Dresden, ist unter dem 14. November 1864 ein Patent auf einen dynamometrischen Apparat zur Untersuchung und Regulirung veränderlicher Bewegungen, welcher in seiner ganzen, durch Zeichnung und Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 17. November 1864.

Nro. 1313. Dem Civil-Ingenieur Hermann Pütsch in Berlin ist unter dem 15. November d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Anfertigen der Räder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 19. November 1864.

Nro. 1314. Mittelst Reskripts vom 20. v. M. hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz genehmigt, daß zu dem Erweiterungsbau der kath. Kirche zu Neukirchen, Kreises Grevenbroich, eine Haussollecte bei den kath. Einwohnern der Rheinprovinz durch Deputirte bis zum 1. Mai 1865 abgehalten werde. Mit Abhaltung der Collecte im diesseitigen Bezirke sind beauftragt: 1. Vikar Leo Küpper zu Neukirchen, 2. Lehrer Ant. Knauf zu Neukirchen, 3. Ackerer Adam Flüges zu Neukirchen, 4. Heinrich Spickernagel, Bäcker zu Neukirchen, 5. Kaufmann Anton Spickernagel zu Neukirchen, 6. Ackerer Christian Wiedenhaus zu Neukirchen, 7. Maurer Pet. Mich. Reinartz zu Neukirchen, 8. Ackerer Wilh. Theod. Klöters zu Neukirchen, 9. Fabrikant Joseph Kiel zu Neukirchen, 10. Weber Anton Hütten zu Hochhausen, 11. Ackerer Michael Hahn zu Hochhausen, 12. Ackerer Franz Heinrich Terreichs zu Neukirchen. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 15. November 1864.

Nro. 1315. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. März c. (Amtsblatt Nr. 12) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den bereits nahmhaft gemachten Personen noch der Einwohner Hubert Gillesheimer aus Kinderbeuern mit Abhaltung der zum Zwecke des katholischen Kirchenbaues zu Kinderbeuern im hiesigen Bezirke bewilligten katholischen Hauscollecte beauftragt worden ist. Düsseldorf, den 14. November 1864.

Nro. 1317. Bei der am 3. Dezember d. J. vorzunehmenden allgemeinen Volkszählung soll statt der bisherigen Angabe des Alters jedes Einwohners das Geburtsjahr desselben verzeichnet werden. Wir machen hierauf aufmerksam, damit Jeder auf diese Angabe vorbereitet sei, insbesondere die Eltern, Vormünder und Pfleger von Unmündigen die bezüglichen Notizen zur Erleichterung des Zählungs-Geschäftes am 3. k. M. zur Hand haben. Düsseldorf, den 11. November 1864.

Nro. 1318. In der Nacht vom 24. auf den 25. v. Mts. sind zwischen den Nr. 0,70 und 0,79 der Solingen-Lenneper Staatsstraße in der Bürgermeisterei Dorp 20 Stück junge Eschen frevelhafter Weise abgebrochen worden. Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels eine Prämie von 20 Thlr. gesetzt, welche hierdurch demjenigen zugesichert wird, dessen Angaben die gerichtliche Bestrafung der Thäter zur Folge haben. Düsseldorf, den 5. November 1864.

Nro. 1319. Auf Grund des §. 56 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 haben wir in Abänderung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. November 1854 (Amtsbl. Nr. 74) beschlossen, aus dem bisherigen Schornsteinfeger-Kehrbezirk Gladbach zwei Kehrbezirke zu bilden und zwar: 1) den Kehrbezirk Gladbach für die Stadt Gladbach und 2) den Kehrbezirk Dahlen, die Landbürgermeisterei Gladbach und die Bürgermeistereien Dahlen und Hardt umfassend. Diese Maßregel soll mit dem 1. März k. J. zur Ausführung kommen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 5. November 1864.

Nro. 1320. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Auflage unseres Amtsblatts und Anzeigers pro 1865 nach der bis Ende des laufenden Jahres eingegangenen Bestellungen festgestellt werden muß, und daher bei späteren Bestellungen die Lieferung des vollständigen Jahrganges nicht geschehen kann. Das Sach- und Namen-Register zu dem Amtsblatte pro 1864 kann zu dem Preise von 5 Sgr. pro Exemplar nach Vermittlung der Herrn Bürgermeister bezogen werden. Düsseldorf, den 9. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1321. Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ge-

Digitized by Google

führungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeintheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Nro. 3404) hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache, oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 7. Dezember d. J. Morgens 11 Uhr an unserer Geschäftsstelle hierselbst, vor dem Herrn Regierungs-Rath Borges anstehenden Termine mit ihren Ansprüchen sich zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen. Commissar: Regierungs-Rath von Borries zu Duisburg. 1) Rentumwandlung des zu Ernst in der Bauerschaft zu Bienen, Kreises Rees, auf Grundstücken der Eingesessenen des Dorfes Bienen insbesondere der Fluren B und C des Katasters, haftenden Natural-Zugzehnten. 2) Rentumwandlung der auf den unter Flur II, Nro. 817. 818. 819 und 820 der Stadtgemeinde Elberfeld, im s. g. Kipdorf belegenen Grundstücken des Wessel Diedrich Hawabrde zu Elberfeld zum Vortheile der reformirten Gemeinde daselbst haftenden Landemialpflicht, und Ablösung des auf diesen Grundstücken haftenden Erbpachts-Kanons. 3) Ablösung der zum Vortheile der reformirten Gemeinde zu Elberfeld auf dem Grundstücke Flur X Nro. 1145 und dem darauf befindlichen Hause Sect. D. No. 957 der Gemeinde Elberfeld haftenden Reallast. Kreis Elberfeld. Commissar: Oekonomie-Commissarius Baumann zu Dorsten. 4) Ablösung der auf den Grundstücken Flur III No. 99 bis 103 einschließlich der Kataster-Gemeinde Gahlen, Kreises Rees, zum Vortheil der Pastor Gottfried Schwanenschen Stiftung, deren zeitliche Inhaberinnen Fräulein Josephine und Agnes de Weldige Cremer in Dorsten sind, haftenden Reallasten. Münster, den 1. Oktober 1864. Königliche General-Commission: Jonas.

Nro. 1352. Der Barbiergehülfe Oskar Fischer aus Halle a/d. Saale hat das am 17. Juni 1862 von der dortigen Polizei Direction ausgestellte und bis zum 15. Februar 1865 gültige Auslands Wanderbuch auf einer Reise von hier nach Schwelm verloren, welches Behufs Amortisation desselben hierdurch bekannt gemacht wird. Elberfeld, den 4. November 1864. Der Oberbürgermeister. J. V. Der Polizei-Inspector Hahne.

Nro. 1353. Den Eingesessenen des hiesigen Kreis-Gerichts und der Gerichts-Commissionen zu Dinslaken, Rees und Emmerich wird hiermit bekannt gemacht, daß die Depositaltermine für das Jahr 1865 auf den 12. und 26. Januar, 9. und 23. Februar, 9. und 23. März, 13. und 27. April, 11. und 24. Mai, 8. und 22. Juni, 6. und 20. Juli, 17. August, 7. und 21. September, 5. und 19. Oktober, 2, 16. und 30. November, 14. und 28. December, bestimmt sind, in welchen die Annahme und Ausgabe von Geldern ꝛc. durch die Depositat-Beamten 1. Kreis-Gerichts-Rath Götzler, als erster Kurator, 2. Kreis-Gerichts-Secretair Röper, als zweiter Kurator, 3. Rendanten Kayser bewirkt wird. Wesel, den 6. November 1864. Königliches Kreis-Gericht.

Nro. 1354. Die bis zum 13. Novbr. 1864 an die Gebrüder Johann Gottl. Wilms und Joh Abrah. Wilms zu Westhausen verpachtete landesherrliche Fischerei-Gerechtsame in der Wupper von der Schnurerschlacht herunter bis an den sog. Fischteich oder Lachszung nebst der Insel XVII am Anschlag Flur X Nro. 365/293 und 366/298 von Sa. 1 Morgen 87,70 Ruthen und Insel XVI am Arensberger Kotten Flur IV Nro. 662/354, 663/358, 664/358, 665/359 von Sa. 69 Ruthen, so wie Insel XIV und XV, zusammen Flur IX Nro. 434/59 von 24,90 Ruthen, so wie die bis zu demselben Termine an Sebulon Graahe zu Müngsten verpachtete landesherrliche Wupperfischerei von Müngsten bis zur Schlacht am Schall, auch Schmierschlacht genannt, so wie in dem Morsbach, auch Gerstauer Bach genannt, von Clemens Hammer bis zur Ausmündung in die Wupper nebst den einfließenden kleinen Gewässern sollen, da der am Sonnabend den 22. vor. Mts. anberaumt gewesene Verpachtungs-Termin kein entsprechendes Resultat gehabt hat, am **Sonnabend den 19. d. Mts.** Nachmittags 3 Uhr in dem Wirthschafts-Locale des Herrn Kottbaus jr. zu Burg an der Wupper durch den Unterzeichneten zur anderweitigen Verpachtung vom 14. November 1864 ab alternative auf 6 u. 12 feste Jahre öffentlich an den Meistbietenden ausgestellt werden. Die Verpachtungs-Bedingungen liegen im Bureau der unten genannten Königlichen Steuerkasse zur Einsicht offen. Remscheid, 10. November 1864. Der Rendant der Königlichen Steuerkasse: v. Hugo.

Nro. 1355. Der concessionirte Markscheider J. Walter hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz von Dortmund nach Essen verlegt. Dortmund, den 2. Nov. 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

Nro. 1356. Der Königliche Berggeschworene Offenberg hat seinen Wohnsitz von Mülheim nach Essen verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Dortmund, den 7. November 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

Nro. 1357. Nachstehende Auszüge aus den, bei dem Königlichen Assisenhofe zu Elberfeld im III. Quartal 1864 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheilen, werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt gemacht.

Lfd. Nr.	Tag des Urtheils	Namen, Alter. Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
1	27. Sept. 1864	Hohmeyer, Carl, 37 Jahre alt, Weber geb. in Lennep, wohnend zu München-Gladbach.	Diebstahl mittelst Einbr. u. Einsteigens im Wiederholungsfalle	sechs Jahre Zuchth. zehn Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten
2	dito „	Schmits, Anton, 23 J. alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Beyenburg	Diebstahl mittelst Einbruchs u. Einsteigens	zwei J. Zuchth. zwei J. Polizei-Aufs. u. Kosten
3	28. dito „	Dreist, Ernst Wilh Adolph, 54 J. alt, Post-Expediteur, geb. zu Stettin, wohnend in Mettmann	Unzüchtige Handlungen §. 144 Nr. 1, 3	zwei Jahre Zuchthaus und Kosten
4	28. dito „	Wagner, Ferdiand, 38 J. alt, Handelsmann, geb. und wohnend in Ronsdorf	Unzüchtige Handlungen §. 144 Nr. 3	desgleichen
5	4. Okt. „	Feld, Wilh. Julius, 19 J. alt, Tuchwebergeselle, geb. zu Wickesberg, wohnh. in Steinberg bei Hückeswagen	desgleichen	desgleichen
6	5. dito „	von der Schmalz, Aug., 36 Jahre alt, Schlosser, geb. u wohnendin Elberfeld	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	zwei J. Zuchth., fünf J. Polizei-Aufs. u. Kosten
7	7. dito „	Iserath, Wilh., 46 J. alt, Schreiner, geb. zu Richrath, wohnend zu Scharrenbergerheide	Diebstahl mittelst Einbruchs und Unterschlagung	zwei J. Zuchth., 50 Thlr. Geldbuße, zwei Jahre Polizei-Aufs. u. Kosten
8	8. dito „	Berger, Regina, Wittwe von Fried. Klingelhöfer, 44 J. alt, Ackersfrau, geb. zu Burscheid, wohnend zu Flügel	Meineid in einer Civil-Prozeßsache	zwei Jahre Zuchthaus und Kosten
9	10. dito „	Thliger, Carl Wilh, 20 J. alt, Messerschmied, geb. und wohnend zu Ketzberg	Unzüchtige Handlungen §. 144 Nr. 3	desgleichen
10	10 dito „	Peters, Fried., 28 J. alt, Weber, geb. zu Gräfrath, wohnend in Vohwinkel	desgleichen	desgleichen
11	11. dito „	Brinkmann, Johann Wilh., 31 J. alt, Schlosser, geboren zu Langenberg wohnend zu Neviges	Wechselfälschung	zwei Jahre Zuchth., 100 Thlr. Geldb. u. Kosten
12	14. dito „	Lütz. Pet., 28 J. alt, Pferdemetzger, geb. zu Richrath, wohnend zu Engelsbergerhof Gemeinde Merscheid	Diebstahl mittelst Einbruchs u. Einsteigens im Wiederholungsfalle	fünf Jahre Zuchthaus, fünf Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten
13	14. dito „	Iserlohe, Pet. Hub., 44 J. alt, Schuhmacher, geb. zu Gerresheim, wohnh. am Weißenhäuschen Gemeinde Merscheid	desgleichen	sieben Jahre Zuchthaus, zehn Jahre Polizei-Aufsicht und Kosten
14	14. dito „	Boddenberg, Ferd., 50 J. alt, Gabelarb., geb zu Höhscheid, wohnh. zu Engelsbergerhof Gemeinde Merscheid	desgleichen	acht J Zuchthaus, zehn Jahre Polizei-Aufsich und Kosten

Für die Richtigkeit dieser Auszüge. Elberfeld, den 3. November 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1358. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 26. Oktober cr. sind folgende Personen, als 1. Heinrich Kronen, Weber zu Crefeld wohnhaft, 2. Elisabeth Wolf, ohne Geschäft, zu Dahlen wohnhaft, 3. Simon Hubert Held, ohne Geschäft, zu Garzweiler wohnhaft, 4. Paul Moll, ohne Geschäft, zu Dahlen wohnhaft und 5. Hermann Müller, Plüschweber, zu Heddinghoven, Gemeinde Burscheid wohnhaft, sämmtlich gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irrenanstalt detinirt, interdicirt worden. Ich ersuche die Notarien meines Amtsbezirks der Vorschrift des Art. 501 des B.-G.-B. zu genügen. Düsseldorf, den 10. November 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Nro. 1359. Verzeichniß derjenigen Personen, welche von der Zuchtpolizeikammer erster und zweiter Instanz des Königlichen Landgerichtes, sowie des Königlichen Assisenhofes zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind pro III. Quartal 1864.

Nro.	Vor- und Zunamen der Verurtheilten	Alter	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Dauer der erkannten Verlustigerklärung der im Art. 12. des St. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichn. des Endpunktes der Verlustig-Erklärung
1	Schmelzeisen, Peter	40	Tüncher	Dickelbach	21. April 1864	1 Jahr	14. Sept. 1865
2	Vonzelar, Elisabeth	58	Ehfr. Krahn	Crefeld	16. Juni "	1 "	24. " "
3	Bockesfeld, Wilhelmine	25	Ehfr. Bröcker	dito	24. " "	1 "	17. Nov. "
4	Wankum, Theodor	50	Handelsmann	Düsseldorf	2. Mai "	1 "	11. " "
5	Beermann, Martina	33	Ehefr. Meyes	Viersen	13. Juni "	1 "	16. Sept. "
6	Heidkamp, Wilhelm	22	Dachdecker	Düsseldorf	1. Juli "	1 "	29. " "
7	Tack, Gerhard	37	Seidenweber	Bistart	7. " "	1 "	8. " "
8	Krako, Elias	34	Handelsmann	Mülforth	7. " "	5 "	7. Juli 1872
9	Gerharts, Carl	36	Schuster	Hilden	9. " "	2 "	5. Jan. 1867
10	Wimmer, Andreas	18	Tagelöhner	Neuß	9. " "	1 "	8. Aug. 1865
11	Koch, Maria Christina	47	Ehfr. Kremers	Beckrath	14. " "	1 "	8. Nov. 1865
12	Schüller, Jakob	33	Sedeweber	Crefeld	14. " "	1 "	10. Jan. 1866
13	Samen, Caroline	25	Magd	Selscheid	15. " "	3 "	11. April 1868
14	Hesselmann, Hermann	31	Fuhrknecht	Düsseldorf	21. " "	1 "	14. Sept. 1865
15	Dölchen, Peter	21	Weber	Mündelheim	21. " "	1 "	28. " "
16	Schwieren, Margaretha	19	Magd	Kelzenberg	21. " "	1 "	14. Nov. 1865
17	Jolivet, Alexander	17	Sattler	Rheydt	21. " "	1 "	19. Sept. "
18	Valentin, Mathias	32	Weber	Baueshütte	22. " "	1 "	25. Nov. "
19	Wichterich, Christian	27	Näherin	Grottenherte	22. " "	1 "	21. Aug. "
20	Winkels, Peter	30	Seidenweber	Crefeld	23. " "	3 "	8. Mai 1868
21	Kirchhausen, Peter	41	Pflasterer	dito	23. " "	3 "	19 April "
22	Kalsbach, August	30	Makler	Leichlingen	28. " "	1 "	28. Nov. 1865
23	Baumgarten, Helena	36	Näherin	Crefeld	28. " "	5 "	28. Juli 1871
24	Lammertz, Auguste	20	Magd	Wald	28. " "	1 "	28. Juli 1866
25	Wingartz, Wilhelm	48	Schlosser	Düsseldorf	5. Aug. "	1 "	4. Sept. 1865
26	Hamacher, Catharina	24	Magd	Kalk	6. " "	3 "	6. Aug. 1868
27	Andres, Adam	21	Gärtner	Cöln	8. " "	1 "	6. Nov. 1865
28	Bredow, Julius	39	Anstreicher	Crefeld	8. " "	1 "	4. Febr. 1866
29	Nacken, Paul	21	Ackerknecht	Kaiserswerth	9. " "	1 "	7. Dez. 1865
30	Fander, Arnold	33	Handelsmann	Crefeld	19. " "	1 "	18. Okb. "
31	Kemmerich, Margaretha	26	Magd	Vanicum	19. " "	1 "	17. Dez. "
32	Jansen. Carl	63	Kaffeemühlenschl.	Mülh. a d.R.	19. " "	1 "	15. Febr. 1866
33	Paulussen, Anna	34	Ehefr. Wirtz	Odenkirchen	22. " "	1 "	19. Dez. 1865
34	Leers, Philipp	46	Tagelöhner	Ratingen	22. " "	1 "	28 Okb. "
35	Ingenfeld, Laura	29	Ehefr. Schroers	Crefeld	22. " "	1 "	19. Mai 1866
36	Sticklenbruck, Joseph	31	Seidenweber	dito	22. " "	1 "	21. Okb. 1865
37	Bernhards, August	34	Bäckergeselle	Richrath	22. " "	1 "	19. Mai 1866
38	Klösges, Gertrud	28	Ehefr. Baues	Gladbach	22. " "	1 "	26. Nov. 1865
39	Wedel, Johann	43	Kleidermacher	Oberbilk	2. Sept. "	1 "	1 Dez. "
40	Riehl, Wilh. Heinrich	27	Müller	Rheydt	3. " "	1 "	23. Okb. "
41	Topütz, Maria	27	Ehefr. Pihl	dito	3. " "	1 "	23. " "
42	Schmitz, Anton	23	Tagelöhner	Oberbilk	3. " "	1 "	3. " "
43	Scheuß, Gertrud	24	Magd	Crefeld	3. " "	1 "	15. "
44	Schüller, Jacob	33	Seidenweber	dito	3. " "	1 "	8. Sept 1866
45	Raste, Anton	34	Maurer	Düsseldorf	3. " "	1 "	2. März "
46	Roperts, Anna Marg.	20	Magd	Traar	5. " "	1 "	5. Febr. "
47	Meuter, Peter	30	Knecht	Neuß	6. " "	1 "	29. Okt. 1865

Digitized by Google

Nro.	Vor- und Zunamen der Verurtheilten	Alter	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Tag des Urtheils	Dauer der erkannten Verhaftigkeitsstrafe	Bezeichnung des Zeitpunktes der Zulässigkeit
48	Weisenbonk, Maria	23	Ehefr. Cardineo	Düsseldorf	6. Sept. 1864	1 Jahr	6. Sept. 1865
49	Hombera, Johanna	22	Magd	Mondorf	6. „ „	1 „	28. Okt. 1865
50	van der Wülbeke, Therese	24	dito	Crefeld	16. „ „	1 „	16. Sept. 1865
51	Kamps, Bernhard	41	Seidenweber	Crefeld	30. „ „	1 „	29. Dez. 1865
52	Meers, Heinrich	22	Hausknecht	Düsseldorf	11. Juni „	1 „	22. Aug. „
53	Hilk, Cornelius	38	Kleidermacher	Neuß	25. Juni „	1 „	2. März 1865
54	Blind, Henriette	25	Ehefr. Cohausen	Crefeld	25. „ „	1 „	5. Febr. „
55	Saßerath, Amelie	34	Ehefr. Kracko	Mülheim	12. Aug. „	1 „	2. Sept. „
56	Brocker, Peter Jacob	28	Weber	Crefeld	28. Sept. „	1 „	23. „ „
57	Frenger, Johann	38	Hammerschmied	Schwelm	30. „ „	1 „	29. März „

Die Herrn Notarien, Gerichtsschreiber und Gemeindevorsteher des diesseitigen Bezirks werden ersucht, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1847 in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Düsseldorf, den 26. Oktober 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 13319. Am 15. Sept. dieses Jahres ist in dem Pferdestalle der hierselbst in der Neustadt belegenen Kavallerie-Kaserne Feuer ausgebrochen, dessen Entstehung nach dem Resultate der seitherigen Ermittelungen einer vorsätzlichen Brandstiftung zugeschrieben werden muß. Indem ich einen Jeden, welcher zur Sache erhebliche Aufschlüsse zu geben vermag, ersuche, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen, bemerke ich gleichzeitig, daß das Königliche Militair-Oekonomie-Departement Demjenigen eine Belohnung von Einhundert Thalern zugesichert hat, welcher Thatsachen zur Anzeige bringt, die zur Ermittelung des Urhebers des in Rede stehenden Brandes führen. Düsseldorf, den 4. November 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 13361. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf, für das IV. Quartal 1864 wird hiermit auf Montag den 5. Dezember l. J. festgesetzt, und der Kgl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Merrem zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung ist auf Betreiben des Königlichen Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht worden. Cöln, den 31. October 1864. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes: Brocker. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Secretair: Wallraff.

Nro. 13362. Adelheid Kremers, Fabrikarbeiterin aus Barmen, soll in einer Untersuchungssache als Zeugin vernommen werden. Ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort ist aber unbekannt, und ersuche ich daher die Polizeibehörden, welche hiervon Kenntniß erhalten, mich baldigst zu benachrichtigen. Düsseldorf, den 18. November 1864. Der Untersuchungsrichter: Hoffmmer.

Nro. 13363. Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbe-Urkunde des am 19. September d. J. zu Antwerpen verstorbenen Lorenzius Bolling aus Waldbröl übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufenden Register dem Civilstandsbeamten zu Waldbröl mitgetheilt worden. Cleve, den 10. November 1864. Der Ober-Prokurator Buß.

Nro. 13364. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe gezogen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooseten Rentenbriefe hiermit die Rückzahlung, das Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Ser. II Nr. 14 bis 16 vom 1. April künftigen Jahres bei der Rentenbankkasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörig Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang des Betrags der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege über auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Dieselben verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Rentenbank. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litera E. zu 10 Thlr. ausgelooset und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 17. November 1864 ausgelooseten, am 1. April 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

Digitized by Google

28 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nr. 305. 312. 514. 724. 771. 2022. 2365. 2381. 2434. 2453. 3024. 3268. 3274. 3333. 3458. 3461. 3492. 3600. 3659. 3685. 4735. 4811. 4830. 4951. 5456. 5719. 5779.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.: Nr. 322. 705. 779. 1001. 1258. 1263. 1323. 1413. 1499. 1526. 1943. 2126.

60 Stück Littera C. von 100 Thlr.: Nr. 19. 479. 802. 820. 984. 1159. 1307. 1945. 2300. 2309. 2320. 2530. 2731. 3213. 3282. 3283. 3407. 3485. 3520. 3583. 3632. 3741. 3905. 3983. 4060. 4487. 4905. 4964. 5099. 5202. 5326. 5500. 5835. 6122. 6161. 6232. 6743. 6885. 7106. 7716. 7717. 7948. 8365. 9144. 9195. 9414. 9420. 9842. 10,015. 10,060. 10,439. 10,440. 10,441. 11,550. 11,590. 11,695. 11,708. 11,880. 11,910. 12,018.

8 Stück Littera D. von 25 Thlr.: Nr. 2631. 2835. 3354. 3857. 6203. 6501. 7905. 10,702.

26 Stück Littera E. von 10 Thlr.: Nr. 13,337. 13,338. 13,423 bis 13,446 einschließlich.

Münster, den 17. November 1864. Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz: Filbry.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1365. Vom 5. bis 11. v. Mts. sind hier aus einer Wohnung folgende Effekten gestohlen worden: 1) eine goldene Vorstecknadel, mit zwei Nadeln, in dem Knopfe derselben befindet sich ein heller Stein, 10 Thlr. Werth, 2) ein goldener Trauring, gez. W. K., 3) eine silberne Cylinderuhr, 4) eine kurze goldene Uhrkette doppelt) mit einem Schieber, 5) eine weiße Piquè-Mütze (Damen) ende, 6) eine lackirte blecherne Schachtel enthaltend: a. einen Pfandschein über eine silberne Uhr auf den Namen Theodor Schüren; b. zwei goldene Ringe mit rothen Steinen; c. eine Brosche von Aluminium; d. ein Armband von Aluminium; e. einige Perlen und Spitzen und f. eine schwarze Schnur; 7) eine blau leinene Schürze, 8) ein Paar Strümpfe, 9) eine Cashmir Jacke, 10) eine wollene Arbeitshose, und 11) eine Camé Brosche. Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Elberfeld, 1. November 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1366. Am 31. v. Mts. sind zu Barmen von einem Karren vier Bündel wollenes Garn im Werthe von 40 bis 50 Thlr. gestohlen worden. Wer über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Garns Auskunft ertheilen kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige machen. Elberfeld, den 3. November 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1367. In der Nacht vom 24. auf den 25. October c. ist in einem Hause zu Essen außer anderen Gegenständen eine silberne Cylinder-Uhr gestohlen worden. Dieselbe hatte auf dem inneren Deckel eine Verletzung, die durch das Aufmachen der Uhr mit einem Instrumente entstanden war. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 3. Nov. 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1368. Aus mehreren im Bau begriffenen Häusern hiesiger Stadt wurden in Laufe des vorigen Monats folgende Gegenstände gestohlen: 2 kleine Gaskröhren von 5 resp. 120 Fuß Länge, ein messingener Krahnen, eine neue Schneidkluppe, sechs neue Bohrer zum Schneiden von Gewinden, eine halbrunde Feile, 2 bis 3 Pfund Bleikitt, 13 Stricke und verschiedene Arbeitskleider. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Düsseldorf, den 7. Nov. 1864. Der Untersuchungsrichter: Wirth.

Nro. 1369. In der Nacht vom 3. zum 4. November d. J. sind aus dem Hause des Kaufmanns Carl Lemmer zu Lippern mittelst Einbruchs folgende Waaren entwendet worden: 18 wollene Unterjacken, darunter 6 mit eingefaßten Taschen und einem rothen Streifchen, ein Paar Stiefel Nr. 8 mit Holzsohlen, ½ Stück ¾ Ombre, ½ Stück 16/4 prima Tricot, ½ Stück 20/4 prima Tricot, ½ Stück 15/4 prima Tricot, ½ Stück 23 Yards, ½ Stück 28 Yards, 1 Stück Hemdtuch (roth, blau und weiß gestreift), 1 Stück weiß Leinen, 3 kurze Pfeifen, 2 grüne Hosen von Ombre, ein Stück braun baumwollen Leder. Jeder, der über den Verbleib dieser Sachen oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 7. November 1864. Königliche Staats-Polizeibehörde.

Nro. 1370. Am 26. October d. J. sind zu Neuß von einem verschlossenen Raume 8 leinene Mannshemden, theilweise H. D. 12 gezeichnet, gestohlen worden. Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Hemden Auskunft zu geben vermag, wolle sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde melden. Düsseldorf, den 9. November 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Nro. 1371. Am 8. November d. J. ist dem Director der Borbecker Zinkhütte Remont aus dess Wohnung eine goldene Damen-Cylinder-Uhr von der Größe eines 20Silbergroschen-Stückes nebst golden Kette, Schieber und Medaillon entwendet worden. Das Medaillon war mit rother Seide gefüttert u enthielt einige graue Haare. Im Innern des Uhrdeckels befindet sich der Name Jurdan aus Lüttich. Jed der über den Verbleib dieser Uhr oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgeforde hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen. den 10. November 1864. Köni Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1372. In der Nacht vom 2. zum 3. d. Mts. wurden in einem hiesigen Gasthause mittel Einbruchs verschiedene Kleidungsstücke gestohlen, die sich jedoch später versteckt wiedergefunden haben. A Tieb wird ein Mann, der in der angegebenen Nacht dort logirte mit folgendem Signalement bezeichne Alter, 25 - 30 Jahre; Haare, dunkel, beinahe schwarz und hinten kraus; Schnurrbart, klein, schwarz; Größ 5 Fuß, 4—5 Zoll; Kleidung, Kappe, hellfarbiger anschließender Rock; besondere Kennzeichen: geht wege eines krummen Beines auf einer Krücke. Ich ersuche Jeden, der etwas Näheres über die beschriebe Person angeben kann, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Düsseldorf, den 14. Nov 1864. Der Untersuchungsrichter: Wirth.

Nro. 1373. In der Nacht vom 9. auf den 10. November d. J. ist dem Oeconomen Heinric Holland zu Vielich von einer auf dem Reesen-Eilande belegenen Weide eine weiß und roth gefleckte, fett Kuh, welche auf den Hörnern die Zeichen H. H. trug, gestohlen worden. Um Mittheilung der zur Er mittlung des Thäters und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen wird ergebenst ersucht. Wesel, den 16. November 1864. Der Staats-Anwalt: Düsterberg.

Nro. 1274. Am Montag den 31. Oktober ist Peter Möres 12 Jahre alt, Sohn des am Wehr hahn wohnenden Tagelöhners Mathias Möres verschwunden, ohne daß bis jetzt der Aufenthalt desselben hätte ermittelt werden können. Derselbe war bekleidet mit einem leinenen Hemd, 1 Paar baumwollene Socken, einer braunen Hose von Biber, einer kattunenen Unterjacke, grün baumwollenen Kittel, schwar und roth gestreiften wollenen Halstuch, ledernen Stiefeln und war ohne Kopfbedeckung. Derselbe ha dunkelblondes Haar, blaue Augen und auf dem linken Auge einen Flecken; er ist etwa 3 Fuß groß und gut genährt. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des Knaben Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 15. November 1864. Der Ober Prokurator: v. Ammon.

Personal-Chronik.

Nro. 1375. Der Unterroßarzt Gustav Alexander Tiedtke der 2. Escadron 2. Westphälischen Hu saren-Regiments Nr. 11 zu Wesel ist als Thierarzt 2. Classe approbirt.

Nro. 1376. Der Apotheker Friedrich Wilhelm Schürhoff ist als Verwalter der Wittwe Lüdorff'sch Apotheke zu Lüttringhausen bestätigt.

Nro. 1377. Der forstversorgungsberechtigte Corpsjäger Raban Heinrich Thönies zu Nergena II i der Oberförsterei Cleve ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Nro. 1378. Der Lehrer Georg Esser ist definitiv zum Lehrer an der kathol. Elementarschule z Benrath ernannt worden.

Nro. 1397. Der an der Schule zu Schäphuysen seither provisorisch angestellte Lehrer Jacob Wolters ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1380. Der Candidat des höhern Schulamts Georg Gottwalt Ulrici ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Elberfeld definitiv ernannt worden.

Nro. 1381. Die Lehrerin Marie Ball ist zur ordentlichen Lehrerin an der höhern Töchterschule z Elberfeld ernannt worden.

Nro. 1382. Die Lehrerin Wilhelmine Lohmeyer ist provisorisch auf 2 Jahre zur Lehrerin an d 2. Classe der ev. Elementarschule zu Eiken ernannt worden.

Nro. 1383. Dem Maurer Franz Clören zu Oberhausen ist nach bestandener Prüfung das Qual fications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1384. Dem Zimmerer Wilh. Wietgen jr. zu Werden ist nach bestandener Prüfung da Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1385. Dem Zimmerer Johann Klapdehr in Bliersheim ist nach bestandener Prüfung da Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Bagel.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 58. Düsseldorf, Mittwoch den 30. November 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1386. Das zu Berlin am 21. November 1864 ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5959. Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864. Vom 10. November 1864. Nr. 5960. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Beuthener Kreisgrenze bei Brzezinska bis Kopcziowitz, 2) von Pleß bis zur Rybnicker Kreisgrenze auf Jastrzemb. 3) von Nicolai über Lazisk zum Anschluß an die Orzesche Schrauer Chaussee bei Woichczye, 4) von der Nicolai-Krakauer Staats-Chaussee bei Neuberun bis Pleß, 5) von Nicolai bis an die Beuthener Kreisgrenze bei Ochojetz. Nr. 5961. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Plesser Kreises im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. September 1864. Nr. 5962. Allerhöchster Erlaß vom 7. Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zum Anschlusse an die Karstädt-Gühlitzer Chaussee im Westprieguitzer Kreise des Regierungsbezirks Potsdam. Nr. 5963. Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Bergbau-Aktiengesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 20. Oktober 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Nro. 1387. Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage jedes Monats, bei der Staatsschulden Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 2. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Webell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1388. Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19. September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. Mätz 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhelten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die gedachten

Digitized by Google

Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurück gegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Das Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons." Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatschulden: Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer bei unserer Hauptkasse, auch bei sämmtlichen königl. Steuerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit obenbezeichneten Talons einzureichenden Verzeichnissen unentgeltlich zu haben sind. Düsseldorf, den 22. August 1864.

Nro. 1359. Nachstehender Allerhöchster Erlaß, welcher wörtlich also lautet: Auf Ihren Bericht vom 21. Oktober d. J. genehmige Ich die von der General-Versammlung der „Prinz Leopold Aktien Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" zu Hurl am 5. Oktober v. J. beschlossenen, in der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 3. August d. J. enthaltenen Abänderungen des unterm 6. April 1858 bestätigten Gesellschafts-Statuts. Verlin, den 31. Oktober 1864. gez. **Wilhelm.** gez. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird nebst den unten folgenden Statut-Aenderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Düsseldorf, den 17. November 1864.

Verhandelt zu Empel am dritten August Eintausendachthundertvierundsechszig Vor mir Gustav Köppelmann Königlich Preußischen Rechts-Anwalt und für den Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm angestellten Notar wohnhaft zu Rees und den zugezogenen, dem Notar persönlich bekannten Zeugen: a. dem Schreiner Carl van den Busch zu Millingen b. dem Portier Heinrich Borrmann zu Empel, denen sämmtlich, wie hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundertfünfundvierzig von der Theilnahme an der nachstehenden Verhandlung ausschließen, erschien von Person bekannt und die Dispositionsfähigkeit versichernd der Vorstand der Actiengesellschaft „Prinz Leopold für Hüttenbetrieb, Puddlings und Walzwerk" respective dessen Mitglieder: a. der Herr Domainenrath Ignatz ten Brink zu Anholt wohnhaft, b. der Hüttenbesitzer Herr Heinrich Wilhelm Fromberg von Hurl, c. der Generaldirector Herr Johann Dignus Nering Boegel von hier. Die Herren Comparenten sind dem instrumentirenden Notar nicht allein von Person, sondern auch in der vorgedachten Eigenschaft bekannt und beantragten, unter der Versicherung, daß sie zu der heutigen Versammlung von dem Generaldirektor eingeladen seien, die Aufnahme nachstehender Verhandlung. Dieselben erklärten: In dem notariellen Act de dato Empel den fünften October Eintausendachthundertdreiundsechszig eingetragen in das Register des instrumentirenden Notars unter Nummer Eintausendachthundertneunundneunzig ist von dem Vorstande der oben bezeichneten Actiengesellschaft eine Aenderung der Artikel vier, zweiunddreißig, fünfunddreißig sechsunddreißig, vierzig und zweiundvierzig zur Beschlußfassung der Actionaire gebracht und von sämmtlichen Actionairen in der daselbst bestimmten Weise angenommen. In derselben Verhandlung haben die anwesenden Actionaire und die durch sie vertretenen Actionaire dem Vorstande der Actiengesellschaft „Prinz Leopold für Hüttenbetrieb, Puddlings und Walzwerk," sowie der Mehrzahl der Mitglieder desselben die Befugniß eingeräumt, je nach dem Verlangen der Staatsregierung das Statut der Gesellschaft nach den in der General-Versammlung vom fünfzehnten Juli Achtzehnhundertzweiundsechszig und den in der erwähnten Verhandlung vom fünften October Achtzehnhundertdreiundsechszig gefaßten Beschlüssen abzuändern und zu ergänzen und die Ausführungs-Modalitäten durch einen zu ernennenden Bevollmächtigten ausführen zu lassen. Indem wir zunächst hervorheben,

Digitized by Google

daß bereits in der notariellen Verhandlung vom fünfzehnten Juli Achtzehnhundertzweiundsechszig festgestellt ist, daß im Artikel Eins des Statuts künftig anstatt der Worte „Bürgermeisterei Isselburg" die Worte „Bürgermeisterei Millingen" gesetzt werden sollen, erwähnen wir, daß die in der oben erwähnten Verhandlung vom fünften October Achtzehnhundertdreiundsechszig vorgenommenen Abänderungen der Artikel vier, zweiunddreißig, fünfunddreißig, sechsunddreißig, vierzig, und zweiundvierzig nach stattgefundener Correspondenz mit der Königlichen Regierung und dem Königlichen hohen Handelsministerium nach Vornahme einiger Berichtigungen als zweckentsprechend anerkannt worden ist. Gestützt auf die uns ertheilte, oben erwähnte Vollmacht bestimmen wir als Vorstandsmitglieder in Anschluß an die notariellen Verhandlungen vom fünfzehnten Juli Achtzehnhundertzweiundsechszig und fünften October Achtzehnhundertdreiundsechszig für uns und im Namen sämmtlicher Actionaire anstatt der bisherigen Fassung der Artikel eins vier, zweiunddreißig, fünfunddreißig, sechsunddreißig, vierzig und zweiundvierzig folgenden Nachtrag zu den bestehenden Statuten: Artikel Eins. Die unter dem Namen „Prinz Leopold, Actien Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings und Walzwerk" gebildete Gesellschaft hat ihr Domizil in dem Gemeindebezirke Hurt Bürgermeisterei Millingen, Kreis Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf Artikel Vier. Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt Einhundertfünfundsiebenzig Tausend Thaler repräsentirt durch dreihundertundfünfzig Actien jede zu Fünfhundert Thaler. Die ältern dreihundertundfünfzig emittirten Actien von je Eintausend Thaler werden gegen die gleiche Anzahl Actien von je Fünfhundert Thaler umgetauscht. Die Aufforderung zu diesem Umtausche erfolgt durch den Vorstand der Gesellschaft und zwar durch den Staatsanzeiger zu Berlin, die Kölnische Zeitung und das Amsterdamer Handelsblatt zu vier verschiedenen Malen in Zwischenräumen von drei Monaten. Nach Ablauf von drei Monaten von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, wird ein Präclusivtermin auf ein Jahr hinaus angesetzt, und in jedem Monat einmal durch die angeführten Blätter bekannt gemacht. Mit dem Eintritt des Präclusivtermins werden alle nicht eingelieferten früheren Actien-Documente ungültig und alle Ansprüche aus denselben an die Gesellschaft erlöschen. Die vorstehend bezeichnete Aufforderung fällt fort, sobald sämmtliche Aktien dem General-Director der Gesellschaft zum Umtausch eingereicht sind. In Folge der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen über die neue Capitalbildung sollen die Activa, sobald der gegenwärtige Statut-Nachtrag die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, zu einem niedrigen Bücherwerthe geschätzt werden. Derjenige Betrag, welcher sich alsdann nach Abzug der Passiva ergiebt, soll nicht als Gewinn angenommen, sondern zur Bildung einer Reserve bestimmt und dem Reservefonds zugeschrieben werden. Artikel zweiunddreißig Sowohl der General-Direktor als auch der Vorstand sind befugt, außerordentliche Generalversammlungen auszuschreiben. Auch die Aktionaire sind berechtigt, eine solche General-Versammlung bei dem Vorstande zu beantragen, jedoch müssen die Antragsteller wenigstens fünfzig Actien besitzen. In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, die außerordentliche General-Versammlung binnen sechs Wochen vom Tage des Antrags zu berufen. Die Einladung zu allen außerordentlichen Generalversammlungen geschieht durch Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft unter Angabe des Zweckes. Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft zu contrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, steht lediglich den Generalversammlungen, nicht aber dem Vorstande oder andern Organen und Beamten der Gesellschaft zu. Die General-Versammlung kann über die Aufnahme von Anleihen nur dann gültig beschließen, wenn bei der Einladung ausdrücklich angegeben worden, daß über diesen Gegenstand berathen werden solle. Artikel fünfunddreißig. In die Bilanzrechnung werden sämmtliche Geräthschaften, Gebäulichkeiten und sonstige Anschaffungen, nach ihrem vom Vorstande innerhalb des Erwerbspreises zu bestimmenden wirklichen Werthe als Aktivbestand aufgenommen. Die alljährlichen Abschreibungen vom Werthe der Mobilien und der Gebäude sollen mindestens ein Prozent des Erwerbspreises betragen, die Reparaturen dagegen auf das Verlust-Conto gebracht werden. Artikel Sechsunddreißig. Der nach Abzug der Passiva von den Activis verbleibenden Ueberschuß bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft. Hiervon werden zunächst zehn Prozent zum Reservefonds entnommen. Der Reservefonds ist bis zum Betrage von Einhundertfünfundsiebenzig Tausend Thaler anzusammeln und die Verwaltung getrennt zu führen. Die Generalversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes, wie viel von dem Reingewinne, nachdem von demselben vorerst die im Artikel vierundzwanzig erwähnten zehn Prozent für Mühewaltungen in Abzug gekommen sind, als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll. Artikel Vierzig. Von dem Vorstande oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Gesellschafts-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens drei Viertel der emittirten Actien vertreten sind und für die

Digitized by Google

Auflösung stimmen. In einem solchen Falle haben alle Actionaire ohne Ausnahme, also auch die Besitzer von nur einer Actie Stimmrecht nach der Zahl der von ihnen besessenen Actien. Ist in dieser General-Versammlung die vorbestimmte Zahl der berechtigten Stimmen nicht anwesend, so ist eine zweite General-Versammlung unter der ausdrücklichen Anzeige durch die Blätter der Gesellschaft zu berufen, daß in derselben die beabsichtigte Auflösung der Gesellschaft definitiv durch absolute Majorität der anwesenden, oder vertretenen Stimmen entschieden werde, bei welcher Beschlußfassung ebenfalls jede Actie eine Stimme hat. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation, die Zahl der Liquidatoren und ernennt die Letztern. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den gesetzlich bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der Gesetze bewirkt. Artikel zweiundvierzig, Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Kölnischen Zeitung und im Amsterdamer Handelsblatt. Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Alle bezüglich der Gesellschaftsblätter eintretenden Veränderungen sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, sowie derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die Gesellschaftsblätter erscheinen. Weiter hatten die Herren Comparenten Nichts zu bestimmen und begehrten einmalige Ausfertigung dieser Verhandlung zu Händen des General-Directors Herrn Nering Boegel. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: ten Brink, H. W. Fromberg, J. D. Nering Boegel. Daß vorstehende Verhandlung, so wie solche niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß solche den Herren Interessenten in Gegenwart des Notars und der Zeugen laut vorgelesen dann von denselben genehmigt und unterschrieben ist, wird hierdurch attestirt. Carl van den Busch, Heinrich Borrmann, Gustav Köppelmann, Notar. Vorstehende in das Register unter Nummer Zweitausendzweihundertneunundfünfzig Jahr Achtzehnhundertvierundsechszig eingetragene Verhandlung wird hiermit die Actiengesellschaft zu Empel, Prinz Leopold zu Händen des General-Directors derselben Herrn Johann Dignus Nering Boegel daselbst ausgefertigt. Rees, den dritten August Eintausendachthundertvierundsechszig Gustav Köppelmann Notar.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1390. Bei der in Gemäßheit der bezüglichen Vorschrift des Allerhöchsten Privilegii vom 7 Oktober 1862 (G.-S. S. 362) stattgehabten Auslooſung von einem Prozent der emittirten Genossenschafts-Obligationen ist das Loos auf die Obligationen Nr. 512, 514, 542. 581, 628, 654, 662, 682, 708, und 789 Lit. A. über 100 Thlr. und auf die Nrn. 167, 191, 373, 516, 538, 553, 559, 853, 887, 888, 893, 1029 und 1108 Lit. B. über 50 Thlr. gefallen, deren Beträge vom 2. Januar 1865 ab an der Genossenschafts-Kasse zu Viersen in Empfang genommen werden können. Gladbach, den 14. Mai 1864. Der Direktor der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung: Schubarth Königlicher Landrath.

Nro. 1391. Der Barbiergehülfe Oskar Fischer aus Halle a/d. Saale hat das am 17. Juni 1862 von der dortigen Polizei-Direction ausgestellte und bis zum 15. Februar 1865 gültige Auslands Wanderbuch auf einer Reise von hier nach Schwelm verloren, welches Behufs Amortisation desselben hierdurch bekannt gemacht wird. Elberfeld, den 4. November 1864. Der Oberbürgermeister. J. V. Der Polizei-Inspektor: Hahne.

Personal-Chronik.

Nro. 1392. Dem Zimmerer Jakob Schmitz zu Gräfrath ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1393. Dem Ziegel- und Schieferdecker Georg Overhoff zu Essen ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1394. Dem Maurer Johann Nonn zu Solingen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1395. Der Schulamts-Candidat Theodor Beurschgens ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 5. Classe der kath. Elementarschule zu Borst ernannt worden.

Nro. 1396. Die Lehrerinnen Caroline Lammers (Schwester Maria Marina) und Mina Knappstein (Schwester Maria Gabriele) sind provisorisch auf 2 Jahre zu Lehrerinnen an der 1. resp. 2. Classe der kath. Elementar-Mädchenschule zu Straelen ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 59. Düsseldorf, Dienstag den 13. Dezember 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1397. Das zu Berlin am 30. November 1864 ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5964. Bestätigungsurkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zu dem derselben unterm 10. März 1851. ertheilten landesherrlichen Privilegium. Vom 14. November 1864. Nr. 5965. Verordnung, betreffend die Auflösung der Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohenstein und Verschmelzung derselben mit der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuersozietät. Vom 23. November 1864.

Das zu Berlin am 2. December 1864 ausgegebene 44. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5966. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7. October 1864. Nr. 5967. Privilegium wegen fernerer Emmission von 4,000,000 Thalern 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. Oktober 1864. Nr. 5968. Allerhöchster Erlaß vom 14 November 1864., betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1398. Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende Zeitschrift „L'Europe" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten. Berlin, den 23. November 1864. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nro. 1399. Die Wahl des bisherigen Pfarrers Robert Arnold zu Durlach, Großherzogthum Baden zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Unterbarmen ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 28 November 1864. Königliches Consistorium.

Nro. 1400. Die durch den Tod des Pfarrers Geibel zu Simmern unter Thann (Kreissynode Sobernheim) zur Erledigung gekommene Pfarrstelle daselbst wird nach Ablauf des Nachjahres durch uns wieder besetzt werden. Meldungen zu derselben werden wir bis Ende März k. J. entgegennehmen. Coblenz, den 7. November 1864. Königliches Consistorium.

Nro. 1401. Der bisherige Pfarrer Bingel zu Dirmingen ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Carlsheim ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Dirmingen (Synode Saarbrücken) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. December d. J. annehmen. Coblenz, den 8. November 1864. Königliches Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1402. Das dem Ingenieur A. Reusel zu Wetter an der Ruhr unter dem 13. April 1863 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben worden. Düsseldorf, den 24. November 1864.

Nro. 1403. Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 28. November 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine für Knopflöcher, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden. Düsseldorf, den 2. Dezember 1864.

Digitized by Google

Nro. 1404. Dem Maschinenmeister der Gräflich Stollberg-Werningrodeschen Faktorei O. Seyffert zu Ilsenburg ist unter dem 24. November 1864 ein Patent auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 29. November 1864.

Nro. 1405. Das dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin unter dem 11. Mai 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden ist aufgehoben. Düsseldorf, den 20. November 1864.

Nro. 1406. Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Rescript vom 28. Januar d. J. im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Kirchen-Collecte im Umfang der Rheinprovinz für den Neubau der evangelischen Kirche in Wipperfürth genehmigt, und hat das Königl. Consistorium den Termin zur Einsammlung dieser Collecte auf den 4. Advents-Sonntag den 18. December c. anberaumt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Steuerkassen unseres Bezirkes an, die gesammelten Gaben zur Ablieferung an unsere Hauptcasse in Empfang zu nehmen. Von den Herrn Landräthen erwarten wir die Einsendung der Ertrags-Nachweisen bis Mitte Januar k. J. Düsseldorf, den 19. November 1864.

Nro. 1407. Der Herr Oberpräsident hat mittelst Rescripts vom 20. v. M. genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer evang. Kirche und eines Pfarrhauses zu Ketzberg, Kreises Solingen, eine Hauscollecte bei den evang. Einwohnern der Rheinprovinz durch Deputirte bis zum 1. Mai, 1865 abgehalten werde. Als Deputirte für den diesseitigen Bezirk sind bestimmt und mit der nöthigen Legitimationen versehen: Superintendent Wienands, Pfarrer Cremer, Pfarrer Haastert, Lehrer Cremer aus Solingen, Franz Hufschmidt aus Cronenberg, Heinrich Dirlam aus Graefrath, Gust. Altstadt zu Ketzberg, J. R. Schmidt zu Schlagbaum, Peter Kratz, zu Ketzberg, Friedr. Wilhelm Plümacher zu Ketzberg, Wilh. Grah zu Flachsberg, Joh. Wolfertz zu Holz und Reinhard Weck zu Stockdum. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten, welche sich nach den Collectenbestimmungen genau zu richten haben, die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 21. November 1864.

Nro. 1408. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Deudesfeld im Kreise Düren eine katholische Hauscollecte in den Regierungsbezirken Coblenz, Cöln, Aachen und Düsseldorf bewilligt und gestattet, daß diese Collecte durch Deputirte innerhalb der Frist bis zum 1. Juli 1865 abgehalten werde. Mit Abhaltung der Collecte sind beauftragt: 1. Pfarrer Christoph Boehle aus Deudesfeld, 2. Ackerer Johann Mathias Müller 3. Ackerer Bernhard Servaty, 4. Ackerer Peter Pauly, 5. Ackerer Nikolaus Müller, 6. Ackerer Mathias Pauly, 7. Ackerer Wilhelm Bender I., 8. Ackerer Mathias Kreuder, 9. Ackerer Bernhard Kreuder, 10. Ackerer Nicolaus Bill. 11. Ackerer Mathias Wirtz, 12. Ackerer Joseph Müller, 13. Ackerer Bernhard Etzig, 14. Ackerer Johann Weiler, sämmtlich aus Deudesfeld. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die Collectengelder zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 25. November 1864.

Nro. 1409. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. März c. (Amtsblatt Nr. 12.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den bereits namhaft gemachten Personen noch der Herrmann Simon, Cantant des Musik-Instituts zu Coblenz, und der Adam Kohn, Leinenweber, ebenfalls zu Coblenz wohnhaft, mit Abhaltung der zum Zwecke des katholischen Kirchenbaues zu Kinderbeuern, im hiesigen Bezirke bewilligten katholischen Hauscollecte beauftragt worden sind. Düsseldorf, den 26. Nov. 1864.

Nro. 1410. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird von uns für die Benutzung der öffentlichen Wege durch sogenannte Straßen-Locomotiven vorbehaltlich der in jedem einzelnen Falle zu ertheilende Concession, folgende Polizei-Verordnung für den Umfang unseres Regierungs-Bezirkes erlassen:

§. 1. An der Locomotive ist an der Esse ein Funkenfänger anzubringen und muß der Aschenkasten so eingerichtet sein, daß während der Fahrt keine Brennstoffe herausfallen und daß derselbe vom Locomotivführer gänzlich geschlossen und wieder geöffnet werden kann.

§. 2. Fährt die Locomotive an nicht feuersicher eingedeckten Dächern in weniger als 5 Ruthen Entfernung vorbei, so ist der Luftzug durch die Feuerung und das Blaserohr schon 10 Ruthen vor denselben möglichst abzusperren und erst 5 Ruthen hinter ihnen wieder zu öffnen.

§. 3. Nur solche Leute, welche die unterzeichnete Regierung für zuverlässig und in den ihnen ob-

Digitized by Google

liegenden Verrichtungen gehörig erfahren erachtet, dürfen als Lenker der Transportzüge und namentlich als Maschinisten verwendet werden.

§. 4. Auf den Fahrten darf die Geschwindigkeit der Züge im freien Felde und durch bewohnte Straßen resp. 30 und 60 Minuten pro Meile nicht übersteigen.

§ 5. Bei der Annäherung an Ortschaften, Kreuzwege, Fuhrwerke ꝛc. hat der Zugführer Signale zu geben und sich dabei der Glocke zu bedienen. Der Gebrauch der Dampfpfeife ist untersagt. Außerdem ist bei Nachtzügen die Locomotive an der Stirnseite und der Wagen an der hintern Seite mit einer hellleuchtenden Laterne mit rothem Lichte zu versehen.

§. 6. Außer dem zur Lenkung und Bedienung des Zuges erforderlichen Personale muß jedem Zuge noch ein Mann beigegeben werden, um scheu werdende Pferde zu beruhigen, oder bei anderen Störungen, Wegräumung von Hindernissen ꝛc. hülfreiche Hand zu leisten. In allen solchen Fällen ist der Zug in gehöriger Entfernung anzuhalten.

§. 7. Die größte Breite der Locomotive, zwischen ihren äußersten Theilen gemessen, darf nur 7 Fuß und die der Lastwagen nicht 6 Fuß übersteigen.

§. 8. Die Züge dürfen nur auf der Steinbahn fahren. Beim Vorüberfahren anderer Fuhrwerke hat der Locomotiv-Zug die Materialien Bank Seite zu halten.

§. 9. Bei Glatteis oder glatter Schneebahn muß der Betrieb der Transportzüge, wenn deren Ausgleiten oder Schlenkern nicht etwa durch Sandstreuen oder andere erlaubte Mittel gänzlich verhütet werden kann, ganz ausgesetzt werden.

§. 10. Das Anhalten des Locomotivzuges auf der Fahrbahn der Chausseen und der Straßen in den zu passirenden Ortschaften ist außer, wo es vorgeschrieben und unvermeidlich ist, untersagt.

§. 11. Der Transportwagen muß diejenige Radfelgenbreite haben, welche mit Rücksicht auf die Tragfähigkeit nach den Vorschriften der Verordnung vom 17. Mai 1839 erforderlich ist. Die Felgenbreite der Treibräder der Locomotive muß mindestens 12 Zoll, diejenige der Vorderräder mindestens 4 Zoll betragen. Die Flächen der Felgen dürfen keine hervorragenden Ringe, Knöpfe, Dornen ꝛc. haben und erhalten.

§. 12. Bei vorkommenden Schneeräumungen so wie bei Reparaturen oder Instandsetzungen der Fahrbahn der Chausseen und der zu passirenden städtischen Straßen ist der Unternehmer oder dessen Dienstpersonal verpflichtet, den Anordnungen des Kreis-Baubeamten resp. der Orts-Polizei-Behörden Folge zu leisten. Uebertretungen dieser Verordnung, sei es, daß sie von dem Unternehmer oder dessen Angestellten und Arbeitern begangen werden, werden gegen den erstern mit einer Polizeistrafe bis zum Betrage von zehn Thalern für jeden einzelnen Fall geahndet. Bei Uebertretung der Vorschrift ad 11 in Betreff der Radfelgenbreite des Transportwagens bewendet es bei der Strafbestimmung des §. 15 des Gesetzes vom 17. März 1839. Im Uebrigen bleibt der Unternehmer, abgesehen von den übernommenen besonderen Verpflichtungen, für allen Schaden, welche durch den in Rede stehenden Locomotiv-Betrieb der Chaussee-Verwaltung oder andern Dritten verursacht werden möchte, verhaftet. Düsseldorf, den 22. Novbr. 1864.

Nro. 11811. Für die Bezirke der linken Rheinseite werden die in der bisherigen Weise mit Ausschluß der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre festgestellte Durchschnittspreise aus den Jahren 18$^{51}_{60}$ für die bis zu Martini 1865 durch freiwillige Vereinbarung zu Stande kommenden Ablösungen der domanialen Frucht-Renten nachstehend bekannt gemacht:

Nr.	Vormaliger Rentei-Bezirk	Durchschnittspreis für den preußischen Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
1	Geldern	3	7	6	2	4	3	1	22	7	1	1	10
2	Wevelinghoven	2	24	8	2	5	11	—		—	1	1	7
3	Kempen	—	—	—	2	8	7	—	—	—	1	4	5
4	Xanten	3	6	—	2	3	5	—	—	—	1	2	8
5	Neuß	2	26	1	2	7	5	—	—	—	1	2	4
6	Crefeld	—	—	—	2	10	5	1	27	—	1	3	11
7	Moers	3	6	8	2	7	—	1	26	5	1	3	3

Düsseldorf, den 25. November 1864.

Digitized by Google

Nro. 1412. Die zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Praestationen festge-
Kenntniß der Leistungspflichtigen gebracht. Düsseldorf, den 25. November 1864.

Ver-
der zur Geldvergütung der domanialen Frucht- und Natural-Prästationen festgesetzten

Bezeichnung der Früchte, Naturalien und Viktualien.	Die Martini-Durchschnittspreise zur Geldvergütung der domanialen von den Kreisbehörden eingegangenen Preis-Certifikate																							
	Crefeld.			Dinslaken.			Düsseldorf.			Duisburg.			Elberfeld.			Essen.			Geldern.			Kempen.		
	Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.
1 Scheffel Weizen	2	11	9	2	16	6	2	15	—	2	15	—	2	18	4	2	16	—	2	15	—	2	13	6
1 „ Roggen	1	23	2	1	22	—	1	23	4	1	25	—	1	28	4	1	24	4	1	19	6	1	23	8
1 „ Gerste	1	17	2	1	16	—	1	13	3	1	18	9	1	20	—	1	21	4	1	16	3	1	21	—
1 „ Hafer	—	27	4	1	1	—	—	29	11	1	1	3	1	1	3	1	3	—	—	29	—	1	1	3
1 Huhn	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	9	—	—	7	6	—	—	—
1 Kavaun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pfund Wachs	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	17	—	—	—	—	—	—	—
1 Scheffel Erbsen	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	25	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Rübsaamen	—		—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
1 „ Malz	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	—	—	—

Nro. 1413. 1. Die Steuer-Empfänger van Ackeren zu Niel bei Cleve und Kühler zu Crefeld sind vom 1. December d. J. ab mit Pension in den Ruhestand übergetreten. 2. Die bisherige Steuer-Kasse Niel ist aufgelöst und sind a aus den Bürgermeistereien Cleve, Materborn, Niel und Cranenburg die Steuer-Kasse Cleve I. b. aus den Bürgermeistereien Griethausen, Keeken und Till die Steuer-Kasse Cleve II, beide mit dem Sitze zu Cleve neugebildet. 3. Die Verwaltung der Steuer-Kasse Cleve I ist dem Steuer-Empfänger von Harras und diejenige der Steuer-Kasse Cleve II dem Zahlmeister Trapp übertragen. 4. Der Steuerempfänger Forwick von Kempen ist mit der Verwaltung der Steuer-Kasse zu Crefeld betraut und ist 5. dem Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Vieten von hier die interimistische Verwaltung der Steuer-Kasse zu Kempen übertragen worden. Düsseldorf, den 1. Dezember 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

Nro 1414. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster den 17. November 1864. Anwesend: I. Die Abgeordneten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz; 1) Herr Commerzienrath Niedieck von hier. 2) Herr Schulze Eickrodt aus Roxel. 3) Herr Fabrikbesitzer Bönniger aus Duisburg. II. Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry III. Der Notar, Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgelooften und vor der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch Westphälischen Rentenbriefe, als:

21	Stück	Littera	A	zu 1000	Thlr.	zusammen über	21,000 Thlr.
11	„	„	B	„ 500	„	„ „	5,500 „
44	„	„	C	„ 100	„	„ „	4,400 „
34	„	„	D	„ 25	„	„ „	850 „
188	„	„	E	„ 10	„	„ „	1,880 „
Sa. 298	Stück	im Ganzen	über				33,630 Thlr

„Drei und dreißig Tausend, Sechshundert dreißig Thaler" . . mit den dazu gehörigen in der Nachweisung näher angegebenen 2045 Stück: „Zweitausend fünf und vierzig Stück" Zins-Koupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt Vorgelesen, genehmigt unterschrieben. gez. Theod. Bönniger; gez. Niedieck; gez. Eickrodt; gez. Filbry; gez. Crone, Notar, wird hiermit veröffentlicht. Münster, den 17. November 1864. Königliche Direktion der Rentenbank: Filbry.

Nro. 1415. Vom 1. Dezember c. ab wird die, auf dem Course zwischen Homberg und Orsoy belegene Posthaltestelle Hochhalen, von dem Hause des Oeconomen Schroer, nach dem Hause des Schenkwirthes Heinrich Dahmen verlegt werden Düsseldorf, d. 26. November 1864. Der Ober-Post-Direktor Friederich.

Digitized by Google

stellten Martini-Durchnittspreise für das Jahr 1864 werden in dem nachstehenden Preis-Verzeichnisse zur

zeichniß.

Martini-Durchschnittspreise im Regierungs-Bezirke Düsseldorf pro 1864.

Frucht- und Natural-Praestationen pro 1864 sind auf Grund der festgestellt worden wie folgt: für den frühern Rentei-Bezirk.

Mettmann.			Moers Rheinberg.			Neuß.			Opladen.			Ratingen.			Rees.			Solingen.			Wesel.			Wevelinghoven			Xanten.		
Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.	Th.	S.	Pf.
2	13	—	2	18	1	2	10	3	2	3	11	2	10	7	—	—	—	1	22	3	2	16	3	2	10	3	2	17	11
1	22	3	1	21	10	1	21	10	1	14	10	1	20	—	—	—	—	1	19	9	1	22	5	1	21	10	1	19	8
1	18	9	1	20	—	1	11	3	—	29	8	1	11	5	—	—	—	1	14	5	1	15	9	1	11	3	1	16	11
1	—	—	1	—	—	—	29	8	—	24	7	—	27	7	—	—	—	—	28	7	1	1	—	—	29	8	—	29	8
—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		8	—		—	—	—	9	—
—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nro. 1116. Zu Hückeswagen wird am 1. December c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. § 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Berlin, den 28. November 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

Nro. 1117. Der Schneidergeselle Thomas Fries hat sein am 28. Januar 1861 von dem K. K. Bezirksamte zu Mies in Oesterreich ausgestelltes und auf die Dauer von 3 Jahren gültiges Wanderbuch am 22. dieses Monats hierselbst verloren, welches Behufs Amortisation desselben hierdurch bekannt gemacht wird. Elberfeld, den 25. Nov. 1864. Der Oberbürgermeister J. V. Der Polizei-Inspector Hahne.

Nro. 1118. Dem Gerichtsvollzieher Zorn zu Crefeld ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt und dem in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzten Gerichtsvollzieher Köhler aus Kempen ist Crefeld zum Wohnsitz angewiesen worden. Düsseldorf, den 18. November 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1119. Am 16. November c. wurde in einem Gehölze bei Fischeln eine unbekannte männliche Leiche erhängt gefunden. Indem ich das Signalement und die Bekleidung derselben unten mittheile, ersuche ich Jeden, der über die Person und Herkunft derselben nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 18. November 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Signalement: Alter circa 56 bis 60 Jahren, Größe, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll Haare blond, Stirne frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gewöhnlich Mund groß, Bart kleiner blonder Backenbart, Zähne mangelhaft, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gestalt hager und abgelebt. Bekleidung: weiß leinenes Hemd ohne Zeichen, blau wollene gestrickte Unterjacke, schwarz seidenes Halstuch, hellgrau gestreifte Sommerhose, blau leinener Kittel, schwarz tuchene Kappe mit Schirm von Tuch, weiß wollene Strümpfe, abgetragene lederne Schuhe mit Nägel und Schnürriemen. Ferner fand sich noch bei derselben vor: ein roth karrirtes Taschentuch, ein Küchenmesser, eine irdene Pfeife, ein Rosenkranz mit hölzernen Körnern, ein kleiner zerbrochener Taschenspiegel, ein Döschen mit Streichhölzchen, eine Nadelbüchse woran sich ein Bleistift und eine Nähnadel befand.

Nro. 1120. Die Firma Landow & Wies zu Cronenberg hat das Zeichen „Helvetia"

behufs Eintragung in die hiesige Zeichenrolle und den ausschließlichen Gebrauch desselben für Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren, wie deren Verpackung zu erwerben, bei uns angemeldet. Etwaige Einsprüche gegen diese Eintragung sind innerhalb zweier Monate bei uns zu erheben. Remscheid, den 25. November 1864. Königliches Gewerbegericht.

Digitized by Google

Nro. 1121. Auszug aus den, beim Königlichen Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im dritten Quartale des Jahres 1864 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, welche in Gemäßheit des Paragraphen 30 des Straf-Gesetz-Buches bekannt gemacht werden. Düsseldorf, den 14. November 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro.	Tag des Urtheils	Name, Alter, Stand, Geburts- u. Wohnort der Verurtheilten	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1864			
1	1. Juni	1) Thomas, Carl, 36 J. alt, Fuhrmann, geb. zu Ohligs, wohnhaft zu Hilden; 2) Suther, Albert, 38 J. alt, Bäcker und Kleinhändler, geb. zu Haan, wohnend zu Hilden;	Urkundenfälschung, Meineid, Verleitung zum Meineide.	Zuchthausstr. von 8 Jahren gegen jeden der beiden Angeklagten, Geldbuße von 100 Thlrn. gegen den Angeklagten Thomas, und von 200 Thlrn. gegen den Angeklagten Suther mit event. Verwandlung der Geldbuße in weitere Zuchthausstr. von 2 resp. 4 Monaten, Kosten.
2	26. Sept.	Kaufmann, Jos., 19 J. alt, Buchbindergehülfe, geb. zu Nyendt, wohnend zu Gladbach;	Urkundenfälschung	Zuchthausstr. von 2 J., Geldb. von 5 Thlr., event 1 M. fernere Zuchthausstrafe, Kosten.
3	27. „	Düren, Jacob, 42 J. alt, Gärtner, geb. und wohnend zu Nettesheim;	Leichter Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstr. von 5 J., Pol.-Aufsicht für 5 J. Kosten.
4	28. „	Müller, Maria, 28 J. alt, Dienstmagd, geb. und wohnend zu Hückingen;	Kindesmord.	Zuchthausstrafe von 5 J. Kosten.
5	29. „	Teufer, Magdalena, Wittwe von Pet. Joh. Boeckemes, 37 J. alt, Tagelohnerin, geb. zu Wankum, wohnend zu Crefeld;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit und Vergehen wider dieselbe.	Zuchthausstr. von 2 J., Polizei-Aufs. für 5 J., Kosten.
6	29. „	Heider, Herm., 26 J alt, Färbergeselle, geb. zu Dürscheid, wohnhaft zu Straßgen;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von 2 J. Kosten
7	30. „	Gerrats, (Gerhards), Wilh. 47 J. alt, Tagelöhner, geb. zu Merzenich, wohnhaft zu Türnich;	Leichter Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Polizei-Aufsicht für drei Jahre, Kosten.
8	1. Oct.	Krapohl, Joh. 29 J. alt, Tagelöhner, geb. zu Odenkirchen, wohnend am Rohr, bei Odenkirchen;	Schw. Körperverletzung, die den Tod zur Folge hatte.	Zuchthausstrafe von zehn Jahren, Kosten
9	3. „	Leimkuhl, Adolf, 43 J. alt, Schneider, geb. in Breitscheid, Bürgermeisterei Mintard, ohne bekannten Wohnort;	Leichter Diebstahl im wiederholten Rückfalle, Diebstahlsversuch.	Zuchthausstr. von fünf J., Landesverweisung n. überstandener Strafe, Kosten.
10	4. „	Velten, Wilh., 25 J. alt, Lumpensammler, geb. zu Königsfeld, wohnh. zu M.-Gladbach;	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstr. von 2 J. Polizei-Aufs. für 3 J., Kosten.
11	5. „	Roos, Joh., 25 J. alt, Weber, geboren und wohnend zu Crefeld;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
12	5. „	Köther, Joh. Wilh., 61 J. alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Nierst;	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Zuchthausstr. von 5 J., Polizei-Aufs., für 10 J., Kosten.
13	7. „	Scheulen, Friedr., 27 J. alt, Weber, geb. zu Bell, und wohnhaft zu Mülforth;	Schwerer Diebstahl.	Zuchthausstr. von 2 J., Polizei-Aufs. für 3 J., Kosten.
14	8. „	Schneider, Heinr. 19 J. alt, Schneidergeselle, geboren zu Rotscheid, und wohnend zu Düsseldorf;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
15	9. „	Demmer, Herm. Friedr., 26 J. alt, Schmidt, geb. zu Duisburg, und zuletzt zu Düsseldorf wohnend;	dito	Zuchthausstrafe von drei Jahren, Kosten.
16	12. „	Weyrauch, Friedr., 36 J. alt, früher Gerber, jetzt ohne Gewerbe, geb und wohnend zu Richrath;	Meineid	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Kosten.

Digitized by Google

Fld. Nr.	Tag des Urtheils	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1864			
17	14. „	Goecken, Peter, 32 J. alt, Seidenweber, geboren und wohnend zu Crefeld;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.
18	15. „	Gormanns, Jacob, 29 J. alt, ohne Geschäft, geb. und wohnend zu Terheeg;	Schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	Zuchthausstr. von 5 J. Polizei-Aufs. für 5 J., Kosten.
19	18. Oct.	1) Schmelzer Franz Jos., 26 J. alt, Cigarrenmacher, geb. zu Breyell, wohnend zu Gladbach;	Schwerer und leichter Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	dito
		2) Funck, Wilh., 43 J. Tagelöhner, geb. zu Wald, wohnhaft zu Gladbach;	Schwerer und leichter Diebst. im wiederh. Rückfalle, u. Hehlerei.	Zuchthausstr. von 3 J. Polizei-Aufs. für 3 J., Kosten
20	20. „	Baumgarten, Helena, 36 J. alt, Näherin, geb. zu Elberfeld u. wohnend zu Crefeld;	Meuterei u. Diebstahl im wiederh. Rückfalle.	Zuchthausstr. von 3 J. Polizei-Aufs auf 5 J., Kosten.
21	21. „	1) Lemken, Gertrud, Wittwe von Ludwig Wego, 50 J. alt, Handelsfrau, geboren zu Soest, wohnhaft zu Crefeld;	Münzverbrechen.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Polizei-Aufsicht für fünf Jahre, gegen jeden der beiden Angeklagten, Kosten.
		2) Wego, Friedr. Wilh., 24 J. alt, Bergmann, geboren zu Crefeld, zuletzt zu Essen wohnhaft;		
22	22. „	Meyer, Heinr., 40 J. alt, Tagelöhner, geb. zu Rohr, wohnend zu M.-Gladbach;	Schwerer Diebstahl	Zuchthausstr. von 3 J. Polizei-Aufs. für 5 J., Kosten.
23	25. „	1) Wachter, Wilh., 27 J. alt, Strumpfwirker, geb. zu Elberfeld und wohnend zu Hühscheid;	Brandstiftung.	Zuchthausstrafe von zehn Jahren geg. jeden der beiden Angeklagten, Kosten.
		2) Wüsthoff, Pet. Joh., 54 J. alt, Handelsmann, geb. und wohnhaft zu Hühscheid;	Verleitung zur Brandstiftung.	
24	26. „	Cremerius, Peter, 41 J. alt, Tagelöhner, geb. zu Ehingen, wohnend zu Crefeld;	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Kosten.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden. Düsseldorf, den 14. November 1864 Der Ober-Secretair: Thiery.

Nro. 1422. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 2. d. M. ist die zu Crefeld wohnende geschäftslose Maria Catharina Fückendiek interdicirt worden. Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des Bürg.-Ges.-Buchs zu genügen. Düsseldorf, den 11. November 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1423. Am 9. d. Mts. ist dem Steinbrecher Johann Kirschfink zu Huttrop aus dessen Wohnung eine Repetiruhr von Tombak mit römischen Zahlen und ein goldener Ring gez. J. K. und V. O. entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Thäter Auskunft geben kann, wird aufgefordert, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 19. November 1864 Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1424. Am 17. d. Mts. ist dem Bergmann Heinrich Brohn zu Umstand aus dessen Wohnung eine dreigehäusige alte englische Uhr gez. Receiver London Nr. 8487 oder Nr. 8467 entwendet worden. Der äußere Rand des Uhrkastens war stark beschädigt. Des Diebstahls verdächtig ist ein circa 18 Jahre alter Fremde, welcher unter Vorzeigung eines mit dem Namen „Brauer" unterzeichneten Schreibens an verschiedenen Häusern in Umstand für seinen angeblich blinden Vater gebettelt hat. Wer über den Verbleib der Uhr oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 22. Nov. 1864. Königl. Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1425. Am 31. October curr. sind aus einer Wohnung zu Tüschen bei Velbert mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: als 1 zinnerne Kaffeekanne, 1 großer, zinnerner Kaffeetop

Digitized by Google

von mittlerer Größe, 1 kleiner zinnerner Kaffeetopf, 11 Kleider, 2 Stöcke von Eichenholz und 1 sogenannter wispeler Stock mit lederner Koppel und Riemen, ein neu geschliffenes ganz blankes Bügeleisen, ein Paar lange Stiefel von Rindleder. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 21. Nov. 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1126. Am 4. November curr. sind aus einer Wohnung am Todtenberg hierselbst folgende Gegenstände entwendet worden, als: eine kleine goldene Anker-Uhr mit goldener Westen-Panzerkette und einem goldenen Schlüssel, ein gelb-kattunenes Kleid mit grauen Blumen, ein Kleid von grünem Zephir mit weiten Aermeln, ein Kleid von mousselin de laine auf weißem Grunde und blauen Blumen bedruckt, ein veilchenfarbiges wollenes Kleid, ein braunwollenes Kleid mit Palmen, ein Mantel von schwarzem Rips mit Besatz von breitem Floretband, vorne mit Knöpfen besetzt, ein schwarzseidenes Umschlagtuch mit Franzen, eine blau seidene Schürze, ein schwarzwollenes Umschlagtuch mit gelben Blumen, ein schwarzer Knabenfuchrock, eine Hose von schwarzem Rips, ein Couvon weißer Leinwand, ungefähr 18 Ellen lang, ein anderes Stück weißes Leinen von mehr als 18 Ellen Länge, ein einläufiges Pistol, ein brauner lackirter Marktkorb, ein schwarzseidener Regenschirm mit gelbem Stock und zerbrochener Krücke, ein schwarz seidener Regenschirm mit schwarzem Stock und ohne Krücke, ein Umschlagtuch von blau und schwarz karrirtem Lama. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 23. November 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1127. Am 16. November cr. ist in Mettmann vor einem Hause ein Korb mit nachstehend bezeichneter Wäsche gestohlen worden, als: zwei neue leinene Betttücher gez. S. B., zwei neue leinene Frauenhemden, gez. S B., zwei getragene halbleinene Mannshemden, gez. W. S., eine weiße englisch lederne Unterhose, auf welche sich unten am rechten Beine ein Rostflecken in der Größe eines Groschens befindet, 3 bis Kinderhemdchen, theils halbleinen und theils von Nessel ohne Zeichen, eine wollene weiß und blau gestreifte Wickelschnur, eine desgleichen Kinderdecke, acht leinene Kindertücher ohne Zeichen, ein leinenes Handtuch und fünf Handtücher von Gebild, acht kattunene Kinderjäckchen, zwei gehäkelte leinene Kindermützchen und ein desgleichen wollenes. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 23. November 1864. Der Ober-Prokurator: Scriba.

Nro. 1128. Am 13. d. M. sind aus einem Hause in Mettmann folgende Gegenstände gestohlen worden, als: ein Stück englisch Leder, von bläulicher Farbe, circa 28 Ellen groß, ein Stück dito, von bräunlich schwarzer Farbe, 10 Ellen haltend, ein Stück buntes Bettzeug Siamosen, 7 bis 8 Ellen haltend und circa 3 bis 4 Ellen Federleinen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Elberfeld den 23. November 1364. Der Ober-Prokurator Scriba

Personal-Chronik.

Nro. 1129. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Wilhelm Schultz hat sich hierselbst niedergelassen.

Nro. 1130. Dem Apotheker Adolph Belli ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Gladbach ertheilt.

Nro. 1131. Dem Friedrich Wilhelm Kralemann ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen sowie zum Ausziehen der Zähne zu Wichlinghausen auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 1132. Der Schulamts-Candidat Johann Schmitt ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 2. Classe der kath. Elementarschule zu Huckingen ernannt worden.

Nro. 1133. Der Schulamts-Candidatin Elise Vershofen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Stelle als Hauslehrerin ertheilt worden.

Nro. 1134. Der Dachdecker Johann Classen zu Frimersdorf, Kreis Grevenbroich ist nachträglich zur selbstständigen Ausübung des Dachdeckergewerbes zugelassen worden.

Nro. 1135. Der Schulamts-Candidat Severin Wagner ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der 4. Classe der kath. Elementarschule zu Kempen ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 60. Düsseldorf, Montag den 19. Dezember 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1436. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. zur Auszahlung im 2 Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859, können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden. Berlin, den 1. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Nro. 1437. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859, und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1438. Des Königs Majestät haben dem Steuer-Empfänger Kühler zu Crefeld bei seinem Uebertritt in den Ruhestand den Charakter als Rechnungs-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht, Düsseldorf, den 9. December 1864.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei dem Polizeistrafgelderfonds der französisch-rechtlichen Theile des Bezirks für die Jahre 1861, 1862 und 1863.

A. Einnahme.

Jahr der Umzahlung.	Bestand aus den Vorjahren nach der Uebersicht vom 7. September 1861.				Fernere Einnahmen. 1. Ertrag des Fonds, bestehend in den Resteinnahmen aus Vorjahren und in den Einnahmen der Jahre 1861, 1862 und 1863.			2. Zinsen von angelegten Capitalien.			3. Sonstige diverse Einnahmen.			Mit Hinzurechnung der Bestände aus den Vorjahren hat die Einnahme überhaupt betragen.			Bemerkungen.
	Thlr.	S.	Pf.		Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S.	Pf.	Thlr.	S	Pf.	
1861	8102	13	*		6007	5	10	337	15	—	282	13	2	14729	17	—	
1862	—	—	—		9834	6	—	326	7	6	261	25	6	10422	9		
1863	—		—		10662	28	4	341	7	6	279	21	8	11283	27	6	
Sa.	8102	13	—		26504	10	2	1005	—	—	824	—	4	36435	23	6	

* In der Uebersicht vom 17. Septbr. 1861 waren irrthümlich 8002 Thlr. 13 Sgr. als Bestand aufgeführt. Dieser Irrthum war dadurch entstanden, daß ein im Jahre 1860 zurückgezahltes, in dem Bestande aber schon enthaltenes Capital von 500 Thlr. bei den diversen Einnahmen zugesetzt worden ist.

Digitized by Google

B. Ausgabe.

Nr.	Namen und Wohnort der Empfänger.	Gegenstand der Zahlung.	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.
		I. Für verlassene und verwaiste Kinder, sowie für Findelkinder und für Kinder dürftiger Strafgefangenen:			
1	Verschiedene Gemeinden und Private.	Verpflegungs- und Unterstützungsbeihülfe: pro 1861 4377. 18. 4. pro 1862 6241. 20. 2. pro 1863 6397. 10. 2.			
		Sa. I.	17016	18	8
		II. Zu gemeinnützigen Zwecken nach der Bestimmung sub 4 der Verordnung vom 31. Dezember 1822.			
2	Provinzial-Schulcollegium zu Coblenz.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummenschulen zu Kempen und Moers pro 1861 482. 15. 7. pro 1862 485. 4. 6. pro 1863 478. 20. 10.	1446	10	11
3	Verein zur Unterstützung auswärtiger unbemittelter Brunnen- und Badecur-Bedürftiger in Aachen.	Als Beihülfe resp. Unterstützung pro 1862 50. —. —. pro 1863 50. —. —.	100	—	—
4	Asyl für verkommene und entlassene Strafgefangenen in Lintorf.	desgl. pro 1862	100	—	—
5	Magdalenen-Stift zu Kaiserswerth.	desgl. pro 1861 50. —. —. pro 1862 50. —. —. pro 1863 50. —. —.	150	—	—
6	Heil-Anstalt für blödsinnige Kinder, Hephata zu Gladbach.	desgl. pro 1861 100. —. —. pro 1863 50. —. —.	150	—	—
	Rettungshaus „Christi Hilf" zu Pempelfort.	desgl. pro 1863	100	—	—
		Sa. II.	2046	10	11
		III. ad extraordinaria.			
8	Den Gemeinden Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Mettmann, Crefeld, Neuß, Cleve, Remscheid, St. Toenis, Vorst und Kempen, welche die zur Unterbringung verlassener ꝛc. Kinder geeigneten Anstalten selbst besitzen und unterhalten.	Die von ihren Einsassen erlegten Polizei- und Zuchtpolizeistrafgelder und zwar pro 1861 2462. 6. 3. pro 1862 3826. 13. 9. pro 1863 3988. 28. 2.	10277	18	2
9	Dem Bedürfnißfonds der Königlichen Regierung.	Für Formulare zu den von den Beamten des öffentlichen Ministerii zu führenden Registern, sowie zu Aufforderungen zum Straf-Antritt: pro 1861 30. 15. 2. pro 1863 12. 9. 6.	42	24	8
		Sa. III.	10320	12	10
		Zu übertragen	10320	12	10

Digitized by Google

Nr.	Namen und Wohnort der Empfänger.	Gegenstand der Zahlung.	Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.
		Uebertrag	10320	12	10
		Hierzu Sa. II. Zu gemeinnützigen Zwecken	2046	10	11
		Hierzu Sa I. Zur Erziehung verlassener Kinder	17016	18	8
		Summa der Ausgaben bis heute	29383	12	5
		A. Die Einnahme beträgt	36435	23	6
		B. Die Ausgabe „	29383	12	5
		Bleibt Bestand	7052	11	1
		Von dem Bestande sind 7000 Thlr. gegen 4½ % Zinsen rentbar angelegt.			

Düsseldorf, den 18. November 1864.

No. 1139. Zusammenstellung der während des III. Quart. c. im Regierungsbezirk Düsseldorf gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen.

Nr. dieses.	Vor- und Zunamen des Ausgewiesenen.	Charakter	Geburtsort.	Wohnort.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Augen.	Statur	Besondere Kennzeichen.
1	Köhler Wilhelm	—	Lipoldsweiler im Kanton Thurgau in der Schweiz		57	5	2	grau melirt	grau	unterseßt.	—
2	Führer Joseph	—	Limburg im Herzogthum Nassau		27	5	1	braun	grau	schlank	—
3	Kepper Johannes	Taglöhnr	Cülte, Kreis Arolsen in Waldeck		53	5	5	dunkel blond	grau	gesetzt	die rechte Hand ist etw. verkrüp.
4	Schäfer Joh. Reinh.	Schlossgef	Borken, Kreis Homberg in Kurhessen		30	5	5	dunkel braun	grau	mittel	—
5	Herwig Elisabeth	Taglöhnr	Süß, Kreis Rothenburg in Kurhessen		29	4	9	blond	grau	klein	—
6	Alberding Friedrich Wilh. mit Familie	dito	Langenthal, Kreis Hofgeismar in Kurhessen		32	5	8	dunkel blond	grau	schlank	—
7	Wenzel Anna Marg.	Magd	Rotterterode, Kreis Hersfeld in Kurhessen		23	4	10	blond	hellbroun	mittel	—
8	Klee Heinrich	Taglöhnr	Wüstfeld, Kreis Hersfeld in Kurhessen		55	5	2	blond melirt	blau	mittel	das linke Auge fehlt
9	Mann Friedrich	Sattler	Cülte, Kreis Arolsen in Waldeck.		27	4	8	blond	blau.	schlank	—
10	Portze Nathan	—	Delfzyl in Holland		49	5	4	schwarz	blau	gesetzt	—
11	te Weldt Wilhelm	—	Uetrecht in Holland		22	5	4	dun. blond	blau	gesetzt	—
12	Lemming Friedrich	—	Duisburg	Marseille	36	5	4	blond	blau	gesetzt	—
13	Voß Per, Johann	—	Holland ohne bestimmten Wohnort		53	5	3	blond	blau	unterseßt.	Blöde, entzündete Augen
14	Goossens Wilhelmin	—	Rees	Nymwegen	40	4	10	braun	blau	unterf.	—

Vorstehende Zusammenstellung der während des III. Quart. c. geichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Düsseldorf, den 18. November 1864.

No. 1140. Das dem Hütten-Ingenieur M. Boner hierselbst unter dem 18. Juni 1864 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens ist für aufgehoben erklärt worden.

No. 1141. Dem Maschinenfabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 19. Novbr. 1864

Digitized by Google

ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an Holz-Stemm-Maschinen, um während des Betriebes das Stemmeisen in und außer Bewegung zu setzen und den normalen Hub desselben beliebig zu verkleinern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Der Theodor Wiede'schen Maschinen-Fabrik in Chemnitz ist unter dem 18. Novbr. 1864 ein Patent auf Vorrichtungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Düsseldorf, den 22. November 1864.

Nro. 1442. Den Erwerbern von Domainen und Forst-Grundstücken, so wie den Reluenten von Domainen Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Casse über die in dem 1. Semester d. J. in Voll- und Restzahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Rentämtern resp. unserer Haupt-Casse für das vormalige Rentamt Düsseldorf zur Aushändigung zugestellt worden sind. Düsseldorf, den 7. December 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

Nro. 1443. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packete-Sendungen sicherzustellen. Das Publicum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht worden. Düsseldorf, den 6. December 1864. Der Ober-Post-Director, Friederich.

Nro. 1444. Die Löschungs-Quittungen über abgelöst'e Rentenbank-Renten. Die Löschungsquittungen über die pro termino den 1. October d. J. eingezahlten Ablöse-Kapitalien sind den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugefertigt und können daselbst gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Münster, den 7. Dezember 1864. Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz, Filbry.

Nro. 1445. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Koupons Ser. II Nr. 14 bis 16 vom 1. April künft. J. ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen. Vom 1. April künft. J. ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt. Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dss. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind

Verzeichniß der am 17. November 1864 ausgelooften, am 1. April 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

28 Stück Littera A. von 1000 Thalern. Nr. 305. 312. 514. 724. 771. 2022. 2365. 2381. 2434. 2453. 2953. 3024. 3268. 3274. 3333. 3458. 3464. 3492. 3600. 3659. 3685. 4735. 4811. 4890. 4951. 5456. 5719. 5779.

12 Stück Littera B. von 500 Thlr.: Nr. 322. 705. 779. 1001. 1253. 1263. 1323. 1413. 1499. 1526. 1943. 2126.

Digitized by Google

60 Stück Littera C. von 100 Thlr.: Nr. 19. 479. 802. 820. 984. 1159. 1307. 1945. 2300. 2399. 2520. 2530. 2731. 3213. 3282. 3283. 3407. 3485. 3520. 3583. 3632. 3741. 3905. 3983. 4060. 4487. 4905. 4964. 5099. 5202. 5326. 5500. 5835. 6122. 6161. 6232. 6743. 6885. 7106. 7716. 7717. 7948. 8365. 9144. 9195. 9414. 9420. 9842 10,045, 10,060. 10,439. 10,440. 10,441. 11 570. 11,590. 11,695. 11,708. 11,880. 11,910. 12,018.

8 Stück Littera D. von 25 Thr.: Nr. 2631. 2855. 3354. 3857. 6203. 6591. 7905. 10,302.

26 Stück Littera E. von 10 Thlr.: Nr. 13,337. 13,338. 13,423 bis 13,446 einschließlich.

Münster, den 17. November 1864. Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz: Filbry.

Nro. 1446. Das so eben erschienene „Aachener Neujahrsbüchlein für die liebe Jugend, 37. Jahrgang" eignet sich wegen seines Inhaltes zum Festgeschenke für Kinder und verdient deshalb, sowie insbesondere weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt dringend empfohlen zu werden. Wir veranlassen demnächst die Herren Landräthe, Schul-Inspektoren und Schuldirigenten für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen, mit dem Bemerken, daß die hiesigen Buchhandlungen, sowie die von Lengfeld in Cöln, von Habicht in Bonn, von Gehrig u. Comp. in Crefeld, von Horrig u. Fischer in Jülich, von Dreeßen in Düren und der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer J. Grotzfeld bei der Zahl-Knabenschule an St. Kreuz dahier, Bestellungen schleunigst effektuiren werden. Aachen, den 3. Dezember 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nro. 1447. Am Dienstag den 20. d. Mts. von 9 Uhr Morgens anfangend, sollen auf dem Marktplotz zu Beckum circa 70 bis 80 Stück bei der Demobilmachung überzählig gewordene Dienstpferde, des Stabes der 13. Infanterie-Division, der 25 und 26. Infanterie-Brigade, sowie des Westphälischen Kürassier-Regiments Nro. 4, öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. C. Q. Berckirchen, den 8. Dezember 1864. Schmidt, Oberstlieutenant und Kommandeur.

Nro. 1448. Am 20. v. Mts. hat sich ein 15jähriger Knabe von kleiner, zarter Statur, blonden Haaren, länglichem Gesichte, und untetm Kinn geschwollenen Drüsen, bekleidet mit einem schwarzen wollenen Kittel, einer solchen Juppe, einer schwarzen Hose, einem schwarzen Filzhute, lederne Stiefeln, von hier entfernt. Ich ersuche alle Polizei-Behörden, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und mir sofort Nachricht zu geben und jeder, welcher den Knaben irgendwo gesehen, oder über dessen Aufenthalt Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde dies anzuzeigen. Bonn, den 6. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 1449. Am 28. November c. ist die Barbara Müller aus Vallendar verschwunden und es wird vermuthet, daß sie im Rheine ertrunken ist. Sie ist 22 Jahre alt, 4 Fuß groß, hat hellblondes Haar, graublaue Augen, vollständige Zähne, ein breites Gesicht und spitzes Kinn und ist von untersetzter Statur. Bei ihrem Verschwinden war dieselbe bekleidet mit einer gelben gedruckten Jacke, einem graublauen wollenen Unterrock, neuen ledernen Schuhen mit eisernen Stiften, wollenen Strümpfen, und leinenem Hemde. Ich ersuche mir oder der nächsten Polizei-Behörde Nachricht zu geben, wenn über den Verbleib der Vermißten etwas bekannt werden sollte. Neuwied, den 3. Dezember 1864. Der Ober-Staats-Anwalt, Neuenburg.

Nro. 1450 Königliches Kreisgericht zu Wesel, I. Abtheilung. Die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte werden während des Geschäftsjahres vom 1. December 1864 bis zum 30. November 1865 durch den Kreisgerichts-Rath Schmidt unter Mitwirkung des Büreau-Diätars Moll bearbeitet. Die Eintragungen in das Handels-Register werden im Laufe des Jahres 1865 durch den Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, den zu Wesel erscheinenden Sprecher und das zu Emmerich erscheinende Bürgerblatt veröffentlicht werden.

Nro. 1451. Der Gerichtsvollzieher Schultze zu Cleve ist zum Vorsteher, der Gerichtsvollzieher Hannes daselbst zum Cassirer und der Gerichtsvollzieher Amberger daselbst zum Protocollführer des Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Vereins des Landgerichtsbezirks Cleve für das Jahr 1865 ernannt worden. Cleve, den 6. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator, gez. Buß

Nro. 1452. Die Eröffnung der Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das erste Quartal 1865 ist auf den 9. Januar k. J. festgesetzt und der Herr Kreisgerichts-Direktor von Hausen daselbst, im Falle dessen Verhinderung aber der Herr Kreisgerichts-Direktor Dohm zu Duisburg zum Vorsitzenden des Schwurgerichts ernannt worden. Hamm, den 2. Dezember 1864. Der Appellationsgerichts-Präsident: Leut.

Digitized by Google

Nro. 1153. Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im III. Quartal 1864 durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz des K. Landgerichts zu Elberfeld, so wie durch Urtheil des K. Assisenhofes daselbst, die bürgerl. Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt worden sind §§. 12 und 21 St.-G.-B.

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter J.	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.	Entpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte.
						1862			
1	Schimmel, Lydia, Ehefr. Otto Kipping	—	ohne Gewerbe	Elberfeld		Nov. 29	6 Mnt.	1 Jahr	18. Aug. 1865.
						1863			
2	Hundstein, Sophie, Ehefr. Johann.	23	dito	Waltrop	Schw Im	Juni 3	3 „	1 „	27. Juli „
3	Opfermann, Joh. Heinr.	53	Taglöhner	Kurhessen	Barmen	Oktbr. 31	1 „	1 „	3. Sept. „
4	Maulshagen, Johann	42	Maurer	Elberfeld		Novbr. 14	1 „	1 „	16. Nov. „
						1864			
5	Hasselkus, Josua	26	Schieferd.	Lüttringhausen		April 9	1 „	1 „	3. Sept. „
6	Linkämper, Carl	35	Appreteur	Barmen		„ 23	3 „	1 „	16. Okt. „
7	Küpper, Franz	54	Taglöhner	Mettmann		Mai 4	6½ „	2 „	19. Feb. 1867
8	Schmitz, Franz	21	Weber	Sonnborn	Elberfeld	„ 14	1 „	1 „	18. Sep. 1865
9	Meinhardt, Friedr. Wilh	31	Metzger	Barmen		„ 21	1 „	1 „	31. Aug. „
10	Ditzel, Wilhmine Ehefr. Becker	35	Wäscherin	Elberfeld		„ 25	6 „	1 „	18. Feb. 1866
11	Simon, August	20	Taglöhner	dito		„ 25	1 „	1 „	17. Sep. 1865
12	Schwung, Robert	29	dito	dito		„ 25	1 „	1 „	18. „ „
13	Fleischmann, Peter	34	Künstler-	Barmen	Elberfeld	Juni 11	1 „	1 „	22. „ „
14	Buchholz, Peter Friedrich	38	Bandwirker	Barmen		„ 22	3 Mnt. u. 1 W.	1 „	27. „ „
15	Koch, Louise, Ehefr. Reinhard Schröder	36	ohne Gewerbe	dito		„ 22	1 Mnt.	1 „	30. „ „
16	Maurenbrecher, Robert	49	Färber	Elberfeld		April 4	6 „	2 „	11. Okt. 1866
17	Koester, Richard	33	Abdecker	Hohagen	Lennep	Mai 12	2 „	1 „	21. „ 1865
18	Etzler, Friedrich	62	Fabrikant	Solingen	Elberfeld	Juni 30	1 „	1 „	3. „ „
19	Jaeger, Carl	37	Schuster	Barmen		„ 30	3 „	1 „	3. Nov. „
20	Kotthaus, August	27	Taglöhner	Elberfeld		Juli 2	7 „	2 „	28. Jan. 1867
21	Philips, Franz	18	Fabrikarb.	dito		„ 2	9 „	2 „	29. Mrz „
22	Overbeck, Emil	17	ohne Gew.	Barmen		„ 2	1 „	1 „	7. Sep. 1865
23	Wallborn, Joh. Friedr.	30	Tischler	Wesel	Elberfeld	„ 6	1 „	1 „	17. Aug. „
24	Wichelhaus, Hermann	25	Färber	Elberfeld		„ 9	6 „	1 „	5. Jan. 1866
25	Kremer, Maria Ehefrau Gustav Heinen	37	Taglöhner	Lennep		„ 13	6 „	1 „	9. „ „
26	Sohl, Anna	31	Magd	Brünkerschen Churhessen	Barmen	„ 16	3 „	1 „	14. Okt. 1865
27	Zimmermann, Wilhelm	25	Bäcker	Barmen		„ 16	1 Jahr	2 „	16. Juli 1867
28	Sepperhoff, Friedrich	32	Fabrikarb.	dito		„ 16	3 Mnt.	1 „	14. Okt. 1865
29	Buscher, Carl	20	Ackerer	Hückeswagen		„ 16	1 Mnt	1 „	31. Nov. „
30	Heinen, Friedrich	49	Kleinschm.	Lüttringhausen		„ 20	1 Jahr	2 „	20. Juli 1867
31	Schlitt, Helene, Ehefrau Friedr. Moll.	—	Taglöhnerin	Gemünd	Lennep	„ 20	1 Mnt.	1 „	31. Okt. 1865
32	Deus, Peter August	26	Scheidenar.	Solingen		„ 20	6 Wch.	1 „	3. „ „
33	Holzmann, Friederich	37	Schlosser	Barmen		„ 20	3 Mnt.	1 „	31. „ „
34	Nouvortne, Caroline	26	o. Gewerbe	Ehrenfeld	Elberfeld	„ 23	1	1 „	14. Nov. „
35	Hassel, August	32	Kutscher	Sonnborn	dito	„ 23	1	1 „	22. Aug. „

Digitized by Google

Laufende Nro.	Der Verurtheilten: Namen und Vornamen	Alter J.	Gewerbe	Geburtsort	Wohnort	Datum des Urtheils	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe	Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist	Endpunkt der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte
						1864			
36	Mengel, Julie, Ehefrau Carl Feut.	34	o. Gewerbe	Elberfeld		Juli 27	3 Mnt.	1 Jahr	25. Okt. 1865
37	Anis, Johann Gottlieb	29	Bergmann	Wesel	Werden	„ 30	4 „	1 „	27. Nov. „
38	Wurm, Auguste, Wittwe Abrah. Müller.	38	Näherin	Elberfeld		Aug. 5	9 Mnt.	2 „	1. Mai 1867
39	Weber, Eduard	17	Schmiedelehrling	Helzenberg	Bgm Dabringhausen	„ 5	3 „	1 „	3. Nov. 1865
40	Rumpf, Ludwig	28	Schlosser	Elberfeld		„ 5	6 Wch.	1 „	30. Sept. „
41	Luich, Carl	26	Agent	Barmen		„ 8	„	1 „	19 „ „
42	Pathe, Johann Friedrich	17	Taglöhner	dito		„ 8	„	1 „	10. Dez. „
43	Bürgel, Ernst	—	Federmesserarbeiter	Merscheid	Solingen	„ 8	1 Mnt.	1 „	7. Sept „
44	Machenbach, Wilhelm	51	Taglöhner	Solingen		„ 9	„	1 „	8. „ „
45	Popp, Heinrich	42	Riemendreh	Langenberg		„ 22	14 Tg.	1 „	12. „ „
46	Grebe, Catharina, Ehefr. Carl Plätzer.	30	o. Gewerbe	Remscheid		„ 23	1 Mnt.	1 „	23. Nov. „
47	Bürgel, Peter	17	Blecharb.	Merscheid	Solingen	Sept. 2	3 „	1 „	(29 Mai 1867
48	Derselbe.		dito	dito		„ 16	6 „	1 „	
49	Opferman, Joh. Heinr.	53	a gl öhner	Barmen		„ 2	6 Wch.	1 „	14. Okt. 1865
50	Buchholz, Salomon	37	Weber	Wermelskirchen		„ 2	1 Mnt.	1 „	25. Nov. „
51	Kaiser, Carl Hermann	26	Feilenhauer	Remscheid		„ 3	7 „	2 „	30. Mrz. 1867
52	Roß, Johann Friedrich	43	Bandfabrikant	Beienburg	Barmen	„ 3	5 „	2 „	31. Jan. „
53	Hackenberg, Joh. Peter	51	Taglöhner	Wermelskirchen	Lüttringhausen	„ 5	3 „	1 „	27. Jan. 1866
54	Schmitz, Helene	19	Magd	Remscheid	Barmen	„ 6	6 Wch.	1 „	18. Okt. 1865
55	Buschmann, Johann	29	Fabrikarb.	Hittorf		„ 17	1 Mnt.	1 „	17. „ „
56	Peters, Friedrich Wilh.	50	Taglöhner	Gräfrath	Sonnborn	„ 17	2 „	1 „	16. Nov. „
57	Gerhardts, Carl	27	Färber	Elberfeld		„ 19	7 „	1 „	16. April 1866
58	Seifert, Helene	19	Magd	Merscheid	Höhscheid	„ 20	3 „	1 „	18. Dez. 1865
				II. Instanz.					
59	Schmidthenner, Friedrich	58	Fuhrmann	Wetzlar	Elberfeld	Juli 28	1 „	1 „	26. Nov. „
60	Witthut, Johann	43	Schreiner	Salzkotten	Elberfeld	„ 28	3 „	1 „	30. Jan. 1865
61	Schweinefuß, Joh. Heinr.	28	Weber	Elberfeld		Aug. 25	1 Jahr	2 „	25. Aug. 1867
				Assisen.					
62	Hahn, Carl	—	Krämer	Höferhof		Sept. 27	6 Mnt.	1 „	25. Mrz. 1866
65	Jansen, Theodor	—	Handels .	München-Gladbach		„ 27	6 „	1 „	25. „ „

Ich ersuche die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher die Eintragung vorstehender Verurtheilungen in das dazu bestimmte Register zu bewirken. Elberfeld, den 9. November 1864. Der Ober-Procurator: Scriba.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1454. Am Samstag den 22. Oktober c. ist aus einer Wohnung zu Clörath eine neue Cylinderuhr gestohlen worden, auf welcher der Name Gottfried Schmitz eingravirt war. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Uhr oder über den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 18. November 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Digitized by Google

Nro. 1455. In der Nacht vom 20. auf den 21. November d. J. sind dem Oeconomen der ver. Gesellschaft Carl Babod hierselbst aus dem Gesellschaftshause 2 leinene Tischtücher, jedes 5 Ellen lang und mit C. B. 20 gezeichnet, entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib der Tischtücher oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 23. November 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1456. 1) In der Nacht vom 21. zum 22. Novbr d. J. sind dem Winkelier Wilhelm Becker zu Vogelheim aus dessen Hause mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: ein Ballen Kaffee, 8—10 Packet Sayett, eine Kiste mit Frauenmützen, eine blaue Unterjacke, einige Rollen weiß baumwollen Band, einige Packete Stearin-Lichter, eine Kiste mit wollenen Frauenärmeln. 2) Am Abende des 22, d. M. sind dem Ackerer Anton Frische zu Umstand aus dessen Hause mittelst Einbruchs ein Oberbett und 15 harte Thaler entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Sachen oder die muthmaßlichen Diebe Auskunft zu ertheilen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 25. November 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1457. Dem Kaufmann Gerson Jacobs zu Dinslaken ist in der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. aus seinem Garten eine kupferne Figur, einen Knaben darstellend, entwendet. Um gefällige Mittheilung der zur Ermittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes dienlichen Notizen wird auf diesem Wege gebeten. Wesel, den 25. Nov. 1864. Der Staats-Anwalt: Düsterberg.

Nro. 1458. Am 15. dieses Monats Abends zwischen 8 und 9 Uhr, sind von einer hinter einem Hause der Oststraße hierselbst gelegenen eingefriedigten Bleiche folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) neun ganz neue leinene Herren-Faltenhemden gez. W. H., F. H., H. H., und J. H. 2) drei leinene Nachthemden gez. W. H., 3) zwei neue leinene Betttücher und ein altes Betttuch gez. W. H., 4) ein Tischtuch von Gebild gez. W. H. und 5) mehrere weiße leinene Taschentücher gez. W. H. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 26 November 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1459. Am 7. November c. Abends zwischen 6 und 7 Uhr ist von einer am Wehrhahn gelegenen Bleiche außer 5 leinenen Herrenhemden ohne Zeichen, ein Leintuch gez. C. K. 12 gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 26. November 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1460. Am Dienstag den 15. November c. sind von einer in der Klosterstraße hierselbst gelegenen Bleiche folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Leintuch gez. A. W., 2) ein leinenes Herren-Faltenhemd gez. J R., 3) zwei leinene Frauenhemde gez. A. W. und 4) zwei leinene Frauenhemden ohne Zeichen. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 26. November 1864. Der Ober Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1461. Am 10. November c. ist aus einem Hause zu Oberbilk eine silberne Kapseluhr gestohlen worden. Dieselbe war ziemlich alt, etwas schwärzlich, mit römischen Ziffern, dickem Glase, aus welchem am Rande einige Stückchen ausgebrochen sind; die silberne Einfassung hatte einen kleinen Einschnitt. Um dieselbe befand sich ein neusilberner Kasten. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft zu geben vermag, mir oder nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 26. November 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1462. In der Nacht vom 6. zum 7. December d. J. ist dem Schiffer Tack aus Nymwegen von seinem am Rheinufer bei Rees liegenden Schiffe ein Flieger gestohlen, dessen Sitzbänke grün, und dessen Fußboden weiß angestrichen ist; Es wird ergebenst um Mittheilung der zur Wiederherbeischaffung des gestohlenen Gutes und Entdeckung des Diebes dienlichen Notizen ersucht. Wesel, den 8. December 1864. Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

Nro. 1463. Der Lehrerin Emma Düser ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle ertheilt worden.

Nro. 1464. Die an der kath. Elementarschule zu Schaephuysen seither provisorisch angestellte Lehrerin Louise Schurmann ist definitiv ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 61. Düsseldorf, Samstag den 24. Dezember 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1165. Das zu Berlin am 12. Dezember 1864 ausgegebene 45. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5969. Allerhöchster Erlaß vom 24. Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg von Acken bis zur Herzoglich Anhaltischen Landesgrenze gegen Köthen. Nr. 5970. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Oktober 1864. Nr. 5971. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 31. Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer öffentlichen Schifffahrtsstraße im Rhinluch vom Ruppiner Kanal resp. dem Linumer Rhin abwärts bis Fehrbellin. Nr. 5972. Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von Schulzendorf an der Berlin-Wriezener Staatsstraße über Haselberg, Steinbeck, Brunow, Heckelberg, Gratze, Grünthal und Sydow bis zum Bahnhofe Biesenthal. Nr. 5973. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Revidirten Statuts" der Aktiengesellschaft „Neu-Schottland" Berg- und Hütten-Aktienverein." Vom 7. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1166. Die Vorschriften im §. 20 des zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21. Dezember 1860 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 20. I Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von fünfzig Thalern einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln. II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte. III. An Gebühr ist zu entrichten: für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung unter und bis zu dem Betrage von 25 Thalern einschließlich: ein Silbergroschen, für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung im Betrage über 25 Thaler bis zu 50 Thaler einschließlich: zwei Silbergroschen, ohne Unterschied der Entfernung. Die Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken. IV. Gedruckte Formulare zu den Post-Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Der Absender hat darin den Betrag der Anweisung — in Preußischer Silberwährung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben —, sowie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben. Es ist dem Absender freigestellt, sich auf dem Anweisungs-Formular namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. V. Andere, als die unter IV bezeichneten Zusätze, und insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Correspondenz tragen, sind nicht zulässig. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden. VI. Die Postverwaltung ertheilt über den Betrag der Post-Anweisung einen Einlieferungsschein und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen. VII Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung des Betrages der Post-Anweisung augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist. VIII. Das Verfahren der Recommandation, sowie der Beschaffung von Rückscheinen findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr nicht Anwendung. Post-Anweisungen mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen", imgleichen posto restante adressirte Post-Anweisungen sind zulässig. IX. Für Nachsendung einer Post-

Digitized by Google

Anweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Franko-Gebühr findet nicht statt. X. In Städten, wo eine besondere Stadt-Post-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten am Orte ebenfalls unter den obigen Bedingungen und gegen Voraus-Entrichtung der Gebühr von 1 resp. 2 Silbergroschen angenommen. Post-Anweisungen aus einem Post-Orte nach dem zugehörigen, umliegenden Landbriefbestellbezirke und umgekehrt sind vorerst nicht zulässig. XI. Die Abhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes muß spätestens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Bei Einzahlungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins ist anstatt des Formulars der Post-Anweisung, jeder Einzahlung ein leeres Couvert oder ein einfacher Brief beizugeben. Auf der Adresse muß der Empfänger und der Bestimmungsort genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt . . . . . " in Preußischer Währung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, vermerkt sein. Für eine solche Sendung ist das Minimal-Fahrpostporto nach dem Postvereinstarif und außerdem einer Einzahlungs-Gebühr zu entrichten, welche bis zu 5 Thalern einschließlich: 1 Sgr; über 5 bis 10 Thaler einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede ferneren fünf Thaler oder einen Theil dieser Summe einen Silbergroschen mehr beträgt. Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungs-Gebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer. Eine Voraus-Entrichtung des Porto und der weiteren Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Die Postverwaltungen von Oesterreich und Luxemburg befassen sich im Vereinsverkehr nicht mit baaren Ein- und Auszahlungen. Post-Anweisungen an die Preußische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg können jedoch durch Vermittelung der Preußischen Postverwaltung besorgt werden; es finden darauf dieselben Bedingungen und Gebühren Anwendung, welche für Post-Anweisungen im Preußischen internen Post-Verkehr maßgebend sind.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1865 in Kraft. Von demselben Termine ab werden die Vorschriften im §. 30 Abschn. XI A. des Reglements zum Postgesetze dahin abgeändert, daß für die von den Landbriefträgern bestellten Sendungen mit declarirtem Werthe, so wie für die von den Landbriefträgern dem Adressaten überbrachten Geldbeträge der Post-Anweisungen der zweifache Satz des Landbriefbestellgeldes zu erheben ist. Es fällt mithin die bisherige Unterscheidung fort, wonach bei den fraglichen Sendungen resp. Auszahlungsbeträgen unter und bis zu einem Thaler der einfache Satz des Landbriefbestellgeldes, und erst darüber hinaus der zweifache Satz in Anwendung kam. Berlin, den 7. Dezember 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: Graf von Itzenplitz.

Nro. 167. Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855. Zu § 18. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

§ 18. In dem, unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des § 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben, und außerdem auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sei: A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle, oder B. nur für die Verwaltung einer Local- (Kreis)-Baubeamten-Stelle. Das Zeugniß zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in den beiden Hauptrichtungen, von denen die eine den Land- und Schönbau, die andere den Wasser-, Wege, Maschinen- und Eisenbahnbau umfaßt, oder bei besonders hervorragender in einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern; zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern. Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung

Digitized by Google

zu B. bestanden sind, wird frühestens nach 6 Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, deren Umfang die Prüfungsbehörde bestimmt, auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. gestattet. Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von 6 Monaten zugelassen. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft. Berlin, den 18. November 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Graf von Itzenplitz.

Nro. 1468. Die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets. Die Post-Anstalten übernehmen vom 1. Januar k. J. ab für den Verkehr im Preußischen Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung. Die Gebühr beträgt für eine Zahlung unter und bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr., ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Franko-Marken. Formulare zu Post-Anweisungen werden durch die Postanstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl; die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats. Der Absender hat in die Post-Anweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, sowie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft. Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungs-Schein ertheilt: Die Post-Anstalt expedirt die Post-Anweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen. Am Bestimmungsorte wird die Post Anweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt. Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Post-Anweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Post-Anstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen. Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Post-Anweisung hinauszurücken. Post-Anweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde. Die Postverwaltung leistet für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung. An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen. Berlin, den 10. December 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Nro. 1469. Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende „Deutsche Allgemeine Zeitung" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten. Berlin, den 30. November 1864. Der Minister des Innern: Gr. Eulenburg.

Nro. 1470. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verlosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preuß. Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Schuldscheinen bezeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der hieran etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen

Digitized by Google

(mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 14. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

Nro. 1471. Die Wahl des bisherigen Pfarrverwesers Auzust Konigs zu Oberhausen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde daselbst ist von uns landesherrlich bestätigt worden Coblenz, den 5. Dezember 1864. Königliches Consistorium.

Nro. 1472. Der Königlichen Regierung beehren wir uns ergebenst mitzutheilen, daß die Einführung des Pfarrers Greeven der evangelischen Gemeinde zu Bislich am 30. v. Mts. stattgefunden hat. Coblenz, den 6. Dezember 1864. Königliches Consistorium.

Nro. 1473. Die Wahl des bisherigen Pfarr-Vicars Flaskamp zu Kerpen-Bergheim zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Saarn ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Coblenz, den 12. Dezember 1864. Königliches Consistorium

Nro. 1474. Die für die Jahre 1862/4 ausgefertigten Chaussee- Brück-, und Fährgeldfreikarten werden mit Ende dieses Jahres ihre Gültigkeit verlieren, und es muß demnach die Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1865/7 erfolgen. Zu diesem Ende ersuche ich die Herren Beamten, welche bestimmungsmäßig zur Chaussee-, Brück- und Fährgeldfreiheit berechtigt sind, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1865/7 durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde bei der betreffenden Königlichen Regierung oder der sonst ressortmäßigen Provinzialbehörde, von welcher solche demnächst an mich gelangen werden, anzubringen und in derselben Weise sodann zu Anfange Januar künftigen Jahres die außer Kraft tretenden Freikarten für die Jahre 1862/4 zurückzusenden. Cöln, den 8. December 1864. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Wohlers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1475 Dem Techniker Gustav Steiner in Ruhrort ist unter dem 10. Dezember 1864 ein Patent auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem A. Krauth in Chemnitz ist unter dem 10. Dezember 1864 ein Patent auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an temzirbaren Zeitzündern um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem ehemaligen Pr. Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troeltzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer ist unter dem 10 Dezember 1864 ein Patent auf eine Verrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden. Düsseldorf, den 15. Dezember 1864.

Nro. 1476. Durch Versetzung des Kreiswundarztes Eicker von hier in gleicher Eigenschaft in den Kreis Mettmann ist die Kreiswundarztstelle des hiesigen Kreises erledigt. Wir fordern deßhalb diejenigen Wundärzte I. Klasse und Aerzte, welche die betreffende Prüfung bestanden haben und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, unter Beifügung ihrer Approbation sowie eines Lebenslaufes und der Zeugnisse über ihre sittliche und bürgerliche Führung binnen zwei Monaten ihre Bewerbung bei uns einzureichen. Düsseldorf, den 9. December 1864.

Nro. 1477. Am 1. December d. J, Abends zwischen 5 und 7 Uhr sind auf der Cleve-Emmericher Bezirksstraße und zwar zwischen den Nummersteinen 0,63 und 0,82 — 11 Stück 6 bis 8jährige Aepfelbäume, nachdem man vorher die zur Befestigung derselben an den Pfählen dienenden Bänder zerschnitten, frevelhafterweise abgebrochen worden Wir haben auf die Entdeckung der Thäter dieses Baumfrevels eine Prämie von 25 Thalern gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittelung und gerichtliche Bestrafung der Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf, den 9. Dezember 1864.

Digitized by Google

Nro. 1478. Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. v. M. ist die von den Notabeln des Handelsstandes, in Düsseldorf getroffene Wahl des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten, Kommerzienraths Gerhard Baum zum Präsidenten und der bisherigen Richter Gustav Cramer und Rudolph Lupp zu Richtern, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, sowie die Wahl des Banquiers Wilhelm Pfeiffer zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in Düsseldorf, bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 13. Dezember 1864.

Nro. 1479. Behufs Feststellung des Deichkatasters für den zu bildenden Deichverband „2. Bislicher Außenpolder wird dasselbe in der Zeit vom 27. Dezember d. J. bis zum 23. Januar 1865 auf dem Bürgermeister-Amte zu Ringenberg zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt und ist der Bürgermeister Arntzen zu Ringenberg zu unserem Kommissar für die An- resp. Aufnahme der gegen dieses Kataster anzubringenden Beschwerden ernannt worden. Indem wir die Deichgenossen des 2. Bislicher Außenpolders hiervon in Kenntniß setzen, machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß Beschwerden, welche nach dem 23. Januar 1865 eingehen, nicht weiter berücksichtigt werden können und daß allen Reklamationen gegen die einzelnen Positionen des aufgestellten Katasters ein Verzeichniß beigefügt sein muß, in welchem die einzelnen Parzellen, gegen deren Heranziehung Einspruch erhoben wird, mit ihren Katasternummern speziell bezeichnet sind. Düsseldorf, den 7. Dezember 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1480. Die Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen der zur Ablösung der mobilen Truppen nach den Elbherzogthümern bestimmten Preußischen Truppentheile nach und aus der Heimath gestalten sich wie folgt: In Militair-Dienst-Angelegenheiten sind portofrei: 1. Briefpostsendungen jeder Art, 2, Geldsendungen und 3. Packete mit und ohne Werths-Declaration. Die Sendungen müssen mit dem betreffenden portofreien Rubrum versehen sein. In Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militairs-Beamten sind portofrei: 1, Gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich aus der Heimath an die Truppen und von den Truppen nach der Heimath Dieselben müssen auf der Adresse den Vermerk „Feldpostbrief" tragen. Bei dergleichen Sendungen nach der Heimath muß sich der Absender, sofern derselbe Offiziers-Rang hat oder zu den höheren Militair-Beamten gehört, auf dem Briefe resp. Geldbriefe nach Namen und Charakter als Absender bezeichnen; hat der Absender jenen Rang nicht, so muß der Brief oder Geldbrief mit einem Abdrucke des Soldatenstempels versehen sein. 2, Packete mit Wäsche und anderen Bekleidungs-Gegenständen von den Truppen nach der Heimath. Eine Werths-Declaration bei diesen Packeten ist unzulässig Zu jeder Adresse darf nur ein Packet gehören Dasselbe darf das Gewicht von 15 Pfund nicht überschreiten. Möglichst auf der Rückseite des Begleitbriefes muß der Absender, unter Nennung seines Namens und Dienst-Charakters, angeben, daß der Inhalt des Packetes in Wäsche oder sonstigen Bekleidungsgegenständen bestehe. Gegen ermäßigtes Porto werden befördert: gewöhnliche Packete aus der Heimath an die Truppen. Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeortes: für ein Packet bis 6 Pfund 5 Sgr., für ein Packet über 6 bis 10 Pfund 10 Sgr.' für ein Packet über 10 bis 15 Pfund 15 Sgr. Frankirung am Aufgabeorte ist Bedingung. Werths-Angabe ist nicht anwendbar. Zu einer Adresse darf nur ein Packet gehören. Der Begleitbrief muß möglichst auf der Rückseite mit einer Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders versehen sein. Bei sämmtlichen Sendungen an die Truppen muß die Adresse genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder welchem sonstigen Truppentheile) der Adressat gehört und welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat. Die Angabe des Bestimmungsortes ist bei gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen an die Truppen nicht unbedingtes Erforderniß wohl aber bei Packetsendungen an die Truppen. Sofern die eine oder andere der vorstehend erwähnten Bedingungen nicht erfüllt wird, unterliegen die Sendungen den vollen Tarifsätzen. Die obigen Festsetzungen wegen der Portofreiheit oder Porto-Erleichterung beziehen sich nicht auf diejenigen Militairs und Militair-Beamten, welche zwar den zur Besetzung der Elbherzogthümer bestimmten Preußischen Truppentheilen angehören, jedoch in den inländischen Garnison-Orten verbleiben, oder nach einem andern Orte innerhalb des Preußischen Postgebiets abcommandirt sind oder auf Urlaub sich befinden. Berlin, den 10. December 1864. General-Post-Amt, Philipsborn.

Nro. 1481: Die Botenpost zwischen Breyell und Lobberich wird am 1. Januar k. J. ab auch an den Sonntagen coursiren. Düsseldorf, den 14. December 1864. Der Ober-Post-Director, Friederich.

Nro. 1482. Vom 11. d. Mts. ab tritt in den Tageszeiten, zu welchen aus den, in der hiesigen

Digitized by Google

Stadt aushängenden, 25 Briefkasten die Briefe zur Post abgeholt werden, eine Aenderung in sofern ein, als die erste Abholung täglich schon zwischen 7 und 8 Uhr früh stattfinden, die bisherige Abholung zwischen 7¼ und 8¼ Uhr Abends dagegen aber ausfallen wird. Ebenso fällt an den Sonntagen die bisher zwischen 3½ und 4½ Uhr Nachmittags bewirkte Abholung aus, und wird die Abholung an den gesetzlichen Festtagen auf eine 4malige beschränkt. — Hiernach beginnen die Umgänge der Boten zur Abholung der Briefe aus den in der Stadt aushängenden 25 Briefkasten vom 11. d. Mts. an wie folgt: An den Wochentagen: 7 Uhr Früh, 9½ Uhr Vorm., 12½ Uhr Nachm., 3½ Uhr Nachm., 6 Uhr Abds. 9 Uhr Abds. An den Sonntagen: 7 Uhr Früh, 6 Uhr Abds., 9 Uhr Abds. An den gesetzlichen Festtagen: 7 Uhr Früh 12½ Uhr Nachm, 6 Uhr Abds., 9 Uhr Abds.

Diese, den Beginn der Umgänge der Boten bezeichnenden Zeiten finden sich auch auf den, vor jedem Briefkasten angebrachten, Messingplatten angedeutet. Jedesmal eine Stunde nach dem Beginne des Umganges gelangen die in die Briefkasten gelegten Briefe zur weiteren reglementsmäßigen Behandlung und Absendung in das Annahme-Büreau des Postamtes. Der Briefkasten am Königl. Post-Gebäude wird auch ferner unmittelbar vor dem Eintritte der für jeden Eisenbahnzug und für jede Post festgesetzten Schlußzeit, — der Briefkasten am Europäischen Hofe aber kurz vor dem Abgange eines jeden Zuges der Cöln-Mindener und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn geleert. Düsseldorf, den 9. December 1864. Königliches Post-Amt, Zumbusch.

Nro. 1182. Bei der Telegraphen-Station zu Essen wird am 15. December c. der volle Tagesdienst eingeführt. Berlin, den 10. December 1864. Königliche Telegraphen-Direction.

Nro. 1183. Das Königl. Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 7 Dezember d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des Hermann Röls aus Düsseldorf ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 15. Dezember 1864. Der General-Prokurator: Nicolovius.

Nro. 1184. In der Zeit vom 18. bis zum 25. November c. sind auf dem jüdischen Begräbnißplatze zu Kaiserswerth 3 Grabmäler umgestürzt worden, so daß eines derselben dadurch zerstört worden ist. Ich ersuche Jeden, welcher über den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, wobei ich bemerke, daß demjenigen, welcher den Thäter so namhaft macht, daß derselbe gerichtlich belangt werden kann, von dem Vorsteher der jüdischen Gemeinde zu Kaiserswerth eine Belohnung von 10 Thalern zugesichert wird. Düsseldorf, den 26. November 1864. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nro. 1185. Am 29. Nov. c. wurde im Rheine bei Kaiserswerth 1 unbekannte männliche Leiche gefunden, welche schon stark in Verwesung übergegangen war. Anscheinend war es die Leiche eines Mannes von 40—50 Jahren, dieselbe war 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, mit dunkelen Haaren und niedriger Stirn; der obere Schneidezahn der linken Seite war ausgeschlissen. Derselbe war bekleidet mit einem schwarzen Tuchrock, halbwollener dunkelfarbiger Hose mit rothen Pünktchen, schwarz seidenem Halstuch, schwarzer Tuchweste, baumwollener Unterjacke, einem groben leinenem Hemde gez. W. W. und einem Paar sehr abgetragener Halbstiefel. Außer mehreren anderen Sachen befanden sich in den Taschen ein Gebetbuch mit dem Titel: „Das Gebetbuch des katholischen Christen," Cöln 1854, Druck und Verlag von Friedrich Greven, worin ein Zettel über den Empfang der österlichen Kommunion in der Lambertuskirche zu Düsseldorf lag; außerdem ein Notizbuch, worin mit Bleifeder die Namen „Blöm, Gariß, Tresen" eingetragen sind. Ich ersuche Jeden, der über die Person und Herkommen des Verunglückten Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 5. December 1864. Der Ober-Prokurator, von Ammon.

Nro. 1186. Die von mir unter'm 15. November cur. erlassene Bekanntmachung, betreffend das Verschwinden des Knaben Peter Müns vom Wehrhahn, wird hierdurch als erledigt zurückgenommen. Düsseldorf, den 19. November 1864. Der Ober-Procurator, von Ammon.

Nro. 1187. Am 19. Juli 1862 starb zu Sterkrade die Wittwe Anna Maria Reif geb. Gebrande. Da deren bekannten gesetzlichen Erben auf den Nachlaß verzichtet haben, so werden auf den Antrag des bestellten Nachlaßkurators die etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer genannter Wittwe Reif aufgefordert, sich vor, oder in dem auf den 4. Sept. 1865 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Gerichtsrath Root anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte oder in dessen Registratur schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten. Meldet sich kein Erbe, so fällt der Nachlaß, als herrenloses Gut, dem Fiskus anheim und wird derselbe für den rechtmäßigen Erben angenommen und ihm der Nachlaß verabfolgt werden, wogegen der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende Erbe alle dessen Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, und

Digitized by Google

von dem Fisco weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden sein wird, zu begnügen verbunden sein soll Duisburg, den 28. Oktober 1864. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1489. Am Samstag, 12. d. M. sind von einem unverschlossenen Hofe hierselbst mehrere Hemden gestohlen worden: ein leinenes Herrenhemd ohne Falten gez. G. H., ein dgl. gez. H. B. M. eine dgl. gez. J. P., zwei roth und weiß gestreifte baumwollene Militairhemden, gez. H. R und mit dem Stempl der 10. Compagnie des 16. Infanterie-Regiments versehen. Ich ersuche Jeden, die über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 22. November 1864. Der Ober-Prokurator, von Ammon.

Nro. 1490. In der Nacht vom 8—9 November curr. ist von einem Bauplatze in der Kluse hierselbst eine Maurer-Schiebkarre, auf der sich das Zeichen W. S. eingebrant befand, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Karre Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 7. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator, Scriba.

Nro. 1491. Am Sonntag, den 27. November d. J. Abends gegen 6 Uhr wurde der Rentner Bernhard Reick von hier zwischen dem Crone'schen und Vester'schen Hause in Altendorf auf der Chaussee von 6 Männern überfallen und durch Messerstiche und Schläge stark verletzt. Am Orte der That ist ein zerbrochener Spazierstock von Bambusrohr mit weißer Krücke gefunden. Die Angreifer, welche den Oberländischen Dialekt gesprochen haben, waren kurz vorher im Crone'schen Witthslocale gewesen, und Einer derselben soll durch einen Schlag in das Gesicht sichtbar verletzt sein. Wer hiernach jene 6 Personen näher ermittelnd bezeichnen kann, wird aufgefordert, solches schleunigst der unterzeichneten Behörde mitzutheilen. Essen, den 7. Dezember 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1492. Am 17. November curr. sind von einer Bleiche in Barmen folgende Gegenstände gestohlen worden, als: 2 leinene Betttücher gez. A. M. S., 4 weiße Frauenunterröcke, mit Spitzenbesatz, **ohne Zeichen, 4** Paar weiße Frauenstrümpfe gez. A. M. S., 1 baumwollene Unterhose, ohne Zeichen, und 1 gelbwollener Frauenstrumpf. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hierüber Mittheilung zu machen. Elberfeld, den 8. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator, Scriba.

Nro. 1493. Am 27. November 1864 sind aus einem Hause zu Donk, Bürgermeisterei Neuwerk, mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) zwei Stücke Biber von leinener Kette, je 72 Ellen lang und zusammen circa 18 Thlr. werth; 2) zwei alte abgetragene Mannshosen von gedrucktem Biber; 3) eine weißgerippte Kattunhose noch ziemlich neu; 4) ein Kleid von schwarzem Tybet; 5) ein Kleid von grauem Lüstre, die Taille neu, der Rock abgetragen; 6) ein schwarzwollener Unterrock mit blauen Tupfen; 7) vier weiße Halskragen von Mull; 8) eine Strohtasche mit Aepfel gefüllt; 9) ein Oberbett von grauem Biber mit Baumwollflocken gefüllt; 10) ein Bettuch von grauem Biber und ein dito Kopfkissen, letzteres mit Kaff gefüllt. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, sich bei mir oder bei der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 8. December 1864. Der Ober-Prokurator, von Ammon.

Nro. 1494. In der Nacht vom 3. auf den 4. d. Mts. sind dem Rechnungsführer Friedrich Witter hierselbst, aus dessen Wohnung eine roth und schwarz wollene Tischdecke, eine schwarz und roth wollene Reisedecke, ein Cigarrenbehälter, welcher auf dem Deckel mit Silber eingefaßt war. ein roth und gelb geblümter baumwollener Sopha-Ueberzug, ein weiß gehäkeltes Sophadeckchen und ein Tischdeckchen desgleichen entwendet worden. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den muthmaßlichen Dieb Auskunft zu geben vermag. wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Essen, den 9. Dezember 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1495. In der Nacht vom 2. auf den 3. Novber c. ist aus einer Wohnung zu Hüscheid außer mehreren anderen Gegenständen eine silberne Taschenuhr gestohlen worden. Auf der Rückseite derselben war ein Hundehäuschen mit einem Hunde davor eingravirt. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der Uhr oder über den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Düsseldorf, den 12. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator, von Ammon.

Nro. 1496. In der Nacht zum 9. d. M. sind dem Pfarrer Feldmann zu Kirchhellen a) 10 silberne Eßlöffel, wovon 9 W. F. und einer A. F. gezeichnet sind. b) 6 silberne Theelöffel gez W. F. c) ein

Digitized by Google

silberner Vorlagelöffel, inwendig vergoldet, dessen hölzerner Stiel zurückgelassen worden, d) ungefähr 4 Thlr. baares Geld, darunter ungefähr 3 Thlr. in Kupfermünze, e) eine Flasche Wein entwendet. Jeder, welcher über die Person des Diebes oder über den Verbleib der entwendeten Sachen etwas Näheres anzugeben weiß, wird ersucht, davon sofort der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Dorsten, den 12. Dezember 1864. Der Staats-Anwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.

Nro. 1497. Der Dr. Carl Johann Christoph Kiesow, Stabsarzt des 2. Bataillons 8. Westphälischen Infanterie-Regiments Nro. 57 zu Wesel ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt.

Nro. 1498. Dem pract. Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Julius Emil Schrey zu Gladbach ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ausgefertigt worden.

Nro. 1499. Der pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gisbert Kley hat sich zu Graefrath, Kreises Solingen niedergelassen.

Nro. 1500. Dem Apotheker Franz Albert Anton Klein ist die Concession zur Führung der Apotheke zu Kevelaer ertheilt worden.

Nro. 1501. Dem Apotheker Eduard Barthels ist die Concession zur Führung einer Apotheke zu Uerdingen ertheilt worden.

Nro. 1502. Dem Barbirer Carl Ackermann ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen, sowie zum Ausziehen der Zähne zu Lennep auf jedesmalige besondere Anordnung einer als Wundarzt approbirten Medizinal-Person ertheilt.

Nro. 1503. Für den Monat November 1864. Ernannt sind: 1) Der Staatsanwalt Wex zu Iserlohn zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bielefeld und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gütersloh. 2) Der Kreisrichter Consbruch zu Warburg zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Iserlohn und Lüdenscheid mit Anweisung seines Wohnsitzes in Iserlohn. 3) Der Kreisrichter Caspari zu Emmerich an Stelle des pensionirten Kreisgerichts-Raths Göring vom 1. Januar k. J. ab zum Rheinzollrichter bei dem Rheinzollgericht zu Emmerich. 4) Der bisherige Hülfsbote Radegast zu Werl zum Kreisgerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht zu Soest mit der Function bei der Gerichts-Kommission zu Werl. Der Referendar Simons ist aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt. Der Referendar Springorum ist aus dem Justizdienste entlassen. Der Kreisgerichtsbote Hoffmann zu Menden ist vom 1. März k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Kreisgerichtsbote Fattiger zu Essen hat sein Amt freiwillig niedergelegt. Hamm, den 30. November 1864. Königliches Appellationsgericht. Leut

Nro. 1504. 1. Der Staatsanwalt Wex in Iserlohn ist vom 1. Dezember d. J. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte in Bielefeld und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gütersloh und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtskarakters fortan den Titel „Justizrath" zu führen. 2. Dem durch Allerhöchste Bestallung vom 19. November c. zum Staats-Anwalt ernannten, bisherigen Kreisrichter Consbruch zu Warburg ist das Amt des Staats-Anwalts bei den Kreisgerichten zu Iserlohn und Lüdenscheid mit Anweisung seines Wohnsitzes in Iserlohn vom 1. Dezember d. J. ab übertragen worden. Hamm, 26. November 1864. Der Ober-Staats-Anwalt.

Nro. 1505. Der an der kath. Elementarschule zu Camperbroich seither provisorisch angestellte Lehrer Johann Raab ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1506. Der Schulamts-Candidat Otto Schulten ist provisorisch auf 2 Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Hammersberg ernannt worden.

Nro. 1507. Die an der oberen Mädchenklasse der kath. Schule zu Beyenburg seither provisorisch angestellte Lehrerin Martha Gabel ist definitiv ernannt worden.

Nro. 1508. Dem Maurer Johann Pothmann zu Borbeck ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1509. Dem Zimmerer Hermann Römer zu Frohnhausen ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1510. Dem Maurer Adam Giegel zu Linn ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden (Hierbei eine Anlage).

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 62. Düsseldorf, Samstag den 31. Dezember 1864.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1511. Das zu Berlin am 17. Dezember 1864 ausgegebene 46. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5974. Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864. Nr. 5975. Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864. Nr. 5976. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der „Prinz Leopold Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walzwerk" zu Hurl. Vom 10. November 1864. Nr. 5977. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe a. d. S. von Barby bis zum Anschluß an die Chaussee von Calbe nach dem Bahnhof Gritzehna.

Das zu Berlin am 23. Dez 1864 ausgegeben 47. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5978 Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen. Vom 26. März 1864. Nr. 5979. Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1864, betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse. Nr. 5980. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagertschen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten. Nr. 5981. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1864, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Rothberge an die Rheinische Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nro. 1512. Nachtrag zu dem Regulativ betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861. Auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 749) wird unter Aufhebung der §§. 9 und 14 des Regulativs betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861, und an Stelle derselben Nachstehendes bestimmt:

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, dem Kessel das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Diese Druckprobe muß wiederholt werden a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen; b. wenn feststehende Kessel an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden. Berlin, den 1. Dezember 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

Nro. 1513. Von den Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 (Ges.-S. S. 82) für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77 ⅓ Procent durch unsere Bekanntmachung

Digitized by Google

vom 11. Juni 1857 (siehe Nr. 141 des Staats-Anzeigers) zum 2. November desselben Jahres gekündigt sind, ist ein Theil noch nicht zur Realisation eingegangen. Wir fordern daher die Besitzer dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta in Empfang zu nehmen. Berlin, den 19. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell, Gamet, Löwe, Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 1514. Der Kgl. Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Rescripts vom 5. v. Mts. zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer kath. Kirche zu Troisdorf eine kath. Hauscollecte in der Provinz bewilligt und gestattet, daß diese Collecte innerhalb der Frist bis 1. Juli 1865 durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werde. Mit der Abhaltung sind beauftragt: Baum, Peter Joseph, Ackerer zu Troisdorf; Becker, Heinrich, ohne Gewerbe zu Troisdorf; Dallmus, Peter Joseph, Ackerer zu Troisdorf; Klein Wilh., Ackerer zu Troisdorf; Nußbaum, Bernard, Maurer zu Troisdorf; Quadt, Johann Joseph, Ackerer zu Troisdorf; Quadt, Johann, Ackerer zu Troisdorf; Wippenhohn, Heinrich, Ackerer zu Troisdorf. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Deputirten, welche sich nach den bestehenden Bestimmungen über das Collectenwesen genau zu achten haben, die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 19. Dezember 1864.

Nro. 1515. Der Königl. Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Kapellenbau zu Bergerhof eine kath. Hauscollecte in dem diesseitigen und dem Bezirke der Regierung zu Aachen bewilligt und gestattet, daß diese Collekte durch Deputirte der Gemeinde innerhalb der Frist bis zum 1. Mai 1865 abgehalten werde. Mit der Abhaltung sind beauftragt: 1. Pfarrer Wertz zu Dünklingen; 2. Rector Gerards zu Bergerhof; 3. Joh. Krämer zu Bergerhof; 4. Joseph Gipperich zu Wildbergerhütte; 5. Joh. Andreas Gerhard Solbach zu Eckenhagen; 6. Anton Kraus zu Eckenhagen; 7. Joseph Kraus zu Eckenhagen; 8. Gerhard Kölschbach zu Stuspert; 9. Peter Bollmer zu Löffelsterz; 10. Mathias Holzbach zu Wilkenrode; 11. Abraham Stöcker zu Hermesdorf; 12. Christian Schmitt zu Schneppenberg; 13. Christian Kraus zu Eckenhagen. Wir bringen dies hierdurch mit dem Vermerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Collectanten, die sich nach den Collecten-Bestimmungen genau zu achten haben, die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich behalten. Düsseldorf, den 21. Dezember 1864.

Nro. 1516. Des Königs Majestät haben dem Steuer-Empfänger von Borlowsky zu Wesel den Charakter als Rechnungsrath Allergnädigst zu verleihen geruht. Düsseldorf, den 19. December 1864.

Nro. 1517. Dem Schlosser Gustav Fuhrmann in Berlin ist unter dem 16. Dezember 1864 ein Patent auf ein sogenanntes Eingerichte für Schlösser, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 20. Dezember 1864.

Nro. 1518. Dem Rittergutsbesitzer A. Röhring zu Kunaene ist unter dem 6. December 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 11. December 1864.

Nro. 1519. Dem Königlich sächsischen Professor und Regierungsrath Johann Andreas Schubert in Dresden ist unter dem 12. Dezember 1864 ein Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 16. Dezember 1864.

Nro. 1520. Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm in Dresden unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen, ist aufgehoben. Düsseldorf, den 18. Dezember 1864.

Nro. 1521. Nachdem die von dem Apotheker 1. Klasse A. R. Kufahl neu errichtete Apotheke zu Remscheid bei der am 10. d. M. vorgenommene Untersuchung vorzüglich eingerichtet und ausgerüstet befunden, ist dieselbe sofort dem Geschäfts-Verkehr eröffnet worden. Düsseldorf, 17. Dezember 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 1522. Instruction zur Ausführung des § 6 des Gesetzes, betreffend die Bergwerks-Abgaben,

Digitized by Google

vom 20 October 1862 für die linksrheinischen Landestheile. Zur Ausführung des § 6 des Gesetzes, betreffend die Bergwerksabgaben, vom 20. October 1862 wird hierdurch auf Grund des § 7 dieses Gesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Bergwerkssteuer in den linksrheinischen Landestheilen verordnet, was folgt:

§ 1. Die nach § 6 des Gesetzes vom 20 October 1862 vom 1. Januar 1865 ab in den linksrheinischen Landestheilen zu erhebende Bergwerkssteuer wird mit zwei Procent vom Werthe der abgesetzten Bergwerks-Producte zur Zeit des Absatzes der Letzteren berechnet und vierteljährlich erhoben.

§ 2. Als abgesetzt werden behandelt die verkauften sowie die zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werksbesitzer abgegebenen Bergwerksprodukte. Werden bei Erz-Bergwerken die Produkte für eigene Rechnung des Bergwerks aufbereitet, so ist der Absatz der aufbereiteten Bergwerksprodukte maßgebend. Die auf Stein- und Braunkohlen-Bergwerken zum eigenen Verbrauche für die Betriebseinrichtungen des Bergwerks abgegebenen Kohlen unterliegen der Versteuerung nicht. Hierzu werden jedoch Kohlen, welche als Theil des Lohnes an Bergarbeiter oder Grubenbeamten abgegeben werden, nicht gerechnet.

§ 3. Die Feststellung der steuerbaren Produkten-Quantitäten erfolgt nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl auf Grund von Absatzregistern, welche durch hierzu bestellte und vereidigte Produktenaufseher zu führen und dem Revierbeamten jederzeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen sind. Die Bergwerksbesitzer und deren Repräsentanten sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie mit dem Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte und mit der Führung der Absatzregister beauftragen, dem Revierbeamten namhaft zu machen und durch den Letzteren dahin vereidigen zu lassen, daß sie alle ihnen vermöge ihres Amtes als Produktenaufseher auferlegten Pflichten nach ihrem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen wollen. Die Vereidigungs-Protokolle sind von dem Revierbeamten dem Oberbergamte einzureichen. Von den auf Grund des § 3 der Verordnung vom 21. Januar 1857 – Gesetz-Sammlung S. 85. – bereits bestellten Personen können die Geschäfte der Produktenaufseher fortgeführt werden, ohne daß es einer wiederholten Vereidigung derselben bedarf.

§ 4. Den Produktenaufsehern ist ein Abdruck der für dieselben von dem Oberbergamte zu erlassenden Instruction zur pünktlichen Befolgung unentgeldlich auszuhändigen. Für das Absatzregister hat das Oberbergamt ein Formular vorzuschreiben, kann aber statt desselben auch die Benutzung eines anderen Formulars gestatten.

§ 5. Das Vermessen, Verwiegen und Abzählen der Produkte der Bergwerke, beziehungsweise der Aufbereitungsanstalten, mögen dieselben zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche der Werke oder der Werkbesitzer bestimmt sein, darf nur durch die zu diesen Geschäften bestellten und vereidigten Produktenaufseher geschehen. Es ist untersagt, Produkte von den Bergwerken, beziehungsweise von den Aufbereitungs-Anstalten abzufahren, bevor dieselben von den vorbezeichneten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt sind.

§ 6. Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten, welche die Absatzregister entweder gar nicht oder durch andere, als die dazu bestellten und vereidigten Personen führen lassen: desgleichen Bergwerksbesitzer Repräsentanten und Produktenaufseher, welche die Vorlegung der Absatzregister auf Erfordern des Revier-Beamten verweigern (§ 3), oder welche Produkte von den Bergwerken oder Aufbereitungs-Anstalten abfahren lassen, ohne daß dieselben von den hierzu bestellten Personen vermessen, verwogen oder abgezählt und in die Absatzregister eingetragen sind; ferner Produktenaufseher, welche das ihnen obliegende Vermessen, Verwiegen oder Abzählen der Produkte oder die Eintragung in die Absatzregister unterlassen oder unrichtig vornehmen, verfallen den im Artikel 96 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 u. in den allgemeinen Strafgesetzen angedrohten Strafen.

§ 7. Die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthes der Produkte erfolgt insofern kein Abonnementsvertrag abgeschlossen ist, § 11 ff. – auf Grund amtlicher Ermittelung. Finden öffentliche Verkäufe der Produkte statt, so sind die bei diesen Verkäufen erzielten Preise, abzüglich der von den Bergwerksbesitzern aufgewandten Verkaufskosten, der Besteuerung zu Grunde zu legen. Bei allen übrigen Bergwerken wird der Werth der Produkte der Regel nach (§§ 9 und 11) durch ein Taxregulirungs-Verfahren festgestellt. Hierbei sind die durchschnittlich am Haldenplatze zu erzielenden Preise zum Anhalte zu nehmen und bei Erzen der Gehalt derselben und die marktgängigen Metallpreise zu berücksichtigen. Hält das Oberbergamt das Probiren der Erze zur Ermittelung des Werthes derselben für erforderlich, so sind die Proben von dem Revierbeamten auf dem Bergwerke im Beisein der Produktenaufseher oder der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten zu nehmen und an das Oberbergamt einzusenden, welches den Gehalt der Erze feststellen läßt.

Digitized by Google

§ 8. Bei Feststellung des Werthes der Bergwerksprodukte sind in Anrechnung zu bringen: 1. bei Bergwerken, deren Produkte zur Erlangung höherer Preise oder größeren Absatzes nach einem zum Verkaufe geeigneten Punkte gebracht werden, die Transportkosten; 2. bei Erzbergwerken, deren Produkte für Rechnung des Bergwerks erst durch Aufbereitung oder durch Verhüttung verkäuflich gemacht werden müssen, die hierfür nach wirthschaftlichen Grundsätzen in Ansatz zu bringenden Kosten (Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten).

§ 9. Das Taxregulirungs-Verfahren findet jährlich im Laufe des ersten Quartals nach Anordnung des Oberbergamts revierweise oder gemeinschaftlich für mehrere Reviere statt und wird durch den Revierbeamten als ständigen Kommissar des Oberbergamts oder durch einen besonders abgeordneten Kommissar des Ober-Bergamts geleitet. Unter Zugrundelegung eines ihm von dem Oberbergamte mitzutheilenden Tax-Entwurfes hat der Kommissar in einem zu diesem Zwecke abzuhaltenden Termine die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die der Besteuerung für das laufende Jahr zu Grunde zu legenden Produktenwerthe zu vernehmen. Wird ein Einverständniß hierüber zwischen den Betheiligten und dem Kommissar erreicht, so ist dies durch ein von den Ersteren mit zu unterzeichnen, das Protokoll festzustellen. Kommt ein solches Einverständniß nicht zu Stande, so sind die Gegenvorschläge der Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten unter kurzer Angabe der Gründe zu Protokolle zu nehmen. Nach Einreichung der Terminsverhandlungen durch den Kommissar hat das Oberbergamt die Taxen festzusetzen und auszufertigen. Die Ausfertigung geht an den Revierbeamten, welcher dieselbe den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten, sie mögen in dem Termine anwesend gewesen sein oder nicht, bekannt zu machen hat. Nimmt das Oberbergamt eine Abänderung der in Uebereinstimmung mit den Betheiligten von dem Commissar vorgeschlagenen Taxen vor oder ist ein Einverständniß über die Taxen zwischen den Betheiligten und dem Kommissar nicht erreicht, so sind die betreffenden Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten bei Zustellung der festgesetzten Taxen mit motivirtem Bescheide zu versehen. In beiden Fällen bleibt alsdann den Bergwerkbesitzern oder deren Repräsentanten überlassen, bei Einreichung der Declarationen (§ 15) an den Revierbeamten in glaubwürdiger Weise, nämlich durch Vorlegung der Verkaufsbücher der abgeschlossenen Lieferungsverträge oder ähnlicher Beweismittel den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe ihrer Bergwerksprodukte nachzuweisen, damit dieser, statt der festgesetzten Taxen, der Besteuerung zu Grunde gelegt werde. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat die Besteuerung lediglich nach den festgesetzten Taxen zu erfolgen. Wenn erst im Laufe des Jahres eine Feststellung des Produktenwerthes zum Zwecke der Besteuerung erforderlich wird, z. B. bei neu in Betrieb gesetzten Bergwerken, so erfolgt dieselbe ebenfalls nach den vorstehenden Grundsätzen.

§ 10. Die nach § 8 bei Feststellung des Werthes der Bergwerksprodukte in Anrechnung zu bringenden Kosten sind bei dem Taxregulirungs-Verfahren zu normiren und entweder bei Festsetzung der Taxen gleich mit zu berücksichtigen oder für die Maaß- oder Gewichtseinheit der steuerbaren Produkte besonders festzusetzten. Den Bergwerkbesitzern oder deren Repräsentanten, welche mit der durch das Oberbergamt erfolgten Festsetzung der vorbezeichneten Kosten nicht zufrieden sind, bleibt überlassen, diese Kosten in glaubwürdiger Weise am Schlusse eines jeden Quartals oder spätestens am Schlusse eines jeden Jahres bei Einreichung der Declarationen (§ 15) nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis erst am Jahresschlusse, so ist die Bergwerksteuer für die drei ersten Quartale von dem Werthe der Produkte ohne jeden Abzug zu berechnen, für das letzte Quartal aber der Betrag der nachgewiesenen Kosten des ganzen Jahres von dem Produktenwerthe in Abzug zu bringen und die Bergwerkssteuer nur von dem Reste zu berechnen. Wird der vorangegebene Nachweis nicht erbracht, so sind die im §. 8 bezeichneten Kosten lediglich nach der Festsetzung des Oberbergamts in Anrechnung zu bringen. Ueber die Transport- und die Zubereitungskosten (§ 8) können auch Abonnementsverträge nach der Maaß- oder Gewichtseinheit der Produkte auf ein und höchstens auf drei Jahre abgeschlossen werden. Für die Abschließung solcher Abonnementsverträge gelten die Bestimmungen des §. 14.

§ 11. Für die Bergwerkssteuer von zwei Prozent kann von dem Handelsminister ein Abonnement bewilligt werden und zwar entweder in festen Vierteljahrsbeträgen oder nach Sätzen, welche für die Maaß- oder Gewichtseinheit der Produkte festzustellen und nach dem wirklichen Absatze vierteljährlich zu entrichten sind. Solche Abonnements sind jedoch nur auf mindestens ein Jahr und auf höchstens drei Jahre einzugehen.

§ 12. Die Abonnements der ersteren Art sind nur bei solchen Bergwerken anzunehmen, wo die Produktion überhaupt gering und eine erhebliche Vermehrung derselben, sowie eine wesentliche Steigerung des Werthes der Produkte während der Abonnementszeit nicht wahrscheinlich ist. Die Abonnements der zweiten Art können bei allen denjenigen Bergwerken eintreten, wo zwar eine stärkere Förderung, aber keine rasche Steigerung des Werthes der Produkte zu erwarten ist, namentlich bei Stein- und Braunkohlen-

Digitized by Google

Bergwerken. Sind bei einem nach der Maaß- oder Gewichtseinheit zu normirenden Abonnementssatze Bruchtheil-Pfennige nicht zu vermeiden, so dürfen keine anderen als Zehntheile angenommen werden. Bei der Berechnung des Satzes nach dem durchschnittlichen Werthe wird ½ Zehntel und mehr als ein volles hinzugerechnet, dagegen ein kleinerer Theil fallen gelassen, wonach der Satz nur aus einer ganzen Zahl mit nicht mehr als einer Dezimal-Bruchstelle bestehen kann. Abonnements jeder Art können, wenn die Bedingungen, unter welchen sie geschlossen sind, noch fortbestehen, erneuert werden. Bei Bewilligung, beziehungsweise Erneuerung von Abonnements ist darauf zu sehen, daß die dem Abonnement zu Grunde liegenden Preissätze dem wirklichen Werthe entsprechen. Die nach § 8 in Anrechnung kommenden Transport- und Zubereitungskosten sind bei den Abonnements mit zu berücksichtigen.

§ 13. Ein Abonnement nach der Maaß- oder Gewichtseinheit kann auch in der Weise stattfinden, daß der Satz nicht nach der Produktion des Bergwerks selbst oder einer dazu gehörigen Aufbereitungs-Anstalt, sondern nach einem für Rechnung des Bergwerks daraus hergestellten Hüttenprodukte normirt wird. In diesem Falle sind dann auch die Verhüttungskosten (§ 8) mit zu berücksichtigen.

§ 14. Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung von Abonnements sind von den Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten vor dem Beginne des Steuerquartals, mit welchem das Abonnement eintreten soll, durchlaufend bei dem Revierbeamten, an das Oberbergamt zu richten. Der Revierbeamte hat dem Antrage sein Gutachten beizufügen. Findet das Oberbergamt einen Abonnementsantrag nicht annehmbar, so weis't es denselben mit motivirtem Bescheide zurück. Gegen diesen Bescheid steht dem Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde an den Handels-Minister offen. Auf Besteuerung nach dem Abonnement hat indeß der Steuerpflichtige im Beschwerdefalle, wenn der Anfangstermin des beantragten Abonnements inzwischen eingetreten ist, keinen Anspruch. Glaubt das Oberbergamt, auf ein beantragtes Abonnement eingehen zu können, so tritt dasselbe mit dem Antragsteller in Unterhandlung und stellt die Punkte des Abonnements in einem schriftlichen Vertrage fest, welcher dem Handelsminister zur Genehmigung einzureichen ist. Die betreffenden Verhandlungen zwischen dem Oberbergamte und dem Antragsteller werden in der Regel durch den Revierbeamten geführt. Die Abonnementsverträge unterliegen der Stempelsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1822.

§ 15. Auf Grund der Absatzregister (§ 3) haben die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten über die Quantität der abgesetzten Produkte für jedes verflossene Quartal binnen 14 Tagen nach Quartalsschluß eine von dem Produktenaufseher als richtig zu bescheinigende Declaration in zwei Exemplaren bei dem Revierbeamten einzureichen. Geschieht die Einreichung der Declarationen nicht rechtzeitig, so kann der Revierbeamte dieselben auf Kosten des Säumigen abholen lassen und das Oberbergamt nöthigenfalls mit weiteren Zwangsmitteln im Wege exekutivischer Strafbefehle vorgehen. Das Oberbergamt hat für die Declarationen Formulare vorzuschreiben, welche außer Kolonnen für die abgesetzten, für die von der Besteuerung befreiten und die hieraus sich ergebenden steuerbaren Produkten-Quantitäten der entsprechenden Kolonnen für den der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werth der Maaß- oder Gewichtseinheit (oder einer gewissen Stückzahl), für den sich hieraus ergebenden Gesammtwerth, für die hiervon abzuziehenden Transport- und Zubereitungs-Kosten und für den resultirenden Betrag der Steuer enthält.

§ 16. Die Kontrolle über die Richtigkeit der eingereichten Deklarationen liegt zunächst dem Revierbeamten ob, welcher sich bei seiner Anwesenheit auf den Bergwerken und den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten Ueberzeugung über die genaue Führung der Absatzregister (§ 3) zu verschaffen hat. Liegt gegründeter Verdacht vor, daß die Absatzregister in betrügerischer Absicht unrichtig geführt werden, so ist hiervon der Staats-Anwaltschaft Anzeige zu machen, um die gerichtliche Untersuchung und die Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

§ 17. Sobald dem Revierbeamten die Declarationen für das verflossene Quartal vorliegen (§ 15), hat derselbe die betreffenden, noch offen stehenden Kolonnen des einen Exemplars der Declaration, insbesondere hinsichtlich der festgestellten Werthssätze oder der vertragsmäßigen Abonnementssätze auszufüllen und hierauf die Berechnung des Steuerbetrages in der dafür bestimmten Kolonne zu gründen. Die so ausgefüllten Declarationen sind nebst den unausgefüllten Exemplaren von dem Revierbeamten dem Oberbergamte einzureichen. Letzteres prüft die Declarationen kalkulatorisch und hinsichtlich der Richtigkeit der der Besteuerung zu Grunde gelegten Sätze für den Werth, sowie für die Transport- und Zubereitungskosten. Zu diesem Zwecke müssen in denjenigen Fällen, wo die Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten die Nachweise über den wirklichen Erlös aus dem Verkaufe der Bergwerksproducte (§ 9) oder über die wirklich aufgewandten Transport- und Zubereitungskosten (§ 10) dem Revierbeamten mit den Deklarationen eingereicht haben, diese Nachweise dem Oberbergamte mit vorgelegt werden. Diesem bleibt es überlassen, unter Umständen die betreffenden Bücher und Papiere durch einen Kommissar auf den Werken selbst zu prüfen.

Digitized by Google

Nach vorgenommener Prüfung und erforderlichen Falls nach Berichtigung füllt das Oberbergamt die Duplikate der Declarationen aus und übersendet dieselben, unter Zurückgabe der etwa beigebrachten Nachweise, dem Revierbeamten. Der Letztere hat die Duplikate den betreffenden Bergwerksbesitzern oder deren Repräsentanten mit der Aufforderung zu insinuiren, den in der Declaration ausgeworfenen Steuerbetrag binnen 14 Tagen an die bezeichnete Empfangskasse abzuführen. Gleichzeitig hat das Oberbergamt für jedes Vierteljahr eine Gesammt-Gefälle-Nachweisung über alle steuerpflichtigen Bergwerke aufzustellen, darauf das Attest zu setzen, daß die Beträge dieser Gefälle-Nachweisung genau mit den — kalkulatorisch und hinsichtlich der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Werthe, der abzuziehenden Transport- und Zubereitungskosten und der steuerbaren Produkten-Quantitäten geprüften — Declarationen der einzelnen Bergwerke und für diejenigen Bergwerke, für welche Abonnements nach festen Vierteljahrsbeträgen abgeschlossen sind, mit den in den betreffenden Abonnementsverträgen vereinbarten festen Beträgen übereinstimmen, dieselbe für exekutorisch zu erklären und der Kasse zur Vereinnahmung der Steuern zuzustellen. Das ganze Verfahren ist so zu regeln, daß der Abführungstermin vor das Ende des auf das betreffende Steuerquartal folgenden Quartals fällt.

§ 18. Reklamationen gegen die von dem Oberbergamte festgesetzte Bergwerkssteuer müssen binnen drei Monaten vom Tage der Zustellung der Steuer-Designation (§ 17) an gerechnet, bei dem Handels-Minister angebracht werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlöscht.

§ 19. Die Zahlung des von dem Oberbergamte festgestellten Steuerbetrages darf durch die Reklamationen (§ 18) nicht aufgehalten werden.

§ 20. Gehen die Steuern nicht zu der bestimmten Zeit (§ 17) ein, so erfolgt die Mahnung und die exekutivische Beitreibung durch Requisition der betreffenden Steuerkassen nach den maßgebenden Executionsvorschriften. Berlin, den 23. November 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Gr. von Itzenplitz.

Die vorstehende Instruction wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Bonn, den 13. December 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

No. 1523. Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ermittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Berg-Amt, wie folgt: I. Die Bergwerksbesitzer aller Bergwerke auf der linken Rheinseite, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1863 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzureichen. II. Nach Ablauf dieses Termines werden keine Reklamationen dieser Art weiter berücksichtigt. III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Bonn, den 7. December 1864. Königliches Ober-Berg-Amt.

No. 1524. In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publicum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwol geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen hier ein, welche — obwohl nur mangelhaft mit dem Namen des Empfängers, sonst aber mit keiner nähern Bezeichnung versehen — auf Verlangen des Absenders hierher abgesandt worden sind und in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen. Ein in neuester Zeit vorgekommener Fall, in welchem ein Brief mit einem erheblichen Geldinhalte ohne jedes Verschulden des Postboten an eine unrichtige, mit dem wirklichen Empfänger gleichlautend benannte Person ausgehändigt worden ist, weil zunächst auf der Adresse des Briefes der Name des Empfängers überhaupt falsch geschrieben war, eine nähere Bezeichnung des richtigen Adressaten nach dessen Stand und Wohnung aber gänzlich fehlte, veranlaßt das General-Post-Amt von Neuem, das correspondirende Publicum dringend auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich also recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben. Berlin, den 15. December 1864. General-Post-Amt, Philipsborn.

Digitized by Google

Nro. 1525. In Folge eines Additional-Postvertrages können vom 1. Januar k. J. ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritanien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen mit der Briefpost ausgetauscht werden: 1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. 2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein. 3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. 4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise nach zugelassen werden, so fern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß. 5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth. 6) Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbritanien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Pfennige. Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt. Berlin, den 12. December 1864. General-Post-Amt, Philipsborn.

Nro. 1526. Vom 11. d. Mts. ab tritt in den Tageszeiten, zu welchen aus den, in der hiesigen Stadt aushängenden, 25 Briefkasten die Briefe zur Post abgeholt werden, eine Aenderung in sofern ein, als die erste Abholung täglich schon zwischen 7 und 8 Uhr früh stattfinden, die bisherige Abholung zwischen 7¼ und 8¼ Uhr Abends dagegen aber ausfallen wird. Ebenso fällt an den Sonntagen die bisher zwischen 3½ und 4½ Uhr Nachmittags bewirkte Abholung aus, und wird die Abholung an den gesetzlichen Festtagen auf eine 4malige beschränkt. — Hiernach beginnen die Umgänge der Boten zur Abholung der Briefe aus den in der Stadt aushängenden 25 Briefkasten vom 11. d. Mts. an wie folgt: An den Wochentagen: 7 Uhr Früh, 9½ Uhr Vorm., 12½ Uhr Nachm., 3⅓ Uhr Nachm., 6 Uhr Abds. 9 Uhr Abds. An den Sonntagen: 7 Uhr Früh, 6 Uhr Abds., 9 Uhr Abds. An den gesetzlichen Festtagen: 7 Uhr Früh 12½ Uhr Nachm., 6 Uhr Abds., 9 Uhr Abds.

Diese, den Beginn der Umgänge der Boten bezeichnenden Zeiten finden sich auch auf den, vor jedem Briefkasten angebrachten, Messingplatten angedeutet. Jedesmal eine Stunde nach dem Beginne des Umganges gelangen die in die Briefkasten gelegten Briefe zur weiteren reglementsmäßigen Behandlung und Absendung in das Annahme-Büreau des Postamtes. Der Briefkasten am Königl. Post-Gebäude wird auch ferner unmittelbar vor dem Eintritte der für jeden Eisenbahnzug und für jede Post festgesetzten Schlußzeit, — der Briefkasten am Europäischen Hofe aber kurz vor dem Abgange eines jeden Zuges der Cöln-Mindener und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn geleert. Düsseldorf, den 9. December 1864. Königliches Post-Amt, Zumbusch.

Nro. 1527. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Cleve für das 1. Quartal 1865 wird hiermit auf Montag den 6. März 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Pelman zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 17. Dezember 1864. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

Nro. 1528. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das 1. Quartal 1865 wird hiermit auf Montag den 6. März 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Kochs zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 17. Dezember 1864. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallroff.

Nro. 1529. Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Elber-

Digitized by Google

feld für das 1. Quartal 1865 wird hiermit auf Montag den 6. März 1865 festgesetzt, und der Königl. Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath Herr von Ammon zum Präsidenten derselben ernannt. Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden. Cöln, den 20. Dezember 1864. Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes Broicher. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair Wallraff.

Nro. 1530. Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Urkunde über den am 10. Oktober d. J. zu Stuttgart erfolgten Tod des Missionärs Carl Wilhelm Isenberg aus Barmen, habe ich heute dem Personenstands-Beamten in Barmen zur Eintragung in die laufenden Sterbeurkunden-Register übersandt. Elberfeld, 21. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator, Scriba.

Sicherheits-Polizei.

Nro. 1531. Im Besitze eines auf der That ertappten Diebes sind auch nachfolgende, höchst wahrscheinlich ebenfalls gestohlene, Sachen gefunden: 1) eine neusilberne Nähschraube, 2) ein ganz neuer nicht gebrauchter Oelkopf, 3) eine Frisirtasche von rothem Saffian, 4) ein schmutziges weißes Taschentuch von feiner Leinwand mit den Zeichen H. L. 12. Die resp. Bestohlenen wollen sich schleunigst bei mir oder ihrer Polizeibehörde melden, und wird dabei bemerkt, daß die gestohlenen Sachen bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Hattingen beruhen und dort angesehen werden können. Bochum, 19 Dezember 1864. Der Königl Staats-Anwalt. Zur Nedden.

Nro. 1532. Am 8. Dezember cr., zwischen 5 und 6 Uhr Abends, sind zu Simonshaus, bei Vohwinkel, von einem daselbst befindlichen Bleichplatze folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) zehn leinene Gebildkindertücher, gez. C. F. 18, 2) fünf glattleinene Kindertücher gez. C F. 18, 3) zehn leinene Kindertücher von doppeltem Leinen, ohne Zeichen, 4) zwei neue Kinderhemdchen, gez. H. F. 9 und F. 12, 5) 6 Kinderhemdchen, ohne Zeichen, 7) ein leinenes Frauenhemd, ohne Zeichen, 8) sechs leinene Taschentücher, wovon zwei mit W. W 6, die übrigen nicht gezeichnet waren, 9) drei Frauennachtmützen. Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Dieb oder über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde hiervon Anzeige zu machen. Elberfeld, 21. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator, Scriba.

Nro. 1533. 1. In der Nacht vom 18. zum 19. Dezember d. J. sind dem Büchsenmacher Wilhelm Peres zu Essen aus dessen Werkstätte mittelst Einbruchs 2 reparirte Pistolen mit Doppelläufen entwendet worden.

2. In der Nacht vom 19. zum 20. Dezember d. J. sind dem Manufacturwaarenhändler Carl Wassel zu Essen aus dessen Laden mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden: 1) 8 Stücke Kleiderstoff von Lama in verschiedenen Farben, 2) 1 Stück wollenes Zeug zu Unterröcken, schwarz und roth gestreift, 3) etwa 2 Dutzend gestrickte Unterjacken für Erwachsene und Kinder, 4) 15—16 schwarz seidene Halstücher, 5) eine Anzahl kleiner Shwals und seidener Tücher, 6) ein Stück blau gedruckten Kleiderstoff, und 7) ein schon getragenes schwarzes Frauenkleid. Am Orte der That sind ein rothbuntes Taschentuch und ein Haarnetz von schwarzer Seide mit Stahlperlen gefunden, welche augenscheinlich von den Dieben, unter denen sich hiernach ein Frauenzimmer befunden zu haben scheint, zurückgelassen sind. Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die muthmaßlichen Diebe Auskunft zu ertheilen vermag, wird ersucht, hier oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Essen, den 22. Dezember 1864. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Nro. 1534. In den Monaten März und April d. J. sind an verschiedenen Orten der Bürgermeistereien Wipperfürth und Marienheide sowie des Amtes Meinerzhagen Bienenstöcke gestohlen worden, und liegt der Verdacht vor, daß diese Diebstähle von denselben Personen ausgegangen sind. Da die Ermittelung der Diebe bisher nicht gelungen, so ersuche ich Jeden, dem Etwas, was zur Ermittelung derselben beitragen könnte, bekannt ist, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde baldmöglichst anzeigen zu wollen Köln, den 22. Dezember 1864. Der Untersuchungsrichter, Landgerichtsrath Grolmann.

Personal-Chronik.

Nro. 1535. Dem Zimmerer Albert Vermeer zu Cleve ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Nro. 1536. Dem Zimmerer Wilh. Buchsteg zu Schneppenbaum ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hof-Buchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amtsblatte

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf

vom Jahre 1864.

A. Sachregister.

Ablösungen von domanialen Naturalrenten auf der linken Rheinseite; Durchschnittspreise hierfür 343. — — Normalpreise für Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten pro 1863/64. 50. 107. — — Von Reallasten und Auseinandersetzungen in den Kreisen Rees und Elberfeld. 301. 330.

Abwesenheits-Constatirungen des: Math. Leisen von Irrel. 23. Pet. Müller von Dreisbach. 23. Ph. Johann von Löffelscheidt. 23. Chr. Kirch von Mülheim. 23. Aug. Dültgen von Dültgesthal. 44. Pet. J. Kimpfen von Bruttig. 45. W. Küppers von Moers. 127. Jak. Engisch von Kirn. 152. J. Kindgen von Quadrath. 179. Fid. Ries von Cöln. 179. F. A. Schultze von Kronenberg. 191. F. W. Paffrath von Opladen. 201. K. H. Ringel von Gerresheim. 222. J. P. Gies von Barmen. 222. M. Bohr von Dreisbach. 236. Gertrud und Anna Maria Hembach von Montjoie. 265. J. L. Nacke von Coblenz 326. H. Röls von Düsseldorf. 362. — — Erklärungen des: Baum, M. von Cöln. 107. Erren, P. M. von Viersen. 127. Fuhr, Chr. von Nußbaum. 94. Hermann, J. A. von Altlay. 228. Holstein, Nik. von Dörrevies-Mühle. 64. Kleudgen, Maria und Fr. Ludwig von Coblenz. 191. Kurz, Aud. von Trechslinghausen. 191. Marx, Pet. von Winterich. 44. Puhl, Karl von Barmen. 45. Strube, A. K. von Cöln. 56. Szastowsky, Wwe. von Trier. 127. Voß, Fr. von Nieukerk. 23. Weidert Anna und Peter von Steummels. 236.

Actien-Gesellschaften; Bestätigung resp. Abänderung deren Statuten, Concessionirung ders. für die Preuß. Staaten. Allgem.-Feuer- und Transport-Vers.-Gesellsch. Ultrajectum 18. Potsdamer Versicherungs-Verein. 24. Lebens- und Bürgschafts-leistungs-Ges. „Albert." 66. Lebens- und Feuer-vers.-Ges. „Royal". 76. Nord-Brittische und merkantile Vers.-Ges. 82. Bergbau-Ges. Neu-Essen. 119. Allg. Vers.-Ges. für See-, Fluß- und Landtransport zu Dresden. 200. Schweizerischer Lloyd, Transport-Vers.-Ges. 222. Deutsche Continental-Gas-Ges. zu Dessau. 269. Prinz Leop. Actien-Ges. zu Hurl. 338.

Advokaten, Disciplinarrath zu Elberfeld. 45.

Aerzte, deren Approbation und Niederlassung siehe Pers.-Chronik.

Aggerthaler Kupferbergbau-Ges. in Hannover. 62.

Albert Lebens- und Bürgschaftsleistungs-Ges. 66.

Allgemeine Vers.-Ges. für den Fluß- und Landtransport zu Dresden. 200.

Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt siehe Wittwen-Verpfl.-Anst.

Amts-Suspensionen und Entsetzungen s. Pers.-Chronik.

Apotheken, neu errichtet zu Ringenberg. 2. Remscheid. 366.

Apotheker s. Pers.-Chronik. — — Reglement über die Lehr- und Servirzeit so wie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen. 256. 274.

Arsenikhaltige Kupferfarben, deren gefährliche Anwendung zum Färben von Tapeten u. s. w. 109.

Arznei-Taxe pro 1864. 15.

Assisen-Sitzungen zu Düsseldorf. 23. 85. 201. 334. 371. Cleve. 3. 85. 201. 318. 371. Elberfeld. 3. 107. 201. 319. 371.

Aufenthalts-Ermittelung des Chr. Frings. 320. J. Nicolai. 326. Adelh. Kremers. 334.

Ausfuhr-Verbote, von Schießpulver und Kriegsmunition. 203. 243.

Digitized by Google

Bahnhofstraße zu Essen. 198.
Banknoten, alte à 10 und 25 Thlr. 37; à 50 Thlr. 57. 109. 153.
Bank-Ordnung. Eintragung der Bankantheile in die Stammbücher. 31. Versammlung der Meistbetheiligten. 279.
— — Kommandite zu Essen 189.
Bau-Akademie, K. zu Berlin. Aufnahme in dieselbe. 53. 267.
Baufach, Nachtrag zu den Vorschriften zur Ausbildung und Prüfung. 358.
Bauhandwerker siehe Pers.-Chronik unter Handwerker.
Baumfrevel und Prämien, für Entdeckung vers. auf der Düsseldorf-Münsterschen Straße. 31. 317. Cöln-Arnheimer Straße 49. 150. Münster-Emmericher Straße. 91. Cöln-Venloer Straße. 127. Birgdelkamp-Trübsaler Straße. 201. Solingen-Lenneper Straße. 330. Cleve-Emmericher Straße 360.
— — Bewilligte Prämien. 178. 228.
Belobungen, wegen Lebensrettung, des Beruh. Stevens, H. Kremer und W. Schlüter. 117. A. Laufenburg. 245.
Bergreviere, zu Essen. 108. zu Mülheim. 131.
Berg- und Hüttenwesen. Statut der Essen-Werdenschen Berggewerkschaftskasse. 4. Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung. 69. Polizei-Verordnung über den Betrieb der Bergwerke. 289. Instruction zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Bergwerks-Abgaben 366. Die Ermittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite. 370.
Bergpolizei siehe Berg- und Hüttenwesen.
Bergwerks-Vereine und Hüttenanlagen s. auch Actien-Gesellschaften. Essen-Werdensche Berggewerkschaftskasse 4. Consolidirung der Bergwerke Constantinopel, Gottfried und Maximilian unter dem Namen „Prosper". 31. Westphälische Berg-Gewerkschaftskasse 107, deren Statut 206. Neu-Essen zu Essen. 119.
Berliner allg. Wittwen-, Pens.- und Unterstützungskasse, deren Agent für Düsseldorf. 45.
Bevormundungen s. Interdictionen.
Blutegel, deren Tarpreis. 89. 285.

Cautionen, der Auctionatoren K. Dewes. 61. F. G. Vogel und Jos. Paschke. 301. H. Hellrath, 317. J. Lachmann 325.
Character-Verleihungen s. Pers.-Chron.
Chausseegeld-Erhebungen: auf der Gemeinde Chaussee von Odenkirchen über Wickrath, Dahlen und Hardt nach Dülken. 150. Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee bis zur Vossenhof-Mühlhausener Bezirksstraße. 259. Gemeinde-Chaussee von Barmen über Lichteplatz bis zur Barmen-Rousdorfer-Straße. 264. Bezirksstraße von Straelen nach Nieukerk. 318.
Chausseegeld-Freikarten. 360.
Chirurgen-Gehülfen s. Pers.-Chron.
Collecten, allgemeine, für die Abgebrannten zu Ahaus. 31. für die in Schleswig verstümmelten Krieger. 78. 127. 138. 154. Kranken-Pensionat zu Marienbad. 173. Die Taubstummen-Anstalten. 176. Die Abgebrannten zu Ratingen. 268.
— — evangelische, für den Erziehungsverein zu Neukirchen. 76. das Stift zu Coblenz. 76. 276. die ev. Landeskirche. 81. Kirche und Pfarrhaus zu Engelskirchen. 110. Kirche zu Merzig. 110. Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth. 110. 134. Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedel. 154. Heil- und Pflege-Anstalt Hephata. 165. Bet- und Schulhaus zu Euskirchen. 182. die dürftigen ev. Gemeinden der Rheinprovinz. 189. Kirche zu Ohligs. 198. das ev. Bethaus zu Berncastel. 200. die Kirche zu Lintorf. 222. die Kirche zu Bornheim. 240. die Rettungs-Anstalt zu Düsselthal. 268. die Kapelle zu Daubach. 279. die Kirche zu Wipperfürth. 342. Kirche und Pfarrhaus zu Retzberg. 342.
— —, katholische, für den Dom zu Kanten. 21. die Kirche zu Kinderbeuern. 66. 330. die Kirche zu Reifferscheid. 76. 125. 258. die Kirche zu Rohren. 153. den Dom zu Cöln. 200. die Kirche zu Kinderbeuern. 252. 342. die Kirche zu Ruhrort. 319. die Kirche zu Neukirchen. 330. Kirche zu Dendesfeld. 342. Kirche zu Troisdorf. 366. Kapelle zu Bergerhof. 366.
— —, israelitische, für die Synagoge zu Orsoy. 31.
— — -Wesen. Bestimmungen wegen Abhaltung der Collecten 21.

Dampfkessel. Nachtrag zu dem Regulativ, betr. die Anlage von Dampfkesseln. 365.
Danziger Stadtobligationen. 365.
Darlehens-Kassenscheine; Ersatz für die präkludirten vom Jahre 1848. 227.
Deichschauen. Deichkataster für den 2. Bislicher Außenpolder. 361.
Depositaltermine für den Kreisgerichtsbezirk Wesel. 331.
Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau. 269.
Diebstähle zu:
Alperheide. 195. Altendorf. 180. Altenessen. 180. 232. 233. 249. Altstaden. 48. Angermund. 237. 302. Anrath. 277. Barmen. 7. 262. 277. 335. 363. Beek. 290. Bilk. 108. 321. Bislich. 336.

Digitized by Google

Bocholt 266. Boisheim. 56. Borbeck. 274. 327, 336. Bracht. 238. Büscherhöfen. 266. Buchholz. 28. Bysang. 195. Camp. 180. Clörath. 355. Crefeld. 186. Cromford. 95. Crumbach. 218. Dabringhausen. 248. Diersfordt. 249. Dinslaken. 356. Doetzdorf. 230. Douk. 363. Dornbusch. 233. Dortmund. 8. Düsseldorf. 28. 35. 64. 80. 87. 88. 96. 131. 132. 135. 172. 186. 218. 233. 237. 242. 270. 281. 290. 321. 322. 335. 336. 356. 363. Düsselthal. 321. Duisburg. 196. Eckamp. 131. Eickelborn. 12. Elberfeld. 266. 335. 348. 363. Elsgen. 335. Essen. 47. 48. 132. 160. 187. 195. 210. 218. 232. 266. 282. 356. 363. 372. Fischeln. 290. Flachsberg. 164. Gerschede. 233. Ginsbeck. 196. Gladbach. 27. Grambusch. 187. Grefrath. 47. 87. Güsten. 96. Haan. 321. Hagen. 7. Hamborn. 210. Hamm. 249. Heiderich. 196. Heidthausen. 327. Heißen. 196. Heissingen. 328. Hemmerden. 152. Hilden. 96. 318. Hohenbudberg. 322. Holsterhausen. 233. Holz. 195. St. Hubert. 237. Hühscheid. 363. Huisberden. 248. Huttrop. 347. Jockrath. 187. Isengraben. 96. Kaldenkirchen. 12. Kettwig 187. Kirchhellen 363. Kronenberg. 185. Leichlingen. 47. Linn. 320. Lintfort. 273. Lippern. 335. Marienheide. 372. Meiderich. 274 Mettmann. 348. Millingen. 328. Mülforth. 230. Mülheim. 249. 321. Mündelheim. 187. Neersen. 218. Neuß. 96. 108. 160. 249. 335. Niederheid. 186. Nienkerk. 28. Oberbilk. 356. Oberhausen. 27. 160. Odenkirchen. 47. Oedt. 47. Oestrich. 132. Orange. 164. Ratingen. 47. Rees. 356. Rheydt. 136. 195. Roerdorf. 108. Rönneter. 237. Ruhrort. 52. 88. 237. 321. Sevelen. 135. Schlich. 321. Simonshaus. 372. Sonnborn. 8. Stoppenberg. 281. Styrum. 52. 132. St. Tönis. 95. 196. Trietenbroich. 186. Tüschen 347. Uerdingen. 327. Umstand. 347. Venrath. 180. Viersen. 237. Vlum. 108. Vogelheim. 132. 356. Wattenscheid. 28. 322. Werden. 116. Wermelskirchen. 314. Wickrath. 282. Wipperfürth. 372. Zons. 186.

Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder-Quittungen, deren Aushändigung. 119. 352.

Druckfehler und andere Berichtigungen. 28. 52. 108. 196. 274. 290.

Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn; Ausgabe von Zins-Coupons. 194. Ausloosung von Prioritäts-Actien und Obligationen. 273.

Ehrenzeichen für Hülfeleistung bei Brand, verliehen an G. Op. de Hipt und F. Heckmanns zu Straelen. 244.

— — für Lebensrettung, verliehen an K. Lüngen zu Erkrath. 235. A. Coeren zu Dormagen. 282. L. Orth zu Düsseldorf. 289.

Eichungswesen. Einführung einer Proportional-Getreidewaage. 137. Die Schrift des Geh. Reg.-Rath Brix: „Der Alkoholometer und dessen Anwendung". 264.

Einführungs-Patente s. Patente.

Eisenbahn-Anlagen. Von der Steinkohlenzeche „Rosenblumendelle" zum Anschluß an die Bergisch-Märkische Bahn. 39.

— — -Bahnpolizei s. Polizei-Verordnungen und Reglements.

— — -Angelegenheiten. Declaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung. 86. 95. Abänderung des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen. 157. Vereidigung der Bahn-Polizei-Beamten der Rhein. Eisenbahn-Gesellschaft. 231. Beförderung grober Eisenguß- und Eisen-Waaren auf der Ostbahn. 313.

— — -Tarife. 131. 209.

Elementar-Schullehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung bestanden haben. 117. 182. 200. 239. 272. 276.

— — deren Prüfung resp. Anmeldung hierzu 15. 50. 161. 227.

— — deren zweite Prüfung. 50. 165. 200. 236. 311.

— — Lehrerinnen, kath., Unterrichts-Kursus zu Düsseldorf. 182.

— — Wittwen- und Waisen-Anstalt siehe Pensions-Anstalt.

Elisabeth-Stiftung, rhein. Prov.-Blinden-Anstalt zu Düren. 219.

Erfindungs-Patente s. Patente.

Erftkanal, Tarif 91.

Ergänzungsrichter siehe Personal-Chronik unter Friedensrichter.

Erndteferien s. Gerichtswesen.

Essen-Werdensche Berggewerkschaftskasse 4.

Expropriationsrecht für die Geradelegung des Weges von Essen nach Berge-Borbeck. 2.

Fabrikzeichen, zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet von:
Crone und Jarres zu Remscheid. 87. Eylert A. zu Solingen. 80. 87. Geßler W. Th. zu Wahrde. 163. Großmann P. A. zu Solingen. 128. Hüninghaus & Comp. zu Gevelsberg. 131. Joerger & Falkenberg zu Solingen 104. Kayser K. J. & Enie zu Solingen. 80. Korff & Hensberg zu Remscheid. 242. Landow & Wies zu Cronenberg. 345. Lüneschloß P. D. zu Solingen. 202. Meuser & Koenigsberg zu Remscheid. 179. Peiseler K. & Söhne zu Remscheid. 327. Rutenbeck Ed. zu

Digitized by Google

Dreve. 173. Stürmer E. zu Solingen. 313. Tillmanns W. & Comp. zu Remscheid. 87. Wilms F. F. Thal. 87.
Fabrikzeichen, in die Zeichenrolle eingetragen, für: Hüninghaus & Comp. zu Gevelsberg. 248. Sessinghaus Th. zu Gevelsberg. 56.
Falschmünzerei, Falsche Fünffrankenstücke. 32.
Familiennamen-Aenderungen. Dem Joh Mohr den Familiennamen „Etterich" gestattet. 178.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, siehe Actiengesellschaften.
Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder; Aushändigung der Quittungen. 119.
Forstkasse zu Gerresheim. 288.
Forstwesen. Bestimmungen für die Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forst-Verwaltungsdienst. 49.
Friedrich-Wilhelms-Stiftung zu Marienbad. 173.

Gaserleuchtungs-Gesellschaften siehe Actiengesellschaften.
Gebäudesteuer s. Steuern, directe unter Grundsteuer.
Gefundene Sachen s. herrenlose Sachen.
Gerichtstage für 1865 in Schermbeck und Gahlen 314.
Gerichtsvollzieher-Unterstützungsvereine; Mitglieder des Ausschusses derselben pro 1865 zu Cleve 353.
Gerichtswesen:
Die Ferien und Fristen für die Saat- und Erndtezeit im Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Wesel. 80. im Departement des K. Appellationsgerichts zu Hamm. 222. Gerichts-Deputation zu Broich. 95. Ferien-Kammer-Sitzungen des K. Landgerichts zu Elberfeld. 194. zu Cleve. 218. Düsseldorf. 224. Verwaltung vacanter Nachlaßmassen. 217. Ferien-Senat beim K. Appellations-Gerichtshofe zu Cöln. 222. Gerichts-Kommission zu Witten. 248. Gebühren der Aerzte und Wundärzte für Geschäfte bei den Gerichten. 251.
Gesetzsammlung, Inhalt derselben aus 1863. 1. 30. aus 1864. 49. 53. 57. 69. 89. 105. 117. 125. 137. 149. 153. 173. 189. 197. 199. 203. 227. 235. 239. 251. 263. 267. 283. 291. 311. 315. 325. 337. 341. 357. 365.
— — Hauptregister. 179. 290.
Gestohlene Sachen, vorgefunden zu oder bei: Düsseldorf. 33. 35. 224. Anrath. 128. Cleve. 130. 135. 273. Hamm. 159. Anrath. 191. Bochum. 272.
Gewerbe-Gerichte; Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter ders. zu Düsseldorf. 40. Solingen. 43. Elberfeld. 66. Barmen. 117. Burscheid. 150. Gladbach. 270. Lennep. 303.
Gewerbe-Gerichte; Regulativ für das Gewerbegericht zu Lennep. 182.
Gewerbe-Schulen, Provinzial; Abänderung des Organisations-Planes für dies. 149.
— — -Scheine, verloren, des T. Platzen van Vierbaum. 90. Seb. Loch von Stape. 150. Ad. von Treeck von Düsseldorf. 177. Ehefrau C. Rohm von Crefeld. 182. G. Dodhagen von Cleve. 212. J. Dorfmüller von Barmen. 244. Wittwe J. Wackerzapp von Neuß. 245. Ferd. Jülicher von Crefeld. 240. Sal. Oberländer von Grieth. 288. H. Blockhaus von Mettmann. 325. G. Kohl von Cleve. 325.
— — -Scheine } s. Steuern.
— — -Steuern }
Gewerbliche Unterstützungskassen. 10.
Gouvernanten-Bildungsanstalt zu Droyßig. 120. 121.
Grundsteuer s. Steuern.
— — -Kataster s. Kataster.
Gymnasiallehrer s. Pers.-Chron.

Hafen zu Ruhrort; Instruction für den Brückenwärter an der Drehscheibe 268.
Hafenmeisterstelle zu Ruhrort. 265.
Handels-Gerichte; Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter ders. zu Gladbach. 31. zu Düsseldorf. 361.
— — -Kammern; Ergänzung der Mitglieder und Stellvertreter ders. zu Essen. 55. Lennep. 129. Düsseldorf. 138. Solingen. 165. Wesel. 165. Duisburg. 269. Elberfeld-Barmen. 308.
— — -Register; zu Wesel. 353.
Handwerker-Prüfungskommission, für Kupferschläger zu Mettmann. 106.
— — -Prüfungszwang für Schlosser und Gelbgießer zu Mettmann aufgehoben. 77.
Hebammen s. Pers.-Chron.
Heildiener s. Pers.-Chron. unter Chirurgen-Gehülfen.
Herkunfts-Ermittelung eines zu Cleve Verhafteten. 33.
Herrenlose Sachen: Anker zu Hitdorf. 45. 64.
Hülfsprediger- und Hülfscandidaten-Stellen.
— — besetzte, zu Rheydt. 15.

Jade-Gebiet darf ohne poliz. Legitimation nicht betreten werden. 81.
Jagd, niedere, deren Schluß 21, deren Eröffnung. 243. 252.
Jahrmärkte zu Moers. 43.
Impfwesen. Resultate der Impfung im J. 1863.

Digitized by Google

78. Belohnung für die Anzeige von ächten Kuhpocken. 61. 77. Bewilligung der Impfmedaille an Dr. Hellersberg zu Neuß, Dr. Wittrop zu Geldern, Dr. Willich zu Rheinberg und Wundarzt Theinhard zu Merscheid. 129. Frische Schutzpocken-Lymphe 181.

Interdictionen, gerichtliche und Bevormundungen des Baltersholt A. von Barmen. 232. Borren Sib. M. von Kleinenbroich. 320. Bremer W. von Gindorf. 242. Coenen A. Mar. zu Neurath. 95. Dörner K. W. zu Elberfeld. 94. Draht H. Gert. von Crefeld. 135. Drescher B. J. von Wald. 198. Evertz A. Cath. von Gladbach. 326. Feldhaus K. W. von Neuß. 131. Fliegen Conr. zu Vorst. 24. Freymann W. zu Ronsdorf. 116. Fückendiek M. Cath. zu Crefeld. 347. Funkenhaus H. von Gladbach. 35. Genhaim Sib. Cath. zu Ungerath. 247. Gessner, K. A. H. Ehefrau von Elberfeld. 102. Haeuser D. von Wevelinghoven 260. Held S. H. zu Garzweiler. 332. Heumann Reg. von Wiesdorf. 326. Holtschneider H. J. von Huckingen. 326. van Holtum J. v. Ratingen. 237. Huismann Th. zu Goch. 228. Jochum G. zu Moers. 248. Joest K. W. Ehefrau von Elberfeld. 224. Kehrbusch H. zu Hagenbroich. 237. Kreutzer Jul. zu Wickhausen. 94. Kronen H. zu Crefeld. 332. Leverkus Auguste und Emma von Wermelskirchen. 326. Mangen J. H. von Crefeld 159. Moll P. zu Dahlen. 332. Müller Clara zu Belmen. 95. Müller H. zu Heddinghoven. 332. Poensgen Otto von Gladbach. 191. Reiffen B. von Elberfeld. 130. Schaaf A. von Struckfeld. 130. Schaufenberg A. Mar. von Rheydt. 131. Schlieper Emma von Kronenberg. 228. Schmidt Rich. von Burg. 102. Schmitz Elis. von Barmen. 102. Schmitz P. W. Wittwe von Barmen. 265. Schütz Fried. von Lank. 320. Selbach Julie von Wermelskirchen. 135. Terstappen P. M. zu Hinsbeck. 248. Terstegen H. zu Capellen. 247. Trittermann A. von Düsseldorf. 260. Türck Ph. H. von Uerdingen. 320. Voß Salomon Ehefrau von Odenkirchen. 320. Walder Fl. von Elberfeld. 326. Werthmann H. zu Veert. 191. Werth R. Ehefrau zu Neuß. 265. Wolf Elis. zu Dahlen. 332. Wolter J. R. von Crefeld. 131.

— — aufgehobene, des Rütten P. Ch. von Crefeld. 302.

Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zu Düsseldorf. 190.

Kadetten s. Militairwesen.

Kassen-Anweisungen; Ersatz für die präkludirten vom J. 1835. 227.

Kataster-Angelegenheiten. Anmeldung des Güterwechsels bei der Ortsbehörde. 40. 43. 68. 77.

Köhrung der Hengste s. Pferdezucht.

Kranken-Pensionat zu Marienbad. 173.

Kreis-Physikat zu Mettmann. 118.

— — -Thierarztstelle zu Crefeld. 66.

— — -Wundarztstelle zu Moers. 15. Elberfeld 55. 66. Düsseldorf. 228.

Kronprinz-Stiftung. 133.

Kunstakademie, Kgl., zu Düsseldorf; Unterrichtsgegenstände. 178.

Landbeschälung s. Pferdezucht.

Landesverweisungen, deren Verzeichnisse. 54. 156. 244. 351.

Landtage, rhein. s. Prov.-Landtag.

— — der Monarchie. Rede des Minister-Präsidenten bei dem Schlusse der Landtagssession 29.

Landwirthschaftliche Lehranstalten, höhere. Vorlesungen an ders. zu Poppelsdorf. 34. 241. zu Eldena. 86. 265. zu Proskau. 46. 259. zu Waldau. 60

Lebensvers.-Ges. s. Actien-Ges.

Legate s. Vermächtnisse.

Leichen, unbekannte, gefunden oder in den Flüssen gelandet, zu Recklinghausen. 33. zu Stürzelberg. 140. zu Neustadt Düsseldorf. 152 228. zu Emmerich. 158. bei Essen. 158. bei Kaiserswerth 159. 224. 362. Uerdingen. 191. Rellinghausen. 194. Niedercassel. 201. Baerl. 224. 258. Urdenbach. 228. 265. Oberhausen 248. 273. Linner-Ort. 242. Grieth. 277. Altenessen. 280. Hamm. 290. Fischeln 345.

— — Verunglückter, von deren Auffinden Anzeige zu machen ist. Billau S. von Nordheim. 159. Byrne Sam. Fitz von Bonn. 191. Grabsch F. W. von Düsseldorf. 102 159. Henn P. A. von Neuwied. 326. Jaegers J. P. F. von Düsseldorf. 102. 159. Krey P. von Rübenach. 159. Maubach And. von Beuel. 24. Michels P. von Rolandswerth. 179. Nord J. von Amsterdam. 102. 135. Ottersbach J. P. von Dreiße 23. Pickart H. von Mülheim. 3. 107. Schenß Ch. von Anel. 130. Schug J. von Deesen. 224. Wimmer W. von Schneppenhof. 85. Zunehmer G. von Deutz 3. 46.

Locomotiven zur Benutzung auf Straßen. 342

Lotterie; von Kunstwerken für das Künstlerhaus zu Dresden. 15. für den Dombau zu Cöln. 176.

Marienbad, Kranken-Pensionat. 173.

Markscheider s. Pers.-Chron.

Martini-Durchschnittspreise pro 1864 zur Redimirung der Domanial-Frucht und Natural-Prästationen. 344.

Medicinalwesen. Modalitäten der von den Medicinalbeamten auszustellenden amtlichen Atteste. 21. Neue Arznei-Taxe. 15. Handbuch der Sanitäts-

Digitized by Google

polizei von Dr. Pappenheim. 118. Behandlung der granulösen Augenentzündung. 200. Gebühren der Aerzte und Wundärzte für Geschäfte bei den Gerichten. 251. Reglement über die Lehr- und Servirzeit, so wie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen. 256
Mehrumer Deichverbandes-Kataster 198.
Meliorations-Angelegenheiten. Bildung einer besonderen Schaukommission für das Meliorationsgebiet der großen rothen Lay. 240.
Militairwesen. Ablieferung der bei den Artillerie-Uebungen verfeuerten Geschosse. 149. Abänderung des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militairfamilien während des Kriegszustandes. 255. Abänderung der Bestimmungen hinsichtlich des receptionsfähigen Alters der etatsmäßigen Kadetten und der Pensionaire. 300. 311.
— — -Angelegenheiten. Termine für das Ersatzgeschäft. 25. 49. Einstellung der einjährigen Freiwilligen. 31. Meldung zum freiwilligen Eintritt bei der Armee in Schleswig. 91. Wärterstellen im Bereiche des 7. Armee-Corps. 157. 164. 172. Nachweis der Qualifikation für das K. Gewerbe-Institut Behufs Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste. 240. Begünstigung der Zurückstellung vom Militairdienste für die ev. Theologen und Aspiranten. des kath. geistl. Standes. 268.
— — -Wittwen-Pensionsanstalt s. Militairwesen.

Nachlaßmassen, vacante, deren Verwaltung. 217.
Nationalbank-Stiftung; Jahresbericht pro 1862. 118.
Neu-Essen, Bergbau-Ges. 119.
Niers- und Nordkanal-Niederung-Melioration; Ausloosung von Obligationen. 195. 301. 310
Nordbritische und merkantile Vers.-Ges. 82.
Notariats-Urkunden der versetzten, ausgetretenen oder gestorbenen Notare sind deponirt: des Dahmen bei Charlier zu Revelaer. 24. des Joesten bei Titz zu Xanten. 94. des Brüninghausen bei Flink zu Barmen. 326.
— — -Kandidaten, deren Beschäftigung. 281.

Ordens-Verleihungen s. Pers.-Chron. unter Character-Verleihungen.

Pässe und Paßkarten s. Reisepässe.
Patente, Erfindungs- und Einführungs-, ertheilt resp. verlängert, dem Andre zu Priorsberg. 57. 271. Balk W. zu Hannover. 272. Baumgärtel H. A. zu Chemnitz. 117. Baur W. zu München. 264. Blaton J. zu Berlin. 235. Blees F. W. zu Neunkirchen. 272. Borsig zu Berlin. 173. Brodt R. zu Berlin. 229. Chevallerie A. J. J. Troeltzsch und W. H. Fleischer. 360. Frickenhaus H. zu Friedens-Au. 41. Fuhrmann G. zu Berlin. 366. Gaerlin Gebr. zu Berlin. 15. Glaeser T. zu Brieg und E. Hofmann zu Breslau. 231. Haenel Ed. zu Magdeburg. 134. Hartig E. zu Dresden. 330. Hartmann R. zu Chemnitz. 329. Henkel F. und W. Seck zu München. 182. Herlitschka L. zu Barmen. 165. Heß H. B. zu Leipzig. 199. Hoffmann J. G. zu Breslau. 258. Hundt Th. zu Siegen. 61. Jähns R. R. zu Berlin. 258. 323. Kayser K. zu Breslau. 279. Köhler E. zu Guben. 15. Kowalsky R. zu Danzig. 200. Lehmann. F. zu Benthen. 177. Levinstein L. J. zu Berlin. 42. Meyer L. J. zu Kriescho w. 327. Obermüller zu Heidenheim. 227. Pastor E. F. zu Burtscheid. 271. Pfaff C. zu Chemnitz. 200. Pinnus. J. zu Brandenburg. 200. Prillwitz J. H. F. zu Berlin. 9. 41. 154. 155. Pütsch H. zu Berlin. 330. Rack B. zu Erdmannsdorf. 134. Remschel A. zu Wetter. 341. Röhring A. zu Kuracne. 366. Rüter B. zu Elberfeld. 325. Ruffieur J. M. und P. Wellekens zu Aachen. 272 Schlickeysen K. zu Berlin. 264. Schmidt W. zu Berlin. 149. Schmidt J. und F. Haack zu Berlin. 229. Schön Math. zu Waldjadt 41. Schorn A. zu Ruhrort. 231. Schreck H. zu Berlin. 300. Schubert J. A. zu Dresden. 366. Schulz A. zu Buckau. 227. Seyffert O. zu Ilsenburg. 342. Simon H. zu Gotha. 235. Steiner G. zu Ruhrort. 360. Thiele F. W. zu Frankfurt. 178. Wappenhans K. F. zu Berlin. 189. 341. Wedding W. zu Berlin. 351. Weus R. A. zu Berlin. 61. Werner R. R. zu Berlin 37. Wex & Söhne zu Chemnitz. 181. Wickardt W. zu Aachen. 295. Wiedeisch-Maschinen Fabrik zu Chemnitz. 352. Wirth W. zu Frankfurt 243. Xrauth A. zu Chemnitz. 360.
Patente, Erfindungs- und Einführungs-, erloschene des Bauer W. zu Berlin. 351. Clemm G. zu Straßfurth. 101. 366. Helmsdorf K. zu Münsterland. 234. Kayser zu Breslau. 264. Langen Eug zu Cöln 178. Pecoli Em. zu Berlin. 15. Prillwitz J. H. F zu Berlin. 125. 177. 198. 231. 264. Rinsle A. zu Landsberg 272. Rose W. zu Berlin. 342. Wappenhaus K. F. zu Berlin. 15.
Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer; Abschluß der Fonds ders. pro 1863. 154.
Pesch, neue Gemeinde. 81.
Pfarramts-Candidaten, evangel. für wahlfähig erklärte. 161. 173. 329.
Pfarrstellen, evang., zu besetzende, zu Sobernheim. 15. Prüm. 21. Horn. 49. Bischmisheim. 65. Siegburg. 109. Neuwied. 161. Cleve. 181.

Digitized by Google

Wupperfeld. 181. Unterbarmen. 199. Montjoie. 329. Simmern. 341. Dirmingen. 341.
Pfarrstellen evangel. besetzte, zu Ravensbeuern. 21. Ottweiler. 49. Hennweiler. 49. Sounborn. 54. Wickrathberg. 61. Kleinrechtenbach. 65. Sobernheim. 109. Widdert. 153. Radevormwald. 231. Bislich. 329. Unterbarmen. 341. Garbenheim. 341. Oberhausen. 360. Bislich. 360. Saarn. 360.
Pfarrsystem, evang., neu errichtet für Oberhausen. 182. für Beyenburg. 182 für Ohligs. 276.
Pferdezucht. Nachweisung der für das Jahr 1864 an- und abgekörten Hengste. 98.
— — Beschäl-Stationen und Anfang der Bedeckung zu Wickrath u. s. w. 33.
Polizei-Strafgelderfonds pro 1861 63. 349.
Polizei-Verordnungen und Reglements, betr. Bahnpolizei-Reglement für die Verbindungsbahn vom Rüshof bis zum sogenant. Wehrbahn. 9. für die Bahn von Station Duisburg nach dem Rhein-Ruhr Kanal. 64. 241. Die Benutzung der Hafenanlagen zu Ruhrort. 15. Zusatz zu derselben. 268. 274. Das Abhalten der Haus-Collecten. 21. Aufgehoben. 125. Das Jade-Gebiet darf ohne polizl. Legitimation nicht betreten werden. 81. Das Zusammensetzen und Verbinden von Holzflößen auf dem alten Rheine bei Wesel. 82. Die Anlage von Windmühlen. 97. Die Untersagung des Titels „Kreisblatt" für außeramtliche Zeitschriften. 97. Die verbotene Anwendung von arsenikhaltigen Kupferfarben zum Färben von Tapeten u. s. w. 109. Die Spurweite des Fuhrwerks in verschiedenen Kreisen und Städten. 129. Theilweise Aufhebung einer von dem Bürgermeister zu Remscheid erlassenen, das Führen der Hunde betreffenden Verordnung. 134. Transport und Lagerung des gereinigten und ungereinigten Petroleums 150. Die Publikation der polizeil. Verordnungen für den Stadtkreis und Oberbürgermeisterei Barmen. 150. für den Kreis Essen. 161. für den Kreis Elberfeld. 280. Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein. 166. Verbot der Ausfuhr von Schießpulver u. s. w. 203. Die Gebehochzeiten. 212. Vereidigung der Bahnpolizei-Beamten der Rheinischen Eisenbahn.-Ges. 231. Die Bildung einer besonderen Schaukommission für das Meliorationsgebiet der großen rothen Ley. 240. Das Vogel- und Scheibenschießen. 256. Der Betrieb der Bergwerke. 289. Die Anlegung von Ziegelöfen. 325. Die Benutzung der Wege durch Straßen-Locomotiven. 342.
Post-Dampfschifffahrts-Verbindungen zwischen Warnemünde- und Ystadt. 55. 127. Lübeck und Malmoe. 127.
Post-Expeditionen, deren Errichtung und Aufhebung. 12. 18. 62. 116. 157. 201.
— — -Geldsendungen s. Postwesen.
— — -Haltestellen für Personen. 44. 56. 83. 101. 134. 190. 231. 325. 344.
— — -Kurse für Schnell-, Personen-, Cariol- und Boten-Posten. 12. 18. 32. 43. 44. 56. 68. 80. 82. 83. 101. 107. 127. 129. 130. 134. 138. 157. 190. 236. 272. 273. 280. 289. 319. 323. 326. 361.
— — -Stücke, unbestellbare. 231. 289.
— — -Unterbeamten-Stellen, zu besetzende. 94. 280.
— — Wesen. Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost. 1. Postsendungen an die mobil gemachten, nach dem Auslande ausgerückten Preußischen Truppen. 2. Portofreiheit der Sendungen an Königl. und Communal-Behörden zu Gunsten ausgerückter Preuß. Truppen. 30. Adresse für die Briefe und Geldbriefe an die Preußischen Truppen in Schleswig Holstein. 44. 55. Sendungen von Gegenständen für die Lazarethen in Schleswig-Holstein. 56. Posttransport mit Privat-Packereien dahin. 62. 83. 178. Desgleichen und nach Jütland. 83. 106. Zahlungen durch Vermittelung der Königl. Postanstalten nach Nordamerika. 115. Beförderung der Schreiben der gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorstände an Gewerke gegen Insinuationsscheine. 129. Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien. 157. Feldpostbriefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein. 209. 236. Postverträge mit Spanien und Portugal. 215. Porto für Briefe nach und aus Australien und Neu-Seeland. 216. 241. Declaration der Briefe mit Geld- oder Werthinhalt. 222. 276. Aufhebung der Gebühr für das Einsammeln der Dienstbriefe durch die Landbriefträger. 241. Gegenstände, welche in Frankreich nur durch die Staatsposten befördert werden. 280. Geldsendungen nach Polen. 313. Abänderung des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen. 357. Vermittelung von Zahlungen bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisungen. 359. Porto-Freiheiten und Ermäßigungen für die Sendungen an die Truppen in den Elbherzogthümern. 361. Abholen der Briefkasten. 361. 371. Postsendungen nach größeren Städten. 370. Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und England. 371.
Potsdamer Versicherungs-Verein. 24.
Prämien für Entdeckung von Baumfrevel s. letztere.
Predigerstellen s. Pfarrstellen.
Prinz Leopold Act.-Ges. zu Hurl. 338.
Proportional-Getreidewaage. 137.

Digitized by Google

Provinzial-Feuer-Societät rhein.; Hülfsagenten für die Mobilar- und Gebäude-Versicherung. 34.
— — -Gewerbeschein s. letztere.
— — -Hülfskasse, rhein.; Darlehns und Depositen-Geschäfte ders. 3.
— — -Landtage, rhein. Neuwahl der Abgeordneten und Stellvertreter. 165. Dessen Einberufung. 271. Allerh. Bescheid auf die im Jahre 1862 gestellten Anträge. 291. Propositionen zur Berathung und Erledigung. 294.
— — -Blinden-Anstalt „Elisabeth-Stiftung" zu Düren. 219.

Radfelgen-Breite für die Gemeindewege verschiedener Kreise und Städte. 129.
Reisepässe und Paßkarten, verloren und ungültig erklärte, des H. Kettler von Rheinberg. 179. A. Keller von Schwarza. 195. H. Stöter von Barmen. 265. Cl. A. V. Emmermann von Elberfeld. 318. 320. J. J. Engers von Elberfeld. 327.
Renten-Ablösungen s. letztere.
Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. Verzeichnisse der ausgelooften. 18. 151. 183. 215. 334. 352. der vernichteten. 152. 344.
Rhein-Ruhr-Kanal zu Duisburg; Tarif. 204.
Rheinschifffahrt. Zulassung von Koaks als Oberlast. 49. Entschädigungsansprüche wegen der Eisenbahnbrücke über den Lek bei Kuilenburg. 106. Ungereinigtes Petroleum, dessen Transport. 150. Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Rhein. 166. 211. Gebühren-Tarif für die Wahrschau-Station auf dem Mäusethurm bei Bingen und an der Wirbellay. 243. Uebereinkunft über den Bau der Rheinbrücke zwischen Manheim und Ludwigshafen. 315. 329. Rheinzoll-Gebühr für altes Eisen, Gußeisen u. s. w. 329.
Royal, Lebens- und Feuer-Vers.-Ges. 76.
Ruhrorter Hafen. s. Hafen.

Salzfaktorei zu Hümbrecht. 251.
Scheidemünze, inländ., deren Umtausch gegen grobe Silbermünze. 212.
Schenkungen s. Vermächtnisse.
Schlacht- und Mahlsteuer s. Steuern indir.
Schornsteinfeger-Bezirke. Bislich und Ringenberg dem Kehrbezirke Haldern zugetheilt. 150. Gladbach und Dahlen. 330.
Schutzpocken s. Impfwesen.
Schulwesen. Anweisung für die Vorbildung der ev. Seminar-Präparanden. 57. Uebersicht der Gehaltsverbesserungen der Schullehrer. 97. Seminar zu Neuwied. 161. Prüfungstermine in dem Seminar zu Moers. 161. Desgl. zu Düsseldorf für die Lehrerinnen der höheren Töchterschulen. 161. Cursus in der K. Central-Turnanstalt für Civil-Eleven. 197. Prüfung der Kath. Schulamts-Aspiranten. 227. Ausstellung der Vocationen Seitens der Berufungs-Berechtigten. 319.
Schweizerischer Lloyd, Transport-Vers.-Ges. 222.
Schwurgerichte zu Wesel. 95. 184. 273. 353.
Seepost-Verbindung s. Postdampfschifffahrt.
Seidentrocknungs-Anstalt zu Elberfeld; Abänderung des Reglements. 62.
Statistik des Reg.-Bez. Düsseldorf. 40.
Staatsanleihen. Verzeichniß der im J. 1863 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere. 41. Ausloosung von Schuldverschreibungen aus dem J. 1855. 37. 275. J. 1856 und 1859. 197. 349. 359. J. 1848. 1850. 1852—55. 1857. 1859. 81. 275. J. 1848. 1854. 1855. 1857 1859. 275. Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856. 42. 89. de 1848. 255. 310. 337. Umtausch der Herzogl. Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen. 77. 272. Die bloße Namensaufschrift auf Staatsschuldverschreibungen bewirkt keine Außerkurssetzung ders. 105. Erhebung der fälligen Zinsen. 267. 303. 337. 349.
Staatsanwalts-Geschäfte bei den Kreisgerichten zu Soest, Essen und Broich. 95.
Staatspapiere. (s. Staatsan-
Staatsschuld-Verschreibungen. (leihen.
Staatsverträge und sonstige, fremde Staaten betreffende Angelegenheiten. Postverträge mit Spanien und Portugal. 215.
Stadtobligationen, deren Ausloosung zu Elberfeld. 45.
Stempel; Gesuche und Liquidationen über Stempel-Restitutionen. 239.
Steuern, directe. Grundsteuer. Zustellung der Heberollen pro 1864 an die Steuereinnehmer. 9. Reclamationsfristen. 32. Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds pro 1863. 90. Anweisung, betr. die Reclamationen gegen die Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer. 110. Grundsteuer-Ausschreibung pro 1864. 141.
— — Klassensteuer u. klassif. Einkommensteuer. Einkommen-Einschätzungskommission zu Düsseldorf. 178.
— — Gewerbesteuer. Gewerbescheine pro 1815. 240. Gewerbe-Legitimationskarten für den Zollverein. 13. Wahl der Abgeordneten behufs Vertheilung der Gewerbesteuer. 283.

Digitized by Google

Borgers Anna zu Ratingen, 278. Brauner zu Hohenbudberg, 132. Brinkmann Elise zu Brüggen, 64. Brockhausen Elise zu Ruhrort, 60. Brüning zu Burg, 250. Busch zu Wevelinghoven, 250. Cosiers zu Bonnenbach, 278. Dackweiler zu Wersten, 328. Dadder zu Crefeld, 278. Dewald Anna Maria zu Cleve, 8. Dietrich zu Crefeld, 318. Empting Auguste zu Fischeln, 12. Engels Christine zu Ratingen, 278. Erkes zu Allrath, 278. Esser zu Benrath, 336. Ferrier zu Lüttelbracht, 328. Fleischhauer zu Pempelfort, 282. Frank zu Wesel, 188. Gabel Martha zu Beyenburg, 364. Gertz zu Crefeld, 282. Gilderblom zu Barmen, 234. Gilsbach Johanna zu Benrath, 188. Giesbert zu Essen, 36. Goepfert zu Richrath, 188. Goldberg zu Alpen, 328. Goldberg zu Steele, 88. Gries zu Crefeld, 318. Grüters zu Crefeld, 218. Guthoff zu Kaiserswerth, 278. Haberkamp zu Hinsbeck-Bysang, 164. Hagemann zu Duisburg, 218. Hagemeyer zu Crefeld, 314. Hambloch Gertrud zu Odenkirchen, 188 Hamwoehner Louise zu Kleinenbroich, 60. Hancke zu Solingen, 196. Happekoth zu Borbeck, 12. Hebbel zu Dierath, 188. Henning Helena zu Düsseldorf 132 Herberg zu Düsseldorf, 60. Hernbruck zu Hilden, 322. Hertrich Franziska zu Werden, 8. 56. Hinkens zu Vanicum, 314. Hoennerscheidt Franziska zu Pesch, 322. Hoever zu St. Tönis, 238. Horst zu Frintrop. 250. Ingensandt zu Crefeld, 218. Jost zu Crefeld. 314. Kamp zu Crefeld, 282. v. d. Kamp zu Uedem, 250. Kamphof zu Elberfeld, 250. van Kempen zu Anrath, 282. Kempers zu Eppinghoven, 56. Kessel Katharina zu Straberg, 314. Kirberg zu Bucholtwelm, 318. Klefisch zu Hitdorf, 318. von Kleist Auguste zu Vorst, 8. Kleinjung zu Düsseldorf, 196. Klingholz zu Essen, 60. Knappstein Mina zu Strälen, 340. Koenen zu Frasselt, 278. Koester Anna zu Hüls, 136. Kramps zu Riel, 12. Krauendick zu Borbeck, 12. Kuhl zu Altendorf, 8. Küpper Therese zu Mülheim, 124. Lamers Caroline zu Straelen. 340. Leussen Catharina zu Altenessen. 278. Leven zu Rutgen, 136. Liesefeld zu Uedem, 274 Lipp zu Ratingen, 278. Lohmeyer Wilhelmine zu Eiken, 336. Lüttger zu Bracht, 136. Marx zu Elsen, 64. Mehler zu Solingen, 196. Moelders zu Hamm, 132. Müller zu Düsseldorf, 164. Müller zu Westhoven, 132. Müllers zu Crefeld. 282. Mundrath zu Homberg, 318. Neuwirth zu Crefeld, 318. Nierfeld Maria zu Mülheim, 8. Ostermann Ludowika zu Ueberruhr, 282. Otto Maria zu Vorst, 8. Peters zu Crefeld, 250. Peters Hubertine zu Ratingen, 12. Peters zu Kaiserswerth, 278. Portmann Maria, 68. Prediger zu Dültgensthal, 290. Raab zu Camperbroich, 364. Rauch, Therese zu Oedt, 188. van de Sandt zu Mündelheim, 136. Sapenhoff zu Heisingen, 278. Schatz zu Mintard, 136. Scheffers zu Crefeld, 250. Scheidt zu Crefeld, 234. Schlupkoten zu Windrath, 124. Schlupkoten zu Elberfeld, 128. Schmalohr zu Anrath, 164. Schmitt zu Huckingen, 348. Schnitzler Elise zu Oedt, 188. Schroer zu Gierath, 328. Schulte Katharina zu Giesenkirchen, 218. Schulten zu Hammersberg, 364. Schurmann zu Schaephuysen, 356. Steiger zu Crefeld, 278. Steinbach Laura zu Pesch, 322. Stocks zu Elberfeld, 132. Stoerling zu Heidhausen, 234. Stübben zu Crefeld, 242. Susebrink zu Dhünn, 282. Tauwel zu Kevelaer, 28. Theigelake Gertrud zu Steele, 218. v d. Thüsen zu Duisburg, 188. Uebber zu Hitdorf, 282. Volmering zu Halbern, 188. Voß zu Elberfeld, 270. Wagner zu Kempen, 348. Wallrath zu Amern St. Georg, 242. Westhoff zu Hassels, 278. Wichterich zu Rheinberg, 250. Wießmann Therese zu Ruhrort, 60. Winternheim zu Ringenberg, 314. Wolters zu Schaephuysen, 336. Wotruba zu Düsseldorf, 196. Zacharias zu Crefeld, 250. Zapp Sophia (Schwester Irmina) zu Cleve, 8.

Feldmesser.

Bündges, 250. Busch, 136. vom Dahl, 278. Gottstein, 238. Hüßgen, 250. Jansen, 88. Sommer, 28.

Forstbeamte.

Asterroth, Forstaufseher, 48. Birkenfeld, Forstaufseher, 48. Budde, Förster, 180. Duesberg, Förster, 118. Reichelt, Förster, 314. Schulz, Förster, 134. Thoenies, Förster, 328. 336. Werner, Förster, 328.

Geistliche, evangelische,

Pfarrer.

Arnold, zu Barmen, 341. Bingel, z Garbenheim, 341. Braumer, 303. am Ende, Divisionsprediger, 15. Flaskamp, zu Saarn, 360. Freeren, zu Bislich, 329. Frommel, zu Wuppersfeld, 315. Fürmann, zu Cleve †, 181. Geibel †, 341. Gottlieb, zu Sonnborn, 54. Greeven, zu Bislich, 360. Koenigs, zu Oberhausen, 360. Krabbe, zu Solingen, 153. Krüger-Velthusen, zu Sobernheim, 109. Maaß, zu Neuwied †, 161. Müller, zu Montjoie, 329. Oertel, zu Ottweiler, 49. Rehmann, zu Rheydt, 15. Röbenacke, zu Kleinrechtenbach, 65. Schultze, Consistor.-Rath zu Posen, 181. Symank, zu Ravensbeuren, 21. Taube, Consistor.-Rath, 199. Tiesmeyer, zu Rade vorm Wald, 231. Tigges, zu Hennweiler, 49. Zillessen, zu Wikrathberg, 61.

Digitized by Google

Gemeinde-Beamte.

Bürgermeister.

Seulen, zu St. Tonis, 278. Speckmann, zu Kleinenbroich, 201.

Generalkommission zu Münster.

v. Borries, 245. Märkers, 245.

Gymnasien.

Korn, zu Wesel, 314. Roeckerrath, zu Neuß, 8. Schroeder, zu Cleve, 278

Handwerker.

Brunnen- und Pumpenmacher.

Kremer, zu Düsseldorf, 322.

Dachdecker.

Appelmann, zu Mülheim, 270. Classen, zu Friemersdorf, 348. Gamm, zu Elberfeld, 124. Meyer, zu Remscheid, 322. Poehler, zu Solingen, 314. Roberz, zu Elberfeld, 132. Schmidt, zu Barmen, 132. Schoemer, zu Duisburg, 188. Wirtz, zu Ruhrort, 152. Zilles, zu Elberfeld, 88.

Maurer.

Baumhöfener, zu Wesel, 238. Clören zu Oberhausen, 336. Gelsdorf, J. zu Düsseldorf, 12. Giegel, zu Linn, 364. Gratzfeld, zu Essen, 48. Koenzen, zu Cleve, 48. Leufen, zu Fischeln, 250. Neuenhenser, zu Düsseldorf, 278. Noma, zu Solingen, 340. Overlak, zu Crefeld, 68. Pagel, zu Werden, 88. Pothmann, zu Borbeck, 364. Schloesser, zu Elberfeld, 314. Schmidt, zu Lennep, 132. Schweinem, zu Xanten, 322. Welters, hier, 196. Westphalen, hier, 116.

Schiefer- und Ziegeldecker.

Overhoff, zu Essen, 340.

Schornsteinfeger.

Bonsels, zu Königssteele. 202. Cicon, zu Neuß, 152. Dreyer, zu Geldern, 152. Frank zu Barmen, 250. Gassen, zu Gladbach, 48. Reiffen, zu Neviges, 314. Terdeggen, zu Geldern, 48. Wolf, zu Barmen, 48.

Zimmerer.

Bruckmann, zu Düsseldorf, 322. Buchsteg, zu Schneppenbaum. 372. Demans, zu Wesel, 234. Fechler, zu Solingen, 132. Hermkes, zu Büttgen, 230. Jenten, W. zu Goch, 8. Johann, zu Düsseldorf, 250. Kalusa, zu Düsseldorf, 68. Kerkmann, zu Solingen, 80. Klapdohr, zu Bliersheim, 336. Kreutzenbeck, zu Holsterhausen, 250. Lehmkühler, zu Wesel, 238. Roemer, zu Frohnhausen, 364. Schiffer, zu Düsseldorf, 48. Schmidt, zu Lennep, 132. Schmitz, zu Gräfrath, 340. Schumacher, zu Hemmerden, 60. Siebers, zu Louisendorf, 322. Vermeer, zu Cleve, 372. Westphalen, hier, 116. Wietgen jr. zu Werden, 336.

Hebammen.

Ehefrau Baecker, 319. Brauers, 319. Ehefr. Bühner, 319. Ehefr. Derendorf, 319. Freitag, 319. Hansen, 319. Ehefr. Hillen, 116. Hof, 319. Ehefr. Jobst, 319. Ehefr. Kemmerling, 116. Koppers, 319. Ehefr. Neuenhaus, 319. Ehefr. Offenberg, 319. Post, 116. Reinders, 116. Ehefr. Ritzefeld, 319. Ehefr. Schroers, 116. Ehefr. Weil, 319.

Hofgärtner.

Hering, zu Benrath, 124.

Justizbeamte.

I. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Hamm.

a. Appellationsgerichts-Räthe, Kreisgerichts-Directoren, Kreisgerichts-Räthe und Kreisrichter.

Bartels, 234. v. Berumth †, 164. Brockhoff, 88. Brügmann, 234. Bachmann, 234. Caspari, 328. Coesbruch, 234. v. Elmendorff, 187. Fechner, I. 234. Ficker, 164. Goering, 250. Haenel, 128. Hassel †, 68. Henneke, 128. Hentze †, 234. Hentzen, 302. Herz, 88. Heyland, 234. Heyland, 234. Holle, 164. Hopf, 164. Keller, 128. Kersten †, 88. Kolkmann, 302. Neukirch, 302. Pelizaeus, 250. Schmieding, 248. 250. Schmitz, 88. Sommerwerk, 188. Stahlknecht, 83. Stiefel, 188. Sunnam, 188. Uffeln, 302. Ufflacker, 302. Veltmann, 68. Vorster, 88. Weigel, 302.

b. Gerichts-Assessoren.

Ehlert, 302. Essing, 302. Feldhaus, 302. Fuchsius, 302. Goecke, 302. Grashoff, 328. Langemak, 278. Lind, 302. von Olfers, 302. Rosendahl, 302. Scheffer-Boichorst, 128. Sipmann, 68. Werthaus, 188.

c. Referendarien.

Brinkmann, 164. Cappell, 164. 188. Focke, 188. Hesse, 250. Merrem, 234. vom Rath, 249. Rumpf, 278. Schrader, 302. Schulz, 234. Simons, 164. Simons, 364. Springorum, 364. Vogt, 328.

d. Auscultatoren.

Berghaus, 328. Schmieding, 328. von Werthern, 328.

e. Rechtsanwalte und Notare.

Arndts, 128. v. Basse, 188. 210. Brockhoff, 278. v. Bruchhausen, 302. Carp, 188. Cremer, 188. Delius, 188. Essellen, 188. Gerdes, 328. Goecke, 249. Kersten †, 88. Kinkel, 188. Koechling, 188. 278. Loerbroks, 188. Neuhaus, 188. v. Rabenau †, 250. Rocholl, 88. 95. Roeder, 188. Schlutius, 188. Sommer, 188. Wex, 364. Wiese, 302.

f. Staats-Anwalte.

Consbruch, 364. v. Hoevel, 95. Hueck, 210. 234. Hücking, 210. Schoenstedt, 95. 128.

Digitized by Google

Steuern, indirecte. Die Besteuerung der Destillir-Blasen in den Labaratorien der Apotheker. 153.
— — Steuer-Empfangsbezirke. Rheydt und Odenkirchen. 240. Kiel und Cleve. 344.
Strafurtheile s. Urtheile.
Straßenraub auf der Chaussee von Dahlen nach Hardt. 281.
Tabaksbau. Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke. 181.
Tarife. Für die Benutzung des Erftkanals. 91. Für die Fähranstalt zu Volk am Kalflack. 177. Für das Hafenschutzgeld zu Bingerbrück. 203. Für den Rhein-Ruhrkanal zu Duisburg. 204. Für die Wahrschau-Stationen auf dem Mäusethurm und an der Wirbellay. 243.
— — s. auch Eisenbahn-Tarife.
Telegraphen-Verkehr. Errichtung von Telegraph.-Stationen zu Wermelskirchen. 198. zu Mettmann. 222. zu Gräfrath. 327. zu Hückeswagen. 345. Essen. 362. Reglement für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen Verein. 2. Nachtrag dazu. 267.
Todtenscheine auswärts Verstorbener: Louise Kar. Quaßbarth von Kempen. 86. G. L. J. Gossart von Rheinberg und Gert. Richrath von Cleve. 94. Emilie Enneper von Overkamp. 107. W. Mertens von Geldern. 135. P. R. Becker von Barmen 135. G. A. Heynen von St. Hubert. 161. G. W. Brey von Xanten 179. W. Pan von Kecken. 179. H. Wolf von Elberfeld. 198. Wittwe J. J. Spieß von Radevormwald 202. Fr. Vandoaff von Barmen, K. Krings von Elberfeld und M. Kossenbach von Elberfeld. 245. Ehefrau W. Heus von Remscheid. 245. J. N. Godart von Moers und Ant. Prüs von Cleve. 260. M. Cath. Hofer von Brüggen. 273. Wittwe P. A. Hohagen von Langenberg. 320. V. Garenfeld von Barmen. 326. L. Pellens von Walbeck. 334. K. W. Isenberg von Barmen. 372.
Truppen-Verpflegung s. Militairwesen.
Turnanstalten s. Schulwesen.
Ultrajectum, allg. Feuer- u. Transp.-Vers.-Ges. 18.
Universitäten. Vorlesungen auf der Friedrich-Wilh.-Universität zu Bonn. 91. 93. 252. 276. Stundung des Honorars. 93. 276. Immatrikulation. 94. 277.
Unterstützungs-Kassen, gewerbliche. Uebersicht der Resultate ders. pro 1862. 10.
Urtheile. Publikation von Auszügen aus den rechtskräftig gewordenen Strafurtheilen des K. Assisenhofes zu Cleve. 4. 84. 185. 229. 323; zu Düsseldorf. 24. 58. 122. 139. 201. 261. 333; zu Elberfeld. 63. 102. 158. 162. 192. 223. 246. 332. 354; der Zuchtpolizeikammer zu Cleve. 84. 229; zu Düsseldorf 58. 139. 261. 333. 346; zu Elberfeld. 102. 162. 192. 246. 354; im Departement des K. Appellations-Gerichts zu Hamm. 19. 123. 225 312.
Vermächtnisse und Schenkungen, deren Nachweisungen. 38. 126. 211. 309.
Vermißte Personen. Bauneister, H. von Emmerich. 102. Baums, M. J. von Isengraben. 281. 290. Dahlhaus, H. von Höhscheid. 184. Douks, Gerh. von Bislich. 33. 46. Heinen, Joh. und David. 85. Hutten, Gottf. von Grimlinghausen. 45. Kemper, A. M. von Grimlinghausen. 80. 230. Krautmacher, Gust. von Solingen. 32. Luerges, App. von Gladbach. 159. 185. Mörs, Pet. von Düsseldorf. 336. 362. Müller, Barb. von Vallendar. 353. Römer, J. von Linn. 224. Schaefer, A. J. von Bonn. 245. Schmidts, P. von Hennef. 56. Schrings, J. von Hehn. 184. Stammsen, H. von Gladbach. 191. 242. Tripborn, M. von Essen. 281. Verken, J. von Bonn. 302. van Woerkum, W. von Harlem 210. 224.
Volkszählung, allg. 330.
Waarenzahler, bestrafte. Wilh. Ueßler zu Kohlfurtherbrücke und Arn. Brunsberg zu Wermelskirchen. 107. Dan. Kaiser zu Kohlfurth. 245.
Wanderbücher, verlorne, des G. H. Chr. Forster aus Oldenburg 46. L. Kleinpaß von Rees. 130. Ferd. Kampmann von Langenberg. 281. O. Fischer von Halle. 331. 340. Th. Fries. 345.
Weingewinn-Anmeldung. 271.
Westphälische Berggewerkschaftskasse. 107. 206.
Windmühlen-Anlage; Polizei-Verordnung. 97.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgem. Bestimmungen über die Aufnahme in dies. 25. 212.
Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung verboten ist. Der Volksgarten. 42. 49. Die Frist. 105. Zeitung für Norddeutschland. 235. Deutsche Allgemeine Zeitung. 359.
Zinscoupons s. Staatsanleihen.
Zoll. Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimationskarten zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen. 13. Gültigkeit dieser Vereinbarung für den Bremischen Staat. 77. Formulare zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung. 65. Anmeldestelle für die auf der Butzbach-Wetzlaer-Straße aus dem Großherz. Hessen eingehenden Gegenstände. 106. Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und Kriegsmunition aus den Seehäfen. 203. Nach Galizien 243. Nebenzollamt zu Twisteden und Weeze. 204. Zollfreiheit

Digitized by Google

für die Sendungen zur Ausstellung religiöser Kunstgegenstände in Mecheln. 251. Buttertransporte in den Gemeinden Hommersum und Hassum. 252. Legitimations-Ausfertigungs-Stelle zu Twisteden. 263. Uebergangsstelle von Buttlar nach Geisa verlegt. 279.

B. Personal-Chronik.

Aerzte.

Beck zu Burg, 277. Bock zu Düsseldorf, 249. Bonnenberg zu Werden, Physikats-Prüfung bestanden, 238. Brewer zu Solingen, 234. Butz zu Holthausen, 282. Closset zu Langenberg, 266. Diepgen zu Barmen, 322. Dussard zu Dahlen, 88. Ebermaier zu Düsseldorf, Physikats-Prüfung bestanden, 266. van Gulik zu Kevelaer, 88. Hachenberg zu Neviges, Physikats-Prüfung bestanden, 238. Horn zu Emmerich, 116. Keberlet zu Odenkirchen, Physikats-Prüfung bestanden, 210. Kiesow zu Neuß, 198. 364. Kley zu Gräfrath, 364. Knein zu Corschenbroich, 266. Kocks zu Osterrath, 60. Kürten zu Essen, 136. Leonhard zu Mülheim, 172. Lieven zu Grieth, 88. zu Büderich, 124. zu Wesel, 249. Luck zu Wesel, 234. Muckermann zu Wesel, 28. Ney zu Appeldorn, 282. zu Millingen, 318. Peters zu Wesel, 28 Peters zu Burgwaldniel, 277. Pistor zu Barmen, 318. Rademacher zu Büderich, 234. Roensberg zu Düsseldorf, 180. Rüschhoff zu Hinsel, 64. Schey zu Gladbach, Physikats-Prüfung bestanden, 364. Schultz zu Düsseldorf, 348. Steiner zu Wesel, 266. Uhlig zu Solingen, 116. Weltin zu Düsseldorf, 328. Wiebecke zu Kaiserswerth, 136.

Amtsentsetzungen.

Burger, Gerichtsvollzieher, 131.

Amtssuspensionen.

a. Hebammen.

Ehefrau Pottmann zu Essen, 245. Ehefrau Rosenberg zu Essen, 245.

b. Gerichtsvollzieher:

Stammel zu Wachtendonk, 3.

Apotheker.

Arndt, 277. Barthels, 364. Becker, 124. Belli, 348. Enck, 210. von Gal, 180. Gempt, 180. Greiff, 196. Hasse, 12. Heintz, 290. Herfs, 282. Hochmuth, 124. Klein, 364. Kostka, 180. Kufahl, 366. Loosen, 278. Maessen, 238. Rauch, 124. Sabel, 164. Sarter, 172. Schaefer, 278. Schmitz, 124. Schürhoff, 336. von Schwedler, 36. Schürmann zu Ringenberg, 124.

Baubeamte.

Jansen, Bauführ., 48. Kind, Bau-Insp., 116. Lauer, Bau-Inspector, 116. Theegarten, Bauführer, 250.

Bergbaubeamte.

a. im Bezirk des Oberbergamtes zu Dortmund.

von Oenhausen, Berghauptmann, 223. Offenberg, Berggeschworener, 331. Schoenaich Carolath, Prinz, Berghauptmann, 223.

b. im Bezirke des Oberbergamtes zu Bonn.

Achenbach, Ober-Bergrath, 238. von Ammon, Referendar, 48. Bender, Referendar, 238. Bischof, Referendar, 48. Blus, Assessor, 48. Bleeser, Referendar, 48. Boerner, Calculator, 238. Brasse, Referendar, 238. Brassert, Geh. Bergrath. 238. Breuer, Referendar, 238. von Dechen, Ober-Berghauptmann, 48. Eilert, Inspector, 238. Erdmenger, Assessor, 238. Fallenius, Inspector, 238. Giesler, Assessor, 48. Görgen, Schichtmeister, 238. Graeff, Referendar, 48. Haehner, Hüttenfactor, 48. von Hoevel, Director, 238. Kalle, Referendar, 48. Manke, Schichtmeister, 238. Martens, Schichtmeister, 238. Müller, Schichtm.-Gehülfe, 48. Müller, Referendar, 238. Nasse, Referendar, 238. Noeggerath, Assessor, 48. Post, Schichtmeister, 238. Schollmeyer, Eleve, 48. Viedenz, Referendar, 238. Wachler, Factor, 238. Dr. Wedding, Assessor, 48. Weyland, Referendar, 48. Zix, Referendar, 48.

Bürgerschulen s. Lehranstalten (höhere).

Character- und Ordensverleihungen.

v. Ackern, d. R. Ad.-Ord. IV. Cl., 280. v. Borkowsky, als Rechnungs-Rath, 266. Crecelius, als Oberlehrer, 250. von Dechen, als Wirkl. Geh.-Rath und Excellenz, 48. Bouterwek, als Professor, 88. Brewer, d. R. Ad.-Ord. IV. Cl, 244. Haenel, als Geh. Justizrath, 128 Kühler, als Rechnungs-Rath, 349. von Oeynhausen, d. R. Ad.-Ord. II. Cl., 223. Schwartz, als Kanzlei-Rath. 128.

Chirurgen-Gehülfen.

Ackermann zu Lennep, 364. Clemens zu Remscheid, 188. Goller zu Steele, 218. Grah zu Elberfeld, 198. Herbeck zu Höhscheid, 48. Josten zu Werden. 136. Kralemann zu Wichlinghausen, 348. Pailliardt zu Rellinghausen, 322. Vogts zu Büttchen, 116. Westermann zu Orsoy, 328.

Elementar-Lehrer und Lehrerinnen.

Adams zu Hamborn, 48. Altwicker zu Willich, 250. Baak zu Crefeld, 8. van Beck zu Xanten, 88. Bergner zu Urdenbach, 322. Behr zu Crefeld. 250. Berghaus Sophie zu Calcum, 278. Beurschgens zu Vorst, 340 Biggemann zu Neuß, 318. Binning zu Hubbelrath, 278. Birke zu Crefeld, 8. Birke-G. zu Crefeld, 132. Böckmann zu Hochfelder, 12. Boehmer Maria zu Essen, 278. Boehmer Wilhelmine zu Altenessen, 278.

Digitized by Google

g. Subalterne.
Berndgen, 187. Dahlmann, 250. von der Heyde, † 88. Karl, 302. Klappert, 188. Kleine, 88. Klein, 278. Lent, 328. Ley, 88. Nahrstedt, 328. Pieliz, 250. Pietig, 328. Quittmann, 188. Rabenschlag, 249. Schwartz, Kanzlei-Rath, 128. Sonderhoff, 250. Steffen, 164. Steinfort, 188. Stute, 188. Velthaus, 164. Vogel, 328. Wilhelmi, 234. Wissing, 128. 164. 302.

h. Gerichtsdiener. Boten, Executoren und Gefangenwärter.
Abrahams, 187. Apilius, Bote, 68. Burchard, 302. Dörk, Bote, 68. Einhaus, Bote, 68. Fattinger, 128. 364. Helbig, 234. Heppert, 128. Hoffmann, 364. Hoppe, 128. Kohlmann, 234. Martini, 88. Mertens, 302. Müller, 278. Neuerburg, 328. Niggenbölling, 234. Palmer, 278. Panzer, Botenmeyter, 68. Probst, 187. Radegast, 364. Reichardt, 128. Roeloffen, 128. Romberg, 188. Severin, 278. Strathoff, 234. Woeste, 128.

II. Im Landgerichts-Bezirk Cleve.

a. Landgerichts-Räthe.
Schlechter, 234.

b. Assessoren.
Houben, 36. Neuland, 234.

c. Referendarien.
Fritzen, 36. Hannes, 36.

d. Auscultatoren.
Opwies, 36.

e. Notarien.
Charlier, 36. Dahmen, 36. Heidegger, 234. Hinderkotte, 234. Joesten, † 234.

f. Advocaten.
Cumes, 234.

g. Friedensrichter.
de Fries, 36. Greiß, 234. Joerser, 36.

h. Ergänzungsrichter.
Jansen, 36. Iderlings, 36. Lawazeck, 36.

i. Gerichtsvollzieher.
Bergmann, 36. Hinderscheidt, 36. Merks, 36. Stammel, 56. 234. Strack, 36. Stuhlweißenburg, 36.

III. Im Landgerichts-Bezirke Düsseldorf.

a. Landgerichts-Räthe.
v. Fürth, 234. Polch, 234. Büllers, † 234.

b. Landgerichts-Assessoren.
Courth, 234. v. Düsseldorf, 234. Schmitz, 36. v. Weise, 234

c. Referendarien.
Conen, 234. Großmann, 36, Hamm, III. 36. Harff, 36 Liessem, 36. Lingen, 36. Schrick, 234.

d. Auscultatoren.
Bendleb, 36. Spieker, 36.

e. Landgerichts- und Parketsecretaire.
Erren, 234.

f. Notariats-Candidaten.
van Baerle, † 36. Sturm, 36.

g. Advokaten und Anwälte.
Bloem, 36 Friderichs, 234. Lützeler, Theod. 36. Lützeler, Franz, 36. Neele, 234. Rheindorf, 234.

h. Friedensrichter.
Dapper, 234. Greiß, 234.

i. Gerichtsvollzieher.
Deege, 36. von Ende, 136. 234. Hinterscheidt, 36. 136. 234. Koehler, 345. Kolvenbach, † 36. Merks, 36. Schoedrey, 136. 234. Zorn, 345.

IV. Im Landgerichts-Bezirk Elberfeld.

a. Kammer-Präsident.
Sarcher, 36.

b. Landgerichts- und Parquet-Secretaire.
Adrion, † 36. Fröhlich, 36. Hoffmanns, 36. Kump, 36.

c. Notariats-Candidaten.
Gau, 36.

d. Advocaten und Anwälte.
Braun, 230. Gerard, 36. Back, 230. Zurhellen, 230.

e. Friedensrichter.
Hackenberg, 36 Hasse, 36.

f. Ergänzungsrichter.
Wevermann, 45. Wolff, 45.

g. Gerichtsschreiber.
Bergner, 36. Mockel, 36. Rühl, † 36.

h. Gerichtsvollzieher
Busch, † 230. Ferber, 36. Hetzel, † 230. Jung, 230. Kowenig, 36. Miloner, 230 Ostertag, 36. Schellert, 36. Steiskall, 36. Wirtz, 36.

Kreisbeamte.

a. Landräthe.
Graf v. Spee, 88.

b. Kreisphysikus.
v. d Wall für Mettmann. 233. zu Neviges 272.

d. Kreisthierärzte.
Schaefer. 164.

e. Kreiswundärzte.
Eiser zu Mettmann. 228. 233. 249. 360. Jacobi zu Elberfeld. 172. Wittling zu Moers. 124. 245.

Lehranstalten (höhere).
Gloel zu Gladbach. 250. Gramm zu Kronenberg. 250. Hennes zu Gladbach. 250. Jumpertz Rector zu Crefeld. 250. Prosch zu Kronenberg. 282. Schumann Rector zu Solingen. 190.

Lootsen am Rheine.
Gertges. 272.

Markscheider.
Effing zu Gelsenkirchen. 327. George zu Ruhrort.

Digitized by Google

228. Lenz zu Witten. 7. zu Hattingen. 108. Schlüter zu Kaiserswerth. 314. Siedamgrotzky zu Aachen. 34. Walter zu Essen. 331.

Militair-Beamte der Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps zu Münster.

Albert Secret. 35. Burkhardt Prov.-Amts Control. 35. Dörks Rendant. 35. Fabricius Registrator. 187. Grewelding Prov.-Amts-Assistent. 322. Hempel Prov.-Amts-Contr. 322. Henneberg Depot Mag.-Verw. 187. Hindenberg Registrator. 187. Kahlfeuer Prov.-Amts-Assistent. 35. Kirchrath Mag. Verw. 35. Knaust Laz.-Insp. 35. Koschwald Registrator. 187. Mackrodt Depot.Mag.-Verw. 187. Mai Depot.-Assistent. 35. Meyer Wirkl. Geh. Kriegs-Rath. 187 Ohmke Assistent. 35. Otto † 35. Plenske Assistent. 35 von Rosen Prov.-Amts-Contr. 322. Schmidt Laz.-Inspect. 36. 187. Schmitt Prov.-Amts-Contr. 322. Schultze Prov.-Amts-Assistent. 322. Tiemann Int.-Rath. 187. Wenk Regist.-Assistent, 187.

Polizeibeamte.

Hahne, Polizei-Inspector, 136.

Privat-Lehrer und Lehrerinnen.

Dildrop Caroline, 28. Düser Emma, 356. Faber Maria 8. Kessels, 282. Neuhaus, 282. Northof Elise, 88. Page Bertha, 188. Pfaffendorf Therese 48. Siebmann, 278. Spechmann Anna, 28. Tophoff, 328. Vershofen Elise, 348. Wild zu Wermelskirchen, 198.

Provinzial-Synode s. Synoden.

Realschulen.

Doering zu Elberfeld, 202. Doering zu Barmen, 8. Hermann zu Ruhrort, 124. Leibing zu Elberfeld, 88. Lorberg zu Ruhrort, 282. Praft zu Barmen, 238. Ulrici zu Elberfeld, 336.

Regierungsbeamte.

Räthe und Assessoren.

Abels, 56. Favreau, 160. von Guionneau, 8.

Rheinzollgericht.

Caspari, Richter, 364. Goering, pension., 364. Kusemeier, Actuar, 164. Schleß, Fiscal, 36.

Schulpfleger.

Krumpe, 182. Lelotte, 182.

Superintendenten.

Rieden zu Friemersheim, 133. Wortmann zu Ruhrort, 41.

Steuereinnehmer.

von Ackern zu Riel, pens., 344. Blasberg zu Süchteln, 240. Daehne zu Odenkirchen, 240. v. Dücker † 276. Forwick zu Crefeld, 344. v. Harras Cleve I., 344. Kühler zu Crefeld, pens., 344. Löckenhof zu Viersen, 240. Riesberg zu Rheydt, 240. Schmöl † 240. Trappe Cleve II., 344. Vieten zu Kempen, 344. Waechter zu Gerresheim, 276.

Synoden.

Honnessen, Synodal-Candidat, 106.

Thierärzte.

Tiedtke zu Wesel, 336.

Töchterschulen.

Ball Maria zu Elberfeld, 336.

Wundärzte und Geburtshelfer.

Padberg zu Burg, 136.

Zahnärzte.

Eicker, 66.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von H. Voß.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

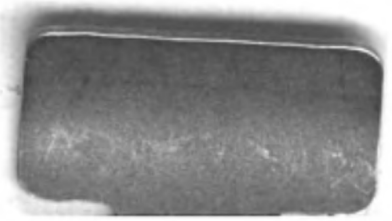

Digitized by Google